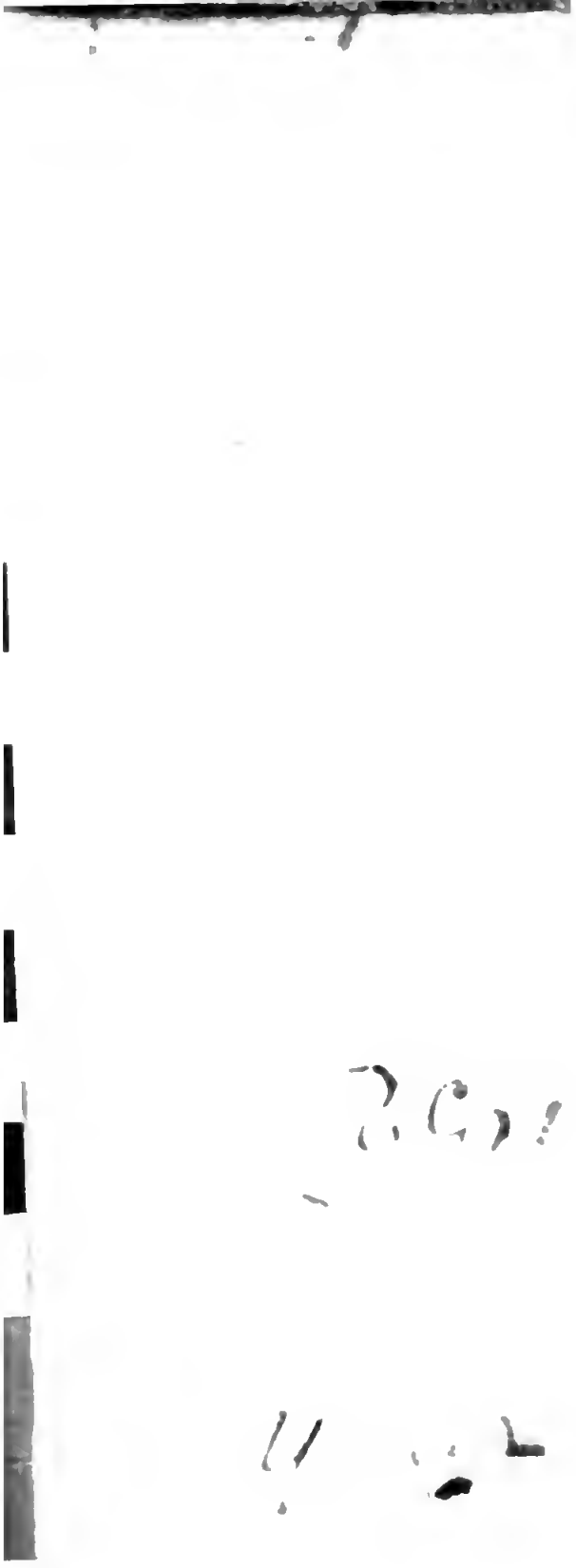

Digitized by Google

1. Holberg. Ludov. — Dännemarckische und norwegische Reichs- und Kirchen Historie. 4. Leipzig, Kopenhagen 1730.

2. Roseri. Joan. Jacob. — Vollständiger Bericht wie die so genannte als fatalen Glaubens Artickel M. Ludwigs regierende. 4. Frankf. 1732.

3. Josephus. Abgenöthigte Schutzschrift, bey gelegenheit Dero Übergang zu der Evangel. Religion, Cassel. Elisabeth Landgräfin, ob sie wohl von Anfang, und die Frage: ob auch, und bey Zeiten das Exercitium Evangelicorum zu Cassel. 4. 1618–19. 3 Stücke.

4. Gedancken, einer Evangelischen über die gemeine der Katholischen übrigen Glaubens Streitigkeiten, absonderlich der geistlichen Gütter in Franken von dem Katholischgewordenen Churfürsten. 4. 1719.

5. Reeknagel. Joan. Christoph. — Inscription der Johanniterischen Ritterordens. 4. Frankf. an der Oder. 1726.

Heft. 1

Ludewig Holberg

Assessoris Consist. und Professoris Publ. bey der Königl.
zu Copenhagen,

Dännemarckische Norwegis

Comparavit

Staats-

Waldemanystatte und

Reichs-Histo

Worinnen

Viele curieuse Antiquitæten von de
Staat vorstellig gemacht, und eine accurate
bung von dem jetzigen Staat der Reiche Dänne
und Norwegen gegeben wird.

Im verwichenen Jahre in Dähnischer Sprache heraı
Nunmehro aber

Denen Liebhabern der Dähnischen und Nor
Historie zum Nutzen und Vergnügen in Teutscher
übersetzet und ans Licht gebracht

Von

FRIDER. GERHARD V(
Philos. & Historiar. Studioso.

Copenhagen,
Bey Hieronymus Christian Paulli Sel. Wittw

Geneigter Leſer!

NAchdem mir vor einiger Zeit dieſes nützliche Hiſtoriſche Werck von dem alten und neuen Staat der Reiche Dännemarck und Norwegen, wie es neulich vorhero in Dähniſcher Sprache aus der Preſſe gekommen war, vor Händen kommen, und ich ſolches einige mahl durchgeleſen, und darinnen des Autoris Fleiß und Mühe ſowohl in Erzehlung des alten Zuſtandes dieſer Reiche nebſt vielen dahin gehörigen Antiquitæten, als auch ſeine aufrichtige Beſchreibung gegenwärtiger Zeit, und wie der Zuſtand dieſer Reiche ſich von einer Zeit zur andern verändert, angemercket hatte; So habe ich auf Begehren und Einrathen des Verlegers ſowohl, als etlicher meiner guten Freunde, in Erwegung gezogen, daß ein jeglicher dem andern dienen ſolle mit der Gabe, die er empfangen hat, und dahero mir fürgenommen, ſolches Werck, alldieweil vielen ausländiſchen Liebhabern, ſo der Dähniſchen Sprache nicht kundig ſind, damit gedienet werden könte, in die Teutſche als meine Mutter-Sprache zu überſetzen, und dieſe meine geringe, doch verhoffentlich vielen angenehme Arbeit (weil vorhero niemand weder gründlich noch aufrichtig von dieſer Materie geſchrieben, wie ſolches der Autor in ſeiner nachfolgenden Vorrede weitläufftig erhärtet) in öffentlichen Druck zu geben. Ich will aber mit zweyen Worten mir dieſes ausgebeten haben, daß, ſo ſich etwa in dieſer meiner Uberſetzung eine oder andere Paſſage findet, welche für einem teutſchen Ohr nicht allzuwohl

klinget, oder, welche nicht sowohl, wie ich gerne gewünschet hätte, gegeben ist, der geneigte Leser mir solches nicht zum Argen deuten, sondern nach seiner Genereusität mit dem Mantel der Christlichen Liebe bedecken, sich an der Verständlichkeit und verhoffentlichen Deutlichkeit begnügen lassen, und nachfolgende 2. Motiven in Betracht ziehen wolle: 1) Daß es mir an Subsidien gefehlet, angesehen man aus den Dähnischen Lexicis, weil wenige und kein completes gedruckt verhanden (wie solches auch in diesem Wercke von dem Autore mentioniret ist) was die alte Dähnische und Norwegische Wörter und deren Erklärung betrifft, sich wenig Raths erholen kan. 2) Daß ich zur Uebersetzung dieses grossen Wercks, damit es denen teutschen Liebhabern auf der bevorstehenden Leipziger Michael Messe communiciret werden könne, nur eine sehr kurtze Zeit gehabt habe, und es wegen solcher Eilfertigkeit leicht geschehen können, daß ich etwa dem Dähnischen Original an einigen Orten in der Redens-Art allzusehr gefolget und zu nahe getreten bin. Sonsten verhoffe, daß diese Uebersetzung dem wohlmeynenden Leser verständlich seyn, und das Werck an sich selbst den Meister loben werde. Ich empfehle mich übrigens der Gunst und Gewogenheit desjenigen, welcher ihm diese Arbeit zu Nutze machen will, und verbleibe

Des geneigten Lesers

Copenhagen, den 24. Sept. 1730.

gehorsamer, dienstgeflissener und williger Diener

Friderich Gerhard Voss.

Des Autoris Vorrede.

Dieſe Beſchreibung der Reiche, welche ich allhier ans Licht bringe, iſt ein Werck, woran ich bereits vor vielen Jahren zu arbeiten angefangen. Daß es in ſo langer Zeit keinen gröſſern Fortgang gehabt hat, ſolches haben die viele luſtige und poetiſche Schrifften, welche inzwiſchen publiciret ſind, verurſachet. Auſſerdem iſt auch eine andere Urſache zu dem langſamen Fortgang dieſes Wercks geweſen, nemlich der Mangel an Mitteln und Subſidien zu einer Schrifft von dieſer Natur, angeſehen die Einwohner dieſer Reiche in den letzten 50. Jahren nicht allzuhurtig geweſen ſind, die nothwendigen Dinge und Veränderungen, welche inzwiſchen vorgefallen, anzuzeichnen, und hat ſolche Nachläßigkeit offt verurſachet, daß ich mitten in der Arbeit geſtutzet habe, ja es hat mich mehr als einmahl dazu bewogen, die Feder gäntzlich niederzulegen, und ein ſolches Werck zu verlaſſen, wozu ich keine Mittel vor mir ſahe, es nach dem Plan, ſo wie ich mir fürgenommen hatte, (nemlich alles aus dem Grunde zu holen, und zu zeigen, wie ein jedes Ding beſchaffen war, ehe es in den Stand kam, worinnen es anjetzo iſt) zu vollführen. Ich wünſche nur, daß meine Habilité hierinnen mit meinem Eifer und Fleiſſe überein kommen und verglichen werden könte, und daß ich eben ſo groſſe Magazinen mit Materialien gehabt hätte, als wohl mein Wille geweſen iſt, eine ſolche Schrifft zu verfertigen, ſo man allhier lange vonnöthen zu ſeyn gehalten hat: Denn man findet verſchiedene fremde Schrifften von dieſen Reichen, welche ſo abgeſchmackt und unförmlich ſind, daß, wenn die Autores nicht in denen Titeln kund gemacht und angemercket hätten, daß ſelbige Schrifften von Dännemarck und Norwegen handeln ſolten, würde man kaum aus denen Beſchreibungen haben errathen können ob man in Europa oder Africa ſey, oder ob man eine Beſchreibung von Miſiſippi oder von Dännemarck leſe, ſo daß es ſolchen Scribenten ergangen iſt, eben wie denen alten Mahlern, aus deren Zeichnung oder Abriß man ſo wenig ein Hauß von einer Kirche als einen Hund von einer Katze zu unterſcheiden wuſte, es ſey dann daß die Mahler durch ihre Uberſchrifften dem Dinge einen Na-

men gegeben hätten. Alſo findet man auch ſo gar in prächtigen Schrifften, worauf die Leute heutiges Tages prænumeriren, daß die Haupt-Städte hier im Lande gäntzlich übergangen und nicht genennet werden, und daß hingegen Kiöge-Krug unter die conſiderablen Städte gerechnet, item ein Schloß als Cronenburg, zu einer Stadt, und eine Stadt wiederum zu einem Schloß gemacht werde; daß Bornholm unter Schweden liege, und daß Ansloe die Haupt-Stadt in Norwegen ſey; daß der Biſchoff in ſelbiger Stadt unter dem Ertz-Biſchoff in Drontheim, imgleichen der Biſchoff in Seeland unter dem Ertz-Biſchoff zu Lunden ſtehe; daß Süder-Jütland in 2. Theile, nemlich in Schleßwig und Holſtein getheilet werde, und unzehliche andere Dinge, welche zu weitläufftig fallen würden, aufzurechnen, und es nur thöricht ſeyn würde, ſelbige zu refutiren. Man findet nicht allein ſehr viele thörichte und ſeltſame Relationen vom Lande an ſich ſelbſt, ſondern auch ſo gar von denen Einwohnern. Es iſt nicht unbekannt, welche Fabeln der Engliſche Scribent Molesworth zuſammen geflicket hat, um die Einwohner dieſer Reiche anzuſchwärtzen; und iſt der Autor der **Dännemarckiſchen Geſchichte** zuweilen nicht allzufein geweſen, wann er unter andern ein ſolches Portrait von der Nation giebt, daß viele vornehme und gelehrte Leute unter uns nicht wüſten, daß unſere höchſtlöblichen Könige aus dem Oldenburgiſchen Stamme entſproſſen: Allein ſolche Cenſur ſchadet niemand als dem Cenſori ſelbſt; Denn, wie die Herkunfft der Könige in allen unſern Calendern auf dem andern Blatt gefunden wird, ſo gehet ſolche Critique uns eben ſo wenig zu Hertzen, als die Einfalt des Frantzöſiſchen Autoris, welcher meine Landes-Leute die Normänner, als ſolche Leute beſchreibet, welche Schweine-Augen, und einen Mund, ſo ihnen bis an die Ohren reichete, hätten. Das beſte iſt, daß dieſe gute Scribenten gemeiniglich in ihren Fabeln uneinig ſeynd; Denn, wenn uns einer allzuſchwartz machet, ſo macht uns ein anderer dahingegen allzuweiß. Sagt einer, daß wir die vergangene Dinge nicht wiſſen, ſo ſagt im Gegentheil ein anderer, daß wir prophezeyen können, und zukünfftige Dinge wiſſen. Sagt

ei-

einer, daß die Wissenschafften bey uns ausgestorben seynd, dahingegen ein anderer, daß man auch so gar in Finnmarcken einen Uberbleibsel von der alten orientalischen Weißheit Schreibt einer, das Haupt-Laster der Nation sey, sich sel verachten, so schreibt hingegen ein anderer, da Haupt-Laster der Nation in der Vanitæt und lerey bestehe; und, sagt endlich ein Scribent, hier im wären keine sonderliche Städte und Vestungen, so sagt ein a daß allhier in einer jeden Harde 5. befestigte Städte sich bef So daß sie in keinem Dinge, ausgenommen in der Unwa und Lügen mit einander übereinstimmen, und uns dahero de he überheben, selbige zu refutiren. Dieses sage ich nur um zu zeigen, wie hochnöthig eine aufrichtige Beschreibun diesen Ländern sey, und keineswegen um diese und dergleiche thümer zu examiniren, theils weil ich derselben allzuviel würde, theils auch, weil es gegen mein Naturell ist, Se Fehler zu criticiren: Denn derjenige, welcher hievon Profe machen will, muß selbst versichert seyn, daß er nicht falle ob stosse, und ist es so weit davon, mir solche Qualitæt zuzuei und mich von allen Fehlern rein zu brennen, daß ich vielmehr ne Landes-Leute bitte, sie wollen mir diejenigen Fehler zu gut ten, welche sich etwa in diesem Wercke finden möchten, und mi jenigen Anmerckungen communicieren, welche hierinnen kö gemacht werden, damit ich selbige verändern könne, wofür ich e jeden gebührend dancken und öffentlich zustehen will, daß ich g let habe, so offt mir solches überwiesen wird. Will aber im G theil jemand dieses Werck mit Bitterkeit censuriren, so kan selbige bitten, sie mögen selbst einen Versuch thun, eine Sc von der Weitläufftigkeit und Beschwerlichkeit, wie diese ist, z nen zu schmieden; Denn ob ich gleich zu Verfertigung Schrifft sehr wenige Hülffe aus gedruckten Büchern gehabt so habe ich jedoch die Materie nicht so obenhin tractiret, wie ir schreibung anderer Länder die meisten Scribenten zu thun gen, als welche sich allein daran begnügen lassen,

sie sagen, wie der Zustand anjetzo sey, ohne nachzuforschen, wie selbiger vorhin gewesen, und welche überdem ihre Schriften mit weitläufftigen Listen und Verzeichnissen der Nahmen angefüllet haben; welches nicht allein wenige Mühe kostet, sondern auch nur geringen Nutzen hat, angesehen die Nahmen verändert werden, und die hohen Ministri und Beamten eben sowol als der gemeine Mann dem Tode unterworffen sind. Wenn ich diesen Weg erwehlen wollen, so hätte diese Schrifft können noch einmahl so weitläufftig werden: Allein, ich habe nur dasjenige, so zu wissen vonnöthen ist, angezeichnet, und bin am meisten weitläufftig in denen Dingen gewesen, wovon niemand vorhero Meldung gethan, und welche die meiste Mühe erforderten. In dieser Absicht habe ich alles, so die geographische Beschreibung des Landes anbetrifft, ausgelassen, weil wir hievon gnug sowol in Lateinischer als Dähnischer Sprache haben, so daß man hieraus abnehmen kan, daß es mir darum zu thun gewesen, und ich mir im Ernst es lassen angelegen seyn, vielmehr ein nützliches, als ein grosses Buch zu schreiben.

Verzeichniß derer Capitul.

CAP. I.

Von der Art und Eigenschafft der Dähnischen Nation. Pag. 1

II.

Von der Beschaffenheit des Landes. 37

III.

Von der Regierung. 66

IV.

Von der Religion. 99

V.

Von der Academie. 174

VI.

Von den Dähnischen Königen aus dem höchstlöblichen Oldenburgischen Stamme. 277

VII.

Von der Eintheilung der Einwohner in Classen. 580

VIII.

Vom Handel und Gewerbe. 629

IX.

Von der Müntze. 681

X.

Von den Dännemärckischen und Norwegischen Wapen. 711

XI.

Von der Kriegs-Macht zu Wasser und zu Lande. 728

XII.

Von dem Ursprung und Fortgang des Dähnischen Rechts. 746

XIII.

Von den Dähnischen Gerichts-Höfen, und von der Art und Weise, wie die Proceße ausgeführet werden, oder von dem modo procedendi. 773

XIV.

Von dem Ritter-Orden. 790

XV.

Von denen hohen Collegien nebst denen Gerichts-Bedienten und andern Beamten. 803

CAP.

CAP. I.

Von der Art und Eigenschafft der Dähnischen Nation.

Zu der Erkäntniß der Art und Eigenschafft einer Nation wird nicht allein ein grosses Judicium und Verstand, sondern auch eine lange Erfahrenheit und Umgang mit selbiger Nation erfordert; Dann man siehet, daß die Scribenten fast in keiner Sache mehr irren und fehlen, als eben in solchen Beurtheilungen. Einige tadeln und verurtheilen eine gantze Nation oder Societät, weil sich in selbiger ein oder anders reudiges und schädliches Glied gefunden, dieses ist aber nicht weniger unbillig als ungereimt, wie solches Epaminondas denen vorstellete, welche muthmasseten, die Thebaner und Griechen müsten schlimme und unartige Leute seyn, weil Oedipus und Orestes ihre Lands-Leute gewesen; dann dieses ist gleichsam ein Urtheil zu fällen über eine gantze Heerde, wie der Poet saget:

Unius ex scabie & porrigine porci.

Andere extendiren den Character, so sie bey gewissen Leuten, mit welchen sie Umgängniß gehabt haben, finden, auf die gantze Nacion, und daher entstehen die viele unterschiedene Meynungen von der Art und Eigenschafft einer jeden Nation.

Die Ursache hiezu.

Einige fällen deswegen allezeit ein übel Urtheil über eine Nation, nachdem selbige einmahl, gleichsam aus einen Paroxysmo oder Anstoß einen Fehl begangen hat, welches doch in der That eben so ungereimt ist, als wenn man sagen wolte, daß einer allezeit schwach sey, weil er einmahl an einem hitzigen Fieber kranck gelegen. Solchergestalt irren, nach Monsr. Teinpels Anmerckung, diejenigen sehr, welche die Holländer als ein aufrührisches und blutdürstiges Volck, der Mordthat halben, so an den Gebrüdern Johann und Cornelius de Witt Anno 1672. begangen wurde, abmahlen. Der Englischen Nation geschicht auch Unrecht von denen, so dafür halten, daß kein König seines Lebens in Engeland sicher sey, nachdem daselbst ein Königs-Mord begangen ist.

Anderen, welche von der Lebens-Art und Mode ihres eigenen Landes allzusehr eingenommen, kommt alles andere, so damit nicht übereinstimmet, seltsam und lächerlich vor. Solchergestalt wird das, so in dem einen Lande vor wohlanständig gehalten, in einem andern Lande unanständig genannt. Was ein Spanier Ehrbarkeit und Gravität nennet, solches schilt eine andere Nation für Stoltz und Affectation, was in Franckreich Artigkeit und Freymüthigkeit heist, neñen andere Unanständigkeit und Flüchtigkeit. Die in den Republiquen so genannte heroische Gemüther, werden von denenjenigen, so unter einer souverainen und Monarchischen Regierung leben, für aufrührische und unrubige Köpffe gescholten, und dasjenige, so diese letztern Gehorsam gegen die Obrigkeit nennen, heisset unter jenen ein weibischer und feiger Sinn.

Noch andere, um sich an gewissen Personen zu rächen, von welchen sie entweder Unrecht erlitten haben, oder sich solches nur einbi den, mahlen deswegen die gantze Nation mit einer schwartzen Farbe ab. Dieses Laster besaß im grossen Grad der Autor zu der Schrifft, so genannt: Der Zustand von Dännemarck, als er war im Jahr 1692. Davon will ich nicht weiter reden, nachdem so wohl Ausländer, als seine eigene Lands-Leute solche Schrifft kräfftig widerleget, und ausser dem gewiesen haben, daß er nichts anders als ein Monstrum und ungeschickte Geburth zur Welt bringen kunte. Ich will nur dieses allein beyläuffig anmercken, daß wer in und mit Schrifften gedencket seinen Feinden Schaden zu thun,

M. Molsworths Schrifft von Dännemarck.

thun, derſelbe muß es ſehr ſubtil machen, dann ſonſten anſtatt ſeinen Feinden zu ſchaden, ſchadet und proſtituiret er ſich ſelbſt. Wäre des Salluſtii Declamatio in Ciceronem etwas mehr moderat geweſen, ſo hätten die Nachkommen vielleicht noch übele Gedancken von ſelbigem berühmten Manne geheget. Hätte Procopius Juſtiniani beſſer geſchonet, ſo wäre vielleicht ſeine Hiſtorie, wie er prætendirte, für eine Hiſtoria arcana gehalten, und deſſelbigen Käyſers Gedächtniß bey den Nachkommen auf der ſchwartzen Taffel geſetzet worden. Nachdem er es aber zu grob machte, blieb Juſtinianus derſelbige, ſo er zuvor war, und des Autoris Schrifft wurde nicht anders als eine heßliche und grobe Schmähe-Schrifft angeſehen. Hieran muß der vorgemeldte Engliſche Autor nicht gedacht haben, ſonſt würde er ohne Zweiffel der Dähniſchen Nation etwas mehr geſchonet, und dadurch einigen vielleicht dasjenige, ſo nunmehro niemand glauben will, auf den Ermel gebunden haben.

Ehe ich einen Abriß von der Art und Eigenſchafft dieſer Nationen gebe, will ich nach einiger guten Scribenten Gewohnheit etwas in die Zeit zurücke gehen, und der alten Dähnen und Normännen Lebens-Art beſehen, inſonderheit, weil davon in Teutſcher und Dähniſcher Sprache zuvorn nichts geſchrieben, ſondern allein in Lateiniſcher Sprache von dem vortrefflichen Antiquario Thoma Bartholin, aus deſſen Theſauro Antiqvitatum nachfolgende Blätter hin und wieder genommen, ausführlich gehandelt iſt.

Daß die Nordiſchen Völcker in alten Zeiten alle andere Nationen an Muth und Tapfferkeit übertroffen, kan nicht allein aus der Hiſtorie dieſer Reiche, ſondern auch aus der Hiſtorie fremder Nationen erſehen werden; Denn es war bey Ihnen kein Ding ſchändlicher geachtet, als auf dem Krancken-Bette zu ſterben, ſo daß man mit Billigkeit von ihnen dasjenige ſagen kan, was Silius Italicus ſagte von den Spaniern:

Prodiga gens animæ, & properare facillima mortem;
Namqve ubi tranſcendit florentes viribus annos,
Impatiens ævi ſpernit noviſſe ſenectam,
Et fati modus in dextra eſt.

Diejenigen unter ihnen, ſo ihres Lebens überdrüßig waren, und keine Gelegenheit ſahen, ſolches mit Ehren für ihr Vaterland aufzuopffern,

opffern, brauchten ihre Freunde darzu, ihnen das Leben zu nehmen. Welche Art des Todes der bekannte Rieſe, der ſogenannte ſtarcke Odder ſich erwehlete, welcher in ſeinem hohen Alter und Schwachheit die groſſe Sorge, ſo er deswegen trug, daß er ſo ſchändlich auf ſeinem Siech-Bette ſterben ſolte, mit dieſen Worten, welche beym Saxone zu finden, zu erkennen gab:

Ein Exempel hievon.

Aſt ego, qui totum concuſſi cladibus orbem,
Leni morte fruar! placidoque ſub aſtra levandus
Funere, vi morbi defungar vulneris expers?

An dem ſogenandten ſtarcken Odder.

Weswegen er ein Stück Gold um ſeinen Halß trug, damit er einen dazu erkauffen könte ihn umzubringen, worzu er jedoch keinen unſtreitbaren Mann haben wolte, ſondern wünſchete ſich ſeinen guten Freund Hather, welcher ſeinen Feinden niemahls den Rücken zugekehret, zu ſeinen Mörder, und da er ihn gefunden hatte, gab er ihm ſein Schwerdt, und reichete Ihm den Halß dar, Ihn bittende, daß er nicht wie ein Weib, ſondern ohne Furcht ſolche That verrichten möchte.

Wie ſehr begierig ſie geweſen ſind für ihre Feinde zu ſterben, ſolches kan man unter andern erſehen aus der Brüderſchafft, Zunfft oder Societät, welche **Foſtbrædre Lav** genannt wurde, in welcher ein jeder verbunden war, des andern Tod zu rächen, jedoch mit dem Bedinge, wann er ehrlich gegen ſeinen Feind geſtorben war; Hernach, wie ſolches vermittelſt der Chriſtlichen Religion verbothen war, haben ſie zwar nicht ſo ſchlecht hin ſich ſelbſt das Leben genommen, jedoch aber eine andere heroiſche Art zu ſterben erfunden, welches man unter andern ſehen kan aus der Hiſtorie des Dähniſchen Sigvardi, ſo ein Graff in Engeland war, dieſer, wie er vernahm, daß er ſterben ſolte, ſagte zu ſeinen um ihn ſtehenden Freunden: Wie unglücklich bin ich, daß ich nicht in ſo vielen Kriegen habe ſterben können, und daß mein Leben ſolchergeſtalt iſt verlängert worden, damit ich ſo ſchändlich auf meinem Krancken-Bette ſterben ſoll; ziehet mir meinen Panzer an, gürtet mein Schwerd um mich, ſetzet meinen Helm auf mein Haupt, gebt mir meinen Schild in meine lincke, und meine güldene Art in meine rechte Hand, damit ich als ein tapfferer Kriegs-Mann ſterben könne. Dieſes ſagte er, und nach der Engliſchen Scribenten Bericht gab er gewapnet mit Ehren ſeinen Geiſt auf.

Foſtbrædre Lav oder Zunfft.

Daß

Daß ſolche Großhertzigkeit und Tapfferkeit nicht allein bey einer oder andern Vornehmen Perſon, ſondern ebenfalls gemeiniglich bey andern Leuten erfunden ward, kan man erſehen aus der Hiſtorie, ſo von den Joms-Bürgern geſchrieben iſt, dieſe beſtunden aus Dähniſchen Leuten, ſo in der Stadt Julin, welche Harald, Blaatand genandt, eroberte, und daſelbſt eine Republique ſtifftete, ſich niedergelaſſen hatten, welche, da ſie Hagen Jar in Norwegen, mit Krieg überfielen, und im ſelbigen Kriege geſchlagen, und darauf als Gefangene zum Gericht-Platz geführet worden ein jeder für ſich ſolche Beſtändigkeit und Verachtung des Todes ſpühren lieſſen, daß ſie den groſſen Nahmen und das Gerüchte worein ſie gekommen waren, erfülleten. Von dieſem ihrem Zug findet man eine Hiſtorie in alter Dähniſcher Sprache geſchrieben worinnen nachfolgendes geleſen wird:

Der Erſte, da er gefraget wurde, ob er ſich fürchtete zu ſterben oder ob ihm bange für dem Tode ſey? antwortete: Es gehet mir nicht ſchlimmer, als meinem Vater, welcher auch ſterben muſte.

Der andere, da ihm ſelbige Frage von einem, mit Nahmen Thorkild, welcher mit dem Schwerd über ſeinem Kopff ſtund, aufgegeben wurde, antwortete: Ich müſte unſere Jomsburgiſche Geſetze gäntzlich vergeſſen haben, wann ich einiges furchtſames Wort gegen dem Tode fallen ließ, zu dem weiß ich, daß alle ſterben müſſen.

Der Dritte, wie ihm eben der Thorkild fragte, wie er geſinnet ſey? gab ihm zur Antwort: Ich freue mich darüber, daß ich mit einem guten Nahmen und Gerücht ſterben kan.

Der Vierdte ließ ſolche Worte, ſo noch merckwürdiger waren fallen: Ich ſterbe, ſagte er, mit einem freyen Muth; Dann die Stunde des Todes iſt mir lieb und angenehm, ich bitte dich aber daß du mit Behendigkeit meinen Kopff abhaueſt. Dann es iſt eine Frage unter uns Joms-Bürgern, ob jemand, nachdem ihm der Kopff abgeſchlagen, annoch einige Sinne und Gefühl haben könne. Deswegen halte ich ein Meſſer in meiner Hand, ſo ich dir nun dieſes, nachdem mein Kopff abgehauen, reichen werde ſo ſoll es ein Zeichen ſeyn, daß ich noch einige Sinne und Gefühl habe, ſonſten aber wird das Meſſer ſo gleich aus meiner Hand fallen; haue derowegen flugs meinen Kopff herunter, damit die

ser Streit beygeleget werden kan. Worauf Thorkild seinem Begehren hurtig nachkam, und fiel das Messer, wie natürlich war, dem jungen Joms-Bürger aus der Hand. Hieraus kan man ersehen, daß die Joms-Bürger nicht gäntzlich unerfahren in der Philosophie waren, nachdem der grosse Aristoteles vorzeiten sich diese Frage aufzulösen bemühet hatte.

Der Fünffte antwortete gemeldten Thorkild also: Ich erfreue mich darüber, daß ich den Tod für Augen sehe, und ließ sich unterschiedliche trotzige Worte gegen Graff Hagens Leute verlauten.

Der Sechste ließ keine geringere Zeichen von einer unüberwindlichen Beständigkeit sehen, denn er gab zur Antwort: Ich sterbe freudig, nur bitte dieses von dir, daß ich nicht möge wie ein Schaaf hingerichtet werden. Ich will gantz stille sitzen, und du magst gegen mein Angesicht hauen und genau in acht nehmen, ob ich mit den Augen wincke, oder einiges Zeichen der Furcht und Schrecken von mir gebe; Dann wir Joms-Bürger haben uns offt geübet, nicht von einem Hieb oder Stoß beweget zu werden. Thorkild erfüllete sein Begehren und hieb ihm ins Angesicht, worüber er sich nicht erschrecken ließ, noch seine Augen-Lieder bewegete. Von dem Siebenden wird geschrieben, daß er ein solches Begehren angebracht: Ich habe meine beste Zeit erlebet, und diejenigen sind nun gestorben, welche ich keinesweges zu überleben begehre; Dieses einzige verlange ich nur von dir, daß ich von keinem Leibeigenen nach dem Gericht-Platz geführet werden, und daß niemand, geringer wie du, meine Haupt-Haare halten möge, und daß mein Haupt, so bald es abgehauen ist, möge mit Behendigkeit aufgehoben werden, damit meine schöne Haare, welche ich mit so grosser Mühe und Fleiß in acht genommen und *conserviret*, nicht mit Blut möchten besudelt werden.

Der Achte, wie er von eben demselbigen Thorkild gefragt wurde, ob er sich für dem Tode fürchtete, antwortete: Ich wolte mit Vergnügen sterben, wann ich nur zuvor mein Gelübde erfüllen möchte. Dann die Nordischen Leute waren sehr darauf bedacht, wie sie ihrem Gelübde nachkommen könnten.

Zu solchem Muth und Tapfferkeit der Nordischen Leute waren unterschiedliche Gesetze, Aufmunterungen und Belohnungen für diejenigen

nigen, ſo redlich für ihr Vaterland fochten, keine geringe Urſache Saxo redet von einem Geſetze des groſſen Königs Frode, welcher verordnete, daß ein jeder Kriegs-Mann, ſo mit Ehren dienen wolte, einen Feind ſuchen, zweyen widerſtehen, vor dreyen etwas zur Seite weichen, und vor vieren zu fliehen ſich nicht ſchämen ſolte. Der Geſetz-Geber Palnatoko wolte niemand anders unter den Joms-Bürgern annehmen, als denjenigen, welcher ſeine Tapfferkeit, gegen einen oder zweyen Feinden zu fechten, hatte ſehen laſſen; Dieſer Jomsborgiſche Geſetzgeber gab unter andern mercklichen Errinnerungen eine ſolche an Svend, welcher hernach ein König in Dännemarck wurde. Dieſe Erinnerung findet man in der Jomsrickinga Saga ſolcher maaßen angezeichnet: Dieſes muſt du inſonderheit in acht nehmen daß du keinesweges für einer groſſen Menge, ſo dich überfället weichen muſt, ſondern fechte tapffer gegen die Feinde, und ergreife niemahls die Flucht, ob ſie gleich ſtärcker ſind wie du. Der Dähniſche König Haldan, da ihm gerathen wurde, für der groſſen feindlichen Menge zu weichen, antwortete: Ehe ſolten alle, der eine über den andern fallen, ehe er die Flucht nehmen wolte. Eben ein ſolches groſſes Exempel an Muth und Tapfferkeit erwieß der König Haagen, in Norwegen, welcher da ihm angeſagt wurde, daß des Erich Söhne ihm mit einer groſſen Flotte entgegen kämen, und er nur wenig Volck bey ſich hätte, berathſchlug er ſich mit ſeinen Freunden, ob er den Feinde mit einer ſo kleinen Macht entgegen gehen, oder ob er zurück weichen ſolte, um mehr Volck zu ſammlen; darauf antwortete einer mit Nahmen Egill Ullſerck: Ich bin mit deinem Vater Harald in unterſchiedlichen Schlachten geweſen, er zehlete niemahls ſein Volck, ſondern gieng allezeit, er möchte ſtärcker oder ſchwächer ſeyn, dem Feinde entgegen, und erhielte gemeiniglich den Sieg. Ich hörete ihn niemahls ſeine Freunde um Rath fragen, ob er die Flucht nehmen oder fechten ſolte, weswegen ich es für unnöthig halte, daß du, mein König! dich mit uns deßwegen berathſchlägſt, nachdem wir einen unerſchrockenen Anführer haben und wir alle bereit ſind dir zu folgen. Dieſe Rede, ſagt Snor Sturleſen, gefiel dem Könige ſowohl, daß er gleich befahl dem Feinde entgehen zu gehen.

Dähnische Völcker, Wäringiar genannt, in des Griechischen Kayſers Dienſten.

Ich kan nicht vorbey gehen die Preiß würdige Aufmunterungs-Rede, ſo der Dähniſche König Erich, an die Dähnen, ſo in des Griechiſchen Kayſers Dienſten waren, hielte, allhier anzuführen; Dieſe Dähniſche Kriegs-Leute wurden Wäringiar genannt, und waren als der Kern von der Griechiſchen Kriegs-Macht angeſehen, worunter ſie den fürnehmſten Poſt hatten, welcher von ihnen mit ſolcher Tapfferkeit vertheidiget wurde, daß Eſpern Snare vorzeiten ſagte: Frage Griechenland, und es wird dir antworten, daß es durch unſerer Leute Muth und Mannhafftigkeit vertheidiget wird, wie ſolches des unbekannten Autors Schrifft von der Dähnen Zug nach dem heiligen Lande bezeuget. Wie der König Erich nach Conſtantinopel kam, begehreten die Wäringiar ihren König zu ſehen, und mit Ihm zu ſprechen, welches Ihnen der Kayſer zuſtunde, und lieſſe einige Dolmetſcher hohlen, welche ihre Unterredung mit dem Könige auslegen konten. Der König Erich verlangte erſtlich, daß ſie ſich niederſetzeten, darauf fieng er an zu reden, und ihnen zu zeigen, welche groſſe Ehre ſie in frembden Ländern eingelegt hätten, indem ſie, als Ausländer, über des Landes eigene Einwohner herrſcheten, und daß der Käyſer ihnen ſeine eigene hohe Perſon anvertrauete. Er erinnerte ſie, daß, wenn ſie mit dem Feinde ſchlügen, ſie alsdann niemahls fliehen, ſondern ihre Ehre mehr als ihr Leben achten ſolten. Er verſprach ihnen, daß, wann ſie zurück kämen, ſie nach ihrem Verdienſte ſolten belohnet werden, ſetzten ſie aber ihr Leben mit Ehren zu in des Kayſers Dienſten, ſo ſolten ihre Freunde und Anverwandten ihrentwegen angeſehen und geachtet werden. Dieſe merckliche Rede findet man in der Dähniſchen Chronick des Saxonis aufgezeichnet.

Des Königs Sverres Auffmunterungs-Rede an ſein Volck.

Die Aufmunterungs-Rede, ſo der König Sverre an ſein Volck in Norwegen hielte, iſt nicht weniger luſtig als kräfftig und nachdrücklich. In ſolcher Rede bedienet er ſich eines ſolchen Exempels: Ein Bauer, wie er ſeinen Sohn zum Streit folgete, gab ihm unterſchiedliche Vermahnungen, und bat ihn inſonderheit, er ſolte gutes Muthes ſeyn, und ſich nicht für dem Tode fürchten; Dann ein guter Nahme und Gerücht, ſagte er, währet am längſten. Welchergeſtalt, fragte er dem Sohn, wolteſt du dich im Streit gegen deine Feinde verhalten, wann du voraus wüſteſt, daß du würdeſt

ge-

geſchlagen werden? Worauf der Sohn antwortete: Alsdenn wol ich auf beyden Seiten umb mich hauen, alle die mir entgegen kon men todtſchlagen und mich an denen rächen, ſo meine Mörder ſey ſolten. Weiter fragte der Bauer: Wenn dir aber iemand voraı ſagen könnte, daß du ſolteſt unbeſchädiget zurück kommen? Hi rauf gab der Sohn zur Antwort: Mich ſolte alsdann nichts hi dern, daß ich nicht hefftig in den Feind ſetzen, und niemand ſchonen wolte. Da ſagte der Bauer: In einem jeden Treffe darein du kommen wirſt, wird dir eines von beyden wiede fahren, daß du entweder geſchlagen, oder unbeſchädiget zurü kommen wirſt, ſey derowegen freymühig und ſtarck; Denn al ſolche Dinge ſind voraus beſchicket und verſehen; Welcher nicl deſtiniret und beſtimmt iſt zu ſterben, denn kan niemand das L ben nehmen, dahingegen kan niemand denjenigen, deſſen Leben Zeit verfloſſen, vertheidigen oder erretten. Der ſchlimſte Tod i derjenige, welchen man in der Flucht bekommt.

Bey den Dähnen waren in uhralten Zeiten ſtrenge Geſetze un Verordnungen gegen diejenigen, welche andern durch die Flucht ei böſes Exempel gaben. Der groſſe König Frode verordnete unter an dern dieſes, daß wer in einer Feld-Schlacht zuerſt die Flucht ergrif fen, der ſolte von allem Bürger-Recht ausgeſchloſſen werden. Der ſelbige mächtige König ſtraffte die nicht allein, ſo feige und furcht ſam waren, ſondern er hielte denenjenigen auch groſſe Belohnunge vor, welche ſich redlich und wohl hielten. Saxo redet von einem ſe ner Geſetze, nehmlich: Derjenige, ſo dem Feinde am erſten vor de andern im Kriegs-Heer entgegen gieng, ſolte, wenn er ein Sclav oder Leibeigener, frey ſeyn, und wenn er ein Bauer, ſolte er ein vor nehmer Mann werden, wäre er aber frey-gebohren, ſolte er ein Offi cier oder ein Hof-Mann werden; Die Begierde aber, ſo die Nor diſche Völcker nach einem groſſen Nahmen und Ruhm hatten, mun terte ſie mehr auf, als andere Geſetze und Belohnungen. Die gro ſe Begierde zur Ehre ermunterte ſie ohnedem, ſo groſſe Kriege zu füh ren, und ſich ſo viele Nationen, wie bekannt iſt, zu unterwerffen. Ke ner unter ihnen war ſo verachtet, als derjenige, ſo ſich gegen eine Feind ſchlecht gehalten, und die Flucht ergriffen; Ein ſolcher wurd von denen alten **Niding**, und ſeine That **Nidings-Werc**

genandt; weswegen fleuchstu, du Niding! sagte der starcke Wagn zu Sigvald, und verläst uns also? so man in der Jomsborgischen Historie oder Jomsrikinga Saga ersehen kan.

Dieses ist von der Nordischen Völcker Muth und Tapfferkeit gnung geredt, nun ist übrig, etwas von ihrer andern Lebens-Art, nemlich von ihren Begräbnissen, Gastereyen und dergleichen zu melden. In uhralten Zeiten liessen sie ihre Todten verbrennen, und wurde die Zeit, in welcher solches alleine im Gebrauche war, **Bruna Olld** (ætas combustionis) genannt, welches Snoro Sturlesen bezeuget mit diesen Worten: Das erste Alter wurde Bruna Olld oder Verbrennungs-Alter genannt, in demselben wurden alle Leichen zu Asche verbrannt. Denen Verstorbenen zur Erinnerung, wurden unterschiedliche Hügel aufgerichtet, welches gleichermassen in dem andern Alter, da man der Todten gantze Leiber begrub, in Acht genommen wurde. Die Gewohnheit die Leichnamme der Todten zu verbrennen, hörete auch in dem andern Alter nicht auf, sondern sie wurden lange ohne Unterscheid entweder verbrannt, oder gantz begraben. Das andere Alter wurde **Haugs-Olld** (ætas collium:) oder das Alter der Hügel genannt. Dann da Freyr, der andere König in Schweden nach Odin, denen Schweden einbilden wolte, daß er allezeit leben solte, befahl er seinen Freunden, daß sie nach seinem Tode seinen Leichnam in einem Hügel verwahren solten, worvon Snoro also redet: Da seine Todes-Stunde verhanden war, liessen seine Freunde niemand zu ihm kommen, inzwischen richteten sie einen grossen Hügel auf, an welchem sie eine Thür und drey Löcher machten, und da er seinen Geist aufgegeben hatte, brachten sie seinen Leib heimlich in solchen Hügel, und bildeten den Schweden ein, daß er noch lebete, woselbst sie ihn drey Jahr verwahreten. Nach der Zeit folgeten darauf seine Freunde selbiger Gewohnheit, wie derselbige Autor in der Vorrede seiner Chronick zu erkennen giebt. Daß die Dähnen auch diese Manier gebraucht haben, lehret uns das Exempel des Königs Dan Mikilates, welcher seinen Leichnam nach einen Hügel zu führen befohlen hatte, worauf seine Freunde hernach selbigem Exempel folgeten, welches Snoro an bemeldten Ort mit diesen Worten weiset: Nachdem *Dan Mekilati* der König in Dännemarck hatte einen Hügel auffühten lassen, und befohlen seinen Leichnam daselbst mit den

Bruna Old.

Wie die Nordischen Leute ihre Todten begruben.

Haugs-Olld.

den Königlichen *Ornamenten*, Pferd, Schilden, Wapen und and
Reichthum hineinzuführen, folgeten darauf ſeine Verwandt
ſolcher Gewohnheit nach, und damahls nahm in Dännema
das ſogenannte Haugs-Ollð (der Hügel Alter) ſeinen Anfang.

Bisweilen wurde das Feld, auf welchem ſolche Hügel aufgeri
tet waren, nach deren Nahmen genannt, welche daſelbſt begrab
wurden, welches man ſehen kan aus des Saxonis-Worten von Aml
Es iſt ein Stück Feldes in Jütland, ſo von Amlets Begräbniß
kannt iſt; angeſehen Vellejus der Dolmetſcher des Saxonis bezeug
daß der Ort annoch Amlets-Heide genannt wird. Desgleichen k
man auch in Eigilds Saga ſehen, daß der Ort, an welchen Grim, d
Eigilds Sohns Sohn, begraben lag, Grims-Holt genannt wi
de; Solches geſchahe nicht allein hier im Lande, ſondern auch
fremden Oertern, woſelbſt vornehme Männer aus den Nordiſch
Nationen begraben worden; Dieſemnach bezeuget der Engliſ
Scribent Camdenus, daß der Ort, woſelbſt der Dähniſche Held H
ba geſchlagen ward, hernach Hubbe-Stow nach ihm genannt wur

Auf ſolchen Begräbniſſen wurden auch Pyramiden und gro
Seulen, ſo Bauta-Steine genannt wurden, aufgerichtet, welch
Snoro bezeuget, wann er Odins Verordnungen von Begräbniſſ
aufrechnet, ſagende: Zu Erinnerung der Todten, welche zuvorn e
berühmtes Leben geführet hatten, ſolten Bauta-Steine oder Begrä
niß Steine aufgerichtet werden, und währete dieſe Gewohnheit la
ge, nicht allein in dem ſo genannten Bruna-Ollð, von welchem A
ter Snoro an vorgemeltem Ort bezeuget, daß es eingeſtifftet wur
wann er ſagt: Das erſte Alter wurde Bruna-Ollð genannt, da wu
den alle Leichnamme verbrannt, und zu deſſen Erinnerung Leiche
Steine aufgerichtet; ſondern es wurden ebenfalls in dem ſo genannt
Haugs-Ollð ſolche Steine aufgeſetzet, wie an offtgedachten Ort b
richtet wird, nemlich, nachdem Freyr in dem Hügel bey Upſal begr
ben war, lieſſen ſich hernach viele groſſe Herren nicht allein Hügel m
chen, ſondern ſie richteten auch Bauta- oder Leichen-Steine auf, z
Erinnerung ihrer Freunde und Verwandten; Denn alſo haben d
alten die eigentliche Bemerckung des Worts verſtanden, obgleich a
dere davor gehalten, daß es ſolche Steine wären, welche zur Erinn
rung des Sieges wieder die Feinde aufgerichtet. Der Engliſ
Scribent Scheringham redet hievon alſo: Die Nordiſche Völc

richteten vormahls unterschiedliche Monumenta von Marmor und andern Steinen auf, worauf ihre Thaten und Verrichtungen geschrieben wurden; Von solchen Steinen siehet man annoch an den Oertern, so zum Begräbniß angeordnet waren, eine solche Menge, daß man anderwerts kaum so viele und so alte finden wird, und sagt Bartholin in seinen Antiquitatibus, woraus ich dieses excerpiret habe, es sey immer Schade, daß ein grosser Theil von solchen Steinen weggekommen, entweder vermittelst einiger Leute Unwissenheit, oder aus Geitz, indem die Einwohner selbige zu ihren Häusern und Gebäuden angewandt. Die, so noch übrig geblieben, sind unter andern von dem berühmten Olao Worm und Werelio in Schweden gesamlet. Ermeldter Olaus Worm sagt, daß solche Grabschrifften von den alten Skialdren oder Poeten, vorzeiten Adel-Runar genannt, gemacht worden; Wie hoch dieselbige dieserwegen angesehen und belohnet worden, wird aus des Hiarne Skaldr Historie gewiesen, von welchem Saxo also redet: Da der König Frode gestorben war, und die Dähnen falsche Zeitung bekomen hatten, daß sein Sohn Friedlev nicht mehr am Leben sey, beschlossen die Dähnen, weil keine Erben von Ihm übrig waren, denjenigen zur Königlichen Würde zu erheben, welcher ein Gedicht und Verß zum Ruhm des Königs Frode machen könte; Hierdurch wurde einer, mit Nahmen Hiarne, welcher in der Dähnischen Poesie wohl erfahren, aufgemuntert, daß er darüber einen solchen Verß machte, welchen Saxo in seiner Historie also ins Lateinische übersetzet:

Bartholins Klage, daß solche Bauta- oder Leichen-Steine nicht alle conserviret worden.

Adel-Runar.

Hiarne wird König vermittelst einer Grabschrifft.

Frothonem Dani, quem longum vivere vellent,
Per sua defunctum rura tulere diu.
Principis hoc summi tumulatum cespite corpus
Æthere sub liquido nuda recondit humus.

Die Gastereyen oder Gildea der Alten.

Was die Gastereyen der alten Nordischen Völcker anbelanget, so ist dabey unter andern mercklich, daß man zu erst auf die Gesundheit Odins, um den Sieg und ein glückseeliges Regiment zu erlangen, trincken muste. Hernach Niords, darauf zur Gesundheit Freyrs, um Frieden und die Frucht der Erden zu geniessen, und endlich pflag man auf die Gesundheit Bragi zu trincken, welcher Gesundheits-Trunck daher der **Bragebegere** genannt wurde; Von welcher alten Manier und Weyse, zu Ehren der Götter zu trincken,

Bragebegere.

Snoro

Snoro an unterſchiedlichen Orten Meldung thut. Die Gaſtereyen wurden gemeiniglich nach gewiſſen Geſetzen celebriret, und **Gilde** genannt. Von ſolchen Gaſtereyen findet man annoch unterſchiedliche Verordnungen und Statuta, welche ihr Abſehen dahin haben, daß diejenigen, welche in ſolcher Gilde oder Brüderſchafft mit einander ſind, des andern Tod, wann es möglich iſt, rächen ſollen; Davon redet das Geſetz Canuti des Heiligen, ſo Er der Gaſtereyen oder Gilden halben ausgegeben, alſo: Dieſes Geſetz *Canuti* des Heiligen, welches alte vernünfftige Leute vor zeiten erfunden haben, hat ſein Abſehen auf den Nutzen aller derjenigen, welche Mit-Gäſte und Glieder ſolcher Gilde ſind. Wann einer, ſo auſſer ſolcher Geſellſchafft iſt, einen andern, welcher aus der Brüderſchafft iſt, erſchlägt, ſo ſollen ſie, wann ſie können, ſeinen Tod rächen; weswegen, da vorgemeldter Knud der Heilige von Magno, dem Sohn des Königs Niels, erſchlagen wurde, und der König Niels darauf die groſſe Schlacht bey Fodwig verlohr und ſich nach Schleswig retirirte, wurde er von den Bürgern daſelbſt erſchlagen, welche ſich dazu verpflichtet befanden, zufolge des Geſetzes wegen der Gilde, in welche offtgemeldter Hertzog Knud der Aelter-Mann oder das vornehmſte Glied geweſen war. Die Hiſtorie hievon findet man in der Seeländiſchen Chronick alſo beſchrieben: Es wurde dem König Niels, wie er nahe bey Hethreby oder Schleswig gekommen war, von ſeinen Miniſtern und Dienern abgerathen nicht dahinein zu gehen; Dann ſie ſagten, daß die Einwohner an ſelbigem Ort ein angenommenes und beliebtes Geſetz in ihrer Brüderſchafft hätten, welches ſie verband, es nicht ungerochen zu laſſen, wann jemand von den Mit-Brüdern ihrer Geſellſchafft einiger Schade zugefüget ſey; ferner ſagten ſie, daß Hertzog Knud der Heilige, welcher von des Königs Sohn umgebracht war, der Aelter-Mann und Beſchützer ſelbiger Geſellſchafft und Brüderſchafft geweſen ſey; Allein der König verachtete ihre Erinnerung und ſagte: Solte ich mich fürchten für einige Schuſter und Schinder? So bald er aber in die Stadt gekommen war, ſchloſſen ſie die Thore zu, und läuteten mit der Geſellſchaffts-Glocke, da lieffen die Bürger zuſammen, und erſchlugen den König zugleich mit allen denjenigen, ſo Ihn beſchützen wolten. Hieraus kan man erſehen, daß ſolche Geſellſchafften in der Abſicht aufgerichtet waren, damit ſie ſich

unter einander ſelbſt beſchützen ſolten, und nicht zum Trincken und der Völlerey allein; Dann alſo iſt in St. Olai Wirthſchaffts Geſetz, welches Jeſſe Griis in Hettinge Makele zuſammen ſchreiben ließ, verordnet: Im Nahmen des Vaters, des Sohnes und des Heil. Geiſtes, Amen. Brüder und Schweſter! es ſoll euch hiemit kund und zu wiſſen gethan ſeyn, daß dieſe Wirthſchafft nicht Trinckens halben, ſondern daß der eine Bruder dem andern helffen und beyſtehen ſolle, eingeſtifftet ſey. Jedennoch wurden ſolche Wirthſchafften nicht gäntzlich ohne Trincken gehalten, obgleich die Geſetze verordnet hatten, daß man alleine zur Nothdurfft und mäßig trincken ſolte, wie aus dem Wirthſchaffts-Geſetze St. Canuti Ringſtadienſis kan erſehen werden: Wann einer aus Trunckenheit in dem Hauſe, woſelbſt die Gilde oder Wirthſchafft iſt, fällt, derſelbe ſoll zur Straffe eine Oere bezahlen; item in dem Geſetze des Königes Olai: Derjenige ſo in der Gilde in Gegenwart der Brüder auf der Banck ſchläfft, ſoll eine Oere bezahlen; welcher aber aus Trunckenheit ſpeyet, ſoll eine halbe Marck bezahlen, &c.

Des Königs Olai Statuta wider die Trunckenheit.

Die Nordiſche Völcker pflegten auch in ihren Wirthſchafften der Abgeſtorbenen Geſundheiten, ſo **Minne** genannt wurden, zu trincken, welches Snoro bezeuget, wenn er ſaget: Sie truncken auch Geſundheiten zur Erinnerung ihrer verſtorbenen Freunde, welche Geſundheiten **Minni** genannt wurden. In der Jomsvickinga Saga lieſet man von der Begräbniß Gaſterey, welche zu Strutharalds Erinnerung gehalten wurde, daß daſelbſt Sigvald ein Sohn und Erbe des Strutharalds auf der Banck des Throns, wie damahls gebräuchlich war, ſitzen muſte, biß die Geſundheit oder **Minni** eingebracht wurde, welche Geſundheit dem Abgott Brago eingeweyhet war und **Bragafull** genannt ward, wie Snoro lehret, wann er ſagt: Es war zu der Zeit eine Gewohnheit, daß, wenn eines Königs oder *Jarls* Leich-Begängniß ſolte gehalten werden, muſte ſein Erbe auf einer Banck für dem Throne ſitzen, biß die Geſundheit, ſo dem *Brago* eingeweyhet war, eingebracht wurde, worauf er aufſtehen und ein Gelübde thun muſte, einige tapffere That und Verrichtung zu erweiſen, und ſodann den Becher austrincken; wann dieſes verrichtet war, muſte er ſeines Vaters Thron beſteigen und ſich an

Minni.

Bragafull.

der

der Stelle ſetzen, woſelbſt ſein Vater zu ſitzen pflegte, und alsdann bekam er Recht an allem dem, ſo ſein Vater gehabt hatte.

Dieſes iſt gnung geredt von der Eigenſchafft der alten Nordiſchen Völcker Manier und Gewohnheit; was ihre Religion und Lehre betrifft, davon wird hernach anderwerts gemeldet. Nunmehro will ich verſuchen, einen Abriß von den ietzt gebräuchlichen Sitten und Zuneigungen dieſer Nationen zu geben, und zuerſt ein wenig von den Dähnen reden.

Die Dähnen werden heut zu Tage für ein artiges und ſehr civiliſirtes Volck gehalten, inſonderheit die Einwohner der Stadt Copenhagen, welche ihre Kinder mit groſſem Fleiſſe auferziehen, und ſowohl zur Manierlichkeit als Gelehrſamkeit anhalten laſſen; Denn es iſt nichts rares und ſeltſames, daß man allhier kleine Kinder, auch aus dem Bürger-Stande ſiehet, unterſchiedliche Exercitien verſtehen, und auſſer dem zwey oder drey frembde Sprachen mit groſſer Fertigkeit von ihnen reden höret, ſo daß auch die Frembden, welche hier im Lande ankommen, bekennen müſſen, man finde ſolches an keinem andern Ort, können ſich auch inſonderheit nicht gnung über das Frauenzimmer verwundern, welches, ob es gleich niemahls auſſerhalb Landes geweſen, dennoch mit den Frembden in ihrer eigenen Sprache reden kan, und recommendiret ſich das Frauenzimmer hierdurch nicht weniger, als mit ihrer natürlichen Schönheit. Junge Manns-Perſonen reiſen gerne auſſerhalb Landes, damit ſie eine Vollkommenheit in der Sprache, ſo ſie in ihrer Kindheit gelernet haben, erlangen, und anderer Nationen Sitten und Manier ſehen können. Man findet bey dieſer Nation eine beſondere Modeſtie; dann ſtatt deſſen, daß faſt alle Nationen viel auf ſich ſelbſt halten, und andere über die Achſeln anſehen, ſo reden die Dähnen gerne wohl und groß von andern; Ob nun gleich dieſes heut zu Tage wenig vortheilhafftig iſt, und ihnen viele als ein Laſter zuſchreiben, ſo muß man doch geſtehen, daß ſolches eine von den gröſten und rareſten Tugenden iſt.

Die Dähnen, inſonderheit Jütländer, ſind mit geſunden, ſtarcken und vermögenden Gliedmaßen begabet. Die vornehmſte Schwachheit, der ſie unterworffen, iſt der Scharbock, welcher eine Mutter vieler Kranckheiten iſt, verurſachet auch ſowohl in Dännemarck als Norwegen, daß viele Menſchen ſehr geſchwind und unvermuthlich ſterben;

sterben; Dahingegen sind sie ziemlich befreyet von contagieusen und hitzigen Kranckheiten, womit doch andere Nationen so sehr geplaget sind.

Der alten Dähnen Streitbarkeit.

Was die Streitbarkeit und Tapfferkeit betrifft, so muß ein jeder zugestehen, daß die Nordische Nationen von uralten Zeiten her alle andere an Muth und Mannhafftigkeit übertroffen. Die Römer waren zu der Zeit, da alle Völcker vor ihnen zitterten und bebeten, dennoch von den Cimbriern (ein Volck, so die frembden Scribenten selbst zugestehen müssen, daß es von der Halb-Insul, so anjetzt Jutland genennet wird, gekommen sey) dergestalt beängstiget, daß man sagte: actum fuisse de populo Romano, nisi Marius eo tempore contigisset. Das ist? Es wäre mit der Römischen *Republique* aus gewesen, wann nicht *Marius* zu selbiger Zeit gelebt hätte. Es ist zwar wahr, daß die Nordischen Völcker zu unterschiedlichen mahlen geschlagen worden, und ich glaube auch, wenn Julius Cæsar in diese Länder gekommen wäre, er würde eben so mit ihnen, als mit den Galliern, Teutschen und Brittanniern gehandelt haben, nicht als wenn die Römer mehr behertzt und bessere Kriegs-Leute waren, sondern weil sie besser angeführet wurden, auch damahls die Kriegs-Disciplin bey ihnen den höchsten Gipffel erreichet hatte; Dahingegen giengen die Nordischen Völcker ohne Ordnung, ohne rechtschaffen Gewehr, sich alleine auf ihre Stärcke und Tapfferkeit verlassende, auf ihre Feinde loß, welches nechst GOttes Willen und Vorsehung scheinet Ursache gewesen zu seyn, daß das Römische Reich so lange im Stande geblieben; So bald aber als sie etwas besser disciplíniret geworden, und anfiengen sich einigen guten Anführern zu unterwerffen, muste alles vor ihnen weichen, die Römische Monarchie wurde damahls übern Hauffen geworffen, und überschwemmeten diese tapffere Leute alle Abend-Länder biß an Africa. Seit der Zeit sind die Nordische Völcker allezeit in dem grösten Ansehen in gantz Europa gewesen, und unter ihnen die Dähnen, diese haben, wie die Historien anweisen, zum öfftern Engelland, Schweden und einen grossen Theil von Teutschland unter ihre Füsse und Bothmäßigkeit gebracht. Es ist zwar bekannt, daß die Schwedischen Scribenten, welchen auch fremde nachgefolget haben, sehr prächtig von ihrer Nation zu reden, und derselben die grossen Auszüge aus Norden zuzuschreiben wissen, allein man siehet aus den Röm. und Griechischen Scribenten

daß

daß, ehe noch der Gothen Nahme bekannt war, die Cimbrier bereits der Römiſchen Welt ein Schreck waren. Der Nordiſchen Reiche Situation weiſet auch, daß der Dähnen Tapfferkeit müſſe ehe bekannt geworden ſeyn, als der Schweden, welche letztere durch groſſe Seen von andern Nationen abgeſchieden ſind. Was der Gothen Zug anbelanget, ſo iſt nicht daran zu zweiffeln, daß ja die Dähnen eben ſo groſſen Theil gehabt wie die Schweden; denn wir haben eben ſowohl Süder- und Norder-Jutland oder Gotland in Dännemarck als man Oſt- und Weſt-Gothland in Schweden hat, wie ſolches Arild Hvitfeld in acht genommen, wann er in ſeiner Chronick von den Gothen redet. Daß ſie anietzo Jüder oder Jütländer, und nicht Gothen oder Gothländer heiſſen, ſolches thut nichts zur Sache; Dann Cluverius weiſet in ſeiner Germania antiqua aus alten Scribenten, daß die Gothen auch Guthones oder Gythones genannt würden. Der alten Dähnen Tapfferkeit geſtehen alle Scribenten; allein im vorigen Seculo haben die meiſten Hiſtorien-Schreiber die Dähnen mit einer gantz andern Farbe abgemahlet, und ſelbige vorgeſtellet als eine Nation, welche gar von ihrer Vorfahren Tugend und Tapfferkeit aus der Art geſchlagen, angeſehen ſie hierzu Anleitung nahmen von den unglücklichen Kriegen, ſo Dännemarck im vorigen Seculo mit Schweden führete. Gleichwie aber ein Richter, ehe er ein Urtheil fället, die Sache mit allen ihren Umſtänden genau überlegen und erwegen muß, ſo ſoll auch ein Scribent aus einem eintzigen Treffen oder Kriege ſich nicht ſo obenhin eine Idee von der Tapfferkeit oder Zaghafftigkeit einer Nation formiren, ſondern den Zuſtand der Zeit und alle Umſtände genau überlegen, ehe er einiges Urtheil darüber ausſpricht. Im vorigen Seculo herrſcheten die Frantzoſen und Schweden, und alles ſchiene zu ihrem Aufnehmen geſchäfftig zu ſeyn, es fanden ſich auch damahls gleichſam zu einer Zeit die groſſen Generals, als in Franckreich Turenne, Condé, Schomberg, Luxembourg, und in Schweden Guſtavus Adolphus, Torſtenſon, Banner, Wrangel, Königsmarck, Carolus Guſtavus, &c. aus welchen die meiſten vor Wunder-Gebuhrten und Meiſter-Stücke der Natur gehalten worden. Dieſe groſſe Männer brachten die Kriegs-Diſciplin bey ſelbigen Nationen auf den höchſten Gipffel, ſo daß ſie dieſerwegen allenthalben über ihre Feinde triumphireten; Dahingegen war in andern Ländern eine groſſe Verwirrung, welches

nicht wenig so wohl zu der Frantzosen als Schweden Aufnehmen contribuirete. Ich verwundere mich deswegen gar nicht, daß die Scribenten im vorigen Seculo gemeldte Nationen so sehr erhoben, hingegen andere mit so schwartzer Farbe abgemahlet haben; Dann, wie solten nicht so vieler Jahre Wohlstand oder Unglück solches verursachen können, da man doch, nichts gemeiners bey den Scribenten zu seyn, wahr nimmt, als daß sie von der einen oder andern Bataille Gewinn oder Verlust, ein gantzes Volck tapffer oder verzagt machen; Ein solches kan man in diesem Seculo aus dem Exempel der Frantzosen ersehen, welche nach der Schlacht bey Hochstedt stets als eine zaghaffte und unstreitbare Nation ausgeschrien wurden, da sie doch dieselbigen sind, die sie zuvor gewesen. Ich lasse mich es auch dahero nicht wunder düncken, daß die Dähnen im vorigen Seculo als ein unstreitbares Volck abgemahlet wurden, weil sie solche unglückliche Kriege mit Schweden führeten, nur was mir seltsam vorkommt, ist dieses, daß auch teutsche Scribenten aus eben diesem Fundament auf die Dähnen Veracht geworffen, und nicht in acht genommen, daß sie damit ihre eigene Landsleute sehr angeschwärtzet, auch selbige mit denen Einwohnern dieses Reichs in einer Classe gesetzt; Solten nun die Dähnen aus dem Fundament unstreitbar und zaghafft genannt werden, weil sie unglückliche Kriege mit Schweden führeten, so könnten auch gewiß die Teutschen keinen andern Character vermuthen, angesehen selbiges Unglück sie auch betraff; Denn es heisset im Sprichwort: Gleiche Brüder, gleiche Kappen. Ich finde hierinnen keinen andern Unterscheid, als daß die Dähnen bißweilen dasjenige zur See wieder gut machten, was sie zu Lande verlohren. Haben die Schweden im vorigen Seculo gantz Dännemarck überschwemmet und Copenhagen belagert, so findet man ja auch, daß sie unterschiedliche mahl, so zu sagen, mit einer Hand-voll Leute n den Kayserlichen Erb-Ländern gewesen sind, und gantz Teutschland zitternd und bebend gemacht haben. Wie man nun deswegen nicht sagen kan, daß die teutsche Nation ein zaghafftes Volck sey, so kan man mit eben so weniger Billigkeit den Dähnen solchen Character beylegen. Daß übrigens die Dähnen noch eben dieselbigen sind, die sie allezeit zuvor gewesen, kan man heut zu Tage sehen, nachdem die Kriegs-Disciplin nach Restitution der Souverainität besser eingerichtet worden, und haben sie insonderheit in frembden Diensten, als in Irr-

land

land, Italien, Teutſchland und den Niederlanden groſſe Proben v
ihrer Tapfferkeit abgeleget, auch haben die vor dieſem Hohe Allii
ſelbige in dem letztern Kriege mit Franckreich als den Kern von ihr
Troupren angeſehen.

Was die See-Sachen anlanget, ſo glaube ich nicht, daß m
viele Exempel in Hiſtorien finden wird, daß eine Nation ſo continu
lich und ſtets nach einander triumphiret habe, als eben Dännemar
auch nicht, daß in einem kurtzen Kriege ſo viele herrliche See-Schla
ten ſind gewonnen worden, als in dem vorigen Schoniſchen Krie
welches verurſachete, daß ſich die Schweden nach der Zeit, ob ſie glei
ſtärcker als die Dähnen, doch ſehr ſelten haben ſehen laſſen, ſo lan
die Dähniſche Flotte in der See war.

Damit ich auch etwas von ihrer täglichen Lebens-Art und Hau
haltung rede, ſo iſt bekannt, daß zwar die Dähnen ſich gerne etwc
zu gute thun und wohl leben mögen, ſo daß ſie von den Italiäner
Spaniern, Holländern und andern ſparſamen Nationen als ſehr ve
thuliche und verſchwenderiſche Leute könten angeſehen werden; denno
aber werden ſie von den Nor-Männern vor karge und ſparſame Leu
gehalten, ausgenommen die Einwohner der Stadt Copenhagen, we
che gerne in Kleidern ſtoltzieren, und ſich über ihren Stand und Ve
mögen aufführen mögen. Es werden in Wahrheit nicht viele Oert
geſunden werden, woſelbſt die Leute ſo prächtig leben, und die Kutſche
Pferde und Libereyen ſo gemein ſind, als in Copenhagen. Man ſo
te wohl gedencken, daß man in Paris gröſſern Pracht finde, und ſin
auch die meiſten Frembde, welche ſelbige Stadt nur ſo oben hin b
ſchauet, in ſelbigen Gedancken, allein der meiſte Pracht und G
pränge, ſo daſelbſt geführet wird, geſchicht von Frembden, deſſentw
gen die unzehlich vielen Kutſchen und Wagen zu der Einwohner Vo
theil gehalten werden, welche hingegen ſelbſten ſehr kärglich, wie d
Italiäner und Holländer leben.

Im übrigen kan man von der Dähniſchen Nation ſagen, da
ſelbige verträglich, dienſtwillig, und wohl mit ihnen umzugehen un
zu recht zu kommen, auch inſonderheit gehorſam gegen die Obrigkeit iſ
Denn es iſt faſt kein Land zu finden, woſelbſt Aufruhr weniger b
kannt iſt, noch woſelbſt Diebſtahl, Raub und Mord weniger i
Schwange gehet, oder da die Reiſende mit gröſſerer Sicherheit reiſ

können, als eben in Dännemarck, welches sowohl der Regierung als der Einwohner gutem Naturel zuzuschreiben ist.

Zu Manufacturen und Künsten sind die Dähnen ziemlich beqvem. Die Frembden bilden sich zwar ein, daß man gantz und gar keine Manufacturen in Dännemarck hätte, allein sie fehlen hierinnen gar sehr; Daß die Manufacturen haben in einiger Zeit sich solchergestalt vermehret, daß man nunmehro alles im Lande verarbeitet bekommen kan, was man verlanget; wann auch nur die Manufacteurs zugleich mit denen Handwercks-Leuten solche Lebens-Art, wie die Frantzosen und Holländer führen wolten, so würde ihre Arbeit noch mit gröſſerm Glück und Succeſs vor sich gehen. Die Beschwerlichkeit dabey ist diese, daß gewisse Leute ihre Arbeit nicht um den Preiß verkauffen können, wovor man es ausserhalb Landes haben kan, solches hat viele anfangene Wercke übern Hauffen geworffen, so wohl nicht geschehen wäre, wenn nicht viele sich über ihren Stand aufführeten. Wann nemlich zum Exempel die Frau Schusterin oder Schneiderin soll in einer Kutsche zur Kirchen fahren, so kan der erste kein paar Schuhe machen, noch der andere ein Kleid nähen um den Preiß, als einer der kärglich lebet und zu Fusse gehet.

Die Gelehrsamkeit hat schon vor langer Zeit in Dännemarck floriret, u. müssen die Fremden zugestehen, daß, obgleich daselbsten nicht so viel Bücher als an einigen andern Oertern geschrieben werden, so sind doch die Schrifften, so daselbst ans Licht kommen, sehr gut: Daß so wenig in der Dähnischen Sprache geschrieben wird, dazu ist dieses die Ursache, daß sich die Einwohner so sehr auf frembde Sprachen legen, und dahero lieber frembde Bücher lesen wollen, damit sie zugleich von der Sprache profitiren können. Die Dähnische Sprache an sich selbst hat in Wahrheit grosse Tugenden, und ist insonderheit beqvem zur Poëlie. daher diejenigen irren, welche die Dähnische Sprache so geringe ansehen. Hievon soll weiter geredet werden, wann wir in das Capitel von der Academie kommen.

Die Mediocritæt oder Mittelmäßigkeit, welche Monsr. Mohlsworth der Nation zur Last ausdeutet, nemlich, daß die Dähnen weder tumme noch hochweise Leute wären, hätte vielleicht ein anderer unpartheyischer Scribent als eine Tugend und Mittel-Strasse ausgeleget, in welcher diese Nation in vielen Dingen gehet, so daß sie selten in Extremitæten fällt; Denn die Dähnische Nation überleget eine Sa-

Die Dähnen

che

che etwas mehr als ein Frantzoß, aber etwas weniger als ein Engl
Mann; Sie iſt nicht ſo ſparſam als die Holländer, aber etwas k
glicher als ein Nor-Mann; Sie iſt nicht ſo geſchwätzig als ein Te
ſcher, noch im Reden ſo eingezogen als ein Spanier; Nicht ſo ſche
hafftig als ein Gasconier, auch nicht ſo ehrbar als ein Portugie
nicht ſo verliebt als ein Grieche, noch ſo kaltſinnig in der Liebe als
Weſt-Frießländer; Sie iſt nicht ſo leichtſinnig als ein Pariſer, n
ſo ſchwermüthig und melancholiſch als ein Italiener. Dahero
commodiret mich der Umgang mit den Dähnen unter allen Nat
nen, die ich kenne, am allerwenigſten; Dahingegen fällt ein Frant
mit ſeinen Grimaçen und ein Teutſcher mit ſeiner weitläuftigen D
de mir höchſtverdrießlich; Ein Engels-Mann incommodiret m
mit ſeiner Ruhmräthigkeit, und ein Spanier mit ſeiner Gravitæt.

Damit aber niemand gedencken möchte, mein Vorhaben
allein in dieſem Capitel, dieſe Nation heraus zu ſtreichen, ſo muß
mich auch nothwendig etwas auf die andere Seite wenden und d
jenigen Fehler anſehen, ſo den Dähnen beygeleget werden. Ich f
de derohalben, daß ihnen nicht ohne Grund eine gewiſſe Art Gemä
lichkeit und Commoditæt beygeleget wird, ſo daß vornehme Leute c
Scharbock ſterben, dieweil ſie nicht von dem einem Hauſe zum c
dern gehen mögen, und gemeine Leute ſterben aus Armuth, weil
nicht viel nach der Arbeit fragen. (2.) Mercket man, daß unter ihn
ein gewiſſer Ehrgeitz regiere, ſo darin beſtehet, daß in Verſammlu
gen der eine den Sitz und Rang vor dem andern prætendiret. I
ſchlieſſe auch meine eigene Landes-Leute, die Normänner von dieſ
Fehler nicht aus, als bey welchen dieſe Paſſion noch in gröſſern Gr
de herrſchet. (3.) Eine Admiration über alles dasjenige, ſo a
fremden Ländern kömt, woraus dieſe Ungelegenheiten entſtehen, d
alle, auch die nur wenig Vermögen haben, ausländiſche Reiſen th
und nackend wieder zurücke kommen. Sie ſind allzuwillig fren
Moden anzunehmen, und finden allzugroſſen Geſchmack in den a
ländiſchen Wahren, welches unter andern verurſachet, daß die M
nufacturen im Lande offt ſehr ſchlechten Fortgang gewinnen. (
Eine Begierde von allen etwas zu wiſſen, welche Begierde auch bey
nen beſten Köpffen dieſes zuwege bringt, daß man ſchwerlich in
ner Sache und Erudition zu einer mercklichen Vollkommenheit

angen kan. Es ist gantz gemein, allhier Leute zu finden, welche 4. à 5. Sprachen reden; Man siehet hier auch Leute unterschiedliche Personagen agiren, und vermittelst solcher Polimathie alles verderben; Dahingegen andere Nationen, insonderheit die Frantzosen, Engeländer und Italiäner ihre Studia mehr einschrencken, wissen nicht mehr als eine Sprache, aber aus dem Fundament; verstehen nicht mehr als eine Wissenschafft, aber in der Vollenkommenheit. Ich habe in Engeland angemercket, daß daselbst bis auf die Spiel-Leute und Musicanten nur wenige gefunden werden, welche mehr als ein Instrument zu tractiren und zu gebrauchen wissen, welches dann zuwege bringt, daß ein jeder zu einer Verwunderungs-würdigen Vollenkommenheit in dem Seinigen gelanget. Endlich (5.) kan dieser Nation nicht unbillig vorgeworffen werden, daß es sich zum Sclaven gewisser unnöthigen Moden gemachet, welche insonderheit denenjenigen, so in einer Haußhaltung sitzen, dermassen belästiget, daß dieses Land, besonders Copenhagen, eine von den kostbarsten Oertern in Europa, was die Menage und Lebens-Art angehet, geworden ist.

Ob nun gleich allhier alles einmahl so wohlfeil als in Paris ist, so lebet doch eine Bürgerliche Familie allhier mit viel grössern Unkosten, als dorten. Allda läst sich eine gantze Familie an 2. à 3. Gemächern begnügen, hier aber muß man ein gantzes Hauß bewohnen; Daselbst gehet man zu Fusse, hier fährt man in Kutschen; Dort ist man zu frieden mit einem Mädgen, dahingegen wird allhier ein Stuben-Mädgen, Küchen-Mädgen, Kinder-Mädgen und Amme erfordert, ausser die Laqveyen, Kutscher und Hof-Kerl, auch wird gemeiniglich ein Præceptor im Hause gehalten, weil es übel stehet, vornehme Bürger-Kinder in publiqve Schulen zu setzen; Dort werden die Ausgaben in Zehrung und Kleidern gerechnet, hieselbst ausserdem auch in Trinck-Geldern, Hochzeiten der Mädgens, prächtigen Begräbnissen, Gasterenen und Völlereyen, so zum Kindbette gehörig, Neu-Jahrs-Geschencken und was dergleichen mehr ist; Dann viele Bürger kommen jährlich nicht aus mit 60. Rthlr. an Neu-Jahrs-Geschencken; Manche gute Sterb-Bude oder Verlassenschafft wird ruiniret und bleibt nichts übrig, wann die Begräbniß-Unkosten abgezogen sind, und mancher Handwercks-Mann setzet an einem eintzigen Hochzeits-Tage alles dasjenige zu, was er sich in seinen Jünglings-

und

und unverheuratheten Jahren zugeleget und erworben. Man kö wohl hierauf einwenden, das Land litte doch nichts dabey, daß d Geld unter den Leuten roullire ; Allein, die vielen Domeſtiquen in einem jeden Hauſe unterhalten werden, und den Hauß-Wa unter allen am allermeiſten beſchweren, verurſachen dieſes, daß jeder Handwercks-Mann ſich fremde Geſellen und Lehr-Jun verſchreiben muß, weil ſich der gröſte Theil von den armen jungen L ten des Landes vor Kutſcher, Laqveyen und Hof- oder Ha Kerls ꝛc. annehmen laſſen. Dieſes ſey gnung geredet von der D nen Eigenſchafft und Lebens-Art.

Was die Norwegiſchen Leute oder Normänner anbetrifft, differiren ſelbige, weil ſie unter einem andern Clima leben, ſehr weit v den Dähnen, ſo wohl in der Humeur als Sitten : Jedoch hind dieſer Unterſcheid nicht, daß ja eine vollenkommene Vereinigung u Übereinſtimmung zwiſchen dieſen beyden Nationen ſey; Daher ſind a ſelbige Nationen, ſeit dem die nahmkündige Vereinigung zwiſch Dännemarck und Norwegen geſchloſſen war, allezeit als ein Vo angeſehen worden.

Ehe ich weiter von ſelbiger Nation rede, will ich hier zufälli Weiſe anmercken, daß die Scribenten faſt in keiner Sache mehr f len, als in Beſchreibung der Art und Eigenſchafft der Normänn Die meiſten gründen ihren Bericht auf unterſchiedliche alte Schr ten, welche ſchon vor langer Zeit der Finn-Lappen wegen publici ſind, da doch dieſe Leute den Normännern faſt eben ſo unbekannt ſin wie die Griechen und Perſianer, und würden die meiſten eben ſo ne gierig ſeyn einen Finn-Lappen, als einen von vorgemeldten Nation zu ſehen. Nichts deſtoweniger extendiren doch die Fremden den Ch racter, ſo dieſen rauhen Leuten gegeben wird, auf die gantze Norm giſche Nation, welches in der That eben ſo abgeſchmackt iſt, als we man aus einer oder andern alten Relation von denen Miqvelez, ein räuberiſchen Volcke unter denen Pirenæiſchen Gebürgen, ſich eine Id von der gantzen Spaniſchen Nation formiren wolte. Ich kan hier nicht vorbey gehen eine Sache zu erzehlen, ſo mir ſelbſt in mein Jugend wiederfahren iſt : Wie ich mich zu Rom aufhielte, und von u gefehr in Geſellſchafft mit einem Piemonteſer kam, welcher unterſchi liches von Teutſchland und denen Nordiſchen Ländern geleſen ha

und wie derselbe Piemonteser vernahm, daß ich auch einige Wissenschafft davon besaß, fragte er mich: Ob ich nicht jemahls einen Normann gesehen hätte? Da ich ihm nun sagte, ich sey selbst von Norwegen, verwunderte er sich nicht wenig darüber, und antwortete endlich nach einigem Bedencken, So müste ich dann von fremden Eltern gezeuget seyn, weil er wohl wüste, daß die Norwegischen Leute Monstra und ungeschickte Geburthen wären, und Angesichter hätten, welche mehr Schweins-Köpffen als Menschlichen Angesichtern ähnlich sähen. Wie ich ihn nun darauf versicherte, daß nirgends schönere Leute als in Norwegen gefunden würden, und daß die Italiäner und Frantzosen, was die Gestalt und Proportion des Leibes betrifft, mit denen Einwohnern in selbigen Reiche nicht könten verglichen werden; so sagte er, dieses könte er anders mit unterschiedlichen Scribenten beweisen, insonderheit mit einem vornehmen neuen Autore, welcher 14. Jahr gereiset hätte, um anderer Nationen Eigenschafften sich zu erkundigen, dessen Schrifften auch in unterschiedlichen Sprachen übersetzet wären. Hierauf ersuchte ich ihn, mich selbiges Buch sehen zu lassen, welches er auch bey Gelegenheit that, und war es die sogenannte Voyage historique, worvon der 3te Tom. eine Reise-Beschreibung durch Pohlen, Schweden, Dännemarck und Norwegen in sich hält. In dem Capitul von Norwegen redet der Autor alsv: Les inhabitans de ce Royaume ont le visage plat, bazanné, les yeux semblables a ceux d'un chochon, les paupieres retirés vers les oreilles, habillés presque tous de peaux de Renes, qui les fait paroître plus redoutables. Das ist: Die Einwohner in dem Reiche Norwegen haben breite und fast schwartze Angesichter, Augen wie die Schweine, und Augen-Branen, welche ihnen biß an die Ohren reichen; Sie verhüllen sich fast alle in Rennthiers-Haut, von welcher sie das rauche auswendig kehren, und dieses verursachet, daß sie noch heßlicher und wilder scheinen als sie sind. Wann er nun alle diese ungereimte Dinge aufgerechnet hat, und zugleich von ihrer Hexerey geredet, sagende, fast ein jeder Mann in Norwegen hielte sich eine schwartze Katze, mit welcher er sich in allen seinen Vornehmen berathschlüge, so schliesset er mit diesen Worten: Ie ne doute pas, que ce récit ne paroit fabuleux a bien de gens, cependant il n' y a rien de si veritable, car on n'a qu'a consulter les marchands & marini-

ers

ers, &c: Das iſt: Ich zweiffele nicht daran, daß ja viele Leute dieſes für eine Fabel halten werden, ich kan aber verſichern, daß es gantz warhafftig iſt; dann man darf nur einige Schiffer und *Matroſen*, welche nach ſelbigem Reich fahren, darumb befragen, ꝛc.

Dieſes habe ich nicht zu dem Ende angeführet, gemeldte Relationen zu widerlegen, oder eine ſolche ungeſchickte und ungereimte Schrifft zu examiniren, denn dieſes würde in Warheit der Mühe nicht werth ſeyn; auch bin ich nicht der Meynung, den Autorem ſolcher Schrifft zu proſtituiren; dann er kan ſowol als andere dagegen einwenden: Wir haben keine geſchriebene Relationen von den Einwohnern des Landes, und müſſen derohalben ſchreiben nach dem Geſchwätz und Fabel-Werck, ſo uns von dem einem oder andern Schiffer oder Matroſen auf den Ermel gebunden wird. Dieſe pflegen nun gerne, wann ſie von langen Reiſen zu Hauſe kommen, um ſich ein Anſehen zu machen, die gröſten ungereimten Dinge zu erzehlen. Auf ſolche Schiffer-Hiſtorien haben viele Scribenten ihre Schrifften gegründet, und haben einige Leute mit einem Fuſſe andere mit einem Auge mitten auf der Stirn abgemahlet; auf gleichem Schlage beſchreibet Diodorus Siculus, nach dem Bericht eines See-fahrenden Mannes, eine gewiſſe Nation alſo, daß ein jeder Menſch zwey Zungen hätte, und zwey unterſchiedliche Reden auf einmahl halten könte. Es iſt auch ohne Zweiffel die Hiſtorie von einer Art Leute Pygmæi genannt, ſo nicht länger als ein Ellnbogen ſeyn ſollten, auf ſolche Relationen gegründet, von welchen Pygmæis der Poet redet:

Tota cohors pede non eſt altior uno.

Ich muß mich aber wieder zu der Hiſtorie wenden. In alten Zeiten waren die Normänner ſehr unruhig, ſo daß die meiſten Könige bald wider einen, bald wider einen andern Rebellen zu Felde liegen muſten, und muſten viele von ihnen in ſolchen innerlichen Kriegen das Leben einbüſſen. Allein ſeit einigen 100. Jahren, inſonderheit nach der Vereinigung mit Dännemarck, haben ſie einen ſo groſſen Gehorſam gegen die Obrigkeit blicken laſſen, daß ſie hierinnen allen andern Nationen zum Exempel dienen können. Dieſes haben auch die höchſtlöblichen Könige aus dem Oldenburgiſchen Hauſe gemercket, und deswegen eine beſondere Æſtime für ſelbige

Nation gehabt, auch allezeit einen grossen Theil aus ihnen zu dero Leib-Guardes angenommen. Man kan denen Normännern zum Ruhm nachsagen, daß je grimmiger und hitziger sie gegen ihre Feinde sind, je dienstwilliger und gehorsamer sind sie auch gegen die Obrigkeit, so daß man in einigen 100. Jahren fast von keiner Unruhe noch Aufstand in selbigem Reiche etwas gehöret hat, dessen meines Wissens sich nicht viele andere Nationen rühmen können.

Tapfferkeit. Anlangend ihre Tapfferkeit, davon darff ich mich unterstehen zu sagen, daß ihres gleichen heut zu Tage nicht zu finden. Viele solten wohl gedencken, ich sagte dieses nur, um meinen Landes Leuten zu schmeicheln, welches sonsten bey denen Scribenten ein allgemeines Laster ist: allein ich will nur einen jedweden bitten, welcher solche Gedancken fasset, daß er sowol bey Schwedischen als Dännischen Scribenten die Historie und Thaten dieser Nation nachschlagen wolle, so wird er finden, daß fast kein Feind wider die Normänner einigen Vortheil gehabt hat. Die Schweden selbst, welche doch allezeit von ihrer eigenen Mannhafftigkeit grosse Gedancken geheget, müssen wider ihren Willen bekennen, daß die Normänner ihnen an Tapfferkeit nichts nachgeben. Die Normänner hingegen achten sich viel höher als die Schweden, und gründen ihre von sich selbst hegende Gedancken auf die vielen herrlichen Siege, so sie allezeit mit ungleicher Macht wider diese sonst streitbare Nation erfochten. Daß die Normänner nicht in so grossem Ansehen als die Schweden gewesen sind, kommt alleine daher, daß sie eben nicht grosse Gelegenheit gehabt haben, ihre Tapfferkeit in andern Ländern zu erweisen; Die Schweden hingegen haben von Zeit zu Zeit grosse Kriege in Pohlen, Moscow, Dännemarck und Teutschland geführet, und sind von grossen Generalen, so die Kriegs-Disciplin bey ihnen sehr hoch gebracht, angeführet worden. Diesem ungeachtet haben sie doch grosse Stösse in Norwegen bekommen, ob gleich die Milice in selbigem Reiche allezeit nur aus rohen und nicht sonderlich disciplinirten Bauren bestunde, welche selten zum Kriege waren gewehnet worden, und keine andere Feinde als die Schweden hatten. So daß man demnach sagen kan, daß die vielen und herrlichen Siege, so Schweden in andern Ländern erhalten, denen Normännern zum Ruhm dienen können, auch daß man von dieser

Nation

Nation eine deſto gröſſere Idee faſſen möge. Was vor Leute Normänner ſind, haben die Schweden inſonderheit zur See beſt den, angeſehen ſelbige zu denen groſſen und herrlichen Siegen, dieſes Reich allezeit gegen Schweden erhalten hat, ein groſſes b getragen haben. Dieſes iſt auch die Urſache, weswegen Fren allezeit lieber Norwegiſche als andre Matroſen in ihren Dienſ annehmen, weil ſie nicht allein harte Leute und bequem ſind, die Beſchwerlichkeiten, ſo der Krieg mit ſich führet, auszuſteh ſondern ſie ſind auch muthig und tapffer gegen ihre Feinde, und treu gegen diejenigen, in deren Dienſte ſie ſtehen.

Zu Künſten und Handwerckern ſind die Normänner inſond heit bequem; dann ob gleich ſelbige niemahls recht in Norweg koriret haben, ſo laſſen jedoch die Einwohner gnungſam ſehen, u geben annoch Proben davon, wie groſſe Naturalien ſowol, als a welche Luſt und Zuneigung ſie darzu haben. Es iſt faſt kein Ba in Norwegen, der nicht auſſer ſeiner nothwendigen Arbeit, a etwas mit ſeinen Händen zum Zierrath mache. Das meiſte, w über man ſich zu verwundern hat, iſt, daß ſie alles aus ihrem ei nen Kopffe machen, weil ſie zuvorn weder etwas gelernet noch g hen haben; und iſt nicht daran zu zweiffeln, daß ja viele unter nen, wenn ſie bey groſſen Meiſtern in die Lehre kämen, diejenig Sachen würden verarbeiten können, worüber auch die Frantzo und Italiäner ſich verwundern ſolten.

Die Normänner ſind der Kauffmannſchafft ſehr ergeben, ſonderheit die Einwohner der Stadt Bergen, welche groſſen H del nach allen Orten in Europa treiben, deswegen kommen a viele von denen ſehr guten See-Leuten, ſo Seine Königl. Majeſ in Dienſten haben, aus ſelbiger Stadt. Viele vornehme Bür führen ſelbſt ihre Schiffe, und nehmen ihre Kinder mit ſich, ſo b ſie das Alter erreichet, darinnen ſie einige Dienſte thun können, da ſie unter Aufſicht der Eltern ſich deſto beſſer in der Navigation u Schiffarth üben, was dazu gehöret, lernen, und endlich, wenn Eltern alt werden, ſelbſt ihre Schiffe führen können.

Was die Gelehrſamkeit anbelanget, ſo finden ſich, ob gl keine Academien, auch meines Wiſſens keine groſſe Bibliothe in Norwegen ſind, daſelbſt dennoch viele gelehrte Männer; d

faſt alle diejenigen, ſo Mittel haben, nachdem ſie eine Zeitlang bey der Univerſität in Copenhagen ſtudiret, reiſen auſſerhalb Landes zur Erlernung fremder Sprachen, als worzu ſie ſonderlich geneigt ſind, haben auch vor andern Nationen den Vortheil, daß ſie den fremden Accent und die Ausrede recht wohl treffen. Wiewol man nicht leugnen kan, daß man ja zu weilen allzuviel davon mache, auch darüber unterſchiedliche andere Sachen verſäume.

Ihre Fehler. Die groſſen Qualitæten und Gaben der Vernunfft, ſo ſich bey dieſer Nation befinden, verurſachen, daß viele allzuhohe Gedancken von ſich ſelbſt faſſen, und andere über die Achſeln anſehen: Die andere Schwachheiten, ſo die Normänner an ſich haben, beſtehen darinn, daß ſie gerne ſtoltziren, und ſich über ihr Vermögen aufführen wollen, welches viele in Armuth ſtürtzet, ſo daß, nachdem ſie eine kurtze Zeit in Anſehen geweſen, ſie hernach eines Knechtes Geſtalt annehmen müſſen. Die Dähnen dahingegen ſind ſparſamer, und wiſſen ihre Zehrung beſſer nach ihrem Beutel einzurichten.

Einige halten dafür, daß die Normänner ſehr zanck- und ſtreitſüchtige Leute ſeyn, und gründen ſolche ihre Meynung auf die vielen Klagen, Streit-Sachen, Angebungen und Verfolgungen, wovon man continuirlich in Norwegen höret; wiewol, wenn man alles genau beym Lichte beſiehet, wird man finden, daß ſolches ſeinen Urſprung habe von den Fremden, welche ſich in ſelbigem Reiche aufhalten, ob es gleich der Nation allein zugeſchrieben wird.

Die Trunckenheit gieng vor dieſem in Norwegen ſehr im Schwange, und iſt annoch an einigen Nordlichen Oertern ziemlich in der Mode, aber unter dem gröſten Theil iſt ſelbige nach dem Exempel anderer Nationen ſehr abgeſchaffet, ſo daß niemand anjetzt gezwungen wird, über ſein Vermögen zu trincken. Diejenigen, ſo annoch damit continuiren, thun es nicht ſo ſehr aus Begierde zum Trunck oder dem Geſchmack, ſo ſie darinn finden, als nur deswegen, damit ihre Zuſammenkünffte darüber deſto luſtiger und vergnügter ſeyn möchten; dahero ſie auch, wann ſie zu Hauſe ſind, nüchtern und mäßig leben.

Daß ſie ſo ſehr erpicht und beſtändig auf ihrer Meynung bleiben, ſolches rechnen einige ihnen zur Tugend, andere zum Laſter. Ich weiß wohl, daß dieſes insgemein für ein Laſter bey denen artig-

ſten

ſten Nationen gehalten wird, bey welchen die gröſte Tugend iſt, z allen Dingen Ja zu ſagen. Solche Leuten waren in alten Zeite die Griechen, von welchen der Poët:

Quicquid adulandi gens prudentiſſima laudat,
Sermonem indocti, faciem deformis amici.

Deswegen waren auch ſolche Leute ſehr beliebt, und wurde vor die artigſten und meiſt moraliſirten Leute gehalten. Solcher geſtalt ſind auch heut zu Tage die meiſten Nationen geſinnet, und findet man dahero wenige Scribenten unter denen ſo gehaltene polierten und artigen Völckern, welche wohl von Caro reden, sonder die meiſten ſetzen ihn mit Timon Miſantropos zu Athen in eine Claſſe, und legen ſeine Tugend und Beſtändigkeit für eine Eigen ſinnigkeit und Hartnäckigkeit aus. Hierbey muß man genau in acht nehmen, daß einige aus der Urſache ſo ſehr auf ihrer Meynung beſtehen, weil ſie ſich einbilden recht zu haben, wollen auch lieber bey den Leuten verhaßt ſeyn, als anders reden, wie ſie gedencken; andere hingegen thun es, weil es ihnen ſchimpfflich zu ſeyn dünckt, ihre Meynung zu verlaſſen, werden aber hernach zum Bekenntniß getrieben, daß ſie geirret haben, ſolches kan ſich nun von nichts anders als vom Hochmuth herſchreiben, und iſt dahero ein groſſes Laſter, ſo ſich am allermeiſten bey den ſo genannten gelehrten Leuten, welche doch ſo viele ſchöne Bücher dawider ſchreiben, finden läſſt Daß die Normänner ſo ſehr auf ihrer Meynung beſtehen, vermeyne ich bey den meiſten eine Redlichkeit zu ſeyn, welche Tugend der gemeldten Nation rechter Character und Kenn-Zeichen iſt, welches alle Fremde, ſo mit ihnen umgehen, zugeſtehen müſſen. Sonſten irren diejenigen nicht ſehr, welche denen Norwegiſchen Leuten ſolchen Character beylegen, wie den Einwohnern in Engelland, in Anſehung dasjenige, ſo Mittelmäßigkeit heiſſet, wenig ſtatt bey ihnen findet, ſondern die, ſo gut ſind, ſind in einem hohen Grade gut, die aber böſe ſind, ſind auch im hohen Grad böſe Leute.

Die Finn-Lappen ſind ein grobes und wildes Volck. wiewol nicht ſo barbariſch, als ſie von Fremden ausgeruffen werden; dann es finden ſich viele, welche unterſchiedliches künſtliches mit ihren Händen verarbeiten, welches ihnen vielleicht andere nicht nachthun könten. Es ſind dreyerley Arten ſolcher Finn-Lappen, die Nor-

wegischen, Schwedischen und Moscowitischen. Die Norwegischen Finnlappen, oder die Einwohner in dem in Norwegen genannten Finnmarcken sind wiederum zweyerley, See-Finnen und Lapp-Finnen; Die See-Finnen wohnen am Meer, und ernähren sich von der Fischerey, wie andere Einwohner in der Gegend von Norwegen, ingleichen vom Schiffs-Bauen, nemlich Jachte und Böthe, so sie um ein geringes verfertigen. Die Field-Finnen haben keine gewisse Wohnungen, sondern ziehen hin und her, wie es ihnen gelüstet. Ihr Reichthum bestehet meist in Rennthieren, so von ihnen zahm gemacht werden, und ihnen so wohl zur Kleidung als Nahrung dienen. Unter Schützen finden sich wol nicht ihres gleichen; dann weil das Erdreich, worauf sie wohnen, vermittelst der starcken Kälte und des häuffigen Schnees, kein Korn und Gewächs giebt, so müssen sie sich allein vom Wilde ernähren, und haben dahero eine grosse Vollenkommenheit im Schiessen erlanget. Sie jagen und schiessen Elende, Luchse, Marder, Füchse, Bären und Wölffe, wovon sie eine Menge von Pelz-Futter zuwege bringen, welches sie nach denen Ufern und Stranden führen, und an die Kauff-Leute verkauffen. Ihre Rennthiere leben meistentheils vom Mooß auf den Bergen, welches verursachet, daß die Finnen keine gewisse Wohnungen haben; denn so bald solches Mooß verzehret ist, müssen sie an einen andern Ort hinziehen, inzwischen wächset etwas anders wieder auf, so daß sie nach Verlauff einiger Zeit wieder zurücke kommen können. Von diesen Rennthieren verkauffen sie Milch und Käse an andere, und sammlen dadurch Geld, ausserdem was sie von ihrer Schützerey und Jagt profitiren, so daß viele gefunden werden, welche man vor vermögende und ansehnliche Leute unter ihnen halten kan. Man solte zwar gedencken, es wäre lächerlich, Mittel an solchem Orte zu sammlen, woselbst der eine von dem andern stehlen könne; allein, ob gleich daselbst weder Obrigkeit ist, noch unter ihnen seyn kan, weil sie keine gewisse Häuser und Wohnungen haben, sondern hin und wieder ziehen müssen, und bald an dieser, bald an jener Seite des Gebürges sich aufhalten, so höret man doch fast niemahls, daß der eine dem andern sein Gut und Eigenthum beraube, und ist es mit ihnen wie Trogus von den Scythen erzählet: Nullum crimen apud eos furto gravius: quippe

quippe ſub dio viventibus quid reliquum eſſet, ſi furari liceret. - - -

Was ihre Religion anbetrifft, ſo iſt ſelbige nicht allzuſehr orthodox, jedoch muß man dasjenige, ſo wenige Scribenten in acht genommen haben, genau erwegen, daß, nemlich ein groſſer Unterſcheid unter den Field-Finnen (ſo auf den Gebürgen ſich aufhalten) ſey. Einige von ihnen halten ſich gemeinialich an den Oertern auf, ſo nahe bey der Obrigkeit ſind, und haben offt Umgängniß mit andern Normännern, kommen auch zu den groſſen Marckten, um ihre Waare zu verhandeln, auch ihre jährliche Schatzung abzulegen, und wie die meiſten von ihnen die Norwegiſche Sprache verſtehen, ſo gehen ſie zur Kirchen, und genieſſen die Sacramenta zu gewiſſen Zeiten des Jahres; Die andern hingegen, ſo weiter hinauf auf den Gebürgen ſind, bekommen die Norweger nur ſelten oder niemahls zu ſehen, und weil ſie nichts anders als Finnländiſch verſtehen, kan man ſchlieſſen, daß es ſehr ſchlecht um ihr Chriſtenthum müſſe beſtellet ſeyn, als wovon ſie keine andere Kundſchafft haben, als was ſie etwa von denen andern Finnen, ſo mit den Normännern umgehen, gehöret haben. Von dieſen Leuten kan man ſagen, daß ſie gleichſam in ſtatu naturali leben, ob gleich einige vermeynen wollen, daß gewiſſe Leute unter ihnen ſind, ſo gleichſam das Obrigkeitliche Amt vertreten, welche einige Finnen-Könige, andere Finnen-Richter (Finne-Laugmänd) nennen, wiewohl ich vermeyne, daß es keine andere ſeyn, als die Perſonen, ſo unter ihnen am meiſten bemittelt ſind, und möchten ſelbige dahero etwa in ſolchem Anſehen und Autorität ſeyn, wie diejenigen, ſo dem Vorgeben nach, an gewiſſen Oertern Arbitri oder Schiede-Männer waren, ehe die Regierung angerichtet wurde.

Es iſt beſonders mercklich bey der Finnländiſchen Sprache, daß ſelbige faſt keine Verwandſchafft oder Übereinſtimmung mit denen andern Sprachen habe, ſo ihre Nachbaren, die Normänner, Schweden und Moſcowiter gebrauchen, welches dann gnungſam zu erkennen giebt, daß es eine beſondere Nation, welche von weit entlegenen Ländern nach Norwegen und Schweden gekommen, allem Anſehen nach Meiſter von Norwegen geweſen, hernach aber an den Nördlichen Oertern vertrieben ſeyn müſſe, eben als

die

die welschen Völcker oder die alten Brittannier von denen Englischen. Man könte wohl auf die Gedancken fallen, daß, wie die Lappländer eine Nation, so zwischen den Normännern, Schweden und Moscowitern einlieget, also daß sie mit diesen dreyen Nationen gleich viel umgehen, ihre Sprache dahero ein Mischmasch oder vermischtes Zeug aus der Schwedischen, Norwegischen und Moscowitischen Sprache seyn müsse, und meynet diesemnach der Schwedische Scribent Samuel Rheen, daß es lapponisch heisse, weil es, wie er saget, zusammen geflicket und gelappet ist von unterschiedlichen Sprachen; Allein andere haben hingegen angemercket, daß die Lappen nicht allein eigene Wörter, sondern auch besondere Redens-Arten haben, so mit denen Sprachen ihrer Nachbaren gar nicht übereinstimmen. Diejenigen aber, so es auch von der Finnländischen Sprache, welche man in Finnland in Schweden redet, separiren wollen, scheinen allzu weit zu gehen; Dann man kan deutlich aus denen vielen Finnländischen und Lappländischen Wörtern, so unterschiedliche mit einander conferiret haben, ersehen, daß die lapponische Sprache nur ein Dialect von der Finnländischen Sprache ist, als welche letztere uns andern Nordischen Völckern ebener massen frembd und unverständlich ist. Ich habe einmahl eine Finnländische Bibel, so in Abo gedruckt ist, mit der Schwedischen Bibel conferiret, aber darinnen kein eintziges Wort finden können, so mit der Schwedischen Sprache übereinstimmete. Es sind viele in den Gedancken, daß sowohl die Finn- als Lappländische Sprache mit der Tartarischen eine genaue Verwandschafft habe, und wollen dahero schliessen, daß dieses Volck zu erst von der Tartarey herein gekommen sey; wie sehr aber auch diese hierinnen irren, kan man ersehen aus denen Wörtern, so unterschiedliche Leute so wohl aus der Finnländischen als Tartarischen Sprache gesammlet, womit sie erwiesen, daß nicht die geringste Übereinstimmung in beyden Sprachen sey.

Vermeynte Zauberey.

Ich will allhier nichts von ihrer Zauberey reden, weil schon so viele Schrifften, davon publiciret sind, sondern nur dieses beyläuffig anmercken, daß je näher man gegen Finnmarcken kommt, je weniger höret man davon reden. Ob etwa solche in alten Zeiten im Schwange gegangen, lasse ich dahin gestellet seyn gewiß gnung ist es, daß sich heut zu Tage niemand darff damit mercken lassen, nicht allein aus Furcht vor der Obrigkeit, sondern auch, weil derjenige nur würde von denen

verlachet

verlachet werden, welchen er mit dergleichen Zeug böſes zu thun drohen wolte; dahingegen ſie vor dieſem andere Leute hiemit in Furcht und Zwange halten konten, und trieben ohne dem damit einen ziemlich wichtigen Handel, indem ſie einige Bänder, woran etliche Knoten geſchlagen waren, bey deſſen Auflöſung die Seefahrende Leute guten Wind zu bekommen ſich einbildeten, gegen andere Wahren vertauſcheten oder verkauffeten; item mit dem, daß ſie künfftige Dinge vorhersagten, woraus man ſiehet, daß auch unter weilen unter uns der eine oder andere Wahrſager und falſche Prophet, ſein Brodt unter einfältigen Leuten verdienen kan. Ich will hiermit gar nicht verneinen, daß ja etwa einige Zauberey daſelbſt gebrauchet werde; ſondern ich will nur allein hierauf beſtehen, daß die meiſten Hiſtorien, ſo die Scribenten hievon häuffig geſchrieben haben, anietzo nur von vernünfftigen Leuten zum Zeit-Vertreib geleſen werden. Einige ſo aus Reſpect vor unterſchiedliche vernünfftige Männer, die davon geſchrieben, auf die Gedancken gerathen ſind, die Lappen hätten viele wunderbare Dinge verrichtet, u. zwar Kraft einer Magiæ Naturalis, welche Wiſſenſchafft ſie prætendiren, bey ihnen im Flor zu ſeyn; Und ſo ich mich recht erinnere, habe ich in Morhoffs Polyhiſtor. Cap. de Collegiis ſecretis geleſen, daß noch anjetzo unter den Lappen etwas übrig ſeyn ſolte von denen groſſen und ſubtilen Collegiis von natürlichen und heimlichen Sachen, ſo vor Zeiten bey den orientaliſchen Völckern in Chaldæa, Ægypten und Indien im Gebrauche waren. Wann nun dieſes wahr wäre, könte es allen dieſen Nordiſchen Reichen zu groſſer Ehre gereichen, und hätte man ſodann die Field-Finnen und Lappen als Seminarien anzuſehen, aus welchen man ſowohl in Dännemarck als Schweden Doctores Philoſophiæ Naturalis verſchreiben könte.

Die Iſländer ſind faſt von ſelbiger Complexion, als die Einwohner der Nordlichen Oerter in Norwegen voll Feuers und Hitzigkeit. Man ſolte zwar gedencken, je kälter die Lufft, je temperirter und laulichter müſten auch die Leute ſeyn, es verhält ſich aber gantz anders; Dann, wie die Leute nach der Naturkündiger Anmerckung, des Winters innerlich hitziger, als das Sommers ſind, weil die natürliche Wärme, ſo ſich des Sommers in dem gantzen Leibe und allen Gliedern ausbreitet, im Winter von der Kälte mehr zuſammen getrieben wird

und dahero die innerliche Hitze in einem Menſchen gröſſer machet, ſo kan man auch ſelbiger Urſache wegen en general ſagen: je kälter das Land iſt, je hitziger ſind die Leute. Und deswegen raiſonnirte der Normann nicht übel, welcher, da er von einem Spanier gefragt wurde, wie es möglich wäre, daß die Nordiſchen, die doch in ſo kalten Ländern wohneten, mehr Courage und Hitzigkeit als die Spanier und Italiäner haben könten? antwortete: Es könte wohl ſeyn, daß ein Italiäner mehr Courage und Hitzigkeit hätte, ſie ſäſſe ihm aber nicht an der rechten Stelle; Dann der Normänner gantze Courage und Hitzigkeit ſey von der Kälte biß ins Marck und in das Hertz getrieben, dahingegen ein groſſer Theil bey denen andern nur in den Knien und andern Gliedern ſäſſe. Die gröſte Schwachheit, worzu die Iſländer incliniren, iſt der Scharbock, auch finden ſich viele im Lande, ſo mit dem Auſſatz behafftet ſind, welche Schwachheit nicht ſo ſehr aus der Lufft, als von denen Speiſen entſtehet; Dann man ſiehet auch, daß der Auſſatz an einigen Oertern, woſelbſt die Einwohner ſich wie in Iſland faſt allein vom Fiſche nähren müſſen, ziemlich gänge ſey. Jedoch iſt ſelbige Schwachheit nicht ſo ſehr anſteckend, als wenn ſie in warmen Ländern gefunden wird. Ich erinnere mich, daß, wie Ao. 1702. das Hoſpital der Auſſätzigen in Bergen abbrandte, die Krancken lange unter andere Leute giengen, ohne daß ſich jemand für ihnen fürchtete; viele aus ihnen verarbeiteten unterſchiedliche artige Sachen mit ihren Händen, inſonderheit in Holtzwerck.

Was die Gelehrſamkeit und Politeſſe anlanget, ſo bilden Fremde ſich ein, wegen der vielen thörichten Relationen, ſo von den Einwohnern dieſes Landes heraus gekommen ſind, daß man in Iſland weder Chriſtenthum, Taufe noch Gelehrſamkeit finde, u. daß die Iſländer faſt nichts anders menſchliches, als die Geſtalt an ſich hätten; allein ſie fehlen hierinnen gröblich, denn es finden ſich heut zu Tage allda im Lande unterſchiedliche vernünfftige und gelehrte Männer. Die meiſten ſo Mittel haben, reiſſen nach Dännemarck, um daſelbſt auf der Königl. Univerſitæt in Copenhagen zu ſtudiren, allda ſie auch verwunderliche Progreſſen machen, und dardurch gnungſam zu erkennen geben, wie groſſe Naturalien ſich bey dieſer Nation befinden. Einige ſtehen zwar in den Gedancken, daß es nur die beſten Köpffe wären, ſo anhero nach der Academie geſandt würden, und daß diejenigen, bey welchen

welchen sich keine Naturalia fänden, im Laude verblieben; es verhält sich aber nicht also, denn sie reisen alle, so Mittel haben, ohne Unterscheid, und viele schöne Köpffe bleiben zurücke. Man kan insonderheit an dieser Nation rühmen, daß sie so sehr sorgfältig und fleißig gewesen sey, die Nordische Thaten und Verrichtungen, ingleichen alles, was zur Erleuchtung der Nordischen Historien dienet, zu beschreiben, wornach so wohl die Dähnen als Normänner in diesen letzten Zeiten ihre Historii corrigiren. Die besten Schrifften, so zur Dähnischen und Norwegischen Historie gehören, sind so wohl im vorigen als diesem Seculo von denen Isländischen Scribenten geschrieben worden: Und ist gnungsam bekannt, wie viele schöne Schrifften in dieser Materie Thormodus Torfæus, weyland Historiographus Sr. Königl. Majest. ein Isländer von Geburt, im Druck heraus gegeben habe, auch unter andern vor wenigen Jahren das grosse Corpus Historiæ Norvagicæ, welches eines mit von den grösten in diesem Seculo publicirten Wercken und Schrifften ist. Es hat der jetzige Archiv-Secretarius und Professor Arnas Magnæus eine solche Sammlung von denen zur Erleuchtung der alten Historien gehörigen Documenten als fast keine Privat-Person im gantzen Norden haben mag. Welches alles dazu dienet, diejenigen, welche so übel und schlecht von Isländ geschrieben, zu confundiren. Es scheinet in Wahrheit, wenn man in den Historien nachsiehet, daß die Wissenschafften und freyen Künste sich von einem Lande auf das andere weltzen, und allezeit weiter gegen Norden kommen; In uralten Zeiten florirten sie in Ægypten, Chaldæa und Judæa, hernach weltzeten sie sich davon ab auf Griechenland, und von Griechenland auf Italien, woselbst sie nunmehro schon täglich wieder abnehmen, und hingegen heut zu Tage gleichsam ihren Sitz in Franckreich und Engeland haben, von dannen sie sich über die Nordlichen Theile Europä ausbreiten, auch in denen Ländern, von welchen der Poet zu seiner Zeit spöttisch sagte:

De conducendo loquitur jam Rhetore Thule.

Es finden sich in Isländ zwey publiqve lateinische Schulen, eine bey jeden Bischoffs-Sitz darinne wird aber vom Sanct. Johannis-Tage bis Michaelis nichts gelehret; Denn solche Zeit wird denen Discipuln gegeben, nach Hause zu ihren Eltern und Freunden zu reisen. Aus diesen Schulen werden viele nach der Academie in Copenhagen ver-

ſandt, und werden ihrentwegen zu gewiſſen Zeiten Examina gehalten. Die Künſte und Handwercker ſind daſelbſt nicht im ſonderlichen Flor, wiewohl alles dasjenige im Lande verarbeitet wird, ſo zur Nothdurfft der Einwohner dienet, und findet man daſelbſt auch ſo gar Goldſchmiede. Es iſt hierbey inſonderheit anzumercken, daß keine Manns-Perſonen daſelbſt im Lande Schneider ſind, ſondern alle Kleider werden von Weibes-Perſonen verarbeitet. Sonſten verwenden die Manns-Leute ihre meiſte Zeit auf die Fiſcherey, und die Weiber auf Verarbeitung der Wolle, ſo daſelbſt im Lande in groſſer Menge gefunden wird. Die Einwohner, ſo im Norder-Theil von Jßland wohnen, werden vor die artigſten und meiſt polirten Leute gehalten, welches dem gantz entgegen iſt, ſo man ſonſten anderwerts findet; Dieſes iſt auch die Urſache, weswegen ſie höhere Gedancken von ſich als von denen andern haben, und daher entſtehet das Sprichwort: Die Nordländiſche Hoffarth. Ihre gemeine Speiſe iſt Fleiſch und Fiſch, welche ſie trocknen und an ſtatt Brods gebrauchen, weil das Land bey nahe wenig oder gar kein Korn giebe, ihr Tranck iſt gemeiniglich Molcken. Es wird ihnen auch von Dännemarck Bier und eine groſſe Quantität Brandwein zugeführet, welcher letztern Sorte ſie inſonderheit zugethan ſind. Im übrigen iſt es denen Jßländern nicht beſſer, ſondern noch ſchlimmer als den Normännern ergangen, indem ihnen fremde und unerfahrne Scribenten ſeltſame Eigenſchafften und Lebens-Arten angedichtet haben, nemlich (1.) Daß die Eltern ſich eine Ehre daraus machen, ihre Töchter von fremden Kauff-Leuten beſchlaffen zu laſſen, und die, welche alſo beſchwängert, wären am meiſten im Lande geachtet. (2.) Daß die Jungfern im Hauſe, denen fremden, wenn ſie beſoffen, den Kammer-Topff unter dem Tiſche reicheten. (3.) Daß ſie den Mund alle Morgen mit Urin ausſpühleten. (4.) Daß ſie kleine Teuffel zu ihrem Dienſte hätten, ſo ihnen des Nachts anſagen müſten, wann es ihnen am vortheilhafftigſten ſey, ſich auf die Jagt oder Fiſcherey zu begeben. (5.) Daß ſie Wind um Geld verkauffeten; welches letztere ein Scribent mit Nahmen Bleſkenius ſehr ernſtlich bezeuget, daß ſolches ihm ſelbſt wiederfahren ſey, und der Gelehrte Arngrim, welcher doch ſonſten dieſes Scribenten viele ungereimte Relationen widerleget, ſelbſt nicht läugnet, es aber alſo erzehlet: Wann die Jßländer des Abends am Himmel in

acht

acht genommen haben, daß es ungefehr des andern Tages ein gu
Wetter werden, und der Wind denen Kauff-Leuten, ſo reiſefertig ſu
favorable ſeyn möchte, ſo gehen ſie zu ſolchen Kauff-Leuten, begeh
ihre Schnupff-Tücher, in welche ſie einige Worte murmeln, u
darauf einen Knoten ſchlagen, damit die Worte nicht weglauffen, u
laſſen ſich davor von Monſr. Bletkenio oder von andern dergleic
einfältigen Leuten bezahlen. Die Leute ſo von einer langen Reiſe
rücke kommen, ſcheuen ſich nicht die ungereimteſten Fabeln zu erzehl
und wenn man etwas dagegen einwendet, bekräfftigen ſie ſelbige
meiniglich mit einem Eide: Solchergeſtalt erzehlete mir einſten
Iſländiſcher Kauff-Mann, er habe geſehen wie ein Iſländer ſei
Schuhe von den Füſſen genommen, und ſelbige aufgefreſſen, als we
es ein Paar Pfann-Kuchen geweſen wären; Wie ich nun mein
Unglauben durch Kopff-Schütteln zu erkennen gab, verſiegelte
er ſolche ſeine Hiſtorie mit einem Eide, ſo daß ich derowegen
nicht ein Wort dawider einzuwenden hatte.

CAP. II.

Von der Beſchaffenheit des Landes.

WAs die Beſchaffenheit dieſer Länder anbetrifft, ſo kan m
mit Billigkeit von Dännemarck ſagen, daß es ein Land ſe
ſo nicht allein ſeine Einwohner, ſondern auch einen groſſ
Theil ſeiner Nachbaren ernähren kan, welches die groſſe Au
fuhr mit Korn und Vieh, ſo jährlich aus ſelbigem Lande geſchicht, u
ter andern gnungſam ausweiſet.

Die Fruchtbarkeit der Inſul Seeland beſtehet meiſtentheils
Gerſten und Hafer, welches in dieſer Provintz in ſolcher Menge wäc
ſet, daß nicht allein die Einwohner davon zu ihrer eigenen Nothdur
haben, ſondern auch jährlich an fremde ſo wohl als einheimiſc
Kauff-Leute viele Schifs-Ladungen verkauffen können; An Rock

haben sie auch guten Vorath, jedoch nicht so überflüßig, daß eine solche Menge, wie von Gersten, davon verkaufft werden könne, angesehen das Erdreich nicht so sandicht ist, daß es so wohl zur Rocken- als Gersten-Saat bequem sey. Von Weitzen und Erbsen hingegen ist daselbst keine allzugrosse Menge, dieses vermeinen einige komme nicht so sehr von der Beschaffenheit des Landes her, als weil die Einwohner sich nicht darauff befleißigen.

Auſſer dem Ackerlande finden sich auch schöne Wiesen und Weyden im Lande, ingleichen überall Eichen- und Buchen-Holtzungen; Die grössesten Wald-Gegenden liegen zwischen Ringsted und Callundburg, so auch zwischen Antvoskow, Ringsted und Kiöge, ferner zwischen Kiöge und Wordingborg, insonderheit zwischen Cronenburg und Friderichsburg, und erstrecket sich die Höltzung von dannen bis auf eine Meile von Copenhagen. Von diesen Höltzungen hat Se. Königl. Maj. sich den grösten Theil zu seiner Jagt und Wildbahn vorbehalten, dahero solche Gegenden fast überall für einen Thier-Garten können gehalten werden, in Ansehung der Menge von unterschiedlichen Wild, welche sich daselbst Hauffen-Weise, und zwar so zahm, daß sie in Gegenwart der Leute nicht zur Seite weichen, antreffen lassen. Hingegen ist zwischen Copenhagen und Roschild, so auch zwischen Copenhagen und Kiöge kein Gehöltze, weswegen die dortigen Einwohner meistentheils den sogenannten Torff brennen. Anlangend die Fischerey, so findet man daselbst einen guten Vorrath, so wohl von Meer- oder Strand-Fischen, als von See-Fischen, welche letztere in unterschiedlichen frischen Seen, so in selbiger Provintz sind, gefangen werden.

Aus obgemeldten Umständen kan man ersehen, daß Seeland ein gutes und fruchtbares Land sey, so daß viele hierüber auf die Gedancken gerathen, es sey von den Alten vermittelst seiner sehr reichen Saat Sädeland oder Saat-Land genennet worden, welches doch andere verneinen. Ob nun gleich das Land, wie gesagt, mit solcher natürlichen Fruchtbarkeit begabet ist, so finden sich doch hin und wieder wüste, öde und verfallene Höfe, welches Arent Behrentsen in seiner fruchtbaren Herrlichkeit der Reiche Dännemarck und Norwegen, zu seiner Zeit der sogenannten Vorned- oder Leibeigen-Gerechtigkeit zugeschrieben: Zu folge dessen hatte ein jeder Herr des Guthes die

Vornede

Macht

Macht, wann einer von ſeinen Höfen ledig wurde, und niemand d
Mancipatum oder die ſogenannte Fäſte darauf begehrte, alsdann
nen von ſeines leibeigenen Bauren Söhnen zu zwingen ſelbigen H
anzunehmen, und kunte darauf denſelben mit geringen Vorrath z
Fortſetzung des Acker-Baues einſetzen; Dieſer Zwang verurſac
ihnen nun groſſen Unluſt zu ihrer Arbeit, ſo daß darüber viele Hö
verfielen und öde wurden, wovon an einem andern Ort weitläufftig
geredet wird.

Was die Inſul Fünen anbetrifft, ſo wird ſelbige Provintz fi
die fruchtbarſte und herrlichſte in gantz Dännemarck gehalten, we
faſt kein Ort im Lande zu finden iſt, der nicht ſein beqvemes Acke
Land habe. Das Erdreich iſt nicht ſo ſehr leimicht wie in Seelan
und Laland, ſondern es liegt höher, ſo daß das Waſſer ſeinen Al
fall beſſer von den Aeckern haben könne; Daher giebt es auch auſſe
Gerſten und Hafer, den reineſten und beſten Rocken, ſo in gan
Dänemarck mag gefunden werden, es bringt auch eine beſondere Men
ge von Buchweitzen, zu Latein Fagopyrus genannt, hervor, als au
welche Saat ſich die Einwohner dieſes Landes inſonderheit ſehr be
fleißigen, ſo daß man daſelbſt offt gantze Dorffſchaffts-Ländereye
mit lauter Buchweitzen beſäet ſehen kan, und wird von dannen auch
die ſchöne Buchweitzen-Grütze nach unterſchiedlichen umliegende
Ländern gebracht. An Frucht-Gärten hat dieſes Land eine groſſe Men
ge, und ſind inſonderheit die Füniſchen Aepffel in Dännemarck bekannt
und werden jährlich viele Schiffs-Ladungen davon ausgeführet. Di
Einwohner des Landes brennen daſelbſt vielen Torff, damit ſie ihr
Höltzungen verſchonen mögen; Dann dieſe ſind nicht von der Gröſſe
daß ſolche, wenn die Einwohner ihre Feurung continuirlich darau
hauen und hohlen wolten, in die Länge dauren könten. Sie wende
vor allen andern Dähnen groſſen Fleiß auf Haltung und Unterhal
tung der Bienen, worzu auch das Land mit Kräutern und Blume
wohl verſehen iſt, daher kommt auch der groſſe Vorrath von dem herr
lichen Fühniſchen Meth, welcher nach weit entlegenen Oertern ge
führet, und von denen Fremden ſehr admiriret wird. Solche Be
ſchaffenheit des Landes bringt zu Wege, daß faſt ein jeder in Füne
zu wohnen verlangen trägt, dahero finden ſich daſelbſt mehr Adelich
Höfe, als in wenigen andern Ländern, von gleicher Gröſſe, anzutreffen

Laland

Falſter und Laland.

Laland und Falſter ſind der Dähnen Weitzen-Länder; Sie geben ſolche Erbſen, ſo faſt nirgends ihres gleichen haben, auch iſt die groſſe Menge von unterſchiedlicher Art Früchte, welche ſich in dieſen kleinen Ländern findet, faſt nicht zu beſchreiben. Inſonderheit kan Falſter mit Billigkeit ein Frucht-Garten des Reichs Dännemarck genannt worden; in dieſer Provintz bekommt man auch die ſogenannte Manna-Grütze, welche bey nahe eben den Geſchmack hat, wie geſtoſſene Mandeln, und kan keine andere Grütze damit verglichen werden: Das gantze Land wimmelt von Hirſchen, Hinden und Rehen, welche ſo zahm ſind, daß man gantz nahe zu ihnen gehen können, und haben die Hochlöblichen Dännemarckiſche Königinnen, welche dieſes Land gemeiniglich zum Leib-Gedinge bekommen, beſondere Vorſorge getragen, ſelbige zu conſerviren. Es würde zu weitläufftig fallen von allen kleinen Inſuln zu reden, unter welchen Langeland die gröſte und wichtigſte iſt, und in Anſehung ſeiner Schönheit und Feuchtbarkeit mit Fünen verglichen, ja was das Acker-Land anbetrifft, auch dem Erdreich in Fünen vorgezogen werden kan. Möen, Bornholm und Samſöe geben guten Vorrath an Lämmern und groſſen Vieh.

Amack

Die kleine Inſul Amack iſt von der Beſchaffenheit, daß ſie verdient beſonders davon zu reden; Dieſes Land iſt durch einen ſchmalen Arm oder See von Seeland abgeſondert, und wird durch eine Brücke, ſo gemeiniglich Chriſtianshavens-Brücke genent wird, zu Copenhagen gefüget. Dieſes Land wurde von dem Könige Chriſtiano II. an unterſchiedliche Familien der Nord-Holländer gegeben, welche die Königin Eliſabeth, des Käyſers Caroli V. Schweſter mit ſich herein ins Lande brachte, um den Königl. Hof mit Butter und Käſe zu verſehen, als womit ſolche Leute inſonderheit wohl wiſſen umzugehen. Sie behalten annoch ihre alte Sprache, Manier und Kleider-Tracht, und führen eine groſſe Menge Wurtzeln und Kräuter, inſonderheit Milch, Butter und Käſe zum Verkauff hinein nach Copenhagen, dahero wird dieſes Land nicht unbillig die Küche der Stadt Copenhagen genannt.

Die Fruchtbarkeit Jütlandes.

In Jütland iſt ein groſſer Uberfluß an Getrayd, wovon ein groſſer Theil von Norwegen verſorget, auch andere Oerter beſpeiſet werden; desgleichen an Vieh, welches man bey 1000den nach Holland führet: Jedoch iſt hierbey zu mercken, daß der innerſte Theil

des

des Landes nicht so fruchtbar sey, als derjenige, so an der See lie
get; denn man findet daselbst unterschiedliche Heiden und viel un
gebauetes Land, worauf man annoch Aecker, Grund-Steine un
Ziegel erkennen kan, welches gnungsam zu erkennen giebt, daß se
bige Oerter zuvorn bewohnet und gebauet gewesen. Die Ursach
solcher ungebaueten Plätze vermeynet man die grosse Pest, oder de
so genannte schwartze Tod, so im Jahr 1348. sich fast über de
gantzen Erdboden erstreckte, gewesen zu seyn: In solcher Pest wur
den viele Dörffer und Plätze hier im Lande verwüstet; Daß aber sol
che Plätze nachhero nicht wieder aufgenommen und gebauet wor
den, soches ist der Schärffe des Erdreichs, welche sehr schlimm, und
nicht ohne die gröste Mühe wieder im Brauch zu bringen, beyzu
messen. Jütland giebt auch eine besondere Menge von Pferden
welche, ihrer Gestalt und Ansehen nach, an wenig Oertern ihres
gleichen haben; item, schöne Schweine in grosser Quantität, daher
man gemeiniglich von Jütland saget, daß es das rechte Speck- und
Rocken-Brodt-Land sey.

Fischereyen sind im Lande überflüßig, und wird eine grosse
Menge von Fischen, sowol in frischen Seen, als auch in dem saltzigen
Wasser, oder dem so genannten Strande, gefangen; die grösten
und wichtigsten Seen sind bey dem Schlosse Skanderborg. Was
die Strand-Fischerey anlanget, so ist solche von grosser Wichtigkeit;
Der vornehmste und Fisch-reicheste Busem oder Fiord, nicht allein
in Jütland, sondern auch in gantz Dännemarck ist der so genannte
Limefiord, aus welchem nicht allein das gantze umliegende Land ge-
speiset, sondern auch viele Schiffs-Ladungen an fremden Oertern
verführet werden können, wiewol anitzo nicht in so grosser Abun-
dantz, als in vorigen Zeiten. Hiernächst ist auch der Randers-
Fiord sehr berühmt, insonderheit des Lachs-Fanges halben. Die
Meeres-Fischerey in der West-See zugeschweigen, wovon die Jüt-
länder sehr viele mit Fischen beladene Fahr-Zeuge und Böthe zu
Lande bringen. Hieraus kan man ersehen, was für ein wichtiges
und considerables Land Jütland sey, und daß es nicht unbillig, eine
Speis-Kammer anderer umliegenden Nationen, könne genennet
werden. Die Jütländer sind vor allen andern Einwohnern in
Dännemarck freye Leute gewesen; Es finden sich in selbigem Lande

viele in der Landes-Sprache ſo genannte Jordegne-oder Selvejer-Bauren (Coloni prædiati) welche ihre eigene freye Höfe haben, von welchen ſie ihrer Herrſchafft keine andere Steuer geben, ſondern ihnen nur eine kleine Erkenntlichkeit erweiſen, womit ſie frey ſind vor andere Onera und Ausgaben, die allgemeinen Land-Schatzungen alleine ausgenommen, welche ſie doppelt gegen andere ſo genannte Fäſte-Bauren oder Vornedes, zu geben pflegen.

Aus dieſem kan man nun zur Gnüge erkennen, daß Dännemarck ein Land ſey, welches an allen demjenigen, ſo zu des Menſchen Erhaltung vonnöthen, einen Uberfluß hat, und in dieſer Abſicht keiner andern Hülffe bedarff. Man kan auch ſagen, daß es ziemlich volckreich ſey, ob gleich viele der Meynung ſind, daß vor dieſem daſelbſt mehrere Einwohner geweſen ſeynd, indem ſie ihre Meynung gründen, theils auf die viele groſſe Heiden und wüſten Plätze, ſo ſich hin und wieder finden, an welchen man aus unterſchiedlichen Zeichen abnehmen kan, daß ſolche Plätze ſeynd vor Zeiten gebauet worden; theils auf die groſſen Auszüge, ſo in alten Zeiten nachgerade aus dieſem Lande geſchehen ſind; allein aus dem letztern kan man ſolches nicht erweislich machen: Dann, ob gleich die Cimbern ſowol als die Gothen, Longobarden ꝛc. zuerſt aus dieſem Lande gekommen, ſo kan man doch nicht ſagen in wie groſſer Menge, weil es glaublich, daß ſie von andern Nationen, durch deren Länder ſie gereiſet, einen groſſen Zulauff bekommen haben, ſo daß es mit ihnen gegangen iſt, wie mit einem Schnee-Ball, welcher, je mehr man ihn weltzet, je gröſſer wird er. Monſ. Molsworth vermeynet, daß die Armuth, Melancholey und ſchlechte Speiſe Urſache daran ſey, daß ſich daſelbſt anitzt nicht ſo viele Leute finden, wie zuvorn; Eine ſeltzame und lächerliche Meynung, als wenn das Land in alten Zeiten andere Lebens-Mittel, als anjetzo, hervorgebracht hätte, da doch im Gegentheil nunmehro der Unterſcheid darinn beſtehet, daß die Einwohner, vermittelſt der Handlung, dasjenige, ſo von den Gewächſen der Erden, und was ſonſten im Lande fällt, nicht kan verzehret werden, für andere fremde Sachen, ſo allhier vor dieſem unbekannt waren, abhändigen können.

Die Beſchaffenheit des

Was Norwegen betrifft, ſo iſt ſelbiges Land faſt überall uneben, ſteinigt und voller harten Klippen und Berge, imgleichen ſind daſelbſt

daſelbſt viele Moräſte, wilde Oerter und Einöden, und groſſe weit läufftige Fielde oder Gebürge, unter welchen die vornehmſten ſind (1) Das groſſe Gebürge Kölen genannt, welches ſich Oſt-wert von Guldal ob längſthin bey Drontheims Lehn, Jemteland und Finnmarcken bis ans Meer erſtrecket, und führet ſolches Gebürg an unterſchiedlichen Orten beſondere Namen. (2) Dovre-Fiell ſo das höchſte Gebürge in Norwegen, und über 12. Meilen breit iſt es lieget mitten im Lande zwiſchen Chriſtiania und Drontheim, und theilet Norwegen in zwey beynahe gleiche Theile, nemlich in das Süder- und Norder-Theil, oder wie in der Landes-Sprache gebräuchlich, in Sondenfields und Nordenfields. (3) Fillefield, welches ſich von Wennes-Dahlen hinunter bis gegen Stavanger erſtrecket, und über 8. bis 10. Meilen breit iſt. Vorgemeldte Gebirge oder Fielde, mit denen darzwiſchen und herumliegenden Oertern, ſind gantz wüſte und unfruchtbar, und vermittelſt der groſſen Kälte, und des ſtets daurenden Schnees nicht zum Feld-Bau tüchtig.

Auſſer gemeldten Gebirgen finden ſich auch weiter hinauf im Lande und bey den See-Küſten ziemlich hohe Klippen und ein unebenes Land, zwiſchen ſolchen Klippen aber, wie auch neben denen Küſten und Ufern der Meer-Buſen, oder Fiorde und Elben, ſind viele ebene Gegenden und gute Korn-Länder, von welchen zum Theil ſo viel Gerſten und Hafer eingeerndtet werden kan, als die Einwohner, ohne Zufuhr von andern Orten, vonnöthen haben. Solche Korn-Länder ſind vornemlich im Aggershuuſiſchen Stifft-Amte, die ſo genannten Oplande, woſelbſt man ſowol gute Aecker als Wieſen findet, Jederen und Ryſolck im Stavanger, oder Chriſtiansands Lehn, Wos-Präſtegield oder Pfarre, und andere Oerter im Bergens ſowol als Drontheims Lehn; allein, der übrige und gröſte Theil von Norwegen, hat einen jährlichen Succurs und Zufuhre von Geträyde, als Rocken, Gerſten, Erbſen und dergleichen vonnöthen; inſonderheit in Finnmarcken, woſelbſt gar keine Saat iſt, ſondern die Einwohner müſſen ſich allein von der Fiſcherey ernähren, ausgenommen die Field-Finnen, welche ihren Unterhalt im Jagen und Schieſſen ſuchen; Denn der gröſte Theil des Landes, wie uvor geſagt, beſtehet aus groſſen Gebirgen und Klippen, und iſt uneben, ſteinigt und voller Moräſte. Ob man nun gleich unter ſolchen

Oertern zuweilen einen oder andern Bauren-Hof hie und da beliegend antrifft, wobey Aecker und Wiesen sind, so ist doch dieses zum Aufenthalt der Einwohner nicht zureichlich. Ausser dem ist die Korn-Saat, insonderheit Nordenfields, oder im Norder-Theil von Norwegen, vielen Ungelegenheiten von Frost und Kälte unterworffen, welches im Frühling verursachet, daß die Saat in der Erden erfrieret, und im Herbst, daß das Korn nicht reiff wird. Unterweilen, wann trockene Sommer einfallen, verdirbet die Saat von der geschwinden und grossen Hitze, so zwischen denen Klippen niederfället: In den feuchten und nassen Sommers-Zeiten kan ebenfalls der Gersten von den vielen Wasser-Fällen, so sich von denen Klippen ergiessen, verderbet werden, welches alles dann offt theure Zeit, und, wann keine Zufuhre geschicht, grossen Hunger verursachet. Ahrent Berentsen erzählet von einer theuren Zeit, welche im Jahr 1631. einfiel, und bis 1633. währete, insonderheit im Druntheims Lehn, und in einigen Voigteyen, so zum Bergens Lehn gehören, woselbst die Einwohner Baum-Rinden zu Brodt mahlen musten, und unterweilen nicht einmahl für überhäuffigem Schnee aus dem Hause kommen kunten, um Rinden zu hohlen, so daß viele Menschen und Vieh darüber wegsturben. Es sind auch an andern Orten unterschiedliche solcher Jahre eingefallen, so daß die Einwohner Baum-Rinden mit Mehl vermischet, und daraus Brodt gebacken haben. Solche theure Zeiten, vermeynet Peter Claussen in seiner Beschreibung von Norwegen, sollen verursachet haben, daß die Einwohner das so genannte Flad-Bröd (ist eine Art grosser runder Kuchen, nicht dicker als ein Messer-Rücken, so von Gersten- und Hafer-auch wol Rocken-Mehl auf einer eisernen Platen gebacken wird) zu backen erfunden, weil selbiges Brodt an trockenen und sicheren Oertern sich über 20. Jahr conserviren kan, bis zuletzt kleine Würmer darein kommen, und es sodann bitter wird; mit solchem Brodt proviantiren sich viele Leute in Norwegen gerne auf ein oder zwey Jahr. Es ist sonsten auch eine andere Ursache, warum die Einwohner ihr Brodt lieber so dünne und flach backen lassen, weil nemlich daselbst an wenigen Oertern Rocken wächset, und der Gersten, so allda gefunden wird, nicht gantz rein ist, so schicket sich solches aus Gersten und Hafer bestehende Mehl, welches gemeiniglich in der

Ungelegenheit in Norwegen.

Flad-Bröd.

Landes-

Landes-Sprache Samfäng genennet wird, beſſer zu ſolchem flach Brodt oder dünnen Kuchen, es ſchmäcket auch darinnen beſſer c in dem groſſen Brodt; die Einwohner ſtehen auch in den Geda cken, es ſey vielmehr zureich. h. dahero ſie ſich deſſen überall l dienen.

Der Mangel, welchen man in Norwegen an Geträyde v ſpühret, wird durch unterſchiedliche andere herrliche Sachen, wo das Land begabet iſt, reichlich wieder erſetzet, welches auch verur chet, daß die Leute in Norwegen gröſſern Handel, als die Einwo ner in Dännemarck, treiben; Dann fürs erſte finden ſich daſelbſt Lande groſſe Holtzungen, inſonderheit Eichen-Tannen-Gran-o Fichten-und Bircken-Bäume in ſolchem Uberfluſſe, daß man jäl lich eine groſſe Menge von Maſt Bäumen, Balcken, Latten u Brettern, ſammt andern Schiffs-und Bau-Zimmer faſt an a andere Europäiſche Nationen verkauffen und verführen kan. D vornehmſte Bau-Holtz, Zimmer-Ladungen, und was dazu gehör kommt von denen Oſt-werts liegenden Oertern, als Mos, Dra men, Larwigen, Langeſund, ꝛc. woſelbſt die Einwohner ſich faſt leine von dem Nutzen, ſo ſie aus ihren Holtzungen haben, und v dem Gebrauch ihrer Sagen ernähren. An andern Oertern in N wegen giebt es auch Zimmer-und Bau-Holtz, aber nicht ſo häuffi als in obgemeldten Plätzen; dahingegen befleißigen ſich die Ei wohner im Bergens-und Drontheims-Lehn mehr der Fiſcherey. O dem Stifft Bergen werden allerhand Arten der Fiſche in groſſ Menge gefangen, welche entweder geſaltzen oder friſch nach Be gen, und von da viele Schiffs-Ladungen voll an fremde Ort geführet werden. In dem Drontheimiſchen Lehn iſt die Fiſcher noch gröſſer, und ſind inſonderheit die ſchönen Drontheimiſchen H ringe bekannt, welche im Nördlichen Diſtrict von Drontheim in ſo cher Menge gefangen werden, daß davon viele 1000. Schiffs-Laſt (jede zu 12. Tonnen gerechnet) nach fremden Oertern verführ und ausgeſchiffet werden. In den Nordländern ernähren ſich Einwohner von nichts anders, als der Fiſcherey, meiſtentheils beſ hende in Stock-Fiſchen, langen Halb-Fiſchen, ſo eine Art v Schollen, in der Landes-Sprache Langer genañt, und Helleflonde (ſo eine beſondere Art ſehr groſſer Schollen, worunter einige 40 Pfu

und weit darüber wägen können.) Von dieſen Fiſchen ſaltzen ſie faſt keine ein, ſondern zerſpalten und trocknen ſelbige nur, und führen ſie in groſſen Fahrzeugen, und ſo genannten Jachten, nach Bergen, woſelbſt ſie Mehl, Maltz, Hopffen, Saltz, Lacken, Eiſen, Leinwand, ꝛc. davor wieder bekommen. Aus dieſem Nordlande kommt auch der ſo genannte Raf und Reckling, welcher auſſerhalb Landes eine groſſe Delicateſſe iſt; item, der Thran, welchen ſie von den Wallfiſchen, oder ſo genannten Springhvalen, ſo die Einwohner aufs Land zu jagen wiſſen, bekommen.

Lachſe-Fiſchereyen finden ſich auch an vielen Oertern in groſſen Flüſſen oder Elben, ſo ins Meer flieſſen, dahero ſie auch eine groſſe Menge von Lachſen einſaltzen und dörren, und nach unterſchiedlichen fremden Oertern verführen; Unter allen Lachſe-Fiſchereyen iſt diejenige bey Mandal eine von den gröſten, denn daſelbſt fängt man jährlich eine ſehr groſſe Menge derſelben in der groſſen Elbe, gemeiniglich Mandals-Elbe genannt, welche allezeit für die Fiſch-reicheſte Elbe in Norwegen gehalten worden iſt.

Metall und Ertz.

Die gröſte Herrlichkeit in Norwegen, beſtehet aber in einer groſſen Menge Metall- und Ertz-Gruben, welche man allerwerts über das gantze Land findet; und weil nun die Metallen die gröſte Herrlichkeit von Norwegen ausmachen, ſo halte ich es vonnöthen zu ſeyn, etwas umſtändlicher und weitläufftiger von dieſer Materie zu handeln. Ehe ich aber weiter davon rede, will ich nach angenommener Schreib-Art an- und nachſehen, wann ſolche Gruben zuerſt, ſowol hier im Lande, als bey unſeren Nachbaren, ſind erfunden worden. Zu Taciti Zeiten wuſte man nicht, daß Teutſchland, geſchweige Norwegen und Schweden, ſo reich an Metall waren; davon redet gemeldter Autor in ſeinem Germania im 5ten Cap. alſo: *Argentum & aurum propitii an irati Dii negaverint, dubito. Nec tamen affirmaverim nullam Germaniæ venam argenti aurumve gignere, quis enim ſcrutatus eſt?* das iſt: Ich weiß nicht, ob die Götter aus Zorn oder in Gnaden denen Teutſchen Gold und Silber verſaget; jedoch kan ich nicht ſagen, ob ſich nicht vielleicht etwas davon in Teutſchland finden ſolte, denn wer hat es unterſuchet, oder ſich darum bemühet? Man findet nicht, daß von denen Teutſchen Gruben und Metallen, ehe als zu Henrici Aucupis Zeiten

In alten Zeiten waren keine Bergwercke in Norwegen bekant.

ten geredet sey; er öffnete allererst Metall-Minen und Gruben bey Goslar, insonderheit diejenigen Silber-Gänge, welche die Lüneburgische Fürsten annoch continuiren.

Die alte Sächsische Chronick, welche man unter Ole Larsens, eines Bürgers in Copenhagen, Verlassenschafft fand, schreibt den Ursprung der ersten Silber-Gruben dem Käyser Ottoni Magno „ zu, mit solchen Worten: He van ock allererst dat Sillever-Erce „ in dem Lande to Sassen, und waret noch. Aus solchen Silber-Gruben ließ der Käyser Otto die Müntze schlagen, so die Meyländer aus Spott Ottolini nannten, sie wurden aber hernach gezwungen selbige Ottoboni zu nennen. Allein solche Arbeit gieng zu der Zeit sehr beschwerlich von statten, und wurde damahls nicht öfters als einmahl des Jahres Müntze geschlagen, dahero es als etwas merckliches angezeichnet ist, daß **Wichmann** der Ertz-Bischoff zu Magdeburg im Jahr 1190. zweymahl im Jahre müntzen ließ, wie vorgemeldte alte Sächsische Chronick p. 89 solchergestalt bezeuget: „ De silve Bischop **Wichmann** van Megdeburg was de erste „ de Pennige twies imme Jahr let slan to Megdeburg.

An. 1171. wurden viele Silber-Gänge in Meissen von dem Marggrafen Otto erfunden, aus welchen selbiger Otto sich solche Reichthümer samlete, daß er Otto der Reiche genannt wurde. Kurtz hernach, nemlich 1189. wurden in dem Bischoffthum Minden Silber-Adern gefunden, welche Henricus, Friderici I. Sohn, in seines Vaters Abwesenheit zum Reiche zu gehören prætendirte. Hernach sind von einer Zeit zur andern bald hie bald da unterschiedliche Arten von Metall-Gruben erfunden worden, als worauf die Teutschen von des Käysers Ottonis Magni Zeiten an grossen Fleiß wendeten, ob gleich solche Arbeit im Anfange, ehe sie recht im Handwerck geübt worden, sehr langsam und beschwerlich vor sich gieng. Von diesen Gruben und Ertz-Brechen wurden viele arme teutsche Fürsten in der Geschwindigkeit reich und mächtig. Sigismundus der Ertz-Hertzog in Oesterreich kam vermittelst der Silber-Gruben, im Tyrolschem Gebiethe, in solches Ansehen, daß er Sigismundus der Reiche genannt ward, dahingegen sein Vater geheissen hatte: Friedel mit der leeren Tasche. Damit er nun solchen Spott auslöschen möchte, ließ er ein gewisses Gebäude mit einem Dache von purem Golde decken, welches ihm

200000.

200000. Ungariſche Ducaten koſtete. Damahls begunten die teutſchen Berg-Leute ſolchergeſtalt in der Berg-Wiſſenſchafft zuzunehmen, daß ſie zuletzt die Spanier ſowol als Frantzoſen und Italiäner, welche doch vorlängſt, mit Metall umzugehen, gewohnt waren, übertraffen, auch ſo gar, daß dieſe Nationen ihre ſo genannten Berg-Knappen aus Teutſchland hohlen muſten, weil ſie ſelbige geſchickter als ihre eigene Leute zu dieſer Arbeit hielten. Es geben ſolchem nach nunmehro die Nordiſche Länder, welche zu Taciti Zeiten, nichts von ſolchen Sachen zu ſagen wuſten, einen ſolchen Uberfluß an Gold und Silber, daß nicht Leute gnung ſeynd es auszugraben; denn es iſt nicht daran zu zweiffeln, daß ja annoch vieles verborgen lieget, welches noch wol, wenn die Einwohner arbeitſamer ſeyn wolten, könte ans Licht gebracht werden.

In Dännemarck ſind keine Berge, wiewohl das Erdreich nach einiger Leute Bericht, ſo darinnen zu graben verſuchet, nicht gäntzlich ohne Metall iſt, es findet ſich aber nicht in ſolcher Menge, daß es die Mühe bezahlen kan, dahero man ſich darüber verwundert hat, daß Pontanus in ſeiner Chorogr. geredt hat de inexhauſtis varii generis metalli venis, angeſehen zu unſerer Zeit allda weder Kupffer- noch Eiſen-Anbrüche, vielweniger Gold oder Silber-Bergwercke gebauet werden.

Der erſte Urſprung der Bergwercke in Norwegen, unter Chriſtiano III.

In Norwegen begunten die Metall-Gruben zuerſt unter der Regierung Chriſtiani III. bey Opslo oder Chriſtiania getrieben zu werden, wurde aber in Chriſtiani IVti Zeiten mit mehrern Nutzen und beſſer fortgeſetzet, und brachten eine groſſe Menge Eiſen, Kupffer, Silber, ja auch Gold zu wege. Heut zu Tage iſt es dahin gediehen, daß Norwegen mehr ſeiner Bergwercke halben, als von wegen aller ſeiner andern Herrlichkeit regardiret wird. Im Jahr 1695. wurde ein purer Silber-Klumpen von Norwegen heruneter gebracht, desgleichen in langer Zeit nicht geſehen worden iſt; vor dem war auch ein anderer Klumpen, welcher auf 5000. Rthlr. æſtimiret wird, von dannen nach Dännemarck gebracht, welche alle beyde auf der Königl. Kunſt-Kammer verwahret liegen. Anfänglich wurde in denen Gängen und Gruben alleine Silber mit Kupffer vermenget gefunden, welches man aus dem Privilegio, ſo Chriſtianus III. An. 1539. zu Odenſee denen Participanten gab erſehen kan, als in welchem Jahre die Ertz Gänge ſcheinen zuerſt erfunden zu ſeyn, und hernach von Tage zu Tage zugenommen haben;

ben; dann im folgenden Jahre kam eine Königl. Verordnung hera
welchergestalt es mit dem Kupffer-Metall, so reich an Silber war,
te verhalten werden, weil man biß dahin keine pure Silber-Adern
funden: Allein dieses Werck, so Christianus III. sich vornahm,
hernach und wurde eingestellt, so das anjetzt nur einige rudera und Ke
Zeichen davon zwischen dem Schlosse Agershuus und Opslo zu se
sind. Christianus IV. nahm sich 1623. vor, in dem Tönsbergisch
Distrikt, woselbst die sehr hohe und jähe Berge sind, so Tellemarck
und Nummedalen von einander scheiden, die Adern aufgraben
zu lassen. Auf diese Berge pflegen die da herum wohnende Ba
ren ihr Vieh zu treiben, und damit sie selbiges desto besser hüten kö
nen, richten sie daselbst kleine Hütten auf. Im vorgemeldten Jah
nemlich Ao. 1623. begab es sich, daß diejenigen, welche in Seltermo
cken und an dem Ort, welcher anjetzt Sölvbiergaas genannt wir
wohneten, auf einige sehr klar scheinende Klumpen fielen, welche
ausgruben und vernahmen, daß sie viel zu bedeuten hätten, wie sie den
auch sehr wichtig waren. Da sie nun solches nach der Stadt brachte
und es an die Goldschmiede verkaufften, kam es für die Obrigke
welche befahl, man solte die Oerter, wo solche Klumpen gefunden w
ren, genau untersuchen, als sie nun darauf an einen Ort nicht weit v
der Herreskad Kirche gegen die Spitze eines hohen Berges gekomm
waren, wurden sie einen glantzenden Klumpen gewahr, bey welchem ei
pure Silber-Ader lag, davon sie ein Stück ohngefehr eines Pfund
schwer abschlugen, und solches mit sich zurück brachten. Nachdem m
nun dieses dem Könige fürgebracht hatte, ließ Sr. Majest. gleich Ber
Knappen von Teutschland beruffen, und die Gänge und Adern m
grossen Nutzen und Fortgang treiben, biß der Ort, so anjetzt Kongsber
genannt wird, für die Berg-Leute angeleget wurde, wovon hernac
weiter soll geredet werden.

Ahrent Berentsen sagt in seiner fruchtbaren Herrlichkeit de
Reiche Dännemarck und Norwegen, man habe Ao. 1630. auch in H
demarcken eine Grube erfunden, aus welcher ein Hand-Stein vo
feinem Silber sey gehauen worden; item daß auf Eger und in Telle
marcken ebenfalls Silber-Gruben gewesen seyn sollen, wovon ein Cen
ner Ertz. 17. Loth Silber gehalten habe; Ingleichen, daß man Kup

ſer und Bley-Ertz mit Silber vermenget gefunden habe, wovon ein Centner zum Theil 6. zum Theil 3 ½ Loth ſilberhaltig geweſen.

In höchſt bemeldten Chriſtiani IV. Zeiten wurden auch einige Anbrüche mit Gold gefunden. Der berühmte Olaus Worm ſagt in ſeinem Muſeo, daß Johann Friderich von Lutichow, der Ober-Berg-Haupt-Mañ in Norwegen war, nicht weit von Ahrendal eine Gold-Mine oder Anbruch gefunden habe, wie man nun das Ertz probirt, habe ſich befunden, daß ein Centner 38. Marck pures Gold gebe; Eine andere Gold-Mine wurde Ao. 1646. gefunden, ſolche gab von einem Pfunde 6. Drachmas Gold; auſſer dem hat man auch einige Anbrüche bey Kongsberg gehabt, worinnen Gold gefunden iſt. Von ſolchem Golde, ſo in Norwegen gebrochen, ſind die gantzen und halben Ducaten, welche auf der Königl. Kunſt-Kammer verwahret liegen, Ao. 1644. geſchlagen worden. Da dieſe Ducaten gemüntzet waren, funden ſich einige ſo verneinen wolten, daß ſelbige von Norwegiſchen Golde gemüntzet wären, vorgebende, es wäre keinesweges in Norwegen Gold zu finden; Dahero ließ höchſtgemeldter König, wie er eine andere Gold-Mine fandt, Ao. 1647. die bekannten Ducaten, worauf eine Brille geprăget, und gemeiniglich Brillen-Ducaten genannt wurden, ſchlagen, mit dieſer Inſcription: Vide mira Domi. Von dieſer letztern Müntze haben ſich gleichfalls einige unterſtanden zu ſagen, daß ſolche zu der Zeit in Teutſchland geſchlagen ſey, da der König die unglückliche Schlacht bey Lutther hielte, indem ſie vorgaben, die Teutſchen hätten durch die Inſcription: Vide mira Domi, zu erkennen geben wollen, daß der König gnugſam in ſeinem eigenen Reiche zu beſtellen hätte, und ſich billig nicht mit frembden Sachen mêliren ſolte. Allein, wie falſch und ungegründet ſolches Vorgeben iſt, giebt die Jahr-Zahl 1647. zu erkennen, und weiſet, daß hierdurch die Schlacht bey Lutther, ſo viele Jahre vorher geſchahe, mit nichten könne verſtanden werden. Dieſes ſagt der Doctor Sperling in ſeinem Boreas (ſo mir hierinnen Unterricht und Erleuchtung gegeben) ſey die rechte Hiſtorie von der bekannten güldenen Müntze, weil niemand mit dem geringſten Grunde läugnen könne, daß ſelbige ja allein von dem Könige Chriſtiano IV. und von keinem frembden geſchlagen ſey. Obigen falſchen Vorgebungen wurde zuletzt der Mund geſtopfft, wie der König Chriſtianus V. höchſt ſeeliger Gedächtniß Ao. 1697. die Gold-Ader bey Königsberg unter denen Sil-

Gold-Minen oder Anbrüche, ſo in Norwegen gefunden.

Aus welchem die ſo genannten Brillen-Ducaten geſchlagen worden.

Ducaten von dem Könige

ber-

ber-Anbrüchen fand, und zwar in der Grube, die beſtändige Liebe genannt; dann Se. Königl. Majeſt. ließ hiervon Ducaten ſchlagen mit folgender Aufſchrifft aus Hiob. cap. XXXVII, v. 22. Von Mitternacht kommt Gold zu Lob für dem erſchrecklichen GOtt.

Auſſer obgemeldten Metallen ſind auch in Norwegen unterſchiedliche rare Steine gefunden, als bey Scheen und in der Gegend von Kongsberg Magnet-Steine; item auf unterſchiedlichen Klippen kleine klare und harte Steine, welche von einfältigen Leuten könten für Diamanten angenommen werden, weswegen man ſelbige auch Nordiſche Diamanten nennet. Chryſtall-Steine finden ſich in der groſſen und friſchen See in Hedemarcken, Miös genannt, von welchen der Prieſter Hr. Peter in Undal einen gehabt, ſo 8. Loth gewogen hat, ſonſten ſind ſie insgemein ſo groß als Haſſelnüſſe; nicht zu reden von den Kalck-Steinen, Wetz-Steinen und Mühl-Steinen, item, von dem ſo genannten Roß-Glaß und andern Sachen, von denen man ſchon längſtens hat zu ſagen gewuſt. In dieſem Seculo aber hat der Hr. Obriſt-Lieutenant Lilienskiold allein mit der Gegend und Stück Landes, ſo von ihm bewohnet wird, erwieſen, welche groſſe Schätze in denen Norwegiſchen Klippen müſſen vergraben liegen: Dann Ao. 1702. wie die Stadt Bergen abgebrandt war, ließ er Kalck-Steine ſuchen, um guten Freunden zu Wiederaufbauung ihrer Häuſer damit zu dienen, und fand bey der Gelegenheit Marmor von differenter Art, und in ſolcher Menge, daß die Berge faſt nicht können ausgeleeret werden, auch iſt ſelbiger, nach verſtändiger Leute Auſſage von ſolcher Bonitet, daß ein Theil davon dem Italiäniſchen Marmor wenig nachgiebt; Er fand imgleichen Agat-Steine, Chryſtal de Roche, braune ſowohl als weiſſe Granaten und andere Arten rarer Steine, wie auch Jaſpis von zweyerley Art.

Ohngefehr 2. Meilen gegen Weſten zum Norden von dem Prieſter-Hof in Sillejord, liegt ein Gebürge oder Field beſtehende aus dunckel-rothen Steinen, ſo mit unterſchiedlichen durchſcheinenden Flecken und Adern vermenget iſt; Dieſer Stein iſt härter als Agat, und kan beſſer als ein Kieſel-Stein gebraucht werden, Feuer daraus zu ſchlagen. Man hält davor, daß ſolcher ein Jaſpis ſey, weil derſelbe vermittelſt ſeiner Härte weder mit Eiſen noch Stahl kan verarbeitet werden, ſondern man muß ihn mit Schmergel ſchleiffen, und mit Tripol polieren, wor-

durch er einen beſſern Glantz bekommt wie Agat-Stein. Von dieſem ſo genannten Jaſpis ließ Se. Excellence der Hr. Stadthalter Wibe Ao. 1726. einen Thee-Tiſch ſchleiffen, welcher Ao. 1727. an Se. Königl. Maj. nach Copenhagen geſandt wurde. Es finden ſich auch 2. hohe Fields, Skorve-Fielde genannt, ſo aus grauen und weiſſen Marmor beſtehen, und erſtrecken ſich von ermeldten Silliejords Prieſter-Hof in Tellemarcken gegen Weſten beynahe eine Meil-Weges in die Länge. Zwiſchen dieſen Fielden oder Klippen flieſſet eine kleine Elbe hinunter zum Prieſter-Hof in Tellemarcken, woſelbſt ſie zwiſchen jähen weiſſen Marmor-Klippen niederfället, ſo daß dieſer Ort ſehr bequem zu ſeyn ſcheinet eine Marmor-Fabrique daſelbſt einzurichten, nach dem Bericht des Hrn. Cantzeley-Rath Rami, welcher Ao. 1726. auf Ordre des Herrn Stadthalters dahin reiſete, um ſo wohl dieſes, als das oben angeführte Gebürge oder Field in genauen Augenſchein zu nehmen.

Nun iſt übrig alle Bergwercke in Norwegen zu ſpecificiren.

Eiſen-Bergwercke.

An Eiſen-Bergwercken befindet ſich Nordenfields, oder im Norder-Theil von Norwegen, keines auſſer Moſte-Marckens-Werck, ſo aber nunmehro eingeſtellet iſt.

Eiſen-Wercke im Suder-Theil von Norwegen, oder Syndenfields, und zwar im Stiffte *Agershuus*.

1) Wigs Werck im Kirch-Spiel Stange in Hedemarcken, welches aus Mangel an guten Malm oder Ertz die meiſte Zeit ungebauet liegen bleibt.

2) Etzwold im Kirch-Spiel Edswold in Ober-Rommerige hat ſelbige Beſchaffenheit, iſt aber ſonſten ſehr wohl belegen; Zu dieſen beyden Wercken wird das Ertz von Schreenbierg über den Miös geführet.

3) Hackethals Werck in Hadeland iſt endlich nunmehro zum Stande gebracht, und wird jährlich durch Ertz getrieben, ſo ſie eine Meil Weges von dannen bekommen

4) Oudahls Werck in der Solöers Vöigtey, iſt ein neues Werck, welches nunmehro in einigen Jahren iſt mit Schaden getrieben worden, vermittelſt der Unart des Ertzes, wovon ſie zwar eine Menge bekommen können, es iſt aber von keiner Conſideration.

5) Berums Eiſen-Werck, welches uralt, iſt in einem ſchönen brauchbaren

ren Stande, und wird der Malm dazu von Ahrendal und von einer Insul auſſen vor Krageröe, geführet und bey Sandvigen geliefert, von dannen es zum Wercke, welches eine Meile oberhalb Overland liegt, gebracht wird.

6) Moſſe-Werck iſt ein neues Werck und in ſehr guten Stand gebracht, es bekomt ſeinen Malm oder Ertz von der Weſtlichen Seite

7) Dikkemarckiſche Werck, welches an das Berumſche ſtöſſet, iſt anfänglich durch Ertz getrieben worden, welches daſelbſt im Kirch Spiel Asker und zugleich eine Meile weſtlich von dannen gefunden ward: nunmehro aber iſt ſelbiges eingeſtellt, und ſo wohl als des Werckes andere Gruben untüchtig und das Ertz mit Kieß eingeſprenget befunden worden. Das Werck beſtehet ſonſten aus köſtlichen Gebäuden, allein es ſtehet wegen Ertzes [illegible]ietzo ungebauet.

8) Haſſels Eiſen-Werck iſt eins von den älteſten, drey Meilen von Bragnæs beliegende, iſt im brauchbaren Stande und bekommt ſein Ertz von Ringerige, wie auch auf einen kurtzen Weg vom Wercke, nemlich auf des Haſſel-Hofes Grund.

9) Eitzfos Eiſen-Werck, in der Gegend der Grafſchafft Jarlsberg beliegend, giebt keine Zehenden an Se. Königl. Majeſtät, ſondern der Graf nimmt ſeine Recognition, zufolge ſeiner Privilegien, von des Hausmans Erben, welcher das Werck aufgerichtet hat.

10) Kongsberg Eiſen-Werck, iſt Anno 1705. eingeſtellet worden, weil das Silber-Bergwerck Schaden an den Holtzungen nahm, welche in Kohlen dahin geführet wurden.

11) Foſſum Werck, nahe bey Scheen beliegend, iſt ein ſchönes Werck, woſelbſt die beſten Canonen gegoſſen werden, weil der Malm oder das Ertz dazu bequem iſt, und auf einen kurtzen Weg von denen Gruben in ſelbiger Gegend genommen wird.

12) Holdens oder Ulefos Werck, auf der andern Seite ohngefehr 1½ Meilen von Scheen beliegend, iſt auch im guten Stande, und bekömmt ſeinen Malm weit aus Weſtlichen Oertern, nemlich, bey Ahrendal her.

13) Bolwigs Eiſen-Werck, bey der Herreſtad Elbe beliegend, ungefehr ¾ Meil von Scheen, iſt ein gutes kleines Werck, und nimmt ſeinen Malm von ſelbigen Oertern, wie das Holdenſche Werck.

14) Das Laurwigiſche beſteht aus zweyen Eiſen-Wercken, nemlich das eine bey Laurwigen, und das andere bey Nes, welches nach denen Gräflichen Privilegien nur eine gewiſſe Recognition zum Königl. Arſenal giebt, iſt aber eins von den gröſſeſten und capitaleſten Eiſen-Wercken in Norwegen, der Malm wird von Weſtlichen Plätzen unweit Ahrendal dahin gebracht, woſelbſt das Ertz nicht allein in Menge zu bekommen, ſondern auch von ſonderbarer Bonitæt iſt.

15) Egelands Eiſen-Werck, im Stiffte Chriſtianſand und Kirchſpiel Gierſtad belegen, iſt ein neues Werck, welches ſcheinet mit der Zeit gut zu werden, wegen der Commoditæt, daß ſie Malm dazu auf eine Viertel- oder längſtens eine halbe Meile haben können, das Ertz kan auch ohne dem von Oertern, ſo mehr Weſtwerts hinunter liegen, dahin geführet werden. Das Werck wird annoch unter ſeinen Freyheits-Jahren getrieben.

16) Bareboe oder Boſſelands Eiſen-Werck, zwey Meilen oberhalb Ahrendal beliegend, iſt ein altes Werck, und anjetzt in ziemlich guten Stand geſetzt, hat ſein meiſtes Ertz in der Nähe, und der Reſt wird über Land aus einigen Gruben nahe bey Ahrendal gehohlet.

17) Leſſöe Werck in Gulbrandsdahl, wird zwar getrieben, iſt aber von weniger Conſideration.

An Kupffer-Bergwercken finden ſich in Norwegen nachfolgende:

Kupffer-Bergwercke.

Im Drontheimſchen Stiffte.

1) Sind neu aufgefundene Kupffer-Ertz-Schurffen in dem Gebürge oder Field Högaaswarden genannt, beliegende in Floren im Kirch-Spiel Selboe, worauf Paul Matzen Holſt Berg-Schreiber über ſelbige Selboe Kupffer-Wercke den 26. Januarii 1713. das Muthungs-Recht von dem Königl. Berg-Amt in Drontheim genommen hat; ſelbige Schurffen ſind ohngefehr 6. Meilen von Drontheim beliegend.

2) Iſt Lykkens oder Meldahls Kupffer-Werck, beliegende in Svartemoder. Es iſt ein einträgliches und profitables Kupffer-Werck für die Participanten, ohngefehr 4½ Meilen von Drontheim beliegend. Man reiſet dahin durch Oerkedalen, welches eine von denen angenehmſten Gegenden im gantzen Stiffte iſt, auf dem Weg iſt

iſt ein Berg von ungemeiner Höhe, Koffebacker genannt, nicht ungleich einer Windel-Treppe. Der Weg dahin iſt neben der groſſen Orkedahls Elbe.

3) Iſt Röraas Kupffer-Werck, ſolches liegt 20. Meilen von Drontheim, und reiſet man dahin durch Guldahlen, neben der groſſen Guldahls-Elbe hinauf gen Holtaalen; Das Werck liegt an den Schwediſchen Gräntzen, und ſoll Ao. 1645. erfunden ſeyn.

4) Iſt Quickens oder Einſatz-Werck, welches bey Sundſet ohngefehr 10. u. eine Viertel Meile von Drontheim ablieget; die Grube liegt im Stiffte Chriſtiania, welches daſelbſt bey Hoslaberg mit dem Stiffte Drontheim zuſammen gräntzet.

Im Bergenſchen Stiffte.

Iſt Aardahls Kupffer-Werck beliegende im Indre Kirch-Spiel, wird auch ſonſten Aar- und Semdahls Werck genannt, ſolches gehöret dem Könige zu, welcher es vor 36000. Rthl. erkauffet hat.

Nunmehro iſt noch übrig von dem Könings- oder Kongsbergiſchen Silber-Wercke zu reden; weil nun dieſes die gröſte Herrlichkeit von Norwegen und das führnehmſte iſt, wovon in dieſem Capitel kan gehandelt werden, ſo habe ich es werth zu ſeyn erachtet, hievon weitläufftiger und mit mehrern Umſtänden, als ich bey andern Poſten gethan, zu reden, inſonderheit nachdem mir ein in dieſer Materie erfahrner Mann einen accuraten Unterricht davon gegeben hat.

Das Königsbergiſche Silber-Bergwerck in Norwegen, liegt auf den Frontieren und in denen Vöigteyen Sandswehr und Nummedahl, vier Meilweges von Bragenæs zwiſchen zweyen Elben, Kobberbergs- und Jœndahls-Elbe genannt, welche nach der groſſen Elbe Laugen genannt, ihren Lauff nehmen. Es iſt dieſes Werck Ao. 1623. von Jacob und Chriſtoffer Groſſwalt zu erſt erfunden worden, indem ſelbige ihres Vaters Vieh gehütet, und ſahen daß das gediegene Silber ſich klar und offenbar aus denen Klippen zeigete; nachdem nun ſolches in Augenſchein genommen ward, iſt dieſer Schurff Chriſtianus Quartus genannt worden. Hierauf wurden zur Treibung dieſes Werckes unterſchiedliche Berg-Knappen und des Berg-Weſens kundige und erfahrne Perſonen von denen Teutſchen Berg-Städten verſchrieben, aus deren Familien die meiſten anietzo beym Wercke ſich befindende

dende Leute entſprungen ſind, und durch welche nach gerade die übrigen Schurffen und Gruben ſind entdecket und erfunden worden. Solche Gruben ſuchte man zwar anfänglich mit der Wündſchel-Ruthe, es wurde aber ſolches gleich wieder abgeſchafft und alleine beym Schurffen obſerviret das Hangende und Liegende wie auch die Berg-Arten, welche gemeiniglich auf eine lange Diſtance von Mitternacht biß zum Mittag ſich erſtrecken, worüber die edlen Gänge vom Aufgange biß gegen Niedergange ſtreichen, welches ſonſten denen Ertzgängen bey den teutſchen Bergwercken gantz entgegen iſt. Und hat man nur allein ein eintziges Exempel an der Grube **Gabe GOttes** genannt, daß der Kieß von Mitternacht gegen Mittag gefallen, und befunden daß er edel ſey. Die Gruben mit ihren Schurffen und Berg-Arten werden in zwey Theile ſepariret, nemlich in Ober-Berg und Unter-Berg, beyde Theile zwiſchen Dahlſöhred, worvon der Ober-Berg ohngefehr auf eine halbe Meile liegt. Anno 1624. war der König Chriſtianus IV. höchſtſeel. Gedächtniß ſelbſt zur Stelle, das Werck in hohen Augenſchein zu nehmen, und iſt noch biß auf dieſen Tag der Stein zu ſehen, bey welchen Se. Königl. Majeſt. ſpeiſete, nemlich bey dem aufgerichteten Oberbergs-Kreutz belliegend, worinnen der Nahme ausgehauen iſt. Die Oeconomie wurde nach der Art, wie in Teutſchland gebräuchlich, angeordnet, und nahm Se. Majeſt. unterſchiedliche zu Mit-Participanten an, ſelbſt aber das Ober-Gouvernement führende; Damit nun in acht genommen würde, daß nichts aus ſchlechten Grunde, ſondern auf Bergmänniſch, woſelbſt ſich einige Hoffnung ſehen ließ, möchte gebauet werden, ſo hat Se. Majeſt. einen Ober-Berg-Hauptmann und Ober-Berg-Meiſter angenomen, und ſelbige ſelbſten ſalariret, dahingegen Se. Majeſt. ſeine Königliche Zehenden und Müntz-Profit empfieng. Die andern Bedienten beym Wercke genoſſen ihre Gage aus der Participanten Caſſe, welche daſelbſt gehalten wurde, und wurde ſonſten eine gewiſſe Grube, ſo annoch **Armen Grube** genannt wird, alleine denen Armen zum beſten getrieben, welche inzwiſchen ſchöne Ausbeute zur Vermehrung ihrer Intereſſe und Caſſe darreichete. Wie nun ein oder anderer Mißverſtand, ſo zwiſchen denen Participanten und Bedienten vorgefallen, dem Könige zu Ohren kam, und das Werck ſich ſonſten zum Seegen anließ, hat Se. Maj. Fridericus Tertius höchſtſeel. Gedächtniß Ao. 1661. ſich reſolviret ſeine Mit-

Der Berg-Arten beſondere Eigenſchafft.

Erſtere Participanten.

Fridericus III. löſete die Participanten aus.

Mit-Participanten auszulöſen, und hat einen Viertel-Part angeſ
auf 6000. Rthlr. in ſpecies, welches auch alſo ſuccedirte, da
wann die Zehenden und der Müntz-Profit (ſo darinn beſtund, d
Se. Majeſtät für jeden Marck fein Silber, ſo das Werck auf i
Müntze in Chriſtiania liefferte, $7\frac{1}{5}$ Rthlr. bezahlete) ausgenomm
wurden, ſo war dennoch Anno 1661. würcklich die Ausbeute 1528
Rthlr und 60. Schilling.

Eine und andere Unruhen, welche daſelbſt allezeit im Schwan
gegangen, wie auch der ſchlechte Zuſtand, worein das Werck d
mahls gerieth, brachten es dahin, daß dem ſeel. Rent-Meiſter Mi
ler, Anno 1673 das Silber-Werck mit dem Inventario, und all
darunter liegenden Gütern, gegen eine Kauff-Summa von 8000
Rthlr. ſchrifftlich zugeeignet wurde; Beſagter Rent-Meiſter hielte d
ſelbſt einen Verwalter, welcher die Treibung und Belegung d
Werckes auf den Berg-Meiſter und ſeinen andern Bedienten u
ter ihm ankommen ließ. In ſeiner Zeit gab ſonſten das Werck
nige Jahre groſſen Seegen, aber hernach iſt ein ſchlechter Zuſta
eingefallen, und war auch kein Zuſchuß zu bekommen, wormit
Gruben, wie es hätte ſeyn ſollen, getrieben, und die Arbeiter und B
diente gelohnet werden könten; Worüber das Werck, vermitte
der Bedienten Klagen, ſo für Se. Majeſt. Chriſtian. V. höchſtſe
ger Gedächtniß gebracht wurden, Anno 1683. wiederum in i
Hände Sr. Königl. Majeſtät verfiel, und wurde darauf unter d
Ober-Direction des Ober-Berg-Hauptmanns Schiortes geſetzet

Hierbey verblieb es, bis Anno 1685. da Se. Majeſt. aus de
eigenen Mitteln das Werck wiederum in Stand ſetzen muſte, u
ließ Hinrich Schlanbuſch, an Schiortes ſtatt, zum Berg-Haup
mann vom Hartz verſchreiben, welcher ſich auch im ſelbigen Jah
im Lande einfand, wie eben Se. Majeſt. bey dem Wercke zugeg
war. Auf ſeinen Vorſchlag wurde hernacher das Werck in ein u
andern Stücken verändert, unter andern, da zuvorn des Obe
Berg-Amts Verrichtungen alleine beſtunden in Juſtitz-Sachen,
zwiſchen denen Proprietairen des Wercks vorfielen, ſo auch was v
dem Berg-Gerichte beym Silber-Wercke, worinnen der Ber
Meiſter præſidirte, daſelbſt einkam, zu urtheilen; ſo wurde nu
mehro das Ober-Berg-Amts Gericht von Chriſtiania nach Kon

Das Ober-Berg-Amt wird von Chriſtiania nach Kongsberg verlegt.

berg verlegt, und ſolches Gericht anfänglich mit dem Berg-Hauptmann und dem Berg-Rath Fleiſcher alleine, zugleich mit einem Ober-Berg-Amt-Schreiber, ſo das Protocoll führete, bekleidet; Das Unter-Gericht wurde aber von dem Ober-Berg-Amt-Schreiber bedienet, bis Anno 1689. da Fleiſcher quitirte, und Se. Maj. ein completes Ober- und Unter-Berg-Amt aus unterſchiedlichen Perſonen anordnete, ſowohl die Juſtitz zu adminiſtriren, als auch des Berg-Wercks Anſtalten collegialiter zu verrichten. Es wurden jedoch hernacher in ſelbiger Seſſion würcklich keine mehr gebrauchet, als der Berg-Hauptmann und Ober-Berg-Amts-Verwalter, ein Aſſeſſor, ſo zugleich Berg-Meiſter war, und der Berg-Amt-Schreiber, welcher zugleich die Caſſe zu verwalten bekam.

Was nun die Direction an ſich ſelbſt belanget, ſo fiel ſelbige von Anno 1686. bis 1689. alſo aus, daß, ob man gleich an unterſchiedlichen Oertern reichen Seegen an Ertz hatte, konte doch die Einnahme nicht zureichen, weswegen Se. Königl. Majeſtät Anno 1690. zur Sublevation des Werckes, nicht allein die Eiſen-Wercks-Zehenden, ſo ſich jährlich auf 2500. Rthlr. 60. ſ. item, einen Theil der Kupffer-Acciſen in 3en Jahren, ſo ſich auf 782. Rthlr. 60. ſ. betrugen, dem Silber-Wercke beylegen, ſondern auch auſſer dem 6616. Rthlr. 91. ſ. einſchieſſen muſten. So ließ über dem auch der König, wie die Müntze Anno 1686. von Chriſtiania nach Kongsberg verleget, und daſelbſt eingerichtet wurde, allen ſeinen Zehenden und Müntz-Profit, und was daher entſtehen kan, ebenfals des Silber-Werckes Einnahme und Ausgabe, ohne eintzige beſondere Berechnung, mit unterlauffen. Man ſchreibet dieſes der ſchlechten Oeconomie zu, weswegen daſelbſt auch eine Unterſuchungs-Commiſſion gehalten wurde, dieſe beſtund aus folgenden Perſonen: Dem Vice-Statthalter Höeg, Etaats-Rath Lund, Roſencreutz, Haſſius, Böckmann und Gorreſen, welche noch bis auf dieſen Tag die groſſe Commiſſion genannt wird, vermittelſt der vielfältigen Sachen, ſo der Bedienten wegen mit unterlieffen, und worauf die Reduction ſowohl an der Bedienten Gage, als der Arbeiter Lohn, und dergleichen, erfolgete, welches erſt Anno 1699. von unſerm jetzt regierenden allergnädigſten Könige zum Theil wieder verbeſſert wurde. Von bemeldtem 1689ſten Jahre iſt das Werck

Mit welchem Fortgang das Werck getrieben iſt.

Unterſchiedliche Veränderung bey der Adminiſtration.

alſo

alſo unter dieſer Direction, bis zu Ausgang des Jahres 1704. da der Berg-Hauptmann im folgenden Jan. Monath mit Tode abgieng, continuiret worden. Anno 1705. wurden die 4. nechſten Bedienten, nemlich der Berg-Meiſter, Berg-Amt-Schreiber, Hütten-Schreiber und der Hütten-Inſpecteur, zur Direction des Werckes committiret, ſo zuerſt bis Anno 1709. continuirte, da der Berg-Meiſter ſtarb, an deſſen Stelle der Herr Etaats-Rath Gabel, als Aſſeſſor ordiniret wurde, und mit denen andern ferner dabey verblieb, bis An. 1710. Vützthum im Sept. nach Kongsberg kam, um allda den Zuſtand der Bergwercke im Lande zu examiniren. Inzwiſchen waren unterſchiedliche Schrifften und Klagen an Se. Königl. Majeſt. eingekommen, und wurde Anno 1708. ein Inſpecteur oder Fiſcal ordiniret, worauf dieſe Veränderung erfolgete, daß zwey von dieſen Committirten mit Arreſt belegt, und von ihren Aemtern removiret wurden, welche doch hernach Anno 1716. den 3. Auguſt. vom höchſten Gericht unſchuldig und frey erkannt ſind. Vützthum trat darauf als Ober-Berg-Rath mit dem Etats-Rath Gabel, und dem Berg-Meiſter, zur Direction, welcher erſtere, nemlich Vützthum, damahls von Teutſchland verſchrieben war, aber hernach von Kongsberg ſeinen Abſchied nahm; Auch wurde Sr. Excellence Lövendahl mit denen Schloß-Gerichts-Deputirten die Ober-Direction anvertrauet, welcher Anno 1711. ein neues Reglement erwarb, wie nun Lövendahl das Land quitirte, nahm auch Vützthum Anno 1713. ſeinen Abſchied. Damahls fiel wiederum dieſe Veränderung ein, daß das Ober-Berg-Amt aus dem Etats-Rath Gabel und Johann Ludwig Slanbuſch beſtehen ſolte, auch wurden ſonſten dem Ober-Berg-Amte zugeordnet einige Aſſeſſores, nemlich Köppe, welcher über dem auch Inſpecteur und Berg-Amt-Schreiber war, imgleichen der Berg-Secretair Edinger, der Ober-Berg-Caſſier Weichart, und der Ober-Einfahrer Adam Ziener.

Von Anno 1705 bis Anno 1710. ſind erſt unterſchiedliche Gebäude neu aufgerichtet, und die Waſſer-Leitung mit koſtbaren Stein-Kaſten, und was weiter dazu gehöret, in Stand geſetzet, wormit auch nach der Zeit continuiret worden, auch das Werck nunmehro ſo ſtarck beleget iſt, daß ſich daſelbſt anjetzt würcklich über 1200. Berg-Leute in Arbeit befinden.

Es findet ſich keine andere Circumference zum Wercke, als die Diſtricte in Nummedahls- und Sandswehrs-Vogteyen, aus welcher die Bauren alleine die Fuhren zum Wercke, nemlich Kohlen-Holtz-Bau-und Sage-Zimmer-und mehrere dergleichen Fuhren verrichten müſſen, welche ihnen von einem Holtz-Förſter, entweder im Diſtrict des Werckes, oder in denen Holtzungen der umliegenden Proprietairen angewieſen werden. Es wird von denen allein zu der Schmeltz-Hütte und zu denen Gruben, Zechen-Häuſern und Schmieden über 5000. Laſt Kohlen, wie auch über 8000. Faden Brenn-Holtz gebracht und verbrsuchet, wodurch die Holtzungen ſehr abnehmen.

Man kan kein gewiſſes Facit von einiger ſicheren und gewiſſen Ausbeute machen, (1) weil dieſe edle und reiche Ertze Nieren-weiſe in denen Gängen ab-und zufallen, und nicht die Beſtändigkeit haben, wie die ſchlechten und geringen Ertz-Gänge in Teutſchland. (2) Weil die Gruben ſehr tieff ſind, alſo werden auf derſelben Belegung, auf die Waſſer-Leitung zu denen Machinen, ſo die Kunſt der Grube genannt werden (wobey dieſes was ſonderbares, indem das eine Waſſer das andere aus der Gruben heraus ziehet, damit die Arbeit darinnen kan fortgeſetzet werden) wie auch auf die Gäipel-Treibungen groſſe Unkoſten verwandt. (3) Wie wenig Hoffnung auch iſt, in den Gängen mehr reiches Ertz zu finden, ſo müſſen die Gruben doch gleichwol mit groſſen Unkoſten getrieben und fortgeſetzet werden, bis der liebe GOtt ſeinen Seegen wieder ſehen läſt; Denn es ſchlägt nicht fehl, daß ja Ertz auf Ertz weiſen müſſe, und fällt zum öfftern ſo genannter tauber, mitteler, oder eine andere Art von todten Stein vor, welcher die Gänge oder das Ertz abſchneidet, wie man davon Exempel hat an der **Seegen-GOttes** Grube, welche anietzo perpendiculariter über 170. Lachter tieff iſt, und einſten in 7. Jahren nicht einen Schilling gegeben hat, da ſelbige doch ſo offt das Silber-Werck alleine aus Schulden gerettet, und zwar mit ſolchen überflüßigen Seegen, daß davon in einer Woche viele 100. Pfund von ſehr reichen Ertz, auſſer dem gediegenen Silber, nach der Schmeltz-Hütte geliefert worden; Erſiehet man dahero daß der Seegen bey dem Wercke alternire, und bald heute in der einen, bald morgen in einer andern Grube ſich ſehen läſt: Denn, wann die Beſtändigkeit alle-

Die Gruben in Kongsberg ſind zwar reich, aber unbeſtändig.

allezeit mit ſolchem Seegen verknüpffet wäre, ſo würde kein Werck in der Welt ſeyn, welches damit in Vergleichung gebracht werden könte.

Vor einigen wenigen Jahren ſind unterſchiedliche Oerter, woſelbſt ſich Silber-Ertz findet in der Nummedahls Voigtey aufgefunden worden, und zwar wie folget:

1) Vor ohngefehr 8. Jahren wurde an der Mitternächtlichen Seite von der Lauen-Elbe, beynahe ein Viertel Weges von Kongsberg, Silber-Ertz gefunden, an welchem Ort man eine Grube, welche FRIDERICUS QUARTUS genannt wird, anlegte.

2) Ferner wurde im Jahr 1722. beynahe eine Meilweges, gegen Mitternacht von Kongsberg, in einer Klippen gediegen Silber gefunden, ſolchen Ort fand man beym Schurffen ſo reich, daß daſelbſt Anno 1725. eine Grube angelegt und gebauet wurde, aus welcher man im ſelbigen Jahre mehr als vor 30000. Rthlr. Silber erhielte. Dieſe Grube wurde nach unſerer itzt regierenden allergnädigſten Königin ANNA SOPHIA genannt.

3) Anno 1723. fand man wiederum eine Silber-Ader, ohngefehr 1½ Meilweges Nord-Oſten von Kongsberg, welche gleichfalls vermittelſt deſſen edle Fälle und reiche Anbrüche bau-würdig erachtet wurde; dieſe Grube ward **Neues Glück** genannt.

4) Anno 1726. iſt abermahls Silber-Ertz bey einer halben Viertelweges Weſt-werts von der vorgemeldten Friderici 4ti Grube, und zwar auf einem wilden grauen Berge erfunden worden, woſelbſt man anfänglich an gediegenen Silber, Mittel und Scheid-Ertz vor einige 1000. Rthlr: an Werth bekam; weil ſich aber der Ort zu keiner Beſtändigkeit in edlen Fällen und Gängen anſehen ließ, wurde die Arbeit daſelbſt nicht länger, als in ſo weit die Silber-Ertze die Unkoſten ſtopffen und bezahlen konten, continuiret.

5) Im ſelbigen 1726ſten Jahre wurde Weſt-werts ohngefehr eine halbe Meile von der Joendahls Elbe, nicht weit von der Lauen-Elbe in Nummendahl, nechſt bey einem Ort Trollerud genannt, eine Silber-Ader gefunden; dieſer Ort ließ ſich aus ſeinen edlen Fällen anſehen, daß er zu einer bau-würdigen Grube bequem werden könte, weil es aber gleich Anfangs ziemlich groſſe Unkoſten ſelbige in Stand zu bringen, verurſachen wolte, und zudem die Berg-Caſſe nur im ſchlech-

ten Zuſtande war, ſo iſt nur wenige Arbeit darauf gewandt worden.

6) Anno 1728. iſt bey einem Hofe, Dunſerud genannt, ohngefehr eine Meilweges Oſt-werts von Kongsberg gelegen, abermahl Silber-Ertz erfunden worden, ſo ſich anſehen ließ, daß es mit der Zeit einigen guten Gewinnſt geben könte; Es fehlen aber diejenige Mittel, ſo darzu erfordert werden.

Aus vorhergehenden Poſten kan man vernehmen, daß die Silber-Ertze ſich viel weiter erſtrecken, und an viel mehrern Oertern, als man ſich bishero vorgeſtellet hatte, gefunden werden; Denn vor 8. bis 10. Jahren iſt man in den Gedancken geſtanden, daß die Fälle und Gänge des Silber-Ertzes in dem eintzigen Gebirge, ſo Weſtwerts bey Kongsberg zwiſchen den zweyen Elben, nemlich Joendahls und Kobberbergs Elbe liegen, eingeſchloſſen wären; Allein, nunmehro hat man ſeit einigen Jahren befunden, daß ſich das Ertz, wie geſagt, ſowohl gegen Norden als Oſt-werts von Kongsberg, auch auf andere groſſe Gebirge, welche von denen alten Silber-Bergen, vermittelſt der Elben, gantz ſepariret ſind, ſich erſtrecke. Dieſes verurſachet nun eine Hoffnung, daß noch viel mehr Silber-Adern, in gröſſerer Circumference und in andern umliegenden Voigteyen mit der Zeit können erfunden werden, wann nur einige zuſtreckliche Unkoſten auf das Schurffen, um die reichen Fälle und Gänge der Berg-Arten in beſſere Erfahrung zu bringen, angewandt würden.

Die Silber-Arten erſtrecken ſich weiter als man vor 10. Jahren geglaubet hatte.

In Ober-Tellemarken finden ſich auch unterſchiedliche tieffe Berg-Gruben, und ohngefehr eine viertel Meile von dieſen Gruben ſiehet man einen Stollen unten an Fuſſe des Berges ausgetrieben, um das Waſſer abzuleiten. Auſſerdem ſind bey denen in der Nähe fallenden Waſſer-Bächen einige ſo genannte Affter-Houge zu ſehen, welche bezeugen, daß daſelbſt vor Zeiten Puchwercke eingerichtet geweſen ſind. Allein dieſe Affter-Houge ſo wohl, als die ſogenannten Berg-Hallen bey denen Gruben, ſind nunmehro gantz mit Mooß und Graß überwachſen. Aus dieſen koſtbaren Einrichtungen kan man ſchlüſſen, daß daſelbſt in uhralten Zeiten müſſe ein Silber-Werck geweſen ſeyn, welches auf ſelbige Manier getrieben worden iſt, wie das Kongsbergiſche Silber-Werck anjetzt getrieben wird. Sonſten findet man allerwerts in dieſer Gegend ſchöne Anzeigungen von Berg-Arten faſt von glei-

Rudera von einem uralten Silber-Wercke in Tellemarcken.

gleicher Beſchaffenheit, wie bey Kongsberg, ſo daß ſich vermuthlich daſelbſt Silber-Ertz finden ließ, wann es nachgeſuchet würde; Es iſt aber hingegen daſelbſt in der Nähe kein Gehöltze weder zum Bau-Zimmer noch zur Feurung zu bekommen, weil allda nichts als die bloſſe Klippen, woſelbſt niemahls Bäume geſtanden oder wachſen können, zu ſehen ſind. Vorgemeldtes hat der geweſene Berg-Meiſter Adam Ziener auf Kongsberg im Jahr 1726. examiniret, und anbey berichtet, daß er ſelbſt ſammt einigen erfahrnen Berg-Leuten vor einigen Jahren in bemeldtem Tellemarcken herumgereiſet ſey, und dieſes alles in Augenſchein genommen habe.

Hierbey muß ich zwey Dinge, ſo verwunderlich fallen, erinnern, (1.) Daß man von dieſen Berg-Gruben gar nichts geſchrieben findet, da doch die noch kennbaren Rudera klärlich zu erkennen geben, daß es ein ſehr koſtbares und weitläufftiges Werck geweſen ſey, faſt von gröſſerer Wichtigkeit, als ſich das Kongsbergiſche Silber-Werck anjetzt befindet. Zum (2ten) welchergeſtalt ſolche tieffe Gruben wie auch der weitläufftige Stollen mit einigen Vortheil in ſolchen harten Klippen und Gebirgen kunten getrieben und gebrauchet werden, nachdem man das Bau-Zimmer und die Feurung mit ſehr groſſen Unkoſten vermittelſt der Länge und Beſchwerlichkeit des Weges hat dahin führen müſſen, es ſey dann, daß man ſich Gedancken machen könte, daß entweder das Ertz ſehr Silber-Haltig, oder auch, daß das Silber zu der Zeit in viel höhern Preiß, als es jetzt iſt, geweſen ſeyn müſſe.

Dieſes mag gnug geredt ſeyn von der Herrlichkeit der Königreiche Dännemarck und Norwegen. Was die Beſchaffenheit Jßlands anbelanget, ſo iſt ſelbiges eben ſo wohl als Norwegen voll von Steinen und Klippen: Der mittelſte Theil des Landes iſt nicht bewohnt, ſondern die Einwohner wohnen alle an denen See-Küſten und neben den ſaltzigen Revieren, deren einige ſich etliche Meilen hinauf ins Land erſtrecken. Im Lande wächſet, wie geſagt iſt, kein Korn, es wird aber von denen Kauff-Leuten zu Copenhagen eine groſſe Menge von Meel, zum Gebrauch der vornehmen Leute, dahin gebracht, die gemeinen Leute aber gebrauchen gedörrete Fiſche und Fleiſch an ſtatt Brodts. Es wird ſonſten auch von dem Meere eine Art ſüſſen Meer-Graſſes, in der Landes-Sprache gemeiniglich Sölv genannt, an die Uffer geworffen, ſo die armen Leute dörren, und an ſtatt Meeles oder Brodts gebrauchen.

Einige

Einige halten davor, daß Jßland in vorigen Zeiten sehr fruchtbar gewesen, so daß daselbst nicht allein Korn gewachsen, sondern das Land auch voll von Höltzungen gewesen sey, weil man an denen Oertern, woselbst Höltzungen gestanden, annoch tieffe Wurtzeln von Bäumen sehen kan; Nunmehro aber hat man weder Getreyde noch Bäume im Lande. Es werden jedoch in Vor-Jahrs Zeiten vom Treib-Eisse unterschiedliche Bäume dahin getrieben, dessen sich die Jßländer so wohl zu ihren Häusern, als zugleich nebst ihrem Torffe zur Feurung bedienen. Wann nun solches Treib-Eiß aus dem Norden kommt und daselbst ans Land stöst, lauffen die Einwohner dorthin, sowohl Bäume zu suchen, als auch Bären, Wölffe und Füchse, welche auf selbigen Eiße dorthin geführet werden, zu fangen.

Schöne Weyden.

Der Mangel, welchen sie an Korn verspüren, wird durch schöne Weyden wieder ersetzet, welche machen, daß das Land grossen Vorrath an Vieh, Milch und Butter hat.

Schwefel.

Es findet sich kein Metall in Jßland, aber eine grosse Menge Schwefel, so der Feuer speyende Berg Hecla von sich wirfft; weswegen auch aus denenjenigen Hafen, so selbigem Berge am nächsten sind, viel Schwefel verführet wird.

Falcken-Fang

Es wird auch eine grosse Menge Falcken von Jßland geführet, so die Jßländer fangen, und denen Königl. Falckenierern überliefern, welche für jedweden Falcken 5. 10. auch 15. Thl. nach dem sie schön oder schlecht gezeichnet sind, bezahlen, für jedes Stück von denen gantz weissen wird 15. Thl. gegeben, welches eine angesetzte und beständige Taxa ist. Diese Falcken verehret Se. Königl. Maj. an den Käyser, Könige in Franckreich und an unterschiedliche andere Potentaten, bey welchen selbige in grossen Werth sind. Man hat zuweilen in gewissen Jahren mit einem Schiffe von dannen über 120. Falcken anhero gebracht, wann nun solche alle verkaufft wären, kunten hieraus an gewissen Oertern ziemliche Summen Geldes gelöset werden. Die Falcken werden im Garn gefangen, worunter andere Vögel, insonderheit die bekannten Rypen, zur Lock-Speise gesetzet werden, wenn nun der Falck seine Klauen in selbige schlägt, bleibt er im Garn behangen.

Fischer und

In Jßland sind Oerter, woselbst ein jeder Kauffmann in dem in seiner Verpachtung ihm vergönnten Hafen, Häuser hat, welche von denen Einwohnern Kauff-Städte genennet werden. Diese verpachte-

pachteten Hafen ſind 24. an der Zahl, nemlich 17. Fiſcher- und 7 Schlachter-Hafen. Um Iſland herum finden ſich kleine bewohnte Inſuln, aus welchen Weſtmans-Inſul die vornehmſte iſt; Dieſe wird gemeiniglich hier im Lande in Schrifften a parte alſo genennet Iſland und Weſtmanöe, welches doch denen Einwohnern eben ſo verwunderlich vorkommt, als es denen, ſo in Seeland gebohren, vorkommen würde, wenn man Seeland und Amack ſagen wolte. Auf dieſer Weſtmans-Inſul liegt ein Hafen, welcher gleichergeſtalt wie die andern gegen eine jährliche Abgifft beſegelt wird. Iſland iſt nicht ſo mager, daß es nicht dennoch ſchöne Einkünffte geben könne, die fürnehmſten beſtehen in folgenden: (1.) In der Verpachtungs Abgifft, ſo jährlich erlegt wird. (2.) In denenjenigen Abgifften, ſo von denen Kloſter-Haltern, aus denen ſeit der Reformation der Krone anheimgefallenen Klöſtern, jeden St. Johannis-Tag in Species Rthl. bezahlet werden. (3.) In der Abgifft von einigen zerſtreueten eigenthümlichen Ländereyen daſelbſt im Lande, ſo Sr. Maj. zugehörig. (4) Die aus denen Harden, in der Landes-Sprache ſogenannten Syßeln, fallende und an particulairen Leuten auf Lebens-Zeit verpachtete Abgifft. (5.) Das Einkommen von den Königl. Böthen. (6.) Das Einkommen von denen aus jedem Syſſel oder Harde jährlich gelieferten 138⅛ Ellen ſogenannten Wadmel oder groben Lacken, item von denen aus allen Harden berechneten 892. Paar Strümpffen, und von denen aus Schneefields und Arneſtappens Harden einkommende 172. Schiffpfund Fiſche. Auſſer dem ſind auch noch ungewiſſe Einkünffte, ſo in Brüchen und Belehnungen oder Verpachtungen beſtehen, wann nemlich die Verpachtungen der Harden oder Klöſter zu Ende ſind, welche alleine auf Lebens-Zeit zu Lehn gegeben werden; Hiernechſt die 15. Königl. Inventarii Böthe, von welchen diejenige, ſo damit ausrudern, Rechnung thun müſſen, was ſie damit gefangen haben; Endlich der Uberſchuß aus Widöes Kloſter, ſo nicht in Verpachtung gethan, ſondern deſſen Einkommen gröſtentheils zur Unterhaltung der Armen angeordnet iſt. Ferner nimmt der Land-Voigt im Nahmen des Königes unterſchiedliche kleine Zehenden in Empfang. Was ſonſten merckwürdig von Iſland zu ſagen iſt, wird nach andern Capiteln verwieſen.

CAP. III.

Von der Regierung.

WJe der Autor seine Schrifft, so er nannte: Dännemarcks Zustand, wie derselbe im Jahr 1592. war, insonderheit deswegen scheinet publiciret zu haben, um die Souveraine Regierungen insgemein anzufechten; so halte ich es nicht gäntzlich unnöthig zu seyn, ehe ich mich zu der Dähnischen Regierung in specie wende, etwas von solcher Materie zu reden, und die Worte, womit er seine prächtige Vorrede anfängt, zu examiniren, wenn er sagt; Liberty and health are the greatest blessings marckind is capable of enjoying. Das ist: Freyheit und Gesundheit sind die zwey grösten Herrlichkeiten, so der Mensch geniessen kan. Ich gestehe zwar, daß fast alle Menschen von Natur zur Freyheit und Independence geneigt sind, aber daraus folget nicht, daß selbige ihnen dienlich sey, wären die Menschen keinen Passionen unterworffen, so könte des Autoris Meynung unwidersprechlich zu seyn scheinen; Allein, wie die Menschen selbst vernommen haben, daß es ihnen nicht dienlich sey in Freyheit zu leben, haben sie sich in Societæten begeben, und Regierungen angerichtet, wodurch die natürliche Freyheit mehr oder weniger eingeschräncket ward, nachdem es die Nothwendigkeit erforderte, und hieraus haben die mancherley Arten der Regierungen, als Democratien, Aristocratien und Monarchien ihren Ursprung genommen. Mein Vorhaben ist nicht, allhier eine jede Art der Regierung ins besondere zu examiniren, noch die eine mit der andern zu vergleichen, weil bereits die alten hiervon so viel geschrieben haben, daß man fast heut zu Tage nichts mehr von selbiger Materie sagen kan; Sondern ich will nur dieses allein beyläuffig anmercken, daß die allgemeine Sicherheit, weswegen die Menschen Societæten gestifftet und Städte aufgerichtet haben, nicht vollkommentlich, ausser in denen Souverainen Regierungen, kan erhalten werden, und daß die so genannten freyen Republiquen hierzu gar nicht zureichlich sind. Etliche werden zwar diese Meynung für ungereimt und thöricht halten, insonderheit diejenigen, so durch stetiges Lesen der Griechischen und Römischen Scribenten

Der Ursprung zur Souverainen Regierung.

Freyheit ist schädlich.

von

von denen ſo genannten Republiquen eine ſolche hohe Idée gefaſſet haben; allein, obgleich der gemeldten Scribenten Vorſatz geweſen iſt, die Regierung, unter welcher ſie gelebt haben, zu vertheidigen, ſo kan man doch klärlichen ſehen, in welchem elenden Zuſtande ſolche Republiquen waren: Betrachtet man Athen genau, ſo findet man, daß die güldene Freyheit ein faſt unbeſchreibliches Unglück in ſelbiger Stadt verurſachete, welches die alten Scribenten zwar nicht haben läugnen können, allein ſie ſchrieben ſolche Ungelegenheit andern Urſachen zu, nicht in acht nehmende, daß die herrliche und unſchätzbare Freyheit, ſo ſie biß an den Himmel erhoben, alleine Urſache und Schuld daran ſey. Wann war ſelbige Stadt frey vor Aufruhr? Wie offt wurde nicht die Regierung verändert? Welche ſchädliche Geſetze wurden nicht gegeben, um die Tugend und Tapfferkeit zu unterdrücken? Was war Urſache zu den ſo genannten Oſtracismum in Athen, oder Petalismum in Syracuſa, wodurch alle diejenigen, ſo ſich durch ihre groſſe Tugenden u. Meriten ein Anſehen verſchaffet hatten, auf eine unmenſchliche Art in der Landflüchtigkeit getrieben wurden? Was war wohl endlich Urſache dazu, daß ſo wohl Athen als das gantze Griechenland unter frembde Bothmäßigkeit kam? Nichts anders als ſelbige Freyheit. Wollen wir Rom anſehen, ſo finden wir, daß dieſelbige Freyheit Urſache zu allen denen Unglücks-Fällen und Blutvergieſſen war, ſo daſelbſt geſchahen, welches allzumahl die Römiſchen Scribenten ebenmäßig andern Urſachen beygemeſſen, nemlich unter andern der Boßheit und Ambition gewiſſer Perſonen, ſo ihr eigenes Intereſſe der Republique Wohlfarth vorgezogen, nicht betrachtende, was die Menſchen vor Creaturen ſeyn, und daß es ihnen unmüglich falle in Freyheit zu leben. Niemand gedachte, daß die Freyheit Urſache zu ſolchem Unheil ſey, ſondern einige fielen zuweilen auf die Gedancken, ſolches entſtünde daher, weil keine rechte Ballance zwiſchen denen Edel- und gemeinen Leuten war, welches ſie endlich zu remediren ſuchten, es wurde aber dieſer wegen nicht beſſer; die groſſe Confuſion währete ſtets, wiewohl ſich ſelbige nicht ſo ſehr erkennen ließ, da die Republique annoch im geringen Anſehen war, und ſo viele auswärtige Feinde hatte, welche zuweilen die Römer zu paaren und zur Eintracht trieben, wann keine Art der Regierung, weder Ariſtocratie noch Democratie, weder Conſules noch Tribuni helffen konten. Wie aber die Republic ihre auswärti-

wärtige Feinde vom Halße bekam, und sich nicht länger für ihren Nachbaren fürchtete, brach zuletzt das Feuer, welches so lange in der Aschen gelodert hatte, hervor, und fiengen alsdann die bürgerlichen Kriege und grosses Blutvergiessen an, welche das Römische Reich gäntzlich zu verwüsten schienen; dahero vielen, auch denenjenigen die Augen geöffnet wurden, welche doch am meisten von dem süssen und betrüglichen Freyheits-Nahmen verblendet gewesen waren, so daß sie endlich sahen, wie höchst nöthig es ihnen sey, daß die Regierung verändert, und einer Person, so dieses Unheil allein remediren könte, eine absolute Macht aufgetragen würde Einige von denen alten sahen wohl auch zuvor, worinnen solche Kranckheit bestünde, und wie nothwendig solche Regierung wäre, zu welchem Ende die so genannten Dictatores erwehlet wurden, welche vollkommene Macht haben solten, zu thun und zu lassen was ihnen gelüstete: allein die betrügliche Freyheit kützelte ihnen noch damahls allzu sehr, so daß sie solche Dictatur oder Souveraine Regierung auf eine gewisse Zeit einschränckten, dahero auch sobald solche hohe Magistrats-Personen ihr Amt und Regierung niedergelegt hatten, die Tragœdien von neuen für sich zu gehen anfiengen, biß sie zuletzt, nachdem sie von dem einen Unglück ins andere gerathen waren, endlich den rechten Weg zu gehen lerneten, so daß es damahls wohl heissen möchte, wie Lucanus saget:

Cum Domino pax ista venit,

Und kan man hieraus deutlich sehen, wie sehr obgemeldter Englischer Autor irret, wann er sagt; Freyheit ꝛc. und wie wenig profitable in diesem Post die Griechischen und Lateinischen Bücher der Jugend sind, es wäre dann, daß selbige ihnen mit grossen Judicio erkläret würden, weil in solchen Büchern die Regicidia oder Königs-Mord nicht allein zugelassen, sondern auch so gar als die gröſten Tugenden gerühmet werden, woselbst der Hippias und Harmogiton biß an den Himmel erhoben werden, weil sie des Pisistrati Familie ausrotteten, unter deren Regierung die Athenienser jedoch hätten in einem glücklichen Stande leben können; wo man den Brutum und Cassium die rechten und einzigen Römer nennet, weil sie Cæsarem ermordeten, einen Mann, welcher an Frömmigkeit und Verstand nicht seines gleichen hatte, und welcher in denen blutigen bürgerlichen Kriegen ein Ende gemacht, und gesuchet hatte durch die allernützlichsten Gesetze und Verordnun-

Der Jugend werden schlimme Principia durch Lesung der Griechischen und Lateinischen Bücher beygebracht

ordnungen die Kranckheit der Republic zu heilen. Ich glaube nicht, daß man Exempel in denen Historien finden wird, daß einige solcher Republiquen vor dergleichen Unglück und Unordnung frey gewesen sey, ausgenommen die Lacedæmonische Republique in alten Zeiten, und anietzo die Venetianische Regierung, welche beyde Republiquen deswegen von denen meisten als Wunderwercke und Monstra gehalten werden. Wann man aber der Lacedæmonier Republic genau betrachten, und sehen will, durch welche Mitteln selbige so lange im Stande verblieb, so wird man finden, daß es nicht in der Ballance, so die Stände unter sich halten, auch nicht in dem Verständniß, in welchem die Ephori und Könige mit einander lebten, wie sich einige einbilden wollen, welche die so genannte Respublicas mixtas oder die zusammen gemischte Chimerische Regierungen so sehr erheben, sondern in einem grossen Zwang und harten Gesetzen bestunde, so daß dieserwegen ihre Freyheit nur bloß auf der Einbildung beruhete. Eben so kan man auch von der jetzigen Venetianischen Regierung sagen, welche durch selbigen Zwang so lange conserviret worden ist. Etliche stehen zwar in den Gedancken, daß die Stärcke und Beständigkeit dieser Regierung darinnen bestehe, weil zwischen dem grossen Rath, Consiglio grande genannt, welches gleichsam eine Democratie, und zwischen dem Senat, Pregadi genannt, so eine Aristocratie, und dem Fürstlichen Collegio oder Signoria, welches einen Schein einer Monarchie præsentiret, sich eine Ballance befände, und daß man in allen denen Republiquen, welche solchergestalt eingerichtet, in Freyheit und beständiger Sicherheit leben könne: Allein ich finde, daß die Regierung zu Rom in diesem Fall eben so eingerichtet war, denn es waren daselbst so wohl Consules, welche gleichsam eine Monarchie prætendirten, der grosse Rath, so die Aristocratie vorstellete, und die Versammlung des Volcks, welche durch ihre Tribunos eine Democratie præsentirten, und dennoch lagen die Einwohner, zum übergrossen Schaden der Republique sich gleichwohl stets einander in den Haaren. Daß nun dieses nicht in Venedig geschicht, solches kömmt nicht von der obgemeldten vermischten Regierung her, sondern der grosse Zwang und die Einschränckung der Freyheit, ausser welcher alle andere Præcautionen nichts würden helffen können, verursachet solches; Denn das Land ist allenthalben mit Spionen angefüllet, so gemeiniglich Spiedej

inquiſitori genannt werden, dieſe mercken alles genau, inſonderheit der groſſen und vornehmen Rede und Verrichtungen, und geben ſolches ſogleich an für der Inquiſition durch Mittel von der ſo genannten Denunzie ſegrete, da denn die Inquiſitores nur kurtzen Proceſs mit denen, ſo angegeben ſind, machen. Man hat Exempel, daß unterſchiedliche Männer aus bloſſen Argwohn hingerichtet worden ſind, und iſt inſonderheit zu mercken die Hiſtorie Ant. Foſcarini, welcher wegen einer falſchen Angebung, ob hätte er mit dem Spaniſchen Ambaſſadeur geredet, von der Inquiſition gefangen und ſtranguliret wurde. Hieraus kan man ſehen, daß weder die Lacedæmonier noch Venetianer konten oder können freye Leute genennet werden, weil ſie unter einem viel gröſſern Zwange leben, als diejenigen, ſo in einer abſoluten ſouverainen Regierung ſind, und daß die Urſache zu der Stärcke und Dauerhafftigkeit ſolcher Republiquen alleine in der Einſchränckung ihrer Freyheit beſtehe. In andern Republiquen, woſelbſt ſolcher Zwang nicht iſt, allda ſiehet man auch weder Friede noch Sicherheit, ſondern faſt lauter Unruhe und bürgerliche Kriege, und iſt faſt keine davon befreyet, wann ich die kleinen Republiquen oder Frey-Städte ausnehme, ſo entweder unter anderer Potentaten Protection leben, oder aus Furcht vor ihren Nachbaren den innerlichen Frieden conſerviren müſſen.

Das eintzige, ſo noch einigen Schein haben könte, dieſe Meynung zu widerlegen, ſcheinet das Exempel von Holland zu ſeyn; aber hierbey iſt wiederum zu mercken, daß die Holländiſche Republique noch nicht ſehr alt iſt; denn es iſt nicht länger als ſeit Ao. 1648. da die Holländer von Spanien für ein freyes Volck erkläret worden, ſeit der Zeit haben ſie meiſtentheils auswärtige Feinde auf dem Halſe gehabt, welche ſie dahin genöthiget, den innerlichen Frieden und Ruhe zu conſerviren. In dem kurtzen Stillſtande mit Spanien waren ſie gleich einander in den Haaren, und waren die Religions-Streitigkeiten zwiſchen den Arminianern und Gomariſten nur ein Vorwand und Prætext, ſo einige Bedienten, gebrauchten um ihren Vorſatz ins Werck zu ſetzen. Solche Unruhen wären auch nicht ſo leicht geſtillet worden, wann der Stillſtand mit Spanien nicht ſeine Endſchafft erreichet hätte, und der Krieg wiederum von neuen angefangen worden; Nach dem Weſtphäliſchen Frieden entſtund der Löwenſteiniſche Handel, welcher zu der Extremi-

Antwort auf die Objection wegen der Holländiſchen Republique.

tremitæt kam, daß der Printz von Oranien mit einer Kriegs-Macht gegen Amsterdam marchirte. Nach der Zeit haben sie stets unter einander in Ruhe gelebet, wann ich denjenigen grossen Aufruhr ausnehme, worinnen der vortreffliche Jan de Wit mit seinem Bruder auf eine so unerhörte Weise ums Leben gebracht wurden. Die Ursache aber zu solchen innerlichen Frieden und Eintracht, kan man ehe denen Frantzösischen Kriegen, als der Regierung beymessen; denn es haben unterschiedliche, insonderheit Monſ. Temple, obſerviret, daß sich sonsten grosse innerliche Schwachheiten bey der Holländischen Republique sehen lassen, welche ihnen mit einiger Ungelegenheit drohen, absonderlich die Jalouſie zwischen denen andern Holländischen Städten und der Stadt Amsterdam, welche Stadt solchergestalt an Reichthum und Macht zugenommen hat, daß sie von denen andern mit scheelen Augen angesehen wird; ingleichen auch die Jalouſie, so sich zwischen denen andern Provintzen und der Provintz Holland befindet, welche letztere in denen grossen Versam̃lungẽ die gröſte Autorität an sich zu ziehen suchet. So nun viele Autores dieses alles genau erwogen hätten, oder besser zu sagen, erwegen wollen, würden sie nicht so schlecht von der souverainen Regierung geschrieben haben, angesehen diese in der That die eintzige ist, so eine vollkommene Regierung genannt zu werden meritiret, weil vermittelst dieser alleine die Sicherheit, welche die ersten Menschen durch Societäten zu erlangen, gesuchet haben, erhalten wird; Denn dieses ist ja auſſer allem Zweifel, wo eine Regierung und Obrigkeit ist, da muß Macht seyn, denn worzu nützet es, daß die Obrigkeit etwas schlieſſet und befiehlet, wann selbige keine absolute Macht hat, diejenigen zu zwingen, welche ihrem Befehl und Anordnung nicht nachkommen wollen. Ich kan dahero nicht sehen, wann die Bürger in Londen nicht mit einem Parlaments-Schluſſe zufrieden, wer sie dazu zwingen könte, selbigem nachzuleben, oder, wann die Einwohner in Amsterdam der guten Ordre, von der Obrigkeit gegeben, nicht nachkommen wollen; Daß aber solches geschehe, kommt zum Theil von der Bürger eigenen Höfflichkeit, zum Theil auch daher, daß die Prediger angehalten werden, sehr viel von dem Gehorsam, so die Unterthanen nach GOttes Gesetz der Obrigkeit zu leisten schuldig, zu predigen; denn man siehet, daß wann die gemeldte Priester in solchen Republiquen nicht den rechten Weg gehen wollen, selbige durch eine eintzige

aufrühri-

aufrührische Rede und Predigt die Unterthanen gegen die Obrigkeit ins Gewehr bringen können, wie es die Oratores und Demagogi vorzeiten in Rom und Griechenland machten. Uberdem müssen auch die klügsten Köpffe, welche in solchen Freystädten oder Landen vieles zu sagen haben, unterweilen die Republic im Kriege einwickeln, um dadurch zu verhindern, daß die unruhigen Bürger das Schwerd nicht gegen einander selbst gebrauchen. Zu solchen griffen vorzeiten die Römischen Consules, wann die Rebellionen auf keine andere Art gestillet werden konten; und hielte der listige Cromwel davor, daß die innerliche Sicherheit Engelandes vornehmlich hierauf beruhete. Wann man demnach dieses genau überleget, kan man deutlich sehen, daß eine absolute souveraine Regierung die sicherste unter allen ist; item wie sehr diejenigen irren, welche diejenigen Leute niederträchtige Gemüther zu haben beschuldigen, so sich freywillig unter selbige Regierung begeben, angesehen es nicht aus einiger Basselle, sondern der allgemeinen Sicherheit wegen geschiehet; Dann man siehet ja, daß auch zuweilen diejenigen, so die gröste Ambition besitzen, nicht in Freyheit leben wollen, und dieserwegen zogen vorzeiten viele aus denen Griechischen Freystädten nach Cyprus, woselbst Evagoras regierte, weil sie nicht vertragen konten anzusehen, wie die Regierung in den Händen des schlimmen Pöbels wackelte. Ich schreibe dieses nicht um andere Regierungen zu tadeln und zu schelten, sondern alleine zu weisen, mit wie wenigen Verstand und Judicio mehr gemeldter Englischer Scribent die Dähnen abgemahlet habe, und hoffe ich, daß mir dieses niemand zur Heucheley ausdeuten wird, denn dieses ist in Wahrheit nicht mein Haupt-Laster; Ich rede nichts ohne Beweiß, und halte mich überdem an das bekannte Axioma: Ein jeder ehrlicher Mann ist verbunden, diejenige Regierung, unter welcher er lebet, zu vertheydigen.

Schlimme und ungerechte Mittel die Republiquen zu conserviren.

Man siehet, daß in diesen letzten Zeiten (da die Welt mehr Licht bekommen, als sie zuvor gehabt) in unterschiedlichen Ländern eine solche absolute und souveraine Regierung eingeführet worden ist. Wie hoch solche hier im Reiche von nöthen war, kan der schlechte Zustand, worinnen Dännemarck vor Einführung der Souverainitæt war, gnungsam bezeugen; Denn das Reich hielte sehr harte Stösse aus, und wurde gleichsam von seinen Nachbaren mit Füssen getreten, obgleich

obgleich damahls ein solcher König den Thron besaß, welcher an Tugenden und grossen Qualitäten keinem Potentaten zu seiner Zeit etwas nachgab, ich meyne den König Fridericum III. höchstseel. Gedächtniß, so durch seine Wachsamkeit und grosse Beständigkeit, wie alles wackelte, und fast das gantze Land dem Feinde zum Raube und Beute zu werden schiene, nechst GOttes Hülffe, dieses Reich conservirte, ja es hätte auch den Krieg und seine Feinde, wie Monſ. Terlon bezeuget, biß nach Stockholm selbst verfolget, wann er eine souveraine Macht gehabt, und niemand ihn verhindert hätte seine weisse Anschläge ins Werck zurichten. Hierauf sahe ein jeder, wie höchstnöthig es sey, Sr. Königl. Majest. die souveraine Macht zu restituiren, so seine Vorfahren in alten Zeiten gehabt hatten, als unter welcher Regierung Dännemarck so sehr floriret habe, und ein Schreck für seine Nachbaren war; Wie nun der Krieg zu Ende gebracht, und die Stände nach Gewohnheit zusammen beruffen waren, um sich von dem Nutzen und Auffkommen des Reiches zu berathschlagen, so machte der gemeine Mann, nemlich die Bürgerschafft und Geistlichkeit einen Anfang zu diesem Wercke, und übergaben den 8ten Octobr. wie bekannt ist, dem Adel-Stande ein schrifftliches Begehren, worauf hernach des Adel-Standes Resolution und Beyfall erfolgete, und wurde damahls diejenige Regierung eingerichtet, unter welcher wir anjetzo leben.

Ich solte wohl, nach meiner angenommenen Methode, ehe ich weiter gehe, allhier einen kurtzen Abriß von der alten Regierungs-Form geben; allein, wie hievon ins besondere gar nichts geschrieben, und dasjenige, so man aus den Historien, Gesetzen und Capitulationen, so Handveste genannt werden, heraus ziehen kan, mir sehr mager und undeutlich ist, so kan ich meine lieben Landes-Leuten hierinnen nicht vergnügen, es sey dann, daß sie sich an einigen wenigen Zeilen wollen begnügen lassen.

Man findet, daß die Macht der Könige mehr oder weniger eingeschrenckt gewesen sey, nachdem dieselben viel oder wenig auf ihre Auctoritæt gehalten, und ihre Hoheit in acht genommen haben. Also mercket man aus der Historie, daß Waldemar I. Canutus IV. und Waldemarus II. mehr zu sagen gehabt haben, als Ericus Poneranus und Christophorus Bavarus, und wie Hvitfeld insonderheit

von dem Könige Christophoro II. und Waldemaro III. oder IV. angemercket, so haben solche Könige nicht leiden wollen, daß die Königl. Autoritæt viel eingeschrencket und limitiret sey. Dahero wird der letztere in denen Chronicken Waldemar der böse genannt. Weil er seine Autoritæt in acht nahm, obgleich seine Historie überall bezeuget, daß er einer von denen nützlichsten Königen in Dännemarck gewesen sey. (2) Wurde die Königl. Autoritæt mehr oder weniger durch die Capitulationen oder Confirmationen, so Handveste genannt werden eingeschrencket, nachdem die Conjuncturen schlecht oder favorable waren. Ich habe an einem andern Orte als etwas besonderes und nachdrückliches angezeichnet, daß fast keiner von denen Dänischen Königen, so ihren Eltern in der Regierung succediret haben, beym Antritt ihrer Regierung Handveste von sich gegeben; Dann Hvitfeld, welcher sonsten nicht vergessen, die Handveste oder Capitulationen von Wort zu Wort anzuführen, hat deren keine von diesen Königen gedacht noch ans Licht gebracht. Man findet in denen Historien keine Handveste von Waldemaro I. oder von seinem Sohne Canuto VI. auch nicht von Waldemar II. Erich, Plogpenning genannt, Abel, Christoffer I. Erich, Mändved genannt, ꝛc. Weil ein jeder von diesen Königen seinem Vater oder Bruder ohne Streit succedirte. Dahingegen musten nachfolgende Könige als Christoffer II. weil er unvermuthet zur Regierung kam, item Waldemar der IV. ingleichen Olaus der Königin Margarethæ Sohn, weil er kein Dähnischer Printz von Geburth, sondern ein fremder war, ihre Autoritæt durch Handveste ziemlich einschrencken lassen. So daß man hieraus ersiehet, daß die Capitulationen oder sogenannten Handveste nicht aus der forma regiminis oder der Dänischen Regierungs-Natur herkamen, sondern, daß die Stände von denen Interregnis und der Vacance des Thrones Gelegenheit genommen haben, solche zusammen zu schmieden.

Besondere Anmerckungen über die Handveste.

Man kan sonsten sagen, daß die Majestas Regni oder die Souveraine Autoritæt in denen grossen Versammlungen der Ständte bestanden, so gemeiniglich **Herredage** oder **Dannehoffe**, das ist Reichs-Tage genannt wurden; hierbey aber muß in Acht genommen werden, daß solche Reichs-Tage zweyerley Art waren: Einige waren jährliche regulirte Versammlungen, welche nach Waldemari III. Anordnung einmahl im Jahre zu Wiborg, oder nach des Königs

Reichs-Täge oder Dannes-Hoffe

Digitized by Google

nigs Olai oder des Königs Erichs (Ein Sohn des Königs Chriſtoffers) Verordnung alle Jahr am Mit-Faſten Sonntage in Nyborg gehalten werden ſolten. Auf ſolchen regulirten Reichs-Tägen wurden alle Klagen verhöret, und alle dahin citirte Sachen geurtheilet. Zur Zeit der letztern Könige wurden ſelbige allein zu Copenhagen gehalten, und wie ſelbige nichts anders als des Reiches höchſtes Gericht war, ſo müſſen ſolche Reichs-Tage von denen andern groſſen Reichs-Tägen, als welche zu extraordinairer Zeit und bey einer oder andern Gelegenheit angeſetzet wurden, genau diſtinguiret werden. Einige Freunde haben anmercken wollen, daß ſolche groſſe Verſammlungen allezeit zu Odenſee gehalten worden, welches einer von unſern neuen Däniſchen Scribenten aus ihren Schrifften abcopiret hat, wann er davon in des Königs Friderici III. Hiſtorie alſo redet: In dieſes *Deſſein* trat der Königl. Cammer-Herr *Chriſtoffer Gabel* mit ein, und wie nach dem Kriege ein Reichs-Tag nöthig war; beredete er den König, ſolchen nicht zu *Odenſee*, wie ſonſt gewöhnlich, ſondern zu Copenhagen anzuſtellen, wo der Adel, als in der Falle leichtlich von der Bürgerſchafft und der *Guarniſon* würde können gezwungen werden. Allein die Däniſche Hiſtorie weiſet, daß ſolches entweder ein Irrhtum, oder ein malicieuſe Erfindung ſey; Denn die Reichs-Täge ſind niemals an gewiſſe Oerter gebunden geweſen. Zur Zeit Waldemari II. wurden die Reichs-Tage nach Samſöe, Wordingburg und Roſchild, und von Erico, des Königs Chriſtophori Sohn, nach Nyborg und Skiellkör, ausgeſchrieben. Die andern Reichs-Tage ſind zu Ringſted, Wrangſtrup und an unterſchiedlichen andern Oertern berahmet geweſen, ſo daß ich nicht ſehe, daß Odenſee hierinnen einige Præference vor andern Städten gehabt habe. Will man ſagen, daß die Reichs-Tage in den letzteren Zeiten mehr beſtändig zu Odenſee gehalten worden, ſo wird man finden, daß dieſes nicht weniger falſch ſey; Denn die Chronicke weiſet, daß, ſeit dem Copenhagen eine Königl. Reſidentz-Stadt geworden, die Reichs-Tage öffter in Copenhagen, als an andern Orten in Dännemarck gehalten worden ſind, und zwar von des Königs Chriſtophori Bavari Zeiten an, bis zur Zeit Königs Friderici III. da die Reichs-Täge abgeſchaffet wurden.

Auff dieſen Reichs-Tägen wurden die allerwichtigſten Sachen

Was auf denen Reichs-Tagen verhandelt wurde.

des Reichs verhandelt. Es wurde auf denenselben von einer neuen Königs-Wahl, vom Kriege und Frieden, und von denen allgemeinen Land-Schatzungen gehandelt, zum Exempel: Der Reichs-Tag zu Samsöe wurde Anno 1215. von dem Könige Waldemar II. wegen der Huldigung seines Sohnes gehalten. Der Reichs-Tag, so Ao. 1240. zu Wordingburg von selbigem Könige angestellet wurde, geschahe wegen Publicirung des Jütländischen Gesetz-Buches. Der Reichs-Tag, welcher Ao. 1250 zu Roschild gehalten ward, geschahe wegen der Krönung des Königs Abels. Auf dem Reichs-Tage, welcher von dem Könige Erich, Glipping genannt, Ao. 1284. zu Nyburg gehalten ward, wurden unterschiedliche Mißbräuche im Reiche abgeschaffet. Auf der Reichs-Versamlung, so der König Erich, Mændved genannt, zu Nyburg angestellet, wurde über den Mord an dem vorigen Könige begangen, geurtheilet. Auf dem Reichs-Tage so der König Waldemar III. ausgeschrieben, ward von Schatzungen und denen Einkünfften der Krone gehandelt. In der Reichs-Versamlung von selbigen Könige zu Wrangstrup gehalten, wurde von der Müntze gehandelt. Der Reichs-Tag, so von dem Könige Christoffer aus Bäyern Ao. 1445. zu Copenhagen angestellet wurde, geschahe um das Beylager selbigen Königs mit Dorothea der Marggräffin von Brandenburg, zu celebriren. Die Reichs-Versammlung, so der König Friderich I. nach Odensee verschrieb, geschahe der Religion halben. So daß man hieraus siehet, daß gemeldte **Herredage** oder **Dannehoffe**, wie sie in der Landes-Sprache genannt wurden, hier im Reiche eben das gewesen, so anjetzo die Reichs-Täge in Pohlen sind: Nur ist dieser Unterscheid, daß zu denen Pohlnischen Reichs-Tägen nur alleine der Adel und die Prælaten gefordert werden, da hingegen zu denen Dänischen Reichs-Tägen alle Stände, ja auch die Bürger und Bauren, (wiewohl die letztern offtermahls nichts anders als Spectatores abgaben, weil es allein auf den Adel ankam) verschrieben wurden.

Reichs-Collegium und Reichs-Räthe.

Alle diejenigen Personen, welche das grosse Reichs-Collegium, so aus 23. Gliedern bestunde, constituirten, wurden aus dem Adel genommen, und wann einer von diesen mit Tode abgieng, so hatten die anderen, vermittelst einer Ao. 1645. erlangten Bewilligung, die Freyheit 6. biß 8. Personen aus derjenigen Provintz, worinnen der verstor-

ſtorbene gewohnet, vorzuſtellen, woraus der König einen zum Reichs-Rath ordinirte, und keinen andern; ingleichen, wenn einer von des Reiches höchſten Miniſtern, nemlich der Reichs-Hof-Meiſter, Marſchalck, Reichs-Cantzler, Reichs-Admiral oder der Statthalter in Norwegen mit Tode abgieng, ſo ſtelleten ſolche Reichs-Räthe drey Perſonen vor, welche ſolcher Bedienung und Charge vorſtehen kunten, aus welchen der König einen dazu erwehlete. Die hohen Miniſtri, welche des Reiches wichtigſte Sachen unter ſich getheilet hatten, waren in alten Zeiten der Reichs-Hoff-Meiſter, Reichs-Cantzler und Reichs-Marſchalck, welche als des Königs Mit-Genoſſen in der Regierung angeſehen wurden, wie des Königs Friderici II. Handveſte Art. 45. bezeuget.

Es wird auch in der alten Hiſtorie von dem Reichs-Droſte geredet, welcher in der Conſtitution, ſo zu Calmar unter Erico Pomerano gemacht wurde, als der allerhöchſte und wichtigſte Miniſter beſchrieben wird. Aber in den letztern Zeiten wird keines ſolchen Droſtes mehr gedacht, ſondern allein Hof-Meiſter geſetzt, ſo daß ich hieraus ſchlieſſe, daß des Droſten Ambt in des Hof-Meiſters Charge verwandelt worden, welche Meynung Arild Hvitfeld in des Königs Erici VI. Hiſtorie ebenfals beſtärcket, wenn er ſagt: Des Droſten Ambt war zu der Zeit eben dasjenige, ſo nunmehro des Hof-Meiſters iſt. Er war mehr als der Marſchalck. Und aus der Beſchreibung des Droſten-Ambts in obgemeldter Calmariſchen Conſtitution kan man erſehen, welche des Hof-Meiſters Verrichtungen geweſen; Denn es finden ſich in ſelbiger Conſtitution dieſe Worte im teutſchen ohngefehr alſo lautend: Der Droſt ſoll ſelbige Macht haben als der König ſelbſt (verſtehe in ſeiner Abweſenheit): Er ſoll zugegen ſeyn bey allen Urtheilen über alle andere Richter, Gewalt und Unrecht zu ſteuren, und denenjenigen, welchen Unrecht wiederfahren, zu ſtärcken und zum Recht zu helffen, und ſollen alle Einwohner und Unterthanen ihm treulich helffen und beyſtehen, wann der Droſt ihnen anſaget, eben als wenn der König ſelbſt anſagte. Man kan alſo hieraus ſehen, daß der Reichs-Hoff-Meiſter, ſo denen Droſten im Ambte und Charge ſuccedirte, des Reichs Statthalter genennet werden kunte, und war allhier in ſelbigem Anſehen, als der groſſe Connétable oder Maire du Palais in

Franckreich. Nachdem nun der Titul von Droſt aus dem Gebrauch kam, ſo hat der höchſte Miniſter allein den Titul von Reichs-Hof-Meiſter geführet, ausgenommen der letzte Hof-Meiſter Joachim Gerſtorff, welcher gleich nach Reſtitution der Souverainitæt von Friderico III. zum Droſt gemacht wurde. Nachdem Hof-Meiſter folgete der Reichs-Marſchalck, welcher am bemeldten Orte beſchrieben wird:

Reichs-Marſchalck.

Des Marſchalcken Amt iſt dieſes, daß er inſonderheit verpflichtet ſeyn ſoll, dem Droſten, in Beſchickung und Ertheilung des Rechts an ſtatt des Königs, zu helffen, und diejenigen zu richten, ſo Unrecht haben und ſich am Rechte nicht genügen laſſen wollen. Und iſt ferner ſeine Verrichtung dieſe, daß er, wenn Krieg und Fehde im Reiche kommen ſolte, ein Haupt über alle diejenigen ſeyn ſoll, ſo zur Vertheidigung des Reiches ausgeſchicket werden, und ſoll er alsdann über die *Armee* nach guter Leute Rath zu *commandiren* haben. Hieraus ſiehet man, daß der Marſchalck ſowohl in civilen als militairen Sachen zu befehlen hatte, obgleich der fürnehmſte Theil ſeines Amtes in Commandirung der Kriegs-Völcker beſtunde.

Reichs-Cantzler.

Nach dem Marſchalck folgete der Reichs-Cantzler, welcher das Haupt der Juſtice war, ſo daß ſeine Hohe Perſon gleichſam das höchſte Gericht und die Cantzelleyen verſtellete; Dann Chriſtiani III. Receſs ſagt: Es ſollen allhier in Dännemarck nechſt Sr. Königl. Maj. der Reichs-Cantzler und die Reichs-Räthe Richter ſeyn. item, Es ſollen alle *Citationes* und *Appellationes* von andern Gerichten an den Cantzler gelangen. Welche Autoritæt ſich die Biſchöffe in Reichs-Sachen anmaſſeten, ſolches wird man aus dem Capitul von der Religion erſehen.

Beweißthümer, daß Dännemarck in alten Zeiten ein Erb-Reich geweſen.

Allhier ſcheinet es auch vonnöthen zu ſeyn, etwas von dem alten Däniſchen Succeſſions-Rechte zu reden, wovon die Scribenten ſonſten unterſchiedliche Meynungen hegen. Einige halten davor, Dännemarck ſey in uralten Zeiten ſtets ein Wahl-Reich geweſen; andere aber ſtatuiren, und zwar aus beſſerm Grunde, daß in dieſem Reiche eine Erb-Succeſſion geweſen ſey, und beweiſen ſolches aus der Dähniſchen Hiſtorie mit kräfftigen Argumenten, aus welchen

Der erſte Beweiß.

die vornehmſten dieſe ſind: (1) Daß die nächſten vom Königl. Geblüt allezeit ſuccediret haben, auch ſo gar, daß diejenigen, welche untüchtig, und der Regierung oder der Crone unwürdig waren, nicht

ausge-

ausgeſchloſſen worden ſind; Dann Erb-Reiche werden darinner von Wahl-Reichen unterſchieden, daß in jenen eine nothwendige Succeſſion iſt. Nun iſt aus der Hiſtorie bekannt, daß die Däniſchen Könige von Canuti Magni Zeiten an, bis auf die Königin Margaretha, dergeſtalt regieret haben, daß der Sohn ſtets ſeinem Vater in der Regierung nachgefolget, ob er gleich zuweilen von dem Volcke für unbequem zur Regierung gehalten ward, welches man inſonderheit aus zweyen Exempeln erſehen kan: Zuerſt an dem Könige Svend, welcher, ob er gleich dem Volcke nicht gefiel, dennoch König in Dännemarck wurde, weil er des Königs Canuti Magni nächſter Verwandter, nemlich ſein Schweſter-Sohn, und ſonſten von des Königs Geſchlecht niemand übrig war. Das andere Exempel wird vom Könige Abel genommen, ſo ſeinem Bruder Erico, welchen er hatte ermorden laſſen, ſuccedirte, und zwar geſchahe dieſes deswegen, wie die Hiſtorien vermelden, weil aus dem Königl. Stamme niemand näher zur Crone war; Denn, ſo die Ständte in Dännemarck Recht und Macht gehabt hätten, ſich einen König zu erwehlen, würden ſie ohne Zweiffel demjenigen, welcher eine ſolche Miſſethat begangen, und von welchem ſie ſich nichts Gutes vermuthen konten, vorbey gegangen ſeyn, und ſeinen jüngſten Bruder Chriſtoffer erwehlet haben.

Das andere Argument, womit ſie die Erb-Gerechtigkeit der alten Dähniſchen Könige beweiſen, wird daher genommen, daß das Reich unterweilen nicht allein Ausländern, weil ſie dem verſtorbenen Könige verwandt geweſen, zugefallen, ſondern auch von einer Königin regieret worden ſey. Das erſtere kan man ſehen aus des Königs Olai Exempel in Norwegen, ob nun ſelbiger gleich ein Ausländer war, kam er dennoch zur Regierung, weil er von einer Dähniſchen Princeſſe, Margaretha, gebohren war; item, an des Königs Erici Pomerani Exempel, welcher ebenfalls ein Ausländer war, und jedoch zur Regierung kam, weil er von der Dähniſchen Princeſſe Ingeborg abſtammete. Daß auch Weibes Perſonen regieret haben, beweiſet der Königin Margarethæ Exempel, welche nach ihres Sohnes Tode regierende Königin in Dännemarck und Norwegen wurde; Dann die Hiſtorie vermeldet, nachdem niemand aus dem Königl. Stamme vom Männlichen Geſchlecht übrig geweſen, ſo ſey

die

die Regierung an die Königin Margaretha gefallen; Dahero auch ein fremder Scribent, nemlich Arniſæus, Libr. 3. de Republ. ſagt: Das Frauenzimmer wird in Erb-Regierungen nicht ausgeſchloſſen, welches man aus der Spaniſchen, Engliſchen, Schottiſchen und Dähniſchen Hiſtorie erſehen kan.

Dritter Beweiß.

Das dritte Argument wird von der Succeſſion der unmündigen Kinder genommen, welches ein unfehlbarer Beweiß von einer Erb-Regierung iſt; Dann es wäre ungereimt, daß die Ständte, wann ſie eine vollkommene Macht gehabt hätten, den beſten und tüchtigſten zu erwehlen, ſie alsdann ein unmündiges Kind, welches ſich ſelbſt nicht regieren kan, würden angenommen haben. Daß aber in Dännemarck unmündige Kinder zur Regierung gekommen ſind, beweiſet Erich II. welcher, weil er in ſeinen kindlichen Jahren zur Regierung kam, das Kind genannt wurde; Imgleichen Waldemar I. welcher, ob er gleich nur 9. Jahr alt, dennoch König wurde. Erich, Glipping genannt, wurde in ſeinem 11. Jahre zum Könige gecrönet; item, Olaus der Margarethæ Sohn, dieſer wurde in ſeinem 11. Jahre zum Könige in Dännemarck gehuldiget; Die Königin Margaretha ließ auch dem Erico Pomerano huldigen, wie er annoch ein Kind war. So daß man daraus erſehen kan, daß dasjenige Reich, ſo kleinen und unwürdigen Kindern anvertrauet wird, kein freyes Wahl-ſondern ein Erb-Reich ſeyn müſſe.

Vierter Beweis.

Das vierte Haupt-Argument wird daher genommen, daß die Könige zuweilen das Reich als ein Patrocinium unter ihren Kindern getheilet, welche Theilung nirgends als in Erb-Reichen ſtatt findet, ja auch dieſes nicht einmahl in allen. Solchergeſtalt ſiehet man in der Dähniſchen Hiſtorie, daß der König Canutus Magnus die Reiche unter ſeinen Söhnen theilete, ſo daß Harald Engeland, Knud Dännemarck, und Svend das Königreich Norwegen bekam. Nach der Zeit iſt Dännemarck offt unter viele Printzen getheilet worden, welches gnugſam zu erkennen giebt, daß das Reich nach dem Tode eines Königs nicht an die Ständte fiel, noch ihnen Macht gab, einen König nach ihrem eigenen Belieben zu erwehlen; Denn ſonſten hätten ſie nicht zugelaſſen, daß das Reich durch ſolche Theilungen geſchwächet würde. Die Hiſtorien geben zu erkennen, daß ſolche Theilungen deswegen geſchehen, weil einige Könige aus unzeitiger

zeitiger Liebe zu ihren Kindern unterweilen die Wohlfahrt des Reichs bey Seite ſetzeten, und die Provintzen unter ihren Söhnen, damit keiner Erb-los ſeyn ſolte, theileten.

Das fünffte Argument wird genommen von der Macht, ſo die Dähniſchen Könige gehabt haben, jemanden zur Succeſſion zu adoptiren. Nun iſt bekannt, was die Adoptio in jure ſey, und daß ſelbige in keinen andern, als in Erb-Reichen, ſtatt finde, wovon Bodinus de Republ. Libr. 6. Cap. 5. alſo redet: Wann die Königl. Linie ausgeſtorben iſt, ſo hat der letztere König Macht einen *Succeſſorem* zu *adoptiren*, es ſey denn, daß der Rath oder das Volck ſolches Recht habe; Wann aber ein König einen *Succeſſorem adoptiret*, ſo hält man ungezweiffelt davor, daß er ſein Reich durch Erb-Gerechtigkeit beſitze. In der Däniſchen Hiſtorie findet man, daß die Königin *Margaretha*, welche Dännemarck und Norwegen durch Erb-Recht, und Schweden durch Waffen-Recht beſaß, den jungen Hertzog aus Pommern zu ihrem Sohn und Erben aller dreyen Königreiche *adoptirte*.

Nun iſt noch übrig zu unterſuchen, ob die alte Erb-Gerechtigkeit, ſo die Dähniſchen Könige hatten, damahls wie die höchſtlöblichen Könige aus dem Oldenburgiſchen Stamme zur Regierung kamen, abgeſchaffet wurde, oder ob ſelbige auch damahls bey ihrer Würde verblieb. Es iſt nicht daran zu zweiffeln, daß, wann die Königl. Familie gäntzlich erloſchen iſt, und der letzte König in ſolchem Fall niemanden zum Succeſſor ernennet hat, das Reich ja alsdenn in die Hände der Ständte falle: Allein, ob gleich der König Chriſtophorus Bavarus keine Kinder hinterließ, ſo war jedoch die Königl. Dähniſche Familie und Linie nicht gäntzlich ausgeſtorben, weil noch damahls Adolphus, der Fürſt zu Schleswig, und Graff zu Holſtein, lebte, ſo von Waldemaro IV. abſtammete, welchem auch die Ständte dieſerwegen das Reich offerirten. Wie ſich aber derſelbige Adolphus aus unterſchiedlichen Urſachen deſſen weigerte, ſo ſuchten die Ständte den Graffen Chriſtian zu Oldenburg, inſonderheit aus der Urſache, weil er von Hedewig, des Adolphi Schweſter, gebohren, und derowegen der nechſte Erbe zu der Dähniſchen Crone war. Aus dieſem, daß nemlich die Nordiſchen Reiche auf das Oldenburgiſche Haus gebracht wurden, kan man erſehen, die

Ständte hielten dafür, daß dieſe Reiche ſelbiger Familie durch Erb-Recht zugehöreten.

Ob gleich die Ständte hernach, nachdem das Reich auf einen fremden Printzen gebracht war, die Königl. Macht ſehr einſchrencketen, und inſonderheit, nachdem der König Chriſtian der II. ſeine Reiche verlaſſen hatte, ſich die Macht Könige zu erwehlen anmaſſeten; ſo obſervirten ſie jedennoch bey der Erwehlung ſelbſten eine Erb-Succeſſion, und giengen niemahls den erſtgebohrnen Printzen vorbey. Solchergeſtalt folgete Chriſtian I. ſein Sohn Johannes; der König Johannes deſignirte wiederum ſeinen Sohn Chriſtian, jedoch mit der Stände Einſtimmen, zum Könige, wie derſelbe nur 6. Jahr alt war. Nachdem der König Chriſtian II. in die Landflüchtigkeit getrieben war, kan man nicht leugnen, daß ja damahls die Succeſſion gebrochen ſey, weil ſein Sohn Johannes vorbeygegangen, und deſſen Vater Bruder zum Könige erwehlet wurde, weswegen auch ſelbiger Johannes gegen ſolche Wahl proteſtirte; wie er aber mit dem Könige Friderich in einem Jahr ſtarb, ſo fiel das Reich an ſeinen Sohn Chriſtianum III. und hernach durch den Tod Chriſtiani III. an Fridericum II. welchem wiederum ſein Sohn Chriſtianus IV. ein Printz von 11. Jahren, in der Regierung nachfolgete. Chriſtiani IV. Sohn wurde bey Lebzeiten ſeines Vaters zum Könige in Dännemarck deſigniret, und deswegen gemeiniglich Chriſtianus V. genannt, ob er gleich als Printz ein Jahr vor dem Vater ſtarb. Solchem nach kan man hieraus erſehen, daß, wie groſſe Macht die Ständte, nachdem das Reich auf dem Oldenburgiſchen Stamme verpflantzet war, ſich auch angemaſſet, ſo haben ſelbige jedoch allezeit die Erb-Succeſſion in acht genommen, wenn man alleine das Exempel des Printzen Johannis ausnimmt, welcher, da der König Chriſtian II. in die Landflüchtigkeit getrieben war, aus Furcht für ſeinem Vater, vorbey gegangen wurde.

Die erſte Wahl-Gerechtigkeit eingeführet zu des Königs Chriſtiani II. Zeiten.

Nach dem Tode Chriſtiani IV. aber, begunten einige der Ständte etwas neues zu erdencken, und ſeinem Sohn Friderich, dem Hertzogen von Bremen die Succeſſion zu diſputiren; Allein, der gröſte Theil von dem Adel widerſatzte ſich ſolchem Anſchlag, ſo, daß der Printz Friderich nach der löblichen alten Gewohnheit, König an ſeines Herrn Vaters Statt wurde; wiewol ihm die Königl. Macht

durch

durch eine harte Capitulation oder Handveſte mehr, als jemahls in ſeiner Vorfahren Zeiten geſchehen, eingeſchrencket ward. Zu dieſes höchſtlöblichen Königes Zeiten, ergriffen die Stände die preißwürdige Reſolution, wovon vorhero gemeldet iſt, und reſtituirten Se. Majeſt. in dem Recht, welches die alten Dähniſchen Könige zuvor gehabt hatten.

Das vornehmſte, ſo mit dieſer Meynung zu ſtreiten ſcheinet, iſt, daß die Dähniſchen Könige in den Hiſtorien offt Wahl-Könige genannt werden; Allein, hierauf wird geantwortet, daß man viele Exempel finde, daß auch Könige in ſolchen Reichen, an welchen niemand zweiffelt, daß es ja Erb-Reiche ſeyn, jedennoch erwehlete Könige genennet werden. Solchergeſtalt iſt es auſſer allem Zweiffel, daß ja das Frantzöſiſche Reich ſtets ein Erb-Reich geweſen ſey, nichts deſtoweniger werden jedoch die Frantzöſiſchen Könige zum öfftern von denen Scribenten erwehlete Könige cituliret, und brauchet imgleichen der Ertz-Biſchoff zu Reims, bey der Königl. Inauguration dieſe Formul: Ich erwehle im Nahmen des Volcks zum Könige in Franckreich. Gleicherweiſe werden auch die Könige in Spanien zum öfftern erwehlte Könige genannt, wiewol niemand daran zweiffelt, daß ja Spanien ein Erb-Reich ſey. Hieraus iſt zu erſehen, daß das Wort Erwehlung nicht allein die Bedeutung habe, daß die Ständte eine vollkommene Macht hätten, bey Abſterben eines Königes, das Reich, an wen ſie wollen, zu vergeben; ſondern auch, daß es unterweilen nichts anders bedeute, als eine Inauguration und Huldigung. Daß nun daſſelbige Wort in Dännemarck keine andere Bemerckung gehabt habe, ſolches kan aus der gantzen Suite der Hiſtorie erkannt werden, welche uns weiſet, daß der erſtgebohrne Sohn allezeit ſeinem Vater ſuccediret habe, und daß daſelbſt niemahls nach Abſterben eines Königs einiges Interregnum geweſen ſey, wie in Pohlen und an andern Oertern, woſelbſt die rechten Wahl-Reiche ſind.

Nunmehro folget von der jetzt florirenden Regierung zu reden, welches nicht beſſer geſchehen kan, als wenn ich allhier mit einführe

Das Königs-Gesetz FRIDERICI III.

Friderici III. Lex Regia, oder Königs-Gesetz, publiciret von Sr. Königl. Maj. Friderich dem IV. den 4. Sept. 1709.

Welches Anno 1709. den 4. Septembr. publiciret wurde, und in teutscher Sprache übersetzet also lautet:

WIr Friderich der Dritte, von GOttes Gnaden zu Dännemarck, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormaren und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst ꝛc. thun jedermänniglich kund, wasmassen wir nicht allein aus denen Exempeln anderer, sondern auch aus eigener Erfahrung vernommen, und in der That befunden haben, wie wunderbar der grosse und allmächtige GOtt über alle Könige und Herrschafften sowol, als ihre unterhabende Reiche und Länder, nach seinem unergründlichen Rath der Weißheit herrsche, und alles darinnen regiere und ordne; Insonderheit, daß seine göttliche Allmacht, die in abgewichenen Jahren uns, unserm Königl. Hause, und diesen unsern Königreichen und Ländern bevorstehende Gefahr, ja den vor Augen schwebenden äussersten Verderb und Untergang, solchergestalt väterlichen abgewandt, und zu einem solchen Ende ausgeführet, daß wir nicht allein errettet, und in erwünschten Frieden und Ruhe gesetzet seyn, sondern auch unsere damahlige Reichs-Räthe und sämmtliche Ständte, Edle und Unedle, Geistliche und Weltliche dahin bewogen, von ihrer vorigen Willkühr und Wahl-Gerechtigkeit abzustehen und sich dessen zu begeben; Die vormahls von uns unterschriebene Handveste oder Handschrifft mit allen seinen Exemplarien und Copien, Puncten und Clausulen zu mortificiren, unkräfftig und ungültig zu machen, auch uns von unserm Eide, so wir ehemahls bey Antritt unserer Regierung leisteten, auf alle Weise und ohne eintzige Exception quit und frey zu erklähren, dergestalt und also, daß sie uns, und allen von uns, als Ober-Haupt und erstern Besitzer, durch ordentlichen und rechtmäßigen Ehestand abstammenden Männ- und Weiblichen Linien, so lange als jemand von ihnen im Leben ist, die Erb-Gerechtigkeit auf diese unsere Königreiche Dännemarck und Norwegen, sammt alle

Jura

Jura Majeſtatis, unumſchrenckte Gewalt, Souverainitæt, und alle Königliche Herrlichkeiten und Regalien, ungezwungen, und ohne einigem unſerm Anreitzen, Zumuthen oder Begehren, aus eigenem freyen Willen und wohlbedachten Rath allerunterthänigſt aufgetragen und übergeben; Jngleichen den von uns im Namen unſers hertzlich geliebten Sohnes, Printz Chriſtians, Anno 1650. den 18. Junii ausgegebenen Revers, wie auch unſere Proviſional-Verordnung oder Diſpoſition, datiret Anno 1651. den 9. Junii, und ferner alles das, ſo in den Receſſen, Ordinantzen und andern Verordnungen, der Handveſte gemäß, hingegen dieſe unſere Erb-Gerechtigkeit, Souverainitæt, und unumſchrenckten Regierung zuwider, möchte gefunden werden, gäntzlich renunciret und caſſiret; wie auch unſerm eigenen allergnädigſten Willen anheim geſtellet, nicht allein auf was Art die Regierung und Reichs-Verwaltung hiernechſt anzuordnen, ſondern auch, wie es mit der Erb-Folge, und der Erb-Linie ordentlich aufeinander folgenden Reiche unter dem Männ- und Weiblichen Geſchlechte zu halten, und auf was Weiſe in des minderjährigen Königes jungen Jahren (wann ſolche Minorennitæt ins künfftige ſich zutragen ſolte) das Regiment zu führen und zu verwalten ſey, und von dieſem allen unſerm eigenen gnädigſten Gutbefinden und Wohlgefallen nach, eine Verordnung zu machen, da ſie dann angelobet und ſich eidlich verpflichtet, daß ſolche ihnen, ihren Erben und Nachkommen ein Fundamental, das iſt, unveränderliche Grund-Stütze des Geſetzes ſeyn, und von ihnen in allen ſeinen Puncten und Clauſulen nachgelebet werden ſolte, ſo, daß wir, unſere ehelliche Leibes-Erben, und deren Deſcendenten auf keinerley Weiſe weder heimlich noch offenbar von ihnen, ihren Erben und Nachkommen darinnen gehindert noch verunruhiget werden ſolten; Wobey ſie ſich fernerweit eidlich verbunden, dieſes alles gegen alle und jede, ſie mögen ſeyn wer ſie wollen, einheimiſche oder ausländiſche, ſo hiegegen handeln oder reden würden, zu vertheidigen, und dabey Leib und Ehre, Gut und Blut aufzuſetzen, und daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen von ſolcher ihrer Pflicht weder Freund- noch Feindſchafft, weder Furcht noch Gefahr, weder Nutzen noch Schaden, weder Haß, Neid, noch einige menſchliche Liſt oder Betrug auf keinerley Weiſe ab- oder rückſtändig machen ſollen, und was ſonſten

ferner ihr allerunterthänigstes Versprechen und Zusage ist, wodurch gemeldte unsere liebe und getreue Unterthanen ihre innerliche Liebe und Devotion gegen uns, und ihr hertzliches Verlangen zu unsers Königlichen Erb-Hauses florirenden Anwachs und Aufnehmen, wie auch ihre Begierde zur allgemeinen Sicherheit und geruhigen Wohlstande dieser unserer Erb-Königreiche zu erkennen geben wollen. Da wir nun diese der göttlichen Vorsehung sonderbare Wohlthat, und unserer lieben und getreuen Unterthanen grosse Liebe und allerunterthänigste Devotion gegen uns gebührend überleget und erwogen, so haben wir billig unsere Gedancken dahin gewendet, nunmehro eine solche Regierungs-Form und Erb-Folge anzuordnen und zu beschicken, wie es ein solches souveraines und Monarchisches Erb-Königreich und Ober-Herrschafft nothwendig erfordert, welches wir auch in und mit dieser Königlichen Verordnung, als des Königreichs richtiges und unveränderliches Fundamental-Gesetz, hiemit wollen verordnet und beschicket haben: Welches Gesetz von unsern Erben und derselben Nachkommen und Descendenten sowol, als auch von allen und jeden Einwohnern unserer Königreiche und Länder, von dem Höchsten bis zum Niedrigsten, niemand ausgenommen, soll beobachtet, und vor ein vollkommenes, unbewegliches und unwidersprechliches Gesetz und Verordnung zu ewigen Zeiten gehalten und geachtet werden.

(1.) Der beste Anfang zu allen Dingen ist, mit GOtt anzufangen. Das erste demnach so Wir vor allen andern in diesem Königs-Gesetz ernstlich wollen anbefohlen haben, ist: Daß Unser Nachfolger, Kinder und Kindes-Kinder ins 1000de Glied, auf Väter- und Mütterlicher Seiten, als Souveraine Könige und Erbliche Monarchen zu Dännemarck und Norwegen ꝛc. den einigen rechten und wahren GOtt ehren, und demselben dienen sollen, auf die Art und Weyse, wie er sich selbst in seinem heiligen und wahren Worte geoffenbaret hat, und wie es unsere Christliche Glaubens-Bekäntniß deutlich erkläret, und zwar nach der Form und Art, wie selbige rein und unverfälscht in der Augspurgischen Confession Ao. 1530. vorgetragen und dargestellet worden ist; Und daß Sie des Landes Einwohner und Unterthanen zu solcher reinen und unverfälschten Religion anhalten, auch selbige in diesen Ländern und Reichen mächtig beschützen, und gegen alle

e Ketzer, Sectirer, Schwärmer und Gottes-Läſterer kräfftiglich vertheydigen ſollen.

(2.) Der Souveraine Erb-König zu Dännemarck und Norwegen ſoll hiernechſt ſeyn, und von allen Unterthanen erkennet und gehalten werden für das vornehmſte und höchſte Ober-Haupt auf Erden, ſo an kein menſchliches Geſetz gebunden, auch keinen andern Obern oder Richter, weder in Geiſtlichen noch weltlichen Sachen zuläſſet noch erkennet, als allein den einigen GOtt.

(3.) Soll derohalben der König allein die höchſte Gewalt und Autoritæt haben, Geſetze und Verordnungen nach ſeinen Willen, ſo wohl zu geben und zu erklären, als ſelbige in theils Puncten ungültig zu machen, andere an deren Stelle zu ſetzen, davon zu nehmen, ja auch die von ihm ſelbſt, oder ſeinen Vorfahren gegebene Geſetze (nur allein dieſe Königl. Verordnung oder Königs-Geſetz ausgenommen, welches der rechte Grund der Königl. Ober-Herrſchafft, und als ein Fundamental-Geſetz, allerdings unveränderlich und unverletzt bleiben ſoll) gar abzuſchaffen, wie auch etwas oder Jemanden, was und wen er belieben wird, von dem allgemeinen Geſetze zu befreyen und zu eximiren.

(4.) Alſo iſt es auch allein in des Königs Hand und Höchſten Macht, alle und jede Miniſtres, ſie mögen Titul und Würde haben wie ſie wollen, die Höchſten ſo wohl als die Niedrigſten nach gantz freyer Hertzens-Meynung und Willen, mit Dienſten zu verſehen, oder ſie davon zu entſetzen, ſo daß alle Ehren-Aemter und alle Dienſte, von was Würden dieſelben immer ſeyn mögen, von des Monarchen abſoluter Macht, als aus einem Brunnen, ihren Urſprung haben.

(5.) Dem König allein gebühret das höchſte Recht der Waffen und Beſeſtigungen, und ſtehet es allein in ſeiner Macht mit wem und wenn er will, und es ihm gut düncket, Krieg zu führen, Alliancen oder Bündnüſſe zu machen und aufzuheben, wie auch Zölle, Tribut und Steuren anzulegen, weil es jedermänniglichen bekannt, daß Königreiche und Länder ohne gewaffnete Hand nicht ſicher erhalten, gewaffnete Trouppen aber ohne Sold nicht unterhalten, der Sold aber nicht anders als aus denen Steuern könne verſchaffet werden.

(6.) So hat auch der König allein über alle Perſonen in dem Geiſtlichen Stande, ſie ſeyn hoch oder niedrig, die höchſte Herrſchaft, und kömt

Ihm

Ihm allein zu, allen Gottes-Dienſt und Kirchen-Ceremonien zu ſetzen und zu ordnen, wie auch Synodos, Concilia und Convente in Religions-Sachen, wenn es Ihm rathſam düncket, ſo wohl anzuſetzen als zu verbieten. Kurtz: Es ſtehet bey dem Könige allein, alle Rechte und Regalien der Majeſtät, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, zu ſeinen Nutzen und Beſten anzuwenden und zu gebrauchen.

(7.) Alle Reichs-Geſchäffte, Brieffe und Acta, ſollen in keinem andern als des Königs Nahmen, und unter deſſen Siegel publiciret werden, und ſoll er ſelbſt allezeit ſolche mit eigener Hand unterſchreiben, wofern er nur ſeine mündige Jahre erfüllet hat.

(8.) Das mündige Alter des Königes, da er in ſeine eigene Tutel kommen ſoll, ſoll das vierzehende Jahr ſeyn, wenn er nemlich nach zurückgelegten dreyzehenden das vierzehende angefangen, ſo daß, ſo bald er das vierzehende Jahr ſeines Alters angetreten, ſoll er ſelbſt öffentlich declariren, daß Er nunmehro mündig ſey, und ferner keines Vormundes oder Curatoris Hülffe mehr gebrauchen wolle.

(9.) Die Vormundſchafft des Königs, wenn Er noch minderjährig, ſoll in allen alſo beſtellet werden, wie es der nechſt abgelegte König vor ſeinem Ende ſchrifftlich verordnet hinterlaſſen. Daferne ſich aber keine dergleichen Verordnung oder Teſtament finden würde, ſoll es folgendergeſtalt damit gehalten worden: Die verwittwete Königin, welche des unmündigen Königs eheleibliche und rechte Mutter iſt, ſoll Adminiſtratorin und Regentin ſeyn, derſelben aber ſollen bey der Vormundſchafft zu Hülffe und Beyſtand die ſieben vornehmſten Räthe und Königl. Miniſtri zugefüget werden, und dieſe zuſammen ſollen das Reich adminiſtriren oder verwalten, alle und jede Sachen durch die meiſten Stimmen ausmachen, wobey die Königin zwey, die übrigen aber jeder nur ein Votum haben ſoll. Ubrigens ſollen alle Brieffe, Befehle und Reichs-Geſchäffte allezeit unter des Königs Nahmen publiciret und verwaltet werden, ob ſie ſchon zugleich von der Adminiſtratorin, und denen Ihr zugeordneten Vormündern unterſchrieben ſeyn.

(10.) Wenn aber die verwittete Königin verſterben, oder an einen andern ſich verehlichen würde, alsdenn ſoll aus denen Printzen vom Geblüt derjenige, welcher in denen abſteigenden Linien unſers

Hau-

Hauſes dem Könige am nächſten verwandt, und welcher in Unſerm Reiche perſöhnlich gegenwärtig iſt, und allezeit anweſend ſeyn kan, das Reich adminiſtriren (woferne Er nur ſein mündiges Alter erlanget, welches nach zurückgelegten ſiebenzehenden, mit angetretenen achtzehenden Jahre anfangen ſoll) und gleichfalls zwey Vota haben, im übrigen aber alles, wie vorhin ſchon gedacht, gehalten werden ſoll.

(11.) Wenn aber gedachter Printz vom Geblüte das beſtimmte Alter noch nicht erreichet, ingleichen wenn gar kein Printz vom Geblüte verhanden, ſo ſollen die oben gemeldten ſieben höchſten Königlichen Miniſtri allein das Reich und die Vormundſchafft verwalten, und zwar alle mit gleicher Macht und Autorität, und ſoll ein jeder ein Votum haben, und alſo alles nach der oben geordneten Weiſe abgehandelt werden.

(12.) So aber durch göttliche Schickung und andern Zufall einer von den regierenden Vormündern ſolte abgehen, ſollen die übrige Sorge tragen, ſo fort einen andern, zu ſolchem Amt tüchtigen, an deſſen Stelle zu erwehlen; Und ein ſolcher ſoll ohne Verzug ſeines Vorfahren Stelle und Sitz in Verwaltung dieſer Vormundſchafft betreten.

(13.) Der Regent oder Adminiſtrator und zugleich alle regierende Vormündere ſollen dem Könige, nicht nur ſtracks den Eyd der Huld und Treue leiſten, ſondern auch inſonderheit, ſich ſo viel dieſes Amt der Vormundſchafft betrifft, verpflichten, daß ſie bey Minderjährigkeit des Königs das Reich alſo verwalten, damit die abſolute und Monarchiſche Gewalt des Königs, ſamt dem Erb-Recht, in allen Stücken unverändert und unverletzt Ihm und ſeinen Nachfolgern beybehalten werden, und hingegen alles dergeſtalt zu regieren und zuverwalten, wie ſie es vor GOtt und hernach auch vor dem Könige ſelbſt verantworten, und davon Rechenſchafft geben können.

(14.) So bald ſie, nach abgelegten Eyde, ihr Amt und Verwaltung antreten, ſoll das erſte ſo ihnen zu thun obliegt, ſeyn, daß ſie gleich und ohne Verzug ein Verzeichniß oder Specification alles deſſen, was zu dieſen Reichen und unterwürffigen Provintzien gehöret, verfertigen, ſo wohl der Städte und Feſtungen, als der Güter, Juwelen, Gelder, See- und Land-Milice, wie auch aller Königlichen Einnahmen und Ausgaben, ſo daß man daraus erſehen könne, in was vor einem

Stande sie die Vormundschafftliche Verwaltung übernommen. Nach dieser Verzeichniß sollen sie nachgehends, ohne einigen Vorwand oder Entschuldigung, Rechnung abzustatten, und dem Könige alles wohlbehalten und unverletzt zu überlieffern. auch demselben, wenn er seine vollmündige Jahre erreichet, auf alle Ansprüche Rede und Antwort zu geben gehalten seyn.

(15.) Sollen derohalben hinkünfftig diese Reiche und Provintzien niemahls ohne König seyn, so lange jemand übrig, der aus Unserm Geblüte in denen absteigenden Linien, so Männlichen als Weiblichen Geschlechts abstammet, dergestalt und also, daß so bald der König mit Tode abgegangen, derjenige, welcher in der Erb-Linie der nächste, gleich in der That selbst König seyn, und den Königl. Nahmen und Titul führe, weil Ihm nemlich der Titul Königlicher Majestät, und die von keinen Gesetzen umschränckte Monarchische Gewalt gleich den Augenblick anheim gefallen, als sein Antecessor und Vorgänger seinen Geist aufgegeben.

(16.) Und obwohl, nachdem die gesamten Stände des Reichs, Edle und Unedle, geistliche und weltliche, die absolute Königliche Monarchische Macht und Gewalt Uns, und denen aus Unserm Geblüte abstammenden Linien, Männliches und Weibliches Geschlechts, auf ewig durchs Erb-Recht zu besitzen einmahl übergeben, künfftighin, so bald ein König mit Tode abgehet, dem nechsten Anverwandten in der Erb-Linie Cron und Scepter, zusammt dem Titul und Gewalt eines Erblichen Monarchen gleich denselben Augenblick gebühret und anfället, so daß keine weitere Übergebung auf einige Weise nöthig ist, sintemahl nach diesen die Könige in Dännemarck und Norwegen zu ewigen Zeiten, so lange jemand aus Unsern Erb-Hause am Leben, gebohrne und gezeugte, nicht aber erwehlte Könige sind; Nichtsdestoweniger, damit die Welt erkenne, wie die Könige in Dännemarck und Norwegen es für den grösten Ruhm schätzen, sich GOtt zu unterwerffen, und vor die allerhöchste und grösseste Macht halten, von dem allerhöchsten GOtt durch die Diener seines Worts zu glücklichen Antritt ihrer Regierung durch einen heiligen Seegen geweihet zu werden: Als wollen wir auch, daß der König dabey mit Christlichen und anständigen Ceremonien soll gesalbet werden.

(17.) Es soll aber der König gantz und gar keinen Eyd oder obligation,

gation, es mag ſolche Nahmen oder Titul haben, wie ſie immer wolle, weder mündlich noch ſchrifftlich geben, oder an jemand leiſten, weil er als ein Souverainer und abſoluter Monarch von denen Unterthanen mit keinem Eide oder vorgeſchriebenen Obligationen kan gebunden werden.

(18.) Das öffentliche Feſt ſeiner Salbung kan der König, wenn es Ihn beliebet, zu feyern ausſchreiben, ob er gleich ſein vollkommen mündiges Alter noch nicht erreichet, und dadurch je eher je lieber den Seegen GOttes und die künfftige Hülffe des HERRN, die ſeinen Geſalbten folget, erlangen und erhalten. In denen Ceremonien aber die dabey üblich, kan nach Gelegenheit der Zeit, ſo wie man es am dienlichſten zu ſeyn erachtet, diſpenſiret werden.

(19.) Und weil ſo wohl die Vernunfft als tägliche Erfahrung uns genugſam lehret, daß die vereinigte und verbundene Macht viel ſtärcker, und von weit gröſſerer Würckung und Nachdruck ſey, als eine zertheilte und abgeſonderte, und daß je gröſſer eines Königs Reich und Herrſchafft, deſto ſicherer er ſelbſt und ſeine Unterthanen vor dem Anfalle aller äuſſerlichen Feinde ſeyn; Als wollen wir auch, daß dieſe unſere Erb-Königreiche Dännemarck und Norwegen mit allen darzugehörigen Provintzien und Ländern, Inſuln, Feſtungen, Lehnen, Rechten, Regalien, Kleinodien, Geldern und allen übrigen Mobilien, ingleichen mit der geſammten Armee und Kriegs-Armatur zu Waſſer und zu Lande, u. ferner alles, was wir entweder ſchon würcklich haben und beſitzen, oder nach dieſem von Uns oder Unſern Nachfolgern durch die Waffen kan gewonnen, oder durch Erbſchafft oder andere rechtmäßige Wege mag erlanget werden, alles und jedes, gar nichts ausgenommen, unzertheilet unter einem erblichen Monarchen zu Dännemarck und Norwegen verbleiben ſoll. Die übrigen Printzen vom Geblüte aber, beyderley Geſchlechts, ſollen ſich mit der Hoffnung allein begnügen laſſen, und ſo lange warten, biß die Ordnung an Sie und ihre Linien, nachdem ſolche rechtmäßiger Weiſe eine jede durchgangen, endlich kommen wird.

(20.) Und weil Wir ſchon in vorhergehenden verordnet und ernſtlich befohlen, daß dieſer als der höchſtnöthige Articul dieſes Königs-Geſetzes ſteiff, feſt und ohne einiges Widerſprechen ſoll gehalten werden, damit nemlich dieſe Unſere Reiche und geſammte Provintzien, welche

che wir schon würcklich besitzen, oder ins künfftige durch Erbschafft oder andere rechtmäßige Wege an uns bringen können, keinesweges zergliedert, und keiner Theilung untergeben werden: Also wollen Wir auch zugleich, daß der König als denn hinwiederum denen übrigen Königlichen Kindern nöthigen und ehrlichen, auch ihrem hohen Stande, daraus sie entsprossen, einiger massen gemäßen Unterhalt verschaffe, mit welchem sich dieselben auch allerdings vergnügen sollen, es mag ihnen solcher in baaren Gelde oder an Land-Güthern gereichet werden; und wenn ihnen dergleichen Güther, es sey mit so hohen Titul als es immer wolle, gegeben werden, so sollen sie davon nur die jährlichen Gefälle, Vortheile und Nutzungen Zeit ihres Lebens geniessen; Das Guth selbst aber und alle Königliche Ober-Herrschafft oder Superiorität allezeit bey dem Könige verbleiben.

(21) Keinem Printzen von Geblüte, der in diesem Reiche ist, oder in denen Gräntzen unsers Gebietes sich aufhält, soll erlaubet seyn eine Heyrath zu treffen, oder ausser Reichs zu reisen, oder in auswärtiger Fürsten Dienste zu gehen, er habe dann zuvor vom Könige darzu Erlaubniß erhalten.

(22) Die Königlichen Töchter und Schwestern sollen Fürstenmäßig unterhalten werden, biß sie mit des Königs Willen und Consens sich verehelichen; alsdenn aber sollen sie nach empfangener Fürstlichen Aussteurung, welche im baaren Gelde nach des Königs gnädigen Willen zu zahlen, alles fernern ins künfftige bey dem Könige zu fordernden Unterhalts vor sich und ihre Kinder, sich schrifftlich begeben, biß die Erb-Folge im Reich an sie kommen möchte.

(23) Solte der König mit Tode abgehen, und derjenige, welcher in der Erb-Linie der nächste Reichs-Erbe und Nachfolger ist, sich ausserhalb des Königreichs befinden, so soll er alsobald, mit Zurücksetzung aller andern Geschäffte, ohne Verzug sich in sein Königreich Dännemarck begeben, daselbst seine Hof-Stadt und Residentz aufschlagen, und die Reichs-Regierung stracks übernehmen. Solte aber derjenige, welcher in der Linie der erste und also alsdenn der rechtmäßige erbliche Monarch ist, innerhalb drey Monathen, von dem ersten Tage anzurechnen da ihm des vorigen Königs Tod kund gethan worden, sich einzustellen unterlassen, es wäre denn, daß er durch

Kranck-

Kranckheit, oder eine andere rechtmäßige wichtige Ursache daran verhindert worden, so soll derjenige, welcher in der Linie der nächsten nach ihm ist, König seyn, welcher sonst erst nach dessen Tode zur Erbschafft hätte gelangen können. Inzwischen aber soll es, biß der König angekommen, mit dem Vicariat und Reichs-Administration also gehalten werden, wie vorhero in diesem Königs-Gesetze von der vormundschafftlichen Verwaltung angeordnet.

(24) Die Printzen vom Geblüthe beyderley Geschlechtes sollen bey öffentlichen Solennitäten den ersten Platz, nechst dem Könige und der Königin, einnehmen, unter sich selbst aber den Rang nach der Ordnung haben, nachdem sie ihrer Linie nach der erblichen Nachfolge im Reiche näher sind.

(25) Sie sollen auch vor keinem Unter-Richter erscheinen, sondern der König allein derselben höchster, erster und letzter Richter seyn, oder wen der König darzu insonderheit zu verordnen belieben möchte.

(26) Alles, was nun in vorhergehenden von des Königlichen Regiments Monarchischer Gewalt und Hoheit gesaget worden, und so annoch etwas seyn könte, dessen insonderheit und mit deutlichen Worten noch nicht gedacht, solches alles und jedes soll kürtzlich in diesen wenigen, aber nachdrücklichen Worten verfasset seyn; Daß der König von Dännemarck und Norwegen ein freyer Souverainer, allerhöchster und in allen vollkommene Macht habender Monarch und Erb-König ist, so daß alles, was von einem absoluten und souverainen Christlichen Erb-Könige in besserer Form kan gesaget und geschrieben werden, solches insgesamt allhier von dem erblichen Monarchen in Dännemarck und Norwegen, in angenehmsten und besten Verstande kan gesaget und gemeldet werden. Welches auch gleichergestalt von einer Erb-Königin zu Dännemarck und Norwegen muß verstanden werden, wenn nemlich mit der Zeit die erbliche Nachfolge im Reich auf eine Princeßin von Geblüte kommen solte. Und weil so wohl die tägliche Erfahrung, als die klägliche Exempel anderer Königreiche sattsam beweisen, wie schädlich und verderblich es sey, wenn der Könige und Fürsten Clemenz und Gütigkeit dergestalt gemißbrauchet wird,

daß dero Gewalt und Autorität von einem oder dem andern, ja auch bißweilen von derselben eigenen geheimesten Ministris, auf eine fast unsichtbare Weise ihnen abgeschnitten wird, und dadurch das gemeine Wesen so wohl als die Könige selbst den gröſten Schaden leiden; Dahero an vielen Orten höchstens wäre zu wünschen gewesen, daß Könige und Fürsten mit gröſſerm Fleiß, als öffters geschehen, über ihrer Autorität gehalten hätten: Als wollen Wir auch dieses unsern Nachfolgern, denen erblichen Monarchen in Dännemarck und Norwegen ernstlich anbefohlen haben, daß sie vornehmlich Sorge tragen, ihr Erb-Recht und souveraine Herrschafft zu beschützen, das ist, die höchste Monarchische Gewalt gantz vollkommen und unvermindert erhalten, so wie solche itzund von uns in diesem Königs-Gesetze ihnen zu einer immerwährenden Erbschafft vorgestellet ist. Und derohalben befehlen und verordnen Wir zu desselben fernerer Confirmation und Bestätigung ernstlich, daß, wenn jemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen würde, etwas zu begehren oder an sich zu bringen, welches der souverainen Herrschafft und Monarchischen Gewalt des Königs auf einige Weise verfänglich und schädlich seyn könte, solches alles, was auf dergleichen Art versprochen oder erhalten worden, vor null und nichtig gehalten, und die, welche dergleichen an sich zu bringen oder zu suchen sich unterstanden haben, als Beleidiger der Majestät, maßen sie das gröste Verbrechen gegen die Hoheit der Königlichen Monarchischen Ober-Herrschafft begangen, gestraffet werden sollen.

(27) Und da, als oben gesagt, nur ein einiger König dieser Reiche und aller uns unterwürffigen, oder künfftig noch zu unterwerffenden Provintzien seyn, die übrigen Königlichen Kinder aber mit der Hoffnung, daß sie dermahleins zur Erb-Folge gelangen können, vergnügt seyn sollen, jedoch daß ihnen der König, dabey eine ihrem Stande einiger maßen gemäße Unterhaltung verschaffe: Als wollen Wir itzo zu Verhütung und Aufhebung aller Streitigkeit, hier kürtzlich verordnen, in welcher Ordnung, und auf was Weise einer nach dem andern, ein jeder zu seiner Zeit, das Erb-Königreich erlangen solle. Das Männliche aus rechtmäßiger Ehe erzeugte Geschlecht soll allezeit das erste Recht zur Erb-Folge im Reich haben, und so lange ein Männlicher von einem Mann erzeugter Erbe oder Printz wird übrig seyn, so lange soll weder eine von einem Printzen erzeugte Printzeßin, noch ein

von

von einer Printzeßin gebohrner Printz oder Printzeßin geruffen werden, und ſoll allerdings niemand aus dem Weiblichen Geſchlecht die Crone durch Erbſchafft überkommen, ſo lange ein anverwandter ehelicher Erbe männliches Geſchlechts verhanden, ſo daß auch eine von einem Printzen erzeugte Printzeßin den Vorzug vor einem Printzen, der von einer Princeßin gebohren, haben ſoll.

(28) Alſo ſollen auch in Bemerckung der erblichen Anzahl und Ordnung die Linien allezeit genau in acht genommen werden, ſo daß nicht Alters halben etwa zu Zeiten ein Sprung aus einer Linie in die andere geſchehe, ſondern der Sohn ſoll ſtracks auf den Vater folgen, und ſo lange in der erſten Linie männlichen Geſchlechts ein Printz übrig, ſoll die andere männliche Linie nicht erben, und alſo eine Linie auf die andere in rechtmäßiger Ordnung folgen. Wenn derohalben das Recht der Nachfolge in unſer Erb-Reich an das Weibliche Geſchlechte fällt, ſo ſollen erſtlich diejenigen Weiblichen Linien vorgehen, welche aus dem Väterlichen von uns durch Söhne fortgepflantzten Stamme entſproſſen, und hernach erſt diejenigen, ſo aus Mütterlichen Stamme durch Princeßinnen von uns abſproſſen, ſo daß Linie auf Linie, und Perſon auf Perſon folgen, und allezeit das Recht der Erſt-Geburt ſoll beobachtet werden; dergeſtalt, daß, Summariſch zu ſagen, das männliche Geſchlecht allezeit vorgehe, und die männliche Linie allezeit näher ſey, bey denen aber, ſo am Geſchlechte einander gleich, der Erſtgebohrne allezeit vor dem andern den Vorzug habe, und das Recht der Erſt-Geburt genieſſe.

(29) Und damit alles ſo klar vor Augen geſtellet ſey, daß niemand ins künfftige unter einigem Schein des Rechtens eine Schwierigkeit ſtreitiger Worte in dieſer Königl. Verordnung und Königs-Geſetze vorwenden möge, ſo wollen wir ſolche inſonderheit mit denen Nahmen unſerer Königl. Kinder, als mit einem Exempel, erläutern. Wenn es derohalben GOttes Wille, daß wir dieſe irrdiſche Crone mit der ewigen und himmliſchen verwechſeln, ſo ſoll die ſouveraine, höchſte und vollkommene Regierung und Beherrſchung von Dänemarck und Norwegen, und allen unſern Provintzen, durchs Erb-Recht unſerm erſtgebohrnen Sohne, Printz Chriſtiano, zuſtehen, alſo, daß, ſo lange in denen von ihm abſtammenden Männlichen Linien (ob er gleich verſterben möchte, ehe er die erbliche Nachfol-

ge

ge würcklich angetreten) ein Männlicher Erbe gefunden wird, weder Printz George, und deſſen Linien, noch deſſen Schweſtern, und dero Linien, auch nicht das geringſte Theil unſerer Königreiche und Provintzien durch Erbſchafft überkommen ſollen.

(30.) Wenn aber der Männliche Stamm derer Söhne und Enckel des Printzen Chriſtiani auch im tauſenden Glied erloſchen, alsdenn ſollen unſers andern Sohns, Printz Georgen, Männliche Linien die nechſten ſeyn, und die Königl. monarchiſche Souverainité und Ober-Herrſchafft unſerer Reiche und Länder, als eine immerwährende Erbſchafft, beſitzen, alles gantz und unzertheilet, wie oben geſagt, ſo daß einer auf den andern, ein Printz nach dem andern, eine Linie nach der andern folge, ſo lange ein von einem Printzen erzeugter Printz übrig, nur daß unter denen, ſo in eben derſelbigen Linie einander am Geſchlechte gleich, das Alter beobachtet, und allezeit der erſtgebohrne Bruder dem andern vorgezogen werde, ob gleich der Aelteſte möchte gebohren ſeyn, ehe der Vater zum Reich gelanget, und gegentheils der jüngere von ihm erzeuget, nachdem er ſchon würcklich zur erblichen Nachfolge im Reich gekommen. Und nach vorgeſchriebener Weiſe ſoll es mit allen gehalten werden, wenn GOTT ferner unſere Ehe mit mehrern Männlichen Erben geſegnen ſolte.

(31.) Wenn es vielleicht dermahleins geſchehen ſolte, (welches GOtt in Gnaden verhüte) daß der gantze Männliche Stamm unſerer Männlichen Erben erloſchen wäre, ſo ſoll die erbliche Nachfolge im Reich denen von des letzteren Königs Söhnen erzeugten Printzeßinnen und deren Linien, wann einige verhanden, zukommen; Wo aber keine verhanden, ſo ſoll es an des letztern Königs eigene Printzeßinnen, und zwar zuförderſt an die Erſtgebohrne, und derſelben abſteigende Linien, hernach an die übrigen und dero abſtammende Linien, ſucceſſive an eine Linie nach der andern, kommen; und unter denen Perſonen, ſo in einerley Linie einander gleich, ſoll allemahl zuerſt das Geſchlecht, hernach das Alter beobachtet werden, ſo daß der Sohn jederzeit vor der Tochter, und hernach der Erſtgebohrne vor dem Zweyten den Vorzug habe. Welches allezeit ſoll in Obacht genommen werden.

(32.) Solte er aber keine lebendige Printzeßinnen nachlaſſen, ſo ſoll diejenige Printzeßin von Geblüte, welche aus dem väterlichen Stamm erzeuget, und ihm am nechſten verwandt, die erbliche Nachfolge

folge im Reich haben, und ihre Linien, eine nach der anderen, al schon geordnet, folgen.

(33.) Hierauf soll die nächste Anverwandtin des letzt-verstorbenen Königs, welche jedoch aus denen Weiblichen von uns durch unsere Söhne abstammenden Linien entsprossen, durchs Erb-Recht im Reiche folgen, und nach ihr alle ihre Kinder und Enckel, immer eine nach dem andern, und eine Linie nach der andern, als oben verordnet.

(34.) Wenn endlich alle unserer Söhne Linien, so Männlichen als Weiblichen Geschlechts, erloschen, so soll die Ordnung an die Printzeßinnen kommen, nemlich an die Linien unserer Töchter, und zwar erstlich an die Printzeßin Anna Sophia, als die Erstgebohrne, und dero Kinder und Enckel, bis ins tausende Glied; hernach an die übrigen, immer eine nach der andern, und Linie auf Linie; doch also, daß unter denen, so in einer Linie einander gleich, erst das Männliche Geschlecht, hernach die Erstgeburth vorgehe, und der Printz vor einer Printzeßin, und der Aeltergebohrne vor dem Jüngern, den Vorzug habe. Und soll, so lang jemand aus unserm Geblüt übrig, die Königliche monarchische Souverainité und Ober-Herrschafft dieser Reiche und Provintzien allezeit demselben Printzen oder Printzeßin zugehören, und eine Linie auf die andere, wie auch eine Person auf die andere folgen.

(35.) Die Töchter der Aeltergebohrnen Printzeßin bis ins tausende Glied, sollen allezeit vor denen Printzen und Printzeßinnen der jüngern Töchter den Vorzug haben, und niemahls erlaubet seyn, aus einer Linie einen Sprung in die andere zu thun. Sondern die andere Linie soll die Verblühung der Ersten, die Dritte der Andern, die Vierte der Dritten, und so ferner erwarten.

(35.) Wenn aber die Erb-Folge im Reich an einer Printzeßin Sohn kommen solte, und derselbe Männliche Erben und von solchen absprossende Männliche Linien nachliesse, so soll es in allen damit gehalten werden, als wir in denen von uns selbst herstammenden Männlichen Linien verordnet, nemlich, daß alle von ihr gebohrne Printzen Männliches Geschlechts, vor allen andern, die Erb-Folge im Reich haben, und einer nach dem andern, Linie auf Linie, der Erstgebohrne allezeit vor dem Jüngeren, zur Regierung gelange; so daß, mit wenigen Worten die gantze Sache zu fassen, allemahl ein

von einem Printzen erzeugter Printz näher sey, als eine von einem Printzen erzeugte Printzeßin, und nachgehends eine Printzeßin, die von einem Printzen erzeuget, den Vorzug vor denen Printzen und Printzeßinnen habe, welche von einer Printzeßin gebohren, im übrigen aber alles, wie oben geordnet, gehalten werde.

(37.) Es sind aber allein die Printzeßinnen, und derer Printzeßinnen Kinder und Enckel in immerwährender Ordnung, welchen die Erb-Folge im Reiche zugehören soll, nicht aber derer Printzeßinnen Ehe-Gemahlen, als welche mit dem Monarchischen Regiment dieser Reiche gar nichts sollen zu schaffen haben, und mögen sie in dero eigenen Landen so grosse Macht und Autorität haben als sie wollen, so sollen sie doch, wenn sie sich in diesem Reiche befinden, sich keiner Gewalt anmassen, sondern allezeit die Erb-Königin ehren, und ihr die rechte Hand und Ober-Stelle geben.

(38.) Unter die Zahl der Kinder und Enckeln soll auch die ungebohrne Leibes-Frucht gerechnet werden, so daß, ob solche gleich erst nach des Vaters Tode an das Licht der Welt gebohren wird, selbige dennoch in der erblichen Zahl die gebührende Stelle, gleich denen andern, haben soll.

(39.) Und wie wir von GOttes gnädigen und väterlichen Seegen uns gewiß versichern, daß unser Erb-Hauß in stetswährender Blüthe und stetigem Wachsthum bleiben werde: Also, damit ins künfftige aus Menge der absteigenden sowol, als zwischen einkommenden Neben-Linien kein Streit oder Irrthum wegen des Alters, auch keine Confusion unter den Linien entstehe, wollen, befehlen und ordnen wir hiemit zugleich ernstlich, daß, wenn in unserm Geschlecht ein Sohn oder Tochter gebohren wird, die Eltern desselben Printzen oder Printzeßin Nahmen und Geburts-Tag, ohne Nachläßigkeit und Verzug dem Könige stracks sollen kund thun lassen, wo sie wollen, daß denenselben künfftig das Erb-Recht auf diese Reiche und Provintzien offen stehen soll, und hinwiederum von dem Könige ein Instrument oder Beweiß-Schein begehren, daß diese Insinuation geschehen, und die Geburt ordentlich angezeiget worden; wovon auch ein Exemplar in unserm Archiv soll beygeleget werden. Wie dann auch fast allezeit ein richtiges Geschlechts-Register unserer Königlichen erblichen Familie soll verfertiget und beybehalten werden.

(40.)

(40) Alles was bishero von denen Kindern und Enckeln bis ins tauſende Glied geſaget worden, ſolches ſoll von denen rechtmäſſig und ehelich gebohrnen, und keinen andern, verſtanden und erkläret werden. Es ſollen, nemlich die ehelichen Printzen und die ehelichen Printzeßinnen, ſo aus rechter und echter Ehe, von uns in unſerer Königl. abſteigenden Familie erzeuget, eintzig und allein durch die Kinder und Enckel, von denen in dieſem Königs-Geſetze gehandelt wird, verſtanden werden.

Haben wir alſo alles, ſo viel nach menſchlicher Klugheit und Vorſichtigkeit möglich, auf die beſte Art und Weiſe verfüget und verordnet, ſo wie wir am dienlichſten ermeſſen, allen Schaden und Nachtheil abzukehren, und unſern Unterthanen einen gerechten und ſichern Frieden- und Ruhe-Stand ohne eintzige Beyſorge und Furcht innerlicher Unruhe und Aufruhrs zu verſchaffen. Weil aber alle der Menſchen, auch der klügſten, Anſchläge in GOttes Hand ſind, und GOtt es allein iſt, der einer Sache, ſie ſey ſo klug und weislich geordnet, als ſie wolle, das Ende und den Ausgang verleihet: Als ergeben und befehlen wir uns, unſer Königliches Erb-Hauß, auch unſere Reiche und Provintzien, ſammt allen Einwohnern, in ſeiner Königlichen Vorſorge, väterlichen Schutz und Schirm, von itzt an, bis zu ewigen Zeiten. Gegeben auf unſerm Königlichen Schloß Copenhagen, den 14. Novembr. im Jahr 1665.

Unter unſerm Siegel

Friderich.

Dieſes mag gnug geredet ſeyn von der Regierung insgemein.

CAP. IV.

Von der Religion.

NAchdem meine angenommene Schreib-Art in dieſer Schrifft iſt, eine jede Sache von Wichtigkeit aus dem Grunde zu hohlen, und zu unterſuchen, wie der Zuſtand in alten Zeiten war, und wie die Sachen ſind verändert worden, bis ſie in den

Zuſtand gekommen, worinnen ſie anjetzo ſind; ſo habe ich mir auch fürgeſetzt, ehe ich von dem Zuſtande der Religion in dieſen Reichen rede, dem Leſer in dieſem Capitul vorzuſtellen:

(1.) Wie die Religion in uralten Zeiten, ehe das Licht des Chriſtenthums allhier zu ſcheinen begunte, beſchaffen war.

(2.) In welchem Zuſtande dieſe Reiche unter denen Römiſchen Päbſten, von der Zeit an, da das Chriſtenthum eingeführet ward, bis zur Zeit der Reformation, ſich befanden.

(3.) Welche Fata die Religion von der Reformation an, bis zu dieſen Zeiten gehabt. Da ich dann verhoffe, daß viele an dieſem Bericht ein Vergnügen finden werden, weil bishero wenig, oder gar nichts, von ſolchen Sachen und Materien, ſo zu der Pähniſchen Kirchen-Hiſtorie gehören, aufgezeichnet iſt.

Die Nordiſchen Völcker verehreten das Feuer.

Es ſcheinet, daß die Nordiſchen Völcker in uralten Zeiten das Feuer angebetet haben, weil ſie glaubten, daß der Himmel aus Feuer beſtünde, welches zu erſehen iſt aus Eddæ Myth. 4. allwo man dieſe Worte findet: Diejenige Welt, ſo gegen Süden iſt, ward zuerſt, und wird *Muſpell*, das iſt, ein brennendes und heiſſes Licht genannt. Deswegen waren, für denen Bildern der Götzen, Altäre zum heiligen Feuer, ſo nicht ausgelöſchet werden muſte, aufgerichtet, hievon redet auch die ſo genannte Bua Saga alſo: Vornen an waren Altäre mit Eiſen beſchlagen, geſetzt, worauf das ſo genannte heilige Feuer, ſo nicht muſte ausgelöſchet werden, verwahret wurde. Odin hatte befohlen, andere Todten ſowol, als ſeinen eigenen Leichnam, zu verbrennen, und hielten ſie davor, daß, je mehr die Flamme in die Höhe ſtieg, je ſeliger ſey der Verſtorbene, welches Snoro in ſeiner Nordiſchen Chronick zu erkennen giebet, wann er ſaget: Da *Odin* verſtorben, und ſein Leichnam verbrannt worden war, wurde es hernacher für eine Ehre gehalten, nach dem Tode verbrennet zu werden, und vermeynete man, daß, je höher die Flamme aufwerts ſtieg, je höher würde derjenige, deſſen Leichnam man verbrannte, im Himmel erhoben. Odin wolte ohne Zweiffel damit zu erkennen geben, daß die Seele vom Feuer gen Himmel geführet würde, welche Meynung nicht wenig bekräfftiget wird aus Eddæ Myth. 11. woſelbſt ſich dieſe Worte finden: Die Götter machten eine Brücke, ſo von der Erden bis

an

an den Himmel reichete, dieſe wurde Biſroſt genannt, du haſt dieſelbige geſehen, und nenneſt ſie ohne Zweiffel den Regenbogen, er beſtehet aus dreyerley Farben, iſt ſehr ſtarck, und mit gröſſerer Kunſt, als andere Dinge, verarbeitet. Hierauf fragte *Gangler*, ob das Feuer oben über dem Biſroſt brenne? *Haar* antwortete: Dasjenige, ſo du an dem rothen Bogen ſieheſt, iſt ein brennendes Feuer. Woraus man ſchlieſſen kan, daß die Nordiſchen Leute davor hielten, man müſſe über eine Feuer-Brücke gen Himmel fahren.

Was die Erſchaffung der Menſchen anbetrifft, ſo wird ſolche dem Odin und ſeinen beyden Brüdern zugeſchrieben, wovon des Snoronis Edda Myth. 7. alſo redet: *Bors* Söhne, wie ſie am Ufer des Meeres ſpatziren giengen, funden zwey Stücke Holtz, welche ſie aufnahmen, und daraus Menſchen ſchuffen; der erſte, nemlich *Odin*, gab Leib und Seel, der andere Verſtand und Bewegung, und der dritte das Angeſicht, die Sprache, das Hören und Sehen. Sie gaben denen Menſchen Kleider und Nahmen, der Mann wurde Askr, und das Weib Embla genannt, aus welchen das menſchliche Geſchlecht fortgepflantzet iſt. Es ſcheinet glaublich zu ſeyn, daß die Nordiſchen Völcker auf die Gedancken gerathen waren, daß der Menſch aus Holtz erſchaffen, und ihm hernach die Seele eingeblaſen ſey, weil das Holtz eine Nahrung und Zunder des Feuers, wie der Leib ein Aufenthalt der Seelen iſt.

Die Nordiſchen groſſen Abgötter anlangend, da ob gleich die drey vornehmſten, nemlich Odin, Freyr und Thor, von welchen die Tage in der Wochen ihre Nahmen haben, in allen dreyen Nordiſchen Reichen verehret wurden, ſo ſcheinet es doch, daß ein jedes Reich für ſich ſeinen beſondern Abgott gehabt habe. Man findet, daß die Schweden inſonderheit Freyr verehret haben, welcher zuvor ihr König, und des Niords Sohn und Succeſſor war, welches alſo in der Edda beſchrieben wird: *Freyr*, der berühmteſte unter den Aſern, regieret den Regen, das Sonnen-Licht, und die Frucht des Erdreichs. Es iſt vonnöthen, daß man ihn um Frieden und gute Zeiten anruffe. Er kan die Menſchen auch mit Reichthum begaben. Snoro redet auch in ſeiner Nordiſchen Chronicke

von ihm also: Nach *Niord* regierete *Freyr*, welcher ein Herr der Schweden genannt wurde, und von ihnen *Tribut* und Steuren bekam. Dieser wurde von denen Schweden eben so sehr als sein Vater geliebet. Er richtete einen grossen Tempel zu Upsal auf, und stifftete daselbst seinen Sitz, wozu er alle seine Eigenthümer, und was er hatte, hergab; Und dieses ist der Ursprung des Upsalischen Reichthums, so hernach stets wohl verwahret wurde.

Daß die Normänner insonderheit den Abgott Thor verehreten, solches scheinen einige Gebete und Gelübde der Schiffs-Leute zu beweisen, von welchen des Olaf Tryggesens Historie also redet: Da beschlossen alle Schiffs-Leute einträchtiglich, die Götter um einen erwünschten Wind zu bitten, so ihnen, von Norwegen ab, an ein anderes Land führen könte. Das Gelübde war dieses: Daß sie Geld und drey Saldar Bier an *Freyr* geben wolten, und eben so viel an *Thor* oder *Odin*, so sie in Jßland anländen würden. Die Norweger hatten die Verehrung des Abgottes Thor in Jßland eingeführet, welches Land demselben hernach vor allen andern dienete und ehrete. Den Ursprung dieser Verehrung soll der Thor selbst in menschlicher Gestalt dem Könige Olaf Tryggesen mit diesen Worten zu erkennen gegeben haben: Dieses Land, Herr König! so wir vorbey schiffen, war zuvor von Riesen bewohnt, welche, da sie durch einen geschwinden Zufall gestorben und ausgerottet waren, fanden sich nur zwey Weiber von ihrer Art übrig. Darauf kamen Völcker aus dem Osten, und bebaueten das Land, welchen Leuten diese zwey Weiber grossen Schabernack anthaten, auch selbige nöthigten, harte Bedingungen einzugehen; Dahero nahmen solche fremde Leute ihre Zuflucht zu diesem rothen Barte, worauf ich meinen Hammer aus der Tasche zog, und die Weiber erschlug. Edda rechnet unter die vornehmsten Insignia des Abgottes Thor einen Hammer, welchen sein Bildniß, so von denen Normännern öffentlich verehret wurde, in der Hand hielte; Hievon findet man in Sct. Olafs Historie solche Beschreibung: Es war ein Bild nach der Gestalt des *Thors* gemacht, haltende einen Hammer, und von der Grösse, daß kein Mensch damit verglichen werden kunte; Das Bild war mit Gold und Silber gezieret, und wurden ihm täglich 4. Brodt, samt Fleisch

nach

nach *Proportion* zugebracht, welches alles verzehret wurde. Di
ſer Thor war nicht allein in Norwegen, ſondern auch in Dänn
marck, in groſſem Anſehen, ſo, daß auch die Dähnen, nach Wi
helmi Gemmeticenſis Zeugniß, demſelben Menſchen-Blut op
ferten.

Der groſſe und bekannte Odin war der Abgott, ſo inſonde
heit in Dännemarck verehret wurde, dann, ob ſchon ſein Nahme i
gantzen Norden in groſſen Anſehen war, ſo ſcheinet es doch, daß e
von den Dähnen auf eine ſonderbare Art verehret, und wie ein Va
ter geehret ſey, wie ſolches Saxo angemercket hat, wenn er unter an
dern von Harald, Hüldetand genannt, erzehlet, daß er in ſeinen Ge
beten begehret habe, Odin wolle doch den Dähnen den Sieg geben
weil er ihnen allezeit Gunſt und Gnade erwieſen hatte.

Auſſer dieſen drey groſſen Abgöttern waren annoch zwey, wel
che von denen Nordiſchen Leuten hoch angeſehen wurden, nemlich
Freya und Tyr. Von Freya ſagt Edda Mythol. 20. daß ſelbige
in groſſen Feld-Schlachten zugegen zu ſeyn pflege, und ein Theil der
Erſchlagenen zur Beute bekäme, ob gleich bemeldtes Buch dieſes da-
zu ſetzet, daß ſie inſonderheit eine Göttin der Liebe war, ſagende:
Es iſt gut, ſie um Liebe anzuruffen. Tyr war derer Nordiſchen
Leute Kriegs-Gott, wie Mars bey denen Römern und Griechen. Von
dieſem lieſet man in Edda Mythol. 23. alſo: Einer von den Aſern,
wird *Tyr* genannt, welcher ſehr behertzt und muthig iſt, und kan
zum Sieg wider die Feinde verhelffen, ſo, daß die Kriegs-Leute
nöthig haben ihn anzuruffen. Worüber es zum Sprichwort
geworden iſt, wann man von einem tapffern und muthigen Mann
redet: Er iſt eben als ein Tyr. Dieſen Tyr confundiren einige
mit Thor, welches ein grober Irrthum iſt, ſo man unter andern
daraus erſehen kan, daß der dritte Tag in der Woche in Dänne-
marck und andern Nordiſchen Ländern nach Tyr, Tyrsdagur, oder
Tyſsdagur, nunmehro Tießdag (das iſt der Dienſtag) genannt,
dahingegen der fünfte Tag in der Woche nach Thor, Thorsdagur,
nunmehro Thorsdag (das iſt der Donnerſtag) benahmet wor-
den iſt.

Unter allen dieſen Abgöttern war Odin der alleranſehnlichſte,
und wurde vor denjenigen gehalten, der die gröſte Macht, inſonderheit

in

unter den Abgöttern.

in Krieg und Feld-Schlachten hätte, weßwegen er auch Odin Valfaudr, Pater Stragis oder ein Vater der Schlachten und Niederlagen genannt wurde, weil alle diejenigen, so in einer Feld-Schlacht umkamen, seine liebe Kinder waren, wie Edda Myth. 18. bezeuget. Von diesem Odin wird gesagt, daß er sich verwunden ließ, wie er vernahm, daß seine Todes-Stunde obhanden war, wodurch er den Nordischen Völckern glaubend machen wolte, daß es ihnen nicht gezieme auf dem Bette zu sterben, wenn sie gedächten nach VALHALLA oder zu den glücklichen Wohnungen zu gelangen, und daß sie sich nicht fürchten müsten einen solchen Todt zu sterben, welchen sie sähen, daß ihr GOtt selbst erwehlet hätte. Daß unter dieser That des Odins nichts anders heimliches verborgen liegt, kan man aus dem, so Niord verrichtete, abnehmen, von welchem Snoro also redet: Wie Niord in eine tödtliche Kranckheit fiel, ließ er sich, ehe er starb, eben so zeichnen und verwunden wie Odin dann er kunte nicht hoffen; nach Valhalla oder der Wohnung Odins zu gelangen, ohne daß er durch solches verhinderte, nicht auf dem Bette zu sterben. Die alten Historien zeugen an unterschiedlichen Oertern von den Nordischen Völckern, daß sie gegen ihre Feinde mit grosser Tapfferkeit fochten, weil sie wusten, daß, wenn sie im Streit stürben, sie nach Valhalla kämen. Die Historie des Hrolf Krackes schreibet von Hialte, daß er im Streit biß aufs äusserste fochte und sagte: Ich will so lange streiten als ich kan, denn heut Abend werden wir Herberge in *Valhalla* bekommen. In der so genannten Herrara Saga wird von Hialmar und Oddur erzehlet, daß selbige sich mit des Arin Grims seinen 12. Söhnen schlugen, und wie Hialmar vernahm, daß er und seine Mit-Gesellen umkommen müsten, sagte er, daß wenn sie vor dem Feinde stürben, würden sie selbigen Tag Odin sehen. Es wird auch von Regner Lodbrog erzehlet, daß er lachend sterben wolte, damit er nicht betrübt nach Valhalla käme, wohin zu gelangen er gar nicht zweiffelte, wenn er eines gewaltsamen Todes sterben würde. Hierdurch geschach es auch, daß viele, so nicht im Kriege sterben kunten, sich von einer Klippen herab stürtzeten, oder sich selber des Lebens auf andere Art beraubten; hiervon wird merckwürdig in der Historie Gottrichs und Rolffs gelesen, woselbst eine solche Klippe also beschrieben wird: Hieselbst nahe bey unserer Wohnung ist eine Klippe Gilliugzhamar genannt, welche wir die Geschlechts-

Niemand, so auf dem Bette starb, konte zu *Valhalla* oder der Wohnung des Odins gelangen.

ſchlechts-Klippe (*ſcopulum proſapiæ*) nennen, ſelbige iſt ſo hoch und jähe, daß niemand mit dem Leben davon kommen kan, ſie wird auch *Æternes ſtapi* genannt, weil wir daſelbſt unſer Geſchlecht und Nachkommen vermindern: Alle diejenigen, ſo daſelbſt ohne Kranckheit ſterben, werden zu Odin geführet. Es war bey denen Alten ſo hoch geachtet auf eine gewaltſame Art zu ſterben, daß ſie dafür hielten es könten auch ſo gar leibeigene Sclaven durch ſolchen Tod nach Valhalla gelangen; ſonſten aber nahm Odin keine andere als vornehme Leute an, welches man aus Saxonis Hiſtorie erſehen kan, woſelbſt Biarco alſo ſinget:

Non humile obſcurumve genus, non funera plebis
Pluto rapit, vilesque animas; ſed fata potentum
Implicat, & claris complet Phlegetonta figuris.

Es waren nicht allein leibeigene Knechte, ſo Odin verſtieß, ſondern auch alte Leute, wenn ſie aus Alter und Schwachheit geſtorben waren, welches man in Edda leſen kan: Er warf *Hel* in *Niſtheim*, und gab ihm neun Welten oder Erd-Reiche in Gewalt, daß er Wohnungen unter allen denen, ſo zu ihm geſandt wurden, austheilen ſolte, ſolche waren diejenigen, ſo aus Schwachheit und Alter geſtorben waren.

Nun iſt von nöthen, etwas von der ſo offt gemeldten Valhalla, wornach die Nordiſchen Leute ſo groß Verlangen und Begehren hatten, zu melden. Der groſſe Abgott Odin hatte, wie zuvor gemeldt, allen denjenigen, ſo im Kriege ſtarben, verſprochen, ſie in ſeine Wohnung, Valhalla, zu verſetzen, hiervon lieſet man im Edda alſo: *Odin* wird *Valfaudr* genennet, und ſind diejenigen allzumahl ſeine liebe Kinder, ſo im Krieg ſterben, dann dieſen gibt er Sitz in *Valhalla* und *Vingolf*. Der Ort hat ſeinen Nahmen von denen erſchlagenen Kriegs-Leuten bekommen; Dann Valr bemercket diejenigen, ſo im Kriege umkommen, woraus unterſchiedl. Compoſita, welche hin und wieder bey alten Scribenten gefunden werden, herflieſſen, nemlich: Valerynda, welches der Todten Leiber Brand bedeutet. Valſtole, ſo der Niederlage Sitz (ſtragis ſedes) bemercket; Valkoſtr, welches ein Hauffen todter Leichnamme bedeutet. Dann das Wort Koſtr bemercket einen zuſammen getragenen Hauffen aus Zweigen und dergleichen; Valruf wird dasjenige genannt, wenn man todte Leichnamme

plündert, wovon alſo in dem Schoniſchen Geſetz-Buch geredet wird: Wann jemand beſchuldiget wird, daß er von den Leibern der Erſchlagenen Kleider oder Gewehr genommen habe, welche Miſſethat Walruf genannt wird. Der Schwediſche Scribent Loccenius deriviret auch von ſelbigem Urſprung das Wort Wahlſtat, welches den Ort bemercket, an welchem die Erſchlagenen gefunden werden, item Walfahrt, ſo eine Reiſe nach denen Begräbniſſen der Verſtorbenen bedeutet. Was das andere Wort Hall, ſo ſich im Worte Valhalla befindet, anbelanget, ſo bedeutet ſolches ein prächtiges Hauß oder einen Pallaſt, wie ein ſolcher auch Valhalla geweſen ſeyn ſoll, welches aus dem Lateiniſchen Edda kan erſehen werden, woſelbſt es alſo beſchrieben:

Quingentas fores
Et inſuper quadraginta
Valhallam habere puto.
Fünff hundert Thüren
Und viertzig darzu
Glaube ich daß Valhalla habe.

Valhalla ſoll in Asgardia gelegen haben.

Der Ort, woſelbſt ſolche Valhalla war, ſoll in Asgardia belegen geweſen ſeyn, ſo man in Edda Mythol. 2. leſen kan: Da er hinein in die Stadt (nemlich Asgardia) kam, ſahe er daſelbſt einen ſo hohen Saal, daß er kaum die Spitzen davon mit ſeinen Augen erreichen kunte, das Dach beſtunde aus güldenen Schilden, ſo in Ordnung geſetzt waren, ꝛc. Die Urſache, weßwegen die Alten davor hielten, daß Valhalla oder die glücklichen Wohnungen in Asgardia lägen ſcheinet dieſe zu ſeyn: Es iſt zuvor gemeldet, daß die groſſen Helden nach Valhalla verſetzet werden ſolten, denn die Alten glaubten, die Seele müſte wieder zurück zu dem GOtt kommen, ſo ſie gemacht hätte, das iſt, zu Odin, welchen ſie dafür hielten, daß er Herr über Valhalla geweſen, und von Asgardia nach Norden gekommen ſey. Durch Asgardien ſcheinen die alten Scythien verſtanden zu haben, und daß die Haupt-Stadt deſſelben an der Morgen-Seite gegen den Fluß Tanais gelegen ſey. Die Hiſtorie des Hogni und Hedini redet hievon alſo: Bey dem Fluß *Tanais* gegen Morgen liegt das *Aſiatiſche* Land, oder die *Aſiatiſche* Welt, deſſen Einwohner Aſier genennet werden. Es regierete daſelbſt ein König mit Nahmen

Woher dieſe Meynung entſtanden.

Odin

Odin, und geſchehen allda viele Opfferungen. Wie Odin ſich groſſe Veneration im Norden zuwege gebracht hatte, und es denen Einwohnern einbilden wolte, daß er ein Gott ſey, welcher vom Himmel herniedergekommen, ſagte er in ſeiner Todes-Stunde, er wolle wiederum zurück an den Ort gehen, von dannen er gekommen, um daſelbſt die Seelen ſeiner Freunde zu empfangen. Hiervon redet Snorin ſeiner Chronick alſo: Er ſagte, daß er nach Gudheim fahren, und daſelbſt ſeine Freunde, ſo zu ihm kamen, freundlich empfangen wolte. Die Schweden glaubten daher, daß er zurück nach dem alten Asgardia gegangen ſey, woſelbſt er allezeit leben würde.

Es iſt zu mercken, daß die Alten gemeiniglich zugleich mit einem Pferde begraben wurden, damit ſie ihre Reiſe deſto geſchwinder nach denen glücklichen Wohnungen fortſetzen könten, welches unter andern aus einer Hiſtorie beym Saxone zu erſehen iſt, woſelbſt einer mit Nahmen Ring, welcher ein Pferd zu des Haralds todten Leichnam legte, ſolchen Wunſch und Bitte that, daß Harald durch deſſen (nemlich des Pferdes) Hülffe möchte bald zu denen Wohnungen gelangen, dahin er zu reiſen gedächte. Jedoch waren ſie nicht in der Meynung, daß diejenigen, ſo entweder durch Zufall oder aus Armuth kein Pferd bekommen kunten, gäntzlich vom Valhalla ausgeſchloſſen würden, ſondern ſie hielten davor, daß ſolche als Fußgänger längere Zeit zur Reiſe anwenden müſten. Hierdurch geſchahe es, daß man an die Füſſe ſothaner todten Leichnamme Schuhebänd, mit welchen ſie ihre Reiſe nach Valhalla deſto beqvemer fortſetzen könten, welches man an einem Ort in der Gisla Surſſonar Saga, von dem Begräbniß Veſteini, erſehen kan. Da aber *Veſteini*, Leiche ſolte zur Erden beſtattet werden, gieng *Thorgrim* zu *Gislaf* und ſagte: Es iſt gebräuchlich, daß man Schuhe an der Todten Füſſe binde, auf welchen ſie nach *Valhalla* wandern können.

Die Vorſorge ſo die Nordiſchen Völcker für das zukünfftige Leben hatten, brachte es nicht allein dahin, daß ſie mit Pferden, wie zuvor gemeldt, damit ſie deſto geſchwinder nach Valhalla kommen möchten, ſondern auch ſo gar mit ihrem Golde und Silber, koſtbaren Kleidern und Ornamenten, damit ſie ſelbige in dem andern Leben gebrauchen könten, ſich begraben lieſſen, wie ſolches Snoro Sturleſon von dem Könige Hagen in Norwegen erzehlet: Sie begruben den

König mit seiner vollen Rüstung und besten Kleidern. Die offt bemeldte Egil Saga meldet von Egil, daß, da er an den Ort kam, wo die Schlacht gehalten war, und daselbst seinen Bruder Thorolf liegend fand, habe er seinen Leichnam aufgenommen, und solchen nach Gewohnheit begraben lassen, nemlich, sie machten eine Grube, und legten Thorolf mit seiner vollen Rüstung und Kleidern da hinein, ehe aber Egil von dannen gieng, band er zwey güldene Arm-Bänder an seines Bruders Hände, worauf sie den Leichnam mit Steinen und Erden bedeckten.

Ehe-Weiber wurden lebendig mit ihren Männern begraben.

Vermittelst solcher Ursache, wurde, wann ein Mann starb, seine Ehe-Frau zugleich mit ihm begraben, welcher barbarischer Gebrauch und Gewohnheit durch ein Gesetz authorisiret war, wie solches Olaus Manachus, in der Historie Ole Tryggesens bezeuget, sagende, daß Sigrid bey dem König Erich in Schweden eben dieser Ursache wegen nicht verbleiben wolte: Man sagt, meldet selbige Historie, daß sie nicht bey dem Könige bleiben wolte, weil sie daselbst ein Gesetz hatten, daß, wenn der Mann zuerst stürbe, solte seine Ehe-Frau zugleich mit begraben werden; Nun wuste sie, daß der König nicht länger als zehen Jahre leben kunte, weil er ein Gelübde gethan hatte, da er wieder Styrbiorn stritte, daß wenn er den Sieg erhielte, wolte er nicht länger als 10. Jahr leben. Die Ursache zu solchem schrecklichen Gesetz scheinet Orvarodd zu erkennen gegeben zu haben, wann er bey Ingeborgs Tode mit lachenden Munde sagte: Nun sollet ihr beyde zusammen wohnen, welches euch bey Lebzeiten ist versagt gewesen. Wie er nun dieses gesagt hatte, legte er Ingeborg bey des Hialmars Leichnam, und begrub sie alle beyde in einem Grabe.

Ein Freund ließ sich mit dem andern begraben.

Es waren nicht allein Ehe-Weiber, so sich mit ihren Männern begraben liessen, sondern auch ein Freund mit dem andern. Saxo erzehlet von Asmund und Asric, daß selbige sich mit einander verbunden, daß sich mit demjenigen, so zuerst stürbe, der andere ebenfalls solte begraben lassen. Derselbige Scribent erzehlet auch eine Historie von dem Dähnischen Könige Hading, welcher, da er hörete, daß Hunding gestorben war, wolte er ihn nicht überleben, sondern erhing sich selbst für aller Leute Augen. Snoro Sturleson erzehlet, daß Herr Laugr König in Nummedalen hingegangen unter einen Hügel, welcher zu seinem Begräbniß beschicket war. Es meldet hievon die Historie also:

In

In *Nummedalen* waren zwey Brüder Könige, Hr. *Laugr* und *Hrolaugr*: Dieſe arbeiteten drey gantze Jahre an ihrem Begräbniſſe, da ſie dieſe Arbeit zu Ende gebracht hatten, erhielten ſie Kundſchafft, daß der König *Harald* ſie mit groſſer Macht anfallen wolte. Da ließ *Laugr* eine groſſe Menge Eſſen und Trincker zum Grabe führen, worauf er mit zwölff Männern, welche zugleich mit ihm begraben wurden, hinunter ins Grab ſtieg.

Diejenigen, ſo im Kriege erſchlagen wurden, und nach Valhalla kommen ſolten, ſolche vermeynete man würden dazu durch einen göttlichen Ruff, ja unterweilen durch Odin ſelbſt dazu eingeladen, wie Snoro mit dieſen Worten bezeuget: Man hielte davor, daß *Odin* ſich denen Schweden offenbahrete, ehe ſie blutige Feldſchlachten halten ſolten, alsdann verſprach er einigen den Sieg, andere hingegen bat er zu ſich. Beyde dieſe Willkühr ſchienen ihnen erwünſcht zu ſeyn: Allein, wie Odin ſolche mühſame Arbeit nicht allein verrichten konte, wurden ihme zu dem Ende einige Jungfrauen Valkyriur (das iſt die Erwehler der erſchlagenen Helden) genannt zugegeben, welche ſich auf Odins Befehl an die Oerter begaben, allwo man Feld-Schlachten hielt, da ſie dann diejenigen, ſo erſchlagen wurden, erwehleten. Hievon redet Edda Mythol. 31. alſo: Dieſe werden *Valkyriur* genannt, ſo *Odin* nach allen Feld-Schlachten ſchicket. Dieſe erwehlen diejenigen ſo ſterben ſollen. *Gude Rota* und *Skullda* reiten allezeit zu den Feld-Schlachten, nehmen die Todten auf und *dirigiren* den Sieg. Viele andere von denen, ſo Valkyriur genannt werden, finden ſich in Sæmunds Edda, und werden alſo beſchrieben, daß ſie mit Schwanen-Flügeln durch die Lufft und übers Meer fahren. Solchergeſtalt wird an einem Ort davon geredet: *Eylimi* heiſſet ein König, dieſer hatte eine Tochter mit Nahmen *Bara*, ſo eine *Valkyria* war, reitende durch die Luffr und übers Meer. Item an einem andern Orte, des Königs *Haugni* Tochter war *Sigrun*, welche, nachdem ſie eine *Valkyria* war, ritte ſie durch die Lufft und übers Meer.

Man hielte davor, daß eine oder andere Valkyria zu der Zeit von Odin ausgeſchicket würde, wann eine Feld-Schlacht ſolte gehalten werden, inſonderheit zu vornehmen Leuten, welche in der Schlacht fallen ſolten. Selbiger Odin bildete den alten Nordiſchen Leuten ein, daß diejenige welche in das Valhalla verſetzet würden, daſelbſt alle Wollü-

ſte, Ehre und Vergnügen genieſſen ſolten, worzu ſie in dieſem Leben Luſt gehabt hätten, damit ſie den Tod verachten und mit deſto gröſſerer Tapfferkeit ſtreiten möchten. Edda weiſet Mythol. 18. daß diejenigen, ſo zum Valhalla gelangeten, unterweilen mit eben denſelbigen Tituln, ſo einige unter denen Göttern ſelbſt führeten, beehret würden; Odin, ſchreibet man, wird ein Vater des Streits genannt, weil die Erſchlagene ſeine geliebte Kinder hieſſen, welche ins Valhalla und Vingolf verſetzet, und daſelbſt *Einheriar* genannt wurden. Einheriar. Sie werden alleine im andern Leben in Kriegs-Sachen geübt, und ſtreiten unter der Götter Standarten. Man opfferte ſolchen Helden nach ihrem Tode, wie von Grim erzehlet wird. *Thorolf Smor* war ein Sohn des *Torſteins Skrofu* deſſen Vater Grim von allen geliebet wurde, ihm ward nach ſeinem Tode geopffert, und wurde er *Kamban* genannt. Ondvegi oder hoher Sitz in Valhalla. Diejenigen ſo mit ſolcher Würde beehret, wurden, nachdem ſie ſich mehr oder wenig tapffer verhalten, an einen gewiſſen hohen Ort in Valhalla geſetzet. Weswegen ſich Regner Lodbrog erfreuete, daß er, nachdem er ſo viele Feinde erleget, in Aundvegi in Valhalla ſitzen ſolte.

In den Nordiſchen Hiſtorien ſiehet man, daß zuweilen zwey Aundregi oder vornehme Stellen geweſen ſind, von welchen bey Gaſtereyen und Verſammlungen die eine Stelle vornehmer als die andere gehalten wurde. In der Hiſtorie St. Olai wird hievon alſo geſchrieben: Es war ein alter Gebrauch in Norwegen, daß eine lange Banck für dem Könige geſetzet wurde, an deſſen lincker Seite ſaß die Königin, dieſer Sitz wurde des Königs Aundvegi oder Königs Sitz genannt, die andern Sitze, welche an beyden Seiten nahe bey des Königs Sitz waren, wurden ebenfalls für vornehm geachtet, denjenigen Sitz aber, ſo nahe bey der Thür war, hielte man für den geringſten. Der vornehmſte Sitz war auf der Banck gerade über für die Sonne, der andere Sitz war gerade dem Könige über; dieſe waren verordnet für des Königs vornehmſten Miniſtern, ſo mit dem Könige ſpeiſeten, welches damahls für eine groſſe Ehre gehalten ward. Die Alten hatten groſſe Vorſorge, damit niemand dieſen Sitz, ohne allein derjenige, ſo durch ſeine Tugend und Mannhafftigkeit ſich deſſen würdig gemacht, genieſſen möchte. Der vorhin gemeldte ſtarcke Odder, wie er an des Königs Ingels Hof kam, ſatzte ſich nach Gewohn-

heit

heit an den vornehmſten Ort; Dann Saxo bezeuget, daß er bey denen vorigen Königen in groſſen Anſehen geweſen war: Wie aber die Königin dieſes ſahe, erzürnete ſie ſich darüber, weil er ſchlecht ausſahe, und nur geringe Kleider anhatte, woraus ſie ſchloß, daß er ein gemeiner und geringer Mann ſey, und befahl derowegen, daß er ſich von dannen wegpacken ſolte. Ob nun dieſes gleich dem vortrefflichen alten Mann ſehr zu Hertzen gieng, ließ er ſich doch nichts mercken, ſondern verbarg ſein Verſehen und kam dem Befehl der Königin nach, er gab aber hernach ſeinen Verdruß in folgenden Verſen, ſo man beym Saxone findet, zu verſtehen:

Quando Frothonis comes annotabar,
Militum ſemper medius reſedi
Æde ſublimis, procerumque primus prandia duxi.
Sorte nunc verſa melioris ævi.
Angulo claudor, ſimuloque piſcem,
Qui vago captat latebras recurſu abditus undis.

Solchen Streitigkeiten nun, ſo zwiſchen denen Miniſtern des Königs um den vornehmſten Sitz entſtehen konten, vorzubeugen, machte Canutus magnus eine ſolche Rangs-Verordnung, daß ein jeder ſeinen Sitz in Verſammlungen und Gaſtereyen, nach ſeiner Würde in Amt und Alter, einnehmen ſolte. Hievon redet Saxo weitläufftig alſo: Es war gebräuchlich, daß die Kämpffer oder Helden ihren Sitz nach ihren Titeln, Alter und Herkommen nehmen muſten, ſo daß niemand ohne Spott und Unehren aus ſeinem gewöhnlichen Sitz konte geſtoſſen werden; dann ſo jemand gefunden wurde, ſo dreymahl hie wieder gehandelt, und ſolches ſein Verhalten ihm nicht leid war, muſte er hernach zur Straffe den allerniedrigſten Sitz bekleiden, und wurde alsdann beſchloſſen, daß ein jeder in der Gaſterey möchte Knochen auf ihn werffen, ohne darüber angeſprochen oder beſtraffet zu werden. Ich muß mich aber wieder zur Religion wenden und meine angefangene Rede von den Wollüſten, ſo die groſſe Helden in Valhalla oder den glückſeeligen Wohnungen genieſſen ſolten, zu Ende bringen.

Edda lehret Mythol. 34. daß Odin darinnen von den andern unterſchieden wurde, daß er im Valhalla allein Wein tranck, dahingegen die ſo genannte Einheriar alleine Bier und Meth trincken muſten.

Odin,

Odin, sagt das genannte Buch Edda, sitzt nicht mit denen *Einheriar* zu Tische, er trinckt alleine Wein. Anlangend die andern, so wird von ihnen Mythol. 50 also geredt: Daselbst wurde der gute Meth in grosser Menge getruncken. item Myth. 35. Da sagte Gangler, welchen Tranck brauchen die *Einheriar*, trincken sie etwa Wasser? Da antwortete *Haar*: Dieses ist eine ungereimte Frage, so du vorbringst, glaubest du, daß der grosse Vater solte Könige, *Jarls* und andere mächtige Männer zu sich bitten um sie mit Wasser zu *tractiren*? Bey meinen Glauben, es würden alsdann viele nach *Valhalla* kommen, welche gedencken würden, daß Sie diesen Trunck allzu theuer gekaufft hätten, wann daselbst keine grössere Freude zu erwarten sey, angesehen solche Männer mit vielen Wunden und grossen Schmertzen in den Gedancken gestorben sind, daß Sie dafür belohnet werden solten. Ich will dir andern Unterricht davon geben; Es stehet eine Ziege über *Valhalla*, selbige isset die Blätter von dem berühmten Baum, so *Leradr* genannt wird, aus dessen Brust fliesset ein Meth herunter in ein Faß von der Grösse, daß alle *Einheriar* davon können truncken gemacht werden.

Die Einhariar trincken Bier und Meth

Man stunde in den Gedancken, daß sich die Einheriar in Valhalla alle Tage lustig im trincken hielten, so man lesen kan in Eddæ Myth. 35. Wann es Zeit zur Mahlzeit ist, reiten sie alle Tage nach des *Odinis* Hoff und setzen sich nieder zu trincken. Zu dem Ende hielten sie dafür, daß unterschiedl. Aufwärter bestellet wären, welche für sie einschencken müsten. Woraus man sehen kan, daß Odin denenjenigen, so tapfer vor ihr Vaterland stritten, alles dasjenige, so die Alten vor Glückseeligkeit und Wollust in diesem Leben hielten, versprochen habe. Dann es waren allezeit unter denen Nordischen Leuten einige angeordnet, so bey den Gastereyen aufwarten und für die Gäste einschencken musten, welche Verrichtung sehr ehrwürdig und ansehnlich gehalten ward, insonderheit, wann es für dem Könige oder des Königs Ministern geschahe, so man aus der Viglundar Saga folgender Massen ersehen kan: Diese Gasterey war sehr prächtig angerichtet, der König befahl dem *Thorgrim*, daß er an dem Tage vor ihm und seinen lieben *Ministern* und Männern einschencken solte. Die andern Hof-Leute saben aber dieses mit neidischen Augen an, daß

daß der König dem *Thorgrim* ſo groſſe Ehre bewieß. Im Valhalla vermeinte man, müſten die offtgemeldte Valkyriur oder Jungfrauen ſolchen Dienſten verrichten und denenjenigen Einheriar über der Tafel aufwarten, ſo ſie auf Odins Befehl zu den glücklichen Wohnungen eingeladen hätten. Hiervon redet Edda Mythol. 31. alſo: Es ſind Jungfrauen, ſo in *Valhalla* aufwarten, ſolche ſchencken für die Herren ein, und verwahren die Becher und das Geſchirr; dieſelben werden in Grimnismalum, alſo in Latein überſetzet, hergezehlet:

Hriſta & Miſta volo
Ut mihi cornua porrigant,
Skeggolda & Skogula,
Hilda & Thruda,
Hlocka & Herfiotra,
Golla, Geira & Hoda,
Rangrida & Radgrida,
Et Reginleſa.
Hæ Monoheroibus cereviſiam porrigunt.
Hæ dicuntur Valkyriæ.

Dieſe ſagen ſie hätten denen Einheriar den Trunck gereichet in angefülleten Hörnern, welches eine alte Art Trinck-Geſchirr im Norden war, wovon Wormius weitläufftig in ſeiner Erklärung über das bekannte güldene Horn geſchrieben hat. Ingleichen der Aeltere Thomas Bartholin, de Unicornu. Solche Art Hörner wurden nicht aus gemeinen Horn von Thieren gearbeitet, ſondern die vornehmſten beſtunden aus derer Hirn-Scheiteln und Haupt-Knochen, ſo die Einheriar in ihren Lebens-Zeiten umgebracht hatten; Denn dieſes war vor Zeiten nicht allein bey denen Nordiſchen Völckern, ſondern auch ſo gar bey andern Nationen, ſo ihren Urſprung von ihnen haben, im Gebrauche.

Es war nur Odin allein zugelaſſen, ſich mit Wein zu vergnügen, und keine Speiſe zu genieſſen; Dann, wann ihm etwas von Eß-Wahren zugebracht wurde, gab er es zweyen Wölffen, ſo bey ſeinem Tiſche ſtunden; Die andern aber hatten vonnöthen Speiſe zu ihren Trancke zugebrauchen, welches ihnen auch in groſſer Menge umſonſt gegeben wurde, wie Haar zu Gangler Mythol. 2. ſpricht: Er bekam

frey Eſſen und Trincken, ſo wohl als alle andre, ſo bey *Odins* Hof waren; Die groſſe Menge, ſo daſelbſt ſich befandt, zu vergnügen, wurde der Speck von einem wilden Schweine zureichlich gehalten. Wovon Edda Mythol. 33. alſo redet: Da ſagte Gangler; Nachdem du geſagt haſt, daß alle Menſchen, ſo vom Anfange der Welt her erſchlagen worden, in *Valhalla* kommen, Lieber! ſo ſage mir doch, welche Speiſe ihnen dann *Odin* gebe? Dann ich halte dafür, es müſſe daſelbſt eine ſehr groſſe Menge von Leuten ſeyn; Da antwortete *Haar*: Du redeſt wahr, es iſt daſelbſt eine groſſe Menge, und kommen noch mehr dahin, allein die Anzahl ſcheinet doch nur klein, wann der Wolff kömmt. Denn es ſind niemahls ſo viele Leute in *Valhalla*, daß ſie nicht Speiſe gnung finden ſolten an dem Speck von dem Wild-Schweine *Serimner* genannt. Hievon wird täglich gekocht, und am Abend wird es wiederum eben ſo groß und vollkommen, wie es geweſen.

Die andern werden geſpeiſet von einem groſſen wilden Schweine Serimner genannt.

Ehe die Einheriar ſich zum Eßen und Trincken zur Taffel ſatzten, verrichteten ſie zuvor allerhand tägliche Exercitien, worzu ſie durch ein Hahnen-Geſchrey ermuntert und aufgewecket wurden, wie Voloſpa ſcheinet in dieſen wenigen Verſen, alſo im Latein überſetzt, zu erkennen zu geben:

Die Exercitien ſo die Einheriar in Valhalla verrichten.

Cecinit circa Deos
Aurea Criſta inſignis
Ille viros ad arma excitat.
Apud exercitus Patrem
Sed alter cecinit
Infra terram
Fulvus Gallus
In ædibus Helæ.

Ihre Exercitien beſchreibet Edda vollkömmlich Mythol. 35. Da ſagte Gangler: Es iſt eine groſſe Menge Volcks in *Valhalla*. *Odin* muß ein groſſer Fürſt ſeyn, welcher über ein ſo mächtiges Heer regieret. Welche *Exercitien* brauchen die *Einheriar*, wann ſie nicht Eſſen oder Trincken? Haar antwortete: Sie legen alle Tage ihre Rüſtung an, hernach gehen Sie auſſerhalb des Hoffes und fechten gegen einander und ſchlägt der eine den andern darnieder, dieſes ſind ihre *Exercitien*, wenn es aber Zeit zum Eſſen

iſt,

iſt, reiten ſie nach des *Odins* Hoff, und ſetzen ſich daſelbſt nieder zum trincken.

Daß dieſes ein vollkommenes Bild und Abriß derjenigen Dinge war, worinnen die Alten in dieſem Leben ihr Vergnügen fanden ſiehet man an einem Ort in des Saxonis Hiſtorie, allwo von Hadding geredet wird, welcher von einer Zauberin in die Wohnungen, ſo denen Menſchen nach dem Tode bereitet waren, geführet ward. Hievon lautet es alſo: Sie ſahen zwey Schlacht-Ordnungen gegen einander. Wie nun *Hadding* Unterricht hievon begehrete, antwortete ſie: Dieſes ſind diejenigen, ſo durchs Schwerd in dieſem Leben umgekommen ſind, welche anietzo ſuchen ihr voriges Leben in dieſen Wohnungen nachzuahmen.

Gleichwie Odin denenjenigen, ſo ſich im Kriege wohl hielten, obengemeldte Wollüſte nach dem Tode verſprochen hatte, ſo drohete er hingegen denen, ſo in der Stille und dem Müßigang lebten, mit Niflheim, welcher Ort in Eddæ Myth. 28. alſo beſchrieben wird: Er warf den *Hel* in *Niflheim* und gab ihm die Herrſchafft über Gevelten, daß er Wohnungen unter allen denen, ſo ihm zugeſchickt wurden, austheilen ſolte, nemlich diejenigen ſo Alters und Schwachheits halber ſtarben. Er beſitzet daſelbſt groſſe Wohnungen, ſeine Zäune und Mauren ſind ſehr hoch, ſein Pallaſt heiſt **Platz-Regen**, der Tiſch **Verlangen zum Eſſen**; das Meſſer der **Hunger**; der Diener **Langſam gehender**, die Magd **Langſamgehende**; Die Thür-Schwelle, **Ein hoher ſehr jäher Ort.** Der halbe Theil am Leibe des *Hels* iſt von einer Himmelblauen Farbe, der andere Theil hat eben die Farbe, wie die Haut an andern Menſchen. Er iſt leicht zu kennen, weil er ein ſehr greßliches und erſchreckliches Angeſicht hat.

Dieſes ſind die beyden Wohnungen, in welche die alten Nordiſchen Völcker verſetzet zu werden, ſich vorſtelleten, wenn ſie ſtürben vor dem Untergang der Welt, ſo ſie der Götter Demmerung, oder Ragnorokr, nannten; Dann ſie hielten dafür, daß die Welt durch Feur vergehen würde, und wenn dieſes geſchehen, würden ſie in die rechte ewige Wohnung verſetzt werden; wovon die eine Wohnung

Der Himmel und die Hölle wird Gimle und *Naſtrond* genannt.

Gimle genannt wurde, woſelbſt Sie unter eines groſſen und allmächtigen GOttes Regierung, glückſeelig leben würden; Die andere aber nannten ſie *Naſtrond*, woſelbſt der ſchwartze Drache oder Teufel die Verdammten zu ewiger Zeit plagen würde. So daß man hieraus ſehen kan, daß die Alten geglaubet haben, es wären vier Wohnungen nach dem Tode, zwey vor der Götter Demmerung oder Ragnorokr, zwey andere nach ſelbigem Ragnorokr oder dem Untergange der Welt, ſo die Nordiſchen Völcker vermeinten, daß es durch Feuer geſchehen würde, welches man an einem Orte in Edda ſehen kan, woſelbſt ſelbiger Ragnorokr, oder der Welt Untergang, in nachfolgenden Verſen beſchrieben wird, welche Verſe im Latein überſetzt alſo lauten:

Beſchreibung über *Ragnorokr*, oder den Untergang der Welt.

Nigreſcit ſol,
Immergitur mari tellus,
Diſpareſcunt é coelo
Serenæ ſtellæ,
Sævit ignis
Sub ſeculi extremitatem
Lambit aſcendens flamma
Ipſum cœlum.

Aus dieſem, ſo ich aus des berühmten Bartholins Corpore Antiquitatum excerpiret habe, kan man kürtzlich ſehen, welche Meynung und Gedancken die alten Nordiſchen Völcker in der Religion von Gott, von der Schöpffung, von dem Untergang der Welt, und von einem Leben nach dieſem Leben, geheget haben. Das Vornehmſte ſo hiebey in acht zu nehmen, iſt (1.) Dieſes, daß ſie ein Regnum temporarium, oder eine zeitliche Glückſeeligkeit nach dem Tode, ehe ſie in die ewige Wohnung gelangen würden, ſtatuiret haben, gleichwie die Chiliaſten heut zu Tage einen Unterſcheid machen zwiſchen dem Zeitlichen und Geiſtlichen Reich Chriſti. (2.) Daß ſie denenjenigen, welche auf dem Bette ſterben, das Valhalla oder des Odins Wohnungen verſaget haben, welche Lehre, wie ſeltſam ſie auch iſt, dennoch vieles zu der Nordiſchen Völcker Tapferkeit beygetragen hat, angeſehen ihre Tapferkeit faſt unglaublich zu ſeyn ſcheinet, und etwa nur vor Rodomontaden und prächtige Fabeln der Scribenten von vielen, ſo ſolches nur obenhin leſen, ohne genau betrachtet zu haben, welche Motiven dieſe Leute inſonderheit dazu hatten, möchte gehalten werden. Ihre

Mey-

Meynung von dem Fato oder Verſehung zugeſchweigen, welche ihne glauben machte, daß niemand durch einiges Mittel einer Gefahr entgehen könte, wann er dazu verſehen ſey: Im übrigen haben die alten Nordiſchen Völcker ſich nichts alleine vorbehalten gehabt, ſo nicht eine Uberein*ſtimmung* mit der Mythologie bey andern Völckern habe; Dann wie ſeltſame und ungereimte Gedancken ſie auch in den einen oder andern Poſt hegeten, ſo findet man doch dasjenige, ſo mehr lächerlich iſt, auch ſo gar bey den allermeiſt polirten Nationen, als denen Römern, Griechen und Egyptiern, welche letztere ſo wohl Kühe als Schlangen, ja Bäume und Pflantzen verehreten, ſo daß man von ihnen mit dem Poeten ſagen könte:

O Sanctæ gentes, quibus hæc naſcuntur in hortis
Numina!

Nun folget die Betrachtung, wie und bey welcher Gelegenheit der Chriſtliche Glaube alhier eingeführet worden iſt.

Man hält gemeiniglich davor, daß einer mit Nahmen *Thorkila Adelfar* der erſte geweſen ſey, welcher anfieng den Chriſtlichen Glauben in Dännemarck zu pflantzen, und dieſes in des Königs Gorms Zeiten, ſo der Aeltere genannt wurde, von welchem Könige dieſer Thorkild ſehr geliebet und wohl gelitten war. Er ſoll von dem Chriſtlichen Glauben in den Niederlanden Kundſchafft bekommen, und hernach bey ſeiner Zurückkunfft ſich befliſſen haben, den König ſelbſt darinnen zu unterrichten. Dieſe Hiſtorie iſt mit unterſchiedlichen wunderlichen Fabeln vermenget, ſo beym Saxone vom Ugartilock gefunden werden. Des Königs guter Vorſatz wurde gehindert von ſeinem Hof-Geſinde, welche ſuchten die Heidniſche Religion, als worinnen ſie auferzogen waren, zu conſerviren; Und wurde Thorkild nach des Königes Tode gäntzlich gezwungen die Fortſetzung des Chriſtlichen Glaubens einzuſtellen, ſo daß in Dännemarck eine lange Zeit hernach nichts davon geredt wurde, biß der König Harald, Klack benamſet, und deſſen Bruder Erich zu Maynz getaufft wurden; Dann obgleich Ao. 817. da der Kayſer Ludovicus Pius regierete und Stephanus unter Pabſt war, andern beſchloſſen wurde, die Gothen zum Chriſtlichen Glauben zu bekehren, wurde es doch aufgeſchoben biß ins 9te Jahr hernach, nemlich bis 826. da gemeldter König Harald mit ſeinem Bruder Erich zum Kayſer Ludwig flohe, und wieder den König Regner

Lodbrog, oder wie andere wollen, so von des Saxonis Meynung abweichen, wieder des Königs Gottricks Söhne, Hülffe von ihm suchte. Wie sich nun der Kayser vermercken ließ, daß er ihm nicht beystehen noch einige Hülffe leisten wolte, es sey dann, daß er angelobete den Christlichen Glauben in Dännemarck einzuführen, ließ er sich dazu bequemen, und wurde nebst seinem Bruder zu Maynz getaufft. Hierauff wurde ein Frantzösischer Mönch, mit Namen Ansgarius, so gemeiniglich der Nordische Apostel genannt wird, gesandt, den Glauben in Dännemarck zu pflantzen, worzu ihm der König Harald und sein Bruder behülfflich waren. Wiewohl andere davor halten, Ansgarius sey nicht der erste gewesen, so allhier im Reiche geprediget habe, sondern einer mit Namen Ebbo der Bischoff zu Reims.

Der Mönch Ansgarius wird nach Dännemarck gesandt.

Man hält davor, daß gemeldter Ansgarius hernach im Jahr 832. nach Schweden gekommen sey, und daselbst mit eben solchen Fortgang wie in Dännemarck geprediget habe; Wiewohl Johannes Magnus in seiner Schwedischen Chronicke das Jahr 816. setzet, beynahe 10. Jahr zuvor, ehe er in Dännemarck predigte, welche Meynung Hritfeld in seiner Dänischen Bischoffs-Historie für ungereimt hält, weil alle warhafftige Historien bezeugen, daß er zuerst in Dännemarck geprediget habe, und hernach von dannen nach Schweden gereiset sey; Denn der nechste Weg von Sachsen nach Schweden ist durch Dännemarck, und nicht von Sachsen durch Schweden in dieses Reich; und ist es weder glaublich noch gereimt, daß er damals solte durch Dännemarck gereiset seyn, ohne etwas von dem Christlichen Glauben in solchem Reiche zu reden, ehe er weiter fort zog. Krantzius schreibet in seiner metropoli, daß Ansgarius nebst seinem Collegen Gauberto die Christliche Religion erst in Dännemarck gepflantzet, und sich darauff nach Schweden begeben. Zu seiner Zeit nemlich Ao. 831. ward ein Ertz-Bischoffsthum in Hamburg angelegt, worzu hernach Bremen gelegt wurde, und bekamen die Ertz-Bischöffe die Inspection über alle Nordische und Wendische Städte.

Ob er zuerst in Schweden predigte.

Des Christlichen Glaubens Fortpflantzung aber wurde in Dännemarck von Regner Lodbrog sehr gehemmet, welcher nicht so leicht von dem Könige Harald konte vertrieben werden, und hält Hritfeld davor, daß Harald, so lange als der König Regner lebte, alleine über das Hertzogthum Schleßwig regieret habe, woselbst nach des

Verfolgung unter Regner Lodbrog.

Ansga-

Ansgarii Rath, von des Königs Haralds Bruder, eine Kirche erbauet wurde.

Dieser Erich ward hernach im Jahr 857. von Guthorm des Haralds Sohn, welcher vermeinete, daß ihm ein Theil von seines Vaters Reich zukäme, überfallen, und kamen sie alle beyde um in der Schlacht, so bey Flensburg geschahe, so daß niemand von der Königl. Familie übrig war, als ein kleiner junger Printz Erich, welcher gemeiniglich in den Historien Erich das Kind genennet wurde.

Dieser Erich verfolgete im Anfang die Christliche Religion, aber hernach suchte er dieselbige mit äusserster Macht zu befördern, und ließ unterschiedliche Kirchen erbauen, unter andern auch die Kirche zu Ripen Ao. 865. in welchem Jahr der Dänische Apostel Ansgarius starb, wiewohl andere vermeinen, daß solche Kirche Ao. 860. fünff Jahr vor des Ansgarii Absterben, erbauet sey.

Des Königs Erich gottseeliger Vorsatz wurde von seinen beyden Söhnen Knud und Frode befördert, so daß man sagen kunte, der Christliche Glaube habe unter vorgemeldten Königen guten Anwachs und Fortgang in Dännemarck gehabt.

Wie aber Gorm, der gestrenge und ungnädige genannt, auf den Thron zu sitzen kam, begunte die Religion im Jahr 911. wiederum einen grossen Stoß zu bekommen, und wurde von selbigen Könige hefftig verfolget; Dann er beraubte diejenigen, so sich zum Christenthum bekannten, so wohl des Lebens als ihrer Güther, und ließ der Christen Kirchen zu Schleswig und Ripen im Grunde niederreissen. Wie er aber Ao. 925. in einen Krieg mit dem Kayser Henricus Auceps verfiel, und der Kayser in selbigem Kriege eine Festung zu Schleswig erbauete, und darüber einen Maragraff mit einigen Sachsen satzte, um der Dänen steigen Einfall in Teutschland zu verhindern, wurde es darauf solchergestalt unter ihnen verhandelt, daß der König Gorm denen Christen in Dännemarck zu wohnen zulassen solte. Das sich aber des Königs Gorms Verfolgung gegen die Christen nicht weiter erstreckte, solches verhinderte seine tugendsame Königin, Tyre Dannebode genannt, durch deren Hülffe es geschahe, daß, obgleich der König sich solcher Strengigkeit bedienete, und die Religion so sehr hassete, dennoch der Ertz-Bischoff zu Hamburg Uni viele Leute bey dem Christlichen Glaubens Bekäntniß hier in Dännemarck erhielte.

Nach

Harald des Gorms Sohn befördert den Christlichen Glauben.

Nach des Königs Gorms Tode, kam sein Sohn Harald zur Regierung, so denen Christen gewogen war, und hatte nebst seiner Mutter, dieweil der Vater regierete, deren gäntzlichen Untergang verhindert; Im Anfange seiner Reglerung, nemlich 935. kam der Ertz-Bischoff Uni nach Dännemarck, woselbst Er das Reich mit Kirchen und Seel-Sorgern versorgete, welche gute Verrichtung der König Harald beförderte, ob er gleich selbst annoch nicht getaufft war, sondern seine Mutter, des Königs Adelstans in Engeland Tochter, hatte solche Güte und Gewogenheit gegen die Christen alleine in seinem Hertzen gepflantzet.

Ao. 944. fiel der König Harald die Marggraffschafft, Hæthe-by genannt, an, so der Kayser Henricus Auceps in Schleswig aufgerichtet hatte, erschlug die Kayserlichen Völcker, so darinnen lagen und vereinigte das Land wiederum mit Dännemarck. Dieses konte der Kayser Otto I. des bemeldten Henrici Sohn, nicht vertragen, überschwemmete derowegen Dännemarck mit einer grossen Macht. Der König Harald that zwar allen Wiederstand, so er kunte, war aber nicht starck genug, solche mächtige Gäste auszutreiben. Die Streitigkeit wurde jedoch glücklich beygeleget, und ließ sich der König Harald nebst seiner Königin Gunnild und seinem Sohne tauffen, welcher letztere in der Tauffe des Kaysers Nahmen bekam, und Svend Otto genannt wurde. Der Priester, so ihn tauffte, hieß Popo, ein Frießländer, welcher einen glüenden eisernen Handschuch zu Bekräfftigung des Glaubens getragen haben soll, und wurde hernach nach der meisten Scribenten Meynung, Bischoff in Aarhuus, wiewohl einige davor halten, daß er in Schleßwig, andere in Ripen zum Bischoff gemacht wurde.

Popo bekräftiget den Christlichen Glauben mit einem Wunderwerck.

Wie aber der König Harald gestorben war, wurde so gleich der Kirchen Ruhe und Friede gestöret; Dann sein Sohn Svend Otto, gemeiniglich Tuigespiäg von seinem zwiefachen Bart genannt, ob er gleich in seiner Kindheit getaufft war, fiel dennoch hernacher vom Glauben, und verfolgete hefftig die Christen. Er verstörete beynahe die 4 Bischoffsthümer, so sein Vater Harald gestifftet hatte, so daß zu seiner Zeit nur 2 Bischoffsthümer in gantz Dännemarck waren, nemlich Schleswig und Ripen, weil er aber sehr unglücklich in seiner Regierung war, etliche mal von seinen Feinden gefangen, und endlich

Die Verfolgung unter Svend Tuigespiäg.

des

des Reiches verlustig wurde, so bekehrete er sich wieder zu GOtt, und verschwur in Schottland das Heydenthum, worauf er ein Jahr vor seinem Tode, nemlich 993. wiederum seines Vaters Reich bekam.

Nach des Königs Svends Tode, kam der Christliche Glaube gäntzlich zu seiner Vollkommenheit, und dieses vermittelst der nachfolgenden Könige Fleiß und Gottesfurcht, so daß in kurtzer Zeit 8 Bischoffsthümer aufgerichtet wurden, nemlich in Schleswig, Ripen, Aarhuus, Odensee, Roschild, Wiborg, Wendsyssel, oder Börglum anjetzt das Stifft Aalburg, und in Lunden, welcher letztere Ort zum Ertz-Bischöfflichen Sitz über alle andere gemacht wurde.

Allein der Christliche Glaube war kaum hieselbst im Reiche eingewurtzelt, so begunten die Römischen Päbste auch hieselbst so wohl als anderwerts ihre Tyranney auszuüben, reitzeten die Geistlichkeit wider die Könige, und setzten selbige mit dem gantzen Reiche in den Bann, welches man aus unterschiedlicher Könige Exempel ersehen kan, welche deswegen in den Bann gesetzt wurden, weil sie zuweilen die Bischöffe und Geistlichkeit getadelt und angegriffen; Und wurde zu dem Ende eine Constitution, so Constitutio Ecclesiæ Dacianæ genannt wurde, aufgerichtet, Krafft dessen kein König Hand an einigen Bischoff legen durffte, welches bey denen Geistlichen einen solchen Hochmuth verursachete, daß so bald der König ihnen nicht in allen Dingen fügte, exequirten sie solche Constitution, und thaten ohne die geringste Ursache den König und das Reich in den Bann. Gemeldte Constitution, wovon so offt in den Dähnischen Historien geredt wird, fängt folgender Gestalt an: Cum Ecclesia Daciana adeo persecutioni Tyrannorum est subjecta &c. und lautet ins Teutsche übersetzt also: Nachdem die Dähnische Kirche immer so grosser Tyrannischen Verfolgung unterworffen ist, so daß man sich nicht gescheuet, die Bischöffe, welche als eine feste Maur zur Beschützung des Hauses Gottes stehen, für ihre Person zu ersetzen, zu schmähen und zu drohen; dieserwegen hat die heilige Versammlung verordnet, daß, so ein Bischoff, so weit das Reich Dännemarck anlanget, auf Königl. Befehl oder durch seine Zulassung, gefangen wird, so soll der König mit dem Reiche für solche That in den Kirchen-Bann gesetzet werden ꝛc. *Datum* zu Wedel, 1256. *ridie Nonas Martii.*

Dieſe Conſtitution ward zum öfftern an den Königen in Dännemarck exequiret, und brachte offtmahls das Reich in groſſe Ungelegenheit, ſo daß kein ander Mittel übrig war das Reich aus dem äuſſerſten Unglück zu erretten, als fußfällig zu werden und Gnade begehren, welches man inſonderheit aus des Königs Erichs, benahmſet Mendveds Exempel erſehen kan; dieſer muſte ſich, um das Reich in Ruhe zu ſetzen, dazu bequemen, an den Pabſt folgenden Brief zuſchreiben:

Des Königs Erich Mendveds demüthiger Brief an den Pabſt.

Veſtræ Sanctitati in omni miſericordia quantum poſſum ſupplico, quatenus me miſericorditer recipere dignetur Veſtræ Sanctitatis Pietas, ut non deſoletur Regnum, ne tota gens pereat. Illi enim oves cum ſint, quid fecerunt? convertatur, obſecro, in vaginam Petri gladius, & reſtituat ſervo auriculam Chriſti Vicarius, imo verius ipſe Chriſtus, ut reſtitutus ad Eccleſiaſtica Sacramenta liberius audiat verbum Dei, & quicquid humeris meis portabile juſſerit veſtra Sanctitas reverenda, licet perquam durum fuerit, non negabo; Quid plura? loquere Domine, & audiet ſervus tuus.

Ich bitte Ew. Heiligkeit allerdemüthigſt, daß Ew. Heiligkeit mich würdigen wollen, in Gnaden wieder an- und aufzunehmen, damit das Reich nicht möge verwüſtet werden; dann weil die Unterthanen nur Schaafe ſind, was haben ſie dann gethan? Ich bitte, daß des *St. Peters* Schwerd möge in die Scheide geſtecket, und mein Ohr durch den Statthalter Chriſti oder rechter zu ſagen, durch Chriſtum ſelbſt möge wieder geheilet und angeſetzet werden, damit ich, wenn ich der Chriſtlichen Kirche wieder einverleibet bin, die Sacramenten gebrauchen, und Gottes Wort deſto beſſer hören möge, und was Ew. Heiligkeit mir auferlegen wird, ſo meine Schultern tragen können, ſolchen will ich mich, ohne mich deſſen zu weigern, gerne unterwerffen. Was ſoll ich weiter ſagen? Rede Herr, denn dein Knecht höret es.

So ſehr erbarmete ſich dieſer fromme König über den ſchlechten Zuſtand des Reichs, daß er ſeine Königliche Hoheit und Anſehen an die Seite ſetzte, ſich ſpiegelte an unterſchiedlichen Römiſchen Kayſern, welche um Cron und Scepter gebracht wurden, weil ſie nicht in Zeiten dem Pabſte fußfällig werden wolten. Es wird dieſes Werck als

ein

ein Wunderwerck in den Historien angesehen, daß der König Waldemarus der 3te dem Pabste, wie derselbe Ihm mit dem Kirchen-Bann drohete, so kühne zuschrieb: Waldemarus Rex Romano Pontifici salutem. Naturam habemus a Deo, Regnum ab incolis, divitias a Parentibus, fidem a tuis Prædecessoribus, quam, si nobis non faves, per præsentes remittimus. Nicht weniger verwunderlich war des Königs Sverres muthige That, indem er nicht allein den Ertz-Bischoff Erich, welcher sich gegen die Königliche Autoritæt aufsetzen wolte, aus dem Reiche verjagte; sondern ließ auch einen Cardinal, so nach Norwegen mit Ablaß kam, des Landes verweisen. Denen Norwegischen Königen wurde sonsten 1280 von der Geistlichkeit ein harter Eyd auferleget, welchen sie bey Antritt ihrer Regierung ablegen musten. Gemeldter Eyd war auf Latein solchermassen verfasset: Profiteor & promitto coram Deo & Sanctis ejus pacem & justitiam Ecclesiæ Dei, populoque mihi subjecto, observare. Pontificibus & clericis (prout teneor) condignum honorem exhibere, secundum discretionem mihi a Deo datam atque ea, quæ a Regibus Ecclesiæ collata ac reddita sunt, sicut compositum est inter Ecclesiam & Regna, indelebiliter observare, malasque Leges & consuetudines perversas, præcipue contra Ecclesiasticam Libertatem facientes, abolere, & bonas condere, prout de consilio fidelium nostrorum melius convenire poterimus. Die Meynung hievon ist auf teutsch diese: Ich versichere und angelobe für GOtt und seinen Heiligen, daß ich Friede und Gerechtigkeit im Reiche erhalten, eine gebührende Ehrerbietigkeit gegen den Pabst und die Geistlichkeit sehen lassen, und alle andere Gesetze und Gewohnheiten, insonderheit diejenigen, so wider die Freyheit der Geistlichen streiten, aufheben und abschaffen will, ꝛc. Dieser Eyd wurde zuerst unter den Norwegischen Königen dem Erich Magnusen auferleget. Allein, wenn man die Salten allzuscharff spannet, so brechen sie gemeiniglich; Dann es ist kein Norwegischer König der Geistlichkeit besser auf die Haut gegangen, als eben dieser König, weswegen er auch Erich Präste-Hader, (daß ist ein solcher, so die Priester hasset) genennet wurde Er nahm einigen Bischöffen ihre Præbenden, und vertrieb andere aus dem Reiche, so daß sie nach Rom reisen und den Pabst um Hülffe anruffen musten. Sein Nahme stehet dieserwegen in der Norwegischen

Chronicke auf der schwartzen Tafel; Wiewohl ich glaube, daß er ein viel nützlicherer König vor Norwegen, als der heilige Knud vor Dännemarck gewesen sey.

Welcher gestalt die Päbste sonsten diese Nordischen Reiche durch unterschiedliche Erfindungen, als Ablaß, Seel-Messen und dergleichen, ausgesogen haben, solches bezeugen annoch viele Ablaß-Brieffe, so in denen Archiven und Kirchen-Kasten gefunden werden.

Mulius in seinem Tractat de Reformatione Religionis in Cimbria führet deren unterschiedliche an, alleine aus dem sogenannten Repertorio tabularii Schlesvicensis, nemlich in dem 1. Cap. Num. 14. Des Päbstlichen *Legaten Raymundi subdelegi*ten *Johannis Spechlings Obligation* gegen Hertzog Friederichen, daß das Ablaß-Geld, welches in dem Jubel-Jahr auf Päbstlicher *Indulgenz* in seinen Landen gesamlet wird, in 3 Theile getheilet, und dem Hertzog ein Theil davon werden soll. Schießwig 1501. Num. 15. Pabst Julii 2 Ablaß auf die Capelle zu Gottorff auf 6 Jahr Rom. 1512. Aus dem 6. Cap. Num. 5. Probst *Prior* und *Capitul* zu Bordesholn machen Graf Heinrichen zu Holstein mit theilhafftig aller ihrer guten Wercken, darum daß er ihnen unter andern Wohlthaten das Gericht überlassen in dem Dorffe zu Lonp im Kirch-Spiel Nordorp gelegen Ao. 1413. Num. 6. Probst *Prior* und *Convent* zu Segelberg verpflichten sich, weil ihnen die Freyheit am Gute Geskau von Graf Adolffen und Graf Gerhr gegeben, dafür Messe zu halten 1429. Num. 7. Abt und *Convent* zu Ruw Kloster verpflichten sich, daß sie Hertzog Adolffen und Hertzog Berendt, nebst ihren Vorfahren und Nachkommen auf gewisse Zeit des Jahres in Unserer lieben Frauen-Kirchen zu Flensburg wollen Seel-Messe halten 1433. Num. 12. *Prior* und *Convent* des Klosters Seegeberg nehmen Königin Dorotheen in Dännemarck und ihren verstorbenen Herrn Vater und Verwandten in ihre Gemeinschafft aller guten Wercke 1472. Num. 14. *Cantor* und *Capitul* der Thum-Kirchen in Hadersleben machen Hertzog Friedrichen in Hollstein mit theilhafftig aller ihrer guten Wercke 1509. Num. 20. Die *Carthauser* zu *Arensbock* machen Hertzog Adolph zu Schleswig nebst seiner Gemahlin und Angehörigen theilhafftig aller ihrer guten Wercke. 1339. Num. 21. *Convent* des Klo-

Unterschiedlichen Ablaß-Briefe werden erzehlet.

ſters

ſters zu Marientempel *alias Abrensboeck* machen König Johannes in Dännemarck und ſeinen Bruder Hertzog Friedrichen mit theilhafftig aller ihrer guten Wercke ꝛc.

Es würde zu weitläufftig fallen alle die andern Bettel-Brieff zu erzehlen, ſo hin und wieder gefunden werden, und klärlich beweiſen, daß dieſe Nordiſche Reiche und Länder nicht mehr, als diejenigen, ſo dem Pabſte näher lagen, verſchonet wurden. Hierüber hat Conradus Celtes zu ſeiner Zeit ſolche Klage in nachfolgenden zierlichen Verſen geführet:

Quicquid in extremis habuit Germania terris
Et mediis quicquid continet illa plagis,
Exhauſtum eſt, totum Latias migravit in arces,
Expleat ut luxus, impia Roma, tuos.

Aus des Gottſchalck Ahlefelds breviario, zu Paris 1512. gedruckt, item aus dem Dähniſchen Buche von der Meſſe, gedruckt zu Leipzig 1517. und beſonders aus deſſen erſten Theil, das Zeit-Buch genannt, lehren wir, daß ſolche Ablaß, um deſto mehr Geld von dieſen Nordiſchen Völckern zu ziehen, unterweilen auf 1000. bisweilen auf 11000. auch gar auf 20000, und endlich auf 40000. Jahre gegeben wurden, und wurde bey dieſen Indulgentz-Brieffen auſſer Geld nichts anders erfordert, als daß ſie etliche Gebethe, ſo der Pabſt verfaſſet hatte, bethen oder leſen ſolten. In ſelbigem Buche lieſet man unter andern nachfolgendes: Da der König *Chriſtiern* aus Dännemarck zu Rom war, fragte er den Pabſt *Sixtum*, ob ſolcher Ablaß ſo groß ſey, worauf er antwortete, daß er annoch auf mehrere Jahre gerichtet wäre: Denn der Pabſt *Sixtus IV.* legte 2 Gebether zu ſelbigen *Collecten* und machte ſolchen Ablaß doppelt, ſo daß derſelbige in 40000. Jahr und 16 Tages-Ablaß beſtunde; derjenige, ſo nachfolgendes Gebet lieſet oder betet, der verdienet 12000 Jahre Ablaß, und bekommt Troſt in allen ſeinen Sorgen und Wiederwärtigkeiten und wird gegen alle ſeine Feinde und Widerſächer bewahret. Damit nun die Mittel, ſo die Geiſtlichen bey ſolchen Erfindungen ſich ſamleten, nicht etwa durch Erbſchafft wiederum in der Laven Hände gerathen möchten, verbothen die Päbſte den Prieſtern ſich zu verheyrathen. Zu welcher Zeit ſolches Verbot in Dännemarck geſchahe, kan aus nachfolgenden bekannten Verß erſehen werden.

MC bisque Decem Danorum Clerus abegit
Uxores ductas non sine clade gravi.

Das unanständige und schändliche Leben der Priester.

Dieserwegen konte es nun nicht anders seyn, als daß Hurerey, Ehebruch und Unzucht so sehr im Schwange zu gehen begunten, daß auch die Bischöffe selbst durch unterschiedlicher Männer Klage bewegt, je zuweilen gestrenge Befehle und Bedrohungen an die Geistlichkeit abgehen lassen musten, und fand sich der Ertz-Bischoff Peter zu Lunden Ao. 1496 gezwungen, in einer Versamlung zu Helsingborg die Priester zu vermahnen, daß sie von ihrer vorigen Lebens-Art abstehen, sich der Hurerey enthalten, und keine Wirths-Häuser besuchen solten, woraus man sehen kan, in welchem Zustande damals die Clerisey gewesen sey.

Dieses allzumahl, insonderheit der Bischöffe Hochmuth, so der geringsten Ursachen wegen die Könige in den Bann setzten, und in ihren Stifften wie souveraine Fürsten regiereten, sich auch wie die rechten Herren des Landes **Bischöffe von Gottes Gnaden** schrieben, half nicht wenig dazu, daß die Lehre Lutheri in solcher Geschwindigkeit einen solchen Fortgang gewann. Wie es damit in Teutschland und andern Ländern zugienge, davon will ich allhier nichts reden. Hier im Lande hatte die Reformation einen solchen Anfang:

Anfang der Reformation in Dännemarck.

Der König Christianus II. wie er von der Veränderung, so seiner Mutter Brüder, die Chur-Fürsten in Sachsen, in ihren Ländern in der Religion gemacht, hörete, und vernahm, daß Selbige die Lutherische Lehre angenommen, das Pabstthum verlassen, und die geistlichen Güther zu sich genommen hatten, wurde er gesinnet, hieselbst auch eine Veränderung mit der Zeit anzufangen, wann der Pöbel und gemeine Mann sich darauf verstehen würde. Zu dem Ende schrieb er seiner Mutter Brüdern, dem Hertzoge Friederich und Hertzog Johannes, zu, daß sie ihm einen gelehrten Mann herein senden wolten, so die rechte Religion predigen und lehren könte, eben so wie bey ihnen angefangen war, damit man allhier in diesen Reichen auf gleiche Weise mit dem Worte GOttes möchte versehen seyn.

Magister Martin.

Sie sandten darauf einen gelehrten Mann mit Nahmen Magister Martin herein, welchem von dem König Christiano zugelassen wurde, an den Sonntagen und andern heiligen Tagen des Nachmittags in der St. Nicolai Kirche zu predigen, woselbst er grossen Zulauff

von

von denen Gemeinen bekam. Weil er aber eine sonderbare Manier und wunderliche Geberden auf der Cantzel an sich hatte, so verlachten die Geistlichen seine Lehre. Die Canonici und Vicarii nahmen einen Jungen auf, so betteln herum lieff, welcher meisterlich und artig des vorbenannten Magister Martins Gebehrden imitiren und nachahmen konte. Dieser Junge wurde zu der Zeit allerwerts in Copenhagen bey allen Gastereyen herum geführet, damit er Mag. Martin nachpredigen solte, und wurde er gemeiniglich, um den andern zu bespotten, Magister Martin genannt. Ausser dem gemeldten Magister Martin war auch unter unseren eigenen Landes-Leuten der bekannte Historien-Schreiber Petrus Parvus Rosæfontanus, auf Dähnisch **Peder Lille**, der kleine Peter genannt, einer von denen vornehmsten, so die Evangelische Religion unter dem Könige, Christian dem IIden, in Dännemarck ausbreitete: Allein, daß die Reformation unter selbigem Könige keinen weitern Fortgang gewann, hieran war die grosse Revolution im Norden Schuld, welche dem König etwas anders zu bedencken gab; so daß nichts sonderl. weiter von dem Fortgang der Reformation unter seiner Regierung kan gesagt werden; Dieses muß man jedoch zu seinem Ruhm anmercken, daß er in seiner Landflüchtigkeit Ao. 1593. in Antverpen durch Hans Mickelsen Weyland Bürgermeister in Malmoe, so mit dem Könige aus dem Reiche folgete, das neue Testament in Dähnischer Sprache übersetzen ließ. Diese Übersetzung brachte die Papistische Geistlichkeit sehr in Harnisch, und arbeitete sie, solche so schwartz, als möglich war, abzumahlen.

Da der König Friederich der erste auf dem Throne zu sitzen kam, ließ höchstgemeldter König zu Odensee auf dem Reichs-Tage, so Ao. 1527. gehalten wurde, allen Bischöffen vorhalten, daß sie ihrem Beruff und Ambte gebührend vorstehen solten, oder zum wenigsten, daß das Wort GOttes allenthalben in ihren Stifften rein und lauter möchte gelehret und verkündiget werden; Er ließ ihnen sagen, sie hätten wohl gehöret, welche Veränderung ausserhalb Landes geschehen sey; Hier im Reiche hätten auch viele sich beklaget, daß sie an statt GOttes Worts und des Evangelii, einen Hauffen Fabeln, Wunder-Zeichen und Menschen-Satzungen höreten, Sie mögten derowegen darauff arbeiten, daß das Wort GOttes lauter und rein könte gelehret werden. Und

ob

ob er zwar gleich geschworen hätte, daß er sie bey der Lehre und Religion der Römischen Kirchen lassen wolte, so versähe er sich doch zu ihnen, daß sie solchen Eid nicht erklären würden, daß er sich auf alle die Lehren und Irrthümer, so sich in der Römischen Kirche fänden, erstrecken solte, weil daran nicht zu zweiffeln, daß ja in so langer Zeit und so vielen Jahren allerhand Mißbräuche würden aufgekommen seyn, und sich eingeschlichen haben.

Er hätte denen Bischöffen geschworen, sie bey ihrem Stande verbleiben zu lassen, darinnen wolte er ihnen auch keine Verhinderung machen, oder zu seinem eigenen Nutzen darnach trachten, ihren Stand zu verändern, so lange sie ihrem Amte gebührend vorstehen wolten, sie müsten aber solchergestalt mit der Religion verfahren, als sie es zu verantworten gedächten; Und, nachdem die Lutherische Lehre nun in so weit in dem Reiche eingepflantzet sey, daß solche dem Ansehen nach, ohne des Reichs grossen Schaden und Verderben mit Macht nicht könte ausgerottet werden, man auch zudem ausserhalb Landes erfuhr, daß gantze Landschafften und Städte von der Römischen Kirche abfielen, so wolte Se. Majest. beyde Religionen hier im Reiche gestatten, bis so lange ein allgemeines *General-Concilium*, wie ein jeder verhoffte, ausserhalb Landes gehalten würde, darnach wolte auch er, nebst der gantzen Christenheit, sich richten.

Hierauf wurde verordnet, daß ein jeder seine Gewissens-Freyheit haben möchte, sowol bey der Papistischen als Lutherischen Lehre, und daß die Lutheraner unter seinem Schutz verbleiben solten. Imgleichen kam ein Befehl heraus, wordurch zugelassen wurde, daß es denenjenigen Mönchen, Nonnen und Geistlichen, so sich verheyrathen wolten, solte unversaget seyn; Hierüber verliessen viele das Kloster-Leben, zogen aus den Klöstern, und wolten lieber im Ehestande leben, so daß die Klöster zuletzt ledig und wüste wurden; insonderheit, nachdem der gemeine Mann sich unwillig erzeigte, denen Bettel-Brüdern und andern aus dem Bettel-Orden einige Allmosen zu reichen.

Magister Hans Taussen.

Im Jahr 1528. wurde Magist. Hans Taussen aus dem St. Hans-Kloster in Wiborg, von des Prioren Bruder, Peter Jenssen, daselbst

daſelbſt verwieſen, wegen Verdacht, ob würde er mit ſeiner Lehre die Brüder ſelbigen Ortes anſtecken, ſo auch, weil er von der Cantzel wider den Pabſt, und die Lehre der Römiſchen Kirche, ſolte gelehret und geprediget haben; Allein, wie er in die Stadt kam, nahmen ihn die Bürger in Schutz, und lieſſen ihn daſelbſt öffentlich in ihrer Pfarr-Kirche predigen, und war dieſe Stadt die erſte hier im Reiche, worinnen öffentlich geprediget ward. Wie nun Jörgen Friis, der Biſchoff in Wiborg dieſes vernahm, verbot er Mag. Hans Tauſſen in ſeinen Kirchen zu predigen, verbot auch denen Bürgern ihn zu beſchützen und Hand zu reichen. Sie nahmen ihn aber um deſto mehr in Schutz, und lieſſen eiſerne Ketten in die quer über die Gaſſen ſpannen, damit ſie nicht von des Biſchoffs Dienern und Leuten möchten überfallen werden, ja ſie kamen mit Waffen und Gewehr zuſammen, die Predigt zu hören, und ihren Prieſter zu beſchützen. Der Biſchoff Jörgen Friis begunte darauf ſich vor der Bürgerſchafft zu fürchten, und ließ dieſerwegen Nyhald bauen, und mit einem feſten und ſtarcken Wall befeſtigen, damit er nicht von den Bürgern konte überfallen werden. Wie nun ſolche Uneinigkeit dem König Friderich zu Ohren kam, befahl er beyden Theilen auf das ſchärffſte, daß ſie ſich ſtill verhalten, und keine Gewalt gebrauchen ſolten, bis Se. Maj. ſelbſt aus denen Fürſtenthümern im Reiche ankommen würde, da denn die Sache ſolte unterſuchet werden. Jedoch bekam der Mag. Hans Zulaſſung, inzwiſchen mit ſeinen Predigten fortzufahren. Dieſer Mag. Hans Tauſſen war in Fuhnen in einem Dorffe Birckinde genannt, gebohren. Er wurde Mönch im Kloſter Andtvorskow, übte ſich zuweilen im predigen, und hatte gute Gaben, weswegen ihn der Prior Eskild beförderte, ſo daß er ein Stipendium vom Kloſter bekam, damit auſſerhalb Landes zum ſtudiren zu reiſen. Vorgemeldter Prior verbot ihm auf keine andere Univerſität, als Wittenberg, zu reiſen. Er reiſete darauf erſt nach Cölln, woſelbſt er die Scholaſticos Doctores hörete, verblieb aber daſelbſt nicht lange; Dann, wie er dorten auch des Lutheri Schrifften zu leſen bekam, begab er ſich nach Wittenberg, und nahm die Evangeliſche Religion an. Auf der Zurück-Reiſe wurde er zu Roſtock zum Magiſter promoviret. An. 1521. profitirte er publice Theologiam zu Copenhagen, und begab ich darauf weiter hin nach ſeinem Kloſter, allwo er Conventual

ward; daſelbſten nahm er ſich nun vor ſeine Fratres privatim zu unterrichten, und zeigete ihnen, in welchen Irrthümern ſie ſteckten; Allein, ſelbige erzürneten ſich inſonderheit über ihn, wegen einer Predigt, ſo er Anno 1524. am Grünen Donnerſtage gehalten, worinnen er lehrete, daß wir allein durch das Verdienſt JEſu Chriſti ſeelig würden. Wie nun der Prior Eskild ſolches vernahm, hielte er es nicht rathſam zu ſeyn, ihn länger daſelbſt verbleiben zu laſſen, aus Furcht, ſeine Lehre möchte überhand nehmen, und das Kloſter Andtvorskow, der Lutheriſchen Lehre wegen, berüchtiget werden, weswegen er bemeldten Mag. Hans Tauſſen mit Briefen nach Wiborg ſandte, um daſelbſt bey dem Prior zu verbleiben, allwo er ebenfalls die Fratres beydes unterrichtete, und für ihnen predigte, wie zuvor gemeldet, und wurde darauf von denen Bürgern in Wiborg in Schutz genommen: Auf ſolche Weiſe wurde demnach ein Anfang zur Reformation an ſelbigem Orte gemacht. Anno 1529. ließ der König Friderich zum andernmahl ein Mandat ausgehen, deß Innhalts, daß GOttes Wort und das Evangelium in allen ſeinen Reichen und Ländern, wo man es zu hören verlangete, möchte öffentlich geprediget werden. Im ſelbigen Jahre verſchrieb der König Friderich Mag. Hans Tauſſen von Wiborg, woſelbſt er eine Zeitlang das Evangelium geprediget hatte, nach Copenhagen, daß er daſelbſt predigen, und das Wort GOttes lehren ſolte. Zu Odenſee, auf ſeiner Anher-Reiſe predigte er für den Herrn Knud Guldenſtiern, und ſuchte ihn zu der Evangeliſchen Religion zu überreden, er richtete aber jedoch damit nichts aus. In Copenhagen wurde er mit Freuden empfangen, und ward ihm die St. Nicolai-Kirche (*) eingeräumet. Darauf wurden zuforderſt im Herbſte in der Kirchen die Pſal-

(*) Der St. Nicolai Kirchen-Bau wurde in ſelbigem Jahre, wie die Reformation anfieng, nemlich 1517. zu Ende gebracht, und weil ſelbige die nächſte Kirche an der See war, wurde ſolche dem St Nicolao, welcher der Seefahrenden Patron war, eingeweihet. Selbiger Kirch-Thurn fiel bey Nacht-Zeiten Anno 1627. herunter, und ſchlug das gantze Gewölbe der Kirchen mit ſich nieder, weswegen man ein gantzes Jahr den Gottesdienſt unter offenen Himmel verrichtete. Hernach wurde der Thurn von neuen viel herrlicher und prächtiger als zuvor aufgebauet, und währete der Bau von Anno 1663 bis 1666. und koſtete über 19000. Rthlr.

Psalmen Davids, und andere Geist-reiche Gesänge auf Dähnisch zu singen, eingeführet.

Anno 1530. ließ der König Friderich seine offene Citation oder Patent über das gantze Reich ausgehen, welches in allen Land Gerichten (Lands-Ting) verkündiget wurde, des Innhalts, daß sie wohl die Bischoffe und Prælaten des Reichs, als auch die Lutherischen Prædicanten, M. Hans Taussen, seine Partheyen und Anhänger sich gefast machen solten, auf dem Reichs-Tag zu Copenhagen, welcher am Tage Mariä Geburt berahmet und angesetzet sey, zu erscheinen, und alsdann an Se. Königl. Majest. und die Reichs-Räthen, ihre Christliche Glaubens-Articul und Bekänntnisse zu übergeben, und selbige öffentlich zu verantworten, damit allhier im Reiche eine Christliche Reformation in der Religion gemacht, und aller Orten eine Lehre geprediget werden möchte; und was selbiges Patent weiter in sich hielte.

Diese Versammlung und diesen Reichs-Tag zu besuchen, stelleten sich die Bischöffe sehr begierig, munterten sich auch untereinander auf, die Römische und Papistische Lehre zu vertheidigen, und zu dem Ende liessen sie von Cölln einige Dähnische Magistros und andere Mönche verschreiben, unter welchen Doctor Stagesyr der vornehmste war. Imgleichen liessen sie hier im Lande die gelehrtesten Männer, so sich zu der Zeit hier im Reiche befanden, versammlen, unter diesen waren die vornehmsten, der Lector Paul Elias Carmelita, Lector Christen Muus von Aarhuus, und Mag. Jurgen Sambsing, Cantor in Aarhuus, Frater Hans Nielsen, aus Fuhnen und Adtzer, Cantor in Lunden. Wie nun der Reichs-Tag angegangen, ließ Mag. Hans Taussen, Prædicant zu Copenhagen, sogleich Sr. Majest. und den Reichs-Räthen in Dännemarck für sich und im Nahmen seiner Mit-Brüder ihre Christliche Glaubens-Articul, so sie öffentlich in ihren Kirchen, Städten und Versammlungs-Häusern lehreten, überreichen; Allein, da es zur öffentlichen Disputation kommen solte, wegerte sich dessen die Catholische Geistlichkeit, weswegen denen Evangelischen Geistlichen anbefohlen wurde, das Wort GOttes nach wie vor zu predigen, bis ein allgemeines General-Concilium in der Christenheit gehalten würde, was sodann würde beschlossen werden, darnach solte sich ein jeder richten.

Inzwischen wolte Se. Königl. Maj. beyde Religionen hier im Reiche beschützen und erhalten, und eine jede ins besondere in seine Königl. Protection nehmen.

Der gute und gnädige Herr und König Friderich sahe und vermerckte wohl, daß er mit Macht nichts ausrichten könte, wolte deshalben lieber, daß die Religion hier im Reiche so langsam und nach gerade von einer Zeit zur andern möchte anwachsen und gepflantzet werden, bis selbige zur besseren Reiffe und Vollkommenheit gediehe. Die Bischöffe und Geistlichen waren ihm allzuwiderspenstig, zudem hatte er sich auch eidlich verschrieben, zuerst bey Antritt seiner Regierung, und hernach wieder auf dem Reichs-Tag zu Odensee, daß er sie bey ihrer Würde und in ihrem Stande erhalten wolte. Allein auf dem Punct, so sie ihm vorhielten, daß er nemlich angelobet hätte, keinen Lutherischen Discipel zu schützen und zu vertheydigen, antwortete er also: Er vertheydige selbige nicht, in Ansehung dessen, daß sie Lutheri Discipeln wären, sondern, weil sie das reine Wort GOttes lehreten, welches er so wol, als die Bischöffe, zu beschützen und zu befördern sich verbunden zu seyn erachtete. Es würde nicht können geleugnet werden, daß sich ja in der Römischen Kirchen viele Irrthümer würden eingeschlichen haben, welche durch ein General-Concilium wol einige Reformation bedürfften.

Schrifft vor und gegen die Reformirte Religion.

Das Jahr 1531. wurde mit unterschiedlichen Streitigkeiten zwischen den Lutherischen Prædicanten, und mit denen Papisten, zugebracht. Paulus Eliæ, ein Carmeliter, schrieb auf Begehren der Bischöffe eine Explicationem Canonis Missæ ad Hafnienses, wurde aber von Mag. Hans Paulsen refutirt. Dieser Paulus Eliæ begunte mit denen andern Reformatoribus die Evangelische Religion zu lehren, wie man ihn aber mit einem Canonicat zu Roschild an Hals warff, fiel er wiederum zu denen Catholischen, und wurde hernach Paul Vendekaabe (der den Mantel nach dem Winde zu drehen weiß) genannt. Die Bischöffe liessen ebenfalls ein Buch ausgehen, worinnen sie die Bekänntniß der Lutherischen Priester, so auf dem Reichs-Tage übergeben wurde, widerlegen und zunichte machen wolten. In selbigem Buche klagten sie über den Ort, nemlich das Schloß zu Copenhagen, wo selbige Unterredung und Versammlung gehalten worden, daß solcher nemlich ein verdächtiger

Ort

Ort sey, angesehen sie dahinauf unter Trabanten und gewaffnete Leuten gehen müsten; Es wären daselbst keine Geistliche und gelehrte Leute, sondern, welches ungewöhnlich sey, der gemeine Mann zu Richtern gesetzet. Sie gaben auch vor, der König Friderich sey von der Gegen-Parthey eingenommen; Nachdem sie derowegen gemeldte übergebene Articul in der Schrifft refutiret hätten, provocirten und appellirten sie an Se: Päbstliche Heiligkeit, oder ein allgemeines Concilium.

Dieses war das merckwürdigste, so sich in der Regierungs-Zeit dieses Königs in der Religion zutrug. Wie aber der König Friderich verstorben war, gedachten die Bischöffe im trüben zu fischen, und daß es eine bequeme Zeit im Interregno wäre, worinnen sie ihr verfallenes Regiment wieder aufrichten könten; drangen derowegen hart darauf, daß Mag Hans Taussen, welcher zuerst durch öffentliches Predigen die Lutherische Lehre allenthalben hier im Reiche eingeführet und ausgebreitet hätte, möchte gestraffet werden, worauf zu Ende des Reichs-Tages, welcher 10. Wochen währete, auf langes Anhalten der Bischöffe bey den Reichs-Räthen, endlich Mag. Hans Taussen auf dem Rath-Hause zu Copenhagen vorgefordert, und daselbst ein hartes Urtheil über ihn gefället wurde; Daß er nemlich aus Copenhagen und dem Seeländischen Stifft verwiesen werden solte. Wie dieser Handel mit M. Hans Taussen vorgieng, versammlete sich die Copenhagener Bürgerschafft in vollem Gewehr auf dem alten Marckte, um ihren Priester und ihre Religion zu vertheydigen, weswegen einige aus dem Rath zu ihnen hinaus gesandt wurden, mit Vermahnen, stille zu seyn, und keinen Tumult zu machen; allein, je mehr man überlaut auf dem Rath-Hause redete, je unruhiger wurde die Gemeine drausſen. Bis ihnen endlich Sicherheit vor ihren Prædicanten zugesagt wurde. Wie sie von dem Rath-Hause giengen, folgete der Mag. Hans Taussen dem Bischoffe Jacob Rönnau bis an des Bischoffs Hof, und bat die Gemeine, sie möchten sich zufrieden geben; für welche Wohlthat der Bischoff Rönnau dem M. Hans Taussen vor der Thür seiner Residentz die Hand reichete, und ihm danckte.

Es währete jedoch Mag. Hans Taussens Landflüchtigkeit nicht lange; dann er wurde hernach wiederum zurück beruffen, weil der

gemeine Mann, desgleichen die Bürgerschafft in Copenhagen, und ein Theil von der Adelschafft, so sehr darauf bestunden, zudem bekamen auch der Herr Mogens Göe, Erich Banner, der Herr Mogens Gyldenstiern, nebst mehren vom Adel, den Bischoff Rönnau auf ihre Seite, und persuadirten ihn, mehr temperirt gegen die Lutherische Lehre zu seyn.

In solchen Zustand war die Religion, ehe der König Christianus III. zur Regierung kam. Nachdem dieser ruhmwürdige König die Bürgerlichen Kriege zu Ende gebracht, und seinen Einzug in Copenhagen gehalten hatte, überlegte er heimlich mit einigen seiner weltlichen Reichs-Räthe, die Lutherische Religion allerwerts hier im Reiche einzuführen, die Bischöffe abzusetzen, und der geistlichen Güter der Crone zur Verstärckung einzuverleiben, und musten sie alle mit höchstem Eide schweren, dieses angetragene bey sich zu behalten. Darauf wurde von Sr. Königl. Majest. ein solcher Brief, wie folget, heraus gegeben:

Die Resolution der Reichs-Räthe wegen Einführung der Evangelischen Religion

Wir Unterschriebene, *Mogens Göe*, Reichs-Hofmeister in Dännemarck, *Fyge Krabbe*, Reichs-Marschalck, *Ove Lunge*, *Akel Brahe*, auf Kragholm, *Knud Bilde*, *Oluf Rosenkrantz*, auf Wallös, *Holger Ulstand*, auf Hickebierg, *Truid Ulstand*, auf Torup, *Mogens Guldenstiern*, Ritter, *Erich Krummedige*, auf Alnerup, und *Johann Friis*, auf Hesselaggergaard, Dännemärckische Reichs-Räthe, thun jedermänniglich kund, welchergestalt der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr *Christian*, von GOttes Gnaden erwehlter König zu Dännemarck, Norwegen, Hertzog zu Schleswig, Holstein, Stormaren und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, ꝛc. Unser lieber gnädigster Herr, nunmehro ernstlich überleget, und befunden habe, daß das Reich Dännemarck nicht in Friede und Ruhe, und mit guter Policey regieret werden könne, ohne daß es durch eine Obrigkeit und weltliches Regiment geschehe. Und demnach gemeldter Hochgebohrner Fürst, unser liebster gnädigster Herr, verursachet worden, andere *Ordinantzen* und Verordnungen, als bisher gewesen, hier im Reiche zu machen und zu verordnen, insonderheit in der Absicht, daß Se. Majest. nicht gewilliget, daß das Regiment im Reiche Dännemarck fernerhin von dem Ertz-Bischoffe, und denen andern

dern Biſchöffen, ſondern von Sr. Majeſt. und Dero Nachfolgern, denen Königen zu Dännemarck, und denen Dännemärckiſchen weltlichen Reichs-Räthen und ihren Nachkommen *dependiren* ſolle. Nachdem nun Se. Königl. Majeſt. unſer gnädigſter Herr, dieſes alſo angeordnet, uns ſolches vorgetragen, und ſich mit uns darüber vereiniget, wir es auch für gut angeſehen, daß es hiernechſt alſo in dem Reiche Dännemarck ſolte gehalten werden; So bekennen wir, gelobet und zugeſaget zu haben, wie wir denn auch durch dieſen unſern öffentlichen Brief, aus freyen Willen und wohlbedachtem Rath bey unſerm Chriſtlichen Glauben, Adelichen Worten, Ehre und Redlichkeit, Sr. Königl. Majeſt. unſern gnädigſten Herrn, anjetzt angeloben und zuſagen, daß wir nach dieſem niemahls, weder heimlich noch öffentlich, weder ſelbſt noch durch andere, weder innerhalb noch auſſerhalb Landes, auf welche Weiſe es auch ſeyn könte, dazu helffen, oder auf einige Art *practiciren* wollen, daß einige Biſchöffe, weder die jetzt leben, noch andere, zu einigem weltlichen oder geiſtlichen Regimente gelangen noch einiges Biſchoffsthum, oder deſſen Einkünffte im Reiche Dännemarck, bekommen möchten; Es ſey dann, daß ein *General-Concilium* in der Chriſtenheit bewilliget und gehalten würde, worinnen ſowol das Reich Dännemarck, als andere Länder und *Nationen*, ſowol in Teuſchland als anderwerts, in der Chriſtenheit ſolches wiederum zuließ, anordnete und *concedirte* Wann auch gleich ein ſolcher Schluß und *Ordinantz* nach dem allgemeinen *Concilio* in der Chriſtenheit gemacht iſt; ſo wollen wir dennoch, weder heimlich noch offenbar, es dahin *practiciren*, daß einiger Biſchoff, weder zum geiſtlichen oder weltlichen Regiment in Dännemarck gelangen möge, auſſer daß ſolches geſchehe auf Sr. Königl. Majeſt. Dero Nachfolger und Könige in Dännemarck, Befehl, und mit Wiſſen und Willen, oder in Vollmacht der ſämtlichen Reichs-Räthe, Adelſchafft und Einwohner des Reiches Dännemarck. Imgleichen verpflichten wir uns mit dieſem unſern offenen Brief, daß wir der Predigt und Verkündigung des heiligen Evangelii und des reinen und lautern Wortes GOttes in dieſem Reiche nicht widerſtehen, noch uns dagegen ſetzen wollen. So wollen

wir

wir uns auch verbunden erachten, bey gemeldter Sr. Königl. Majest. unser Leben, Gut und alle unsere Wohlfahrt, sowol in diesen als allen andern Fällen, wie uns solches auch für unsern rechten Herrn und Könige und dem Vaterlande zu thun gezimet, aufzusetzen. Zu desto mehrer Bekräfftigung und Zeugniß haben wir sämmtlich unsere Siegel wissentlich und mit Willen unter diesen Brief hängen lassen. Gegeben in Copenhagen, am Sonnabend nach des Märtyrers St. Laurentii Tag. *Anno Domini* 1536.

Die Bischöffe werden arrelliret.

Hierauf ließ Se. Königl. Majest. so gleich Anstalt machen, daß alle Bischöffe im gantzen Reiche Dännemarck auf einen Tag in Verhafft genommen wurden, so daß der eine nichts von dem andern zu sagen wuste. Magister Torben Bilde, Archielectus zu Lunden, und Herr Joachim Rönnau, wurden in Copenhagen gefangen, und war der Ertz-Bischoff Torben Bilde eben am selbigen Tage bey Joachim Rönnau zu Gast. Diese beyde wurden durch Melchior Rantzau gefangen, welcher des Abends mit einigen Soldaten ihre Logementer umgeben ließ, da sie dann den Bischoff Rönnau in seiner Bischoffs-Residentz, woselbst anitzt die Universität ist, oben auf einem Balcken, allwo er sich versteckt, gefunden haben. Er wurde zuerst auf das Schloß in Copenhagen gesetzt, hernach führete man ihn nach unterschiedlichen Gefängnissen, nemlich nach Dragsholm, nach Kraagen, nach Wirbge in Galland, und hernach wieder nach Copenhagen, woselbst er Anno 1544. starb.

Der Ertz-Bischoff in Lunden wurde in seinem Logement gefangen und nach dem Schloß zu Wordingborg in Verwahrung gebracht. Knud Güldenstiern, Electus in Odensee, wurde von Claus Daa einem teutschen Officier gefangen, wie er aus der St. Albani Kirche nach Hause gehen wolte, und ließ man ihn den Brief und Befehl, so man dieserwegen vom Könige bekommen hatte, sehen und lesen. Gemeldter Bischoff ward nach Seeland übergeführet, darauf Arild Jensen, so das Schloß Dragsholm hatte, überliefert, und durch ihm nach Wordingburg geführt, woselbst er dem dasigen Amtmann in Verwahrung gegeben ward. Die übrigen Bischöffe in Jütland wurden gleicher Weise gefangen, ein jeder von denen dazu angeordneten Personen; Worauf Hr. Johann Rantzau im Nahmen des erwehlten Königs

alle

alle Stiffts-Güter in dem gantzen Jütlande in Poſſeſſion nahm. De Biſchoff Ove Bilde in Aarhuus wurde nicht am ſelbigen Tag, wie di andern gefangen, weil Hanß Stagge, des Biſchoffs official auf Silke borg, gemeldtes Schloß an Johann Rantzau ohne des Biſchoffs Be fehl nicht übergeben wolte, der Biſchoff aber ſtunde darauf, daß er ſel biges behalten möchte, einwendende, er habe ſolches von dem Capitul i Aarhuus bekom̃en, und demſelben den Eyd geleiſtet, weswegen er nich vermuthe, daß ihn der König meyneidig machen, und ſolchergeſtalt fü ſeine treue Dienſte, ſo er dreyen Königen in ſeinen Cantzler-Amte er wieſen, belohnen wolte, worauf Johann Friis und Hr. Otuff Roſen krantz einen Befehl empfingen Henrich von Steinburg mit einigen Reutern zu ſich zu nehmen und gemeldten Biſchoff zu arreſtiren. Je doch lautete Sr. Königl. Majeſt. Brieff an ſie, daß ſie mit aller Höff lichkeit und Beſcheidenheit den Biſchoffe überreden ſolten, daß er ſol ches Schloß Silckeborg gutwillig abtreten möchte; denn Se. Königl. Majeſt. wolte ſich nicht gerne mit ſelbigem Biſchoff in Weitläufftig keit einlaſſen, weil er allezeit ſeiner getreuen Dienſte wegen wohl bey ihm angeſchrieben geweſen. Sie ſolten ihm ſagen, er möchte doch ſel biges Schloß abſtehen, weil es doch endlich alſo geſchehen müſte, an geſehen, ſie alle über einen Kam̃ geſchoren werden ſolten, Se. Königl. Majeſt. wolten ihre Gunſt und Gnade hernach auf andere Weiſe ge gen ſelbigen Biſchoffe ſehen laſſen, welches ſie ihm auch mündlich ver ſprochen hatte, daher der Biſchoff am Freytag nach Ægidii in Roſchild gefangen genommen, und nach Dragsholm geſandt wurde.

Solchergeſtalt gieng es mit der Religions-Veränderung hier im Reiche ohne Tumult glücklich und wohl ab, ſo an wenig andern Oer tern geſchehen iſt, und dieſes kam fürnemlich daher, weil alle Biſchöffe zu einer Zeit angefallen wurden, imgleichen weil die Lutheriſche Lehre meiſtentheils überall im Reiche überhand genommen hatte, ausgenom men bey einigen wenigen und beſondern Perſonen von der Geiſtlichkeit, ſo ihre fette Einkünffte nicht gerne verliehren wolten. Es gieng da mahls hier im Reiche eben ſo zu, wie in des Käyſers Conſtantini ma gni Zeiten, welcher zuerſt beyde Religionen die Chriſtliche und Heydni ſche, zugelaſſen hatte, wie aber ſelbiger Käyſer vernahm, daß der Chriſtliche Glaube überhand genommen hatte, und daſelbſt eine gröſ ſere Menge Chriſten als Heyden waren, befahl er die Heydniſchen Kir-

chen zu verschliessen und die Christliche Religion alleine zu lehren, welches auch ohne Tumult geschahe.

Nachdem nun die Bischöffe eine lange Zeit gefangen gesessen, ließ Se. Königl. Majest. ihnen fürhalten, wann sie sich verschreiben und reversiren wolten, daß sie keinen Tumult, Anfruhr oder Uneinigkeit im Reiche anrichten, sondern stille in ihren Häusern leben, auch nicht darnach trachten wolten wieder in ihren vorigen Stand zu kommen, noch der reformirten Religion und der Christlichen Ordinantz, so Se. Majest. der Religion wegen machen und verordnen ließ, sich zu widersetzen, und Sr. Majest. und dem Reiche huld, getreu und gehorsam seyn würden, so wolten Se. Majest. selbige wiederum loß lassen, daß sie ihr rechtes Erb-Guth besitzen, und solches ungehindert geniessen und behalten möchten, jedoch so, daß sie sich nichts von denen Stiffts-Gütern anmasseten. Wie sie nun alle solche Conditionen und Bedingungen gerne annahmen, wurden sie nach ihren ausgestellten Reversen alle so gleich loß gegeben, ausgenommen der Bischoff Jacob Rönnau, welcher trotzig war, und keine Verschreibung von sich geben wolte. Der gröste Theil von denen Bischöffen wurde jedoch mit einem Herrn-Kloster versorget, wovon sie Zeit ihres Lebens qvit und frey leben kunten, und verlohren allein ihre Stiffts Einkünffte. Jörgen Friis wurde mit Urelof und Sibber-Kloster versorget: Knud Guldenstiern bekam Vorgaard, Stygekrumpen und Börlum-Kloster, und der Bischoff Ove Bilde bekam Skow-Kloster, so nunmehro Herlufsholm genannt wird, zum Lehn, und solches bekamen sie alle qvit und frey auf ihre Lebens-Zeit. Se. Königl. Majest. hielten insonderheit viel auf den letzt gemeldten Bischoff Ove Bilde, wegen seiner getreuen Dienste, Frömmigkeit und Aufrichtigkeit.

Die Loßlassung der Bischöffe.

Hierauf wurden die Mönche, sowohl die Carmeliter, als Franciscaner, Bernhardiner &c. (*) aus ihren Klöstern verwiesen, und bega-

Die Mönche werden aus

(*) Die Klöster, so vor der Reformation in Copenhagen gefunden wurden, waren (1) der Franciscaner oder der so genanten Graabrödre Kloster, dieses war von so grosser Circumference, daß es alle diejenigen Plätze, woselbst anjetzt die Schlächter-Buden, Brauer-Gelachs-Hauß, und alles dasjenige so zwischen der sogenannten Lövstråde und Skindergade sich befindet, nebst Uhlfelds-Platz in sich begriff; (2) heilig Geistes Kloster, dessen Grösse man aus der Kirche, so annoch übrig ist, ersehen kan. Man hält

begaben ſich viele derſelben nach den Niederlanden und an andern Orten Teutſchlandes, einige derſelben verblieben im Lande und veränderten ihre Religion.

Doctor Martin Luther hatte dem König Chriſtian mit dem Doctore Pomerano zugeſchrieben, daß die Academie zu Wittenberg auf ſein Verlangen gerne gelahrte Männer zur Reformation anhero geſandt hätte, und daß er ſich über ſolchen Königl. Vorſatz ſehr erfreuete, er erinnere und begehre anbey, Se. Königl. Majeſt. möchte nicht zulaſſen, daß die Stiffte und Collegial-Kirchen, woſelbſt die Canonici und Vicarii ihren Sitz hätten, verſtöret noch zur Krone gelegt würden, ſondern daß ſolches zu dem Gebrauch, wozu es angeordnet ſey, verbleiben möchte, auf daß gelehrte Leute, ſo entweder ſtudiret hätten, oder ſtudiren wolten, damit verſorget und hier im Reiche fortgeholffen werden könten, weswegen Se. Majeſt. auf Lutheri Einrathen gemeldte Collegia Canonicorum nicht abſchaffete, ſondern ließ ſelbige im Stande verbleiben, um in Ehe-Sachen zu urtheilen.

Se. Königl. Maj. ließ auch ingleichen die Kirchen, Schulen, Hoſpitalen und Prieſter mit gebührenden Unterhalt reichlich verſorgen. Es wurden an ſtatt der 7. Biſchöffe, 7 Stifft-Amtmänner oder Gouverneurs verordnet; dieſe bekamen Befehl in dem gantzen Reiche, alle Einküuffte derer Kirchen, Schulen, Hoſpitalen und derer Prieſter aufzuzeichnen, und genoſſen ſie nicht allein dasjenige, ſo ſie in der Biſchöffe Zeiten gehabt, ſondern es wurden auch diejenigen mit mehrern Einkünfften und Unterhaltung verſehen, ſo zuvor nicht gebührend verſorget

hält dafür, es ſey vielmehr heilig Gieſtes (der heiligen Gäſte) Kloſter genannt worden, weil daſelbſt zuvor ein Hoſpital oder Gaſt-Hauß geſtanden, welches Chriſt. 4. in ein Zucht-Hauß verwandlen ließ, wovon die ſo genannte Zucht-Hauß-Pforte ihren Nahmen bekommen; 3.) St. Claræ-Kloſter, welches bey denen Gaſſen ſo Klareboderne und Mynte-Gaden genannt werden, befindlich war. Dieſes Kloſter wurde Ao. 1514. von des Königs Johannis nachgelaſſenen verwittweten Königin Chriſtina für die Nonnen geſtifftet: Wie aber die Nonnen vermittelſt der Reformation 1532. das Kloſter verlieſſen, wurde der eine Theil davon in ein Gieß-Hauß, und der andere Theil in ein Königlich Müntz-Hauß verwandelt, wovon hernach die Gaſſe den Nahmen Mynter-Gade bekommen. (4) Der Carmeliter-Kloſter in St. Peters Straſſe, woſelbſt anietzt des Walckendorffs Collegium ſtehet.

ſorget waren. Der König und die Krone ſuccedirte in nichts anders als in denen Herrlichkeiten, ſo die Biſchöffe gehabt hatten, wovon der König einen groſſen Theil anwand, die Reformation dadurch in Stand zu ſetzen.

Kurtz hernach muſte Doctor Pomeranus hier im Reiche die erſten 7. Evangeliſchen Superintendenten, welche der Religion und denen geiſtlichen Sachen, an der Biſchöffe ſtatt, vorſtehen ſolten, einſetzen und einweyhen; Dieſe waren nun Magiſter Franciſcus Vormundus oder Vormordus zu Lunden, ſelbiger war ein Holländer, und hat eine lange Zeit Lector in Malmöe geweſen; Doctor Petrus Palladius im Stifft Seeland; Magiſter Jurgen Hanſen Sadallinus Wiburgenſis in Fühnen, Magiſter Matthias Skade zu Aarhuus, Magiſter Jacob Skonning zu Wiburg, Herr Jens Thomeſen zu Aalborg, und Magiſter Johannes Wandalus, ſo in Goslar gebohren, zu Ripen.

Reformation in Norwegen.

In Norwegen wurde der Fortgang in der Reformation in etwas von dem Ertz-Biſchoffe Oluf Lunge verhindert, dieſer war das Haupt derer in Norwegen und hauſirte nach Abſterben des Königs Friderici ſehr übel in ſelbigem Reiche. Er ſubmittirte ſich aber hernach und ſchrieb Ao. 1537. dem Könige Chriſtian zu, daß wann der König ihm alle ſeine Verbrechen, ſowohl ſeinen gethanen Abfall, als des H. Vincenz Lunges Tod, vergeben wolte, und er in ſeinem Stande und bey ſeiner Thum-Kirche verbleiben möchte, ſo wolte er Sr. Königl. Majeſt. huldigen: Allein er bekam hierauf keine Antwort, ſeine Miſſethaten waren zu groß, zu dem hatte Se. Königl. Majeſt. auch im Sinne, zu Norwegen dieſelbige Veränderung, wie hier im Reiche, zu machen. Wie nun der Biſchoff nicht die Antwort, ſo er verhofte, bekam, ließ er gleich vier Schiffe ausrüſten, ſammlete darauf alles, was er nur mit bekommen konte, und reterirte ſich damit nach Holland, nachdem er ſein Schloß Steenvigsholm mit Kriegs-Leuten beſetzet hatte. In ſelbigem Jahr lieffen 14. Königl. Kriegs-Schiffe aus, welche von denen Herrn Truid Ulſtand und Chriſtoffer Hvitfeld commandirt wurden, um ſelbigen Ertz-Biſchoff Oluf im Zwange zu halten, an die übergab Herr Knud Pederſen Degen und der Canonicus Torfind Oluſſen das Schloß Steenvigsholm, weil der Biſchoff ſie nicht entſetzte. Chriſtoffer Hvitfeld wurde zum Amtmann auf dem Schloſſe Steenvigsholm gemachet, ſo

fiel

fiel auch der gantze Drontheimische Diſtrict und der gantze Norde Theil Norwegens ſogleich an Se. Königl. Maj. und ſubmittirten ſich unter ihm. Herr Truid Ulſtand führete den Biſchoff von Stavange gefangen nach Copenhagen; ſo bekam auch Chriſtoffer Hvitfel hernach Befehl, Kirchen und Schulen in ſeinem Amte oder Stifft anzuordnen, und ſolche eben wie in Dännemarck einrichten zu laſſen Aus obgemeldten Relationen kan man nun erſehen, daß die Reformation in Dännemarck und Norwegen ohne groſſem Allarm und dem geringſten Blutvergieſſen etabliret und gepflantzet wurde. In Iſland hingegen lieff es nicht ſo gäntzlich ſtille ab; Dann im Jahr 1539. erſchlugen die Iſländer des Königs Amtmann mit einigen ſeiner Diener zu Skalholt, und wurde der Biſchoff Augmund ſolcher Mordthat halben beſchuldiget, dieſer aber um ſolchem Verdacht zu entgehen, ſchützte die Schwachheit ſeiner Augen und ſein Alterthum vor, ſtunde von dem Biſchoffsthum ab, und hielte ſich als eine privat-Perſon: Ob ſolches aber kunte ihm alles nichts helffen; Dann im Jahr 1540. wurde Chriſtoffer Hvitfeld, damahliger Amtmann in Drontheim, mit zweyen Orlochs-Schiffen und etlichen Kriegs-Leuten verordnet und befehliget nach Iſland zu ſeegeln, um vorgemeldten Biſchoff gefangen anhero nach Dännemarck zu führen, und ſelbiges Land in Sr. Königl. Majeſt. Eyd und Pflicht zu nehmen, desgleichen ſolte er daſelbſt einen neuen Biſchoff einſetzen, welcher die reformirte Religion predigen und befördern, wie auch Kirchen und Schulen anrichten ſolte, welches auch geſchahe, und wurde das Land in Sr. Königl. Majeſt. Eyd und Pflicht, und zwar unter der Norwegiſchen Crone genommen. Se. Majeſt. ließ auch damahls einen Iſländer Einerſen genahmt, welcher zuvor in Wittenberg ſtudiret hatte, zum Biſchoffe in Skalholt einſetzen, und den vorigen Biſchoff Augmund ſeines Verbrechens halben nach Dännemarck führen. Dieſer neue Biſchoff durffte, ſo lange er eine Privat-Perſon war, ſich dem Pabſtthum und denen Papiſtiſchen Ceremonien nicht widerſetzen, ehe er zum Biſchoff verordnet war. Hernach aber pflantzete er die reformirte Religion aus allen Kräfften, und war der erſte, ſo die Sprüchwörter Salomonis und das Hauß-Buch JEſus Syrach in die Iſländiſche Sprache überſetzte.

Des Bischoffs Jons Aufstand von wegen der Religion

Im Jahr 1547. widersetzte sich der Bischoff Jon Arnesen in Holum, so ein Papiste war, dem neuen Bischoffe Einersen in Skalholt der Religion wegen, und weil er die alten Ceremonien getadelt und bestraffet hatte. Wiewohl derselbige Bischoff Jon durch den Königlichen Befehlshaber und Amtman war beordert worden, sich nach der neuen Reformation zu richten. Uber diesen Handel wurde der Bischoff Einersen genöthiget nach Dännemarck zu reisen und selbigen Jon Arnesen für S. Königl. Majest. zu Colding anzuklagen, hierauf befahl der König mehrgedachtem Bischoff nach Dännemarck zu kommen, und sandte ihm freyen Paßport: Allein der Bischoff hatte hierzu keine Ohren, verachtete des Königs Ordre, machte mit 300. Leuten Aufstand im Lande, und nahm den Bischoff von Skalholt, wie er wiederum nach Island kam, in Verhafft; Er satzte ferner den Landes-Richter oder so genannten Laugmand ab, und seinen Sohn wiederum an dessen Stelle ein, nebst andern Excessen mehr, so er begieng, ja er war auch so gar gesonnen, Englische Völcker zu seiner Beschützung im Lande zu führen. Es ließ derowegen der König im Jahr 1549. von Colding Briefe und Befehle nach Island abgehen, worinnen allen Geistlichen sowohl als weltlichen verbothen wurde, demselben Jon Folge zu leisten, und endlich schickte er mit einem seiner Kriegs-Schiffe Akel Puul und Christoffer Trundsen, und mit einem andern Schiffe Otte Slissen nach Island, auf welchen beyden Schiffen sie 500. Soldaten mit sich führeten, und Befehl hatten den Bischoff Jon mit seinen Söhnen zu fangen und nach Copenhagen zu führen, item den Bischoff Einersen zu erledigen; Ingleichen hatten sie Befehl, daß sie den Eyd und die Huldigung wiederum von den Isländern empfangen und selbige entweder mit guten oder bösen zum Gehorsam bringen solten, auch solten sie, so sie den neuen Bischoff nicht könten loß bekommen, oder wann selbiger umgebracht sey, einen andern Evangelischen Bischoff an dessen Stelle setzen, welcher über die geistliche Reformation halten, und sich nach der Ordinantz, so der König hatte machen lassen, richten wolte, wie ihre Ordre weiter in sich hielte, de dato Flensburg am Donnerstage nach Quasimodogeniti Ao. 1557. Er schrieb auch überdem an die vornehmsten Isländer, und danckte ihnen, daß sie bißhero gehorsame Unterthanen gewesen wären, begehrete auch, daß sie fernerhin solche verbleiben, und seinem Befehlshaber Folge und

Gehor-

Gehorſam leiſten möchten, ſolches ſolte mit aller Gnade belohnet werden. Inzwiſchen ehe dieſe Schiffe ankamen, arbeitete offtgemeldter Biſchoff Jon daran, wie er den Dadelbonden, des neuen Biſchoffs Schwager, mit ſeiner Parthey ſich unterwerffen, und auf ſolche Art Herr des gantzen Landes werden möchte; Zu dem Ende kam er 500. Mann ſtarck zu gedachten Dadelbonden, dieſer aber, weil er nur 300. Mann bey ſich hatte, und ſich allzu ſchwach hielte, Widerſtand zu thun, redete glimpflich zu denen Leuten, ſo mit dem Biſchoffe waren, und zwar alſo: Er ſtünde und hielte auf ſeinem eigenen Grunde, der Biſchoff aber aber käme um ihm zu ſchaden; Sie wüſten wohl, was das Jßländiſche Geſetz davon rede, daß, die ſolches thäten, ſo genannte Udflegere wären, ſein Verſehen beſtünde darinnen, daß er ſeinen rechten Herrn und Könige gehorſamen wolle, gegen welchen ſich der Biſchoff aufgelehnet hätte, und dahin trachtete, wie er das Land denen Norwegiſchen Königen abſpenſtig machen, und unter eine fremde Herrſchafft bringen möchte, ſie ſolten dieſerwegen bedencken was ſie thäten. Hierauf verlieſſen den Biſchoff ſeine Leute, und gieng ein jeder zu Hauſe nach den Seinigen, und wolten nicht wider Geſetz handeln. Wie er nun ſahe, daß er nunmehro dem Biſchoff gewachſen war, verfolgete er ihn mit ſeinen Leuten, bekam ihn mit zweyen ſeiner Söhne gefangen und führete ihn nach Skalholt; weil er aber befürchtete, des Biſchoffs dritter Sohn möchte ihnen aus dem Gefängniß helffen, und ſo dann das letztere ärger wie das erſte werden, überlegte er mit des Königs Voigt Chriſten Skriver, welcher daſelbſt überwinterte, um des Königs Fiſche zu ſammlen, was er thun ſolte, und fanden ſie zuletzt räthſam zu ſeyn, dem Biſchoffe mit ſeinen zweyen Söhnen, die Köpffe herunter zu ſchlagen. Der Voigt Chriſten Skriver aber wurde hernach von des Biſchoffs dritten Sohn, unter dem Schein der Freundſchafft zu Gaſte geladen, und darauf ermordet.

Gleich darnach in ſelbigen Jahre gegen Pfingſten kam Axel Jual, Chriſtoffer Trundſen und Otto Stiſſen daſelbſt zu Lande, und ſetzten den Biſchoff Oluf Hialteſen an des Jon Arneſens Stelle ein, welcher mit denen andern Prieſtern, Land-Richtern, Land-Gerichts-Männern und der gantzen Gemeine in Holum huldigten, und dem König Chriſtian und ſeinem Sohne dem Hertzog Friderich den Eyd der

Treue

Treue leiſteten, auch ihren Huldigungs-Brief einſandten, worinnen ſie ſich zu ewigen Zeiten verpflichteten unter der Krone Dännemarck zu bleiben, angeſehen Se. Majeſt. ihnen ihr Verſehen ſo gnädig vergeben hätte, welcher Brief in der Richter-Stube zu Oddere d. 15. Junii Ao. 1557. datiret und ausgegeben iſt. Und ſolchergeſtalt nahm Jütland zugleich mit Dännemarck und Norwegen die Reformation an.

Der Reiche Dännemarck und Norwegen Kirchen Ordinant cum articulis Ripenſibus.

Nachdem nun die Reformation in denen Reichen ſolchergeſtalt feſtgeſetzet war, wurde auf des Königs Chriſtiani Befehle, die Kirchen-*Ordinantz* der Reiche Dännemarck und Norwegen, wie auch der Fürſtenthümer, ſo in Lateiniſcher Sprache vom Doctore Bugenhagio verfaſſet war, Ao. 1537. zu Copenhagen publiciret; Selbige Kirchen-Ordinantz, ließ der König Doct. Martin Luthern zuſchicken, welcher auch ſelbige approbirte, ehe ſie publiciret wurde. Im Jahr 1539. wurde ſie auf dem Reichs-Tag zu Odenſee in Dähniſcher Sprache überſetzet, und endlich wurden im Jahr 1542. die 26. Articuli Ripenſes, alſo genannt, weil ſie von 7. Dähniſchen Biſchöffen zu Ripen verfaſſet waren, darzu geleget. Wie hoch dieſe Schrifft von Frembden angeſehen war, bezeuget unter andern David Chytræus mit dieſen Worten: Ich wolte wünſchen, daß die Dähniſche Kirchen-*Ordinantz*, ſo in einem kleinen Buche in Lateiniſcher Sprache von *Bugenhagio* verfaſſet iſt, mehrern bekannt wäre, damit auch andere ſehen und erkennen könten, zu welcher Kirchen-Regierungs-Form Lutherus und ſeine *Collegen* am meiſten belieben getragen.

Die Kirchen-Ordinantz in denen Fürſtenthümern.

Auf dem Reichs-Tage zu Flensburg kam hernach Ao. 1542. auf höchſt bemeldten Königs Chriſtiani III. Befehl, eine beſondere Kirchen-Ordinantz für die Fürſtenthümer heraus. Ao. 1544. ließ der König in ſeiner hohen Gegenwart einige Lutheriſche Theologos mit Dähniſchen Canonicis gantzer 8. Tage der Religion wegen diſputiren, worauf die Augſpurgiſche Confeſſion von allen unterſchrieben wurde. Im Jahr 1550. ward die Dähniſche Bibel in folio nach Lutheri verſion publiciret, und hatte man vor ſolcher Zeit keine Bibel in Dähniſcher Sprache geſehen. Eine ſolche groſſe Vorſorge hatte der höchſtſeelige König, den Papiſtiſchen Sauerteig auszufegen, und die Religion in dieſen Reichen und Fürſtenthümern auf einen feſten Fuß zu ſetzen.

Seine Nachkommen ſind hierinn in ſeine Fußſtapffen getreten, und haben mit ſelbigem Eyffer dasjenige zu vertheidigen und erhalten

halten geſucht, ſo dieſer ruhmwürdige König mit ſo groſſer Mü geſtifftet hatte; Dann ſein Sohn und Succeſſor Fridericus l ließ durch den Biſchoff zu Holum Gudbrand Forlackſen die heili Bibel in Iſländiſcher Sprache überſetzen, und gab zu den Unkoſt ſolches Wercks eine anſehnliche Summa Geldes; Und damit es Ewigkeit verhindert würde, daß die Papiſtiſche Religion in dieſ Ländern ſich nicht wiederum einſchleichen ſolte, ließ er 25. Articu auf Teutſch, Dähniſch und Lateiniſch publiciren, welche alle diejeni gen, ſo ſich hier im Reiche niederlaſſen, unterſchreiben müſſen. De Titul der bemeldten Articul war dieſer: *Articuli XXV. de quibu interrogabantur peregrini & hoſpites, qui a Regia Majeſtate & i Regnis Daniæ & Norvegiæ Hoſpitia petunt. Hafn 1569.*

Wie im Jahr 1561. Geſandte vom Pabſt anhero geſchick wurden, die Dähnen zum Tridentiniſchen Concilio einzuladen, gab de König Friderich dieſe Antwort, daß weder er noch ſein Vater et was mit dem Pabſt zu thun gehabt habe. Ja dieſer preißwürdige König war mit ſolchem Eiffer auf die Conſervation der Religion bedacht, daß er nicht einmahl zulaſſen wolte, den neuen vom Pabſt Gregorio XIII. verbeſſerten Calender in Dännemarck einzuführen. Die andern höchſtlöblichen Succeſſores haben ſelbige Fußſtapffen betreten, und durch geſtrenge Geſetze und Verordnungen vorgebauet, daß die Römiſche Religion in dieſen Reichen keinen feſten Fuß wie derum bekommen möchte; Zu dem Ende ſind auch in dem neuen Däh niſchen Geſetze folgende Articul eingeführet.

Es ſoll niemand, wer es auch ſeyn mag, wann er überzeu get wird, daß er zur Papiſtiſchen Religion übergangen ſey, ei nige Erbſchafft bekommen, ſondern ſelbige ſoll an ſeinen nächſ ten Verwandten und Erben verfallen ſeyn; hat er aber geerbet he er die Religion verändert, ſo behält er zwar das Erbe, je doch ſoll ihm nicht zugelaſſen ſeyn, in des Königs Reichen zu wohnen.

Wird jemand gefunden, welcher an Jeſuitiſchen Oertern ie Schule *frequentiret*, oder daſelbſt *ſtudiret* habe, ſo ſoll derſel ige zu keinem Amte, weder in Schulen noch Kirchen gelaſſen, och ſelbiges ihm anvertrauet werden.

Mönche, Jeſuiten und dergleichen Papiſtiſche Geiſtliche

Personen müssen sich bey Lebens-Straffe nicht allhier in des Königs Reichen und Ländern finden lassen noch sich darin aufhalten. Wer solche Personen wissentlich und mit Willen ins Haus nimmt und beherberget, oder ihnen Platz einräumet zu Vollführung ihrer Römischen Ceremonien, derselbe soll gestraffet werden, als diejenigen, so Landes verwiesene und in die Acht erklärte Personen annehmen und herbergen.

Imgleichen sollen bey selbiger Straffe alle andere besondere Zusammenkünffte zu einiger andern Religions-Ubung oder Predigt, als derjenigen, wovon im andern Buch gemeldet ist, abgeschaffet seyn.

Jedoch ist es denen Abgesandten oder *Ministern* fremder Herren, so sich an des Königs Hof aufhalten oder *residiren*, und von anderer Religion sind, nicht untersaget, daß sie ja für sich und ihre eigenen Bedienten in ihrem Hause ihre Religions Ubung und was dazu gehöret, gebrauchen mögen, jedoch daß die Predigt in keiner andern als ihrer eigenen Sprache gehalten werde; aber ausserhalb dero *Logementer* oder Häuser, oder vor andern als denen fremden *Ministris* und Bedienten, müssen ihre Priester weder predigen noch die Sacramenta austheilen, oder einigen andern solchen Gottesdienst zu verrichten sich unterstehen, vielweniger soll von denen Priestern oder andern Dienern etwas ärgerliches zum Veracht der Religion dieser Reiche und Länder vorgenommen werden. So etwas hiewider gehandelt, und solches von dem fremden *Ministro* nicht gebührend gestrafft wird, mag er es ihm selbst zuschreiben, wann der König dadurch bewogen wird, auf andere Weise und durch solche Mittel, wie andere Potentaten in dergleichen Fällen zu gebrauchen pflegen, den Gehorsam und *Observanez* seines Gesetzes zu erhalten und zu bewahren; Auch wird hiemit ernstlich verboten, daß niemand, so nicht eines fremden *Ministri* eigener Bediente, ob er gleich selbiger Religion zugethan ist, sich dieser Freyheit weder in seinem Hause noch ausserhalb desselben einige fremde Religions Ubung gebrauchen und suchen möge; Insonderheit sollen diejenigen, so von der Religion dieser Reiche und Länder sind, sich nicht an denen Oertern finden lassen, woselbst und wann solche fremde Religions-

gions-Ubung verrichtet wird, es geschähe auch unter welch Schein und *Pretext* es wolle, bey Straffe, als des Königl. G setzes muthwillige Ubertretere angesehen zu werden.

Derohalben soll der Königl. Ceremonien-Meister es nic versäumen, an dem Ort, woselbst sich ein fremder *Minister*, so a derer Religion ist, aufhält, ihn dieserwegen aufs beste und g naueste zu *informiren*, damit niemand sich mit einiger Unwisse heit zu entschuldigen Ursache habe.

Nachdem nun die Evangelische Religion einmahl in dies Reichen eingewurtzelt war, ist selbige hernach unverfälschet all zeit gelehret worden, und hat weder Dännemarck noch Norwege einige sonderliche Anfechtung von denen vielen andern Secten erli ten, so bey Gelegenheit der Reformation fast in allen andern Lär dern ausprosseten, und sich hervor thaten, ausgenommen ein The von Jütland und Holstein; Dann in diesen Provintzien, weil selb ge an Teuschland gräntzen, woselbst die meisten ungereimte Secte entstanden sind, hat die Dähnische Kirche unterschiedliche Anfechtun von Calvinisten, Arminianern, Widertäuffern, Socinianern und vo andern gehabt.

In dem Seculo der Reformation waren der Calvinischen Lehr wegen in Verdacht Johannes Ducellius zu Bordesholm, Magist Simon Brandis, Gymnasii Rector daselbst, und Mag. Johanne Lagonius, der Bischoff in Ripen. Im Anfange des folgenden Se culi machten sich die Calvinisten Hoffnung, ihre Lehre an viele Oertern in Holstein und Jütland fest zu setzen; angesehen sich Jo hann Adolph der Fürst von Holstein Gottorp, zu ihrer Parthei schlug, und an des Evangelischen Superintendenten Fabricii Stell einen Calvinisten, mit Nahmen Philippus Cæsar, von Hessen Casse einsetzete; Allein, dieses Werck bekam vermittelst des Fürsten Ab sterben, so 1676. geschahe, keinen Fortgang.

Was die Socinianer anbelanget, so erhielte der bekannte So cinianer Stanislaus Lubienitsky Anno 1662. freye Religions-Ubung von dem Magistrat in Fridrichsstadt; allein, der Fürst von Holl stein, wider dessen Wissen und Willen solche Bewilligung gegeben war, ließ auf Einrathen seines Hof-Theologi, Johann Reinboths, durch ein öffentliches Edict allen Socinianern in seinem Lande zu

wohnen verbieten; der Lubienitsky selbst, nachdem er hernach imgleichen aus Hamburg verwiesen war, als woselbst er einige Jahre gewohnet hatte, starb mit zweyen seiner Töchter in selbiger Stadt, im Jahr 1675. Die Gnade, so der König Fridericus III. vor selbigen Mann hatte, geschahe allein in Ansehung seiner andern Wissenschafften; Dann, wie er einmahl in einer Disputation dem König fragte: Jubesne me incipere, antwortete der König: quin insipies, woraus man siehet, wie sehr er solche Secte verachtete.

Remonstranten.

Die Remonstranten oder Arminianer, welche in dem Concilio zu Dordrecht aus denen vereinigten Provintzen getrieben waren, erhielten Anno 1619. von dem Hertzoge Friderich in Holstein die Freyheit, eine neue Stadt im Hertzogthum Schleswig zu bauen, und daselbst ohne Verhinderung ihren Gottesdienst zu verrichten. Selbige Stadt wurde dem Fürsten zu Ehren Fridrichsstadt genannt, und haben daselbst gemeldte Arminianer sowol als andere Secten solche Freyheit bis auf diesen Tag genossen.

Wiedertäuffer.

Die Wiedertäuffer betreffend, so sind selbige in zweyen unterschiedenen Secten vertheilet, unter welchen die vornehmste die Secte der so genannten Menniſten ist, diese haben von Mennone Simonis, einem Harlinger von Geburth, welcher Anno 1561. zu Oldesloe starb, ihren Nahmen bekommen. Selbige schlichen sich in Jütland und Holstein, insonderheit in dem Eyderstättischen, beym Anfange der Reformation ein, wie man aus des Adami Pastoris Historie ersehen kan. Müller in seiner Cimbria Literata bezeuget, er habe zwey Glaubens-Bekänntnisse gesehen, die eine von Anno 1607. diese, nachdem sie sehr dunckel und zweydeutig geschrieben war, und sich auf unterschiedliche Meynung erklären ließ, gab Anleitung zu der Unterredung, wegen der Religion, so zwischen Johann Claussen Cortten, nebst dreyen Anabaptisten aus Tönningen, und andern Evangelischen Gelehrten, gehalten wurde; Die Acten von selbiger Unterredung wurden beschrieben, und findet man annoch, wie vorgemeldter Müller bezeuget, eine Relation davon in einem Manuscripto; kurtz hernach, wie aus selbigen Ursachen grosser Streit entstand, und die Geistlichen mit Scheltworten um sich warffen, und sich unter einander der Ketzerey und falschen Lehre beschuldigten, so daß es auch vor den Hertzog Johann Adolph gebracht ward, so wurde ihnen anbe-

anbefohlen, eine andere Glaubens-Bekänntniß, welche deutlicher, a die vorige, zu übergeben. Derohalben ward im Jahr hernach Ann 1608. von Clauſſen eine Confeſſion übergeben, welche alſo verfaſſe daß ſie allein die Glaubens-Articul einfältig erklärete, aber nich von den Streitigkeiten meldete. Nachdem nun ſolche zu Hofe al geleſen war, wurde wiederum ein neues Colloquium beraumet, ſ gantzer 3. Tage continuirete; bey dieſem Colloquio ließ ſich unte andern gemeldter Johann Clauſſen Cotten, als das Haupt, dem die andern nachfolgeten, mit finden, und bekannten die andern ſo wol mündlich als ſchrifftlich, daß ſie glaubten, was Clauſſen glaubte hielten ſich auch gäntzlich an ſeine Lehre; worauf offtgedachte Clauſſen von denen ſtreitigen Articuln zwiſchen denen Wiedertäuf fern und denen Evangeliſchen mit dem Holſteiniſchen Superinten denten Johanne Fabricio, und zwar in Gegenwart unterſchiedliche vornehmen Miniſtern, zu diſputiren anfieng. In dieſem Colloquio vergaß er nicht der Anabaptiſten Lehre zu vertheidigen, hingegen ſein Widerſacher in Verdacht zu bringen; dann er war ſehr erfahren in den Zwiſtigkeiten, ſo damahls unter ihnen vorgiengen, war auch über dem Autor von allen denen Glaubens-Bekänntniſſen, ſo die Anaba ptiſten hatten ausgehen laſſen. Fabricius antwortete ihm mit groſſer Kaltſinnigkeit, vertheydigte aber nichts deſtoweniger die Evangeliſche Lehre mit groſſem Nachdruck. Wie nun dieſe Unterredung beſchloſ ſen, wurden Anno 1609. die Wiedertäuffer beordert, ſich aus des Fürſten Landen zu begeben; Allein Johann Clauſſen brachte bey dem Hertzoge Johann Adolph, bey welchem er in groſſen Anſehen war, imgleichen bey ſeinem Sohne Friderico III. ſo viel zuwege, daß dieſe Verordnung mitigiret, und denen Wiedertäuffern Freyheit ge geben wurde, in dem Fürſtl. Antheil von Schleswig und Holſtein zu wohnen.

Es kamen auch in dem Reformations-Seculo von Holland nach Holſtein, Dittmarſchen und dem Eyderſtädtiſchen die ſo genannten David Joriſten, ſo man aus des David Joris Briefen Anno 1550. und 1552. an ſeine Diſcipeln in ſelbiger Provintz geſchrieben, erſe hen kan. Dieſe Art Leute kunten weder in Holſtein noch Jütland die Freyheit bekommen, ſich nieder zu laſſen, ſowol weil die Obrig keit allerwegen groſſen Abſcheu für des David Joris falſcher Lehre hat

te, als auch, weil die David Joristen gefährlicher und schlimmer als andere Secten waren, angesehen sie sich äusserlich zu der Evangelischen Lehre bekannten, damit sie unter solchen falschen Schein die Leute desto leichter verführen könten. Dieselbigen übergaben denen Holsteinischen Commissarien eine Verantwortungs-Schrifft, darin sie ihre Unschuld wiesen, und warum sie die *David Jorissische* Lehre zu verschweren nicht schuldig wären, welche Johannes Moldenitius, ein Probst im Eyderstättischen, mit einer Schrifft widerlegete, so genannt: Kurtzer und summarischer Inhalt der Lehre des Ertz-Ketzers *David Joris* aus seinen Schrifften zusammen gezogen; Imgleichen auch sein Schwager Fridericus Jessenius, in einer weitläufftigern Schrifft, so gedruckt in Kiel 1670. unter dem Titul: Aufgedeckte Larve *Davidis Georgii*.

Quäcker.

Mit denen Quäckern, welche Freyheit bekamen, in der Stadt Hamburg zu wohnen, hatten unsere Theologi ebenmäßig zu bestellen; Ihnen widersetzte sich zuerst Petrus Gartzius, in seinem Puritanischen Glaubens- und Regiments-Spiegel. Zum andern Johannes Müllerus in seinem so genannten Quäcker-Greuel, oder kurtzen Verfassung und Widerlegung der abscheulichen Irrthümer der Quäcker.

Schriften wider selbige.

Diese Schrifften beantworteten Wilhelm Cato und Wilhelm Ames, zwey bekannte Vertheidiger der Quäcker, sie wurden aber (1.) von einem unbekannten Autore widerleget, dessen Schrifft bekannt ist, unter dem Titul: Quäcker Quackeley. (2.) Von dem bekannten Theologo Johanne Lassenio zu Copenhagen in der historischen und schrifftmäßigen Entdeckung der Quäckerischen Secte, und kurtzer jedoch deutlicher Widerlegung aller ihrer Irrthümer. (3.) Von Johann Berckendal, einem reformirten Messer-Schmidt in Altona, welcher im Jahr 1650. gegen selbige diese zwey Tractaten heraus gab: (1.) Der Quäcker Geist entdecket durch wahrhafftige Exempel, so aus *Sam. Clerckens*, Predigern zu Londen, Englischen Buche sind gezogen. (2.) Neu-Jahrs-Gedichte wider die Quäcker. (3.) Anhang des Neu-Jahrs-Gedichtes: Unterschiedliche andere Schrifften zu geschweigen, so pro und contra dieserwegen ans Licht kommen sind.

Anno

Ao. 1672 kam der bekannte Johannes Labadie mit seinen Anhängern in der Stadt Altona an, woselbst er sich über 6 Jahr aufhielte, und starb daselbst Ao. 1678; Dieser wurde von unterschiedlicher vieler groben Fehler und Laster halben, beschuldiget, hingegen von andern nicht allein entschuldiget, sondern auch so gar wegen seines Exemplarischen Lebens und Wandels gerühmet. Unter andern seiner Anhänger war auch die weitbekannte Niederländische Jungfrau Anna Maria Schurmañin welche 1678 starb. Diejenigen so dieser Secte folgeten, werden gemeiniglich Labadisten genannt, und findet man unterschiedliche Bücher von ihrer Lehre und derselben Historie geschrieben, unter denen ist insonderheit die Schrifft zu mercken, unter dem Titul: *Veritas sui vindex, seu solennis declaratio fidei Johannis de Labadie, Petri Yvo & Petri du Lignon Pastorum, & suo & integræ Ecclesiæ, cui ministrant, nomine jam ante edita, nunc vero aucta, & ab objectionibus D. Hundii, D. Andreæ Pauli & VI. Scotorum concionatorum vindicata.*

Ausser obgemeldten Secten, mit welchen die Dänische Kirche in selbigen gedachten Provintzien ist verunruhiget worden, haben sich auch unterschiedliche Fanatici gefunden; Ob nun solche gleich keine Secte hinterlassen, so machten sie doch unseren Geistlichen gnug zu schaffen. Der gröste unter ihnen war der bekannte Melchior Hoffmann, welcher gleichsam ein Patriarch für denen Wiedertäuffern in Holstein und im Niedertheil Jütlandes, und ein Patron aller abgeschmackten Phantasten war. Dieser Hoffmann wurde aus einem Kürschner in der Geschwindigkeit ein Theologus, und lehrete öffentlich in Liefland und andern Oertern ohne rechtmäßig zum Lehr-Amt beruffen zu seyn, welches Er in seiner Schrifft gegen Ambsdorf selbst nicht in Abrede ist, weil er sich darinnen einen armen Layen-Pelzer oder Kürschner nennet, und die Geistlichen mit solchen Worten anredet: Wenn ich ein Geschmierter wäre und Lateinisch könte, und nicht ein Kürschner oder Pelzer, so würde ich wohl vor euch Larven-Geistern Friede haben.

Ao. 1527 kam er von Magdeburg nach Holstein, und wurde von dem König Friderich dem I. zum Haupt-Pastor in Kiel beruffen, welcher Pfarre er beynahe 2 Jahr vorstand, dahero er sich auf des Königs Protection verließ, und sich in seiner Schrifft gegen Ambsdorf

dorf Königl. Würden gesetzten Prediger zu Kiel nannte. Wie nun die Geistlichen in Sachsen, so ihn kannten, Zeitung von solcher seiner Promotion bekamen, erinnerten sie so gleich unsere Geistlichkeit seiner Irrthümer; Lutherus selbst gab in einer Epistel an Wilhelm Praevest, dem Prediger in Kiel, seine Meynung von Ihm in diesen Worten zu erkennen. Ich bitte, daß Ihr euch alle vor *Melchior* dem Schinder in acht nehmet, und es bey der Obrigkeit in die Wege richtet, daß ihm nicht zugelassen werde, zu predigen, ob er gleich des Königs Brieff vorweiset; Er nahm sehr zornig von uns Abschied, wie wir seine Träume nicht *approbiren* wolten. Er ist nicht zum Lehr-Amt bequem, ist auch nicht dazu beruffen, dieses möget ihr zu allen in meinem Nahmen und meinetwegen sagen, daß sie Abscheu für ihm haben, und ihn zu schweigen nöthigen müssen. Er bemühete sich am meisten die schwereſten Stellen aus der Offenbahrung Johannis zu erklären, und berührete gar selten die andern Sachen in der Theologie so doch am meisten vonnöthen waren. Seine wunderliche Meynung von dem jüngsten Gericht, welches im Jahr 1534. einfallen solte, wurde von Nicolao Ambsdorf in einer Schrifft widerleget, so nachfolgenden Titul führete: Daß *Melchior Hoffmann* ein falscher Prophet, und seine Lehre vom Jüngsten Tage unrecht und wider GOtt ist. Dahingegen ließ Hoffmann eine sehr scharffe Apologie oder Verantwortungs-Schrifft heraus kommen, mit solchem Titul: Daß *Nicol Ambsdorf* ein lügenhaffter falscher Nasen-Geist sey, offentlich bewiesen. Hierinnen stößt er viele Schelt-Worte gegen selbigen Ambsdorf aus und titulirt ihn allerwegen einen Lügen-Geist, Nasen Geist, elenden Larven-Geist, unverschämten Filtz, Geck, Ehren-Dieb, Esel und GOttes-verächterischen Lästerer. Dem Marquardo Schuldorpio, Pastori zu Schleßwig, welcher seine Meynung von dem heiligen Abendmahl widerleget hatte, antwortete Hoffmann ebenfalls mit zweyen Schrifften: (1.) Inhalt und Bekäntniß vom Sacrament und Testament des Leibes und Blutes JEsu Christi. (2.) Beweiß, daß *Marquard Schuldorp* in seinem Inhalt vom Sacrament und Testament Christi Ketzerisch und Verführisch geschrieben; In diesen Schrifften mahlete er ihn sehr schlecht ab, insonderheit weil er seiner Schwester Tochter zur Ehe genommen hatte. Beyde diese

Lutheri Zeugniß von Ihm.

Streitigkeiten zwischen Ihm und der Geistlichkeit im Kiel.

Schrifft-

Schrifften beantwortete Schuldorpius in ſeiner Epiſtola ad fideles Civitatis Kilonienſis, worinnen er ſich bemühete ſeinen Eheſtand zu verantworten, ſcheuete ſich auch nicht das Exempel Abrahams, welcher Sara zur Ehe hatte, zu allegiren.

Dieſem aus ſolchen Streitigkeiten entſtandenen Aergerniß bemühete ſich Friederich 1. höchſtlöblichen Gedächtniß vorzukommen, und citiren zu ſolchem Ende Ao. 1529. Hoffmann und einige ſeiner Widerſacher zu einer Unterredung nach Flensborg, welche am erſten Sontage nach Oſtern in einem Franciscaner Kloſter ſolte gehalten werden. In ſelbigem Colloquio ließ Chriſtianus der 3te des Königs Aelteſter Sohn als Director nebſt unterſchiedlichen vornehmen Aſſeſſoribus, nemlich Detlef Berentlow, Johann Rantzow und dem bekannten Theologo Bugenhagio ſich einfinden. Des Hoffmanns Vertheidiger waren Johann von Kampen und Jacob Hegge aus Dantzig, welche beyde in dieſer Unterredung bekehret wurden, und ihre Irrthümer verlieſſen. Hermannus Taſtius, der Paſtor zu Huſum, war des Hoffmanns vornehmſter Widerpart, welcher auch faſt alleine das Wort führete. Der bekannte Carolſtadius begab ſich auf Hofmanns Begehren nach Holſtein, damit er mit ſeiner Autorität denen Geiſtlichen einige Furcht einjagen, und ſeine Sachen befördern möchte; er durffte aber nicht nach Flensburg kommen. In gemeldter Unterredung wurde von nichts anders als von dem Streit, das heilige Abendmahl betreffende, gehandelt; Denn Hoffmann unterſtund ſich nicht zu andern Articuln zuſchreiten. Nachdem nun dieſes Colloquium durch eine kräfftige Oration, ſo Bugenhagius gegen des Hoffmanns Lehre hielte, geendiget war, wurde offtbemeldten Hoffmann anbefohlen, ſich aus dem Lande zu packen, und begab er ſich nach Strasburg. Allda ließ Er in ſelbigen Jahr eine Schrifft ausgehen, welche er alſo nannte: Gründlicher Bericht der *Diſputation* im Lande Holſtein; Worinnen er ſich gerühmet dem Bugenhagio den Mund geſtopffet zu haben, und beſchuldiget die Notarios; ſie hätten in ſelbiger Unterredung, dasjenige ſo gehandelt worden ſey, nicht redlich aufgezeichnet.

Was den Tumult anbelanget, ſo Hoffmann nach ſeiner Abreiſe von Holſtein zu Strasburg und Embden verurſachte; Item von ſeinem halbjährigen Gefängniß, ſo er in Strasburg erleiden muſte,

ſte, nachdem er eine öffentliche Diſputation mit daſigen Theologis gehalten hatte; Item von der Verachtung, worein er hernach gerieth, ſolches alles will ich mit Stillſchweigen übergehen, weil es nicht zur Dähniſchen Kirchen-Hiſtorie gehöret. Was ſonſten dieſes Mannes Character war, kan man inſonderheit aus zweyen unpartheyiſchen Zeugniſſen ſeiner eigenen Anhänger erſehen; Das erſte iſt Ubonis Philippi, und lautet alſo: Dieſe *Melchior* was ein ſeer hitſigh en yverigh Mann, ſchreef ſeer heftig tegen Luther en Zwinglium van den doop ende andern Articulen. Ende heeft den gantſchen *Apocalypſin* uytgeleyt, in den Welcken een yder wonder hooren mach, wat ſeltſame ende wonderlicke Dingen darin gevonden worden, nochtans weet ick van allen genne, di ſoo veel laſtert ende verdoemt heeft in zün ſchriiven, als deße *Melchior*. Das andere Zeugniß iſt von einem Autore anonymo, welcher in ſeinem Bericht von denen Streitigkeiten der Anabaptiſten von des Hoffmanns Büchern alſo urtheilet: Jck hebbe ſe ten Deele geleſen, en wel veel hooge ſacken, maer weynigh ter Godtſaligheydt, darinne bevonden.

Sein Character.

Ohngefehr 100 Jahr nach Hoffmann, wurde im Jahr 1622 von einen mit Nahmen Nicolas Knudſen, ein Huſumer von Geburt und zugleich mit ihm von einen ſeiner Mit-Collegen Hartwig Lohmann zu Flensburg ein neuer Aufruhr angerichtet. Dieſe zwey lehreten unterſchiedliche Irrthümer von innerlichen Offenbahrungen, Erfüllung des Geſetzes, vom Chiliasmo und dergleichen, verdammeten auch zugleich alle Proceſſe und Gerichts-Händel, die Renten, rechtmäßigen Kriege und Eide. Wie ſie nun von dem Paſtor Habacuc Meyer in öffentlichen Predigten, und von dem Probſte Friederico Damio heimlich unter der Hand ſolcher ihrer Irthümer wegen erinnert wurden, ſelbige aber ſich nicht bereden laſſen, noch von ihrer falſchen Lehre abſtehen wolten; ſo wurde eine Diſputation oder Unterredung mit Ihnen von gemeldtem Damio auf dem Schloſſe in Gegenwart des Gouverneurs Kay Ahlefelds, des Bürgermeiſters und der Geiſtlichkeit angeſtellet. In dieſer Unterredung wurde inſonderheit von der Menſchwerdung Chriſti diſputiret: Hierauf verlieſſen ſie beyde die Stadt, und lebte Lohmann zwey Jahr hernach zu Svabſtedt, Knudſen aber kam im Jahr 1624. nach Huſum, nachdem er ſich vorhero an einigen andern Oertern aufgehalten hatte. In Huſum

Nicolaus Knudſen und Hartwig Lohmann

Colloquium ihrentwegen zu Flensburg gehalten.

wurde

wurde er öffentlich von daſiger Geiſtlichkeit, inſonderheit von Pete Danckwarth angeklaget, gegen welchen er an dem daſigen Burgermeiſter eine Apologie oder Verantwortungs-Schrifft übergab, und wurde alſo bey dieſer Gelegenheit mit denen Geiſtlichen in einen Proceſſ für dem weltlichen Gerichte eingewickelt; Ehe aber ſolcher Proceſſ zu Ende kam, wurde er mit ſeinen Collegen Lohmann von der Hertzoge Friederich im ſelbigen 1624ten Jahre aus den Fürſtenthümern Schleswig und Holſtein verwieſen. Sie lieſſen hierauf unterſchiedliche Verantwortungs-Schrifften publiciren, als (1.) Bericht, warum *H. Lohmann*, *Nic. Knudſen* und andere mehr von der Prieſtern zu *Huſum*, *Flensburg* und anderswo ausgeketzert, verläſtert und verdammet werden. Ao. 1624 in 4to (2.) Nic Knudſens Vermahnungs-Schreiben an alle wahre Chriſten zu erkennen, ob die Prieſter zu *Huſum*, *Flensburg* und Schleswig Chriſt- und Prieſterlich mit ihm gehandelt, auch ſonſt rechtmäßig mit ihm ſey *procedi*ret worden. Nebſt unterſchiedlichen andern Schrifften welche in Möllers Iſagoge erzehlet werden. Sein vornehmſter Widerpart war der Probſt in Flensburg Friederich Damius, wie zuvor gemeldet; Derſelbige ließ im Jahr 1625. des gemeldten Colloquii wegen eine Schrifft publiciren mit ſolchem Titul: Abgedrungene *Relation* des *Colloquii* und was ſonſt mit denen von *Flensburg* entwichenen *Enthuſiaſten Nic. Knudſen* und *Hartwig Lohmann* gehandelt, ſamt *Refutation* ihrer Schwärmerey auf Gutachten des *Miniſterii* zu *Flensburg* geſtellet.

Aus dem Fürſtenthum Schleswig begab ſich Knudſen nach Hamburg, und ernährete ſich mit Practiciren in der Medicin. Daſelbſt kunte Er nun auch nicht in Ruhe ſeyn, Sondern wie eine Schrifft aus der Preſſe kam unter dem Titul: Ausführlicher Bericht von der neuen Propheten *Religion* Lehr und Glauben; Und er vernahm, daß er in ſelbiger Schrifft in der Fanaticorum Anzahl gerechnet, und ſeine Schrifft allenthalben examiniret ſey, ließ er hingegen ein Buch ausgehen mit dem Titul: Abgedrungene kurtze doch gründliche, und mit heil. Schrifft, *Lutheri*, *Pomerani*, *Brentii* und anderer Lutheriſchen *Theologen* Schrifften übereinkommende Verantwortung auf des Predig-Amts zu Lübeck, Hamburg und Lüneburg Buch von den neuen Propheten. Hierauf wurde Knudſen

auf Anstifften des Ministerii, als gegen welches solche Schrifft gestellet war, von dem Magistrat in Hamburg anbefohlen sich aus der Stadt zu packen.

Anna Ovena Hoyer.

Von offtgemeldten Knudsen wurde auch die bekannte Poetin Anna Ovena Hoyer verführet. Diese war Ao. 1584 in dem Eyderstädtischen von vornehmen Eltern gebohren, und ward Ao. 1599 an Hermann Hoyer, welcher Præses in selbiger Landschafft war, verheyrathet, mit welchen sie Kinder beyderley Geschlechts zeugete; Nach ihres Ehe-Herrn Tode, so Ao. 1622 war, suchte sie die, vermittelst solcher Eheirennung, verursachte Sorgen durch fleißiges Lesen und Verse machen in ihrer Mutter-Sprache zu vertreiben. Im Jahr 1623. berieff sie Knudsen zu sich, um sich mit ihm von gelehrten Sachen zu berathschlagen; Wie sie nun sehr begierig war neue Meynungen in der Religion zu wissen, so war es ihm ein leichtes, sie als ein schwaches Weib auf viele wunderliche und thörichte Meynungen zu bringen, so daß sie zuletzt die Evangelische Gemeine verließ, sich an die Anabaptisten oder Wiedertäuffer hieng, und in heimlichen Versamlungen die Lehre fort zu pflantzen suchte, welche ihr von Knudsen war eingeprägt worden. Diesen offtgemeldten Knudsen hielte sie vor einen Propheten, und vertheydigte ihn wieder seine Wiederparten in Flensburg in einer besondern Schrifft in Versen mit solchem Titul: Schreiben von. J. O. T. A an die Herren Titul-Trager von hohen Schulen M. F. J. und M. F. D. P. auf das Büchlein wieder *Nic. Knudsen.* Sie verschonete auch nicht der gantzen Geistlichkeit, und suchte insonderheit die Dähnischen Priester in einer Satyrischen Schrifft zu prostituiren; welche Schrifft sie nennete: De Dähnische Dörppape in Korten tüge up dutsch uthstaffeert von J. O. T. A. Wie hoch sie den bekannten Schwärmer und Sectirer David Georg geachtet, solches gab sie im Beschluß von selbiger Schrifft mit diesen Worten zu erkennen:

Ihre Irrthümer

Satyrische Schrifften.

Dit heft zuw gefecht
De truw GOttes Knecht,
Den gy verdömmen
Sein Leif ist verbrandt,
Sein Seel in GOttes Handt
Ick darf em nicht nömen.

Wie

Wie ſie nun vernahm, daß Sie übel in ihrem Vaterlande gelit ten und bey denen Geiſtlichen verhaſt war, begab ſie ſich dieſer Urſa chen wegen nach Schweden: Daſelbſt lebte Sie bis Ao. 1648. und verfiel inzwiſchen auf gewiſſe Pythagoriſche Meynungen, indem ſie keiner unvernünfftigen Creatur, wie geringe ſelbige auch ſey, das Le ben nehmen wolte; zu dem Ende erzog ſie unterſchiedliche Hunde, auf welche ſie die Läuſe und Flöhe warff, damit ſelbige nicht ermordet wür den und umkämen. Sie ſtarb an einem einſamen Orte, wohin ſie ſich kurtz zuvor begeben hatte, damit ſie niemand in ihrer Todes-Stunde verunruhigen möchte. Ihre Schrifften ſo wohl Geiſtliche, als Moraliſche und luſtige ſind hernach zuſammen geſamlet und Ao. 1650. ſämtl. zu Amſterdam gedruckt.

Mit obgemeldten Knudſen war einer mit Namen Chriſtian Hoburg übereinſtimmend, dieſer war von dem Jahr 1644 an, gleich ſam das Haupt der Wiedertäufer in Altona, woſelbſt er auch 1675. ſtarb. Er hätte, ſagt Möllerus, durch ſeine Freyheit und Offenher tzigkeit, womit er die Sünden und Laſter ſtraffete, von allen treuhertzi gen Kindern GOttes gerühmet zu werden verdienen können, wenn er ſich in ſeinen Gräntzen gehalten, und nicht angefangen hätte, un terſchiedliche Fanatiſche und grobe Irrthümer (nemlich von denen in nerlichen Offenbahrungen, von dem himmliſchen Leibe Chriſti, von ſei ner weſentlichen Vereinigung mit den Gläubigen, von der Erfüllung des Geſetzes, von der Erb-Sünde, ſo nicht von des Menſchen eigener Subſtantz differiren ſolte, &c.) auszuſtreuen, noch ſo hart gegen die Obrigkeit, rechtmäßige Kriege, Proceſſe, Schulen und freyen Künſte zu reden und zu ſchreiben.

Die Hiſtorie von ſeinem Leben und Wandel, wie auch ſeinen Schrifften, iſt von ſeinem Sohn Philippo dem Buchdrucker in Altona verfaſſet: Sonſten haben die Gelehrten von dieſem Manne unter ſchiedliche Meynungen. Die meiſten Theologi mahlen ihn als ei nen ſchlimmen und ſchädlichen Menſchen; die Politici hingegen fäl len ein gelinderes Urtheil über ihn, und redet unter andern einer mit Nahmen Johannes Decherus alſo von ihm: Er war ſehr in der *Theologie* gegründet, von einer aufrichtigen und *ſincer*en GOttes furcht, führete ein ordentliches aber unglückſeeliges Leben ꝛc. zu Holſtein und fürnemlich in Hamburg erweckte inſonderheit ein

Buch, so er in des Baron von Kniphausens Hause, dessen Kinder er informirte, ausstreuen ließ, grossen Tumult und allarm. Dieses Buch welches unter einem verdeckten Nahmen nemlich von Elia Prætorio autore ficto gedruckt war, ließ der Magistrat und Senat in Hamburg zu verkauffen untersagen; Es führete solchen Titul: Spiegel der Mißbräuche beym Predig-Ame im heutigen Christenthum und wie selbige zu *reformiren*, mit freundlichen glimpflichen Worten aufgesetzt. Betreffend seine andere Schrifften so wohl, als seiner Widerparten Widerlegung, davon redet weitläufftig obgemeldter berühmte Möller.

Antoinette de Bourignon.

Endlich ließ in diesen Fürstenthümern die, wegen ihrer sehr thörichten und abgeschmackten Lehre bekannte Jungfrau Antoinette de Bourignon sich finden. Diese fiel von der Catholischen Religion, worinnen sie auferzogen war, ab, wolte sich aber zu keiner andern Parthey schlagen, weil sie davor hielte, alle andere Secten wären gleicher Weise mit falscher Lehre behafftet und verdorben, sondern erdachte dahero selbst neue Religions-Articul, und formirte sich eine besondere Zusammenkunfft von unterschiedlichen Leuten, welche sie nicht allein als ihr Haupt und Anführer ansahen, sondern ehrten und dieneten Ihr fast als einer Göttin. Das Lob und den Ruhm, so ihr von Christiano Cordtio und andern ihrer Anhänger beygeleget wird, ist so groß, daß es sie über alle andere Menschen erhebet; Dann sie wird zuweilen genannt eine Mutter der Gläubigen, zuweilen eine Königin des Himmels; bald das Catholische Licht der Welt, bald ein Weib ohne Sünde, heiliger als die Jungfrau Maria selbst, begabet mit höherer Kundschafft in Göttlichen und heimlichen Sachen als die Propheten und Apostel; Eine Braut Christi, bekleidet mit den Strahlen der Sonnen, von welcher im hohen Liede Salomonis und in andern Büchern der Schrifft gemeldet sey; andere Ehren-Titul zu geschweigen, so ihr beygeleget wurden. Sie hatte selbst grosse Ambition und Gedancken von sich und berühmte sich ihrer göttlichen Offenbahrungen, vorgebende, sie hätte einen Prophetischen Geist, und ihre Schrifften wären vom heiligen Geiste dictiret, dahero sie auch wolte, daß man selbige höher als die Heil. Schrifft selbsten halten sote. Anlangend ihre andere wunderliche Meynungen in der Religion, so verwarff Sie die Fundamenta des Christlichen

Ihre wunderliche Meynungen in der Theologie.

Glau-

Glaubens, verachtete das äuſſerliche Wort GOttes, und verleugnete die Nothwendigkeit der Sacramenten. Sie hielte davor, Chriſtus ſey ſowol als Adam beydes Mann und Weib geweſen, und ſchrieb ihm einen doppelten Leib zu, ſo von Adam und Maria zugleich genommen ſey, benahm auch dem Leiden Chriſti ſein Verdienſt, und dergleichen mehr; Jedoch ſagt offtgemeldter Möllerus, woraus dieſe wenige Blätter genommen ſind, es ſey nicht glaublich, daß ſie einige Lehre, ſo wider die heilige Dreyfaltigkeit und die Gottheit Chriſti ſtritte, deſſen ſie doch von einigen beſchuldiget wird, geführet haben ſolte, angeſehen ſie in ihrem Glaubens-Bekänntniß Anno 1675. zu Schleswig aufgeſetzet, vorgiebt, ſie habe einen Abſcheu vor ſolcher Lehre, und glaube alle Articul des Apoſtoliſchen Symboli. Sie reiſete Anno 1668. von Flandern, und kam hier im Lande herein, um einiges Erbtheil im Nord-Strande zu genieſſen, welches ihr Chriſtianus Cordtius nachgelaſſen hatte, hoffete anbey ſich mit ihren Anhängern auf ſelbige Inſel zu ſtabiliren. Wie aber bey ſolchem Erbtheil ſich unterſchiedliche Schulden befanden, und ſie ſahe, daß ſie dadurch in weitläufftige Proceſſe würde eingewickelt werden, ließ ſie die Hoffnung dazu fahren, es wurde ihr jedoch von dem Fürſten zu Holſtein zugelaſſen, in Huſum und Schleswig 4. Jahr zu wohnen, um ihr Recht zu proſequiren; allein, als ſie anfieng ihre falſche Lehre denen daſigen Einwohnern vorzupredigen, und heimlich Bücher zu Huſum drucken ließ, ſo ſie unter den Leuten ausſtreuete, brachte ſie ſowol den Fürſten als die Geiſtlichkeit wider ſich auf, und wurde dieſerwegen ihre gantze Buchdruckerey Anno 1674. ihr von dem Fiſcal genommen, und muſte ſie ſich ſelbſt im ſelbigen Jahre nach Flensburg begeben, woſelbſt ſie ſich nur einige Wochen aufhielte, weil ſie eine Inquiſition befürchtete, angeſehen die Obrigkeit ſich ihrer Irrthümer in Zeiten erkundiget hatte, und hielte ſie es dahero vor rathſam, von dannen zu reiſen; In ihrem Logement fandt man eine groſſe Menge Bücher, welche auf Königlichen Befehl, nebſt einigen harten Schrifften an die Obrigkeit, welche ſie durch Conradum Haſium, ihren Anhänger, dem vornehmſten Bürgermeiſter Laurentius Fauſt hatte übergeben laſſen, auf öffentlichen Marckte verbrand wurden. Aus dem Schleßwigſchen begab ſie ſich nach Hamburg, und darauf nach Oſt-Frießland, und endlich,

wie

wie sie auch daselbst nicht länger bleiben kunte, nach West-Frießland, und starb Ao. 1680, zu Franequer. Sie hat selbst ihre Lebens-Beschreibung in zweyen Büchern beschrieben, wovon das eine ihr innerliches, das andere ihr äusserliches Leben in sich fasset. Ihre Lehre trieb unterschiedliche so wohl fremde als einheimische gelehrte Männer dazu an wider selbige zu schreiben, und versäumte sie sich, nebst ihren Anhängern auch nicht, solche Schrifften zu beantworten. Hier im Lande schrieb zuerst der vorgemeldte Messer-Schmidt zu Altona Johan Berckendal wieder sie in diesen Schrifften: Wahre Abbildung *Antoinette Bour:* aus ihren eigenen Schrifften. *Item:* nochmahlige Abbildung derselben aus *J. Conr. Hasen Extract* ihrer Schmähe-Schrifft. Beyde diese Schrifften beantwortete sie Ao. 16[illegible]3. zu Husum in einer Schrifft genannt: Gezeugniß der Wahrheit, gegeben durch eine grosse Anzahl glaubwürdiger Leute in 24. Briefen und 60. *Testimonien* über das Leben, Sitten, Tugenden und Schrifften *Ant. Bour.* von dero Kindheit an biß auf jetzige Zeit, zur Vernichtung der Lügen *J. Berckendals* Siechen-Trösters zu *Altona* ausgegeben. Hiewieder gab gemeldter Berckendal folgendes heraus: Die dritte Abbildung *Ant. Bour.* aus ihrem Gezeugniß der Wahrheit, daraus zu sehen, daß sie je länger, je ärger werde. Petrus Jvon, welcher das Haupt der so genannten Labadisten in Altona war, schrieb ingleichen zwey Bücher wieder sie. 1) Kurtzer Begriff der GOttlosen und irrigen Reden und Sätze in *Ant. Bourignon* Lehre der Welt und Grabe der falschen *Theologie*. 2) Fürnehmste Irrthümer *Ant. Bourignons* sammt der wahren Lehre von der *Prædestination*, und Erklärung des *IX. Cap.* der Epistel an die Römer. Unterschiedliche andere Schrifften zu geschweigen, welche von offt gemeldten Möller aufgezeichnet sind.

Schrifften gegen ihr, als auch ihre Apologien.

Die Fürnehmsten ihrer Anhänger in den Fürstenthümern waren 1) Christian Barth. de Cord. welcher Ao. 1670. auf der Insul Nordstrand starb, und machte Antoinette de Bourignon zur Erbin aller seiner Güther, so er auf selbiger Insul besaß. 2) Joh. Conr. Hasius, welcher die reformirte Kirche in Altona verlassen hatte.

Zur selbigen Zeit, wie dieses Weib die Kirchen in den Fürstenthümern also verunruhigte, unterstund sich einer mit Nahmen Matthias Knudsen, ein Eyderstätter von Geburt, zu Jena und Altorf

Matthias Knudsen.

Anno

Ao. 1673. und 1674. einige GOttesläſterliche und Atheiſtiſche Schrif ten auszuſtreuen, worinnen er vorgab, er glaubte nichts anders, nl was die Vernunfft und das Gewiſſen ihm dictirte, die Titul dieſe unverſchämten und gottloſen Schrifften waren dieſe: 1) *Epiſtola Ami ci ad Amicum latina, Romæ VI. Kal. Martii ſcripta.* 2) Geſpräch zwi ſchen einem lateiniſchen Gaſtgeber und drey ungleicher Religions Gäſte zu Altona gehalten. 3) Geſpräch zwiſchen einem Feld Prediger *D. Henrico Brummern* und einem lateiniſchen Münſter Schreiber, *Ao.* 1673. gehalten. Hierinnen ſtöſt er ſeinen Gifft und Geyffer aus gegen einige derer Geiſtlichen, als Hudemannum, Brum merum und Jeſſenium, und ſtellet die Lehre und Meynung der Athei ſten mit ſolcher gottloſen Verwegenheit vor, als faſt niemand ſich je mahls zu thun unterſtanden: Dann er verläugnete ausdrücklich, es ſey weder GOtt noch Teufel, verwarff die Auferſtehung der Todten, und ein Leben nach dieſem Leben, ingleichen die authoritæt und das Anſe hen der Heil. Schrifft, vorgebende, alles dasjenige, ſo darinnen ent halten, wäre ein pures Gedicht und bloſſe Fabel; Er fiel hierinnen der Meynung Peyreri von denen Præadamitis bey, machte keinen Un terſcheid unter Eheſtand und Hurerey, ſatzte ſich ſo wohl gegen das geiſtliche als weltliche Gericht, und verachtete alle Ordnungen und Ständte, ausgenommen den Scholaſtiſchen, welchen er allen recom mendirte. Seine Verwegenheit und Unverſchämtheit war ſo groß, daß er ſich nicht ſcheuete allerwerts auszuſtreuen, daß unzehlige Men ſchen über gantz Europa, und mehr als 700. Bürger und Studenten allein in der Stadt Jena ſelbige Meynungen hegeten wie er. Damit nun ein ſolches Gerüchte keine Anleitung zur falſchen ſuſpicion und Verdacht auf ſolche Academie geben möchte, ſchrieb Johannes Muſæus wider gemeldten Knudſen im Jahr 1674. eine beſondere Schrifft, ge nannt: Ableinung der abſcheulichen Verläumbdung, als wenn n der *Univerſität* Jena eine neue *Secte* der Gewiſſener wäre ent ſtanden ꝛc.

Dieſes ſind die fürnehmſten Anfechtungen, ſo die Dähniſche Kir he im Süder-Theil Jütlandes und Holſtein erlitten hat. In Dän emarck ſelbſt ſind hingegen ſeit der Reformation faſt keine Unruhen nd Streitigkeiten geweſen, ſo daß man in dieſem Fall dieſem Reich r allen andern reformirten Reichen gratuliren kan. Die für nehm-

nehmste Ursache hiezu kan zum Theil dem Eiffer und der Wachsamkeit der höchstlöblichen Dähnischen Könige, zum Theil auch der Einwohner selbst eigenen guten Naturel, indem selbige zu keinem Streit und Unruhe geneigt sind, zugeschrieben werden. Dieser Tugend halben rühmet unter andern der bekannte Ioh. Meursius die Dähnen, und ziehet selbige denen Teutschen und Holländern seinen eigenen Lands-Leuten vor, in einem Schreiben an Iohannem Gerhardum Vossium; Ingleichen Dan. Pfeffius in der Vorrede seiner Dissertation de Unione Christi & Fidelium Mystica. Ja der Englische Scribent selbst, welcher sonsten diese Nordischen Reiche mit einer sehr schwartzen Farbe angestrichen, muß dennoch bekennen, es fänden sich in Dännemarck keine Phantasten und thörichte Menschen, welche auf so viel abgeschmackte Meynungen in der Religion verfielen, und selbige mit einer solchen Hartnäckigkeit fortpflantzeten, wie in Engeland und andern Orten.

Was die wenigen Streitigkeiten und Unruhen anbelanget, welche seit der Reformation in diesem Reiche gewesen, da sind solche von so weniger Wichtigkeit, daß sie fast nicht verdienen angezeichnet zu werden. Zur Zeit Christiani des 3ten begunten zwar zwey Priester in Fühnen Christoffer Mickelsen und Laurids Helgesen, von der Erneuerung der Tauffe zu lehren; allein sie wurden so gleich auf Angeben des Bischoffs Sadelins von der Universität und unterschiedlichen Geistlichen scharff reprimandiret, und endlich, wie sie nicht von ihrer irrigen Meynung abstehen wolten, Lebenslang arrestiret. Ingleichen wie einige der Calvinisten, unter welchen Uttenhoff und Johannes â Lasko die fürnehmsten waren, so in der Königin Mariâ Zeit Engelland verliessen, und anfiengen hier im Reiche ihre Meynungen zu vertheidigen, gab ihnen der König Schiff- und Reise-Geld sich anderwerts hin zu begeben; hievon redet Stephanius Hist. Dan. Lib. 2. p. 84. also: Wie der König vernahm, daß unter denen Englischen Flüchtlingen, so hauffenweise nach Dännemarck gekommen waren, ein grosser Theil des *Calvini* Lehr vom Nachtmahl zugethan waren, ließ er eine Verordnung ausgehen, daß niemand bey Lebens-Straffe, und Verlust ihrer Haabe, selbige in diesem Reiche helen oder herbergen solte. Woraus man dieses GOttesfürchtigen Königs Eyffer die Augspurgische Bekänntniß zu vertheidigen ersehen

ſehen kan. Uber dieſe Verordnung haben einige und inſonderheit Joh. Lætus Comp. hiſt. univ. ſich beſchweret, und ſelbige eben ſo ſtreng abgemahlet, als wenn ſie von dem Pabſte ſelbſt wäre ausgegeben worden, wurde aber von D. Maſio in ſeiner Dania Orthodoxa beantwortet; Dann ein anders iſt diejenigen, ſo von einer andern Religion ſind, verfolgen, ein anders aber ihnen ſein Land verbiethen, um den Frieden und die Ruhe in der Kirchen zu erhalten.

Zu Chriſtiani IV. Zeiten fand ſich Ao. 1606. ein Normann, nahmentlich Lars Nulſen, allhier ein; dieſer war auſſerhalb Landes ein Jeſuit geworden, und unterſtunde ſich Sr. Königl. Majeſt. ein Buch zu offeriren, ſo er in Cracau in Lateiniſcher und Dähniſcher Sprache unter dem Titul Via Domini publiciren laſſen, und verlangte anbey die Freyheit, daß er nach denen in dieſem Buche verfaſſeten Regeln, die Dähnen wiederum zu der Papiſtiſchen Religion bringen möchte; der König aber ließ ihm durch Joh. Cariſium zu erkennen geben, man hätte einen viel beſſern Himmels-Weg in Dännemarck, und befahl ihm anbey alle ſeine Exemplarien auszuliefern, und ſich aus dem Reiche zu packen.

Die meiſten Streitigkeiten, welche ſchienen von einiger Wichtigkeit zu ſeyn, waren mit denen groſſen Männern Doctor Niels Hemming, Holger Roſenkrantz und Joh. Paul Reſen.

Niels Hemming, ein Laländer von Geburt, hatte in ſeiner Jugend 5. Jahr zu Wittenberg ſtudiret, von dannen er ſich wiederum in ſein Vaterland begab, und brachte ein Recommendations-Schreiben mit ſich von ſeinem Lehr-Meiſter Philippo Melanchtone. Zu Copenhagen wurde er zuerſt Profeſſor Lingvæ Græcæ, hernach Profeſſor Theologiæ, und endlich Doctor. Das groſſe Pfund und die Gelehrſamkeit, womit er begabet war, brachte ihn in ſolches Anſehen, daß er von Fremden ſo wohl als ſeinen Lands-Leuten biß an den Himmel erhoben, und für den gelehrteſten und vernünfftigſten Theologum, ſo jemahls in Norden geweſen war, gehalten wurde. Weil er aber des Melanchtonis Diſcipel geweſen war, hielte man ihn in ſeinem Vaterlande in Verdacht, ob ſey er ſelbiger Meynung vom Heil. Abendmahl, und von der menſchlichen Natur Chriſti, wie jener, zugethan. Ja es gieng ein ſolches Gerücht davon, daß auch Auguſtus der Churfürſt zu Sachſen ihn öffentlich gegen den König Friderich den andern deſſen

beſchuldigte. Derohalben ward er in Dännemarck actioniret, und muſte endlich die bekannte ſchrifftliche Revocation von ſich geben, ſo in des Königs Friderici II. Chronick gefunden wird.

Wie aber Hemming beſchuldiget wurde, daß er nichts deſtoweniger eben wie zuvor lehrete, bekam er vom Könige ſeinen Abſchied, von der Academie, und muſte ſich nach Roſchild begeben, woſelbſt ihm zur Unterhaltung in ſeinem hohen Alter ein Canonicat beygeleget wurde. Daſelbſt lebete er hernach ſehr ſtille in 20. Jahren, und nachdem er einige Jahre blind geweſen war, ſtarb er Ao. 1600. im 89ſte Jahre ſeines Alters, und wurde in der Thum-Kirche zu Roſchild begraben.

Gelehrter Leute Urtheil darüber.

Seine Revocation betreffend, ſo urtheilet Schlüſſelburg, welcher ſelbige in teutſcher Sprache überſetzet, davon alſo; ſelbige ſey nemlich ſo ſehr auf Schrauben geſetzt, und ſo æquivoque geweſen, daß ſowohl die Calviniſten als Lutheraner, ſolche auf ihre Meynung ziehen könnten. Viele halten davor, er habe dem König Friderich ſchlechte Gedancken von der ſo genannten Formula concordiæ eingeprediget; wovon weiter an einem andern Orte.

Holger Roſenkrantz.

Holger Roſenkrantz, Herr auf Roſenholm und Scaby, welchen Möller Hypomn. ad Barth. eine Zierde des Dähniſchen Adels nennet; dieſer groſſe Mann, nachdem er wichtige Dienſte und Legationen verrichtet hatte, nahm zuletzt Abſchied von allen ſeinen Verrichtungen, damit er den übrigen Theil ſeines Lebens der GOttesfurcht und ſeinem Studieren aufopffern könte. Er hatte einen groſſen Abſcheu vor der Theologia Scholaſtica, Katzbalgen, Wort-Streitigkeiten und Diſputationen, trieb alleine auf die Praxin, und hielte dafür, das wahre Chriſtenthum beſtünde in Ausübung guter Wercke; Daher achtete er Johann Arnds wahres Chriſtenthum höher als alle andere Theologiſche Bücher, und bezeugete, er ſey alleine von einer geiſtlichen Betrübniß befreyet worden, indem er des gemeldten Joh. Arndts Schrifften geleſen, wie ihn nichts anders, weder Bücher noch Unterredungen tröſten können. Die ſtets währende Lehre, ſo er von der Praxi und der Ausübung guter Wercke führete, brachte zuwege, daß der groſſe und vortreffliche Mann unterſchiedliche Widerſacher bekam, inſonderheit St. Klotz, den Königl. Superintendenten in den Hertzogthümern Schleswig-Holſtein; dieſer ſo wohl als die Theologi bey der Academie zu Copenhagen cenſurirte ſeine Schrifft de Juſtitia &

Seine Lehre von guten Wercken.

Juſti-

Justificatione bonorum operum Justificationem fidei in renati subsequente. Allein, Rosenkrantz beantwortete Ao. 1638. solch Schrifft mit grosser Freyheit, und nahm von dieser Streitigkeit Anleitung die so genannte Glaubens-Bekänntniß gegen die Beschuldigungen einiger *Theologorum* in Copenhagen zu verfertigen. Wie hoch sonsten dieser Mann seiner übergrossen Gelehrsamkeit, Gottesfurcht und Geschicklichkeit wegen, angesehen gewesen sey, kan man aus unterschiedlichen sowol ausländisch- als einheimischer Scribenten Zeugnissen ersehen.

Der dritte grosse Mann, so in Religions-Streitigkeiten eingewickelt wurde, war Johann Paul Resen, Bischoff im Stiffte Seeland, von dessen grosser Gelehrsamkeit man so viele prächtige Zeugnisse findet. Dieser vortreffliche Mann wurde von M. Coccio dem Haupt-Pastore an der Nicolai-Kirche zu Copenhagen beschuldiget, daß er zu der Lehre Nestorii von der Person Christi inclinire; allein, er verantwortete sich auf dem Reichs-Tage zu Colding 1614. gegen seinem Widerpart dergestalt, daß er vom Könige, denen Reichs-Räthen und Bischöffen frey erkannt, Coccius aber zur Landflüchtigkeit verurtheilet wurde: die andern Ankläger des Resenii waren Conradus Aslacus und Steen Brahe.

Äusser diesen dreyen Männern sind noch unterschiedliche sowol Professores als Studenten erfunden, welche falscher Lehre wegen beschuldiget worden, haben aber keine Secten formiret. Unter denen Professoribus waren: Georgius Dibradius, Theologus, welcher vermittelst einiger Disputationen, insonderheit einer von Heiligung des Sabbaths, Anno 1578. seines Amtes entsetzet wurde; alleine, man findet, daß die gröste Ursache seines Falles diese gewesen, weil er darinnen hart gegen den Adel geredet hatte; dann dasjenige, wofür er der Religion wegen actioniret ward, war nicht allein von keiner Wichtigkeit, sondern noch dazu lächerlich, nemlich, er hatte einige Englische Scribenten, imgleichen Calvinum, gerühmet, und solche mit Luthero und einigen alten Kirchen-Vätern in eine Classe gesetzet. Er lebte hernach seine übrige Lebens-Zeit in einem kleinen Hause, in der sogenannten Kleider-Buden.

Conradus Aslacus, von Bergen in Norwegen, Professor Theologiæ, ward 1607. in Verdacht gezogen, daß er etwas zu der

Calviniſchen Lehre inclinire; Allein, er ſchob ſolchen Verdacht durch unterſchiedliche Schrifften von ſich, und bewieß deutlich, daß er nicht einen Fuß breit von der Augſpurgiſchen Confeſſion abwiche.

Es fand ſich auch, unter andern Perſonen, der groſſe Anatomicus Nic. Stenonius, welcher auſſerhalb Landes auf eine gewiſſe Art des Scepticismi verfiel, und zweiffelte an allem, hernach hieng er ſich an des Spinozæ gottloſe Lehre, welche er doch wiederum verließ, und ſich zu der Papiſtiſchen Kirche ſchlug, auch in öffentlichen Schrifften dahin trachtete, wie er die Falſchheit der Religion ſeines Vaterlandes erweiſen möchte. Viele halten davor, dieſer groſſe Mann habe dieſes allein ſeines Intereſſe wegen gethan, um ein groſſer Prælat im Pabſtthum zu werden, andere aber verſichern wiederum, es ſey nur allein aus einem einfältigen Irrthum entſtanden.

Nic. Chronichius, weyland Lector Theologiæ zu Chriſtiania, arbeitete 1654. daran, wie er den Weigelianismum unter denen Studenten in Copenhagen ausſtreuen möge, verführete auch viele derſelben; derohalben wurde er einige Jahre mit dem Gefängniß geſtraffet, aus welchem er doch wiederum los kam, und ſtarb in Holland.

Johannes Canuti Vellejus, Paſtor an der Nicolai-Kirche zu Copenhagen, und hernach Biſchoff in Fühnen, ward Anno 1616. überwieſen, daß er der Calviniſchen Lehre zugethan ſey, und deswegen auf dem Reichs-Tage zu Copenhagen ſeines Amtes und Standes entſetzet. Worauf er ſich zu denen Calviniſchen Gemeinen in Franckreich begab, und ſtarb 1639. zu Franecker.

Jonas Jacobi Venuſius, Profeſſor und Paſtor an der Heil. Geiſtes Kirche, war auch der Calviniſchen Lehre wegen in Verdacht, welchen er vergröſſert, wie er aus eigener Autorität den Exorcismum bey der Tauffe ausließ; wurde dieſerwegen von denen 4. Regierungs-Räthen in der Minderjährigkeit Chriſtiani IV. Anno 1588. ſuſpendiret.

Anno 1600. kamen einige Normänner nach Copenhagen, und breiteten daſelbſt die Papiſtiſche Lehre aus, als in welcher ſie in Pohlen waren erzogen worden. Der Fürnehmſte unter ihnen war der ſo genannte Cloſter-Laſſe, welcher ein Papiſtiſch in Pohlen in Dähniſcher Sprache gedrucktes Buch mit ſich führete; Allein Cloſter-

Laſſe

Laſſe ſowol als die andern muſten das Land räumen. Wie die Academie in Soröe angeleget wurde, fand ſich auch einer mit Nahmen Nicolaus von Dyck ein, welcher daſelbſt ein Profeſſorat ſuchte; allein es wurde kundbar, daß er mit einer Päbſtlichen Inſtruction allhier angekomen ſey, damit er die Dähnen zum Päbſtlichen Glauben bringen und umwenden möchte, muſte aber dieſerwegen ſelbſt wieder umwenden, u. wieder umkehren an den Ort, von dannen er gekomen war.

Ein Fanatiſcher Student, zu Bergen in Norwegen gebohren, deſſen Nahme von Reſenio in ſeinem Manuſcript von Copenhagen nicht gedacht wird, kam 1680 nach Copenhagen, woſelbſt er äuſſerlich ein heiliges Leben führete, und allerley Sünden ſehr ſcharff ſtraffete, ſo daß man ihn auch als einen Mann anſahe, welcher vom Himmel geſandt war: Aber hernacher brach es aus, daß er die Lehre der Propheten und Apoſtel verwürffe, und ſich ſelbſt davor hielte, eben ſo wohl als jene inſpiriret zu ſeyn.

Übrigens iſt kein ſonderlicher Religions-Streit in Dännemarck vorgefallen; Denn obgleich unterſchiedliche ſeit der Reformation ſind abgefallen ſind, haben ſie doch nicht getrachtet, ihr Vaterland durch aufrühriſche Schrifften zu verunruhigen. Der bekannte Qväcker Meydel hat zwar zu unſern Zeiten geſucht einige von ſeinen Landes-Leuten zu verführen, und überſetzte zu dem Ende einige von des berühmten Qväckers William Penns Schrifften in Dähniſche Sprache, welche er einigen, ſo nach Engelland kamen, offerirte, man hat aber nicht gehöret, daß er einigen Schiffer noch Matroſen, geſchweige Leute von mehrerer Conſideration, damit habe verführen können. Eben dieſes kan man auch von des Qväckers Barklays Schrifften, ſo auch in das Dähniſche überſetzt ſind, ſagen.

Daß die Dähniſche Kirche zu keiner Zeit von der einmahl angenommenen Bekäntniß einen Finger breit abgewichen ſey, ſolches beweiſet der berühmte Dähniſche Theologus Majus in ſeiner Dania orthodoxa fideli & pacifica; Hierinnen beantwortet er aller derer objectionen, ſo ſich, dem höchſtlöblichen Könige Friederico II. einige Wanckelmüthigkeit in der Religion beyzulegen, bemühet haben, und examiniret inſonderheit die Hiſtorie von der Formula Concordiæ, ob es glaublich ſey, daß höchſtgemeldter König ſolte ſolches Concordien-Buch ins Feuer geworffen haben. Alles aber, ſo dererjenigen

nigen Meynung, so an dieser Historie Richtigkeit nicht zweiffeln, zu bekräfftigen scheinet, bestehet darinnen, weil selbige in der von Resenio publicirten Historie von Arild Hvitfeld, ingleichen in des Selnecceri Leich-Predigt gefunden wird, welche zwey Zeugniße ihnen unwiedersprechlich zu seyn bedüncken.; Wenn man aber dahingegen unterschiedliche Dinge genau überleget, als (1.) des Königs Friederici II. Bedachtsamkeit und Verträglichkeit in seinem gantzen Leben, mit welcher solche Præcipitance keine Übereinstimmung hat; Imgleichen das gute Verständniß, so zwischen ihm und dem Chur-Fürsten von Sachsen war, als an welchen er das Schreiben der Königin Elisabeth, worinnen sie begehret, daß solche Formula Concordiæ nicht möchte unterschrieben werden, übersandte.; (2) daß alle diejenigen, so diese Historie anführen, nicht mit einander der Umstände wegen übereinkommen; Das Zeugniß des Professoris Witzlebii zugeschweigen, welcher bezeuget, er habe von dem alten Reichs-Rath Rosen-Krantz, so sich an des Friderici II. Hoffe aufhielte, gehöret, daß es nur eine lautere und blosse Fabel sey: So wird man sehen, daß der König sich nicht so sehr werde übereilet haben, selbiges Buch ins Feuer zu werffen, insonderheit da es nichts anders in sich fassete, als was mit der Augspurgischen Confession und andern Symbolischen Büchern einstimmig war. Was sonsten den Brieff anbelanget, welchen Samuel Andreæ Theologus Marp. aus dem Casselschen Archiv publiciret, worinnen der König Friederich dem Landgraffen Wilhelm solte zu wissen gethan haben, daß er die Formulam Concordiæ ins Feuer geworffen hätte, so hat D. Masius schon vorlängst die Unrichtigkeit Desselbigen Brieffes erwiesen.

Die bekannte Verordnung Friederich des 2dern wieder die Einführung der Formulæ Concordiæ in Dännemarck, zeiget allein, daß Se. Majest. aus politischen Ursachen dieses neue Buch anzunehmen, und zu unterschreiben sich geweigert, aber gar nicht, daß er solches ins Feuer geworffen habe; Denn eine solche Præcipitance war diesem höchstpreißlichen Könige gantz unähnlich. Solche Argumenten gebrauchen diejenigen, welche die Historie davon übern Hauffen zu werffen suchen. Im übrigen lasse ich mich mit niemanden darüber in Streit ein, denn ich habe nur bey dieser Gelegenheit die streitige Meynungen, so man davon hegte, beyläufftig zu erkennen geben wollen.

Was

Was sonsten die Historie an sich selbst von der Formula concor diæ betrifft, so ist bekannt, daß der Churfürst zu Sachsen Augustu dieses Buch als ein Muster der reinen Lehre von 5 Theologis, unte denen Jacobus Andreæ der vornehmste war, aufsetzen ließ. Die Formul musten sich alle Sächsische Theologi zu unterschreiben be quemen, wann sie nicht vor solche, welche Lust zu Uneinigkeit und Stre tigkeiten in der Religion hätten, wolten angesehen seyn. Wie nun sel biges Buch Ao. 1580 von dem Churfürsten nach Dännemarck ge schicket wurde, riethe der Holsteinische Superintendent Paulus von Eitzen dem Hertzoge Adolph zu Holstein, und der Doctor Hemming wie auch der Dähnische Hof-Prædicant Knopf dem Könige ab solches Buch anzunehmen, vorgebende, daß, indem solches Buch al leine gegen einige Irrthümer, welche ausserhalb Landes entstanden, und mit welchen die Dähnische Kirche nicht verunruhiget gewesen, ver fasset sey, so hätte hiesige Kirche solche Medicin nicht vonnöthen; zu dem hätte solches Buch von einem allgemeinen Concilio, und nicht von 5 Geistlichen alleine, welche sich grössere Autoritæt als ihnen zu käme anmasseten, verfasset seyn müssen, so daß es nur zu nichts anders dienen würde, als den Frieden, und die Einigkeit im Reiche und denen Fürstenthümern zu stöhren. Ohnedem hatten gemeldte Männer einen besondern Abscheu vor diesem Buch, weil darinnen unterschiedliche Meynungen ihres Lehrers Philippi Melanchtonis verworffen waren; Insonderheit war Paulus von Eitzen auf Jacobum Andreä, welcher der vornehmste mit gewesen diese Formulam Concordiæ zusammen zu schmieden, erzürnet, weswegen er sein Bedencken über selbige For mul in einer Schrifft publiciren ließ, und solche dem Churfürsten zu schickete, selbige Schrifft führete diesen Titul: Ursache, warum die *subscription* des Bergischen Buches billig abgeschlagen wer den soll.

Ja gemeldter von Eitzen arbeitete mit solchem Eiffer daran, wie er solche Formul umstossen möchte, daß selbige weder zu seiner Zeit, noch hernach in des Fürsten Ländern ist approbiret worden, und daß der König Friederich II. selbige in Dännemarck einzuführen verbothe, angesehen höchstgemeldter König davor hielte, die Symbolischen Bü cher wären zulänglich genug, die reine Lehre zu conserviren. Von diesem Königl. Verboth haben vielleicht einige Anleitung genommen,

die Historie, daß der König die Formul Ao. 1580 zu Antvorskow verbrennen lieſſe, zuſammen zu ſchmieden, welches die Calviniſten nach ihnen in ihren Historien einzuflicken, ſich nicht verſäumet haben. Dieſem ungeachtet wurde jedoch, auf Anſtifften des Holſteiniſchen Superintendenten Klotz, Ao. 1647. befohlen, daß offtgemelte Formula Concordiæ in dem Königl. Antheil von Schleswig Holſtein angenommen werden ſolte.

Die Evangeliſche Religion hat allein in dieſen Reichen ſtatt.

Es iſt genug geredt von dem erſten Urſprung und dem Anwachs der Religion in dieſen Reichen, woraus man erſehen kan, daß die ſogenannte Evangeliſche Religion diejenige iſt, ſo allhier ſtatt findet, welches auch ausdrücklich in des Dähniſchen Geſetzes anderen Buche im 1. Cap. zu erkennen gegeben wird: In des Königes Reichen und Ländern iſt diejenige Religion, welche mit denen Apoſtoliſchen Nicäiſchen und *Athanaſii Symbolis*, *item* mit der unveränderten Augſpurgiſchen *Confeſſion*, *Ao. 1531.* übergeben, *item* mit dem Catechismo Lutheri übereinkommt, alleine zugelaſſen.

Welche Secten allhier gelitten werden.

Jedoch haben die höchſtlöblichen Könige einigen ſo wohl Roman-Catholiſchen als Calviniſten, nebſt anderen Secten, ingleichen denen Jüden an einigen Oertern, nemlich zu Copenhagen, Altona und Friedericia, die freye Ubung oder das Exercitium Religionis auf gewiſſe Conditionen zugelaſſen.

Die Jüden ſind allhier ſchicklicher als an andern Oertern.

Anlangend die Juden, welche Freyheit bekommen haben an gewiſſen Oertern des Königs Reichen und Ländern zu wohnen, ſo mercket man an ihnen, daß ſie ſchicklicher ſind, als die Jüden, ſo in andern Reichen wohnen, die Urſache hiezu ſcheinet dieſe zu ſeyn, weil ſie alhier nicht ſo ſehr verſpottet und verfolget werden, wie an den meiſten andern Oertern geſchicht. Denn obſelbige zwar allhier meiſt alle arm und von geringen Vermögen ſind, ſo ſind ſie jedoch eben ſo hoch unter andern Leuten geachtet, als die reiche und vermögende Juden in Engeland und Holland. Ich läugne nicht, daß ſich viele finden, welche dieſer Meynung nicht beyfallen, ſondern davor halten werden, man möchte mit einem Juden machen was, und mit ihm umgehen wie man wolte, ſo verbliebe er doch allezeit derſelbige, angeſehen es ein Volck, ſo von GOtt beſonders gezeichnet iſt, haben auch auſſerdem beſondere Principia vor allen andern Secten, daß ſie nemlich alle diejenigen, ſo nicht aus ihrer Verſamlung ſind, haſſen;

Wes-

Weswegen auch selbige so gar zu der Zeit, wie sie annoch in ihrer Wohlstande waren, von allen andern Völckern als eine bizarre Nation, deren Hände gegen jedermann und jedermanns Hand gegen sie war, angesehen wurden, so daß sie auch nicht einmahl denen reisende Leuten den Weg zeigen wolten, wie der Poet mit dem bekannte Verß zu erkennen giebt:

Non monstrare viam eadem nisi sacra colenti.

Von solchen Raisonnements kan man eben nicht sagen, daß selbige übel gegründet seynd, angesehen es ausser Zweifel ist, daß ja die Boßheit der Juden sich grösten Theils von ihren eigenen Religions principiis herschreibet; allein man kan im Gegentheil auch nicht läugnen, daß ja die Verspottung und Verfolgung vieles dazu contribuire, weil es die Erfahrung lehret, daß sie viel schicklicher an denen Orten sind, woselbst sie in einiger Acht und Ansehen, als an denen Oertern, woselbst sie täglich verhöhnet, und verspottet werden. Solchergestalt findet man, daß die Juden weniger boßhafftig in Italien, als im Orient, woselbst sie beynahe nicht höher als das unvernünfftige Vieh gehalten werden, sich bezeigen; Zu Venedig sind sie nicht so arg, als in Rom, woselbst sie an einem gewissen Ort der Stadt, wie ein Hauffen Vieh, eingeschlossen werden; Ingleichen sind sie nicht so schlimm in Holland, als an denen meisten Oertern in Europa.

Hier im Lande haben sie unterschiedliche Fata gehabt, zuweilen sind sie des Landes verwiesen worden, und zuweilen haben sie wiederum Freyheit bekommen, sich allhier aufzuhalten, welches man aus unterschiedlichen Königlichen Verordnungen ersehen kan, von welchen einige scharff verbiethen, daß sie sich ohne Paßport nicht in diesen Reichen solten finden lassen, andere hingegen sind ihnen favorable. Daß ihr Credit zu der Zeit wie das Gesetz-Buch Christiani des Vten höchstseel. Gedächtniß verfasset wurde, müsse schlecht gewesen seyn, kan man aus dem Dähnischen Gesetz-Buche Lib. III. cap. 20. ersehen, woselbst der 1ste und 2te Articul davon also redet; Kein Jude muß sich hier im Reiche herein begeben, noch sich darinnen ohne des Königes besondern Paßport antreffen lassen bey 1000. Rthl. Strafe. *Item*, Wer einen Juden angiebt, und dem Königl. Amtmann anweiset, derselbige soll jedesmahl davor 50. Rthl. zum *Recompense* bekommen.

Allein der bekannte Portugiſiſche Jude Diego Teixera de Matos, welcher ſowohl hier als an andern Orten in groſſen Anſehen war, brachte es bey den König Chriſt. V. höchſtſeeligen Gedächtniß dahin, daß Ao. 1684. den 30. Junii eine Verordnung zum Faveur der Juden ausgegeben wurde. Seit der Zeit ſind unterſchiedliche Juden nach Copenhagen gekommen, woſelbſt ſie annoch ihre freye Uebung der Religion haben, und wie andere Unterthanen beſchützet werden.

Zu Altona haben ſie eine beſondere Bewilligung ihre Synagogen zu halten; ingleichen in Fridericia, ſo man aus Fridericiæ Stadts-Privilegien den 11. Martii 1682. publiciret erſehen kan.

Die ſo genannte Reformirten.

Was nun ferner die ſo genannte Reformirten betrifft, ſo iſt dabey zu mercken, daß wie die groſſe Verfolgung in Franckreich anfieng, kamen einige von denen Flüchtlingen nach Dännemarck, woſelbſt ihnen vom Könige Chriſtiano V. nicht alleine Religions-Freyheit, ſondern auch ſo gar unterſchiedliche Privilegien auf gewiſſe Conditionen gegeben wurden, nemlich: 1) Daß ſie Zulaſſung haben ſolten, ſich im Reiche nieder zu laſſen, wann ſie den Eyd der Treue ablegten. 2) Im Fall in ihren Kirchen-Sachen einiger Streit entſtehen ſolte, ſo nicht mit guten beygeleget werden könte, ſolte ſolcher durch Königl. Commiſſarien abgethan werden, 3) Dahingegen ſolten die Reformirte keine Kinder, deren Eltern der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethan, in ihren Verſammlungen oder Schulen annehmen. 4) Solten die Reformirten Prieſter weder auf der Cantzel noch in Schrifften und Converſationen von der Religion diſputiren, ſo da Urſache zu Streitigkeiten im Reiche geben könte. 5) Solten ſie die gebräuchlichen Buß- und Beth-Tage feyren. 6) Solte ihnen ein bequemer Ort zu Erbauung einer Kirche gegeben werden. 7) Solten ſie 20. Jahr von Auflagen befreyet ſeyn, und dennoch Freyheit haben bürgerliche Nahrung zu gebrauchen. 8) Im Fall ſie oder ihre Kinder in oder nach gemeldten 20. Jahren wegreiſen wolten, ſolte ſolches ihnen ohne Verringerung ihrer Güter und Vermögens frey ſtehen. 9) Diejenigen, ſo ſich zuerſt hier im Lande niederlaſſen und ihre Manufacturen treiben wolten, ſolten ihre Mobilien zollfrey im Lande einführen; welches man aus Chriſtiani V. Verordnung de dato 11. April Ao. 1685. erſehen kan.

Privilegia für die Frantzöſiſchen Hugenoten.

Ehe

Ehe sie eine Kirche bekamen, hielten sie ihren GOttesdienst i Wigants Hause;

Hernach aber nemlich Ao. 1688. wurde die Calviniſche Kirch erbauet, worinnen so wohl teutsch als Frantzöſiſch geprediget wird Dieſe Calviniſten haben ſich alſo biß auf dieſe Zeit ſehr ſchicklich un friedlich hier im Lande verhalten, und hat man kein Exempel, daß je mand von ihren Lehrern unſere Jugend zu verleiten getrachtet habe.

Unter ihnen haben ſich unterſchiedliche grundgelehrte Männer ge funden, inſonderheit Monſ. de Placette deſſen Nahme bey allen ge lehrten Leuten in groſſen Anſehen iſt.

Im Jahr 1720. den 15. Nov. ließ unſer ietztregierender aller gnädigſter König, um neue Colonien von denen Reformirten zu einer oder andern Plantage bey Fridericia einzurichten, eine Verordnung ausgehen, nachfolgende Privilegien in ſich haltende:

Daß denenjenigen, ſo ſich in oder bey der Stapel-Stadt Fride ricia niederlieſſen, ein Prieſter von ihrer Religion ſolte zugelaſſen, und ihm zu ſeinen Lohn jährl. 300. Rhtl. und zwar in Zeit von 10. Jahren aus der Königl. Caſſe gegeben werden; ſo möchten ſie auch einen Richter aus ihrer Nation zur Abhandlung derer unter ihnen ent ſtehenden Streitigkeiten erwehlen, wie auch einen Schulmeiſter zur Unterweiſung ihrer Kinder anordnen, welche ſie auch ſelbſt zu lohnen hätten, jedoch ſolte gemeldter Richter nicht unter dem Magiſtrat zu Fridericia admittiret werden.

Belangend die Catholiſchen, ſo haben die höchſtlöblichen Däh niſchen Könige ſeit der Reformation allezeit ein wachend Auge auf ſelbige gehabt, und nichts verſäumet, ſo da dienen könte, die Widerauf kunfft der Papiſterey in dieſen Ländern zu verhindern; denn, ob ſich gleich eine ziemliche Menge der Roman-Catholiſchen in dieſen Rei chen wohnhafft befindet, ſo iſt ihnen doch niemahls zugelaſſen, eigene Prieſter zu haben, noch beſondere Zuſammenkünffte, auſſer in der fremden Miniſtern Häuſern anzuſtellen; daſelbſt alleine müſſen ſie ihren GOttesdienſt verrichten, das iſt: die Predigt hören und communici ren. Was aber ihre Kinder-Tauffe betrifft, ſo muß ſelbige in de nen Pfarr-Kirchen der Stadt geſchehen, welches man aus einer Verordnung datiret den 21. Martii 1693. von denen Copulationen

der Reformirten und der Kinder-Tauffe der Catholischen ersehen kan, welche also lautet:

Wir *Christian Vte &c.* thun jedermänniglich kund, daß wir allergnädigst hiemit anzuordnen, und zu befehlen für gut befunden haben, daß niemand von denen, so von der Reformirten Religion, und allhier in unserer Königl. Residenz-Stadt wohnhafftig sind, wenn sie sich in Ehestand begeben wollen, sich in einigem Hause ohne unserer *specialen* Bewilligung *copuliren*, noch ihre Kinder in einigen Hause taufen lassen mögen; sondern sollen, bey 100. Rthl. Straffe an der *Christianshavens*-Kirche, gehalten seyn, solches in der hier in der Stadt angeordneten Kirche verrichten zu lassen. So sollen auch die, so von der Catholischen Religion sind, und sich allhier aufhalten, ebenmäßig bey 100. Rthl. Straffe an gemeldter *Christianshavens*-Kirche, verpflichtet seyn, ihre Kinder in der jenigen Pfarr-Kirche, unter welcher sie wohnen, taufen zu lassen.

CAP. V.

Von der Academie.

Die Nordischen Völcker waren sehr sorgfältig, die Historie von ihren Thaten und Verrichtungen zu conserviren.

EHe ich von dem Ursprunge der Academie rede, halte ich es nicht undienlich zu seyn, etwas von dem Zustande zu melden, in welchem dieses Reich in Ansehung der Gelehrsamkeit vorhero gewesen ist. Die Nordischen Völcker sind von uralten Zeiten her sehr sorgfältig gewesen, denen Nachkommen ihre Verrichtungen und Thaten bekannt zu machen; Die viele grosse Steine zu geschweigen, so sie an vielen Orten zur Erinnerung ihrer Siege hatten aufrichten lassen, wovon Stephanius bezeuget, daß man viele derselben an unterschiedlichen Oertern in den Nordischen Ländern sehen könne, insonderheit allwo grosse Feld-Schlachten gehalten worden sind, welche Steine in alter Dähnischer Sprache **Bauta Steine** genennet werden, und Saxo Grammaticus sagt hievon, die Dähnen hätten in uralten Zeiten solches Mittel insonderheit gebraucht um ihre Thaten

ten zu conserviren. Wann die alten Dähnen durch ihre tap Thaten einige Ehre eingeleget hatten, haben sie nicht allein so Thaten in Versen und Reimen verfasset, welche zur Aufmunter anderer Leute gesungen wurden, sondern sie haben selbige auch Steinen und Felsen ausgraben lassen, wovon Saxo zu Schreib seiner Dänischen Historie profitiret hat. Gemeldter Scribent g hierauf unterschiedliche Exempel, unter andern giebt er aus Har Hyldetands Historie, welcher seines Vaters Thaten auf eine Kli ausgraben ließ, in seiner Vorrede eine curieuse Beschreibung;

Verum apud Blekingiam apta meantibus rupes mirandis lite rum notis conspicitur interstincta.

Diese alten Nordischen Leute hatten ausserdem den Gebrau daß sie ihre Thaten auf ihren Schilden entweder ausgraben, oder c mahlen liessen. Saxo schreibet unter andern von Amlet also: A ließ auf seinen Schild und Helm alle seine Thaten und seine gan Historie, von seiner Kindheit an, sehr zierlich abmahlen. Dies Schild, sagt man, habe die Königin in Schottland demselbigen Am let, wie er gelegen und geschlaffen, weggenommen, und wie sie vernom men, was darauf gezeichnet war, ließ sie solches in eine Schrift verfassen. Bey selbigem Saxo singet auch Hildinger Gunarsen v seinen eigenen Schilde also:

Illic confectos Proceres Pugilesque subactos
Bella quoque & nostra facinus mirabile dextra
Multicolor pictura notat.

Von solchem Schilde wird auch in der Egils Saga also geredet Der Graf Haagen gab dem Einar Skalaglam einen kostbaren Helm worauf unterschiedliche alte Historien ausgestochen waren.

Andere mahleten ihrer Eltern und Vorfahren Historien und Thaten in ihren Häusern an die Wände, welches Arngrim bezeuget es sey solches in Isiland gebräuchlich gewesen, wenn er saget: Ich kan einige Häuser aufrechnen, an deren Dächern und Wänden alte künstlich ausgearbeitete Historien und Thaten zu sehen waren Der berühmte Thomas Bartholin sagt, er habe in einem alten Manu cripte Laxdela genannt, solches Zeugniß hievon gefunden: *Olav* ließ in seinem Hause oder Hofe *Hiardavhollei* eine Speiß-Stube anrich ten, welche grösser und netter war, als keine zuvor gewesen, an de

ren

ren Wänden, Dächern und Balcken schöne Historien ausgegraben waren. Ja Saxo meldet auch von solcher Art Schrifften auf Holtz und an denen Häusern.

Von diesem allen will ich hier nicht reden, sondern mich zu denen rechten Quellen wenden, aus welchen die Nordische Historien entspringen. Diese Quellen sind nun die Verse der alten Poeten oder Skialdren, durch deren Hülffe die Historien der alten Vorfahren auf ihre Nachkommen fortgepflantzet sind. Dahero waren solche Skialdren bey denen Nordischen Königen in grossem Ansehen; Dann, je mehr einer begierig war, sich einen grossen Nahmen nachzulassen, je mehrere und vortrefflichere Poeten hielte er an seinem Hofe, führete selbige auch mit sich auf allen Reisen und Zügen, so wohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten, damit seine Thaten und Verrichtungen desto genauer und besser könten angezeichnet werden. Snoro Sturleſen bezeuget, die Norwegischen Könige hätten befohlen, daß ihre Kinder die Verse solcher Poeten lernen solten, damit sie durch die Exempel ihrer Vorfahren zur Tugend und Tapfferkeit aufgemuntert würden. Gemeldter Scribent redet unter andern von dem Könige Harald Hardraade, daß er 16. Gesänge oder Gedichte von seiner Reise nach dem schwartzen Meere und von seinem Zuge nach Africa aufsetzen ließ, wovon die Fragmenta in Bartholini Antiquitatibus erzehlet werden. In welchem Ansehen solche Poeten und Skialdre, insonderheit zur Zeit Harald Haarfagers gewesen, kan man aus der Egils Saga ersehen, daselbst findet man diese Worte: Der König hielte unter allen seinen Hof-Bedienten die Poeten am meisten in Ehren, und ließ selbige bey Versammlungen und Zusammenkünfften an denen vornehmsten Oertern sitzen; Der vornehmste unter ihnen war Audun Iuskiällda, welcher seines Vaters Haldan des schwartzen Hof-Poet gewesen war, und nach ihm war Thorbiörn Hornklofe &c. am meisten æstimiret; die Historien lehren auch, daß die Poeten von denen nachfolgenden Königen in eben solchen Ehren gehalten sind. Diesem ungeachtet haben sie jedoch die Historien und Thaten derer Könige, bey welchen sie in so grosser Gunst und Gnade waren, mit solcher Unpartheylichkeit und ohne Ansehen der Personen referiret, daß auch der Isländische Scribent Arngrim davon also schreibet: Man kan mit Billigkeit nicht an demjenigen zweifeln, so die

Skialdren oder Poeten.

Selbige waren vor Zeiten in grossen Ansehen.

Ob man sich auf solcher Poeten Verse verlassen könne.

Poeten

Poeten von ihren Königen gedichtet und gesungen haben; da Heucheley und Schmeicheley hatte zu der Zeit unter diesen Le ten keine Statt, so daß sich in ihren Versen nichts poetisches b finder, ausgenommen die Reime. Diese Worte des Arngrim sind von dem Snoro Sturleson geliehen, welcher mit grösserer Au toritât davon zeuget, wann er in seiner Norwegischen Chronick al redet: An des Königs *Harald Haarfagers* Hof waren Poeten, d ren sowol als anderer Poeten Verse, so auf die nachfolgende Könige gemacht wurden, annoch im frischen Gedächtniß sind auf diese Verse haben wir insonderheit unsere Historie gegründet davor haltende, daß alles dasjenige, so man bey gemeldten Poe ten von denen Thaten, Kriegen und Feld-Schlachten der Kö nige aufgezeichnet findet, so gewiß sey, daß man darauf bauen und sich verlassen könne. Von der Aufrichtigkeit der Poeten fin det man eine merckliche Historie beym Saxone, woselbst der nahm kündige Held und Poet Starck-Odder den Dähnischen König In gel, an dessen Hofe er sich jedoch aufhielte, bestraffete, und seine Un streitbarkeit in folgenden harten Versen abmahlete:

Cum tuis nil eniteat trophæis,
Quod stilo dignè queat annotari.
Nemo Trothonis recitatur hæres
Inter honestos.

Man siehet sonsten in denen Historien, daß gemeldter König Ingel nach Gewohnheit und Gebrauch anderer Könige unterschied liche Poëten an seinem Hofe hielte, aus deren Versen er jedoch ver gebens einigen Ruhm vermuthen konte, weil er sich auf den Müßig gang legte, und nicht in die Fußstapffen seiner berühmten Vorfah ren treten wolte.

Snoro Sturleson hat sich derer Gedichte von denen glaubwür digsten solcher Poëten zu Aufsetzung seiner Norwegischen Historie be dienet, nicht zweiffelnde an ihrer Aufrichtigkeit und Unpartheyligkeit. Hierinnen stimmet Theodoricus Monachus mit ihm überein, wann er in der Vorrede seiner Norwegischen Historie schreibet, daß die Nordische Antiquitæten und Historien aus denen alten Versen der Isländer müsten gezogen werden; Dann der gröste Theil solcher Poëten waren Isländer; wie viel nun Saxo Grammaticus aus ihrer

Schrifften profitiret habe, kan man aus der Vorrede seiner Dähnischen Chronicke ersehen, woselbst er also redet: Allhier kan ich nicht umhin, von der *Tylenser* Fleißigkeit zu reden, welche, so grossen Abscheu sie vor der Wollust und Schlemmerey hatten, so grosse Lust und Begierde bezeigten sie dahingegen zum *Studiren* und denen *Curiositeten*; dann ihre gröste Lust war, anderer *Nationen* Thaten auszuforschen, und davon zu schreiben, es vor keine geringere Ehre haltende, von denen Tugenden anderer Völcker zu reden, als sich zu befleißigen, ihre eigene Tugenden auszuüben. Mit ihren Schrifften habe ich mich berathschlaget, und daraus keinen geringen Theil zu dieser meiner Arbeit gezogen.

Von auß den mündlichen Bericht glaubwürdiger Männer.

Sonsten ist auch ein grosser Theil der Nordischen Historien, ausser der Poëten Verse, auf unterschiedlicher glaubwürdiger alter Männer Bericht gegründet, welches der Dähnische Scribent Svend Stagesen mit diesen Worten zu erkennen giebt: Damit es aber nicht scheinen möchte, daß ich Fabeln erzehlete, so habe ich mich mit alten glaubwürdigen Männern berathfraget, auf deren Bericht diese meine kurtze Historie gegründet ist. Solchergestalt hat Theodorus Scævola denen Isländern die Thaten der Jomsburger und ihren Streit mit Hagen Jarl erzehlet, angesehen er, nemlich Theodorus, selbst dabey gewesen war, und alles mit angesehen hatte, so daß dieserwegen auf seinen Bericht die so genannte **Jomsvikinga Saga** aufgesetzet und gebauet ist, wie Arngrim in seiner lateinischen Version von selbiger Historie also bezeuget: Der Isländer *Theodorus*, welcher in der Schlacht seine rechte Hand verlohr, und dahero *Scævola* genannt ward, hat diese Historie denen Isländern erzehlet, welche es auf die Nachkommen fortgepflantzet.

Theodoricus Monachus der erste Norwegische Scribent.

Der erste, so sich vorgenommen eine rechte und vollkommene Historie zu schreiben, war Theodoricus Monachus in Norwegen, welcher in seiner Historie von denen alten Norwegischen Königen sich selbst dessen berühmet, wenn er saget: Dieses habe ich kürtzlich von unsern Vorfahren geschrieben, welches ich zwar selbst nicht gesehen, aber davon gehöret habe, solte nun jemand seinen Mißgefallen über diejenige Ordnung, in welcher ich dieses angeführet habe, bezeigen, so muß er mich dieserwegen keiner Lügen beschul-

ſchuldigen, weil meine Schrifft auf anderer Leute Bericht g gründet und gebauet iſt. Selbiger Autor beklaget auch an einer andern Orte, daß niemand vor ihm die Thaten der alten Könige i Norwegen beſchrieben habe; Daß er aber ſelbſt in Norwegen gebo ren ſey, giebt er deutlich gnug zu verſtehen, angeſehen er, wann e von denen Normännern redet, ſelbige gentem noſtram, ſeine eigen Landes-Leute, nennet.

Die Iſländer begunten einige Jahre vor dem Tode des Kö nigs Sigwards zu ſchreiben, nemlich 1130. und alſo 240. Jahr nach der Zeit, wie Iſland von denen Normännern bebauet und bewoh net ward, welches man in **Olafs Saga** erſiehet, woſelbſt in der Vorrede dieſe Worte befindlich: Man hat mehr als 240. Jahr von der Zeit, da Iſland bewohnet ward, an zu rechnen, ehe die Iſländer anfiengen Hiſtorien zu ſchreiben. Die älteſten Scribenten, ſo man unter ihnen weiß, ſind die zwey berühmten und nahmkündigen Männer Sæmund Frode und Are Frode. Von des erſtern Hiſtoriſchen Schrifften redet Thormodus Thorfæus, weyland Königl. Hiſtoriographus weitläufftig, und zwar alſo: *Sæmund*, welcher wegen ſeiner Gelehrſamkeit *Frode* oder der Weiſe genannt ward, war ein ſehr beleſener und erfahrner Mann, und hatte auf denen berühmteſten *Academien* in Teutſchland und Italien *ſtudiret*, (denn er war ſehr frühe aus ſeinem Vaterlande gekommen) er hatte mit groſſen Fleiß alle diejenige Schrifften durchgeleſen, ſo zur Erläuterung und Erklährung der Teutſchen, Engliſchen, und inſonderheit der dreyen Nordiſchen Reiche Hiſtorien gehören, und mit ſonderbahren Fleiß und Sorgfalt hierüber viele weitläufftige Bücher geſchrieben, von welchen die meiſten verlohren gegangen, und nur wenige davon übrig ſind, woraus man jedoch der fürnehmſten Könige und Herren *Seriem* und Ordnung, in welcher ſie dieſen drey Königreichen vorgeſtanden, erſehen, ob man gleich keine vollkommene Hiſtorie daraus haben kan.

Ihm wird auch die bekannte Edda, ſo aus unterſchiedlichen Odis, Geſängen oder Gedichten beſtehet, zugeſchrieben; Dieſe Odas hat er in ein Corpus zuſammen gebracht, und begreifft eben wie die andere Edda, ſo Snono Sturleſen geſammlet hat, die heydniſche Theologie in ſich, und zeigen alle beyde, daß man vor Zeiten Ab-

götter im Norden gehabt, imgleichen von welcher Natur ſie geweſen, und welchergeſtalt ſie ſich verehren und dienen laſſen. Der Engliſche Scribent Sheringham nennet ſolche Eddas alte Monumenta, welche der Gothen ſowol als der Engeländer Religion, nebſt unterſchiedlichen andern Antiquitæten in ſich hielten; In den Fabeln ſelbſt, ſagt er, findet man unterſchiedliches glaubwürdiges, eben ſowol als in des *Homeri*, *Heſiodi* und anderer Griechen Gedichten. *Samund* und *Sturleſen* haben die *Eddiſche* Fabeln mit nichten aus ihrem eigenen Gehirn geſponnen, ſondern haben ſelbige zuſammen geſchrieben, und auf die Nachkommen fortpflantzet, eben ſo, wie ſie ſelbige von ihren Vorfahren bekommen, nur damit ſie des Vaterlandes *Antiquitæten conſerviren* möchten; Weiter ſagt gemeldter Engliſcher Autor: Wann nicht die *Edda* geweſen wären, ſo würden unſerer Vorfahren Thaten uns gäntzlich verborgen und von uns vergeſſen ſeyn; Denn, ob gleich ſelbige zur Ordnung und *Connexion* der Hiſtorien undienlich, ſo wird doch darinnen die Religion, Gebrauch und Gewohnheiten derer Alten beſchrieben.

Are Frode. Nun iſt übrig etwas von dem andern groſſen Antiquario Are Frode zu reden. Dieſer war gebohren Anno 1067. und bezeuget Snoro Sturleſen in der Vorrede ſeiner Norwegiſchen Chronick von ihm, daß er der erſte geweſen ſey, ſo in Iſland Hiſtorien geſchrieben habe, wann er von dieſem berühmten Mann daſelbſt alſo redet: Wir haben von den Schrifften des *Are Frodes* einen kleinen vortrefflichen *Tractat* von der erſten Bewohnung und Beſetzung Iſlandes, wie auch von der alten Normänner und Iſländer fürnehmſten Thaten, welcher *Tractat* mit dieſen Worten anfängt: Ich habe zu allererſt von denen Iſländern ein Buch geſchrieben, und zum Beſchluß deſſelbigen *Tractats* giebt er ſelbſt ſeinen Nahmen zu erkennen, ſagende: Ich heiſſe *Are*.

Snoro Sturleſen. In dieſe des Are Frodes Fußſtapffen iſt ſowol Snoro Sturleſen als andere Iſländer, ſo zur ſelbigen Zeit lebten, getreten, welche unterſchiedliche glaubwürdige Hiſtorien von den Dähnen, Normännern, Schweden und Iſländern geſchrieben haben; Und wäre es zu wünſchen, ſagt der berühmte Antiquarius Thomas Bartholin, daß die nachfolgende Iſländiſche Scribenten auch in dieſen Gränzen

Ob man eben ſo viel auf die letz-

ten

ten geblieben wären, und uns nicht, an ſtatt glaubwürdiger
rien, ſo viele abgeſchmackte Fabeln gegeben hätten. Gemeldt
cholin giebt auch die Lehre, man ſolle die Iſländiſche Monu
mit groſſem Verſtande und Nachdruck leſen, und dasjenige, ſo
hafftig, von denen warhafftigen und aufrichtigen Berichten
ſcheiden.

Anlangend Dännemarck, ob gleich im ſelbigen Reiche, e
höchſtlöbliche Oldenburgiſche Familie zum Beſitz des Thron
langete, ſich keine Academien oder hohe Schulen befanden, ſi
ren jedoch vorhero unterſchiedliche, ſowol Mönche als Canonici
che ſich auf das Studiren gelegt, und zu dem Ende fremde A
mien beſuchet hatten. Von dem gröſten Theil derſelben weiß
jedoch wenig oder nichts zu ſagen, weil ſie keine Schrifften h
laſſen haben; und diejenigen, ſo ihre Nahmen durch Schrifften
kannt gemacht, ſind nur wenig, als: Svend Stageſen, der erſte
niſche Hiſtoricus; Saxo Grammaticus, welcher die Dähniſche
ſtorie ſo zierlich beſchrieben hat, daß man es faſt nicht für eine
alte Schrifft anſehen ſolte, wann nicht ſo viele Zeugniſſe der
Scribenten, ſowol derer, ſo zur ſelbigen Zeit, als auch anderer ſo
nach lebten, ſich hiervon finden lieſſen; Andreas Sunonis, D
Juris, und Ertz-Biſchoff zu Lunden, welcher Autor iſt von dem
nannten Hexameron, und von dem Buche, von denen 7. Sa
menten handelnde, er hat auch die Schoniſchen Geſetze ins lat
niſche überſetzet. Canutus Wiburgenſis, welcher das Jütländ
Geſetz ins lateiniſche vertiret hat.

Ericus Pomeranus war der erſte von denen Dähniſchen K
gen, welcher ſich nach dem Exempel anderer Nationen vorna
eine Academie in Dännemarck zu ſtifften, und brachte zu dem
de vom Pabſt Martino V. einen Brief an den Ertz-Biſchoff zu L
den, und den Biſchoff zu Röſchild, zuwege, worinnen der Pabſt
die Freyheit ertheilete, hier im Reiche eine Academie anzurich
und alle Wiſſenſchafften, ausgenommen die Theologie, hieſelbſt
fentlich zu lehren, gab auch anbey ſelbiger Academie alle diejeni
Freyheiten und Privilegien, ſo die fürnehmſten Univerſitæten
Europa, inſonderheit die Pariſiſche, zu der Zeit genoſſen: allein,
verwirrete Zuſtand, welcher damahls im Reiche war, verurſac

daß dieser gute Vorsatz nicht ins Werck gesetzet wurde, insonderheit wie man vernahm, daß es dem Pabste kein Ernst sey, angesehen seine Bewilligung mit der Limitation geschahe, daß selbige solte wieder aufgehoben werden, wann die Universität binnen zwey Jahren nicht im Stande gesetzet würde, wie solches Resenius in seinem Manuscript von Copenhagen, angemercket hat.

Der König Christianus I. ist derselben erster Stiffter.

Wie aber die höchstlöbliche Oldenburgische Familie auf den Thron zu sitzen kam, nahm Christianus I. der erste König aus selbigem Hause, sich vor, eine Academie in der Königl. Residentz-Stadt Copenhagen anzurichten, und brachte dahero vom Pabst Sixto, welchem gemeldter König Anno 1474. eine Visite gab, die Bewilligung dessen zu wege. In diesem vortrefflichen Wercke und Vorhaben berathschlug sich der König insonderheit mit Olao Martini, dem Bischoffe zu Roschild, und auf Anstifften und Einrathen desselben Bischoffes vertrauete er Anno 1478. Mag. Peter Albertsen das gantze Werck an, mit Befehl, er solte gewisse Doctores und Magistros zu sich nehmen, welche zugleich mit ihm in allen Facultæten, auch ebenmässig in der Theologie, so jedoch der König Ericus Pomeranus nicht obtiniren konte, in der Königl. Residentz-Stadt Copenhagen öffentlich lehren und unterweisen solten; Er befahl auch, daß die verordneten Professores und Lehrer von keinem andern Gerichte, als von denen eigentlich dazu bestellten Richtern, nemlich von dem Bischoffe zu Roschild und Copenhagen, und denen dasigen Decanis und Probsten dependiren solten. Nachdem nun gemeldtem Mag. Peter Albertsen diese wichtige Sache anvertrauet war, reisete er auf Zulassung Johann Brostorps, des Ertz-Bischoffen zu Lunden, nach Cölln am Rhein, und erwehlete bey selbiger Universität unterschiedliche Magistros, Baccalaureos und Studenten, welche er mit sich nach Copenhagen brachte, und, nachdem er von dem Bischoffe zu Roschild zum Vice-Cantzler bey der Academie verordnet war, machte er damit einen Anfang, und hielte zu dem Ende eine Orationem inauguralem in Gegenwart des Königs, des Bischoffs, und der fürnehmsten Ständte, auf deren Bewilligung und Einstimmen darauf zur selbigen Zeit der erste Rector, nemlich Mag. Jesper Hendrichsen creiret ward. Johannes, der Ertz-Bischoff zu Lunden, gab hierauf die Statuta der Academie, und schrieb die Art und Weise, wie ein Rector

Magister Peter Albertsen.

solte

ſolte erwehlet werden, und unterſchiedliche andere Dinge me
Um nun deſto beſſere Erläuterung hievon zu geben, habe ich e
lich zu ſeyn erachtet, das Königl. Diploma allhier einzuführ
ches alſo lautet:

Chriſtiernus Dei gratia Dacie, Svecie, Norwegie Rex &
Univerſis & ſingulis noſtrum preſens ſcriptum audituris
gaudium & ſalutem.

Notum fieri volumus univerſis, quod, dum attenta conſider
indagine perſcrutabamur, quod per literarum ſtudia, coo
te illo, a quo omnia charismatum dona manant largiter,
feruntur, Viri efficiuntur ſcientiis eruditi, per quos æquum ab
diſcernitur, erudiuntur rudes, provecti ad altiora conſcendunt & fi
tholica roboratur. Qua in re Nos de conſenſu & conſilio plurimor
ſtrorum Conſiliariorum dilectorum, à ſancta fide Apoſtolica, ob ſa
anime noſtre, progenitorum, ſucceſſorumque Noſtrorum Dacie R
impetravimus & gratioſe obtinuimus autoritatem plenariam fun
erigendique Univerſitatem & ſtudium Generale in Regnis noſtri
commodo Regnorum Noſtrorum & honore, & ut per litterarum
um & ſcientiarum Margaritas acquiri poſſint fructus ſuaviſſim
quos ignorantia nebula & erroris eliminata caligine, mortalium
ſa ſolertia ſuos artus & opera ordinat & diſponit in lumine Veri
per quam etiam Divini Nominis & fidei Catholica cultus & Ve
tio in luce protenduntur, juſtitia colitur tam publica, quam priva
geritur utiliter, omnisque ſpes humane conditionis firmiter ampli
Nos igitur Autoritate Apoſtolica talis modi nobis conceſſa & d
pro impetrationis hujuscemodi exequutione, ampliatione, ulterio
& proteſſu annuimus tenoreque preſentium committimus Venerabi
ro Petro Alberti, artium liberalium Magiſtro & in Medicinis L
tiato, nobis ſincere dilecto de conſilio Reverendi in Chriſto Patris
mini Olavi Martini Eccleſie Roſ ſildenſis Epiſcopi & aliorum Con
riorum noſtrorum, plenam autoritatem & commiſſionem acceptandi
tos Doctores & Magiſtros, qui una ſecum poſſunt & valent lecti
in ſingulis Facultatibus ſecundum conſuetudinem aliarum Univer
tum incipere, legere & continuare, & in iisdem dignos promove
Oppido noſtro Hafnienſi, & ubi libet in Dominiis & terris noſtra
gia pace & ſpeciali protectione fruituris.

I

Inhibemus insuper omnibus & singulis Advocatis & subditis nostris de hujusmodi Doctoribus & Magistris & eorum bonis & suppositis quovis modo se intromittere seu ingerere, sed eos volumus liberos & exemptos esse ab omnibus judicibus terrarum nostrarum, nisi a judicibus & Conservatoribus Universitatis per nos deputatis & deputandis, videlicet Reverendo in Christo Patre Domino Episcopo Roschildensi & Venerabilibus Viris Dominis Decano & Præposito Ecclesia ejusdem & Decano Hafniensi, & hoc quamdiu fuerint actuales & Veri studentes.

Mandavimus insuper Consulibus &c. Datum in Castro Nostro Hafniensi. Die B. Francisci Confessoris. Anno Domini MCDLXX. octavo nostro, sub secreto appenso.

Der Academie Zustand zur Zeit des Königs Johannis.

Christiani I. Successor, Johannes confirmirte nicht allein dieses seines Herrn Vaters Fundation mit einem Edict, de dato Callundburg die B. Severini Anno 1480. sondern, wie er vernahm, daß viele sowol geistliche als bürgerliche Personen nichts desto weniger mit Zusetzung grosser Unkosten nach auswärtigen Academien ihrer Studien wegen verreiseten, ließ er Anno 1698. eine scharffe Verordnung ausgehen, daß kein Student ausserhalb Landes verreisen solte, er hätte dann zuvor 3. Jahr auf der Universität Copenhagen studiret, ausgenommen nach der Academie in Upsal, weil damahls Schweden mit Dännemarck vereiniget war, mit angehängter Straffe, daß derjenige, so dawider handeln würde, der geistlichen Beneficien, so er etwa haben möchte, nicht allein verlustig, sondern auch ausgeschlossen seyn solte, ferner etwas anders hier im Reiche zu geniessen; welches man ersehen kan aus nachfolgender Verordnung, welche also lautet:

Wir Johannes von GOttes Gnaden zu Dännemarck, Schweden, Norwegen, der Gothen und Wenden König. ꝛc. ꝛc. thun hiemit jedermänniglich kund, welchergestalt wir mit Zuthun und Einrathen unserer geliebten Räthe, es also verordnet haben, daß nachhero keiner Unterthanen, weder Bürger noch anderer gemeinen Leute Kinder ausserhalb Landes, ausgenommen nach Upsal ihrer *Studien* wegen verreisen sollen, ehe und bevor sie in dreyen gantzen Jahren allhier in Copenhagen *studiret* haben. Wer hiegegen handelt, soll diejenigen *Beneficia*, so er von der Kirchen

chen genieſſet, verlieren, und hernach keine fernere Hofnung
ben, einiges *Beneficium* von denen Kirchen allhier in Unſerm
che Dännemarck zu erlangen und zu genieſſen. Gegeben auf
ſerm Schloße Copenhagen am Donnerſtage nach dem Son
ge *Jubilate*, im Jahr 1498. unter unſerm Siegel.

Höchſtgemeldter König legte aus beſonderer Königl. Gnad
Güther der Kirchen zu Sæby, einem Profeſſori Theologiæ,
Faxöes Kirchen-Güter demjenigen bey, welcher Juris Canonici
feſſor war, und vermehrete Ao. 1512 die Univerſitæt durch
gung anderer Güther.

Sein Sohn und Succeſſor Chriſtianus II. war in ſo vielen
ruhen verwickelt, daß er nicht viel an die Academie gedencken k
und findet man dahero nicht, daß er einige Veränderung dabey gem
habe, auſſer dieſes, da er in ſeinem neuen Geſetz-Buche eingeführet
daß niemand, ausgenommen die Baccalaurei, auſſerhalb Landes
Studieren reiſen möchten.

In Friderici I. Zeiten war die Academie vermittelſt der
gions-Veränderungen in groſſer Verwirrung, und hatte in 8. Jal
keine Obrigkeit.

Alleine unter der Regierung Chriſtiani III. wurden ſolche Unru
glücklich geſtillet, und die Profeſſores, ſo in denen verwirreten Ze
ziemlich zerſtreuet waren, wiederum zuſammen beruffen, und bel
die Academie ihre gewöhnliche Obrigkeit wieder; Denn Chriſtia
Morſianus ward, nach geſtilleten Unruhen, zum Rector erwel
und nach ihm Palladius und Bugenhagius. Wie nun dieſer pr
würdige König befand, daß die Academie, ſo von ſeinen höchſtlö
chen Vorfahren mit ſo groſſem Fleiße und Sorgfältigkeit eingeric
war, durch Veränderung der Zeiten gantz in Unordnung gerathen,
anbey alſo beſchaffen ſey, daß ſie nicht im Stande gehalten werd
konte, weil keine beſondere gewiſſe Einkünffte dazu geleget waren,
te er ſich vor, ſolche Ungelegenheit der Academie auf einen beſſern
zu ſetzen, und berathſchlagte ſich zu dem Ende inſonderheit mit Johan
Bugenhagio, welcher von Johann Friederich dem Chur-Fürſten
Sachſen, wie auch von Luthero, Melanchtone, und der Witt
bergiſchen Academie nach Dännemarck geſandt war, und verordn
darauf, daß alle freye Künſte, inſonderheit die Theologie, damit

Evangelische Lehre überall fortgepflantzet würde, zu Copenhagen öffentlich solten gelehret und getrieben werden; Er legte auch der Academie gewisse Einkünffte bey, nemlich die Bischoffs-Zehenden, und die Einkünffte vom Kloster Knardrup und einigen Seeländischen und Schonischen Kirchen, item, von Hauß-Heuren u. dem Ore-Sundischen Zoll, welche Einkünffte sich jährlich auf 1400. Reinische Gülden beliessen. Endlich verordnete er Professores, Doctores und Magistros in allen Wissenschafften, und gab ihnen gewisse Stipendia und Privilegien; und damit die Academie ein besseres Ansehen haben möchte, so verordnete er, daß der Reichs-Cantzler allezeit zugleich der Academie Cantzler und Patron seyn, und einen Gelehrten Hoff- oder Staats-Mann nebst dreyen andern aus dem Roschildischen Capitul, nemlich dem Decano, Præposito, und dem Professore bey der S. Laurentii Capelle, zu Mit-Gehülffen haben solte. Um nun desto mehr zu bezeigen, in welchem hohen Æstim die Gelehrsamkeit bey ihm sey, ließ er dem Rectori und denen Professoribus bey der Academie wissen, daß, wenn es vonnöthen wäre, wolte entweder er selbst, oder sein Sohn Printz Friederich ihr Rector seyn; Er ließ sich auch offt verlauten, daß er die Einstifftung der Academie höher als alle seine andere Thaten und Verrichtungen schätzte. Im Jahr 1555. legte er denen Professoren noch mehr Güter bey von Aroe und Jörlund Bauer-Höfen, und weil ihr Lohn nur geringe war, verordnete er Ao. 1556. daß ein jeder Professor 144. Scheffel Korn jährlich geniessen solte, welches in dem Consistorio von dem Cantzler publiciret ward. Ao. 1557. den 13. Julii, ordnete er an, daß der Professor Lingvæ Hebrææ seinen gantzen Lohn und Unterhaltung von denen Gemeinen in Laland und Falster geniessen solte; Und zu denen 3456. Scheffel Korn, so Ao. 1539. Vom Könige durch eine Fundation zu Unterhaltung 12. Studenten im Hause zum heiligen Geiste angeordnet waren, legte er noch halb so viel Scheffel dazu, wovor der Vorsteher desselbigen Hauses annoch 8. Personen unterhalten solte, welches man aus der sogenannten Fundatione & ordinatione Universalis Scholæ Hafnienſis, de dato auf dem Reichs-Tage zu Odensee den 10. Junii 1539. weitläufftig ersehen kan. Ausserdem bewiese er seine Gottesfürchtigkeit und Königlichen Eiffer für die Religion, wie auch seine Väterliche Vorsorge für die Academie darinnen, indem er nicht allein Ao. 1539. den 14. Junii eine Kirchen-Ordi-

Des höchstgemelten Königs Freygebigkeit und Mildigkeit gegen die Academie.

nantz

nantz (welche hernach mit denen 26. Articulis Ripenſibus verm ward) heraus gab, und Ao. 1550. die Bibel in Däniſcher Spr überſetzen und drucken ließ, ſondern auch weil er Ao. 1544. Veſel theilte, daß ſie wegen der ſtreitigen Glaubens-Articuln diſputiren ten, welches auch gantzer 8 Tage, des Vormittags von 7. bis und des Nachmittags von 2. bis 5. Uhr vorgenommen und conti ret ward, allwo er einige Tage ſelbſt zugegen war. Ao. 1557. Mag. Nic. Hemming den Doctor Grad annahm, war auch der nig ſelbſt, ingleichen ſein Sohn Printz Friderich, und ſein Sch ger-Sohn Auguſtus, der Churfürſt zu Sachſen anweſend. (*)

Sein Sohn und Succeſſor Fridericus II. confirmirte nich lein Ao. 1556. bey Leb-Zeiten ſeines Vaters die Fundation der A demie, ſondern er bekräfftigte auch Ao. 1560. den 30. May gleich n des Vaters Tode, durch einen Königl. allergnädigſten Brieff n der Fundation zugleich alle diejenige Zulagen, ſo darzu in Annis 15 und 1557. gegeben waren, wie auch die Privilegia der Univerſit Ao. 1569. den 21. Febr. gab er eine Verordnung heraus, wordu er denen Bürgermeiſtern und Rath der Stadt Copenhagen, und len andern, wes Standes und Condition ſie auch waren, ernſt verboth, die Profeſſores und Geiſtlichen an ihren Freyheiten u Privilegien auf einige Weiſe zu hindern oder zu ſchaden.

Im ſelbigen Jahre, nemlich den 25. Julii, ſtifftete er die Comm nitæt von denen Biſchoffs-Zehenden und andern Land-Gütern, zu l terhaltung 100. armer jedoch ſchicklicher Perſonen, von welchen m Hoffnung hätte, daß ſie dereinſt GOtt und dem Könige dienen könt Damals wurde auch dieſer Communitæt 400. Rthl. in ſpecies, v denen Einkünfften der Klöſter Soröe, Antworſkow und Ringſt beygeleget, und zwar zu Reiſe-Stipendiis für drey Studioſos The

(*) Unter verſchiedenen andern raren Sachen, womit Chriſtianus III. Univerſitæt beſchenckte, war auch ein künſtliches Uhrwerck, welches d Lauff des Himmels zeigete, und von dem berühmten Künſtler und Aſtr nomo Johann Dyven gearbeitet war. Dieſes Uhrwerck ward zuerſt an d Groß-Fürſten von Muſcou geſandt, allein die Muſcowiter, welche ſolch vor eine Hexerey anſahen, ſandten das Uhrwerck wiederum zurück; D hero es an die Univerſitæt verehret wurde.

logiæ und einen Medicinæ Studioſum. Ao. 1561. tauſchete der König mit der Academie, und gab derſelben Claræ-Kloſter, (*) für Knardrup Kloſter. Hernach Ao. 1571. den 11. Sept. verbeſſerte er reichlich die Stipendia der Profeſſoren aus Roſchilds-und Lunde Capitels Canonicaten und Vicariaten, welches ihnen ſo wohl ſchrifftlich zugebracht, als auch mündlich notificiret ward von dem Hof-Prædicanten Nicolao Colding, welcher fürnehmlich der Academie ſolches Beneficium zuwege gebracht hatte. Ao. 1573. den 22. Auguſti confirmirte er die Jura Patronatus auf einige Pfarren, ſo der Academie von ſeinen Vorfahren concediret und zugeſtanden waren; Und wie einige Commiſſarien aus dem Rath und der Adelſchafft in einem Proceſs, wegen etlicher Güther in der Faxöe Harde, der Univerſitæt ein widriges Urtheil gegeben, ſo ſtieſſe der König ſolches Urtheil um, und befahl ernſtlich, daß ſolche Güther der Univerſitæt wiederum ſolten zugeſtellet werden. Ao. 1574. den 27. Januarii, befahl der König, daß denen Conſtitutionen und Anordnungen, ſo der Rector, Decanus und ſämtliche Profeſſores (welche er dazu angeordnet hatte, daß ſie mit derjenigen Studien, ſo die Koſt auf dem Kloſter genoſſen, Einſehen haben ſolten) zu ihrer Ubung und deſto beſſern Fortgang in Studiis, nützlich zu ſeyn erachteten, ſolte nachgelebet und ſelbige gehandhabet werden. (**) Ao. 1581. den 1. Januarii, wurden in der Nacht an unterſchiedlichen Oertern Pasquillen ausgeworffen, ſo den König auf die Gedan-

cken

(*) Claræ-Kloſter hat ſeinen Nahmen von St. Clara, des Sct. Franciſci Diſcipel, welcher von dem Pabſte Alexandro IV. canoniſiret ward. Gemeltes Claræ-Kloſter zu Roſchild wurde ſo heilig gehalten, daß niemand ohne des Pabſtes beſondere Zulaſſung dahinein gehen durffte, welches man aus des Cardinals Matthæi Brieff von Ao. 1301. an die Dähniſche Königin Ingeborg geſchrieben, erſehen kan, in welchem Brieffe ſelbiger Königin zugelaſſen ward, ſolches Kloſter mit 10. ſchicklichen Matronen 3. mahl im Jahre zu beſuchen.

(**) Bey dieſer Verordnung iſt inſonderheit merckwürdig, daß denen Stüdenten im Kloſter oder auf der ſogenannten Regenz anbefohlen ward des Terentii Comœdien zu agiren; Denn der 4te Articul redet hievon alſo: Vorvierdte ſollen vorgemeldte *Eleemoſynarii*, welche von uns unterhalten werden, ſo bald ſie einige von des *Terentii Fabeln* und *Comoedien* ausgeleſen haben, auf Befehl des *Rectoris* und derer *Theologorum* ſelbige *publice agiren*.

cken brachten, daß diejenigen, so bemittelt, ihre Stelle im Kloster
ten, die Armen hingegen solche Kost und Stellen entbehren müst
Befahl derowegen ernstlich dem Reichs-Rath und Rent-Mei
Christoffer Walckendorff, nebst dem Bischoffe in Seeland D P
Madsen, daß sie solches genau untersuchen solten, und wann sie re
Personen unter denen Eleemosynariis auf dem Kloster antre
würden, so solten selbige davon ausgeschlossen, und andere schickl
Studenten, so keine Mittel hätten, an deren Stelle gesetzet werden,
mit sie solches begnädigte Beneficium genieſſen möchten.

Ao. 1584. ließ er die Bibel in Isländischer Sprache mit gro
darauf verwandten Unkosten ausgehen, und wie keine Exempla
mehr von der Dähnischen Bibel, so sein Höchstseel. Hr. Vater ha
drucken lassen, zu bekommen waren, verordnete er Ao. 1587. ein
Professores, welche selbige wiederum aufs Neue zum Druck bef
dern, wie auch die Vorreden Lutheri darzuthun, und eine kurtze E
klärung am Rande, nebst des Viti Theodori argumentis oder A
merckungen, hinzufügen solten.

Sein Successor Christianus IV. so bald er Ao. 1596. die R
gierung antrat, confirmirte ebenfalls die Jura, Privilegia, Güther u
Statuta der Universitæt für seine eigene Person, und hernach A
1608. bekräfftigte er solches im Nahmen seines Sohnes Christia
wie derselbe durch Einstimmung der gesamten Stände zum Cro
Printzen und Successor nach seinem Vater erwehlet ward. Ao. 160
ließ er ein neues und schönes Hauß für das Collegium Consistoria
bauen, und gleich darneben eine Professor Residentz, welche er z
Universitæt, zugleich mit derjenigen, so selbige bereits hatte, leg
ließ. Ao. 1601. würdigte Se. Maj. zugleich mit dero Hr. Brud
dem Hertzoge Ulrich die Universitæt derer Hohen Gegenwart, w
Niels Krag zum Rector Academiæ erwehlet wurde, und im selbig
Jahre ließ Se. Maj. durch gemeldten Niels Krag vorbemeldtes Hauß
ein Collegium verwandeln und verehrete das künstliche Astronomisc
Werck, welches kaum in Europa seines Gleichen findet, zugleich m
der Königlichen Bibliothec an die Academie.

Ausser dem bezeigte er grosse Vorsorge vor das Aufkommen d
Religion und der freyen Künste hier im Reiche, zu dem Ende er vie
hochweise und nützliche auch unter andern nachfolgende Verordnu

gen heraus gab. Anno 1604. den 6ten Octobr. daß niemand, welcher von denen Jesuiten gelehret sey, oder ihre Schule frequentiret habe, zu einigem Geistlichen Amte solte befordert werden; Und im selbigem Jahr den 22. Octobr. daß die Information der Kinder in denen Schulen reformiret und geändert werden solte; Ingleichen Anno 1618. wegen des Taxes der Academie Grund-Heuer; item daß es denen Bauren und Besitzern der Universitæts-Güther, wann etwas zum Dienste des Königs zu verrichten wäre, dieserwegen von der Universitæt eigenen Bedienten solte angesaget werden; Daß die Holtzungen der Academie, nicht zum Schaden der Academie und deren Nachkommen ruiniret noch verhauet werden solten; Daß es niemanden, von denenjenigen, so sich auf das Medicinische Studium applicirte, solte vergönnet seyn zu practiciren, noch Patienten anzunehmen, ausser denenjenigen, welche promoviret hätten, und dazu tüchtig erfunden würden; Daß diejenigen, so zu Kirchen-Diensten eingeweihet würden, die Gelder bezahlen solten, welche zuvor, nach tödtlichen Abgang derer Bedienten, von ihren Erben pflegten erleget zu werden; von Einrichtung der Gymnasien bey denen Cathedral-Schulen; ingleichen Ao. 1619. den 1. Julii wie auch Ao. 1641. den 18. Octobr. von der Academie-Kirchen-Rechnungen und denen Kirchen-Vorstehern; An. 1621. den 18. Martii daß die Constitutionen der Fundation solten nachgelebet und gehandhabet werden; Daß keine rude und ungelehrte Leute auf die Academie solten angenommen werden. Von denenjenigen, so theologische Stipendia geniessen möchten; Von denen, so zu Professoren angeordnet waren; Von der Professorum Unterweisung, und von ihren Professionibus; Ao 1625. den 23. Februarii, wegen Moderation und Linderung dererjenigen Unkosten, so bey denen Promotionen bey der Academie gemacht wurden (*) Von der Kirche, so auf Unkosten der Academie-Kirche ausser dem

(*) In dieser Verordnung, wegen Moderation der Unkosten, findet man unter andern diese Worte: Ausser dem soll dem *Doctori* der *Professoren*, wie auch einem jeden der 4. Bürgermeister hier aus der Stadt, so zu denen *Academi*schen *Promotionen invitiret* und zugegen sind, ein Paar Hand-Schuhe, einen *Species* Rthl. an Werth gegeben werden; Hiernechst mag einem jeden der

dem Norder-Thor gebauet war, und von dem Jure Patronatus der Academie an ſolche Kirche zugeſtanden war; Und im ſelb Jahre den 8ten Dec. von dem Buchladen der Academie; Ao. 1 den 7. Jan. wegen einer neuen Auflage der Bibel, und den 7. N ſelbigen Jahres, daß diejenigen, ſo Theologiam ſtudirten ihre A ſtata haben ſolten, ehe ihnen zugelaſſen werden ſolte zu predigen; 1630. den 6. Dec. daß diejenigen, ſo von Schulen nach der Acade kamen, und untüchtig befunden worden, ſolten rejiciret werden; 1632. den 21. Novembr. und 1646. den 27. Nov. daß einer alle zur Excolirung der Mathematic ein Stipendium genieſſen ſolte; i Ao. 1635. den 9. Januarii, daß die Studenten, ob ſie gleich ihr At ſtatum erhalten, dennoch zu keinen Prieſter-Dienſt befördert wer ſolten, ehe und bevor ſie ihre Gaben, ſo ſie dazu hätten, von der Can hören lieſſen; Ao. 1636. den 18. Octobr. daß die Magiſtri ebenſo ihr Atteſtatum haben ſolten; Ao. 1636. den 15. Maji von denen S denten, welche ſuchten zu Geiſtlichen Aemtern employret zu werd Ao. 1642. den 17. May. daß einem Studenten nicht mehr als ei gewiſſe determinirte Summa creditiret und geliehen werden ſol Uber dem verordnete der König, daß nachhero 4. Profeſſores mel als wie vorhero geweſen, ſeyn ſolten, und ordinirte er einem jedn den ſeinen Lohn, nemlich Ao. 1619. den 3. April, wurde ein Metaph ices Profeſſor eingeſetzet; Ao. 1630. den 10. Sept. ward ein The logus und Profeſſor Græcæ Linguæ angeordnet, und Ao. 163

D

Paſtoren, der andern *Profeſſoren* und Raths-Herren, ſo bey d *Promotion* anweſend, ein paar Hand-Schuhe, ſo gut als ei halber Rthl. *in ſpecie* gegeben werden. Daferne auch einig andere gelehrte Männer und vornehme Bürgers-Perſone *invitiret* wären, ſo mag ihnen ebenfals ein paar Handſchuh ſo gut als ein halber Rthl. verehret werden; Jedoch ſo, da von denen *graduirten* Perſonen überall nicht mehr als 3 *a* 34. oder aufs höchſte 40. paar halbe Rthl. Handſchuh ausgegeben werden. Und ſollen allerley Art Gaſtereyen, ſ wohl kleine als groſſe, welche ſonſten bißhero dieſerhalbe von denen *Baccalaureis*, *Magiſtris* oder *Doctoribus &c.* ange ſtellet und wie gebräuchlich geweſen, gehalten wurden, hie mit gänzlich abgeſchaffet ſeyn.

den 23. Dec. ward ein Professor Poëseos bestellet. Ao. 1619. vermehrete er die Communität annoch mit Unterhaltung 20. Personen, ausser denen vorigen, und 1630. den 6. Dec. ließ er annoch 2 Tische zu denen andern einrichten. Ausserdem ließ er auch für die Alumnos ein schönes Speiß-Gemach, wie auch schöne und kostbare Logementer und Gemächer einrichten, so man anjetzo die **Regentze** nennet. Ao. 1635. den 21. Aug. verordnete er einen Priester alleine zur Regentze, und wie im selbigen Jahre den 25. Octobr. selbige Kirche mit grosser Solennität eingeweihet ward, war er selbst allda zugegen, und ließ nach geendigtem Gottes-Dienste alle Professores mit sich auf dem Rosenburger-Schlosse speisen. Weil aber die Kirche auf der Regentz, so wohl für die Gemeine zu klein, als auch nur von schlechten Ansehen war, so ließ er von neuen eine andere Kirche mit dem runden Astronomischen Thurn aufführen, und zugleich oben über die Kirche den grossen Saal für die Bibliothec der Academie bauen. Es fiel auch der König Ao. 1623. den 3. Junii der Academie bey in einer Sache die Gnaden-Jahre betreffend; ingleichen erkannte er Ao. 1630. den 20. Julii in einem Processs und Streit-Sache wegen der Academie Privilegien, der Academie das Recht zu.

Die Stiftung der Regentze.

Die runde Kirche und der Astronomische Thurn.

Sein Successor Fridericus III. confirmirte die Fundation und privilegia durch allergnädigst ausgegebene Verordnungen, so wohl Ao. 1648. gleich nach Antritt seiner Regierung, als auch Ao. 1658. den 14. Julii und zum drittenmahl Ao. 1663. den 18. Febr. Er ließ das prächtige Gebäude die Trinitatis-Kirche (welche sein Hr. Vater zuvor angefangen, und für Studenten, um sich darinnen auf der Cantzel im Predigen zu üben, beschicken ließ) zur Vollkommenheit bringen, und selbige Kirche Ao. 1656. am Trinitatis-Sonntage mit grossem Pomp und Solennität einweihen. Er war selbst bey solcher Einweihung nebst seinem Sohne Printz Christian und dem Fürsten von Sünderburg zusamt denen Reichs-Räthen anwesend, und wie der Gottes-Dienst vorbey, ließ er die Professores auf dem Schlosse an seiner Taffel speisen, als worzu sie den vorigen Tag invitiret waren. Ao. 1658. den 6. Julii gab er denen Professoribus das Jus Patronatus zu selbiger Kirche, und legte Ao. 1661. den 18. Nov. der Kirchen gewisse Einkünffte bey. Den grossen Saal oben über der Trinitatis-Kirche ließ er Ao. 1657. den 7 Julii solenniter zur Bibliothec ein-

Unter dem Könige Friderich III.

Die Einweihung der Trinitatis oder der Academie Kirche.

Die Einweihung der Academie Bibliothec.

einweihen, woſelbſt der Cron-Printz Chriſtian zugegen war. 1659. den 24. Martii ordinirte er dem Bibliothecario ein Stipend von 120 Rthl. und weil die Academie in denen beſchwerlichen Kr Zeiten einen Theil ihrer Einkünffte verlohren hatte, gefiel es Sr. M ſolchen Verluſt der Academie allergnädigſt wiederum zu erſtat Dañ er legte denen Profeſſoren Ao. 1651. den 3ten Julii drey Vicari im Roſchildiſchen Capitul bey, u. gab ihnen ohne dem jährliche Pen nen von denen Kirchen in Jütland, indem er Ao. 1663. den 27. A denen Stifft-Schreibern an befahl, ſolchem ſeinen Königl. Willen n zukommen. Ao. 1658. den 14. Julii ordinirte er, daß der Acader zwey Præbenden, ſo am erſten in den Jütländiſchen Thum-Capit vacant wurden, ſolten zugeleget werden; Ingleichen wie durch A ſterben D. Jacob Madſens Ao. 1660. ein Canonicat vacant wurde, kam die Academie ſolches ebenfalls, zu folge Sr. Königl. Majeſt. all gnädigſten Anordnung. Auſſer dieſen Sr. Königl. Majeſt. allergn digſten Wohlthaten und hochweiſen Conſtitutionen, welche er zu Wohlſtand und Flor der Academie that und verordnete, ſo erwi er auch groſſe Gunſt und Gnade gegen gelehrte Leute, indem er A 1653. den 20. Dec. wie bey der Univerſitæt 6. Doctores Theolog creiret wurden, perſönlich zugegen war, auch ſonſten im Auditori wann die Profeſſores diſputirten, declamirten, oder auch, wen auf dem Theatro Anatomico einige Inſection geſchahe, ſich zum öf tern einfinden ließ.

Denjenigen Eyffer, welchen die drey höchſt gemeldten Köni zum Aufnehmen der Academie haben ſehen laſſen, denſelbigen hab auch die nachfolgende drey höchſtlöblichen Succeſſores zu deſſen Co ſervation und Erhaltung allergnädigſt blicken laſſen; So daß m nicht weiß, ob die erſteren, in Anſehung ihrer milden Gaben, oder d die Sorgfältigkeit und der Eyffer der letztern Könige, ſo ſelbige in d ren Conſervation allergnädigſt erwieſen haben, am höchſten zu pre ſen ſey.

Dieſe Academie hat viele gelehrte Männer in allen Wiſſe ſchafften hervor gebracht. In der Theologie waren im Reformat tions-Seculo unter denen Papiſten in Anſehen Chriſtianus Petræu und Paulus Eliæ, unter den Lutheranern, Johannes Thauſen, Petru und Nicolaus Palladii und Johannes Maccabæus, ſo die Reformatio

beförderten; und Nicolaus Hemmingius, welcher der allgemeine Lehrer und der Nordiſche Melanchton genannt wurde. Im vorigen Seculo waren am meiſten berühmt, Holger Roſenkrantz, von deſſen Lehr und Leben an einem andern Orte geredet wird, Johann Paul Reſenius, Joh. Svaningius, Caſpar Brochmannus, welcher das erſte Evangeliſche Syſtema in Lateiniſcher Sprache geſchrieben hat, und ein Auguſtinus ſeines Vaterlandes genannt wird, Conrad Aslacus, Johannes Cluverus, ſo wohl ein groſſer Hiſtoricus, als Theologus, Chriſtian Matthiæ, Thomas Bungius, Petræi, Wandalini, Bircherodii, Noldii und andere mehr, welche groſſe Männer an der Kirchen anſehnliche Dienſte gethan, indem ſie die heilige Schrifft in Dähniſche Sprache überſetzet, herrliche Auslegungen und Erklärungen darüber gemacht, Theologiſche Syſtemata geſchrieben, und die Religion gegen Frembde verfochten, welchen ſie wenig weder an Gelehrſamkeit noch Arbeitſamkeit, und Wohlredenheit nachgegeben. In Iß-land ſind ſeit der Reformation unterſchiedliche gelehrte Männer geweſen, inſonderheit Gulbrand Thorlackſen, welcher die heilige Schrifft in Ißländiſche Sprache überſetzet.

Was die Jurisprudentz anlanget, ſo iſt bekannt, daß allhier im Lande ſich nicht eine ſo groſſe Menge Juriſten gefunden, als an andern Oertern; Die Urſache hiezu iſt ſo wohl die Kürtze und Deutlichkeit des Däniſchen Geſetzes, als auch weil das weitläufftige Römiſche Geſetz, womit faſt alle andere Nationen geplaget werden, in Dännemarck keine ſtatt findet. Was ſonſten die braven und tüchtigen Männer anbetrifft, welche dem Vaterlande mit ihrem Fleiß und Arbeit in des Landes Geſetz und Rechten gedienet haben, ſo iſt von dieſen in dem Capitul von dem Urſprung und Anwachs des Dähniſchen Rechts weitläufftig gehandelt.

In der Medicin. Die Medicin begunte etwas ſpäte in Dännemarck zu floriren, nemlich in dem XVI. Seculo; Dann man hat vorhero niemand gefunden, welcher ehe etwas hievon geſchrieben, als der Biſchoff Knut in Aarhuus, welcher Autor des Lateiniſchen Verſes von der Peſt iſt; Allein hernach iſt ſelbige Wiſſenſchafft mit ſolchen Fortgang getrieben worden, daß die Dähnen hierinnen nicht alleine allen andern Europäiſchen Nationen gleich kamen, ſondern es ihnen auch faſt zuvor thäten. Im XVI. Seculo fanden ſich unterſchiedliche Profeſſores zu Copenhagen

gen, welche durch ihre Schrifften groſſe Erfahrenheit in der Med blicken lieſſen. Das XVII. Seculum iſt annoch fruchtbarer geweſen, hat viele groſſe und vortreffliche Männer hervor gebracht, unter wel die Fürnehmſten geweſen ſind: Henricus Arniſæus, Jac. Fabricius, mon Pauli und Georg Francus de Franckenau, Königl. Leib-Me ci, Thomas Fincke, Caſpar Bartholini der ältere, Olaus Worm Georg Füren, Eraſm. Bartholin, Wilhelm Worm, Holger Ja bæus, ingleichen die zwey groſſen Männer Nic. Stenonius und Ol. Borrichius, und endlich der in gantz Europa bekannte Thon Bartholin.

In der Anatomie; ſind auſſer Olao Wormio und Simon Pa li, ſo der erſte war, welcher die Anatomie bey der Academie zu Cop hagen recht getrieben, im groſſen Anſehen geweſen die drey Bartho nen, Caſpar Senior, Thomas, welcher zu ſeiner Zeit, nach der Frem den eigenen Bekänntniß, niemand ſeines gleichen gehabt, item C ſpar der jüngere, welcher bereits in ſeiner Jugend hierinnen hatte gro Proben ſehen laſſen, ſo daß man nicht zweiffelt, er würde ja d groſſen Thomæ Vollkommenheit erlanget haben, wenn er nicht ſo vi le andere wichtige Königliche Verrichtungen gehabt hätte, welche ve urſachet haben, daß er ſeiner Väter Studia etwas hat bey Seite ſetz müſſen. Zum Beſchluß muß Nicol. Stenonius des Thomæ Barth lini Diſcipel auch nicht vergeſſen werden, welcher zu ſeiner Zeit ei Verwunderung für der gantzen gelehrten Welt, und der eintzige wa welcher mit dem groſſen Thomas Bartholin verglichen werd konte.

In Botanicis ſind hier im Lande anſehnlich geweſen Georg Fi ren, Ole Worm und Otto Sperling der ältere, Simon Pauli, deſſe Flora Danica faſt in jedermanns Händen iſt, item Peter Kylling welche vortreffliche Männer ſelbige Wiſſenſchafft mit unterſchiedl chen neuen, inſonderheit in Dännemarck befindlichen, Pflantzen ve mehret haben. In der Chymie haben, wie die Fremden ſelbſt g ſtehen, die beyden berühmten Männer Petrus Severinus und Ola Borrichius excelliret; Dasjenige, ſo hier im Lande ſowohl in an tomicis, als in Chymicis, Botanicis, Pharmaceuticis, Chirurgic und dergleichen, ja auch in Phyſicis und Mathematicis inventir und erfunden iſt, hat offt gemeldter Thomas Bartholin in ſeiner M

dicina Danorum domeſtica, item in ſeinen fünff Büchern de Actis Medicis ac Philoſophicis Hafnienſibus aufgezeichnet, woraus man entweder des bekannten Engliſchen Scribenten groſſe Boßheit, oder ſeine tiefe Unwiſſenheit in Dähniſchen Sachen erſehen kan, wenn er alſo redet: Die Dähnen ſind nicht allein unbequem etwas zu erfinden, ſondern auch ungeſchickt fremde *Inventionen* zu *imitiren*, oder ſich deſſen zu Nutze zu machen, ſo daß niemand ſeit der Zeit des *Tycho Brahe* daſelbſt geweſen iſt, welcher etwas erfunden hat.

In der Matheſi. Was die Matheſin anbetrifft, ſo bezeuget der bekannte und berühmte Bartholin Diſſert. 2. de medicina Danorum domeſtica von den Dähnen alſo: *Danorum ingenia, quocunque ſe conferunt, plerumque ad Matheſin & Poëſin naturali quadam propenſione ferri & in iis ita eminere, ut nulli cedant.* Worinnen dieſer groſſe Mann nicht geirret, denn es iſt der gantzen Welt bekannt, was Tycho Brahe, deſſen Nahmen ſowohl bey gelehrten als ungelehrten Leuten in gantz Europa im Andencken ſtehet, ingleichen ſein Diſcipul Chriſt. Longomontanus in der Aſtronomie verrichtet haben; Es iſt auch nicht unbekannt, was gemeldter Longomontanus, Thomas Finche, Chriſtophorus Dibvadius, Marcus Meibomius, Wilhelm Langius und Eraſmus Bartholinus in der Geometrie, derſelbige Bartholin in Algebra, Longomontanus, Frommius und Laurenbergius in Arithmetica, Dibvadius in Statica, und Marcus Meibomius in Muſica antiqua præſtiret und geſchrieben haben. Zu denen Mathematiſchen Inventionen, welche Thomas Bartholinus aufgerechnet, können auch billig des Schl. Eſtats-Rath Romers zwey Machinen, wodurch er den Lauf der Planeten, und der Sonnen und Monden Finſterniß vorſtellet, hinzugethan werden; gemeldte Machinen ſind ſo künſtlich eingerichtet, daß ſie nicht allein in Franckreich, woſelbſt derſelbige berühmte Mann, wie er ein Glied der daſigen Academie war, ſie verarbeitete, als eine Verwunderung angeſehen worden ſind, ſondern ſie wurden auch von denen Jeſuiten, als eine Probe in der Europäer Tüchtig- und Geſchicklichkeit, nach Indien geführet.

In der Philologie. Was die ſo genannten Studia Elegantiora betrifft, ſo iſt Dännemarck auch hierinnen ziemlich fruchtbar geweſen, und hat unterſchiedliche brave Männer gegeben, nemlich Niels Krag, Johannes Pontanus, Meurſius, Langius, Stephanus, Laurenberg, Oſtenfeld, Marcus

cus Meibomius, Vitus Bering, Ole Borch, Otto Sperling, samt denen meisten von denen gelehrten und berühmten Bartholins, Worms und Windings Familien. Was die Lateinische Sprache in specie anlanget, so ist solche insonderheit hier im Lande excoliret worden. Es ist bekannt, mit welcher Zierde Saxo Grammaticus die Dähnische Historie im Lateinischen geschrieben, und zwar zu der Zeit, wie die Barbarey fast in allen andern Landen regierete. Nachdem nun die freyen Künste wiederum zu floriren begunten, und die Lateinische Sprache ihre rechte alte und reine Gestalt bekam, haben unterschiedliche hier im Lande dem Exempel Erasmi und anderer Leute, welche den Weg bahneten, nachgefolget und diese Sprache mit solchem Fleisse excoliret, daß die gelehrte Welt in diesem Fall diesen Reichen eben so viel als andern verpflichtet ist. Die Poësie betreffend, so sind die Nordische Nationen insonderheit hierzu beqvem gewesen, und haben hievon zuerst in ihrer Mutter-Sprache, und hernach in Latein Proben davon abgeleget, und müssen sich alle verwundern über die vielen zierlichen Verse, welche in der Dänischen Historie des Saxonis eingeführet sind. In denen letztern Zeiten ist Dännemarck eben so fruchtbar an guten Poeten, als einige andere Nation gewesen; von solcher hat der berühmte Ole Borch, welcher selbst einer von denen grösten lateinischen Poeten war, einen Catalogum gegeben, woraus man ersehen kan, wie wenig befugt der Englische Scribent gewesen ist zu schreiben, daß kaum in denen drey Jahren, wie er in Dännemarck gewesen, ein Gesang oder Vers daselbst gemacht sey. Was andere gelehrte Sprachen anbelanget, so sind selbige auch in diesen Ländern nicht versäumet worden. In dem Griechischen haben excelliret Meursius, Laurembergius, Meibomius, R. Winding. P. Winding. &c. In dem Hebräischen, sammt Chaldäischen und Rabbinischen sind Johannes Sascerides, Conr. Aslacus, Witzlebius, Noldius und andere bekannt und berühmt gewesen. Theodorus Petræus, ein Flensburger, war der erste, welcher eine vollkommene und accurate Kundschafft von der Æthiopischen, Armenischen und Ægyptischen Sprache aus dem Orient nach Europa gebracht hat.

Insonderheit kan man die gelehrten Leute in diesen Reichen, ihres grossen Fleisses und ihrer Mühe halben, so sie auf die alte Nordische Sprache, welche annoch meistentheils in Isßland conserviret ist, ge-

wandt haben, berühmen; ingleichen weil selbige die alte Runische Sprache ans Licht gebracht. Hierinnen sind insonderheit Lobens werth unter denen Dähnischen Leuten der grosse Ole Worm, Holger Rosenkrantz, Steph. Joh. Stephanius, Pet. Resenius und Otto Sperling der jüngere; unter den Isländern Arngrim, Biorno und Runolphus Jonæ Magnus, wie auch Stephanius Olavii, Gudmundus Andreæ, Jonas Rugmannus Gudm. Olai, und vor allen insonderheit der berühmte Isländer Thormodus Torfæus, welcher neulich verstorben ist.

Was die Poësie der Vorfahren anbelanget, so ist schon zuvor gemeldet, mit welchen Fleiß selbige von denen alten Skialdren oder Poëten excoliret geworden ist. Diese letzte Zeit hat auch viele Poëten hervor gebracht, welche Dähnische Verse mit solcher Zierlichkeit geschrieben haben, daß der berühmte Ole Borch Dissert. de Poëtis geurtheilet hat, daß die Dähnische Sprache in ihrer Anmuthigkeit, und Lieblichkeit fast keiner andern Europäischen Sprache etwas nachgäbe. Der Dähnischen Poësie halben verdienen gerühmet zu werden. Andreas Christiani Arraboensis, welcher denen andern den Weg bahnete, Sev. Torchillius, Andreas Bording, Thomas Kingo, Joh. Sæsted, Matth. Worm, Pet. Syv. Henr. Gerner, wie auch unterschiedliche Frauenzimmer, als Sophia Brahe, des grossen Tychonis Schwester, und Dorothea Engelbrechts, Mag. Ambrosii Ehefrau, welche letztere von offtbemeldten Olao Borrichio höchlich gerühmet wird.

In der Dähnischen Historie sind drey Hypotheses.

Hypothesis vulgaris.

Scribenten so dahin gehören.

Anlangend die Dähnischen Historicos, so sind selbige in drey Classen getheilet, weil man auch 3. Hypotheses in der Dähnischen Historie findet. Zu der ersten Classe werden alle diejenigen gerechnet, welche Dan für den ersten König in Dännemarck halten, und nicht weiter hinauf in die Zeiten gehen: Die fürnehmsten Scribenten, so zu dieser Hypothesi, welche sonst Hypothesis vulgaris genannt wird, gehören, sind nachfolgende: (1) Saxo Grammaticus, welcher die Dähnische Historie von Dan, welchen er für den ersten König hält, biß auf den König Canutum VI. geschrieben hat; Mit welcher Zierlichkeit solche Historie geschrieben sey, bezeugen so wohl frembde als einheimische Scribenten. Der grosse Erasmus Roterodamus gab zu seiner Zeit hievon folgendes Zeugniß: Saxo tanta elegantia historiam gentis suæ conscripsit, ut mirum, unde Dano ea tempestate tanta vis eloquen-

eloquendi. Insonderheit sind die letztern Bücher des Saxonis, welche die Historie der von ihm selbst erlebten Zeit in sich fassen, werth zu rühmen, und können als Dictata von dem grossen Dähnischen Ertz-Bischoffe Absolon, durch dessen Kopff zu der Zeit alle Reichs-Geschäffte giengen, angesehen werden, was aber die andern erstern Bücher anbelanget, so werden selbige, wegen der Menge der sich darinnen befindlichen Fabeln, welche jedoch Saxo selbst ohne Zweiffel nicht geglaubet hat, nicht so sehr recommendiret; Er hat aber dennoch solche alte Historien und Fabeln nicht in Vergessenheit kommen lassen wolen, theils, weil sich noch etwas gutes darinnen finden möchte, theils auch, um die Eigenschafft und damahlige Schreib-Art der Nation bekannt zu machen, und ist dahero dieser berühmte Autor hierinnen nicht mehr zu tadeln, als die alten Römischen und Griechischen Scribenten, deren Historien zu Anfang fast eben so fabelhafftig, wie die alte Dähnische Historie, heraus kommen.

(2) Albertus Krantzius, welcher ausser seiner Metropoli oder denen 12. Büchern de Historia Ecclesiastica Saxonica, ingleichen ausser seiner Saxonia und Wandalia, mit dem grösten Ruhm die Dännemärckische, Norwegische und Schwedische Chronick, und zwar die Dähnische in 9. Büchern, die Schwedische in 6. und und die Norwegische in eben so vielen Büchern beschrieben hat, und sind selbige in unterschiedliche Sprachen übersetzet.

(3) Arild Hvitfeld, der Dännemarckische Reichs-Cantzler, welcher die grosse bekannte Dähnische Chronick vom Anfange des Reichs, u folge der Hypothesis vulgaris, biß auf den König Fridericum II. eschrieben, auch von dem letztern Könige ebenfalls ein Manuscript, so ernach von dem Præsident Resen vermehret und publiciret ward, interlassen hat. Dieses Werck kan man vor eine von denen grösten nd vortrefflichsten Schrifften, so in der Historie geschrieben sind, anhen, weil darinnen allerwegen authentique Archiv-Documenten ngeführet sind, auch die Historie an sich selbst mit grosser Aufrichtigit und Unpartheylichkeit geschrieben ist. Alles was die Gelehrten gen selbige Schrifft zu sagen wissen, ist dieses, daß die Schreibrt und Ordnung hätte besser seyn können, auch daß durch Nachßigkeit der Copisten sich darinnen unterschiedliche Fehler eingelichen haben.

(4) Pon-

(4) Pontanus, welcher die Dähniſche Hiſtorie in 10. Büchern biß auf den Oldenburgiſchen Stamm beſchrieben hat, welche Hiſtorie er, ſo wohl aus ausländiſchen als einheimiſchen Scribenten, inſonderheit aber aus Arild Huitfelds Hiſtorie zuſammen geſammlet hat; Dahero er auch von Svaningio **der Lateiniſche Huitfeld** genennet wird. Wie hoch ſonſten gemeldter Svaningius des Pontani Hiſtorie achtete, kan man aus dem nachfolgenden Verſe, welchen er in ſeiner Vorrede zur Dähniſchen Chronologie geſetzet, erſehen:

Pontanus Danos, Trojanos ſcripſit Homerus;
Magnus hic eſt Gracis, Major at ille Gothis.

(5) Johannes Meurſius, welcher von denen Dähniſchen Königen von Dan biß auf Canutum VI. woſelbſt Saxo ſeine Hiſtorie endiget, in 5. Büchern geſchrieben hat; Hernach hat er eine Continuation hievon von Canuto VI. biß auf Chriſtianum I. in 5. andern Büchern, und endlich von denen 3. erſten Königen aus dem Oldenburgiſchen Stamme eine Beſchreibung in 3. Büchern heraus gegeben.

(6) Wittus Bering, welcher das ſo genannte Florum Danicum von Dan biß auf Chriſtianum I. heraus gegeben.

Dieſes ſind die fürnehmſten Scribenten, welche die Hypotheſin vulgarem gefolget, und mit Saxo Grammatico Dan für den erſten Regenten in Dännemarck gehalten, und ſelbige Ordnung in der Könige Anzahl und Folge, wie dieſer alte berühmte Hiſtoricus, obſerviret haben. Auſſer oben gemeldten Hiſtorien-Schreibern findet man annoch eine groſſe Menge anderer von weniger Wichtigkeit, ſo des Saxonis Fußſtapffen betreten; Es würde aber zu weitläufftig fallen, ſolche alle aufzurechnen, wer Luſt hat ſich hievon ſich zu erkundigen, kan von denenſelben eine Liſte in des offtgemeldten Möllers Schrifften, wie auch in Sibberns Bibliotheca hiſtorica Dano-Norwegica finden.

Hypotheſis Gothlandica.

Die andere Hypotheſis in der Dähniſchen Hiſtorie kan Hypotheſis Gothlandica oder die Gödländiſche Hypotheſis genannt werden. Diejenigen, welche ſelbiger nachfolgen, weichen zwar nicht von des Saxonis Ordnung ab nach dem Könige Dan, allein ſie ſtiegen viel höher hinauf in die Zeiten, und rechnen, nach der Schwediſchen Scribenten Exempel, die erſten Dähniſchen Regenten faſt von dem Kaſten Noä, nemlich von Gomer her, davor haltende, daß derſelbe kurtz

nach

nach des Nimrods Zeiten im Norden angekommen ſey, und daſelbſt die drey groſſe Reiche, das Dähniſche, das Gothiſche und das Cimbriſche geſtifftet habe.

Der erſte Autor von gedachter Meynung iſt Nic. Petræus, welcher in zweyen Büchern der Cimbern und Gothen Herkunfft, Auszüge, Kriege und Colonien aufgerechnet hat, welche Schrifft ohngefehr im Jahr 1570. verfertiget iſt, kam aber zuerſt Anno 1695. durch öffentlichen Druck heraus. In der Dedication rühmet gemeldter Scribent den Saxonem, daß er die Dähniſche Hiſtorie ſowohl und zierlich geſchrieben habe, und entſchuldiget ihn, daß er keine Gelegenheit gehabt hätte, diejenigen Sachen nachzuforſchen, welche ſich vor dem Könige Dan zugetragen, angeſehen die Inſel Gudland damahls niemanden unterworffen, und die Einwohner ſelbiger Inſul ihre Antiquitæten von den Cimbren, Longobarden und Normannen mit ſolchem Fleiß verwahreten, daß Saxo ſelbige nicht hat zu ſehen bekommen können; Er ſelbſt, nemlich Petræus, hätte auf 9. Jahrs Anſuchen und Mühe kaum ſo viel von den Einwohnern ſelbiger Inſel erhalten können, daß er die Gothiſche Monumenta, ſo annoch übrig waren, zu ſehen bekam; Endlich, ſchreibet er, habe er durch Hülffe eines Schreibers auf dem Schloſſe Wisborg einen Hauffen alter mit Staub und Unflath bedeckter Bücher gefunden, auf welche ſowol als auf andere Documenten er ſeine Relationen von denen Cimbren und Gothen gegründet habe. Dieſe Schrifft des Petræi iſt zuerſt von Niels Mickelſen, Paſtor bey der Holmens Kirche in Copenhagen, im Dähniſchen überſetzt worden, und zwar mit dieſem Titul: Dannemarcks förſte Begyndelſe og Herkomſt. (Der erſte Anfang und Urſprung des Reichs Dännemarck.) Allein dieſe Verſion iſt annoch nicht zum Druck befördert worden. Anno 1706. gab jedoch ein bekannter Autor gemeldte Schrifft im Dähniſchen heraus, unter ſolchem Titul: De Gothers ældgamle Herkomſt og Handel; (die uralte Herkunfft und Händel oder Verrichtungen der Gothen) Im Teutſchen aber iſt dieſe Schrifft ans Licht gebracht, mit nachfolgendem Titul: Die von Japhet herſtammende Cimbern, oder gründlicher und vollkommener Bericht von den alten Cimbriſchen und Gothiſchen Völckern, ihrem Urſprunge, Herkommen, erhanen Zügen, geführten Kriegen, und gebräuchlichen Lebens-

Arten, auch was sonsten merckwürdig vorgefallen, alles mit beglaubter Feder in 2. Büchern dargestellet von *Mag. Nicolao Petrejo*, vormahls in lateinischer Sprache von dem *Autore* beschrieben, nunmehro aber auf vielfältiges Ansuchen ins Teutsche übersetzet.

Nach Petrejum folgete Claudius Lyschander, Königl. Historiographus, welcher im Jahr 1622. eine Schrifft heraus kommen ließ, genannt: Eine kurtze *Summa* über die Dähnische Historie, vom Anfange der Nordischen Reiche, bis auf des jetzt regierenden allerdurchläuchtigsten Königs *Christiani IV.* Zeit und Regiment, in der Dähnischen Könige Geschlechts-Buch verfasset, so viel man aus alten glaubwürdigen Dähnischen, Cimbrischen, Gothischen, Italiänischen, Hispanischen, Frantzösischen ꝛc. Historien, *Antiquitaten* und *Documenten* hat erfahren können, von *Claudio Christophoro Lyschandro*. In diesem Werck hat er des Petræi Fußstapffen gefolget, und ist selbiges in drey Theile eingetheilet. Der erste Theil handelt von denen Vätern vor der Sündfluth, des Japhets Sohn Gomero, und seinem Enckel Ascane, welcher der Cimbern Vater war, wie auch von seinen Nachkommen bis zum Anfange dieses Reichs, von dem Ursprung der alten Gudländer, und von denen Gothen und ihren Thaten. Der andere Theil fasset eine kurtze Chronick in sich von dem Könige Dan, bis auf Christoffer von Bayern, imgleichen von der Wenden, Longobarden und Normannen Historie und Thaten. Der dritte Theil handelt von dem Oldenburgischen Stamme.

Lyschandrum folgete ein Priester, nahmentlich Strelow, in selbiger Hypothesi, und zwar in einer Anno 1633. zu Copenhagen publicirten Schrifft, unter dem Titul: Die Gudländische Chronick, worinnen beschrieben wird, wie Gudland aufgesuchet, erfunden, und mit Einwohnern besetzet sey, wie auch, welche grosse und mächtige Veränderungen es ausgestanden, und wie es von denen Verrichtungen und Thaten seiner im Lande gebohrnen Helden in der gantzen Welt bekannt und nahmkündig geworden sey: Eine streitbare und freymüthige *Nation*, welche mit denen Königen in Schweden als ihren Nachbaren, *Contracte* aufgerichtet, von *St. Olao* dem Könige in Norwegen zur Christlichen Religion bekehret, unter dem Lindkiöpingischen

giſchen Stiffte beliegend, vom Könige in Dännemarck *Waldemaro IV.* überwunden, ihnen ihre Freyheit benommen, der Stape verſtöhret, und was ſich ſonſten mit ſelbigem Volcke zugetragen habe, denen Zeiten und Jahr-Zahlen nach, ſo viel möglich geweſen, zuſammen geſammlet und ausgeſuchet von *Hans Nielſen Strelow*, Gudländer und *Paſtor* bey denen Kirchen Walde und Hufgren in Gudland. *Hafn.* 1533. In ſeiner Dedication an den König Chriſtian IV. bezeuget er, daß er ſchon vor 18. Jahren geſonnen geweſen, die Gudländiſche Hiſtorie zu beſchreiben, und beklaget höchlich, daß die Gudländiſche Documenten, welche von denen alten Gothen mit Rune-Schrifft und Buchſtaben auf Brettern, Baum-Rinden und Steinen geſchrieben geweſen, ſo ſchändlich aus dem Lande geraubet wären; Denn er ſagt, Magnus Scure, weyland Gouverneur auf der Inſul, hätte alle Documenten und Chronicken, ſo er habhafft werden können, zuſammen gebracht, und ſelbige aus Haß und Neid verbrennen laſſen; Eben daſſelbige hätte auch der Päbſtliche Legat Arcemboldus, wie er mit ſeinem Ablaß-Krahm nach Gudland kam, ausgeübet: Hernach berühret er des obgemeldten Petreji, wie auch des Bürgermeiſters in Wisbye und David Bilefelds, des Gudländiſchen Superintendenten Fleiß und Arbeit, ſo ſie in der Sammlung ſolcher Monumenten, welche zur Erläuterung der Hiſtorie des Vaterlandes dienen, angewandt und erwieſen haben: Der letztere von dieſen, nemlich Bilefeld, ſagt er, habe dem David Chytræo dasjenige, ſo er gefunden, zugeſandt, welches Chytræus in ſeiner Chronick eingeführet hat.

Was andere Dähniſche Hiſtorien-Schreiber vor Meynungen und Urtheil von obgemeldten Gudländiſchen Scribenten und deren Hypotheſi geführet, davon will ich allhier nicht melden, weil ſolches nicht zu dieſem meinem Vorſatz gehöret; Welche Gedancken inſonderheit Thormodus Torfæus hievon geheget, kan man aus ſeiner Serie Dynaſt. & Reg. Dan. zur Gnüge erſehen, als woſelbſt er gemeldte Hypotheſin genau examiniret und widerleget. Das Fundament dieſer Hypotheſis iſt ein Gudländiſches Monument, welches man in des Lyſchanders obengemeldten Königl. Geſchlechts-Buche p. 23. mit Rune-Buchſtaben angezeichnet befindet, und in teutſcher Sprache ohngefehr alſo lautet:

Japhet, Noâ dritter Sohn, zeugete einen Sohn, welchen er Gomer nannte; Dieſer gieng in ein Land in klein Aſien, und nennete diejenigen Völcker, ſo ihm nachfolgeten, *Tygranes*, welches Land hernach *Phrygia* genennet ward. Dieſes geſchahe *Anno Mundi* 1830. in Sarugs Zeiten. Zur ſelbigen Zeit fuhr auch *Tygar*, des *Gomers* Sohn, übers Meer nach Europa, und wohnete einige Zeit in dem Lande der Scythen, bey der groſſen See *Maotis*, ſo eine Mutter des Meeres iſt. *Anno Mundi* 1850. fuhr der jüngere *Gomer* aus dem Lande der Scythen nach dem Norden, und ließ ſich nieder in dem Lande Wittlandom oder Jüteland, an der Nord-See.

Hypotheſis Islandica.

Die letzte Hypotheſis iſt die Iſländiſche, dieſe hält weder den König Dan für den erſten König, noch das Reich für ſo alt wie Saxo, viel weniger extendiret ſelbige die Hiſtorien bis auf Gomer, welcher kurtz nach der Sündfluth lebte, ſondern ſie fängt die Hiſtorie an von der Ankunfft Odins aus Aſien, und zwar durch Scythien, nach dieſen Ländern, welches kurtz vor der Geburt Chriſti geſchahe, und machet Skiold zum erſten Könige in Dännemarck. Dieſe Meynung iſt auf etliche Iſländiſche Schrifften und Monumenten gegründet, und wird dieſe Hypotheſis anitzt ſowol von eigenen Landes-Leuten, als auch von fremden, mit deren Schrifften ſelbige am beſten übereinſtimmet, für die glaubwürdigſte und wahrſcheinlichſte gehalten. Welchergeſtalt die Ordnung der Dähniſchen Könige nach dieſer Hypotheſi eingerichtet ſey, kan aus des Torfæi Serie Dynaſt. & Reg. Dan. erſehen werden. Wie ſorgfältig ſonſten die Iſländer geweſen, die Thaten der Nordiſchen Könige anzuzeichnen, imgleichen, welche unter ihnen die fürnehmſten Scribenten geweſen ſind, hievon iſt kürtzlich anderwerts geredet. Es iſt übrigens bekannt, wie viele herrliche Schrifften gemeldter groſſer Mann und Iſländiſcher Antiquarius zu unſerer Zeit herausgegeben hat, unter andern die Nordiſche Hiſtorie in lateiniſcher Sprache in 3. groſſen Folianten, welches das gröſte Werck iſt, ſo in dieſem Seculo herausgekommen.

Hieraus erſiehet man, wie ſehr diejenigen irren, welche ſo übel von denen Nordiſchen Nationen geredt, und ſelbige abgemahlet haben als ein Volck, ſo denen Martialiſchen Sachen allein ergeben wäre, und ſonſten gar keine Studia achtete. Das meiſte, ſo man dieſen

ſen Nationen mit Fug vorwerffen kan, iſt, daß ſie nur wenig ſor
fältig für die Kirchen-Hiſtorien geweſen ſind; denn, wenn man da
jenige ausnimmt, ſo in Arild Hvidfelds Hiſtorie, und in ſeiner B
ſchoffs-Chronick angeführet iſt, ſo iſt im übrigen faſt nichts zureic
liches von denen Einwohnern des Landes hievon aufgezeichnet wor
den. Imgleichen wird uns derjenige Defect vorgeworffen, welche
man in der Hiſtorie der letztern höchſtlöblichen Könige befindet
Dann, ob gleich verſchiedene, wie fürgegeben wird, vieles geſamm
let haben, welches zur Hiſtorie dieſer Zeiten gehöret, ſo iſt doch nicht
dergleichen ans Licht gekommen, und machen dahero dieſe wenig
Blätter, welche ich von dieſer Materie in dieſer Schrifft eingeführe
habe, das meiſte, ja faſt das eintzige aus, ſo zur letztern Dähniſcher
Hiſtorie hingehöret.

Im übrigen wird uns auch mit Billigkeit vorgeworffen und
an uns getadelt, daß wir ſo wenige Bücher in Dähniſcher Sprache
ſchreiben; allein, wenn man die Eigenſchafft und Genie der Nation
genau examiniret, wird man leicht ſehen können, daß die Schuld
nicht an denen gelehrten Leuten liegt; denn es iſt bey dieſen Nordi-
ſchen Leuten zu mercken, daß ſie eine übermäßige groſſe Begierde ha-
ben fremde Sprachen zu reden und zu verſtehen, welches verurſachet,
daß ſie lieber fremde als Dähniſche Bücher leſen, um nebſt der Ma-
terie auch in der Sprache geübet zu werden. Dieſes, ſo einige eine
Tugend heiſſen, andere aber mit dem gröſten Fug eine Schwachheit
bey dieſen Nationen nennen können, bringt zuwege, daß die weni-
gen Dähniſchen Bücher, ſo im Drucke heraus kommen, gar ſelten
abgeſetzt und verkaufft werden können, wann ich die Romainen aus-
nehme, welche zum öfftern aufgelegt, und an den gemeinen Mann,
ſo nichts anders als ſeine Mutter-Sprache verſtehet, verkaufft wer-
den. Dieſes iſt auch die Urſache, daß wir ſo viele Editionen von
den Hiſtorien und Fabeln des ſo genannten Holger Danſches, Ro-
lands, D. Fauſti und denen Fincken-Reutern, aber nur wenige Auf-
lagen von guten Büchern haben, angeſehen der gemeine Mann in de-
nen letztern keinen Geſchmack findet, auch andere Leute nichts dar-
nach fragen, weil ſie in Dähniſcher Sprache geſchrieben ſind, und
ſie ſelbiges in fremder Sprache leſen, ſolalich 2. Fliegen auf einen
Schlag ſchlagen, nemlich ſowol von der Materie als Sprache pro-

fitiren können, worzu diese Nordische Leute eine so übermäßige Begierde tragen, daß die meisten Jünglinge, sowol Bürger- als Adel-Standes ihre Mittel auf ausländische Reisen verwenden, nur damit sie desto grössere Vollkommenheit in fremden Sprachen erlangen und ihre eigene vergessen mögen. Es möchten etwa einige hierauf antworten, daß die Ursache dieser Verachtung daher käme, daß die Sprache an sich selbst arm und unvollkommen sey, auch keine Anmuthigkeit an sich habe; allein, unterschiedliche poetische Dähnische Schrifften, von welchen die meisten annoch ungedruckt, bezeugen, wie sehr selbige sich in ihrer Meynung betriegen. Das meiste, so an der Dähnischen Sprache zu tadeln und auszusetzen ist, ist die grosse Streitigkeit und Ungleichheit in der Orthographie, und daß der eine nicht eben so, wie der andere schreibet, welche Streitigkeit auch wol so lange dauren wird, bis solche dereinsten durch gute und autorisirte Lexica und Grammaticas wird aufgehoben werden. Ich sage durch autorisirte; Denn, ob gleich particulaire Personen solche Arbeit über sich nehmen wolten, so würde doch deswegen ein jeder nichts destoweniger fortfahren, nach seinem eigenen Sinne zu orthographiren, weil jedermann seine Principia die besten zu seyn vermeynet. Es würde derohalben vonnöthen seyn, daß eine Grammaire von einer gantzen Societæt, deren Glieder aus denen am meisten der Sprache kundigen Personen bestünden, verfertiget und aufgesetzet würde; angesehen uns die Erfahrenheit lehret, daß niemand nach denen Regeln, so der eine oder andere im Druck heraus kommen lassen, sich richten, oder selbige achten will. Peter Syv ist einer von denen, so sich dieses am meisten angelegen seyn lassen, denn von selbigem haben wir (1) Bedencken über die Jütländische Sprache, gedruckt 1663. in 8vo. und (2) Die *Etymologie* oder Ursprung der Dähnischen Wörter, auch überdem (3) eine Dähnische Grammatica von Anno 1668. welche Orthographische, Etymologische und Syntactische Anmerckungen in sich fasset. Der Bischoff Gerner ließ auch Anno 1678. eine Dähnische Orthographie in 8vo ans Licht kommen, auch findet man in Resenii Bibliothec ein Manuscript von der Orthographie: Allein alles dieses ist doch nicht zureichlich, und wäre es gleich zureichlich, so würde doch dadurch die Kranckheit nicht geheilet werden. Was die Dähnischen Lexica anbetrifft,

so

ſo haben wir annoch keines gedruckt, ſo den Nahmen Lexicon führen kan. In des Reſenii Bibliotheck findet man ein Dähniſches Lexicon Etymologicum, ſo von dem berühmten Seeländiſchen Biſchoffe Paul Reſen, einige Jahre vor ſeinem Tode, in folio zuſammen geſchrieben, imgleichen ein Dähniſch-Lateiniſches Lexicon in 4to. Es haben ſonſten in dieſen Zeiten zwey vornehme Herren über ſich genommen, uns vollſtändige Dähniſche Lexica zu geben. Der erſte wär der Herr Geheime Rath Moth, welcher viele Jahre groſſen Fleiß hierauf angewandt. Der andere Herr iſt der Etats-Rath Roſtgaard, welcher auf eine dergleichen Arbeit nicht weniger Zeit gewendet hat; Und weil beyder Accurateſſe und Erfahrenheit in der Dähniſchen Sprache aus unterſchiedlichen andern Proben ſo wohl bekannt iſt, ſo trägt das Publicum deſto gröſſer Verlangen, ſolche bald im Druck zu ſehen. Uber dem ſoll auch Mag. Johann Ol. Neapolitanus, ein Prieſter in Jütland, ein Dähniſches Lexicon unter Händen haben, wovon Mſr. Albert Thura in ſeiner Hiſtoria litteraria Danorum bezeuget, daß er hievon Kundſchafft und Schreiben von dem Autore ſelbſt bekommen habe.

Aus dieſem allen kan man erſehen, daß der Mangel an Dähniſchen Lexicis ſich nicht von der Faulheit und Nachläßigkeit der Einwohner herſchreibe; Denn, wenn einer die Mühe gehabt hat, ein Buch zuſammen zu ſchreiben, und ſelbiges in den Stand und diejenige Ordnung gebracht, worinnen er es gedruckt zu ſehen wünſchet, ſo iſt kein Zweiffel daran, daß er ja auch diejenige kleine und geringe Mühe, ſo annoch rückſtändig, mit Vergnügen zu überwinden ſuchen werde, damit er auch die Frucht ſeiner Arbeit ſehen könne; Denn, ſonſten wäre es eben ſo unnatürlich und thöricht, als wenn einer ſich ſelbſt die Mühe nähme, ſein Holtz zu hauen, aber hernach, wenn es gehauen, ſich nicht niederbeugen möchte, um es in den Kachel-Ofen zu legen. Es muß dahero aus anderen Hinderniſſen, entweder von den Unkoſten bey der Druckerey, oder von andern mir unbekannten Difficultæten entſtehen.

Nachdem ich nun kürtzlich von dem Urſprung und Fortgang der Academie und der Gelehrſamkeit in dieſen Reichen etwas geredet habe, ſo iſt annoch übrig von dem gegenwärtigen Zuſtande der Academie mit wenigen zu reden. Es kan nicht geleugnet werden,

daß

daß ja gewiſſe Wiſſenſchafften zu dieſer Zeit, inſonderheit in dieſem Seculo, ziemlich bey uns in Abnehmen gekommen, und dahero diejenigen Leute, ſo nicht ſtudiret, in gewiſſer Maaſſe Urſache haben auszuruffen: Woſelbſt finden ſich jetzt Tychones, Longomontani und Romeri in der Aſtronomie, Bartholini und Stenonii in der Medicin, Brochmanni, Wandalini, Borrichii, Reſenii, Wormii, Hemmingii &c. in andern Wiſſenſchafften; allein, man kan hierauf antworten, daß, ob gleich diejenigen, ſo ſolche Klage führen, hierinnen nicht gäntzlich Unrecht haben, in ſoweit es die Gelehrſamkeit in Genere anbelanget, ſo ſind jedoch ihre Raiſonnemens nicht allzuwohl gegründet, wann ſie mit ſolchen Klagen ihre Abſicht alleine auf die hieſige Univerſität in ſpecie richten. Die Gelehrſamkeit hat nebſt anderen Sachen, eben wie ein Febricitant ſeine gute und böſe Tage, ſeine Incrementa und Decrementa, und gleich wie das Meer ſeine Ebbe und Fluth. Wir haben vor 1000. und mehrern Jahren die Künſte und Gelehrſamkeit auf der höchſten Spitze geſehen; wir haben hernach wiederum die gröſte Unwiſſenheit und Finſterniß in der Welt regieren geſehen; Wir haben auch abermahl die Gelehrſamkeit und Politeſſe eben ſo, wie vorhin, ja noch heller ſcheinende betrachtet; wir ſehen aber nunmehro von neuen, daß deſſen Sonne ſich mercklich verfinſtere. In alten Zeiten war der Einfall der barbariſchen Völcker in den polirten Ländern, imgleichen vieler Chriſten unzeitiger Eifer an der Decadance der Gelehrſamkeit ſchuld, angeſehen ſie mit ſolchem Ernſt und Luſt die Bibliothecken ruinirten und die Schrifften verbrannten, als wenn ſie den Himmel damit verdienen ſolten; anjetzo ſcheinet ſolche Schwachheit und Abnehmen der Gelehrſamkeit von der Gelehrſamkeit ſelbſt zu entſtehen. Kurtz vor der Reformation, wie die freyen Künſte wiederum zu floriren anfingen, waren die gelehrten Leute in ſolchem Anſehen, daß ſie beynahe wie Götter verehret wurden, welches verurſachete, daß auch alle groſſe und reiche Leute, ja was noch mehr iſt, ſelbſt Fürſtliche Perſonen der freyen Künſte ſich befleißigten, und Bücher in unterſchiedlichen Materien ſchrieben. Die Anzahl der Studirenden iſt dahero in denen 2. letztern Seculis ſolchergeſtalt vermehret worden, daß, wenn man die Bauren ausnimmt, es ſchwer zu ſagen ſey, ob mehr ungelehrte oder gelehrte Leute in Europa geweſen; Dieſemnach kun-

Diejenigen werden beantwortet, welche fragen, warum die Studia anjetzt nicht ſo ſehr wie vordem bey uns floriren.

konte es nicht anders seyn, als daß ja die Gelehrten, welche vorhero wie derselben nur wenige waren, fast angebetet wurden, hernach einen grossen Theil ihrer Hochachtung und Ansehen verlieren musten, eben wie das Gold und Silber in Europa, wie eine solche Menge von denen Americanischen Berg-Wercken hereingebracht wurde. Es hielten darauf zuerst grosse und reiche Leute es fast nicht der Mühe werth zu seyn, sich blind zu studiren, oder ihre Mittel auf solche Sachen zu verwenden, wodurch sie kein sonderliches Ansehen gewinnen konten, deren Exempel hernach, wie die Erfahrenheit lehret, auch geringere Leute nachgefolget sind. Wolte etwa jemand hiewider einwenden, daß diese meine Raisonnemens übel gegründet wären, und daß man in diesem Seculo gelehrtere Leute fände, wie in denen vorigen, wie auch, daß obgemeldte Klagen auf diese Academie alleine zu appliciren wären; So will ich gebeten haben, selbiger wolle doch seine Augen zuerst nach Italien und Spanien wenden, woselbst die Gelehrsamkeit zuvor in so grossem Glantze war, so wird er sehen, daß daselbst anjetzo wenige oder fast keine Schrifften ans Licht kommen. Was Teutschland anbetrifft, so kan man zwar nicht in Abrede seyn, daß ja daselbst eben so viele, ja mehrere Bücher als in vorigen Zeiten heraus kommen, jedoch muß man bekennen, daß die meisten daselbst propter panem lucrandum geschrieben werden. In Franckreich und Engeland scheinet es zwar, daß daselbst die Gelehrsamkeit annoch florire, und daß die 9. Musæ gleichsam ihre Wohnung allda aufgeschlagen, ob sich aber daselbst anjetzo solche grundgelehrte Leute wie in vorigen Seculis befinden, daran wollen viele zweiffeln: Wenn man dahero allhier mit Billigkeit ausruffen kan, wo sind eure Tychones, Bartholini &c. so kan man mit eben solchem Fuge andere Oerter also anreden: Wo sind eure Erasmi, Scaligeri, Grotii, &c.

Das fürnehmste aber weswegen dieser Academie nicht allein von fremdden Studierten Personen, so sich allhier aufhalten, sondern auch von andern weltlichen Personen unserer eigenen Landes-Leute, so übel nachgeredet wird, ist dieses, daß kein Studium, ausgenommen die Theologie, alhier mit sonderlichen Eifer gelehret wird. Von solchen Raisonnements kan man eben nicht sagen, daß es eine Medisance sey, sondern alleine, daß diejenigen, welche solche Klage führen, keine voll-

kommene gründliche Kundschafft von der Academie haben. Bey allen andern Academien sind die Studenten in gewisse Classen abgetheilet, einige sind Theologi, andere Juristen, andere Medici, und andere sind Mathematici; allein bey dieser Universität sind fast keine andere als Theologi, so daß der übrigen Anzahl kaum auf ein Dutzent sich erstrecket. Hieher kommt es nun, wenn ein Professor Juris, Medicinæ oder Philosophiæ publicè lehren oder ein Collegium halten will, daß er es vor ein Glück hält, so er 3. oder 4. Zuhörer haben kan; Dahingegen sind die Collegia und Lehr-Gemächer der Theologorum übermäßig voll von Studenten. Es werden zwar einige solche Raisonnements in Verdacht ziehen; allein so ich hierinnen recht habe, so fliesset hieraus dieses grosse Paradox, worinnen sich kaum ein Philosophus recht zu finden weiß, nemlich, so bald ein Professor hier bey der Academie einen langen Rock, das ist, ad Facultatem Theologicam ascendiret, so bald bekommt er auch grössere Lust der Academie zu zu dienen, grössere Liebe für die Studenten, selbige gratis zu unterweisen, und grössere Begierde durch Collegia privata Geld zu verdienen. Dieses ist nun ein Knote, so nicht leicht aufzulösen, es sey dann, daß man meine Argumenta für gültig ansehe. Woher solche Unordnung sonsten entstehe, ob es von der Studenten Gottes-Furcht herkomme, daß sie nemlich eine natürliche Begierde zum theologischen Studio haben, oder ob sie ihre Rechnung besser dabey finden, solches will ich andern zu untersuchen überlassen; Ich rede nur allein von der Sache wie sie ist, nehmlich, daß gegen 100 Theologos, sich kaum ein Medicus oder Jurist befinde. Es ist zwar wahr, daß auch die Philosophie mit grossen Nutzen allhier gelehret werde; allein durch das Wort, so unsere Studenten Philosophie nennen, wird weder die Philosophia Moralis noch Naturalis verstanden, sondern es fasset allein die Logicam und Metaphysicam in sich, welche letztere sie eine Introduction oder einen Wegweiser zur Theologie nennen und sich dahero mit grosser Mühe darauf legen. Sie sind auch derohalben in der Theologie so geübt, daß sie auch die gröbsten Objectionen, so hierinnen vorkommen, in lateinischer Sprache zu beantworten wissen, und thun es hierinnen denen frembden Studenten weit zuvor, von welchen sie in diesen Fall, in sonderheit wegen ihrer Fertigkeit sich im Lateinischen zu exprimiren, hoch angesehen sind, weil man solches nicht bey der

studi-

ſtudirenden Jugend auf andern Academien findet; Denn es werden anderwerts nicht ſolche tägliche Exercitia als in dieſem Königl. Convictorio gehalten, woſelbſt die Jugend geübt wird die lateiniſche Sprache zu reden und von unterſchiedlichen Materien zu diſputiren, ſo daß es höchſt von nöthen iſt, daß ſolches Convictorium oder Kloſter wohl im Stande gehalten werde. Wiewohl man nicht leugnen kan, daß es ſich ja offt begebe, daß viele darüber eine habitude, wenig accurat zu reden, bekommen, deſſen ſie ſich kaum hernach wieder abgewehnen können: Nimia iſta aſſiduitate facilitas magis quam facultas, nec fiducia, ſed temeritas paratur, wie Plinius Lib. 6. Epiſt. 29. ſagt, item Qvintilianus: Non aſſveſcat ſermoni Juvenis, qui dediſcendus eſt. Daher kom̃t es auch, daß viele von den̄ Studentē ſelbſt einen Unterſcheid zwiſchen guten Latein u. gebräuchlichen Kloſter-Latein machen; allein es iſt kein Ding ſo vollkom̃en, daß es nicht einige üble Svite nach ſich ziehen könne. Es ſey nun wie ihm wolle, ſo iſt ſolches Convictorium doch die beſte Schule bey der Academie, und thun diejenigen ſehr übel, welche ſolches in denen erſten Jahren, nachdem ſie auf die Academie gekommen, nicht fleißig frequentiren. Das meiſte, ſo man meinem Bedüncken nach hierauf zu ſagen haben könte, iſt, daß keine Hiſtoriſche oder Juriſtiſche Theſes daſelbſt ventiliret werden, welches verurſachet, daß unſere junge Studenten ihnen ſelbſt zum Schaden von gemeldten Studiis faſt gar keine Kundſchafft haben; Denn, ſo man ſolche Wiſſenſchafften zugleich mit denen andern auf dem Königlichen Convictorio triebe und ſich darinnen übete, würden die teutſchen Studenten, welche häuffig anhero kommen, und durch ihre wiewol ſuperficielle Wiſſenſchafft in hiſtoricis und juridicis ſich bey vornehmen Leuten inſinuiren, und als Hoff-Meiſter bey Adlichen Kindern angenommen werden, bald von ſelbſten aus dieſem Reiche Abſchied nehmen, und ſo viele ſchöne Conditiones an unſere eigene einheimiſche Däniſche und Norwegiſche Studenten überlaſſen, welche dadurch die ſchönſte Gelegenheit bekommen könten auſſerhalb Landes zu reiſen, und ſich zum Dienſte des Königs und des Vaterlandes geſchickt zu machen; Es würde auch für vornehme Leute ſicherer ſeyn, ihre Kinder mit Däniſchen und Norwegiſchen, ſo ſie kennen und worauf ſie ſich verlaſſen können, als mit frembden Studenten reiſen zu laſſen. Allein nachdem ſolche vornehme Leute nicht viel darauf hal-

ten, ihren Kindern die Logica, Metaphysica und einige andere Academische Præcepta, worinnen unsere Studenten fast alleine geübt sind, beybringen zu lassen, so müssen sie wider ihren Willen, ihre Kinder denen frembden, welche andere Adeliche Studia profitiren, anvertrauen. Es ist ausserdem noch eine besondere Ursache, weswegen ich gerne sähe, daß man Juridische Theses hätte, wovon man in dem Convictorio disputirte, weil nemlich das Juridische Studium das vornehmste und fast eintzigste ist, worinnen man durch stetiges disputiren sich üben müsse, daher auch die Studenten mit der Zeit geschickte Advocaten würden abgeben können.

Exercitia in denen Collegiis.

Bedencken hierüber.

Ausser denen Exercitien bey der Communitæt oder auf dem Kloster, werden auch andere in denen Collegiis gehalten, woselbst die Alumni verpflichtet sind, zu Folge der Fundation, jährlich einmahl zu disputiren, um eine Probe von ihrer Gelehrsamkeit sehen zu lassen, welches sehr wohl und weißlich angeordnet ist: Allein hierbey sind beyläuffig zwey Dinge anzumercken (1.) daß, wie solche Alumni gemeiniglich junge Leute sind, welche neulich auf der Academie angekommen, und folglich nicht alle beqvem seyn können, solche Specimina zu thun, welche durch öffentlichen Druck der gelehrten welt communiciret werden können, es dahero besser sey, wann die Disputationes alleine geschrieben, und gewisse Exemplaria davon an die Beykommenden ausgetheilet würden, wordurch derselbige Scopus, daß nemlich die Alumni etwas zu bestellen hätten, erlanget, und hingegen der Ungelegenheit, daß solche Schrifften nicht in frembde Hände kämen, vorgebauet werden könte; da im Gegentheil es nicht anders seyn kan, daß ja vermittelst obgemeldter Ursachen, ein grosser Theil entweder übel geschrieben, oder aus anderer Männer Schrifften auscopiret seyn müsse. Das (2te) so hiebey zu mercken, ist, daß fast alle Materien, von welchen disputiret wird, allzusehr speciale sind, so daß man hieraus nicht erfahren kan, welche Progressus einer in seinem Studio gemacht, zum Exempel der eine disputiret de Colosso Rhodio, der andere de Curribus falcatis Darii der dritte de crepidis Veterum &c. Woraus man nicht ersehen kan, daß sie etwas von denen Antiquitæten, als eben solches, wissen, sondern man kan alleine abnehmen, daß sie Naturalia und eine Fertigkeit besitzen, von einer besondern Sache, worauf sie sich bereitet haben zu reden. Es wäre demnach zu wünschen

schen, daß alle diejenigen, so durch Disputationen einige Probe von ihrer Gelehrsamkeit ablegen wollen, lieber viel weitläufftige Theses zusammen schrieben, welche denen Opponentibus Anleitung geben konten ihnen zu sondiren, und zu erforschen wie weit sie in ihren Studiis gekommen. Insonderheit wäre solches von nöthen, daß es bey denen in Acht genommen würde, welche entweder academische Honores oder Bedienungen genieſſen, mit dem Bedinge, daß sie durch öffentliche Disputation zeigen sollen, hierzu bequem zu seyn. Wiewol man überhaupt von allen Disputationen sagen kan, daß sie mehr zum Ornament und Zierrath, als zum Beweiß der Gelehrsamkeit dienen; Denn man siehet zum öfftern, daß die aller ungelehrtesten Männer, welche fast nichts anders als methodum disputandi verstehen, und einiger maßen Latein reden können, sich am allerbesten acquitiren, und dahingegen die gelehrtesten und tüchtigsten Männer, welche eben keine Fertigkeit im Plaudern oder Dreistigkeit publice zu reden haben, offt auf der Cathedra von dem, welcher nichts als die Fecht-Kunst verstehet, und einige Magazinen von subtilen Distinctionen hat, übern Tölpel geworffen und beschämet sind. Es ist bekannt, was sich einmahl in Friderici III. Zeiten bey dieser Academie zutrug: Joh. Soega hielte Anno 1653. eine Disputation, worinnen er nebst andern Thesibus auch diese setzete: Das das Fegfeuer ein ausgesponnen Gedicht sey. Der Spanische Ambassadeur, welcher zu der Zeit in Copenhagen war, hatte einen Priester mit sich geführet, nahmentlich Pater Gothofredus, dieser, so ein grosser Sophist war gieng aufs Auditorium, um des Johann Sœgas Thesin umzustossen. Er brachte demnach alles, was die Logica und Metaphysica in Vermögen hatte, zu Marckte, und bombardirte den Præsidem dergestalt mit Distinctionen, daß, wie beschwerlich es auch ist, das Fegfeuer zu vertheidigen, der Spanier dennoch schiene bereits den Sieg erlanget zu haben. Johann Soega sahe daher, nachdem er in die Enge getrieben, kein anderes Mittel sich daraus zu arbeiten, als mit selbigen Pfeilen wie sein Widerpart zu schiessen, resolvirte darauf sein Argument durch die bekannte erdichte Distinction inter archi- modialiter und reflexive; worüber der Pater Gothofredus stutzete, nicht wissende, was er hierauf antworten solte, hierauf stunde der Rector Universitatis auf, und machte der Disputation ein Ende. Sol-

ches und anderes ist Ursache, daß die Disputationen bey denen meisten polirten Academien anfangen ziemlich aus der Mode zu kommen, und daß niemand dieserwegen so hoch mehr angesehen wird als in alten Zeiten, da man annoch der Gelehrten Grabsteine mit solchen Epitaphiis zierete:

Hic jacet Magister noster,
Qui disputavit bis aut ter,
In Barbara & Celarent,
Ita ut omnes admirarent.

Ja, wie die Academici ihrer Siege wegen, so sie etwa in einem oder andern Wort-Kriege erlanget hatten, sich nicht weniger brüsteten und bravirten, als grosse Generalen ihrer Victorien halber, welche sie gegen die Feinde des Vaterlandes erhalten haben, thun könten.

Die Häuser und Gebäude der Academie.

Die so genannte Academie ist auf den Platz, welcher Studiengaarden genannt wird, woselbst der Bischoff von Roschild vor diesem seine Residentz hatte, wenn er nach Copenhagen kam. Selbige bestehet (1.) in den neuen Collegii Hause, welches Christianus IV. Anno 1600. fundiren ließ, selbiges hat zwey grosse Auditoria, nemlich Inferius und Superius, von welchen das letztere das vornehmste ist; denn ausser denen Professoribus hat niemand Jus superioris Cathedræ, oder mag auf der Cathedra in dem obersten Auditorio disputiren. (*)

Die Auditoria.

Die Anatomie Cammer.

(2) Die Anatomie-Cammer, welche Anno. 1644 auf der Seeländischen Kirchen Unkosten angelegt ward, worzu auch Thomas Fincke, der Oeconomus bey der Communität, 1000. Rthl. contribuirte. Doctor Simon Pauli war der erste, welcher in selbigen Hause anatomirte; hernach die drey grossen Männer Thomas Bartholin, Nic. Stenonius und Caspar Bartholin, wie auch andere. Auf dem Saal, welcher über dem Anatomie-Hauß, ist die Kunst-Cammer der Academie, worinnen man viele rare und natürliche Sachen findet, wovon das beste von Henrich Feyren daran verehret ist.

Was

(*) Zuerst waren die Auditoria an dem Ort, wo anjetzo des Bischoffs Residenz ist, welchen Ort der König Johannes Ao. 1513 darzu anordnete.

Was die Communität belanget, ſo habe ich zuvor beyläuffi in der Academie-Hiſtorie erzehlet, daß es vom Könige Friderico l höchſtlöblichen Gedächtniß Anno. 1569. für 100 Studenten aufg bauet ward, welches man erſehen kan aus denen ſogenannten Liter Regiis de Regia Eleemoſina pro centum pauperibus ſtudioſis dati Anno 1569. zur Unterhaltung und Speiſung dieſer 100 armen Stu denten gab höchſtgemeldter König ein anſehnliches Guth mit denen Z henden, welches das Guth der Communität genannt wird.

Anfänglich wurden ſie geſpeiſet in dem ſogenanten Heil. Gei ſtes Hauſe, ſo man aus obengemeldten Brieff erſiehet: Die Anzah der Perſonen ſoll zuerſt im hieſigen Hauſe, zum Heil. Geiſt ge nannt, geſpeiſet werden, ſo lange biß ein beſſerer und beqveinere Ort darzu beraumet wird, ꝛc. Hierüber ward ein Vorſteher oder Oeconomus geſetzt, welchem anbefohlen ward, jährlich am 8ten Tag nach Philippi Jacobi Rechenſchafft abzulegen, ſo man aus ſelbigem Diplomate erſehen kan. Daß ein ſolcher Oeconomus zuerſt einer von denen Profeſſoren geweſen iſt, kan man aus Chriſt. IV. Conſtitution, datiret Copenhagen 1621. erſehen, woſelbſt im 3ten Articul ſich dieſe Worte finden. Und ſoll wann unſer lieber uñ getreuer *Thomas Finche* mit Tode abgegangen, kein *Profeſſor* mehr *Oeconomus* ſeyn. Es ward ingleichen angeordnet, wie viele Gerichte die Alumni ſo wohl des Mittags als des Abends haben ſolten. Anlangend die Perſonen, welche vor beqvem gehalten, bey dieſem Tiſche angenommen zu werden, ſo ward (1) erfordert, daß ſelbige arm und unbemittelt ſeyn ſolten, welches man inſonderheit aus einem andern, dieſerhalben an den Rennt-Meiſter Wackendorff, dem Biſchoffe Paul Madſen und Prof. Th. Anders Larſen von Skanderburg Anno 1518. geſchriebenen Brieffe erſehen kan, worinnen der König befiehlet, alle diejenigen von der Koſt auszuſchlieſſen, ſo nicht nothdürfftig zu ſeyn befunden würden; zu dieſem Befehl ward der König von einem Verſe, ſo eine unbekannte Perſon gemacht hatte, angetrieben, welcher Vers im Teutſchen überſetzet alſo lautet:

Die reichen *Studenten* verzehren des Königes Koſt,
Die armen hingegen erleiden den Hunger und Froſt.

2) Daß ſelbige nicht allein vorhero in der Univerſitäts-Matricul ngeführet ſeyn, ſondern ſich auch ein Jahr bey der Academie auf-

ge-

gehalten, und ſich in Artibus dicendi geübt haben ſolten. Uberdem wurde eine gelehrte Perſon, ſo mit ihnen in ihren Exercitiis Einſehen haben ſolte, angeordnet, welche Perſon anietzt derjenige iſt, welcher Præpoſitus Communitatis genennet wird; dieſer wird von denen Profeſſoribus Facultatis Theologicæ erwehlet, welche ſich zugleich mit dem Decano Facultatis in ſelbigem Convent der Studenten einfinden ſollen, um ſich dererſelben Unterhaltung und Fleißigkeit wegen zu erkundigen. Die Zeit, wie lange ſie an dieſem Königlichen Tiſche ſpeiſen mögen, iſt auf 5. Jahr determiniret, jedoch nicht abſolute; Denn ſo die Ephori gewiſſer Urſachen halben es für gut anſehen ſolten, ſelbige Zeit zu verlängern, ſtehet es ihnen frey. Chriſtianus IV. vermehrete Anno 1630. die Anzahl der Studenten, und legte 20. darzu, und darnach 24. und ließ dasjenige Speiß-Gemach, ſo ſie anjetzo haben, für ſie bauen; Allein, nachdem Schonen von dieſem Reiche abgeſondert, iſt ſolche Anzahl wiederum verringert, ſo daß ſelbige nachhero niemahls über 100 geſtiegen. Ehe man ſie zu dieſem Tiſche des Königs nimmt, werden ſie von dem Ephoro, welcher wechels weiſe allezeit einer von denen Theologis iſt, examiniret, dieſer ſetzet ihnen ein gewiſſes Thema im Lateiniſchen zu vertiren vor, und ſollen diejenigen die vornehmſten Stellen genieſſen, ſo die beſten Proben ablegen; Einige Oerter und Städte haben den Vorzug und Privilegien vor die andern als Iſland, Bergen, Drontheim, Friedrichsburg und Copenhagen, ſo daß eine gewiſſe Anzahl Studenten von ſolchen Oertern denen andern vorgezogen werden, jedoch werden ſelbige nicht ſo genau examiniret, inſonderheit die Iſländer, welche zum öfftern ohne Examen angenommen werden. Vor dieſem ſpeiſeten auch daſelbſt à parte einige von denen Diſcipeln aus der Copenhagner Schule, Davidici genannt, ſelbige wurden aber hernach ausgeſchloſſen, wie die Einkünffte der Communität ſo ſehr abnahmen. Die Exercitia der Studenten, ſo des Königs Koſt genieſſen, ſind entweder Ordinaria oder Extraordinaria. Die Extraordinarien ſind, in der Trinitatis-Kirche für Defect zu predigen, oder auch in der Regentz-Kirche zu declamiren. Die ordinairen Exercitia ſind, über Tiſche auf dem Cloſter zu diſputiren, woſelbſt ein Decanus præſidiret uñ Wechſel-Weiſe allezeit einer von denen Commenſalibus opponiret; Es ſoll auch Monathlich auf der Regentz von einem Baccalaureo eine

Diſpu-

Diſputation gehalten werden. Die Geſetze, wornach dieſe Studenten ſich zu richten haben, beſtehen in 49 Articuln, welche zu weitläufftig fallen würden alhier anzuführen.

Das Conſiſtorium, woſelbſt die Profeſſores zuſammen kommen in Streitigkeiten zu urtheilen und zu conſuliren, allwo die Studenten auch examiniret werden. Unter dieſem Gebäude ſind 2 Keller oder Gefängniſſe, das eine für die Studenten, und das andere für die Bauren, ſo zum Guthe der Univerſität gehören.

Von Collegien, ſo ſich alhier befinden, iſt (1) die Regenz, woſelbſt vorhero des Königs Stall war. Dieſes Collegium iſt von Chriſtiano IV. Anno 1623. fundiret, hierinnen ſind viele Gemächer für arme Studenten, nebſt einer Kirche, worinnen vor dieſem allerhand Gottes-Dienſte, ausgenommen die Tauffe verrichtet wurden; anjetzo aber werden daſelbſt nichts als Lobgeſänge und Diſputationes gehalten. In ſelbigem Collegio hat der Præpoſitus Communitatis ſeine Reſidenz.

(2.) Walckendorffs Collegium, zuvor des Hoff-Meiſters v Buden genannt, wurde von dem Rent-Meiſter hernach Reichs-Hoff- c Meiſter Chriſtoffer Walckendorff, dem Herren auf Glorup, Ao. 1595. zugleich mit der Bibliothec und denen Gärten für 16. Studenten angerichtet. In alten Zeiten war es ein Carmeliter-Collegium, und hernach, wie die Mönche die Evangeliſche Religion annahmen, war es in denen Händen einiger Privat-Leute, biß es Chriſtoffer Walckendorff zu ſolchem Gebrauch deſtinirte; und wie die Bibliothecken damahls hier im Lande nur klein waren, ſo beſtunde die Bibliothec, welche der ruhmwürdige Fundator an das Collegium verehrete, nur in 449 Büchern: Allein ſolche Bibliothec ward hernach merklich vermehret 1.) von Mag: Jürgen Eilerſen, weyland Profeſſ. Eloq. und Rectore an der Schule zu Copenhagen, indem er Ao. 1686. 1409. Bücher dahin führen ließ. 2) Von Sr. Hoch-Ehrwürden dem Biſchoffe in Aalburg, Mag. Franz Theſtrup, nachdem er ſelbſt ein Glied von dem Collegio Walckendorffiano geweſen war, ſo vermehrete er deſſen Bibliothec mit vielen guten Büchern. 3. von Paul Hersleb, welcher 1714. 210 Bücher dahin verehrete. Andere kleine Donationen zu geſchweigen, welche ſolches Collegium nachgerade bekommen hat.

Collegium Mediceum.

(3) Das Collegium Mediceum, welches der grosse Medicus und Polyhistor Doctor Ole Borch mit fast Königl. Unkosten erbauen, und Ao. 1691. den 29. May. einweihen ließ; Es hielte damahls der erstere Inspector M. Christian Arsleb zu dem Ende in Gegenwart der vornehmsten Ministern und aller Professorum eine zierliche Oration. Dieses prächtige Collegium stifftete der berühmte Fundator alleine für 16. Dänische und Norwegische Studenten, von welchen ein jeder das Beneficium in 5. Jahren genieſſen solte, nemlich aus denen Zinsen von 16000. Rthl. welches Capitul alle 10 Jahre vermittelst 5000. Rthl. so hernach dazugeleget worden, vermehret wird. Unter diesen 16. Alumnis werden 10. zum theologischen Studio, einer zur Matheſi, drey zur Philologie, und die übrigen zwey zur Medicin angehalten, zu welchen Ende er ein Laboratorium aufrichten, und seine Chymische Instrumenten dorthin führen ließ. Weil nun der Fundator selbst die Schule in Ripen frequentiret hatte, so verordnete er, daß im Collegio stets zwey schickliche Studioſi seyn solten, welche von solcher Schule dimittiret waren. Die Bibliotheck des Collegii bestunde aus 3150. Voluminibus, worzu alle Jahr ein Auctuarium kam; ausserdem fand man daselbst 150. rare Manuscripta von Doct. Thomas Bartholin, dem Estats-Rath P. Winding, M. Johann Brunsmann und andern an dem Collegio gegeben. Nechst bey der Bibliotheck ist eine kostbare Kunst-Cammer, hierinnen findet man auch den Stein, so gröſſer als ein Hüner-Ey, woran der grosse Fundator starb, in einer silbernen Schachtel verwahret, und hat der berühmte Dänische Poet und Bischoff Thomas Kingo auf den Deckel solcher Schachtel nachfolgende Inscription gemacht.

Her er dend Morder-Steen, som stack med Dödens Forck
Og tog til Graven vor udödelige Borck.
Dend lärde Verden sick derved et Hierte-Meen;
Gak, Läser, gak og gräd, om du ey selv est Steen.

Welches ohngefehr in teutscher Sprache also heiſſen möchte:

Seht! dieser Mörder-Stein das Leben hat genommen
Dem *Ole Borch*, der doch Unsterblichkeit bekommen.
Ach! die gelehrte Welt bekam hier einen Stoß;
Geh, Leſer! sey kein Stein, geh, laß die Thränen loß.

Der erste Ephorus in diesem Collegio war der Estats-Rath Paul Win-

Winding, nach deſſen Abſterben dem Hern. Conferentz-Rath Bartholin, weil er der älteſte Profeſſor, das Ambt eines Ephori in dieſem Collegio aufgetragen wurde.

(4.) Das Collegium Elerſianum, alſo genannt von Jürgen Elerſen, Weyland Königl. Eſtats- und Juſtitz-Rath, welcher der Academie 30000. Rthl. hinterließ, mit dem Bedinge, daß ſolches Capitel zu Stifftung eines Collegii angewanndt werden ſolte, und machte er Doct. Hans Wandal zum Executorem Teſtamenti; Dieſer ließ auch darauf ein anſehnliches Gebäude mit Gemächern und Logementern vor 16. Studenten aufrichten, und wurde dieſes Collegium Ao. 1705. den 18. Novembr. durch eine von Johann Sidelmann, dem erſteren Inſpectore, in Gegenwart des Cantzlers und der fürnehmſten Miniſtern gehaltene Oration ſolenniter eingeweihet. Von denen 16 Studenten werden 8. die Theologie, zwey die Medicin, zwey Hiſtoriam, Politicam und das Jus publicum, zwey die Philologie, einer die Aſtronomie, und einer die Geometrie zu ſtudiren angehalten.

Was die Obrigkeit der Academie anbelanget, ſo waren anfänglich die fürnehmſten, der Biſchoff zu Roſchild mit denen daſigen Capituls-Herren; Allein nach der Reformation, iſt keiner von denen Biſchöffen das Haupt der Academie geweſen, ausgenommen der Ertz-Biſchoff Svane vom Jahr 1662. bis an ſein Ende. Zu deſſen Zeit wurden alle Inſcriptiones alſo eingerichtet: Præſes Conſiſtorii, Rector & Profeſſores Civibus Academicis ſalutem. Es wurde aber dieſes nach ſeinem Tode aufgehoben, ſo daß die Cantzler alleine mit dem Rectore und Profeſſoribus, als Obrigkeit der Academie gehalten und angeſehen werden.

Die Cantzler ſind der Academie Patronen, von welchen nachfolgende geweſen ſind, und zwar erſtlich von denen Roſchildiſchen Biſchöffen:

1.) *Olaus Martini*, welcher *Magiſter Peter Albertſen* zum Vice-Cantzler verordnete.
2.) *Johannes Skafre*
3.) *Johannes Jacobi Ravensbergenſis.*
4.) *Lave Urne.*

Der 5te und letzte *Jacob Rönnow*, welcher im Gefängniß ſtarb.

Hernach ſind, zu folge Chriſtiani III. Fundation, die Cantzler alleine der Academie Patronen geweſen, und zwar:

6.) *Johann Friis* auf *Heſſelager.*
7.) *Niels Kaas.*
8.) *Chriſtian Friis* auf *Borreby.*
9.) *Chriſtian Friis* auf *Kragerup.*
10.) *Chriſtian Thomeſen Sehefted.*
11.) *Peter Ritz.*
12.) *Peter Greiffenfeld*, vorhero *Schumacher* genannt.
13.) *Friderich Ahlefeld.*
14.) *Conrad Reventlau.*

Nach des letztern Abſterben, iſt die Academie, weil kein Cantzler ſo gleich wiederum beſtellet wurde, einige Jahre ohne Patron geweſen, bis Se. Königl. Maj. auf allerunterthänigſtes Anſuchen der Academie den Herrn Detlev Wibe dazu verordnete; nach deſſen Promotion zur Statthalterſchafft in Norwegen, wie der Herr Ulrich Adolph Graff von Holſtein Groß-Cantzler ward, nahm Se. Hochgräffliche Excellence das Patrocinium der Academie auf ſich.

Rector Univerſitatis.

Nach dem Cantzler folget der Rector Univerſitatis, welcher vor Zeiten in ſolchem Anſehen geweſen, daß er in Academiſchen Seſſionen ſeinen Siz über dem Königl. Cantzler hatte, wie man aus Chriſtiani III. Ordination erſehen kan: In omnibus Actibus Scholæ publicis & Promotionibus Cancellarius proximus Rectori ſedeat. Ja er cedirte auch keinem fremden Ambaſſadeur, ſo aus eben der Ordination zu erſehen: Si Legati &c. Das Rector-Amt wird von denen Profeſſoribus, ſo im Conſiſtorio ſitzen, Wechſelweiſe verrichtet. Anfänglich ward alle halbe Jahr, hernach aber, nach der Ao. 1669. gemachten Conſtitution, alle Jahr ein neuer Rector erwehlet; allein anjetzo wird die Zeit offtmahls verlängert. Welchergeſtalt des Rectoris Erwehlung geſchahe, kan man aus der Ao. 1569. gemachten Conſtitution erſehen. Die Profeſſores wurden in 3. Claſſen vertheilet, aus welchen ein jeder Wechſelweiſe das Rectorat ein Jahr haben ſolte. Unter der erſten Claſſe wurden die Theologi begriffen; in der andern die Juriſten und Medici, und in der dritten Claſſe die Profeſſores artium. In der letztern Claſſe kommt das Rectorat alleine auf die drey älteſten, und nicht auf die jüngern Philoſophos, es

ſey

ſey dann, daß jemand der erſten untüchtig erfunden würde, welches man aus dem erſten Articul der Conſtitution erſehen kan.

Die Creation des Rectoris geſchicht gemeiniglich am erſten Donnerſtage nach dem Pfingſt-Feſte, und zwar zuvor mit groſſer Solennität in Unſerer Frauen- oder Marien-Kirche; anjetzo aber geſchicht es gantz ſtille im Conſiſtorio; Denn man mercket, daß man in unſerer Zeit nachgerade daran arbeitet alle ſolche Ceremonien abzuſchaffen, ob nun ſolches zu loben oder zu tadeln ſey, laſſe ich dahin geſtellet ſeyn. Dieſes weiß ich, daß ſolche Ceremonien bey allen auch denen Verſtändigſten Nationen beybehalten werden. Wolte man fragen, cui uſui? ſo kan hierauf geantwortet werden, daß es zu einem Beweiß diene, in welchem groſſen Anſehen die Academie und deſſen Obrigkeit in alten Zeiten geweſen. Zu dem Ende werden auch ſolche Ceremonien mit Fleiß conſerviret, auch bey denen ſogenannten Reformirten, inſonderheit bey denen Engliſchen, welche doch ſonſten nicht viel Weſens von dem äuſſerlichen machen.

Nach dem Rector folgen die Profeſſores, welche wie bey andern Academien, in Facultäten vertheilet ſind. In der Facultate Theologica ſind 4. Profeſſores Ordinarii, von welchen einer, nemlich der Biſchoff in Seeland Decanus perpetuus iſt. In der Facultate Juridica iſt ein Ordinarius, auch gemeiniglich ein Extraordinarius. In der Facultate Medica ſind allezeit zwey Ordinarii, von welchen der älteſte auch Decanus perpetuus iſt. Unter derjenigen, ſo man allhier Facultatem Philoſophicam nennet, werden alle andere Wiſſenſchafften begriffen; In dieſer Facultät ſind 6. Philoſophi Conſiſtoriales und 4. extra Conſiſtoriales, unter welchen letztern der jüngſte Pædagogus Novus genannt wird, dieſer genieſſet nichts von denen Academiſchen Diſtributionen, und iſt auſſerhalb der andern Zahl, weil er lange nach ihnen von Könige Chriſtiano IV. angeordnet wurde, welcher das ſogenannte Corpus Metaphyſicum zu deſſen Unterhaltung deſtinirte, ſo man aus des höchſtgemeldten Königes Fundation de ſtipendio novi Profeſſoris, de dato Copenhagen den 13. April 1619 erſehen kan.

Es iſt kein perpetuus Decanus in der Philoſophiſchen Facultät, ſondern das Decanat gehet unter denen Philoſophis Conſiſtorialibus Wechſelweiſe von dem einen zum andern; Dann man hat es

nicht für gut angesehen, es stets bey einer Person verbleiben zu lassen, weil sich einiger Vortheil dabey befindet.

Was der Professorum Officia, exercitia Academica, gradus und Honores betrifft, so sind selbige eben so hier, als bey andern Academien, dahero ich hievon nichts reden will, weil mein Vorsatz nur ist, etwas weniges von denen Sachen zu berühren, so diese Academie sich vorbehalten hat, und worinnen sie von denen teutschen Academien unterschieden ist. Es sind demnach drey grosse Examina publica, welche zu gewissen Zeiten alleine von denen Philosophis und Theologis gehalten werden, insonderheit zu mercken; Denn Examina Medica geschehen nur privatim, und Juridische Examina sind allhier nicht im Gebrauch. Das erste und gröste Examen, gemeiniglich Depositz, genannt, wird jährlich einmahl und zwar kurtz nach Sct. Johannis Tag gehalten, wovon das Dänische Gesetz. Lib. 2. Cap. 20. Art. 3 also redet: Die *Professoren* sollen niemand aus denen Schulen unter die Zahl der *Studenten* annehmen, ohne daß er das Ziel und den Zweck in Schulen erreichet, und ein *Testimonium vitæ honestæ* von seinem Lehrer empfangen habe. (*.) Es wird zuerst denen Candidatis von dem Decano Philosophiæ ein Dänisches Thema dictiret, welches sie im Lateinischen übersetzen müssen, hernach werden sie von sämtlichen Philosophis in præceptis scholasticis examiniret, worauf die Facultas Philosophica zusammen berufen wird, um zu urtheilen, ob jemand rejiciret werden soll, oder nicht, und wann dieses geschehen, werden sie ad honores beruffen, da sie dann, nach alter angenommenen Ceremonie, Saltz in Mund und Wein auf das Haupte bekommen. Endlich werden sie in der Studenten Matricul eingeschrieben.

Examina.

Depositz.

Dieses Examen scheinet sodann in der Absicht gestifftet zu seyn, damit niemand unordentlich und unwürdig in diesen Stand kommen möchte, es sey denn, daß sie Testimonia von denen Rectoribus scholarum, so wohl ihres guten Wandels, als ihrer Gelehrsamkeit

(*) In vorigen Zeiten ward das Examen Artium oder die Depositz, dreymahl des Jahrs gehalten, nemlich im Vor-Jahr, Sommer und Herbste, nunmehro aber geschiehet es nur jährlich einmahl.

keit wegen bekommen, und ſelbſt bey der Academie Proben davo abgeleget hätten ; So daß es demnach nöthig zu ſeyn ſcheinet, da ſolches Examen conſerviret werde : Wiewohl es nicht kan geläu gnet werden, daß es ja denen Studenten Anleitung gebe unterſchied liche Inſolentzien auszuüben, welche alle Jahre im Schwange ge hen, und faſt durch keine Mittel vorgebauet werden können. Di Urſache und der Urſprung dieſer Unordnung bedüncket mich dieſer zu ſeyn : In denen Barbariſchen Zeiten iſt in allen Societæten die Ge wohnheit eingeführet worden, daß, wenn jemand zu einiger Würde ſolte erhoben werden, er ſodann, theils um ſolche Würde deſto beſſer zu betrachten, theils um ſich wohl zu bedencken, nicht leichtlich einiges Amt anzunehmen, theils auch zur Erinnerung ſeines vorigen Stan des und ſchlechten Condition, unterſchiedliche Verfolgungen ausſte hen muſte, ehe er zu ſolcher Würde erhoben ward, und muſte ſolcher geſtalt, wie man ſagt, per aſpera ad aſtra gehen ; Dahero bekamen die Sclaven bey den alten Griechen und Römern einen Schlag mit einer Ruthe oder Stock, welches Vindicta genannt ward, ehe ſie in Freyheit geſetzet wurden, und dieſes wurde hernach eine angenomme ne Gewonheit und Gebrauch bey denen meiſten Societæten und Zünfften, und nahm dergeſtalt überhand, daß viele aus Furcht für ſolchen Verfolgungen, es in Bedencken zogen, ob ſie einige Würde annehmen wolten. Daß eben dieſes in Teutſchland (von dannen wir viel Böſes und Gutes bekommen) viel länger als in dieſen Reichen in der Mode geweſen iſt, ſolches bezeuget meine Geburts-Stadt Ber gen in Norwegen, woſelbſt ſolche unerhörte und ungereimte Inſolen tzien ziemlich lange währeten, und finden ſich annoch viele von daſi gen Einwohnern, welche ſolches erlebet und geſehen haben. Weil aber die Welt immer mehr und mehr poliret und geſcheuter wird, ſo ſind auch ſolche abgeſchmackte Dinge und übel gegründete Moden nachge hends auch unter denen Handwercks-Leuten, abgeſchaffet worden, und werden faſt nirgends mehr geübet als auf der Academie von ge lehrten Perſonen und Philoſophis, welche jedoch zu allererſt hätten das Eiß brechen und weiſen ſollen, wie unanſtändig und ungereimt ſolches ſey. Man kan zwar nicht läugnen, daß ja auch ein groſſer Theil davon bey der Academie abgeſchaffet ſey, und daß die Un ordnung und der Mißbrauch in gewiſſer Maaſſe gröſſer geweſen, wie

die

die Studenten einige Tage, wann solches Examen gehalten wurde, verkleidet und masquiret umher giengen, welches man gemeiniglich Acten nannte, und wie mit denen Candidatis übel umgesprungen wurde, welche unter andern auf eine Hobel-Banck gelegt, und von denen Pedellen behobelt wurden, da dann diese unterweilen ihr Amt mit solchem Eyfer und Ernst verrichteten und so starck hobelten, daß sich einige lange Zeit davon incommodiret befanden, auch endlich Anleitung gab, daß die gantze Act abgeschaffet wurde; Jedoch siehet man, daß annoch viele Mißbräuche rückständig sind, und hat man in diesen letzten Jahren so saubere Proben abgelegt, daß ich mich schäme solche zu Papiere zu bringen.

Examen Philosophicum.

Das andere grosse Examen wird Examen Philosophicum genannt, wovon das Dänische Gesetz Lib. II. Cap. 20. Art. 4. also redet: Es sollen von denen *Professoribus Philosophiæ* viermahl im Jahre *Examina Philosophica* derer jenigen wegen angestellet werden, welche *Primam in Philosophia Lauream* genieſſen wollen, oder eines *Rectoris* und *Hypodidascali* (in des Landes Sprache eines Höhern) Amt in Schulen vorzustehen gedencken; Und im selbigen Capitul Artic. 6. Es soll niemand *ad Examen Theologicum* angenommen werden, er sey dann vorhero in *Examine Philosophico* würdig erfunden worden, *primam in Philosophia Lauream* zu genieſſen. In diesem Examine werden die Candidati von sämtlichen Professoribus Philosophiæ in allen philosophischen Wissenschafften examiniret; welche in dem Protocoll anzeichnen, wie ein jeder antwortet, und geben ihnen darauf unterschiedliche Characteres, nemlich Laudabilem, haud illaudabilem, Illum und Mediocrem, und werden diejenigen, so sie untüchtig befinden, rejiciret, und müssen warten, biß ein anderes Examen wiederum gehalten werde. Nach vorgemeldten Characteren wird einjeder würdig erkannt Stipendia und beneficia academica zu genieſſen, und muß niemand in denen Collegien angenommen worden, er habe denn zum wenigsten den Character Illum bekommen.

Attestatum.

Das letzte grosse Examen ist das Examen Theologicum, gemeiniglich Attestatz genannt; Hierinnen examiniren zwey Professores Theologiæ, der eine des Vormittags, und der andere des Nachmittages. Es sitzet daselbst nebst dem Examinatore auch ein Notarius,

rius, welches der Probſt bey der Communitæt iſt, dieſer muß diejenigen Fragen, ſo vorgegeben, und wie ſelbige beantwortet werden, aufzeichnen. Dieſes Examen iſt allezeit in groſſen Anſehen geweſen, und ſo ſtricte und wichtig, wie bey einiger andern Univerſitæt, gehalten worden.

Wie Se. Maj. unſer jetztregierender höchſtpreißlicher allergnädigſter König allezeit eine beſondere Sorgfalt getragen, daß die Kirchen und der Gottesdienſt wol verſehen und beſtellet ſeyn möchten, ſo hat Se. Königl. Maj. auch ſonderbaren Fleiß ſehen laſſen obengemeldte Examina zu conſerviren und im Stande zu halten, und wie einige Klagen einlieffen, daß unterweilen etliche Perſonen privatim examiniret würden, hat Se. Maj. ſolchem und andern, ſo im Schwange gehen möchte, durch eine vortrefliche Verordnung vorzubauen geſuchet.

Was andere Particularitæten vordenen Studenten anbelangen, nemlich ihre Privilegien, die Unkoſten, ſo ſie anwenden müſſen, wann ſie in der Univerſitæts-Matricul eingeführet, und wann ſie ad Examen Theologicum oder zu einigen Graden admittiret werden, ingleichen ihre Geſetze und Kleider-Trachten, ſo halte ich nicht nöthig zu ſeyn allhier in dieſer Generalen Schrifft von ſolchen Dingen etwas einzuführen. Ich will nur allein dieſes beyläufftig anmercken, daß diejenigen ſehr irren, welche davor halten, daß die Studenten nach der Belägerung Freyheit bekommen den Degen zu tragen; Dann man findet eine Verordnung von Friderico III. Ao. 1667. ausgegeben, welche ſolches verbeut, man hat aber hierinnen zuerſt mit denen Studioſis Artium, und hernach mit denen Studioſis Theologiæ durch die Finger geſehen.

Unter denen Privilegien der Studenten iſt auch dieſes, daß ſelbige keiner Schulden wegen können arreſtiret werden; ja wenn die Schuld über 10. Rthl. ſich beträgt, können ſie nach Chriſtiani IV. Verordnung von Ao. 1642. nicht einmahl für Gericht gefordert werden. Dieſes wird aber heut zu Tage, ausgenommen mit jungen Studenten, nicht ſo genau in Acht genommen.

Vor dieſem wurde auch denen Studenten nicht zugelaſſen nach Iniverſitæten von anderer Religion zu reiſen, ausgenommen adeliche Perſonen mit ihren Hof-Meiſtern: Aber auch dieſes wird nicht mehr in Acht genommen.

Die Privilegia derer Magistrorum sind, daß sie in denen Academischen Sessionen Rang und Sitz so wohl über denen Baccalaureis, als über allen andern Studenten haben mögen. Sie haben das Recht zu disputiren und publice im Auditorio inferiori zu lehren. Sie sind auch, zu folge einer Königl. Verordnung, näher als andere, Rectores und Lectores zu werden. Es ist auch kein Priester berechtiget einen sogenannten Bonnet zu tragen, ohne daß er Magister sey.

Die vornehmsten Privilegia der Baccalaureorum bestehen darinnen, daß sie prioritiret sind zu der Kost im Convictorio vor allen andern simplen Studenten, so auch daß sie die Kost 2. Jahr länger geniessen mögen.

Andere Academien, so in Dännemarck geweseu.

Ausser dieser bißhero beschriebenen Universitæt, sind von denen Königen annoch 2. Ritterliche Academien gestifftet worden, nemlich (1.) eine zu Soröe Ao. 1586. von dem Könige Friderico II. welche dermassen von dem Könige Christiano IV. Ao. 1623. verbessert wurde, daß höchstgemeldter König vor derselben Stifter gehalten wird. Bey dieser Academie wurden Hof-Meister von hohem Adel gesetzet, und zugleich etliche Professores angeordnet, von welchen einige ihrer Gelehrsamkeit wegen in gantz Europa ansehnlich waren, dahero auch solche Academie einen grossen Zulauff so wohl von fremden als Einheimischen bekam; Wie aber selbige in dem Schwedischen Kriege, da Copenhagen belagert gehalten wurde, zu fallen begunte, weil die Land-Güther, so zu deren Conservation hingeleget waren, verwüstet wurden, so ward auch kurtz hernach die Academie eingestellet und aufgehoben. Christianus V. Höchstlöbl. Gedächtniß stifftete (2.) hernach Ao. 1691. den 26. Septembr. eine Ritterliche und adeliche Academie zu Copenhagen, welche Ao. 1692. den 15. April, nemlich an des Königs Geburts-Tage, von dem Bischoffe in Seeland Doct. Hans Bagger in hoher Gegenwart des Königs solenniter inauguriret wurde; Bey dieser Academie wurden geschickte Professores und Exercitien-Meister bestellet, und war der erstere Hof-Meister der Hr. Estats-Rath Schindel. Diese Academie ward hernach Ao. 1712. in eine Kriegs-Schule, für die Land-Cadetten, verwandelt, und wie selbige Cadetten nach dem sogenannten Opera-Hause bey Amalienburg verlegt wurden, ward das Haus, worinnen solche Academie gewesen, in ein Wäysen-Hauß verwandelt, wie es denn annoch ist.

CAP.

CAP. VI.

Von denen Dähniſchen Königen aus dem Höchſtlöblichen Oldenburgiſchen Stamme.

MAn hält insgemein davor, daß die Oldenburgiſchen Grafen von dem Sächſiſchen Könige Wittekiddo abſtammen, und wird deſſen Enckel oder Sohns-Sohn, nahmentlich Walpertus, für den erſten Grafen zu Oldenburg gehalten. Dieſer Walpertus wurde nur zuerſt als ein Graf von Ringelsheim tituliret, er vermehrete aber hernach ſein Land, indem er des Grafen von Lesmona eintzige Tochter Alburgis zur Ehe bekam, und ſaget man, daß er, dieſer ſeiner Gemahlin zu Ehren, die Stadt Alburg oder Oldenburg an dem Weſer-Strom erbauet habe. Nach ihm folgete Dietericus, welcher Ao. 920 ſtarb, Sigfridus, welcher Ao. 940. mit Tode abgieng, Ulricus, ſo 957. ſtarb, und nach ihm Otto, von welchem man gemeiniglich nachfolgende wunderliche Hiſtorie erzehlet: Wie gemeldter Graf Otto einsmahls auf die Jagd geritten, und beynahe aus Durſt verſchmachtet war, præſentirte ſich vor ihm eine Dame mit einem künſtlich gearbeiteten Pocal in Form eines Horns, und bat ihn, er wolle belieben aus ſelbigem ſeinen Durſt zu ſtillen; Allein der Graf kunte ſich hierzu nicht entſchlieſſen, weil ihm die Perſon ſowohl, als der Tranck unbekannt war, weßwegen er zwar das Horn annahm, goß aber den Wein, ſo darinnen war, auf die Erde, worauf gemeldte Dame von ihm Abſchied nahm, und unſichtbar ward: Von ſolchem Weine war nun im Ausgieſſen etwas auf des Grafen Pferd gefallen, welches die Würckung gethan, daß dem Pferde die Haare an ſelbigem Orte, wo der Wein hingekomen, abfielen. Solchergeſtalt wird dieſe Verwunderungs-würdige Hiſtorie insgemein erzehlet. Das Horn iſt hernach von denen Oldenburgiſchen Grafen verwahret, und wird annoch auf der Königl. Kunſt-Cammer zu Copenhagen gewieſen.

Nach dem Grafen Otto folgete Johannes I. Huno Glorioſus, und ſein Sohn Fridericus, als der letzte Oldenburgiſche Graf von der alten Linie. Gemeldte Grafen von Oldenburg haben auch zugleich über die Friesländer geherrſchet, ſie rebellirten aber unter der Regierung Hunonis, und zwar auf Anſtifften des Ertz-Biſchoffs Alberti von Bremen. Wie nun der Käyſer Henricus IV. in dieſer Sache Richter ſeyn ſolte, brachte es gemeldter Ertz-Biſchoff von Bremen durch ſeine Autoritæt dahin, daß die Frieſen Recht behielten, und der Graf Huno auf dem Reichs-Tage zu Gorslag zu erſcheinen citiret wurde, woſelbſt der Biſchoff ſo viel zuwege brachte, daß dem Grafen des Leben abgeſprochen ward. Allein es ſchiene, daß dem Käyſer zuletzt die Augen geöffnet würden, ſo daß er vernahm, der Ertz-Biſchoff habe dem Grafen nur aus Privat-Intereſſe und Rachgierde für ihm angegeben, dannenhero ſagt man, ſey dem Grafen ein ſolcher Vorſchlag gethan worden, daß er ſeine Unſchuld durch einen Kampf mit einem Löwen beweiſen ſolte; Dieſer Kampff ſtunde dem Grafen nicht allzuwohl an, ſein Sohn Fridericus aber erboth ſich an ſeines Vaters Stelle zu treten, und überwand dieſes grimmige Thier durch eine artige Invention, welche man in der Oldenburgiſchen Hiſtorie angezeichnet befindet. Dahero wurde nun der Graf Huno nicht allein vom Tode errettet, ſondern der Käyſer gab ihm auch Macht, ſich ſo viele von denen rebelliſchen Frieſen zu unterwerffen, als er könte. Selbiger Huno fundirete hernach in ſeinem hohen Alter das Kloſter Radſtede, der Jungfrau Marien zu Ehren, wohin ſich auch ſein Sohn Fridericus begab, und verſtarb daſelbſt ohne Leibes-Erben, ſo daß die Grafſchafft Oldenburg an Rixa, des Hunonis Schweſter, oder, rechter zu ſagen, an ihren Sohn Elimarus, welchen ſie mit Hajo von Frießland gezeuget hatte, heimfiel.

Ihres Sohnes Elimari Nachkommen haben ſich weit ausgebreitet; Die Haupt-Linie iſt aus nachfolgenden Perſonen beſtanden, nemlich; Elimarus I. Elimarus II. Chriſtianus Bellicoſus, welcher mit dem Sächſiſchen Hertzoge Henrico Leone Krieg führete, von welchem er in der Stadt Oldenburg belagert wurde, und währender Belägerung mit Tode abgieng. Chriſtianus II. welcher in der Schlacht gegen die Frieſen erſchlagen ward. Mauritius, welcher aus Heiligkeit ſich ins Kloſter begab. Chriſtianus III. deſſen Bruder Otto bekam

die

die halbe Grafschafft, und bauete ein Schloß bey dem Fluß Elme, welches Delmenhorst genannt wurde. Johannes II. Johannes III. welcher das Land mit seinem Bruder Christiano theilete, und ihm Delmenhorst überließ. Conradus I. dessen Vetter Mauritius Administrator zu Bremen war, welcher, wie die Stadt Bremen gegen ihn rebellirte, Conradum zu Hülffe rief, und straffte diejenigen aufs schwereste, welche solche Rebellion angestifftet hatten; gemeldter Graf Conradus wurde nebst seinem Vetter Mauritio im Budjadinger Lande von seinen rebellischen Unterthanen erschlagen. Conradus II. Mauritius Christianus IV. Theodoricus Fortunatus, dessen Bruder Christianus V. Ao. 1407. einen Krieg mit der Stadt Bremen anfieng, in welchem Kriege er gefangen, und in einem Vogel-Bauer nach der Stadt Bremen gebracht wurde, woselbst er so lange im Gefängniß verbleiben muste, biß die Stadt die verlangte Satisfaction bekam, und wie er hernach ohne Leibes-Erben verstarb, kam Theodoricus alleine zum Besitz der gantzen Grafschafft Oldenburg. Dann, obgleich das Stifft Bremen eine starcke Prætension auf die Grafschafft Delmenhorst formirte, so legte Theodoricus jedoch einen Vergleich vor, welcher Ao. 1360. unter denen Oldenburgischen Grafen aufgerichtet war, krafft dessen niemand Macht hatte, etwas von der Grafschafft abzuhändigen und zu separiren; Hierauf nahm Theodoricus die Holsteinische Princeßin Hedewig, welche Erbin zu Holstein war, zur Ehe, und obgleich er nicht so lange lebte, biß ihm solches Erbtheil zufallen kunte, kamen jedoch seine Kinder hernach zur Succession. Vermittelst solcher vortheilhafftigen Heyrath, bekam Theodoricus den Nahmen Fortunatus oder der glückseelige. Er hinterließ 3. Söhne, Mauritius, Gerhardus und Christianus, von welchen der letzte König in Dännemarck wurde, wovon ein mehres folget.

Wie der König Christoffer zu Dännemarck mit Tode abgegangen, schrieben die Dännemärckischen Räthe an die Schwedischen und Norwegischen Ständte, und begehrten, daß ein Reichs-Tag zu Halmstad möchte beraumet und angestellet werden, um einen König zu diesen dreyen Reichen zu erwehlen, nach dem Vergleich, so zwischen ihnen in der Königin Margarethä Zeit aufgerichtet, und hernach wiederum in des Königs Erichs Zeiten zu Calmar, und in des Königs Christoffers Zeiten zu Stockholm renoviret war: Allein wie die Schweden

Die Schweden erwehlen sich einen neuen König.

von dem Tode des Königs Kundschaft bekamen, erwehleten sie Carl Knutsen zu ihrem Könige. Dahero die Dähnen verursachet wurden, sich um einen König umzusehen, und wurden selbige nach langem Uberlegen und Berathschlagen endlich gesinnet und einstimmig den Hertzog Adolph zu Schleßwig und Graf zu Holstein zu erwehlen, und gedachten hierdurch die Grafschafft Holstein mit dem Reiche zu vereinigen; Allein der Hertzog weigerte sich vermittelst seiner Schwachheit und Alters die Crone anzunehmen, und riethe denen Ständten, sie solten den Grafen Christian zu Oldenburg und Delmenhorst annehmen, welcher von der alten Königl. Familie in Dännemarck entsprossen, und seine Mutter Hedewig des Königs Waldemari III. Schwester-Tochter gewesen sey. Worauf die Ständte ihre Legaten an den Grafen Christian sandten, und ihn Ao. 1448. zu ihrem König begehreten, welches er auch annahm, sich ins Reich begab, und im Jahr hernach mit der verwitbeten Königin Beylager hielte.

Der König Erich aus Pommern lebte noch damahls, und hielte sich auf in Gulland, auf dem Schlosse Wisbye, welches er selbst Ao. 1410 hatte bauen lassen. Daselbst that er denen Schweden so grossen Schaden, daß sie sich vornahmen, ihn aus dem Lande zu treiben, und belagerten zu dem Ende das Schloß Wisbye; Dahero der König Erich, Dännemarck um Hülffe ersuchen ließ. Hierauf liessen die Dähnen Carl Knutsen entbiethen, daß er sich von Gulland enthalten solte, als welches Land zu Dännemarck gehörete, weil es zuerst von dem Könige Waldemaro gewonnen, hernach denen Preußischen Herren zu Pfande gesetzet, und von der Königin Margaretha wiederum eingelöset sey; überdem findet man einen Vergleich in des Königs Albrechts Zeiten zu Aaleholm datiret, worinnen gemeldter König, und die Schwedischen Ständte selbige Insul zu der Cron Dännemarck geleget haben; Wie aber Carl Knutsen nicht von seinem Vorsatz abstehen wolte, sondern vorgab, daß selbige Insul an Schweden gehöre, so eilete der König Christian mit einer Macht nach Gulland, und zwang die Schweden einen Vergleich einzugehen, und die Insul zu verlassen. Dieses verdroß nun den Carl Knutsen ungemein, und damit er sich auf einige Art wiederum rächen möchte, marchirte er heimlich mit einer Anzahl Volckes durch Jemteland nach Drontheim, woselbst er von dem Ertz-Bischoffe Aslach, als seinem guten Freunde,

zum

zum Könige in Norwegen gecrönet wurde; Er verglich ſich aber hernach wiederum mit dem Könige Chriſtian, und ſtunde von ſeinen Prætenſionen ab, ſo er an Norwegen hatte, und ließ ſich darauf der König Chriſtian Ao. 1450. zum Könige in ſelbigem Reiche crönen. Es wurde hernach im ſelbigem Jahre, nemlich 1450. von den Dähnen und Schweden eine Zuſammenkunfft zu Halmſtadt gehalten, worinnen beſchloſſen ward, daß wenn beyde Könige würden mit Tode abgegangen ſeyn, ſo ſolten die Reiche wiederum vereiniget werden. Wie aber Carl Knutſen ſolches nicht halten, noch ſeine Confirmation hierauf, wie angelobet war, nach Helſingburg einſenden wolte, ſo wurde hierüber ein Krieg zwiſchen Dännemarck und Schweden erreget, welcher auf beyden Seiten groſſen Schaden verurſachete. Zur ſelbigen Zeit entſtand auch Uneinigkeit zwiſchen dem Könige Carl und dem Ertz-Biſchoffe zu Upſal, welche zuletzt in einen öffentlichen Krieg ausbrach, worinnen der Ertz-Biſchoff die Ober-Hand bekam, und den König Carl nöthigte, ſich nach Dantzig zu retiriren, darauf bemächtigte er ſich der Stadt Stockholm, und ließ den König Chriſtian aus Dännemarck nach Schweden beruffen, woſelbſt er zum Könige angenommen, und Ao. 1457. zu Upſal gecrönet wurde. Ao. 1459. ſtarb der Graf Adolph zu Holſtein, des Königs Chriſtiani Mutter-Bruder, dahero ihm der König Chriſtian in ſeinen Ländern ſuccedirte, und Hertzog zu Schleßwig, wie auch Graf zu Holſtein und Stormarn wurde. Hingegen proteſtirte der Graf Otto von Schauenburg, indem er verlangte, daß, nachdem Ao. 1390. zwiſchen denen Holſteiniſchen und Schauenburgiſchen Grafen ein Erb-Vergleich getroffen ſey, daß die eine Familie der andern ſuccediren ſolte, und er überdem auch des verſtorbenen Adolphi proximus Agnatus ſey, ſich derowegen der König Chriſtian alleine an dem Hertzogthum Schleßwig, welches als ein Lehn von Dännemarck, ſelbigem Reiche wiederum anheim fiel, benügen laſſen, und ihme, dem Grafen von Schauenburg Holſtein überlaſſen ſolle. Nach langem Diſput ließ er ſich zuletzt mit dem Könige Chriſtian vergleichen, und begab ſich ſeines Rechtes, ſo er an Holſtein und Stormarn hatte, gegen eine Summa von 53000. andere ſagen 1500. Rheiniſchen Gülden.

Nachdem ſich nun der König mit dem Schauenburgiſchen Grafen verglichen hatte, bekam er ſeinen Bruder Gerhard auf den Halß,

welcher

wolte er ohne Grund auch einen Theil von Holſtein prætendirte. Um nun ſelbigen zu befriedigen, gab er ihm jedoch Oldenburg und Delmenhorſt zum Lehn, wiewohl er hernach unterſchiedliche Unruhen anrichtete, und ſich nicht zum Frieden bequemete, ehe er mit Macht dazu gezwungen ward.

Die Hamburger huldigten dem Könige Chriſtian Ao. 1461. eben ſo wie ſie ſolche Huldigung zuvorn an ſeinen Mutter-Bruder, den Grafen Adolph, und an die andern Holſteiniſchen Fürſten, als ihre alten Erb-Herren, abgeleget hatten.

Woher die Streitigkeit mit Schottland entſtanden.

Der König Chriſtian hatte zu der Zeit groſſe Streitigkeit mit Schottland, anlangend die Soder- und Man-Inſuln, wegen einer Penſion, ſo er von denen Schottiſchen Königen vor ſelbige Inſuln genieſſen ſolte; Woher nun dieſes ſeinen Urſprung habe, will ich allhier kürtzlich erzehlen: Die Norwegiſchen Könige hatten vor Zeiten Krieg mit denen Schottländern derjenigen Inſuln und Länder wegen geführet, welche in dem Deucaledoniſchen oder Schottländiſchen Meere liegen, und Hebrides oder Soder-Man- und Oercken-Inſuln, wie auch Hitland genennet werden. Wie nun der König Magnus, des Königs Haagens Sohn, in Norwegen regierete, wurde zwiſchen ihm und dem Könige Alexander in Schottland ſelbiger Inſuln und Länder wegen gehandelt, und zwar alſo, daß der König Alexander in Schottland, die Man-Inſul nebſt andern in dem groſſen Meere gelegenen Soderenſchen Inſuln zu ewigen Beſitz haben ſolte, ausgenommen die Orcadiſchen Inſuln und Hitland, welche nach Norwegen gehören ſolten; Dahingegen ſolte der König Alexander für die Abſtehung ſolcher Inſuln an den König Magnum in Norwegen 4000. Marck Sterling bezahlen, und ſolte hernach er, und alle ſeine Nachkommen jährlich an die Könige in Norwegen eine Penſion von 100. Marck Sterling, oder 200. Engliſchen Nobeln zu ewigen Zeiten zu geben verpflichtet ſeyn. Dieſer Gelder wegen entſtunde bereits zu des Königs Erichs Zeiten Streitigkeit, weil die Schottländiſchen Könige die Penſion nach dem alten Contract nicht bezahleten, und wurde ſelbige nunmehro in der Regierungs-Zeit des Königs Chriſtiani wiederum erneuert.

Dieſes wurde jedoch endlich mit ſolchen Conditionen beygeleget, daß der König Jacobus III. zu Schottland die Princeßin Margaretha von

von Dännemarck zur Ehe nehmen, und mit ihr an ſtatt der Ausſteu rung von der vorgemeldten Penſion befreyet ſeyn ſolte: Auſſer den ſolte der König Chriſtian ihm 50000. Rheiniſche Gülden geben, vo welche Summe der König in Schottland die Oercken-Inſuln ſul firma hypotheca in Beſitz nehmen, und ſelbige ſich zu Nutze machen und als ein Pfand behalten ſolte, biß beſagte Summa bezahlet ſey Der König Chriſtian verſprach auch, an den König in Schottland 10000. Gülden an baaren Gelde zu bezahlen, weil er aber in Krieg mit denen Schweden verwickelt war, und darauf groſſe Unkoſten an wandte, ſo bekam der König Jacob nur 2000. Gülden an baarem Gelde, für die übrigen 8000 Gülden wurde ihm Hitland zu Pfande geſetzt. Sonſten hatte der König Chriſtian ſowol, als die andern Dähniſchen Könige gnug mit Schweden zu beſtellen, woſelbſt da mahls der Biſchoff Ketill den Pöbel zum Aufruhr erregete, und Carl Knutſen wiederum zur Regierung berieff, welcher zwar kurtz hernach zu Stockholm verſtarb, allein die Unruhe nahm jedoch kein Ende; Dann Steen Sture, welcher von ihm zum Regenten in Schweden gemacht war, ſatzte den Krieg wider die Dähnen fort, und erlangete den Sieg über ſelbige bey Brunckebierg, nahe bey Stockholm, allwo der König Chriſtian ſelbſt durch einen Schuß am Munde bleſſiret ward, und dahero von ſeinem Vorſatz abſtehen muſte. Hernach that der König Chriſtian eine Reiſe nach dem heiligen Lande, und ſtarb endlich Anno 1481. nach einer langen preißwürdigen Regierung, nachdem er neulich zuvor, nemlich Anno 1478. vom Pabſte Sixto IV. Bewilligung bekommen hatte, eine Univerſität zu Copenhagen zu fundiren.

Höchſtgemeldter König verrichtete in ſeiner Regierungs-Zeit zwey ausländiſche Reiſen, die erſte nach Rom, auf welcher Reiſe er vom Pabſte Sixto IV. Freyheit erhielte, eine Academie in Dännemarck zu ſtifften, und vom Käyſer Friderico III. daß Dithmarſchen zu Holſtein gehören ſolte, imgleichen, daß Holſtein möchte in ein Fürſtenthum verwandelt werden. Die andere Reiſe geſchahe nach Teutſchland, um den Käyſer mit dem Hertzoge von Burgundien zu vergleichen. Die erſte Reiſe koſtete ihm nur 25000. Ducaten, nach Ivitfeldts Auſſage. Viele wollen davor halten, daß dieſer preiß-

würdige König den Elephanten-Orden geſtifftet habe, wovon in einem andern Capitul weitläufftig gehandelt wird.

Johannes führet glücklich Krieg gegen die Rebellen in Schweden.

Nach des Königs Chriſtiani tödtlichen Abgang, ward ſein Sohn Johannes König in Dännemarck und Norwegen, in welchen Reichen er bereits in ſeines Herrn Vaters Zeiten gehuldiget war. Die Schweden hingegen waren unter einander uneins, einige hielten es mit dem König Johannes, andere aber mit dem Herrn Steen Sture, welcher Stockholm inne hatte. Dieſer Sture, wie er ein verſchmitzter und ſchlauer Mann war, ſo hielte er den König viele Jahre mit Verſprechen auf, worüber der König zuletzt ſich der Macht bediente, und mit einem groſſen Kriegs-Herr, worunter auch 6000. Sachſen, unter Commando des Junckers Jürgen Schlentzes, waren, in Schweden eindrang.

In dieſem Kriege hatte er in Schweden groſſen Fortgang, er nahm Calmar und Elsborg ein, erſchlug 30000. Schweden bey Rodebroe, welche meiſtens ſo genannte Dale-Kerls waren, und wandte ſich darauf nach Stockholm, welche Stadt der Herr Steen und ſeine Parthey mit Verluſt von 600. Mann verlaſſen muſten, und alſo rächeten und redreſſirten die Dähnen zuſtrecklich denjenigen Schaden, ſo der König Chriſtian zuvor bey ſelbigem Orte erlitten hatte. Hierauf ward der König Johannes von ſämmtlichen Ständten in Schweden zum Könige gehuldiget, und Anno 1497. zu Stockholm gekrönet. Der Herr Steno Sture verglich ſich auch mit ihm, und bekam einige Oerter in Finnland zu Lehn. Wie nun der König Johannes ſeine Sachen in Schweden ſo glücklich verrichtet hatte, nahm er ſich vor die Dithmarſcher zu bezwingen, allein, dieſer Zug nahm, wie bekannt iſt, einen ſchlechten und unglücklichen Ausgang.

Der Dithmarſche Krieg.

Es iſt bekannt, daß die Dithmarſcher in alten Zeiten haben an Dännemarck Schatzungen erlegen müſſen, (inſonderheit zur Zeit Waldemari II. welcher vom Käyſer Friderico, dem Könige von Sicilien, alle diejenigen Oerter bekam, welche Nordwerts der Elbe liegen) und daß ſie, wie die andre Friesländer und Eiderſtädter damahls zur Thum-Kirche in Schleswig gehöreten, bis nach geendigter Schlacht bey Bornehoved, worinnen die Dähnen Niederlage erlitten, und die Dithmarſcher ihre eigene Herren wurden, bis Chriſtianus

stianus I. es wiederum vom Käyser Friderico III. erlangete, daß das Land Dithmarschen der Grafffschafft Holstein incorporiret werden möchte, wiewol der Käyser hernach solche Donation widerrieff. dieser Ursache wegen nahm sich Anno 1500. der König Johannes vor, Dithmarschen zu bezwingen, und marchirte zu dem Ende mit einer grossen Armeè aus Dähnischen und Holsteinischen Trouppen ins Land hinein, welches er sogleich zu erobern gedachte, wiewol er in seiner Rechnung sehr betrogen wurde; denn, ob gleich Dithmarschen nur ein kleines Land ist, so ist es jedoch von Natur dergestalt befestiget, daß es nicht so leicht zu erobern stehet. Das Land ist nemlich voller Graben und Moräste, über welche die Dithmarscher sich sehr behende herum zu tumlen wissen, andere hergegen, so nicht dazu gewohnt sind, noch etwas davon wissen, kommen offt darüber in Gefahr und Schaden; Uberdem kan das gantze Land, wann es die Noth erfordert, unter Wasser gesetzet werden. Aller dieser Ungelegenheit ungeachtet, marchirten die Dähnen jedoch zu diesen Zug, als wie zum Tantz, und waren alle ihre Gedancken nur darauf gerichtet, wie sie die Beute theilen solten, es gieng ihnen aber, wie allen denjenigen, welche ihre Feinde allzugering achten; Denn die Dithmarscher lockten ihre Feinde bis an die Gräben und Moräste, woselbst sie weder rück- noch vorwerts kommen kunten, und setzten das gantze Land unter Wasser, so, daß es ihnen bis an die Knie gieng. Dieses allzumahl war noch nicht genug, sondern es folgete darauf ein hefftiger Regen und Sturm, so ihnen gerade ins Gesichte entgegen schlug, daß sie nicht einmahl ihre Feinde, die Dithmarscher, sehen kunten. Diejenigen nun, welche bestehen blieben, wurden von denen Dithmarschern erschlagen, welche mit ihren Spring-Stecken sehr fertig waren, und die Dähnen bald hie, bald dort angriffen; Diejenigen aber, so sich retiriren wolten, fielen und ersoffen in denen Gräben. Es wurde dahero Anno 1500. die gantze Armée Ctoraliter geschlagen, und erlitten die Dähnen eine sehr grosse Niederlage, als nicht in langer Zeit geschehen war; denn es wurden de 7000. Mann, ausser dem Kern des Dähnischen und Holsteinischen Adels, zusammt der grossen Sächsischen Guarde, welche Juncker Schlentz commandirte, geschlagen: die Dithmarscher rechnen in ihrer Chronick eine Anzahl von 17000. Mann. In dieser Schlacht

ward auch das Dähniſche Haupt-Panier, **Dannebroge** genannt, verlohren, welches nach gemeiner Erzehlung vom Himmel gefallen, und gleichſam den Dähnen von dannen zugeſandt ſeyn ſoll, wie ſelbige für die Chriſtliche Religion ſtritten. Selbige Fahne oder Panier, worinnen ein weiſſes Creutz, war ſonſten grau-färbig und gewürcket, dahero ſelbige **Dannebroge** genannt ward. Kurtz nach dieſer gehaltenen fatalen Schlacht wurde ein Vergleich zwiſchen dem König Johann und denen Dithmarſchen getroffen, welche in ſelbigem Vergleich dasjenige behielten, ſo jenſeit der Eider iſt.

Rebellion in Schweden.

Von dieſem Unglück, ſo der König Johannes in Dithmarſchen erlitten, wurde der Herr Steen Sture muthig, und fieng öffentlich an in Schweden zu rebelliren, ſandte auch einen offenen Brief von Wadſteen an den König, worinnen er ihm ſeinen Eid und Pflicht aufkündigte. Er bekam gleich einen groſſen Anhang, weil die Einwohner denen Dähnen wenig gewogen waren, und belagerte darauf Stockholm, welche Stadt aus Hunger ſich ſogleich ergeben muſte. Es wurde auch auf deſſelbigen Herrn Steens Anſtifften eine Rebellion in Norwegen erreget, weswegen der König Johannes ſogleich ſeinen Sohn, den Hertzog Chriſtian, dorthin ſandte, mit einem Kriegs-Heer, beſtehende aus Dähniſchen, Teutſchen und Schottländiſchen Trouppen, dann der König Jacob hatte Auxiliar-Völcker nach Dännemarck geſandt. Mit dieſem Kriegs-Heer trieb der Hertzog Chriſtian die Schweden gäntzlich aus Norwegen, und brachte das gantze Land unter des Königs Bothmäßigkeit und Gehorſam. Es wurde hernach ein Krieg zwiſchen dem König und denen Wendiſchen Städten angeſponnen, welche Städte über Unrecht klageten, ſo ſie in ihrer Schiffarth erlitten, und conjungirten ſich auch die Schweden mit der Wendiſchen Städte Macht. Nach erlittenen groſſen Schaden auf beyden Seiten, ward endlich Anno 1512. durch Mediation Jacobi IV. des Königs in Schottland, mit denen Wendiſchen Städten, das iſt, mit denen Lübeckern und ihren Anhängern, zu Malmöe der Friede geſchloſſen; Es ward auch im ſelbigen Jahre zu Malmöe ein Vergleich mit denen Schweden getroffen, und beſchloſſen, daß in Copenhagen, zu Vergleichung der Reiche, eine öffentliche Zuſammenkunfft gehalten werden ſolte.

Kurtz hernach ſtarb der König Johannes, nachdem er dem Reiche

in

in die 32. Jahre mit grosser Beschwerde fürgestanden hatte. Er hat auch sonsten, ausser obigen Verdrießlichkeiten, mit seinem Brud dem Hertzog Friderich zu thun gehabt, welcher nach Christiani Tode darauf bestunde, die Hertzogthümer alleine zu behalten, bis ei Vergleich getroffen ward, und die Hertzogthümer zwischen dem Köni und dem Hertzoge getheilet wurden, und ward damahls eine Gemein schafftliche Regierung über die Prælaten und Ritterschafft einge führet. Der König Johannes war sonsten ein sanfftmüthiger uni tugendsamer Herr, so daß nur das eintzige, so ihm vorgeworffen ode nachgeredet wird, darin bestehet, daß er einen Rent-Schreiber, mit Nah men Andreas, ohne zureichlichen Beweiß habe hinrichten lassen; in gleichen, daß er die Mordthat nicht gestraffet habe, welche an Paul Laxman verübet wurde, welches ihm hernach sehr leyd war, und er es auf seinem Sterb-Bette hertzlich bereuete. In seinem Le ben war er sehr eingezogen und bürgerlich, welches man unter andern daraus ersehen kan, daß er seinen ältesten Printzen Christian in der Stadt bey einem Schul-Meister in die Kost that, welcher den Printzen mit ins Chor gehen, und nebst andern Schul-Discipeln singen ließ.

Nachdem Könige Johann folgete sein Sohn Christian, ein hurtiger, resolvirter und streitbarer Herr. Bey seiner Geburth und in seiner Kindheit trugen sich unterschiedliche merckliche Dinge zu, wel che einige Unruhe und besondere Fata in der Regierung gleichsam vorher sagten; worüber sein Herr Vater selbst, und viele andere sich nicht wenig bekümmerten. Anno 1488. wie er 7 Jahr alt war, ward er von denen Dännemärckischen Reichs-Räthen zum Könige erkohren, wann sein Vater in Dännemarck mit Tode abgehen würde; ingleichen Anno 1489. in Norwegen, und Anno 1499. in Schweden. Sein Informator war Mag. Conradus von Brandenburg, von welchem er gute Fundamenta bekam, insonderheit in der lateinischen Sprache, welches unterschiedliche Schrifften beweisen, welche er in seiner Land-Flüchtigkeit in denen Niederlanden geschrieben hat. Wie er 20 Jahr alt war, war sein Vater darauf bedacht, ihn in Kriegs-Sachen üben zu lassen, und weil eben damahls Herluf Hyddefad, auf Anstifften der Schweden, Auffruhr in Norwegen erreget hatte, wurde er Ao. 1502. mit einem Kriegs-Heer hinauf gesandt, um selbige Unruhe zu stillen. In diesem Zug verrichtete Er seine Sachen über die massen

wird gedämpffet.

wohl, und brachte wider alles Verhoffen das Reich in kurtzer Zeit in Ruhe, nachdem Er zuvor gemeldten Hyddefad bey Opslo überwunden, und hernach Knut Carlsen, den Anführer der Schweden, geschlagen hatte, worauf er die Schweden bis in den Kern ihres Reiches verfolgete.

Nachdem nun sein Herr Vater Todes verblichen, ward er König in Dännemarck und Norwegen allein die Schweden wolten ihn nicht vor ihren König erkennen, und dahero satzte er sich vor, sie darzu mit Macht zu nöthigen, welches auch glücklich von statten gieng;

Schweden wird bezwungen.

Denn er erlangte Anno 1520. bey Upsal einen Sieg über die Schweden, allwo 10000. Bauren umkamen, hernach wendete er sich mit seinen Troppen gerade nach Stockholm, welche Stadt er so gleich eroberte, und daselbst zum Könige gekrönet ward.

Ehe noch der König Christian diesen Krieg mit Schweden anfieng, suchte er sich mit fremder Potentaten Alliance zu verstärcken, und zu dem Ende hatte er Anno 1515 des Königs Philippi in Spanien Tochter, und des Käysers Caroli V. Schwester zur Ehe genommen; Auf derselben Einrathen gab er im selbigen Jahre einigen Holländern die Freyheit in Dännemarck zu wohnen, gab ihnen auch ein Dorff auf Amack, sich daselbst niederzulassen. Diese Leute, weil sie sowohl mit Butter, Käse, Kräutern und Wurtzeln umzugehen wissen, sind denen Einwohnern der Stadt Copenhagen sehr nützlich gewesen.

Holländer auf der Insul Amack.

Wie nun der König Christian in Schweden zum König gekrönet war, betrachtete Er das grosse Unglück und stetiges Blutvergiessen, so selbiges Reich, seit dem es von der Königin Margaretha mit Dännemarck vereiniget und verknüpffet worden, verursachet hatte, und obgleich das Reich die frommesten und mildreichesten Könige, so damahls in Europa regieren möchten, zu Regenten hatte, sie dennoch niemahls stille seyn können, sondern hätten sich bald von Carl Knutsen, bald von denen Sturen und andern verleiten lassen, ohne Ursache gegen ihre rechtmäßige Könige und Herren, welchen sie sich einmahl eydlich verpflichtet hatten, sich widerspenstig zu bezeigen. Dieses alles überlegte der König Christian genau bey sich, und nahm sich derowegen vor, weil er nunmehro die Macht in den Händen hatte, alle diejenigen aus dem Wege zu räumen, welche bey ihm in Verdacht waren, daß sie fernerhin den gemeinen Mann gegen ihren Ober-Herrn zur Widerspenstigkeit aufwiegeln könten. Dieses

nun

nun ins Werck zu richten, nahm er Anleitung von der Klage, so de Schwedische Ertz-Bischoff Gustavus Trolle wider einige der Schwe dischen Herren schrifftlich eingab, worinnen er sich beschwerete, selbig hätten nicht allein sein Schloß Stacket abgebrannt und in Grund ruiniret, sondern ihn auch ohne Ursache ins Gefängniß werffen lassen ausserdem beschuldigte er selbige auch, daß sie zur Lutherischen Religion gefallen wären, und müsten dahero mit Recht nach dem Kirchen-Gesetze als Ketzer verbrannt werden. Hierüber ließ der König einen grossen Theil sowohl geistlicher als weltlicher Herren hinrichten, ließ auch den Leichnam des Steen Stures aufgraben, und selbigen nebst andern so genannten Ketzern verbrennen.

Ein solches verursachete nun ein grosses Mißvergnügen im gantzen Reiche, und endlich einen offenbahren Auffstand; Denn der König Christian hatte nicht sobald den Rücken gewandt, ehe die Schweden Gustav Erichsen zu Ihren Anführer erwehleten, unter dessen Commando sie grossen Fortgang hatten, und unterschiedliche Städte in Schweden, ja auch endlich nebst Stockholm sich des gantzen Reiches bemächtigten. Dieses würde schon der König Christian verhindert haben, wann nicht auch eine Uneinigkeit zwischen Ihm und denen Ständten in Dännemarck sich hervorgethan hätte, welche letztere sich ingleichen über seine Regierung beschwereten, und den Hrn. Mogens Munck an den Hertzogen Fridrich zu Holstein sandten, welcher des Königs Vater-Bruder, und von dem Könige Christiano I. aus dem Oldenburgischen Stamme, und von der Königin Dorothea gezeuget war, mit inständigen Begehren, daß er doch die Regierung auf sich nehmen wolle. Dieses Anerbieten wurde von dem Hertzoge angenommen, welcher auch Hülffe von denen Lübeckern und andern umliegenden Städten bekam, und sich fertig machte, sich nach Dännemarck zu begeben, woselbst die Unterthanen und Einwohner bereit stunden, Ihn zu empfangen. Nachdem der König Christian dieses vernommen, suchte Er zuerst die Einwohner und den gemeinen Mann durch unterschiedliche gute Verheissungen zufrieden zu stellen, wie er aber sahe, daß Ihm alles dieses nichts helffen kunte, resolvirte er sich die Flucht zu ergreiffen, rüstete zu dem Ende 20. Schiffe aus, worein er die Königin, seine Kinder und des Reichs beste Kostbarkeiten und Juwelen brachte. Dieses ist das Ende seiner Regierung

in

in Dännemarck, Norwegen und Schweden, aber nicht seines Lebens, als wovon hernach in der Historie der nachfolgenden Könige weiter soll geredet werden.

Die meisten Scribenten haben diesen König mit sehr schwartzer Farbe abgemahlet, andere hingegen haben sich blindlings vorgenommen, alle seine Thaten und Verrichtungen zu entschuldigen; beyde Theile können gleich Scheltens-werth geachtet werden. Es ist zwar wahr, daß, so ein Scribent aus dem Bürger-Stande es über sich genommen hätte, des Königs Christiani II. Historie zu schreiben, würde selbige ohnfehlbar viel gelinder als Hvitfelds Beschreibung geworden seyn; Jedennoch kan man nicht läugnen, daß ja von Ihm unterschiedliches verübet worden, so nicht kan entschuldiget werden. Es ist dahero von nöthen, daß man zugleich nebst Hvitfelds Chronick auch diejenigen Apologien lese, welche seinetwegen ausgegangen sind. Sein vornehmster Apologist ist Cornelius Scepperus gewesen, welcher ihm als Cantzler in seiner Landflüchtigkeit folgete; Dieser ließ Ao. 1524. eine Verantwortungs-Schrifft in 4to ausgehen. Von Christiani II. neuen Gesetz-Buche, ingleichen von dem Zustande der Religion zu seiner Zeit, wird in andern Capiteln geredet.

Friderieus I. Wie nun der König Christian Ao. 1523. aus denen Reichen, wie gesagt, entwichen war, kam der Hertzog Friderich so gleich nach Jütland, woselbst Er zu Wiborg gehuldiget ward, hernach passirte Er ungehindert den Belt, kam nach Seeland und belagerte Copenhagen, welche Stadt, nachdem sie 8. Monath die Belägerung ausgehalten, sich übergab, worauf das gantze Land Ihm beyfiel. Die Norweger kündigten Ao. 1523. dem Könige Christian ebenfalls ihre Huld und Pflicht auf, und erklärten sich für Unterthanen des Königs Friderichs, von welchem sie auch grosse Privilegien bekamen. Die Schweden aber hatten bey diesem Allarm den Gustav Erichsen erwehlet. Was nun ferner den Landflüchtigen König Christian anbetrifft, so ist der Ausgang seiner Lebens-Historie dieser: Wie er in Landflüchtigkeit getrieben war, suchte er Hülffe bey seinen Freunden in Teutschland, unter welchen der Käyser Carl, der Ertz-Hertzog Ferdinandus, der Marggraf Joachim von Brandenburg und der Churfürst von Sachsen die vornehmsten waren, bekam auch ein gutes Kriegs-Heer zusammen, mittlerzeit der König Fric-

Friderich Copenhagen belagert hielte, wormit er wiederum im Rei che einzudringen vermeinete, und war sein Schwager der Marggra von Brandenburg selbst mit dabey in eigener Person. Wie nun der König Friderich dieses vernahm, beorderte er seinen Sohn Christi an bey der Blocquirung vor Copenhagen zu verbleiben, er selbst abe reisete nach Holstein, und sammlete daselbst eine Macht von 80000 Mann, um damit dem Könige Widerstand zu thun, welcher damahls mit seinen Trouppen bis nach Perleberg gekommen war, allein das Volck verließ Ihn daselbst, weil er nichts hatte, womit er ihren Sold bezahlen konte. Nach vielen ausgestandenen Beschwerlichkeiten und Herumstreiffen von einem Orte zum andern, kam er endlich Ao. 1532. nach Norwegen, woselbst er von denen Einwohnern wohl empfangen ward, weil er herrliche Verheissungen an sie gethan hatte, selbige unter andern gegen die Evangelische Religion, welche damahls unter des Königs Friderichs Regierung in Dännemarck ziemlich zugenommen hatte, zu beschützen. Wie er nun Agershuus belagert hielte, both ihm der Dänische General Knud Guldenstiern einen Vergleich mit dem Könige Friderich an, und versprach ihm einen Salvum Conductum, worzu er doch keine Vollmacht hatte; Dahero der König Friderich, welcher es nicht vonnöthen zu seyn hielte, sich daran zu binden, was sein General gegen seine Ordre beschlossen hatte (denn er hatte durch Peter Skram und Wilcken befohlen, nicht anders als feindlich mit ihm zu handeln) den König Christian auf Begehren der Schweden und Lübecker gefangen nach Sunderburg, und von danen nach Callundburg führen ließ, an welchen beyden Oertern er 27. Jahr gefangen saß.

Ao. 1533. starb der König Friderich zu Gottorff, nachdem er alles in gute Ruhe gebracht, und sich wiederum mit denen Norwegischen verglichen hatte. Er war ein milder und Tugend-reicher Herr, und dahero ungemein von seinen Unterthanen geliebet. Unter seiner Regierung nahm die Evangelische Religion sehr zu, und ward selbige nebst der Papistischen öffentlich in Dännemarck geprediget, und auf keine Weise von dem Könige Friderich verfolget; Dann er war ein friedliebender Herr, so nicht zum Blutvergiessen inclinirte, und wolte dahero solche gefährliche Sachen lieber beruhen lassen, bis sie in einem allgemeinen Concilio könten beygeleget werden. Er brachte es zuerst dahin, daß sich die Adelichen in Dännemarck von ihren Wa-

ren Güthern und dergleichen benenneten, da ſich die meiſten vorhero nur nach dem Nahmen ihres Vaters, Ienſen, Mogenſen, &c. nennen lieſſen. Unter ſeiner Regierung kam auch die Macht der Adelſchafft auf die höchſte Stuffe; Denn er gab ihnen Halß und Hand, das iſt, Jus vitæ & necis, oder die Execution in peinlichen und Halß-Gerichts-Sachen über ihre Bauren, wie auch die Freyheit alle diejenigen Sachen abzuthun, welche unter viertzig Marck waren, ſo daß die Däniſche Adelſchafft, nach Hvitfelds Ausſage, eben diejenige Hoheit und Herrlichkeit bekam, ſo die Grafen und Baronen in Teutſchland haben und genieſſen.

Chriſtianus III.

Nach dem Abſterben des Königs Friderici I. ward ſein Sohn Chriſtianus III. König in Dännemarck, wiewohl er vorhero groſſe Mühe ausſtehen muſte, ehe er es ſo weit brachte; Dann die Lübecker, welche zuvor des Königs Chriſtiani II. Feinde waren, begunten nunmehro einen Krieg gegen Dännemarck zu declariren, vorgebende, der König Chriſtian ſey unrechtmäßiger Weiſe ins Gefängniß gelegt, wider die Zuſage und Verſicherung, ſo er von den Dähnen bekommen hatte, daß er frey nach Copenhagen geführet werden ſolte, um daſelbſt mit dem Könige Friderich zu handeln. Dieſes wurde zwar vor die Urſache des Krieges, ſo die Lübecker gegen Dännemarck anfiengen, ausgegeben, aber nur allein um deſto beſſer ihr Vorhaben zu beſchmücken; Denn die rechte Urſache war, daß ihnen die Dänen dero Hülffe wider die Holländer verſaget hatten, worüber ſie dergeſtalt erbittert wurden, daß ſie ſogleich mit den Holländern Friede machten, und Dännemarck mit Krieg anfielen, allda ſie guten Fortgang zu bekommen vermeinten, weil das Reich ohne Haupt war; ſie wurden aber von dem Hertzoge Chriſtian tapffer empfangen, und bekamen zu unterſchiedlichen mahlen brave Stöſſe und Schläge, welches verurſachete, daß ſie nach langen Kriege endlich Ao. 1536. zu Hamburg mit Dännemarck einen Frieden ſchloſſen, worinnen unter andern beſchloſſen und bedungen ward, daß die Lübecker nicht mehr darnach trachten ſolten, den König Chriſtian II. auf den Thron zu ſetzen. Der Anführer, welchen die Lübecker in dieſem Kriege gegen Dännemarck gebraucht hatten, war Chriſtoffer Graf zu Oldenburg genannt, ob er gleich nicht mehr in gemeldter Grafſchafft, als ein Kloſter, beſaß. Dieſer Graf haußirte in Dännemarck währenden Krie-

Die Lübecker fallen Dännemarck mit Krieg an.

Kriges als ein Souverainer Herr, und zwar im Nahmen des Königs Christiani II. Er muste aber hernach auf den Knien mit einem weissen Stecken in der Hand den neuerwehlten König um Vergebung bitten; Von ihm wird dieser Krieg mit denen Lübeckern des Graffen Krieg genannt, und ist auch ohne Zweiffel daher das Sprüchwort entstanden: Du komst in des Graffen Zeit. Nachdem nun diese Unruhe gestillet war, nahm der König Christian sich vor, die Evangelische Religion in denen Reichen zu befördern, und ließ dahero alle Bischöffe absetzen, und selbige an einem Tage im gantzen Reiche gefangen nehmen, so daß der eine nichts von dem andern zu sagen wuste, sonsten würde es vielleicht nicht ohne grosses Blutvergiessen abgegangen seyn. Er verordnete auch an ihrer statt Evangelische Superintendenten, welche denen geistlichen Sachen gebührend und recht vorstehen solten; Darauf ließ er auch die Universitæt zu Copenhagen mit vielen gelahrten Männern und Professoren verbessern und vermehren.

Er liebte das Wort GOttes dergestalt, daß sein Nahme Höchstruhmwürdig mit der That übereinstimmete, und er Christianus & re & verbo war. Nachdem er nun 24. Jahr in Dännemarck und Norwegen regieret hatte, nahm er Ao. 1559 von dieser Welt auf dem Schlosse in Coldingen den allerseeligsten Abschied. Er bezeugete selbst einige Tage vor seinem Ende, daß ihm ein Engel erschienen sey, so ihn mit diesen Worten getröstet hätte: Gib dich zufrieden König *Christian!* dann am Neu-Jahrs-Tage soll es besser mit dir werden; Welches der gottseelige König also erklärete, daß er am Neu-Jahrs Tage sterben würde, wie auch geschahe. Christianus II, welcher noch damals lebte, und auf dem Schlosse zu Callundburg in Verhafft gehalten, und daselbst Fürsten-mäßig tractiret ward, und grosse Herren zur Aufwartung hatte, und Freyheit besaß auf die Jagd zu reiten, wie er Kundschafft von dem Absterben dieses gottseeligen Königs bekam, weinete er bitterlich, und folgete ihm also bald aus dieser Sterblichkeit nach. In der Regierung des gemeldten Königs Christiani III. geschahe die bekannte und merckliche Theilung in Schleßwig-Holstein zwischen ihm und seinen Brüdern, Adolpho und Johanne dem Aelteren.

Christianus III. hinterließ 3. Söhne 1. Magnum, welcher Ao. 1570. von denen Muscowitern zum Könige in Liefland gekrönet ward,

und kam darauf nach Pohlen, woſelbſt er ſtarb; 2 Johannem, welcher Ao. 1564. durch den Flensburgiſchen Vergleich von ſeinem Bruder Friderico die zwey abgetheilte Fürſtenthümer oder Herrſchafften in Holſtein, nemlich Sunderburg und Plön bekam; und 3. Fridericum

Fridericus II. II. welcher ſeinem Vater in der Königl. Regierung ſuccedirte. So bald er nun die Regierung angetreten hatte, nahm er, auf Einrathen und Anſtifften ſeines Vater-Bruders Adolphi, des Hertzogen zu Holſtein, ſich vor die Dithmarſcher zu bezwingen, und ſandte zu dem Ende Hans Rantzau mit einer guten Armee dorthin, welcher die Haupt-Stadt Meldorff nebſt zwey andern Städten zugleich belagerte, damit die Ditmarſcher, nicht wiſſende, welchen Ort ſie am erſten entſetzen ſolten, dadurch zerſtreuet, und deſto leichter überwunden werden möchten, welches auch geſchahe; Denn Melldorff und

Die Dithmarſcher werden bezwungen. Tilleburg wurden ſtracks, wiewohl der erſtere Ort nicht ohne ziemlichen Verluſt, eingenommen. Hernach ward ein ſcharffes Treffen bey dem groſſen Flecken Heyde gehalten, allwo die Dithmarſcher 3000. Mann verlohren, und darüber dergeſtalt geſchwächet wurden, daß ſie ihre Prieſter mit weißen Stecken um den Frieden zu begehren ſandten, welchen ſie auch mit dieſen Conditionen erhielten, daß ſie alle ihre Gewehre von ſich lieffern, und denen Fürſten zu Holſtein unterthänig ſeyn ſolten. Solchergeſtalt ward das gantze Land Ao. 1560. gäntzlich zum Gehorſam gebracht, und zwar 60. Jahr nach der Zeit, wie der König Johannes den unglücklichen Krieg mit ihnen führete.

Ao. 1563. ward der König Fridericus in einen blutigen und gefährlichen Krieg mit Schweden verwickelt, welcher 7. Jahre währete. Die Urſache hierzu ward Dähniſcher Seits daher genommen, daß der König Erich in Schweden, den Dähnen zum Verdruß, das Däniſche und Norwegiſche Wapen führete, und dadurch zu erkennen gab, daß er an die 3. Nordiſche Reiche prætenſionen hätte; ingleichen, daß er allezeit die Dähnen zu beſchädigen ſuchte, und die Schiffe, ſo nach Narva deſtiniret waren, nach Revel zu ſegeln zwang, als welche Stadt unter ſeiner Bothmäßigkeit war. Solche Klagen führeten ebenfalls die Lübecker gegen ihn, und rüſteten ſich derowegen nebſt denen Dähnen zum Kriege. Die erſte Feindſeligkeit ward von der Schwediſchen Flotte bey Bornholm verübet, woſelbſten 3. Dähniſche Schiffe weggeſchnappet wurden, weswegen der König Friderich

Krieg mit Schweden.

ſo

so gleich den Krieg gegen Schweden proclamirte, und in der Eyle Elfsburg eroberte, würde auch grosse Progressen gemacht haben, wann nur Günther von Schwartzburg, welcher die Armee commandirte, die vorgefallene Gelegenheiten und die Zeit besser in acht genommen hätte. Der König Erich rüstete sich dahingegen aus aller Macht die Dähnen zu empfangen, und belagerte Helmstadt, aber vergebens; Denn die Dähnen erschlugen 4000. seiner Leute, und eroberten 45. Stücken. Die Schweden legten sich darauf vor Elfsborg und Troncheim in Norwegen: Von dem erstern Orte musten sie mit unverrichteter Sache wieder abmarchiren, Droncheim aber eroberten sie, wiewohl selbiger Ort gleich wiederum eingenommen ward. Anfänglich waren die Dähnen glücklich zur See. Denn sie steckten das übermäßig grosse Schwedische Schiff, so den Nahmen Makelos (so nicht seines Gleichen hat) und 200. Stücken führete, in Brand, und zerstreueten die gantze feindliche Flotte: Allein in den nachfolgenden Jahren, nehmlich 1565. und 1566. litten sie grossen Schaden, denn ein Theil ihrer Schiffe ward von denen Schweden vernichtet und weggenommen, und ein Theil derselben vom Sturm und Ungewitter jämmerlich ruiniret, so daß die Dähnischen Sachen bey nahe schienen sich zum Untergange zu neigen.

Der König Friderich vernahm damals, daß seine Generalen sich nicht allerdings verhielten, wie es sich gebührete, und removirte dahero Schwartzburg von der Armee, und ordinirte Daniel Rantzau, einen tapffern und im Lande gebohrnen Dähnischen Edelmann an seiner statt, welcher Ao. 1565. mit 4000. Dähnen, eine mächtige Schwedische Armee von 25000. Mann bey Schwarteraa überwand, und mit seiner siegreichen Armee allerwegen in Schweden fängete und brante. Es war zu der Zeit ein grosser Mißverstand zwischen dem König Erich und seinen Unterthanen, welcher sich täglich vermehrete, und begunten zuletzt seine eigene Brüder, nemlich Johannes, welchen er zuvor unbilliger Weise hatte ins Gefängniß werffen lassen, und Carolus, sich öffentlich gegen ihn aufzulehnen. In diesem Allarm ward endlich Erich gefangen, und muste er seinem Bruder Johanni die Regierung übergeben. Dieser Johannes hatte zuvor, wie seine Sachen so übel stunden, den Dähnen Frieden angebothen, wie er aber jetzt fest im Sattel zu sitzen vermein-

te, reſolvirte er den Krieg fortzuſetzen, wiewohl er ſich hernach dennoch zum Vergleich bequemen ließ, inſonderheit da er hörete 1. daß die Dähnen ſich Warburg wiederum bemächtiget hatten, vor welcher Stadt Daniel Rantzau und Brochenhuus zuvor geſchlagen wurden, 2. daß ſie 30. Kauffardey- und Handel-Schiffe im Hafen vor Revel weggenommen hatten, und daß der Printz Magnus von Dännemarck, welcher von denen Muſcowitern zum Könige in Liefland gemacht war, Revel belagert hatte. Der Friede ward zu Stettin mit groſſen Vortheil von Dännemarck geſchloſſen. Denn die Schweden muſten von ihren Prætenſionen, ſo ſie an Norwegen, Schonen, Halland, Bleckingen und Gothland hatten, abſtehen, und ſich verpflichten weder das Dähniſche, noch Norwegiſche Wapen zu gebrauchen: Oeſel und das Revelſche Stifft ſolte dem König Friderich zugehören, die Stadt Revel aber dem Könige in Schweden. Solchergeſtalt nahm dieſer blutige Krieg zur gröſten Ehre der Dähnen ein Ende.

Stetiniſche Frieden.

Der König Friderich hatte währenden Kriege vernommen, daß ſich die Schweden verſchiedene mahl im Sunde gelegt, und nach eigenem Belieben von denen Schiffen, ſo durch den Sund paſſirten, Zoll begehret hatten, weswegen er aus eigenen Unkoſten Ao. 1573. die herrliche Veſtung Cronenburg fundiren ließ, woſelbſt die vorbey paſſirende Schiffe und Fahr-Zeuge den Zoll erlegen ſolten. Er ließ auch das herrliche Schloß Friderichsburg anlegen, welches ſein Sohn Chriſtianus IV. zur Vollkommenheit brachte, ingleichen verwandelte er das Kloſter zu Sora in ein Königl. Gymnaſium. Dieſer ruhmwürdige Herr ſtarb Ao. 1588. nach 30. Jähriger Regierung. Zu ſeiner Zeit florirte in Dännemarck der in der gantzen Welt berühmte Mathematicus Tycho Brahe, welchem der König nicht allein alles dasjenige, ſo er zu Fortſetzung ſeiner Studien vonnöthen hatte, gab, ſondern er überließ ihm auch die kleine Inſul Ween, damit er daſelbſt ſeine Mathematiſche Obſervationes haben und verrichten könte, woſelbſt Tycho Brahe ein Schloß, welches er Uranienburg nannte, erbauete. Dieſer Tycho reiſete zu des Königs Chriſtiani IV. Regierungs-Zeit nach dem Käyſerlichen Hof, und ſtarb zu Prage bey dem Käyſer Rudolph II.

Cronenburg.

Friedrichsburg.

Tycho Brahe.

Dieſes iſt eine kurtze Beſchreibung über die Könige aus dem höchſt-

höchstlöblichen Oldenburgischen Hause bis auf den König Christian den 4ten; Denn ich habe in dieser Schrifft nur vonnöthen zu seyn erachtet, eine simple Idee von der Succession zu geben, und zwar in selbiger Ordnung und fast mit selbigen Worten, wie solche in meiner Historia universali abgezeichnet ist, weswegen ich den Leser zu denen Quellen selbst, woraus dieses genommen ist, verweise, als woselbst er dasjenige, so zur Historie höchstbemeldter Könige hingehöret, auf Dähnisch, Teutsch und Latein umständlich finden, und solches nachlesen kan. Mein Vorsatz in diesem Capitel ist, eine genaue Beschreibung über diejenigen Dinge, wovon wenig oder nichts vorhero geschrieben ist, zu geben, und nachdem ich vor einigen Jahren 2. Manuscripta in Folio von denen zweyen letztern Königen verfertiget habe, solche aber annoch nicht gedruckt sind, so habe ich für gut befunden, das vornehmste aus selbigen Manuscriptis in diesem Capitul einzuführen.

Christianus IV. höchstlöblicher Gedächtniß, ist Ao. 1577. den 12. April. Stil. Vet. auf dem Schlosse Friderichsburg von dem Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herren, dem Könige Friderico II. und von der Großmächtigsten und Hochgebohrnen Fürstin, der Königin Sophia, welche des Fürsten von Mecklenburg Ulderici einzige Princesin war, erzeuget und gebohren. Ao. 1580. hielte sein seel. Herr Vater denen Ständen, welche zu Odensee versamlet waren, vor, daß sie diesen jungen Printzen, weil er selbst noch im Leben, zu ihrem zukünftigen Könige erwehlen möchten, es ward auch diese Sr. Königl. Maj. gnädigste Proposition von ihnen eingegangen, und erwehleten sie diesen jungen Herren im 3ten Jahr seines Alters zum zukünftigen Könige, worauf Ao. 1584. hier im Reiche, und Ao. 1591. in Norwegen die Huldigung geschahe. Von seiner Geburt erzehlet Resenius eine wunderliche Historie, daß selbige nemlich einem Bauren auf der Insul Samsöe von einem Meer-Weibe vorhero verkündiget sey. Wer hievon etwas zu lesen beliebet, den will ich auf gemeldten Scribenten verweisen. Wie er etwas zu Jahren gekommen, ließ sein Hr. Vater grosse Sorgfalt seiner Information wegen verspühren, und vertrauete ihn zu dem Ende der Aufsicht und Information zweyer braven Männer, nemlich Heinrich Ramel und Mag. Johann Michaelius, von welchen jener sein Hofmeister

Der König Friderich ſtirbt.

meiſter, und dieſer ſein Informator war. Ao. 1588. ſtarb der König Friderich, höchſtlöbl. Gedächtniß, wie der junge Printz nur in dem Eilfften Jahre ſeines Alters war, weswegen Ihm 4. Reichs-Räthe, nemlich der Reichs-Cantzler Hr. Niels Kaas, der Reichs-Admiral Peter Munck, der Reichs-Rath Jurgen Roſencrantz, und der Rentmeiſter Chriſtoffer Walckendorff zuverordnet wurden, welche in des erwehlten Printzen unmündigen Jahren denen Reiche vorſtehen ſolten. Indeſſen übte ſich der junge Printz in unterſchiedlichen Exercitien, ſo wohl in denen Studiis der freyen Künſte, als in militariſchen Wiſſenſchafften, worinnen er ſolche Progreſſus machte, daß ſich ein jeder deſſen verwundern muſte, und wie er vernahm, daß dieſe ihm von GOtt anvertrauete Reiche ihrer Situation halben alſo beſchaffen waren, daß ſelbige ohne gute Kundſchafft und Wiſſenſchafft in der Schiffarth nicht wohl regieret werden könten, bekam er Luſt ſolche Kunſt aus dem Fundamente zu lernen. Derohalben lieſen die zugeordnete Reichs-Räthe, wie er auf dem Schloſſe Schanderburg, welches neben einer groſſen und weitläufftigen See lieget, ſich aufhielte, ein Schiff bauen und auf dieſe See zurüſten, und ſetzten erfahrne Schiffs-Leute darauf, welche mit ihm ſegeln ſolten, und in denjenigen Sachen, ſo zur Schiffarth gehörig, ihm vollkommenen Unterricht geben muſten, ſo daß Se. Königl. Hoheit im Sturm und Ungewitter ein Schiff zu regieren, und alle Schiffs-Geräthe vom gröſten bis zum kleinſten zu benennen wuſte. In der Schiffs-Bau-Kunſt bekam er ſolche Fundamenta, daß er zu denen allerſchönſten und gröſeſten Schiffen, deren er vielleicht eine gröſſere Menge, als einiger Potentat in gantz Europa, hat erbauen laſſen, ſelbſt mit eigener Hand die Modellen verfertiget hat. Ao. 1589. empfingen die Hertzoge von Holſtein auf dem Reichs-Tage zu Copenhagen das Hertzogthum Schleßwig und Fehmern von Sr. Königl. Hoheit mit gewöhnlichen Ceremonien zum Lehn. Im Novembr. ſelbigen Jahres kam der König Jacob aus Schottland nach Norwegen, um mit der Dähniſchen Princeſſin Anna, des Königs Schweſter, Beylager zu halten. Von dieſer Heyrath war in Frideri II. Zeiten mit groſſem Fleiſſe gehandelt worden, es hatte aber nicht ſolchen Fortgang, wie man wünſchete, und dieſes zwar vermittelſt der Intriguen einiger vornehmen Schottländiſchen Miniſtern ſo wohl als auch des Engliſchen Ambaſſadeurs Monſr. Wootons,

Die Information und Erziehung dieſes jungen Herren.

Handelung wegen der Mariage zwiſchen dem Könige Jacob in Schottland und der Dähniſchen Princeſſin.

Wootons, welcher sich damahls an dem Schottischen Hof aufhielte, wovon einer von des höchstbemeldten Königs Jacobi getreuesten Ministern in seinen Memoires weitläufftig redet; Nichts destoweniger kam es doch so weit, daß man Hoffnung hatte, daß solche Heyrath in kurtzer Zeit vor sich gehen würde. Allein, ehe noch die Sache ihre Vollkommenheit bekam, starb der König Friderich, höchstseligen Gedächtniß, welches zwar die Hoffnung, so man dieser Heyrath halben hatte, verringern, aber dennoch nicht gäntzlich aufheben kunte; Denn es wurden, nach dem Absterben des Königs, von Schottland Ambassadeurs nach Dännemarck gesandt, um mit der verwittweten Königin Sophia, und dem Dähnischen Senat weiter davon zu handeln.

Inzwischen arbeiteten verschiedene sowol in Engeland als Schottland daran, diese Heyrath zu verhindern, welches verursachete, daß der König Jacob, aus grosser Liebe, so er zu der Königl. Dähnischen Printzeßin trug, als welche er viel höher achtete, als die Printzeßin von Navarra, welche ihm eben zu der Zeit vorgeschlagen ward, sich in eigener hohen Person mit dem Schottischen Cantzler, und einer kleinen Suite, nach Norwegen begab, woselbst die Dähnische Printzeßin, wegen contrairen Winde, eine Zeitlang aufgehalten war. So bald Se. Maj. der König Jacob daselbst ankam, gieng das so lange erwünschte Beylager vor sich, und ward zu Opslo gehalten. Weil nun der Winter obhanden war, und der König ein starckes Ungewitter auf der Reise ausgestanden hatte, resolvirte er sich nebst seiner Königin bis zum Frühlinge in Norwegen zu verbleiben. Nachdem die verwittwete Königin Sophia und der gantze Senat hievon Kundschafft erhalten, invitirten sie ihn nach Dännemarck, weswegen Se. Maj. auch zugleich mit seiner jungen Königin über Land sich anhero nach diesem Reiche begab. Allhier hielte er sich einige Zeit auf, und weil er ein grosser Liebhaber von gelehrten Leuten war, gieng er inzwischen fleißig mit dem Welt-bekannten Astronomo Tycho Brahe um, und hernach begab er sich wiederum mit seiner Gemahlin nach Schottland.

Anlangend die Fürstenthümer, so entstunden zuerst verschiedene Streitigkeiten mit der Ritterschafft, welche sich gleich nach des Königs Friderici Tode in Kiel versammleten, und auf ihr vermeyntes

Recht drangen, ſich neue Hertzoge zu erwählen. Es wurden jedoch endlich die Streitigkeiten beygeleget, denn Se. Königl. Hoheit erwarb Anno 1589. von dem Käyſer Veniam ætatis, um das Lehn über die Fürſtenthümer Holſtein, Stormarn und Dithmarſchen zu empfahen, und ward auch zugleich mit ſeinem Vetter, dem Hertzoge Philippo zu Holſtein, im ſelbigen Jahre damit belehnet, weswegen die Ständte im nachfolgenden Jahre die Huldigung ablegten, welche abſeiten des erwählten Printzen und in ſeinem Nahmen von Niels Kaas, Manderup Pasbierg, und Hinrich Ramel, angenommen ward. Das Regiment in den Fürſtenthümern verblieb jedoch in den Händen der Königin bis Anno 1593. wie der Printz abermahl ein Indultum Ætatis zur Annehmung des Regiments in den Fürſtenthümern bekam, und darauf im Jahr hernach, und zwar im 17. Jahr ſeines Alters, die Adminiſtration derſelben antrat.

Ehe ich weiter gehe, will ich, nach guter Scribenten Gebrauch, dem Leſer vorſtellen, in welchem Zuſtande Dännemarck zu der Zeit war, wie dieſer höchſtpreißliche König ſeinem Herrn Vater in der Regierung ſuccedirte, welcher Abriß keine geringe Erläuterung zum rechten Erkenntniß der Hiſtorie beyträgt, inſonderheit, weil ich in Beſchreibung der vorigen höchſtlöblichen Könige nur ſehr kurtz geweſen bin, und alleine die Ordnung der Succeſſion, nebſt einem kurtzen Begriff von denen vornehmſten Kriegen, ſo ſelbige Könige führeten, einfältig aufgezeichnet habe.

Dänemarcks Zuſtand bey Antritt der Regierung Chriſtiani IV.

Der höchſtſelige König Friderich II. hatte durch ſeine preißwürdige Regierung Dännemarck in einen ſolchen herrlichen Stand geſetzt, daß dieſes Reich faſt niemahls mehr floriret hat, noch in einem beſſern Zuſtande geweſen iſt, als er es nach ſeinem Tode hinterließ. Auf der einen Seite hatte er das Reich durch Bezwingung der Dithmarſchen vermehret und beſtärcket, welche Landſchafft dem Reiche Dännemarck allezeit ein Dorn im Auge geweſen iſt, imgleichen legte er Oeſel und Sonneburg zum Reiche, worauf die Schweden hernach durch den Soröſchen Frieden ſich ihrer Prætenſion begeben muſten, wovon hernach ein mehrers, und nach Abſterben Adolphi, des Hertzogs zu Holſteln, vereinigte er den halben Theil ſeiner Länder, nemlich Rendsburg, Hadersleben, Dorning, und das Biſchoffthum Schleswig, wiederum mit der Cron Dännemarck, erhielte anbey

Des Reiches innerliche Stärcke.

Anno

Anno 1570. von dem Käyser Maximiliano das Privilegium für Holstein, daß keine Appellationen in denen Sachen so von weniger als 500. Rheinschen Gulden Importance sind, für das Käyserl. Hof- oder Reichs-Cammer-Gericht kommen möchten. Er erhielte auch im selbigen Jahre vom Käyser die Expectance auf Oldenburg und Delmenhorst, auf welcher Expectance hernach der König Christianus V. sein Recht gründete, und solche Grafschafften, wie der letztere Graf Antonius Güntherus Anno 1667. ohne Leibes-Erben mit Tode abgegangen war, mit der Cron vereinigte. Auf der andern Seite hatte er durch den 7. jährigen glücklichen Krieg und vortheilhafftigen Stettinischen Frieden der Nation grosse Reputation zuwege gebracht, und Schweden in den Stand gesetzt, daß es sich nicht so leicht gegen dieses Reich regen durffte, sondern fürchtete die Dähnen, von deren grossen Tapfferkeit man in der unerhörten Schlacht bey Schwarteraä Proben gesehen hatte. Zur See war die Dähnische Nation auch in grossen Ansehen; Dann der König hatte die Ost-See von denen See-Räubern säubern lassen, und zwang die Stadt Dantzig 100000. Rthlr. Straff-Gelder zu bezahlen, weil die Einwohner selbiger Stadt einige derselben in ihren Hafen in Schutz genommen hatten; Durch die Fundation der herrlichen Vestung Cronenburg hatte er dem Reiche Dännemarck die Herrschafft in der Ost-See zugeeignet, daher diese Vestung gleichsam als ein Schlüssel angesehen ward. Die Insul Bornholm, welche denen Lübeckern zu Pfande gesetzet war, löste er Anno 1576. wiederum ein.

Mit fremden Potentaten stunde das Reich in vertraulicher Freundschafft; Denn, wie dieser höchstpreißliche König einer von den verträglichsten und friedfertigsten Herren zu seiner Zeit war, so kunte es nicht fehlen, er muste die meisten Potentaten zu seinen Freunden haben, und, damit derjenige Antheil, welchen er in Chur-Land hatte, keine Anleitung geben solte, das Land in Krieg einzuwickeln, so verkauffte er denselben an den König Stephanus Bathori für 30000. Rthlr.

Es stunde auch damahls das Reich in gutem Verständniß mit denen protestirenden Fürsten in Teutschland; Dann der König Friderich war als eine Säule und Stütze der protestantischen Religion angesehen, insonderheit, weil selbige in Schweden unter der Regie-

rung des Königes Johannis so sehr wackelte. Insonderheit war das Chur-Sächsische, Brandenburgische und Mecklenburgische Hauß diesem Reiche affectioniret, und war der König mit dem letztern, vermittelst seiner Königin Elisabeth, des Hertzogs Ulrichs Tochter von Mecklenburg, alliiret. Er hatte ihm auch in Franckreich den König von Navarra Henricum, welcher das Haupt der dasigen Hugenotten war, durch Sendung eines Succourses, verbindlich gemachet.

Die Streitigkeiten, welche er mit Moscau, seines Bruders Magni halben, mit Engelland, betreffend den Englischen Handel, welcher von Navarra nach Archangel verleget ward, als worbey Dännemarck Schaden an dem Oere-Sundischen Zoll litte, und mit Schottland, anlangend die Oercken Insul, hatte, konten jedennoch die Freundschafft, worinnen er mit selbigen Reichen stund, nicht brechen noch aufheben, sondern sie suchten im Gegentheil sich mit Dännemarck zu alliiren, insonderheit Schottland, welches Reich für dessen jungen Könige Jacob um die Dähnische Printzeßin Anna werben ließ, welche Heyrath auch in Christiani IV. Zeit geschlossen und vollführet ward. So daß demnach dieser glückselige König das Reich in einem sehr florirenden Zustande verließ, worinnen es auch lange unter seinem Sohne continuirte, welcher an Königl. Qualitæten und verständigem Regimente fast alle andere Europäische Potentaten zu seiner Zeit übertraff, wiewol ihm das Glück in seinem hohen Alter den Rücken zukehreten, wovon hernach weitläufftiger soll geredet werden.

Christianus IV. tritt selbst die Regierung an.

Wie dieser junge Herr in das 18te Jahr seines Alters trat, reisete er nach Flensburg, wohin er alle Ständte beschieden hatte, und ward daselbst mit grossem Pomp gehuldiget. Darauf ließ er sich gegen die Reichs-Räthe bedancken, wegen ihres Fleisses, so sie in seinen unmündigen Jahren in Vorstehung und Verwaltung der Reichs-Geschäffte erwiesen hatten, und trat selbst zur Regierung.

Seine Crönung. Olear. contin. chron. Holtz. lib. 6. cap. 3.

In dem 20. Jahre seines Alters ward er Anno 1596. mit grosser Pracht zu Copenhagen gekrönet, woselbst sich eine grosse Menge fremder Fürsten und Herren fand. Die Crönung geschahe also: Wie Se. Majest. nach der Kirchen ritte, ward seine Königl. Crone von dem Reichs-Hofmeister, das Scepter von dem Reichs-Cantzler, das vergüldete Schwerdt von dem Reichs-Marschalck, und der güldene

vid. Encom. Reg. Dan. p. 163. seq.

dene Reichs-Apffel von Steen Brahe, voraus getragen. Die Königliche Crone ward ihm von dreyen Bischöffen aufgesetzt, und hernach das Scepter, das Schwerdt und die Crone ihm überlieffert, hierauf erfolgete die Salbung. Wie nun alles dieses verrichtet war, begab sich Se. Majest. aus der Kirchen nach dem Königl. Saal, allwo man viele lustige Schau-Spiele sahe. Auf dem Amacker-Marckte war eine Fontaine, woraus Wein sprang, imgleichen ein gantzer gebratener mit unterschiedlichem Feder-Wild angefülleter Ochse, so dem gemeinen Manne zu preiß gegeben ward. In der Oster-Gasse stund eine Triumph-Pforte, und wie Se. Maj. dadurch passiren solten, stunden drey sehr künstlich verarbeitete Riesen, welche sich für ihm neigeten, in demselbigen Moment kam auch ein Engel herunter, welcher eine güldene Crone auf Sr. Maj. Haupt satzte, ꝛc. Am folgenden Tage ward des Holsteinischen Hertzogs Johann Adolphs Hochzeit mit Sr. Königl. Maj. Schwester Augusta celebriret, welches zu mehrern Lustbarkeiten Anleitung gab, so daß die nachfolgenden Tage auf unterschiedliche Ritter-Spiele angewandt wurden. Anno 1597. den 27. Novembr. hielte Se. Majest. zu Hadersleben das Beylager mit Anna Catharina, des Marggraf Joachim Friderichs Tochter von Brandenburg.

So bald Se. Maj. in Ruh gekommen war, nahm er sich vor, nach dem Exempel seiner hochlöblichen Vorfahren, bey der Stadt Hamburg, um die gewöhnliche Huldigung anzuhalten; und nachdem solche Huldigung verschiedene mahl Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat, und dieser König der letzte von denen Dähnischen Königen ist, welcher in Hamburg von den Einwohnern gehuldiget worden, so halte ich es nicht undienlich zu seyn, etwas von dieser ansehnlichen Staats-Historie zu berühren, und zu zeigen, worauf der Dähnischen Könige Recht gegründet ist.

Es ist bekannt, daß Hamburg zugleich mit Holstein, und ein grosser Theil Teutschlandes von dem siegreichen Dähnischen Könige Waldemar II. erobert wurde. Selbiger König übergab diese Stadt dem Grafen Albrecht von Orlemunde, jedoch mit dem Bedinge, daß er jährlich davon 50 löthige Marck an das Reich liefern, und dem Könige in Kriegs-Zügen folgen solte, woselbst und wann er es ihm andeuten würde. Dieser Graf von Orlemunde, wie die

Hamburgiſche Chronick bezeuget, ſoll die Stadt Hamburg für 1500 Marck Goldes an die Einwohnern verkauffet haben, wie er von dem Könige Waldemaro (welcher, nach langwährenden Gefängniß, und Anno 1227. bey Bornhövat gehaltener unglücklichen Schlacht, nicht im Stande war, die Stadt zu retten,) keinen Entſatz und Succours verrichten kunte. Auf dieſen Kauff-Brief gründet die Stadt Hamburg ihre vermeynte Freyheit, und will für eine unmittelbare Reichs-Stadt paſſiren; Es kan aber erwieſen werden, daß der Graf Adolph zu Holſtein über Hamburg ſowol, als den übrigen Theil von Stormarn, worinnen ſelbige Stadt beliegend iſt, geherrſchet habe, und in Anſehung deſſen brachte er derſelben bey dem Käyſer Friderico II. unterſchiedliche Privilegien zuwege, gab auch der Stadt die Zoll-Freyheit in gantz Holſtein, und bewilligte denen Hamburgern, daß ſie jährlich 2. Jahr-Märckte halten möchten. Hiernächſt findet man einen Vergleich unter der Stadt Siegel Anno 1292. zwiſchen den Holſteiniſchen Herren und der Stadt aufgerichtet, Krafft deſſen die Holſteiniſchen Herren den halben Theil von den Einkünfften der Stadt genieſſen ſolten, und bezeuget die Hiſtorie, daß der Graf Adolph und der Graf Gerhard Anno 1309, an Heinrich Coſtin einem Bürger in Lübeck, den halben Theil von dem Hamburgiſchen Zoll, ſo ihnen zukäme, zu Pfande geſetzt haben. Anno 1363. hat der Hertzog Albrecht zu Mecklenburg, als ein von dem Käyſer Carl IV. verordneter Richter, den Ausſpruch und die Forderungen der Holſteiniſchen Herren an die Stadt Hamburg unterſuchet, und denen gemeldten Holſteiniſchen Herren eine vollkommene Herrſchafft mit der Huldigung und dem Rechte über Hamburg zuerkannt. Dieſes verneinen zwar die Hamburger nicht; ſie geben aber alleine vor, daß hochbemeldter Hertzog zu Mecklenburg ein partheyiſcher Richter war, da ſie doch ſelbſt von dem Käyſer einen Ausſpruch und Urtheil begehret, und Se. Käyſerl. Majeſt. an dero ſtatt den Hertzog von Mecklenburg zum Richter hierinnen ernannt hatten. Es iſt zwar gewiß, daß ſelbiges Urtheil durch einen Vergleich von Anno 1364. zwiſchen dem Grafen und der Stadt aufgerichtet, geſchwächet wurde, allein ſelbiger Vergleich ſelbſten zeiget des Grafen Herrſchafft über die Stadt an; dann hierin bekräfftiget er ihnen alle ihre Privilegien und Freyheiten, und reſerviret ſich und ſeinen Erben

Hoitf. p. 192.

Erben alles Recht und alle Gerechtigkeiten, ſo ſeine Vorfahren ſo wol innerhalb als auſſerhalb der Stadt gehabt haben, angelobe auch, die Bürger, wann es die Nothdurfft erfordere, zu vertheidigen und zu beſchützen; die Bürger dahingegen verpflichteten ſich, ihn als ihrem Herrn getreu und gehorſam zu ſeyn. Höchſtgemeldte Käyſer Carl ließ überdem Anno 1368. einen offenen Brief an die Hamburger abfertigen, worinnen er ihnen befahl, denen Holſteiniſchen Grafen, als ihren rechten Herrn, gehorſam zu ſeyn, und Folge zu leiſten, und bedrohete die Stadt, daß, im Fall ſie ſich nicht darzu bequemen würden, Se. Käyſerl. Majeſt. alsdann den Grafen zu ihrem Rechte verhelffen wolle. Hieraus erſiehet man, wie groſſes Recht die Holſteiniſchen Herren an Hamburg hatten, und daß die Käyſerl. Befehle, ſo hernach zum Vortheil der Stadt ausgegeben ſind, weder der vorgemeldten Herren Recht ſchwächen, noch der Stadt Hamburg Medietxt aufheben können, weil es nicht in des Käyſers Macht ſtehet, einigem Reichs-Fürſten oder Graten, ſeine Herrlichkeit oder Gerechtigkeit zu berauben. Es gründet ſich derowegen die Freyheit und Independence der Stadt Hamburg alleine auf den obengemeldten Kauff-Brief des Grafen von Orlemunde, welcher doch an ſich ſelbſt vermittelſt zweyer Urſachen unkräfftig und ungültig iſt:

(1) Weil es nicht in deſſelbigen Grafen Macht ſtunde, diejenige Stadt zu verkauffen, welche er von dem Könige Waldemaro mit dieſen Bedingungen empfangen hatte, daß er davon eine jährliche Penſion geben, und zum Dienſte des Königs, wann es die Noth erfordere, verpflichtet und parat ſeyn ſolte, und kan demnach ein ſolcher Kauff-Brief nur vor eine Charteque paſſiren, weil der Ober-Herr ſolchen nicht confirmiret hatte.

(2) Weil es der Stadt Hamburg hernacher zuerkannt ward, denen Holſteiniſchen Grafen gehorſam zu ſeyn, und hat Hamburg darauf ſelbſten die Grafen für ihre rechte Herren erkannt: Es thut auch nichts zur Sache, daß die Holſteiniſchen Grafen ſich nicht in Hamburg haben huldigen laſſen; dann alle Könige von Dännemarck als Hertzoge zu Holſtein haben ſolche Huldigung erhalten. Dieſes iſt der Urſprung der Dähniſchen Könige Ober-Herrſchafft über Hamburg, und aus welcher Urſache die Könige aus dem Oldenburgi-

burgischen Hause bey Antritt ihrer Regierung sich in selbiger Stadt haben huldigen lassen. Anno 1603. hielten Se. Königl Maj. und der Hertzog Johann Adolph, als regierende Herren zu Holstein, bey der Stadt Hamburg schrifftlich an, daß solche nach ihrer Pflicht und uralten Gewohnheit ihnen unterthänigst huldigen solte, wie selbige ihren Vorfahren gethan hatte. Hierauf hat der Rath nebst der Bürgerschafft, aus welcher 60. darzu verordnet waren, auf vorgängige Bitte zu GOtt von denen Cantzeln, daß die vorstehende Huldigung GOtt zu Ehren, Sr. Königl. Majest. Fürstlichen Gnaden und der Stadt zum Nutzen gereichen möchte, schrifftlich geantwortet, und allerunterthänigst begehret, daß vorhero einige Männer mit Instruction und Vollmacht möchten zu ihnen gesandt werden, um von einigen wichtigen Puncten zu handeln. Hierauf ward im Nahmen des Königs der Statthalter Gert Rantzau und Bendix von Ahlefeld, Amtmann zu Steinburg, nebst einem Juristen; Im Nahmen des Fürsten Herrn Dietrich Blome und Clemens Gadendorf, Fürstliche Holsteinische Räthe, und Nicolaus Junge, U. J. D. dahin gesandt, mit welchen eine freundliche Deliberation über alle nothwendige Puncten und Capitulationen, die Privilegien und Freyheiten der Stadt betreffend, gehalten, und endlich von beyden Theilen einträchtiglich beschlossen ward, daß die Empfahung der Huldigung nach der alten Gewohnheit, eben wie in Sr. Königl. Maj. und Fürstl. Gnaden Vorfahren Zeiten, geschehen solte, und ward des Simonis Judæ Tag, nemlich der 28. Octobr. zum Königl. und Fürstl. Einzuge berahmet.

Die Stadt Hamburg wird ihrer Huldigungs-Pflicht erinnert.

Die Resolution der Stadt.

Wie nun der bestimmte Tag zur Huldigung heranahete, und einige wichtige Sachen vorgefallen waren, welche die Stadt gerne sahe, daß sie vorher abgethan würden, so wurden von Hamburg 2. Licentiaten, ein Rathsherr und ein Secretarius an den König gesandt, um davon zu handeln, welche der König sehr gnädig empfing, und der Stadt alles Gute versichern ließ.

Am bestimmten Tage kamen beyde Herren nebst andern Herrschafften mit grosser Solennität hinein in die Stadt, da sie dann unter Lösung des Geschützes und mit Salve-schiessen empfangen, auch den nachfolgenden Tag von dem Magistrat und der Bürgerschafft sehr herrlich beschencket wurden.

S. Majest. Einzug in Hamburg.

Die-

Die frembden Herrschafften, welche sich zugleich mit dem Könige und Fürsten, und deroselben Gemahlinnen in Hamburg einfanden, waren des Königs Frau Schwester Hedewig, Churfürstin von Sachsen, der Moscowitische Gesandte Offinasli Jvanovitz, der Hertzog Johann Friderich Ertz-Bischoff zu Bremen, des Hertzogs Henrici Julii zu Braunschweig Gemahlin, der Hertzog Ernst, regierender Herr zu Zelle mit seinen Brüdern Augustus, Magnus, Friderich, Jörgen und Hans, der Hertzog Adolph Friderich, und Johann Albrecht zu Mecklenburg, der Hertzog Ulrich zu Schleßwig-Holstein, der Hertzog Alexander von Sunderburg, der Graf Enno zu Ost-Frießland mit seiner Gemahlin, der Graf Antonius Günther zu Oldenburg, und der Graf Günther von Schwartzburg.

Am Sonntage, nemlich den 30. Octobr. ritte Se. Königl. Maj. mit dem Hertzoge Johann Adolph und andern Herren, von vielen Trabanten, alle in rothen Sammet gekleidet, umringet, nach der S. Peters-Kirchen, woselbst Mag. Johann Schehammer eine herrliche Gratulations-Predigt that.

Nach geendigter Predigt, ritten Se. Königl. Majest. und der Fürst in selbiger Procession nach dem Rath-Hause, um daselbst die Huldigung zu empfangen, und begaben sich in den grossen Saal, woselbst der gantze Rath, derselben Syndici und Secretarien, und die auserkohrne Mannschafft von der Bürgerschafft versammlet waren.

Se. Königl. Maj. und Se. F. G. begaben sich an den obersten Theil, des Saals, woselbst die 4. Bürgermeister zu sitzen pflegten. Auf der rechten Seite der Herrschafft stelleten sich die Königl. und Fürstl. Räthe; die Königl. Räthe waren, Gert Rantzau, der Stadthalter, Hans Rantzau, Amtmann zu Rendsburg, Bendix Ahlefeld, Amtmann zu Steinburg, Claus Ahlefeld, zu Coding, Henrich Rantzau, zu Potloß und Balthasar Alefeld, Amtmann zu Flensburg.

Des Hertzogs Johann Adolphs Räthe waren Dieterich Blome, Amtmann zu Tundern, Georg Seested, Amtmann zu Steinhorst, Friderich Ahlefeld, Amtmann zu Apenrade, Dieterich von Buchwald zu Gottorff, und Thomas Blome zu Trittou.

An der lincken Seite stunden die Burgermeister und Syndici, samt dem gantzen Rathe, und denen auserlesenen von der Bürgerschafft.

Der Königl. Cantzler that eine kleine Anrede von nachfol-

Cantzlers Propoſition.

genden Inhalt, daß ſich der Rath und die Bürgerſchafft erinnern möchten, zu was Ende und in welcher Meynung Se. Königl. Majeſt. und Fürſtlichen Gnaden nach Hamburg gekommen wären, nemlich die alte gewöhnliche Huldigung gnädigſt und gnädig zu empfahen, worauf ſie des Raths und der Bürgerſchafft unterthänigſte Reſolution erwarteten; Worauf der Burgermeiſter Joachim Bechendorf in alter Niederſächſiſcher Sprache ſolche Antwort gab:

Die Erklärung der Stadt.

Dorchluchtigſter, großmächtigſter Herr König, durchluchtiger hochgebohrner Förſt tho Holſten, gnädigſt und gnädige Herren! Nachdem Ju Königl. Majeſt. und Förſtl. Gnade tho Holſten dorch den Willen Godes des Almägtigen in diſe gude Stad gekommen ſind, ſo erſchienen wy Börgermeſter und Rath, ſamt dem Uthſchote der gemeinen Börgerſchafft, und bekennen, uns, tho weſende gledematen des Förſtenthum Holſten und Stormarn, und wöllen uns by Ju Königl. Majeſt. und Förſtl. Gnaden als Förſten tho Holſten und Stormarn holden in allen gehörlichen Sachen, wo frommen Luden by öhren natürlichen gebohrnen Lands-Förſten und Herren tho dohnde geböhrt, und unſer Forfahren alletydt geholden hebben. By alſo dat wy by unſern Privilegien, Gerechtigkeiten und olden geböhrlichen Gewohnheiden bliven und gelaten werden. Wo nun Ju Königl. Majeſt. und Förſtl. Gnaden uns gnädigſt und gnädig wöllen annehmen, unſere Privilegien, Gerechtigkeiten und alde redlichen Gewohnheiten *confirmi*ren, holden und handhaven uns ock gehlich ander Ju Königl. Majeſt. und Förſtl. Gnaden underſaten tho Recht vorbiden und vordedigen.

Hierauf hat Se. Königl. Majeſt. für ſich und im Nahmen des Fürſten zu Holſtein alſo geantwortet:

Des Königs Antwort.

Wir *Chriſtian* der *IV.* von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. und *Johann Adolph* Hertzog zu Holſtein und Stormarn nehmen euch Bürgermeiſter und Rath ſamt der Gemeine als Glieder der Fürſtenthümer Holſtein und Stormarn an, und wollen euch bey euren alten Gebräuchen, Privilegien und alten Gewohnheiten gnädigſt und gnädig beſchützen und erhalten, und euch ſelbige *confirmi*ren und bekräfftigen, wie wir denn

auch

auch hiemit in *Originali* euch selbige gnädigst und gnädig überliefern, auch selbige beschützen und beschirmen wollen, so lange wir und unsere Erben bey unsern alten Fürstlichen Erb-Regalien, Gerechtigkeiten, Hoheiten und Herrlichkeiten, welche wir uns hiemit vorbehalten haben wollen, verbleiben werden.

Nach geendigter dieser Rede, bekräfftigten Bürgermeister und Rath nebst der Bürgerschafft solche Huldigungs-Verpflichtung mit ihren Händen, und bekamen neue Confirmation auf ihre Privilegien in Originali.

Se. Majest. hatte verschiedene göldene und silberne Müntzen schlagen lassen, welche er nach geendigter Huldigung unter das Volck werffen ließ, auf solchen Müntzen stunde ein Elephant mit einem Thurn voller Menschen auf den Rücken tragende.

Die hohe Herrschafft verblieb biß den 9. Nov. in Hamburg, und alsdenn ward auf selbige Weise, wie der Einzug geschehen, Abschied genommen. Auf solche Art bewieſe die Stadt Hamburg ihren Erb-Herrn ihre gebührende und schuldige Unterthänigkeit. Und weil dieses die letzte Huldigung ist, so habe ich vonnöthen zu seyn erachtet, etwas umständlich davon zu reden, um die Königlichen Prætensionen desto besser ans Licht zu geben.

Nachdem nun dieses vollendet war, begab Se. Majest. sich wiederum nach Dännemarck, und regierete biß Ao. 1611. seine Unterthanen in Friede und Ruhe. Indessen ließ Se. Majest. seine grosse Sorgfalt sehen, in Verbesserung seiner Reiche, indem er selbige allerwegen mit Kirchen, Schulen, herrlichen Schlössern und Gebäuden zierete, unter welchen das köstliche fast mehr als Königliche Schloß Friederichsburg, welches sein Herr Vater zu bauen angefangen hatte, er aber zur Vollkommenheit brachte, alle andere übertraff. Die Stadt Crempe in Stormarn ließ er herrlich befestigen, und in Bleckingen ließ er Ao. 1603. eine neue Stadt, so nach seinen Nahmen Christianopel genannt ward, erbauen, damit er vor dem feindlichen Einfall so wohl in Süden als Norden sicher seyn könte. Einige Jahre hernach verstärckete er beyde Gräntzen mit zweyen starcken Vestungen, nemlich Glückstadt in Holstein und Christianstadt in Schonen.

Ao. 1606. that Se. Majest. seine erste Reise nach Engeland, auf welcher Reise ihm von denen Reichs-Räthen Christian Friis dem Cantzler,

Reiſe nach Engelland.

ler, dem Reichs-Admiral Peter Munck, Steen Brahe, Rantzau, dem Statthalter in Holſtein und Eske-Brock, das Geleite gegeben wurde. ferner folgeten ihm auch auf dieſer Reiſe der nahmkundige Biſchoff D. Hans Reſen, und Mag. Jon Jacobſen Venuſinus Hiſtoricus Regius. Man erzehlet wunderliche Hiſtorien vom ſelbigem Venuſino, unter andern auch, daß er in ſeiner Jugend ſich einen Ring erworben hatte, worinnen ein Spiritus familiaris war, durch deſſen Hülffe er ſolche groſſe Gelehrſamkeit und Wiſſenſchafft bekam, und Profeſſor zu Copenhagen ward. Mit dieſem Ringe ſagt man, habe er niemahls abkommen können; denn obgleich er denſelbigen ins Feuer, in Rennſteinen, ja ins Meer ſelbſten warf, ſo kam er jedoch wiederum auf dem Finger zu ſitzen, in dieſem Aberglauben ward der gemeine Mann nicht wenig geſtärcket, wie Venuſinus in einem Brunnen bey Sora, woſelbſt er Oeconomus war, todt gefunden ward; Er iſt übrigens nicht der einzigſte, welcher vermittelſt ſeiner Gelehrſamkeit das Glück gehabt hat, für einen Zauberer gehalten zu werden. Den 13. Julii kam Se. Majeſt. mit ihrem Schiffe in Engeland an, woſelbſt ihm der König Jacob ſo gleich entgegen reiſete, und ſich auf dem Königl. Schiffe 2. Stunden lang aufhielten. Nach dem Se. Majeſt. eine Zeitlang in Engeland geweſen war, begab er ſich den 11. Aug. wiederum von dannen, und arrivirte den 24. dito zu Cronenburg. Die andere Reiſe nach Engeland geſchahe Ao. 1614 damahls gieng der König mit einer kleinen Svite nemlich 50. Perſonen, incognito dahin, ſo daß er die Königin ſeine Schweſter zu Somerſted vorfand, ehe man noch einige Kundſchaft von ſeiner Ankunfft hatte, wie aber der König Jacob, welcher ſich damahls zu Bedfortshire aufhielte, Kundſchaft hievon bekam, reiſete er ſtracks zurücke, und divertirte ſeinen Schwager mit Carouſel, Jagden, ſchönen Feuerwercken, und mit andern Luſtbarkeiten und Zeitvertreib, biß den 1. Aug. da Se. Majeſt. von dem Engliſchen Printzen Carl nach ihrem Schiff begleitet ward, und begab er ſich wiederum nach Dännemarck.

Cunrad Lipſen. Chriſt. 4. Engl. Reiſe.

Richard Back. Chron. of the Kings of Engl. p. 411.

Die andere Engliſche Reiſe.

Annals of King James p. 12. Rich. Back. pag. 416.

Das Recht der Erſtgeburt wird in Holſtein eingeführet.

Was die Holſteiniſchen Sachen betreffen, ſo brachte Se. Majeſt. und zugleich der Hertzog Johann Adolph, um allen Streitigkeiten, ſo in den Fürſtenthümern wegen der Fürſtl. Wahl entſtunden, ein Ende zu machen, im Jahr 1608. eine Bewilligung vom Käyſer zuwege, daß das Holſteiniſche Hauß ohne Wahl nach dem Recht der Erſt-Geburt ſuccedi-

succediren solte, welches auch hernach stets in Acht genommen, und von dem Käyser Ferdinando III. wie der Hertzog Friderich III. zu Wien mit dem Hertzogthum Holstein belehnet ward, confirmiret ist. Wer sich dieser Sache wegen erkundigen will, kan hievon nachlesen den Historischen Bericht von der Holst. Ritterschafft, *Olearii* Holst. Chronick, *item Apologie* gegen Danckwerths falschen Bericht.

Dännemarck hatte nunmehro fast in 40. Jahren gute Ruhe und erwünschten Frieden genossen, denn der König Friderich II. hatte durch den Stetinischen Vergleich denen Reichen so wohl Ehre als Sicherheit erworben, und Christianus V. ob er gleich von Natur mit allen denen Qualitæten, welche einen grossen Helden zu machen beqvem sind, begabet war, so schiene es doch, er habe lieber die Historie Augusti als des Cæsaris zur Richt-Schnur seines Lebens erwehlen wollen; Dann die grosse Vorsorge, so er für das Aufnehmen der Handlung und der freyen Künste hatte, wie auch die Unkosten, so er anwandte, seine Reiche und Fürstenthümer mit schönen Städten, und herrlichen Gebäuden zu zieren, bezeugen klärlich, daß seine vornehmste Lust war, seine Unterthanen zu bereichern und zu habilitiren, und daß er sich lieber den Nahmen eines weisen Gesetz-Gebers, als eines grossen Feld-Herrn erwerben wollen. Jedoch erstreckte seine Friedfertigkeit sich nicht so weit bey ihm, als bey seinen Schwager dem König Jacob in Engelland, dessen grosse Begierde zum Frieden, welche sonsten die gröste Zierde in dem Lebens-Laufe eines Königs ist, in ein Laster verwandelt ward. Dann der König Christian weigerte sich nicht, so offt es die Ehre und Sicherheit des Landes; wie auch die Erhaltung der Religion erforderte, das Schwerd zu ziehen. Se. Majest. hat dahero grosse Kriege mit ungleichem und veränderlichen Glück geführet. Den ersten Krieg führete er mit den Königen Carl und Gustaph Adolph in Schweden, worinnen er solchen Fortgang gewann, daß auch Stockholm selbst sich fürchtete, belagert zu werden, nachdem die wichtigsten Gräntz-Städte erobert waren. Den andern Krieg führete er mit dem Käyser, in welchem nach A. 1626. gehaltener unglücklichen Schlacht bey Königs-Lutter ihn diejenigen verliessen, derentwegen er in dieser Unruhe eingewickelt worden, und muste dahero durch den Lübeckischen Frieden sich verbinden, in dem teutschen Kriege neutral zu verbleiben. Der dritte und letzte Krieg war mit der Königin Christina in Schweden, welcher Krieg nicht ohne

negroſſen Nachtheil und Verluſt des Reiches geendiget ward. Dieſe drey Kriege will ich allhier nach der Ordnung kürtzlich beſchreiben, und und inzwiſchen hin und wieder nach denen Jahr-Zeiten von andern einheimiſchen Sachen reden.

ung des i Krie-

Was den erſten Krieg mit Schweden anbelanget, ſo hatte ſelbiger einen ſolchen Urſprung: Die ſtetigen Unruhen, worinnen die Nordiſchen Reiche lange geſchwebet hatten, ſchienen Ao. 1570. durch den bekannten Stetiniſchen Frieden gehoben zu ſeyn. Dännemarck, ſo in dem 7. jährigen Kriege die Ober-Hand hatte, und einen erwünſchten Frieden bekam, ließ ſich daran begnügen, und trachtete alleine dahin, die Frucht davon einzuerndten. Schweden war lange nach dieſem Frieden nicht in dem Stande etwas gegen Dännemarck vorzunehmen, ſondern hatte gnug mit einheimiſchen Sachen, inſonderheit mit denen Streitigkeiten in der Succeſſion, zu beſtellen. Wie aber Carl IX. ſich feſt im Sattel geſetzet, und die Schwediſchen Ständte dahin vermocht hatte, ſeinem Bruder-Sohn Sigismundo ihren Eyd und Pflicht aufzukündigen, ſo begunte Schweden unterſchiedliches gegen Dännemarck zu verüben, welches zum Verdruß, und endlich zur öffentlichen Feindſchafft, Anleitung gab. Denn 1) ließ hochgemeldter König Carl allen Handel auf Liefland, ſo damahls Pohlen und Muſcau zugehörete, verbiethen, welches man aus dem Ao. 1610. ausgegebenen Schwediſchen Patent, erſehen kan, als worinnen bey Verluſt der Schiffe und Güter verbothen ward, nach Riga und Curland zu ſegeln; Ja es gieng ſo weit, daß die Schwediſchen Auslieger oder Wacht-Schiffe ſich zuletzt nicht daran begnügen lieſſen, diejenigen Schiffe, ſo nach gemeldten Oertern ſegeln wolten, aufzubringen, ſondern ſie verunruhigten auch die Dähniſchen Schiffe auf ihren eigenen Strömen, welches man aus Chriſtiani IV. Manifeſt de dato 10. Octobr. 1610. erſehen kan. Der König ſuchte lange mit guten ſolches zu verhindern, und ließ zu dem Ende im ſelbigen Jahre den 31. Martii ein Schreiben an die Schwediſchen Reichs-Räthe abgehen, worinnen er ſie bat, ihren König dahin zu vermögen, die Dähniſchen Curlands- und Riga-Fahrer ungehindert paſſiren zu laſſen, und die See-Räuberey in der Oſt-See einzuſtellen. Der Schwediſche Senat beantwortete dieſes Schreiben alſo: daß man vor dieſesmahl die Dähniſchen Schiffe paſſiren laſſen wolte, kämen ſie aber öffters, möchten

hniſche vamina ge- Schwe- betreffen Schiffart ch Curland d Liefland.

ſie

ſie ihren eigenen hazard ſtehen. Hierüber ward der König bewoge mit groſſen Unkoſten, Kriegs-Schiffe, zu Bedeckung und Beſchützun derjenigen Schiffe, ſo nach Riga und Curland fahren ſolten, auszu rüſten.

Auſſerdem kam es dem Könige frembd vor, daß die Schwedi ſchen Commiſſarien in der Flackebeckiſchen Verſammlung den halbe Theil von denen Einkünfften und Gerechtigkeiten, ſo die See-Lappe von Titisfiord an, biß an Malangen, contribuiren, der Schwediſchen Crone zuerkannten. Die Schweden im Gegentheil beſchwereten ſich darüber, daß Dännemarck 3. Cronen in ſeinen Wapen führete Dieſes nun deſto beſſer zu verſtehen, ſo iſt zu wiſſen von nöthen, daß dieſes Reich nicht allein ſeit der Vereinigung der drey Nordiſchen Rei che, wie die meiſten davor halten, allezeit die 3. Cronen geführet habe, ſondern auch lange vor Erici Pomerani Zeit, welcher nach vieler Mey nung, ſelbige in dem Dähniſchen Wapen, zur Erinnerung der groſſen Vereinigung eingeführet haben ſoll; Dann man findet, daß der König Svend, Knud der groſſe, Knut der harte, Erich Glipping und Erich Mendved bereits ſelbige gebraucht haben; So daß man erſehen kan, daß wie der König Ericus Pomeranus Ao. 1412. ſelbige 3. Cronen in dem Dähniſchen Wapen einführen ließ, ſolches nicht alleine um die glückliche Vereinigung, ſo von der Königin Margareta zwiſchen denen 3. Nordiſchen Königreichen geſtifftet war, anzudeuten, ſondern auch um der alten Dähniſchen Könige Recht hiemit zu zeigen, geſchehen ſey. Wie nun Schweden ſich von Dännemarck abſonderte, proteſtirten die Schwediſchen Könige dagegen, und verurſachete unter andern dieſe Streitigkeit den 7. jährigen blutigen Krieg, welcher Ao. 1570. durch den Stetiniſchen Frieden ſeine Endſchafft erreichete. In dieſem Frieden ward es alſo abgeredet, daß dieſe Streitigkeit unter der Hand abgethan werden ſolte. Nun ward zwar dieſerwegen Ao. 1591. eine Zuſammenkunfft gehalten, ſolche lief aber ohne Frucht ab, und der König Sigismundus lieſſe hernach 1602. Dännemarck zu, die drey Cronen, ſo lange er lebte zu führen: Hieraus kan man erſehen, wie weniges Recht Schweden hatte, ſich hierüber zu beſchwehren. Carl IX. proteſtirte nicht allein Ao. 1603. darwider in oben gemeldter Flackebeckiſchen Verſammlung, ſondern ließ auch, um ſich zu rächen, bey ſeiner Crönung 1607. den gewöhnlichen Schwediſchen Königl. Titul mit dieſen Wor-

Worten vermehren: König über die Lappen in Nordland, gab sich auch ingleichen den Titul eines Königs der Cajanen, was er aber mit solchen Titul sagen wolte, kunte man nicht ersinnen.

langend Finn-Lap- n.

Es blieb nicht bey denen Titulen alleine, sondern die Schwedischen Vögte erstreckten auch ihre Jurisdiction weit in Finnmarcken hinein; Denn Balthasar Beck forderte Schatzungen von denen See-Finnen, welche vorhero niemahls etwas an die Schwedische Crone erleget hatten, und ein anderer Voigt, mit Nahmen Erich Johansen, unterstand sich, der Dähnischen Obrigkeit zu verbiethen, Schatzungen auf ihre eigene Unterthanen zu legen, und drohete in einem Schreiben an dem Schloß-Schreiber auf Wardehuus, im Nahmen des Reiches Schweden den Einwohnern ihre Steuren zu verdoppeln, weßwegen der König Christian eine Ordre an den Amtmañ auf Wardehuus Claus Gagge abgehen lassen muste, daß er solches gewaltsame Vornehmen mit Macht hindern solte. Insonderheit war die in Schweden neulich angelegte Stadt Gottenburg Dännemarck ein Dorn im Auge, weil in selbiger Stadt anfieng ein grosser Handel getrieben zu werden, welcher sonsten durch den Sund geführet wurde. Unter denen Privilegien, so dieser neuen Stadt gegeben wurden, waren auch diese; Daß die Gottenburger in dem Finne-Fiord, nemlich von Titisfiord biß Waranger, freye Fischerey geniessen möchten, in welchem District Dännemarck jedoch der Crone Schweden keinen Fuß breit Landes geständig war.

ngleichen ie Gotten- urgische Pri- ilegien

Solches und anderes Verhalten, wovon man ein mehres in obengemeldten Dähnischen Manifest findet, kunte dennoch nicht den König dahin vermögen, den Stetinischen Frieden zu brechen. Se. Maj. wolten es zuerst in der Güte versuchen, ob die Streitigkeiten nicht unter der Hand könten gehoben werden; und wie die Schweden begehreten, daß der König Christian einen Scheide-Richter und Mediateur ernennen, und eine neue Zusammenkunfft an den Gräntzen beraumen möchte, so ernannten die Dähnischen Commissarien, ehe sie noch von der Flackebeckischen Versammlung von einander schieden, im Nahmen des Königs, Joachim Friderich den Churfürsten zu Brandenburg dazu, und liessen denen Schwedischen Commissarien zu, im Fall sie mit hochgedachten Churfürsten nicht vergnügt wären, selbst einen zu ernennen, welcher in denen Streitigkeiten nach dem Stetinischen Vergleiche

che urtheilen könte; Die Schwedischen Commissarien aber wolten solches Anerbieten nicht annehmen, weßwegen beyde Partheyen unverrichteter Sache von der Versammlung Abschied nahmen. Endlich brachten die Schweden den Hertzog Henricum Julium zu Braunschweig und Lüneburg zum Mediateur in Vorschlag, und ward daherozwischen beyden Partheyen abgeredet, daß beyder Reichen Gevollmächtigter den 12. Sept. 1608. in die Stadt Wißmar für hochbemeldten Hertzoge Henrich selbst, oder für seinen Commissarien erscheinen solten; allein, wie niemand von denen Schwedischen Commissarien weder zur bestimmten Zeit, noch einige Tage hernach, sich einfand, reiseten die andern Gevollmächtigten mit unverrichteter Sache wiederum von Wißmar hinweg.

Dahero vernahm S. Majest. daß diese Streitigkeiten nicht in Güte kunten beygeleget werden, beschloß demnach mit Macht Schweden auf billige Gedancken zu bringen, und sandte ein Patent de dato Copenhagen den 10. Octobr. an den Schwedischen Senat und Ständte; Dieses Patent hielt alle vorhin erzehlte und einige andere Gravamina in sich, und war mit dieser Clausul geschlossen, daß, nachdem Se. Majest. durch keine Mittel und Wege in der Güte etwas vermögen können, er anjetzo suchen müste andern Rath zu gebrauchen. Freu Zwis Hand verg

Wie aber der König Carl allen diesen Klagen kein Gehör geben wolte, ließ König Christian eine declaration publiciren, wodurch er bekant machte, daß, nachdem seine rechtmäßigen Klagen in Schweden kein Gehör fänden, sondern der König annoch den Titul Herr der Lappländer führete, Privilegien an die Schwedischen Unterthanen in Norwegen gäbe, daselbst Vestungen erbauete, sich der Dänischen Unterthanen Güter bemächtigte, die Ost-See verunruhigte, und die Negotien ruinirte, so ließ er nebst denen Dännemarckischen Rähten dem Könige in Schweden und seinen Unterthanen den Krieg sowohl zu Lande, als zu Wasser ankündigen. Der K Carl i den K solche recht k tisfac ben declari König den K der S den.

Gleich darauf sandte der König Christian nach Landes Gewohnheit einen Herold nach Schweden um den Krieg zu berichten, zu verkündigen, und dem Könige in Schweden daß er sich zum Kriege bereiten möchte. Dieser Herold ward von dem Könige Carl nicht seiner Qualität nach empfangen, sondern als

ein Aufrühriſcher Menſch gehalten, und an ſtatt Antwort zu bekommen, ward er 5 Monathe in Arreſt gehalten.

Hiſt. de la niere gu. 97.

Durch dieſen Arreſt verhoffete der König Carl einige Zeit zu gewinnen, vermeinende, der König Chriſtian würde ſo lange mit dem Kriege einhalten, biß der Herold wiederum zurücke gekommen, es ſchlug aber fehl. Dann der König Chriſtian vernahm gnugſam, daß ſolcher Arreſt nur ſeine Abſicht hatte um die Zeit zu verlängern, und den beſten Theil des Sommers hinſtreichen zu laſſen, weswegen Er ohne längern Verzug ſich ſtracks mit einer Armeé von 14000 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie auf den Marche nach Schweden begab, und theilete ſeine Trouppen in zwey Partheyen, wovon er die eine dem Reichs-Marſchalck mit der Ordre übergab, daß er ſich nach Elfsburg, eine Feſtung in der Nord-See gelegen, begeben ſolte, er ſelbſt aber marchirte mit dem andern Theil der Armeé gerade nach Calmar. Selbiges Calmar iſt eine von denen berühmteſten Städten in Schweden, und die Haupt-Stadt in Smaland, oder Süder-Gothland, wie Olaus magnus es nennet Lib. 9. Cap. 21. & 22 und ſagt, ſelbige Stadt ſey von den teutſchen Calmer genannt, weil ſie am ſelbigen Orte das Meer und die Lufft kälter, als bey denen teutſchen Küſten gefunden hätten. In dieſer Stadt ward die Welt bekannte Vereinigung Anno 1397. zwiſchen denen dreyen Nordiſchen Reichen geſchloſſen.

lt mit ei: Kriegs: acht in chweden ein

almars Be: hreibung.

So bald Se. Majeſt. vor ſelbige Stad gekommen war, begunten die Schweden unterſchiedliche Ausfälle zu thun, wurden aber mit Verluſt wiederum zurück getrieben. In Calmar waren auſſer der Burgerſchafft 1675. Soldaten, und auſſer denen eiſernen Stücken im Caſtell, waren daſelbſt 104 grobe Metallene Stücken. Die vornehmſten Generals hielten davor, man ſolte ſich nicht vor einer ſolchen ſtarcken und feſten Stadt aufhalten, weil man davor nur viele Mannſchafft zuſetzen, und inzwiſchen dem Feinde Zeit und Gelegenheit geben würde, ſich an andern Oertern zu verſtärcken. Andere hingegen ſagten, es ſey vonnöthen, daß man ſich Meiſter von dieſer Feſtung machte, um im Fall der Noth eine Zuflucht und Retirade ſo wohl zu Land als zur See zu haben, und ſolte man nichts hinter ſich laſſen, ſo die Armée incommodiren könte. Dieſer letztere Rath ward von Sr. Majeſt. angenommen, dahero man auch ſo gleich mit denen

Der König belagert die wichtige Stadt Calmar. teſt. Puffend. hiſt. Suec.

Pel. p. 209.

Ap-

prochen einen Anfang machte, welches doch, weil der Grund oder den ſehr ſteinigt war, nur ſehr langſam von ſtatten gieng. So ld die Batterien verfertiget waren, begunten die Dähnen den 18ten y zu canoniren und den Tag darauf beſtürmeten ſie die Stadt, lche die Schweden nach einigem Widerſtand verlaſſen, und ſich h dem Caſtel retiriren müſſen, welches auch ſo gleich von den Däh- belägert ward. Min ge n men ein.

Allein die Batterien und Approchen waren kaum vollends fer- , wie ſchon Zeitung einlieff von der Ankunfft des Königs Carls, icher ſich verlauten ließ, er wolle kommen, um von denen Dähnen en theuren Zoll, für die Viſite in ſeinen Ländern, abzufordern, be- g ſich aber ſehr in ſeiner Rechnung. Er kam innerhalb wenig agen mit einer Armée von 18000 Mann Infanterie, und 3000. ann Cavallerie bey Calmar an. Dieſe Armée lagerte ſich 4 à oo Schritt von denen Verſchantzungen der Dähnen, und wurden Stücken an verſchiedenen hohen Oertern gepflantzet, von dannen s Dähniſche Lager, welches Lucas Krabbe commandirte, konte be- oſſen werden. Der Carl der ſchei ſelbi u e

Dieſes verurſachte keine geringe Bekümmerung bey denen Däh- n, weil ſie an ſtatt andere zu belägern, ſich nunmehro ſelbſt belägert gen, ſolches geſchahe noch mehr durch die Ankunfft der Schwediſchen otte, welche Calmars Caſtel mit einer Menge Proviant und ande- Nothdurfft verſorgete, und freye Communication zwiſchen Oeland d gemeldten Caſtel verſchaffete. Uberdem ließ der König Carl auch e Schantze auf einer Klippen in dem Hafen bauen, welche die ähniſche Flotte, welche ſich in der See verirret hatte, wie ſie in begriff war die Schwediſche Flotte aufzuſuchen, ſehr verunruhigen nte. Allein die Schweden lagen 6 Wochen ohne etwas zu verrich- n an demſelbigen Orte, weswegen der König Carl, wie er vernahm, ß ſeine Sache gegen alles Verhoffen nur ſo langſam von ſtatten ng, wie auch daß der Dähniſche Reichs-Marſchalck im An-Mar- begriffen war, ſo ungedultig ward, daß er ein Cartel oder Fehde- ieff an den König Chriſtian ſandte, und ihn zum Zwey-Kampff ferderte; Wie aber der König von Schweden damahls, ſo alt ſchwach war, daß er alle Tage den Tod erwartete, ſo gab der nig Chriſtian auf ſolches Schreiben eine billige Antwort, welches

ſeinen Zorn nicht wenig vermehrete und ihn antrieb, den Dähnen durch alle nur erdenckliche Mittel zu ſchaden; Allein er hatte mit einem vorſichtigen Feinde zu beſtellen, welcher ſo wachſam war, daß ihm alle ſeine Anſchläge mißgelungen, jedoch bekam er kurtze Zeit hernach Gelegenheit ſich zu rächen; Dann mittlerweile der Dähniſche Marſchalck mit dem Succurs zu dem Dähniſchen Lager unterweges war, überrumpelte ſein älteſter Printz Guſtavus Adolphus die kleine Stadt Chriſtianopel in Bleckingen, und zwar auf ſolche Art:

iſtianopel d durch ewobert.

Der Commendant in Chriſtianopel befürchtete, weil er nun wenig Mannſchafft zur Defenſion der Veſtung hatte, daß er von denen Schweden überfallen werden möchte, ſandte derohalben einen Brieff an den König von Dännemarck, worinne er ihm alles dieſes vorſtellete, und 500 Mann zur Beſchützung der Stadt begehrete. Dieſer Brief fiel zum Unglück in des Königs von Schweden Hände, welcher in der Eyl 500 Mann in Dähniſcher Mondur verkleiden und bewaffnen ließ, als wären ſie gleichſam die Hülffs-Völcker, ſo der Commendant von dem König Chriſtian begehret hatte. Dieſe 500 Mann marchirten gerade auf die Stadt zu, und begehrten in der Eyl eingelaſſen zu werden, vorgebende, daß ſie von 1000 Schwediſchen Reutern verfolget würden. Durch dieſen liſtigen Kriegs-Ranck kamen die Schweden in die Stadt, worinnen ſie alle diejenigen niedermachten, ſo das Schwerd führen kunten, legten die Stadt in die Aſche, und begaben ſich mit groſſer Beute wiederum zum Lager. Aus dieſer Action bekam der König Carl einen ſolchen Muth, daß er ſich vornahm durch einen General-Sturm die Däniſche Verſchantzung zu forciren, und machte zu dem Ende eine ſolche Anſtalt, daß Monſr. de la Ville, ein Galconier von Geburth, mit 1000. Mann teutſchen, Engliſchen und Schottiſchen Völckern Quartier im Caſtell bekam, welcher Ordre hatte, einen Ausfall in die Stadt zu thun, welches vermittelſt der Thürmer und Schantzen, ſo hierinnen favoriſiren kunten, auch ſehr leicht war. Die Armée an ſich ſelbſt theilete der König Carl in 3 gleiche Theile, und ſtreckete die Fronten ſehr weit aus, weil die Dähniſchen Verſchantzungen 10000 Fuß lang waren, ſo daß beyde Flügel ſich biß an die See erſtreckten, und, wie er vernahm, daß die Dähniſche Armée neben denen Verſchantzungen die gantze Nacht im Gewehr blieb, weil ſelbige ſehr an der Zahl verringert waren, und

irb einge- chert.

er König arl macht nſtalt das Dähniſche La- er anzugreif- en.

kaum

kaum 6000 Mann ausmachen kunten, in Anſehung der vielen Todten, Krancken und bleſirten, beſchloß Er ſeinen Anſchlag nicht eher als mit anbrechendem Tage ins Werck zu ſetzen. Zur beſtimmten Zeit that Monſr. de la Ville aus dem Caſtell einen Ausfall, und eroberte die Wercke und Verſchantzungen, ſo in der Stadt waren, ſatzte auch die Stadt in Brand, welche voll von höltzern Gebäuden und Häuſſern, und dahero in der Eil eingeäſchert ward. Die ten t Aus dem und die E Brai

Nun vermeinete der König Carl ſein Vorhaben ins Werck zu ſetzen, und marchirte in guter Ordnung gegen das Dähniſche Lager, welches mit der gröſten Hitze angegriffen, aber auch von denen Dähnen mit nicht weniger Tapfferkeit defendiret ward, ſo daß man in langer Zeit nicht ſehen kunte, auf welche Seite ſich der Sieg neigen wolle. Endlich vernahmen die Schweden wohl, daß ſie aller Hoffnung des Sieges ſich entſchlagen müſten, weil ſie für den Dähniſchen Canonen und Muſqueten offen ſtunden, ob gleich einige von ihnen ſoweit avanciret waren, daß ſie bereits ihre Piqven auf den Verſchantzungen gepflantzet hatten. Schl Caln

Indeſſen hatte Monſr. de la Ville die Dähnen meiſtentheils aus der Stadt getrieben, und ſich ins Lager biß an des Königes Chriſtiani Gezelt eingedrungen, welcher von dieſer überhangenden Gefahr aufgemuntert, mit einigen Officirern, ſo bey der Hand waren, dem Feinde entgegen gienge, ſehr hart in ſie ſetzte, ihre Ordnung zerſtreuete, und Raum zu ſeiner Cavallerie machte, welche in der Geſchwindigkeit die Schweden dahin brachte, daß ſie das Haſen-Panier ergriffen. Peleu de lac de S 241.

Währenden dieſen Treffen ließ der König Chriſtian eine unbeſchreibliche groſſe Tapfferkeit ſehen, indem er viele mit eigner Hand in das Graß beiſſen machte, und alle diejenigen in die Flucht trieb, ſo ihm entgegen kamen, wordurch er ſich nicht allein denen Feinden erſchrecklich und formidable machte, ſondern auch bey ſeinen eigenen Leuten eine Verwunderung zuwege brachte, welche, durch ſein Exempel aufgemuntert, deſto hitziger und beſſer in die Feinde drungen.

Wie nun der König Carl ſahe, daß alle ſeine Hoffnung und Anſchläge zu Waſſer geworden, ſtellete er Ordre, daß ſeine Leute zurücke weichen ſolten. In dieſer Retirade bekamen die Schweden groſſen Schaden von der Dähniſchen Infanterie, ſo neben denen Verſchantzungen ſtunde. Monſr. de la Ville retirirte ſich auch wiederum

derum nach dem Caſtell, und verließ die Stadt, alleine diejenigen Wercke behaltende, ſo von denen Dähnen aufgeworffen waren. Es verlohren die Dähnen in dem gantzen Treffen nicht mehr als 60 Mann, dahingegen von denen Schweden über 1000 alte Soldaten, welche Schottländer, Engelsmänner und der Kern von der gantzen Armée waren in das Graß beiſſen muſten, welcher Verluſt dem Könige Carl dergeſtalt zu Hertzen gieng, daß er in langer Zeit mit niemanden ſprechen wolte.

Worinnen die Dähnen victoriſirten.

Die Schwediſche Flotte bey Calmar hatte auch kein beſſeres Glücke, dann es kamen 9. Dähniſche Schiffe in den Hafen vor Calmar, und ſpieleten ſo lange mit ihren Canonen auf die Schwediſche Flotte, daß ſie den Hafen verlaſſen, und den Schlüſſel zu der offnen See ſuchen muſten. Zur ſelbigen Zeit eroberten die Dähnen 7 Schiffe vor Elfsburg, nehmlich den Krebs, Hector, den blauen Wurm, Jonas, die Lampreta und 2 Convoye-Schiffe, welche unter denen Stücken der Veſtung lagen.

Ingleichen zur See.

Den folgenden Tag arrivirte der Däniſche Marſchalck mit ſeinen ſchon lange vermuhteten Trouppen im Lager, weswegen die Schweden, welche ſich annoch auſſerhalb dem Caſtell aufhielten, ſich in der Eyl dahinein retirirten, und lieſſen dem Uberwinder die Stadt offen ſtehen. Monſr. de la Ville begab ſich ſehr bleſſirt von dannen, und überließ das Schloß und Caſtell der ordinairen Beſatzung, welche aus 1400 Mann, unter Commando des Gouverneurs Chriſten Sommers beſtunde.

Wie nun der König Chriſtian alſo verſtärcket war, avancirte er mit ſeiner Armée ins Feld, ſich ſtellende ob wolle er das Schwediſche Lager forciren, allein er eroberte in ſelbiger Bewegung 8. Schwediſche Schiffe an dem Ufer, deren einige mit Stücken und anderer Ammunition und Equipage für die Schwediſche Armeé beladen waren; und wie man am wenigſten daran gedachte, arrivirte die Dähniſche Flotte und legte ſich nahe bey der Schwediſchen Flotte vor Ancker. An ſelbigen Orte liegen unterſchiedliche Klippen in dem Hafen, worauf die Dähnen ſo wohl als die Schweden verſchiedene Redouten und Schantzen aufrichteten, und zwar ſo nahe bey einander, das es von weiten eine Armée und Flotte zu Waſſer und zu Lande zu ſeyn ſchiene, und es waren auch in der That beyde Kriegs-Heere dergeſtalt

ſtalt in einander verwickelt, daß man ſelbige nicht wohl von einander unterſcheiden kunte.

Dieſe Nachbarſchafft deuchte dem König Carl nicht dienlich noch rathſam zu ſeyn, weswegen er ſich bey der Nacht in aller Stille 2 Meilen von Calmar retirirte, und ſich bey Risbye verſchantzete. Dieſe Retirade ward durch einen ſtarcken Nebel, welcher 2 Stunden biß in den Tag hinein währete, favoriſiret. Die Schwediſche Flotte begab ſich auch bey nächtlicher Zeit aus dem Hafen, und ſuchte die offenbahre See, ward aber von dem Dähniſchen Admiral verfolget, welcher jedoch nicht mehr als ein Schiff in ihrer Flucht eroberte. Pel. l. 4. p. 25

Nunmehro war das Caſtell zu Calmar annoch übrig, deſſen Zahlreiche Guarniſon ſich anſehen ließ, daß ſie ſich annoch lange halten würde. Allein, wie die Dähnen recht anfingen mit Ernſt auf das Schloß loß zu gehen, verlohren die Belägerten gäntzlich ihren Muth. Die vielen Todten, Bleſſirten und Krancken, wie auch die wenigen Lebens-Mittel, ſo ſie hatten, waren Urſache daran, daß ſie ſich öffentlich verlauten lieſſen, daß ihr Leben und Wohlfahrt, angeſehen kein Entſatz konte vermuthet werden, alleine in Auffgebung des Caſtels beſtünde; dahero der Gouverneur Chriſten Sommer, wie er ſich alſo in die Enge getrieben ſahe, das Schloß an den Dähniſchen General Steen Malteſen übergab. Einige Schwediſche Scribenten, unter welchen auch Puffendorff, ſchreiben, daß die Uberge-
bung des Caſtels durch Verrächterey geſchehen ſey, und daß Chriſten vid. Ch
Sommer ſich ein Adeliches Guth in Holſtein ausbedungen habe. Apolo
Der Königliche Frantzöſiſche Hiſtoriographus Peleus aber, welcher dieſen Krieg in einem beſondern Buche beſchrieben hat, meldet hievon nichts, ſondern ſagt vielmehr, daß es aus Noth geſchehen ſey. Der Guarniſon ward zugelaſſen, ihr leichtes Gewehr mit ſich zu führen, das ſchwere aber nebſt der Artillerie, welche in 200 groſſen und kleinen Canonen beſtunde, muſte zurück gelaſſen werden. Zur Erinnerung der Eroberung dieſer wichtigen Stadt und des Caſtels Calmar ward eine Medaille geſchlagen, auf deren einen Seite Se. Maj. in vollem Harniſch ſtand, und auf der andern Seite ward die Stadt præſentiret, mit dieſen Worten: *Cede majori Calmar.* Die Di
eroberu
Caſtel C
durch A

Die Eroberung dieſer Stadt und Veſtung brachte nicht allein

den

den König Christian in grosses Ansehen, sondern es jagte auch denen Schweden eine grosse Furcht ein, welche, durch den Verlust dieser wichtigen Gräntz-Vestung, den Dähnen einen offenen Weg zu dem Hertzen ihres Landes gebahnet hatten, und sich dahero nichts anders vermuthen konten, als daß dieser Krieg unglücklich für sie ausfallen würde. Sie verlohren eine von ihren allerbesten Vestungen, so wohl vermittelst derselben Situation, als auch der Beqvemlichkeit zu allen Dingen, sie hatten sich mit der Hoffnung geschmeichelt, daß die Dähnen zum wenigsten 3. Monathe vor selbiger Stadt liegen und Noth leyden solten, weil sie mit einer starcken Guarnison versehen, und also situiret war, daß sie nicht allein beschwehrlich zu bestürmen, sondern auch so gar schlim nahe beyzukommen sey; Allein der muntere König Christian überwand durch seine Tapfferkeit alle diese Beschwehrlichkeiten, und brachte die Belägerten in solche Furcht, daß sie sich seinen siegreichen Waffen nicht länger widersetzen durfften. Wie die Einwohner der Insul Oeland Zeitung von der Eroberung Calmars bekamen, ergaben sie sich sogleich mit ihrer Festung Borckholm.

Ingleichen Oeland.

Nachdem nun dieses verrichtet, gieng der König Christian mit einem Theile seiner Armée gegen das Schwedische Lager, um zu recognosciren, welches Anleitung zu unterschiedlichen Scharmützeln gab. Hernach begab Se. Maj. sich wiederum nach Calmar, und ruckete zum andern mahl mit seiner gantzen Armée gegen den Feind, und lagerte ohngefehr eine Viertel-Meil Weges von Ihm. Hierüber ward der König Carl so verbittert, daß er beschioß aus seinen Verschantzungen zu gehen, durffte jedoch aber keine Feld-Schlacht wagen, nachdem er aus der vorigen Action sein Facit machen kunte, wie es ihm ergehen würde, weswegen daselbst von beyden Armeen nichts vorgenommen noch verrichtet ward, und weil der Winter verhanden war, und das Wetter sehr schlim zu werden begunte, musten beyde Theile ihre Winter-Qvartiere suchen, so ein grosses Glück vor die Schweden war, als welche damahls von einer überhengenden Gefahr befreyet wurden; Dann die beste Hülffe vor eine schwache Armée ist die Ankunfft des Winters.

Die Dähnen so wohl als die Schweden gehen in die Winter-Quartiere.

Nachdem nun der König Carl bey Risby unterschiedliche Schantzen verfertigen lassen, hinterließ er daselbst eine gute Besatzung, und begab

ıb ſich nach Stockho,lm um daſelbſt alle mögliche Anſtalten zum
hling zu machen. Der König Chriſtian begab ſich ebenfalls nach
enhagen, nachdem er eine ſtarcke Guarniſon in Calmar eingelegt
e. Auf der Reiſe nach Stockholm, ward der König Carl von
m ſtarcken Fieber überfallen, welches ſolchergeſtalt überhand nahm
er einige Tage darauf verſtarb, zwey Printzen Guſtavum
ılphum und Carolum, und zwey Printzeßinnen hinterlaſſende.
r älteſte Printz Guſtaphus Adolphus ſuccedirte ihm ſo gleich in der
ierung, weiln er aber annoch ſein vollkommenes Alter nicht er-
et hatte, wurden ihme ſeine Frau Mutter, die Königin Chriſtina
Hertzo Johann von Oſt-Gothland, ingleichen Magnus Brahe,
ıBielcke, Svend Ribbing, Jurgen Gyldenſtierne, Hans Ulfs-Spar-
ınd Axel Oxenſtierne zu Vormündern verordnet. So bald er
zur Regierung gekommen war, um ſich ein Anſehen und Auto-
t bey der Armée zu verſchaffen, und ſeine Tapfferkeit ſehen zu
en, ſammlete Er ſeine Trouppen im Winter gegen Dännemarck
ımmen, und drang mit einer groſſen Kriegs-Macht in Schonen
woſelbſt er allerwegen ſängete und brennete, auch alle offene Plätze
Dörffer einäſcherte. Es wurden auch weder Männer noch
eiber verſchonet. Die Weiber wurden geſchändet und genoth-
ıtiget, und die unmündigen Kinder wurden erwürget, und verur-
ıte ſolche Grauſamkeit, daß die Einwohner ſich ſelbſt das Leben
ınen, und ſich mit Weib und Kind aus den Fenſtern ſtürtzeten,
r ihre eigene Häuſer in Brand ſtecketen. Dieſes war der da-
hlige Gebrauch Krieg zu führen, und wurden die Schweden, wann
legenheit dazu gegeben ward, von den Dähnen nicht mit weniger
lindigkeit tractiret.

Der König Carl ſtirbt dem Tode nach

Guſtaphus Adolphus ſuccediret Vater

Pel. Hist. Dan. Sv. p.

Sängete und brennete wegen Schonen

Wie die Officier, welche in denen Provintzien einqvartiret lagen, da dieſem Einfall Nachricht bekamen, ſammleten ſie in der Eyl die Trouppen, ſo bey der Hand waren, zuſammen und verfolgeten da-Guſtavum, welcher ſich damahls retirirte, und überfielen ſein La-wie er ſchon auf 3. Meilen in Schweden gekommen war, da ſie n das Lager mit geringer Mühe forcirten und die Schweden in die ht trieben. Guſtavus errettete ſeine eigene Perſon im Gehöltze, hinterließ ſein Pferd mit denen Piſtolen und andern Zubehör, da dieſes in der Dähnen Hände verfiel, meynete man nicht anders

Werden den Tag geſchl.

als daß er in der Schlacht das Leben eingebüßet, wie man aber unter denen Todten nachſuchete, fand man, daß er entkommen ſey.

Der König Chriſtian war eben damahls in keiner geringen Gefahr; dann wie er mit einigen ſeiner Leute in Weſt-Gothland bey Elfsburg eingebrochen war, und die alte Gothiſche Stadt Skara in Brand geſetzt hatte, ward er von dem Schwediſchen General Caſpar Matthieſen überfallen, welcher mit einer groſſen Menge friſcher Trouppen in die Dähnen, welche von groſſer Arbeit und Kälte abgemattet waren, ſetzte, und hätte mit ſeiner Menge einen kurtzen Proceſs mit ihnen machen können. Allein der König hatte, ſo bald er von der Schweden Ankunfft Zeitung bekam, ſich Meiſter von einem engen Paß bey einem Berge gemacht, welcher denen Dähnen zu ihrer Retirade ſehr behülfflich war, ſo daß ſie ohne groſſen Verluſt in Sicherheit kamen.

Dieſen Abzug machte ſich der Schwediſche General zu Nutzen, und gieng für die Stadt Nyköſe, welche der Dähniſche Reichs-Marſchalck bey ſeinem Abmarſche von Elfsburg eingenommen, und mit einigen meiſtentheils Teutſchen Leuten beſetzet hatte, dieſe begunten, ſo bald ſie die Schweden zu ſehen bekamen, zu capituliren, und übergaben die Stadt. Durch dieſe Verrätherey erretteten ſie ihr Leben und überlieferten die Dähnen an ihre Feinde, welche die Stadt in Aſche legten, und alle diejenigen, ſo des Königes von Dännemarck natürliche und gebohrne Unterthanen waren, maſſacrirten. Aus dieſer That vernahm Se. Majeſt. wie wenig er ſich nachhero auf frembde Soldaten verlaſſen könne, weil ſolche alleine auf ihren Nutzen ſahen, und die Pflicht, ſo ſie demjenigem Herrn, in deſſen Dienſten ſie ſtunden, ſchuldig waren, aus den Augen ſetzeten. Dieſer Verluſt ward von den Dähnen wiederum in der Gegend bey Calmar erſetzet, woſelbſt einige von der Dähniſchen Beſatzung die Schantzen, ſo der König Carl bey Risbye hatte aufwerffen laſſen, anfielen, ſelbige eroberten und ſchleiffeten, und dadurch die Paſſage an ſelbigem Orte eröffneten. Der übrige Theil des Winters verlief ohne weitere Verrichtung, und rüſteten ſich beyde Partheyen gegen den Frühling nach äuſſerſten Vermögen zu.

Pelens Hiſt. de a. dern. gu. de Sved. pag. 271.

Anno 1612 im May-Monath ließ ſich der König Chriſtian mit zwey Kriegs-Heeren im Felde ſehen. Es gieng auch zur ſelben Zeit eine Flotte, aus übermäßig herrlichen und groſſen Schiffen beſtehende, desgleichen man kaum zuvor im Norden geſehen hatte, in die See.

Gert

rt Rantzau commandirte die eine Armée, so bey nahe 20000 Mann
rck war, diesseits Calmar, und war seine erste Verrichtung die
lander wiederum zum Gehorsam zu bringen, welche im vorigen
linter rebelliret und die Dähnen aus Borckholm und der gantzen
sul getrieben, auch bereits neue Schwedische Guarnison eingenom-
n hatten. Damahls bekamen die Einwohner selbiger Insul für
e Untreue zureichliche Bezahlung; Denn der gröste Theil derse-
i wurde massacriret, die gantze Insul ausgeplündert, und die Prie-
: so zu dieser Rebellion Ursache gewesen waren, wurden gefangen nach
penhagen geführet.

Oel
zum
mah
gen.

Nachdem diese Execution geendiget, bekam der General Ordre
r die geschleifften Schantzen bey Ribbye zu passiren, und in Schwe-
i einige andere Plätze an der See-Seite anzufallen. Auf diesem
arche erlitte er unterschiedliches Ungemach, und verursachten die lan-
i und beschwerlichen Wege, über Berge, Moräste und durch die
ölzungen, grossen Hunger und Kranckheiten unter denen Soldaten.
izwischen marchirte der König Christian mit einer Armee von
000. Mann gegen Elfsburg, und belagerte selbige Vestung. Sel-
ge war von der Natur und durch Kunst sehr befestiget, auf einer ho-
n Klippe angelegt, und mit tieffen Graben umgeben, und was noch
:hr war, deren Thurn mit starcken Bastionen befestiget. Diese Ve-
ung ist in West-Gothland an der Nord-See 6. Meilen von der
allandischen Vestung Warburg, belegen, hat auch einen herrli-
en Hafen, aus welchem die Schwedischen Schiffe in die Nord-See,
:lche gleichsam die drey Nordische Reiche, Dännemarck, Norwegen
d Schweden zusammen verknüpffet, liessen. Selbige Vestung wur-
vor Zeiten von dem Anhange Christiani II. tapffer vertheidiget, aber
och hernach von Gustavo I. nachdem sich dessen Guarnison nach
huus retiriret hatte, erobert. Ao. 1563. ward sie von Friderico II.
chstlöblichen Gedächtniß, belägert, aber in dem Stetinischen Frieden
ird selbige wiederum an Schweden abgetreten.

Die
bung
Elfsl
Zere
Goth

Reise
II. p

Ausserhalb der Vestung waren starcke Pallisaden mit einem Gra-
i umgeben, welche der Gouverneur mit einiger Mannschafft 8. Ta-
esetzen ließ, biß selbige durch Invention Monsr. Grandfords eines
ntzösischen Petardiers erobert wurden: Dann wie dieser einen Hau-
Bäume und Höltzer mit einer grossen Pforte darüber gelegt hatte, wur-

Der
Chris
läger
Stad

den die Dragoner, in Gegenwart des Königs einzubrechen beordert, welches sie auch glücklich verrichteten, und einen Theil der Besatzung niederhieben, der Rest retirirte sich nach dem Castel. Dieser geschwinde und unvermuthete Anfall verursachete keine geringe Furcht bey denen Belägerten, um so viel mehr, wie sie sahen, daß bereits die Batterien im vollen Stande waren, die Canonen zu spielen anfiengen, und innerhalb 18. Stunden eine grosse Anzahl erschossen wurden. Nichts destoweniger gaben sie, wie der König die Vestung auffordern ließ, diese Antwort, daß sie nemlich von nichts anders als Kugeln und Pulver hören wolten, ingleichen, es wäre nicht Calmar, womit die Dähnen anietzo zu thun hätten, und daß sie Elfsburg nicht so wohlfeil kauffen solten. Diese Antwort brachte den König dahin, daß er sich zum General-Sturm rüstete, und seine Armee zu dem Ende in einer Schlacht-Ordnung stellete.

So bald nun das Zeichen gegeben ward, geschahe der Anfall mit solcher Hitze, daß die Dähnen sich in kurtzer Zeit in dem Sturm-Loche, oder der Breche postirten, welches die Schweden in grosse Verwirrung brachte, insonderheit weil der Commendant vernahm, daß seine Soldaten durch diesen harten Anfall ihre Courage verlohren hatten, erboth er sich zu capituliren, und übergab die Vestung mit solchem Bedinge, daß die Guarnison mit ihrem leichten Gewehr und Bagage ausmarchiren und an einen sichern Ort begleitet werden solte. In der Vestung fand man einen Hauffen Canonen und Munition.

Erobert selbige.

Nach der Eroberung der Vestung Elfsburg gieng man loß auf Guldbierg, eine kleine Vestung, nicht weit von Elfsburg, welche nach 6. tägiger Belägerung sich auf selbige Conditionen wie Elfsburg zu ergeben gezwungen ward.

Ingleichen Guldbierg.

Diese geschwinde und gleichsam fliegende Executionen ermunterten den König Christian weiter fort zu gehen, und dem Gustavo Adolpho eine Feld-Schlacht zu liefern, von dessen Ankunfft im gantzen Lande ein grosses Geschrey erscholle, weßwegen der König, nachdem er seine Armée einige Tage hatte ausruhen lassen, gerade gegen die Schweden anrückte. Allein wie Gust. Adolphus Nachricht von der Dähnen An-March bekam, zog er sich zurück, indem er es nicht vor rathsam hielte, mit einer so siegreichen Armee anzubinden. Wie ihn nun der König Christian biß an Linkoping verfolget hatte, und inzwischen vernom-

Worauf sich die Dähnen ins Hertz von Schweden eindringen.

vernommen, daß die Schweden nur im Sinne hatten, seine Trouppen auszumatten, wendete er sich wiederum gen Elfsburg, und nachdem er die Armée mit aller Nothdurfft versehen hatte, nahm er seinen Weg gerade nach Jönköping, und kam innerhalb 14. Tagen, vor selbige Stadt. Mittlerzeit litte die Armée viel Ungemach auf der Reise, weil selbige durch Hölzungen, Wüsteneyen, über Klippen und Berge passiren, und doch eine nothwendige Artillerie mit sich führen muste, und obgleich die Schweden durch ihre Flucht ihnen den Sieg überlassen hatten, fanden sie jedoch einen harten Feind an dem Wege, welcher an vielen Orten ihren Marche verhinderte, und was sie am meisten plagete war dieses, daß ihnen der Weg unbekannt war, und sie denen Schweden nicht trauen, noch selbige zu Wegweisern gebrauchen durfften. Endlich kamen sie jedoch nach langer ausgestandenen mühsamen Reise vor selbige Stadt. Pel lad Sv. Bes Mar

Gemeldte Stadt Jönköping ist in Smaland am See Wetter gelegen. Hierinnen hatten die Könige, wie Olaus Magnus berichtet, vorzeiten ansehnliche Synodos und Zusammenkünffte gehalten. In dieser Stadt starb auch der weitbekannte Steen Sture, wie Meursius bezeuget. Die Stadt an sich selbst war offen, und bestunde aus hölzernen Gebäuden, es hatte aber ein starckes Castel, wohin die Schweden, so bald die Dähnische Armée vor die Stadt kam, sich retirirten, und die Stadt in Brand steckten, welches die Dähnen zwar mit aller Macht, jedoch vergebens, zu verhindern suchten. Daselbst hielte sich der König lange auf; wie er aber keine Zeitung von Gert Rantzau, welcher mit der andern Armée von Calmar gegangen war, bekommen hatte, marchirte er wiederum zurücke. Auf diesen beyden Marchen ward die Dähnische Armee sehr geschwächet; Dann die grosse Travaillen, die wenigen Lebens-Mittel, und andere Ungemächlichkeiten verursacheten eine grosse Schwachheit bey der Armee, dahero ein grosser Theil jämmerlich umkommen muste. Die Jahrs-Zeit ließ annoch zu, etwas wichtiges vorzunehmen, dahero theilete der König seine Armee in zwey Theile. Der General-Lieutenant Jürgen Lange bekam den halben Theil, mit welchen er zufolge Ordre sich nach Elfsburg begeben solte. Die andere Helffte ließ der König auf die Flotte bringen, mit welcher er sich nach Stockholm begab, und binnen wenig Tagen ohne Verlust, 9. Meilen von bemeldter Haupt-Stadt Die bung Jön Die den Sta Bra Die sche wird schw Der Chris

it einer Flot vor Stockholm.

anlangte. Die Schweden, welche ein ſolches ohne Zweifel voraus geſehen, hatten eine ſtarcke Beſatzung an den Paß geleget, ſich mit einer Menge Canonen verſtärcket, und den Sund mit Ketten, Böten, und was die Flotte in ihrer Farth verhindern kunte, verſperret. Allein alle dieſe Anſtalten hätten nichts helffen können, wann ſie nicht einige Trouppen von Holland zu Hülffe bekommen hätten. Diese Trouppen kamen zur gelegenen Zeit nach Stockholm, und machten der Stadt wiederum einen Muth, deren Einwohner bereits geſinnet waren, ſich an den König Chriſtian zu ergeben; Sie wurden aber nunmehro dergeſtalt ermuntert, daß ſie ſich vornahmen, ſelbige aus äuſſerſten Kräfften zu verthädigen. Dahero vernahm der König, daß es ihm beſchwerlich fallen würde, ſeinen Vorſatz ins Werck zu richten, und begab ſich demnach mit ſeiner Flotte wiederum nach Copenhagen.

el. Hiſt. de la ern. gu. pag. 09.

Die Stadt bekommt Entſatz von Holland.

Verrichtungen in Norwegen.

Inzwiſchen war der General Lieutenant Jurgen Lange von Elfsburg in Norwegen eingefallen, und hatte Ordre die Einwohner in Dalen unter des Königs Gehorſam zu bringen. Um nun dieſen Anſchlag ins Werck zu ſetzen, ließ er eine Menge Böthe zurichten, mit welchen er nebſt einem Theil ſeiner Trouppen den Fluß, welcher Norwegen von Schweden abſondert, paſſirete. Wie er nun über den Fluß gekommen war, commandirte er 200. Mann den Paß auf einem Berge, eine halbe Meile von dem Fluß gelegen, einzunehmen, um dadurch der Schweden Ankunfft zu verhindern; Allein dieſe 200. Mann hatten ſich nicht ſo bald auf den Weg begeben, ſo kam ihnen der Schwediſche General Caſpar Matthieſen ſchon entgegen, trieb ſie in die Flucht, und nöthigte ſie die Höltzungen zu ſuchen. Dieſer Allarm erſcholl bald für den Ohren derer, ſo am Fluſſe ſtunden, weßwegen ſie aus aller Macht eileten, ſelbige zu entſetzen, welches ſie auch glücklich verrichteten, und brachten die Schweden dahin Stand zu halten, und zwar durch ein ſolches Stratagema: Sie verbargen hinter einen kleinen Hügel einen Trompeter, welcher, wie die Schweden die 200. Mann verfolgeten, Allarm blaſen muſte, weswegen die Schweden ſich fürchteten, daß an demjenigen Ort, wo der Schall herkam einige Trouppen verborgen lagen, und deswegen ſelbige nicht länger nachjagen durfften. Wie aber der General vernahm, auf welche Art er betrogen war, bekam er wiederum einen Muth, ſtellete

Pel. pag. 312 ſeq.

ſeine

ſeine Trouppen in Ordnung, und beſchloß diejenigen Normänner oder Dähnen, ſo bereits über den Fluß gekommen waren, ehe ihm noch die andern zu Hülffe kämen, anzufallen, weswegen die Normänner einen beqvemen Ort am Rande des Fluſſes ſuchten, in dem Verſatz, daſelbſt die Schweden ſo lange aufzuhalten, bis die andern Trouppen zum Entſatz überkommen könten; Allein weil der Wind entgegen war, und ſie dahero keine Hülffe vermuthen kunten, muſten ſie ſich gefaſt machen, alleine mit dem Feinde zu fechten. Mitten in dem Treffen, welches ſo wohl langwährend als ſcharf war, fehlete es denen Normännern an Kugeln, welches ſie ſchon voraus geſehen, und dahero eine groſſe Menge Steine an dem Fluſſe geſamlet hatten, womit ſie luſtig auf die Schweden donnerten, ſo daß ſelbige, ob ſie gleich gedacht hatten, mit ihrer groſſen Menge den kleinen Hauffen, ſo ſie vor ſich fanden, zu verſchlingen, ſich dennoch zurückziehen, auf einen Muſqveten Schuß von dannen weichen, und ſich an einen beqvemen Platz, woſelbſt ſie mehrere Trouppen erwarten wolten, begeben muſten.

Wie aber Jurgen Lange ſahe in wie groſſer Gefahr er ſeyn würde, wenn diejenigen Trouppen, ſo mit groſſer Ungedult jenſeit des Fluſſes ſtänden, nicht überkommen könten (als worzu es ſich nicht anſehen ließ) und anbey überlegte, wie unmüglich es ſey die übergekommenen Völcker zu retten, wann die Schwediſche Armee ſo im Anmarche ſeyn ſolte, ihnen auf den Halß käme, beſchloß er bey Zeiten ſich über den Fluß zu retiriren, welches er auch mit groſſer Behendigkeit mit ſelbigen Böthen, womit er übergekommen war, verrichtete, und dieſes zwar im Angeſicht der Feinde, ohne einen eintzigen Mann zu verlieren.

Nach dieſer behenden Retirade begab er ſich mit ſeinen Trouppen in Dalen hinein, welcher Landſchafft beſchwerlich beyzukommen, weil das Land voller Holtzungen und engen Wegen iſt, ſo daß ſeine Leute zuweilen Mann vor Mann paſſiren muſten, und, um die Cavallerie vor dem feindlichen Ausfall der Feinde aus dem Gehölte zu verſichern, muſte die Infanterie ſelbige an beyden Seiten durch die Holtzungen bedecken: Die Schweden thaten eines Tages einen Ausfall aus einem groſſen Gehölte, wurden aber von denen Dähniſchen Vor-Trouppen dergeſtalt empfangen, daß ſie mit Verluſt

len submit- er sich unter n König ristian.

lust die Flucht wiederum nach dem Gehöltze nehmen musten. Nach der Zeit liessen sich keine Feinde sehen; sondern der Amtmann und die Priester kamen, und legten dem Könige in Dännemarck ihren Eyd der Treue ab. Worauf der General-Lieutenant das Land wiederum mit 2000. grossen Ochsen, so er zur Beute bekommen hatte, verließ, und, nachdem er seine Trouppen an die Gräntzen in Norwegen gesandt hatte, begab er sich selbst nach Elfsburg, um daselbst den Winter über zu verbleiben.

Im selbigen Jahre ward eine Schlacht in Norwegen, und zwar in Guldbrandsdalen mit einigen Schottländern gehalten, diese waren mit zweyen Schiffen in Romsdalen eingelauffen, und nahmen von dannen ihren Weg nach Guldbrandsdalen, des Vorhabens sich mit denen Schweden, so damahls bey Hedemarcken stehen solten, zu conjungiren; sie wurden aber von denen Bauren in Guldbrandsdalen in der engen Passage bey Breide totaliter geschlagen, an welchem Orte eine Säule mit der Aufschrifft, daß der Schotten Anführer daselbst gefallen sey. Die Schlacht wird annoch gemeiniglich die Schottische Schlacht genannt.

oh. Rami Chr. Norweg. pag. 319.

Die sogenan- e Schottische Schlacht.

Inzwischen hatte der König Christian mit seinen Kriegs-Zurüstungen zum künfftigen Frühling viel zu bestellen, und verhoffte in nächster Campagne dem Kriege ein Ende zu machen, und Schweden in den Stand zu setzen, daß es seine Nachbaren nicht mehr verunruhigen solte, und es kunten auch die Schweden in der That aus vorhergehenden Actionen gnugsam ihr Facit machen, wie es ihnen fernerweit ergehen würde, weil die vornehmsten Gräntz-Vestungen verlohren waren, und den Dähnen dadurch der Weg zum Hertzen des Schwedischen Reichs geöffnet sey. Es war noch ein grosser Trost für sie, daß die Holländer ihre Parthey annahmen, und sich öffentlich verlauten liessen, daß sie sich mit ihnen gegen die Dähnen conjungiren wolten, insonderheit donnerte die Stadt Amsterdam mit großprahlenden Worten und Bedrohungen. Es ließ sich jedoch der unerschrockne Herr, der König Christian, durch alles dieses nicht bewegen noch abschrecken, sondern continuirte mit seinen Præparatorien, und beschloß fest bey sich, nicht eher die Waffen niederzulegen, er habe dann vorhero Schweden auf billige Gedancken gebracht.

Schweden ist im schlechten Zustande.

Wie demnach die Schweden vernahmen, daß die Holländischen

ſchen Bedrohungen bey dem muthigen und taffern König keine Wirckung thaten, brauchten ſie ſeinen Schwager den König Jacob in Engeland zum Friedens-Mediateur, weswegen höchſtgemeldter König Jacob aus äuſſerſter Macht daran arbeitete, auch endlich durch ſeine Mediation die Nordiſchen Reiche zum vollkommenen Vergleich brachte, und bey ſeinem Schwager es in die Wege richtete, daß er gegen alles Verhoffen, mitten in dem Lauffe ſeiner Siege, ſeinem Feinde einen billigen Frieden gab, da er doch, allem menſchlichen Anſehen nach, ſich das gantze Reich hätte unterwerffen können, und ſich alleine an einigen Geld-Summen, welche doch nicht zureichlich waren, die Kriegs-Unkoſten damit zu bezahlen, begnügen ließ; So daß man hieraus deutlich erſehen kan, daß Sr. Maj. nicht aus Begierde die Gräntzen ſeines Reiches zu erweitern, ſondern nur allein Schweden auf billige Gedancken zu bringen, den Krieg angefangen habe. Man kan auch über dem hieraus abnehmen, wie unbillig die Schweden in denen beyden nachfolgenden Kriegen gegen Dännemarck in ihren Prætenſionen geweſen ſind, indem Sie, weil ihnen das Glück fügete, ſich nicht an der Einräumung gantzer ſchöner Provintzien begnügen laſſen wolten, ſondern darnach getrachtet haben, wie ſie Dännemarck gäntzlich unter die Füſſe treten möchten. Art ran den mei

Der Friede ward im Jan. 1613 durch Engliſche Mediation zu Siöröd geſchloſſen, und findet man ſelbigen in den Actis publicis, wohin ich den Leſer verweiſe. Der ſche

In dieſen Frieden wurden 4 Streitigkeiten aufgehoben. 1.) Wegen Sonneburg auf Oeſel, ſo Guſtavus für ſich und im Nahmen der Cron Schweden abtratt, ſo daß das Hauß Sonneburg mit allen Pertinentien hiernechſt zu ewigen Zeiten Dännemarck zugehören ſolte. 2.) Wegen der 3. Cronen, welches alſo beygeleget ward, daß es nachhero beyden Reichen frey ſtehen ſolte, 3. Kronen in ihren Wapen zu führen, jedoch ſo, daß die Könige in Dännemarck ſich keiner Gerechtigkeit an Schweden dadurch anmaſſen ſolten. 3.) Wegen Finnmarcken, welches alſo vereiniget ward, daß Schweden das Recht, die Freyheit, das Dominium maris, und andere Herrlichkeiten, ſo die Cron Schweden in Lappland und im Warde-Huß Lehn ſich zuvor angemaſſet hatte, gäntzlich abſtehen muſte. 4.) Den Zoll betreffend, wurde ſolcher mit gleichen Vortheil vor beyde

Reiche reguliret. Auſſer dieſen 4 Poſten wurden auch verſchiedene andere Dinge verglichen, nemlich, daß im Fall die Könige in Schweden nachhero den Titul von den Lappländern führen wolten, ſolten durch ſolchen Titul nicht die See-Lappen an der Weſt-See zwiſchen Titis Fiord und Waranger verſtanden werden, auch ſolten denen Gottenburgern keine Privilegia, ſo der Hoheit und Gerechtigkeit Dännemarcks in dem Oreſundiſchen Zoll præjudicirlich wären, gegeben werden.

Zu denen Kriegs-Unkoſten verſprach der König in Schweden eine Million zu bezahlen, und ſetzte dahero Elfsburg wie auch Nilöſe, Gammelöſe, Gottenburg und andere Güther zu Pfande.

Die Schiffe, das Geſchütz und Munition, ſo im Kriege erobert waren, verblieben in deſſen Händen, ſo ſich Meiſter davon gemacht hatte. Im übrigen ward der Stetiniſche Vergleich confirmiret.

Nachdem nun dieſer Krieg geendiget war, lebte Se. Maj. in Friede und Ruhe bis Ao. 1625. da er in den teutſchen Kriege eingewickelt ward. Ehe ich aber davon handele, will ich vorhero mit wenigen von den Einheimiſchen Sachen reden.

Der Hertzog Johann Adolph zu Holſtein ſtarb.

Ao. 1616. ſtarb der regierende Hertzog zu Schleswig-Holſtein Johann Adolph, in dem 41ten Jahr ſeines Alters, ein frommer, ſanfftmüthiger und ſehr gelehrter Herr, welcher Ao. 1606. die ſchöne Bibliotheck zu Gottorff ſtifftete. Er hinterließ viele Kinder, ſo er mit ſeiner nachlebenden Gemahlin Auguſta, des Königs Friderici II. Tochter und Chriſtiani IV. Schweſter gezeuget hatte, nemlich 1. den Hertzog Friderich, welcher ſeinem Vater in der Regierung folgete. 2. Den Hertzog Adolph, welcher ſich Ao. 1631. in Kayſerliche Dienſte begab, und in der Leipziger Schlacht nebſt vielen andern vornehmen Herren ſein Leben einbüſſete. 3. Den Hertzog Johannem, welcher 1634. Biſchoff in dem Stiffte zu Lübeck ward, nachdem er ſich vorhero eine zeitlang in der Schwediſchen Armee unter Guſtavo Adolpho hatte gebrauchen laſſen. 4. Den Hertzog Chriſtian, welcher ſtracks nach ſeiner Geburth verſchied, und 4 Printzeßinnen.

Sein Aelteſter Sohn empfänget vom Könige das Lehn.

So bald der älteſte Sohn Hertzog Friderich zur Regierung gekommen war, fertigte er an Sr. Königl. Maj. welcher ſich damahls zu Coldingen aufhielte, ſeine Geſandten ab, um das Lehn über das Hertzogthum Schleßwig zu empfahen; Die Geſandten waren

Got-

ſchalck Wenſin, Ambtmann zu Gottorff, und Hans von der ſcke, Ambtmann zu Tondern, welche im Nahmen ihres Für- den 2. Dec. 1617. von Sr. Königl. Maj. mit gewöhnlichen Ce- nonien das Lehn empfiengen.

Nachdem zur ſelbigen Zeit groſſe Uneinigkeit in der Religion den Niederlanden vorfiel, welche in dem Dordrechtiſchen Syno- nicht kunte beygeleget werden, ſo haben viele reiche und vornehme monſtranten ſich nach Schleswig begeben, und wie ſie ſahen, daß einem Orte an der Eyder Sebul genannt, ein ſehr beqvemer Platz e Stadt zu erbauen ſey, haben ſie von dem Hertzoge Friderich be- et, daß er ſie zu ſeinen Unterthanen annehmen, und ihnen vergön- wolle, daſelbſt eine Stadt zu erbauen, welches ihnen auch bevil- t ward.

Darauf fiengen ſie an den Thräne-Strom, welcher zuvor in Eyder floß, zu zwingen, einen andern Weg, nemlich durch ihre künfftige Stadt zu lauffen, und Ao. 1621. begunten ſie Häuſſer zu uen und die Stadt zu fundiren, welche nach des Fürſten Nahmen iderichſtadt genannt ward, und wurde ſelbige Ao. 1632. inſon- heit vermehret und vergröſſert. (*)

Ao. 1618. ward der Admiral Owe Gedde mit denen nach- nannten Schiffen, nemlich dem Elephanten, David, Chriſtian, Copen-

(*) Ohngefehr zur ſelbigen Zeit begaben ſich auch eine groſſe Menge teut- ſcher Leute und Familien allhier im Reiche herein, vermittelſt des Re- ligions-Krieges in Teutſchland. Ihrentwegen ward die S. Peters-Kir- che Ao. 1618. zu einer Pfarr-Kirche gemacht, wie ſie noch anjetzo iſt. Selbige Kirche war vor der Reformation Däniſch, und die Pfarr- Kinder ſo dahin gehöreten, wohneten in der Stadt Copenhagen Nor- der- und Weſter-Qvartiere; aber nach der Reformation, wie die Pfarr- Kinder von Chriſtiano III. in andere Kirchen verlegt wurden, höre- te der Gottesdienſt in der S. Peters-Kirche lange auf, ja ſelbige ward ſo gar in ein Gieß-Hauß verwandelt, bis ſolche Ao. 1585. von dem Könige Friderico 2ten denen Teutſchen Füchtlingen eingeraumet, und darzu ein Prieſter verordnet ward, welcher wöchentlich einmahl pre- digen ſolte. In ſolchen Zuſtande war die S. Peters-Kirche, bis Chri- ſtianus IV. ſelbige zu einer Pfarr-Kirche machte, und dazu 2 Prieſter ordinirte, welche bis dato unterhalten ſind.

Copenhagen und der Jacht nach der reichen Inſul Ceylon geſandt. Von dieſen Schiffen kamen Ao. 1622. vor Oſtern zwey, und das dritte im Auguſt-Monat wiederum zurück, und ward durch dieſe Reiſe der Grund zur Oſt-Indiſchen Handlung, ſo annoch continuiret wird, gelegt. Hievon wird in dem Capitul von der Handlung weitläufftig geredet.

t in Dän-narck.

Ao. 1619. graſirte eine groſſe Peſt in Dännemarck, an welcher allein in Seeland und Copenhagen über 14000 Menſchen ſtarben; So lange dieſe Plage währete, hielte Sr. Maj. ſich in Schleßwig auf, weil ſelbige Stadt von ſolcher Plage und Unglück befreyet war.

hauenburgi-e Streis-gkeit.

Ao. 1620. entſtunde eine Zwiſtigkeit zwiſchen dem Könige in Dännemarck und dem Grafen Ernſt von Schauenburg, die Urſache hiezu war dieſe: Der Graf von Schauenburg ward von dem Kayſer Ferdinando II. in den Fürſten-Standt erhoben, und bekam den Titul eines Fürſten zu Holſtein.

Damit man nun dieſes recht verſtehen möge, iſt vonnöthen, daß ich ein wenig in die Zeit zurücke gehe, um zu weiſen, welche Anleitung dieſer Graf von Schauenburg haben könte, ſolchen Titul zu verlangen. Die letztern Grafen zu Holſtein ſtammeten von dem Schauenburgiſchen Hauſe, ſo eine Grafſchafft in Weſtphalen iſt, her. Wie nun Adolphus VIII. Hertzog zu Schleßwig und Graf zu Holſtein Ao. 1459. ohne Leibes-Erben verſtarb, fiel Schleswig als ein Lehn von Dännemarck, ſelbigem Reiche wieder anheim; Aber wegen der Succeſſion in der Grafſchafft Holſtein entſtand zwiſchen dem König Chriſtiano I. und dem Grafen Otto von Schauenburg eine Streitigkeit. Der König vermeinte, als nechſter Bluts-Verwandter, weil er von des Hertzogs Adolphi Schweſter, Hedewig, gebohren war, dazu am meiſten berechtiget zu ſeyn. Der Graf Otto hingegen prætendirte ebenfalls der nächſte zu ſeyn, und zwar zweyer Urſachen wegen: 1. Weil er des verſtorbenen Hertzogs proximus Agnatus, oder nächſter Verwandter auf der Väterlichen Seite war. 2. Weil Ao. 1390. zwiſchen denen Holſteiniſchen und Schauenburgiſchen Grafen ein Erb-Vergleich aufgerichtet ſey, daß das eine Hauß dem andern ſuccediren ſolte.

Avitſ. p. 884.

Der Graf beſtunde gleich darauf, in die Poſſeſion von Holſtein und Stormarn zu treten; der König hingegen gieng behutſamer und

und ſtiller einher, und unterwarf dieſe Zwiſtigkeit dem Urtheil und Erkäntniß der Holſteiniſchen Ständte, wordurch er den Vorzug erhielte. Wie nun der Graf von Schauenburg ſahe, wie beſchwerlich es ihm fallen würde mit ſeiner Forderung durchzudringen, weil bereits das Land den König angenommen hatte, ſo ließ er in der Verſamlung, welche Ao. 1460. zu Oldeslo gehalten ward, die Sache in der Güte vergleichen, ſtunde mit Bewilligung des Kayſers von ſeinem Recht an Holſtein und Stormarn ab, und ließ ſich mit 53000. Rheiniſchen Gulden, auf Terminen zu bezahlen, ingleichen mit Pinnenberg begnügen. Hiebey acquieſcirte ſo wohl der Graf Otto, als ſeine Nachkommen bis zu Chriſtiani IV. Zeiten, wie der Graf Ernſtus, theils in Anſehung der Grafſchafft Pinnenberg, ſo er in Holſtein beſaß, theils auch, weil er in Verwandſchafft mit denen Alten Grafen zu Holſtein war, bey dem Kayſer Ferdinand II. um den Titul eines Fürſten zu Holſtein anhielte, welchen er auch Ao. 1619. erhielte. Hierüber hatte nun der König zu Dännemarck als Fürſt zu Holſtein vollkommene Urſache ſich zu beſchweren, und zwar zu erſt in einem Schreiben an den Grafen, deſſen Einhalt dieſer war: Sr. Königl Maj. könne ſich nicht gnugſam darüber verwundern daß der Graf ſich einen fürſtlichen Titul von Sr. Maj. Erb-Fürſtenthum nehmen und anmaſſen wolle, welchen ſeine Vorfahren niemahls geführet hätten, noch mit Billigkeit führen können, weil es bekannt, daß bereits vor mehr als anderthalb hundert Jahren der König *Chriſtianus I.* höchſtlöblichen Gedächtniß den Grafen zu Schauenburg mit 53000. Gülden von dieſem Fürſtenthum ausgekauffet, weswegen der Graf ſo wenig als ſeine Vorfahren Recht haben könten, weder den Titul eines Grafen noch eines Fürſten zu Holſtein zu führen: Denn die Häuſer Pinnenberg, Hattesburg und Bremſtedt, ſo dem Schauenburgiſchen Stamme *reſerviret* wären, lägen nicht in dem Fürſtenthum Holſtein, ſondern in Stormarn. Sr. Maj. ſo wohl als der Fürſt zu Holſtein ſchrieben auch an den Kayſer, worinnen das Unrecht vorgeſtellet ward, ſo ihnen hierdurch geſchehen, und begehreten, daß Sr. Kayſerl. Maj. durch ein Mandatum caſſatorium es dahin bringen wolle, daß der Graf von Schauenburg ſich von ſolchen Titul gäntzlich enthalten möchte. Allein wie Sr. Maj. vernahm, daß der Graf keinesweges

mit guten ſich ſagen laſſen wolte, fiel er Ao. 1621. mit einer ſtarcken Armee in des Grafen Länder, und nöthigte ihn den fürſtlichen Titul von Holſtein abzulegen, und ſich Reichs-Fürſt und Grafen von Schauenburg zu ſchreiben, wie auch 50000. Rthl. für die Unkoſten ſo auf die Armée gewandt waren, an Sr. Maj. zu bezahlen.

Wird beygelegt.

Ao. 1622. ſtarb der Hertzog Hans zu Schleswig-Holſtein, Chriſtiani III. Sohn, der jüngere genannt, im 77ſten Jahr ſeines Alters, er war Vater zu 23 Kindern, von welchen der Sonderburgiſche Stamm ſich in vielen Zweigen ausgebreitet; Seine Söhne, der Hertzog Chriſtian, Alexander, Johann Adolph, Philipp, Friderich und Joachim bekamen im folgenden Jahre von Sr. Maj. das Lehn über ihre Antheile im Hertzogthum Schleswig mit gewöhnlichen Ceremonien.

Ao. 1623. ſtifftete der König Chriſtian die Adeliche Academie zu Sora, über welche Academie Just Hög als erſter Ephorus verordnet ward. Dieſes iſt in einem kurtzen Begriff das vornehmſte, ſo ſich vom Ende des Schwediſchen bis zum Anfange des teutſchen Krieges zugetragen.

Nun komme ich zu dem Kriege, ſo der König Chriſtian gegen den Kayſer führete, ehe ich aber von dem Kriege ſelbſt rede, will ich dem Leſer die Urſache dazu, ingleichen in welchem Zuſtande Teutſchland zu der Zeit war, gründlich vorſtellen, damit man deſto beſſer begreiffen möge, was Sr. Maj. bewogen habe, dieſen Krieg anzufangen.

Zuſtand in Teutſchland vor dem 30 Jährigen Kriege.

Teutſchland war ſchon lange Zeit der Unruhe und Uneinigkeit unterworffen geweſen, wozu die Reformation Lutheri Anleitung gab. Selbige Lehre ward von vielen teutſchen Fürſten beliebet, weil ſie vernahmen, daß ſolche auf das reine Wort GOttes gegründet ſey, und daſſelbige ihnen ihre Würde, welche von der Geiſtlichkeit faſt gäntzlich unter die Füſſe getreten war, wiederum reſtituire, dannenhero wurden die faulen und untüchtigen Mönche, welche unnützer Weyſe des Landes gröſte Einkünffte verzehreten, allerwerts aus den Klöſtern vertrieben, und ihre Einkünffte entweder zu Erhaltung der Kirchen oder Schulen angewandt, oder auch in die Fürſtlichen Schatz-Kammern gebracht, welches nicht weniger als die Veränderung der Religion und Ceremonien die Römiſch-Catholiſchen in Harniſch jagte.

Dieſe

Diese Reformation bekam unter Gottes Beystand in einer kur
tzen Zeit solche Kräfte, daß die Ständte in Teutschland Ao. 152
in der Nürnbergischen Zusammenkunfft bekennen und gestehen muste
daß die Sache bereits so weit gekommen sey, daß selbige nicht als durc
ein Concilium könte beygeleget werden, als worauf Lutherus sic
beruffen hätte. Bey so bewandten Umständen kunte der Kayser nu
nicht umhin, weil er in grossen Kriegen eingewickelt war, denen E
vangelischen ihre Religions-Freyheit zuzulassen, jedoch mehr oder we
niger nachdem seine Sachen glücklich oder unglücklich ausfielen
Dahero ward Ao. 1526. in der Zusammenkunfft zu Speyr zuge
lassen: Daß ein jeder sich solchergestalt in der Religion verhal
ten solte, als er es für GOtt und dem Kayser verantworten kön
te. Wie nun die Lutheraner dieses weitläuftig zu ihrem Besten er
klåreten, so suchte der Kayser, weil er die Frantzosen vom Halse be
kommen hatte, Ao. 1529. durch eine andere Verordnung zu Speyr.
solche Freyheit einzuschrancken; Und als der Churfürst zu Sachsen
und die andern Fürsten gegen solche Verordnung protestirten, wur
den selbige die Protestanten genannt. Hierauf offerirten die Pro
testanten ihre Bekäntniß zu Augspurg, welche zwar ihres guten Grun
des halben Mitleyden bey dem Kayser erweckte, kunte ihn aber je
doch nicht dazu bewegen, gantz von seinem Vorsatz abzustehen, wes
wegen sie anfiengen, an der Zuversicht, so sie vorhero zum Kayser tru
gen, zu desperiren, und begaben sich in der Eyle von Augspurg. Nun
schiene es zwar, daß es zum offenbaren Kriege kommen würde, und
richteten die Protestanten zu Smalkalden einen Bund mit einander
auf, um gegen die Römisch-Catholischen einander beyzustehen und sich
zu beschützen, im Fall selbige ihnen nicht ungehindert ihre Religion üben
lassen wolten; Allein Albertus, der Churfürst zu Maynz, und Ludo-
vicus, der Churfürst in der Pfaltz, brachten die Sache zum Vergleich,
so daß zwischen dem Kayser und denen Protestanten Friede seyn sol
te, bis ein Concilium gehalten würde, inzwischen solte die eine Par
they der andern keinen Verdruß in der Religion anthun.

Hierauf ließ sich der Kayser vermercken, daß er Lust hätte ein
Concilium zu beruffen, und gab denen Protestantan gute Worte,
es nicht rathsam zu seyn erachtende, sich mit ihnen in Krieg einzu
lassen, weil er viele heimliche Neider hatte, worunter auch der Pabst

Paulus

Paulus selber war, welcher ihn meist deswegen zum Kriege anlockete, und aufwiegelte, damit er ihm das Fürstenthum Meyland in Italien, welches er lieber in eines andern Potentaten Händen sahe, abspänstig machen könne.

Der Schmalkaldische Krieg.

Diese Conjuncturen währeten bis Ao. 1546. alsdann brach das Feuer, so lange unter der Asche gelodert hatte, in eine Flamme aus, und nahm der Welt bekannte Smalkaldische Krieg, worinnen der Kayser die Oberhand behielte, und den Churfürsten zu Sachsen und den Landgraffen zu Hessen gefangen führete, seinen Anfang.

Dieserwegen schiene es mit der Evangelischen Religion aus zu seyn, weilen die vornehmsten in den Händen der Feinde, und der Bund zerstreuet war. Allein der Kayser bekam in der Eyl verschiedene Feinde auf den Halß, und ließ sich dahero von seinem Bruder Ferdinando überreden, sich mit denen Evangelischen wiederum zu vergleichen, und in dem Passauischen Vertrag ihnen die freye Ubung der Religion zuzustehen, welcher Vertrag 3 Jahr hernach in dem so genannten heiligen Frieden zu Augspurg confirmiret ward. Die Römisch-Catholischen liessen jedennoch nicht ab sie zu verfolgen, und legten den Frieden zu ihrem Vortheil aus, und wann die Protestanten sich hierüber beschwereten, wolten sie, daß der Kayser hierinnen decidiren solte, worzu sich aber die Protestanten nicht verstehen wolten, vorgebende, daß der Kayser selbst der Römischen Religion zugethan sey, weswegen sie kein favorables Urtheil vermuthen könten. Die Streitigkeiten nahmen dahero mehr und mehr überhand, jedoch hatte weder Ferdinandus, Maximilianus noch Rudolphus Macht die Protestanten mit Krieg anzugreiffen; Zu dem gaben auch die grossen Aufrühre und Empörungen in Franckreich und denen Niederlanden, Spanien etwas anders zu bestellen. Dannenhero schiene es ihnen sicherer zu seyn ein wenig zu warten, bis ihnen bessere Gelegenheit gegeben würde, sie zu unterdrücken, worzu auch die Uneinigkeit, welche die Protestanten unter sich selbst hegeten, keine geringe Hoffnung gab.

Indessen hatte die Protestantische Religion an einigen Oertern Fortgang, an andern hingegen litte selbige grossen Abbruch. Die Bischöffe zu Halberstadt und Magdeburg verwarffen die Römische Religion, nahmen Ehe-Weiber und behielten nichts destoweniger ihre

Bischofs-

Biſchoffsthümer. Der Ertz-Biſchoff Gebhardus zu Cölln war auc in Willens daſſelbige zu thun, er ward aber dahero von dem Kayſ Rudolpho ſeiner Churfürſtlichen Würde entſetzet. Um das Strasbur giſche Biſchoffsthum kämpffeten ſo wohl die Römiſch-Catholiſche als die Lutheraner; Allein hierinnen behielten jene die Oberhand Die Biſchöffe zu Saltzburg und Würtzburg trieben die Lutherane aus ihren Lande. Die Stadt Donawerth verlohr auch ihre Frey heit, weil ſelbige die Mönche ausgetrieben hatte.

Hieraus kunten die Proteſtanten leicht mercken, was die Rö miſch-Catholiſchen mit ihnen im Sinne hatten, weswegen viele der ſelben in Ober-Teutſchland, welche ſich der Gefahr am nächſten zu ſeyn befanden, einen Bund mit einander machten, welcher von dem Churfürſten in der Pfaltz befördert ward. In dieſen Bund traten inſonderheit die Calviniſten und Lutheraner, welche wegen ihrer Nachbarſchafft einander leicht ſecundiren kunten, und ward ſelbi ger Bund Unio Evangelica oder die Evangeliſche Vereinigung genannt. Hiegegen ſetzte ſich auſſer denen Römiſch-Catholiſchen auch Johann Georg der Churfürſt zu Sachſen, angeſehen er Pfaltz die Ehre mißgönnete, das Haupt ſolcher Vereinigung zu ſeyn, da vor haltende, daß er, als der Aelteſte und mächtigſte unter denen Proteſtanten, auch am meiſten zu ſagen haben müſte. In dieſem Vorſatz ward er von denen Kayſerlichen ſehr geſtärcket, welche es vor eine groſſe Wichtigkeit anſahen, dieſen mächtigen Fürſten von denen andern alliirten abzuſondern. Aus dem Heſſiſchen Hauſe ſchlug die Caſſelſche Familie ſich zur Union, aber Darmſtadt favoriſirte dem Kayſer. Die Niederſächſiſchen Fürſten, je weiter ſie von der Ge fahr entfernet, je weniger gedachten ſie weder an einigen Bund oder Alliance, noch ſich in nöthigen Defenſions-Stande zu ſetzen.

Wie der angefangene Julichiſche Succeſſions-Streit am hef tigſten war, hielten die vereinigten Fürſten Ao. 1610. eine Zuſam menkunfft, um wegen ihrer Sachen ſich zu berathſchlagen, und zwar inſonderheit auf Einrathen des Königs von Franckreich, welcher ſich nebſt denen Holländern in dieſen Bund begab. Es ſchiene da mahls die Gefahr nahe zu ſeyn, weil die Oeſterreicher ſich zurüſteten die Julichiſchen Provintzien einzunehmen, welche der Churfürſt zu Bran denburg, und der Pfaltz-Graf zu Neuburg, ſo beyde Glieder ge

meldter Union waren, inne halten, wiewohl der letztere um seine eigene Interesse desto besser zu observiren, sich hernach überreden ließ die Römische Religion anzunehmen, und sich mit dem Bayerischen Hause zu beschwägern. Dahero gab er denen Römisch-Catholischen in der Versamlung zu Würtzburg den Rath, einen Bund gegen die Evangelische Union zu schmieden, in welchem Bunde der Fürst zu Bayern zum Haupt angenommen ward, und ward derselbige Bund Liga Catholica genannt.

Liga Catholica.

Ursprung der Böhmischen Revolte.

Es war nicht weniger Unruhe in den Kayserlichen Erb-Ländern, woselbst endlich die Flamme ausbrach, so gantz Teutschland verzehren solte. Die Ursache hierzu war ebenfalls die Evangelische Religion, so sich allerwerts in selbigen Provintzien ausgebreitet hatte. Ferdinandus I. hatte denen Oesterreichern auf ihr allerunterthänigstes Begehren zugelassen, den Kelch im Heiligen Abendmahl zu gebrauchen, und Maximilianus hatte ihrer freyen Religions-Ubung halben ihnen vollkommene Versicherung gegeben. In Böhmen hatte selbige Religion sich ebenfalls ausgebreitet, und bekamen die Böhmen von Maximiliano so wohl als Rudolpho durch den sogenannten Majestäts-Brief Versicherung. Hingegen murrete die Papistische Geistlichkeit, vorgebend, daß Rudolphus in seinem hohen Alter gezwungen sey solchen Majestäts-Brieff auszugeben, und arbeiteten dahero stetig daran, denen Evangelischen Abbruch zu thun. Die Jesuiter richteten zu Prag eine neue Academie gegen die Protestantische auf, und erfüllten selbige Stadt mit Schrifften und Schelt-Wörtern, jedoch kam es zu keiner öffentlichen Ruptur, bis in des Kayſers Matthiæ Zeiten, da begunten die Protestantischen Böhmen, wie sie sahen, daß der vorhero ausgegebene Majestats-Brief von denen Römisch-Catholischen nichts geachtet ward, eine Zusammenkunfft anzustellen, und obgleich der Kayser sie vermahnete von ihrem Vorsatz abzustehen, blieben sie doch hierinnen beständig, und begaben sich zum Reichs-Magistrat, um ihre Klage vorzubringen. Wie nun Wilhelmus Slabata und Jaroslaus Martinitius ihnen eine harte Antwort gaben, warffen sie selbige nebst Philippo Fabricio aus dem Fenster hinaus. Hierauf ward allerwerts Kriegs-Volck ausgeschrieben, die Regiments-Verwaltung 30. Directeurs anvertrauet, und sandten sie ihre Legaten nach Schlesien, Mähren, Laußnitz und Ungern, um

von

von ihnen Hülffe, Krafft des Bundes, zu begehren. Der Kayſer hingegen rüſtete ſich gegen ſelbige aus aller Macht, und proclamirte die Böhmen öffentlich vor Rebellen, und ſandte auch ein Kriegs-Heer in Böhmen hinein, welche ſtracks anfiengen mit Feuer und Schwert um ſich zu freſſen, eben wie in einem feindlichen Lande.

In dieſem Allarm ſtarb Anno 1619. der Käyſer Matthias, nach deſſen Tode Ferdinandus II. zum Römiſchen Käyſer erwehlet ward. Die Böhmen proteſtirten nicht allein wider dieſe Wahl, ſondern declarirten auch Ferdinandum, welchen ſie einmahl zu ihrem Könige angenommen hatten, der Böhmiſchen Crone verluſtig, und offerirten ſelbige Friderico dem Chur-Fürſten in der Pfaltz, dieſer war ein Herr von milder Natur, hatte eine groſſe Schwägerſchafft, und war auſſerdem das Haupt der Union in Teutſchland, dahero ſie ſich ſehr auf ihn verlieſſen; Fridericus nahm auch, ob gleich verſchiedene, als ſein Schwager, der König Jacob in Engelland, der König in Pohlen, die Chur-Fürſten zu Sachſen und Brandenburg, und der Hertzog zu Bayern ihm hievon abriethen, dieſes Anerbieten an, und ward mit Freuden von den Böhmen zum König gecrönet.

So bald nun dieſer neue König in Böhmen angekommen, verbanden ſich die Proteſtanten in Böhmen, Schleſien, Mähren und Laußnitz zuſammen. Auf der Käyſerl. Seite war Bayern, Sachſen und die Spaniſche Niederlande. Die Union, welche damahls Joachimum Erneſtum den Marggrafen von Anſpach, zum Haupte hatte, verblieb neutral, jedoch mit dem Bedinge, daß ſie ſich nicht in den Böhmiſchen Handel mengen wolle, ſo lange der Krieg alleine in Böhmen geführet würde.

Solchergeſtalt nahm der 30jährige Krieg einen Anfang, Maximilianus, der Hertzog in Bayern, ward mit denen Ligiſtiſchen Trouppen in Böhmen hinein geſandt, und gerieth mit des Friderici Völckern auf dem Weiſſen Berge in ein Treffen, worinnen er einen vollkommenen Sieg erhielte, und Fridericum nöthigte die Flucht zuerſt nach Schleſien, darauf nach Brandenburg, und endlich nach Holland zu ergreiffen, worauf er in die Acht erkläret, ſeiner Churfürſtl. Würde entſetzet, und ſelbige an Bayern gegeben ward, Böhmen wurde auch zum Käyſerl. Gehorſam gebracht, ob ſich gleich der General Mansfeld eine Zeitlang defendirte. Die Jeſuiten wurden wie-

derum im Lande eingeführet, und die Lutheraner allerwerts beängstiget. Schlesien steckte auch seine Pfeiffe in Sack, und huldigte 1621. dem Käyser, nachdem dieses Hertzogthum die Versicherung bekommen hatte, eine freye Ubung der Religion zu geniessen, Laußnitz ward von dem Chur-Fürsten von Sachsen mit grosser Mühe eingenommen, und ihm von dem Käyser seiner getreuen Dienste, und auf solchen Krieg angewandten Unkosten halben, im Pragischen Frieden Anno 1635. abgetreten. Die Ober-Pfaltz ward von dem Chur-Fürsten von Bayern eingenommen, und an das Bayerische Hauß gegeben. Die Unter-Pfaltz ward theils von den Spaniern, theils von den Bayerischen erobert, und verblieb in ihren Händen, bis der Friede geschlossen ward. Der Siebenbürgische Fürst Betlem Gabor, welcher bishero nach der Ungarischen Crone getrachtet hatte, muste auch um gut Wetter bitten, und sich an einem Theil in Schlesien, und endlich an Siebenbürgen allein begnügen lassen. Alle diejenige Fürsten, so es mit dem vertriebenen Könige Friderich gehalten hatten, wurden in die Acht erkläret, und verfolgete der Käyser dieselbige mehr und mehr, und breitete seine siegreiche Armée weit aus, so daß viele Ständte in Teutschland auf die Gedancken geriethen, daß der Käyser unter dem Schein seine Feinde zu verfolgen, ihnen ihre Freyheit berauben wolle.

Teutschland geräth in einen gefährlichen Zustand.

Endlich entstunde aus dem Böhmischen Kriege eine neue Unruhe in dem Nieder-Sächsischen Kreyse; Dann wie viele Städte durch Einquartierungen und Durchzüge sehr beschweret wurden, und die Käyserlichen nebst den Ligisten in ihrer Feindlichkeit fortfuhren, so kunte man klärlich sehen, daß der Käyser allzuweit um sich greiffen wolte, so daß nicht allein gantz Teutschland, sondern auch so gar die Nordischen Reiche hohe Gefahr stehen würden. Derowegen hielten die Nieder-Sächsischen Ständte vor rathsam, ihre Sachen in Obacht zu nehmen, und bereiteten sich zu dem Ende zur Defension, und erwehleten den König Christian zum Kreyß-Obristen, welcher Anno 1625. im Frühling nicht allein in seinen Königreichen und in dem Nieder-Sächsischen Kreyse die Drommel rühren ließ, sondern sandte auch seine Officirer mit Patenten und grossen Geld-Summen nach andern Oertern, Völcker zu werben.

Die Nieder-Sachsen setzen sich in dem Defensions-Stande gegen den Käyser, und erwählen den König Christian zum Kreyß-Obristen.

Indessen hielten die Fürsten des Nieder-Sächsischen Kreyses einen

einen Kreyß-Tag zu Braunſchweig, um ſich zu berathſchlagen und zu überlegen, wie man bey ſolchem Zuſtande die Sache am beſten angreiffen ſolte, und ſtelleten dem Ober-Sächſiſchen Kreyſe vor, in welchem gefährlichen Zuſtande das Römiſche Reich ſtehe, und daß das gefährliche Kriegs-Weſen bishero mit ſolcher Kaltſinnigkeit einzuſtellen geſucht ſey, daß man anjetzo von gröſſern Kriegs-*Præparatorien*, als jemahls zuvor hörete, weswegen es höchſtens vonnöthen ſey, ein wachendes Auge hierauf zu haben, weil die Erfahrenheit erwieſe, daß ſolches Übel bishero allzuſehr überhand genommen, und den Unſchuldigen mit dem Schuldigen *ruiniret* hätte, und, ob gleich der Nieder-Sächſiſche Kreyß auf keinerley Weiſe Urſache zu der Unruhe im Reiche geweſen ſey, ſondern ſich als getreue Ständte verhalten, und Se. Käyſerl. Majeſt. als dero Haupt *reſpektiret* hätten, ſo hatte doch dieſe Unſchuldigkeit nichts helffen können, ſondern das Land würde von denen Käyſerlichen und Bayeriſchen Völckern hart geplaget, und noch mit ſchlimmerer Plage gedrohet: Weswegen die Fürſten in dem Nieder-Sächſiſchen Kreyſe beſchloſſen hätten, auf ſolche Mittel bedacht zu ſeyn, wodurch alle obſchwebende Gefahr abgewendet, und in Zeiten vorgebeuget werden könne, zu dem Ende ſey in ihrer Kreyß-Verſammlung eine ziemliche *Defenſions*-Verfaſſung beſchloſſen worden, welches ſie denen Fürſten und Ständten im Ober-Sächſiſchen Kreyſe hätten zu wiſſen thun, und anbey erſuchen wollen, ſie möchten auf ſelbige Mittel bedacht ſeyn, damit die Religion und der Friede erhalten und *conſerviret* werden möchte.

Hierauf gieng die Werbung vor ſich, welches dem Käyſerlichen General ſehr wunderlich vorkam, ob er gleich nicht wuſte, wer damit gemeynet ſey, und ſatzte ſich dahero vor, ſelbige davon abzuſchrecken, und wechſelte zu dem Ende mit denen Fürſten und Ständten in dem Nieder-Sächſiſchen Kreyſe viele Briefe, ſtellete ihnen auch Sr. Käyſerl. Majeſt. gute Intention und Affection gegen ſie vor, ſo auch das Unglück, worein ſie ſich ſelbſt ſtürtzen würden, wenn ſie ſich etwas feindliches unterfiengen.

Zur ſelbigen Zeit bekam der König Chriſtian in Wehrden ein Schreiben vom Käyſer, worinnen er ihn erſuchte, von ſeinen Wer-

vid. Lond. act. publ. part. 3. p. 8.

bungen und von dem Kreyß-Obristen-Amte, so er über sich genommen hatte, abzustehen. Hierauf gab der König in einem Schreiben vom 23. August. solche Antwort: Daß der Käyser keine Ursache sich zu verwundern hätte, daß er, als ein König zu Dännemarck, ein solches Amt über sich genommen habe, weil sein Gros-Vater *Christianus III.* wie auch der Hertzog *Adolph*, zu Schleswig-Holstein eben solchem Amte vorgestanden hätten, und wäre solches ihnen durch des Römischen Reichs *Constitutionen* eben so wenig verboten, als es denen Marggrafen zu Brandenburg, welche wegen des Preußischen Lehns der Pohlnischen Crone verbunden sind, untersaget sey, Reichs-Aemter in dem Fränckischen und Ober-Sächsischen Kreyse zu verwalten. Es hätte auch Se. Käyserl. Majest. keine Ursache sich über die Königl. Werbungen zu verwundern, weil der Nieder-Sächsische Kreyß durch unverantwortliche *Pressu*ren gegen alle Käyserl. Verheissungen und Versicherungen von der Bayerischen *Armée* bishero beynahe unterdruckt worden, und zwar zu der Zeit, wie kein Ansehen einigerwerts im Reiche zum Widerstand war, und die Ober- und Nieder-Sächsischen Kreyse ihre Kriegs-Völcker beurlaubet hatten, woraus leichtlich zu schliessen sey, ob nicht gemeldte Bayerische *Armée* durch solches ihr Verhalten ein gebührendes Nachdencken bey den bedrängten Ständten erwecket habe, weswegen er es für eine Schuldigkeit hielte, den Kreyß vor solche unbillige Gewalt zu vertheidigen, bis der Bayerische *General* auf Käyserl. *Ordre* die eingenommene Pässe zurück geben, und seine Völcker wiederum aus dem Lande führen würde, wann solches geschehen, wolle Se. Königl. Maj. des Käysers Begehren nachkommen, im Fall aber hierinnen keine Veränderung gemacht würde, müste er diejenigen Mittel gebrauchen, warum er offt angemuthet sey, aber sich deren bis *dato* nicht habe bedienen wollen. Er bezeuge übrigens für GOtt und der gantzen Christenheit, daß er mehr zu einem sichern Frieden als zu solchen Mitteln geneigt sey, und wolle er denenjenigen allen Schaden und Blut-Vergiessen zu verantworten anheime stellen, welche ihn dazu gezwungen hätten, zur Erhaltung und *Conservi*rung seiner eigenen *Autorität*, des Nieder-Sächsischen Kreyses und seiner eigenen Länder, die Waffen zu ergreiffen.

Des Königs Erklärung Londorp. act. publ. part. 3. p. 820. seq.

Der

Der König Philippus in Spanien bemühete sich auch den Kö- vid. Le
nig von seinem Vorsatz abzubringen, und fertigte zu dem Ende Johann act. pub
Carl von Schönburg mit einem Schreiben an ihn ab, bekam aber 3. p. 82
keine andere Antwort, als der Käyser.

Indessen ward den 12. August. zu Braunschweig ein Land-Tag gehalten, wohin der General Tilly seine Gesandten, nemlich Gronsfeld und Rupper sandte, und denen Ständten wissen ließ, in welches Unglück sie sich stürtzen würden, wann sie nicht bey Zeiten des Käysers Ordre nachkämen, brauchte auch harte Expressionen und Bedrohungen, worüber sich die Ständte jedoch keinesweges abschrecken liessen, sondern gaben selbige Resolution wie zuvor von sich.

Wie nun der Käyserl. General Tilly sahe, daß er mit seinem Schreiben nichts ausrichtete, und vernahm, daß der Hertzog zu Braunschweig und der Graf zu Mansfeld dem König zu Dännemarck zu Hülffe kämen, begab er sich nach der Weser, und nahm den Post bey Hoexter ein. Der König von Dännemarck hingegen führete seine Völcker zusammen bey Hameln, woselbst Se. Maj. in einen sehr gefährlichen Zustand gerieth, welches für ein Omen und Vorboten eines unglücklichen Ausganges in seinem Vorhaben gehalten ward, denn, wie er am gemeldten Orte allerwerts herum ritte, um die Wachten und Posten zu besichtigen, ward sein Pferd von einem Schuß so ungestüm, daß es mit ihm durchgieng, sich vom Walle herunter stürtzete und den Hals entzwey brach, weswegen Se. Majest. zweene Tage sprachlos lagen, und nur wenige ihm das Leben zutrauten. Diese unglückliche Begebenheit verursachte eine grosse Confusion und Verwirrung unter denen Königl. Räthen und Officirern, und sandten sogleich Bothen an den Marggrafen Christian Wilhelm, den Administrator zu Magdeburg, mit Bitte, er wolle sich nach der Armée begeben. Es wurden auch 2. Dähnische Commissarien an den Käyserl. General Tilly gesandt, um ihm solchen unglücklichen Zufall zu wissen zu thun, und ihm vorzustellen, daß ihre Armée in keiner andern Intention auf die Beine gebracht sey, als nur zur Vertheidigung des Nieder-Sächsischen Kreyses, und daß Se. Königl. Maj. ihr gnädigster Herr und König, niemahls einige Feindschkeit gegen Se. Käyserl. Majest. im Sinne gehabt hätte. Wie der Tilly den Schrecken, so unter sie gekommen war, vernahm,

Die Fei
keiten r
angefan

Der K
Christia
einen ur
lichen
mit sei
Pferde.

Lond. ac
part. 3.

Hierdu
kommt
einen g
Muth.

ward

ward er sehr aufgeblasen, und schrieb zurück, daß sie ihre Kriegs-Völcker abdancken solten, so sie aber dieses nicht mit Güte thun wolten, wolte er helffen selbige in der Eyl auseinander zu jagen.

Die Kreyß-Trouppen wusten in diesem gefährlichen Zustande keinen bessern Rath, als sich mit ihrem Kriegs-Heer etwas zurück zu ziehen, bis sie sehen würden, wie es mit des Königs Schwachheit hinaus wolle, und machten sie den 25. Julii einen Anfang dazu, und führeten die Kriegs-Völcker von Hameln, Münden und umliegenden Oertern nach dem Stiffte Verden.

Diese Retirade wuste sich der Käyserl. General Tilly wohl zu Nutzen zu machen, und bemächtigte sich in der Eyl beydes Hameln und Münden, worein er Käyserl. Besatzung legte, hierauf machte er sich Meister von dem Weser-Fluß bis an Petershagen, und fiengen seine Soldaten an sehr grausam zu hausiren, sowol in dem Braunschweigischen Lande, als auch in der Grafschafft Schauenburg, woselbst sie nicht alleine mit Morden und Brennen grossen Schaden thaten, sondern sie haueten auch einigen Evangelischen Priestern die Hände und Füsse, andern Masen und Ohren ab, und schnitten die Brüste von vielen Weibern, und liessen dadurch sehen, daß sie an Grausamkeit weder denen Türcken noch Tartarn etwas nachgeben.

Der König wird wieder um frisch.

So bald nun der König Christian zu seiner vorigen Gesundheit gekommen war, machte er alle mögliche Anstalt zu einer guten Defension, und, wie eine grosse Summa Geldes im Lager im Stiffte Verden angekommen war, theilete er aufs neue Patenten aus, um annoch 12000. Mann zu werben. Vermittelst dieser Ursache, brachen die Käyserl. Trouppen, so von Wallenstein, welcher sonsten der Hertzog von Friedland genannt wird, geworben waren, und theils in dem Fränckischen, theils in dem Schwäbischen Kreyse gelegen hatten, aus ihren Quartieren auf, und marchirten durch Hessen der Tillyschen Armée zu. Inzwischen wurden verschiedene Scharmützel zwischen denen Königl. und Tillyschen gehalten, insonderheit wurden die Tillyschen bey Rehberg, so ein wichtiger Nieder-Sächsischer Paß in einem Morast belegen, war, sehr geschwächet; Dann wie Tilly eine Besatzung in solche Vestung haben wolte, und zu dem Ende ein Regiment dorthin sandte, vertheidigten diejenigen, so darinnen lagen, sich mit solcher Tapfferkeit, daß 200. der Tillyschen auf der

Die Tillyschen bekommen Schläge bey Rehberg.

Stelle

Stelle in das Graß beiſſen muſten, viele beſchädiget, und der Re mit unverrichteter Sache wieder umzukehren gezwungen wurde Hingegen hatte Tilly beſſer Glück bey Stoltzenau; dann ſo bald e nur davor kam, ergab ſich deſſen Commendant auſſer Noth, wo durch die Königl. einen ziemlichen Theil Proviant, Stücken und Munition verlohren. Dieſen Fortgang wolte ſich Tilly ferner zu Nutzen machen, und rückte dahero vor Nienburg, einen fürnehmen Paß und eine gute Veſtung an der Weſer, welche auch ohne Zweifel wäre erobert worden, wann der König nicht zu allem Glücke einen aufgefangenen Brief bekommen, woraus er dieſen Anſchlag vernahm, und darauf in der Eyl den Ort mit einer ſtärckern Guarniſon, und andern zu einem tapffern Widerſtande bedürfftigen Sachen verſehen hätte; Nichts deſtoweniger bemühete ſich Tilly auf eine andere Art ſein Vorhaben ins Werck zu richten, und griff ſelbige zu dem Ende mit groſſem Ernſt an, und ſpielete ſtarck mit ſeinem Geſchütz dahinein, in Hoffnung in der Geſchwindigkeit ſich deſſen zu bemächtigen. Allein der Obriſt, ſo darinnen commandirte, that mit ſeiner unterhabenden Beſatzung ſolchen Widerſtand, daß ſie nicht alleine verſchiedene Stürme abſchlugen, ſondern auch eine groſſe Menge der Tillyſchen durch ſtetiges Ausfallen des Lebens beraubeten. Inſonderheit geſchahe den 27. Auguſt. ein hartes Treffen und Scharmützel. Dann, wie 10. Compagnien Dähniſcher Reuter einige mit Victualien und anderer Nothdurfft beladene Wagen in die Stadt convoyiren wolten, wurden ſelbige von den Tillyſchen Trouppen, ſo meiſtentheils Crabaten oder Croaten waren, angefallen. Allein, ſie bedieneten ſich bey dieſer Gelegenheit derer Wagen zu ihrem Vortheil, und empfingen die Tilliſchen dergeſtalt, daß ein groſſer Theil derſelben, worunter auch viele vornehme Officier waren, auf der Stelle blieben, der Reſt aber ſich mit der Flucht ſalviren, und die Convoy frey in die Stadt hinein paſſiren laſſen muſten.

Zu der Zeit kam der General Obentraut, welcher ſich in der Pfaltz gegen die Spanier ſo tapffer gehalten, und der Obriſt Fuchs mit einigen Trouppen im Dähniſchen Lager an. Gemeldter Obentraut ward zum General-Lieutenant über die Sachſen-Weymariſche Reuterey gemacht.

Den 1. Septembr. thaten die Belägerten in Nienburg einen ſtarcken Ausfall in denen Käyſerl. Lauff-Graben, welches ihnen ſowohl glückte, daß ſie bey 100. Mann niederſäbelten, und 2. Capitaine mit ſich in die Stadt brachten. Am nachfolgenden Tage trug ſich ebenfalls eine merckliche Action zu, denn, wie Johann Ernſt, der Hertzog zu Sachſen Weymar, einige Gelder und Proviant für die Guarniſon nach der Stadt convoyirte, gerieth er mit denen Käyſerl. in ein hartes Treffen, worinnen 120. ſeiner Reuter umkamen, und er ſelbſt in die Schulter geſchoſſen ward, die Käyſerlichen verlohren auch einen ziemlichen Hauffen.

Aus allen dieſen vernahm Tilly, daß es ihm zu beſchwerlich fallen würde, die Stadt zu erobern, und, ob er gleich die Lauff-Graben bis an den Wall gebracht hatte, und mit ſchieſſen und canoniren keinen Fleiß ſparete, hat er es doch nicht für rathſam angeſehen, ſich länger daſelbſt aufzuhalten, und, wie er überdem vernahm, daß die Königl. auf dem Marche waren, die Stadt zu entſetzen, hub er die gantze Belagerung auf, und retirirte ſich 10. Meilen von dannen nach Stoltzenau.

Muß die Belagerung wiederum aufheben.

Währender dieſer Belagerung, hatte der König aus einigen aufgefangenen Briefen Kundſchafft erhalten, daß der Hertzog von Lüneburg mit Tilly gegen Se. Königl. Majeſt. correſpondirte, weswegen er die Lüneburgiſchen Länder ſeiner Armeé einige Tage zu preiß gab, welches der Armeé groſſe Beute zuwege brachte, und viele Soldaten in ihren Beutel bereicherte.

Indeſſen hatte der Käyſerl. General, der Hertzog zu Friedland eine neue Armeé von 20000. Mann auf die Beine gebracht, womit er ſich nach Göttingen begab, und, ob gleich die Bauren geſucht hatten, ihm den Paß zu verlegen, war jedoch ihre Mühe vergebens, weil die Feinde zu ſtarck waren; Ja, die guten Bauren ſuchten, nachdem ſie ihre Fähnlein verlohren, den Schlüſſel zum freyen Felde, und überlieſſen denen Käyſerl. eine freye Paſſage, weswegen Friedland von Göttingen nach Eimbeck, Grubbenhagen und Halberſtadt marchirte. Daſelbſt kam ihm der Hertzog zu Sachſen-Weymar mit einigen 1000. Mann zu Pferd und zu Fuß entgegen, und hielte verſchiedene Scharmützel mit ihm, worinnen beyde Partheyen viele Mannſchafft verlohren, bis die Käyſerl. ſich zuletzt in den zweyen

Wallenſteins Progreſſen.

Stiff-

Stifften Halberſtadt und Magdeburg einquartirten. Die Stadt Halle hatte zwar die Reſolution gefaſſet, ſich bis aufs äuſſerſte zu defendiren, wie ſich aber die Käyſerl. der Stadt näherten, und die Beſatzung vernahm, daß keine Hülffe vorhanden war, faſſete ſelbige andere Gedancken, und ergab ſich mit Accord.

Nachdem nun Tilly, wie geſagt iſt, mit groſſem Verluſt gezwungen ward, die Belagerung für Nienburg aufzuheben, legte er ſich vor das feſte Schloß Calenberg, und zwang es ſich mit Accord zu übergeben. An dieſem Schloſſe Calenberg war denen Königl. viel gelegen, dahero der König Chriſtian allen Fleiß anwandte, um es wiederum zurück zu bekommen, und ſandte zu dem Ende den Hertzog Friderich zu Sachſen, nebſt Obentraut mit einer guten Anzahl Reuter und Dragouner dorthin. Hiervon bekam Tilly in Zeiten Unterricht, weswegen ſogleich Anſtalt gemacht ward, und wurden den 4. Novembr. 3. Regimenter Cavallerie, und 3000. Mann Infanterie commandiret aufzubrechen, und gerade gegen Hannover zu marchiren. Wie nun gemeldte Trouppen des Morgens jenſeit Hannover gekommen waren, begunten ſie mit denen Königl. Troup- Die
pen zu ſcharmutziren, welche zwar lange tapffern Widerſtand tha- chen
ten, aber endlich, weil ſie zu wenig waren, zerſtreuet wurden, und Scha
500. Mann, worunter auch der Hertzog Friderich ſelbſt war, auf Calen
der Wahlſtadt laſſen muſten. Obentraut ſtarb gleichfalls eine halbe Stunde nach gehaltener Schlacht; beyde ihre Leichname wurden auf Bewilligung Tillys von Calenberg nach Sachſen geführet.

Inzwiſchen hielten die Käyſerl. Trouppen unter dem Hertzoge von Friedland auch keinen Feyerabend, ſondern nach verſchiedenen Städten, ſo ſie eroberten, machten ſie ſich auch Meiſter von der Deſſauer-Brücke und verwahreten ſelbige mit einigen Schantzen, welches ihnen hernach ſehr zu Nutzen kam, und bey unterſchiedlicher Gelegenheit ihnen keinen geringen Vortheil zuwege brachte.

Der König von Dännemarck hingegen bemächtigte ſich Stoltzenau, und, damit er deſto beſſere Mittel haben möchte, den Krieg, welcher ſehr weitläufftig ausſahe, auszuführen, hielte er bey Ausgang dieſes Jahres einen Land-Tag zu Zelle, und brachte daſelbſt zuwe- Land-
ge, daß die Ritterſchafft in Holſtein, und das gantze Land bewillig- Zelle.
te, daß ein jeder Pflug zur Defenſion des Landes 6. Rthlr. geben,

ingleichen daß die Ritter- und Adelichen Güter von 1000 Rthl. 6 Rthl. bezahlen ſolten. Bis dahin hatte ſich der König nicht mit dem Capital-Feinde des Käyſers, den Grafen Mannsfeld conjungiret, weil er noch allezeit Hoffnung zum Friede gehabt hatte, aber wie er nunmehro vernahm, daß es ſich zu keinem Frieden anſehen ließ, ſondern das Kriegs-Weſen aus aller Macht fortgeſetzet ward, nahm er ſich des Mannsfelds öffentlich an. Dieſer Mannsfeld, war einer von des Pfaltz-Grafen Friedrichs getreueſten Generalen, und war mit in der weitbekannten Schlacht bey Prag, woſelbſt er den übergebliebenen Reſt von der Böhmiſchen Armée zuſammen ſammlete, und damit denen Käyſerlichen allen Abbruch thate, ſo er konte.

Der König conjungiret ſich mit Mannsfeld.

Im Februarii-Monath Anno 1626. brach er mit ſeinen Leuten auf, welche meiſtentheils in dem Stifft Lübeck und dem Lauenburgichen Lande gelegen hatten, und marchirte nach Mecklenburg, von dannen gieng er nach Alt-Brandenburg, und begehrete, daß einige ſeiner Leute darinnen eingelaſſen würden, die Bürger ſtelleten ſich zwar im Gewehr, und vermeineten ihn mit Macht abzuhalten, ſie waren aber zu ſchwach dazu, und muſten dahero vor das mahl in einen ſauren Apffel beiſſen, und Einquartierung einnehmen.

Mannsfelds Progreſſen.

Hierauf begab er ſich nach Zerbſt, woſelbſt er in aller Stille des Morgens ankam, wie eben die Friedländiſchen Trouppen zur Beſatzung daſelbſt eingelegt werden ſolten, und eroberte ſelbige Stadt unvermuthlich.

Nachdem er ſich eine Zeitlang in dem Fürſtenthum Anhalt aufgehalten hatte, arbeitete er daran die Deſſauer Schantze und Brücken, ſo der Hertzog von Friedland im vorigen Jahre erobert hatte, wiederum zu bekommen, nachdem man nun erſt, aber zu ſpät vernahm, von welcher Wichtigkeit dieſe Schantze war, und wie gröblich man ſich verſehen hatte, indem man ſelbige nicht beſſer in Obacht genommen.

Den 1. April grieff er die Schantze mit Gewalt an, aber die Käyſerlichen thaten in Gegentheil ſolchen Widerſtand, daß er unverrichteter Sache von dannen weichen muſte. Nichts deſtoweniger verblieb er doch bey ſeinem Vorſatz, dann, ſo bald der Adminiſtrator zu Magdeburg mit einigen Trouppen zu ihm geſtoſſen war, rückete er den 11. wiederum davor, und belagerte die Schantze, aber zu ſeinem eigenen Schaden; dann ſobald der Hertzog von Friedland

von

von dem Obristen Altringer, so in der Schantze commandirte, dessen benachrichtiget ward, und zugleich sahe, welche Gelegenheit er hatte, die Mansfeldischen Trouppen zu ruiniren, begab er sich in aller Eyl dahin. Inzwischen waren die Mansfeldischen gantz sicher, und wusten nicht daß ein solcher Anschlag auf sie geschmiedet war, sonsten hätten sie sich beyzeiten in guter Ordnung und ohne Schaden von dannen retiriren können. Sie griffen die Aussenwercke der Schantze den 15. mit Macht an, wurden aber wie vorhero abgeschlagen. Hierdurch ward der Schade nicht geendiget, sondern gleich darauf ließ der Hertzog von Friedland die Reuterey, so an jener Seite stunde, über die Brücke führen, und verordnete einen Theil derselben unter Commando des Grafen Schlick zum Hinterhalt in einem Gehöltze, und ließ inzwischen auf die Mansfeldischen Lauf-Graben Feuer geben, so daß sie selbige verlassen und sich nach den Schantzen retiriren'musten. Daselbst defendirten sie sich eine lange Zeit, biß ihre Munitions-Wagen von dem vielen Schiessen angesteckt wurden, und sich dahero ins offene Feld begeben musten. Hierüber bekamen die Käyserlichen gewonnen Spiel, brachen aus dem Gehöltze, und fielen die Mannsfeldischen auf beyden Seiten an, selbige thaten zwar eine geraume Zeit tapffern Widerstand, so daß die Victorie dubieus zu seyn schiene, allein ihre Reuterey ward endlich übermannet und in die Flucht getrieben, worauf die Fuß-Knechte, so in 4 Regimentern bestunden, mit geringer Mühe zerstreuet und theils geschlagen, theils gefangen worden. Die Anzahl der Erschlagenen beliff sich auf 3000. Die Käyserlichen bekamen über 30 Fahnen, und 7 grosse Stücken, verlohren jedoch in selbiger Action bey 1000 Mann. Diese Mansfeldische Niederlage verwirrete nicht wenig die Königl. Sachen.

Wi
De
cke
von
Käi
ges

Mittlerzeit commandirte der König einen Theil seiner Armée nach Westphalen, allwo er unterschiedliche Städte eroberte, und grossen Brand-Schatz einforderte, das Schiff Münster muste auch in die Büchse blasen, welches verursachete, daß der Graf Tilly den Weser-Fluß verlassen muste, um des Königs weitern Fortgang in Westphalen zu hemmen.

Der
ober
schie
Stä
Wes

Der Hertzog von Lüneburg hatte es bishero mit dem Könige, und dem Nieder-Sächsischen Kreise gehalten, aber nunmehro ließ er sich von den süssen Worten der Käyserlichen dazu verleiten, daß er

Der
von
fällt

Köni

von Sr. Königl. Majeſt. abfiel und die Beſtallung, ſo er von dem König bekommen hatte, aufkündigte und wie er darauf neue Werbungen zu Pferde und zu Fuß vornahm, vermeinete der König gleich, daß ſolches dem Käyſer zu Gute geſchehe, und ließ dahero den 2 Mart. ein Patent publiciren, worinnen er erklärete, daß dieſe Werbungen ihm gar nichts angiengen, und geſchehe ſolche weder zu ſeiner noch des Nieder-Sächſiſchen Kreiſes Nutzen und Nothdurfft, weswegen Er einen jeden wolle gewarnet haben, daß ſie ſich vorſähen, ſich nicht in ſolche Dienſte zu begeben, worinnen ſie ſich gegen ihre eigene Religions-Verwandten, den Niederſächſiſchen Kreiß, und ihr eigenes Vaterland müſten gebrauchen laſſen. Auſſerdem ließ er bekant machen, daß wer ſolche ſeine wohlgemeinte Warnung verachtete, und hernach in ſeine Hände verfiel, derſelbige ſolte gebührend beſtrafft werden. Zu einer Erinnerung dieſes Lüneburgiſchen Abfalls ward eine Müntze mit nachfolgender Inſcription geſchlagen:

Fruſtra te opponis frenande caballe Leoni,
Albus eras, rubeus, ſi modo pergis, eris.

Ich habe vorhero gemeldet, daß die Königlichen ſich des Stiffs Osnabrück bemächtigten, ſie verblieben aber nicht lange Meiſter davon; Dann der Graf zu Anhalt, welcher Ordre hatte ſelbige aus dieſem Stiffte zu treiben, griff zu dem Ende zuerſt die Stadt Werdenbruch an. Die Königliche Beſatzung, ſo darinnen lag und Succurs vermuthen war, ſtellete ſich muthig an, und wolte von keiner Uebergabe hören; Wie ſich aber der Graf derſelben mit denen Approchen nährete, und kein Zeichen zum Entſatz ſich anſehen ließ, übergaben ſich die Belägerten mit Accord. Die Beſatzung in Osnabrück ergab ſich auf ſelbige Weiſe. Mitten im Februario brach der König von Rothenburg in dem Stiffte Verden, woſelbſt er eine Zeitlang ſein Haupt-Quartier gehabt hatte, auf, und machte ſich nach Wolffenbüttel, und ließ ſeine Völcker, welche auf 30 Meilen zerſtreuet herum lagen, dorthin kommen.

Der Graf Tilly hatte ſich bißhero mit ſeinen meiſten Leuten in dem Stiffte Paderborn aufgehalten; Aber bey Ausgang Aprilis wandte er ſich gegen Heſſen, weil er ſelbigen Landgrafen zu Heſſen, Moritz, nicht wohl trauete, als welcher einen Hauffen Mannſchafft auf die Beine gebracht hatte, als wolle er gleichſam damit ſein Land gegen die Käyſerlichen und Ligiſten verthädigen. Bemächtigte ſich

also der Stadt Hirschfeld, worinnen 4. Compagnien lagen, welche so gleich von dannen weichen musten, und thaten seine Leute durch rauben und plündern grossen Schaden. Solchergestalt spielete Tilly vor dasmahl Meister in Hessen, und brachte alles Korn, Weitzen, Maltz und andern Vorrath, so zu Rotenburg, Allendorff und Hirschfeld lag, zu seinem Vortheil, der Land-Graf Moritz mochte hierzu sagen, was er wolle.

Hierauf marchirte er bey Ausgang des May-Monaths gegen Minden, mit Vorsatz die Königliche Besatzung, welche mit unterschiedlichen Ausfällen und Streiffen Ihm grossen Schaden gethan hatte, von dannen heraus zu treiben, und die Bürger unter den Gehorsam des Kaysers zu bringen, zu welchen Ende er ihnen verschiedene Mittel zum Vergleich offerirte. Allein sie hatten sämtlich die Resolution gefast sich tapffer zu wehren, bis sie Entsatz entweder vom König, oder von dem Hertzoge zu Braunschweig bekämen, ja sie waren so verbittert, daß sie sich auch an denenjenigen vergriffen und solche übel tractirten, welche Tilly in die Stadt gesandt hatte, welches verursachete, daß der Graf Tilly mit desto grössern Eiffer die Belägerung fortsetzete, und ward die Stadt dahero hart belägert.

Anfänglich thaten die Belägerten einen tapffern Widerstand, und machten viele von denen Tillyschen darnieder, welches auch zuwege brachte, daß Tilly abermahl suchte die Stadt mit Accord zu gewinnen, und sandte zu dem Ende einen Trompeter hinein, aber der Oberste Clout, so in der Stadt commandirte, gab keine andere Antwort, als daß er biß aufs äusserste die Stadt defendiren wolte. Dahero ward Tilly sehr verbittert, und ließ befehlen den andern Tag alle Stücken gegen die Stadt zu richten, und so lange Feuer zu geben, biß eine solche Breche oder Sturm-Loch geschossen sey, daß man mit einen gantzen Regiment stürmen könte. Dieses ward von Fürstenberg ins Werck gerichtet, und wurden vom Morgen biß am Abend über 1000 Schuß gegen die Mauren gethan, so daß selbige auf der einen Seite gantz niedergeschlagen ward. Diesem ungeachtet wolten die Belägerten dennoch keinen Accord begehren, sondern hofften beständig Succurs zu bekommen, welches ihnen sehr übel bekam; Denn Fürstenberg nachdem Er Breche geschossen hatte, lieff mit 2 Regimentern Sturm, u. kam binnen einer halbē Stunde in die Stadt, worauf ein grosses Blut-

Bad

Bad angieng, dann nebst denen Soldaten, so ohne alle Gnade massacriret worden, verschoneten sie weder Männer noch Weiber.

Der gröste Theil der Bürger und Soldaten wehreten sich eine Zeitlang auf den Kirch-Hofe, welchen sie vorhero verschantzet hatten. Allein wie der Obriste Clout vernahm, daß es unmöglich sey, sich lange daselbst aufzuhalten, retirirte er sich aufs Schloß und that dem Feinde von dannen merklichen Schaden, biß er zuletzt überwunden ward, und mit allen seinen Leuten umkam. Von 2500 Bürgern, Soldaten und Bauern blieben keine 20 in der gantzen Stadt übrig, ausser den Weibern und Kindern, so auch nicht verschonet wurden. Die Menge der todten Leichnamme ließ Tilly auf Wagen laden, und solche in die Weser werffen.

Zwinget den Land-Grafen von Hessen zum Vergleich

Nachdem Tilly Minden erobert hatte, satzte er sich vor den Land-Grafen Moritz zum Gehorsam des Käysers zu zwingen, und zu dem Ende belegte er seine fürstliche Residentz und Vestung Cassel bis den 14 Junii, da er bey dem Landgrafen anhielte, daß 4 Käyserliche Compagnien in Cassel eingelassen würden, und wie der Land-Graf sich dessen weigerte, drohete Tilly solches mit Macht zu erhalten, dannenhero er eine schrifftliche Versicherung von sich geben muste, keine frembde Guarnison in seinen Vestungen einzulassen, sondern selbige zum Dienste des Käysers und des Reichs zu halten.

Ich habe zuvor von Mannsfelds Niederlage bey der Dessauer Brücke geredet. Dieser Mannsfelds sammlete seine zerstreuete Völcker, so bald möglich war, wiederum zusammen; jedoch kunte er mit denen Compagnien, so ihm der König von Dännemarck schickte und die Schotten, so er von Hamburg bekam, kaum 3000 Fuß-Knechte ausmachen. Mit der Reuterey war es auch sehr schlecht, bestellt, weil niemand nach der Niederlage Lust hatte unter ihm zu dienen.

Mannsfelds Verrichtungen.

Allein wie er 5000 Mann Königliche Trouppen Succurs bekommen hatte, und zwar unter dem Hertzoge Johann Ernst zu Sachsen Weymar, beschloß er zugleich mit gemeldtem Hertzog einen Versuch zu thun, ob sie sich mit dem Fürsten von Siebenbürgen, welcher in Bereitschafft stunde, sie zu empfangen, conjungiren und etwas wichtiges gegen Oesterreich vornehmen könten, zu dem Ende proviantirten sie ihre Leute auf 14 Tage und traten ihren vorgenommenen Marche an. Allein der Hertzog von Friedland kam ihnen beyzeiten auf den

Halß

Halß, so daß sie ihr Vorhaben nicht, wie sie gerne wolten, fortsetzen konten; Dann so bald er von diesen Zug Nachricht bekam, und vermerckte, daß der March durch Mähren und Schlesien vor sich gehen solte ließ er so gleich einige Regimenter durch Lausnitz nach Schlesien gehen, um denen Mannsfeldischen und Weymarischen vorzukommen und folgte selbst mit 3000 Mann hernach. Diese Menge Völcker wurden durch solchen Marche sehr geschwächet, so daß sie in langer Zeit nichts wichtiges vornehmen kunten. Solchergestalt führete der Hertzog zu Sachsen-Weymar und Mannsfeld die Käyserliche Macht aus Nieder-Sachsen, welches schon vor ein grosses Werck gehalten ward.

Die Mansfeldischen und Weymarischen nahmen ihren Marche durch Brandenburg in Schlesien hinein, und wie sie gegen Breslau kamen, sandten sie einen Trompeter mit einem Schreiben nach gemeldter Stadt, und meldeten darinnen die Ursachen, so den König zu Dännemarck bewogen, die Waffen zu ergreiffen, und daß sie diesen Marche vorgenommen hätten, um einem jeden seine verlohrne und abgenommene Privilegien wiederzuschaffen, und einen beständigen Frieden zu stifften, begehreten dabey, daß die Stadt Breslau ihnen indessen mit 30000 RThl. assistiren wolle, und versicherten sie, daß der Stadt Gütern durch ihren Durchzug kein Schade zugefüget werden solte. Allein die Breßlauer gaben ihnen solche Antwort, so nicht wohl in ihren Ohren klang. Uberdem wurden sie hefftig von denen Friedländischen verfolget, so daß sie sich nicht in denen Dörffern vertheilen durfften, sondern musten von einer Nacht zur andern unter einer Wagenburg liegen, und litten grossen Hunger biß sie nach Jabelunca kamen. Daselbst verschantzeten sie sich starck, und wurden mit Volck verstärcket, so täglich aus Mähren und Ungarn zu ihnen kamen, worauf sie unterschiedliche Einfälle in den Mährischen Gräntzen thathen, und dadurch dem Fürsten von Lichtenstein grossen Schaden verursachten.

Wie nun des Grafen Mansfelds Vorhaben war, sich mit dem Fürsten von Siebenbürgen zu conjungiren, marchirte er in Ungarn hinein. Der Hertzog zu Sachsen Weymar hingegen gieng wiederum nach Schlesien, woselbst er viele Städte einnahm, andere ausplünderte, und in Jägerndorff und Oppeln Besatzung legte, und weil seine

Macht täglich zunahm, ward denen Schlesischen Fürsten und Ständen gantz bange, und liessen dahero Anordnungen und Patente ausgehen, zur Defension des Landes. Dahingegen schickte der Dähnische Kriegs-Commissarius Joachim Mizläfft einen Trompeter an die Fürsten und Stände mit der Warnung, daß sie mit solchen Befehlen einhalten, dem Hertzoge von Friedland kein Gehör geben, noch Ihn mit Proviant und anderer Nothdurfft versehen solten; Im Gegentheil solten sie der Königlichen Armée assistiren, welche ins Land gekommen wäre, nicht als ein Feind, sondern um ihre Freyheit und Religion zu beschützen. Dieser Trompeter ward nicht wohl empfangen, sondern ward von dem Ober-Amt in Lignitz ins Gefängniß geworffen. Inzwischen griffen die Weymarischen ziemlich weit um sich, und formirten bey Troppau eine starcke Armée, und wie der Hertzog vernahm, daß einige Käyserliche Trouppen unter 4 Obristen in der Motion wären, schickte er einige Reuter gegen selbige, von welchen die Käyserlichen geschlagen wurden, und mit Verlust von 300. Mann das Reißaus nehmen musten.

Nun muß ich mich zum Könige und dem Gräfen Tilly wenden und sehen, was sich inzwischen in Sachsen zugetragen habe.

Der König bekam durch den Abzug Friedlands ziemlich Lufft, und begunte dahero weit um sich zu greiffen, dann er eroberte 2 Magdeburgische Aemter durch Accord, belägerte hernach Schlaen, und nöhtigte die Besatzung sich zu ergeben. Ingleichen brachte er auch das Colnische Schloß Steverswald in seine Gewalt, und bekam darinnen einen grossen Vorrath an Proviant.

Der Graf Tilly hingegen rückete einige Tage nach der Belägerung Mindens vor Göttingen und belägerte selbige Stadt. Hierinnen lag eine gute Königl. Besatzung, welche anfänglich denen Tillyschen durch schiessen und ausfallen grossen Schaden thaten; Nichts destoweniger setzte doch Tilly die Belägerung mit solchen Eyffer fort, daß er binnen kurtzer Zeit einige Lauff-Graben, biß an den Wasser-Graben der Stadt brachte. Er bildete sich zwar zu Anfangs ein, sich der Stad ohne sonderlichen Widerstand zu bemächtigen, er machte aber seine Rechnung ohne Wirth; Denn er muste 6 Wochen davor liegen, biß er zuletzt, nachdem Breche geschossen war, den 9. Aug. Anstalt zum Sturm machte, da begunte die Guarnison zu capituli-

Tilly erobert Göttingen.

ren

ren, und übergab die Stadt den 11 Ejusdem mit einem reputirliche Accord.

Nachdem Tilly Göttingen erobert hatte, begab er sich nach Nordheim, mit Vorsatz auch selbige Stadt zu erobern, der König aber bekam hievon in Zeiten Kundschafft, und beschloß dahero selbige zu entsetzen, zu welchem Ende er mit seiner gantzen Armée aufbrach, und den 15. Aug. im Angesicht des Tillyschen Kriegs-Heers vor selbigem Nordheim unvermuthet ankam, beyde Armeen waren einander so nahe, daß die Reutereyen begunten mit einander zu scharmutzieren, so daß es sich zu einem Haupt-Treffen ansehen ließ. Allein die Tillyschen Soldaten durfften dieses mahl nicht anbinden, weil der General selbst nicht zugegen war, sondern sich wegen Schwachheit zu Göttingen aufhielte, und retirirten sich dahero wiederum nach Göttingen an einen Post, allwo sie vermeinten sicher zu seyn.

Diese Retirade ließ der König gantz ungehindert geschehen, blieb annoch 4 Tage an selbigen Orte stehen, und nachdem er Nordheim mit aller Nothdurfft versehen hatte, brach er auf, und hatte, wie man vermeinet, im Sinne nach Thüringen zu marchiren, und von dannen denen Ligistischen Ländern eine Visite zu geben, wie aber Tilly solches vermerckte, satzte er sich vor, aus äusserster Macht solches zu verhindern, und brach dieserwegen, so bald er sich mit den Friedländischen Trouppen verstärcket hatte, mit seiner gantzen Armée auf, und kam denen Königlichen zuvor, welche, nachdem sie vernahmen, daß ihnen der Feind allzu starck, sich nach Wolffenbüttel retirirten. Tilly, so sich auf seine Macht verließ, verfolgete selbige biß an das Dorff Lutter, woselbst der König, nachdem er sich eine kleine Weile aufgehalten hatte, nicht leiden konte, daß der Feind, ob er gleich viel stärcker als seine Leute, ihn länger braviren sollte, und gieng dahero den 27. Aug. aus seinem Vortheil und lieferte dem Tilly eine Feld-Schlacht. Anfänglich sahe es sehr gefährlich für die Käyserlichen aus, weil die Königliche mit ungemeiner Tapfferkeit fochten, und Se. Maj. sehen ließ, daß ihm daselbst nicht mehr Tapfferkeit und Verstand, als vorhero fehlete, und führete er seine Leute selbst 3 mahl an, nichts destoweniger bekamen doch die Tillyschen die Oberhand, weil die teutsche Reuterey vermittelst ihres unbezahlten Solds aufrührisch wurde, und nicht fechten wolte, worüber ein grosser Theil der Infanterie einbüßen

muſte. Es wurden auf der Wahlſtatt von den Königlichen der Land-Graf Philipp von Heſſen, ingleichen der Dähniſche Commiſſarius Powiſch, und andere gute Officiers todt gefunden. Der gantze Verluſt ward auf 4000 Mann gerechnet, von welchen einige theils gefangen, theils erſchlagen worden. Nach dieſer harten Schlacht begab ſich der König nach Wolffenbüttel, und recolligirte ſtracks ſeine Trouppen, welche auſſer dem was in den Beſatzungen lag, annoch 23000 Mann ſtarck waren, gleich darauf ſandte Se. Maj. verſchiedene Couriers nach Schweden, Franckreich, Engeland und Niederland, ihnen vorſtellende, daß obgleich das Glück Ihme etwas entgegen geweſen ſey, wolle er doch den Muth nicht fallen laſſen.

Die Urſache zum Verluſt dieſer Schlacht, wie auch der gantze ſchlechte Ausgang des Krieges war Mangel an Geld, dann die Subſidien, ſo Se. Majeſt. von Franckreich und Engelland zugeſagt waren, wurden nicht bezahlet. Der König hatte ſich inſonderheit verlaſſen auf die accordirten Engliſchen Gelder, nemlich 3600000. Gulden jährlich, welche der Engliſche Miniſter Buckingham, ein Ertz-Feind von Spanien und Oeſterreich, den König von Engeland, zu accordiren, überredet hatte. Allein ſo groß die Zuſagen waren, ſo geringe war hingegen der Effect.

Aitzem Salckenvan Staetten orl. tom. I. p. 1253.

Der gemeine Mann ſchrieb ſolches dem Fall des Königs bey Hameln zu, vorgebend, daß er nach der Zeit nicht mit der Vorſichtigkeit, wie zuvor, habe agiren können, welche Raiſonnemens aber Aitzema verlachet, wenn er ſagt: Maer ſeker t'onbrach den Koninck nock aen verſtaent nock aen Wackerheit: hebbende alle deugden, die een kloock Veltheer behoert te hebben. Es fanden ſich auch ſolche Leute, welche ein Omen aus dem Orte, nemlich, Lutter, woſelbſt die Schlacht gehalten wurd, ziehen wolten, und daß es den Untergang der Lutheriſchen Lehre bedeuten und verkündigen wolle.

Nachdem nun die Römiſch-Catholiſchen nicht vergaſſen, hin und wieder Triumph zu ſchieſſen, und das Te Deum zu ſingen, ſo verſäumte ſich auch Tilly nicht ſeine Victorie zu verfolgen, dann er eroberte die Veſtung Steenbruck durch Accord; Es ſchlug ſich auch damahls die Stadt Hannover zur Kayſerlichen Parthey. Alle Päſſe in Bremen, die zwey Schlöſſer Hoya und Langwedel, wie auch die Städte Verden und Rothenburg, ingleichen alle Veſtungen in dem

dem Braunschweigischen, ausgenommen Wolffenbüttel, verfielen in Tillys Hände.

Wie nun der König sahe, daß Tilly so weit um sich griff, und gegen seine eigene Länder anrückte, brach er sein Haupt-Qvartier von Bortehude auf, und gieng nach Stade, welche Stadt er starck befestigen, und mit neuen Graben umgeben ließ, daß er im Fall der Noth eine sichere Retirade dahin nehmen könte.

Den 25. Octobr. fertigte er an die Herrn Staaten der vereinigten Niederlande ein solches Schreiben ab, daß obgleich in dem neulich gehaltenen Treffen ihm das Glück entgegen gewesen sey, er deñoch den Muth nicht fallen lassen, noch das gemeine Wesen verlassen, sondern sich dessen unter GOttes Beystand getreulich und mit Ernst annehmen wolle, nicht zweiffelnde, daß ja der allmächtige GOtt, sich der unschuldig Bedrängten annehmen, und seine Kirche erhalten werde; Und, nachdem er nicht allein seine Cavallerie wiederum in gute Ordnung gebracht, sondern auch eine ansehnliche *Infanterie* gesammlet, und damit das Stifft Bremen besetzt habe, so daß *Tilly* sich ein anders Winter-Qvartier suchen müste, so habe er es doch von nöthen zu seyn erachtet, andern Potentaten und Herrschafften, so dem gemeinen Wesen wohl *affectioni*ret wären, solches zu erkennen zu geben, und ihren Entsatz und *Succurs* zu begehren. Und weil er auch insonderheit dieserhalben seine Gesandten nach Franckreich und Venedig gesandt habe, und sie die Hrn. Staaten ihre *residir*ende Gesandten daselbst hätten, so begehre er von ihnen, daß selbige diesen Handel *recommendir*en möchten.

In Novembr. ward ein Land-Tag zu Rensburg in Holstein gehalten, wohin der König sich mit seinem Printzen Christian begab, daselbst ward proponiret, daß die fürnehmste Ursache, weßwegen der Land-Tag ausgeschreiben wäre, die grosse Gefahr sey, so denen Holsteinischen Städten vermittelst Ankunfft der Feinde übern Haupte schwebete, dahero es von nöthen sey, sich bey Zeiten zu berathschlagen, welche Mittel man, um solchem Ubel und Unglück zeitig vorzukommen, gebrauchen müste.

Hierauf antwortete der Land-Syndicus in Gegenwart der sämmtlichen Ständte, daß das gantze Land solche Ausschreibung des Land-Tages, als eine von Sr. Königl. Majest. erwiesene besondere

väterliche Vorsorge erkläre, und ansähe, auch sich darauf befleißigen würde, solches mit allen unterthänigsten Diensten zu erkennen.

Hernach stunde Rantzou der Stadthalter in Holstein auf, und sagte frey heraus, daß es vermittelst der vor Augen schwebenden Gefahr, der beste Rath sey, sich auf einen tapffern Widerstand gefast zu halten, und nun solche Resolution zu fassen, daß man dem Feinde entgegen gehen, ihm an einem bequemen Ort die Spitze biethen, und nicht erwarten solle, biß er allhier an die Gräntzen käme. Die löblichen Stände möchten versichert seyn, ob er gleich ein alter Mann, und ihm anjetzo nichts bessers als Ruhe dienete, so wolle er doch nicht der letzte, sondern vielmehr der erste seyn, seine grauen Haare gegen den Feind zu wagen, und verhoffte er, daß ein jeder *Patriot* seinem Exempel nachfolgen würde, welches auch der gebührende *Respect* zum heiligen Worte GOttes, und der natürliche Gehorsam gegen GOtt und seiner Obrigkeit unfehlbar erheische. Sr. Königl. Majest. allergnädigster Wille sey dahero, daß ein jeder Edelmann für seine eigene Person zu Felde gehen, und derjenige, so sich dessen weigere, seiner Güter und Ehre verlustig erkläret werden solle.

Der Statthalter erklärete auch, was die Stände zur Defension des Landes contribuiren solten, und die Ritterschafft unterschrieb gar willig alle Puncte. Nach gehaltener Deliberation und gemachten Schluß, invitirte der König durch den Statthalter die sämtliche Ritterschafft auf dem Schlosse zur Mahlzeit; Solchergestalt ward dieser Land-Tag glücklich vollendet.

Gleich darauf nahm sich der König vor durch Behendigkeit das Schloß Hoya an der Weser zu erobern. Welcher Vorsatz den 12. Decembr. ins Werck gerichtet werden solte, es mißlunge ihm aber, weßwegen er sich zurüstete selbiges mit Sturm zu erobern. In dem ersten Sturm wurden die Königl. abgeschlagen, aber in dem andern machten sie sich Meister des Schlosses; Die Tyllyschen retirirten sich in den innersten Theil desselbigen, woselbst sie Accord begehreten, kunten aber keine andere Conditiones erlangen, als mit ihrem Seiten-Gewehr aus zu marchiren. Im Schlosse ward eine grosse Beute gefunden, allein es kostete auch brave Mannschafft, der König selbst ward in seine lincke Schulter geschossen, und der Cron-Printz, Chri-

Der König Christian erobert Hoya.

Chriſtianus V. zweymahl bleſſiret. Weswegen auch das Schloß faſt gantz ruiniret, und die Brücke über die Weſer abgebrandt ward.

Die unglückliche Schlacht bey Königs-Lutter, verurſachte, daß die Fürſten und Stände in dem Nieder-Sächſiſchen Kräyſe zu wa- ckeln begunten, und obgleich der Schade nicht ſo groß war, daß ja ſel- biger ſehr wohl, wann ſie nur einträchtig ſeyn, und des tapffern Königs Chriſtiani Exempel nachfolgen wollen, hätte können erſetzet werden, ſo lieſſen ſie ſich doch durch Furcht und gute Worte bewegen, Se. Königl. Majeſt. welcher jedoch, um ihre Religion und Freyheit zu con- ſerviren, ſich in dieſem Kriege verwickelt hatte, zu verlaſſen.

Der Hertzog Friederich Ulrich von Braunſchweig fiel zur Zeit dieſer Anfechtung ab, und verhieß durch 2. Verſicherungs-Schreiben, das eine de dato Braunſchweig den 26. Aug. und das andere de da- to Zelle den 29. Ejusd. von der Alliance mit dem Könige und von dem Lauenburgiſchen Vergleich abzutreten, die Königl. Dähniſche Guar- niſonen abzuſchaffen, und ſeine Söhne von dem Dähniſchen Lager abzufordern. Dieſes iſt das vornehmſte, ſo ſich in dem Jahr 1626. zugetragen hat.

Ao. 1627. rüſteten ſich beyde Partheyen wiederum aus aller Macht zu. Ich habe kurtz vorhero erzehlet, wie es mit dem im vori- gen Jahre gehaltenen Land-Tage ablief, und welchergeſtalt die Rit- terſchafft auf die Königliche Propoſition reſolvirte. So bald dieſes für die Ohren des Generals Tilly kam, bemühete er ſich ſolches wie- der umzuſtoſſen, und ließ zu dem Ende ſo wohl an den Fürſten zu Holſtein, als an die Holſteiniſche Ritterſchafft Schreiben abgehen, worinnen er ſelbige ermahnete in des Kayſers Gehorſam zu ver- bleiben.

Indeſſen muſterte der König die Ritterſchafft und die andern Un- terthanen in Holſtein, und verſahe die Stadt Nienburg mit Proviant und aller Nothdurfft. Sonſten war zur ſelbigen Zeit groſſes Elend nicht allein in Nieder-Sachſen, ſondern auch in denen andern umlie- genden Ländern, inſonderheit in Heſſen, Weymar und Franckenland, welche mit Einquartierungen, und Durch-Marche der Kayſerlichen und Ligiſtiſchen Trouppen ſehr geplaget wurden, ſo daß eine Stadt nach der andern, gleichſam als die Vögel in Garn gefangen, und ein-

genom-

genommen ward, welches Anleitung zu allerhand wunderlichen Diſcurſen gab, und ſolches um ſo viel mehr, weil man Kundſchafft davon bekam, daß Se. Kayſerl. Maj. zwar im Sinne hatten, einen beſtändigen Frieden im Reiche zu machen, die Römiſch-Catholiſchen aber dahin trachteten, ſolchen guten Vorſatz zu verhindern; Dergeſtalt, daß nicht allein von dem Pabſte ſelbſt, ſondern auch von der gantzen Geiſtlichkeit zu Rom an Se. Käyſerl. Majeſt. Proteſtations-Schreiben gegen allen Vergleich und Frieden, weil man nunmehro die Ketzer, wie ſie die Proteſtanten nenneten, im Sacke und in der Falle hätte, eingeſandt wurden. Woraus man ſehen kunte, daß die Wieder-Eroberung der geiſtlichen Güter, und die Unterdrückung der Proteſtanten diejenige Braut ſey, warum die Kayſerlichen und Ligiſten ſo lange getantzet hatten, und deswegen der Krieg aus dem einen Lande in das andere geführet, eine Nation nach der andern ausgeſogen und enerviret, aber dennoch ſolches ihr Vorhaben heimlich gehalten, und den Krieg unter andern ſpecieuſen Prætexten, fortgeſetzt hatten, biß im Jahr 1629. da ſie endlich die Maſque abzogen, und es an den Tag legten, womit ſie ſo lange ſchwanger gegangen.

Nachdem der Hertzog Friderich Ulrich zu Braunſchweig, wie vorhin gemeldet, ſich wiederum unter den Kayſerlichen Gehorſam begeben, und angelobet hatte, daß er die Dähniſche Beſatzungen aus ſeinen Veſtungen ſchaffen wolle, ſo hat er darauf bey ſeiner Se. Königl. Maieſt. verſchiedene mahl Anſuchung gethan, und zu Anfang des Aprilis einen Geſandten abgefertiget mit Begehren, daß Wolffenbüttel wiederum möchte eingeräumet werden. Allein der König hielte es nicht vor rathſam, hierinnen dem Hertzog beyzufallen.

Inzwiſchen thaten beyde Partheyen ihr beſtes und äuſſerſtes, ſich mit friſcher Mannſchafft zu verſtärcken. Es wurden in des Kayſers und der Ligiſten Nahmen hin und wieder Patente ausgetheilet, um neue Trouppen zu werben. Der König von Dännemarck that auch groſſe Werbungen, und ſammlete eine Menge Trouppen zuſammen, um dem General Tilly die Spitze zu bieten, und die annoch in Beſitz habende Städte zu defendiren. Unter andern arrivirten einige Compagnien Engliſche Völcker 6000. Mann ſtarck, der König von Franckreich bewilligte auch 4000. Mann zum Dienſte des Königs in ſeinem Reiche werben zu laſſen, und verſprach hiezu Geld vorzuſchieſſen.

sen. Hätte man bey Zeiten solchen Ernst Se. Majest. die Hand zu reichen, und ihm in seinem rechtmäßigen Vorsatz zu assistiren, sehen lassen, so könte man Hoffnung gehabt haben, daß seine Sachen einen gantz andern Ausfall bekommen hätten, und die Concepten derer Kayserlichen und Ligisten ziemlich würden verrückt geworden seyn, wie man aber allererst mit Schaden klug ward, so war alle Hülffe vergebens.

Der König hatte nun wiederum 24000. Mann Infanterie, und 5000. Mann Cavallerie, auf die Beine bekommen, von welchen ein guter Theil in dem Stiffte Bremen und Ottersberg gelegt wurden. Und, wie man befürchtete, Tilly möchte mit seiner Armee über die Elbe gehen, ließ er verschiedene Schantzen an dem Elbe-Fluß aufwerffen, und selbige mit Stücken und anderer Nothdurfft versehen.

Indessen passirten einige 1000. der Tillyschen die Elbe und conjungirten sich mit des Obristen Altringers Regiment, und bemächtigten sich darauf eines starcken Postes bey Haveln, eine Meile von Brandenburg, tödteten einige von der Guarnison, und nahmen den Rest von denen, so darinnen lagen, gefangen.

Die Tillyschen eroberten darauf verschiedene Städte in den Brandenburgischen, als Brandenburg, Rattenau, Perleberg und andre umliegende Städte, und wandten sich darauf nach Havelberg, um selbige Stadt mit ihrer Vestung zu erobern. Die Tillyschen

Indessen befunden sich die Königl. in dem Lüneburger Lande wohl, und that die Besatzung in Wolffenbüttel verschiedene glückliche Ausfälle, und brachten grosse Beute mit sich in die Vestung hinein, welches zu rächen die Tillyschen sich zusammen zogen, und hatten im Sinne die Vorstadt, GOttes Lager genannt, in Brand zu stecken, sie hatten auch zur Ausrichtung dieses Vorsatzes gute Hoffnung, weil sie Nachricht bekamen, daß ein Obrister des Tages vorhero darinnen Hochzeit gehalten hatte, dahero sie gedachten den Feind von einem guten Rausch schlaffende zu finden; Allein sie betrogen sich sehr in ihrer Rechnung, dann die Königl. wurden von dem Tillyschen Vorsatze bey Zeiten benachrichtiget, und versteckten derohalben 500. Musquetiers in einem Graben, worauf ein Rittmeister sich aus der Vestung begab, um mit denen Feinden zu scharmützieren; Wie nun der Anfall geschahe, wandte sich gemeldter Rittmeister an den Ort, allwo selbige Musquetiers verborgen lagen, welche unvermuthet auf die Tillyschen Feuer gaben, so

daß ein grosser Theil niedergemacht, und der Rest zurück getrieben ward. Solchergestalt ward dieser feindliche Anschlag zu Wasser, und gereichte ihnen selbst zum Schaden.

Mittlerzeit dieses vorgieng, hatten die Tillyschen Nordheim blocquiret, welche Stadt sie nunmehro unter Commando des Grafen von Fürstenberg, mit grossem Ernst anzugreiffen begunten, den 27. Junii thaten sie dreymahl Anfall, aber die Belägerten wehreten sich mit solcher Tapfferkeit, daß die Tillyschen mit grossem Verlust zurück weichen musten. Wie nun gemeldter Fürstenberg den 2. Julii sich auf einen General-Sturm gefast machte, erbothen sich die Belägerten zweymahl zum Accord, sie kunten aber selbigen nicht erhalten, dahero sie ihm durch eine Trompeter zu wissen thaten, daß, nachdem man sich gegen Kriegs-Gebrauch weigerte mit ihnen zu accordiren, sie als ehrliche Soldaten biß zum Tode fechten wolten. Diesem ungeachtet verblieb doch Fürstenberg bey seinem Vorhaben, und ließ den 2. Julii seine Leute den gantzen Tag Sturm lauffen; Allein die Belägerten schlugen selbige mit grosser Tapfferkeit ab, so daß die Tillyschen an selbigem Tage eine grosse Menge Mannschafft verlohren, und sich unverrichteter Sache wiederum zurücke wenden musten. Gegen Abend begehreten sie einen Stillstand, um ihre Todten zu begraben, aber die Belägerten schlugen ihnen solches mit aller Billigkeit ab, weil sie ihnen vorhero den Accord versaget hatten, thaten auch des Nachts einen Ausfall, und plünderten die Todten in denen Graben aus, und gaben denenjenigen den Rest, welche halb todt waren. Wie nun die Tillyschen ihre Resolution vermerckten, vergieng ihnen ferner die Lust zu stürmen, weswegen Fürstenberg Bothen zu ihnen sandte, und ihnen Accord anbieten ließ, welchen die Belägerten auch annahmen, weil sie keinen Proviant mehr übrig hatten, und marchirten mit allen Ehren-Zeichen aus der Vestung.

Die Käyserlichen belagern Nordheim.

Erobert selbige mit grossen Verlust.

Hierauf brachen die Kayserlichen und Tillyschen weiter in Nieder-Sachsen hinein, und zwar mit zweyen grossen Armeen. Der König ward hingegen von seinen vorigen Alliirten gäntzlich verlassen, welche nach der Hand abfielen, und sich mit dem Kayser verglichen, dieses verursachte, daß die Kayserlichen gedachten, sie hätten bereits Dännemarck im Sack, und wolten dahero von keinen Frieden reden hören, ohne mit solchen Bedingungen, so Se. Königl. Maj. keinesweges

ges eingehen kunte, ob er gleich zur grösten Extremität gebracht worden war. Die vorgeschlagene Friedens-Conditionen bestunden in nachfolgenden Posten: 1.) Daß der König seine Feindseeligkeit gegen den Kayser niederlegen. 2.) Sich von seinem Kreiß-Obristen Amte absagen. 3.) Nicht nach einigen Ertz-Stiffte oder Stiffte trachten. 4.) Dem Kayser das Fürstenthum Holstein und andere Lehne, so Se. Maj. im Römischen Reiche hatte, einräumen. 5.) Die Vestung Glückstadt so gleich übergeben. 6.) Die Kriegs-Unkosten erstatten. 7.) Von allen Prætensionen an das Fürstenthum Lüneburg Braunschweig und an andere Städte in Teutschland abstehen. 8) Den Kriegs- und Brand-Schaden erstatten. 9.) Alle Alliancen und Verbündnisse gegen Se. Kayserliche Maj. auffagen möchte, und was dergleichen mehr, so unerträglich zu hören war. Ka Fri pot

Nachdem nun Se. Maj. diese unbillige Conditionen gebührend abgeschlagen hatte, als aus welchen er gnugsam ersehen kunte, daß die Kayserlichen nicht im Sinne hätten, Friede zu machen, sondern allein dahin trachteten, wie sie sich die Uneinigkeit, so zwischen dem Könige und seinen Alliirten war, zu Nutzen machen könten, um Dännemarck zu schaden, und ihre Macht an der Ost-See zu befestigen; so suchten die Feinde nunmehro aus äusserster Macht die Königlichen Länder anzugreiffen. Tilly brach ein an der einen Seite, und der Hertzog von Friedland an der andern Seite, welches verursachete, daß der König sich nach Glückstadt retirirte. Hierauf drangen sich die Kayserlichen weiter hinein in das Hertzogthum Holstein und bemächtigten sich einer kleinen Vestung bey Crempe, welche stracks mit 2 Kayserliche Compagnien besetzt ward. Tilly machte sich ingleichen Meister von Itzehoe und Elmeshorn, der Graf von Anhalt bekam einige kleine Schantzen in seine Gewalt, und legte sich vor Ottersberg, welche Stadt er ebenfalls, nachdem keine Hülffe vorhanden war, eroberte. We den abg Die chen in H ein.

Der Hertzog zu Holstein verließ in dieser Anfechtungs-Zeit ebenfalls die Königliche Parthey, und suchte sich mit dem Kayserlichen General Tilly zu vergleichen. Er bekam auch Neutralität, aber mit harten Conditionen, nemlich daß er eine ansehnliche Summa Geldes erlegen, und die Landschafft Eyderstädt zur Einqvartierung für einige Kayserliche Trouppen einräumen, und das Lauenburgische vid. Chr.

Verbündniß verlassen solte. Dieses gab Anleitung zum Mißverstand zwischen dem Könige und dem Fürsten, und verursachete, daß der König in die Fürstlichen Länder einfiel, und endlich Gottorff selbst, allwo der Hertzog sich mit einem Theil Kayserlicher Trouppen aufhielte, belägerte, und wurden selbige nicht eher als in dem Lübeckischen Frieden verglichen, wovon hernach ein mehrers.

Indessen fiel in Holstein zwischen dem Marggrafen von Durlach und den Kayserlichen unter Commando des Grafen von Schlick ein hartes Treffen vor, worinnen der Marggraf totaliter geschlagen ward, er selbst mit einem kleinen Gefolge salvirte sich mit der Flucht, und begab sich zu Schiffe. Der Rest von seiner Armée verfiel in der Kayserlichen Hände. Die Kayserlichen Armeen brachen darauf in Schleswig und Jütland ein, bemächtigten sich der Wilstermarsch und Rensburg, hernach Kiel und Flensburg, und marchirten darauf weit in Jütland hinein, woselbst sie viele Flecken, Städte und Schlösser ohne Mühe einnahmen, weil die Einwohner selbige aus Furcht vor dieser erschrecklichen Armée, als welcher zu widerstehen sie sich viel zu schwach befanden, gäntzlich verlassen hatten; Aber alle diejenigen Städte, so dem Fürsten von Holstein zugehöreten, wurden ihme auf Kayserliche Ordre zurück gegeben.

Ingleichen in Jüttland.

Die Kayserlichen belagern Strahlsund.

Ao. 1628. belagerte Wallenstein oder der Hertzog von Friedland durch seinen Obristen Arnheim die Stadt Strahlsund, worinnen eine Dähnische Guarnison lag, so sich tapffer defendirte, und die Kayserlichen, wenn sie die Vestung bestürmeten, allezeit abschlug, und obgleich Wallenstein selbst mit einigen 1000. Mann dahin kam, die Stadt mit grossen Ernst angriff, und allezeit 2 Regimenter anlauffen ließ, welche stets von 2 andern Regimentern abgelöset wurden, so trieben die Belägerten nichts destoweniger die Kayserlichen mit grossen Verlust wiederum zurück.

Robert Monros. expedit. and obs. part. 1. pag. 67.

Hierüber ward Wallenstein dergestalt erbittert, daß er sich verlauten ließ, er wolle die Stadt einnehmen, und wann selbige auch mit Ketten an den Himmel geschlossen wäre, und ließ dahero einen gantzen Tag ohne Aufhören die Mauren beschiessen, welches allzumahl die Belägerten mit grosser Beständigkeit aushielten, weil sie sich mit einander zu sterben verbunden hatten, und überdem vernahmen, daß sich 150 Dähnische Schiffe in der See unter Segel sehen liessen, und verur-

verursachete dieses, daß die Kayserlichen mit unverrichteter Sache sich wiederum von dannen begeben musten. Mittlerweile nun die Friedländischen mit Strahlsund zu thun hatten, hatte Tilly sich vor Stade begeben, worinnen der Englische Obrist Morgan mit 44 Dahnischen Compagnien lag, welche sich lange mit grosser Tapfferkeit verthädigten, verschiedene Ausfälle thaten, und stetig mit denen Feinden scharmutzierten, auch wolten sie, weil selbige Entsatz aus Dännemarck vermutheten, sich keinesweges zu Tractaten bequemen, weswegen Tilly alle seine Kunst auf die Belägerung anwandte. Endlich ließ sich der König mit 3 Schiffen auf der Elbe sehen, um selbige zu entsetzen, kunte aber seinen Vorsatz nicht ins Werck richten, weil sich Tilly allzu starck verschantzet hatte, daß man weder zu ihm kommen, noch sein Lager beschiessen kunte, dannenhero die Belägerten endlich capitulirten und die Stadt übergaben.

Nachdem nun Stade erobert war, gieng man auf Crempe und Glückstadt loß, welche von dem Obrist Alefinger belägert wurden. Die Guarnison und Einwohner in Glückstadt thaten verschiedene glückliche Ausfälle, bekamen viele Gefangene und eroberten einige Schiffe, so mit Proviant für die Feinde beladen waren, sie spareten auch keinen Fleiß sich gegen die Kayserlichen zu verstärcken, so daß selbige endlich Glückstadt verliessen, und sich mit ihrer gantzen Macht vor Crempe legten, wohin auch der Hertzog von Friedland mit einen Hauffen frischer Trouppen angekommen war, und sperreten diese Stadt dergestalt ein, daß niemand weder aus noch ein kommen konte. Wie nun der Guberneur Georg von Ahlefeld sich solchergestalt eingeschlossen sahe, der Proviant verzehret, und kein Succurs zu bekommen war, übergab er die Stadt mit solchen Conditionen, daß die Besatzung mit allen Ehren-Zeichen nach Glückstadt marchiren, und sich von dannen nach Dännemarck begeben solte. Hätten die Dähnen mit hungrigen Magen sich noch einige Tage behelffen und halten können, wären die Kayserlichen genöthiget worden mit dem grösten Schaden die Belägerung aufzuheben, und zwar vermittelst einer Wasser-Fluth, welche einige Tage nach der Ubergabe der Stadt sich zutrug; Allein das Glück war so wohl hierinnen, als in allen andern Dingen fast stets entgegen.

Wie nun der König nichts mehr von seinem gantzen Holstein

als Glückſtadt übrig hatte, ließ der Kayſer, von dieſem Glücke angetrieben, durch ſeine Commiſſarien den Holſteiniſchen Adel nach Rensburg citiren, um ihn daſelbſt zu huldigen, weil der König in Dännemarck, wie er vorgab, das Fürſtenthum Holſtein verbrochen hätte; es lieſſen ſich aber ſehr wenige von gemeldter Adelſchafft einfinden, ſo daß die Herrn Commiſſarien allda wenig für ihre Mühe bekamen.

Der König Chriſtian verſucht ſein Glück zur See. Monroſ. exped. and obſ. part. 1. p. 46. ib. p. 51.

Der beſtändige und im Gemüth und Muth unüberwindliche König Chriſtian ließ jedoch, ob ihm gleich das Glück in dieſem Kriege den Rücken ſehr zugekehret hatte, weder den Muth noch etwas von ſeiner gewöhnlichen Hertzhafftigkeit ſincken, ſondern rüſtete ſich aus äuſſerſter Macht zu, den Krieg zu continuiren, und begab ſich mit einer ſtarcken Flotte zur See, um ſein Glück wiederum zu verſuchen. Zuerſt begab Se. Maj. ſich nach Femern, welcher Inſul er ſich bemächtigte, und die Beſatzungen, ſo ſich daſelbſt befanden, zwang, ihre Schantzen zu übergeben; Darauf begab er ſich nach Ecklenförde, deſſen Beſatzung, ſo Lüneburgiſch war, muſte ſich auf Gnade und Ungnade ergeben. Dahingegen rüſteten die Kayſerlichen zu Apenrade 18 Schiffe aus, wurden aber von einem Sturm überfallen, ſo daß einige verlohren giengen, und der Reſt in der Dähnen Hände verfiel. Nachdem Ecklenförde erobert war, wandte ſich der König Chriſtian nach Kiel, und da er ſelbige Stadt eine Zeitlang vergebens beſchoſſen und angefallen hatte, gieng er wiederum mit ſeiner Flotte von dannen.

Nachdem der König ſeine Schiffe um Rügen herum geleget hatte, gieng er mit einer andern Armée nach Uſedom, und bemächtigte ſich der Städte Putgla und Uſedom, ſamt der gantzen Inſul, wie auch hernach Wolgaſt und die Schantze Peynemunde. Inzwiſchen der König ſich vornahm die Stadt Wolgaſt zu befeſtigen, verſamleten die Kayſerlichen zu Greiffswald 6 Regimenter Infanterie, und 22 Fähnlein oder Cornetten Cavallerie, wie nun der König dieſes vernahm, gieng er ihnen mit ſeinem Sohne dem Hertzog Friderich, welcher hernach König in Dännemarck ward, ſelbſt entgegen, ſchlug ſich tapffer mit ihnen bey der groſſen Schantze, und trieb ſie zweymal mit groſſem Verluſt zurück, wie aber die Kayſerlichen zum 3ten mahl einen Verſuch thaten, bekamen ſie die Schantze in ihre Gewalt. In dieſem Treffen verlohren die Dähnen 500 Mann Infanterie und 100. Mann Cavallerie. Die Kayſerlichen aber noch einmahl ſo viel.

Hier-

Hierauf begab sich der König wiederum zu Schiffe und segelte nach Copenhagen.

Mittlerweile that die Dähnische Besatzung in Glückstadt, so aus 1500 Mann bestunde, einen glücklichen Ausfall; Denn den 25. Aug. giengen sie bey Nächtlicher Zeit aus der Vestung, und fielen die Kayserliche Armée, mit solcher Tapfferkeit an, daß ein grosser Theil der Kayserlichen in das Graß beissen musten, viele hohe Officier gefangen, und verschiedene Schantzen raſiret wurden, worauf sich die Guarnison im Triumph wiederum nach der Stadt begab.

Nun bemüheten sich nicht allein die Dännemärckischen Reichs-Räthe, sondern auch der Churfürst zu Sachsen, und andere diese Unruhe zu dämpfen, und den Frieden zwischen Dännemarck und dem Kayser wieder herzustellen, und kam es endlich so weit, daß Hamburg oder Lübeck zu den Tractaten benennet wurden. Allein, wie der König zu Dännemarck indessen mit dem Kriege continuirte, liessen sich die Kayserlichen verlauten, daß sie hieraus nichts anders schliessen könten, als daß die Dähnen nur wenig Lust zum Frieden hätten. Wie Se. Maj. dessen benachrichtiget ward, ließ er zu Copenhagen eine Schrifft publiciren, worinnen er die Zuneigung, so er zum Frieden trug, und daß er bereits die Seinigen mit Inſtruction und Plenipotence versehen hätte, so es denen Kayserlichen ein Ernst sey, zu erkennen gab. Hierauf kam es zwar so weit, daß die Stadt Lübeck zur Friedens-Handlung ernennet ward, nichts destoweniger aber hatten sich beyde Partheyen aus äusserster Macht zugerüstet, daß im Fall die Tractaten ohne Frucht seyn würden, sie alsdann bereit seyn kunten, einander wiederum zu begegnen.

Endlich ward im Anfange des Jahrs 1629 die Friedens-Handlung zu Lübeck ins Werck gesetzt, in welcher Stadt sich nachfolgende Dähnische Miniſtri einfanden:

Herr *Jacob Uhlfeld*, Reichs-Cantzler.	Dähnische.
Herr *Christian Friis*, Hof-Cantzler.	
Herr *Albrecht Scheel*, Reichs-Rath.	
Herr *Detlef Rantzau*, Rath und Amtmann zu Rendsburg.	Holsteiner.
Herr *Henrich Rantzau*, Amtmann zu Rendsburg.	

Die

Die Käyſerlichen ſich ebenfalls gleich darauf einfanden und waren:

Herr von *Dietrichſtein.*	Friedlandſche.
Herr *Reinhard* von *Walmerod.*	
Herr *Hannibal* von *Schauenburg.*	
Herr *Jobſt Maximilian*, Graf zu Grönsfeld.	Tillyſche.
Herr *Johann Chriſtoph* von *Ruppa*, General-Commiſſarius.	

Der König in Schweden wolte auch ſeine Geſandten dorthin haben, denn Doct. Salvius, welcher ſich damahls in Langeland aufhielte, ſuchte ſtarck um freyen Paßport, und ſandte derohalben ein Schreiben nach Lübeck, richtete aber damit nichts aus; Dann die Käyſerlichen wolten denen Schweden keinen freyen Paß geben, ehe die Stadt Straiſund, ſo in der Schweden Händen war, zurück gegeben würde, worzu ſie ſich aber nicht bequemen wolten.

Die Tractaten zwiſchen denen ſtreitigen Partheyen währeten lange, und lieſſen ſich zuweilen ſehr zweiffelhafftig anſehen, weil die Puncte, ſo die Käyſerlichen verlangten, ſo unbillig waren, daß die Königl. ſelbige keinesweges weder wolten noch annehmen konten.

Friede in Lübeck. Endlich ward Anno 1629. den 12. (22.) May, der Friede zwiſchen beyden Potentaten geſchloſſen, Krafft deſſen zwar Dännemarck die verlohrne Provintzien wiederum zurück bekam, muſte aber dahingegen angeloben, den Käyſer nicht mehr in den teutſchen Sachen zu hindern. Welche Condition dieſer groſſe König niemahls eingegangen, und die proteſtantiſchen Fürſten in Teutſchland nimmer verlaſſen hätte, im Fall ſich die andern Alliirte ſowol angegriffen hätten, wie ſie hernach unter Guſtavi Adolphi Anführung thaten, wie ſie die äuſſerſte Noth aus dem Schlaffe zu erwachen antrieb. Dahero geben diejenigen, ſo aus der Hiſtorie des 30. jährigen Krieges ſo ſchlechte Gedancken von Dännemarck, und hingegen ſo hohe Gedancken von Schweden gefaſſet haben, nur dadurch zu erkennen, daß ſie ſelbige Hiſtorie nur ſo obenhin und ohne Judicio geleſen haben. Dann ſo Guſtavus Adolphus zuerſt den Krieg geführet hätte, wie bey denen Alliirten eine ſolche Kaltſinnigkeit, und bey denen teutſchen Fürſten ſolche Indolence war, würde es ihm kein Haar beſſer

gegan-

gegangen ſeyn. So daß die gantze Sache allein auf der Veränderung der Conjuncturen beruhete, zum Theil auch, weil Schweden mehr vortheilhafftig, als Dännemarck, situiret war, als welches letztere nach der Schlacht bey Lutter für denen Käyſerl. Armeen offen ſtunde, dahingegen Schweden, nach dem Verluſt bey Nordlingen, welcher viel gröſſer war, ſich deſſen nicht zu befürchten hatte. Durch dieſen Frieden bekam jedoch Dännemarck nicht allein die eroberten Provintzien wiederum zurück, ſondern es ward auch Sr. Majeſt. ein Zoll an der Elbe, zu Wiedererſtattung der Kriegs-Unkoſten, accordiret.

Es wurden 4. von denen Königl. Herren Deputirten, mit denen Friedens-Puncten abgefertiget, um Sr. Königl. Majeſt. Ratification darüber einzuholen, jedoch hat der König ſelbige nicht unterſchreiben wollen, ſondern ſandte zwey von denen Deputirten, ſo ihm ſelbige brachten, wiederum nach Lübeck, um die Tractaten weiter zu continuiren.

Bey ihrer Ankunfft haben die Geſandten, um der Sache ein Ende zu machen, annoch 3. Tage mit einander tractiret, die vorigen Friedens-Articul verbeſſert, und ſelbige endlich zum Schluß gebracht. Hierauf haben die Geſandten dieſen Schluß an Se. Käyſerl. ſowol als an Se. Königl. Majeſt. abgefertiget, um die Ratificationes von beyden Seiten darauf einzuholen, und lieſſen den Frieden ſowohl in denen Käyſerl. als Königl. Quartieren und Guarniſonen verkündigen, und bey Lebens-Straffe verbieten, daß ſie mit aller Feindlichkeit, Forderungen, Einfall und Plünderungen einhalten ſolten. In nachfolgenden Tagen ward der Friede öffentlich in Lübeck ausgeruffen, und von allen Kirchen ausgeblaſen, und darauf nach gehaltenen Danckſagungs-Predigten das Te Deum laudamus in allen Kirchen geſungen. Hierauf wurden die Stücken 3. mahl eings um den Wall gelöſet, und gaben die geworbenen Soldaten 3. mahl Salve.

Gleich darauf, nachdem die Käyſerl. und Königl. Ratificationes eingekommen waren, wurden die Käyſerl. Kriegs-Völcker aus Jütland und Holſtein geführet, und die Unterthanen wiederum in Friede und Ruhe geſetzet.

Nachdem dieſer Krieg alſo ſeine Endſchafft erreichet, nahm Se. Königl. Maj. ſich vor, Glückſtadt zu verbeſſern, und ſelbige zu einer

ansehnlichen Handels-Stadt zu machen, zu dem Ende gab er allergnädigst selbiger Stadt verschiedene Privilegien, welche ich Kürtze halben allhie nicht habe einführen wollen.

Glückstädtischer Zoll.

Im nachfolgenden 1630. Jahre ließ Se. Majest. einige Kriegs-Schiffe auf der Elbe bey Glückstadt legen, um den Zoll von denen vorbeyfahrenden Hamburgischen Schiffen zu fordern, und ließ einen Befehl dieses Inhalts ausgehen, daß alle kleine oder grosse Schiffe, sie möchten hin oder her auf der Elbe gehen, die Segel streichen, und bey Glückstadt ihre Ancker werffen, sich bey dem Gouverneur angeben, und sich vorfragen solten, ob etwas zum Dienste des Königs an den Königlichen Oertern, wohin sie sich zu begeben gesonnen wären, zu verrichten vorfallen könte.

Hierüber beschweren sich die Hamburger.

Diese Königl. Verordnungen klungen nicht wohl in den Ohren der Hamburger. Sie stunden lange in Bedencken, ob sie mit Macht die Königl. Schiffe von der Elbe treiben, oder ob sie den König demüthigst ersuchen solten, daß er von seinem Vorsatz abstehen möchte. Mit Macht vernahmen sie wol, daß sie wenig gegen ihren eigenen Herrn, welcher ihnen zu starck wäre, ausrichten könten, sie wusten auch überdem, daß kein fremder Potentat sich ihrer annehmen würde, weil sie durch die Auffführung in verwichenen Jahren dem König Ursache hiezu gegeben hatten, beschlossen dahero durch Gesandten zu versuchen, ob der König von seinem Vorhaben abzubringen sey, und fertigten im Martio einen Syndicum nach Copenhagen ab, welcher den 31. Ejusd. in solcher Hof-Stadt ankam, und Sr. Maj. das unterthänigste Begehren der Stadt, wegen Abschaffung des Zolls vorhielte.

und begehren selbige möchten abgethan werden.

Se. Königl. Maj. Erklärung.

Hierauf erklärete sich Se. Majest. also: Seine *Intention* und Meynung sey nicht gewesen, wäre auch anjetzt nicht, einen ordentlichen Zoll auf der Elbe anzurichten, viel weniger fremde *Nationen*, Provintzien und Länder damit zu beschweren, welches die ausgegebenen *Placaten* auch nicht in sich hielten; sondern diese geringe Forderung gienge allein die Hamburger, als seine Erb-Unterthanen, an, weil sie in einigen Jahren ohne Käyserliche *Concession*, wie auch ohne des Fürstlichen *Collegii* und seiner, nemlich ihres Landes-Fürsten, Zulassung gegen alles Recht und Billigkeit sich unterstanden hätten, einen übermäßigen Zoll

von ſeinen eigenen Königl. Gütern, und von denen Waaren ſei-
ner Unterthanen auszupreſſen und zu erzwingen, auch nach er-
preſſeten Zoll die Schiffe viele Wochen lang aufzuhalten, ſo da
darüber die Waaren zu ſeinem und der Unterthanen gröſten
Schaden verderben müſſen. Auſſerdem ſey es auch bekannt,
daß ſie ſeinen Unterthanen einen neu-erfundenen Bier-Zoll auf-
geleget hätten, und ſelbige annoch täglich damit beſchwereten.
Die Bedrohungen und Gewaltthätigkeit zu geſchweigen, ſo ſie ge-
gen ſeine Bedienten ſowol innerhalb als auſſerhalb der Stadt
ausgeſtoſſen und gebraucht, auch ſelbige als Feinde *tractiret*
hätten.

Weil nun Se. Königl. Majeſt. von denen Hamburgern,
als ſeinen Erb-Unterthanen, ein ſolches nicht vermuthet hätte,
angeſehen er ſelbigen ſo groſſe Königl. Gnade bewieſen, indem
er ihnen nicht allein den Zoll im Sunde erleichtert, welches ſie
jedoch nicht in ſeines ſeel. Herrn Vaters Zeiten erhalten können,
ſondern ihnen auch aus Königl Gnade ohne *Exception* dieſeni-
gen *Proceſſe*, worinnen ſie verwickelt waren, weil ſie ihn ſo ſehr
darum gebeten, nachgelaſſen, und anbey gehoffet hätte, daß ſie
ſolche erwieſene Königl. Gnade mit ſchuldiger und gehorſamer
Devotion würden erkennet, und ſich, wie es getreuen Unterthanen
gegen einen ſo gnädigen Herrn anſtehet und gebühret, verhalten
und aufgeführet haben.

Alleine, wie die Hamburger gegen ihre bewieſene Huldigung,
und wider alles Recht in ihren unrechtmäßigen Vornehmen fort-
gefahren wären, in der Meynung, durch ſolche ungebührende
Ausübungen annoch gröſſere *Privilegien* und Herrlichkeiten zu er-
preſſen, ſo hätte er dieſes nicht erleiden, noch ein ſolches ohne
Nachtheil ſeiner Königl. *Autorität* länger zulaſſen können, ſon-
dern ſey von ihnen dazu gezwungen worden, dieſer rechtmäßi-
gen Mittel, ſo die ganze Welt einem Potentaten gegen ſeine
Erb-Unterthanen zu gebrauchen zuläſt, ſich zu bedienen, und
die Stadt Hamburg einzig und allein *jure retorſionis* mit dieſer
geringen Forderung zu beſchweren, wordurch die Gerechtigkeit
gehandhabet, und der vorhin erlittene Schade einigermaſſen
wiederum erſetzet werden könte, ꝛc.

Ehe seine Majest. diese Resolution gab, begab er sich nach Holstein, und sobald er in Glückstadt ankam, ließ er nicht allein voriges Mandat repetiren, sondern ordnete auch in specie an, daß ein Schiff, so mehr als einen Mast führete, Mast vor jeden einen Rosenobel von einem Ohm oder Faß Wein, einen Reichsthaler und von Toback 3 pro Cento bezahlen solte.

Die Hamburger greiffen zum Gewehr

Die Hamburger waren mit dieser Königlichen Declaration sehr misvergnügt, und wie sie sahen, daß der König bey seinem Vorsatz blieb, resolvirten sie mit Macht den auferlegten Zoll abzuschaffen, und sandten zu dem Ende einige Kriegs-Schiffe mit 1500 Soldaten aus, um sich des Glückstädischen Hafens zu bemächtigen, wie nun der König solches vernahm, befahl er, daß die Königliche Schiffe, so daselbst lagen, sich eine Zeitlang retiriren solten, welches auch geschahe, aber die Hamburger verfolgeten selbige hefftig, und eroberten einen Theil derselben. Sie hatten auch einige Mannschafft ans Land gesetzet, welche sich in einem Gehölze verbargen, um die vorbeygehenden anzufallen, und wie der König nebst zweyen seiner Bedienten nahe bey diesem Gehölze passirete, wurde er mit unterschiedlichen Musquet-Schüssen begrüsset, deren einer den Huth von einem Herrn, so ihn begleitete, wegnahm.

Verüben Feindseligkeit so wohl zu Lande als zu Wasser.

Uber dieses ward Se Maj. wie gebührend war, sehr erzürnet, und fertigte so gleich Briefe ab an die Einwohner in Bremen und Lübeck, worinnen er ihnen die Ursache zu wissen that, weswegen er den Hamburgern diesen Zoll auferleget hätte, nemlich um sie für die unbilligen und ungewöhnlichen Beschwerden, so sie auf seine Unterthanen gelegt hätten, zu bezahlen, weswegen sie sich unterstanden die Waffen zu ergreiffen, und hätten verschiedene von Se. Maj. Schiffen, so zur defension der Glückstädischen Vestung destiniret waren, angegriffen und weggenommen; Diesemnach habe Se. Maj. denen Lübeckern und Bremern zu wissen thun wollen, daß sie Abscheu für dem Hochmuth der Hamburger, welchen sie gegen ihren rechtmäßigen Herrn und König, an dem sie einmahl den Eyd der Treue abgelegt, und von dem sie unzehlige Wohlthaten genossen, ausgeübet hätten, haben und tragen möchten. Dieses ließ auch Se. Maj. der Holländischen Republique durch seinen Ambassadeur Abrenfeld insinuiren.

Vide Aitzem. T. 3 p. 118.

Wie

Wie die Lübecker und Bremer diese Brieffe bekommen hat
ten, fertigten sie ihre Gesandten nach Dännemarck ab, mit welchen
Englische Ambassadeurs, so damahls in Hamburg waren, wie auch
einige von des Fürsten zu Holstein Miniſtern sich conjungirten, und
sich alle nach Glückstadt begaben. Wie nun der König zu Dänne-
marck ihre Propositionen angehöret hatte, declarirte er, daß wenn
die Hamburger die eroberten Schiffe wiederum zurück gäben, und
hernach mit ihme zu tractiren begehreten, wolle er sich auch dazu be-
quemen.

Da nun die Hamburger diese Königl. Resolution zu wissen
bekamen, weigerten sie sich solche anzunehmen, fuhren in ihrer Feind-
seeligkeit fort, sandten eine grosse Menge Orlochs-Schiffe vor Glück-
stadt, und liessen denen Glückstädtern sehr hoffärtiger Weise verschie-
dene Beuten, so sie auf den Dähnischen Schiffen erobert hatten, se-
hen, weswegen die Einwohner mit ihren Cononen auf selbige der-
gestalt spieleten, daß 2. Schiffe in Grund geschossen wurden; dahin-
gegen bemächtigten sich die Hamburger eines Kauffmanns-Schif-
fes, welches nach Glückstadt gehen solte.

Dieserwegen ließ seine Maj. alle Hamburgische Schiffe, und
alle ihre Schulden, welche sie so wohl in Bergen in Norwegen, als
im gantzen Königreiche Dännemarck ausstehen hatten, confiſquiren,
ren, und gab Ordre seine Schiffe zu Copenhagen auszurüsten.

Den 28. Aug. lieff die Königl. Flotte, aus 36 Kriegs-Schif-
fen bestehende, aus dem Sunde in die See, um sich denen Hambur-
gern zuwidersetzen, legten sich vor den Mund des Flusses und warf-
fen daselbst Ancker, hernach avancirten sie weiter mit einem guten
Winde gegen die Rebellische Flotte, so aus 22 Kriegs-Schiffen,
2 Brandern und über 20. andern Schiffen bestunde, solche Schiffe wur-
den von dem Burgermeister Albrecht von Eitzen, und die Kriegs-
Leute von Baron Kniphausen commandiret; Darauf begunten bey-
de Flotten eine lange Zeit auf einander zu canoniren, bis zuletzt die
Hamburger die Flucht ergriffen, und sich nach der Stadt retiriren
musten. Se. Maj. so in hoher Person selbst auf der Flotte war, ver-
folgete selbige die Elbe hinauf, und arrivirte darauf mit allen seinen
Schiffen, 42 an der Zahl, vor Glückstadt.

Nach diesem ließ Se. Maj. eine Schantze an der Elbe bauen,
und verboth allen seinen Unterthanen weder Korn noch Vieh nach Ham-

burg zu führen; allein durch Vermittelung des Kayſers ward alle Feindſeeligkeit ausgeſetzt, bis die Streitigkeit mit Guten beygeleget werden konte.

Verwirrung in der Stadt. Der Bürgermeiſter von Eitzen wird angeklaget.

Nachdem nun die Hamburgiſche Flotte ſolchergeſtalt, wie geſagt, in die Flucht getrieben war, entſtund ein groſſer Allarm in der Stadt; Dann der Pöbel und einige von den Raths-Herren, wolten den Burgermeiſter von Eitzen, welcher die Schiffe commandiret hatte, beſchuldigen, daß er ſich nicht gebührlich verhalten, noch für das Vaterland redlich gefochten hätte; Wohingegen gemeldter Bürgermeiſter ſeine Unſchuld durch eine öffentliche Apologie oder Verantwortungs-Schrifft erwieſe, und ihnen vorſtellete, daß er es nicht weiter hätte bringen können, weil das Wetter, der Wind und das Glück ihm entgegen geweſen ꝛc. Worauf er verſchiedene Exempel anführete, und ſtellete damit ſeine Landes-Leute einiger maſſen zufrieden.

Im nachfolgenden Jahre begunte man an dem Vergleich zu arbeiten, worzu einige Kayſerliche Commiſſarien beordert, und die Stadt Lüneburg zu denen Tractaten ernennet wurde; Allein, wie der König ſich auf keinen Vergleich ohne mit gewiſſen Conditionen verſtehen wolte, fürnehmlich, daß ihm dasjenige, ſo die Hamburger weggenommen hatten, vorhero reſtituiret würde, und die Hamburger ſich nicht hierzu bequemen wolten, ſo muſten die Commiſſarien mit unverrichteter Sache wiederum zurückgehen.

Die Herrn Staaten in Holland arbeiteten Ao. 1632. auch ſehr an einem Vergleich zwiſchen dem Könige und denen Hamburgern, ingleichen daß der Zoll in der Oſt-See möchte moderiret werden; In dem letztern favoriſirte ihnen der König, nachdem ſie vorhero die Dähniſchen Schiffe, ſo ſie angehalten hatten, wiederum loß gegeben. Anlangend das erſte, brachten ſie es ſo weit, daß höchſtgemeldte Se. Maj. denen Hamburgern ſolche Conditionen proponirte, daß ſie 100000 Rthl. an bahren Gelde, auſſer der Summa, ſo ſie vorhero denen Königlichen Printzen, dem Hertzog Friderich und dem Hertzoge Ulrich verſprochen hatten, an den König bezahlen, und von ihrem vermeinten Jure reſtringendi, wovon in dem Capitel von der Handlung ein mehrers, abſtehen ſolten; Und wann die Hamburger ſich zu dieſen Conditionen bequemten, wolte ihnen Se. Maj. freye Schiffart auf der Elbe und der Oſt-See geben, und den Handel in ſeinen Reichen, wenn

Königl. Propoſitionen.

ſie

sie den ordinairen Zoll bezahlten, verstatten, wiedrigenfalls, und so sie sich, diese leidliche Conditionen anzunehmen weigern, und nach Gewohnheit ihres Königs Vermahnungen in den Wind schlagen würden, wolte er auf Mittel bedacht seyn, sie zu bändigen.

Allein, wie die Hamburger annoch ihre Ohren zu diesen guten Anerbietungen nicht darreichen wolten, sondern indessen den Kayserlichen Hof flattirten, von welchem sie Ao. 1630. einen Sitz auf dem Reichs-Tag erhielten, unangesehen der König und der Hertzog starck dagegen protestirten; so nahm Se. Maj. sich vor, selbige mit Macht zum Gehorsam zu bringen, jedoch stunde er vermittelst anderer Potentaten Intercession, verschiedene mahl von seinem Vorsatze ab. Endlich ward Ao. 1643. diese Streitigkeit auf nachfolgende Weyse beygelegt:

Den 27. Aug. gemeldten Jahrs, ward von denen Stadts-Deputirten die Ratification des Schlusses mit einer Abbitt-Schrifft überliefert, worinn die Hamburger den König für ihren rechtmäßigen Landes-Fürsten erkannten, und angelobten, sich hiernechst als treue Unterthanen zu verhalten; dahingegen ward ihnen der Königl. Vergebungs-Brief gegeben, und ihnen alle Gnade, so getreue Unterthanen von ihren Herren und Fürsten vermuthen können, verheissen. Se nih dur der Gn

Es ward auch verglichen, daß von denen Hamburgern eine gewisse Summa Geldes, nemlich 280000. Rthl. in 4 Jahren bezahlet werden solte. Angehend den Zoll auf der Elbe, solten mit dem vordersamsten andere Tractaten vorgenommen werden. Die Abbitt-Schrifft, so sie an Se. Königl. Maj. überliefferten, lautet also: Die Sch Sta tin. act. par p. 8

Nachdem wir mit unsern und gemeiner Stadt nicht geringen Schaden und Leydwesen nunmehr in 13. Jahren verneh-men müssen, wie ob denen zwischen Ihro Königl. Maj. und uns wieder erwachsenen *differentien* und was darbey fürgegangen, von uns bloß (wie wirs mit unsern Gewissen und dem allmächtigen *contestiren*) zu unserer Beschützung und Erhaltung unserer Gerechtigkeit gemeynet und angesehen gewesen, für ungehorsame und fürsetzliche Widersetzigkeit aufgenommen, zu hohen Königlichen Ungnaden gegen uns und die gemeine Stadt bewogen, und das uns hertzlich schmertzet, daß bey sothanen Wesen etwas vorgegangen, wodurch jetztberegte Ungnade erwecket und auf uns gezogen

zogen worden, wie wir nichts liebers inniglich und sehnlich wünschen, bitten und begehren, dann Euer Königl. Maj. vorige Gnade und Huld wiederum zu erlangen, und wegen dessen allen, was derselben widrig *passirt*, ausgesöhnet zu seyn. Also haben wir vermittelst dieser unterthänigsten *Supplication* nochmahlen unser Leydwesen und hohe Begierde Ew. Königl. Maj Gnade zu erlangen, gehorsam *conteſtiren* und bezeugen, darnebst unterthänigst flehentlichst bitten wollen, aus angebohrner Königl. Clemenz und Milde dessen, was *passiret*, vergessen und verzeyhen, und auch zu vollkommenen Königlichen Gnaden wieder kommen lassen wollen, alles was aus vorangezogener Unhulde wieder uns verhänget gnädigst aufheben, die freye *Commercien* in Euer Königl. Maj. Königreichen und Landen nicht allein eröfnen und treiben zu lassen, sondern uns nach Inhalt derer bey der Huldigung geschehener Verfassung bey unsern wohlhergebrachten *Privilegien*, Freyheiten, Gerechtigkeiten, und alten redlichen Gewohnheiten, wie nicht weniger derselben Unterthanen gleich, zu recht schützen. Seynd hingegen des unterthänigsten und vesten Erbietens bey Ew. Königl. Maj unsern Vorfahren gleich, als frommen Leuten bey ihren natürlichen erbgebohrnen Lands-Fürsten und Herren zu thun gebühret, so viel an uns ist, steiff und unverbrüchlich zu halten, auch alles in dem Stande, worinnes mit unsern Vorfahren auf uns *derivirt* zu lassen, und damit Ew. Königl. Maj. unsere eyffrige unterthänigste *Devotion*, auch die Begierde in vorigen Gnaden-Stand hinwieder gesetzt zu werden um so viel desto mehr gnädigst zu verspühren. Als haben wir derselben 100000. Reichsthaler hiemit gehorsamst *offeriret* und *præsentiret*, der unterthänigsten Zuversicht, Ew. Königl. Maj. sothane unsere Erbietung und *Offerten* gnädigst auf und anzunehmen, und wie wir geneigt denselben allen, wie aufrichtigen Leuten gebühret, nachzusetzen, also auch dieselbe uns in diesem allen nicht enthören, besondern zu mehrer Befestigung, und damit wir derer *Comercien* und unsern *Privilegien* auch Erstellung der *Execution* hinführo vergewissert, uns einen Sühnbrieff, dadurch wir dessen allen zu Gnüge vergewissert, ertheilen, die gegen uns verfaste *Armatur* und *Force* gnädigst hinwieder abführen, auch

die

die annoch überbleibende ſtreitige Poſten, und was denen anhängig forderlichſt durch gütliche *Tractaten* bey und hinlegen laſſen.

Hierauf gab Se. Maj. der Stadt Hamburg einen Verſöhnungs-Brief von nachfolgenden Inhalt:

Wir *Chriſtian* der Vierte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. thun hiermit kund, daß, nachdem der Rath und die gemeine Bürgerſchafft unſerer Stadt Hamburg mit einer unterthänigſten *Supplique*, worinnen ſie begehret, daß Wir die gegen die Stadt gefaſte Ungnade möchten fallen laſſen, ſich eingeſtellet haben. So haben Wir allergnädigſt *reſolviret*, die Ungnade, ſo wir aus bewegenden Urſachen gegen die Stadt, deren *Magiſtrat* und Bürgerſchafft gefaſſet hatten, fallen und ſincken zu laſſen, und wollen Wir diejenigen Streitigkeiten, ſo zwiſchen uns und gemeldter Stadt entſtanden, mit dem forderſamſten zum *Tractat* und Vergleich kommen laſſen, auch Zeit und Ort dazu benahmen, wir wollen uns auch ſolchergeſtalt gegen ſie bezeigen, daß ſie daraus unſere Väterliche *Affection* und Güthe vernehmen ſollen; Im Fall auch ein oder anderer Poſt nicht abgethan wird, ſoll derſelbige zu weitern *Tractaten* ausgeſetzet werden; und nichts deſtoweniger dieſer Unſer Verſicherungs-Brieff bey ſeiner Krafft ſeyn und verbleiben. So daß wir unſern Völckern und Unterthanen alle fernere *Offenſionen* und Feindlichkeiten ſo wohl zu Waſſer als zu Lande in Unſern Königreichen, Fürſtenthümern und Ländern verbiethen, die Handlung wiederum eröffnen, und ſelbige ſeinen ungehinderten Lauff haben und genieſſen laſſen wollen, weil die Stadt ſich erkläret hat bey der neulich gemachten und allerunterthänigſt übergebenen Verſicherung feſt zu halten und ſelbiger nachzukommen.

Endlich ward Ao. 1645. die Streitigkeit gäntzlich beygelegt, weswegen ſie in Hamburg ein öffentliches Danck-Feſt anſtelleten, und alle Stücken auf dem Walle löſeten, und wie der Magiſtrat durch 700. Musquetirer die reſtirenden Gelder nach Glückſtadt überbringen laſſen, ließ Se. Maj. darauf den Zoll auf der Elbe abſchaffen, und ward der Ao. 1621. aufgerichtete Steinbergiſche Vergleich erneuert. Von dieſer Materie kan man in den Actis Londorp. Olear. Chr. Holſat. woraus dieſes genommen iſt, ein mehrers nachleſen.

Der ſtädt wird ſchaf

Nachdem der Vergleich getroffen war, ließ es sich zur grossen Vertraulichkeit zwischen dem Könige und der Stadt ansehen, so daß die Stadt sich darauf befleißigte, wie sie Se. Maj. neue köstliche Kleinoden præsentiren möchte.

In diesen 13 Jahren, so lange nemlich diese Streitigkeit währete, passirte nichts merckliches, ohne daß der dritte Königl. Printz Ulrich sich ausserhalb Reiches in Schwedische Dienste begab. Wie er in dem Stillstande, so der Hertzog von Friedland Ao. 1633. mit denen Schweden in Schlesien gemacht hatte, von denen Kayserlichen Officierern dem Grafen Schlick und Picolomini zu Gast inviret wurde, und von gemeldten Officierern wiederum Abschied nehmen wolte, ward dieser tapffere Printz von einem Meuchel-Mörder, so in einem Graben verborgen lag, erschossen, sein Leichnam ward darauf nach Hamburg, und von dannen nach Copenhagen gebracht; sein Tod ward sehr beweinet und beklaget, weil er ein tapfferer und verständiger Herr war. Puffendorf und andere, so ihm nachgefolget sind, sagen, er hätte Hoffnung gehabt, durch die Pohlnische Printzeßin das Hertzogthum Preußen zu geniessen, welches ich nicht begreiffen kan, weilen es nicht in des Pohlnischen Königs Macht stehet, etwas vom Reiche zu abalieniren. Dieser Printz Ulrich schrieb ein Buch de strigili vitiorum. Er hat sich übrigens sein Vaterland verbindlich gemacht, indem er durch seine auswärtige Reisen den himlischen Globum des Weltbekannten Tycho Brahes wiederum zurück bekam, welcher auf den runden Thurn in Copenhagen verwahret ward, und nicht seines gleichen hatte. Dieses herrliche Werck, weil es eben solchen Fato und Zufall unterworffen war, als der übrige Theil von dieses weitberühmten Mannes Astronomischen Instrumenten, welche nach seinem Tode theils zerstreuet, theils verlohren worden, gerieth zu letzt zu Neisse in Schlesien in der Jesuiten Hände. Allein wie der Printz Ulrich anwesend war, als Ao. 1632. selbige Stadt eingenommen ward, und den Globum wieder erkannte, ließ er ihn aus der Stadt nehmen, und sandte selbigen wiederum nach Dännemarck, woselbst er mit Ceremonie der Königl. Academie zu Copenhagen mit nachfolgender Inscription dediciret ward:

Der Printz Ulrich wird meuchelmörderischer Weise erschossen.

Comment. de reb. Sv lib. 5. p. 34.

Des Tycho Brahes himlischer Globus wird von Printz Ulrich erobert und wieder nach Dännemarck gesandt. vid. Orat Funebr. Uldarici a Casp. Erasm. Brochm.

Sive

Sive hoſpes ſive inquilinus es
Bene adſis.
Hoc aneum coeli ſimulacrum
Quod vides
Ingenio & impendio
TYCHONIS BRAHE,
Ad Aſtronomicas obſervationes
In Inſula Huena
Efformatum eſt
Nihil ad artis perfectionem ætas noſtra illuſtrius
contulit.
Nomen Uraniburgo dedit
Daniæ famam
Cum pluſculos annos cæli motum felici apud nos ſucceſſu
monſtraſſet, moveri coepit. Et Il
Exteris ceſſit.
Primo Benaticam, mox Pragam, inde Nieſſam defertur
Ita quas in cælo vices deſignat, in terra patitur.
Tandem
CAPTA NIESSA
Virtute, ductu & auſpicio
æterna memoria
Principis
Divi ULDARICI
Patriæ
Velut trophæum & peregrino Marte
Vindicatur & reſtituitur
Anno 1632. Calend. Decembr.

Ins Teutſchen vertirt:

Sey willkommen, du ſeyſt ein Einheimiſcher oder Fremder. Dieſer aus Meſſing gearbeitete Abriß oder Bildniß des Himmels, iſt auf der Inſul *Hveen* durch *Tycho-Brahes Invention* und auf ſeine Koſten zu *Aſtronomiſchen Obſervationen* gearbeitet worden. In unſern Gedancken und Alter iſt nichts vortrefflichers zur Verbeſſerung der Kunſt erfunden worden. Dieſer *Globus* hat Uranienburg einen Nahmen, und Dännemarck Ruhm verſchaf-

ſet. Als ſelbiger uns viele Jahre den Lauf des Himmels glücklich gewieſen hatte, begunte er ſich ſelbſt zu bewegen, und kam in fremdde Hände, zuerſt ward er nach Benatica, darauf nach Prag, und endlich nach Neiſſe geführet, und muſte alſo, wie er die Bewegung des Himmels zeigete, ſich denen Bewegungen der Erden unterwerffen. Endlich ward ſelbiger nach Eroberung der Stadt Neiſſe von dem Printzen *Ulrich* dem Vaterlande wiederum *reſtituiret Anno* 1632. *Cal. Dec.*

Teſt. Gaſſend. in Vita T. Brah. L. 2. pag. 59.

Dieſer Globus ward zu Augſpurg angefangen gearbeitet zu werden, und darauf im ſelbigen Jahr nach Hveen geführet, wie Uranienburg fundiret ward, daſelbſt bekam er ſeine Vollkommenheiten. Paulus Coldingius berichtet, er habe aus des Tychonis eigenem Munde zu Prag gehöret, daß ſelbiger Globus ihm 5000. Rthl. gekoſtet habe.

Reſ. Monum. Haſn pag. 239.

Die andern Inſtrumenten des Tychonis hatten ſolches Schickſaal, daß zuerſt die kleinen, hernach die groſſen von Dännemarck, nach Böhmen gebracht wurden, hernach führete man ſelbige von Prag nach Benatica, und darauf von Benatica wiederum nach Prag, und wurden zuerſt in dem Kayſerlichen Garten, und hernach in Jacobi Curtii Hauß verwahret.

Welches Schickſaal die andern Inſtrumente des Tycho Brahe gehabt haben.

Nach Tycho Brahes Tode befürchtete der Kayſer Rudolphus, daß ſolche Inſtrumenten möchten zerſtreuet werden, ſuchte dahero ſelbige in ſeine Gewalt zu bekommen, und kauffte ſie von denen Erben, vor 22000. Cronen. Darauf wurden ſie alſo in des Curtii Hauß verwahret, daß ſie von denjenigen, ſo von dem Kayſer darzu beſtellet waren, Inſpection darüber zu haben, in der Finſterniß unter der Erde verborgen gehalten wurden, ſo daß niemand davon Nutzen haben könte. Solchergeſtalt lagen dieſe koſtbare Inſtrumenta in gemeldten Hauſe, biß die groſſe Rebellion in Böhmen nach Matthiæ Tode angieng; wie aber Prag von denen Pfältziſchen Trouppen erobert ward, wurden die Inſtrumenten weggeſchnappet. Einige derſelben würden verderbet und zu andern Gebrauch angewandt; Einige wurden dergeſtalt zerſtreuet, daß, wenn man den groſſen Globum ausnimmt, man nicht weiß, wo ſie hingeſtoben oder geflogen ſind, und wenn Tycho ſeine Mechanica nicht geſchrieben hätte, würde man nunmehro nicht gewuſt

Gaſſend in Vita T. Brahe L. 6. pag. 216.

gewust haben, daß solche Instrumenta jemahls in rerum natura gewesen wären. (*)

Die Sorge, so der König Christian über des Printzen Tode bekam, ward einiger massen wiederum vermildert, indem Se. Majest. im Jahr hernach die Freude hatte, daß sein mittelster Printz Friderich, nach Absterben des Hertzoges Johann Friderichs zum Ertz-Bischoff von Bremen erwehlet ward, ingleichen, daß der Cron-Printz mit der Chur-Sächsischen Princeßin Magdalena Sybilla Hochzeit hielte, welche zu Copenhagen mit grosser Solennität celebriret, und die Copulation von dem Königlichen Hof-Prædicanten D. Christian Matthisen verrichtet ward. Der König Christian verehrete der Braut ein köstliches Halß-Band voller Diamanten, unter welchen einer von der Grösse war, daß darinnen Christianus V. und Magdalena Sybillæ ausgestochen stunde.

Ao. 1640. gieng des Königs natürlicher Sohn, der Graf Christian Ulrich in Spanische Dienste, und langete bey Ausgang des Martii Monaths zu Brüssel an. Wie er daselbst eine Zeitlang gewesen war, kam er mit Patenten wieder zurück, und begunte eine Menge Trouppen so wohl zu Pferde als zu Fuß zu werben, als er sich aber mit 580. Reutern, und ungefehr 100. Musquetirern bey Neustadt und Meinertshagen 6. Meilen von Cölln gelegt hatte, ward er unvermuthlich von 1000. Holländern überfallen, und bekam im Treffen 3. Schüsse, wovon der eine ihm durchs Haupt gegangen, woran er starb, nachdem er sich vorhero tapffer gewehret hatte, und kein Qvartier annehmen wollen.

Es ward zu der Zeit von einer Heyrath zwischen dem Grafen Waldemar und der Moscowitischen Princeßin Irene gehandelt, und ward Peter Marcelius nach Moscau gesandt, um selbige Heyrath zu befördern. Wie er zurück kam, ward alles zu des Grafen Waldemars Reise fertig gemacht, und wurden ihm zwey Gesandten, nemlich der Obrist Pasberg und Steen Bilde, zu Gefehrten mitgegeben,

(*) Des Tychonis Globus ward nach dessen Zurückkunfft lange Zeit an dem Ort im Auditorio verwahret, woselbst das Frauenzimmer zu stehen pflegte, um die Academischen Acten anzusehen, hernach wurde selbiger auf den runden Thurn gebracht, allwo er mit andern kostbaren Sachen in jüngsterlittener grossen Feuers-Brunst im Rauch aufgienge.

mit welchen er den 21. Januarii 1644. in Moscau ankam, und mit grosse m Pomp empfangen ward. Allein, wie der Graf Waldemar darauf stunde, daß das Beylager vor sich gehen möchte, begehreten die Moscoviter, daß er sich nach der Rußischen Kirche Gebrauch umtauffen lassen solte, und gaben ferner vor, daß, nachdem er bey seinem ersten Gruß des Czaaren Scepter geküsset hätte, er auf alle Weise verbunden sey, ihm Gehorsam zu leisten.

Er leidet daselbst grossen Verdruß.

Puf. com. de reb. Svec. l. 16. pag. 551.

Wie nun Waldemar die Absicht der Russen vernahm, satzte er sich vor, Moscau heimlich zu quittiren, und rüstete sich zu dem Ende mit dreyen seiner Leute zu, den Weg nach Pohlen zu suchen. Allein, wie er gegen Abend an die Pforten der Stadt gekommen war, ward er erkannt, und ihm verbothen, weiter zu reisen; Dahero vermeynte er mit Macht durchzudringen, ward aber übel tractiret, und wiederum zurück nach seiner Herberge gebracht, woselbst seine Diener ausbrachen, und einige Muscowiter niedermachten. Hierauf ward Waldemar, so lange der Czaar lebte, scharff verwahret; Wie aber im folgenden Jahr Michael Foederowitz mit Tode abgieng, kam er wiederum auf freye Füsse: denn der neue Czaar Alexius, Michaëlowitz, bezeugete, daß er nicht Schuld an dem vorhergehenden sey, und ließ ihn so gleich herrlich beschencken, und in Freyheit setzen, jedoch mit dem Bedinge, daß er vorhero eine schrifftliche Versicherung von sich geben muste, nichts feindliches gegen Rußland zu verüben. So bald er wiederum loß gekommen war, nahm er seinen Weg nach Pohlen und ward in Warschau von dem Könige in Pohlen Uladislao IV. stattlich empfangen, reisete darnach incognito unter dem Nahmen eines Mecklenburgischen Edelmanns nach Hamburg, und so weiter. Welche Fata dieser Waldemar hernach hatte, und wie er aus Mißvergnügen in des Königs Friderici Zeiten, das Reich verließ, davon kan man verschiedenes in M. Chanuts Memoires finden.

Wird gefänglich gehalten.

Kommt wiederum auf freyen Fuß.

Memoir. de Chan. Tom 2.

Der Gräfliche Schauenburgische Stamm stirbt aus.

Ao. 1640. starb die Gräfliche Schauenburgische Linie aus. Der letztere Graf hieß Otto, welcher in Stormarn die Grafschafft Pinnenberg hatte, der Hertzog Friderich bekam das Amt Darmstädt, welches nunmehro die Grafschafft Rantzau genannt wird, weil die Rantzauischen Grafen solche durch einen Tausch für andere in Wagrien belegene Güter an sich brachten, und Ao. 1658. den Käyser dahin vermochten, daß er solche Grafschafft in einen freyen Reichs-Gräflichen Stand

Stand versetzte. Das Heßische Hauß succedirte ihm in der Grafschafft Schauenburg in Westphalen, und der König succedirte in dem übrigen Antheil seiner Güter und Aemter.

Sonsten hatte Se. Majest. währender Zeit grosse Disputen mit denen vereinigten Provintzien, angehend den Oresundischen Zoll, welchen sie nicht auf dem Fusse bekommen kunten, wie sie wolten, und droheten verschiedene mahl es mit Macht zu erhalten, es kam aber jedoch niemahls zu einiger offenbahren Feindseeligkeit, biß Ao. 1643. wie Dännemarck in einem Kriege mit Schweden eingewickelt ward; dann damahls brach der Verdruß in Ernst hervor und vereinigten die Holländer ihre Macht mit der Schwedischen. Ich will nunmehro mich zur Beschreibung dieses Krieges wenden.

Indessen der König Christian sich des lang währenden Friedens dazu bedienete, um die Handlung und freyen Künste in Flor zu bringen, ingleichen seine Reiche mit Vestungen und schönen Gebäuden zu bestärcken und zu zieren, waren die Schweden, unter Anführung des tapffern Gustaphi Adolphi, aus einem mittelmäßigen und unansehnlichem Volcke ein Schreck aller ihrer Nachbaren geworden; Dann, wie der König Christian den Lübeckischen Frieden mit dem Kayser geschlossen hatte, und die Nieder-Sächsischen Ständte vernahmen, in welcher Gefahr ihre Religion und Freyheit stünde, sahen sie sich abermahl nach frembder Hülffe um. Bey dem Könige Christian war kein fernerer Entsatz zu hoffen, angesehen sie selbst durch ihre Kaltsinnigkeit und Abfall ihm Ursache zum Verdruß gegeben, und dahin gebracht hatten, die Neutralität und daß er sich nicht mehr in dem Teutschen Kriege meliren wolle, einzugehen. Dannenhero warffen sie ihre Augen nach Schweden, und vermochten Gustavum Adolphum dazu, sich des bedrängten protestantischen Teutschlandes anzunehmen. Nachdem nun höchstgemeldter König einen glücklichen Krieg mit Pohlen geführet, und einen Stillstand mit selbigem Reiche gemacht hatte, bequemete er sich dazu, und hatte in der Eyl einen solchen wunderbahren Fortgang, daß er den Krieg nach denen Käyserl. Erb-Ländern selbst verlegte, so daß nicht allein der Käyser und Spanien als seine Feinde zitterten und bebeten, sondern seine eigene Alliirten selbst, und das mächtige Franckreich sahe ihn mit scheelen Augen an. Allein, dieser grosse König, nachdem er wie ein gewalti-

waltiger Strom gantz Teuschland überschwemmet hatte, verlohr 1632. in der Schlacht bey Lützen das Leben, und brachte durch seinen Tod die Sachen in grosse Verwirrung. Zwischen diesem König und Christiano IV. war nach dem Söröddschen Frieden ein ziemlich gut Verständniß; Dann die Jalousie so gerne zwischen grossen Nachbaren regieret, war nicht mächtig gnug, Uneinigkeit unter diesen Königen zu verursachen, welche alle beyde die Tugend admirirten, wo sie selbige fanden, auch so gar bey ihren Feinden. Der Schwedische Scribent, Puffendorff, bezeuget, daß Gustavus Adolphus keinen König so hoch achtete, als Christianum IV. und, daß er alleine beklagte, daß sie Nachbaren wären. Es ist zwar unleugbar, daß ja verschiedene Zwistigkeiten zwischen denen Einwohnern beyder Reiche entstunden, und daß ja diese Könige bisweilen einen Verdacht auf einander warffen; allein, dergleichen Zwistigkeiten wurden allezeit beygelegt, und hatten beyde Könige zu verschiedener Zeit zwey vertrauliche Unterredungen mit einander, aus welchen sie sehr freundlich von einander schieden. Der König Christian räumete denen Schweden Stralsund ein, und ließ einem grossen Theil seiner Trouppen zu, nach dem Lübeckischen Frieden, in Schwedische Dienste zu gehen. Im übrigen saß Se. Majest. stille, mittlerzeit der Krieg in Teuschland fortgesetzet ward, und bot allein denen streitenden Partheyen zu einigen mahlen seine Mediation an. Dieses war der Zustand zwischen denen Nordischen Reichen, zu Zeiten Gustavi Adolphi.

Comment. de reb. Svec. l. 1.

Nach Gustavi Adolphi Absterben ward der Krieg mit veränderlichen Succes fortgesetzet. Der Käyser suchte verschiedene mahl den König Christian dahin zu vermögen, daß er eine Alliance mit ihm schliessen wolle, und versprach ihm grossen Vortheil: Allein, Se. Majest. kunten nicht dazu beweget werden. Die Schwedischen Scribenten sagen zwar, daß solches aus Furcht für ihrer Macht geschehen sey; aber es muß doch ein jeder zugestehen, daß, wenn der König gegen Schweden, nach ihrer grossen Niederlage bey Nördlingen, und dem Pragischen Frieden zwischen dem Käyser und der Chur Sachsen, losgebrochen hätte, würde selbiges Reich sich kaum wiederum erholet haben, und die gantze Schwedische Kriegs-Macht in Teutschland geschmoltzen seyn, weil der König durch seine mächtige

Flotte

Flotte ihnen den Paß, wiederum nach Schweden zu kommen, hätte abſchneiden können; Und bedüncket mich derowegen, daß dieſes allein zureichlich gnung ſeyn könne, denen Schweden allen Verdacht, wegen der feindlichen Intention Dännemarcks, zu benehmen, und zu zeigen, wie übel diejenigen Muthmaſſungen, ſo ſie ſich dieſerhalben machen, gegründet waren. Nichts deſtoweniger ward doch Se. Majeſt. wie er ſich annoch bemühete, die ſtreitigen Partheyen zum Vergleich zu bringen, und an nichts weniger als Krieg gedachte, gantz unvermuthlich von denen Schweden überfallen, deren General-Feld-Marſchalck Torſtenſen Anno 1643, im Motnah Decembr. in Holſtein einfiel, und, ehe noch der König zu Dännemarck einige gewiſſe Kundſchafft davon bekommen hatte, ſtunden die Schweden bereits mit entblöſtem Schwerdt in dem Kern ſeines Reiches. Dieſer March geſchahe mit ſolcher Vorſichtigkeit, daß niemand einen Winck davon bekam, ehe die Schweden mitten in Holſtein waren, wie auch in ſolcher Eyl, daß ein groſſer Theil auf dem Wege zurück bleiben muſte, ſo nicht mit denen andern folgen kunte.

Die Urſache zu dieſem unvermuthlichen Einfall, wie die Königin Chriſtina durch ein öffentliches Manifeſt kund machte, war (1) daß vor einiger Zeit Schwediſche Schiffe im Sunde arreſtiret, und daß einige, ob ſie gleich Zoll frey wären, dennoch einen ziemlichen Zoll zu erlegen gezwungen worden. (2) Daß die Dähnen mit Schaden und Præjudice der Schweden, Alliance mit Pohlen und Moſcau geſchloſſen, und denen Käyſerlichen, ſo damahls der Schweden Feinde waren, favoriſiret hätten. (3) Daß der König zu Dännemarck durch ſeinen Reſidenten und andere Miniſtern die verwittwete Königin von Schweden überreden laſſen, ſich aus ihrem Reiche zu begeben. (4) Daß die Dähnen beſchloſſen hätten, ſo bald ihnen Gelegenheit gegeben würde, Schweden mit Krieg zu überfallen.

Daß nun ſolche Beſchuldigungen übel gegründet waren, und im Gegentheil, daß der König Chriſtian der Religion wegen lieber Schwedens als des Käyſers Fortgang ſahe, kan man aus Puffendorffs eigenen Schrifften erweiſen; Dann an einem Ort geſtehet er, daß der König Chriſtian, nachdem Tilly von denen Schweden bey Leipzig geſchlagen worden, die Stücken in Glückſtadt löſen, und das Te Deum in Copenhagen anſtimmen ließ, und daß höchſtgemeldter

meldter König ein und anderes Schreiben an den Kayser wegen Schweden abgehen lassen, so daß nichts anders als eine Kriegs-Erklärung fehlete; Daß Se. Majest. damahls, wie vorgegeben ward, kein Feind von Schweden war, noch aus Furcht für der Macht dieses Reiches stille saß, kan auch hieraus ersehen werden, daß er nach der Schlacht bey Nördlingen eben so stille saß, wie zuvor, da er doch bey dieser Gelegenheit ihrer Herrschafft in Teutschland leichtlich hätte ein Ende machen können, wenn er sich hätte bewegen wollen. Die Schwedischen Scribenten gestehen selbst, daß Torstensen alles friedlich in Dännemarck vor sich fand, und daß man sehen kunte, daß dieses Reich an nichts weniger, als an Krieg gedachte. Wann man derohalben dieses überleget, hat man Ursache zu zweiffeln, ob die geheimen Documenten, worauf selbige Scribenten sich beruffen, ihre Richtigkeit haben.

Puf. de rebus Sv. l. 14 p. 60.

Schwedische Progressen in Holstein

Der Schwedische Feld-Marschalck Torstensen bemächtigte sich sogleich bey seiner Ankunfft der Stadt Kiel und nahm daselbst sein Haupt-Quartier. Die andern hohen Officierer wurden in der Landschafft Dithmarschen, der Grafschafft Pinnenberg, und in denen Aemtern Hadersleben, Trittau, Reinbeck und Segeberg verlegt und einquartiret. Inzwischen ward das Königl. Schloß Christians-Preiß, an der Ost-See, 2. Meilen von Kiel belegen, von denen Schweden mit Sturm erobert, und das herrliche Schloß Bredenburg, so dem Graf Christian Rantzau zugehörete, ward von dem General-Major Mortaigne mit List eingenommen, worinnen sie grossen Reichthum fanden. Rendsburg, Itzehoe und andere Städte, ergaben sich ohne Schwerdt-Schlag, ja es blieb in beyden Hertzogthümern Schleswig und Holstein nichts mehr als Glückstadt und Crempe übrig, und fielen alle andere Städte den Schweden in die Hände, und wurden von ihnen besetzt.

Pufend. Com. de reb. Sv. l. 15. p. 77.

In diesem Kriege wuste der Hertzog zu Holstein sich sehr klüglich in die Zeit zu schicken. Dann, ob gleich zwischen ihm und dem Könige in Annis 1634. und 1636. zwey Defensions-Receſſe zur Vertheidigung der Fürstenthümer gegen die Armeen, so in Teutschland grassirten, aufgerichtet waren, ließ er jedoch, so bald er diese Unruhe zwischen Dännemarck und Schweden vernahm, um Neutralität anhalten, welche er zwar bekam, er profitirte ihm aber nur wenig.

Olear. Chron. Holf. p. 100. seq.

nig. Denn die Schweden presseten das Land mit Geld-Einforderungen und Einquatirungen, und die Dähnen, wie billig war, verschoneten seiner auch nicht. In dieser Angst ließ er Sicherheit wegen Ao. 1644. die Stadt Tönningen fortificiren.

Wie nun Sr. Königl. Maj. vernahm, daß der Schweden Einfall in Holstein insonderheit seine Länder betreffen werde, begab er sich so gleich nach Copenhagen, woselbst er alle mögliche Anstalt machte, diese Gäste, so ihn ungebethen in seinen Ländern besuchten, zu empfangen, welches Sr. Maj. denen Reichs-Ständen vorstellete, und sie nach Gewohnheit tröstete und Muth in sie setzte, weil er selbst ein freymüthiger, und in der Courage unüberwindlicher Herr war, dessen ein Schwedischer Historien-Schreiber ihn berühmet, wenn er saget. *Conformatis suorum animis, & idoneis defensioni necessariisque quod in ista festinatione licuit, conquisitis, nihil recusat, quod ejus prudentiam, præsentiam vel auctoritatem desideraret, omnia pro tutela ac salute Regni subditorumque terra marique ausus, etiamsi fortuna ei parum responderet.* Das ist: Er machte seinen Leuten einen Muth, und veranstaltete, so viel in solcher Eyl möglich war, alles zur *Defension*, er sparte nichts, so zur Errettung seines Vaterlandes, und seiner Unterthanen, derentwegen er sein Leben stetig zu Wasser und zu Lande wagete, dienen und *contribuiren* kunte, ob gleich das Glücke ihm sehr wenig *favorisirte*. Und in Wahrheit, sagt ein anderer Schwedischer Scribent, wenn wir alles genau erwegen, so war Dännemarck ganz unbereit einigen Feind zu empfangen, es ward aber durch nichts so sehr, als von der *incomparablen* Tapfferkeit des Königs und von seiner unüberwindlichen *Courage* in Widerwärtigkeiten, gestärcket, in seinem grauen Alter ließ er, um sein Vaterland von der überhengenden Gefahr zu erretten, sich als ein tapfferer Soldat sehen, und richtete durch seinen Rath und That, wie auch durch seine besondere Gedult in Mühe und Gefahr es dahin, daß sein Reich in diesem gefährlichen Zustande, so weit müglich war, *conserviret* ward.

In Seeland wurden, um Land-Völcker und Matrosen zu werben, allerwerts die Trummeln gerühret, und von der häuffig zulaufenden Menge wurden in Helsingöhr die beqvemsten auserlesen, die andern sandte man nach Copenhagen. Es fehlete insonderheit an

guten Anführern, so den alten Schwedischen Trouppen die Spitze bieten kunten, welche in so vielen Jahren durch stetigen Krieg in Teutschland gehärtet worden waren, und deren Generals-Personen durch so viele Expeditionen so grosse Kriegs-Erfahrenheit erlanget hatten. Dahingegen die Dähnen in mehr als 30 Jahren in keinen Krieg, ausgenommen wider den Käyser, worinnen doch wenig Dähnen, sondern meistentheils teutsche Völcker aus dem Nieder-Sächsischen Kreyse gebraucht wurden, eingewickelt gewesen und geübt waren.

Einige von denen Neu-geworbenen wurden nach Fühnen an den Reichs-Marschalck gesandt, welcher beordert ward Torstensen an der Seite Widerstand zu thun.

Ein ander Theil ward nach Schonen gesandt, woselbst Ebbe-Uhlfeld, welcher des Königs natürliche Tochter zur Ehe hatte, commandiren solte. Niels Koch muste nach Dantzig reisen um Pulver, woran hier im Lande Mangel war, zu holen, und sagte man, daß er von dannen nach Pohlen und Moscau gehen solte, um daselbst Succurs zu begehren.

Ob nun gleich in Dännemarck alles, so zu einen offenbahren Krieg gehöret, zugerüstet ward, so flattirten sich doch viele mit der Hoffnung, daß die Schweden nichts anders als Winter-Qvartier und Beute in Holstein suchten, und nicht in Sinne hätten, Krieg wider Dännemarck zu führen. Der König selbst, wie er Zeitung von Torstensens Einfall bekam, ließ, um die Intention der Schweden zu erforschen, dem Schwedischen sich in Helsingöhr aufhaltenden Minister Stromfeld sagen, daß er seinen Abschied so gleich bekommen könne, weil der König doch gehöret hätte, daß er zurück beruffen werden solte. Allein er antwortete, daß er keine dergleichen Ordre hätte, und wolte dahero seinen Abschied nicht ehe begehren, biß ihm solches von der Königin Christina anbefohlen würde. Hierauf sandte Sr. Maj. einen Pagen mit Brieffen nach Schweden, worinne der Dähnische Minister Peter Wibe ordre bekam, daß er von der Königin begehren solte, daß sie Torstensen aus Holstein zurück ruffen wolle, im Fall sie aber sich dessen weigern und zugestehen würde, daß dieser Einfall auf ihren Befehl geschehen sey, so solte er seinen Abschied von Stockholm nehmen.

Boecl. hist. Sv. Dan. L. I. p. 86.

Indessen

Indessen bereitetete sich der König aus aller Macht diese unvermuthete Gäste zu empfangen, und stellete nicht allein in seinem Lande alles in gute Ordnung, sondern er sahe sich auch allerwerts nach frembder Hülffe um, insonderheit beym Kayser, welcher zu Anfang des Krieges an die See-Städte Lübeck, Hamburg und Bremen Schreiben abgehen ließ, worinnen er sie vermahnete denen Dähnen zu assistiren, und gegen die täglich anwachsende Schwedische Macht die Waffen zu ergreiffen; solches hatte aber wenig Succes, weil gemeldte Städte es am sichersten und rathsamsten hielten, sich nicht in diesen Krieg zu mengen. Derowegen warben die Schweden so wohl als die Dähnen Leute in Hamburg. Lübeck untersagte öffentlich den Dähnen die Werbung, vorgebend, sie hätten selbst ihre Mannschaft von nöthen. Die Lüneburgischen Fürsten, und die Oldenburgischen Grafen kunten auch nicht dazu beredet werden, gegen Schweden zu agiren; So daß Se. Majest. daherο vernahm, daß die Last auf ihm alleine liegen würde, und daß er sich auf keinen als GOtt im Himmel, und auf seine gerechte Waffen verlassen könne; Er ließ auch zu der Zeit eine Müntze schlagen, mit der Aufschrifft: *Justus* יהוה *Judex*.

Mittlerweile marchirten die Schweden weiter in Dännemarck hinein, und hausirten grausam, weil sie keinen Widerstand fanden. Se. Majest. hatte zwar in der Eyl einige Reuter auf die Beine gebracht, und selbige unter Anführung des Obristen Buchwald nach Colding gesandt, selbige wurden aber nach einem harten Gefechte mit dem Schwedischen Obristen Duglas, welcher sie an Macht weit übertraff, genöthiget sich nach Fühnen zu retiriren. Zu der Zeit hielte die Besatzung in Crempe mit ihrem Commendanten Steenberg ein glückliches Treffen mit einer Schwedischen Parthey, von welcher drittehalb hundert gefangen und erschlagen wurden, und eroberte die Besatzung eine grosse Beute.

Nachdem die Buchwaldische Reuterey, wie gesagt, war gezwungen worden, Jütland zu verlassen, ward Andreas Bilde von Fühnen dort hin gesandt, welcher sein Lager am Rande des Sundes bey Mittelfarth aufschlug. Torstenson aber brach mit seinem Lager zu Anfang des Jahrs 1644. von Kiel auf, und marchirete in Jütland hinein, des Vorhabens Andreas Bilde zu überfallen, und kam im Januario mit seiner gantzen Armeé bey dem Dähnischen Lager an,

woran man zwar, mit aller Macht gearbeitet hatte, selbiges zu befestigen, allein es war annoch damahls zu keiner Vollkommenheit gebracht. Wie nun Torstenſen 3. Tage lange darauf canoniret hatte, begunte Bilde an der Defenſion des Lagers zu desperiren, und brachte dieserhalben die Stücken, Feld-Zeichen und die fürnehmſten Anführer mit sich hinüber nach Fühnen. Nachdem Torstenſen hievon Kundschafft erhalten, resolvirte er sich, das Lager zu bestürmen, und that solches denen Belägerten durch einen Trompeter zu wiſſen, weßwegen dieselbige, wie sie sahen, daß es unmöglich sey, das Lager zu defendiren, genöthiget wurden, sich zu ergeben. Hierauf commandirte Torstenſen, nach dieſem erhaltenen Vortheil, den Obriſten Hielm Wrangel mit einer Menge Trouppen nach Norder-Jütland, und marchirte derselbe über den Limfiord auf dem Eise in Wendyſſel hinein, woselbst er die Bauren, so er daselbst gewaffnet vorfand, zerſtreuete, und selbige zwang ihr Gewehr von sich zu geben. Dergestalt wurden die Schweden Meiſter von gantz Jütland.

Torstenſen diſponirte sein Winter-Lager solchergestalt, daß er sich vor keiner Macht, wo sie auch herkäme, fürchten dürffte, und damit er auch seine Soldaten verſtärcken und recrutiren könte. Sein Haupt-Quartier nahm er zu Hadersleben, von dannen er leichtlich mit allem Einsehen haben könte.

Boecl. Hiſt. bell. Sv. Dan. Lib. I. p. 93.

Inzwiſchen war die Anweſenheit des Königes, welcher sich eine Zeitlang zu Odenſée aufgehalten hatte, gleichsam eine ſtarcke Veſtung. Er verſtärckete die Trouppen, so von Jütland kamen, mit friſchen Leuten, ließ bey allen Zugängen Befeſtungen und Schantzen anlegen und aufwerffen, diſponirte die Stücken, und legte Schiffe und Pontons im Mittelfartſchen Sunde. Bey Nyburg lagen auch Schiffe parat, so im Nothfall die Flüchtigen einnehmen könten. Allein je gröſſern Fleiß der König anwandte, die Inſuln zu beſchützen, je gröſſere Begierde bekam Torstenſen, selbige anzugreiffen, zu welchem Ende er eine Menge Schiffe zuſammen brachte, und selbige in denen bequemſten Häfen in Jütland und Holſtein legte, damit er sich aller Gelegenheit, so sich ereignen möchte, bedienen könte; aber alle dieſe Anſchläge wurden vermittelſt der Wachſamkeit des Königs zu Waſſer, denn die Schweden bekamen in dem gantzen Kriege keinen Fuß auf einiger Inſul.

In

In Norwegen und Schweden ward auch kein Feyerabend gehalten. Hannibal Sehested brach mit ſeinen Normännern in Schweden ein, woſelbſt er guten Fortgang hatte, und ſich verſchiedener Gräntz Städte bemächtigte. Ebbe Uhlfeld überrumpelte den Schwediſchen Obriſten Steinbock, wie er mit einigen 1000. Mann in Schonen einfallen wolte, nöthigte ihn das Haſen-Panier zu ergreiffen, und trieb ihn in einen Moraſt; Ja die Dähnen und Normänner regiereten eben ſo ſtarck in Schweden, als die Schweden in Hollſtein und Jütland, und nöthigten die Schweden Schonen zu verlaſſen, und ſich nach ihren eigenen Gräntzen zu begeben, weil ſie vermerckten, daß ſelbige hohe Gefahr ſtehen würden; Dann der König von Dännemarck legte ſich ſelbſt perſönlich vor Gottenburg, und belagerte ſelbige Stadt ſehr ſtarck, ſo wohl zu Waſſer als zu Lande.

Wie die Dähniſche Beſatzungen in Glückſtadt und Crempe vernahmen, daß die Schweden in Itzehoe nur ſchlechte Wache hielten, und ihr Commendant nach Rendsburg gereiſet ſey, rückten ſie mit 800 Mann vor die Stadt, und eroberten ſelbige mit Liſt, und zwar auf ſelbige Art, wie es der Schwediſche General Königsmarck im voriger Jahre mit Halberſtadt gemacht hatte; Dann des Morgens frühe, wie die Pforte der Stadt geöffnet ward, hatten ſich einige Dähnen in Weibes-Habit, und andere als Bauren verkleidet, giengen mit Kohl, Kräutern und andern ſolchen Wahren in die Stadt hinein, überrumpelten die Wacht, und gaben dadurch ihrem Hinterhalt Gelegenheit in die Stadt zu fallen, woſelbſt ſie 300. Schweden gefangen und groſſe Beute bekamen.

Nachdem die Käyſerlichen, Spaniſchen und Bayeriſchen Generalen Nachricht von dem Schwediſchen Einfall in Dännemarck bekamen, verſammleten ſie ſich zu Paſſau, um ſich mit einander zu berathſchlagen, was ſie hierbey thun ſolten, und beſchloſſen endlich einige Völcker nach Dännemarck zu ſenden, nicht ſo ſehr, denen Dähnen zu helffen, als nur damit ſie die Schweden in Jütland und Holſtein, woſelbſt ſie ihre Herberge hatten, in die Falle bekommen, und ſie in die Enge treiben möchten, und wann ſie gleich ſelbige nicht mit Macht bezwingen könten, es doch ſo zu veranſtalten, daß ſie durch Hunger ruiniret werden ſolten. Zu dem Ende ward der Käyſerliche General Gallas beordert nach Holſtein zu marchiren, woſelbſt er im Anfange des Au-

guſt-

den Dähnen zu Hülffe geſandt.

guſt-Monaths ankam; und commandirte einige ſeiner Trouppen nach Kiel, welche ſelbige Stadt eroberten, und viele Schweden caputirten; Einige Schweden flohen nach dem Schloſſe, der Reſt ward gefangen genommen, und nebenſt groſſer Beute von dannen geführet, darauf ward die Veſtung angegriffen, welche gezwungen ward ſich auf Diſcretion zu ergeben, und wurde deſſen Beſatzung zu Kriegs-Gefangenen gemacht.

Pufend. Comment. de reb. Sv. Lib. 16. pag. 536.

Der General Torſtenſen verläſt Holſtein.

Der General Torſtenſen ſammlete alle ſeine Leute zuſammen, und begab ſich nach Rendsburg, von dannen nach Segeberg und Oldesloe, woſelbſt er ſtehen blieb. Dorthin folgete ihm Gallas, welcher ſich mit 1000. Mann Cavallerie, und 2500 Mann Infanterie Dähniſcher Trouppen conjungiret hatte, und lagerte ſich auf einer Höhe gegen den Feind über, welches verurſachete, daß beyde Partheyen ſcharff auf einander zu canoniren anfiengen, und man verhoffete, es würde zwiſchen ihnen zum Haupt-Treffen gekommen ſeyn. Allein Torſtenſen brach den folgenden Tag auf, marchirte gegen Mecklenburg, und verließ alſo Holſtein mit ſeiner Haupt-Armee. Dieſes war alles, ſo Gallas in Holſtein ausrichtete, wiewohl er zum öfftern ſich verlauten laſſen, er habe die Schweden dergeſtalt in die Enge getrieben, daß niemand aus ſeinen Händen hätte entgehen können. Er hätte in Wahrheit ein ſehr wichtiges Werck verrichten, und die Schwediſche Flotte, ſo in Kieler-Hafen lag, ruiniren können, wann er ſich recht angegriffen und geeilet hätte, ehe die Schweden ihre Macht zuſammen bekommen, und verurſachte dieſes, daß ſich die Dähniſchen Trouppen von ihnen abſonderten. Zur Erinnerung ſeiner Verrichtung ward in Hamburg eine Müntze geſchlagen, worauf dieſe Worte ſtunden: Dasjenige, ſo *Gallas* in Holſtein verrichtet hat, kan man auf der andern Seite leſen. Wann man aber die andere Seite der Müntze oben kehrete, ſo fand man ſelbige bloß.

Pufend. comment. Lib. 16. pag. 535.

Die Dähnen erhohlen ſich wieder.

Nach dieſem nahmen die Dähnen unterſchiedliche von denen eroberten Städten wiederum ein. Der Königl. Kriegs-Commiſſarius Rantzau attaquirte Ripen, und zwang die Beſatzung ſich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Alſo ergieng es auch mit Aalburg und Aarhuus, welche Städte ſich wiederum an die Dähnen ergeben muſten. Hierauf marchirte der General Kriegs-Commiſſarius Rantzau gegen Hadersleben, woſelbſt er ebenmäßig die Beſatzung zwang,

ſich

sich auf Discretion zu ergeben, und fand daselbst guten Vorrath an Proviant und Gewehr; Dahingegen litten die Dähnen einigen Schaden vor Pinnenberg, allwo sie von dem Schwedischen Obrist Hielm Wrangel überfallen, und genöthiget wurden ihre Bloquade aufzuheben. Von Pinnenberg marchirte gemeldter Obriste nach Bredenburg, welches Schloß auch von den Dähnen blocquiret war, in Hoffnung selbiges Glück zu genieſſen: Allein Printz Friderich, damahls Ertz-Bischoff zu Bremen, welcher in Holstein die Dähnischen Trouppen en Chef commandirte, sandte beyzeiten, so bald er hievon Kundschafft erhielte, denen Dähnen einen Succurs, welches verursachete, daß die Schweden ihren Vorsatz veränderten, unvermuthlich vor Kiel rückten, und sich selbiger Stadt mit ihrer Vestung bemächtigten. Zu der Zeit machten die Schweden sich abermahl von Itzehoe Meister, woselbst sie einige Häuser in Brand setzten, und alles, so sie im Gewehr fanden, caputirten; Dahingegen eroberten die Dähnen Bredenburg, welches Schloß die Schweden sich vergeblich bemüheten zu entsetzen.

Mittler Zeit dieses in Holstein und Jütland vorgienge, hatten die Normänner einen gefährlichen Einfall in Schweden gethan, woselbst sie nach der Schweden Exempel keine Höflichkeit gebrauchten, sondern 12. Flecken, so dem Feinde gehöreten, im Rauch aufgehen lieſſen, und biß nach Gottenburg avancirten. In Schonen belägerte der Schwedische Marschall Horn Malmöe, und wandte allen seinen Fleiß an, sich dieser wichtigen Stadt zu bemächtigen. Um nun solches zu verhindern, sammlete der König von Dännemarck eine Armee von 11500 Mann, welche er in eigener hohen Person nach Schonen hinüber führete, und damit vor Malmöe rückte, des Vorhabens denen Schweden eine Feld-Schlacht zu liefern, welches zuwege brachte, daß der General Horn sein Lager anzündete, und die Stadt verließ, zu welcher er einen so groſſen Appetit hatte, daß er nichts gesparet, so zu deren Eroberung dienlich seyn können.

Im nachfolgenden Jahre ward der Krieg wiederum aus aller Macht fortgesetzet; Denn wie der Schwedische Obrist Hielm Wrangel, welcher nach Torstensens Weg-Reise die überbliebenen Schwedischen Trouppen commandirte, mit einiger Mañschafft, so Anckerhielm nach der unglücklichen Schlacht bey Fehmern hatte ans Land gesetzt, war verstärcket worden, begab er sich gegen Ausgang des vorigen Jahres

res nach Jütland, und bemächtigte sich auf dem Wege des Hadersle-bischen Schlosses. Allein, wie er vernahm, daß der König Schonen verlassen hatte, und nach Fühnen gekommen war, ingleichen daß der Ertz-Bischoff von Bremen eine ziemliche Menge Trouppen auf den Beinen bekommen hatte, begunte er sich bey Randers zu verschantzen; und damit er von hinten zu sicher seyn möge, legte er eine starcke Guarnison in Ripen, und sandte den Obrist-Lieutenant Mortaigne hin, selbige Stadt zu befestigen: Die Dähnen kamen aber kurtz hernach vor Ripen, und bemächtigten sich im 3ten Sturm der Stadt, und massacrirten darauf alles, so sie im Gewehr fanden. Durch die Attaque dieser Stadt hatte der Ertz-Bischoff Hoffnung Wrangel aus seinem Vortheil zu locken, aber vergebens, weßwegen er beschloß das feindliche Lager zu forciren. Allein Andreas Bilde setzte sich ihm hierinnen öffentlich entgegen, vorgebend, es würde zu beschwerlich seyn, den so starck verschantzten Feind anzufallen, und, wie er vernahm, daß der Ertz-Bischoff nicht von seinem Vorsatz abstehen wolte, separirte er sich mit seinen untergebenen Trouppen, und führete selbige nach Fühnen über, welches verursachete, daß Wrangel glücklich entlief, und sich mit seiner Armee nach Holstein begab, um Königsmarck in der Bremischen Expedition zu assistiren.

Boecl. Hist. bell. Sveo-Dan. Lib. 3. pag. 238.

Dieses ist das vornehmste, so sich zu Lande zutrug, nunmehro ist noch übrig von demjenigen, so inzwischen zur See verrichtet ward, zu reden.

Expeditionen zur See.

Der tapffere König Christian gieng in seinem hohen und grauen Alter, den 12ten April in eigener hohen Person zur See, mit 16. Orlochs-Schiffen, welche hernach biß auf 40. vermehret wurden. Die Schwedische Flotte hingegen bestunde aus 50. Schiffen, und lieff den 23ten May untern Admiral Claus Flemming von Stockholm ab. Die erste Rencontre geschahe zwischen 9. Dähnischen Schiffen, und einer Schwedischen in Holland geworbenen Esqvadre, und zwar dergestalt: Wie Se. Majest. einige Schiffe in dem Gottenburger Hafen hatte versencken lassen, um selbige zu verderben, begab er sich mit 9. Schiffen in die See, um die Schwedischen aufzusuchen, wovon er eine Esqvadre unter Jütland antraff, und sich über 3. Stunden lang, ob sie gleich viel stärcker waren, mit ihnen herum schlug. Endlich wie Se. Majest. vernahm, daß es ihm zu hart fallen würde, einer solchen Men-

ge

ge zu widerstehen, stellete er Ordre sich zu retiriren, welches auch geschahe. Hierüber bekam der Schwedische Admiral einen grossen Muth und verfolgete die Dähnischen Schiffe aus aller Macht; Wie aber der Dähnische Admiral vernahm, daß von der gantzen Schwedischen Esquadre ihn nur 3. Schiffe verfolgeten, sandte er Ordre an die andern Schiffe, wieder umzuwenden, gieng darauf gegen den Schwedischen Admiral, dessen Schiff in der Eyl jämmerlich zugerichtet wurde, und überdem seinen grossen Mast, das Ruder, alle seine Segel, 34. Matrosen und 22. Soldaten verlohr, wäre auch ohne Zweifel den Dähnen zur Beute geworden, wann er nicht von des Vice-Admiralen, und dem dritten Schiffe, so gleich hernach folgete, entsetzet worden wäre; aber diese Schiffe, so den Admiralen zu erlösen trachteten, wurden beynahe eben so zugerichtet, und musten nach einem harten Gefecht, den besten Weg, so sie konten, nach einem Jütländischen Hafen suchen. Die Dähnischen Schiffe aber seegelten nach Schagen.

Nachdem diese Schlacht gehalten war, vermuthete man nicht, daß sie so bald wiederum würden zusammen kommen; Wie aber die Dähnische Flotte mit zwey andern Schiffen verstärcket war, ließ sie sich einige Tage hernach in gemeldten Hafen, woselbst die Schwedische Flotte annoch lag, sehen. Dieses verursachete, daß beyde Flotten wiederum zusammen kamen, es entstunde aber zu der Schweden Glück ein erschrecklicher Sturm, welcher nebst einbrechender Nacht der Schlacht ein Ende machte, wie sie kaum angefangen war. In selbigem Sturm kamen 3. Branders von der Flotte, so Louis de Geer in Holland geworben hatte, auf dem Grunde zu sitzen, 2. andere verlohren ihre Masten, und die Admirals-Chalouppe ward in Grund geschossen. Hierüber muste Louis de Geer sich mit der Flotte wiederum nach Holland begeben, um das baufällige und beschädigte zu repariren, und die Blessirten zu heilen. Wie er dort hin gekommen war, begunten die Schiffs-Leute gantz aufrührisch zu werden, so daß die meisten die Schiffe verliessen, und nach Hause giengen, verursachten und erregeten auch zu Amsterdam so wohl, als in Horn und Enckhuysen grossen Allarm, woselbst sie in Sinne hatten, Louis de Geers und anderer Anführer Häuser zu bestürmen, biß einige der Rädelsführer von dem Magistrat gefänglich eingezogen wurden. Das Treffen, so sie gehalten, und die übermäßig grosse Dähnische Schiffe, hatten ihnen ein sehr grosses

Schrecken eingejaget, welches erneuert ward, wie sie in ihr Vaterland kamen, und ihre Weiber und Kinder wieder sahen, so daß sie sich öffentlich beklagten, sie wären von Louis de Geer verrathen worden.

In diesem Treffen hatte Se. Maj. grosse Tapfferkeit sehen lassen, indem er sich voller martialischen Hitze auf seinen Schiffe denen Feinden mit dem Degen in der Hand præsentirte, und konte man sagen, daß er mit seinem Angesicht und seiner Gegenwart die Feinde in die Flucht getrieben habe, wie fremde und feindliche Scribenten bezeugen. Siri Tom. 4.

Nach erhaltener Victorie begab sich Se. Maj. wiederum vor Gottenburg, woselbst er einige Schiffe verbleiben ließ, und nahm darauf den Weg nach Copenhagen, woselbst er mit grosser Freude empfangen ward. Se. Maj. hatte aus dieser Action einen guten Muth geschöpffet, und verhoffete dasjenige durch seine Waffen zu erlangen, so er durch die Feder nicht erhalten konte. Er fertigte kurtz darauf ein Schreiben an Se. Kayserl. Maj. ab, worinnen er sich erklährete, daß er denjenigen Punct eingehen wolle, so die Kayserl. von ihm begehret hatten, nemlich ohne des Kayſers Einwilligung keinen Vergleich mit Schweden zu treffen, im Fall Se. Kayserl. Maj. diejenigen Auxiliar-Trouppen, welche so lange versprochen, aber annoch nicht als nur auf dem Papier gesehen waren, vor den Tag kommen lassen würde. Siri ibid. pag. 19.

Die grosse Schwedische Flotte unterm Admiral Flemming, dergleichen von der Cron Schweden niemahls ausgerüstet gewesen war, begab sich, nachdem sie, wie gesagt, vor Stockholm in die See gegangen, nach Christians-Preiß, woselbst der Admiral Flemming mit Torstensen überlegte, die Insul Fehmern anzufallen. Diese Insul incommodirte die Schweden sehr, und war überdem sehr bequem für die Dähnen, sich daselbst zu versamlen, weswegen Flemming seinen Cours nach dieser Insul richtete, und selbige aus aller Macht anfiel, aber die Soldaten und Bauren, so auf der Insul waren, wehreten sich mit grosser Hartnäckigkeit und Tapfferkeit, bis Torstensen an einer andern Seite einige Mannschafft ans Land setzte, von welchen die Soldaten und Bauren geschlagen wurden, und verfiel die Insul in der Schweden Hände. Nach Eroberung der Insul sandte der Admiral einige Spionen aus, um zu erforschen, woselbst

woselbst sich die Dähnische Flotte aufhielte, und wie starck sie sey. Di
se brachten Zeitung mit sich, daß der König von Dännemarck mit 4
Schiffen nicht weit von dannen sey, und wäre gesinnet die Insul Feh
mern zu entsetzen, und denen Schweden eine Schlacht zu liefern, we
ches auch kurtz hernach geschahe; Denn der tapffere König, nachder
er seinem Cron-Printz Scepter und Crone gelieffert, und wie die Reichs
Geschäffte nach seinem Tode solten verrichtet werden, veranstalte
auch das heilige Abendmahl empfangen hatte, gieng auf die Schwedi
sche Flotte loß, welche nach der Schwedischen Scribenten Aussag
6. Schiffe stärcker war, als die Dähnische.

Das Dähnische Admiral-Schiff, Patientia genannt, macht
einen Anfang, und nachdem es von der Königl. Esqvadre secundire
war, grif es die Schwedischen Heldenmüthig an. Wie Se. Maj. auf
seinem Schiffe, Dreyfaltigkeit genannt, seine Leute zum tapffern Ge
fechte aufmunterte, kam von denen feindlichen Schiffen eine Stück-
Kugel geflogen, welche das Schif mit solcher Force traf, und das
Holtz am Schiffe dergestalt zersplitterte, daß von denen sehr vielen
Stücken Holtz, so in die Lufft geführet worden, 12. oder 13. Perso-
nen, welche dem Könige an der Seite stunden, umkamen oder blessiret
wurden. Diese Kugel trug auch keinen grössern Respect für die Königl.
Person, angesehen der König bey 23. Blessuren bekam, und sein rech-
tes Auge verlohr.

Von dieser unglücklichen Begebenheit ließ sich dieser grosser Held
dennoch nicht abschrecken, sondern ließ sich gantz blutig und verwundet
an dem Orte sehen, woselbst das Feuer und der Rauch am grösten war,
mit einer rothen Mütze auf dem Kopffe, und mit seinem blossen Schwerd
in der Hand; Und wie ein fremder Scribent sagt, mit einer Tapfer-
keit, so niemahls vorhero gesehen ist, continuirete er das Treffen an-
noch einige Stunden bis in die späte Nacht, welche denen Schwedi-
schen Schiffen in ihrer Retirade nach Christians-Preiß favorisirte.

Von dieser weitbekannten grossen Schlacht findet man unter-
schiedliche streitige Relationen. Die Schwedischen Scribenten wol-
len es also haben, daß beyde Flotten mit gleicher Ehre von einander ge-
schieden wären und gleich grossen Verlust gelitten, ohne daß die Dähn-
nen mehr hohe Personen, und unter denen auch ihren Admiralen,
Wind verlohren hatten. Allein die Dähnen schrieben sich damahls

einen vollkommenen Sieg zu, und lieſſen dahero zu Glückſtadt, Crempe und andern Dähniſchen Oertern mit Löſung der Stücken und Muſqveten, wie auch durch verſchiedene Feuerwercke und andere Freuden-Zeichen, groſſe Freuden-Feſte anſtellen.

Die Schwediſche Flotte wird im Kieler Hafen eingeſperret.

Dieſes iſt gewiß, daß die Dähnen durch dieſe Schlacht es dahin brachten, daß die Schwediſche Schiffe übel zugerichtet und zum Theil redlos geſchoſſen ſich nach dem Kieler-Hafen begeben muſten, wohin Se. Maj. ſo gleich ſeinen Vice-Admiral Peter Galche mit einigen Schiffen ſandte, ſelbige daſelbſt einzuſperren und zu beängſtigen, ehe noch die Holländiſche Flotte, welche unterm Louis de Geer erwartet wurde, ihnen zum Entſatz ankäme, es wurden auch 1200. Soldaten, ſo in Fühnen lagen, beordert, ſich dahin zu begeben, und wurden employirt um eine Schantze in der Bucht aufzuwerffen, von dannen ſie dergeſtalt auf die Schwediſche Flotte aus denen Canonen ſpieleten, daß viele derſelben übel zugerichtet wurden, und verſchiedene ihrer Leute umkamen, unter welchen ſich auch der Admiral Claus Flemming ſelbſt befand, welchem das eine Bein von einer Stück Kugel abgeſchoſſen ward, wie er ſtunde und ſeine Hände wuſch, woran er kurtz hernach ſtarb.

Boecl. hiſt. bell. Sv. Dan. Lib. 1. p. 134.

Dieſes verurſachete, daß der General Torſtenſen 3. a 4000. Mann commandirte, ſich dieſer Schantze zu bemächtigen, welches auch geſchahe, wiewohl nicht ohne groſſe Beſchwerlichkeit; Dann in dem erſten Anfall wurden ſie mit Verluſt von 200. Mann zurück getrieben, aber in dem andern eroberten ſie die Schantze, da ſie dann alle diejenigen, ſo ſie darinnen fanden, erſchlugen und gefangen nahmen.

Die Schwediſche Flotte echappiret.

Nach dieſer Ungelegenheit erfolgete ein anderes Unglück von gröſſerer Wichtigkeit; Dann kurtz hernach, wie die Schweden vernahmen, daß ſie guten Wind hatten, ſegelten ſie bey nächtlicher Zeit gantz unvermerckt aus dem Hafen, und wurden ſolchergeſtalt von einer groſſen Gefahr befreyet, welcher ſie ſchwerlich würden entgangen ſeyn, wann der General Gallas in ſeinen Verrichtungen ſo gut, als in ſeinen Worten geweſen wäre, und ſich der Stadt Kiel, wie die Schweden annoch im Hafen lagen, bemächtiget hätte, und wann der Vice-Admiral ſein Amt ſo wohl verrichtet, als ihm gebühret hätte; weswegen er auch zur Rechenſchafft gefordert ward, und ob er gleich

eine

eine Adeliche Person war, ward ihm jedoch kurtz hernach zu Copenha gen der Kopf abgeschlagen. Sein Fall ward ihm von dem Weltbe kannten Dähnischen Astronomo Tycho Brahe vorher verkündiget Er hat zwey Schrifften hinterlassen, die eine de jure Danorum und die andere vaticinium de regno Svec: Dann er war ein grosser Jurist, und kein geringer Poet, und hätte er ein eben so grosser Ad miral seyn können, wann dieser Krieg etwa einen andern Ausfall be kommen hätte. Sein Epitaphium ward von Thoma Bartholin, wie in der Hagestedt Kirche befindlich, also gemacht:

Illustri Canonico
PETRO GALTHJO
Poeta & Juris consulto Nobili
Qui
In navibus Regiis
Quibus infeliciter praerat,
Felicitatis naufragium faciens,
Elemento mutato, mutavit fortunam
Jure Canonico in Oceano uti nescions
Maris delictum in terra luit
Ad extremum ut disceret
Quod neglexerat
Juris Regii rubrica. Senex occubuit.

Den 21. Aug. kam Louis de Geer mit der Holländischen Flotte gerade vor Helsingburg im Vorsatz durch den Sund in die Ost-See zu lauffen, und sich mit der Schwedischen zu conjungiren. Wie sie nun Helsingburg vorbey passireten, feuerte man von Cronenburg 7. mahl auf selbige, sie grüsseten ingleichen die Vestung mit verschiedenen Schüssen. Des Nachts legte sich gemeldte Flotte unter Landscron, und passirten den andern Morgen sehr frühe Copenhagen vorbey, woselbst sie von einigen Prahmen, so Se. Maj. hatte dorthin führen lassen, wie auch von einigen Königl. Schiffen begrüsset wurde, so daß gemeldter Louis de Geer sich mit grosser Beschwerde den Weg in die Ost-See bahnen muste, worauf er sich mit der Schwedischen Flotte conjungirte, da dann die gantze Schwedisch-Holländische Flotte 64. Schiffe starck ward.

Uber

Uber diese Conjunction wurden die Dähnen nicht wenig bestürtzt, weil sie vernahmen, es würde ihnen beschwerlich fallen, solcher Macht zu widerstehen. Die Schweden triumphirten gegentheils sehr hierüber, und hatten nunmehro Hofnung gäntzlich den Meister zu spielen; weswegen der Holländische Admiral Martin Theysse mit unmäßiger Freude zu Stockholm empfangen ward, und bekam (1.) eine grosse güldene Kette von 400. Cronen. (2.) einen Adelichen Brief, worinnen ihm der Nahme Anckerhielm gegeben ward, und (3.) eine jährliche Pension von 300. Rthl. so lange er lebte. Nach solcher erwiesenen Ehre ward er wiederum nach Calmar gesandt, und wie er seine 24. Schiffe mit 12. Schwedischen Schiffen unter Carl Gustav Wrangel conjungiret hatte, gieng er die 17. Dähnische Schiffe aufzusuchen, welche unter des Admiral Prosmunds Commando in See waren, und traf selbige bey Fehmern an.

Eine Dähnische Esquadre ward von der Schwedisch-Holländischen Flotte bey Fehmern ruiniret.

Wie der Admiral Prosmund, welcher gemeldte Dähnische Esqvadre commandirte, keine Mittel sahe, ein Treffen zu entgehen, machte er alle mügliche Anstalt zum tapffern Widerstand, und gieng mit seinen wenigen Schiffen der gantzen Schwedisch-Holländischen Flotte unter Augen.

Die Schweden bildeten sich ein, daß der König in eigener hohen Person auf der Dähnischen Esquadre sey, weil er allezeit mit seiner Gegenwart assistirte, welches ihnen keine geringe Bekümmerniß machte, weil sie aus der vorhergehenden Action leicht schliessen konten, wie blutig dieser Held ihre Victorie machen würde. Es ward dahero bey ihnen im Kriegs-Rath beschlossen, 2. grosse Schiffe mit 2 Brandern gegen das Dähnische Admiral-Schif zu senden, um solches in Brand zu stecken. Gemeldtes Admiral-Schiff ward auch von 2en der grösten Schwedischen Schiffen, Königin und Gottenburg genannt, angefallen, und der Anfang zu einem sehr blutigen Treffen gemacht, worinnen die 2. Branders, vermittelst Einwickelung der Schiffe in einander, verhindert wurden ihren Effect zu thun.

Das Admiral-Schiff that lange einen tapffern Widerstand, ward aber endlich von denen Zahlreichen Feinden überwältiget, welche in das Schiff sprangen, und alle diejenigen caputirten, so ihnen Widerstand thaten, ingleichen auch den Admiral Prosmund, welcher fochte bis aufs äusserste, und kein Qvartier annehmen wolte.

Hierauf

Hierauf ward das Vice-Admiral-Schiff von 10. feindlichen Schiffen angefallen, gegen welchen es sich lange wehrete, und ein Holländisches Schiff in Grund schoß, muste aber zuletzt der Menge weichen. Nachdem nun die Schlacht bey 5. Stunden mit solcher Beständigkeit gedauret hatte, daß man nicht sehen konte, an welcher Seite sich die Victorie neigen wolle, bekam zuletzt der mächtige Feind die Oberhand, und zerstreuete die Dähnischen Schiffe, von welchen einige gefangen genommen, andere in Brand gestecket und in Grund geschossen, und der wenigste Theil salviret ward. Se. Maj. hörete diese unglückliche Zeitung ohne Alteration an, weil er von einem unüberwindlichen Muthe war, er war aber jedoch sehr mißvergnügt mit denen übergebliebenen Officierern, welche alle Schuld auf den in der Schlacht gebliebenen Admiral Prosmund warffen.

Die Ursache dieses Unglücks war, daß die Dähnischen Schiffe sich auf keine Schlacht gefaßt gemacht hatten, sondern lagen vor Ancker, mehr in Vorsatz Wacht zu halten, und zu observiren, als einiges Treffen mit der gantzen grossen feindlichen Flotte zu wagen, von welchen sie gegen alles Vermuthen angefallen wurden, und zwar zu der Zeit, wie sie den gröſten Theil der Kriegs Leute ans Land gesetzt hatten, so daß kaum so viele Matrosen und Schiffs-Leute auf denen Schiffen waren, daß sie die Segel und Stücken regieren konten.

Nach diesem erlittenen Unglück vermuthete man nicht anders, als daß die Feindliche Flotte etwas von grosser Wichtigkeit vornehmen, und sich entweder einiger Insuln oder des Sundes bemächtigen, und den König in Dännemarck, Schonen zu verlassen, nöthigen würde. Allein gemeldte Flotte verrichtete in diesem Jahre nichts weiter. Dann es kamen nach der Schlacht verschiedene, so wohl Holländische als Schwedische, Schiffe auf dem Grunde zu sitzen, welche kaum durch 10 tägige Arbeit wiederum zu rechte gebracht werden konten. Ausserdem fehlete es denen Schiffen auch an Proviant, es kam Kranckheit unter die Leute, und der Winter war vorhanden, welches allzumahl so wohl, als die Wachsamkeit des Königs verursachete, daß die Schweden keine Frucht von dieser See-Victorie genossen. Dahero gieng der Holländische Admiral Theysse oder Anckerhielm mit seiner unterhabenden Flotte wiederum unter Seegel nach Holland. Allein, wie er auf dem Wege Zeitung bekam, daß einige Dähnische Schiffe bey

Christiania in Norwegen lägen, so mit Steinen angefüllet waren, und in dem Gottenburger Hafen versencket werden solten, ingleichen daß 8. Dähnische Kriegs-Schiffe unter Owe Geddes Commando, welche vorgemeldte Schiffe convoyiren und beschirmen solten, den Gottenburger Hafen, und darinnen 3. von Louys de Geers Schiffen eingesperret hatten, nahm er seinen Cours dorthin, in Willens selbigen unvermuthlich zu überfallen; Die Dähnen bekamen aber von diesem Anschlage beyzeiten Kundschafft, und führeten dahero ihre Schiffe nach Marstrand. Daselbst drohete er wiederum die Dähnen zu überfallen; Wie er aber selbige in guter Positur ihn zu empfangen fand, durfte er solches nicht wagen.

Wie nun Anckerhielm sahe, daß alle seine Anschläge zu Wasser geworden waren, hinterließ er 4. von seinen Schiffen ausser denen 3en Geerischen im Gottenburger Hafen, und gieng mit dem Rest unter Seegel nach Holland: Es überfiel ihn aber bey Schagen ein starcker Sturm, welcher die Schiffe zerstreuete und übel zurichtete, und wurden einige nach Schagen, andere nach Gottenburg verschlagen, woselbst 3. Schiffe, so gantz unbeqvem zum Segeln gemacht waren, überwintern musten.

Boecl. hist. bell. Svec. L. I. p. 206.

Der Frantzösische Ambassadeur Monsr. de la Tvillerie und die Holländer arbeiteten nunmehro aus aller Macht daran, die zwey Nordische Potentaten zum Vergleich zu bringen, zu dem Ende reiseten sie im Anfange des Novembr. Monaths von Malmöe durch Landscron, woselbst die Dänische Armee lag, und kamen nach Engelholm, daselbst ließ der Schwedische General Horn sich selbigen Tages einfinden, und übergab an Monsr. de la Tvillerie einen Vorschlag zum Frieden, und ward daselbst so viel in die Wege gerichtet, daß die Tractaten den 25ten Decembr. zu Bromsebroe, eine Meile von Christianopel belegen, solten angefangen werden, und daß im gemeldten Bromsebroe und 2. Meilen daherum, so lange die Tractaten währeten, keine Feindlichkeit verübet werden solte.

Friedens-Handlung.

Wie dieses verrichtet war, begaben sich die Ambassadeurs zurück nach Helsingburg, woselbst sie die Dähnische Armée vor der Mauren antraffen. Monsr. de la Tuillerie bekam von dem Königl. Dähnischen Secretario eine versiegelte Schrift von denen Præliminar-Tractaten, und gab selbigem Secretario des General Horns Vorschlag,

ſchlag, worauf die Dähniſche Armee wiederum nach Malmöe zurück gieng, und der König von Dännemarck begab ſich über den Sund nach Copenhagen.

Gegen den Frühling nahm der Schwediſche Obriſt Wrangel ſich vor die Königliche Veſtung Rendsburg zu belagern, zu dem Ende ließ er aus Chriſtians-Preiß alles dasjenige, ſo dazu vonnöthen war, herbringen, und verſtärckte ſich mit denen Königsmarckiſchen Regimentern, er hatte auch gute Hoffnung, weil Rendsburg damahls nur ſchlecht fortificiret war, ſich in kurtzen Meiſter davon zu machen: Allein er fand daſelbſt viel gröſſern Widerſtand, als er ſich vorgeſtellet hatte; Dann der Obriſt-Lieutenant Jürgen Walter, welcher Commendant in ſelbiger Veſtung war, defendirte ſich mit ſeinen geworbenen Soldaten nebſt denen Bürgern und Bauren ſehr tapffer, ſchlug die Schweden in verſchiedenen Stürmen ab, und that ihnen durch Ausfall groſſen Schaden, inſonderheit an einem Oſter-Abend, wie der Feind 3. mahl ſtürmete, aber jedesmahl abgeſchlagen ward, und obgleich die Feinde bereits Breche geſchoſſen und ein Sturm-Loch gemacht hatten, ſo verſchantzeten ſich doch die Belägerten aufs neue. Wie Wrangel mit einigen ſeiner Leute von Rendsburg gieng, um des Obriſten Buchwalds Regiment anzufallen, thaten die Belägerten einen glücklichen Ausfall, erſchlugen viele der Schweden, führeten einige Gefangene mit ſich, und erbeuteten viele Stücken und Gewehr.

Den 12. May ward daſelbſt zu einem General-Sturm Anſtalt gemacht und zwar an 4. Oertern zugleich; allein dieſes wolte auch nicht glücken. Den 25ten dito ſatzte ſich Wrangel vor die Veſtung recht in Ernſt anzugreiffen, und ließ alles zu einem Haupt-Sturm fertig machen, wie aber der Sturm vor ſich gehen ſolte, kam ein ſtarcker Regen, welcher verurſachete, daß Wrangel damit einhielte, und vergieng ihm nachhero alle Luſt mehrere Stürme zu wagen, ſondern er nahm ſich vor die Belägerten auszuhungern, ehe es aber ſo weit kam, ward der Friede zwiſchen Dännemarck und Schweden geſchloſſen, worvon hernach ein mehrers.

Mittlerweile dieſe Belägerung währete, ward der Krieg ſo wohl zu Waſſer als zu Lande mit dem gröſten Ernſt fortgeſetzet, wiewohl ſich nichts mehr von groſſer Wichtigkeit zutrug, ſondern beyde Theile haten einander durch Parthey-gehen Schaden. Zur See litten die

Dähnen am meiſten; Denn auſſer denen Schiffen, ſo von denen Schweden und Holländern weggenommen waren, verunglückte auch das gröſte Dähniſche Schiff Sophia, welches 70. Metallne Stücken führete. Wie nemlich ſelbiges Schiff nebſt der Dähniſchen Flotte, ſo aus 26. Schiffen beſtunde, von Gottenburg nach dem Sund ſegeln wolte, ward es vom Sturm-Winde an eine Klippe getrieben, in Stücken geſchlagen und verſencket. Eine groſſe Menge Menſchen, ſo ſich darauf befanden, büſſeten das Leben ein, der Reichs-Admiral Owe Gedde ſalvirte ſich zwar in ein Both, er zerbrach aber in dieſer Confuſion ſein rechtes Bein.

Indeſſen arbeitete der Frantzöſiſche Ambaſſadeur Monſ. de la Tuillerie daran, wie er die Nordiſchen Cronen zum Vergleich bringen möchte, brachte es auch ſo weit, daß die Reichs-Räthe und Commiſſarien beyder Reiche den 8. Februar. zuſammen kamen. Von Dännemarck kamen Corfitz Uhlfeld, Chriſtian Thomeſen Seheſted, Chriſtoffer Urne und Jürgen Seefeld; Von Schweden erſchienen Axel Oxenſtierna, Johannes Schütte, Matthias Soop und Thure Bielcke. Die Dähnen begaben ſich nach Chriſtianopel, allwo auch der Frantzöſiſche Mediateur Monſ. de la Tuillerie verblieb. Die Schweden hingegen verfügeten ſich nach Siöröd.

Nachdem ſie ſich einander durch Böthen und Schreiben gegrüſſet hatten, handelte Tuillerie, ehe die Zuſammenkunfft gehalten ward, von der Art und Weiſe, wie der Friede ſolte tractiret werden, und hielte es nach der Dähnen Meynung für rathſamer, denſelben ſchrifftlich, und durch den Mediateur zu proponiren, als es nach der alten Gewohnheit mündlich zu verrichten, welches zu Schelt-Wörtern und harten Expreſſionen Anleitung geben könte; hierzu lieſſen ſich auch die Schweden bequemen. Nachdem die Briefe, wodurch die Raths-Herren Vollmacht bekommen hatten, Tractaten zu errichten, producirt waren, kamen ſie in Bromſebroe, als welcher Ort im vorigen Jahre darzu deſtinirt war, zuſammen. Gemeldtes Bromſebroe hat ſeinen Namen von denen Brücken, welche die kleine Inſul zu Dänemarck und Schweden fügen. An ſelbigem Orte war auch vorhero eine Unterredung zwiſchen Chriſtiano III. und Guſtavo I. gehalten worden: ſobald nun das Zeichen durch eine Poſaune gegeben war, giengen die Dähniſchen und Schwediſchen Reichs-Räthe aus ihren Gezelten, ſo an beyden

Der Congreſs zu Bromſebroe.

den Brücken ſtunden, einander entgegen, und nachdem ſie einander die Hände gegeben hatten, proponirte Corfitz Uhlfeld im Nahmen der Dähniſchen, und Axel Oxenſtierna im Nahmen der Schwediſchen Raths-Herren, daß ihre hohe Principalen aus Begierde zum Frieden, und in Anſehung der Mediation Sr. allerchriſtlichſten Maj. und der Herren Staaten von Holland, ſie verordnet hätten, den Krieg beyzulegen, und die vorige Freundſchafft zwiſchen beyden Reichen wiederum zu erneuern, worauf ſie einander die Hände gaben, und weggiengen.

Der Frantzöſiſche Ambaſſadeur ward zu der Zeit mit Schwachheit überfallen, welches verurſachte, daß die Friedens-Handlung bis auf den 13. aufgeſchoben ward, alsdann begunte man mit Ernſt zu tractiren, zuerſt wegen des Oreſundiſchen Zolles, welchen die Dähnen im vorigen Stande haben wolten, die Schweden hingegen begehreten eine freye Farth. Nach langer und beſchwerlicher Diſputation ward dieſer Punct endlich zum Faveur der Schweden beygelegt, weil Sr. Majeſt. hohes und graues Alter es nicht zulaſſen konte, daß die Reiche in Unruhe ſtehen ſolten.

Nachdem nun der erſte Punct beygelegt, gieng man weiter fort, und begunte von der Reſtitution der eroberten Provintzien zu handeln. Dieſes war in Warheit der härteſte Knoten zu löſen, und gab ſo viele Difficultæten, daß die Mediateurs an einem guten Succeſs gäntzlich zu deſperiren begunten. Die Urſache hierzu waren die groſſen Prætenſionen der Schwediſchen Commiſſarien, welche die Mediateurs ſowol, als die Dähniſche Commiſſarien ſo unbillig fanden, daß ſie nothwendig ihren gröſten Verdruß darüber zu erkennen geben muſten; Dann ſie begehreten zur Satisfaction diejenigen Länder, welche ſie in ſo vielen Jahren mit aller ihrer Macht nicht erobern konten, ohne zu bedencken noch zu erinnern, welche groſſe Generoſité der König in Dännemarck gegen ſie in dem Sidrödiſchen Frieden hatte ſehen laſſen, worinnen er ihnen ſo viele capitale Veſtungen zurück gab, und ſich alleine an einigen Geldern zu Kriegs-Unkoſten begnügen ließ. Die Holländer waren keine geringe Urſache zu dieſen Difficultæten, und ſtärcketen die Schweden nicht wenig in ihren unbilligen Prætenſionen, indem ſie, an ſtatt die ſtreitigen Partheyen mit einander zu vergleichen, worzu ſie als Mediateurs

verbunden wären, denen Schweden öffentlich zusagten, sich mit ihnen gegen Dännnemarck zu conjungiren. Keine von denen vereinigten Provintzien war so hart als die Holländische, welche sich verlauten ließ, daß, wenn auch keine von denen andern Provintzien mit ihr hierinnen einstimmig wäre, wolle selbige sich alleine in diesen Krieg einwickeln, und alles andere an die Seite setzen, bedrohete auch die andern Provintzien, insonderheit Zeeland, Utrecht und Gröningen, welche keine so gute Schweden zu seyn schienen, sie wolle selbige in dem Spanischen Kriege verlassen, wann sie ihr hierinnen nicht beystehen würden, so daß auch der Printz von Oranien gegen seinen Willen suchen muste, gemeldte Provintzien auf der Schwedischen Seite zu bringen.

Holländische Bedrohungen.

Je mehr nun diese Erklärung denen Schweden einen Muth machte, und selbige anspornete, ihre Prætensionen zu vermehren, je mehr trieb selbige die Dähnen an, mit dem Frieden zu eilen, damit nicht die Holländer und Schweden sich gäntzlich gegen Dännemarck verbinden möchten. Allein, wie die Schweden, sich auf der Holländer Hülffe verlassende, mit ihren Prætensionen sehr unbillig waren, schiene alle Hoffnung zu verschwinden; Dann der König Christian wolte lieber bis aufs äusserste mit dem Feinde fechten, als einen allzunachtheiligen Frieden eingehen, welches der Frantzösische Ambassadeur vernahm, und riethe dahero den Dähnischen Commissarien sich zuerst mit denen Holländern zu vergleichen, welches auch mit grossem Ernst vorgenommen, und endlich, wiewol mit grosser Beschwerlichkeit zu Ende gebracht ward, weil die Holländischen Ambassadeurs so hartnäckigt waren, daß sie weder Raison hören noch geben wolten; Und sagt dahero Victorio Siri in seiner Historia de Tempi correnti, sie wären geschickter von Kauffmannschafft, als von Staats-Sachen zu handeln gewesen.

Siri tom. 10r.

Endlich kam es vermittelst der Sorgfalt und Fleisses Monſ. de la Tuilleries so weit, daß die Tractaten im Augusſt. unterzeichnet wurden. Von beyden Partheyen wurden Secretairs mit Instrumenten, solche dem Tuillerie zu überlieffern, gesandt, welcher sogleich das Schwedische Instrument dem Dähnischen Secretario Krag, und das Dähnische dem Schwedischen Secretario Israel Israelsen, welcher kurtz vorhero von der Königin Christina den Nahmen Lugerfeld bekom-

bekommen hatte, überreichete, worauf er ſein Mediateur-Amt niederlegte.

Wie nun ein Zeichen mit der Poſaune gegeben, und die Commiſſarien aus ihren Gezelten einander entgegen gegangen waren, hielte Corfitz Uhlfeld und Axel Oxenſtierna ein jeder ſeine Oration, worinnen ſie zuerſt GOtt für ſeinen Beyſtand zur Beförderung dieſes Wercks danckſageten, hiernächſt des Königs und der Königin von Franckreich erwieſene Affection gegen die Nordiſchen Reiche rühmeten, imgleichen ſich gegen den Frantzöſiſchen Ambaſſadeur, wegen ſeines Fleiſſes und Sorgfalt bedancketen; Hierauf gaben ſie einander die Hände, und verfügete ſich ein jeder wiederum nach ſeinem Gezelte.

Solchergeſtalt ward endlich dieſer blutige Krieg durch 2. Friedens-Tractaten, der eine mit Holland, und der andere mit Schweden, aufgehoben. Der Tractat mit Holland ward zuerſt, nemlich Anno 1645. den 13. Auguſt. zu Chriſtianopel geſchloſſen, Krafft deſſen der Zoll im Sund moderiret, und eine Zoll-Ordinantz, nach welcher der Zoll ſolte erlegt werden, aufgerichtet ward, und ſolte ſelbige 40. Jahr in ihrem Valeur ſeyn; aber nach Verlauff von 40. Jahren, ſolte der Speyeriſche Tractat von Anno 1544. wiederum ſeine Krafft erreichen, im Fall kein anderer indeſſen aufgerichtet würde. In Norwegen ſolten die Holländer den Zoll, ſo wie ſelbiger Anno 1628. reguliret war, bezahlen. Dieſer Tractat ward abſeiten Dännemarcks von Corfitz Uhlfeld, Chriſtian Thomeſen Sehſtedt, Chriſtoffer Urne und Jürgen Seefeld, abſeiten der Holländer von Jacob Witte, Gerhard Scaep, Albert Sonck, und Joachim Andreas unterſchrieben.

Der Friede mit Schweden ward den 23. Ejusd. zu Bromſebroe geſchloſſen, worinnen Dännemarck Jempteland, Herdalen, Oeſel und Gothland zu ewigen Zeiten, und Halland auf 30. Jahr an Schweden abtrat. Dieſer Friede ward Schwediſcher Seite von Axel Oxenſtierna, Johann Skytte, Matthias Soop und Thure Bielcke unterſchrieben.

Alſo ward dieſer blutige Krieg geendiget, welcher unter einem ſo groſſen Könige einen gantz andern Ausgang bekommen hätte, wann das Reich nicht ſo unvermuthlich wäre überfallen worden, und zwar

zwar zu einer Zeit, wie niemand an einige Feindlichkeit gedachte, ſondern des Königs Gedancken alleine dahin gerichtet waren, die ſtreitigen Partheyen zu vergleichen, und nachdem das Reich durch dieſen unvermuthlichen Einfall ſtracks in Confuſion gebracht ward, war es beſchwerlich, die einmahl gefallene Sachen wiederum zu rechte zu bringen; Dieſem allen ungeachtet, würden die Schweden jedennoch nicht ſo wohlfeilen Kauff bekommen haben, wann Se. Majeſt. welcher vernahm, daß ſein Stunden-Glaß beynahe ausgeronnen ſey, einen Frieden nicht für ſo hochnöthig befunden hätte. Hierzu halff auch nicht wenig die Partheylichkeit der Holländer, welche Schweden ſowol mit Schiffen als Geldern an die Hand giengen, imgleichen die Kaltſinnigkeit des Käyſers. Einige haben dieſes Unglück dem langwährenden Frieden im Reiche, nemlich von Anno 1613. bis 1643. (Denn der teutſche Krieg ward allein mit teutſchen Trouppen geführet) zuſchreiben wollen, und vermeyneten dahero, daß die natürliche Streitbarkeit der Einwohner geſchwächet worden ſey; aber ſolche Urtheile ſind mehr ſoldatiſch als Chriſtlich; denn der gröſte Zierrath in der Regierung eines Königs iſt die Erhaltung des Friedens, und Ausübung und Handhabung der Gerechtigkeit. Weswegen ein Alexander Magnus, welcher die gantze Zeit ſeiner Regierung niemahls das Schwerd in die Scheide ſteckte, bey den Nachkommen nicht ſo hoch angeſchrieben ſtehen muß, als ein Auguſtus, welcher es ihm meiſt angelegen ſeyn ließ, die Gerechtigkeit zu erhalten und zu handhaben, und nützliche Geſetze zu ſtifften. Dieſem letztern Potentaten folgete Chriſtianus IV. nach, und gleichete ihm nicht weniger in einer fried- und rechtfertigen Regierung, als in einem langwährenden Regimente.

Nach geendigten dieſem Kriege befleißigte Se. Maj. ſich in ſeinem hohen Alter darauf, wie er alles dasjenige, ſo im Reiche baufällig war, verbeſſern möchte, um das Reich ſeinem Sohne und Succeſſori Chriſtiano V. in einem guten Zuſtande zu hinterlaſſen. Allein, Se. Königl. Hoheit lebte nicht ſo lange; dann Anno 1646. ward er von einer hefftigen Schwachheit überfallen, welche ſeine Glieder, inſonderheit das Haupt, beſchwerete. Von dieſer Schwachheit ward Se. Printzl. Hoheit im ſelbigen Jahre einige mahl incommodirt, und ob er gleich den Rath derer vornehmſten Medicorum gebrau-

gebrauchete, fand er doch keine Beſſerung, weswegen er die Reſolution ergriff, nach dem Carls-Bade zu reiſen, um daſelbſt zu medi-ciniren. Zu dem Ende nahm er von ſeinem Herrn Vater Abſchied, und begab ſich nach ſeiner Reſidentz, Nyeköping in Falſter, welche Landſchafft nebſt Laland, nach der verwittweten Königin Sophiæ Tod, welcher Anno 1631. geſchahe, ihm von Sr. Majeſt. übergeben worden war.

Den 8. Maj. Anno 1647. begab er ſich von Nyeköping auf die Reiſe nach Teutſchland, und arrivirte den 28. dito in der Churfl. Reſidentz-Stadt Dresden, allwo Se. Printzl. Hoheit 3. Tage verblieb, und darauf von Sr. Churfürſtl. Durchl. Abſchied nahm, und ſich weiter auf die Reiſe nach dem Bade begab. Allein, wie er ein Stückweges von Dresden abgekommen war, befand er ſich ſehr ſchwach in dem Wagen, weswegen er mit ſeiner Gemahlin nach dem Churfürſtl. Hauſe Cörbitz geführet ward, von dannen ſogleich Abraham Jacob von Plato an Se. Churfürſtl. Durchl. abgefertiget ward, um ſolchen betrübten Zuſtand zu hinterbringen, und, wie die Schwachheit je mehr und mehr Oberhand nahm, ward der Hof-Meiſter Henrich von Touben eilend nachgeſandt, hievon weiter Bericht abzuſtatten. Weswegen der Chur-Fürſt nebſt ſeiner Gemahlin ſich ſogleich auf gemeldtem Hauſe Cörbitz einfinden lieſſen, und daſelbſt verblieben, bis an den ſeligen Abſchied Sr. Printzl. Hoheit, ſo des Nachts zwiſchen den 10. und 11. Junii geſchahe, nachdem er 44. Jahr, 7. Wochen und 3. Tage in dieſer Welt gelebet hatte.

Im Jahr vor Sr. Printzl. Hoheit Tode ward Corfitz Uhlfeld als ein extraordinair Ambaſſadeur nach Holland geſandt, von dem Oreſundiſchen Zoll zu tractiren, aber der ſo genannte Redemptions-Tractat kam nicht eher als zu Friderici III. Zeiten zur Vollkommenheit Es ſind wenige Ambaſſaden von gröſſerm Anſehen geweſen, weil die Perſon, ſo dazu gebrauchet ward, der Reichs-Hof-Meiſter war, des Königs legitimirte Tochter zur Ehe hatte, und auſſerdem in gantz Europa ſeiner Scharffſinnigkeit, Gelehrſamkeit und Wohlredenheit wegen bekannt war. In welchem Æſtim dieſer Mann in Holland geweſen, kan man unter andern daraus erſehen, daß, wie Madame Uhlfeld daſelbſt mit einem jungen Sohn niederkam, und derſelbe Leo genennet werden ſolte, die Herren Staaten

Aitzem t. 6. p. 365. verlangeten, daß er der Republique zu Ehren Leo Belgicus möchte genannt werden, und erbothen ſich, ſelbigem jungen Leoni jährlich 1000. Caroler zu geben.

So bald Se. Majeſt. von des Printzen Tode Kundſchafft bekam, machte er ſogleich Anſtalt, die Leiche des ſeligen Printzen von Dresden nach Copenhagen bringen zu laſſen. Den 30. Auguſt. ward hochbemeldte Printzl. Leiche von Dresden in anſehnlichem Proceſs geführet; ſie ward aus der Sophien-Kirche in ein Schiff gebracht, welches dazu auf der Elbe lag, dahin geleitet von Sr. Churfürſtl. Durchl. 3. Churfürſtl. Printzen, 2. Grafen von Solms, und dem Grafen Kintzky, nebſt denen Churfürſtl. Räthen, und der gantzen Bürgerſchafft, und gieng alſo die Reiſe auf der Elbe nach Dännemarck vor ſich.

Indeſſen ließ der König des Printzen Tod durch das gantze Reich verkündigen; er gab Ordre mit Spiel, Muſiquen und Luſtbarkeiten einzuhalten, und ließ der Geiſtlichkeit wiſſen, daß ſelbige ſich in Trauer-Kleidern zu einer gewiſſen Zeit in Copenhagen einfinden ſolte, und daß man eine ſolche Moderation währender Trauer-Zeit in acht nehmen ſolte, daß keine Geiſtliche oder Studioſi klingende Spohren oder Stieffeln unter den Waden gebrauchen möchten, wie die Verordnung zu erkennen giebt.

Des Printzen Begräbniß in Copenhagen.

Nachdem dieſe Printzl. Leiche nach Copenhagen angekommen war, gieng die Leichen-Proceſſion den 9. Novembr. vor ſich, und wurden am ſelbigen Tage 2. Orationen in der Marien-Kirche, woſelbſt die Leiche beygeſetzt war, gehalten, und zwar die eine auf latein von Doct. Brochmann, die andere auf dähniſch, von Sr. Königl. Majeſt. Hof-Prædicanten D. Lauritz Jacobſen.

Man hatte im April und Majo zu Copenhagen einen Reichs-Tag gehalten, woſelbſt unter ander berathſchlaget ward, diejenige Schuld zu bezahlen, worein die Cron im letztern Kriege mit Schweden gerathen war, und welche ſich laut der Specification auf 40. Tonnen Goldes belieff. Die Adelſchafft offerirte dazu eine Summa von 400000. Rthlr. aber ſelbige war bey weiten nicht zureichlich, weswegen Se. Majeſt. eine Steuer auf das gantze Land legen ließ, ſo daß ein jeder ohne Unterſcheid 4. Rthlr. von 100. geben ſolte; die Königl. Bedienten ſolten auch ihren Theil geben, und auſſerdem eine Jahres-

Gage

Gage dazu herſchieſſen, welches allzumahl von 4. Königl. Räthen ſol te gehoben werden. Von denen geſammleten Geldern ſolte (1. die neue Flotte, ſo bereits fertig lag, ausgerüſtet, (2) die Veſtunge hin und wieder repariret, und das Königl. Zeug-Hauß erbauet, (3. die Schulden der Crone bezahlet, und (4) die Königl. Bedienten Officiers und Soldaten vergnüget und bezahlet werden. Auf den Land-Tage in Schleswig ward auch beſchloſſen, daß von einem je den Pfluge in Jütland und Holſtein 5. Rthlr. bezahlet werden ſolte, welches ſich bey 250000. Rthlr. belauffen konte. Sr. Printzl. Ho heit nachgelaſſene Gemahlin Magdalena Sybilla reſidirte zu Nyekö ping bis Anno 1652. in welchem Jahre ſie mit einem Sächſiſcher Printzen vermählet ward.

Nach des Cron-Printzens Chriſtiani V. ſeligen Abgang war Fridericus der Ertz-Biſchoff zu Bremen, als der älteſte Printz, der nächſte ſeinem Herrn Vater in der Regierung zu ſuccediren, wes wegen er den 14. Novembr. im ſelbigen Jahre als Cron-Printz an ſeines ſeligen Bruders Statt proclamiret, und Fridericus III. genannt ward.

Im nachfolgenden Jahre Anno 1648. gefiel es dem höchſten GOtt, den hochbetagten Herrn Chriſtianum IV. durch einen ſeligen Tod zu ſich zu ruffen. Seine letzte Kranckheit war nichts anders als eine Mattigkeit, welche er einige Monathe vor ſeinem Abſterben befand, indem die Natur, welche von der groſſen Mühe und Be ſchwerde einer ſo langwährenden Regierung ausgemattet war, nach und nach abzunehmen begunte, ſo daß er keine harte Speiſe mehr ver dauen, und des Nachts wenig ſchlaffen konte.

Ob nun gleich die Kräffte ſolchergeſtalt abnahmen, und es in dem kalten Winter war, reiſete Se. Mejeſt. jedoch von Friedrichs burg nach Copenhagen, und ließ ſich täglich ankleiden, alle eingekom mene Suppliquen ließ er ſich vorleſen, und gab darauf Beſcheid, un terſchrieb was expediret war, und wolte ſich nicht zu Bette legen, bis den 26. Februar. welches der dritte Tag vor ſeinem ſeligen Ab ſterben war. Des andern Tages, als am Sonntage, ließ er ſich vor dem Bette predigen, redete aber gar nichts. Allein gegen 1. Uhr ließ Se. Majeſt. ſeinen Hof-Prædicanten Doct. Lauritz Jacobſen zu ſich ruffen, welchem er die Hand gab, und ſagte: Hier liege ich ein

Gottes Gefangener; Worauf der Hof-Prædicant ihn aus GOttes Wort bestmöglichst tröstete, und Se. Majest. vermahnete, sich vest an das Verdienst Christi zu halten. Hierauf antwortete Se. Majest. auf latein: *Ne dubites*, und gleich darauf auf dähnisch: Zweiffelt nicht daran, reichete darauf dem Priester wiederum die Hand, und sagte: Nunmehro gilt es.

Hierauf ward im Gemach gebetet und gesungen, worinnen Se. Majest. eine solche Andacht sehen ließ, daß die Umherstehende sich der Thränen nicht erwehren konten. Hernach ward er von dem Cantzler Christian Thomæsen Sehsted angemuthet, das heilige Nachtmahl zu gebrauchen, worzu Se. Majest. sich sogleich bereitete, wie die Absolution geschehen war, legte er sich zur Ruhe, und redete hernach nichts mehr.

Des Nachts darauf sowol, als des andern Tages, nahm die Kranckheit sehr überhand, jedoch ließ er eine besondere Geduld sehen, so daß er in allen seinen Schmertzen sich nicht einmahl beklagete.

Sein seeliger Abschied.

Endlich gegen Abend um 5. Uhr den 28. Febr. entschlieff er mit völliger Vernumfft sehr sanfft und ohne Bewegung, nachdem er 71. Jahr weniger 6. Wochen gelebet hatte.

Die gantze Welt muß ihm das Zeugniß geben, daß er ein extraordinairer Held war, und einen grossen und unüberwindlichen Muth hatte, so daß er sich niemahls alterirte noch erschreckte, ob gleich ihm das Glück allezeit entgegen war. Er verschonete niemahls seiner eigenen hohen Person, auch nicht in seinem hohen und grauen Alter, sondern war allezeit anwesend, wo die Gefahr am grösten war, und ließ sich nicht allein als ein braver Anführer sehen, sondern er erwiese sich auch als ein heldenmüthiger und tapfferer Soldat, welcher vor sein Vaterland bis auf den letzten Bluts-Tropffen gegen seine Feinde streitet, so daß er, wann das wanckelbare Glück nur den geringsten Funcken einiger Faveur gegen ihn hätte sehen lassen wollen, eben so grosse Figuren in Europa gemacht haben würde, als der grosse Gustavus, welchem er weder an der Tapfferkeit noch guter Conduite cedirte. Er war überflüßig begabet mit allen Königl. Tugenden, so daß man mit aller Billigkeit dasselbige von ihm sagen, und ihm den Ruhm geben konte, so die Polacken ihrem Könige Stephano Bathori beylegen:

Sein Ruhm.

In

In templo plusquam Sacerdos,
In ſententia dicenda plusquam Senator,
In exercitu plusquam Imperator,
In acie plusquam miles.

(i. e.)

In der Kirchen war er mehr als Prieſter,
Im Urtheilen mehr als ein Raths-Herr,
Bey einem Kriegs-Heer mehr als ein Anführer.
Und in der Schlacht mehr als ein Soldat.

Anlangend die weltliche Regierung, ſo hat Se. Maj. ſich in ſeiner gantzen Regierung der Adminiſtration des Rechts mit ſolchen Ernſt angenommen, daß er bey Reichs- und Land-Tägen allezeit ſelbſt præſidirte, und zwar nicht einige Tage lang, ſondern zuweilen 4 biß 5 Wochen, ſo lange als darinnen Sachen abzuthun waren. Wann einige Sache oder Streitigkeit vorfiel, worinnen Sr. Maj. ſelbſt höchlich intereſſiret war, hat er dieſes keinesweges angeſehn, ſondern hat dem Recht auch ſo gar gegen ſich ſelbſt in alle Wege ſeinen Gang gelaſſen. Dieſe Unpartheyligkeit Sr. Maj. in Adminiſtration des Rechts war denen Unterthanen ſo bekannt, daß ein jeder ſich gefreuet hat, wenn er vernahm, daß der König ſelbſt im Gerichte ſitzen wolle, welches er allezeit zu thun pflag, ausgenommen wenn er von einem mercklichen Vorfall daran verhindert ward.

In ſeiner gantzen Regierungs-Zeit hat er ſich als ein ſehr fleiſſiger, wachſamer und arbeitſamer Herr erwieſen, ſo daß er von 3 oder 4 Uhr des Morgens den gantzen Tag durch, in ſtetigen Verrichtungen geweſen iſt, und alles, ſo zur Wohlfarth und Nothdurfft der Reiche und Länder von nöthen war, mit der gröſten Sorgfalt angeordnet hat.

Dieſe hohe Königl. Tugenden und Qualitæten brachten Sr. Maj. bey allen benachbarten Potentaten, ja in gantz Europa, einen ſolchen Credit und Conſideration zuwege, daß ſie alle ein beſonderes Auge auf ihn hatten, und durch ihre hohe und wichtige Legationen, wie auch durch beſondere Schreiben ſich mit ihm berathſchlagten. Sie hatten Ihn als den vornehmſten Mediateur zu Beylegung des teutſchen Krieges angenommen, weswegen ſein Tod von denen ſtreitenden Partheyen höchlich beweinet und beklaget ward, inſonder-

heit weil er es durch ſeine Sorgfalt bereits ſo weit gebracht hatte, daß man verhoffete in kurtzer Zeit damit zur Endſchafft zu kommen.

Seine ſchöne und groſſe Gebäude.

Er war ein beſonderer und gröſſerer Liebhaber vom Bauen, als alle ſeine Vorfahren, welches man aus denen vielfältigen Schlöſſern, Städten und groſſen Gebäuden, ſo er aufgerichtet und fundiret hat, erſehen kan. Ao. 1603. ließ er die Stadt Chriſtianopel in Blekingen, und im Jahr hernach das Königliche Schloß Roſenburg, ingleichen das Zeug-Hauß erbauen. Ao. 1614. ließ er Chriſtianſtadt in der Willands-Harde in Schonen fundiren, welche Stadt in Anſehung ihrer herrlichen Situation an der See, und ihrer trefflichen Fortification, vor eine der wichtigſten Reichs-Veſtungen gehalten ward. Zum Aufnehmen dieſer Stadt ließ er die Privilegien der zweyen alten Flecken Aahuus und Wehæ zurück beruffen. Er brachte auch in ſeiner Jugend das prächtige Schloß Friedrichsburg zur Vollkommenheit, und, wie ihm einige vorhielten, daß ſolches ein Werck ſey, ſo ſeine Kräffte überſtieg, ließ er an der ſteinernen Pforte viele kleine Schuhe ausgrabē, damit anzudeuten, daß er bereits ſeine Kinder-Schuh vertreten habe, und findet man ſelbige annoch an der Schloß-Pforte.

Chriſtianſtadt.

Chriſtianshafen.

Ao. 1618. ließ er eine neue Stadt auf Amack anlegen, Chriſtianshafen genannt, welche mit einer groſſen Brücke an Copenhagen verknüpffet ward. Selbige Stadt ward mit Wällen und Schantzen gezieret, und mit Königlichen Stadts-Privilegien begnadiget, und wurden daſelbſt zwey Bürger-Meiſter, nehmlich Jacob Dreyer und Jacob Matthieſſen, ingleichen 4 Raths-Herrn und ein Stadt-Voigt, welche das Gericht in ſelbiger Stadt verwalten ſolten, angeordnet.

Ferner verordnete Se. Königl. Maj. daß der Amt-Mann auf dem Schloſſe zu Copenhagen über dieſe neue Stadt die Inſpection haben ſolte, und daß die Einwohner ihm Gehorſam ſeyn, und ſeinen Befehlen im Nahmen des Königes nachkommen ſolten. Denen Einwohnern gab Se. Maj. ſchöne und beqveme Stadts-Privilegien, nebſt einem herrlichen Stadts-Wapen, nemlich einen blauen Thurn mit drey Cronen, Sr. Maj. Nahmen mit zweyen beyfolgenden Löwen und zweyen Fahnen. Die groſſe Brücke, welche Copenhagen mit der neuen Stadt verknüpffet, ward mit groſſen Unkoſten und keiner geringern Mühe angelegt; Dann es hielten viele vor unmüglich, eine Brücke über ſolchen weitläufftigen und beſchwerlich Sund zu legen: allein

der

der Fleiß und die Beſtändigkeit dieſes groſſen Königs überwand alle ſolche Difficultæten. Er ließ hernach durch bleyerne Röhre unter der See durch, wo groſſe Schiffe liegen, Ao. 1633. friſches Waſſer aus der Pebling-See in die Stadt leiten und bringen, welches mit Recht eine Königl. Arbeit mag genennet werden. Die Privilegien, ſo er denen Einwohnern dieſer neuen Stadt gab, waren, daß ſie in 12 Jahren von allen Aufflagen befreyet ſeyn ſolten; daß der Magiſtrat in Chriſtians-Hafen nächſt dem Magiſtrat in Copenhagen ſeinen Rang und Sitz haben, ingleichen daß man von der Sentenz des Magiſtrats in Chriſtians-Hafen gerade an das höchſte Gericht appelliren ſolte.

Im ſelbigen Jahre ließ er auch das Königliche Collegium oder die Regentze vor die Studenten aufrichten.

Ao. 1620. ward die faſt unüberwindliche Stadt Glückſtadt in der Gegend, Wildniß genannt, in Stormarn fundiret, und eines guten ominis halben Glückſtadt benennet. Selbige ward auch dergeſtalt fortificiret, daß ſie faſt nicht eingenommen werden konte. Es kan dieſe Stadt ſich berühmen, daß ſie annoch bis dieſen Tag ihre Jungfrauſchafft behalten habe; Denn ſie iſt von keinem Feinde eingenommen worden, ob gleich gantz Holſtein und Jütland verſchiedene mahl den Feinden zum Raube geworden ſind.

Wie die Stadt Opslo Ao. 1624. abbrante, ließ er ſelbige Stadt wiederum bey dem Schloſſe Aggershuus aufbauen, und nach ſeinem Nahmen Chriſtiania benennen.

Den weltbekannten Aſtronomiſchen Thurn, gemeiniglich der runde Thurn genannt, ließ er neben der Trinitatis-Kirche aufrichten, und ward ſelbiger Thurn Ao. 1642. vollends fertig.

Alle die Gebäude, als die Börſe, das Proviant-Hauß, das Zeug-Hauß, das Brau- und Becker-Hauß ꝛc. ſind von ihm in der See mit groſſer Arbeit und vielen Unkoſten angelegt.

Ao. 1617. ließ er die Holmens-Kirche zur Vollkommenheit bringen, ſo daß ſelbige zur Verrichtung des Gottes-Dienſtes bequem gemacht ward; Es war an dem Orte vorhero eine Schmiede und eine Navigations-Schule.

Ao. 1637. ließ er den Grund zur Trinitatis-Kirche legen, welche zuerſt allein vor Studenten war, bis ſelbige Ao. 1683. zu einer Pfarrkirche gemacht, und einige Straſſen aus Sct. Annen-Quartier dahin gelegt wurden.

Ao. Co

Ao. 1647. ließ er eine Navigations-Schule zur Information der Schiffs-Leute anrichten.

Gerade über vor ſelbige Schule ließ Se. Maj. ſchöne Häuſſer für die Prieſter zu der Holmens-Kirche, vor Schiffer, Steuer-Männer, Hochboths-Männer und andere ſeine Officirer von Grund auf erbauen und aufrichten. An einem jeden Eck-Hauſe ward angeſchlagen, wie eine jede Gaſſe heiſſen ſolte, als Delphin-Gaſſe, welche 24. Wohnungen, die Lachſen-Gaſſe, welche 48. die Hummer-Straſſe welche 40 und die Stör-Straſſe, welche 18 Wohnungen hatte. Auf dem Platz, woſelbſt gemeldte Wohnungen und Gaſſen fundiret wurden, war vorhero ein Königl. Luſt- und Frucht-Garten nebſt einer Ring- und Renn-Bahne, bis Roſenburg mit deſſen Garten angelegt ward.

vid. Wolf. en. com. Regni D. item Arent. Berentſens fruchtbahre Herrlichkeit der Reiche Dännemarck und Norw.

Es iſt unmöglich zu erzehlen, was dieſer ſelige Herr ſonſten repariren und erneuern ließ, inſonderheit in Copenhagen, und konte man von ihm, wie von dem Römiſchen Käyſer Auguſto, ſagen, daß er die Ziegel Steine ſelbiger Stadt in Marmor-Steine verwandelt habe, weil er nicht weniger Sorgfalt hatte, ſeine Reſidenz-Stadt, wie jener ruhmwürdige Käyſer die Stadt Rom, zu zieren und poliren.

Er liebete Gelehrſamkeit.

Dieſer ſelige Herr war auch ein groſſer Liebhaber und Patron von gelehrten Männern, welche er mit ſeiner Freygebigkeit ſehr aufmunterte, und dahero war das Land unter ſeiner Regierung voller grundgelahrten Männer. Denn auſſer dem groſſen Tycho Brahe, welcher zu Prag ſtarb, fanden ſich ſehr viele andere, als Doct. Hans Reſen, Hemming, Brochmann, Caſpar Bartholin, Pontanus, Meurſius, Cluverus, Longomontanus und viele andere. Damit auch der Dähniſche Adel in verſchiedenen galanten Studiis unterwieſen und erzogen werden könte, ließ er Ao. 1623. zu Sora eine Ritterliche Academie aufrichten, wohin er groſſe Einkünffte legte. Uber ſelbige Academie ward Juſt Hoëg, ein Herr von groſſen Qualitæten, und der inſonderheit beqvem dazu war, zum Ephorus gemacht. Die erſten Profeſſores, ſo bey ſelbiger Academie verordnet wurden, waren Joh. Cluverus, Theologus, Joh. Laurembergius, Mathematicus welchen im Jahr hernach Joh. Meurſius, Hiſtoriographus, und Joachimus Burcerus, Medicus, hinzugethan wurden. Hernach wurden Chriſtoph Heidmannus und Martinus Troſtius, Hebrææ Ling. Prof. von Helmſtad herein beruffen, auch von den Dähnen Nicolaus Scheldrup Logices

Die Stiffung der Academie zu Sora.

teſt. ipſo Cluv. in epiſt. hiſt.

gices, und Stephanus Joh. Stephanius Eloquentiæ Profess. angenehmen Diese Academie währete biß Ao. 1665. und weil damahls die Einkünffte des Königs durch den Verlust von Schonen waren verringert worden, so ward von dem Könige Friderico III. verordnet, daß die dorthin gelegten Einkünffte zum andern Gebrauch angewandt werden solten.

Daß der vortrefliche Mann Tycho Brahe sein Vaterland zu verlassen gezwungen ward, darzu gab Se. Maj. keine Ursache, wie einige damahls fälschlich berichteten, weil man das Gegentheil aus des ruhmwürdigen Mannes eigenen Worten ersehen kan:

Tu quoque Magnanimi Friderici heroica proles,
Inscius hac culpa, Rex generose, vacas.

In seinen Mechanicis entschuldiget er den König mit diesen Worten:

Quivis cordatus facilè æstimare poterit, me non nisi gravissimis de de causis, præsertim in hac qvinquagenaria ætate, & magna familiæ copia, Insulam tanti constantem, unaque Patriam dulcissimam, inque ea sanguine junctos atque amicos qvam plurimos deseruisse. Qva verò qvantaque me ad hoc impulerint lubens subticeo. Interim Serenissimum meum Regem Christianum IV. Dn. Clementem, qvi laudatissimæ memoriæ Patri Friderico Regi horum istic fundatori & conservatori nuper successit, lubens excusatum habeo. Sed fortè sic erat in fatis, qvo Astronomiæ restauratio latiùs promulgaretur, atque universalis redderetur. Qvin & hoc qvisqvis facile secum perpendet, qvàm seriò & enixè astronomiæ restauratio nobis cordi sit, cum tot labores atqve impensas, tot conturbationes & adversitates ejus causa fortiter ferre voluerim, adeò ut ne patriam qvidem ac charissima derelinqvere dubitarim.

auf teutsch:

Ein jeder redlicher und rechtsinniger Mensch kan zur Gnüge sehen, daß ich nicht ohne die gröste Ursache, insonderheit in meinem nunmehro 50 jährigen Alter, wie ich in einer grossen *Familie* saß, diese kostbare Insul, mein liebes Vaterland, und meine viele Freunde und Verwandten verlassen habe. Was mich dazu angetrieben hat, will ich allhier nicht bekannt machen. Inzwischen will ich es dem Großmächtigsten Könige *Christiano IV.* welcher neulich seinem Herrn Vater, dem Könige *Friderico II.* höchstlöblicher Gedächtniß, in der Regierung *succediret* hat, gar

nicht zugeſchrieben haben; Sondern es iſt vielleicht alſo Gottes gnädiger Wille geweſen, damit die *Reſtauration* und Verbeſſerung der *Aſtronomie* deſto allgemeiner würde, und ſich deſto weiter ausbreiten möchte. Es kan auch ein jeder deutlich erſehen, wie ſehr ich mir die Verbeſſerung der *Aſtronomie* habe angelegen ſeyn laſſen, angeſehen ich derentwegen ſo viele Beſchwerlichkeiten und Unkoſten ſo viele Widerwertigkeiten und Unruhen habe ausſtehen und ertragen wollen, ſo daß ich auch mein Vaterland, und das liebſte, ſo ich hatte, verlaſſen habe.

Chriſtiani IV. Kinder.

Die Kinder, ſo der König Chriſtian mit ſeiner Gemahlin Anna Catharina von Brandenburg, welche Ao. 1612. verſtarb, zeugete, waren (1) der Printz Fridrich, gebohren auf dem Schloſſe Fridrichsburg im Jahr 1598. welcher kurtz darauf verſtarb. (2) Chriſtianus V. von welchem vorher geredt iſt. (3) Die Printzeßin Sophia, welche Ao. 1605. den 14. Jan. auf Cronenburg gebohren ward, und den 7. Sept. ſelbigen Jahres verſtarb. (4) Die Printzeßin Eliſabeth, gebohren in Copenhagen den 4. Jan. Ao. 1606. (5) Der Printz Friderich, welcher hernach ſeinem Herrn Vater ſuccedirte, gebohren zu Hadersleben Ao. 1609. (6) Der Printz Ulrich, gebohren Anno 1610. auf dem Schloſſe zu Copenhagen, welcher auſſerhalb Landes erſchoſſen ward.

Seine natürliche Kinder waren Chriſtian Uldrich Güldenlöwe, Hans Uldrich Güldenlöwe, Chriſtian Waldemar Güldenlöwe, Sophia Eliſabeth, Eleonora Chriſtina, Eliſabeth, Chriſtiana, Hedewig, Sophia, Dorothea Iſabella und Ulrich Chriſtian Güldenlöwe.

Verſchiedene Particularitäten von dieſen König.

Es iſt beſonders zu mercken, daß wenig groſſe Potentaten in der Welt ſo lange regieret haben, als dieſer König; Denn er war mehr als Monarcha ſemiſecularis. Dannenhero er, wann einer von ſeinen Reichs-Räthen oder ein anderer von Adel in der letzten Zeit ſeiner Regierung ſeiner Meynung und ſeinem Anſchlage nicht beyflichten und beyfallen wolte, zu ſagen pflegte: Was wilſt du ſagen: Dieſes iſt etwas, ſo ich mit deinen Eltern und Vorfahren überleget habe.

Fremde Scribenten citiren und führen ihn an als ein Muſter aller Königlichen Tugenden. Wann Schuppius in ſeinem Salomo

oder

oder Regenten-Spiegel davon redet, wie nützlich die Lesung der Heiligen Schrifft einem Potentaten sey, um daraus die rechte und wahre Politicam zu erlernen, so sagt er: Solchergestalt führete der König *Christianus IV.* zu Dännemarck allezeit die Bibel mit sich, durch deren Lesung er alle seine Anschläge moderirte, und seinen Söhnen zeigete, daß sie hieraus die rechte und wahre Politicam erlernen könten. Dannenhero auch der Cantzler Reinking aus seines Sohnes und Successoris Friderici III. politischen Reden, so er bey der Taffel aus der Bibel führete, Anleitung nahm, die so genannte Biblische Politicam zu schreiben. Wann oben angeführter Scribent von der Pflicht der Regenten, ohne Unterscheid die Klagen ihrer Unterthanen anzuhören, redet, bricht er in diesen Worten aus: Hiermit hat der König *Christianus IV*, die Hertzen seiner Unterthanen gewonnen, indem er die *Suppliqven* der armen Unterthanen selbst empfing, selbige laß, und die eine Parthey gegen die andere hörete. Wann von Verschwiegenheit geredt wird, citiret man ein solches Exempel: Ein Hamburgischer Kauffmann, welcher sehr in der Hydrographie erfahren war, hatte einmahl ein Project, von einer Schiffarth an einen sehr weit entlegenen Ort, wie auch von einer Sache zum Perlen-Fang gehörig, eingegeben, und begehrete für die Offenbahrung dieses Vorschlages eine Königl. Belohnung. Allein der König disputirte lange gegen solchen Vorschlag, und sagte endlich, er wolle es ferner in Bedencken nehmen. Weswegen der Kauffmann ungedultig ward, und dem König zuschrieb, daß, weil sein Vorschlag und Invention nicht angenommen war, Sr. Maj. solchen sodann nicht offenbahren möchte. Hierauf schrieb der König mit eigener Hand auf des Kauff-Manns Brieff:

Kanstu schweigen, Ich auch.

CHRISTIAN.

und sande den Brieff unter Couvert wieder an den Kauffmann zurück.

Seinen Eifer, so er in Verthädigung der Protestantischen Lehre erwieß, kan man unter andern ersehen aus dem blutigen Kriege, so Er mit dem Käyser führete, theils um den Nieder-Sächsischen Kreiß zu erretten, theils auch um den Landflüchtigen König in Böhmen zu unterstützen, mit dessen Conduite er doch nicht allezeit vergnügt gewesen war, insonderheit

wie er zu Prag alle Ornamenta, auch ſo gar in denen Lutheriſchen Kirchen hatte niederreiſſen laſſen, welches Mißvergnügen er unter andern zu erkennen gab, wie er in einem Gemach ein Crucifix hängen ſahe, und dabey ſagte: Dieſes *Crucifix* iſt glücklich, daß es nicht in einer Kirche zu Pra ghänget. Es werden ſonſt unzehliche luſtige Hiſtorien von dieſem Könige erzehlet, welche ich nicht anführen darff, weil ſelbige nicht autoriſiret ſind.

Ogerii itin. Dan. p. 53.

Er war nicht allein ein groſſer Liebhaber von gelahrten Leuten, ſondern war auch ſelbſt gelehrt, und redete die lateiniſche Sprache mit groſſer Fertigkeit. Carolus Ogerius bezeuget, er habe ihn gantze Stunden lang mit dem Frantzöſichen Ambaſſadeur Comte d' Avaux Latein reden hören, gleich als wäre es ſeine Mutter-Sprache geweſen. Seine Curioſitæten um alles zu wiſſen gieng ſehr weit, inſonderheit in der Navigation. Was die Geſtalt ſeines Leibes anbetrifft, ſo giebt gemeldter Carolus Ogerius, welcher mit den Frantzöſiſchen Ambaſſadeur Comte d' Avaux im Gefolge war und ſich alhier bey Hofe aufhielte, davon eine ſolche Beſchreibung: Se. Maj. war hoch und wohl gewachſen, hatte ein ſchmuckes Angeſicht ohne Gebrechen, ausgenommen daß er 2 ſeiner Zähne von einer *Muſquet*-Kugel verlohren hatte, jedoch ließ ihm ſolches nicht übel, ſondern war vielmehr eine Zierde und Beweiß ſeiner Tapfferkeit. Er war ſo munter und behende, daß, ob er gleich ein hohes Alter erlanget hatte, ſo übertraff er doch alle in Ritter-Spielen und Leibes-*Exercitien*; wovon er täglich verſchiedene Proben ablegte, in der Zeit uns wie wir zu Copenhagen aufhielten. Er ſtunde des Morgens um 3. Uhr auf, und um 5. Uhr übte er ſich auſſerhalb des Schloſſes mit denen Printzen im Reiten und Ring-Rennen, da denn die Printzen auch hierinnen ſo behende wurden, daß ſie mit andern Hof-Leuten in die Wette ſtritten. Des Nachmittags legten ſie den Harniſch und Pantzer an, und probirten ihre Lantzen und Speeren gegen einander. So weit Carolus Ogerius, welcher Ao. 1634. in Copenhagen war. In welcher Action Se. Maj. zwey von ſeinen Vorder-Zähnen verlohren habe, iſt mir unbekannt, vielleicht mag es in der Schlacht bey Calmar oder bey Königs-Lutter geſchehen ſeyn. Sein Beicht-Vater Peter Winſtrup bezeuget, daß er eine gebogene und erhabene Naſe hatte, welches auch alle ſeine Con-

Seine Leibes-Geſtalt. Caroli Ogerii itin. Dan. p. 54

tra-

trafeyen ausweisen. Er hatte auch in der grossen See-Schlacht bey Fehmern sein rechtes Auge verlohren; Ob er aber andere Narbe und Wund-Mahle im Angesicht behielte, ist mir unbekannt.

Es ist nicht zu beschreiben, welche Mühe und Unkosten Se. Maj. anwandte, um die Handlung in Flor zu bringen, und Colonien so wohl in Indien als Grönland anzurichten, ingleichen die Passage durch Norden nach China und Japonien aufzusuchen. Von diesen grossen Entrepriſen, welche nicht weniger seine Sorgfalt für das Aufnehmen des Reichs, als auch seine Curiosität, unmügliche Dinge müglich zu machen, und die Navigations-Kunst zu perfectioniren, sehen liessen, ist vorhero in dieser kurtzen Historie nichts geredet, weswegen ich selbige hier zum Beschluß habe anführen, und in einen Zusammenhang bringen wollen, ob gleich selbige zu verschiedenen Zeiten vorgenommen worden sind, damit ein solches mit desto grössern Vergnügen gelesen, und desto besser im Gedächtniß eingepräget werden möge.

Was die Ost-Indische Handlung betrifft, so will ich davon, weil ich an einem andern Ort, nemlich in dem Capitel von der Handlung und der Ost-Indischen Compagnie hievon weitläufftig reden werde, alhier nur mit wenigen Worten dieses melden, daß Se. Maj. nach dem Exempel anderer Nationen gesinnet ward, eine Handlung auf Ost-Indien anzurichten und fertigte zu dem Ende Ao. 1618. den Herrn Owe Gedde mit verschiedenen Kriegs-Schiffen nach der grossen und reichen Insul Ceylon ab, nachdem er einen Contract mit dem bekannten Ceylonischen Minister Carnelis Boshower, sonsten der Printz von Migomme genannt, geschlossen hatte; Ob nun gleich dieser Contract nicht gehalten ward, und diese Ceylonische Reise, vermittelst des gemeldten Boshowers schleunigen Absterben, unglücklich und ohne Frucht ablieff, so bekamen die Dähnen jedoch einen festen Fuß auf der Küste von Coromandel, und erhielten nach langer Negotiation mit dem Könige oder Naicken von Tanjou die Stadt Tranquebar, und legten daselbst den Grund zur Ost-Indischen Handlung, welche bis auf diesen Tag im Stande gehalten ist.

Den Grönländischen Zug betreffend, ist zu mercken, daß Grönland in alten Zeiten von den Völckern dieser Reiche bewohnet worden, und daß stets eine Farth zwischen Norwegen und Grönland,

fast bis auf die Zeit der Vereinigung des Reichs Norwegen mit Dännemarck, gewesen ist; Denn man findet in der Dähnischen Historie, daß Ao. 1389 ein Grönländischer Bischoff in einem Synodo, welcher in Fühnen gehalten ward, zugegen gewesen ist. Allein diese Farth ist hernach versäumet, und unter der Regierung Erici Pomerani und Christophori Bavari, wie auch unter denen ersten Königen aus dem Oldenburgischen Stamme, gantz vergessen worden, bis zur Zeit des Königs Christiani III. welcher zugleich mit Seinem Sohne und Successore Friderich II. wiewohl vergebens, das Land wiederum zu finden suchten. Christianus IV. nahm sich dieses Wercks in Ernst an, und ließ zu dem Ende einen erfahrnen Schiff-Mann, welcher im Ruff war, die Grönländische See zu kennen, von Engeland verschreiben.

Suchet das alte Grönland wieder zu finden.

So bald nun dieser Schiff-Mann angekommen war, ließ er 3. Schiffe ausrüsten, welche Ao. 1605. unter Godsche Lindenows Anführung von Dännemarck abgegelten. Wie der Englische Schiffmann diejenige Poli Höhe, so er suchte, gefunden hatte, scheidete er sich von denen andern Schiffen, und nahm denselbigen Cours, den die Isländer weiland genommen hatten, nemlich Sud-West. Der Dähnische Admiral hingegen segelte Nord-West, und kam allein an die Grönländische Küsten. Sein Schiff war sobald von denen Wilden auf dem Lande nicht gesehen worden, ehe sie schon zu ihm ans Schiff kamen, woselbst der Admiral selbige mit Freuden empfing, und gab ihnen Wein zu trincken, sie fanden aber keinen Geschmack daran, und truncken lieber Trahn, welchen man hernach vor sie einschenckte. Sie verachteten göldene und silberne Müntzen, so man ihnen zeigete, und waren mehr begierig nach eisernen und stählernen Arbeits-Geräthen, ingleichen Spiegeln und andern kleinen Poppen-Zeug, welche sie mit Fuchs-Bähren und anderer Thiere Fellen, so sie mit sich gebracht hatten, vertauscheten. Godsche Lindenow hielte sich am selbigen Orte 3. Tage lang auf, ohne seinen Fuß ans Land zu setzen, weil er denen Wilden nicht trauete. Den 4ten Tag hub er seine Ancker auf, und segelte mit zwey Einwohnern des Landes von dannen, welche hierüber so rasend wurden, daß man selbige binden muste. Die andern, so am Gestade des Meers stunden, und diesen Handel ansahen, wurden darüber so verbittert, daß sie schrien und heuleten, und die Dähnen mit Pfeilen und Steinen bombardirten. Dieses

Erste Reise durch Godsche Lindenow.

ses ist alles, so ich finde von Godsche Lindenow in diesem Zug verrichtet zu seyn, welcher auch allein wieder nach Dännemark kam. Die andern zwey Schiffe kamen in einer Bucht, welche befunden ward, daß es Strath-Davis sey, woselbst man verschiedene gute Hafen und grüne Wiesen antraff. Die Einwohner daselbst kamen auch so gleich auf die Schiffe und handelten mit den Dähnen, wie die vorgemeldten mit Godsche Lindenow; allein diese letztern stelleten sich wilder und mißtrauischer an. Allda wurden einige gewaffnete Dähnen ans Land gesetzet, welche daselbst verschiedene Schmucke Gegenden, und nach Aussage der Dähnischen Chronick auch Silber-Ertz fanden; denn man sagt, daß sie aus Steinen, so 100. Untzen schwer, hernach zu Copenhagen 26 Untzen Silber zuwege gebracht hätten. Man gab denen Hafen, so man daselbst antraff, Dähnische Nahmen, und machte eine Karte über die Grönländische Küste. Ehe sie wiederum zu Schiffe gingen, bemächtigten sie sich 4. Personen der Wilden, von welchen man den einen umbringen muste, weil er sich so verzweiffelt und rasend anstellete, wodurch den übrigen 3en ein solches Schrecken eingejaget ward, daß sie den Dähnen gutwillig in die Schiffe folgeten. Die Einwohner stelleten sich, um den Tod ihres Cammeraden zu rächen, bey dem Hafen in einer Schlacht-Ordnung, und schienen, als wolten sie den Dähnen den Paß zu ihren Schiffen abschneiden, wie man aber eine Salve aus denen Canonen und Musqveten auf sie gab, nahmen sie die Flucht, so daß sich die Dähnen ungehindert einschifferten, die Seegel auffspanneten, und glücklich wieder nach Copenhagen ankamen. Allda præsentirten sie Se. Maj. die 3. Wilden, welche mit denen vorigen, weder an der Sprache, Tracht noch Sitten übereinkamen.

Dieser gethane Grönländische Zug ermunterte den König Christian einen neuen zu versuchen, und selbigen Godsche Lindenow mit 5. Schiffen abzufertigen. Er segelte den 8ten Maj. 1606. vom Sunde ab, und nahm die 3. Grönländer, welche bey der Strath-Davis genommen waren, mit sich, um selbige als Dollmetscher zu gebrauchen. Godsche Lindenow nahm damahls den Weg, welchen der Englische Capitain erwehlet hatte, nemlich Süd-West von Isßland durch *Capo Farwel* gegen die Strath-Davis. Eins von diesen Schiffen ward vermittelst eines Nebels von denen andern abgeschieden; aber die

4 ka-

4. kamen den 3ten Augusti glücklich zu Lande. Allein die Wilden hatten, aus Verdacht zu ihnen keine Lust, sich wie vorhin in Handlung einzulassen. Dahero die Dähnen höher hinauf segelten, in Hoffnung daselbst besser angenommen zu werden; Die Einwohner aber waren daselbst eben so mißtrauisch, als an dem ersten Ort, und stelleten sich zum Widerstand, im Fall die Dähnen sich ans Land setzen würden. Endlich wie man an dem dritten Orte Ancker geworffen hatte, bat einer von Lindenows Dienern, welcher ein verwegener Kerl war, sich die Freyheit aus, alleine ans Land zu steigen, um mit denen Wilden in Handlung zu kommen; Er hoffte selbige entweder durch unterschiedliches Puppen-Werck zu besänfftigen, oder ihnen zu entlauffen, im Fall sie etwas feindliches gegen ihn vornehmen würden. Er war aber so bald nicht ans Land gekommen, ehe er gegriffen, erschlagen und von denen Wilden in kleine Stücken geschnitten war, welche dazu Messer, von Horn und Zähnen, (so sie von einem Fische Einhorn genannt nehmen, und mit Steinen wetzen) gemacht, gebrauchten. Lindenow merckte darauf wohl, daß daselbst nichts für ihm zu bestellen sey, begab sich daher wiederum auf den Weg nach Dännemarck.

Dritte Grönländische Reise unter Anführung Carsten Richardsens.

Wie nun Se. Maj. sich niemahls durch Unglück von einem guten Vorsatz abwenden ließ, so ward er auch hierinnen nicht kleinmüthig, sondern versuchte die 3te Grönländische Reise mit 2. grossen Schiffen unter Anführung des Capitains Carsten Richardsens. Allein selbiger Richardsen konte vor Eiß nicht ans Land kommen, weil selbiges wie hohe Berge daselbst lag, und sich weit in die See erstreckte; denn in einigen Jahren thauet das Eiß in Grönland niemahls auf, weswegen er unverrichteter Sache wieder umkehren muste. Diese kostbare und beschwerliche Züge weisen, welche grosse Curiosität, Sorgfalt und Beständigkeit sich bey diesem Herrn befand.

Was die Wilden nach Dännemarck überbrachten Grönländer anlanget, hatte Se. Majest. Vorsorge für selbige, daß sie wohl versorget würden, und gab ihnen Freyheit zu gehen, wohin sie wolten. Man gab ihnen Milch, Butter und Käse, wie auch rohes Fleich und Fische zur Speise; denn sie konten sich weder zum Brod und gekochten Fleisch, noch zum Wein oder Bier gewöhnen, sondern truncken statt dessen Thran von Wall-Fischen. Sie wandten sich stets gegen Norden, und seufftzeten nach ihrem Vaterlande. Diejenigen

nigen von ihnen, so sich ihrer kleinen Böthe bemächtigen konten, begaben sich damit in die See, in Meynung wiederum nach Grönland zu kommen. Allein wie sie 10. à 11 Meilen vom Sunde abgekommen waren, wurden sie vom Sturm zurück an die Schwedischen Küsten getrieben, und von dannen wiederum nach Copenhagen gebracht, woselbst sie genauer in acht genommen wurden. Wie aber ihre Gedancken allezeit nach ihrem Vaterlande gerichtet waren, wageten es dermahl zwey von ihnen, jeder in seinem Both, so sie bey Gelegenheit bekommen hatten, sich auf die See zu begeben. Man satzte ihnen nach, und bekam den einen wiederum zurück, von dem andern bekam man aber nimmermehr Zeitung. Zwey von ihnen starben aus Sorge, die übrigen 2. aber lebten einige Jahre, und schienen gutes Muths zu seyn. Allein die Hoffnung, so man hatte, ihnen den Christlichen Glauben beyzubringen, war vergeblich. Man konte nicht mercken, daß sie einige idée von GOtt hatten, sondern man nahm alleine an ihnen wahr, daß sie ihre Augen gen Himmel huben, um die Sonne, wenn sie im Osten aufgienge, gleichsam anzubeten. Der eine von ihnen starb endlich zu Coldingen auf nachfolgende Art: Weil zu der Zeit alldort ein Perlen-Fang war, und der Grönländer zu erkennen gab, daß er in seinem Vaterlande Perlen zu fangen gewohnt war, führete ihn der Amt-Mann zu Coldingen mit sich dorthin, und bediente sich seiner zum Perlen-Fang, worinnen er sehr glücklich war; Wie aber der Geitz denselbigen Amt-Mann dazu antrieb, daß er ihn zu dieser Arbeit Winter und Sommer gebrauchte, ward er endlich kranck und starb. Dieses Absterben gieng seinem Cameraden, welcher nunmehro allein übrig war, dergestalt zu Hertzen, daß ihn niemand mehr zu trösten vermochte. Er bemächtigte sich daher aus Verzweifflung eines der kleinen Böthe, und begab sich in die See, ward aber eingeholet, und wieder nach Copenhagen gebracht, woselbst er gleich darauf sich zu Tode sorgete und grämete.

Diese beschwerliche Züge weisen dieses grossen Königs Begierde zum Aufnehmen der Handlung ingleichen seine Curiositæt, so er hatte, verborgene Sachen ans Licht zu bringen. Zu letzt hat man ein grosses Exempel an der Reise, so von dem bekanten Capitain Munck auf seine Ordre vorgenommen ward, wovon verschiedene Umstände gefunden werden. Man hatte lange disputiret, ob Grönland an dem festen Lande von Asia oder America gräntze? Ein Engeländer, mit Nah-

men Hudson, hatte einen Meer-Busen zwischen Grönland und America besegelt, welcher annoch nach ihm Hudsons-Busem genannt wird. Wiewohl fremde Scribenten bekennen, daß diese Ehre vielmehr einem Norwegischen See-Mann zustehe, welcher diesen Meer-Busem vor ihm erfunden habe. Durch diesen Busem oder Meer-Enge beschloß der König Christian einen Weg nach Ost-Indien suchen zu lassen, und fertigte zu dem Ende Ao. 1619. den Capitain Munck mit zweyen Schiffen ab. Selbiger Munck kam den 20. Junii selbigen Jahres nach *Capo Farwel*, also genannt weil man alda gleichsam mit der alten Welt Abschied nimmt.

Mem. de l'Amerique Sept par le Baron de la Houtun. tom. 2.

Fertiget zu dem Ende den Capitain Munck mit 2en Schiffen dorthin ab.

Er segelte hernach gegen Westen zum Norden gegen einen Sund, welchen er den Nahmen Christians-Sund gab, und landete an eine Insul bey den Grönländischen Küsten. Allda setzte er einige Leute ans Land, welche Zeitung zurück brachten, sie hätten zwar Menschen-Fußstapffen, aber keine Leute gesehen. Am andern Tage des Morgens ward man einen Hauffen wilder Leute gewahr, welche bestürtzt wurden, wie sie die Dähnen sahen, und lieffen hin, ihr Gewehr hinter einen Stein-Hauffen, so am selbigen Orte war, zu verbergen. Wie die Dähnen selbige grüsseten, stelleten sie sich freundlich an, und grüsseten wiederum: Allein wie sich die Dähnen ihrer Gewehre, so hinter dem Stein-Hauffen verborgen lagen, und aus Bogen und Pfeilen bestunden, bemächtigten, so stelleten sie sich gantz betrübt an, und gaben durch Zeichen zu verstehen, daß solches ihr eintziger Schatz sey, womit sie ihren Unterhalt erwürben, so daß die Dähnen sich ihrer erbarmeten, und ihnen alles zurück gaben, worauf sie niederknieten und vor solche Wohlthat dancketen. Die Dähnen liessen es auch nicht bey dieser Höfflichkeit verbleiben, sondern verehreten ihnen verschiedene kleine Sachen, so die Wilden admirirten, und gaben unterschiedliche Vögel, Fische und Speck zur Vergeltung. Einer von ihnen warff die Augen in einen Spiegel, und lieff damit seiner Wege. Dasjenige, so am meisten Ursache zum Gelächter gab, war dieses, daß die Wilden hinlieffen einen Schiffs-Matrosen zu umfahen und zu hertzen, weil selbiger schwartze Haare, und ein braunechtiges Angesicht, und eine breite Nase wie die Grönländer hatte.

Munck ließ den Tag darauf seine Ancker aufwinden, um seine Reise fortzusetzen, muste aber vermittelst des ihm entgegenkommen-

den

den Eises, wiederum selbigen Hafen suchen. Allein damahls wolt sich niemand von den Einwohnern mehr sehen lassen, wie viele Müh man auch anwandte, um selbige an das Ufer zu locken. Man fälle daselbst auf der Insul eine grosse Menge Renn-Thiere, daß die Insul dahero *Rhenn*-Sund, gleichwie der Hafe nach dem Nahmen des Capitains *Muncke-näs* genennt ward. Munck pflantzete daselbst des Königs Wapen, und begab sic den 22 Julii wiederum von dannen. Hierauf stunden sie grosses Unge mach von Sturm und Treib-Eiß aus, so daß sie sich mit grosser Not zwischen zweyen Insuln, so im 62sten Grad und 20. Minuten bele gen waren, salvirten. Allda sahe man keine Menschen, sondern ein Menge Hasen, weswegen man selbige Strasse Hasen- oder Hare Sund nannte. Den 9ten Augusti reisete Munck von selbiger Insuln, und segelte West-Sud-west, und kam an die Südliche Küst von *Christians*-Sund. Durch selbige Strasse oder Sund lieff er in *Hudsons*-Busem hinein, und nannte diejenige Seite, so gegen Americ lieget, *Mare novum* oder das neue Meer, und die andere Seite gege Grönland, *Mare Christianum* oder *Christians*-Meer. Daselbst segel te er West-Nordwest biß auf 83. Grad 20. Minuten, biß er zuletzt der gestalt vom Eise eingesperret war, daß er in einem Hafen, so nach sei nem Nahmen *Muncks* Winter-Hafen genannt ward, sein Winter Lager aufschlagen muste. Daselbst ließ er die Schiffe, so viel die Zeit und der Ort zuließ, repariren, und machte Anstalt zum Winter-Lager. Man fand keine Leute an den Küsten, aber viele Fußstapffen von Men schen, unter andern fand man verschiedene grosse Steine wie Altäre auf gerichtet, worauf Kohlen gelegt waren. Man fand auch einen Stein, worauf ein Teuffel mit Hörnern und Klauen abgemahlet war, so daß man hieraus ersehen konte, daß nicht allein Leute daselbst wären, son dern daß sie auch eine Art von Götzen-Dienst allda im Gebrauch hätten.

Wie nun die Dähnen vermercketen, daß sie den Winter über daselbst verbleiben musten, richteten sie kleine Hütten auf, und versa hen sich mit Feurung und Wild zu ihrem Gebrauch und Unterhaltung. Munck fällete selbst zuerst einen weissen Bären, welchen er mit denen Schiffs-Leuten verzehrete, und fand einen Geschmack in dem Fleisch, wie er selbst in seinem Bericht bezeuget. Sie fälleten auch verschie dene Hasen, Rebhüner und andere Vögel, so in Norwegen gemein

ſind, ingleichen einige Marder und Füchſe, ſo daß man Hoffnung hatte, ſich den Winter über wohl zu begehen. Allein der Winter ward ſo ſtreng und hart, daß man Eiß von 300 biß 360. Fuß dick fand; das Bier, der Wein und Brandtwein erfror in denen Fäſſen biß auf den Bodē, ſo daß die Bänder ſprungen, und man den Wein und Brandtwein mit Aexten Stückweiſe aus denē Fäſſern hauen muſte, damit man ſelbigen beym Feuer ſchmeltzen und aufthauen konte. Wenn man aus Verſehen in einem Zinnern oder Kupffern Gefäß des Abends Waſſer ſtehen ließ, fand man daß ſolches des Morgens geſprungen und geborſten war.

Die Schiffs-Leute crepiren von der Kälte

Wie nun dieſe erſchreckliche Kälte kein Eiſen oder Kupffer ſparete, ſo verſchonete ſie auch vielweniger die Leute. Der eine von den Dähniſchen Schiffs-Leuten verfiel in Schwachheit nach dem andern, und nahm die Kranckheit mit der Kälte zu. Die Kranckheit beſtund in Darm-Gicht oder einer Art von Waſſerſucht, welche anhielte, bis der Krancke ſtarb. Solches war der Zuſtand den Winter über, und vermehrete ſich die Kranckheit gegen den Frühling, weil ihnen alsdann die Zähne aus dem Munde fielen, ſo daß ſie kein Brod, es ſey dann durchgeweichet, eſſen konten. Endlich nahm im May-Monath die Plage überhand, und bekamen die übergebliebenen den Blutgang, wurden ausgezehret und hager, wie auch ſchwartz, blau und gichtbrüchig, u. wo einer ſtarb, daſelbſt muſte er liegen bleiben, weil niemand war, der ihn begraben konte. Munck verfiel zuletzt ſelbſt den 4ten Junii in eine Schwachheit nebſt denen andern, und muſte 4. Tage in ſeiner Hütte ohne Speiſe liegen bleiben. Weswegen er ſein Teſtament machte, und die Reiſenden erſuchte, ihn zu begraben, und dem König von Dännemarck das Journal- oder Tage-Regiſter, ſo er über ſeine Reiſe gemacht hatte, zu überbringen. Allein, nachdem 4 Tage verlauffen waren, befand er ſich etwas beſſer, ſo daß er aus ſeiner Hütten gieng, um nach denen Schiffs-Leuten zu ſehen, allein er fand von 64 Perſonen, ſo er mit ſich gebracht hatte, nicht mehr als 2 am Leben.

Es war nun dieſen zweyen armen Menſchen keine geringe Freude, ihren Capitain annoch am Leben zu ſehen; ſie ermunterten einander zu leben, ob ſich gleich wenige Hoffnung dazu ſehen ließ, weil es ihnen an Lebens-Mitteln fehlete. Sie wühleten im Schnee, um einige Kräuter, ſo darunter verborgen lagen, zu finden, fanden auch zu allem Glück einige Wurtzeln, welche ſie dergeſtalt erquickten und ſtärcketen,

cketen, daß sie in kurtzer Frist wiederum zu Kräfften kamen. Nach dem endlich das Eyß aufgethauet war, begaben sie sich auf die Fregatte, und liessen das grosse Schiff stehen. Den 16. Jul. giengen sie unter Segel, wurden aber sogleich von dem Treib-Eyse dergestalt incommodiret, daß sie ihre Chalouppe verlohren, und grosse Mühe hatten das Schiff zu retten, weil das Steuer-Ruder im Schiffe entzwey brach. Endlich retteten sie sich aus allen diesen Beschwerlichkeiten, fanden die Chalouppe wieder, und kamen glücklich durch Christians-Sund in die weite See. Allein hier griff sie ein hefftiger Sturm an, welcher sie beynahe aufs neue in Verzweiffelung brachte; Denn, wie sie nur 3. Mann starck waren, musten sie ohne Aufhören arbeiten, um das Schiff zu conserviren: Jedennoch überwunden sie auch dieses Unglück, kamen den 21. Septembr. in einem Norwegischen Hafen, und endlich einige Tage hernach zu Copenhagen an, nachdem sie alle die Beschwerlichkeiten und Ungemächlichkeiten, denen ein Mensch unterworffen werden mag, ausgestanden hatten.

Se. Maj. ließ zwar hierauf die Hoffnung, so er sich von der Erfindung eines neuen Weges durch Norden nach Indien gemacht hatte, fahren: Allein, nachdem der Capitain sich einige Jahre in Dännemarck nach der unglücklichen Reise aufgehalten, und indessen die Fehler, so man aus Unwissenheit auf dieser Reise begangen, genau überlegt und nachgedacht hatte, bekam er Lust, sein Glück noch einmahl zu versuchen, und überredete zu dem Ende einige Edel-Leute und Bürger in Copenhagen, eine Compagnie aufzurichten, und 2. Schiffe, so er führen wolte, in Stand zu bringen. Wie aber alle Anstalten gemacht waren, und Munck bereits reisefertig war, ward er kranck und starb, und also ward nichts aus dem gantzen Wercke. Man erzehlet, daß, wie er beym Abschiede, ehe er zum andern mahl zu Schiffe gehen wolte, mit dem Könige redete, und der König nach langer Unterredung von der vorigen Reise, und seiner dabey geführten schlechten Conduite Meldung that, habe Munck dem König etwas hart und unbedachtsam geantwortet, weswegen sich der König erzürnet, und ihn mit seinem Stock gestossen hätte; worauf Munck nach Hause gegangen sey, und in einigen Tagen keine Speise zu sich nehmen wollen, und endlich aus Chagrin gestorben seyn soll. Also wird diese Hi-

storie insgemein erzehlet, und lasse ich selbige in ihrem Werth verbleiben; imgleichen auch dasjenige, so als etwas besonders merckwürdiges von diesem grossen Könige angeführet wird, daß nemlich alle diejenigen, an welche er in der Eil und im Zorn seine Hand legte, gleichsam hinschwinden müssen, und niemahls wiederum zu sich selbst kommen, und sich erholen können.

Es weisen demnach diese kostbare und beschwerliche Züge, wie vorhero gemeldet, welche grosse Curiosität sich bey diesem Könige befand, und wie sehr ihm das Aufnehmen und die Wohlfarth des Landes, und der Anwachs der Handlung ans Hertz gewachsen war.

Die Unterthanen werden zu dergleichen Zuge von des Königs Exempel ermuntert.

Die Unterthanen von seinem Exempel angefrischet, nahmen über sich, ein gleiches zu versuchen, und spareten daran keine Unkosten; Denn die Leute in Dännemarck sind niemahls hurtiger, arbeitsamer und begieriger nach Wissenschafften gewesen, als unter diesem grossen Könige, weswegen alle fremde Scribenten, so zu der Zeit von Dännemarck schrieben, sowol von grossen Staats-Ministern, als auch von grund-gelehrten Leuten, so sich unter dem Adel- und Bürger-Stande fanden, mit dem grösten Ruhm redeten. Es ist bekannt,

Der Reichs-Hof-Meister fertiget aus Curiosität ein Schiff nach Spitzbergen ab.

daß der Reichs-Hof-Meister aus Curiosität auf eigenen Unkosten ein Schiff nach Spitzbergen, so in dem 78. Grade liegt, abfertigte, um sich der Eigenschafft selbigen Landes zu erkundigen, worzu er einen erfahrnen Naturalisten, nahmentlich Leonino, einen gebohrnen Spanier gebrauchete, welcher auch dieses Land, so wegen der Kälte nicht bewohnet werden kan, genau erforschete, und weisse Bären und andere Sachen, so dieses rauhe und unangenehme Land produciret, mit sich zurück brachte.

Dieses so ich von Christiano IV. angezeichnet habe, kan, wie wenig es auch ist, jedoch für etwas gehalten werden, angesehen es das meiste und fast das einzige, so ans Licht gekommen ist: Allein es kan fast für nichts gerechnet werden, in Ansehung seiner langen Regierung, und seiner grossen Thaten und Verrichtungen, welche einige Folianten erfordern; Denn, es war kaum einiger Regent zu der Zeit hurtiger, erfahrner, und von grössern Gemüths-Gaben und Königlichen Qualitæten, als Christianus IV. Es ist zwar unleugbar, daß ja der König Gustaphus Adolphus in Schweden von denen Scribenten bis an den Himmel erhoben werde, und daß selbiger König

allen

allen Ruhm, so man ihm beyleget, verdiene: Wenn ich aber beyder dieser Könige Thaten auf eine Waag-Schale lege, finde ich, daß die Thaten und Verrichtungen Christiani IV. einen merklichen Ausschlag gewinnen, und die wichtigsten sind. Gustavus Adolphus war ein grosser General, Christianus IV. gab ihm an Kriegs-Erfahrenheit nichts nach. Jener wuste zu gewinnen, und seinen Sieg zu verfolgen; dieser wuste auch zu gewinnen, und zugleich sich aus einem Unglück heraus zu wickeln. Jener ward groß durch Glück und Wohlstand; dieser ward grösser durch Widerwärtigkeit. Wann Christianus IV. Gustavi Krieg in Teutschland zu der Zeit geführet, wie die teutschen Ständte und andere Alliirten sich mit Ernst angriffen, würde er auch Gustavi Glück gehabt haben; Und wenn Gustavus den Krieg zuerst angefangen hätte, wie die Ständte annoch im Schlaffe der Sicherheit lagen, und die Alliirten laulicht waren, würde er auch Christiani IV. Widerwärtigkeit und Ungemach erlitten haben: so daß demnach ein solches, daß nemlich der eine mehr als der andere hervorleuchtete, mehr der Zeit als denen Personen beyzumessen ist; dann in dem Kriege, so diese grosse Könige unter sich selbst gegen einander führeten, bekam Christianus IV. wie bekannt, die Oberhand. Gustavus war milde und leutselig; Christianus als ein gemeiner Bürger im Umgängniß; Beyde liebten Recht und Gerechtigkeit, belohneten die Tugend, achteten gelahrte Leute hoch, und waren selbst gelehrt. Es fehlete keinem von beyden am Verstande, welches Gustavus als ein grosser General, Christianus überdem auch als ein grosser König, als ein grosser Staats-Mann, als ein grosser und tapfferer See-Mann, und als ein habiler Richter sehen ließ, und gnungsam zu erkennen gab: so daß jener alleine im Kriege, dieser aber auch zugleich im Frieden groß und ansehnlich war. Sie waren beyde hurtig; Gustavus lieff als ein fliegender Blitz über gantz Teutschland; Christianum IV. sahe man bald an der Spitze einer Armée, bald auf einem Admiral-Schiff, bald wiederum an der andern Seite vom Nord-Cap; Denn er segelte einmahl selbigen Nord-Cap vorbey nach Moscow oder Rußland, welches kaum einiger König gethan hat. Schweden ist niemahls grösser im Kriege gewesen, als zu Zeiten Gustavi, und Dännemarck ist niemahls grösser im Frieden gewesen, als unter der Regierung Christiani. Dort war das Land voll von grossen Gene-

nera-

neralen; hier aber von gelahrten Leuten und Staats-Männern. Es iſt ungewiß, ob Guſtavus mehr Städte niederriß, als Chriſtianus Städte erbauete. Mit einem Worte: Guſtavus ſchiene das Exempel Alexandri, Chriſtianus IV. auch anbey des Auguſti vor Augen zu haben; Dann des Schwediſchen Königs Paſſion war, die Gräntzen ſeines Reichs zu erweitern, des Dähniſchen Königs hingegen, die innerlichen Wunden ſeines Reichs zu heilen. So daß, wann Schweden den gröſten General zu der Zeit weiſen kan, ſo kan Dännemarck den gröſten König zeigen. Der eintzige Fehler, ſo man an dieſem König merckte, war eine Art eines behenden Zorns, in welchem er ſich zuweilen übereilete, welches ich vonnöthen finde, anzuzeichnen, damit es nicht das Anſehen habe, daß ich, ſtatt einer Hiſtorie, eine Leichen-Predigt ſchreiben wolte.

Fridericus III. Dem Könige Chriſtiano IV. ſuccedirte ſein Sohn Fridericus III.

Des Reichs Zuſtand bey Sr. Königl. Majeſtät Ankunfft zur Regierung.

Bey Antritt ſeiner Regierung war das Reich in ſolchem Zuſtande: Dännemarck war durch den letzten Krieg ziemlich geſchwächet worden; es waren verſchiedene wichtige Provintzien von dem Reiche abgeriſſen, und groſſe Unkoſten und Schulden gemächet, ſo annoch nicht abgetragen waren; Die Macht der Adelſchafft war auf der höchſten Stuffe, und wurden groſſe Diſputen bey Antritt der Regierung gemachet; Ja keines Dähniſchen Königs Autoritæt iſt durch Handſchrifften, Handveſte oder Capitulationen mehr eingeſchrencket worden, als des Königs Friderici III. und verurſachte ſolche Einſchrenckung verſchiedene Ungelegenheiten, welche dieſer preißwürdige König durch ſeine Weißheit leicht hätte heben können, wenn die Königliche Autoritæt und Macht nicht ſo ſehr limitiret geweſen wäre.

Wie Dännemarck mit andern Potentaten ſtund.

Welche Beſchwerde er hatte, ehe er den Thron ſeines Vaters beſtieg, zeiget die Müntze, ſo bey Antritt ſeiner Regierung geſchlagen ward, worauf ſtunde: *Tandem.* Was des Reichs auswärtigen Zuſtand in Anſehung fremder Potentaten betrifft, hatte Chriſtianus IV. was Engeland anlanget, mit ſelbigem Reiche in groſſer Vertraulichkeit gelebet, weil ſowol der König Jacob, als ſein Sohn Carolus I. ſo nahe mit ihm in Schwägerſchafft ſtunde; Dieſe Conjuncturen aber veränderten ſich hernach durch den jämmerlichen Tod des König Carls, und die Uſurpation des Cromwells, welcher ſtets übel gegen Dännemarck geſinnet war, wie aus der nachfolgenden Hiſtorie ſoll erwieſen werden.

Mit

Mit Holland hatte zwar der höchſtſelige König ſich einige Jahre vor ſeinem Tode verglichen: Allein, weil ſelbige Republique Urſache geweſen war, zu allen Verluſt, ſo das Reich erlitten hatte, und durch den Vergleich, Anno 1645. zu Chriſtianopel geſchloſſen, Dännemarck verſchiedene Einkünffte, ſo jährlich im Sunde gehoben worden, beraubet hatte, konte das Reich zu der Zeit keine ſonderliche Vertraulichkeit zu ſolcher Republique tragen, welcher es doch hernach, wie ſie die Schwediſche Macht ſo ſehr anwachſen ſahe, gereuete, daß ſie dazu geholffen hätten, und ſchloſſen dahero Alliance mit Dännemarck, wovon hernach ein mehrers.

Mit Spanien hatte Dännemarck, ſeit des Lübeckiſchen Friedens, in guter Vertraulichkeit geſtanden; Ja die Freundſchafft war ſo groß, daß verſchiedene Potentaten darüber allarmiret wurden, ſich einbildende, es läge darunter mehr als eine bloſſe Freundſchafft verborgen.

Mit Schweden waren die Conjuncturen am delicateſten, in Anſehung des Stiffts Bremen. Hiermit hatte es ſolche Beſchaffenheit: Der König Friderich ward, wie er annoch Printz war, Anno 1621. zum Coadjutor in Bremen erwählet, und wie der Ertz-Biſchoff Johann Friderich Anno 1634. mit Tode abgieng, ſuccedirte ihm der Dähniſche Printz ohne Widerſprechen, wiewohl die Schweden hierinnen Hinderniß gemacht haben würden, wann ihnen die unglückliche Schlacht bey Nördlingen nicht die Kräffte dazu benommen hätte. Allein, wie die gefallene Schwediſche Sachen ſich wiederum empor zu heben begunten, und der Krieg zwiſchen Dännemarck und Schweden, in welchem Fridericus III. von ſeinem Herrn Vater zum Generaliſſimus in Holſtein gemacht ward, angieng, nahmen die Schweden hieraus Gelegenheit zur Feindſchafft, und benächtigten ſich Bremen und Verden, welches Stifft endlich in dem Weſtphaliſchen Frieden ſeculariſiret, und dem Könige in Schweden unter dem Titul eines Fürſtenthums cediret ward, gegen welches Vornehmen Fridericus III. als rechtmäßig erwählter Ertz-Biſchoff ſich höchſtens beſchwerte, und waren die Sachen annoch in ſolchem Zuſtande, wie er ſeinem Herrn Vater in der Regierung ſuccedirte. Dieſes waren die Conjuncturen bey ſeiner Ankunfft zur Regierung.

Allein, ehe ich weiter gehe, will ich etwas von seiner Geburth und Auferziehung erzehlen.

Friderici III. Geburth und Auferziehung.

Dieser preißwürdige Herr ist zu Hadersleben Anno 1609. den 18. Mart. gebohren; Wie er einigermassen zu verständlichen Jahren gekommen war, sandte sein Herr Vater ihn nach der Adelichen Academie zu Sorö, um daselbst in solchen Wissenschafften und Exercitien, so einem Königl. Printzen anständig, unterwiesen und geübet zu werden, und verordnete Doct. Hans Burchard zu seiner Information, und damit er desto besser zur Tugend und denen Studiis aufgemuntert werden könte, sandte sein Herr Vater Se. Printzl. Hoheit Printz Ulrich, einen Herrn ebenfalls von grosser Hoffnung, auch dorthin. Nachdem er nun im Vaterlande ein gutes Fundament zu verschiedenen Wissenschafften gelegt hatte, bekam er von seinem Hn. Vater Zulassung, ausserhalb Landes zu reisen, um mehrere Vollkommenheit zu erlangen. Er begab sich demnach zuerst nach denen vereinigten Provintzien, und von dannen nach Braband und Flandern, woselbst zu der Zeit die Kriegs-Wissenschafften den höchsten Gipffel erreichet hatten; Hernach reisete er nach Franckreich, allwo er sich am meisten zu Paris, Orleans und Anjou aufhielte, er war auch des Vorhabens Italien und andere Oerter zu besehen, ward aber daran verhindert, weil in Italien eine Pest, welche in Mayland täglich bey 500. Menschen ins Grab legte, grassirete, und die andern Oerter von den Käyserl. und Mantuanischen Trouppen verunruhiget wurden; Savoyen ward von Franckreich in die Enge getrieben, der Käyser und die Stände lagen in Teutschland einander in den Haaren, und die Kriegs-Flamme breitete sich fast über gantz Europa aus, weswegen Dännemarck, so zu der Zeit fast alleine in Ruhe lebte, in Furchten stunde, Se. Printzl. Hoheit möchte in Gefahr gerathen, so er an die unruhigen und contagieusen Oerter reisen würde, seufftzete dahero mit grossem Verlangen nach seiner Zurückkunfft. Dieserwegen begab Se. Printzl. Hoheit sich wiederum auf den Weg nach seinem Vaterlande, woselbst er mit grosser Freude empfangen ward.

Seine ausländische Reisen.

Anno 1621. that Se. Printzl. Hoheit seinen ersten Ehren-Tritt, indem er von dem Bremischen Ertz-Bischoffe und der Geistlichkeit zum Coadjutor in dem Ertz-Bischoffthum Bremen erwählet ward, und Anno 1634. bekam er nach Absterben des Durchl. Fürsten Johann

Wird Ertz-Bischoff in Bremen.

hann Friderichs das Ertz-Biſchoffthum ſelbſt, ſeinem Vater, welcher eben damahls des Cron-Printzens Chriſtiani V. Beylager mit der Chur-Sächſiſchen Printzeßin celebrirte, zur groſſen Freude und Vergnügen.

Nachdem nun Se. Printzl. Hoheit das Bremiſche Ertz-Biſchoffthum bekommen hatte, befleißigte er ſich aus aller Macht, ſolches von der Kriegs-Flamme, ſo gantz Teutſchland allerwegen verzehrete, zu befreyen, und ſich mit keiner Parthey einzuwickeln, bis die Schweden zuletzt ihren Vorſatz, womit ſie lange ſchwanger gegangen, bloß gaben, und ihre Tragœdien ſowol in Bremen als Teutſchland auszuüben und zu ſpielen begunten.

Ao. 1643. hielte Se. Printzl. Hoheit Beylager mit der Lüneburgiſchen Printzeßin Sophia Amalia, und Anno 1648. ward er, wie geſagt, König über Dännemarck und Norwegen an ſeines Vaters Statt, weil der Cron-Printz Chriſtianus IV. im Jahr vorhero einen ſeligen Abſchied von dieſer Welt genommen hatte. Den 6. Jul. ward er mit groſſer Pracht und Solennitæt zu Copenhagen gehuldiget, und zwar ſolchergeſtalt:

Es war auf dem Schloß-Platze vor der Börſe ein herrliches Theatrum aufgerichtet, hierauf ſtand der Königl. Thron mit ſchwartzem Sammet bekleidet, und war der Weg vom Schloſſe nach dem Theatro mit ſchwartzem Lacken belegt. Des Vormittags um 9 Uhr ward die geſammte Bürgerſchafft von dem Schloſſe bis nach dem aufgerichteten Theatro ins Gewehr geſtellet. Zuerſt kamen 2. Herolde mit ſchwartzen Sceptern in den Händen. 2) nach ihnen folgeten einige Adeliche Perſonen mit langen ſchwartzen Mänteln, als verordnete Marſchälcke. 3) die Ritter- und Adelſchafft aus allen Provintzien. 4) der Hof-Adel. 5) beyde Hof-Marſchälcke. 6) nach ihnen kam Se. Printzl. Hoheit, unter einem Himmel von ſchwartzem Sammet, geleitet von 40. Trabanten. 7) darauf folgete der Reichs-Hofmeiſter, und hernach 8) die Reichs-Räthe, ein jeder nach ſeinem Stande.

Wie nun Se. Printzl. Hoheit auf das Theatrum gekommen war, hielte der Reichs-Hofmeiſter eine zierliche Oration, und nach Endigung derſelben knieten die Reichs-Räthe nieder, und ſprachen den Eyd nach, ſo ihnen der Hof-Cantzler vorſagte, worauf ſie alle

sämtlich und ein jeder besonders Sr. Majest. die Hand gaben, und ihm ein glückseliges Regiment anwünscheten.

Als dieses verrichtet, satzte Se. Majest. sich auf seinem Stul und die Reichs-Räthe sich auf die Banck unter dem Thron, und bedeckten alle ihre Häupter; Darauf geschahe durch den Secretarium Krag die Provocation der Stände, und die Ablesung des Eydes. Da dann zuerst die Ritterschafft und der Adeliche Stand, darauf die Geistlichkeit, hernach die Bürger, und endlich die Bauren aufgiengen. Wie nun alles, so vonnöthen, verrichtet war, ward Se. Maj. auf selbige Weise wiederum nach dem Schloß geleitet; kurtz darauf ward gemeldtes Theatrum dem gemeinen Manne zu preiß gegeben, welche sich um das Lacken, Holtz und Eisen tapffer herum schlugen, und sich tummelten, welches dann ein grosses Gelächter und Kurtzweil verursachete.

Endlich ward ein jeder nach seinem Stande aufs köstlichste tractiret, und damit nahm der Huldigungs-Proceſs sein Ende.

Se. Majest. begab sich darauf mit einer wohlausgerüsteten Flotte nach Norwegen, und ward von denen Reichs-Ständen in Christiania als König, und hernach in Schleswig und Holstein als ein Fürst, über solche, mit selbiger Procession gehuldiget.

Die Königl. Crönung.

Den 23. Novembr. ward Se. Majest. zu Copenhagen auf nachfolgende Art gecrönet: Erstlich wurden in einer Procession 2. silberne Heerpaucken nach der Marien-Kirche geführet, hernach folgeten 6. Trompeter, alle in weissen Atlaß und schwartzen Sammet gekleidet; ferner kamen 5. Marschälcke mit ihren Stäben in den Händen, welche von einigen 100. Adelichen Personen, alle in schwartzen Sammet gekleidet, begleitet waren; nach ihnen kamen die Gesandten von Lübeck, Hamburg, Rostock, ꝛc. und 2. Herolde im gewöhnlichen Habit; ferner einige Heerpaucker und Trompeter; darauf kamen die Reichs-Räthe alle zu Pferde, der Reichs-Admiral mit dem Reichs-Apffel, der Reichs-Marschalck mit dem Schwerdt, der Reichs-Cantzler mit dem Scepter, und der Reichs-Hofmeister mit der Crone. Nach ihnen kam Se. Königl. Majest. unter einem Himmel, welcher von dem vornehmsten Adel getragen ward; hernach folgeten die Fürstl. Personen von Sonderburg, Eutin, Sachsen-Lauenburg, imgleichen die Fürstl. Gesandten von Mecklenburg, Holstein und Oldenburg.

Wie

Wie nun Se. Majeſt. in die Kirche gekommen war, hielte de Biſchoff von Seeland eine lateiniſche Oration. Hierauf kam de Reichs-Hofmeiſter, und zeigete Sr. Majeſt. die Reichs-Privilegien um ſolche zu confirmiren. Darauf ward von dem Biſchoffe Sr Majeſt. die Crone auf das Haupt geſetzet, und alsdann traten di Reichs-Räthe herzu, und legten die Hände auf Sr. Maj. Haupt und Crone, damit zu erkennen gebende, er ſolle derſelben Crone und Haup ſeyn. Nachdem alle gewöhnliche Ceremonien zu Ende waren, gieng Se. Majeſt. wiederum in ſelbiger Proceſſion nach dem Schloſſe, woſelbſt eine herrliche und Königl. Mahlzeit zubereitet war. Den Tag darauf geſchahe die Crönung der Königin faſt mit ſelbigen Ceremonien und Solennitæten.

Anno 1650. geſchahe mit Bewilligung der ſämtlichen Stände die Erwählung des Königl. Printzen Chriſtiani, welcher auf dem Königl. Saal vorgeſtellet wurde, und ward ſeine Wahl von einigen 100. Perſonen unterſchrieben. Im ſelbigen Jahre reiſete der Statthalter zu Holſtein, der Herr Chriſtian Rantzau, mit einer anſehnlichen Suite nach dem Käyſerl. Hofe, um im Nahmen des Königs das Lehn von dem Fürſtenthum Holſtein nach Gewohnheit zu empfahen.

Das erſte von Wichtigkeit, ſo ſich in der Regierungs-Zeit Friderici III. zutrug, war der Fall der zweyen groſſen Männer, nemlich Hannibal Seheſted und Corfitz Uhlfeld. Der erſte war Statthalter in Norwegen, und der andere Reichs-Hofmeiſter, und hatten beyde Chriſtiani IV. Töchter, mit der Frau Chriſtina Munck gezeuget, zur Ehe. Der erſte, nemlich Hannibal Seheſted, welcher Statthalter in Norwegen war, ward verſchiedener Verbrechen beſchuldiget, und von dem Könige und denen Reichs-Räthen zur Rechenſchafft gefordert, ſowol der Gelder wegen, ſo auf die Norwegiſche Armée angewandt waren, als auch der Einkünffte halben, ſo lange er Statthalter in Norwegen geweſen wär. Der Statthalter ſuchte zwar Mittel und Wege, der überhängenden Gefahr zu entgehen, aber vergeblich; Denn der König und die Reichs-Räthe ſetzten ſo hart in ihn, daß ihm nicht allein bey Hofe zu kommen verbothen ward, ſondern er verlohr auch ſein hohes Amt in Norwegen, und bekam Be-

fehl, ſich nicht ehe von Copenhagen weg zu begeben, er habe denn vorhero richtige Rechnung abgeleget.

Dieſes wolte ihm ſehr beſchwerlich und faſt unmüglich fallen, weßwegen ihm vom Könige und dem Senat einige ſchrifftliche Puncten zugeſandt wurden, ſich innerhalb 24. Stunden darauf zu erklären und ſelbige zu unterſchreiben, oder ein endliches Urtheil zu erwarten; Darauf erwehlete er das erſte, und erklärete ſich zu nachfolgenden Puncten, welche er unterſchrieb:

Sein Urtheil.

1) Von ſeiner Statthalterſchafft in Norwegen abzuſtehen.
2) Ingleichen von dem Titul und der Würde eines Raths-Herrn oder Reichs-Raths.
3) Alle ſeine Immobilia in Norwegen der Crone zu übergeben.
4) Denen Soldaten in Norwegen ihrē reſtirenden Sold zu bezahlen.
5) Die Inſul Langeland von dem Grafen Rantzau für 60000. Rthl. wieder einzulöſen, und ſelbige der Crone zu reſtituiren.
6) An Marſilio für die zwey Schiffe, ſo er neulich in Norwegen hatte bauen laſſen, nemlich Sophia Amalia, ſo 100. und einige, und Printz Chriſtian, welches einige und 80. Stücken führete, die Bezahlung zu leiſten.
7) Sein Lebenlang nicht aus Dännemarck zu reiſen, vielweniger bey einem oder andern frembden Potentaten Dienſte zu nehmen, noch etwas gegen die Crone zu verüben.

Dahingegen wurden ihm aus Gnaden alle ſeine Mobilien, als Juwelen, Kleinodien, Silber-Geſchirr und anders Hauß-geräth gelaſſen, ingleichen ſolten ihm die 60000. Rthl. ſo er dem ſeel Printzen ſowohl, als dem Könige Friderich vorgeſchoſſen hatte, erſtattet werden. Alſo fiel dieſer groſſe Mann in der Geſchwindigkeit aus ſeiner Würde, und Gregers Krabbe kam wiederum an ſeine ſtatt.

Der Anfang zur groſſen Tragoedie mit Corfitz Uhlfeld.

Inzwiſchen ward eine groſſe Verrätherey entdecket, welche keine geringe Unruhe im Reiche verurſachte, und endlich verſchiedene Perſonen in groſſes Unglück ſtürtzete.

Den Anfang zu dieſer Tragoedie machte Dina Wiinhoffers, eine Weibes-Perſon, welche ihrer Schönheit wegen überall bekannt war, und ſich unter andern auch von dem Reichs-Hofmeiſter Corfitz Uhlfeld bedienen ließ, welcher, ſeiner Frauen unwiſſend, ſelbige offt zu ſich ins Hauß nahm.

Unter-

Unter denen andern, mit welchen Dina ihren Umgang hatte, wa auch Jurgen Walter, ein Obriſter in Holſtein, welchem ſie einmal offenbahrete, daß der Hof-Meiſter gegen den König Böſes im Sinn hätte; Worauf der Obriſt Walter ſo gleich dasjenige, ſo er gehöret bey Hofe entdeckte, und ließ der König Dina vor ſich kommen, welch ihre Worte mit nachfolgenden Umſtänden bekräfftigte: Daß, wie ſie einmahl bey Uhlfeld in einem ſeiner innerſten Gemächer geweſen, allwo ſie zu der Zeit durch eine Hinter-Thür eingelaſſen wäre, ſeine Ehefrau Eleonora mit einem Becher voller Gifft, welches Doctor Sperling, der Uhlfelds Hauß-Medicus, zubereitet hatte, in der Hand eingekommen ſey, und habe mit ihrem Herrn wegen der Zeit und des Orts, wann und wo ſie ihr böſes Vorhaben ins Werck ſetzen wolten, geredet. Dina verſprach auch, daß, wenn ſie Zeit dazu bekommen könte, wolle ſie des Doctors Præſcription, das Vergifft oder den Schlüſſel zum Schapff, worinnen es ſtünde, zuwege bringen; ſie bekannte ingleichen, ſie habe ein Kind mit dem Hof-Meiſter gezeuget, und ſey ſelbiges von Mag. Simon, Predigern bey der teutſchen Kirche, getauffet worden. Hierüber ward Se. Majeſt. mit denen anweſenden Miniſtern nicht wenig alteriret, hielte ſich jedoch ſehr ſtille, und ließ ſich nichts mercken, ſondern befahl Dina nach Hauſe zu gehen, verhoffende, GOtt und die Zeit werde dieſes beſſer entdecken.

Nun begab es ſich zu der Zeit, daß der Reichs-Hof-Meiſter ſeine gantze Familie bewaffnen ließ, gleichſam als wenn er jede Stunde in ſeinem Hauſe beſtürmet werden ſolte, und ſandte zwey Reichs-Räthe an den König, Hülffe und Schutz gegen einige, ſo ihn mit Frau und Kindern ermorden wolten, begehrende. Hierauf fertigte Se. Majeſt. 2. Reichs-Räthe an ihn ab, und ließ ihm eine Compagnie Soldaten zu ſeiner Beſchützung anbieten; ja er wolle ihn ſelbſt mit ſeiner Familie auf ſein eigen Schloß nehmen, als welches der ſicherſte Ort ſey, wo er zu ſeyn verlangen könte: Allein Uhlfeld ſchlug alle dieſe Anerbietungen aus. Welches ihn deſto mehr verdächtig machte. Ich folge allhier der gedruckten Relation, Uhlfelds Practiquen genannt, ohne davor zu guarantiren. Selbige Relation erzehlet darauf ferner mit dieſen Worten alſo: Nicht lange hernach ward es kundbar, daß einige Mörder bey mitternächtlicher Zeit vor des Königs Gemach geweſen waren, welche von einem groſſen Hunde, ſo ſie anbellete, abgeſchrecket wurden, ſo daß ſie dahero den Schlüſſel, welcher

bißhero verlohren gewesen war, in der Thür hinter sich lassen musten. Dieses verursachete ein grosses Schrecken, so daß sich ein jeder für einem Aufruhr in der Stadt fürchtete, und kunte der Anschlag mit dem Vergifft auch nicht verborgen bleiben, sondern war in aller Leute Mund, weßwegen man es von nöthen zu seyn erachtete, solche Sache nach dem Erkänntniß und Urtheil des Gerichts hinzuweisen.

Die Sache wird untersucht.

Zu dem Ende ward Uhlfeld citiret, sich zu verantworten, welcher einen Procurator an seiner statt sandte; Der Obrist Walter und Sperling wurden auch citiret, und erschienen persönlich.

Der teutsche Priester Mag. Simon, welcher von dem Hof-Meister viele Wohlthaten empfangen hatte, erschiene freywillig, um seinen Patron zu verthädigen: Allein er ward wieder Verhoffen suspendiret und biß weiter seines Amts entsetzet. Also ward die Sache zu erst im Stadt-Gericht untersuchet, aber wegen der männigfältigen zweifelhafftigen Umstände, so dabey vorfielen, ward selbige nach dem höchsten Gerichte verwiesen, allwo der König Præses, und die Räthe Assessores waren. Allhier erschiene Uhlfeld persönlich, und war Sicherheit wegen von mehr als 100. Personen begleitet, weil er sich vor dem gemeinen Manne, insonderheit den Matrosen, welchen er unrecht erwiesen hatte, fürchtete. Dina hatte bißhero nichts wichtiges erwiesen, sondern nur allein einige bedenckliche Umstände angeführet, und wie das Gericht sie vermahnete, daß sie anjetzo vor dem höchsten Gericht die Wahrheit bekennen solte, so redete sie, entweder aus Furcht, Unbeständigkeit, oder anderer Ursachen wegen, weder vom Vergifft, noch von ihrem Kinde, sondern rief ihre Aussage wiederum zurück, welches ihr Leben kostete; denn ob sie gleich hernach sich damit entschuldigen wolte, daß sie beheret und von Sinnen sey, konte solches ihr doch nichts helffen, sondern der Rath urtheilte, daß ihr Angeben falsch sey, und daß ihr der Kopff für die Füsse gelegt, der Obriste Walter, Doctor Sperling und Mag. Simon, biß weiter des Reichs verwiesen, und Uhlfeld wiederum in des Königs Gnade seyn solte. Wie Dina nach der Gerichts-Stätte, so der Schloß-Platz war, geführet ward, wünschete sie GOttes Strafe über den Hof-Meister und Mag. Simon, und beklagte sich jämmerlich, daß sie unschuldig litte. Dannenhero hielte es Uhlfeld vor rathsam, sich aus dem Reiche zu begeben, damit ihm kein Spott und Schmach wiederfahren möchte, zu dem Ende er des Nachts darauf, wie Dina hingerichtet, und

Dina fällt von ihrer Angebung ab.

Wird enthauptet.

Uhlfeld wird frey erkannt.

und ihr Haupt auf einem Pfahl auſſerhalb der Stadt geſetzt war, ſein Güter einpackete, und gieng mit ſeiner Frauen, Kindern und ſeinen meiſten Dienern auf ein Schiff, ſo reiſefertig war, und ſegelte damit nach Holland; er ließ jedoch einen Storch über ſein Hauß ſetzen, zum Zeichen, daß er wieder kommen wolle. Nach ſeiner Abreiſe ward der gantze Proceſs in Dähniſcher und teutſcher Sprache gedruckt, und in ſeiner Abweſenheit ward ihm der Raths-Herrn Titul genommen, und er ſeiner Würde entſetzet, und verordnete Se. Majeſt. Joachim Gersdorff zum Reichs-Hof-Meiſter an ſeiner ſtatt. Dieſes verdroß Uhlfeld ſehr, und wie er ſich nicht ſicher genung in Holland zu ſeyn erachtete, reiſete er nach Schweden, allwo er der Königin Chriſtina eine groſſe Summa Geldes vorſchoß; Weßwegen höchſtbemeldte Königin ihn auch zum Grafen machte, und ihm einige in Pommern gelegene Güter für ſeine geliehene Gelder zum Unterpfande ſetzete. Von ſeinem fernern Verhalten ſoll hernach weiter geredet werden. Nunmehro will ich mich widerum zur Hiſtorie des Königs wenden.

Was die allgemeine Reichs-Sachen anbelangen, brachte ſeine Majeſt. bey letzter Reichs-Verſammlung in Vorſchlag, um einen Geſandten nach der Engliſchen Republique, wie andere Potentaten gethan, zu ſenden; Ingleichen ein Regiment von 300. Mann geworbener Soldaten in jeder Provintz aufzurichten, und die Reichs-Flotte gegen den zukünfftigen Frühling auszurüſten, damit man gefaſt ſeyn möchte, die Schweden zu empfangen, im Fall ſie ſich nicht ſtille halten würden; auf die 2. erſtern Propoſitionen ward vor dieſes mahl nichts geſchloſſen, aber an die Flotte ward ſo gleich mit der Arbeit Hand angelegt, damit ſelbige gegen den Frühling im Stande und bereit ſeyn könte.

Im nachfolgenden Jahre ließ Se. Majeſt. groſſe Sorgfalt ſehen, das Reich in Stand zu ſetzen, zu dem Ende er nicht allein in eigener hohen Perſon nach Schonen reiſete, um die Gräntz-Städte gegen Schweden zu beſichtigen und zu verbeſſern, ſondern er ließ auch in Hamburg eine groſſe Menge Gewehr einkauffen, und nach Dännemarck führen. Darauf ward von denen Reichs-Räthen zu Copenhagen eine Verſammlung gehalten, worinnen untern andern beſchloſſen ward, daß die Land-Regimenter verſtärcket, die Flotte verbeſſert, und die Königl. Steur im ſelbigen Jahre verdoppelt werden ſolte.

Es ward auch beschlossen eine Gesandschafft an die Englische Republique zu senden, um selbiger zu gratuliren und dem Parlement Freundschafft anzubiethen. Die Gesandten, so dahin giengen, waren Peter Ritz und Erich Rosenkrantz.

Krieg zwischen Engeland und Holland.

Den 29. Julii bekam der Holländische Resident ein Notifications-Schreiben an den König, worinnen vermeldet ward. Daß die General-Staaten in einen offenbahren Krieg mit dem Englischen Parlement gerathen wären, und begehreten dahero den, in dem Verbündniß angelobten, Succurs von 4000. Mann und 19. Kriegs-Schiffen; ingleichen daß Se. Majest. eine Gesandschafft nach Engeland abzufertigen belieben wolle, um das Parlement zum Frieden zu bereden. Hierauf ward beschlossen, daß, weil Se. Majest. Krafft der Alliance verpflichtet sey, die Holländer entweder mit Schiffen, Geld, oder Trouppen zu entsetzen, so wolle man nechstkommenden Frühling 20. à 24. Schiffe, und solche bey dem Belt oder Oere-Sund legen lassen, um denen Englischen Kriegs- und Kauffmanns-Schiffen den Paß abzuschneiden; und damit den Dähnischen nach Engeland abgefertigten Gesandten daselbst kein Leid wiederfahren möchte, hielte man die Englischen Schiffe, so sich unter Sr. Majest. Schutz begeben hatten, an, biß die Gesandten wiederum zurück gekommen waren, welches Anleitung zum Mißverständniß zwischen Dännemarck und der Republique in Engeland gab, und wurden wiederum verschiedene Dähnische Schiffe nicht allein arrestiret, sondern auch Preiß gegeben. Worüber sich Se. Majest. sehr beschwerete, und den Englischen Envoye, welcher damahls arbeitete an einer Alliance zwischen Dännemarck und Engeland, vorstellete, er wäre zwar geneigt gute Freundschafft und Vertraulichkeit zwischen seinem Reiche und Engeland zu stifften, müste aber mit grosser Verwunderung vernehmen, daß, nachdem die Englischen Kauffardey-Schiffe auf ihr eigenes inständiges Begehren von Dännemarck in Schutz genommen wären, so hätte das Parlement in Engeland gegen alles Recht und Billigkeit verschiedene Dähnische Schiffe aufbringen und confisquiren lassen, welches Se. Majest. nicht zum besten aufnehmen, und dahero keine Freundschafft mit der Republiqve in Engeland eingehen könte. Se. Majest. wolle auch gerne die Englischen Schiffe, so er in Schutz genommen hätte, fahren lassen, im Fall die Republique die confisquirten Schiffe und

Wah-

Wahren wiederum zurück schaffen, und allen Schaden und Versäumniß, so durch diesen Arrest verursachet worden, erstatten und widerlegen würden, im entstehenden Fall aber fände sich Se. Majest. gezwungen, andern Rath und Mittel zu suchen.

Die Schweden nahmen die Englische Parthey, und hätte die Königin Christina sich beynahe von Corfitz Uhlfeld überreden lassen, den Krieg gegen Dännemarck zu declariren; Allein es ward vor dasmahl nichts draus, weil die klügsten Ministres in Schweden leicht voraus sehen konten, daß sie wenig Profit von solchem Kriege gegen Dännemarck haben würden, woselbst, unter der weisen Regierung des Königs Friderichs, so gute Ordnungen und Anstalten, als unter der Regierung der Königin Christinæ in Schweden Verwirrungen wären. Insonderheit ward der Schwedische Hof von diesem Kriege abgeschrecket, weil der Admiral Wrangel, welcher die Dähnische Flotte incognito besehen hatte, die Zeitung zurück brachte, daß solche in einem vortrefflichen Zustande sey. Es kam dahero zu keinem Kriege zwischen Dännemarck und Schweden, so lange die Königin Christina regierete: obgleich selbige Königin durch eine und andere wunderliche Conduite Dännemarck Ursache zur Feindseeligkeit zu greiffen gab, insonderheit wie sie sich in Corfitz Uhlfelds Sache so schlecht gegen den Dähnischen Minister Peter Jul comportirte, welche Passage der Frantzösische Ambassadeur weitläufftig beschrieben, und darinnen ein lebendiges Contrafey von der wunderlichen Humeur und Conduite selbiger Königin gegeben hat; Denn er tadelt sie dieser Sache wegen so sehr, als er den Dähnischen Minister rühmet, welcher in dieser Sache auf seines Königs Respect bestunde, und es vor unanständig hielte, auf Uhlfelds Beschuldigungen zu antworten, wie wohl es ihm eine leichte Sachen gewesen wäre selbige zu widerlegen. Diesem und andern dennoch ungeachtet, ward doch der Friede zwischen beyden Reichen nicht gebrochen, weil man solches nicht so sehr für einen Tort, als für einen Effect der irregulairen und seltzsamen Humeur der Königin hielte. Dahingegen schloß Se. Majest. Ao. 1653. eine Defensive-Alliance mit Holland gegen Engeland, worauf der Englische Envoyé Copenhagen verließ, und ward der Krieg gegen Cromwell declariret, derselbe währete aber nicht lange; denn im Jahr hernach nemlich Ao. 1654. ward der Friede wiederum geschlossen, worinnen die Alliancen, v

Act publ. T. 7. so in des Königs Christiani IV. Zeiten waren, erneuert, und die 22. Schiffe, so im Sunde arrestiret waren, loß gegeben wurden.

Pest in Dännemarck. Im selbigen Jahre vernahm man in Dännemarck eine starcke Pest, insonderheit in Copenhagen, woselbst man bey 15000. Menschen begrub. Zeitwährender dieser Plage hielt sich Se. Majest. in Flensburg und Coldingen auf.

Krieg mit Schweden. Ao. 1657. Nachdem nun der Englische Handel beygeleget war, lebte das Reich in Ruhe biß Ao. 1657. da es in den bekannten unglückseeligen Krieg mit Schweden eingewickelt ward. Ehe ich aber zur Beschreibung dieses Krieges schreite, will ich nach meiner angenommenen Weise vorhero kürtzlich melden, was zwischen diesen Nordischen Reichen nach dem Bromsebroischen Frieden passiret ist, damit der Leser hieraus sehen könne, wie Schweden seit der Zeit gegen Dännemarck gesinnet war, und ob dieser Krieg Schwedischer seits nicht vielmehr ein offensiver als defensiver Krieg könne genennet werden; dann derjenige fängt nicht zuerst den Krieg an, welcher zuerst Schläge austheilet, sagt Procopius de bello Gothico, sondern derjenige, so Anleitung dazu giebt.

Der Zustand in den Nordischen Reichen vor dem Kriege.

In der Königin Christinæ Zeit hatte Dännemarck keine grosse Ursache, sich für dem Uberfall der Schweden zu fürchten, weil solches Reich vermittelst höchstgemeldter Königin Regierung in schlechten Zustand gebracht war, wie die Schwedischen Scribenten selbst so wohl als frembde, insonderheit Monſ. Chanut, bezeugen. Daß es keines weges an dem Willen fehlete, solches kan man weitläufftig aus desselbigen Ambassadeurs Memoires ersehen; Dann Corfitz Uhlfeld erboth sich nicht so bald, einige Gelder zu solchem Kriege vorzuschiessen, daß ja die Königin schon bereit war loß zu brechen; So bald als nur Dännemarck in Zwistigkeit mit Engeland gekommen war, so gleich rüstete sie sich gegen Dännemarck zum Krieg, und so nicht Wrangel, welcher gesandt war, alles incognito auszuforschen, die Dähnische See-Macht, in so vortrefflichen Zustande gefunden hätte, würden die Schweden vor das mahl sich nicht also in ihren Gräntzen gehalten haben; Die schlimme Affaire zwischen dem Dähnischen Envoye Peter Juul und Corfitz Uhlfeld zu Stockholm gab ebenfalls gnugsam zu erkennen, wie die Königin gegen den König Friderich gesinnet sey, so daß unter ihrer Regierung sie nichts als der Geld-Mangel und

der

der schlechte Zustand, worinnen Schweden zu der Zeit war, zurück hielte. Wie aber der Martialische König Carl Gustav den Thron bestieg muste Dännemarck so wohl, als andere Nachbaren, sich allezeit einer feindlichen Uberfalles von Schweden befürchten. Welche Maximen man damahls in Schweden gebrauchte, und auf welcher Politique ihr Staats-Interesse gegründet war, solches kan man so wohl aus Pufendorffs als Terlons Schrifften ersehen; und bezeuget Pufendorff, daß man in Schweden Krieg führen wolte, und man sich nur deßwegen berathschlagte, welchen Nachbaren man zuerst anfallen solte.

Endlich gieng es zuerst über Pohlen her, welches grosse Reich in einer unglaublichen Geschwindigkeit, gantz Europa zur Verwunderung, und allen Nachbaren der Schweden zum Schrecken, gäntzlich überwältiget ward. Insonderheit begunte Holland, wie es Zeitung bekam, daß der König von Schweden auch die Stadt Dantzig angriff, den Ruin ihrer Handlung in der Ost-See zu befürchten, dannenhero selbige Republique sowohl als der Käyser dem König in Dännemarck vorstelleten, in welcher Gefahr man schwebete, so nicht bey Zeiten eine Diversion gemacht würde. Hierauf ward Ao. 1656. der so genannte *Ampliations-Tractat* oder die *Elucidations-Alliance* zwischen Holland und Dännemarck geschlossen, und ward die Holländische Flotte, so in die Ost-See gesandt war, die Stadt Dantzig zu beschützen, mit 10. Dähnischen Schiffen verstärcket. Endlich ward auf dem Reichs-Tage zu Odensee Ao. 1657. der Krieg gegen Schweden erkläret, und selbiger dem König Carolo Gustavo in Pohlen angekündiget. Hiernechst publicirte der König Friderich ein Manifest, und hernach eine andere Schrifft Jus Feciale genannt, zu welchen Schrifften der Glückstädtische Cantzler Reinking Autor war, beyde wurden hernach durch ein Contra-Manifest, zu Greiffswald gedruckt unter dem Titul, Responsio ad duo armatæ Daniæ scripta, beantwortet. Daß nun die Kriegs-Ankündigung einige Monathe vor den Operationen geschahe, solches hält ein frembder Scribent für einen grossen Staats-Fehler, wann er spricht: Man gab dadurch nicht allein dem Feinde Zeit sich zu verstärcken, sondern auch dem Könige von Schweden gute Weile und Gemächlichkeit seine Armée heraus zu ziehen. Allein der König Friderich wolte hier nicht den Gebrauch, dessen sich die Schweden im

vorigen Kriege bedienet hatten, imitiren, damit ihm nicht von jemanden mit Billigkeit übel nachgeredet würde.

Wie nun Carolus Gustavus der König von Schweden hievon Zeitung bekam, beschloß er Pohlen zu verlassen, und sich mit seiner gantzen Macht gegen Dännemarck zu wenden, zu welchem Ende er sich so gleich nach Preussen, und von dannen nach Pommern begab; Inzwischen giengen die Dähnen über die Eibe und fielen mit 9000. Mann in das Hertzogthum Bremen ein, und belagerten das feste Schloß und die Residentz der vorigen Ertz-Bischöffe Bremerverde, welches sie eroberten, und darinnen 44. metallene Stücken bekamen, darauf rückten sie vor Stade, hielten mit denen Schweden einige Scharmützel, und eroberten einige Vestungen. Sie hielten auch bey der Stadt Bremen an, die Schwedische Parthey zu verlassen, aber vergebens; Denn es schiene selbiger Stadt annoch etwas zu frühe zu seyn, sich hierzu zu resolviren.

Dähnische Progressen in Bremen.

Manley Hist. of the late Wars pag. 2.

Hier wollen einige sich die Freyheit nehmen, der Dähnen Conduite wiederum zu tadeln, indem sie vermeynen, es wäre besser gewesen, daß man, an statt in die Schwedischen Provintzien in Teutschland, über welches das Römische Reich so wohl als der Feind selbst sich beschwereten, einzufallen, sich vielmehr mit aller Macht in Schweden selbst eingedrungen hätte, angesehen dieses Reich durch Abwesenheit des Königs und der besten Trouppen in die gröste Verwirrung und Bestürtzung gerathen seyn würde, und die Dähnen dadurch Gelegenheit und Anleitung bekommen hätten, den Krieg nach Stockholm selbst zu führen; Und wann sie endlich beschlossen hätten, die Schweden in Teutschland anzufallen, so hätten sie solches viel eher thun sollen, da der Feind annoch gantz müde und ausgehungert, auch fast unbewaffnet war. Indessen die Dähnen solchen Fortgang in Bremen hatten, ward Se. Majest. wiewohl fälschlich, gewarnet, daß der König von Schweden seine Reise zu Wasser thun würde; weßwegen er in eigener hohen Person mit seiner gantzen Flotte zur See und gerade nach Dantzig gieng, woselbst er andere Zeitungen von des Königs von Schweden Marche bekam, daß er nemlich bereits in Pommern angelanget sey, und gerade gegen Lübeck und Hamburg marchirte, begab sich dahero in gröster Eyl mit der Flotte wieder nach Copenhagen, nachdem er einige Erfrischungen, so ihm von dem Magistrat anpræsentiret wurden, angenommen hatte.

Puf. de reb. gest. Car. Gust. L. 4. pag. 327.

Se.

Se. Majest. hatte sich nicht vorgestellet, daß die Schweden sich durch Teutschland gewaget haben würden, weil man ihn versichert hatte, daß die Polacken ihnen den Paß verlegen, und sie auf dem Wege zerstreuen würden, weil sie in sehr schlechten Zustande waren; Er vernahm aber hernach klärlich, daß diejenigen, so ihm solche Versicherungen gegeben, dadurch keine andere Absicht gehabt hätten, als daß sie die Schwedische Macht aus Pohlen loß werden möchten, und daß dannenhero die gantze Last allein auf ihm liegen würde.

Inzwischen marchirten die Schweden in aller möglichen Eyl gegen Dännemarck, und kamen den 18. Julii 6. Meilen von Hamburg, und schlugen ihr Lager bey Ottensen nicht weit von Altona auf. Daselbst liessen sich damahls 3000. Dähnische Reuter sehen, welche mit denen Schweden in Scharmützel geriethen, weil aber die Feinde zu starck waren, wurden sie genöthiget, sich zurück zu begeben. Wie nun die Schweden keinen Feind vor sich sahen, ritten sie Hauffen-Weise nach Hamburg, woselbst sie wohl empfangen wurden, und alles dasjenige, so sie vonnöthen hatten, so wohl von Hamburg als Lübeck bekamen, welche Erfrischungen der Armee wiederum sehr auf die Beine half; Dann selbige war vorhero gantz nackend, ausgehungert und von dem langen Marche sehr geschwächet; Und sagt Monsr. Terlon, daß wenige in dem Stande waren, daß sie einigen Widerstand thun könten, so daß, wenn die Dähnen hievon Kundschafft gehabt hätten, würden sie kurtzen Proceß mit ihnen gemacht haben.

Wie sie sich nun erfrischet und bestmöglichst ausgeruhet hatten, marchirte der König von Schweden mit einem Corpo gegen Itzehoe, welche Stadt er auffordern ließ, allein Andreas Bilde, der Commendant wolte sich nicht dazu verstehen, weswegen die Stadt von denen Schweden feindlich angegriffen, und mit glüenden Kugeln so lange beschossen ward, daß sie in Brand geriethe, so daß von der neuen und alten Stadt nicht mehr als 12. Häuser übrig blieben, und ward dieser Schade auf mehr als 8. Tonnen Goldes geschätzet.

Hierauf ließ der König von Schweden das Lager für seine Armee auf dem freyen Felde, die Kropper-Heide genannt, aufschlagen, und reisete nach seinen Schwager, den Fürsten zu Holstein-Gottorff, um mit Ihm zu sprechen. Inzwischen gieng der Reichs-Marschalck

Andre-

Andreas Bilde, in Glückstadt mit seinen Trouppen zu Schiffe, und führete selbige um Jütland herum an der andern Seite nach Fridrichs-Oede, und reisete so gleich darauf nach Copenhagen, um mit dem Könige zu sprechen; Wie aber Se. Maj. zu der Zeit auf der Reise nach Dantzig war, begabe er sich stracks wieder nach Friderichs-Oede, und machte daselbst Anstalt den Feind zu empfangen, im Fall er selbige Vestung belägern wolte, welches auch hernach geschahe.

Indessen geriethen die Dähnische und Schwedische Flotten mit einander in einer Bataille, und zwar unvermuthlich; Denn wie die Dähnische Flotte bey 30. Schiffe starck, welche sich unter Anführung des Admiral Bielcke eine Zeitlang in der See aufgehalten hatte, mit unterschiedlichen Lebens-Mitteln, so sie von Pommern nahmen, war erfrischet worden, und bey Rügen zwischen Hildensee und Wittau vor Ancker lag, woselbst sie mit denen Einwohnern wegen Brand-Schatz handelte, und es bereits so weit gebracht hatte, daß die accordirte Summa überliefert werden solte, kam ein Holländischer Schiffer mit der Zeitung, daß die Schwedische Flotte ihnen entgegen käme, worauf die Dähnen in der Eyle ihre Ancker aufhuben, und sich unter Seegel begaben. Den 12. (22.) Sept. bekam die Schwedische Flotte, aus 59. Schiffen bestehende, die Dähnische Flotte ins Gesichte, und wie sie vernahm, daß die Dähnen den Weg nach dem Sunde nehmen wolten, suchte sie ihnen vorzukommen, und traf selbige bey der Insul Möen an. Ob nun gleich beyde Flotten sich zum Streit bereitet hatten, kamen sie doch diesesmahl von einander, und suchten die Dähnen, weil der Feind noch einmahl so starck, aus aller Macht ein Treffen zu entgehen, und Copenhagen zu erreichen, sie wurden aber durch contrairen Wind an ihrem Vorhaben verhindert. Inzwischen canonirten beyde Flotten auf einander bis in die späte Nacht, da dann die Dähnen endlich Falsterboeriff erreicheten.

See-Schlacht bey Fallter.

Allein des Morgens frühe gieng das Treffen unter Fallter erst recht an, und währete bis in die finstere Nacht. Der Schwedische Admiral Bielckenstierna band mit dem Dähnischen Elephanten an, und schoß so derbe darauf, daß fast die Gänge auf dem Schiffe weggeschossen wurden. Dahingegen ward das Schwedische Schiff, *Maria* genannt, eben so übel zugerichtet, und fast gäntzlich ruiniret. Sonsten ward daselbst mit gleicher Tapfferkeit gefochten, ausser daß die

Dähnen

Dähnen gröſſere Ehre einlegten, indem ſie durch eine ſo kleine Mac mit einem ſo mächtigen Feinde balanciren konten. Die Dähniſc Flotte begab ſich nach gehaltener Schlacht nach Copenhagen, und ha te nur 60. Mann verlohren und 100. bleſſirte bekommen. D Schweden Verluſt war ohngefehr eben ſo groß, und begab ſich d feindliche Flotte darauf ſehr mißvergnügt nach Wismar, weil ſelb ge mit ſo groſſen Unkoſten in die See gebracht war, und nichts wich tiges bey dieſer herrlichen Gelegenheit hatte ausrichten können.

Zu Anfang des October-Monaths lief die Dähniſche Flott wieder in die See, nachdem ſie ſich mehr mit Leuten und Schiffen ver ſtärcket hatte, welches verurſachte, daß die Schwediſche Flotte nich aus dem Hafen gehen durffte, ſondern ließ den Dähnen die See be halten, ſo daß der König von Schweden keine von ſeinen Trouppe an einiger Dähniſchen Inſul ans Land ſetzen konte, wie ſein Vor ſatz geweſen war.

In Norwegen und Schonen bekamen die Schweden derb Stöſſe; Denn Se. hohe Excellence Ulrich Chriſtian Güldenlöwe welcher die Trouppen in Schonen anführete, hielte ſich tapffer gege die Schweden, und brachte es in verſchiedenen Scharmützeln dahin daß eine groſſe Menge derſelben ins Graß beiſſen muſte, ſo daß de Schwediſche Feld-Marſchalck Graf Steinbock ſich aus Schonen, woſelbſt er Quartier zu nehmen geſucht, retiriren und ſich unter di Stücken bey Halmſtadt ſetzen muſte, nachdem die Dähnen, ſo ihn ſtets auf dem Fuſſe nachfolgeten, ihn eine groſſe Menge ſeiner Leu te beraubet hatten.

In Norwegen hatte der Schwediſche Feld-Marſchalck einen Ein fall gethan, er fand aber daſelbſt braven Widerſtand von dem Nor wegiſchen General Jver Krabbe, und nachdem gemeldter Schwediſche Anführer ſich eine Zeitlang in Norwegen aufgehalten, und ſich in deſſen Meiſter von zweyen kleinen Schantzen gemacht hatte, begab er ſich in aller Stille von dannen nach Halland, in der Abſicht, mit denen andern Schweden, ſo ſich nach Halmſtadt retiriret hatten, ſich zu conjungiren, und mit vereinigter Macht die Dähnen, ſo Laholm be lagert hatten, zu überfallen. Den 3. (13.) Sept. kamen beyde Par theyen in ein Treffen zuſammen, und ſchoſſen bis in die finſtere Nacht

auf einander, bis zuletzt die Schweden sich zurück ziehen, und den Dähnen das Feld räumen musten.

Um nun seinen Leuten desto bessern Muth zu machen, begab Se. Königl. Maj. sich in eigener hohen Person den 28ten Nov. von Copenhagen nach Schonen, und hielten die Schweden durch stetiges Scharmützieren bis an den 2. (12.) Octobr. warm, alsdann kamen beyde Partheyen eine Meile von Laholm wiederum in Ernst zusammen, woselbst die Schweden abermahl den Kürtzern zogen, und grossen Schaden litten, auch über 1000. unter welchen der Baron Lilliehoeck, und einige Feld-Stücken verlohren. Die Dähnen verlohren unter andern Knud Ahlefeld und einige wenige Gemeine. Mit dieser Schlacht war der König in Schweden sehr mißvergnügt, und redete darauf dem Schwedischen General Banner hart zu, weil er in selbiger Schlacht so schlechte Conduite geführet hatte.

Puf. Lib. 4. f. 337.

Die Königl. Dähnischen Trouppen schlugen darauf ihr Lager bey Halmstadt in Halland auf, in Willens mit der Norwegischen Armee sich zu conjungiren, und mit vereinigten Kräfften etwas wichtiges vorzunehmen; Dieser Anschlag ward aber durch den grossen und glücklichen Fortgang der Schweden in Jütland verhindert; Dann Se. Maj. muste hernach seine gröste Macht in Fühnen gebrauchen, woselbst die Gefahr am grösten war, und dahero Schonen verlassen, und sich wieder nach Seeland begeben, woselbst er den 21. Octobr. zu Copenhagen mit dem Reichs-Hoff-Meister, Reichs-Admiral, und dem Hertzoge Johann Friderich von Braunschweig anlangete; daselbst hielte er sich nicht lange auf, sondern begab sich gleich nach Fühnen, nicht allein selbige Insul gegen allen feindlichen Uberfall zu beschützen, sondern auch um denen Feinden in Jütland und Holstein einigen Abbruch zu thun, und selbige zum Ausbruch zu zwingen.

Indessen hatten sich die Schweden in Jütland eingedrungen, und ihr Lager bey Friderichs-Oede aufgeschlagen, welche Stadt sie anfänglich gleich zu bestürmen in Sinne hatten, wie sie aber vernahmen, daß die Fortificationen und Besatzungen stärcker waren, als sie sich vorgestellet hatten, durfften sie sich nicht daran wagen, sondern liessen sich alleine daran begnügen die Stadt einzuschliessen, und schlugen ihr Lager nicht weit davon auf. Hierauf übergab der König von

Schwe-

Schweden die Armee an Wrangel, und befahl ihm, Fühnen anzugreiffen, so bald die vermuthete Kriegs-Schiffe von Gottenburg ankämen, weil er keine Hoffnung hatte, sich Friderichs-Oede zu bemächtigen, er habe dann vorhero Fühnen in seine Gewalt. Er selbst nahm seinen Weg nach Wismar, damit er desto besser ein Auge nach Teutschland und Preussen haben, und sehen könte, was die Flotte verrichtete.

Nach der Abreise des Königs nahm sich Wrangel vor, die Zeit zu gebrauchen, und sandte dahero einige Trouppen weit in Jütland hinein, um sich Wensyssel zu bemächtigen, welches von dem übrigen Theil Jütlandes, durch ein schmales Revier abgesondert ist. An diesem Revier hatten die Bauren einige kleine Schantzen aufgeworfen, selbige eroberten die Schweden, nebst den zweyen andern, neml. Sundbye und Hols, erschlugen und zerstreueten die Bauren, so sie im Gewehr fanden, und spieleten also an diesem Orth Meister.

Wrangel lag indessen stille, und ließ sich daran begnügen, daß er die Zufuhr nach Friderichs-Oede auffieng: Allein, wie er vernahm, daß es ihm allzuverdrießlich fallen würde, länger stille zu liegen, insonderheit weil der Herbst obhanden, und die Besatzung ihn durch stetiges Ausfallen aus der Stadt verunruhigte, beschloß er, so bald er mit 3. Regimenter Infanterie, so zu Cracau in Besatzung gelegen, würde verstärckt seyn, die Vestung mit Macht anzugreiffen.

Gemeldtes Friderichs-Oede oder Fridericia hatte Se. Maj. selbst beym Mittel-Farths Sunde zwey Meilen von Coldingen an dem kleinen Belt fundiren, und sehr wohl fortificiren lassen, obgleich dessen Befestigung nicht zur gäntzlichen Vollkommenheit nach der neuen Art gebracht war. Hierinnen lag der Reichs-Marschalck Andreas Bilde mit einer guten Besatzung, womit er vermeinete, dem Feinde grossen Widerstand zu thun, und ihn zunöthigen, mit Schaden und Verlust wiederum von dannen zu weichen: Allein, die Schweden stürmeten die Stadt bey nächtlicher Zeit, und obgleich die Besatzung sich bestmöglich wehrete und tapffern Widerstand that, bekamen sie doch die Stadt nebst allen köstlichen Sachen, so sich darinnen fanden, in ihre Gewalt.

Die Eroberung dieser wichtigen Vestung war denen Schweden nützlicher, als wenn sie eine grosse Feld Schlacht gewonnen hätten; Denn ausser der Menge Gefangenen, Stücken und anderer Leute, so daselbst in

re Hände fiel, wurden sie auch beynahe dadurch Meister über gantz Holstein, kunten gantz Jütland in Contribution setzen, und bekamen durch den kleinen Belt freye Communication zwischen der Nord- und Ost-See. Gantz Europa konte sich nicht gnug darüber verwundern, daß eine solche Vestung als Friderichs-Oede in so kurtzer Zeit in der Feinde Hände fallen solte.

Der Gouverneur Andreas Bilde ward dahero von verschiedenen sehr getadelt, und für eine Ursache alles Unglücks, und als einer, so nicht redlich gegen seinen König und das Vaterland gehandelt hatte, gehalten; Wer kan aber beweisen, daß er die Stadt entweder durch seinen schlechten Schicksal, Unvorsichtigkeit und Furcht, oder durch Verrätherey verlohren habe. Ein General wird gemeiniglich von dem Pöbel afterredet, wann er eine Schlacht verlieret, er mag daran Ursache seyn oder nicht; Es sey nun wie ihm wolle, so bekam Andreas Bilde jedoch eine den Tod verursachende Blessur in dieser Belägerung, welches zwar den Verdacht, so man auf ihn geworffen hatte, in etwas vermilderte, aber nicht gäntzlich aufhub.

Wie der König von Schweden, welcher sich zu der Zeit in Teutschland aufhielte, diese wichtige Zeitung bekam, ließ er sich dadurch gar nicht bewegen, gab auch nicht das geringste Freuden-Zeichen von sich, sondern ließ vielmehr, wie Monsr. Terlon bezeuget, sich halb verdrießlich darüber zu seyn vermercken, weil er glaubte, daß dieses grosse Unternehmen nicht ohne ihn hätte können verrichtet werden, und daß der Admiral Wrangel seine Ankunfft hätte erwarten sollen, ehe er sich ein so hochwichtiges Werck unterfienge. Jedoch verbarg er den Verdruß, so er hierüber empfand, so viel als möglich war, und konte nicht umhin, Wrangel seiner Tapfferkeit und guten Aufführung wegen zu rühmen, wiewohl es ihm sehr zu Hertzen gieng, daß er nicht nebst ihm dieser Ehre theilhaftig geworden sey.

Mem. de Terlon. part. I. p. 129.

Es wird vergeblich von Frieden gehandelt.

Es war kaum diese Feindlichkeit zwischen diesen Nordischen Reichen nach Engeland erschollen, so sandte die Republiqve so gleich 2. Ministers, Monsr. Meadowe nach Dännemarck und Monsr. Jenson nach Schweden, mit Ordre an einem Vergleich zwischen beyden Königen zu arbeiten; der erstere von diesen ward in Dännemarck mit grossen Ehren-Bezeugungen empfangen, und wie er Engelands Mediation offeriret, und zugleich die übele Wirckungen, so der

Krieg

Krieg mit ſich führet vorgeſtellet hatte, erklärete ſich Se. Maj. ſi gleich, daß er bereit ſey, einen ſichern und honorablen Frieden un ter Engelands Mediation zu ſchlieſſen.

Dieſe Erklärung ward dem Könige in Schweden mit allen möglichen Fleiß hinterbracht, welcher darauf antwortete, er ſey gleichergeſtalt fertig einen Vergleich unter Franckreichs und Engelands Mediation einzugehen, jedoch mit dem Bedinge, daß die Tractaten an den Gräntzen beyder Reiche aufgerichtet werden ſolten. Allein es kam zu keinen Effect; denn (1.) kunte man des Orts wegen, woſelbſt die Tractaten vor ſich gehen ſolten, nicht überein kommen, angeſehen die Dähnen Lübeck, die Schweden aber einen andern Ort an den Gräntzen dazu haben wolten. (2.) Wolte ſich der König von Schweden zu keinem Vergleich bequemen, es ſey dann, daß er einige Vergeltung vor das ſeiner Meynung nach von den Dähnen erlittene Unrecht bekommen hätte, weil ſie Schuld daran geweſen, daß er hätte Pohlen verlaſſen müſſen.

Mitlerzeit nun dieſer Cabinet-Krieg mit Papier, Miſſiven und Memorialen geführet ward, hielten die Soldaten keinen Feyerabend, ſondern der Krieg ward aus äuſſerſter Macht fortgeſetzet. Die Schweden ſtelleten ſich, ob wolten ſie zurück marchiren, und die Holſteiniſchen Städte belagern, um die Dähnen auf denen Inſuln in deſto gröſſere Sicherheit zu ſetzen, indeſſen aber machten ſie Brücken, Wagen, Schlitten, und andere vonnöthene Sachen fertig, damit übers Eiß nach Fühnen zu gehen. Sie waren ſicher auf der Holſteiniſchen Seite, weil der Churfürſt von Brandenburg, ob er ſich gleich mit Pohlen verglichen hatte, ſich annoch öffentlich gegen Schweden erkläret, und die Kayſerliche mit der Belagerung der Städte Cracau und Thorn gnung zu beſtellen hatten: Aber die Polacken alleine, weil ſie den groſſen Dienſt, ſo die Dähnen ihnen darinnen gethan, indem ſie die gantze Laſt des Schwediſchen Krieges, welche ihre Republique beynahe zu Grunde gerichtet hatte, auf ſich gezogen, nicht vergeſſen komen, ſandten Czarneſky mit 12000 Reutern nach Holſtein. Dieſe Trouppen paſſirten die Oder, um in gemeldtes Fürſtenthum einzubrechen, wie ſie aber höreten, daß Friderichs-Oede bereits erobert ſey, giengen ſie wiederum zurück, und verrichteten nichts, als daß ſie eine Menge Dörffer und Flecken verwüſteten, und viele

Leute arm machten, und schienen dahero gleichsam einige Meteora zu seyn, welche droheten, und zur selbigen Zeit verschwanden.

1658. Wie nun der König in Schweden sich zu allen Dingen fertig gemacht um über den Belt nach Fühnen zu marchieren, und er von verschiedenen Spionen, so er alle Nacht aussandte, vernommen hatte, daß das Eiß starck genug sey, ausser an einem Ort, woselbst das Wasser ohngefehr 5. Fuß breit offen wäre, gab er Ordre zu marchiren, und ließ Balcken, Latten, Bretter ꝛc. mit sich führen, um eine Brücke über das offene Wasser zu schlagen, und also gieng dieser verwunderliche Marche übers Eiß vor sich. Die Reuter führeten ihre Pferde beym Zaum, und marchirten weit von einander, die Stücken wurden auch weit von einander geführet, damit sie das Eiß nicht allzusehr beugen und beschweren solten, bis die Armee denjenigen Ort, so vermittelst des Strohms am schwächesten war, pasiret sey. So bald nun das gefährlichste überstanden war, befahl der König von Schweden, daß die Armee sich in eine Schlacht-Ordnung stellen solte, um die Dähnen, so am Ufer stunden anzufallen, und obgleich die Dähnen sich bemüheten das Eiß zu brechen, und den Feind von Fühnen abzuhalten, so war doch alles vergeblich.

Der verwunderliche Schwedische Marche übers Eiß.

Der König von Schweden hatte bishero im Schlitten gefahren, nunmehro aber satzte er sich zu Pferde, und rangirte seine Armee also; Den rechten Flügel gab er dem Reichs-Admiral Wrangel zu commandiren, unter welchen der Marggraf von Baden als General Lieutenant, und der Graf Tot als General-Major stunden; Er selbst führete den lincken Flügel und hatte dem Grafen Jacob de la Guarde unter sich.

Der Marche kunte nicht anders als sehr langsam vor sich gehen, weil die Soldaten sehr zerstreuet waren; Der König von Schweden wolte auch nicht, daß er allzugeschwinde geschehen solte, weil er befürchtete, wenn die Dähnen sehen würden, daß die gantze Schwedische Macht nach Fühnen gekommen sey, sie selbige Insul verlassen, und sich nach der Schweden Exempel übers Eiß nach Jütland begeben möchten, um daselbst der gantzen Schwedischen Feld-Rüstung sich zu bemächtigen, welches ihnen nicht wenig ihre Concepten würde verrücken können.

Endlich kam die gantze Schwedische Macht, nach solchem überstande-

standenen verwunderlichen Marche unbeschädiget nach Fühnen hinüber, ausgenommen 2 Compagnien Reuter von Waldecks Regiment, welche ersoffen, und machte sich in der Eyl Meister von der gantzen Insul, weil sie keinen Widerstand vor sich fanden. Der Obrist Jonas Hadersleben, welcher die Dähnischen Trouppen commandirte, weil Se. hohe Excellence Ulrich Christian Güldenlöw schwach war, suchte zwar anfänglich zu verhindern, daß die Schweden nicht ans Land kommen möchten, wie er aber sahe, daß es unmöglich sey mit einer Hand voll Leute der gantzen feindlichen Armee zu widerstehen, ergab er sich. Hierauf erfolgete der Verlust der gantzen Insul Fühnen, und wurden alle Dähnen, so sie daselbst fanden, entweder erschlagen oder gefangen genommen, ausgenomen 300. Mann, so sich übers Eiß nach Seeland reterirten. Unter denen Gefangenen waren, Se. Hohe Excellence Güldenlöw, ingleichen 5. Reichs-Räthe oder Raths-Herren, nemlich Otto Krag, Gunde Rosen Krantz, Henrich Rantzau, Jürgen Brahe, und Jver Wind auf Nörholm.

Bey Nyburg lagen 4 Dähnische Kriegs-Schiffe, wornach denen Schweden der Mund wässerte, und bemüheten sich dahero sehr, solche in ihre Gewalt zu bekommen: Allein Peter Bredal, welcher selbige Schiffe commandirte, wandte allen seinen Fleiß an, selbige zu befreyen, zu dem Ende ließ er rund herum das Eiß aufhauen, und allerwegen Wasser auswendig auf die Schiffe giessen, welches stracks zu Eiß ward, so daß es unmüglich war selbige zu besteigen, und obgleich die Schweden hernach durch Canoniren ihn zur Uebergabe zu zwingen suchten, so defendirte er sich doch so wohl, daß er zuletzt die Schiffe unbeschädiget nach Copenhagen führete, woselbst Se. Maj. ihm alle Ehren-Zeichen erwiese, und nach Verdienst belohnete.

Wie der Verlust der Insul Fühnen nach Copenhagen erscholle, wurden aller Leute Hertzen mit unbeschreiblichem Schrecken angefüllet. Denn ausser dem, daß solche herrliche Insul verlohren gegangen war, befürchtete man auch, der Feind möchte sich derselben Brücke über den grossen Belt nach Seeland zu marchiren bedienen, welche er über den kleinen Belt nach Fühnen gebrauchte, und sich mit seiner siegreichen Armée in der Eyl vor der Mauren der Stadt Copenhagen sehen lassen; Diesem nun vorzukommen, schiene das beste und einzige

tzige Mittel zu seyn, benzeiten vom Frieden zu handeln. Dieserwegen ward der Englische Envoye Monsr. Meadowe von dem Könige Friedrich gebeten, so bald müglich einen Tractat aufzusetzen, welches er auch that, und schrieb dem König von Schweden zu, daß Se. Maj. von Dännemarck zwey seiner Reichs-Räthe Joachim Gerstorff und Christian Scheel bevollmächtiget hätte, vom Frieden zu handeln, und anbey einen Stillstand zu begehren. Zu dem ersten ließ sich der König von Schweden beqvemen, von einem Stillstande aber wolte er keinesweges hören, weil er im Sinne hatte, alle seine Seegel aufzuspannen, so lange ihm ein solcher erwünschter glücklicher Wind favorisire.

Nachdem Fühnen erobert war giengen die Schweden zu Rath, ob es rathsam sey, über den grossen Belt, welcher 4. teutsche Meilen breit ist, zu gehen. Die meisten und Verständigsten trachteten den König davon abzubringen, indem sie ihm vorstelleten, wie bald das Eiß durch Bewegung des Meeres gebrochen werden, und die gantze Armée, worinnen jedoch Schwedens eintzige Wohlfart bestünde, umkommen könte, ausser dem ewigen Spott und Schande, so das Schwedische Reich betreffen würde, im Fall ein solches Vornehmen unglücklich von statten gienge. Allein der streitbare König wolte diesem Rath keinesweges Gehör geben, sondern hielte davor, je grössere Gefahr er ausstünde, je mehrere Ehre würde er einlegen. In dieser Meynung ward er insonderheit von Corfitz Uhlfeld gestärcket, welcher nichts liebers sahe, als daß sein voriger Herr, der fromme König Friederich fein bald aus seinen Reichen getrieben werden möchte, und gab dahero denen Schweden die allerschädlichsten Anschläge gegen sein Vaterland.

Ob nun gleich der König von Schweden nichts liebers sahe, als daß er je eher je lieber nach See-Land überkommen möchte, so wolte er doch nicht gerade von Fühnen übers Eiß dahin gehen, wiewohl es der nächste Weg war, sondern beschloß einen Umschweiff auf der rechten Hand zu nehmen, und über die Insuln Langeland, Laland und Falster zu marchiren, welcher Weg sicherer, obgleich länger war.

Ehe der König von Schweden diesen Marche vornahm, sandte er kleine Partheyen übers Eiß nach See-Land, um Kundschafft einzuhohlen, ob das Eiß so starck sey, daß die gantze Armee sicher darüber gehen

gehen könte; Diese brachten die Zeitung mit sich, daß das Eiß die gantze Armée mit allen Stücken und Feld-Sachen gemächlich ertragen könte, stelleten dem Könige auch einige Seeländische Bauren vor, so sie gefangen mit sich über gebracht hatten. Aus diesem so wohl, als der Uberkunfft eines Couriers, welcher kurtz vorhero übers Eiß von dem Englischen Envoye übersandt war, ward der König von Schweden sehr in seinem Vorsatz gestärcket, und gieng demnach dieser Verwunderungs-würdige Marche vor sich, und zwar zuerst von Fünen nach Langeland, so 3. teutsche Meilen von dannen liegt. Daselbst hielten sich die Schweden nicht lange auf, sondern begaben sich so gleich auf den Weg nach Laland, und bemächtigten sich daselbst durch Corfitz Uhlfelds Intriguen der Vestung Naschau, der Ort war damahls nur schlecht befestiget, weil sich niemand vorgestellet hatte, daß die Kälte dergestalt überhand nehmen würde, das gantze Kriegs-Heere, mit Stücken und zum Feld-Zug gehörigen Sachen über den Belt gehen könten.

Nach Eroberung der Stadt Naschau gab der König von Schweden Ordre an den Reichs-Admiral, einige Trouppen zu Nyburg in Fühnen zu hinterlassen, und ihm mit dem übrigen Theil seiner Trouppen zu folgen. Die Kälte war damahls so hart, daß man das Brod so wohl, als die Wein- und Bier-Fässer mit Aexten in Stücken hauen, und darauf die Eiß-Klumpen schmeltzen und auftauen muste, welche doch hernach keinen Geschmack hatten.

Die Schweden marchirten darauf übers Eiß nach Falster, und nachdem sie das Königl. Schloß Nyeköping erobert, und daselbst eben wie in Naschau eine mäßige Besatzung hinterlassen hatten, giengen sie ferner übers Eiß nach Wordingburg in Seeland.

Inzwischen ward zu Copenhagen aus äusserster Macht an einem baldigen Frieden gearbeitet. Die Dähnischen Commissarien zugleich mit dem Englischen Mediateur, begaben sich in möglicher Eile, nach der Schwedischen Armée, welche sie meyneten in Langeland anzutreffen; allein, wie sie etwas nahe bey Wordingburg kamen, erhielten sie die Schreckens-volle Zeitung, daß die gantze Schwedische Macht bereits in Seeland angekommen, und nicht weit von ihnen wäre. Kurtz darauf begegneten sie dem König Carl selbsten, welcher in einem Schlitten saß, und von 200. Finnländischen Reutern begleitet ward.

Die Commiſſarien, welche zu Wordingburg, woſelbſt die Tractaten zuerſt angefangen wurden, zuſammen kamen, waren Dähniſcher ſeits Joachim Gersdorff und Chriſtian Scheel, und Schwediſcher ſeits Corfitz Uhlfeld und Steen Bielcke. Es ließ ſich auch Monſ. Terlon der Frantzöſiſche Ambaſſadeur daſelbſt einfinden. Der König von Schweden verblieb nicht lange in Wordingburg, ſondern nachdem er ſeine Armée in eine Schlacht-Ordnung geſtellet, nahm er den Weg gerade nach Copenhagen, welche Stadt damahls nur wenig befeſtiget, und ſchlecht verſehen war, weil ſelbige in einem gantzen Seculo keinen Feind geſehen hatte. Es waren keine Stücken auf den Wällen, wie die Commiſſarien von Copenhagen abreiſeten, ſie wurden aber kurtz hernach in groſſer Menge von den Schiffen darauf geführet; Es waren Leute gnung in der Stadt, aber die meiſten waren ungeübt und nicht zum Kriege gewohnt, es fehlete auch an Lebens-Mitteln, um eine lange Belagerung auszuhalten. Auſſerdem war eine groſſe Uneinigkeit in der Stadt, einige murreten wider die Anführer, andere rieffen: Sie wären verrathen, und wüſten nicht, worzu ſie greiffen ſolten. Allein Se. Majeſt. der König Friderich war bey allem dieſem Allarm gantz unerſchrocken, und war in Willens zugleich mit Trumpe einen Ausfall zu thun, Se. Majeſt. ſtund aber nach der meiſten Rath von ſeinem Vorſatze ab, weil es allzu gefährlich war, mit einer Hand voll Leute die gantze feindliche Armée anzugreiffen, und im Fall dieſe Leute geſchlagen würden, könte Copenhagen darüber in deſto gröſſere Gefahr gerathen, und würde kaum entgehen können, daß ſelbige nicht darüber den Feinden in die Hände fallen würde. Endlich, wie S. Majeſt. annoch keiner Hülffe von ſeinen Alliirten ſich verſehen konte, und der Froſt anhielte, ſo daß die Schweden mehr Leute übers Eiß führten konten, und weil Copenhagen nicht in dem Zuſtande war, eine lange Belägerung auszuhalten, fand er ſich gezwungen den bekannten Frieden mit dem Könige in Schweden zu Roſchild zu ſchlieſſen, wodurch ſo viele ſchöne Provincien, als Schonen, Halland, Bleckingen, Bornholm, nebſt Bahuus und Drontheim von Dännemarck demembriret wurden, welches vor die Schweden jedoch nur magere Conditionen zu ſeyn ſchienen, in Anſehnung der vorigen Prætenſionen, ſo ſie in dem Toſtrupiſchen Congreſs durch Corfitz Uhlfeld in Vorſchlag bringen laſſen, welche ſo unerhört und unbillig waren, daß

Handlung wegen Friedens.

Der damahlige Zuſtand von Copenhagen.

Puf. de reb. geſt. Carol. Guſtav. Lib. 5. pag. 326.

Der Roſchildiſche Frieden.

der

der Engliſche Envoye Meadowe in harten Terminis dargegen pro teſtirte.

Nachdem nun der Frieden geſchloſſen war, ließ Se. Majeſt. der König Friderich eine köſtliche Gaſterey zu Fridrichsburg anrichten, und ſandte Erneſtum Guntherum den Fürſten zu Holſtein an den König in Schweden, um ſelbigen dorthin zu invitiren, für welche Höfflichkeit der König von Schweden dem Könige Friderich höchlich Dand ſagen ließ, und begab ſich mit einem kleinen Gefolge nach Friderichsburg, wie nun beyde Könige einander begegneten, traten ſie zu einer Zeit aus ihren Wagen, und empfingen einander mit übermäßiger Höfflichkeit und Ehren-Bezeigungen, gleichſam ob wäre niemahls einige Feindſeeligkeit zwiſchen ihnen vorgegangen. Hierauf ſtiegen ſie beyde in den Königl. Dähniſchen Wagen, und fuhren zuſammen nach Friederichsburg, woſelbſt alles wohl und köſtlich bereitet war. Beym Tiſche ſaß zuerſt die Königin von Dännemarck Sophia Amalia zu ihrer rechten Hand ſaß der König Carl, und zur lincken der König Friderich. Es war in Wahrheit ein verwunderliches Anſehen, zwey Könige, ſo annoch vor wenig Tagen um Land und Leute mit einander fochten, nunmehro bey einem Tiſche ſpeiſen zu ſehen, und daß diejenigen Trummeln und Heer-Paucken, welche kurtz vorhero den Tod und das Blut-Vergieſſen verkündiget hatten, nunmehro gebrauchet wurden, die Geſundheiten und Begrüſſungen anzudeuten.

Dieſes Vergnügen und Solennitæt währete vom Donnerſtage biß zum Sonnabend, in welcher Zeit beyde Könige unter einem Dache lebten. Endlich nahm der König Carl am Sonnabend Abſchied, und reiſete nach Helſingöhr, und von dannen hinüber nach Schonen, um die durch den Frieden erhaltene Städte und Provintzien in Poſſeſſion zu nehmen, woſelbſt er mit gröſſerm Pomp als Begierde, und mit gröſſerm Pracht als Liebe empfangen ward. Dann die Einwohner wuſten wohl, unter welcher milden Regierung ſie geweſen waren, und welchen gnädigen und frommen Herrn ſie verlohren hatten, kunten dahero nicht anders als hohe Urſache haben, ſich über dieſe Veränderung zu betrüben, deſſen Würckung ſie kurtz hernach empfanden, indem ihnen ihre Privilegien genommen wurden. Da ſie doch ſo groſſe Verſicherung, ſelbige zu behalten, bekommen hatten.

Nachdem der Friede geſchloſſen war, wurden beſondere Tra-

Die Schwedischen Commissarien kommen nach Copenhagen um verschiedene Streitigkeiten abzuthun.

Daten, um desto grössere Freundschafft zwischen denen Nordischen Reichen zu stifften, zu Copenhagen in Vorschlag gebracht, zu welchem Ende der König von Schweden im Martii Monath Steen Bielcke und Peter Julius Coyet als Gesandten nach selbiger Residentz-Stadt abfertigte, woselbst sie von dem Könige Friderich mit allen Ehren-Bezeigungen empfangen wurden, welcher auch so gleich gewisse Commissarien verordnete, mit ihnen zu handeln. Allein, wie man die Articul vorgestellet, und selbige so lange überleget hatte, bis man um die meisten einig geworden war, und die Dähnen hoffeten, die Tractaten würden in der Eyl ihre Vollkommenheit erlangen, weil nichts mehr rückständig war, so hieran einige Hinderniß machen könte, so muste man vernehmen, die Schweden wären anders gesinnet worden, und liessen sich verlauten, daß solches Verbündniß biß zur bequemern Zeit könte ausgesetzet werden. Weil es gnung sey, daß der König von Dännemarck sich dazu verbunden habe, daß er sich nicht in diejenigen Kriege meliren wolle, worinnen Schweden damahls eingewickelt sey. Solchergestalt gaben die Schweden gnungsam zu erkennen, daß sie nicht so sorgfältig gewesen waren, um ein Verbündniß zwischen den Reichen aufzurichten, als nur um Zeit zu gewinnen, ihre Sachen zu verstärcken, und Dännemarck von seinen andern Alliirten abspenstig zu machen.

Ihre seltsame Prætensiones werden umständlich erzehlet.

Nachdem nun die Gedancken von diesem Verbündniß also bey Seite gesetzt waren, nahm man die Holstein-Gottorffische Sachen vor, weil Se. Majest. von Dännemarck in dem Roschildischen Frieden versprochen hatte, daß er den Hertzog Friderich zu Hollstein nach Billigkeit vergnügen wolle. Dieser Sache nahmen sich die Schwedischen Gesandten mit grossen Eyfer an, und brachten es so weit zuwege, daß Se. Majest. um das Land einmahl von der Schwedischen Kriegs-Macht zu befreyen, dem Fürsten zu Holstein nicht allein die Souverainitæt an dem halben Theil des Hertzogthums Schleßwig nebst der Insul Fehmern (welche die Gottorffische Fürsten bißhero als ein Lehn von Dännemarck gehabt hatten) zustunde, sondern er trat auch den grösten Theil von dem Schleßwigschen Capitul, nebst dem gantzen Amte Schwabsted an den Fürsten ab, wordurch Se. Majest. sowohl die Schwedischen als Holsteinischen Gesandten, insonderheit aber ihre Principalen vollkommen vergnügte, welches man aus des Fürsten

Vid. tela arcanæ Sveciæ disrupt. aut. Gund. Rosenkrantz.

Schrei-

Schreiben, worinnen er ſeine Dancksagung an den König Friderich deßwegen ablegte, erſehen kan.

Se. Maj. eilete um deſtomehr, dieſe Gottorffiſche Sachen zu Ende zu bringen, weil die Schwediſchen Commiſſarien ſo wohl, als der Frantzöſiſche Ambaſſadeur und der Engliſche Envoyé Verſicherung gegeben hatten, daß, ſo bald ſelbige expediret wären, ſolte die Schwediſche Kriegs-Macht ſich ſo gleich aus Dännemarck begeben; Allein, wie alles abgethan war, hörete man annoch von keinem Ab-Marche, ſondern die Kriegs-Leute blieben liegen, und mergelten das Land nach wie vor aus.

Weiter begehreten die Schwediſchen Commiſſarien, daß Se. Maj. der König Friderich eine Erklärung über den Roſchildiſchen Frieden machen wolle. Dieſes kam dem König ſehr ſeltſam vor, weil er keine Urſache ſahe, weswegen ſolche gemachet werden ſolte, weil gemeldter Roſchildiſche Friede in ſo deutlichen Worten verfaſſet war, daß ſelbiger keine Erklärung bedurffte, und ſtunden in ſelbigem ausdrücklich dieſe Worte: Mit demjenigen, ſo in dieſem Frieden nicht verordnet iſt, ſoll es nach denen alten Frieden und Vergleichen zu Stettin, Siöröd und Bromſebroe geſchloſſen, gehalten werden; Nichts deſtoweniger willigte Se. Maj. darein, um allen Verdacht und Aufſchub zu benehmen, und damit das Land deſto eher könte befreyet werden, und ließ er denen Schwediſchen Commiſſarien dahero vieles zu, ſo er mit aller Billigkeit ihnen hätte abſchlagen können.

Hierauf begunten die Schwediſchen Commiſſarien wegen der kleinen Inſul Ween zu diſputiren, vorgebende, daß, weil ſelbige eine Dependentz von Schonen wäre, und ſo ſehr beqvem vor dem Hafen in Landscron läge, ſelbige Inſul dahero Schonen folgen, und der Schwediſchen Crone eingeräumet werden müſte, wiewohl ſie zu ſolcher Forderung keinen Grund oder Urſache anführen konten. Denn alle, ſo wohl fremde als einheimiſche Geographi und Hiſtorien-Schreiber halten davor, daß dieſe Inſul allezeit ein Glied von Seeland, und in vielen 100. Jahren, ſo wohl in geiſtlichen als weltlichen Sachen, ſelbiger Provintz untergeben geweſen ſey. Die Einwohner haben auch von uralten Zeiten her ihre jährliche Steuren an den Gouverneur in Cronenburg bezahlet. Auſſer dem brauchte auch damahls ſelbige Inſul das Seeländiſche Recht, ausgenommen daß der

König Christianus IV. Höchstlöbl. Gedächtniß, auf unterthänigstes Ansuchen der Einwohner Ao. 1634. ihnen zuließ, ihre Rechts-Sachen für dem Land-Richter oder Land-Voigt, so bey 11 Meilen von ihnen war, zu bringen; Jedoch wurden Ao. 1647. solche Bedingungen dazu gelegt, daß, weil die Schonischen Einwohner freye Leute, die Einwohner aber auf Ween als Seeländer, Vornedes (rustici glebæ addicti) wären, so solten ihre Sachen nicht nach dem Schonischen, sondern nach dem Seeländischen Gesetz geurtheilet werden.

Es ist ausserdem mercklich, daß die Schwedischen Commissarien in der Roschildischen Friedens-Handlung insonderheit Ween (sowohl als Saltholm, Moën, Lessöe, Anholt und andere kleine Insuln) begehreten, es ward ihnen dieses aber abgeschlagen, und stunden sie endlich von solcher Forderung ab. Sie würden es in der That nicht versäumet haben, selbige Insul in dem Frieden mit anzuführen, im Fall selbige nach Schonen gehöret hätte.

Allein, wie alle diese kräfftige Beweißthümer bey denen Schwedischen Commissarien nichts verfangen wolten, begehreten die Dähnen, daß man nach dem Stettinischen-Frieden einige Scheide-Richter erwehlen möchte, um hierinnen zu urtheilen, welche Weise in dem Roschildischen Frieden bekräfftiget war, und hernach in der Guineischen Sache gebrauchet ward. Die Schweden verwarffen dennoch auch dieses billige Anerbieten, so daß Se. Maj. dahero, um seine bedrängten Länder von der Schwedischen Kriegs-Macht zu befreyen, angelobte, die Insul Ween dem Könige von Schweden zu überlieffern.

Nachdem nun die Schwedischen Commissarien auch diesen Post nach ihren Begehren bekommen hatten, kamen sie mit ihren Prætensionen, anlangend drey mit Saltz beladen gewesene Schiffe, so die Dähnen zu Anfang des Krieges im Sund arrestiret hatten, angestiegen, und waren solche so unbillig, daß sie doppelt so viel als die Wahren werth waren, begehreten, welcher Handel jedoch also beygeleget ward daß die Schiffe mit allen Zubehör wieder zurück gegeben wurden, und eine grosse Summa Geldes für das Saltz und die andern Wahren zu bezahlen versprochen ward.

Nun schiene alles zu Ende gebracht zu seyn, und daß die Schweden keine mehrere Forderungen machen könten, nichts destoweniger brachten sie, um Zeit zu gewinnen, wiederum neue Forderungen hervor, ange-

angehend die Guineiſche Beute, ſo ein Dähniſcher Officier Zeit währenden Krieges gemacht hatte, indem er der Schwediſchen Compagnie Veſtung nebſt einem Schiffe in Guinea eroberte, welche Beute die Schweden erſtlich auf 200000, hernach auf 300000, und endlich auf 400000, Rthl. taxirten, wiewohl die Dähnen erweiſen konten, daß der gantze Schade ſich nicht auf 100000 Rthl. betragen könte. Und obgleich der König von Dännemarck nach dem 14ten Articul des Roſchildiſchen Friedens alleine verbunden war, die Guineiſche Veſtung ohne Stücken und Ammunition wieder zurück zu geben, und ſolches denen Schwediſchen Commiſſarien deutlich gewieſen ward, ſo favoriſirte Se. Maj. jedoch dieſem ungeachtet auch hierinnen, um die feindliche Armée in der Eyle aus dem Lande zu bekommen, und verſprach für den gantzen Schaden 400000. Rthl. zu bezahlen.

Indeſſen begehrten ſie Güter von doppelten Werth, als ein brauchbares Unterpfand, biß die Gelder bezahlet würden, jedoch alſo, daß ſo ferne die Gelder nicht zu einer gewiſſen Zeit abgelegt würden, ſie das Pfand behalten ſolten, welcher Gebrauch von den alten Chriſtlichen Käyſern ſeiner Unbilligkeit wegen abgeſchaffet worden iſt. Hierauf begehreten ſie Caution von gewiſſen Bürgern in Hamburg, daß ſelbige, dieſe Schuld innerhalb Jahr und Tag als ihre eigene zu bezahlen, über ſich nehmen ſolten. Dieſes ward denen Schwediſchen Commiſſarien als ein unmögliches Ding vorgeſtellet, in Anſehung deſſen, daß das Reich, ſo lange es von der Schwediſchen Kriegs-Macht alſo preſſiret werde, ſolche Caution nicht zuwege bringen könte; Von welchem allen ſie ſich dennoch nicht bewegen lieſſen.

Endlich erbothe ſich Se. Maj. ihnen Güther von gleichem Werth zu geben, deſſe Einkünfte ſie gebrauchen könten, weñ die Bezahlung nicht zur beſtimten Zeit geſchehen ſolte, und dieſes zwar in der feſten Hoffnung, daß der König von Schweden durch ſolches herrliches Anerbieten einmahl beweget werden ſolte, ſeine Kriegs-Macht aus dem Lande zu führen weswegen die Schweden in 3. Monathen nach dem Frieden ſo offt Verſicherung gethan hatten.

Allein damit ſie auf alle Weiſe die Tractaten beſchwerlich machen, und die Zeit aufhalten könten, begunten ſie auch über die 2000. Mann, ſo ihnen verſprochen waren, ſich zu beſchweren, und gaben vor, ſelbige wären nicht complette; Es iſt aber bekannt, daß Se. Maj. von Dännemarck, weil annoch die Friedens-Handlung währete, zwey

Tage vorhero, ehe der Roschildische Frieden geschlossen ward, gemeldte Reuter zugleich mit ihrem Anführer Joachim Trampe, nebst dem Obristen Bertram Rantzau beym Köge-Krug 2. Meilen von Copenhagen überlieffern ließ, ihre Anzahl war aber nicht vollkommen, weil sich einige, ehe sie an den König in Schweden überlieffert wurden, verborgen hielten, wiewohl der König Friederich solches ernstlich verboten hatte; andere desertirten nach der Uberliefferung, welches dem Könige Carl, wie er in der Gasterey zu Friedrichsburg war, vorgestellet ward, allwo er dann in des Dähnischen Feld-Marschalcks Eberksteins Anwesenheit angelobte, daß, wenn er ein Verzeichniß aller derer Nahmen, so desertiret wären, bekommen möchte, so wolle er selbige selbst in Schonen, allwo die meisten gebohren waren, aufsuchen lassen. In diesem Stücke ward dem Könige in Schweden auch gewillfahret, und ihm eine Liste über selbige Deserteurs nach Gottenburg zugesandt, wordurch er die meisten, so in Schonen waren, ausfand.

Nichts destoweniger forderten die Schweden dennoch 1000. Reuter aufs neue, welche ihnen auch zugesaget wurden, wie selbige aber in Jütland und Holstein in Empfang genommen werden solten, machten die Schwedischen Officiers, insonderheit der General-Major Böttger, hierinnen viele Difficultæten; bald schob er die eine Zeit nach der andern auf, bald beschwerte er sich darüber, daß einige Dähnen darunter gemenget wären; nun waren die Pferde nicht gleich groß, nun fehlete das eine, und nun das andere.

Nachdem man nunmehro denen Schweden in allen ihren unbilligen Forderungen favorisiret, ihnen die 2000. Reuter überlieffert, und ihnen alle Städte und Landschafften, so in dem Roschildischen Frieden versprochen waren, nebst der Vestung Bremerverde, eingeräumet hatte, verhoffte man im Gegentheil, daß sie ihre Trouppen aus denen andern Provintzien, ingleichen aus der Vestung Friederichs-Oede, welchen Ort man gegen Bremerverde auszuwechseln versprochen, ausgeführet haben würden, und zwar um desto mehr, weil die Schwedischen Commissarien dem Reichs-Hofmeister das Schreiben des Königs von Schweden gezeiget hatten, worinnen diese Worte stunden: So bald wir *Bremerverde* zurück bekommen haben, wollen wir unsere Völcker von Fühnen abführen; Daß aber die

Schwe-

Schweden nichts weniger im Sinne hatten, lehrete der Ausgang; Denn wie alles ſoweit gekommen war, daß nichts anders fehlete, als daß es confirmiret und ratificiret werden ſolte, reiſete der eine Schwediſche Ambaſſadeur Coyet von Copenhagen ab, unter dem Prætext, daß er ſeinem Könige von allem, ſo gehandelt ſey, benachrichtigen, ingleichen es dahin zu bringen trachten wolle, daß Dännemarck von der Schwediſchen Krieges-Macht könte befreyet werden, verſprach auch anbey, binnen 14. Tagen wieder in Copenhagen zu ſeyn; und weil der König Friedrich ihm groſſe Ehren-Bezeugungen, ſo lange die Tractaten währeten, erwieſen hatte, verband er ſich ſeinen äuſſerſten Fleiß bey ſeinem Principal anzuwenden, daß Dännemarck in der Eyl die Schwediſchen Trouppen loß werden möchte, bezeugete anbey, daß der König in Schweden im Sinne hätte, eine ſtarcke und ewigwährende Freundſchafft mit Dännemarck zu ſtifften, ja er gab ſolche Zeichen von ſeinem aufrichtigen Gemüth von ſich, daß er eine Mariage zwiſchen der Printzeßin von Dännemarck, und dem Fürſtl. Gottorffiſchen Printzen, in Vorſchlag brachte, wie gut er es aber meynete, bekam man kurtz hernach zu ſehen.

Guſtavus Dusval, welchem der König von Schweden ein Creditiv gegeben und beordret hatte, Reſident in Helſingöhr zu ſeyn, bezeugete imgleichen, daß er von ſeinem Könige geſandt ſey, die alte Freundſchafft zwiſchen beyden Reichen zu bekräfftigen und zu vermehren; Ja der König von Schweden ſelbſt conteſtirte weitläufftig gegen den Dähniſchen Miniſter Owe Juel, daß er ein aufrichtiges Verlangen hätte, eine unzertrennliche Freundſchafft mit Dännemarck zu halten.

Indeſſen der König von Schweden ſowol ſelbſt, als durch ſeine Miniſtern, die Zuneigung, ſo er zum Frieden und Freundſchafft mit Dännemarck trage, bezeugete, rüſtete er ſich zu, ſelbiges Reich aus aller Macht aufs neue anzufallen.

Alle umliegende Länder geriethen in Schrecken über ſeine Zurüſtungen, und wuſten nicht, bey wem er zuerſt einkehren würde. Nur alleine Dännemarck ſchiene keine Urſache zu haben, ſich zu fürchten, weil es nicht allein alle Städte nach dem Tractat überlieffert, ſondern auch alles dasjenige, ſo die Schwediſchen Commiſſarien begehret, eingewilliget hatte, um die Schweden einmahl aus dem Lande,

Mant. part. 1. p. 11. ſo ſie beynahe verwüſtet hatten, zu bekommen. Allein, Carolus Guſtavus war mit denen ſchönen Provintzien, ſo er bekommen hatte, annoch nicht vergnüget, und hatte ſich dahero zu Gottenburg leichtlich überreden laſſen, den Roſchildiſchen Frieden zu brechen, und darnach zu trachten, wie er von gantz Dännemarck möchte Meiſter werden, welches ihm als eine gantz leichte Sache, welche man ohne eintziges Blut-vergieſſen zu Ende bringen könte, vorgeſtellet ward. Der Ausgang lehrete aber ein anders; denn der Krieg war leichter angefangen, als geendet, und die Dähnen vertheydigten ihr Vaterland mit ſolcher Tapfferkeit, daß viele 1000. Schweden nach Verdienſt ins Graß beiſſen muſten, und ward ihnen Dännemarck an ſtatt einer reichen Beute, zu einem Grab-Maal und Kirchhof. Ein herrliches Exempel für die Nachkommen, wie wenig Wohlgefallen der gerechte GOtt an ſolchen Proceduren habe.

Die Schweden brechen den Roſchildiſchen Frieden

Wie nun der König von Schweden ſeine Flotte im Kiel in Holſtein zuſammen gebracht hatte, und alles zugerüſtet war, ließ er, um die Dähnen zu deſto gröſſerer Sicherheit zu verführen, ein Gerücht ausbringen, daß er nach Preuſſen gehen wolle; Er nahm aber den Weg gerade nach Seeland, und langete in kurtzer Zeit bey Corſör an, woſelbſt er alle ſeine Leute ans Land ſetzete, und, um ſeine Sachen deſto beſſer zu beſchmücken, vorgab, er wolle dem Könige Friderich gegen einige ſeiner Unterthanen beyſtehen.

Puf. C. G. L. 5. p. 475.

Kommen unvermuthlich wiederum nach Seeland.

So bald der König Friderich Zeitung von der Schweden feindlichen Einfall in Seeland bekam, fertigte er ſelbigen Tag zwey Reichs-Räthe, nemlich Mogens Hoeg und Chriſtian Scheel an den König von Schweden ab, welche ihn den Tag darauf in Ringſted, 8. Meilen von Copenhagen vorfanden, weil es aber des Abends etwas ſpät war, konten ſie keine Audience ehe als des andern Morgens frühe bekommen.

Nachdem ſie nun ihre gewöhnliche Hof-Complimenten abgeleget hatten, fiengen ſie an zu erklären, zu welchem Ende ſie dahin geſandt wären, und zwar mit ſolchen Worten: Es wäre Sr. Königl. Maj. von Schweden bekannt, daß vor einiger Zeit Uneinigkeit und Feindſchafft zwiſchen denen Weit-berühmten Nordiſchen Reichen gekommen ſey, welche in einem offenbaren Kriege ausgebrochen wäre, ſelbiger Krieg aber ſey durch GOttes ſon-

Die Anrede der Dähniſchen Deputirten an den König in Schweden.

ſonderbaren Beyſtand, und des Königs von Franckreich und des Engliſchen *Protectoris Mediation* beygeleget, und zwiſchen denen Reichen ein ewiger Friede zu Roſchild, welcher von beyden Königen unterſchrieben und *ratificiret* ward, geſtifftet worden. Wie man nun darauf zur weitern Erklärung und Erläuterung dieſes Roſchildiſchen Friedens, *Tractaten* zu Copenhagen aufrichtete, wären abſeiten Sr. Königl. Maj. von Dännemarck alle *Articul* erfüllet, und alſo dieſerwegen vereiniget, daß nichts rückſtändig geblieben, ſo nicht ſeine Vollkommenheit erreichet hätte; ſondern ihr allergnädigſter König habe diejenigen Dinge zugelaſſen, deſſen er ſich doch mit aller Billigkeit hätte weigern können. Wenn man ihnen vorwerffen wolle, daß die *Tractaten* in dem *Puncte*, die Guineiſche Beute betreffend, etwas *difficil* geweſen wären, ſo möchte man wiſſen, daß die Dähniſchen *Commiſſarien* ſich bereits mit denen Schwediſchen *Ambaſſadeuren* der *Summa* wegen, ſo von Dännemarck bezahlet werden ſolte, verglichen hätten, worzu auch Se. Majeſt. ſeine Einwilligung gegeben habe. Die Sache ſey ſchon ſo weit gebracht, daß man alleine von der Zeit, wann gemeldte *Summa* erleget, wie auch von der *Caution*, ſo dafür geſtellet werden ſolte, handele. Und nachdem der *Ambaſſadeur* Sr. Königl. Majeſt. von Schweden *Coyet* über ſich genommen hätte, ſolche Sache zur Vollkommenheit zu bringen, und zu dem Ende von Copenhagen abgereiſet ſey, ſo ſchienen keine *Difficultæten* mehr übrig zu ſeyn. Es könte demnach nicht anders, als ihrem allergnädigſten König verwunderlich vorkommen, wann er ſehen müſte, daß ſeine Länder wiederum zu Waſſer und zu Lande angefallen würden; Es ſchiene in der That gäntzlich wider des Königs von Schweden *genereuſes* Gemüth zu ſtreiten, den Frieden, ſo er neulich geſchloſſen und mit eigener Hand und Siegel bekräfftiget hätte, brechen zu wollen. Sie könten eydlich bezeugen, daß Se. Königl. Majeſt. von Dännemarck ſich nichts mehr angelegen ſeyn lieſſen, als beſtändig bey dem gemachten Frieden und Verbündniß zu verbleiben, und daß ſie alleine zu dem Ende geſandt wären, allen Verdacht zu heben; Begehreten demnach, daß er einige *Commiſſarien* verordnen wolle, für welchen ſie klärlich zu beweiſen verhoffeten,

daß Se. Königl. Majeſt. von Dännemarck nichts weniger im Sinne gehabt hätte, als das neulich gemachte Verbündniß und Freundſchafft zu brechen.

Des Königs Antwort.

Hierauf gab der König von Schweden eine weitläufftige Antwort, und repetirte alles was im vorigen Kriege und vor vielen Jahren geſchehen war, vorgebende, Dännemarck hätte den Untergang des Reiches Schweden geſuchet, die Tractaten aufgehalten, daß ſie nicht ihre Endſchafft erreichet, und ihn dadurch verhindert, andere wichtige Unternehmungen ins Werck zu richten. Auſſerdem hätte er Briefe, ſo vom Könige von Dännemarck nach Engeland geſandt wären, imgleichen andere von Holland, ſo der Dähniſche Miniſter Roſenwinge geſchrieben hätte, woraus man erſehen könte, wie die Dähnen gegen Schweden geſinnet wären.

Darauf *replicirten* die Dähniſchen *Deputirten*, daß, ob gleich die Dähnen vorhero Feindlichkeit gegen Schweden verübt hätten, ſo wäre doch ſolches beygelegt, und durch den Roſchildiſchen Frieden in ewiger Vergeſſenheit geſtellet; Daß die *Tractaten* ſo lange verzögert und aufgehalten würden, verurſacheten, wie bekannt, die Schwediſchen *Ambaſſadeurs*, welchen die Dähniſchen *Commiſſarien* jedoch in allen Dingen *favoriſiret* hätten, auch ſo gar in denen Sachen, deren ſie ſich mit aller Billigkeit hätten weigern können.

Hiernechſt repetirte der König von Schweden dasjenige, ſo er vorhero geſagt hatte, und bot den Dähniſchen Deputirten an, daß ſie mit denen Schwediſchen Reichs-Räthen davon ſprechen möchten; Wie ſie aber zu verſtehen gaben, daß ſie alleine den König, als das Haupt, ſuchten, fragte er ſie: Ob ſie ſeinen Schutz begehreten? Weswegen die Deputirten bezeugeten, ſie wären alleine Sr. Königl. Majeſt. von Dännemarck wegen anhero gekommen, um zu hören, ob Se. Majeſt. von Schweden die Feindſchafft, ſo er auf Dännemarck geworffen, fallen laſſen wolle, ſie bekümmerten ſich nur gantz wenig um ihren eigenen Schutz; Worauf ihnen der König von Schweden ſagen ließ, ſie hätten ihre letzte Antwort erhalten. Wie nun ſolches die Deputirten höreten, proteſtirten ſie und erinnerten, daß ein gerechter GOtt im Himmel ſey, welchem ſie ihre rechtfertige Sache anheim ſtellen wolten, und giengen alſo weg.

Kurtz

Kurtz darauf ward den Dähnischen Deputirten in ihrer Herberge zu erkennen gegeben, daß, so sie etwas weiter vorzutragen hätten, so hätte der König von Schweden zwey Commissarien, nemlich den Reichs-Marschalck Oxenstiern und den Grafen Schlippenbach verordnet, welche sich auch zugleich einfinden liessen; Dannenhero die Dähnischen Deputirten für ihnen dasjenige zu repetiren anfiengen, so sie dem Könige von Schweden gesagt hatten, und erwiesen, daß die Schwedischen Ambassadeurs Ursache daran gewesen wären, daß die Tractaten so lange aufgehalten worden, wiewol selbige, nachdem die Dähnen in allen Dingen nachgegeben, bereits zu Richtigkeit gebracht wären.

Dieses beantwortete der Graf Schlippenbach mit einer langen Rede, und sagte unter andern, daß die Dähnen durch ihren Verzug Ursache gegeben hätten, daß die Polacken und Moscowiter, wie auch der Chur-Fürst von Brandenburg, so sehr an Kräfften zugenommen, und daß selbige unter einander ein Verbündniß gegen Schweden aufgerichtet hätten: Der Käyser wäre auch inzwischen erwählet worden, welches allzumahl die Schweden hätten verhindern können. Man wüste wohl, daß die Zeit sehr kostbar sey, welche auch von GOtt selbst nicht zurück geruffen werden könte. Es nahete nunmehro die letzte Zeit vor Dännemarck heran, und alle dessen Provintzien sähen nunmehro ihren Untergang vor Augen. Sie, die Gesandten nemlich, solten dahero den besten und sichersten Weg erwählen, sich selbst zu erretten; Es wäre ihnen ja gleichviel, ob ihr König *Carl*, *Friderich* oder *Christian* hiesse. Es sey GOtt, welcher die Herrschafften zunichte mache, und auf andere Herren kommen liesse: Nunmehro sey der Untergang Dännemarcks vor der Thür. Jedennoch wolten sie GOtt bitten, daß eine solche herrliche Stadt wie Copenhagen, nicht zerstöhret, noch so viele 1000. Menschen in ihrem eigenen Blute schwimmen und umkommen möchten. Wann die Provintzien erobert wären, wolten die Schweden hernach die Ursache des Krieges erklären und bekannt machen. Wie nun die Dähnischen Deputirten sahen, daß sie vergeblich vom Frieden gehandelt hätten, begaben sie sich den 15. August. wiederum

nach Copenhagen, und erkläreten daselbst allerunterthänigst für Sr. Königl. Majest. was sie verrichtet hatten.

Das Schrecken in Copenhagen.

So bald nun die Einwohner in Copenhagen Nachricht von der unvermuthlichen Schwedischen Ankunfft bekamen, wurden sie nicht wenig bestürtzt. Einige knirscheten aus Verbitterung mit den Zähnen gegen ihre treulose Feinde, und beschlossen bis auf den letzten Bluts-Tropffen für ihr Vaterland zu fechten; Andere hingegen waren über diese unvermuthliche Zeitung und Gefahr gantz verzagt geworden, und wusten nicht, wozu sie greiffen solten. Es fanden sich auch einige, welche dem König Friderich den Rath gaben, er solte sich eine Zeitlang, entweder nach Norwegen oder nach Holland begeben. Allein, der tapffere und beständige Herr hatte grössere Liebe zu seinem Vaterlande, als daß er solches in der Anfechtungs-Zeit verlassen solte, und erklärete sich dahero öffentlich, er wolle in seinem Neste sterben, und begehre keinesweges zu leben, wenn sein Reich unter die Füsse getreten sey. Er ließ auch dem Könige von Schweden sagen, daß er an dem Ort, allwo der Sturm am hefftigsten seyn würde, sich finden lassen wolle, und wenn Carolus Gustavus Lust hätte, den Streit durch einen Duell aufzuheben, wolle er ihme alleine begegnen, an dem Orte, woselbst es ihm belieben würde. Also wird dieses letztere von Monsr. Terlon berichtet, wiewol Puffendorff hieran zweiffelt.

Puf. de reb. Carol. Gust. l. 5. p. 476.

Wie nun Se. Maj. seine Unterthanen, sowol die Hohen als Niedrigen zum tapffern Widerstand animiret hatte, und ein jeder von selbsten voller Muth und Verbitterung über das unrechtmäßige Vornehmen des Feindes war, befahl er die Trommeln zu rühren, und in die Trompeten zu stossen, und geschwinde Boten aufs Land zu senden, daß diejenigen, so in denen nächsten Städten und Flecken einquartieret lagen, eilig in die Stadt kommen solten, welches sie mit allem möglichen Fleiß thaten, ehe ihnen noch die Feinde zuvorkommen konten. Indessen ward der Magistrat und die vornehmsten Bürger in der Stadt zusammen beruffen und zu Rathe gefraget. Der Reichs-Hofmeister Gerstorff stellete ihnen vor, es wäre nunmehro zu der Extremität gekommen, daß man sich als Männer verthädigen, oder umkommen müste, und ermunterte sie dahero im Namen Sr. Majest. zur Einigkeit, und nichts zu sparen, zur Errettung

des

des Vaterlandes etwas beytragen konte. Es waren einige, so an der Bürger Standhafftigkeit gezweiffelt hatten, wie sie nun dieses vernahmen, protestirten sie durch den Bürgermeister Nansen öffentlich dagegen, und rieffen: Sie wolten Sr. Majest. getreue Unterthanen bis in den Tod verbleiben.

Der Holländische Ambassadeur von Beuning machte den Dähnen keinen geringen Muth, indem er selbige der Holländischen Hülffe versicherte, im Fall sie die Belagerung auszuhalten vermöchten, bis die Niederländische Flotte ihnen zum Entsatz ankommen könte. Damit nun diese Flotte desto eher auslauffen, und damit die Schwedische Flotte, so sich bereits sehen ließ, selbiger nicht den Paß abschneiden möchte, gieng er gleich zu Schiffe, und segelte nach Holland, woselbst er glücklich anlangete, und denen Herren Staaten den Zustand der Stadt Copenhagen umständlich berichtete, und ihnen andeutete, daß selbige Stadt es nicht lange aushalten könte. Dannenhero ward die Holländische Flotte mit desto grössern Fleiß ausgerüstet, welches weder die Schwedischen damahls in Holland residirenden Ministri. noch der König selbst verhindern konte, wiewohl er in einem Schreiben an die Herren Staaten ihnen viele vortheilhafftige Dinge versprach. Allein, die Holländer sahen wohl, daß, wenn die Schweden von Dännemarck Meister werden solten, würde ihre Handlung gäntzlich ruiniret werden, imgleichen verpflichtete sie die starcke Alliance, so zwischen Dännemarck und der Republique geschlossen war, daß sie mit einem zureichlichen Entsatz eileten, und dahero in ihrem Vornehmen fortfuhren; Denn ausser denen alten Alliancen mit Dännemarck und Holland, hatte Se. Majest. Anno 1656. mit selbiger Republique den so genannten *Ampliations-Tractat*, oder die *Elucidations Alliance* geschlossen, worinnen stipuliret war, daß beyde Partheyen, wenn es die Noth erfordere, einander mit 6000. Mann assistiren solten; Ja die Dähnen hatten den Holländischen Admiral mit 10. Schiffen verstärcket, wie selbiger Admiral nach der Ost-See gesandt war, um ihre Commercien zu beschirmen, und die Stadt Dantzig zu erretten; Denn, wenn selbige in dem Pohlnischen Kriege in des Carl Gustavs Hände gefallen wäre, hätte die Holländische Republique dadurch gleichsam ihre andere Hand verlohren; Dieser Krieg war überdem auch sowol zu Hollands

als Dännemarcks eigenen Sicherheit angefangen. Dahero diejenigen, welche ſo viel Wercks von dem Holländiſchen Entſatz bey der Stadt Copenhagen machen, nur dadurch ſehen laſſen, daß ſie ſehr wenig in der Hiſtorie erfahren ſind; Dann es hätte Holland gebühret, Dännemarck Schaden-frey aus dieſem Kriege zu helffen, und nicht zuzulaſſen, daß ſo viele ſchöne Provintzien in der Schweden Hände gefallen wären, wie die Hiſtorie hernach weiſet.

Indeſſen hatten die Dähnen gnung zu beſtellen, die Stadt zu verſtärcken. Kein Alter, kein Geſchlecht und kein Stand ward vor Arbeit verſchonet. Das Exempel und die Anweſenheit Sr. Majeſt. ermunterte alle und jede; Denn er verließ ſelten den Wall, und war den gantzen Tag unter ſeinen Soldaten, und des Nachts in ſeinem Gezelte, ſo daß daſelbſt kein Menſch ſo faul, träge und unartig war, der nicht gerne Hand anlegte und arbeitete, weil er ſahe, daß der Landes-Vater ſeiner eigenen hohen Perſon nicht verſchonete, ſondern war ein Anführer und Compagnon in allen Dingen. Se. Maj. war nicht allein ſorgfältig vor Copenhagen, ſondern trug auch Sorge vor Cronenburg, und ſandte dahero den Obriſten Paul Beenfeld zugleich mit Carl Brun und Chriſtopher Bilde dorthin, welchen er dieſe wichtige Veſtung ernſtlich recommendirte.

Der König Friderich bereitet ſich zu einem tapffern Widerſtand.

Manl. hiſt. of the late Wars. P. 1. p. 4.

Nun war die Schwediſche Armée ſo weit gekommen, daß ſie die Stadt im Geſichte hatten, welche ſie gleich zu erobern ſich einbildeten, wurden aber nicht wenig beſtürtzt, wie ſie die Vorſtädte in Brandt ſtehen ſahen, welches ein Zeichen war, daß die Dähnen ſich zu einem tapffern Widerſtand bereitet hatten. Hierauf ſtund der König Carl ſtille, bis ſeine gantze Armée angekommen war, und bemächtigte ſich darauf Wartaw, Lagaard und der andern Auſſenwercke ohne Widerſtand, weil die Dähnen, ſo ſich nicht ſtarck genung befanden, alles dieſes zu defendiren, ihre gantze Macht in die Stadt gezogen, und ſelbige Auſſenwercke verlaſſen hatten. Zur ſelbigen Zeit bekam man auch die Schwediſche Flotte zu Geſicht, welche ihre Ancker vor die Stadt warffen, um alle Zufuhr zu Waſſer zu verhindern. Alſo ward Copenhagen ſowol von der Land- als See-Seite geängſtiget.

Die Belagerung der Stadt Copenhagen.

Wie der König Carl Unterricht bekommen hatte, daß die Dähnen, wiewohl ſie nicht über 1000. Soldaten in der Stadt hatten, den feſten

festen Vorsatz gefasset, lieber zu sterben als einen Königs-Tausch einzugehen, stunde er von seinem Vorsatz, die Stadt stracks anzufallen, ab und fand sich genöthiget, langsam und bedachtsam fortzugehen. Darauf gaben ihm einige den Rath, er solte einen Theil seiner Armee hinsenden, um Cronenburg zu belagern, und selbiges wichtige Castel einzunehmen, nicht ungereimt vorgebende, daß die Schweden die Fremde dadurch abschrecken würden, Copenhagen zur See zu entsetzen, oder zum wenigsten würden sie selbige desto besser verhindern können, im Fall sie solches versuchen wolten.

Hannibal Sehested, welchen Carl Gustav auf seinem Guth hatte fangen lassen, hatte sich sehr bey diesem Könige insinuiret, und that dannenhero durch einen und andern behenden und listigen Rath seinem Vaterlande grosse Dienste. Dieser riethe dem Könige auch, seine Trouppen zu theilen, und einen Theil derselben zur Belagerung Cronenburg anzuwenden, und verhinderte dadurch, daß Copenhagen in dem ersten Schrecken nicht recht angegriffen ward.

Diesen Anschlag fand der König vor gut, und sandte dahero Wrangel mit einem Theil der Armee dorthin. So bald nun Wrangel allda angekommen war, begunte er an denen Approchen zu arbeiten, und avancirte durch Hülffe der umherliegenden Häuser (welche die Besatzung in solcher Eyl abzubrennen nicht Zeit bekommen hatte) nahe unters Castel. Um nun desto geschwinder Meister von solcher Vestung zu werden, brauchte er einen sonderlichen Kriegs-Ranck; dann er ließ ein Gerüchte ausstreuen, daß Copenhagen sich bereits ergeben habe, und um solches desto glaublicher zu machen, celebrirte er diesen erdichteten Sieg mit gewöhnlichen Triumph-Zeichen, als mit Lösung des Geschützes, mit Feuer-Wercken, Trummeln, Trompeten und dergleichen. Diese unvermuthliche Freude in dem Schwedischen Lager erschreckte zuerst die Besatzung in Cronenburg, brachte aber selbige gantz zur Verzweiffelung, wie sie zu hören bekam, daß solcher Triumph wegen Eroberung der Stadt Copenhagen geschähe und gehalten würde. In dieser Verwirrung ließ Wrangel denen Gouverneuren sagen, daß sie den schmählichsten Tod erleiden solten, daferne sie, nachdem die Haupt-Stadt und der König selbst bereits in der Schweden Hände gefallen wäre, sich alleine gegen ihre siegreiche Waffen setzen wolten. Hierüber wurden die Leichtgläubigen Triumviri gantz ver-

zagt, insonderheit wie die Besatzung zu rebelliren begunte, und übergaben also die kostbare Vestung; Weswegen sie von dem Kriegs-
wird erobert. Rath zu Copenhagen verurtheilet wurden, daß ihnen die Köpffe für die Füsse geleget werden solten, sie wurden aber aus besonderer Königl. Gnade pardonniret.

Der Krieg bricht auch an andern Orten aus.

Inzwischen die Schweden also in Seeland hauseten, brach der Krieg auch in denen andern Provintzien von Dännemarck aus; Dann der König Carl hatte, ehe er Holstein verließ, an die Generalen heimliche Ordre gegeben, daß sie die Dähnen zu Wasser und Lande auffangen solten, wo sie selbige auch finden würden. Weswegen viele hohe Personen in der Schweden Hände fielen, weil sie an nichts weniger als an einen neuen Krieg gedachten. Rendsburg und Crempe wurden auch überfallen, aber selbige Vestungen wurden durch die Wachsamkeit ihrer Gouverneuren beschirmet. Allein das gantze Ebersteinische Regiment, so hin und wieder zerstreuet lag, ward aufgeschnappet. Johann Friderich der Fürst zu Lüneburg ward auch gefangen genommen, wie er nach Copenhagen, um seinen Schwager, den König Friderich zu besuchen, reisen wolte, und führeten ihn die Schweden nach Malmöe; Er ward aber auf Ordre des Königs Caroli wiederum loßgegeben.

Verschiedene Dähnische, so wohl Kriegs- als Kauffmanns-Schiffe wurden überrumpelt und aufgebracht, weil sie sich nichts feindliches von denen Schweden befürchteten, sondern lagen sicher im Sund, und in der Ost-See oder bey Christiania vor Ancker. Imgleichen wurden die Schiffe weggenommen, so nach Dännemarck segeln solten mit denen Stücken, Munition und Lebens-Mitteln, so in Bohuus und Christiansstadt gefunden worden, und nach Inhalt des Roschildischen Friedens dem Könige in Dännemarck zugehöreten, unter welchen waren der Pelican, das See-Blat, Snoren Svend, die Hofnung, St. Jürgen, der Jäger, die Dünkircker-Boje und andere mehr. Es ist mercklich, daß die Schweden so wohl die Zeit abmassen, gegen Dännemarck loßzubrechen, wie eben diese Schiffe vorgemeldte Sachen eingenommen hatten, und fertig waren damit nach Dännemarck zu segeln, und behielten dahero sowohl dasjenige, so berits auf die Schiffe gebracht, als auch das übrige, so annoch nicht überliefert war. Imgleichen liessen sie die Fühnischen, Jütländischen und Holsteini-

steinischen Schiffe, welche sie gegen den Roschildischen Frieden gezwungen hatten, den gantzen Sommer Reisen für ihnen nach Liefland und Preussen zu verrichten, aufbringen und in Verhafft nehmen, und plageten dahero die armen Einwohner doppelt für diejenigen Dienste, so sie ihnen bewiesen hatten.

Auf der feindlichen Flotte, so sich den 8ten und 9ten Aug. nicht weit von Copenhagen sehen ließ, fand sich auch der offtgemeldte Schwedische Envoye Coyet, welches man aus denen Brieffen ersehen kan, so er an seinen Collegam Steen Bielcke schrieb. Es ist kein Zweiffel daran, daß er ja dem Könige von Schweden sowohl als dem Reichs-Admiral Wrangel von dem Zustande der Stadt Copenhagen Nachricht gegeben habe, weil er den Zustand der Stadt nebst dem Ingenieur Albert in 4. Monathen ausspioniret hatte. Dieser Albert, welcher Ordre hatte, die Fortificationen der Stadt genau in Obacht zu nehmen, verließ die Stadt wenig Jahre vorhero, ehe der König von Schweden wiederum nach Seeland kam, um ihm Nachricht von demjenigen, so er ausgeforschet hatte, zu ertheilen, und einen Abriß von denen Fortificationen zu geben; Daß aber sein Abriß nicht allerdings richtig gewesen, konte man aus der nachfolgenden Belägerung ersehen.

Der andere Schwedische Ambassadeur Steen Bielcke (nach dessen Wohnung sich die meisten Schwedischen Unterthanen, so sich in Copenhagen befanden, mit ihrem Gewehr hinbegaben) bezeugete vor allen und jeden, daß er gar nichts von diesem feindlichen Einfall gewust habe, und that dahero Ansuchung bey dem Könige Friderich, daß ihm mehrere Soldaten zu seiner Beschützung gegeben werden möchten, angesehen der gemeine Mann ihn umzubringen drohete, weil er unter dem Schein der Freundschafft zugleich mit Coyet allda gelegen, und die Stadt ausspioniret hatte. Weswegen ihn Se. Maj. nach Rosenburg, als an den sichersten und angenehmsten Ort, so er wuste, hinführen ließ. Diesem allen ungeachtet, hatte doch der König von Schweden im Sinne, die beyden Dähnischen Deputirten, so zu ihm gesandt wurden, zu arrestiren; Er ließ sich aber von dem Frantzösischen Ambassadeur Terlon bewegen, von seinen Vorsatze abzustehen, weil ihm selbiger Minister vorhielte, daß solches Vornehmen gäntzlich gegen das Völcker-Recht stritte, und würde eine allzugrosse Nachrede verursachen.

Nun muß ich mich wiederum zur Belägerung der Stadt Copenhagen wenden, woselbst ich derselben Einwohner geschäfftig und arbeitsam, dem Feinde zu widerstehen, und ihren König und das Vaterland tapffer zu verthädigen, verließ. Wie nun die Schweden ihre Armee also postiret hatten, daß der rechte Flügel gegen das sogenannte Holländer-Dorff, und der lincke gegen Wartau sich erstreckte, avancirten sie mit ihren Lauff-Graben gegen das Wester-Thor, und verstärckten sich mit einer Redoute, um sich desto besser für dem Geschütz der Belägerten in Sicherheit zu setzen; Allein die Dähnen thaten einen Ausfall mit einigen Reutern und ohngefehr 200. Mann zu Fuß, so meistentheils mit Aexten und sogenannten Morgensternen bewaffnete Boths-Leute waren, und fielen den Feind mit solcher Furie an, daß sie selbige nicht allein aus gemeldter Redoute und Approchen trieben, sondern sie caputirten und nahmen gefangen, so viele sie derselben antraffen, und kehreten im Triumph wieder nach der Stadt, nur allein mit Verlust von 3. Mann und einem Capitain.

Manl. P. I. p. 20.

Vit. Bering obs. Hafn. p. 28. Puf. C. G. L. 5. p. 479.

Von diesem kleinen Glück bekamen die Belagerten einen guten Muth, und verwarffen dahero mit desto grösserer Beständigkeit den Brief des Frantzösischen Ambassadeurs, welcher am selbigen Tage in die Stadt gesandt ward, worinnen er ihnen zum Vergleich mit denen Schweden, auf solche Conditionen, so mit ihrem damahligen schlechten Zustande übereinkamen, ermahnete und riethe.

Wie die Schweden durch stetiges Arbeiten so weit avanciret waren, daß sie nur einen Flinten-Schuß von der Stadt entfernet, beschlossen die Belägerten, theils von ihrem vorigen guten Glücke, theils von der Gefahr der Stadt aufgemuntert, einen andern Ausfall zu versuchen; zu dem Ende ward die gantze Reuterey, unter Anführung von Ulrich Christian Güldenlöw, wie auch 700. Mann zu Fuß, bestehende aus Studenten, Handwercks-Leuten und wenigen Soldaten, dazu beordert. Diese fielen bey Nächtlicher Zeit die alten Schwedischen Soldaten mit unerhörter Tapfferkeit an, so daß der Feind in kurtzer Zeit gäntzlich geschlagen, und alle feindliche Graben, Batterien, Approchen und Redouten erobert, niedergerissen und geschleiffet wurden. Eine Compagnie Nordischer Bauren thaten Miraculn mit ihren Morgensternen, als wormit sie eine grosse Menge der Feinde niederstiessen. Es waren annoch 150. Mann, in einer Schantze auf-

Der grosse und glückliche Ausfall.

auf der rechten Hand übrig, wie nun diese die Niederlage sahen, so man an ihren Cameraden verrichtete, fürchteten sie sich, es möchte ihnen eben so ergehen, und ergaben sich dahero stracks an den Commendanten der Stadt, den General-Lieutenant Schack. Diese Gefangene zugleich mit denen andern, so man vorhero bekommen hatte, nebst 5. Feld-Stücken, so auf der nechsten Batterie stunden, wurden im Triumph nach der Stadt gebracht; die andern grossen Stücken, so gegen die Dähnischen Prahmen gepflantzet waren, wurden vernagelt, und in die Moräste geworffen. Mit einem Worte die Victorie war gantz vollkommen auf der Dähnischen Seite, welche in diesem gefährlichen Treffen nicht mehr als 20. Mann verlohren; denn, obgleich die Schweden hernach hauffen Weise herzu gelauffen kamen, ihre Approchen zu conserviren und diese grosse Niederlage zu rächen, verrichteten sie doch nichts, weil Güldenlöw und Schack keine geringere Sorgfalt sehen liessen, wie sie ihre Leute wiederum in Sicherheit zurück bringen möchten, als sie in ihrem Ausfall sich tapffer erwiesen hatten, und glücklich gewesen waren, so daß die Schweden, welche zum Entsatz ankamen, an statt der Rache nichts anders als Grämen und Verdruß, wie sie ihre Cameraden Hauffen Weise erschlagen liegende, und ihre Approchen ruiniret vorfanden, zur Beute bekamen. Ihr gantzer Verlust der Erschlagenen und Gefangenen wurde auf 800. Mann gerechnet.

In der folgenden Nacht waren die Belägerten nicht weniger glücklich; denn, wie die Schweden eine Menge kleiner Schiffe in Bereitschafft liegen hatten, welche einen Theil ihrer Trouppen nach Amak überführen solten, wurden selbige kurtz vor anbrechenden Tage von den Dähnen überfallen, welche alle ihre Schiffe theils verbranten und versenckten, theils mit sich führeten, ausgenommen ein Schiff, welches seine Ancker im Stiche ließ, und sich mit der Flucht salvirte. Dieses so wohl als das vorige erweckte bey Se. Maj. eine solche Freude, daß er Niels Helt, so in diesem Ausfall commandirte, Persöhnlich entgegen gieng, und ihm seine Hand zu küssen gab. Es ward hierauf von Se. Maj. Befehl ertheilet, dem höchsten GOtt für diese zwey Siege gebührenden Danck zu sagen. Alle Kirchen wurden mit Leuten angefüllet, insonderheit mit Weibern und Kindern, welche, indessen ihre Männer und Väter auf den Wällen arbeiteten, nicht al-

lein damahls, sondern auch so lange die Belägerung währete, mit ihrem Gebeth und Seufftzen den Himmel bestürmeten.

Die Schweden hatten aus diesen zweyen Niederlagen gelernet, was die Einwohner der Stadt Copenhagen in ihrem Schilde führeten, dahero begunten sie einen guten Theil von ihrer Kühnheit fallen zu lassen, und ihre Sachen mit grösserer Vorsichtigkeit anzugehen.

Der König von Schweden muste nunmehro auch bekennen, daß die Eroberung der Stadt Copenhagen nicht so leicht fallen würde, wie er sich wohl vorgestellet hätte, und ließ dahero etwas fallen von seinen hohen Gedancken, wovon der Frantzösische Ambassadeur Monsr. Terlon, welcher so wohl in dem Pohlnischen, als in denen Dähnischen Kriegen stets bey dem Könige von Schweden gewesen war, also redet:

Memoir. de de Terlon. p. 264. sqq.

Se. Maj. hatte im Sinne Copenhagen zu schleiffen, und am selbigen Orte allein eine Vestung, um die Flotte und den Hafen zu beschirmen, übrig zu lassen. Er wolte ferner alle *Privilegien* der Stadt nach *Malmoe* und *Londscron* verlegen, und seinen Königl. Sitz in *Schonen* befestigen, sein *Facit* darauf machende, daß er nach Eroberung Dännemarcks ein *absoluter* Ober-Herr von der Ost-See würde, und daß er eine Flotte von 100. Kriegs-Schiffen, wie auch 80000. Mann *Infanterie* und 40000. Mann *Cavallerie* halten wolle. Wann Dännemarck bezwungen sey, verhoffete er auch bald des Königreichs Norwegen, und aller derer Landschafften, so von beyden Reichen *dependiren*, sich zu bemächtigen, und wolle er die *Milice* allerwerts nach der Schwedischen Gewohnheit einrichten.

Des Königs Caroli Gustavi Vorsatz Copenhagen zu schleiffen.

Er sagte zu mir: Wann ich diese Reiche erobert habe, so sollen alle Könige und Fürsten mich wohl in Ruhe sitzen lassen, und niemand wird sich darum bekümmern den König von Dännemarck wieder auf den Thron zu setzen; Sie werden sich im Gegentheil in die Wette bemühen meine Freundschafft zu erlangen, um dadurch ihre Handlung zu *stabiliren*, und werde ich darüber Zeit genung gewinnen, Dännemarck und Norwegen mit Schweden zu vereinigen, und mich nicht allein für meinen Nachtbaren, sondern auch für weit entlegenen *Nationen formidable* zu machen.

Der Graf *Schlippenbach* sagte nach ihm, daß wenn er Herr im Norden würde, solte er mit einer grossen Macht zu Wasser und zu Lande nach Italien gehen, um Rom noch einmahl unter die Herrschafft der Gothen zu bringen.

Die

Die Ursache weswegen der König von Schweden die Stat Copenhagen, wann er Herr darüber würde, verwüsten un schleiffen wolte, war diese, weil er die Insul Seeland dem Reiche *Admiral Wrangel* anvertrauet hatte; Dann wie er wuste, da dieser *Wrangel* stolz und ehrgeitzig war, so befürchtete er, da derselbige sich für seinem Sohne, dem Cron-Printzen, *formidabl* machen möchte, im Fall er, nemlich der König selbst in der *Mino rennitet* des Cron-Printzens mit Tode abgehen solte: Nicht des wegen, sagte der König, daß ich die Treue meines *Admiralen* in geringsten in Zweiffel setzen wolte, sondern ich kan an mir selbst abnehmen, daß die *Ambition* keine Gräntzen habe, dahero halt ich es rathsam und vonnöthen zu seyn, daß ich auf solche Arth mit Copenhagen verfahre, und alle mügliche *Precautionen* ge. brauche.

Aus diesen Bericht von Monsr. Terlon kan man ersehen, wie die Schweden gegen Dännemarck gesinnet waren, daß sie sich daran nicht haben begnügen lassen wollen, das gantze Reich unter ihre Bothmäßigkeit zu bringen, sondern hatten auch so gar im Sinne eine der vortrefflichsten und Edelsten Städten in gantz Europa, und eine Zierde des gantzen Nordens, worinnen die Evangelische Religion mit so grossem Eifer seit dem Anfange der Reformation getrieben worden, und welche damahls eine der frömmesten und Christlichsten Könige Residentz war, einer so gar geringen Ursachen wegen zu ruiniren und der Erden gleich zu machen, nicht nachdenckend, wie moderat die vorigen Dähnischen Könige, insonderheit der König Fridericus II. Höchstlöbl. Gedächtniß, und sein Successor und Sohn der grosse König Christian in ihren Kriegen gewesen waren, indem sie mitten in dem Lauffe ihrer Siegreichen Waffen, wie bereits Schweden auf der äussersten Staffel zum Untergang stund, dennoch solchen Reiche so vortheilhafftige Frieden gaben, und sich alleine daran begnügen liessen, daß sie selbiges einiger massen auf billige Gedancken gebracht hatten. Ich muß mich aber wieder zur Historie wenden.

Nachdem die Schweden solche unvermuthliche Stösse bekommen hatten, begunten sie zwar mit grösserer Vorsichtigkeit, wie vorhero ihre Sache anzugehen, sie liessen aber dennoch den Muth nicht fallen, sondern avancirten wiederum ziemlich nahe an die Stadt.

Wie

Die Belägerten thun verschiedene Ausfälle aus der Stadt.

Wie nun die Dähnen dieses vernahmen, beschlossen sie abermahl das Glück durch einen anderweitigen Ausfall zu versuchen, und giengen 400. Mann starck aus dem Norder-Thor. Im ersten Anfall ward der Feind geschlagen, wie aber die Schwedische Reuterey ihnen in der Eil zum Entsatz ankam, begaben sich die Dähnen wiederum nach der Stadt. Kurtz darauf versuchten sie mit 500. Mann einen andern Ausfall, und trieben die Schweden so gleich wieder in die Flucht, verfolgeten selbige auch so lange, bis ihnen eine Menge von ihren Cameraden zu Hülffe kamen, da sich dann die Dähnen wiederum zurück nach der Stadt zogen. In diesem Ausfall wurden die 2. Obristen, Urne und Bremer blessiret, und starben gleich darauf an ihren Wunden. Am selbigen Tage entgieng Se. Majest. einer grossen Gefahr; Dann wie er eine lange Zeit beym Wester-Thor gestanden hatte, um das Gefechte ausserhalb der Stadt anzusehen, und kaum von dannen gegangen war, kam eine Musqvet-Kugel geflogen und traff den Obristen Lange, welcher sich neulich an selbigen Ort begeben hatte. Dieses war nicht die eintzige Gefahr, worinnen Se. Maj. gewesen war, sondern die göttliche Obhut und Vorsehung, welche besondere Vorsehung für fromme Potentaten träat, beschirmete ihn auch kurtz vorhero in einer andern Gefahr. Dann eine Musqvet-Kugel traf den Ort und die Stelle, woran Se. Maj. kurtz vorhero sein Haupt gelehnet hatte.

Nunmehro fieng es an in Copenhagen theure Zeit zu werden, insonderheit an Butter und frischen Fleische, weil alle Zufuhr sowohl zu Wasser als zu Lande verhindert und abgeschnitten war, nichts destoweniger erlitten doch die Belägerten diesen Mangel mit grosser Beständigkeit und Gedult, hiezu aufgemuntert von dem Exempel Se. Königl. Majest. welcher sich an derselbigen Kost, wie der gemeine Mann, begnügen ließ, und weigerte sich gäntzlich, auf eine andere und bessere Art zu leben, sondern wolte vielmehr mit denen Soldaten ihrer Arbeit und Beschwerde theilhafftig seyn.

Die Schweden liessen damahls auch einige alte Schiffe im Eingang des Hafens versencken, um die Zufuhr desto besser zu verhindern, nichts destoweniger schlichen und practisirten sich doch viele Böthe mit Proviant in die Stadt hinein, und brachten die angenehme Zeitungen mit sich 1. Von der Holländer Zurüstung zum Entsatz. 2. Von

des

des Churfürsten von Brandenburg Marche mit denen Kayserlichen un Pohlnischen Trouppen nach Holstein. 3. Von dem guten Zustande worinnen Holstein und Jütland annoch sey. Diese Zeitungen erweckten bey denen Belägerten grosse Freude, welche jedoch bald wiederun verfaltzen ward, wie die betrübte Bothschafft von der Eroberung Cronenburg ihnen zu Ohren kam. Anfänglich wolten sie solches nich glauben, weil sie keine Lust dazu hatten, und gedachten, es sey unmöglich, daß eine solche Vestung in einer so kurtzen Zeit könte erobert werden, weßwegen auch der Bothe, so diese Zeitung brachte, ins Gefängniß wandern muste: Allein der Triumph in dem feindlichen Lager, wie auch die Confirmation von andern Oertern, zwang sie wider ihren Willen, solches zu glauben.

Dieser considerable Verlust jagte darauf der Stadt eine unbeschreibliche Furcht ein, und zwar nicht ohne Ursache. Dann 1. bekamen die Feinde in der eroberten Vestung eine grosse Menge schöner Stücken und Ammunition, woran sie vorhero Mangel hatten, und konten dahero die Belägerung der Stadt Copenhagen mit desto grössern Vortheil fortsetzen. 2. Waren die Schweden durch Eroberung solcher Vestung in dem Stande, daß sie den vermutheteten Entsatz und Succurs zur See verhindern konten; Es war auch zu befürchten, daß die Holländer von ihrem Vorsatz abstehen, und es vor gefährlich halten würden, nunmehro ihre Flotte durch den Sund zu wagen: Diese Furcht aber verschwand nach und nach, und nahmen die Bürger ihren gewöhnlichen Muth wiederum an sich, wozu die Holländische Briefe, so damahls einliefen, und selbige eines geschwinden Entsatzes wegen vergewisserten, nicht wenig halffen.

Die Schwedische Flotte bekam damahls Kundschaft von dem Niederländischen Succurs, und verließ dahero den Hafen vor Copenhagen, und segelte gegen den Sund, welches Gelegenheit gab, daß sich verschiedene kleine Fahr-Zeuge mit Proviant in die Stadt ein practisirten, da sie denn für den Proviant gute Bezahlung bekamen. 12. Böthe mit allerhand Victualien beladen nebst 160 Soldaten von Laland schlichen sich bey nächtlicher Weile in die Stadt hinein, welches denen Belägern kein geringer Trost war; dasjenige aber, so sie damahls am meisten aufmunterte und ihnen zu statten kam, war dieses; Es kam eine Schwedische Fregatte von 16. Stücken, so mit der von dem Feinde in

Cronenburg eroberten Beute beladen war, unvermuthlich nach Copenhagen. Der Schiffer und die Boths-Leute auf der Fregatte waren Schweden, es waren aber auch 16. Seeländiſche Bauren darauf, nebſt einem andern Dähniſchen Jüngling, welcher, wie er ſahe, daß die meiſten Schweden unter dem Verdeck der Fregatte waren, ſeine Lands-Leute aufmunterte, ihre Feinde anzufallen, und das Schiff nach Copenhagen zu führen. Kaum hatte dieſer tapffere Jüngling ihnen ſolches vorgeſtellet, ſo verſprachen ſie alſobald, ihm beyzuſtehen, und ſatzten ihren Vorſatz in der Eyl und glücklich ins Werck, weil die meiſten Boths-Leute unter dem Verdeck oder im Raum des Schiffes waren, und führeten dahero das Schiff gerade nach Copenhagen.

Eine preißwürdige That von einem Dähniſchen Jünglinge verrichtet.

Die Dähnen von dem Entſatz, ſo ſie von Laland bekommen hatten, wie auch von ihrem vorigen Glücke ermuntert, verſuchten nunmehro einen andern Ausfall mit 150. Mann, ſo meiſtentheils mit Sicheln und Morgenſternen bewaffnet waren; Dieſe fielen gegen Abend den Feind mit groſſer Tapfferkeit an, und erſchlugen in kurtzer Zeit 100. Arbeits-Leute nebſt einigen Soldaten und retirirten ſich darauf wieder nach der Stadt. In dieſem Ausfall verlohren ſie 6. Soldaten. Bald hernach rentirten ſie einen andern Ausfall, worinnen ſie ebenfalls glücklich waren; denn ſie kamen faſt ohne Verluſt wiederum nach der Stadt, nachdem ſie eine groſſe Menge der Schweden erſchlagen, und ihre Redouten, ſo von denen Schweden neulich aufgerichtet worden, ruiniret hatten.

Kurtz darauf bekamen ſie eine andere Gelegenheit ihre groſſe Tapfferkeit ſehen zu laſſen; Dann wie die Schwediſche Flotte ſich eine Zeitlang im Sund aufgehalten hatte, und vernahm, daß der Holländiſche Succurs annoch nicht verhanden war, wandte ſie ſich wieder nach Copenhagen, und ſatzten die Schweden durch Hülffe eines neblichten Wetters 1100. Fuß-Knechte und 300. Reuter auf Amack ans Land, daſelbſt nahm Se. Majeſt. der König Friderich ſich vor, ſelbige anzugreiffen; wie ihm aber einige hievon abriethen, weil der Feind viel ſtärcker ſey, und überdem ſo wohl verſchantzet läge, ſo ſtunde Se. Majeſt vor dasmahl von ſeinem Vorſatze ab. Nunmehro bekam der König Carl Nachricht, daß die Holländiſche Flotte bereits auf dem Wege nach Copenhagen ſey, und beſchloß dahero beyzeiten die Inſul Amack zu verlaſſen, und mit aller Macht die Niederländer zu verhindern durch den Sund

Die Schweden ſetzen auf Amack Volck ans Land.

zu

zu kommen. Damit sich nun die Dähnen nicht zu sehr über seine Abreise erfreuen möchten, stellete er Ordre alle Häuser und Dörffer auf selbiger Insul in Brand zu stecken, welches auch geschahe, und ein jämmerliches Spectacul für die Dähnen in der Stadt war, welche auf den Wällen stunden, und mit dem gröſten Verdruß solches ansehen musten. Uber diese That ward der König Friderich so eyferig, daß er beschloß, sich an dem Feind zu rächen, es möchte auch kosten was es wolle, und marchirte zu dem Ende mit seiner Leib-Guarde, und 150. Reutern unter Commando des Herrn Güldenlöws und Ahlefelds selbst aus der Stadt. Die Reichs-Räthe riethen dem König ab, seine eigene hohe Person in Gefahr zu setzen; aber Se. Majest. welcher wohl wuste, wie sehr die Soldaten von der Anwesenheit ihres Königs angefrischet werden, und überdem vernahm, daß der König von Schweden selbst auf der Insul sey, wolte sich keinesweges überreden lassen, sondern gab seinem Pferde die Sporen, und satzte seinen Weg fort.

Wie nun die Schweden dieses gewahr wurden, stelleten sie sich bey dem so genannten Holländer Dorff in Ordnung, daselbst wurden sie von den Dähnen überfallen, welche nach einigem Widerstande die Schweden totaliter schlugen, hätten auch ohne Zweifel den König Carl gefangen bekom̃en, wann er nicht beyzeiten zugleich mit dem Printzen von Sultzbach und Wrangel sich mit der Flucht errettet hätte. Die Dähnen kehreten nach diesem Siege im Triumph wieder nach der Stadt, woselbst sie in allen Kirchen öffentliche Danckſagungen hielten, und den Schaden gäntzlich vergaſſen, welchen die Schweden auf Amack gethan hatten, weil sie darüber einen so herrlichen Sieg bekamen. Nach diesem thaten die Dähnen annoch verschiedene Ausfälle, wordurch sie den Feind verhinderten, nahe an die Stadt zu kommen.

Indessen die Bürger in Copenhagen ihre Geburths-Stadt und ihre Wohnungen mit solcher Tapfferkeit verthädigten, sammlete sich die Holländische Flotte zu Vlieland in Nord-Holland und wie selbige selbst eine Zeitland wegen contrairen Windes stille gelegen hatte, begaben sie sich endlich den 7. Octobr. st. v. unter Commando des Admiralen Opdams in die See, und avancirten den 22. Ejusd. biß nach Lappen, allwo sie 6. Tage vor widerwärtigen Winde stille liegen musten, daselbst hielten einige Schweden es vor rathsam, selbige anzugreiffen, weil sie den Wind mit sich hätten, und in der Eyl zu de-

nen Holländern kommen könnten, ſo daß die Holländer ihre Ancker-Tauen abzukappen genöthiget, und nicht Zeit bekommen würden ſelbige aufzuwinden: Uberdem, wenn auch keine von beyden Partheyen den Sieg erhalten ſolte, ſo müſten jedoch die Holländer ſich entweder wieder nach Holland oder nach Norwegen wenden, weil ſie nirgends einen nähern Hafen bekommen könten. So man aber im Gegentheil ſo lange verziehen würde, biß die Holländer den Wind mit ſich bekämen, würde man nicht verhindern können, daß ja der gröſte Theil ihrer Flotte Copenhagen erreichete. Dieſes war in Wahrheit ein guter Rath, ward aber damahls nichts geachtet, welches den König Carl hernach verdroß; denn, es funden ſich einige andere, welche es vor beſſer hielten, die Holländiſche Flotte im Sunde zu erwarten, woſelbſt man ſelbige von beyden Veſtungen beſchieſſen könte; Und ſo die Schwediſche Flotte würde geſchlagen werden, könte ſelbige eine ſichere Retirade entweder nach Cronenburg, Helſingburg oder nach Landskron nehmen. Dieſer Anſchlag fand damahls bey dem Könige beſſer Gehör, und bekam dahero die Schwediſche Flotte Ordre, die Niederländer im Sunde zu erwarten.

Puf. C. G. L. 5. pag. 485.

Endlich bekamen die Holländer den 29. Octobr. guten Wind, weßwegen ſie ſogleich ihre Ancker aufhuben, und den Sund in guter Ordnung ſuchten. Ihre Flotte war in 3 Eſquadren eingetheilet, die erſte beſtunde aus 11. Schiffen, von dem Vice-Admiral de Wit commandiret, die mittelſte von dem Admiral Opdam ſelbſt, und die 3te Eſquadre führete der Vice-Admiral Floris. Die Schwediſche Flotte hingegen, ſo ſtärcker war, hatte man in 4. Theilen abgetheilet, und ward von dem Schwediſchen Reichs-Admiral Carl Guſtav Wrangel commandiret. Zwiſchen 8. und 9. Uhr kam die Holländiſche Flotte in den Sund, und gieng ſogleich auf die Schweden loß, durch welche ſie nach einem harten und blutigen Gefechte ſich endlich den Weg nach Copenhagen bahneten. In dieſem Treffen verlohren die Holländer 800. Mann, unter welchen die zwey Vice-Admiralen de Wit und Floris nebſt 5. Capitainen ſich befanden. Es ward allein das Schiff Brederode, ſo de Wit führete verlohren, als welches auf dem Grunde zu ſitzen kam und untergieng, der Schweden Verluſt hingegen war viel gröſſer; dann 3. von ihren Schiffen wurden erobert, 2. in der Schlacht, und 2. andere in ihrer Retraite nach Landskron verſencket, und zu Grunde geſchoſſen.

See-Schlacht im Sunde.

Manl. Hiſt. of the late vvars P. 1. pag. 39.

Gegen

Gegen Abend conjungirten ſich 6. Dähniſche Schiffe unter de Admiralen Bielken Commando mit denen Holländern, dahero ma im Sinne hatte, den Feind anzugreiffen, er hatte aber bereits di Flucht nach Landscron ergriffen. Allda ſperreten die Holländiſche und Dähniſchen Schiffe ſelbige ein, und trachteten aus aller Mach ihnen den Ausgang zu verhindern, zu dem Ende lieſſen ſie im Eingang des Hafens verſchiedene mit Sand und Steinen angefüllete alte Schif ſe verſencken, welches denen Schweden ein ſolches Schrecken einjagte, daß ſie dem König Friderich ſagen lieſſen, daß, ſo die Dähnen nicht von ihrem Vorſatze abſtünden, ſie gantz Seeland in die Aſche legen wol ten. Von dieſen Bedrohungen ließ Se. Majeſt. ſich nicht abſchrecken, ſondern antwortete: Er wolle keinesweges von ſeinem Vorſatze abſte hen, wann er nur dadurch dem Feinde einigen Abbruch thun könte, und ſtünde er in der Hoffnung, den Schaden, ſo die Schweden dem Reiche Dännemarck nunmehro zuzufügen droheten, dereinſten in Schweden ſelbſt zu rächen. Allein, wie der Winter verhanden war, und die See bereits zu frieren begunte, lief dieſer Anſchlag fruchtloß ab, und muſte die Flotten nach Copenhagen wenden, ohne etwas weiter dieſen Winter zu verrichten, wiewohl hiezu die vor nehmſte Urſache war, daß die Holländiſchen Ambaſſadeurs, ſo ſich damahls in Copenhagen aufhielten, nicht recht daran wolten, weil ſie es nicht zum Nutzen der Republic zu ſeyn erachteten, die Schwediſche Flotte zu ruiniren.

Ehe ich mich nun zu den Verrichtungen des nachfolgenden 1659. Jahrs begebe, will ich kürtzlich melden, was ſich in Norwegen, ſeitdem der Roſchildiſche Frieden von Schweden gebrochen ward, zugetragen habe.

Wie man in Chriſtiania die Zeitung bekam, daß die Schweden den zu ewigen Zeiten geſchloſſenen Frieden ſo unvermuthlich gebrochen hätten, machte der Königl. Statthalter in Norwegen nebſt dem General-Lieutenant Bielcke alle mögliche Anſtalt dieſes Königreich gegen den Einfall der Schweden in guter Poſitur zu ſetzen, und lieſſen zu dem Ende nicht allein neue Werbungen ſo wohl zu Pferde als zu Fuſſe anſtellen, ondern auch ſo gar einen allgemeinen Befehl und Verordnung aus gehen, daß ein jeder, wenn man die Trummeln rührete, ſich ohne Ver ug am gehörigen Orte in ſeinem Rendevous einfinden ſolte.

Es wurden auch ſogleich Bothen nach dem Norder-Theil Nor-

wegens oder Nordenfields gesandt, um denen dasigen Gouverneuren diesen Friedens-Bruch zu erkennen zu geben. Diese Bothen brachten die Zeitung nach Christiania mit sich zurück, daß, so bald dieses kundbar geworden sey, hätten die Nordenfieldischen Einwohner 2000. Mann auf die Beine gebracht, und damit ihren Marche nach Jempteland und Drontheim genommen, welche Stadt mit dem gantzen Stiffte in dem Roschildischen Frieden an Schweden abgetreten war.

Auf diese Zeitung sandte der General-Lieutenant Bielcke einen hohen Officier, nemlich der General-Major Reichwein dorthin, um selbige Trouppen zu commandiren. Dieser General fieng auf dem Wege nach Drontheim verschiedene hohe und niedrige Schwedische Personen auf, und ließ selbige gefangen nach Christiania führen: Zur selbigen Zeit ward ein scharffes Treffen zwischen 1700. Schweden und 800. Normännern beym Svine-Sund gehalten, woselbst die Schweden das Feld räumen 106 Todten nebst einer Menge Gefangenen hinterlassen musten. Von denen Normännern blieben 8. auf der Wahlstatt, und 40. wurden blessiret, unter welchen letztern ein Capitain und 1. Lieutenant war.

Die Schweden bekommen Schläge.

Wie nun gemeldter General-Major Reichwein in dem Drontheimischen Stiffte angelanget war, fielen ihm alle Einwohner zu, und erbothen sich, ihr Leben und Blut aufzuopffern, um ihr Vaterland zu befreyen. Die Schweden hatten verschiedene Plagen, so sie auf die Einwohner legten, indem sie selbige mit Einqvartierungen und Auflagen tribulirten, und liessen eine Menge derselben zu Soldaten ausschreiben, welche nach Preussen gesandt werden, und niemahls ihr Vaterland wiedersehen solten. Uberdem hatten diese tapffere Leute allezeit einen unsterblichen Haß gegen die Schweden getragen, weswegen ihnen ihre Herrschafft unerträglich war, daß sie lieber sterben, als länger darunter bleiben wolten.

Drontheim fällt von Schweden ab.

Puf. C. G. L. 5. pag. 488.

Wie diese Zeitungen nach Schweden eingelauffen waren, ward Erich Drachenberg beordret, mit einigen Trouppen aus Jempteland zu marchiren, um Drontheim zu entsetzen; Allein die Norwegischen Bauren schnitten ihm den Paß dergestalt ab, daß er mit unverrichteter Sache wieder umkehren muste. Inzwischen ward Drontheim von denen Norwegischen Trouppen also geängstiget, daß der Schwe-

Drontheim wird von denen Normännern erobert.

dische

dische Gouverneur Claus Sternschild die Stadt übergeben, und m seinen Lands-Leuten das gantze Stifft verlassen muste, ob er sich gleic vorhero hatte verlauten lassen, er wolle ehe eine Suppe aus seinen lede nen Hosenstochen, ehe er sich wegen Mangel an Proviant ergeben wo le. Durch diese Eroberung der Stadt Drontheim bahnete sich mei seel. Vater vermittelst einer kühnen Action den Weg zu der Ehr und Hochachtung, worinnen er hernach stets bey denen Statthalter in Norwegen stunde.

Die Einwohner auf Bornholm waren nicht weniger glücklich i ihrem Vornehmen gegen die Schweden; denn sie liessen eine Gaste rey anrichten, und invitirten dazu den Schwedischen Commendan ten Printzenschild nebst einigen andern seiner Lands-Leute, welch sie alle erschlugen, sich darauf vor die Vestung legten, und nach eini gem Widerstand die Besatzung sich zu ergeben zwangen. Dieses is das vornehmste, so sich im Jahr 1658. zugetragen hat.

Zu Anfang des nachfolgenden Jahrs arbeiteten die Schweden stets daran, wie sie die Einwohner der Stadt Copenhagen allarmiren und ausmatten möchten, weswegen sie alle Abend mit ihren Troupper aufbrachen. Sie verhoffeten eine oder andere Gelegenheit zu fin den die Stadt zu überrumpeln, und vermeyneten, selbige würde durch ihre glückliche Ausfälle und guten Succes unachtsam und si cher geworden seyn. Allein sie betrogen sich sehr in ihrer Rechnung: Dann die Dähnen hatten auf allen Thürnen der Stadt ihre Wächter, welche, so bald sie sahen, daß der Feind sich bewegte, denen Bürgern solches zu erkennen gaben, so daß darauf die Wälle in der Geschwindigkeit mit Menschen angefüllet wurden.

Wie nun der König Carl sahe, daß ihm alle seine Anschläge vermittelst der Wachsamkeit der Bürger krebsgängig gemacht wurden, beschloß er zuletzt die Stadt mit Macht anzugreiffen, und einen General-Sturm zu versuchen, sich auf sein übermäßiges Glück, so ihm allezeit gewogen gewesen war, verlassende. Verschiedene seiner Ministern riethen ihm hievon ab, und ihm vor, wie beschwerlich es seyn würde, die Stadt anzugreiffen, welche sich neulich mit Mannschafft verstärcket hatte, und sehr in der Fortification verbessert sey; Man hätte es nicht vor rathsam gehalten im Anfange, wie die Einwohner annoch in der

grösten

grösten Verwirrung, und die Stadt und die Fortificationen nur schlecht befestiget waren, einen Sturm zu versuchen, welchen Fortgang könte man demnach nunmehro hoffen, nachdem die Wälle verbessert, die Bürger von ihrem übermäßigen Glücke sehr behertzt, und die Schweden hingegen ziemlich verzagt geworden sind. Andere stärcketen im Gegentheil den König in seinem vornehmen, und gaben vor, es sey nunmehro Zeit das äusseste zu versuchen, weil die Dähnen gegen den Frühling frischen Entsatz von Holland erwarteten. Die Schweden hätten durch ihre Tapfferkeit so viele Beschwerlichkeiten überwunden, und vorhero so viele Städte, insonderheit Fridericia, welche so starck befestiget und mit einer so herrlichen Besatzung versehen war, mit stürmender Hand erobert; Solte es gleich unglücklich ablauffen, so könten jedoch die Schweden deswegen wohl ihre Sachen wiederum im Stande bringen, so es aber im Gegentheil nach Wunsch ausfallen würde, so wäre ihr Sieg vollkommen, und könte der König in der Eyl ein Monarch im gantzen Norden werden.

Puf. Carl. Guſt. L. 6. p. 516. ſq.

Zur selbigen Zeit bekam der Englische Envoye Sir Philipp Meadowe, welcher sich damahls im Schwedischen Lager aufhielte, eine Ordre von Engeland, daß er von einem besondern Frieden zwischen beyden Reichen handeln solte, und sandte er dahero seine Vorschläge davon nach Copenhagen, worauf der König Friedrich zur Antwort geben ließ, Er könne nicht mit Honneur und Sicherheit einigen Tractat eingehen noch schliessen, es sey dann, daß alle seine Alliirten darinnen eingeschlossen wären. Wie der König von Schweden solches zu hören bekam, beschloß er einen Sturm zu versuchen, und ließ zu dem Ende seine Armée mit allem nothwendigen Zubehör versehen.

Die Schweden stürmen die Stadt Copenhagen. Puf. Carol. Guſt. L. 6. p. 577.

Wie nun alles bereit und angeordnet war, gieng der Sturm den 11ten Febr. des Nachts vor sich, die Schweden hatten weisse Hembder über ihre Kleider angezogen und Stroh an ihren Hüthen gebunden, damit sie einander desto besser kennen möchten; Das Kenn-Zeichen der Dähnen hingegen waren Schnuptücher, so sie auch an ihren Hüthen fest gemacht hatten. So bald nun die Schweden durch einige angezündete Pech-Tonnen die Losung bekommen, thaten sie mit grossem Ernst an verschiedenen Orthen den Anfall, und hatten alle die feste Hoffnung, einen guten Fortgang zu gewinnen. Die Dähnen hin-

hingegen waren nicht weniger sorgfältig, um die überhängende Gefah abzuwenden, und empfingen den Feind mit unbeschreiblicher Tapfferkeit. Der König Carl zeigete und versprach denen Soldaten grosse Beute, so sie in der Stadt zur Belohnung für alle ihre ausgestandenen und gegenwärtige Mühe erlangen solten. Der König Friderich ritte im Gegentheil von der einen Gasse zur andern, und ermunterte seine Leute zur tapffern Gegenwehr, und stellete ihnen vor, daß die Wohlfarth ihres gantzen Vaterlandes nunmehro alleine in ihrer Treue und Tapfferkeit bestünde; Weswegen das Gefecht mit grosser Furie und Ernst vor sich gieng. So bald die Belägerten die Schweden in das Gesichte bekamen, begrüsseten sie selbige mit ihrem groben Geschütze, wie sie aber näher heran kamen, gebrauchten sie ihre Mousqveten, Hand-Granaten und andere offensive-Instrumenten. Des Fabiani Fersens Leute waren dicht an den Wall gekommen, und begunten ihre Sturm-Leiter aufzurichten, wurden aber durch der Belägerten Schiessen wieder zurück getrieben, nur allein 4. von ihnen kamen auf den Wall, welche so gleich ins Graß beissen musten. Die Schweden waren nicht glücklicher an den andern Oertern; Denn wie der Obriste Gengel und Woyet erschlagen, und Aschenberg, Hestrig und Weissenstein tödtlich blessiret waren, nahmen die Soldaten die Flucht. Wie nun solches der König in Schweden vernahm, sandte Er Erich Steenbock mit dem Smalandischen Regiment zum Entsatz, imgleichen die zwey Gebrüder Carl und Peter Sparre des Fabiani Fersens Trouppen zu entsetzen und zu assistiren, selbige hatten aber kein besseres Glück, wie die vorigen; denn nachdem sie eine grosse Menge ihrer Leute verlohren hatten, wurden sie zuletzt gezwungen die Flucht zu ergreiffen, und nebst Fersens Leuten Fersen-Geld zu geben.

Wie nun die Nacht meist vergangen war, und der Sturm an der einen Seite eingestellet ward, begunte selbiger des Morgens um 4. Uhr mit neuem Ernst und Eifer vor sich zu gehen; denn wie die Schweden den Teich bey Wartau passiret waren, marchirten sie mit grosser Dreistigkeit gegen den Wall, sie wurden aber gezwungen sich wiederum auf die Flucht zu begeben, nachdem sie ihre vornehmsten Anführer Wawasor, Witinghoff und Lensmann, wie auch eine Menge von andern Officirern und gemeinen Soldaten verlohren hatten.

Endlich kam die Morgen-Röthe den Dähnen nicht weniger ange-

nehm, als den Schweden zum Schrecken hervor, alsdann sahe man das gantze Feld mit todten Leichnamen bedecket, welches den grossen Verlust der Feinde genugsam zu erkennen gab. Unter denen Todten fanden sich der Graf Erich Steinbuck, La Voyer, ein Frantzoß, General Major Wawasor, dessen Ohren von denen geitzigen Soldaten, weil darinnen viele güldene Ringe hiengen, abgehauen waren, Gengel, Dromond, Winghoff, Schmitt und eine Menge anderer hohen Officieren, derer Nahme anzuzeichnen zu weitläufftig fallen würde. Der gröste Theil ward von den Dähnen erschossen und caputiret, die andern ertrunken in denen Seen und Graben, so daß man ihre Anzahl nicht wissen kan. Die Belägerten, so durch besondere Gnade und Beystand GOttes nicht über 10. Mann verlohren hatten, lieffen hauffenweise aus ihren Befestigungen, so bald der Feind abgetrieben war, und brachten eine Menge Trommeln, Standarten Sturm-Leitern und andere Kriegs-Instrumenten im Triumph mit sich in die Stadt. Am selbigen Morgen ward das Te Deum laudamus in allen Kirchen gesungen, weil der höchste GOtt den König und das Vaterland von solcher grossen Gefahr befreyet hatte. Nunmehro will ich die Belägerten sich über den grossen erhaltenen Sieg erfreuend, und die Schweden ihren Verlust beweinend, ingleichen ihre Todten begrabend, welches ihnen der König Friderich bewilligte, verlassen und mich nach Holstein wenden, als wohin die Käyserlichen, Pohlnischen, und Brandenburgischen Trouppen eileten, um Dännemarck zu erlösen, und dem Könige Friderich einen billigen Frieden zu verschaffen. Die Käyserl. Trouppen bestunden aus 12000 Mann, und wurden von Montecuculi commandiret, die Polacken bestunden aus 6000. Mann Cavallerie, derer Anführer Czarnesky war, die Brandenburger waren über 12000. Mann starck, und wurden von dem Churfürsten selbst, als einem tapfern Herrn, welcher in der weitbekañten Schlacht bey Warschau grosse Ehre eingeleget hatte, angeführet. Er commandirte auch das gantze Kriegs-Heer, als das höchste Haupt. Wie er an die Gräntzen gekommen war, ließ er öffentlich ausruffen, welchergestalt Se Königl. Majestät von Dännemarck Sr. Käyserl. Majest. und Ihme zu erkennen gegeben habe, auf welche Art der König von Schweden den Roschildischen Frieden gebrochen, Dännemarck ohne Ankündigung des Krieges angefallen, Cronenburg und Copenhagen belagert, und darnach getrachtet

Werden mit dem gröstẽ Verlust abgeschlagen.

trachtet hätte, ſich das gantze Reich zu unterwerffen. Er erklärete ſich derowegen, daß er gekommen ſey, den König von Dännemarck, mit welchem er in Alliance ſtehe, zu entſetzen, begehrte demnach, daß ihn alle und jede in dieſer rechtfertigen Sache behülflich ſeyn möchten.

Wie nun die Schweden vernahmen, daß ſie zu ſchwach ſeyn würden, einem ſo mächtigen Feind zu widerſtehen, hielten ſie es vor rathſam ſich bey Zeiten zu reteriren; und damit ſich die Alliirten ihrer Retraite wegen nicht allzuſehr erfreuen möchten, lieſſen ſie auf dem Wege alle Flecken, Dörffer und Häuſer in Brand ſtecken, und verwüſten, und verderbeten alles dasjenige, ſo ihren Feinden zu Nutzen kommen könte, und reterirten ſich darauf mit ihrem General dem Printzen von Sultzbach nach Jütland, ruheten auch nicht bis ſie Fridericia erreichet hatten, weil der Churfürſt ſelbige aus aller Macht verfolgete. Wie der Churfürſt zu Gottorff, des Fürſten zu Holſtein Reſidentz, angekommen war, ließ er eine Batterie aufwerffen, und drohete das Caſtel nieder zu ſchieſſen, daferne ſie einigen Widerſtand thäten. Weswegen der Fürſt zu Holſtein, welcher ſich bey Zeiten nach Tönningen reteriret hatte, einen Envoye an den Churfürſten ſandte, um die Neutralität zu begehren, welche ihme auch mit dem Bedinge, daß er das Caſtel überlieffern und 60000. Rthlr. bezahlen ſolte, zugeſtanden ward.

Nachdem Gottorff überliefert, marchirten die Alliirten nach Alſen, eine kleine Inſul durch einen ſchmalen Arm der See vom feſten Lande abgeſondert. Auf ſelbiger Inſul lagen drey Schwediſche Regimenter Cavallerie und einige Fuß-Knechte unter Anführung von Aſchenberg; Wie nun dieſer ſahe, daß er keinen Entſatz bekommen konte, führete er bey nächtlicher Zeit alle ſeine Leute von der Inſul auf einige Schiffe, und entgieng alſo der Gefahr. Den Tag darauf fiel der Schweden Feld-Zeug, 24. Canonen, nebſt 1500. Pferden denen Alliirten in die Hände, imgleichen die Veſtung Sunderburg und Nordburg, an welchem letztern Orte des Obriſten Knufts Regiment lag, welcher gezwungen ward ſich zu ergeben. Wie nun die gantze Inſul von denen Schweden gereiniget war, marchirte Czarneſky mit ſeinen Polacken in Jütland hinein, erſchlug eine Schwediſche Parthey bey Colding, welche Stadt er auch eroberte, und die Schwediſche Beſatzung niederſäbelte. Endlich kam das gantze Krieges-Heer nach Fridericia, welche Veſtung ſie auch zu belagern im Sinne hatten, weil

es aber schon weit im Winter war, und continuirlich Regen-Wetter einfiel, stunden sie vor dasmal von ihrem Vorsatze ab, und begaben sich in die Winter-Quartire.

Wie nun der Winter vergangen, rüsteten sich die Alliirten zu, Fridericia zu belägern. Diese Stadt hatte der Admiral Wrangel im vorigen Jahre mit stürmender Hand erobert, und eine Menge der Dähnen umgebracht, deren todte Leichname, so hie und dorthin geworffen waren, einen solchen giffrigen Gestanck und Schwachheit unter denen Schweden verursacheten, daß sie beschlossen die Stadt zu verlassen, zu welchem Ende sie die Fortificationen niederrissen, die Stadt in Brand steckten, und ihre Trouppen nach Fühnen hinüber führeten, alleine eine Besatzung in der Vestung hinter sich lassende, worauf die Stadt sogleich von denen Alliirten belagert und eingenommen ward.

Fridericia wird erobert, und die Schweden werden gäntzlich aus dem festen Lande getrieben.

Wie nun die Schweden gäntzlich aus dem festen Lande getrieben waren, nahmen sich die Alliirten vor, selbige auf denen Insuln zu besuchen; Sie fielen darauf zuerst die kleine Insul Tennoë, zwischen Jütland und Fühnen gelegen, an, woselbst die Schweden einen Obristen, drey Capitains, 200. Gemeine nebst 6. Feld-Stücken verlohren, und musten die Flucht nach Fühnen nehmen. Hierauf schaffeten sie sich eine Menge kleiner Böthe und Fahr-Zeug an, welche sie mit Soldaten anfülleten, um selbige nach Fühnen über zu führen; allein die Schweden hatten daselbst eine gute Armee auf den Beinen, von welchen die Alliirten so wohl empfangen wurden, daß sie sich mit Verlust wiederum retiriren musten.

Von diesem Unglück liessen sie jedoch den Muth nicht sincken, sondern beschlossen einen andern Versuch zu thun, alleine auch dieser Versuch wolte nicht nach Wunsche ausfallen, denn obgleich ihre Orlochs-Schiffe bis nach Mittelfahrt avancirten, wurden iedoch ihre Transport-Böthe vom Winde und Strohm wieder nach Friedericia getrieben. Wie nun die Alliirten sahen, daß sie nicht Parthey-weise überkommen konten, beschlossen sie mit ihrer gantzen Armee einen Versuch zu thun, wie es ihnen aber am Schiffen fehlete; eine solche grosse Menge zu transportiren, sandten sie 5. Orlochs-Schiffe aus, um alle Böthe und Fahr-Zeuge zu sammlen, so sie neben dem Gestade und denen Küsten von Jütland finden würden.

Nachdem

Nachdem nun der König von Schweden diesen Anschlag vernommen hatte, sandte er unter Commando des Capitain Cox, eines Engeländers, 8. Kriegs-Schiffe und einen Brander aus, um denen Alliirten den Paß abzuschneiden. Gemeldeter Cox überfiel unvermuthlich mit seiner Esquadre diese 5. Orlochs-Schiffe bey Ebeltofft, und nach einigem Widerstande eroberte er dieselben alle fünffe, verbrandte 300. Böthe und kehrete im Triumph mit denen eroberten Schiffen, und mehr als 1000. Brandenburgischen und Käyserlichen Gefangenen wiederum nach dem Sund zurück. Vor diesen grossen Dienst, ward er beynahe von denen Schweden angebetet, und von dem Könige Carl nobilitiret.

Dieser Verlust gieng dem guten Churfürsten sehr zu Hertzen, und weil er keine Schiffe mehr übrig hatte, auch keine Hoffnung war, einige von der Holländischen Flotte zu bekommen, ließ er die Gedancken fahren, einen anderweitigen Versuch auf Fühnen zu thun, und beschloß den Krieg nach Pommern zu transportiren; ließ dahero die übrigen Böthe verbrennen, und verließ Tennoë, welche Insul gleich darauf von denen Schweden wieder eingenommen und besetzt ward. Dieses ist ein kurtzer Begriff von der Alliirten Ein- und Auszug und Verrichtungen in Holstein und Jütland.

Nach dem unglücklichen Sturm vor Copenhagen war die Schwedische Armee nicht in dem Stande ferner etwas wichtiges gegen selbige Stadt vorzunehmen, sondern hatten gnung zu thun, um sich selbst zu verschantzen und zu verstärcken, damit sie nicht unvermuthlich von denen Belägerten überrumpelt werden möchten. Der harte Winter ließ auch keiner Parthey zu, sich zu bewegen. Allein, wie der Frühling herannahete, und die Lufft etwas gelinder ward, nahm der König von Schweden sich vor, die kleinen Dähnischen Insuln zu erobern, zu dem Ende sandte er zu erst den Grafen Waldeck mit einigen Trouppen nach Langeland, um selbiger Insul sich zu bemächtigen, und daselbst sein Quartier zu nehmen; dieser verlohr aber daselbst viele Leute, ward selbst blessiret, und muste mit unverrichteter Sache wieder umkehren. Kurtz hernach ward Wrangel dorthin gesandt, dieser war glücklicher und eroberte die Insul, nachdem seine Leute einmahl mit grossem Verlust abgetrieben waren. Die 300. Soldaten, so man auf der Insul fand, wurden zu Krieges-Gefangenen gemacht. Wie nun Wran-

gel sich Meister von Langeland gemacht hatte, nahm er seinen Cours nach Alsen, in Hoffnung sich auch dieser Insul zu bemächtigen: Allein er hatte daselbst kein so gutes Glück; denn seine Leute in zweyen Stürmen, so sie gegen Sunderburg thaten, abgeschlagen, weswegen er keine Lust hatte, daselbst lange zu verbleiben, sondern begab sich wieder nach Fühnen. Der Verlust von Langeland verursachete, daß die Dähnen eileten, so bald möglich, ihre Flotte, welche, das Eiß bishero gleichsam in dem Hafen belagert gehalten hatte, in die See zu bringen. Wie nun die See offen war, ward der Vice Admiral Helt mit 16. Schiffen ausgesandt, den Feind in Acht zu nehmen. Den 30. Mart. traf er 6. Schwedische Schiffe zwischen Langeland und Laland an, welche er nach einigem Widerstande zwang, den Schlüssel der freyen See zu suchen, eins von ihnen, so 50. Stücken führete, fiel den Dähnen in die Hände, und eins derselben strandete. Allein die Dähnen waren nicht lange Meister in der See; denn wie Bieckenstiern mit der gantzen Schwedischen Armee in den Belt kam, hielte Helt es nicht vor rathsam, seine Schiffe länger in die See zu wagen, sondern führete selbige alle in den Flensburger Hafen, woselbst die Schweden sie einige Tage eingesperret hielten. Wie solches in Copenhagen berichtet ward, wurde der Dähnische Reichs-Admiral Bielke, und der Schwedische Admiral Opdam in die See gesandt, um die Schiffe, so in dem Flensburger Hafen eingesperret waren, zu erlösen. Bey Fehmern bekamen sie 17 Schwedische Schiffe zu sehen, welche ohne Zweiffel in ihre Hände gefallen wären, wenn die Admiralen nicht allzu bedachtsam und vorsichtig sich erwiesen hätten; denn als sie vermeinten den Wind (welchen sie doch nicht in der Tasche hatten, oder wusten, wie lange selbiger währen wolte) also zu gebrauchen, daß die Schweden umringet werden könten, und nicht sogleich auf selbige loßgiengen, bekamen die Schweden indessen guten Wind, und salvirten sich ohne grossen Verlust nach Wismar.

Die zwey Republiquen Engeland und Holland rüsteten zeitig im Frühling ihre Flotten aus, eine jede aus 40. Schiffen bestehende; die eine um den Schweden, und die andere den Dähnen zu Hülffe zu kommen. Die Republique in Engeland hatte bey Ausgang des vorigen Jahres eine Flotte nach den Sund gesandt, weil selbige aber vermittelst Sturm und Eiß in der See nicht fortkommen konte, ward sie gezwun-

gen,

gen, wieder um zu kehren. Wie nun der Winter vergangen war ward der Admiral Montagu mit einer andern Flotte dorthin geſandt und zwar drey Wochen vor Ankunfft der Holländiſchen Flotte, welch nicht wenig darüber allarmiret ward, wie ſie ſahe, daß ihnen ihre Rivalen, die Engeländer, mit ſo groſſer Macht zuvor gekommen waren, gemeldete Engliſche Flotte arrivirte den 6ten April im Sunde, und legte ſich vor Ancker zwiſchen Ween und Cronenburg.

Die Urſache, weswegen dieſe Flotte ausgerüſtet ward, war nicht, daß Engeland hierdurch im Sinne hatte Dännemarck zu ruiniren, (denn kein Potentat ſahe es gerne, das Schweden den Meiſter im Norden ſpielen ſolte, ausgenommen vielleicht Portugal, und zwar nicht aus Haß gegen Dännemarck, ſondern daß denen Holländern die Flügel beſchnitten, und ihre Handlung in der Oſt-See ruiniret werden möchte) ſondern die Gedancken der Engliſchen Republic waren, die Sachen der Schweden, welche nunmehro begunten Krebsgängig zu werden, wieder aufzurichten, und dem Könige in Schweden einen reputirlichen Frieden zu verſchaffen; ſo nun Dännemarck ſich dazu nicht bequemen laſſen würde, wolten ſie gegen ſelbiges Reich offenſive agiren, und ſich öffentlich mit denen Schweden, als ihren Alliirten conjungiren.

So bald nun die Engliſche Flotte im Sund angelanget war, beſchloſſen ſie des Admiralen Ruyters Conjunction mit Opdam zu verhindern, weil ſie befürchteten, daß ſie ſonſten denen Holländern nicht gewachſen ſeyn möchten. Ihre gantze Flotte beſtunde aus 36. Kriegs-Schiffen auſſer den Branders. So erſchrecklich deren Ankunfft denen Dähnen vorkam, ſo angenehm war ſelbige hingegen denen Schweden, welche nunmehro hofften zur See Meiſter zu ſpielen. Allein, weder die Hoffnung der Schweden, noch die Furcht der Dähnen, war von langer Dauerhafftigkeit, weil der Admiral Montagu dem König Friderich zu wiſſen that, daß er mit ſeiner Flotte alleine zu dem Ende angekommen ſey, um beyde Könige zu vergleichen, und daß er inzwiſchen nichts feindliches gegen keinen von beyden vornehmen wolle.

Der Engliſche Envoye offerirte ſogleich Engelands Mediation, und brachte den Roſchildiſchen Frieden, als welcher am meiſten mit dem gegenwärtigen Zuſtande überein kam, für beyden Königen in

Vor-

Vorschlag. Hierauf ließ der König Friderich antworten, er wolle gantz gerne die Englische Mediation annehmen, er könne aber ohne seinen Freunden und Alliirten nichts schliessen.

Der König Carl stellete sich anfänglich, als fände er gar keinen Geschmack an diesem Englischen Vorschlage, und daß er sich nicht zu dem Roschildischen Frieden bequemen lassen wolle, welches verursachete, daß der Englische Admiral aus dem Sunde gieng, und seine Flotte im Kattegat gegen über vor Kulen legte, es war aber hiezu eine andere Ursache, weil nemlich der starcke Strom die Flotte im Sunde sehr incommodirte. Endlich ließ der König Carl dem Englischen Admiral berichten, daß er sich zu dem Roschildischen Frieden bequemen, und die Englische Mediation annehmen wolle. Diese Erklärung klang sehr wohl in den Ohren des Englischen Admirals, welcher sogleich bey dem Könige Friderich um eben dieses anhielte, bekam aber keine andere Antwort, wie vorhero, daß nemlich Se. Majest. mit seiner Honneur oder einiger Billigkeit, nichts ohne seinen Alliirten schliessen könne; Weswegen gemeldter Admiral zu Folge der Ordre, so er von seinen Principalen bekommen hatte, dem Könige von Schweden Entsatz von Engeland anbot, jedoch mit solchen Bedingungen, so der König Carl nicht wohl annehmen konte. Inzwischen dieses vorgieng, ward die Regierung in Engeland, Dännemarck zum Glück verändert; Dann die Englische Flotte ward hiedurch an ihrem ersten Anschlage gehindert, und muste eine andere weitige Ordre von der neuen Regierung, welche gegen Dännemarck besser gesinnet zu seyn schiene, erwarten.

Die Verhinderung, so die Englische Flotte denen Holländern that, daß nemlich selbige nicht durch den Sund kommen konten, gab dem König Carl Anleitung, die übergebliebenen Dähnischen Insuln anzufallen, durch deren Eroberung er hoffete, Copenhagen zu desto grösserer Extremität zu bringen, weil solche die Speise-Kammern selbiger Stadt waren; Zu dem Ende rüstete er einige starck mit Mannschafft versehene Schiffe aus, und bemächtigte sich zuerst der Insul Falster, hernach Laland, und darauf Möen, auf welcher letztern kleinen Insul er am meisten Widerstand fand, weil selbige Copenhagen am nächsten gelegen war, und eine Compagnie Soldaten zur Verstärckung aus selbiger Stadt bekommen hatte. Naschau

Laland, Falster und Moen fallen in der Schweden Hände.

auf

auf Laland that zwar einen tapffern Widerſtand, ward aber aus Mangel an Pulver gezwungen, den 26. Jul. ſich an den Schwediſchen Feld-Marſchalck Steinbock zu ergeben.

Inzwiſchen dieſes in Dännemarck verrichtet ward, arbeiteten die 3. Potentaten, Engeland, Franckreich und Holland aus aller Macht daran, wie ſie dieſen gefährlichen und blutigen Krieg im Norden ſtillen und beylegen möchten; Zu dem Ende ward ein Verbündniß zwiſchen ihnen in dem Haag gemacht, ſo aus 9. Articuln beſtunde, worinnen ſie inſonderheit ihren eigenen Nutzen in acht nahmen, nemlich, daß der 2te Articul in dem Roſchildiſchen Frieden, welcher alle fremde Schiffe durch den Sund zu paſſiren verbot, aufgehoben und annulliret werden ſolte; Imgleichen, daß alle Schiffe, welche gemeldten dreyen Potentaten zugehöreten, von neuen Auflagen und Zollen frey ſeyn ſolten. Wie nun dieſes Verbündniß ohne Wiſſen und Einwilligung der ſtreitenden Partheyen gemacht war, ſo konte es auch nicht anders als übel aufgenommen werden; Weswegen nicht allein die Dähniſchen und Schwediſchen, ſondern auch die Käyſerl. und Brandenburgiſchen Miniſtri ſich höchſtens hierüber beſchwereten. Allein, wie die Frantzöſiſchen und Engliſchen Miniſtri ſich weigerten, ſolchen Tractat ſogleich zu unterzeichnen, vorgebende, ſie wolten weitere Ordre von ihren Principalen erwarten, ſandten die Holländer einen Expreſſen an den König Friderich mit der Verſicherung, daß die Holländiſche Flotte mit dem erſten zum Entſatz ankommen ſolte. So bald nun die Land-Soldaten eingeſchiffet waren, ſtieß dieſe Holländiſche Flotte vom Lande, und nahm ihren Cours nach Dännemarck unter Commando des Admiral Ruytern, welcher Ordre hatte keine Feindlichkeit zu gebrauchen, es ſey denn, daß er ſelbſt angefallen würde, auch nicht durch den Sund zu gehen, ehe als nach Verlauff 3. Wochen, welches in dem Haagiſchen Tractat beſchloſſen war. Wie nun Ruyter gegen den Sund gekommen war, legte er ſich zwiſchen Leſſöe und Anholt vor Ancker, und hielte ſich an ſelbigem Orte mit der Flotte ſtill, bis die Holländiſchen Ambaſſadeurs, ſo nach beyden Königen geſandt waren, ihr Gewerbe verrichtet hatten. An den König von Schweden wurden Gottfried Schlingeland und Peter Huybert geſandt, wie nun dieſe bey dem Könige Audience hatten, begehreten ſie, daß Se. Majeſt. die alte Freundſchafft,

so zwischen Schweden und Holland gewesen sey, wiederum erneuern, und in den Haagischen Tractat einwilligen wolle, dessen sich der König Carl auch nicht weigerte. Hierauf begaben sie sich nach Copenhagen, woselbst sie dem König Friderich eben dieses vorstelleten. Allein Se. Maj. ließ sich höchlich der vorigen Güte wegen bedancken, und protestirte öffentlich, daß er lieber bis aufs äusserste aushalten, als das Haagische Bündniß eingehen oder den Frieden auf die Roschildischen Tractaten bauen wolte, welches in den Ohren der Holländischen Ambassadeuren nicht allzuwohl klang.

Puf. de reb. gest. Carol. Gust. lib 6. p. 545.

Der andere Haagische Concert.

Hiernechst ward ein anderer Tractat abermahl im Haag unter denen dreyen Potentaten geschlossen, und war solcher wenig mehr vortheilhafftig vor Dännemarck; Denn, Drontheim ward hierinnen den Dähnen zurück gegeben, zu einer Vergeltung für den Schaden, so sie durch den ietzigen Uberfall gelitten hatten. In diesem sowol als dem vorigen Tractat hatten die in Dännemarck sich aufhaltende Ministri gemeldter dreyer Potentaten, die Ordre, daß sie sich aus aller Macht dahin bestreben solten, damit die Nordische Potentaten binnen 14. Tage zum Vergleich gebracht würden, imgleichen, daß sie alle denjenigen, so zum Frieden geneigt, entsetzen und bespringen, und im Gegentheil mit gesammter Macht gegen den andern agiren solten.

Nichts desto weniger sandten die Herren Staaten dennoch heimliche Ordre an ihre vornehmste Officiers, daß sie eine besondere Vorsorge vor Copenhagen haben, und lieber alles wagen und an die Seite setzen, als zulassen solten, daß die Stadt in der Schweden Hände verfalle. In diesem Geheimniß waren die Englischen auch nicht gäntzlich unwissend, sie stelleten sich aber, als wüsten sie nichts davon, weil sie eben so ungerne als die Holländer wünscheten, diese edle Stadt und die Nordische Ballance in der Schweden Hände fallen zu sehen.

So wenig Gefallen als der König von Dännemarck an dem erstern Haagischen Tractat hatte, so wenig Lust hatte nunmehro der König von Schweden, den letztern anzunehmen, weil selbiger mehr vortheilhafftig vor Dännemarck war, und wolte dahero mit nichten darein willigen, sondern beschwerte sich höchlich darüber, daß zwey Republiquen, davon die eine ihren König umgebracht, und die andere ihren Printzen abgesetzt hatte, zwey Königen vorschreiben wolten,

Kml. P. 2. p. 83

was

was ſie thun ſolten; Weswegen er auch die Holländiſchen Ambas deurs, wie ſie mit ihm zu handeln ankamen, mit harten Wor anfuhr, und ihnen etliche mahl ſeinen Degen zeigete, welches die guten Miniſtern kein geringes Schrecken einjagte, und es dahero v rathſam anſahen, mit unverrichteter Sache zurücke zu gehen. doch ließ er ſich das gethane hernach verdrieſſen, und gab zu verſt her, er ſey zwar zum Frieden geneigt, aber nicht auf ſolche Art. D König Friderich anderntheils leugnete nicht, daß ja die von den Mediateuren angefangene Tractaten von beyderſeits Königl. Com miſſarien zum erwünſchten Ende gebracht werden könten.

Wie nun die Holländiſchen Commiſſarien ſahen, daß der i dem Haagiſchen Tractat geſchloſſene Stillſtand zu Ende ſey, ſchri ben ſie an den Admiral Opdam, daß, nachdem der König von Schwe den die Friedens-Handlung ausgeſchlagen, der König von Dänne marck hingegen ſeine Inclination zum Vergleich habe ſehen laſſen er dahero gegen die Schweden, wo er ſelbige auch antreffen würde feindlich agiren, und der Admiral Ruyter eilen ſolte, ſo bald es nu möglich ſey, Copenhagen zu entſetzen, welches auch ohne Mühe ge ſchahe, weil der Engliſche Admiral Montagu zur ſelbigen Zeit un vermuthlich mit der Flotte nach Engeland reiſete, und gab dadurch denen Holländern einen offenen Weg nach der Stadt, da ſie dann auch ſelbige mit Volck und Proviant verſahen, weil die Belägerten an dem letztern groſſen Mangel hatten.

Die Dähnen lieſſen ſich nunmehro nicht allein daran begnü gen, Copenhagen zu vertheidigen, ſondern bemüheten ſich auch Cro nenburg und Malmöe wieder zu bekommen, welcher Anſchlag auch angegangen wäre, wann ſolcher nicht unvermuthlicher Weiſe entde cket worden wäre. Die Bürger in Hellingöhr, welche lange an ſol cher Zuſammenrottung gegen die Schwediſche Beſatzung geſponnen hatten, ſtifteten dieſen Anſchlag gegen Cronenburg an; Denn wie die Bauren von den Schweden Befehl bekommen hatten, Feurung und andere Nothdurfft nach dem Caſtel zu führen, ſatzten ſie ſich vor, alle dieſe Fuhr-Leute, ſo bey 80. Perſonen waren, mit Dolchen, kur zen Schwerdten und Piſtohlen zu bewaffnen; und damit ſie alle n der Eyl zuſammen kommen könten, ward überlegt, daß einer von hnen vorſetzlicher Weiſe ſeinen Wagen umwerffen, und deswegen ſei-

Puf. C. G. l. 6. p. 563.

ne Cameraden zu Hülffe ruffen ſolte, und ſo bald ſie alle verſammlet ſeyn würden, ſolten ſie die Beſatzung anfallen, da ſie dann darauf von den Bürgern in der Stadt entſetzet werden ſolten. Dieſer ſowohl überlegte Anſchlag ward offenbaret; Dann, wie der Bote, ſo die Briefe, worinnen dieſer Anſchlag enthalten, nach Copenhagen bringen ſolte, von weiten ein Schwediſches Both gewahr ward, fürchtete er ſolches Both, und, damit dieſe heimliche Briefe den Feinden nicht in die Hände fallen möchten, band er einen Drath um ſelbige, ließ ſie mit einem Stein verſincken, machte darauf den Drath ans Both feſt, und ruderte fort; Wie aber der Drath nicht ſtarck genug war, begunte das Paquet Briefe oben auf dem Waſſer zu flieſſen, und ward von dem Strom nach Landskron geführet, worüber die gantze Sache offenbar ward, und wurden die Rott-Geſellen, ſo ſich nicht bey Zeiten ſalvirten, geſtraffet.

Manl. p. 2. p. 93. ſeq.

Der Anſchlag auf Malmöe ward auf eine eben ſo verwunderliche Weiſe offenbaret; Dann der Bothe, ſo ſtetig zwiſchen den Rott-Geſellen ab- und zugieng, pflegte ihre Briefe in einer mit Erde verdeckten Höhle zu verbergen, worinnen ſie auch Antwort vorfanden. Nun begab es ſich, daß ein Fuchs, ſo daſelbſt vorbey ſpatzirte, den Geruch von dieſer neuen Erde bekam, weswegen er Hoffnung hatte, daſelbſt einige eßbare Waaren zu finden, ſich ſtracks nach der Höhle begab, und ſo lange ſcharrete, bis die Briefe hervor kamen, welche hernach gefunden, und der gantze Handel offenbaret ward. Alſo erzehlet man gemeiniglich, daß dieſe zwey wichtige Anſchläge offenbaret ſeyn ſollen.

Wie ſelbige offenbaret ſind.

Allein, der glaublichſte Bericht hievon wird wol dieſer ſeyn: Wie die Bürger in Helſingöhr die Reſolution gefaſſet hatten, das Schwediſche Joch von ſich zu werffen, und die feindliche Beſatzung umzubringen, ſandten ſie einen Studenten nach Copenhagen, ſelbigen Anſchlag zu berichten. Nun war zur ſelbigen Zeit eine gewiſſe Perſon bey Hofe, welche der König Friderich nach Schonen überzuſchicken pflegte, um der Schweden Anſchlag zu erforſchen. Dieſe Perſon ward nunmehro auch dorthin übergeſandt; Wie er ſich aber ſchon längſtens von den Schweden beſtechen laſſen, ſo offenbarete er ihnen auch den Anſchlag gegen die Beſatzung in Cronenburg, weswegen die Obrigkeit in Schonen dem Könige in Schweden ſolches zu wiſſen

thaten,

thaten, welcher auch ſogleich den Mann, ſo das Werck dirigiren ſolte, wie auch den Srudenten, welcher hievon Kundſchafft gebracht hatte, aufſuchen, ins Gefängniß werffen, und ins Verhör bringen ließ; Da denn viele gute Leute, auch ſo gar der Prieſter, welcher doch von dieſem Anſchlage nichts wuſte, gefänglich eingezogen wurden.

Wie nun der König von Schweden die Sache alſo befand, wie ſie von der am Dähniſchen Hofe ſich aufhaltenden Perſon berichtet war, gab er ihm 400. Ducaten in Gold, und handelte mit ihm, daß er die Anſchläge in Copenhagen weiter ausforſchen ſolte. Nachdem nun die Schweden die Hertzens-Veſtung dieſes Verräthers durch Gold-Pulver ruiniret hatten, reiſete er nach Bornholm, des Vorhabens, die Einwohner zum Abfall von Dännemarck anzureitzen; Die aufrichtigen Bornholmer bekamen aber hievon einen Winck, und wolten ihm dahero der Sonne und des Mondes berauben. Wie er nun dieſes vernahm, ſchmierete er in Zeiten ſeine Stieffeln, und begab ſich nach Copenhagen, woſelbſt er verhoffte, es durch ſeine Wohlredenheit wieder gut zu machen, ſo man etwa einigen Verdacht auf ihn geworffen hätte, gieng auch ſogleich nach ſeiner Gewohnheit bey Hofe, und erzehlete, daß er ſeine Sachen ſehr wohl ausgerichtet, und ſowol in Schonen als Bornholm des Königs Avantage geſuchet hätte. Allein, wie Sr. Majeſt. indeſſen ſeine Verrätherey entdecket hatte, ließ er ihn ins Gefängniß werffen, und darauf ins Verhör und auf die Tortur bringen, bis er ſeine Miſſethaten bekannte; Weswegen er in 4. Theile partiret, und ein jeder Theil auf einen Pfahl auſſerhalb allen 4. Thoren der Stadt geleget ward. Wie nun die Schweden hievon Kundſchafft erhielten, ſandten ſie eine ſtarcke Parthey bey nächtlicher Zeit aus, welche das Haupt dieſes Verräthers, ſo weit auſſerhalb des Weſter-Thors auf einen Pfahl genagelt war, abnahmen und es begraben lieſſen.

Der Anſchlag auf Malmöe, ſoll nach anderer Erzehlung auf folgende Art entdecket worden ſeyn: Wie die Bürger in ſelbiger Stadt vernahmen, daß das Schwediſche Joch je länger je ſchwerer ward, arbeiteten ſie mit aller Macht daran, ſich deſſen zu entledigen, und wiederum unter die vorige milde Regierung zu kommen, zu welchem Ende ſie der Stadt Copenhagen von ihrem Anſchlag Nachricht gaben; Dannenhero nahmen die Einwohner der Stadt Copenhagen

die Zeit wohl in acht, und ſandten einige Leute über die See nach Malmöe, das Schiff kam aber aus Nachläßigkeit und Verſehen des Steuermannes bey Saltholm auf dem Grund zu ſitzen, und muſten ſich deswegen die Leute wiederum zu Lande begeben.

Wie nun endlich der König Friderich Zulaſſung bekommen hatte, die Holländiſchen Auxiliar-Völcker nach ſeinem eigenen Willen zu gebrauchen, nahm er ſich vor, etwas wichtiges vor Ankunfft des Winters zu verrichten. Zu dem Ende ſammlete man alle kleine Schiffe und Fahrzeuge, ſo in der Stadt zu bekommen waren, zuſammen, welche zugleich mit Ruyters Flotte nach Holſtein geſandt wurden, mit Befehl, die gantze ſich daſelbſt befindliche Land-Armée zu embarquiren, und ſelbige an den Ort, ſo Se. Majeſt. ernennen würde, hinzuführen.

Wie nun der König Carl, welcher ſich damahls in Falſter aufhielte, die Nachricht bekam, daß die Dähniſche Flotte in See gegangen ſey, verließ er die Inſul Falſter in der gröſten Eyl, und nahm mit ſeinen daſelbſt liegenden Leuten die Flucht nach Seeland, woſelbſt er vernahm, daß die Dähnen einen Anſchlag auf Fühnen hätten, weswegen er nicht wenig erſchrocken ward, weil der Kern ſeiner Trouppen auf ſelbiger Inſul war. Er ſandte bald eine Bothſchafft nach Landskron, daß die Flotte ſich in See begeben, bald ertheilete er wiederum Befehl, daß ſelbige liegen bleiben ſolte; bald befahl er, daß der Printz von Sultzbach ſich mit der Armée zu ihm nach Seeland verfügen ſolte, bald machte er ſich reiſefertig in eigener Perſon nach Fühnen überzugehen: Allein, dieſes konte ohne groſſen Schaden ſich nicht wohl thun laſſen, weswegen der martialiſche König vor dismahl mit der Hand in der Taſche den Untergang ſeiner ſchönen Armée anſehen muſte.

Der Dähniſche Feld-Marſchalck Schack hatte im Kiel ſeine Armée, ſo in 1800. Reutern, und in 600. Dähniſchen Fuß-Knechten beſtunde, nebſt 2500. Mann teutſcher Auxiliar-Trouppen eingeſchiffet. Die Käyſerlichen, Pohlniſchen und Brandenburgiſchen marchirten zu Lande, unter Eberſteins Anführung, nach Fridericia gegen über vor Mittelfarth, wohin einige Schiffe geſandt wurden, ſelbige nach Fühnen überzuführen; ehe ſie nun dieſen March zurück gelegt hatten, avancirte die Flotte in aller Eyl, und bekam Nyburg

Die Dähnen mit ihren Auxiliar Trouppen ſetzen aus den Schiffen bey Fühnen ans Land.

ins

ins Gesichte. Daselbst arbeiteten sie zuerst, Leute ans Land zu setzen aber vergeblich, weil die Transport-Böthe durch Sturm zerstreuet wurden. Allein, bey Kerteminde glückte es ihnen besser; Denn daselbst satzten sie alle Leute ans Land, nachdem sie verschiedene Salven aus der Stadt ausgehalten, und die Schwedischen Reuter, so ihnen am Gestade begegneten, um die Landung zu verhindern, zurück getrieben hatten.

Eberstein, so mit seinen Trouppen gegen Mittelfarths-Sund marchirte, landete auch kurtz darauf an der andern Seite von Fühnen mit 4. Regimenter Käyserlichen, und eben so vielen Brandenburgischen Trouppen, wie auch mit 600. Dähnischen Dragoner und 1600. Reuter, nebst 600. Polacken an; Alle diese Trouppen wurden in 3en Tagen ohne Verlust eines einzigen Mannes transportiret; Denn die Schweden, so in Mittelfarth und neben dem Gestade in ihren Verschantzungen lagen, nahmen die Flucht, und liessen 30. Canonen nebst andern Kriegs-Vorrath im Stiche.

Wie nun der Schwedische General und der Printz von Sultzbach zu hören bekamen, daß Eberstein auch wider Verhoffen ans Land gesetzet war, befürchteten sie sich an beyden Seiten angegriffen zu werden, und marchirten dahero mit der gantzen Macht nach Nyburg, woselbst sie beschlossen, die Alliirten zu empfangen, und gaben dadurch Gelegenheit, daß Schack und Eberstein ihre Armeen ohne Verhinderung bey Odensee conjungirten. Wie sie nun also glücklich zusammen gestossen waren, nahmen sie sich vor, dem Feinde eine Feld-Schlacht zu liefern, wo sie ihn auch treffen würden. Den 14. (24.) Novembr. bekamen sie die Schwedische Armée zu Gesicht, welche in eine Schlacht bereits gestellet war, um die Dähnen zu empfangen. Der rechte Flügel der Schwedischen Armée ward von dem Printzen selbst, und der lincke Flügel von dem General-Lieutenant Horn, und das Corpus der Armée von dem Marschalck Steinbuck, welcher dorthin gesandt war, dem jungen Printzen mit Rath und That beyzustehen, commandiret.

Wie nun die Alliirten Generale die feindliche Armée in solcher Ordnung sahen, stelleten sie sich auch in guter Positur, und commandirte Schack den rechten, und Eberstein den lincken Flügel. Nachdem beyde Armeen in vollkommene Ordnung gebracht waren, nahm

die

die Schlacht einen furieuſen Anfang, und hielte mit groſſer Hartnäckigkeit lange auf beyden Seiten an, ſo daß man nicht wuſte, welche Parthey den Sieg davon tragen würde. Die Schweden waren zwar nicht ſo ſtarck, als die Alliirten, aber hingegen waren ſie vortheilhafftiger poſtiret; Hinter ſich und an der Seite hatten ſie die Stadt und ein Gehöltze; Vor ſich hatten ſie einen langen Teich, und wie Schack und Eberſtein ihre Trouppen da hinüber führen wolten, wurden ſie mit ziemlichen Verluſt zurück getrieben. Endlich nach langem Widerſtand wurden die Schweden totaliter geſchlagen, und muſten die Flucht nach der Stadt ergreiffen, wohin die ſiegenden Alliirten ſelbige verfolgeten, und ſich, ſo nahe als möglich war, vor die Stadt lagerten. Den Tag darauf ſatzten ſie die gantze Armee in Ordnung, und droheten dem Feind mit einem General-Sturm, wann ſie die Stadt nicht aufgeben würden; Weswegen die Schweden Commiſſarien zu ihnen heraus ſandten, einen vortheilhafftigen Accord zu treffen, aber vergebens; Denn ſie wurden gezwungen, ſich und die Stadt auf Gnade und Ungnade zu ergeben und aufzugeben.

Die Schweden werden in Fühnen totaliter geſchlagen.

Der General-Lieutenant Horn marchirte mit 3000. Reutern nebſt denen Gefangenen, ſo er in ſelbiger Veſtung erobert hatte, und ſelbige nunmehro alle an der Alliirten Generale überliefferte, aus der Stadt, ſo daß von der gantzen Schwediſchen Armee niemand entkam, ausgenommen die zwey Schwediſchen Generalen, der Printz von Sultzbach nemlich und der Marſchalck Steinbuck, welche ſich bey nächtlicher Zeit in ein Both ſetzten, und des Morgens frühe bey Corſör ankamen, und brachten die Zeitung von dem groſſen Verluſt mit ſich, und daß ſie die eintzigen wären, ſo entronnen wären. Dieſe groſſe Victorie und Eroberung der gantzen Inſul Fühnen koſtete den Dähnen nicht mehr als 500. Mann, welches ſchiene den groſſen Verluſt, ſo ſie bishero erlitten hatten, einigermaſſen zu erſetzen.

Puf. C. G. Lib 6. p. 368.

Hierauf fällt die gantze Inſul Fühnen in der Dähnen Hände.

Die Dähnen, von dieſen Siege angefriſchet, beſchloſſen die Armée nach Seeland überzuführen, und die Schweden gäntzlich aus Dännemarck zu treiben, welches ſie auch nicht allein ohne groſſe Mühe hätten thun können, ſondern ſie könten auch den Krieg nach Schweden ſelbſt transportiret haben, wann die Holländer ihnen behülfflich gewe-

geweſen wären: Allein der Admiral Ruyter weigerte ſich, ſelbig überzuſetzen, und gab vor, der Winter ſey ſo nahe, und ob ihm gleich die Dähnen vorſtelleten, daß es in wenigen Stunden gethan ſey, blieb er doch beſtändig bey ſeinem Vorſatz, ſelbigen nicht ferner zu helffen. Weswegen dieſe brave und ſiegreiche Armée auseinander gieng. Eberſtein wandte ſich mit ſeinen Trouppen nach Holſtein zurück, Schack verblieb in Fühnen, und Ruyter ſegelte nach Lübeck, um ſeine Flotte zu proviantiren, und kam von dannen nach Copenhagen, woſelbſt er mit einer göldenen Kette und einer Medaille mit Diamanten beſetzt, für ſeine erwieſene Dienſte beſchencket ward.

Nunmehro waren die Schwediſchen Sachen in den Zuſtand gerathen, daß ihnen nichts dienlicher als der Friede war, weswegen der König Carl beſchloß, ſich mit denen Polacken zu vergleichen, und ihnen Curland und Preuſen zurück zu geben, wann ſie von denen Prætenſionen, ſo ſie an Liefland und Schweden hätten, abſtehen wolten, damit er deſto beſſer ſeine Macht gegen Dännemarck gebrauchen, und ſich mit ſeinen alten Trouppen, ſo in Preußen lagen, verſtärcken könte. Darauf nahm er ſich vor in Norwegen einzufallen, damit er einige Vergeltung vor die verlohrne Stadt Drontheim bekommen möchte. Sein Vorſatz ward auch von dem ſtrengen Winter, welcher alle Moräſte und Seen paſſable gemacht hatte, favoriſiret, und ward Lars Gagge und Harald Stacke mit einem groſſen Kriegs-Heer nach Norwegen geſandt, die wichtige Veſtung Friderichs-Hall zu belägern, damit er durch deſſen Eroberung einen offenen Weg bekommen möchte, im Hertzen von Norwegen einzudringen.

So bald nun die Armée daſelbſt geſammlet war, ſandte der Feld-Marſchalck einen Trompeter nach der Stadt, und ließ ſelbige auffordern, er bekam aber nicht diejenige Antwort, ſo er verlangete, weswegen er mit ſeiner Armée näher an die Stadt avancirte, und legte ſich vor die Klippe, begunte darauf ſo gleich auf die ſo genannte Brandelands-Schantze loszugehen, und ſtürmete darauf zu 6. verſchiedenen mahlen, 3 mahl hatte der Feind ſelbige einbekommen, ward aber jedes mahl wiederum mit Macht heraus und zurück getrieben.

Den 22. Januarii an einem Sonntage unter der Predigt, begunte der Feind die Stadt zu beſchieſſen, und hielte damit den gantzen Tag an bis des Nachmittags um 3. Uhr, da er ſeine Stücken an zen

Oertern pflantzete, und von dannen stets bis des andern Tages Nachmittag canonirte, ließ darauf wiederum durch einen Trompeter die Stadt auffordern, bekam aber keine andere Antwort, wie vorhero.

Hierüber wurden die Schweden so verbittert, daß sie alle erdenckliche Mittel gebrauchten, die Stadt zu ruiniren, bald schossen sie mit glüenden Kugeln, bald warffen sie Granaten, und bald spieleten sie mit grossen Steinen aus ihren Feuer-Mörsern, und inzwischen ließ der Schwedische General Gagge der Besatzung zum öfftern anmuthen, die Stadt aufzugeben; Allein der Commendant Tönne Hvitfeld gab ihm zuweilen harte Antwort, und that denen Schweden durch verschiedene Ausfälle grossen Schaden, und ruinirte ihre Wercke.

Wie nun die Belägerung am hitzigsten war, bekamen die Schweden Nachricht, daß die Norwegische Armee einige Trouppen, die Stadt zu entsetzen, ausgesandt hätte, weswegen der General Gagge 20. Reuter von jeder Compagnie und den halben Theil der Infanterie aus commandirte, solche Norwegische Trouppen zu überrumpeln; Die Schweden musten aber nach einem harten Treffen mit unverrichteter Sache und blutigen Köpffen wieder zurücke kehren, und hatten in solchem Treffen eine Menge so wohl von den Fuß-Völckern als Reutern nebst einem Obristen im Stiche gelassen.

Den 13ten Februarii begunten die Schweden des Nachts einen blinden Allarm zu machen, und canonirten des Morgens darauf hefftig von ihren Batterien, und schossen Breche auf die Brandelands-Schantze wie auch ein kleines Sturm-Loch an der Ranlands-Schantze, worauf sie 3. mahl stürmeten, musten aber jedesmahl wieder zurück weichen, nachdem sie viele vornehme Officiers, unter andern auch den Obristen Schlette, nebst dem Major Svend Israelsen und über 200. Gemeine eingebüsset hatten. Hierauf continuirten sie beständig mit ihrem Schiessen bis den 21. Februarii, und sandten indessen einen Trompeter mit einem Brieffe in die Vestung, und ließ denen Belägerten wissen, daß der Entsatz, welchen sie erwarteten, bereits geschlagen, und dahero das beste Mittel vor sie sey, sich beyzeiten zu ergeben: Allein der Commendant ließ sich durch diesen falschen Bericht nicht abschrecken, sondern antwortete, er wolle die Stadt aufs äusserste defendiren, weswegen die Schweden droheten, einen General-

ral-Sturm zu thun; es war aber nicht ihr Ernſt, denn ſie konte gnungſam aus denen vorigen Actionen ihr Facit machen, wie ſolcher Sturm ablauffen würde, und huben dahero, nachdem ſie den 21. Februarii zum Valet mit denen Cartaunen und Granaten, die gantze Nacht durch ſo erſchrecklich gedonnert hatten, daß die gantze Stadt ſchiene in Brand zu ſtehen, den 23. Ejud. die Belägerung auf, und ſengeten und brandten wo ſie hin kamen. Es halten viele davor, daß der König von Schweden mit in dieſem Zuge geweſen ſey, und ſeinen Tod vor Friderichs-Hall gefunden habe, welches auch bis auf dieſen Tag in Norwegen feſt geglaubet wird. Man ſtehet auch in den Gedancken, daß die Schwediſchen Scribenten, um Norwegen dieſe Ehre zu benehmen, die Hiſtorie verdrehet haben. Putendorff erzehlet ſelbige folgender geſtalt:

Der König Carl verließ Dännemarck nach der unglücklichen Schlacht in Fühnen, und begab ſich nach Gottenburg, woſelbſt er ſeine Reichs-Stände verſamlete, ſelbigen ſeinen Zuſtand berichtete, und Recrouten ſo wohl zu Waſſer als zu Lande begehrete. Inzwiſchen er ſich nun dieſerwegen mit ihnen berathſchlagte, fiel er in ein hitziges Fieber, woran er den 12. Febr. ſtarb. Die Urſache ſeines Todes ward ſo wohl von ſeinen Freunden als Feinden vorgegeben, daß es die groſſe Niederlage in Fühnen geweſen ſey, welche ihm ſo nahe zu Hertzen gieng, daß er nicht lange leben konte; wiewohl andere ſagen wollen, daß er am Scharbock und an übermäßiger Fettigkeit geſtorben ſey.

Er war ein Herr von mäßiger Leibes-Größe, aber ſtarck und von guter Conſtitution, er hatte ein ſchmuckes Angeſicht und guten Verſtand, war höfflich in Converſation, zog ſeine Miniſters und Generalen mit ſich zu Rathe, folgete aber gemeiniglich deren Meinung, welche ihre Abſicht auf ſeine Ehre und Hoheit hatten; Er war nützlich für entlegene Länder, aber ſchädlich für ſeine Nachbarn, welche er, um ſich ſelbſt zu erhöhen, ſtets zu unterdrucken trachtete. Dieſes ſind des Frantzöſiſchen Ambaſſadeurs Terlons Worte, welcher durch ſtetigen Umgang ihn von Grund aus kennen lernete. Im übrigen kan man aus ſeinen Thaten und Verrichtungen erſehen, daß er einer von den ſtreitbareſten Königen, welche man in den Hiſtorien angezeichnet findet, geweſen iſt; Dann ſeine gantze Regierung war

ein ſtetswährender Krieg, ſo daß es ſchiene, die Schwediſche Nation habe an ihm mehr einen groſſen General als König bekommen. Wann man alle ſeine Verrichtungen und Expeditionen nach ihren glücklichen Ausfall urtheilen wolte, ſo könte man ſagen, daß er ein groſſer Anführer geweſen, will man aber die Thaten alleine an ſich ſelbſt betrachten, ſo ſcheinet es, daß er ein gröſſerer Soldat geweſen ſey; Denn Huſaren mit eigener Hand zu caputiren, wie in der groſſen Schlacht bey Warſchau geſchahe; Seine Armee, worinnen die gantze Wohlfahrt ſeines Reichs beſtunde, über ein ſchlüpffriges und falſches Eiß zu führen; mit wenigen Leuten eine wichtige und wohlverſehene Stadt, als Copenhagen, durch Sturm zu erobern trachten, ſolche Sachen ſcheinen gröſſere Proben von Tapfferkeit als Anführung zu ſeyn. Daß ſich ſeine eigene Leute heimlich über ſeinen Tod freueten, ſolches bezeugen verſchiedene Scribenten; denn ſie ſahen ihrer Beſchwerlichkeiten und Travaillen kein Ende, ſo lange er lebte. Der groſſe Guſtavus führete zwar auch einen ſtetigen Krieg, er erbete aber den erſten Krieg nach ſeinem Vater, führete den andern, um ſein Recht zur Crone zu behaupten, und den 3ten der Religion wegen, ſo daß es ſchiene, daß er Krieg führete, um einen ſichern Frieden zu erlangen, weswegen ſein Tod nicht allein von Schweden, ſondern auch von andern Nationen beweinet ward. Carl Guſtav hingegen, welcher mit einer 5ten Monarchie ſchwanger gienge, iſt unter allen Königen am meiſten dem letztern, nemlich Carl XII. ähnlich geweſen; weswegen auch beyde einerley Fata und Schickſahl hatten; beyde wurden zuletzt unglücklich, und beyde ſetzten ihr Leben vor einer Veſtung zu; deñ, ſo man der allgemeinen Norwegiſchen Tradition Glauben beymeſſen kan, ſo fand Carl Guſtav auch ſeinen Tod vor Friderichs Hall.

Des Königs Carls Tod verurſachte in Schweden groſſes Schrecken; denn das Reich war nunmehro in einem ſchlechten Zuſtande, ſo wohl in Anſehung deſſen vielen Feinden, von welchen es an allen Ecken geängſtiget ward, als auch in Anſehung der Minorennität des Cron-Printzen, weswegen die Schweden aus äuſſerſter Macht daran arbeiteten den Frieden zu erlangen, und lagen zu dem Ende ſtets denen Holländiſchen Ambaſſadeuren in den Ohren, ihnen vorſtellende, wie ſchädlich es ihrer Republiqve ſeyn würde, ſo ſie den Dähnen wider ſie länger behülfflich ſeyn, und zulaſſen würden, daß

Die Schweden arbeiten am Frieden

daß ſelbige gröſſern Fortgang hätten. Dieſes klang nicht übel in der Ohren der Holländer, welche nichts liebers ſahen, als daß zwiſchen den zweyen Nordiſchen Reichen eine Balance ſeyn möchte, und daß niemand von den zweyen Potentaten alleine Meiſter des Sundes wäre, weswegen ſie mit denen andern Mediateuren, daran arbeiteten, den König Friderich auf ſelbige Gedancken zu bringen: Allein Se. Majeſt. wolte ihrem Begehren keinesweges Gehör geben, weil ſie den Frieden auf die Roſchildiſche Tractaten fundiren wolten. Er begehrete, daß die Holländer, als getreue Alliirten ihm aſſiſtiren möchten, bis das Reich vollkommen von der Uberlaſt der Feinde befreyet ſey, es war aber alles vergeblich; Denn die Holländer unterlieſſen nicht allein alle Feindlichkeit gegen Schweden, ſondern droheten auch nebſt denen Frantzoſen und Engeländern feindlich gegen Dännemarck zu agiren. Endlich nach verſchiedenen Diſputen, unter welchen die vornehmſten waren: 1.) die 400000. Rthl. betreffend, ſo die Schweden für den Schaden, ſo ſie von Henrich Carloff (welcher nach dem Roſchildiſchen Frieden eines von denen Guineſiſchen mit Gold und Elffenbein beladenen Schiffen nach Glückſtadt aufgebracht) erlitten hatten, prætendirten, 2) wegen Reſtitution der Inſul Bornholm, 3.) um die adelichen Güther in Schonen zu behalten, welche Puncten alle eingewilliget wurden, wie es die Dähnen begehreten, ward der Friede zu Copenhagen geſchloſſen, wordurch der Roſchildiſche Friede darinnen bey Macht blieb, daß die Schweden Schonen, Halland, Bleckingen und Bahuus behielten. Ein ſolches Ende nahm der Weltbekannte Krieg, welcher anfänglich das Anſehen hatte, daß er Dännemarck gäntzlich ruiniren wolle, am Ende aber ward derſelbe ſehr gefährlich für Schweden; und hätte ohne Zweifel ſolches Reich in ſelbigen Zuſtand, wie Dännemarck, verſetzet werden können, wann er lange angehalten hätte, und die Alliirten Dännemarck ſo getreulich nach wie vor beyſpringen wollen.

Der Hertzog Chriſtian Albrecht zu Holſtein erhielte auf der andern Seite die Confirmation auf dem Roſchildiſchen Frieden, vordurch ihm die Souverainitæt über ſeinen Antheil in Schleswiſchen zugeſtanden war, und hat Dännemarck dieſem Hauſe für vielen groſſen Unheil, worein es gerathen iſt, zu dancken, und dienet ſolches zur Lehre und Beweiß, wie übel Wolthaten belohnet werden;

Dann sein Herr Vater der Hertzog Friderich, welcher als ein Vasall vom Reiche, mit aller Billigkeit selbiges gegen die feindliche Gewalt hätte beschützen sollen, arbeitete im Gegentheil aus aller Macht daran, wie er Dännemarck in Unglück stürtzen möchte. Wie denn auch der Frantzösische Ambassadeur bezeuget, daß sein in Copenhagen residirender Secretair Pauli, ehe der Krieg angefangen ward, dem Könige in Schweden von allen, so in Dännemarck pasirte, Unterricht gegeben habe; Und der Schwedische Scribent Pufendorff gestehet selbst, daß er die Gedancken geheget, dem Könige Friderich gäntzlich vom Reiche abzuhelffen, und die Dähnische Krone auf sein Haupt zu setzen. Ja der Junge Hertzog Christian Albrecht war mit in dem Schwedischen Lager, wie Copenhagen belagert war, sahe auch aus einem Fenster die See-Schlacht, so im Sunde gehalten ward, von dem Schlosse Cronenburg mit an. Viele andere mehr verwunderliche Dinge zu geschweigen, so man weitläufftig bey denen offtgemeldten Scribenten nachlesen kan.

Der Zustand in welchen Dännemarck nach dem Kriege war.

Nachdem nun dieser blutige Krieg zu Ende gebracht, und der Friede zwischen denen zweyen Nordischen Cronen geschlossen war, hielte man es nothwendig zu seyn, einen sonderbahren Fleiß anzuwenden, damit die Unordnung, so einen solchen erschrecklichen Krieg verursachet hatte, redressiret werden möchte; Dann, obgleich die gröste Gefahr überstanden, war gleichwohl das Reich annoch in grosser Verwirrung, und hatte man die Kriegs-Leute annoch nicht abgedancket, solches konte auch nicht geschehen, weil es an Gelde fehlete, ihren restirenden Sold zu bezahlen, welches grosse Unruhe unter den Soldaten verursachete.

Kurtzer Abriß der Dähnischen Regierung vor Restitution der Souverainitæt und Erb-Gerechtigkeit.

Ehe ich nunmehro weiter fortgehe, will ich kürtzlich melden, in welchem Zustande alle Stände zu der Zeit waren. Die Königl. Macht war sehr geschwächet, und schiene täglich abzunehmen. Die Adelschafft hingegen war mächtig und zahlreich; Ihre Güther waren gleichsam Lehn, von welchen die grossen Herren sich auch Titul zulegten. Unter ihnen waren 24. Personen von den vornehmsten Familien, welche den grossen Reichs-Rath oder den Senat constituirten. Dieser Senat nahm von Tage zu Tage an Macht zu, und verthädigte mit Authoritæt die Privielegien der Adelschafft. Das gantze Corpus der Adelschafft hielte es für ein altes Recht und Freyheit keinen

Auff-

Aufflagen unterworffen zu seyn. Die andere Leute in Dännemarc bestunden in der Geistlichkeit, in Bürgern und Bauren.

Wann eine Versammlung gehalten werden solte, welches nicht ohne nur bey Gelegenheit geschahe, kamen die Adelichen auf den Schlosse zusammen, und sassen allda vor sich selbst; die Geistlichkei aber und die Bürger sassen in dem Brauer-Gelachs-Hause, und di Bauren an einem andern Orte; Wann nun der Adel etwas be schlossen hatte, die Schatzungen und Aufflagen betreffend, liessen si der Geistlichkeit, denen Bürger und Bauren ansagen, daß sie kommer solten, um zu hören, was beschlossen wäre, und was sie zu bezahler hätten. In solchem Zustande war Dännemarck zu der Zeit, welches verursachete, daß die meisten nach einer Veränderung in der Regierung so begierig waren, und dahin trachteten, daß der tapffere und fromme König Friderich, diejenigen Regalien, so die letztern Könige verlohren hatten, wiederum bekommen möchte. Ich wende mich nunmehro wieder zur Historie.

Um nun aller Ungelegenheit vorzukommen und Geld zuwege zu bringen, wordurch die mißvergnügten Soldaten könten befriediget werden, fand Se. Maj. es nothwendig zu seyn, eine Zusammenkunfft der dreyen Stände, nemlich der Adelschafft, der Geistlichkeit und Bürgerschafft nach Copenhagen auszuschreiben; Und zwar dergestalt, das es denenjenigen von Adel, so nicht kommen konten, zugelassen seyn möchte, anderen ihre Vollmachten zu geben; alle Bischöffe und 2. Pröbste aus jedem Bischoffthum oder Stiffte mit Vollmacht von allen Priestern versehen, solten sich einfinden; die grossen Städten solten 2. Gevollmächtige, die kleinen 1. und wenn sie allzugeringe 2. derselben einen Gevollmächtigten ausmachen und einsenden. Diese wurden verschrieben und kamen den 8ten Sept. 1660. nach Copenhagen, und wurden den 10. Ejusd. auf das Schloß in dem grossen Saal, woselbst der Reichs-Tag gehalten ward, aufgeruffen, und bekamen daselbst Audientz; alsdann hielte der Reichs-Hoff-Meister Joachim Gersdorff eine Anrede an die Stände, des Innhalts, daß sie zu dem Ende anhero verschrieben wären, um die besten Mittel zu ersinnen und zu überlegen, wordurch dem Reich geholffen und erhädiget, das Königl Hauß versorget, die Armée unterhalten, und die Flotte repariret werden könte.

Hierauf

Hierauf wurden sie an dem Tage dimittiret, und ward einjeder Stand gebeten, daß er sein schrifftliches Bedencken hierüber von sich geben wolle. Darauf nahmen die Adelichen ihre Versamlung auf dem Rath-Hause der Stadt und die Geistlichen und Bürger in dem Hause der Isländischen Compagnie.

Nachdem die Sessionen eine lange Zeit vergeblich gehalten waren, und inzwischen nichts zum Nutzen des Reichs beschlossen worden, so sahen die Stände klärlich, daß dem Reich keinesweges wieder aufgeholffen werden könte, es sey dann, daß eine Veränderung in der Regierung geschehe, und man Se. Maj. eine vollkommene und absolute Macht, nebst der Erb-Gerechtigkeit, so die alten Dähnischen Könige gehabt hatten, zustelle. Der gemeine Mann nemlich die Bürgerschafft und Geistlichkeit machten, wie bekannt ist, den Anfang zu diesem Werck, und übergaben den 8ten Octobr. eine schrifftliche Erklärung an den Adel-Standt nachfolgenden Inhalts:

Hoch-Edle und Wohlgebohrne Herren des Reiches Dännemarck Hoch-weise Räthe.

Die Proposition der Geistlichkeit und Bürgerschafft an die Adelichen wegen Veränderung der Regierung.

Wir sämtliche unterschriebene Gevollmächtigte der Geist- und Weltlichen Stände erinnern uns mit gröstem Vergnügen der denckwürdigen und vernünfftigen Rede, so der Reichs-Hof-Meister den 10. Sept. an uns sämtliche Stände in Se. Königl. Maj. unsers allergnädigsten Herrn, und dero Reichs-Räthen Gegenwart hielte, worinnen Se. *Excell.* der Hof-Meister, nächst des allerhöchsten kräfftigen Beystand und Beschirmung, der Anwesenheit, Klugheit, Wachsamkeit und grosser Tapfferkeit Sr. Königl. Majest. die Wohlfahrt und Befreyung des gantzen Reiches zuschrieb, und daß dieses sich unwidersprechlich also verhalte, solches bekennet und gestehet ein jeder von uns; Denn, wer kan läugnen, daß, wie der feindliche Einfall in diesen Ländern und seine Ankunfft und *Anmarche* gegen Copenhagen kundbar ward, unsere Hertzen nicht damahls gantz verzagt und kleinmüthig waren, aber wiederum aufgerichtet und erqvicket wurden, wie Se. Majest. die Stände vor sich fordern ließ, und selbige zur Treue und Pflicht gegen ihren Herrn und König, und zur Tapfferkeit gegen den Feind anmahnete, auch anbey versprach

ſprach daß er mit ihnen leben und ſterben wolle; Hierüber f
ten alle einen ſolchen Muth, und wurden ſo eyferig und flei
ihr Vaterland zu verthädigen, daß ſie auf den Wällen mit
einen Hand arbeiteten, und mit der andern das Schwerd hiel
und obgleich damahls viele böſe Dinge, als Hunger und D
Kälte und Froſt, Furcht und Gefahr bevor ſtunden und vor
gen ſchwebten, ſo fand man jedoch in der Stadt die gr
Einigkeit und eine unbeſchreibliche Gedult. Dieſes alles wär
doch vergeblich geweſen, wann wir keine Hülffe von fremb
ſowohl zu Waſſer als zu Lande bekommen hätten, worinnen
Königl. Majeſt. eine rechte Probe ſeines hohen Verſtandes u
Weißheit hat ſehen laſſen, indem er, wie alles in Verwirru
war, und der Feind uns alle Päſſe ſowohl zu Lande als zur
abgeſchnitten hatte, frembde Potentaten und *Nationen* deſſen
nachrichtiget hat, welche ſich, ob ſie gleich weit entlegen, aus
ſpect gegen Se. Königl. Majeſt. und das Königl. Hauß denno
die Befreyung dieſer Stadt angelegen ſeyn laſſen. Mittlerwe
dieſe Stadt belagert geweſen iſt, hat Se. Majeſt. ſo wohl Se. H
be Perſon gegen den Feind auf Amack, wie der König vor Schn
den eingefallen war, gewaget, als auch ingleichen Tag und Nac
durch ſeine ſtetige Anweſenheit auf den Wällen ſo viel ausgeric
tet, daß ein jeder mit gröſter Treue und Fleiß ſeine unterthäni
ſte Schuldigkeit erwieſen hat; So offt einige Ausfälle geſchahe
wurden in Se. Majeſt. Anweſenheit und Aufſicht ſolche Ausfäl
angeordnet, weßwegen ſie auch gemeiniglich guten Fortgang g
habt haben. Wie der Sturm angieng, und ſonſten in allen a
dern *Occaſionen* hat Se. Königl. Majeſt. ſich ſtets daſelbſt find
laſſen, allwo die Gefahr am gröſten war, und zeigete einem jed
mit eigenen Exempel, was ihm zu thun gebühre und obliege; Hie
durch ward in den Hertzen der Bürger eine ſolche Begierde ang
zündet ihrer Pflicht nachzukommen, daß alle und jede mit de
gröſten Fleiſſe dahin getrachtet haben, wie ſie ihrem Herrn un
Könige nachfolgen, und ihr Leben für ihn und das Vaterlan
wagen möchten; Ob nun gleich eines jeden Pflicht ſolchen unte
thänigſten Fleiß und Gehorſam erforderte, ſo hat jedoch Se. K
nigl. Majeſt. nicht allein einem jeden Stand für deſſen angewand

ten Fleiß und Treue mit herrlichen Privilegien begabet, ſondern auch ſo gar aus beſonderer Königl. Gnade einem jeden inſonderheit für ſeine ſonderbahre Dienſte, ſo er in der Belägerungs-Zeit Sr. Königl. Majeſt. und der Crone gethan hat, reichlich belohnet. Nachdem nun Se. Königl. Majeſt. unſer allergnädigſter Herr ſein Regiment bißhero mit der gröſten *Moderation* und Mildigkeit geführet und vorgeſtanden hat, und das Vaterland aus den Händen und von der Gewalt der Feinde errettet und befreyet, wie auch die getreuen Dienſte ſeiner Unterthanen, wiewohl ſie ihm ohne dem mit Eyd und Pflicht verbunden waren, ſo reichlich belohnet hat, überdem auch Sr. Königl. Majeſt. höchſtlöbliche Vorfahren dieſem Reich lange Zeit höchſtrühmlichſt vorgeſtanden haben; So halten wir davor, daß ſo wohl unſere unterthänigſte Pflicht und Schuldigkeit, wie auch der Nutzen und Vortheil des Reiches es erfordere, etwas zu erfinden, wordurch wir uns als danckbare Unterthanen gegen Se. Königl. Majeſt. und das Königl. Hauß ſehen laſſen können, welches uns bedeucht, daß es auf ſolche Art am bequemſten geſchehen würde, wann nach anderer berühmter Reiche Exempel, dieſes Reich nebſt der Erb-Gerechtigkeit Sr. Königl. Majeſt. offeriret und angetragen werde. Und nachdem man auch geſehen, daß die Schwediſchen Stände daſſelbige gethan, und ſich bißhero wohl dabey befunden haben; zu geſchweigen Spanien, Franckreich und Engeland, welche unter ſolcher Regierung in den gröſten Flor gekommen ſind: Und, ob wir gleich keinesweges daran zweiffeln, daß ja, Ihr Hochedle Herren, des Reiches Dännemarck hochweiſe Räthe, nebſt dem gantzem Adelichen Stande euch unterthänigſt zu ſelbiger Meynung erklären, und ſelbiger beypflichten werdet, ſo haben wir jedoch dienſtlichſt und gehorſamſt gebethen haben wollen, daß ihr, als die vornehmſten Glieder des Reichs dieſes unſer Vorhaben in Sr. Königl. Majeſtät Gegenwart zu erkennen geben wollet, mit unterthänigſten Begehren, daß Se. Majeſt. gnädigſt belieben wolle, einen jeden Stand bey ſeinen Privilegien zu erhalten, ſo daß durch ſolche Veränderung alleine dasjenige, ſo GOtt im Himmel zu Ehren, und dem Reiche zu Nutzen und Vergnügen

gnügen gereichen möge, befördert werden könne. Copenha den 8. *Octobr.* 1660.

Hierauf antwortete die Adelschafft: daß der Vorschlag, s nen von der Geistlichkeit und der Bürgerschafft gethan war, nen nicht unangenehm sey, es sey aber höchstens von nöthen, Sache von so grosser Wichtigkeit zu überlegen. Sie könten es n anders als übel aufnehmen, daß eine solche grosse Sache und solution ohne das geringste Wissen der Adelschafft, als des fürnel sten Standes im Reiche geschlossen werden solte. Der Adel Stand trachtete eben so wohl Antheil an der Ehre, so sie dem K nige und seinen Nachkommen geben wolten, zu haben, begehre aber, daß dieses wichtige Werck einige Zeit ausgesetzet wer möchte, damit alle Stände sich mit einander berathschlagen k ten, auf was Art solches zu ihrem gemeinschafftlichen Nutzen u Besten am füglichsten geschehen könne.

Allein die Geistlichkeit und die Bürgerschafft wolten von kein Aufschub oder Verzug wissen, und giengen dahero am selbigen Mor auser der Adelschafft alleine nach dem Schloß, und offerirten d Könige die Souverainitæt. Se. Königl. Majest. ließ sich höchl bedancken, und versicherte selbige seines Schutzes und seiner Gna ließ ihnen aber anbey wissen, daß er sich nicht resolviren könne, d Macht anzunehmen, es sey dann, daß ihm selbige auch freywillig v dem Adel-Stande offeriret würde, begehrete demnach, daß sie i Sessionen continuiren möchten, biß die Sache zur grössern Vollko menheit gebracht werden könte.

Endlich begunten die Adelichen in Ernst dieser wichtigen Sac halben, weßwegen der gemeine Mann bey ihnen Ansuchung geth hatte, sich zu berathschlagen, und nach kurtzer Deliberation sandten einige aus ihren Mitteln an den Hof, und liessen Se. Majest. wisse daß sie in allewege mit denen bürgerlichen Ständen übereinkäme und es nützlich für das Reich zu seyn fänden, dem Könige eine vo kommene souveraine Macht zu offeriren, und Se. Majest. als ein Erb-Herrn zu erkennen und zu huldigen, und legten darauf die Han schrifft oder Capitulation, so sie bekommen hatten, von sich, und cassi e selbige und alle derselben Exemplarien und Copien mit ihrer Häni

Unterschrifft für sich und ihre Nachkommen. Weßwegen auch von allen Cantzeln hier in der Stadt Danckſagung geschahe.

Der Huldigungs-Procels.

Hierauf ward ein Tag beraumet, an welchem alle versammlete Reichs-Räthe, die Adelschafft, die geistlichen und bürgerlichen Gevollmächtigte, wie auch die Bauren auf Amack sich versammlen solten Sr. Königl. Majest. als einem Erb-Herrn den Eyd der Treue zu leisten und zu huldigen. Darauf gieng die Huldigung solchergestalt vor sich; Nachdem die Capitulation oder so genannte Hand-Veste überliefert und in Versammlung der Stände auf dem Schlosse cassiret war, und S. Majest. die cassirte und annullirte Handschrifft zu sich genommen hatte, ward ein grosser Pallast auf dem Schloß-Platz am Ende der Börse aufgerichtet, und mit rothen Lacken überzogen, auch ward rothes Lacken von dem Pallaste an biß zu dem Königl. Gemach, woraus Se. Majest. gehen solte, auf den gantzen Weg gelegt.

Wie nun Se. Majest. von dem Gemache herunter kam, giengen die Paucken und Trummeln voran. Nach ihnen folgete die Ritterschafft und die Adelichen von zweyen Marschalcken Jürgen Kruse und Heinrich Lindenau angeführet; Darauf kam der Königl. Hof-Marschalck Johann Christoffer von Körbitz und Christoffer Sehested mit ihren langen Stäben. Diesen folgeten die Hof-Junckern und 2. Herolden in rothen Kleidern mit dem Reichs-Wapen; hernach die Reichs-Regalien, der General-Major Iver Krabbe führete die Blut-Fahne, Henrich Rantzau trug den Reichs-Apffel auf einem rothen seidenen Küssen, Niels Trolle der Statthalter in Norwegen trug das Schwerd, Oluf Pasbierg das Reichs-Scepter und der Reichs-Cantzler Christoffer Urne trug die Crone; Hierauf gieng Se. Majest. und die Königin, die Printzen und alle Königl. Kinder unter einem rothen seidenen Himmel, so von 16. Adelichen Personen getragen ward; nach dem Königl. Hause folgete die Geistlichkeit, hernach die Gevollmächtigten der Stände, welche von denen Bürgermeistern und dem Rath, wie auch von den 2en die 32. Männer in Copenhagen angeführet wurden. Wie nun der König mit der Königin und die Königl. Printzen auf den Stühlen, so dazu auf dem Pallast beschicket waren, sich niedergelassen, und alle Reichs-Räthe unter dem blossen Himmel auf selbigem Pallaste niedergekniet hatten, hielte Peter Ritz an statt des Cantzlers für ihnen so wohl als denen andern Ständen eine Oration, also lautende:

Nach-

Nachdem es dem allerhöchsten GOtt gefallen hat, dieses Königreich vermittelst einmüthiger Erklärung und Einwilligung aller Stände dem hochgebohrnen großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn *Friderich* dem 3ten zu Dännemarck, Norwegen der Wenden und Gothen König, Hertzog zu Schleßwig Holstein Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Dellmenhorst, unserm allergnädigsten Könige und Herrn, wie auch Sr. Königl. Majest. Erben, männlichen und weiblichen Geschlechts, als ein Erb-Reich zu überantworten und anzutragen; So bedancket Se. Majest. sich gegen sämtliche Stände für solche unterthänigste *Affections*-Beweisung, und verspricht, alle und jede Unterthanen nicht allein als ein Christlicher Erb-Herr und gnädiger König zu regieren, sondern auch eine solche Regierungs-Art und Form anzurichten, daß alle und jede insgesammt von Sr. Majest. seinen Erben und Nachkommen einer Christlichen und milden Regierung sich zu getrösten haben, und sich dessen versichern können. Und, weil dieser Schluß der sämtlichen Stände einen neuen Eyd erfordere, so wolle Se. Majest. alle Stände insgesamt ihres vorigen gethanen Eydes hierdurch erlassen haben, und einem jeden mit Königlichen Gnaden gewogen verbleiben.

Hierauf richteten die Reichs-Räthe, so auf den Knien lagen, ihre Finger in die Höhe, und thaten ihren Eyd, welchen Peter Ritz ihnen vorlase, und ein jeder vor sich laut von Wort zu Wort mit aufgereckten Fingern nachsprach; Die Meynung des Eydes war dieses Inhalts.

Allergnädigster König und Herr! Ich *N. N.* gelobe und verspreche Ew. Königl. Majest. als meinem allergnädigsten Könige und Herrn, wie auch Ew. Königl. Majest. Erb-Hause huld und getreu zu seyn, Ew. Königl Majest. und des Königl Hauses Nutzen und Bestes zu suchen und zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach äusserstem Vermögen abzuwenden, und Ew. Königl. Majest. getreulich zu dienen, als es eines ehrlichen Edelmannes Pflicht erfordert; so wahr mir GOTT helffe, und ein heiliges Evangelium.

Wie nun die Reichs-Räthe also ihren Eyd abgeleget hatten, stun-

de der eine nach dem andern auf, giengen hinauf nach Sr. Majest. und gaben so wohl ihm als der Königin hierauf die Hand.

Nach denen Reichs-Räthen legeten die Adelichen den Eyd ab, darauf die Bischöffe, ferner die Professores, Canonici, Pröbste und Gevollmächtigte der Priester, hernach die Gevollmächtigte der Städte, als die Bürgermeister, der Rath und die 32. Männer in Copenhagen, darauf die Gevollmächtigte der andern Städte, und endlich die Bauren, so in der Nähe und anwesend waren. Wie nun der Eyd abgelegt war, begab sich Se. Majest. in selbiger Procession wiederum nach dem Schloß. Solchergestalt ward dieses grosse Werck in wenig Tagen ohne Allarm und Unruhe verrichtet.

Hierauf wurden die Bürger von ihren langen Wachten abgelöset, so sie in 2. Jahren so wohl Tag als Nacht auf den Wällen gehalten hatten, und geschahe solches in folgender Procession: Die gantze Bürgerschafft stellete sich, eben wie in der Kriegs-Zeit, ein jeder auf seinen Post auf den Wällen, ingleichen auf dem Marckte und Rath-Hause. Hernach marchirte eine Compagnie nach der andern herunter nach dem alten Marckte, um das Rath-Hauß, durch die Wimmelschafft und über den Amacker Marckt nach dem Schloß-Platz. Die letzte Compagnie bestunde aus Brand-Meistern, und ihren Leuten mit allen denen Instrumenten, so sie tragen konten, und so sie in der Belägerung gebrauchet hatten. Wie sie nun alle in Ordnung gestellet waren, ein jeder unter seiner Fahne, kam Se. Majest. begleitet von dem Feld-Marschalck, aus dem Königl. Ställen gegangen, und that der Feld-Herr im Nahmen des Königs eine Danckſagung an die Bürgerschafft für ihre erwiesene Treue und Tapfferkeit. Wie nun die Danckſagung gethan, neigte sich Se. Majest. mit entblöstem Haupte für der Bürgerschafft, und ritte von dannen. Allein der Feld-Herr ritte mit seinem bloſſem Haupte nach jeder Compagnie, und dancketе allen und jeden. Hiernechst gab die Bürgerschafft 3. mahl Salve und gieng ein jeder zu Hause nach den Seinigen. Es bekam auch, nachdem alles zu Ende gebracht war, ein jeder Urlaub sich von Copenhagen nach seiner Wohnung zu begeben, und ließ Se. Majest. verkündigen, daß diejenige arme Leute, so einen langen Weg von dannen zu Hause gehöreten, und kein Reise-Geld hatten, sich in der Can-

teley

tzeley angeben, und daselbst Reise-Geld bekommen solten, welches auch geschahe.

Es ward auch beschlossen, daß im Reiche jährlich 24000. Reuter und Soldaten in completen Stande gehalten werden, und alle Stände Einqvartierung einnehmen solten; Dahero auch diese 24000. Mann unter den Ständen vertheilet wurden, so daß die Adeliche wusten, wie viele sie auf ihren Höfen und Adelichen Güthern nehmen solten, die Geistlichkeit bekam ihren Antheil, ingleichen wurden denen Bürgern in den Städten und den Bauren auf dem Lande zugelegt, wie viele sie halten solten. Und, damit damahls alles zur Richtigkeit kommen möchte, ward eine Kopff-Steuer ausgeschrieben, so daß ein jeder Edelmann für sich, seine Frau, Kinder und Gesinde einen gewissen Taxt, nemlich 4. Rthl. für sich. 4. für seine Frau, 2. Rthl. für jedes Kind, und 1. Rthl. für jeden Diener geben solte; Die Bischöffe solten auch eben so viel, die Pfarr-Priester oder Haupt-Pastores halb so viel, und die Capellanen 1. Reichs-Thaler für sich, und 1. für ihre Ehefrauen, und 1. Dähnisch für jedes Kind und Dienst-Bothen bezahlen. Diejenigen Bürger, so grosse Handlung trieben, solten gleich mit dem Adel, die andere geringere Bürger halb so viel an Kopff-Steuer bezahlen; Ein jeder Bauer solte 8. Schilling Dähnisch für sich und eben so viel für seine Frau geben.

So bald nun diese merckliche Veränderung geschehen war, bemühete Se. Majest. sich das Reich in guten Zustand zu setzen, und wie er wuste, daß er nunmehro als ein souverainer und Erb-Herr regieren solte, und daß die Last mehr auf seiner Person, als auf allen Reichs-Räthen läge, seine Länder zu regieren und GOtt davor Rechenschafft zu geben, so satzte sich Se. Majest. allergnädigst vor, zu dem Ende eine gute Policey zu stifften, daß einem jedem, in welchem Stande er auch sey, Recht wiederfahren möge. Dannenhero wurden sogleich verschiedene Collegia gestifftet, woselbst ein jeder sein Recht suchen könte, als ein Estats-Collegium, Kriegs-Collegium, Cantzeley-Collegium, Justitz-Collegium, Schatz-Cammer-Collegium, Consistorial-Collegium und Admiralitäts-Collegium.

Ehe die Königl. Handschrifft cassiret und zurück gegeben ward, war die Regierung also bestellet: Joachim Gerstorff war Reichs-Hof-Meister, Owe Giedde Reichs-Admiral, Christoffer Urne Reichs-

Cantz-

Cantzler, und wurden ſogleich mit denen übrigen vornehmſten Reichs-Räthe genannt; nach der Huldigung aber wurden alle diejenigen, ſo in denen Handſchrifften Capitulationen oder Receſſen Reichs-Räthe tituliret waren, Königl. Räthe genannt. Damahls machte der König Joachim Gerſtorff an ſtatt Hof-Meiſters zum Droſt, Hans Schack zum Feld-Herrn, Hannibal Seheſted zum Groß-Schatz-Meiſter, Peter Ritz zum Cantzler, und Sivard Urne zum Ober-Stall-Meiſter; Diejenigen, ſo vor der Huldigung Raths-Herren oder Reichs-Räthe waren, wurden der alte Rath genannt, diejenigen aber, ſo der König nach der Huldigung in ſeinem Rath annahm, hieß man den neuen Rath. Sie wurden ſämtlich in oben gemeldten Collegien vertheilet, und einige zu Præſidenten, einige zu Aſſeſſoribus verordnet.

Die Königin Chriſtina reiſet durch Dännemarck und kommt nach Copenhagen.

Inzwiſchen der Reichs-Tag in Copenhagen währete, kam die weltbekannte Königin Chriſtina durch Holſtein und Fühnen, und achtete ſich nach Schweden, und wie ſie auf dem Wege nach Copenhagen inviriret ward, ließ ſie ſich auch in ſelbiger Stadt einfinden, und ward von Sr. Majeſt. dem Könige, der Königin, dem Cron-Printzen und der älteſten Cron-Printzeßin, ſamt allen Generals-Perſonen und vornehmen Herren eine viertel Meile von der Stadt empfangen, und mit groſſer Pracht eingeholet. Se. Maj. ſtieg aus ſeinem Wagen, und führete die Königin Chriſtina, welche den Frantzöſiſchen Ambaſſadeur Monſr. Terlon bey ſich hatte, aus ihrem eigenen nach ſeinem Königl. Wagen, und ließ ſelbige an ſeiner rechten Hand ſitzen, die Königin nebſt der Königl. Printzeßin nahmen ihren Sitz gerade über, und Monſr. Terlon auf der rechten Seite im Schlage der Caroſſe. Der Königl. Printz hingegen fuhr mit dem Herrn Admiral Bielcke, und dem Feld Marſchalck Schack in einem andern Wagen.

Auf dem Schloſſe ward die Königin Chriſtina herrlich tractiret, und den andern Tag mit gleichen Ehren-Bezeugungen wieder aus der Stadt begleitet. Sie verblieb des Nachts über in Helſingöhr, aber den Tag darauf gieng ſie nach Helſingburg, und zwar auf der Königl. Gallée, ſo neulich von Norwegen gekommen war; wie nun ſelbige Gallée die Königin übergeführet hatte, und wiederum zurück wenden ſolte, ſtieß ſie vom Sturm und aus Verſehen gegen die Brücke bey Helſingburg, und ward gäntzlich zerſchmettert.

Dieſes war das vornehmſte, ſo ſich in dieſem Jahre in Dänne-

marck

marck zutrug. Das nachfolgende Jahr war ſehr merckwürdig vermittelſt der herrlichen Privilegien, ſo Se. Maj. der Königl. Reſidentz Stadt Copenhagen allergnädigſt ertheilte, weil die Bürger und Einwohner derſelben ſo wohl Zeit währendem Kriege gegen Schweden, als auch hernach in Beförderung der Souverainitet und Erb-Gerechtigkeit, eine ſolche Treue gegen Se. Königl. Majeſtät und dem Königl. Hauſe hatten ſehen laſſen. Den 24. Junii ließ er die Bürgermeiſter und Stadts-Capitaine zu ſich aufs Schloß fordern, welche daſelbſt herrlich tractiret, und darauf ein jeder Bürgermeiſter mit einer güldenen Kette, worinnen des Königs und der Königin Bildniß hieng, beſchencket wurden, hierauf wurden ihnen die Stadts-Privilegien, in 12. Articuln beſtehende, übergeben.

Wenige Tage hernach ließ Se. Majeſtät imgleichen den Adel zu ſich aufs Schloß fordern, und durch den Marſchall in einen groſſen Saal, allwo Er ſelbſt ſtehend zugegen war, einführen; darauf hielte der Cantzler eine Oration von dem Inhalt, daß, wie es ihnen allen bekannt, daß Se. Majeſtät nunmehro ein Erb-Herr ſey, hoffe er, daß ſie alle ſolches zuſtehen würden; Alsdann übergab der König ihnen einige Briefe, ſo ihre adeliche Privilegien in ſich hielten, und in 24. Articuln beſtunden. Hierauf hielte der Adel eine Dancksagungs-Rede, und wünſcheten dem Könige Glück und Seegen in Seiner Regierung, und wurden hiernechſt mit Paucken und Trompeten von dannen in einen andern Saal geführet, und daſelbſt herrlich tractiret.

Zwey Tage hernach nemlich den 12. Julii hatte Se. Majeſtät imgleichen die Geiſtlichen ſowohl als die 32. Männer von Copenhagen bey ſich auf dem Schloß, überlieferte ihnen auf ſelbige Art ihre Privilegien, und ließ ſie darauf tractiren.

Welche Veränderung nach der Reſtitution der Souverainitet und Erb-Gerechtigkeit in Staats-Sachen vorfiel, und wie Se. Maeſt. die hohe Collegia allergnädigſt anſtifftete, davon habe ich vorhero emeldet. Nunmehro ward in dieſem 1661ſten Jahre den 4ten Martii as erſte höchſte Juſtitz-Gericht gehalten, worinnen der König ſelbſt zuegen war, und ſaſſen zu Seiner rechten Hand 1. Hannibal Seheſted, er Groß-Schatz-Meiſter. 2. Der Ober-Stadthalter Rantzau. . Herr Arel Urne. 4. Herr Jürgen Bielcke. 5. Herr Owe Skae. 6. Herr Cantzler Lente und andere. An der lincken Seite ſaß

1. der Groß-Cantzler Peter Ritz. 2. Herr Jürgen Seefeld. 3. Hr. Hinrich Bielcke. 4. Herr Fridrich von Cörbitz. 5. Der Ertz-Biſchoff Schwane. 6. Der Præſident Nanſen. 7. Der Rent-Meiſter Gabel und andere. Diejenige Sache, worinnen damahls geurtheilet ward, betraff den Stadthalter in Norwegen Niels Trolle, welcher von dem vorigen General Proviant-Commiſſario Löwenklo auf Ehre und Leben angeklaget war; Er verantwortete ſich aber ſo wohl, daß er in alle Wege frey erkannt, Löwenklo oder Johann Schroeder hingegen für ſeine unwahre und ungegründete Angebungen zuerkannt, und verurtheilet ward, daß er ein Lügner ſeyn, und ſeinen adelichen Nahmen und Wapen ablegen ſolte. Herr Joachim Gersdorff und Herr Otto Krag waren in dem höchſten Gericht nicht zugegen, weil ſie des Stadthalters Verwandten waren. Alle fremde Potentaten gratulirten Sr. Majeſtät dieſes Jahr zu Seiner neuen Regierung; im Nahmen des Königs von Franckreich verrichtete dieſes der bekannte Ambaſſadeur Terlon, und im Nahmen des Käyſers der Hr. Baron Goes. Es ließ ſich auch eine Tartariſche Geſandſchafft in Copenhagen einfinden, welche den 11te May Audientz hatte; Selbige Geſandſchafft brachte nach Landes Gebrauch 5 unanſehnliche Pferde mit ſich, womit ſie verhoffeten etwas beſſeres zu erjagen, wie auch geſchahe; Dann Se. Maj. ließ ſelbige herrlich beſchencken. Der vornehmſte Geſandte ward in gelben Atlas gekleidet, die andern in gelben ſeidenen Röcken mit rothen Scharlacken unterfuttert, und nachdem ſie Verehrungen bekommen hatten, begaben ſie ſich wiederum nach ihrem Vaterland.

Den 24. Junii begab Se. Königl. Hoheit der Printz Chriſtian ſich auf die Reiſe nach Norwegen, um ſich in ſelbigem Reiche huldigen zu laſſen. Auf ſelbiger Reiſe ward er von dem Schatz-Meiſter Sehe-ſted, dem Cantzler Ritz, Henrich Bielcke, dem Ertz-Biſchoff Schvane, zweyen Cammer-Herren, 4. Hof-Junckern und einem Doctore Medicinæ begleitet. In Helſingöhr ward ihm von dem Schwediſchen Reſidenten aufgewartet, welcher ihn nach ſeinem Schiff, die drey Löwen genannt, geleitete, und daſelbſt nebſt dem Holländiſchen Reſidenten tractiret ward.

Die Huldigung des

Nach glücklicher Ankunfft in Chriſtiania ließ Se. Königl. Hoheit den 13. Aug. ſt. n. durch 2. Herolde, unter Trompeten und Paucken.

cken-Schall ausruffen, daß am nechst kommenden Montage, nemli den 15. Aug. die Huldigung bestimmet sey, an welchem Tage selbi auch mit nachfolgenden Ceremonien verrichtet ward: Nachdem ma ein mit rothen Lacken überzogenes Theatrum aufgerichtet und alle zubereitet hatte, versamleten sich die hohen Ministers um 10. Uhr auf Schloß in den Königl. Saal, die Geistlichen und Gelehrten in der Kir che, und die Deputirten der Stadt so wohl als die Bauren aufs Rath Hauß; alle diejenigen, so nicht vom Adel, wurden von zweyen darzu verordneten Marschalcken voran nach gemeldetem Theatro geführet und die Geistlichen und Gelehrten an der rechten Seite, und die Depu tirten der Stadt an der lincken Seite, die Bauren aber ausserhalb der Spanischen Reuter, so um diesen Platz gepflantzet waren, gestellet Nachdem dieses geschehen, gieng die rechte Procession vor sich in solcher Ordnung: Zuerst kam ein Fähnlein Fuß-Völcker. 2. Zwey Heer-Paucker und 8. Trompeten. 3. Die zwey adelichen Marschälcke, ein jeder mit einen Stab, so mit Silber beschlagen, 4. Die Norwegi sche Ritter- und Adelschafft. 5. Die zwey Hof-Marschälcke Erich Banner und Christian Lindenow, ebenfals mit Silber beschlagenen Stäben. 6. Die Hof-Junckern. 7. Zwey Königl. Herolde in ihrem gewöhnlichen Habit mit silbernen Sceptern. 8. Sr. Königl. Hoheit Hof-Meister alleine. 9. Se. Königl. Hoheit der Cron-Printz selbst, unter einen rothen Sammeten Himmel von 8. vornehmen Herren, nemlich von dem General-Major Reichwein, Hinrich Rosenvvinge, dem Obristen Otto Skade, dem Obristen Friderich Gersdorff, Johann Friderich Marschalck, Brostrup, Gedde, Knud Schinckel und Tönne Hvitfeld, getragen. Hierauf giengen viele Trabanten, Pagen, und Laquayen. Diesen folgte 10. der Groß-Schatzmeister nebst dem Dähnischen Cantzler. 11. Herr Niels Trolle und Herr Henrich Bielcke. 12. Der Reichs-Marschalck mit dem Norwegischen Cantzler und der General Ahlefeld. 13. Der Ertz-Bischoff und der der Cammer-Rath Bulichius.

Nachdem nun Se. Königl. Hoheit auf Seinem Stuhl sich niedergelassen, und ein jeder seinen Sitz genommen hatte, trat der Dähnische Cantzler hervor, und hielte eine auf solches Werck aptirte Rede: Nach Endigung derselben leistete der Norwegische Cantzler Ovve Bielcke zuerst den Eyd der Treue in gewöhnlicher Form, und ward darauf

zum Hand-Kuß von Sr. Königl. Hoheit admittiret; nach ihm folgten alle Stände, ſo wie ſie von dem Secretair aufgefordert worden.

Wie alles dieſes vollendet war, wandte ſich die gantze Verſammlung mit gleicher Proceſſion wiederum nach dem Schloß, woſelbſt ſie des Abends alle herrlich tractiret wurden. Hierauf begab ſich Se. Königl. Hoheit wieder nach Dännemarck, nachdem er vorhero alle diejenigen Sachen, ſo die Regierung betraffen, veranſtaltet hatte.

Ehe ich nun zum nachfolgenden Jahre ſchreite, muß ich etwas von dem Fall des bekannten Cay Lykkes reden. Selbiger Cay Lykke, welcher ein Obriſter von vornehmen Adel, und einer von denen reicheſten Herren in Dännemarck war, entwich zu dieſer Zeit aus den Reichen, weil es kund ward, daß er das Crimen læſæ Majeſtatis begangen, und höhniſch von dem Königl. Hauſe geſchrieben hätte, welches er hernach mit Hand und Siegel bekannte, und den König allerunterthänigſt um Gnade bat. Auf ſelbige Bekänntniß ward er von dem General Fiſcal für dem höchſten Gericht angeklaget; aber Cay Lykke wolte ſich nach offtmahliger Citation deñoch nicht einfinden laſſen, weswegen das Gerichte ein ſolches Urtheil fällete, daß gemeldeter Cay Lykke zuerſt ſeiner adelichen Würde entſetzet, und ſein Schild und Helm von dem Büttel zerbrochen werden ſolte; darauf ſolte ihm ſelbſt, wann man ihn perſönlich bekommen würde, die rechte Hand, womit er dieſes ſchlimme Laſter begangen, abgehauen, er darauf enthauptet, und ſein Haupt und Hand andern zum Exempel auf einen Pfahl geſchlagen werden; Uberdem ſolten alle ſeine bewegliche und unbewegliche Güter dem Königl. Fiſco anheim fallen. Das Urtheil ſolte, im Fall man ſeine eigene Perſon nicht habhafft werden könte, an ſeinem Bildniß exequiret werden.

Cay Lykkes Fall.

Weil ſich nun Cay Lykke nicht mehr einfinden ließ, verblieb das höchſte Gericht bey ihrem einmahl abgeſprochenen Urtheil, und überlieferte der Herold den 14. Sept. ſein Wapen an den Scharffrichter, welcher ſelbiges in Gegenwart des höchſten Gerichts in Stücken zerbrach, und es aus dem Fenſter warf. Den Tag darauf muſte ſein Bildniß daran, dieſes war von Holtz, und ſo groß als ein vollkommener Menſch, gemacht, auf deſſen Bruſt ein Bogen Papier gehefftet war, worauf mit groſſen Buchſtaben dieſe Worte geſchrieben ſtunden: *Cay Lykke* iſt vom höchſten Gericht vermittelſt *Crimen læſæ Majeſtatis* ver-

verurtheilet worden, solche Straffe zu leiden. Nachdem nun dieses Bild nach dem Gericht-Platz bey der Börse geführet war, ward dessen rechte Hand und Haupt abgehauen, und auf einen Pfahl gesetzt. Der Leib des Bildes lag einige Tage in des Scharff-Richters-Hauß und ward vor Geld gewiesen, und hernach unter den Galgen begraben.

Anno 1662. machte Se. Königl. Hoheit der Cron-Printz sich zu einer ausländischen Reise fertig, welche gegen den Frühling vor sich ging; auf selbiger Reise ward er von dem Groß-Schatz-Meister Hannibal Sehested, welcher damahls Königl. Extraordinair-Gesandter war, geleitet. Wie nun seine Königl. Hoheit beynahe anderthalb Jahre ausserhalb Landes gewesen war, kam er frisch und gesund den 26sten Aug. 1663. wiederum nach Copenhagen, woselbst seine angenehme Ankunfft einigermassen denjenigen Verdruß und Unruhe versüsseten, so Se. Majest. und das Reich von einer neuen Verrätherey des Corfitz Uhlfelds, so eben zu der Zeit entdecket ward, erlitten hatten. Ehe ich von dieser letzten Verrätherey, und wie selbige gestrafft ward, rede, will ich etwas von dem Leben und Wandel dieses listigen und unruhigen Mannes melden, weil ich nur vorhero gantz wenig davon berühret habe.

Sein Vater war Groß-Cantzler des Reichs, von welchem er in dem 10. Jahr seines Alters nach Franckreich gesandt ward. Daselbst stellete er sich sehr wild und unbändig an, daß auch sein Hofmeister genöthiget ward, solches an seinen Vater zu berichten, welcher dahero Ordre gab, daß der Hofmeister ihn auf seine eigene Hand fahren lassen, und ihm kein Geld mehr verschaffen solte. Hierauf reisete Uhlefeld nach dem Grafen von Oldenburg, und ward kurtz hernach von ihm an den General Fuchs, welcher damahl die Dähnischen Troupen in Deutschland commandirte, recommendiret, unter welchem er sich sehr wohl hielte. Wie nun der Krieg geendiget war, insinuirte er sich bey einem Ambassadeur, und gieng mit ihm nach Dännemarck. Gemeldter Ambassadeur brachte ihn zum öfftern mit sich nach dem Herrn Cantzler Uhlefeld, welcher ihn offt anredete, und mit ihm conferirte, nicht wissende, daß es sein eigener Sohn sey, als von welchem er in langer Zeit keine Zeitung erhalten hatte. Endlich gab er sich zu erkennen, wer er sey, und ward von seinem Vater seiner Condui-

te wegen wiederum ſehr geliebet. Alſo erzehlet ein gewiſſer Autor dieſe Paſſage, wiewohl andere hieran ſehr zweiffeln, und ſolchen Bericht vor fabelhafft anſehen. Der König Chriſtianus IV, machte ihn zuerſt zum Cammer-Herren, darauf zum Reichs-Hof-Meiſter, und gab ihm ſeine Tochter Eleonoram, welche der König mit der Frau Chriſtine Munck nach Abſterben der Königin gezeuget hatte, zur Ehe. Unter der Regierung des Königs Chriſtiani legte er durch verſchiedene Legationen groſſen Ruhm ein, ſo daß ihm niemand in dem gantzen Reiche hierinnen gleichte, vielweniger übertraff; Er lebte auch ſo ſchicklich, und hielte ſich in ſeinen Gräntzen, daß niemand etwas an ihm zu tadeln hatte, ausgenommen kurtz vor dem Abſterben des Königs, wie ihm anvertrauet ward, dasjenige Geld zu müntzen, ſo nunmehro 14. und 7. Lübſch-Schilling-Stücke ſind. Mit dieſer Müntze handelte er nicht redlich; dann er nahm von jedem Marck-Lübſch 2. Schilling-Lübſch. Uberdem, wie er die Matroſen bezahlen ſolte, gab er einem jeden, was ihm gut deuchte, und ſammlete ſich dahero einen übermäßigen groſſen Reichthum, welchen er in der Banco zu Hamburg und Amſterdam hinſetzen ließ.

Der König Chriſtian war kaum geſtorben, ſo ließ ſchon Uhlefeld ſehen, was er im Schilde führe, und was er ſchon längſt im Sinne gehabt habe; denn, wie Wiebecke, eine Favoritin des Königs, eines ſchleunigen Todes ſtarb, ward ihre Leiche nach Uhlfelds Ordre auf einen unreinen Wagen geſetzt und aus der Stadt nach der Armen Kirchhofe geführet. Dieſe Wiebecke war vorhero der Frau Chriſtina Munckes Cammer-Mädgen geweſen, kam aber hernach an Munckes Stelle, und zeugte der König mit ihr Ulrich Chriſtian Güldenlöw. Daß nun die Frau Chriſtina Munck ihrentwegen verſtoſſen oder zurück geſetzt ward, ſolches verurſachete, daß Wibecke von der gantzen Uhlfeldiſchen Familie gehaſſet wurde, und daß Uhlfeld ſich dergeſtalt an ihren todten Leichnam rächete. Hernach, wie man im Reiche eines neuen Königs wegen zu Rath gieng, und Uhlfeld, als Reichs-Hofmeiſter das vornehmſte Votum haben ſolte, brachte er verſchiedene Beſchwerden gegen den Ertz-Biſchoff von Bremen, welcher damahls der eintzige Sohn des ſel. Königs war, auf die Bahn, woraus man gnugſam ſehen konte, daß er ſelbſt Luſt zur Königl. Crone hätte, und heimlich darnach trachtete; alle ſeine Anſchläge wurden aber

ber zu Wasser, weil alle Stimmen auf den Ertz-Bischoff fielen. Hier über ward Uhlfeld so verbittert, daß er nicht allein des Nachts darauf, wie das Königl. Crönungs-Fest celebriret war, die Triumph-Pforten, so zur Crönung des Königs aufgerichtet waren, niederbrechen ließ, sondern er enthielte sich auch des Hofes, und wolte nicht das Gericht besitzen. Nichts destoweniger ward er doch Anno 1649. als Ambassadeur nach Holland gesandt, um daselbst einen Tractat, die Farth durch den Sund betreffend, zu schliessen; und wie man mit seinen Verrichtungen nicht vergnügt war, ward er dahero dergestalt im Gemüth entrüstet, daß er sich über 6. Monathe in seiner Cammer aufhielte, und sich stellete, als wäre er kranck. Von seiner seltsamen Rede in Holland gegen die Autorität des Königs, findet man eine merckliche Passage bey dem Scribenten Aitzema tom. 6. p. 695. Endlich ward die Verrätherey von Dina Winhoffers offenbahret, wovon ich bereits geredet habe, und dahero unnöthig zu seyn erachte, solches allhier wiederum zu repetiren.

Ob nun gleich Uhlfeld damahls frey erkannt, seine Angeber des Landes verwiesen, und Dina hingerichtet ward, hielte er es doch nicht rathsam zu seyn, länger in Dännemarck zu bleiben, weil er sich daselbst so sehr angeschwärtzet und verhaßt gemacht hatte, weserwegen er sich mit Frau und Kindern nach Holland begab, andere sagen nach Polen, es ward ihm aber von Sr. Pohlnischen Majestät angedeutet, sich aus seinem Reiche zu begeben. In seiner Abwesenheit ward ihm der Titul und die Würde eines Raths benommen, und an seiner statt Joachim Gersdorff zum Reichs-Hof-Meister verordnet. Dieses verdroß ihn sehr, und wie er sich in Holland nicht sicher zu seyn erachtetete, reisete er nach Schweden, woselbst er der Königin Christina eine grosse Summa Geldes vorschoß, welche ihn zum Grafen machte, und ihm für sein geliehen Geld einige Güther in Pommern zum Unterpfande setzte, wie der Autor zu dem kleinen Buche Uhlfelds Practiquen genannt, bezeuget; wiewohl andere erdichten, er habe diesen Grafen-Titul von A seinem Vater, dem alten Reichs-Cantzler, welcher von dem Käyser v damit beehret geworden sey, geerbet.

Wie sehr die Königin Christina sich von diesem Manne habe einnehmen lassen, kan man unter andern ersehen aus einem besondern Handel, welcher von Monſ. Chanut, und von Wicquefort, so es aus

des

des Chanuts Bericht genommen, alſo angeführet wird: Der Dähniſche Ambaſſadeur wolte einmahl der Königin Chriſtina zu erkennen geben, daß Uhlfeld ihres Schutzes gantz unwürdig ſey, und ſagte demnach zu ihr Uhlfeld habe eine Summa Geldes von 25000. Thlr., ſo Sr. Majeſt. zu dem Landflüchtigen Könige in Engeland deſtiniret hatte, unter ſich geſchlagen; Worauf die Königin antwortete, Uhlfeld hätte verſichert, daß ſelbige Summa bezahlet ſey, ſie glaube ihm auf ſeinen Worten, obgleich der König ſolches leugne. Dieſes beantwortete der Dähniſche Ambaſſadeur unverzagt alſo: Sie, die Königin, möchte ihn ſo hoch æſtimiren als ſie wolle, ja ſo es ihr beliebte, ihm den halben Theil ihres Reiches geben, nichts deſtoweniger hielte ihn iedoch der König von Dännemarck vor einen treuloſen Mann.

Memoir. de Chanut. 3. Wicquef. Ambaſſad. & ſes fonctions. tom. 2.

Wie die Königin Chriſtina ihre Regierung niedergelegt hatte, und Carolus Guſtavus Krieg in Pohlen führete, reiſete er nach Pommern, und verblieb daſelbſt bis die Schweden in Dännemarck einbrachen, damahls bekam er die rechte Zeit ſich zu rächen, indem er dem König von Schweden mit Rath und That gegen ſein Vaterland aſſiſtirte. Er inſinuirte ſich in kurtzer Zeit durch ſeine Scharffſinnigkeit dergeſtalt bey dem Könige von Schweden, daß er ihn zum Commiſſarium ernannte, die Friedens-Tractaten, ſo zu Roſchild aufgerichtet wurden, zu ſchlieſſen, Krafft deren ihm ſein Hauß und ſeine Güther wiedergegeben, und er gäntzlich frey erkannt wurde; Er hatte aber dennoch keine Luſt in Copenhagen zu wohnen, ſondern nachdem der Friede geſchloſſen war, begab er ſich nach Schonen. Wie nun der Roſchildiſche Frieden von den Schweden gebrochen, und Copenhagen belagert ward, zogen ihn die Schweden in Verdacht, als ob er daran arbeite, damit Schonen wiederum an Dännemarck kommen möchte, und warffen ſie ihn dahero ins Gefängniß, worinnen er ſitzen muſte, biß der Frieden zu Copenhagen geſchloſſen war. Währender Zeit ſeiner Gefängniß ſtellete er ſich an, als ob er ſtumm wäre, und zwar mit ſolcher Kunſt und Beſtändigkeit, daß man, wie ſehr man ihn auch plagte, dennoch nicht das geringſte Wort aus ſeinem Munde bekommen konte, da indeſſen ſeine Gemahlin ſeine Sache mit unglaublicher Wohlredenheit für dem Gericht in Malmöe agirte.

Es wird erzehlet, daß, wie ſein heimlicher Feind Hannibal Sehested, welcher damahls in Schweden war, unter dem Schein, an Uhlfelds

Uhlfelds Befreyung zu arbeiten, vernahm, daß Uhlfeld vom Ra frey erkannt ſey, habe er den Grafen Brahe gebeten, mit dem Schl des Raths einzuhalten, damit er das Glück haben könne, ſeine Schwager zuerſt ſeine Befreyung anzukündigen: Allein, ſtatt deſſe berichtete er die zwey fremden Miniſters Terlon und Sidney, da ein Todes-Urtheil über Uhlfeld gefället ſey, und bat ſelbige, Uhlfel ſolches zu notificiren, damit er ſich mit der Flucht erretten könn Alſo erzehlet es Pufendorffs Hiſtorie, weil aber Monſ. Terlo nichts von dieſer Intrigue redet, kan ſelbiges für ein Gedicht paſſire Gewiß genug iſt es, daß Uhlfeld echapirte, indem er einige Hengſt im nechſten Stalle los machte, und wie die Wacht hinlieff, die Pfer de zu ſtillen, entflohe er, und kam in einem Prieſter-Habit über de Sund nach Copenhagen; Es war aber ſolche Ankunfft zu einer un gelegenen Zeit, weil eben damahls die Stände in Dännemarck be ſchloſſen hatten, Sr. Königl. Majeſt. die Souveranität und Erb Gerechtigkeit zu offeriren: Denn das Königl. Hauß befürchtete nich ohne Urſache, daß, im Fall dieſer unruhige Mann in der Stadt ver bleiben ſolte, er keinen Stein unbeweget laſſen würde, um den Fort gang dieſes Wercks zu verhindern, weswegen er ſogleich nach Born holm geführet ward. Wie er nun daſelbſt eine Zeitlang geſeſſen hatte, legten einige von den Miniſtern Vorbitte vor ihn ein. Und kam er ihrer Intercellion wegen wieder auf freyen Fuß, und ver pflichtete ſich ſchrifftlich und eydlich, ſein Leben zu beſſern, und Sr. Majeſt. bis an den Tod getreu zu ſeyn. Seine Verpflichtung lau tet alſo:

Allerdurchlauchtigſter, Großmächtigſter König, Allergnädigſter Herr!

Ich trete nunmehro in aller Unterthänigkeit und Demuth für Ew. Königl. Majeſt. und bekenne in hertzlicher Wehmuth, daß ich auf viele Weiſe und Wege mich gegen Ew. Majeſt. ver ſehen habe, weswegen ich auch nicht das geringſte zu meiner Ver antwortung vorzubringen begehre, ſondern fliehe allein zu Ew. Königl. Maj. Gnade und Mildigkeit; Und weil ich kein einzi ges Wort erſinnen kan, ſo nach meinen Gedancken kräfftig ſeyn könne, mein Verbrechen und Verſehen zu entſchuldigen; ſo will

ich die Worte, ſo ich finden kan, in nachfolgenden Linien einſchlieſſen, allerunterthänigſt bittende, Ew. Königl. Maj. wollen Gnade und Mildigkeit gegen mein Hauß ſehen laſſen, mir mein Verſehen vergeben, und mir nebſt meiner Frauen die vorige Freyheit genieſſen laſſen. Solche groſſe Königl. Gnade und Gunſt will ich nebſt allen meinen Angehörigen mit demüthigſten Hertzen und unterthänigſt-getreuen Dienſten zu erkennen ſuchen, und in der That ſehen laſſen, daß ich Ew. Königl. Maj. und dem Reiche in allem demjenigen, ſo meine Perſon kan und vermag, ſo mir etwas ſolte anvertrauet werden, zu dienen nicht ermangeln will; Ich will mich auch, ſo hoch man will und ſolches von mir verlanget, *reverſiren*, niemahls etwas zu verrichten noch vorzunehmen, ſo Ew. Mäjeſt. dero Reichen und Ländern, nebſt dem Königl. Hauſe zum Schaden und Nachtheil gereichen könne, ſondern ich will vielmehr aus aller Macht ſuchen, ſolches zu verhindern und vorzukommen.

Und, im Fall Ew. Königl. Majeſt. mir vergönnen wolte, mit meiner Frau, Kindern und Hauß-Geſinde in Fühnen zu wohnen, wäre uns ſolches eine groſſe Gnade, und wolten wir uns niemahls mehr in Seeland, woſelbſt Ew. Königl. Majeſt. iſt, ohne beſondere Königl. Bewilligung einfinden laſſen; So aber dieſes nicht zugelaſſen werden ſolte, wolle Ew. Königl. Majeſt. uns vergönnen, auſſerhalb Landes zu wohnen; Da ich dennoch mich verpflichten will, niemahls gegen Ew. Königl. Maj. das Königl. Erb-Hauß, noch deſſen Reiche und Länder zu dienen, auch mich niemahls in eines fremden Herrn Dienſte zu begeben, es ſey dann, daß Ew. Königl. Majeſt. ſolches zulieſſe. An welchem Ort der Welt ich mich aufhalte, will ich mich allezeit bereit erfinden laſſen, Ew. Königl. Majeſt. in allen denen Sachen zu dienen, wozu man mich bequem finden kan, es ſey in Geſandſchafft nach fremden Landen, um daſelbſt für Ew. Königl. Majeſt. zu *negotiiren*, oder worinnen es auch ſeyn möge, ſo mir anvertrauet werden könte.

Weil nun dieſe Abbitte ſo kläglich eingerichtet war, und eine ſolche reuige Bekänntniß in ſich hielte, ließ der König ſich dadurch inſoweit bewegen, daß er die Gefangene von Hammerhuus-Schloß

auf

auf Bornholm nach Copenhagen bringen ließ, woſelbſt Uhlfeld ſowol als ſeine Gemahlin den 30. Dec. anlangeten, und darauf für dem Grafen Rantzau, dem Feld-Herren Schack, und dem Cantzler Ritz ſeine vorige ſchrifftliche Reue und Zuſage wiederholete, und ſelbige mit einem Eyde und ſchrifftlichen Reverſe bekräfftigte. Der Revers lautet alſo:

Nachdem der Groſmächtigſte Fürſt und Herr, *Friderich* der *III.* ſich durch meine unterthänigſte *Supplique*, *datiret Hammerhuus* den 27. *Octobr. Anno* 1561. hat bewegen laſſen, mich und meine Gemahlin aus unſerm Gefängniß zu befreyen, auch anbey uns allergnädigſt bewilliget, in Fühnen zu wohnen, und wir bereits nach Copenhagen als freye Leute gekommen ſind; So weiß ich nichts beſſers zu thun, als meine alleruntertänigſte Dancksagung an Ew. Königl. Majeſt. für ſolche hohe und unverdiente Königl. Gnade abzuſtatten, und mich eydlich zu verbinden, Ew. Königl. Majeſt. als meinem rechten Erb-Herrn, nebſt Ew. Königl. Majeſt. Erben und *Succeſſoren* huld und getreu zu ſeyn, Ew. Königl. Majeſt. Nutzen zu befördern, und niemahls etwas, ſo Ew. Königl. Majeſt. oder der Königl. Erb-Gerechtigkeit zu einigem Schaden gereichen könne, vorzunehmen, ſondern mich alſo zu verhalten und aufzuführen, als es einem ehrlichen und getreuen Unterthanen wohl anſtehet und gebühret. Und, damit Ew. Königl. Majeſt. aller Verdacht ſowol meinethalben, als meiner Frauen und Kinder wegen, benommen werden könne, ſo will ich für mich, meine Frau und Kinder, alle diejenigen *Beneficia*, ſo unſertwegen in dem Roſchildiſchen Frieden eingeführet worden ſind, abſtehen, und zwar ſo vollkommen, als wären ſelbige niemahls mir zum Nutzen angeführet, weil ich mich gnugſam an Ew. Königl. Majeſt. allergnädigſten *Protection* begnügen laſſe, und dahero keines fremden Potentaten oder Herren Schutz begehre.

Ich will auch keines fremden Herren Dienſte begehren oder annehmen, noch aus dem Reiche, vielweniger nach Seeland, oder woſelbſt Ew. Königl. Majeſt. ſich befinden möchte, reiſen, es ſey dann, daß Ew. Königl. Majeſt. mir ſolches beſonders zulieſſe; Und weil einiger Mißverſtand zwiſchen mir und dem *General-*

Major Adolph. Euchs gewesen ist, so soll derselbige hiemit aufgehoben seyn, und will weder ich noch meine *Dame* oder Erben uns an jemanden, so wir im Verdacht haben könten, daß selbige Ursache zu unserm Gefängniß gewesen, zu rächen suchen.

Zu desto mehrer Bekräfftigung habe ich nebenst meiner Frauen für uns und unsere Erben diesen *Revers* mit eigener Hand unterschrieben, und solle selbiger unverbrüchlich von uns gehalten werden; So wahr uns GOtt helffe und sein heiliges Wort. *Actum* Copenhagen den 23. *Decembr.* 1661.

Corfitz, Graf von Uhlfeld. *Eleonora Christina*.

Nunmehro hätte er glückselig seyn können, wenn er seine eigene Affecten zu regieren gewust hätte, er ließ aber selbigen allzuviel den Zügel schiessen, und konte die neue Regierung nicht vertragen, weswegen er um Permission anhielte, nach Amsterdam zu reisen, woselbst er sich mit Frau und Kindern einige Monathe aufhielte. Sobald er aber zu wissen bekam, daß Euchs (andere nennen ihn Wolff) gegen welchen er, seines Gefängnisses wegen auf Bornholm, einen grossen Haß gefasset hatte, zu Brügge in Flandern angekommen sey, verschrieb er seinen ältesten Sohn, Christian, dorthin von Pariß, woselbst er studirte. Dieser nebst seinem Bruder überfielen Fuchs auf der Gasse, und ermordeten ihn in seiner Carosse. Man hatte nicht so bald die Zeitung von dem Tode des vorgemeldten General-Major Fuchs erhalten, daß man ja auch alsobald eine andere Zeitung von einer neuen und unerhörten Verrätherey, so Uhlfeld gegen den König und das Reich practisirte, zu Ohren bekam. Selbige Verrätherey ward dergestalt entdecket: Wie Uhlfeld zu Brügge in Flandern sich aufhielte, ließ er sich gegen einen Brandenburger verlauten, er habe dem Chur-Fürsten etwas heimliches zu sagen; Wie nun Se. Churfürstl. Durchl. solches zu wissen bekam, sandte er Alexander Span dorthin, um zu vernehmen, was es sey. Für ihm offenbarete Uhlfeld sein böses Vorhaben gegen den König Friderich, und riethe dem Churfürsten, daß er den König in der Eyl überrumpeln, und sich Meister von Dännemarck machen solte, er würde daselbst einen grossen Anhang vor sich finden. So bald nun der gute Churfürst dieses zu wissen bekam, ließ er durch den Hertzog von Anhalt

Pufend. de reb. gest. Frid. Wilhelm. lib. 9. p. 571.

ſalt von dem Könige begehren, daß Se. Majeſt. Detlef Ahlefeld
u ihm ſenden wolle, für welchen der Churfürſt dieſen gottloſen An-
chlag des Uhlfelds offenbarete. Dannenhero bekam Uhlfeld von
lem höchſten Gericht ein ſolches Urtheil, daß ihm ſeine rechte Hand
nd das Haupt abgehauen und vom Leibe geſondert, und darauf der
Lörper in 4 Theilen partiret werden ſolte; Seine Familie ſolte un-
hrlich ſeyn, und zu ewigen Zeiten aus dem Reiche verwieſen werden;
ein Hauß ſolte in Grund niedergeriſſen, und alle ſeine Güter con-
isquiret werden. Es wurden groſſe Geld-Summen auf ſeinen Kopff
eboten, ſo jemand ihn lebendig oder todt ſchaffen würde. Man
ändte Briefe an alle Reiche und Republiquen, und Spionen in ver-
chiedene Länder, welche ſeine Frau in Engeland fanden, und ſelbige
nach Copenhagen führeten, woſelbſt ſie eine lange Zeit gefangen ſaß:
Allein Uhlfeld ward vergeblich geſucht, weswegen ſeine Güter,
laut abgeſprochenes Urtheils, confiſquiret, und die Straffe an ſei-
nem Effigie exequiret ward. Sein Wapen muſte der Büttel zer-
brechen, und ſeine rechte Hand und Haupt ward auf einer eiſernen
Stangen ans Rath-Hauß gehefftet, und das übrige auf den Wall
gehangen, und endlich ward auf dem wüſten Platze, woſelbſt ſein
Hauß, ſo herunter geriſſen war, geſtanden hatte, eine annoch heut
zu Tage daſelbſt ſich befindliche ſteinerne Seule aufgerichtet, worauf
dieſe Worte ausgegraben wurden:

Dem Verräther *Corfitz Uhlfeld* zum ewigen Spott
und Schande.

Anno 1664 ſtarb Uhlfeld in der Schweitz, und ward von ſei-
nen Söhnen heimlich begraben, damit niemand ſeinen todten Leich-
nam bekommen möchte. Nach ſeinem Tode ward ſein vertrauteſter
Correſpondent mit Liſt von Hamburg nach Copenhagen geführet, woſelbſt er für Gericht alles dasjenige, ſo ihm mit Uhlfeld bewuſt war, bekannte und dadurch ſein Leben errettete, damit er aber nicht gänzlich ungeſtraffe freygehen ſolte, ward er zur ewigen Gefängniß condemniret. Auf ſolche Art befreyete GOtt den König und das Reich von dieſen unruhigen Leuten, und ſtürtzete ſelbige nach ſeinem gerechten Gericht in die Grube, ſo ſie für ihren frommen und rechtmäßigen Herrn gegraben hatten. Man findet viele Schrifften von dem Leben und Wandel dieſes liſtigen Mannes, ſie kommen aber

nicht in allen Stücken mit einander überein, ja einige Berichte werden gantz fabelhafft erfunden, welches Uhlfelds Gemahlin nach Sorbieres Zeugniß zuſtunde. Dieſer Sorbiere hat unter andern auch von Uhlfeld geſchrieben, aber ſehr irraiſonable, indem er ſich bemühete, alle ſeine böſe Thaten zu beſchmücken; Weswegen der Dähniſche Ambaſſadeur ſolches dem Frantzöſiſchen Hof zu erkennen gab, und dadurch ſo viel zuwege brachte, daß Sorbiere nach Nantes religiret ward. Die Urſache, warum dieſer Autor den Uhlfeld ſo ſehr verfochte, war, daß er Anno 1649. ihm ein Buch, nemlich die Frantzöſiſche Verſion von Hobbeſii cive dediciret, und davor eine gute Verehrung bekommen hatte. Sonſten bezeugen alle fremde Scribenten, daß Uhlfeld einer von den ſcharffſinnigſten Köpffen im vorigen Seculo geweſen ſey, und ſagt Carolus Ogerius, welcher zum öfvid. Car. Oger. Itin. Dan. tern mit ihm umzugehen pflegte, daß er auch ſo gar in Italien keinen geſunden habe, welcher ihm an den Gaben des Verſtandes übertroffen hätte.

Nachdem nun dieſe Executionen verrichtet waren, und alles wiederum in Ruhe gekommen, erhielte Se. Majeſt. die Zeitung von dem Mißverſtändniß zwiſchen denen Engeländern und Holländern, welche beyde Nationen daran arbeiteten, Dännemarck auf ihre Seite zu bringen: Allein, wie Se. Majeſt. ein Freund und Alliirter von allen beyden war, bemühete er ſich, wiewol vergeblich, ſelbige zu vergleichen; Dann die Uneinigkeit wuchs je mehr und mehr, und brach endlich in einen öffentlichen Krieg aus. Dannenhero ward Dännemarck annoch von beyden Theilen ſtarck ſolicitiret, inſonderheit von denen Holländern, welchen Se. Majeſt. gerne aſſiſtiret hätte, wann das Reich nicht in ſo groſſer Vertraulichkeit mit Engeland geſtanden, und es in dem Stande geweſen wäre, daß es zu der Zeit einige Aſſiſtence thun können, angeſehen es von den zweyen blutigen Kriegen dergeſtalt ausgemattet war, daß es annoch in vielen Jahren den Schaden nicht wiederum verwinden konte; Se. Majeſtät beſchloß demnach gemeldter Urſache wegen, neutral zu verbleiben.

Der König wird von denen Engeländern und Holländern um Alliance erſuchet.

Es kam dem König fremd und verwunderlich vor, daß die Engliſchen mit einer ſtarcken Esquadre von Kriegs-Schiffen und Brändern die Stadt Bergen in Norwegen feindlich tractiret hatten, weswegen Hannibal Sehested nach Engeland geſandt ward, um deſſen

Urſache

Ursache zu erforschen. Ich rede etwas umständlich von selbiger Action, weil selbige nicht allein an sich sehr mercklich war, sondern auch in meiner Geburths-Stadt geschahe, und zwar solchergestalt:

Die Holländische Schmyrna-Flotte, so aus 50. alle reich beladenen Schiffen bestunde, hatte aus Furcht für denen Engeländern an statt des rechten Weges durch den Canal, ihren Cours Ost-werts von Engeland und Irrland genommen, und Bergen in Norwegen gesuchet, in dessen Hafen sie gedachten in Sicherheit zu liegen. Im selbigen Hafen fanden sich auch den 8. Aug. 10. Ost-Indische Retour-Schiffe ein, welche sowol als die vorigen den Schutz der Vestung begehreten, im Fall sie von denen Engeländern angegriffen würden, welches ihnen auch von dem Königl. Statthalter, wie auch von dem General Claus von Schlefeld und dem Commendanten Cicignon versprochen ward. Nunmehro vermeyneten die Holländer, sie hätten alle Gefahr überstanden, weswegen die Boths-Leute und Matrosen von den Schiffen in die Stadt giengen, um sich daselbst mit Essen und Trincken zu erfrischen. Allein, in ihrer besten vermeynten Sicherheit, geriethen sie in die gröste Gefahr; Denn die Englische Flotte unter Commando des Grafen von Sandwich, welcher lange auf diese fette Beute gelauret hatte, resolvirte nunmehro die Holländer in dem Hafen anzugreiffen, zu dem Ende liessen sich 17. Englische Schiffe unter Anführung von Sir Thomas Tyddemann sehen, welche sich dicht unters Castell, ohne einige Höflichkeit zu erweisen, vor Ancker legten.

So bald sie in den Hafen gekommen waren, ward ein Capitain an den Hrn. General Ahlefeld gesandt, um zu vernehmen, ob er in der Güthe zulassen wolte, daß sie sich Meister von der Holländischen Flotte machen möchten. Wie nun der General ihnen dieses gebührend abschlug, liessen die Englischen zu erkennen geben, daß sie solches wider seinen Willen thun, und alleine mit 4. von ihren Fregatten sein Castell abfegen wolten. Hätten sie sogleich die Holländische Flotte angefallen, würde es ihnen ohne Zweiffel gelungen seyn, weil die meisten Boths-Leute hin und wieder in der Stadt bey der Bier-Kanne sassen, und sich bis an die Gurgel angefüllet hatten; Wie sie aber einen gantzen Tag vorbey streichen liessen, ehe sie einige Feindlichkeit verübten, so bekamen die Holländer Zeit sich in gute Positur

zu

zu setzen. Den 13. Aug. gieng das Treffen an; die Normänner im Castel liessen erstlich 2. Salven vorbey gehen, um sehen zu lassen, daß sie würcklich neutral wären, allein hernach assistirten diejenigen aus dem Castel und denen Schantzen denen Holländern so wohl, daß die Englischen ihre Ancker im Stiche lassen, und in gröster Confusion den Schlüssel zur freyen See suchen musten. Es büsseten von ihnen verschiedene hohe Officiers, und unter diesen auch des Admiralen Bruder Sohn das Leben ein. Der gröste Theil ihrer Schiffe ward so übel zugerichtet, daß sie Durchlauchtig wurden, und man durch selbige sehen konte; Einige giengen in der Flucht gäntzlich zu Grunde. Es ist bekannt, welche gifftige Relationen die Englischen von diesem Handel damahls ausfliegen liessen, welche von Vitus Bering unter einem erdichteten Nahmen, nemlich Orosius Annilo, beantwortet wurden. Der Holländische Chirurgus van Schouten, welcher mit bey der Schlacht war, und selbige Action in seiner Ost-Indischen Reise ausführlich beschrieben hat, schreibet diesen Sieg meist der Tapferkeit der Holländischen Flotte zu, und machet den Beystand, so sie von der Stadt und dem Castel hatten, nur mäßig, es ist aber nichts gemeiners, als daß ein jeder seine Nation rühme; Er verräth sich jedoch an andern Oertern in seiner Beschreibung, indem er gestehet, daß die Ost-Indischen Schiffe in schlechten Zustande waren; imgleichen daß die Englischen erst recht den Muth fallen liessen, wie man von denen Schantzen zu schiessen begunte. Sonsten hat dieser Autor angemercket, daß einer von den Holländischen Matrosen seine Frau in Bergen an einen andern Manne verheyrathet vorfand, welches er aber mit einer Holländischen Kaltsinnigkeit ansahe, und es dabey bewenden ließ.

Werden abgeschlagen.

Vid. Voyage de Schouten.

Ob nun gleich die Englischen einen solchen Stoß in einem Dähnischen Hafen bekommen hatten, liessen sie doch nicht ab, bey dem Dähnischen Hofe um Alliance und Hülffe gegen Holland anzusuchen, und erbothen sich durch ihren damahligen Envoye Monsr. Falbot Sr. Majest. die Dähnischen Schiffe, so von denen Englischen verbrandt waren, zu restituiren, und thaten dieserwegen grosse Verheissungen. Allein Se. Majest. schlug ihnen solches gäntzlich ab, und machte hingegen Alliance mit Holland.

Währender Zeit dieser Unruhe, ward Ao. 1666. den 19. Oct. das

Beylager mit Johann Georg dem Chur-Printzen von Sachsen,
r Königl. Printzeßin Anna Sophia zu Copenhagen celebriret.
nun Se. Chur-Printzl. Hoheit sich eine Zeitlang in Dänne-
aufgehalten hatte, begab er sich mit seiner Gemahlin nach Sach-
nd gab Ihm der König, die Königin, der Cron-Printz und die
Königl. Familie das Geleite.

Im nechstfolgenden Jahre celebrirte man daselbst ein anderes
ger zwischen Se. Königl. Hoheit dem Cron-Printzen Christi-
id der Printzeßin von Hessen-Cassel Charlotta Amalia, wel-
tt mit einem langen Leben gesegnete, so daß ihre Maj. ihren
auf den Königl. Thron viele Jahre sitzen sahe; Ingleichen ge-
das dritte Beylager mit der Printzeßin Friderica Amalia und
ian Albrecht, dem Hertzoge zu Holstein.

Nachdem nun Se. Maj. alle seine Feinde vom Halse bekom-
und das Vergnügen gehabt hatte das Beylager des Cron-Prin-
nd der Printzeßinnen zu sehen, regierete er in Friede und Ruhe
rösten Vergnügen seiner Unterthanen bis Ao. 1670. in welchem 1670.
es dem höchsten GOtt gefiel, diesen frommen Herrn in sein
lisches Reich zu versetzen. Sein Tod geschahe folgender gestalt: Des Kö
Friderici
Tod und
gium.
itternacht zwischen den 16. und 17. Februarii bekam S.e Maj.
Anstoß ex affectu colico, weswegen die Medici herzugeruffen
n, welche es durch Medicamenten dahin brachten, daß Se.
den 18. ziemliche Besserung befand, bekam auch in nachfolgen-
Nacht guten Schlaff und Ruhe: Allein den Tag darauf be-
r sich so schwach, daß ihm das heilige Nachtmahl mitgetheilet
, worauf er wie ein Licht sehr sachte verlöschete und entschlieff.
s war eine grosse Hertzens-Sorge für die Unterthanen, welche
llein seinen Tod als eines braven und vorsichtigen Regenten,
n auch als eines frommen und gütigen Vaters beweineten;
n er hatte in seiner gantzen Regierungs-Zeit eine unbeschreibliche
gegen seine Unterthanen sehen lassen, insonderheit wie
Land von denen Feinden so sehr geängstiget ward. Wie
h alles für dem triumphirenden Feind zitterte und bebete,
ie meisten mehr daran gedachten, wie sie sich selbst salviren, als
rstand thun möchten, ließ seine Maj. seinen unüberwindlichen
, grosse Beständigkeit und unbeschreibliche Travaille und Vor-

sorge für die Conservation des Vaterlandes sehen; bald zeigete er sich als ein tapfferer Anführer, indem er seine Unterthanen, welche durch den ungewöhnlichen Fortgang und unvermuthliche Ankunfft der Feinde gantz verzagt waren, aufmunterte und selbigen einen Muth machte; bald ließ er sich als ein schlechter Soldat sehen, indem er sich aller Travaille und Beschwerde, so von ihnen erfordert ward, theilhafftig machte; bald erwiese er sich als ein aufrichtiger Vater, indem er lieber sein Leben lassen, als daß er seine Kinder, (also nannte er seine Unterthanen) verlassen wolte. Ich will in meinem Neste sterben, sagte dieser fromme Herr, wie ihm einige riethen, seine Königl. Person zu salviren; Durch solche seine Conduite und Beständigkeit wurden sie in der Stadt mehr ermuntert und getröstet, als wann sie einen Succurs von vielen 1000. Soldaten bekommen hätten. Wir müssen dannenhero, nechst Gottes Beystand, diesem sel. Herrn die Conservation der Stadt Copenhagen und des gantzen Reiches zuschreiben.

Zu einer Vergeltung für diese grosse Wolthaten und Liebes-Bezeugungen, ward Sr. Maj. die Erb-Gerechtigkeit, so seine Antecessores verlohren hatten, restituiret, und er überdem mit einer souverainen Macht begabet, dessen er sich doch anzunehmen weigerte, bis er die freywillige Einwilligung aller Stände bekommen hatte. Wie er nun die Macht in die Hände bekommen, arbeitete er daran, das Reich im bessern Zustande zu setzen, welches er auch mit aller Verwunderung in kurtzer Zeit verrichtete. Es war so weit davon, daß er die Souveraine Macht, so ihm GOtt gegeben hatte, mißbrauchete, daß er im Gegentheil seinen Unterthanen grössere Freyheiten und Privilegien gab, als sie vorhero hatten. Dieses allzumahl verursachete, daß sein Tod von hohen und niedrigen sehr beweinet, und insonderheit von gelehrten Leuten, deren grosser Beschützer er war, weil er selbst einer von den gelehrtesten Königen in Dännemarck gewesen ist, höchlich beklaget ward; Se. Maj. war auch offt bey Academischen Acten zugegen, und invitirte allergnädigst die Professores aufs Schloß zu speisen. Welche Fata die Academie sonsten in seiner Zeit hatte, davon ist kürtzlich in einem andern Capitul Meldung gethan worden. Er bekräfftigte die Augspurgische Bekäntniß in seinem sogenannten Königs-Gesetz, welches gleich nach der Souverainität verfasset

faſſet ward, und verboth alle andere Religions-Ubungen, ausgenommen in der neuen Stadt Altona. Er ließ auch an einem neuen Geſetz-Buche arbeiten, welches aber erſt in Chriſtiani Vten Zeiten ans Licht kam. Sein Symbolum war: Dominus providebit. Wolte jemand fragen: Welche waren die Haupt-Fehler dieſes Königs? ſo antworte ich hierauf, daß mir keine derſelben bekannt ſind; denn ich habe niemahls den König Friderich den 3ten tadeln hören, ich finde auch nicht, daß ihm von fremden, auch ſo gar von feindlicher Scribenten einiger Fehler zugeſchrieben iſt; hingegen müſſen alle zugeſtehen, daß er fromm, Gottesfürchtig, gelehrt, vorſichtig, friedlich, und anbey, wann es die Noth erfoderte, ſtreitbar geweſen iſt; Da im Gegentheil Chriſtiano IV. deſſen Tugenden und Naturalia noch mehr hervorſchienen, dennoch von denen Scribenten der behende Zorn und die Ubereilung als Fehler zugeleget werden.

Der König Friderich hatte mit ſeiner Königin Sophia Amalia aus dem Lüneburgiſchen Hauſe 2. Printzen und 5. Printzeßinnen gezeuget; der älteſte war Printz Chriſtian, gebohren Ao. 1646. in Flensburg, in der Zeit als ſein Hr. Vater annoch Ertz-Biſchoff von Bremen war. 2. Anna Sophia, gebohren Ao. 1647. welche Ao. 1666. an den Chur-fürſten Johann Georg von Sachſen, wie vorhero gemeldet iſt, vermählet ward. 3. Friderica Amalia, gebohren Ao. 1649. und Ao. 1667. an den Hertzog Chriſtian Albrecht zu Holſtein vermählet. 4. Guilielmetta Erneſtina, gebohren Ao. 1650. 5. Georg, gebohren Ao. 1653. 6. Ulrica Eleonora, gebohren Ao. 1656. welche Königin in Schweden ward, und 7. Dorothea Juliana, welche gleich verſtarb. Chriſtia-nus Vtus

Der Sel. Herr und König Friderich, wandte groſſen Fleiß auf die Erziehung des älteſten Printzen Chriſtians, welcher Otto Skade, einem der Reichs-Räthe und Matteſio fleißig anvertrauet ward. Ao. 1655. ward er von den Ständen in Dännemarck als Succeſſor ſeines Herrn Vaters in der Regierung erkläret, und gleich darauf zu Wiburg in Jütland gehuldiget. Die Stände in Norwegen folgeten dem Exempel der Dähnen nach, und verrichteten daſſelbige in Chriſtiania, als wohin er Ao. 1661. unter Anführung des Reichs-Schatz-Meiſters Hannibal Seheſtedts, des Cantzlers Peter

Ritz und des Ertz-Bischoffen Hans Schwane gesandt ward, um sich daselbst als Erb-Printz, wie vorhero erzehlet ist, huldigen zu lassen.

Seine ausländische Reisen.

Nachdem sein Hr. Vater an dem jungen Printzen in der Belägerung eine sonderbahre Inclination zu martialischen Sachen observiret hatte, weil er damahls, von der Tapfferkeit des Königs angefrischet, solche Proben seiner Mannhafftigkeit, so sein Alter weit übertraffen, gegeben hatte, nahm sich der König vor, den jungen Printzen in seinem noblen Vorsatz, welches darinnen bestunde, sich in ausländischen Reisen tüchtig und capable zu machen, bestmöglichst zu encouragiren, und sandte ihn Anno 1662. aus unter Aufsicht Christoffer Pusbiergs, welcher ein Mann von grossen Meriten war, und hernach zum Vice-Cantzler in Dännemarck gemacht ward. Sie nahmen ihren Weg durch die Niederlande, und nachdem sie daselbst die vornehmsten Städte besehen hatten, giengen sie nach Franckreich, und arrivirten gegen den Herbst zu Calais, woselbst ihnen von dem Konige Carl in Engeland verschiedene Jachten und leichte Schiffe entgegen gesandt wurden, worauf sie nach London hinüber giengen.

Nachdem sich nun Se. Königl. Hoheit 2. Monathe in Engeland aufgehalten hatte, verließ er solches Reich, und begab sich von Douer wiederum nach Franckreich, allwo der weitbekannte Hannibal Sehestedt zu Paris, in Qualitæt eines Extraordinair Ambassadeurs, residirte. In dessen Pallast logirte Se. Königl. Hoheit, so lange er sich in Paris aufhielte, und bekam daselbst stets Visiten von der Königl. Familie, und insonderheit von des Königs Bruder, dem Printzen von Orleans; Ehe er nun von dannen reisete, ward er von dem Könige in Franckreich mit einem kostbahren Degen und Geheng, mit Diamanten besetzt, regaliret. Wie sich nun Se. Königl. Hoheit ein Jahr in Franckreich aufgehalten hatte, verließ er Paris und begab sich auf den Weg nach Italien, als er aber nach Grenoble gekommen war, bekam er Ordre von seinem Herrn Vater, wieder umzukehren, welches auch sogleich durch Teutschland geschahe.

Unter andern Höfen, so er in Teutschland besuchte, gab er auch Wilhelmo dem Landgraffen von Hessen-Cassel eine Visite, woselbst er sein Hertz an der Tugendreichen Printzeßin Charlotta Amalia verknüpffte; So daß er nach seiner Zurückkunfft nach Dännemarck sich

ſich nicht zufrieden geben konte, ehe er die Einwilligung von ſeinem Hrn. Vater bekam, ſich mit ſelbiger Printzeßin zu vermählen. Ihr Beylager ward, wie bereits geſagt, Ao. 1667. auf Amalienburg celebriret.

So bald ſein Hr. Vater mit Tode abgegangen war, ward er am ſelbigen Abend von denen vornehmſten im Reiche, und den 32 Männern in Copenhagen gehuldiget, und nachdem ſelbige ihren Eid der Treue und Unterthänigkeit, nebſt ihrer Condolence abgelegt hatten, wünſcheten ſie Sr. Maj. Glück und Seegen.

Im nachfolgenden Jahre gieng die Königl. Salbung folgendergeſtalt vor ſich: Nachdem Se. Königl. Maj. das heilige Abendmahl zu Friderichsburg empfangen hatte, begab ſer ſich mit ſeinem gantzen Hof-Staat, ſo gleich nach der Kirche, die Crone auf dem Haupt, das Scepter in der Hand, und einen köſtlichen mit Diamanten beſetzten Degen an der Seite tragend. Se. hohe Excellentz der Statthalter Güldenlöwe trug den Reichs-Apffel auf einem Sammeten Küſſen vor dem König her; der Graf Anthon von Altenburg gieng an ſeiner Rechten und der Graf Rantzau von Holſtein an der lincken Seite. In ſolcher Ordnung kam Se. Maj. in die Kirche, da er dann von zen Biſchöffen, nemlich dem Biſchoffe in Copenhagen, dem Biſchoffe in Chriſtiania und von einem Biſchoffe von Jütland empfangen, geſegnet, und nach dem Königl. Thron, ſo mitten in der Kirche gegen dem Altar aufgerichtet war, geführet ward.

So bald Se. Maj. ſich auf ſeinem Throne niedergelaſſen hatte, ließ ſich eine liebliche Muſique hören, hierauf hielte der Biſchoff von Seeland eine zierliche Oration zu erſt von der Pflicht, ſo die Unterthanen ihrem Könige ſchuldig ſind, darauf eine andere von der Salbung, was ſelbige ſey und bedeute, hiernechſt laſe der Biſchoff von Norwegen die Reichs-Geſetze, ſo der König Friderich gegeben hatte, auf, und legte ſelbige wieder in ein ſilbernes Käſtgen, worauf Se. Maj. nach dem Altar geführet, von dem Seeländiſchen Biſchoffe kreutzweyſe auf die Bruſt, aufs Haupt, und auf die rechte Hand geſalbet, und hernechſt wiederum aus der Kirchen nach dem Schloß geführet ward.

Kurtz nach der Salbung langete der Chur-Pfältziſche Cron-Printz von Heidelberg zu Copenhagen an, woſelbſt er mit vielen Ehren-

ren-Zeichen empfangen, und den 4. Jul. 1671. in aller Stille mit der Königl. Printzeßin Guilielmetta Ernestina vermählet ward. Nach welcher Vermählung er sich bis den 24. August. in Dännemarck aufhielte, da er Abschied nahm, und zugleich mit der Printzeßin sich nach der Pfaltz begab. Nicht lange hernach, nemlich den 11. Octobr. 1671. bekam das Reich die fröliche Zeitung, daß Ihre Majestät mit einem jungen Printzen, unserm jetzt regierenden allergnädigsten Erb-Herrn und Könige, entbunden und niedergekommen sey, welcher den Tag darauf die heilige Tauffe empfing, und Friderich genannt ward.

Ursprung der Oldenburgischen Streitigkeit.

Zu Anfang des Königs Christiani Regierung war die Streitigkeit wegen der Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst beygeleget, diese war von solcher Beschaffenheit: Der letzte Graf Anthonius Guntherus gieng Anno 1667. ohne Leibes-Erben mit Tode ab, und hinterließ dreyerley Art Güter: 1) Die Grafschafft Oldenburg und Delmenhorst. 2) Die Herrschafft Jevern, in Ost-Frießland, und 3) die Herrschafft Kniphausen. Jevern bekam Johannes der Fürst zu Anhalt Zerbst, weil er des Seel. Grafen leiblicher Schwester-Sohn war; Kniphausen erhielte der natürliche von dem Käyser Ferdinando aber legitimirte Sohn Antonius.

Die Grafschafften Oldenburg und Delmenhorst nahm der König von Dännemarck Fridericus III. und der Fürst zu Holstein in Possession. Das Fundament zu dieser Prætension bestunde darinnen; 1) Weil sie von dem Käyser Maximiliano II. Anno 1571. die Exspectantz hierauf bekommen hatten. 2) weil sie in dem Rendsburgischen Vergleich Anno 1649 als rechtmäßige Successores erkannt waren, welcher Vergleich auch von dem Käyser Ferdinando III. confirmiret war. 3) Weil der seel. Graf dasselbige in seinem letzten Testament confirmiret und bekräfftiget hatte.

Hiegegen protestirte Ernestus, der Hertzog von Holstein Plön. und erwieß, daß er dem abgestorbenen Grafen um einen Grad näher sey, als der König von Dännemarck und der Fürst zu Holstein-Gottorff. 2) Das gemeldte Exspectantz von den nachfolgenden Käysern sich auch auf die Plönische Linie extendire so daß er auch mit ihnen Coexspectance auf selbige Länder habe.

Se. Maj. der König Christian vernahm darauf wohl, daß der Hertzog von Ploen in seinen Prætensionen nicht so übel fundiret sey, ver-

ch sich dahero Ao. 1671. mit ihm, und bekam gegen andere Sa
tion den halben Theil von gemeldter Grafschafft.
Der Hertzog von Holstein Gottorff wolte sich hieran nicht be
n lassen, sondern prosequirte darauf den Processs gegen das
ische Hauß in 5. Jahren, biß zuletzt das Kayserl. Urtheil alst
t ward, daß der Hertzog zu Holstein Plöen den andern halber
haben solte. Diesen Antheil überließ der Hertzog von Plöen
n den König von Dännemarck, von welchem er ein æqui-
:, theils an Gelde und theils an Güthern, so in Holstein und
ßwig belegen sind, bekam. Solchergestalt wurden beyde Graf-
en an Dännemarck verknüpffet. Denn die Prætensionen,
Schweden auf Dellmenhorst in Ansehung des Hertzogthums
ten hatten, waren von keiner sonderlichen Wichtigkeit. Die
eden gaben zwar vor, es sey ein Lehn von Bremen, sie hat-
h aber selbst so wohl in dem Roschildischen als Copenhagener
en solcher Prætensionen begeben.
So bald Se. Maj. auf dem Thron seines Vaters zu sitzen kam
te er grossen Fleiß an, daß Reich in guten Stand zu setzen
e besondere Vorsorge gieng dahin, die Kriegs-Sachen auf ei-
uten Fuß zu bringen, damit er, im Fall er dazu genöthiget wür-
dem Feinde die Spitze bieten könte. Zu dem Ende versäumete
chts, so zur Beschützung des Reichs dienen konte, indem er
llen denen Oertern Fortificationen aufrichtete, und reparirte,
lbst solche am meisten für dem Anfall der Feinde vonnöthen wa-
und führete eine gute Kriegs-Disciplin unter seinen Trouppen
welche er Ao. 1675. gegen Schweden zu gebrauchen genöthiget
, um seinen Allirten, welche von selbiger Crone unbilliger Weise
fallen waren, zu assistiren.

Ehe ich mich zu diesen grossen und merckllchen Krieg, zwischen
n Nordischen Reichen geführet, wende, scheinet es nicht undien-
zu seyn, etwas in die Zeit zurück zu gehen, und kürtzlich anzusehen,
elchen Orte dieser Europäische Krieg zuerst seinen Sitz genom-
, und wie er sich darauf von Zeit zu Zeit von dem einen Reiche,
stenthum und Lande auf das andere gewältzet habe, bis er sich zu-
im Norden endigte.

Ao.

Ao. 1667. begunte der König in Franckreich Ludovicus der XIV. einen Krieg in den Spanischen Niederlanden mit dem Könige von Spanien, Carolo II. und war in selbigem Kriege so glücklich, daß er in kurtzer Zeit und ohne grossen Widerstand die eine Vestung nach der andern eroberte.

Diesen ungemeinen Fortgang sahen die General-Staaten der vereinigten Provintzien mit scheelen Augen an, und, wie sie bange waren, daß dasselbige Ungewitter auch sie treffen würde, hielten sie es für rathsam ihre Länder in Sicherheit zu setzen, und selbige mit aller Nothdurfft zu versehen. Zu dem Ende liessen sie durch ihre Miniftern die so genannte Triple-Alliance zwischen Engeland, Schweden und Holland gegen Franckreich auswürcken, um die Spanischen Niederlande zu beschützen, welches verursachete, daß der König von Franckreich Ao. 1668. den bekannten Frieden zu Aachen schloß, worinnen er von seinen Prætensionen auf die Niederlande abstunde, und sich mit einigen Vestungen in Flandern, nemlich Charleroy, Ryssel, Dornick, Ath und Audenarde begnügen ließ.

Nachdem die Frantzosen diesen Frieden geschlossen hatten, arbeiteten sie daran, den starcken Knoten oder die Triple-Alliance aufzulösen, und Engeland, Schweden und Holland zu separiren, brachten auch solches zu Wege, und zerrissen nicht allein das Band ihrer Vereinigung, sondern bekamen auch würcklich Engeland und Schweden auf ihre Seite. Wie nun der König von Franckreich also verstärcket worden war, und ausser Engeland und Schweden, auch Cölln, Bayern, Hannover und Münster auf seine Seite brachte, brach er mit dem Vorsatze aus, womit er so lange schwanger gegangen war, und thaten einen Einfall in Holland, welche in dem vorigen Kriege ihm allzuviel in die Karten geguckt hatte.

Alle seine Alliirten bekamen reichlich ihre monathliche Subsidien-Gelder, so lange sie der Frantzösischen Parthey folgeten, unter andern bekam der König von Engeland alle 4. Monathe 300000. Rthl. und Schweden bekam monathl. 100000. Rthl. Engeland, Cölln und Münster begunten den Krieg zugleich mit Franckreich gegen Holland. Schweden wartete dritthalb Jahr, Bayern und Hannover sassen stille, waren aber zum Kriege gerüstet und im Gewehr.

Die

Die Holländer vergassen auch nicht sich ihrer seits zu verstär cken; Dann Ao. 1671. ward zuerst eine Defensive-Alliance zwische dem Kayser, Spanien und Holland, und im Jahr hernach ein Ver bündniß zwischen Holland und dem Chur-Fürsten von Brandenbur geschlossen, Krafft dessen der Chur-Fürst, nach Verlauf zweyer Mo nathe, zum Dienste der Republique Holland eine Armée von 20000 Mann, nemlich 12000. Mann zu Fuß, und 8000. zu Pferde ins Feld stellen solte; Dahingegen solten die General-Staaten in Hol land dem Churfürsten die halben Werbungs-Gelder, nemlich 40. Rthl. auf einen Reuter, und 10. auf einen Musquetirer, welches sich zu 220000. Rthlr. belief, bezahlen; ausserdem solte der Churfürst ein gewisses Geld auf jedes Regiment zu Pferde und zu Fusse, wie auch die Unterhaltung der Artillerie geniessen.

Ao. 1672. den 12. Sept. ward zu Braunschweig zwischen dem Kayser, dem Könige in Dännemarck, Chur-Brandenburg, Braun schweig, Lüneburg und Hessen-Cassel eine Alliance geschlossen, ver möge derselben solte, so jemand der Alliirten von einigem Feinde über fallen würde, der Kayser, der König von Dännemarck und Chur-Bran denburg 3000. Mann zu Pferde und 6000. zu Fuß, der Hertzog Ru dolph Augustus zu Lüneburg 600 zu Pferde und 1400. Mann zu Fuß, und der Land-Graf von Hessen-Cassel 400. Mann Cavallerie und 800. Mann Infanterie liefern und zu Hülffe senden.

Ehe der König in Franckreich Holland anfiel, ließ er den 28. Martii 1672. den Krieg zu Wasser und zu Lande ankündigen, und be gunte stracks darauf nebenst den Englischen, Cölnischen und Münsteri schen Trouppen Holland auf allen Seiten anzufallen. Zur See bissen die Holländer ziemlich von sich, zu Lande aber giengen ihre Sa chen krebsgängig, und fiel eine Stadt und Provintz nach der andern in der Frantzosen Hände.

So bald dieser Krieg angefangen war, fertigte der König in Schweden seine Ambassadeurs nemlich den Grafen Claus Tott und Baron Peter Sparre nach Franckreich und Holland ab, beyden Par theyen Se. Majest. Mediation anzubieten, welches sehr wohl beydes in Franckreich und Engeland aufgenommen ward, so daß darauf der König in Schweden die Mediation über sich nahm, und als Mediator angesehen ward, biß es zur offenbahren Feindseeligkeit zwischen Schweden und Brandenburg ausbrach, worvon hernach ein mehrers.

Ao. 1672. im Aug. begunte Montecuculi mit denen Kayserlichen, und der Chur-Fürst von Brandenburg mit seiner Armee gegen die Frantzosen zu marchiren, weil sie die Elevischen Lande, so der Chur Brandenburg und dem Römischen Reiche zugehöreten, feindlich angegriffen hatten; derowegen gieng der Frantzösische Feld-Marschalck Turenne sogleich mit einer starcken Armee aus denen Holländischen Provintzien in Westphalen denen Käyserlichen und Brandenburgischen Trouppen entgegen: wie aber Montecuculi hernach in Bremen sein Winter-Quartier suchte, so sahe der Churfürst wohl, daß Turenne ihm allzugewachsen sey, und daß der Krieg seinen Sitz in den Brandenburgischen
1673. Ländern nehmen würde, weßwegen er Ao. 1673. den 12. May mit Franckreich Frieden schloß, und alle seine Städte und Vestungen, so die Frantzosen in Cleve u. Westphalen eingenomen hatten, wieder zurück bekam; jedoch mit dieser Abrede, daß der Churfürst Holland nicht entsetzen, so aber das Röm. Reich angegriffen würde, er ungebunden seyn wolte.

Dieser schleunige und unvermuthliche Brandenburgische Friede verursachte bey denen andern Alliirten ein grosses Nachdencken, und beschwerete sich insonderheit Holland hierüber; Wie aber der Churfürst nicht lange hernach sahe, daß der Krieg in dem Römischen Reiche einwurtzeln wolte, resolvirte er sich Teutschland zu entsetzen, welches er in denen letztern Friedens-Tractaten sich vorbehalten hatte, so daß er endlich Ao. 1674. im Octobr. sich mit denen Kayserlichen Lüneburgischen und Lothringischen Trouppen in Elsaß conjungirte.

Bißhero hatten die Schwedischen Ambassadeurs grossen Eyfer darin sehen lassen, wie sie die streitende Partheyen zu billigen und friedlichen Gedancken bringen möchten: weil aber von Schweden nach Bremen und Pommern stets Kriegs-Völcker transportiret wurden, so ward Schweden allezeit bey denen Alliirten verdächtig gehalten: Insonderheit wie die Alliance ans Licht kam, daß Schweden versprochen hätte 24000. Mann zum Dienste der Frantzosen in Bereitschafft zu halten, und brachte diese Alliance zuwege, daß Holland, unwissend dem Reiche Schweden, Ao. 1674. mit Engeland Friede schloß, und wolte nicht, daß sich die Schwedischen Ambassadeurs in denen Tractaten méliren solten.

Wie nun der Churfürst, wie vorhero gesagt, hinauf gen Elsaß zur Kayserlichen und Reichs-Armee marchiret war, zogen endlich die Schweden ihre Masque ab, und brachte der Frantzösische Ambassadeur Fen-

Feuquier in Schweden ſo viel zuwege, daß der Feld-Herr Carl Guſtav Wrangel mit der Schwediſchen Armée in Pommern aufbrach, und Ao. 1674. im Decembr. ſein Quartier in denen Brandenburgiſchen Ländern nahm. Um nun dieſer Sache eine Farbe anzuſtreichen, gaben die Schwediſchen Miniſtri in Teutſchland und Holland vor, daß der Churfürſt den Weſtphäliſchen Frieden gebrochen habe, welches den König in Schweden verband ſeine Trouppen eine Zeitlang in des Churfürſten Länder einzuquartieren, und ihn dadurch zu bewegen, ſelbigen Frieden zu halten, und ſeine Trouppen wiederum aus Elſaß zu führen.

Nach Verlauff dreyer Wochen, wie Wrangel in Brandenburg gefallen war, kam der Graf Niels Brahe, Schwediſcher Reichs-Rath und Admiral nach Copenhagen, und ward Ao. 1675. den 8. Januarii ſehr prächtig zur Audientz aufgehohlet. Seine Verrichtung war 1) eine Alliance mit dem Könige von Dännemarck zu ſchlieſſen, oder wenigſtens die Verſicherung zu erhalten, daß Se. Majeſt. bey dieſem beſchwerlichen und weit ausſehenden Kriegs-Troublen ſtille ſitzen und neutral verbleiben wolle. 2) Eine Mariage zwiſchen dem Könige in Schweden und der Dähniſchen Princeßin Ulrica Eleonora zu treffen. In dem letztern Poſt war der Ambaſſadeur ſo glücklich, daß die Princeßin den 7. Junii An. ejusd. dem Könige in Schweden verſprochen ward; allein in dem erſtern und wichtigſten Poſt war er ſo unglücklich, daß er keine favorable Erklärung erhalten konte.

Die Kayſerlichen, ingleichen die Spaniſchen, Holländiſchen und Brandenburgiſchen Miniſtri arbeiteten aus äuſſerſten Kräfften daran, den König von Dännemarck auf ihre Seite zu bringen, weil ſie wohl ſahen, daß niemand von denen andern Potentaten dasjenige wie Dännemarck, gegen Schweden ausrichten könte, nemlich ſo wohl eine Diverſion im Schwediſchen Reiche zu machen, als auch durch ihre Flotte ſelbige in der Oſt-See zu verhindern, damit kein Entſatz zur Schwediſchen Armée oder Veſtungen in Teutſchland von Schweden nach Pommern oder Wißmar transportiret werden möchte; Denn die Alliirten vernahmen gnungſam, daß die Confuſion, ſo die Brandenburger unter denen Schweden durch die kleine Niederlage verurſachet hatten, nicht viel zu bedeuten haben würde, ſo ſie aber den König von Dännemarck mit ins Spiel bringen könten, wuſten ſie wohl, daß denen Schweden in Teutſchland alles krebsgängig gehen würde, wie ſolches auch der Ausgang erwieſe. Dieſer Urſache wegen verſprach der Kayſer,

Dännemarck mit Trouppen zu Lande zu entſetzen, Spanien erboth ſich Subſidien-Gelder, und Holland Auxiliar-Schiffe zu ſenden, damit Schweden in der Balance gehalten werden könte, und keine Zeit bekommen möchte, einen ſo feſten Fuß in Teutſchland, wie im letztern teutſchen Kriege, zu ſetzen.

Der König Chriſtian rüſtet ſich gegen Schweden zum Kriege, um ſeine Alliirten zu entſetzen.

Se. Majeſt. hielte es für unbillig, ſeinen getreuen Alliirten, welche ohne einiger dazu gegebenen Urſache von den Schweden überfallen waren, einen Entſatz zu verſagen, und konte dahero gemeldten Miniſtern in ihrem Begehren keine abſchlägige Antwort geben, ſondern rüſtete ſich gegen Schweden ſo wohl zu Lande, als zur See.

Die Urſache zu dieſem groſſem Kriege zwiſchen denen Nordiſchen Reichen, kan man aus nachfolgender im Martio publicirter Erklärung und Declaration wegen Confiſcation der Schwediſchen Mitteln erſehen.

Dähniſches Patent gegen Schweden.

Wir *Chriſtian* der *V*, von GOttes Gnaden König zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. ꝛc. Fügen hiemit allen zu wiſſen, wie wir im vergangenen Jahr, da dieſe jetzund währende ſchädliche Krieges-Flamme ſich mehr und mehr ausbreitete, vor nöthig angeſehen haben, mit unſern *Alliirten* gewiſſe Verträge, Abrede und *Pacta* zu machen, damit ſo viel als menſchlicher Fürſichtigkeit möglich war zu *impediren*, daß nicht dieſe ſchädliche Kriegs-Flamme allzu weit um ſich greiffe, und der Nieder-Sächſiſche Cräiß (von welchem unſerer eigenen Fürſtenthümer, ſamt Reichs- und Landes-*Tranquillitæt* und Sicherheit meiſtens *dependiret*) endlich möchte angeſtecket werden; und als ſie nun in Schweden nicht minder von dieſer *Allianz* als alle andere gewuſt haben, ſo haben wir derohalben nicht unbillige Urſache gehabt, uns die gewiſſe Hoffnung zu machen, daß man daſelbſt friedſame Gedancken und *Conſilia foviret* hätte, und lieber bey der ein mahl angenommenen *Mediation* verblieben ſeyn und es dabey beruhen laſſen, als mehr Oel in das Feuer gieſſen würde; So iſt aber wider Verhoffen die Schwediſche *Armée* plötzlich und unverhoffentlich in ihrer Liebden Churfürſten von Brandenburg Länder eingefallen, und allda allen feindlichen Gewalt verübet, zu deſſelben Churfürſten und Länder *Ruin* und gröſten Schaden, dahero wir nach vorgemeldter *Allianz* haben uns *obligiret* und ſchuldig befunden vorbemeldt ihrer Liebd. Churfürſten von Brandenburg mit unſern Waffen zu *aſſiſtiren*

und

und mehr bemeldte Ihro Lbd. von ſolcher vom Könige in Schwe den gegen ſie, ihre Länder und Unterthanen verübter *Hoſtilitæt* und feindlicher Gewalt nechſt des allerhöchſten Beyſtandes, zu be freyen, worüber endlich zwiſchen uns und der Cron Schweden ein öffentlicher Krieg entſprungen iſt. Wie wir nun dieſem nach wie der Billigkeit und aller Völcker Recht in ſolchen Zufällen ge mäß iſt, verurſachet ſeyn, die Güther unſerer Feinde vor *confiſqui* ret und *caduc declariren* zu laſſen; als *declariren* wir auch vor *con fiſquiret* und *caduc*, und zu unſerm Königl. *Fiſco* verfallen zu ſeyn, alles was Güter, Mittel und Vermögen, welche einem Schwedi ſchen Unterthanen zugehören, und welche anderswo in unſers Reichs Ländern und Fürſtenthümern, und fürnehmlich in unſerer Erb Unterthänigen Stadt Hamburg gefunden werden, ſamt allen Schulden, welche vorbemeldte Schwediſche Unterthanen, bey unſern Unterthanen zu ſuchen, und auf alle Weiſe zu *prætendi*ren haben können. Wir befehlen demnach allen und einem jedweden, welche bey ſich von Schwediſchen Unterthanen Güter und Ver mögen haben, es mag ſeyn Geld, *Obligationen* oder andere Wah ren, ſo auch, ob ſie der Cron Schweden, oder andern Schwedi ſchen Unterthanen was ſchuldig ſeyn, daß ſie daſſelbige, ehe 6. Wo chen nach dieſer *Declarations-Publication* vorbey, richtig auf unſe rer Schatz-Cammer angeben, wann nicht ſie, welche ſolche Gü ter bey ſich haben, und es einmahl offenbar würde, ſolches 6. doppelt bezahlen, und darzu als Ubertreter unſerer Mandaten an geſehen und geſtraffet werden wollen. Wornach alle, und ein je der ſich allerunterthänigſt zu richten, und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben in unſerer Reſidentz ꝛc.

Ehe es zu einem öffentlichen Krieg zwiſchen Dännemarck und Schweden ausbrach, beſchloß der König in Dännemarck ſich auch in Holſtein in Sicherheit zu ſetzen, vielleicht deswegen, damit Se. Majeſt. nicht inskünfftige, wann der Krieg angefangen ſey, einen Feind in dem Kern ſeiner Länder finden möchte.

Anno 1675. im Majo ließ der König Chriſtian in Holſtein alle Stände zuſammen beruffen, und ihnen die beſchwerlichen Conjuncturen vortragen, anbey begehrende, daß die Stände die Gefahr überlegen, und dasjenige, ſo zum Gemeinſchafftlichen Nutzen des Landes erfor dert würde, zuwege bringen möchten. Die Miniſtri des Hertzogen,

so damahls zugegen waren, machten zuerst verschiedene Instantzen, und liessen darauf durch öffentlichen Trompeten-Schall, ohne Mitwissen der Dähnischen Deputirten, den Land-Tag ausblasen, und selbigen zur andern Zeit prolongiren. Dieses Vornehmen gieng Sr. Majest. so hart zu Hertzen, daß er beschloß in eigener hohen Person nach Holstein zu reisen, und begab sich den 14. Junii mit seinen Ministern von Copenhagen nach dem Fürstenthum, woselbst er in Flensburg von dem Hertzoge empfangen, und bey Dannewircke unter einem Gezelte tractiret ward. Wie es nun um 5. Uhr gegen Abend war, nahm der König von dem Hertzoge Abschied, und reisete nach Rendsburg, gleich darauf kam der Gottorffische Regierungs-Præsident Kielmann von Hamburg nach Rendsburg, er conferirte weitläufftig mit dem Dähnischen Groß-Cantzler Greiffenfeld, und begab sich darauf mit gröstem Vergnügen nach Gottorff. Den 25. Junii kam der Hertzog mit seinen Ministern nach Rendsburg, da dann die Conferentien recht in Ernst anzugehen begunten; Und wie die Gottorffischen sich verlauten liessen, daß sie sich keinesweges zu demjenigen, so die Dähnen verlangten, bequemen lassen wolten, so brach endlich der Unwillen aus, und versicherte sich Se. Majest. der Holsteinischen festen Städte, bis der Krieg mit Schweden zu Ende war, und ward damals der Rendsburgische Tractat geschlossen, wodurch der Hertzog in den Stand gesetzet ward, worinnen seine Antecessores vor dem Roschildischen Frieden gewesen waren.

Der König versichert sich in Holstein. 1675.

Der Rendsburgische Recels.

Indessen dieses in Dännemarck verrichtet ward, verließ der Chur-Fürst von Brandenburg seinen Vorsatz bey Brisach, und marchirte in möglichster Eil gegen die Schweden, und arrivirte in kurtzer Zeit bey einer von denen Schweden fortificirten Post, Ratenau genannt, wie die Schweden nichts weniger vermuthen waren, als daß der Chur-Fürst ihnen so nahe seyn solte, und sich dahero in gäntzlicher Sicherheit zu seyn vermeinten. Da der Chur-Fürst dieses vernahm, stellete er Ordre, bey anbrechenden Tage selbigen Ort zu attaquiren, welches auch geschahe, und machten sich die Brandenburgischen Meister von selbiger Stadt, ehe noch der halbe Theil der Schwedischen Guarnison Zeit bekommen konte, sich in Ordnung zu setzen, und ward der Gouverneur gefangen genommen, ehe er noch in seine Kleider gekommen war.

Pufend. de Reb. gest. Frid. Wilh. L. 13. p. 998.

Nachdem dieses verrichtet, gab der Churfürst Befehl, daß man die Thore versperren solte, damit niemand weder aus noch ein kommen möchte, so dem Feinde Unterricht von demjenigen, so geschehen war, geben

ben könte, und wie er wuste, daß sein gantzer Vortheil in der Geschwin digkeit bestünde, marchirte er sogleich mit seiner gantzen Armee gege den Feind, welcher sein Lager bey Fehrbellin geschlagen hatte, un nichts weniger vermuthen war, als an dem Tage eine Feld-Schlach zu halten; denn der General Wrangel war zu der Zeit mit vielen de vornehmsten Officiren, und einem grossen Theil seiner besten Trouppe bey Havelberg. So bald nun die Brandenburger bey Fehr-Belli angekommen waren, thaten sie einen furieusen Anfall auf die Schwe den, trieben selbige in die Flucht, und caputirten den grösten Theil ih rer Infanterie: Wie nun Wrangel diese Niederlage zu hören bekam retcrirte er sich nach Pommern, die andere Schwedische Trouppen in Stichelassende, welche auch dergestalt von denen Brandenburgern ver folget wurden, daß wenige von ihnen entkamen.

Dieser Sieg machte den Dähnen keinen geringen Muth, welch nunmehro verhoffeten, die vorhero verlohrne Provintzien, wieder zu er langen; So bald demnach Se. Majestät in Holstein alles zur Richtig keit gebracht hatte, und der Rendsburgische Tractat geschlossen war, bekam die Flotte Ordre sich in See zu begeben. Den 22sten Augusti lief ein grosser Theil unter Commando des weit-berühmten General-Admirals Curt Adeler, von der Dähnischen Flotte aus, und war in drey Esquadren, zusammen in 14. Orlochs-Schiffen, 4. Brandern und 5. Galliotten bestehend, abgetheilet, welche in kurtzer Zeit bis auf 36. vermehret wurden; Derowegen sich die Schweden gemüßiget be fanden, eine Flotte dahingegen auszurüsten.

Wie die Land-Völcker nach Holstein transportiret, und der Krieg gegen Schweden so wohl zu Wasser als zu Lande verkündiget war, reisete Se. Majest. den 12. Sept. mit seinem gantzen Lager nach Gadebusch, um mit dem Churfürsten von dem gegenwärtigen Zustande zu reden, und sich zu berathschlagen. So bald Se. Churfl. Durchl. hievon Kundschafft erhielte, brach er mit 3000. Mann von seinem Lager auf, und kam den 14. dito bey Gadebusch an, woselbst die zwey Poten tatenmit einander überlegten, auf welche Art sie ihre Waffen am be sten gegen Schweden gebrauchen könten. Nachdem sie nun in zwey en Tagen sehr vertraulich mit einander geredet hatten, brach Se. Ma jestät wiederum auf, und marchirte nach Pommern. Er selbst kam vor die Stadt Wismar, welche er besichtigte und einige Trouppen da selbst verbleiben ließ, um die Stadt bloquirt zu halten, mit dem Rest sei-

nes

nes Lagers rückte er in Pommern hinein, kam den 24ſten nach Buchow, und des andern Tages nach Dobrau, woſelbſt er mit dem Churfürſten in Conference trat, und ward darinnen feſt beſchloſſen, daß der König von Dännemarck, indeſſen die Brandenburgiſchen eine andere Stadt belagerten, Damgarten angreiffen ſolte, weil der Graf Königsmarck daſelbſt mit einer Schwediſchen Guarniſon lag. Den 11. Oct. kam Se. Majeſtät dorthin, und machte ſogleich Anſtalt, ſelbigen Ort anzugreiffen. Wie einige Tage mit Schieſſen an beyden Seiten zugebracht waren, bereiteten ſich die Dähnen den 17ten zum Sturm: Allein die Schweden hatten keine Luſt einen Sturm auszuhalten, und verlieſſen dahero beyde Haupt-Schantzen, nebſt denen andern Wercken, welche die Dähnen ſogleich einnahmen, und daſelbſt eine Menge Kriegs-Vorrath fanden. Die flüchtigen konten Sie daſelbſt nicht einhohlen, weil ſie alle Brücken hinter ſich abgehauen hatten. Inzwiſchen hatten die Brandenburger die Stadt Wollin und den Gets-gauer Pas eingenommen.

Nach ſolchem Verluſt räumeten die Schweden gäntzlich das Feld und krochen in ihre feſten Städte. Königsmarck, welcher Dammgarten verließ, begab ſich nach Strahlſund, der Feld-Marſchalck Mardefeld, und der Obriſte Wrangelin giengen nach Rügen, weil ſie befürchteten, daß ſelbige Inſul möchte überfallen werden. Jedoch hatten die Schweden Hoffnung ihre Sachen zu redreſſiren, ſo bald ihre Flotte in See kommen würde. Den 29 Octob. ließ ſich ſelbige Flotte 40. Schiffe ſtarck ſehen, und nachdem ſie eine kurtze Zeit in der See geweſen war, ward ſelbige Flotte von einem ſtarcken Sturm überfallen, welcher die Schiffe dergeſtalt zurichteten, daß ſie im ſelbigen Jahre ſich nicht mehr ſehen laſſen durfften.

Nachdem dieſer Sturm ſich gelegt, bekam die Dähniſche Flotte Ordre ſich nach Copenhagen zu begeben; die gröſten Schiffe verblieben daſelbſt, aber mit denen kleineſten bekam der Vice-Admiral Rothſtein Befehl bey denen Pommeriſchen Küſten zu kreutzen. Der Herr General-Admiral Adeler, welcher unpäßlich auf der See geworden war, ließ ſich ans Land ſetzen, um zu mediciniren, und ſtarb kurtz darauf. Sein Tod ward höchlich von dem Könige und dem gantzen Lande beklaget, und zwar nicht ohne Urſache, weil man hoffete, daß dieſer groſſe See-Mann, welcher durch ſeine Tapfferkeit und Erfahrenheit bey fremden ſo groſſe Ehre eingeleget hatte, nunmehro dem Könige und ſeinem

Der General Adler ſtirbt

seinem Vater-Lande wichtige Dienste thun würde. Wie nun dieser Mann einer von denen grösten See-Helden im vorigen Seculo gewesen ist, so muß auch billig sein Nahme in dem Gedächtniß der Dähnen und Normänner niemahls aussterben: allein er hat selbiges Schicksal genossen, als andere berühmte Männer in diesen Reichen, indem niemand das geringste von ihren Thaten aufgezeichnet hat. Das eintzige, so ich zum Unterricht von diesem grossen Manne gefunden habe, ist dasjenige, so in seinem Programmate von dem gelehrten Doct. Olao Borrichio, welcher ohne Zweiffel einen Extract aus denen annoch damahls conservirten Journalen bekommen hatte, angeführet ist.

Er war von geringer Herkunfft aus einem kleinen Ort in Norwegen, Brewig genannt, woselbst er Anno 1622. den 16. Decembr. gebohren ward. Er verließ in seinen unmündigen Jahren sein Vaterland, und begab sich nach Holland, und, nachdem er sich daselbst in Mathematischen Wissenschafften geübet, und die Navigations-Kunst studiret hatte, begab er sich in Holländische Dienste, und gieng zu Schiff als Matros, in welcher Qualität er unter dem weitbekannten See-Helden Martin Tromp diente. Nachdem er nun unter diesem grossen Manne eine ziemliche Erfahrung in der Navigation bekommen hatte, und er sich selbst geschickt zu seyn befand, zu commandiren, nahm er sich vor sein Glück in der Mittländischen See zu versuchen, und Venetianische Dienste anzunehmen, weil Venedig zu der Zeit in einem Kriege mit den Türcken eingewickelt war. Er war in dem Dienste dieser Republic zuerst Lieutenant, unter dem Capitaine Johann Reyers, und kriegte selbst das Schiff zu führen, wie gemeldter Capitain mit Tode abgieng, wodurch ihm Gelegenheit gegeben ward seine Tapfferkeit sehen zu lassen, und von denen auf der Flotte anwesenden Venetianischen Edelleuten, welche ihn nach dem Dähnischen Nahmen Cort Sivertsen Curtius Cervisen nannten, distinguiret zu werden. Es würde zu weitläufftig fallen, alle die Actionen, worinnen er Ehre einlegte, zuerzehlen, ich will dahero nur von denen vornehmsten, so ihm den Weg zur Hoheit bahneten, Erwehnung thun. Wie er Anno 1651. das Schiff St. Georg führte, ließ er in der, an dem Munde des Hellesponts gehaltenen, Schlacht eine ungemeine Tapfferkeit sehen, so daß der Venetianische Edelmann Jacobus de Riva einen Theil des erhaltenen Sieges seiner Beständigkeit zuschrieb, indem er gegen eine grosse Menge Türckischer

Schiffe, ſo ihn geängſtiget hatten, Stand hielte. Selbiger Venetianiſche Herr geſtand auch, daß unſer Norwegiſcher See-Held ihm hernach ſein Leben errettete; dannn, wie er, nemlich Jacobus de Riva, nach Candien ſegeln ſolte, entſtunde ein ſolcher Sturm, daß das Admiral-Schiff, worauf 2. Venetianiſche Raths-Herren waren, ſelbigen nicht länger widerſtehen, ſondern ſich zum Untergange gefaſt halten muſte; warff ſich Cort Sivertſen mit höchſter Lebens-Gefahr in eine Chaluppe, uñ arbeitete, mit aller Zuſehrer Verwunderung, ſich damit durch die Wellen fort bis nach dem Admiral-Schiff, woſelbſt er gemeldeten Raths Herren das Lebē errettete, weil das Schif gleich darauf zu Grunde gieng.

Im folgenden Jahre recommendirte er ſich nicht weniger durch eine andere heroiſche That, indem er ſich zu verſchiedenen mahlen durch die Türckiſche Flotte hindurch ſchlug, und denen belägerten Städten in Candien Proviant und Recruiten zuführete, welche bereits aus Mangel an Proviant und Leuten im Sinne hatten ſich zu ergeben; Und, wie er zu dergleichen Dingen nicht weniger Liſt als einen unüberwindlichen Muth ſehen ließ, ſo fand man ihn geſchickt zur Verrichtung aller Dinge. Dasjenige aber, ſo ſeinen Nahmen auf die höchſte Ehren-Staffel erhub, war die preißwürdige That, ſo er in der Anno 1654. den 16. Maj. abermahl beym Munde des Helleſponts gehaltenen groſſen Schlacht ausübete und ſehen ließ. In dieſer Schlacht fochte er allein gegen die gantze Türckiſche Flotte, und ermordete den weit bekannten Türckiſchen Admiral Ibrahim Baſſa mit ſeiner eigenen Hand. Die koſtbaren Trophea, ſo er bey dieſer Gelegenheit erhielte, findet man annoch auf der Königl. Kunſt-Kammer zu Copenhagen verwahret.

Die zwey General-See-Commiſſarien Contarini und Franceſco Moroſini gaben ihm damahls ſchrifftlich das Zeughiß, daß er unter allen Helden, ſo zu der Zeit für die Chriſtenheit fochten, der gröſte ſey, ja ſie verglichen ihn wegen ſeiner Hurtigkeit mit einem Vogel in der Lufft, und dahero kam ohne Zweiffel der Nahme Adler oder Adelar, ſo ihm gegeben und beygeleget ward. Je mehr nun ſein Nahme anwuchs und bekannt ward, je gröſſere Begierde ließ er ſehen, denſelben noch mehr auszubreiten; Und wie er nach der Schlacht hingeſandt ward, die zwey groſſe Dardanellen, Seſto und Avido, ſo die Schlüſſel zu Conſtantinopel ſind, zu belagern, ſchlug er ſich verſchiedene mahl mit den Türcken herum, trieb ſelbige in die

Flucht,

Flucht, und verfolgete sie bis in ihre befestigte Hafen. Wie hernach die Christliche Flotte wegen Mangel an frischem Wasser in grossen Kummer geriethe, weil die Türcken allerwerts das Gestade und die Ufer besetzt hatten, um die Christen zu verhindern, solche Erfrischung zu holen, bahnete er sich mit, der grösten Gefahr den Weg nach denen Oertern, allwo Wasser zu bekommen, und erfrischete damit die gantze Flotte. Es würde zu weitläufftig fallen, alle dieses grossen Mannes Thaten zu erzehlen, welche ihn in solches Ansehen brachten, daß er, wo er auch hinkam, von dem gemeinen Manne begleitet, und mit Glückwünschungen und einem frölichen Vivat überhäuffet ward. Es suchten auch verschiedene Nationen, insonderheit Spanien, die Genueser und Holländer, mit grossen Verheissungen, ihn in ihre Dienste zu bringen. Der Hertzog von Modena berühmte seine Helden-Thaten in einem lateinischen Verse. Wie hoch die Venetianische Republique seine Dienste ansahe, kan man daraus ersehen, daß selbige ihn 3. mahl mit güldenen Ketten begabte, ihn zum General Admiral-Lieutenant, imgleichen zum Ritter von St. Marco machte, und ihm eine doppelte jährliche Pension zulegte, wovon die letztere auf seine Kindes-Kinder solte fortgepflantzet werden: Allein, die Nachkommen in der Regierung haben hernach die alten Wohlthaten in Vergessenheit gestellet, worüber sein Sohn der seel. Geheime Rath Adeler sich offt beschweret hat, und insonderheit haben dessen Söhne, wie sie vor wenigen Jahren nach Italien reiseten, wegen Bezahlung selbiger Pension Ansuchung gethan; sie sind aber mit Ausflüchten und Entschuldigungen abgespeiset worden. Wie nun endlich der Admiral Adeler Anno 1663. einiger Verrichtungen halben nach Holland gekommen war, und der König Fridericus III. davon Kundschafft erhielte, ließ er ihm Dienste in Dännemarck anbieten, welche dieser grosse Mañ, aus Liebe zu seinem Vaterlande, mit Freuden annahm, und ward aus einem Venetianischen General-Admiral-Lieutenant ein General-Admiral in Dännemarck. Endlich starb er, wie gesagt, unter Christiano V. höchstlöblichen Gedächtniß, zu Anfang des Schonischen Krieges, wie man die Hoffnung hatte, grosse Dinge von ihm verrichtet zu sehen. Dieses mag von diesem berühmten See-Helden gnug geredt seyn. Nunmehro wil ich mich wiederum zur Historie wendē.

Nachdem nun der König von Dännemarck Dammgarten erobert,

bert, und die Schweden bis nach Stralsund verfolget hatte, gieng er wiederum zurück, und marchirte mit seiner gantzen Macht durch Rostock gerade nach Wismar; Sein Lager bestunde aus 18000. Mann.

Die Beschreibung von Wismar.

Die Stadt Wismar ist eine Hansee-Stadt in dem Laude Mecklenburg an der Ost-See, 7. teutsche Meilen von Lübeck gelegen. Sie ist vom Käyser Constantino Magno ums Jahr 340. gestifftet, und soll selbige, wie man sagt, von Wismaro dem XII. Könige in Wenden, erbauet worden seyn. Sie hat einen sehr berühmten, grossen und sichern, ja fast den bequemsten Hafen an der gantzen Ost-See; Wegen der vielen Moräste, des sehr festen Aussenwercks, so von denen Einwohnern gemeiniglich das Neue-Werck oder Citadelle genannt wird, und sehr wohl angelegter Fortification, ist sie feste, ja fast unüberwindlich geschätzet worden. In dem Westphalischen Frieden Anno 1548. ist diese Stadt der Cron Schweden heim gefallen, unter welcher selbige nachhero geblieben ist.

Die Dähnen belagern Wismar.

So bald Se. Majest. für diese wichtige Vestung kam, wurden die Lauff-Graben geöffnet, und verschiedene Batterien aufgeworffen, von dannen sie die Stadt beschossen, es wurden auch 2. Schantzen an jeder Seite des Hafens aufgeworffen, und eine Kette in die quer über den Hafen gelegt, um denen Belägerten alle Zufahr abzuschneiden. Am 6. Tage nach Belägerung der Stadt, nemlich den 10. Novembr. kam Ihre Majest. die Königin von Dännemarck über Lübeck zum Lager, woselbst sie durch Lösung der Stücken begrüsset ward. Den 15. dito ward das bey der Stadt liegende Schwedische Orlochs-Schiff, der Falck genannt, erobert, darinnen fand man 642. Matrosen und 36. meist metallene Stücken. Hierauf erfolgete die Eroberung der Schantze, Wallfisch genannt, dessen Verlust denen Schweden grossen Abbruch that; Dann sie hätten durch Hülffe dieser Schantze Entsatz zu Wasser von Strahlsund überkommen können. Hiernechst machten die Dähnen Anstalt zum Sturm, welcher verschiedene mahl, bald vermittelst des schlimmen Wetters, und bald vermittelst der Zeitung von der Ankunfft des Grafen Königmarcks, (welcher um Wismar zu entsetzen, mit einigen 1000. Reutern und Dragonern aus Strahlsund rückte) verhindert ward; So bald aber Königsmarck zu hören bekam, daß der General Arensdorff ihm entgegen marchirt, begab er sich wiederum nach Strahlsund. Nach-

Nachdem nun endlich die Dähnen ſich Meiſter von dem Neuen Wercke gemacht hatten, verlohren die Belägerten den Muth, ſteckten auf dem Marien-Thurn eine weiſſe Fahne aus, und übergaben den 24. Dec. die Stadt mit Accord an Se. Königl. Majeſt. Den 26. dito hielte Se. Königl. Maj. von Dännemarck zu Wismar einen groſſen Eintritt, und wurde von dem Rath und der Bürgerſchafft daſelbſt vor dem Thore empfangen, welche vor dem Könige mit entblöſten Häuptern bis vor die Haupt-Kirche giengen, woſelbſt Se. Maj. abſtieg, und durch dero Hof-Prieſter, Herr Leiten, eine Danck-Predigt in Dähniſcher Sprache halten, und darauf das Te Deum laudamus ſingen ließ.

Eben an dem Tage, da Wismar an die Dähnen übergienge, attaquirte der General Arensdorff Ribnitz, worinnen Königsmarck eine Schwediſche Beſatzung gelegt hatte, und zwar ſo hefftig, daß ſich die Beſatzung auf Gnade und Ungnade ergeben muſte. Von denen Gefangenen aus Ribnitz wurden 150. Mann durch Roſtock Sr. Königl. Majeſt. zu Dännemarck nach Wismar zugeführet. Höchſtgemeldte Se. Majeſt. verordnete den General-Major Walter zum Gouverneur in Wismar, und legte in die Stadt 5. Regimenter zur Beſatzung. Nachdem nun der König ſich von der Stadt den Eyd der Treue auf dem daſigen Rath-Hauſe unterthänigſt abſtatten laſſen, begab er ſich mit der Königin den 1. Januar. 1676 nach Copenhagen, und hiemit hatte dieſe Campagne ein Ende.

Wie nun Se. Majeſt. nach ſolcher glücklichen Campagne wieder nach Copenhagen gekommen war, rüſtete er ſich aus aller Macht gegen den bevorſtehenden Frühling, und brachte in kurtzer Zeit eine groſſe Macht ſowol zu Lande als zur See auf die Beine, er ließ auch inſonderheit an der Flotte arbeiten, damit ſelbige fertig ſeyn konte, im April Monath einen 3ten Theil ſtärcker als im abgewichenen Jahre in die See zu gehen. Zur ſelbigen Zeit geſchahe des bekannten Cantzler Greiffenfelds Fall; weswegen alle Europäiſche Höfe, bey welchen dieſer groſſe Miniſter in hohen Anſehen war, die Augen öffneten. Dieſer Mann, welcher eines Weinhändlers Sohn war, und Peter Schumacher hieß, hatte durch ſeine Gelehrſamkeit und groſſen Verſtand ſich dergeſtalt recommendiret, daß er mit unerhörter Geſchwindigkeit von einer Ehren-Staffel zur andern avancirte, und endlich Ao. 1673. allen andern Geheimen Räthen vorgezogen, und zum Groß-

Cantzler und Grafen gemacht ward. In diesem hohen Stande maintenirte er sich mit der grösten Autorität biß Ao. 1676. und war bey frembden Potentaten in solchem Ansehen, daß auch der Churfürst von Brandenburg ihm eine grosse Provintz zum Lehn anbote, wie solches Pufendorff in seiner Brandenburgischen Historie bezeuget. Selbiger Historien-Schreiber erzehlet weitläufftig die Ursache zu seinem Fall, jedoch haben andere hievon andere Meinung; weil es nun niemanden, ausser denen, welche dasjenige, so sie sagen, mit authentiquen Beweißthümern belegen können, zugelassen ist, von einer solchen delicaten Sache zu raisonniren, so will ich dasjenige, so fremde Scribenten hievon præsumiret und errathen haben, imgleichen die allgemeine Tradition, so man hievon hat, bey seinem Werth verbleiben lassen, und nur Historice erzehlen, welchergestalt ihm das Leben abgesprochen, und er wiederum mit Gefängniß begnadiget wurde. Nachdem Se. Maj. einige von dem Grafen Greiffenfeld eigenhändig geschriebene Brieffe intercipiret, liesse Se. Maj. den Hrn. General-Lieutenant Arnsdorff benebens einigen grossen des Morgens um 3. Uhr zu sich fordern, und nachdem er ihnen den gantzen Handel entdecket hatte, gab er um 4. Uhr Ordre, daß sie sich des Cantzlers Schwager, des Bürgermeister Fock en, versichern und selbigen arrestiren solten, und zwar in solcher Stille, daß der Cantzler nicht die geringste Kundschafft davon bekommen möchte, welches dann auch ohne eintzige Ombrage zum Effect gebracht ward.

Greiffenfeld wird arrestiret.

Wie nun der Cantzler seiner Gewohnheit nach des Morgens um 7. Uhr sich nach dem Schlosse begab, und in der Antichambre war, ward er von dem Hrn. Gen. Lieutenant Arnsdorff nach Begrüssung gefragt: Wo ihr Excell. hin verlangte, worauf der Graf antwortete, zu ihrer Maj. Der Hr. Gen. Lieutenant excusirte, solches könte vor dieses mahl nicht geschehen, und wolte Ihr Excell. nur keinen Rumor machen, sondern auf Se. Maj. Ordre mit nach der Bibliotheck sich begeben; worauf denn der Graf mit diesen Worten (ist es Se. Maj. Ordre, wohlan so muß ich pariren) dem Hrn. Gen. Lieutenant durch den Löwengang nach der Bibliothec folgete, woselbst er dem Herren Rosenkrantz überlieffert ward, und blieb er bis gegen den Abend daselbst sitzen, da er dann durch den Herrn Rosenkrantzen in einem Both nach der Cidatelle geführet, und dem Schloß-Voigt überlieffert ward.

Den

Den 26ten Martii ward ihm ſein Degen und das blaue Band mit dem Ritter-Orden des Elephanten abgenommen, und den Tag darauf hohlete man alle ſeine Gelder, ſo ſich auf viele Tonnen Goldes beliefen, aus ſeinem Hauſe, und wurden ſelbige nach der Cantzeley gebracht. Den 24ten April ward er zum erſtenmahl vom Fiſcal angeklagt, und nach gehaltenen Examine und Inquiſition, ward ihm zugelaſſen, ſich ſchrifftlich zu verantworten. Wie es aber vonnöthen war, dieſe hohe Bedienung mit einer beqvemen Perſon zu verſehen, ward der Herr Graf Friderich von Ahlefeld an ſeiner ſtatt zum Groß-Cantzler ernennet.

Des gefangenen Cantzlers Mutter that zwar zu verſchiedenen mahlen Knie-Fall, und bat nicht um ihres Sohnes Leben, ſondern daß ſein Wapen in der Kirchen ungeſchändet bleiben möchte; ſie konte aber hierdurch nichts ausrichten.

Im Majo gab der Gefangene eine ſchrifftliche Antwort auf ſeine Anklage, worauf ihm zu wiſſen gethan ward, daß er annoch einmahl examiniret werden ſolte, und wann er hierauf wiederum geantwortet hätte, ſolte die Sententz erfolgen. Nach langer Uberlegung bekam er endlich vom Gericht ſein Urtheil folgendergeſtalt, daß, nachdem er von unbetrüglichen Zeugen, aus ſeinen eigenen Schrifften und durch ſeine eigene Bekäntniße überzeuget worden ſey, daß er abſcheuliche und erſchreckliche Miſſethaten, nemlich *Conſuſſionis*, *Perjurii*, *Simoniæ & Perduellionis* begangen habe, ſo würde er mit ſeinem Leben, Ehre und Güther in Se. Königl. Maj. höchſten Ungnade rechtmäßig verurtheilet, dergeſtalt und alſo, daß er von ſeinem Gräflichen Stande, aller andern Ehre, Würde und Anſehen, als deren allen er ſich ſelbſt unwürdig gemacht hatte, herunter geſtoſſen, ſein Gräflicher Nahme gantz ausgerottet und vertilget, ſein Wapen, Schild und Helm zerbrochen, ſeine Grafſchafft, Güter und ſein gantzes Vermögen *confiſquiret*, und gemeldter Graf *Greiffenfeld*, nunmehro *Peter Schumacher*, dem Scharfrichter zur Hinrichtung überlieffert werden ſolte.

Nach abgeſprochenen Urtheil ward ihm von dem General-Adjutanten Schak angedeutet, daß er ſich zum Tode bereiten ſolte, weil der 11te Junii zur Execution berahmet war. Er bereitete ſich hierzu unerſchrocken, lieſe zwey Prieſter zu ſich kommen, und ward ihm

am

am Tage vorhero das heilige Nachtmahl mitgetheilet. An welchem Tage der Schloß-Voigt ſeine Wapen aus den Kirchen nahm, und ſelbige ins Caſtell brachte; des Abends ward ein ſchwartzes Leichlacken nach dem Caſtel geführet, und des Morgens darauf folgete der Sarg, welcher auswendig mit ſchwartzen Boy, und inwendig mit weiſſen Cattun überzogen und bekleydet war.

Auf der Erden ward ein ſchwartzes Lacken ausgebreitet, worauf er unerſchrocken trat, und ſich zum Tode bereitete. Indem er nun ſelbſt ſeine Haare aufbandt, ward ſein Wapen von dem Scharfrichter zerbrochen, und dabey ausgeruffen: Dieſes geſchicht nicht umſonſt, ſondern nach verdienten Lohn. Worauf er ohne Alteration antwortete: Der König hat mir ſelbige gegeben, er hat auch ſolche wiederum von mir genommen. Hierauf fiel er auf ſeine Knie, bat GOtt um Vergebung ſeiner Sünden, und ermahnete den Scharfrichter, er ſolte ſich nicht bekümmern, er wolle ſein Haupt ſteif gnung halten. Wie er nun ſein Gebeth geendiget, ſeinen Kopff in die Höhe gehoben, und dem Scharfrichter ein Zeichen gegeben hatte, daß er ſein Haupt abhauen ſolte, rief der General-Adjutant: Halt ein! Se. Königl. Maj. hat ihm aus Gnaden ſein Leben geſchencket. Nachdem ihm nun dergeſtalt mit aller Zuſchauer Verwunderung das Leben geſchencket war, und er dem König für erwieſene Gnade gedancket hatte, ward er in ewiges Gefängniß geführet, und auf Munckholm bey Drontheim geſetzet, daſelbſt ſaß er bis Ao. 1699. da er Freyheit bekam, nach Drontheim zu kommen, woſelbſt er gleich darauf ſtarb.

Wird mit ewigen Gefängniß begnadiget.

Indeſſen dieſes zu Copenhagen paſſirte, gieng die Kriegs-Rüſtung aus aller Macht vor ſich, und hatte Se. Maj. beſchloſſen, mit einer ſtarcken Armée Schonen (als eine köſtliche Perle, ſo von uhralten Zeiten zur Dähniſchen Crone gehöret, und ſelbige gezieret hat) zu beſuchen, und damit ein ſolcher wichtiger Anſchlag mit gutem Fortgange ins Werck gerichtet werden könte, nahm Se. Majeſt. ſich vor, im nachfolgenden Jahre allda mit ſeinen beſten Trouppen ſelbſt zu agiren; Wie aber dieſer Zug nicht ehe als mitten im Sommer vor ſich gieng, will ich vorhero erzehlen, was ſich indeſſen merckwürdiges zugetragen. Nach der Alliance, ſo mit Holland geſchloſſen war, ſolten die Holländer Schiffe nach Dännemarck ſenden, welche

che unter Anführung von Admiral Tromp im Julio arrivirten; Inzwischen lag die Schwedische Flotte gantz stille. Den 11. April lieffen 9. Orlochs-Schiffe aus, von welchen bey Dragöe zwey auf den Grund zu sitzen kamen, sie wurden aber den 13. wieder vom Grunde abgeholffen. Den 12. dito lieffen 2. andere Schiffe von Copenhagen aus, und conjungirten sich mit denen vorigen. Den 16. liessen sich 8. Schiffe vor Rügen sehen, in Vorsatz daselbst Volck ans Land zu setzen, welches auch geschahe, aber mit schlechtem Fortgange; Dann, die Leute, so ans Land kamen, fanden grössern Widerstand, als sie gedacht hätten, vor sich, und musten sich über Hals und Kopff wiederum nach den Schiffen retiriren. Kurtz darauf ließ sich die Flotte bey Bornholm sehen, allwo sie zur selbigen Zeit 2. Schwedische Orlochs-Schiffe, von welchen das eine *Constantia*, 48. Stücken führend, und das andere die Liebe hieß, und 32. Stücken führete, gewahr wurden. Beyde diese Schiffe fielen in der Dähnen Hände, wiewol das erstere, Schiff von denen Schweden selbst in Brand gesteckt war, und nur wenige Sachen, ausser den meisten Stücken, gerettet wurden.

Nach diesem erhaltenen Vortheil begab die Flotte sich nach Gothland, in Willens, sich selbiger Insul zu bemächtigen. Den 8. May arrivirten sie allda, und in wenigen Tagen hernach waren sie Meister von der gantzen Insul. Die Umstände hievon sind kürtzlich diese:

Den 8. May gegen Abend kam der Admiral Niels Juul mit 18. Orlochs-Schiffen, nebst andern kleinen Fahrzeug bey der Insul an, legte sich davor, und erwartete eine gute Anzahl anderer Schiffe unter dem General-Admiral Tromp, welchem Se. Majest. die gantze Flotte anvertrauet hatte. Des Nachts lag die Flotte gantz stille, aber des Morgens lieffen 6. der grösten Schiffe in den Hafen hinein, und begrüsseten den Schwedischen Gouverneur, Grafen von Oxenstiern dergestalt, daß er sich sogleich mit seinen Leuten, so er in der Eil, um Widerstand zu thun, gesammlet hatte, in die Flucht begeben, und sich nach der Stadt Wisby salviren muste. Von dieser Flucht nahmen die Dähnen Gelegenheit, eine Menge ihrer Leute ans Land zu setzen, und ob gleich die Schwedische Cavallerie, so sich nach dem Gehöltze retiriret hatte, sich vorsetzte, daselbst Widerstand zu thun, so war doch solches

vergeblich; Dann die Dähnen gaben ſo ſtarck Feuer auf ſie, daß ſie in weniger Zeit zerſtreuet, und den kürtzeſten Weg, ſo ſie konten, nehmen muſten. Hierauf kamen die Dähnen für die Stadt und das Schloß Wisby. Die Bürgermeiſter und die vornehmſten Bürger giengen ihnen ſo gleich entgegen, was aber gebohrne Schweden waren, begaben ſich mit ihren Gütern aufs Schloß, worinnen ein teutſcher Commendant war, welcher vor Ankunfft der Dähnen groſſe Worte gebrauchet hatte, daß er nemlich das Schloß, ſo lange er einen Mann hätte, defendiren wolte, er ward aber nunmehro nicht ſo behertzt gefunden, wie er ſich gerühmet hatte. Den 11. ſpieleten die Dähnen dergeſtalt mit ihren Canonen von den dreyen Schiffen Guldenlöw, Delmenhorſt und Hummer, (welche ſie in den Hafen hinauf nach dem Caſtel kommen laſſen) auf das Schloß, daß die Belägerten gegen Mittag zu capituliren anfiengen, und begehreten, daß ſie mit ihrem Gute, wohin ſie wolten, ſich begeben möchten, welches ihnen nach einigen Bedencken zugelaſſen ward. Hierauf wurden die Dähnen gegen Abend in ſelbiger Veſtung eingelaſſen, und alſo machten ſie ſich in dreyen Tagen Meiſter von der gantzen Inſul.

Kurtze Beſchreibung von Gothland.

Dieſe Inſul, ſo ohngefehr 10. Meilen lang, und 6. Meilen breit, ward in dem unglücklichen Kriege, welchen Chriſtianus IV. mit Chriſtina führete, durch den Bromſebroiſchen Frieden an Schweden abgetreten. Sie iſt reich und fruchtbar an Victualien; Die Stadt Wißby iſt von groſſer Circumference, aber wenig bebauet, das uralte Caſtel oder Schloß liegt zwiſchen der Stadt und einer Klippe, auf einem harten Felſen, und iſt mit ſtarcken dicken Mauren umgeben und wohl befeſtiget. Ein ieder muſte ſich darüber verwundern, daß die Dähnen in zen Tagen ſich der gantzen Inſul bemächtigen konten; Der Graf Oxenſtirn kam auch darüber in Ungnaden.

Der Admiral Juul legte hierauf 530. Mann in die Veſtung hinein, machte den Major Bilemberg zum Commendanten darüber, und verſchrieb, ſo wohl die Geiſtl. als Weltlichen nach Wyßbye, um den Eyd der Treue abzulegen, welche mit ſonderbahrer Hertzens-Freude ſich daſelbſt einfanden, verſprachen Sr. Königl. Majeſt. von Dännemarck zu aſſiſtiren, und alle für einen Mann zu ſtehen, und conteſtirten, daß ſie nichts mehr in der Welt wünſcheten, als von der Schweden ſchweren Dienſtbarkeit befreyet zu ſeyn, und dahingegen unter

Sr.

Sr. Majest. zu Dännemarck, ihres allergnädigsten Herrn, Bothmä
ſigkeit zu leben und zu ſterben; Zu dem Ende begehreten ſie auch, ma
möchte ihnen Gewehr geben, im Fall ſie wiederum von denen Schwe
den angefallen würden.

Zu derſelbigen Zeit arrivirte der General-Admiral Tromp nac
ausgeſtandenen harten Sturm glücklich nach Copenhagen, woſelbſt e
mit groſſen Ehren-Bezeigungen empfangen ward. Selbiger Admi
ral ſolte, nachdem er vorhero dem Könige von Dännemarck den Eyd
der Treue geleiſtet hatte, das ſchöne Schiff, Chriſtianus V. genannt
ſo 90. metallene Stücken führete, und nunmehro fertig lag mit denen
andern Schiffen in See zu lauffen, commandiren.

Inzwiſchen bekamen die Schweden Zeitung von dem Verluſt der
Inſul Gothland, welches keine geringe Bekümmerniß verurſachete, und
weil ſie ſich fürchteten, Rügen möchte ſelbigen weg gehen, machten
ſie alle mögliche Anſtalt zur Gegenwehr, um die Dähnen von ſelbiger
Inſul abzuhalten. Sie lieſſen auch eine mächtige Flotte, aus 60.
Schiffen beſtehende, in See lauffen, ſelbige kam den 5. Jun. unter Born-
holm an, woſelbſt ſich auch die Dähniſche Flotte 27. Schiffe ſtarck, un-
ter Anführung des Admiral Juuls befand; weil aber die andern Däh-
niſchen und Holländiſchen Schiffe unterm Admiral Tromp noch nicht
bey der Dähniſchen Flotte angekommen waren, als ſuchte der Admi-
ral Juul aus aller Macht eine Haupt-Battallie zu entgehen, aber ver-
geblich; dann die gantze Schwediſche Flotte ſetzte hefftig auf die Däh-
nen an, welche, weil ſie ſich allzuſchwach befanden, ſolcher Macht zu
widerſtehen, nur von weiten auf den Feind canonirten, und nachdem
ſelbiges Schieſſen von 5. Uhr des Abends biß 11. Uhr des Nachts ge-
währet hatte, retirirten ſie ſich in guter Ordnung. Des andern Mor-
gens frühe machten ſich beyde Flotten wiederum zum Schlagen gefaſt,
canonirten ſtarck auf einander, und nachdem das Treffen eine Zeitlang
gewähret hatte, nahm eine jede Flotte ihren Weg, und die Dähniſche
kam unbeſchädiget nach Kiöge; Die Dähnen hatten nur allein bey 50.
Mann, aber nicht ein eintziges Schiff, weder kleines noch groſſes, verloh-
ren; Dahingegen die Schweden, ob ſie gleich viel ſtärcker waren, den-
noch viel gröſſern Schaden gelitten, und eine Gallioth von 10. Stücken,
ſo die Dähnen ohne Verluſt eines eintzigen Mannes in Brand ſetz-
ten, verlohren hatten. Dieſes Treffen war in Wahrheit ein Ruhm

für die Dähnen, weil der Feind mehr als einmahl ſo ſtarck war, und dennoch mit dem gröſten Verluſt von dannen gieng.

Wie dieſes nach Copenhagen berichtet ward, bekam der General-Admiral Tromp Ordre, ſich ſogleich in die See zu begeben. Er gieng gegen Abend mit 9. groſſen Orlochs-Schiffen, von welchen das kleineſte 50. Stücken führete, unter Seegel, und nachdem er ſich glücklich mit Juuls Flotte conjungiret hatte, reſolvirte er ſich, die Schweden aufzuſuchen, und ihnen, ohne noch den Vice-Admiral Evertſen, welcher mit einigen Holländiſchen Schiffen vermuthen war, zu erwarten, eine Schlacht zu liefern.

Die Schwediſche Flotte unter dem General-Admiral Kreutz wird bey Oeland totaliter geſchlagen.

Den 9ten Ejusdem bekam er die Schwediſche Flotte zu Geſichte, und den 11ten kam es zu einem Treffen, worinnen die Schweden nach einem harten Gefecht totaliter geſchlagen wurden; Einige Schiffe wurden in der Schlacht ruiniret, einige erobert, andere kamen auf dem Grunde zu ſitzen, und finde ich, daß ſich die Anzahl der verlohrnen Schiffe, auf zwölffe belief, unter welchen die vornehmſten waren. 1) das übermäßige groſſe Schiff, die Crone, darauf der Schwediſche General-Admiral Lorentz Creutz, welcher nach dem Reichs-Admiral Steinbuck das Commando über die Flotte bekommen hatte, mit 1100. Mann und 134. andere ſagen 150. metallenen Stücken geweſen, iſt auf die Seite gefallen, und von ſeinem eigenem Pulver in die Lufft geſprungen. 2) Das Reichs-Schwerdt, ſo die gelbe Flagge führet, worauf der Herr Admiral Ugla geweſen, ward vom General-Admiral Tromp und Admiral Niels Juul gantz redloß geſchoſſen, ſo daß ſelbiger, nach dem er ſich 3. Stunden tapffer gewehret, um Quartier angehalten, ſo ihm auch verſprochen worden, allein es iſt ein Brander ihm unvermuthlich an Bord gekommen, und hat ſelbiges Schiff mit ſolchen herrlichen Stücken und 650. Menſchen, davon die 50. nur ſalviret wurden, aufgerieben.

Wegen dieſer herrlichen Victorie ward in allen Kirchen zu Copenhagen das Te Deum geſungen, und arrivirte der Admiral Tromp den 1. Julii daſelbſt, und tractirte am ſelbigen Tage Se. Majeſt. auf ſeinem unterhabenden Schiffe Chriſt. V.

Stade in Bremen wird belagert und erobert.

Indeſſen die Flotte ſolchen herrlichen Fortgang hatte, ward die wichtige Stadt Stade in Bremen von den Dähnen und andern Alliirten belagert. Selbige Stadt ward med. Martii berennet, und hielte

hielte sich dennoch biß den 8. Aug. Mittlerweile arbeiteten die Schwe-
den aus aller Macht, selbige Stadt so wohl zu Wasser als zu Land
zu entsetzen, es war aber vergebens, weil die Dähnen Meister in der
See waren; weßwegen der Schwedische Gouverneur Henrich Horn
endlich wegen Mangel an Victualien capitulirte, und diese wichtige
Stadt den 12. Aug. an sämtliche Alliirten mit Accord übergab. Sel-
bige Belägerung währete zwar lange, es kostete aber denen Alliirten
nur gantz wenig, weil sie wusten, daß die Schweden nur wenige Le-
bens-Mittel hatten, und suchten dahero am meisten selbige aus-
zuhungern.

Die herrliche Victorie, so die Flotte unter dem General-Admi-
ral Tromp, welcher darauf den Grafen-Titul und den Elephanten-
Orden bekam, erhalten hatte, beförderte nicht wenig Sr. Königl. Ma-
jest. Vorsatz eine Landung auf Schonen zu tentiren. Die hohen Ge-
nerals-Personen sowohl, als andere Officiers und Soldaten, waren
von dem grossen Fortgang, so die Dähnischen Waffen gehabt hatten,
dergestalt ermuntert worden, daß sie unter Anführung Sr. Königl.
Majest. welcher suchte die verlohrne Provintzien wieder zu bekommen,
und selbige als rechte Glieder wiederum mit Dännemarck zu vereini-
gen, mit brennenden Verlangen und mit der grösten Furie, dem Feinde
unter Augen zu gehen begehreten.

Zu Vollführung dieses hochwichtigen Wercks, musterte Se.
Königl. Majest. verschiedene mahl seine Armée bey Helsingöhr, ließ
daselbst die Artillerie, Munition, und andere zum Kriege gehörige Sa-
chen zusammenbringen, und eine grosse Menge Schiffe bestellen, wel-
che die Arme nach Schonen transportiren solten, und damit eine solche
Menge desto sichrer ans Land gesetzet werden könte, ward der Admiral
Tromp mit der Flotte abgefertiget, um selbige zu facilitiren und
zu befördern.

So bald nun Tromp mit seinen unterhabenden Schiffen und Fregat-
ten vor der Schwedischen in Bleckingen liegenden Stadt Uylleckt an-
kam, ließ er solche den 6ten Julii durch einen Trompeter nach Kriegs-
Manier auffordern, welchen der Gouverneur von Fersen geantwor-
tet, gleichwie Sr. Excell. die Flotte, also wäre ihm auch die Stadt an-
vertrauet. Hierauf machte der Admiral Anstalt die Stadt mit
Macht anzugreiffen, und ließ zu dem Ende 3. à 4000. Mann theils
Soldaten, theils Matrosen in einigen Chaluppen und Bothen in zwey

Theilen vertheilet, ans Land rücken, um an der Ost- und West-Seiten zu landen, welches aber der Feind mit aller Macht suchte zu verhindern, indem er mit 700. Pferden und 200. Mann zu Fuß, auf die Dähnischen anmarchirte, denenselben das Anländen zu verwehren; allein wie sie ans Ufer gekommen, und zwar unter dem Faveur der Canonen, so wohl aus denen Fregatten, als auch von den Chalouppen, ward der Feind, wie tapffere Gegenwehre er auch thäte, genöthiget sich zu retiriren, hinterlassende etwa 150. Mann, theils Todte, theils gequetschte. Wodurch die Dähnen Gelegenheit bekamen, ohne Verhinderung auf die Stadt loszugehen. Hierauf gab der Admiral Ordre die Schantze an beyden Seiten anzugreiffen, da sich denn die Eingesessne der Stadt Männer so wohl als Weiber Hauffen-weiß sehen liessen, und berichteten, daß der Feind, welcher den Sturm nicht abwarten wollen, gewichen sey, worauf die Dähnen stracks hineinzogen, und die Schantze nebst der Stadt besetzten, sie wurden von den Einwohnern mit grosser Freude empfangen, weil sie sich gratulirten, daß sie unter Sr. Königl. Majestät zu Dännemarck allergnädigste Bothmäßigkeit gekommen waren, wünscheten dabey hertzlich, daß GOtt ferner höchstgedachter Majest. rechtmäßige Waffen gnädiglich segnen wolle. In Copenhagen hatte man indessen gnug zu bestellen, um die Armee mit denen dazu gehörigen Sachen einzuschiffen. Die Flotte, so dazu ausgerüstet ward, bestunde aus 11. Orlochs-Schiffen, und 5. a 600. kleinen Schiffen, worauf sich eine Armee von 16000. Mann, unter Commando des tapffern Helden des Fürsten zu Holstein-Ploën befand.

Nachdem nun alles zugerüstet war, bekam Se. Majest. von dem Admiral Tromp die angenehme Zeitung, daß er seine Leute glücklich in Schonen ans Land gesetzt hatte, weswegen die Flotte am selbigen Abend von der Copenhagner Rhede ablieff, und kam den 9ten Julii unter die Schonische Küste zwischen Helsingburg und Landscron, daselbst wurde die gantze Armee ohne Verlust eines Mannes ans Land gesetzt, weil sie daselbst keinen Feind vor sich fanden, ausgenommen einige wenige Reuter, welche so gleich den nechsten Weg nahmen, so sie wusten. So bald nun Se. Königl. Majest. die Landung vollbracht, rückte er mit einigen Regimentern vor Helsingburg, und weil sich der Commendant der Obrist-Lieutenant Hastko mit dem, was er in der Eil an Victualien und lebendigen Vieh habhafft werden können, auf

Die Dähnische Armee wird zwischen Helsingburg und Landskron ans Land gesetzt.

das

das Schloß reteriret, allda sich bestermassen zu defendiren, den Bürgern aber das Städtlein recommendiret, und sie ihres Eydes erinnert hatte, resolvirten die Bürger, weil sie wohl vernahmen, daß sie zu schwach wären Widerstand zu thun, sich dem Könige von Dännemarck zu ergeben, sendeten auch den Burgermeister Bent Pile-cron mit den Schlüsseln hinaus, überliefferten selbige dem Könige, und gratulirten und beneventirten Se. Majestät. Hierauf besetzten die Dähnen die Stadt, und griffen die Vestung mit solcher Force an, daß selbige sich des Nachts zwischen den 13. und 14 auf Gnade und Ungnade ergeben muste. Bem sich t und Helsi

Wie nun die Schwedische Haupt-Armee, bey welcher der König sich eine lange Zeit aufgehalten hatte, Kundschafft von der Dähnen Landung bekam, und den Verlust von Helsingburg vernahm, begab sie sich näher nach Christianstadt, und ließ die Brücke bey Marienburg abwerffen, damit die Armee nicht von den Dähnen überfallen werden möchte.

Nachdem dieses dem Könige Christian zu Ohren gebracht war, nahm er sich vor diesen Vortheil nicht zu versäumen, und gieng dahero den 15. Julii mit seiner gantzen Armee vor Landskron, und belagerte selbige Stadt, in nachfolgenden Tagen wurden die Lauf-Graben geöffnet, und damit so ernstlich fortgefahren daß man in der Eil, vermittelst der aufgerichteten Batterien im Stande war, die Stadt zu beschiessen. Den 20. Julii that der Schwedische Commendant Obrist Lindenberg mit 800. Mann des Nachts einen furieusen Ausfall auf die Dähnen, poussirten auch dieselbige, weil sie sich dessen nicht versehen, zudem auch mehr Materialien zur Arbeit, als Gewehr zum Fechten hatten, anfänglich wieder. Nachdem die Dähnen aber so fort darauf von den Dragounern insonderheit vielen Granadirern und ihren Officirern secundiret und entsetzet wurden, musten die Schweden wieder weichen, und kamen die Dähnen mit denen selbigen auf den Wall, und wurden endlich, nach einem harten Gefechte, der Stadt Meister. Es blieben in diesem Treffen auf beyden Theilen in die 600. Mann, und kostete an Dähnischer Seite viele wackere Leute und hohe Officirer, unter welchen auch der brave General-Lieutenant Niels Rosencrantz, der Copenhagnische Commendant, sein Leben verlohr. Nach Eroberung der Stadt machte Se. Majest. Anstalt die Vestung anzugreiffen, welche Bela Lande

che der Schwedische Commendant lange mit grosser Tapferkeit defendirte, und von keinem Accord hören wolte, weil er sich auf die schöne Fortification der Vestung verließ. Wie aber endlich die Dähnen sich den 8. Aug. zu einem General-Sturm fertig machten, begunte der Schwedische Commendant Lindenberg den Muth sincken zu lassen, fertigte dahero in der Eil einen Trompeter ab (welches vor die Dähnischen Beut- und Ehr-begierige Soldaten ein schlechtes Freuden-Zeichen war) um einen Accord anzuhalten, welcher den 13ten geschlossen ward, und nahmen die Dähnen die Vestung sogleich in Possession, worinnen sie 80. Centner Pulver 120. Canonen, worunter 43. metallene, einen ziemlichen Vorrath an Lebens-Mitteln, und eine gute Quantität Krieges-Munition vor sich fanden.

Erobert selbige Stadt und Vestung.

Den 16. dito brach die gantze Dähnische Armee auf, und marchirte gerade nach Christiansstadt in Bleckingen. So bald der König von Schweden von diesem Marche Zeitung bekam, ließ er 1000. Mann zur Besatzung in Christiansstadt legen, und retirirte sich stracks darauf länger ins Land hinein, worüber die Dähnen Gelegenheit bekamen Christiansstadt (so von dem Preiß-würdigen Könige Christiano IV, welcher selbige fundiret hat, also genennet worden, und vermittelst derselben Fortification und der daherumliegenden Moräste, bey nahe für unüberwindlich gehalten ist) zu belagern. Unangesehen der Stärcke und Wichtigkeit dieser Stadt, liesse Se. Majest. jedoch durch einen Trompeter die Stadt auffordern, der Commendant Wolffenklau aber entschuldigte sich dessen aufs höflichste, hinzuthuend, daß Se. Königl. Majest. ihme nicht in Ungnaden vermercken würde, wann er, als ein rechtschaffener Soldat, sich auf das äusserste defendirte. Darauf resolvirte Se. Majestät den Ort zu bestürmen, ehe das angefangene Regenwetter und andere Incidentien ihnen grosse Verhinderung und Ungelegenheit verursachen möchte, welcher Sturm dann, nachdem alles darzu zu Lande und zu Wasser angeschicket war, so gleich darauf für sich gienge, und durch die 3. dazu commandirten Obristen Cicignon, Lützow und Schönfeld, samt dem Herrn General-Major Schack an dreyen Orten so glücklich exequiret ward, daß nach einem zweystündigen sehr harten Gefechte dieser sehr importante Ort von den Dähnen zu Sr. Königl. Majest. unvergleichlichen Glori, und des tapffern Hertzogs zu Holstein-Plön, als Ober-Feld-Marschalls, und

Christians-Stadt wird belagert.

samt-

sämtlicher Königl. Generalität, unsterblichen Ehren-Ruhm, mit stürmender Hand erobert worden. Alles, was man in Waffen fande, ward niedergemachet, und von 1000. Musquetirern und etliche und 60. Reuter, die darin gelegen, nur ohngefehr 300. Mann, so um Qvartier riefen, samt allen ihren Officirern und dem Commendanten pardonniret und gefangen. Von den Dähnen waren etwan in diesem Sturm 100. Mann geblieben, auch sonsten etliche brave Officierer todt und verwundet, darunter der Obriste Ahlefeld und Major Fuchs, Capitain Cluver und Capitain Francke todt.

Uber diesen ungemeinen Fortgang, so die Dähnen so wohl zu Wasser als zu Lande hatten, geriethe Schweden in die gröste Verwirrung; denn man befürchtete sich, daß die Dähnen in kurtzer Zeit sich in dem Kern von Schweden eindringen solten. Der Reichs-Cantzler Magnus de la Gardie, welcher dem Könige gerathen hatte, die Frantzösische Parthey zu ergreiffen, durffte damahls nicht nach Stockholm kommen, aus Furcht er möchte in die Hände des Pöbels fallen; Ein grosser Theil der Officierer, insonderheit diejenigen, so mit in der See-Schlacht gewesen waren, wurden, wie es gemeiniglich, wenn man unglücklich ist, zu gehen pfleget, beschuldiget, sie hätten nicht gebührend gefochten, und musten dahero 10. Capitains zu Stockholm den Galgen bekleiden. Der Admiral Steinbuck ward auch im August-Monath seiner Würde entsetzet und verurtheilet, alle Unkosten, so Ao. 1674 zu Ausrüstung der Flotte angewandt waren, und auf 230000. Rthl. betrugen, zu bezahlen.

Bißhero waren die Dähnen übermäßig glücklich gewesen, und war ihnen alles nach Wunsch ergangen, aber nunmehro begunte ihre Glücks-Sonne eine kleine Finsterniß zu leiden, und der Lauff ihrer Siege durch die unglückliche, wiewohl glorieuse Action bey Halmstadt gehemmet zu werden. Dieses begab sich also: Se. Majest. von Dännemarck hatte den General Major Dunkam mit ohngefehr 1000. Reutern und dem Fühnischen Regiment nach Halmstadt gesandt, um dem Obristen Trop, welcher vorhero mit einem Regiment Dragoner dorthin gesandt war, zu assistiren. Wie nun der König von Schweden hievon Kundschafft bekam, resolvirte er sich selbige Trouppen anzufallen, inzwischen als der König Christian mit seiner Haupt-Armée vor Christiansstadt lag; Zu dem Ende schickte er den General Aschen-

berg mit 8000. Mann nach Halmstadt, mit der Ordre, die Dähnen, so vor gemeldter Stadt lagen, zu attaquiren.

So bald der König von Dännemarck von diesem Schwedischen Marche Zeitung bekam, ließ er General-Major Dunkam durch einen Expressen warnen, daß er sich wohl vorsehen, und im Fall der Feind ihm zu starck sey, sich beyzeiten nach Laholm retiriren solte, welchem der General Major nachzuleben trachtete, und mit seinen Trouppen aufbrach: Allein er hatte kaum 2. Meilen marchiret, als der Schwedische General Aschenberg ihm schon so nahe auf den Leib kam, daß er kein Treffen entgehen konte, und war dahero kein besserer Rath übrig, als sich in Ordnung zu einer tapffern Gegenwehr zu stellen.

Nachdem das Gefechte anderthalb Stunden lang gewähret hatte, bekam zuletzt der stärckeste die Oberhand, und ward das Fühnische Regiment unter dem Obristen Rosenkrantz meistentheils niedergemacht, weil die Schweden unter sich einander zuriefen, keinem gebohrnen Dähnen Quartier zu geben. Denen Dragonern gieng es vermittelst der feindlichen Menge nicht besser, dabey der Obriste Lützow, der wegen seiner raren Stärcke, uñ andern wackern Qualitæten sonsten wohl bekannt, nachdem er vorhero 17. Blauröcke mit eigener Hand zu seinen Füssen gelegt hatte, ritterlich fechtend geblieben. Mit denen Reutern schickte es sich in etwas leidlicher, indem selbige ziemlich lang aushielten, und sich bestmöglich zu salviren suchten, massen auch 300. derselben unbeschädiget nach Helsingburg ankamen; der Rest von dem gantzen Corpo ward entweder geschlagen oder gefangen. Die vornehmsten Gefangenen waren, der General Major Dunkam, der Obriste Trop, und der Obrist Lieutenant Münchhusen. Wie der König Christian zu Ostfulc von dieser Niederlage Zeitung bekam, beschleunigete er um so viel möglich den March, um mit dem Feinde, wo möglich, noch die Beute zu theilen, allein derselbige hatte sich über Halß und Kopff retiriret, und war nicht weiter zu sehen, weßwegen Se. Majest. vor dieses mahl von seinem Vorsatze abstehen muste.

Die Dähnen leiden Schaden bey Halmstadt.

Inzwischen hatte der General-Admiral Tromp zu Uystedt alles in guten Defensions-Stande gesetzet, und sich mit denen meisten Schiffen nach denen Pommerschen Küsten begeben, um den Anschlag der Alliirten zu favorisiren, und einen Versuch auf Rügen zu thun. Uber die Ankunfft der Dähnischen Flotte an den Pommerschen Gräntzen

wurden

wurden die Schweden ſehr beſtürtzt, und, wie ſie befürchteten, daß
Rügen gelten würde, begab ſich der Graf Königsmarck mit 300
Mann von dem feſten Lande nach ſelbiger Inſul, und brachte das gant
Land ins Gewehr, wordurch der Anſchlag des Admirals fruchtloß ablief
uñ er dahero ſich mit der Flotte nach Bleckingen wandte, und ſich daſelb
der Stadt Chriſtianopel, welche am Ende von ſelbiger Landſchafft ge
legen iſt, bemächtigte, brachte auch die Stadt in ſolchen Stand, da
ſie eine Belägerung aushalten konte. Wie nun die Zeit zu verlauffe
begunte, und die Holländiſchen Auxiliar Trouppen ſich von einande
ſeparirten, und darauf mit dem Vice-Admiral Everſtein wiederun
nach Holland unter Segel giengen, begab ſich auch der Admiral Tromp
mit der Flotte nach Copenhagen, und die Dähniſche Armee legte ſich in
Schonen in die Winter-Quartiere.

So hefftig als der Krieg in Schonen gegen die Schweden fort-
geſetzt ward, ſo ſcharff gieng derſelbige ebenfalls in Norwegen vor ſich,
woſelbſt Se. hohe Excell. der Herr Ulrich Friderich Güldenlëw mit
ſeinen unterhabenden Norwegiſchen Trouppen im Junio gegen die
Stadt Wennersburg, bey dem Wenner-See 6. Meilen von Gotten-
burg gelegen, marchirte, und nachdem er die Schweden, ſo ihm dem
Paß diſputiren wolten, aus ihrem vortheilhafftigen Poſten getrieben,
kam er endlich vor ſelbige Stadt an, und lieſſe ſie nach Kriegs-Manier
auffordern; ob nun zwar der Schwediſche Commendant ſich deſſen
zu Anfangs weigerte, ward er doch zuletzt gezwungen, ſich mit ſeiner
gantzen Guarniſon auf Diſcretion zu ergeben. Durch die Eroberung
dieſer Stadt und Veſtung, ward denen Einwohnern in Gottenburg ein
groſſer Theil ihrer Handlung abgeſchnitten, und die gantze Wenner-
See im Zaum gehalten.

Se. hohe Excell. verfolgete ſein Glück weiter, und ſchlug die
Schweden zwiſchen Bahuus und Gottenburg, ließ einige 100. in das
Graß beiſſen, und nahm einige 100. gefangen, welche er nebenſt 8.
Fahnen und 4. Standarten dem König zuſandte, er legte ſich darauf vor
Gottenburg, worinnen eine Guarniſon von 1500. Soldaten lag, und
wie er zu der Zeit Nachricht von einem aus 5000. Schwediſchen Sol-
daten beſtehenden Corpo erhielte, fertigte er ſo gleich den General Ma-
jor Lövenhielm mit einigen Trouppen ab, ſelbige zu empfangen, wel-
ches er auch glücklich verrichtete. Hierauf bemächtigte ſich Se. hohe

Excell. der Insul Hising und machte nothwendige Anstalten zur Belägerung der Stadt Gottenburg. Um diesen hochwichtigen Anschlag zu befördern, ward der Admiral Marcus Rothstein mit 6. guten Kriegs-Schiffen dorthin gesandt, um die Stadt zu Wasser anzugreiffen, indessen Se. hohe Excell. selbige zu Lande beängstigte. Bey seiner Ankunfft rückte der Herr Güldenlöw mit seiner gantzen Macht vor die Stadt, und belägerte selbige formaliter.

Allein, wie der Admiral Rothstein vernahm, daß einige Schwedische Schiffe, so lange in Engeland gelegen hatten, sich Gottenburg näherten, um sich mit denen daselbst liegenden Schiffen zu conjungiren, begab er sich von dannen, und gieng mit seiner unterhabenden Flotte gerade nach Copenhagen. Hiermit war Se. Majest. nicht wohl zufrieden, sondern gab dem Admiral die Ordre, sich sogleich wiederum nach Gottenburg zu verfügen, um die Conjunction der feindlichen Schiffe zu verhindern; Wie er sich aber zu lange aufhielte, bekamen nicht allein die Schwedischen Schiffe Zeit sich zu conjungiren, sondern sie kreutzeten auch im Kattegat, und wie darüber viele Norwegische mit Feurung, Korn und anderer Nothdurfft zum Lager des Statthalters gesandte und beladene Fahr-Zeuge und kleine Schuten von den Schweden aufgefangen wurden, fand Se. Hohe Excell. sich gemüßiget die Belägerung aufzuheben, und retirirte sich wiederum zurück. Hierdurch ward diejenige Hoffnung zu Wasser, daß nemlich durch Eroberung dieser wichtigen Stadt eine Passage von Norwegen nach Schonen geöffnet werden könte, weil Gottenburg und Halmstadt nicht 12. Schwedische Meilen von einander liegen.

Se. Majest. sandte darauf den Obrist-Lieutenant Wibe, welcher in Holländischen Diensten See-Capitain gewesen war, mit einer starcken Esquadre nach Gottenburg, wohin er den 26. Aug. arrivirte. Se. Hohe Excell. der Statthalter wandte sich inzwischen nach Bahuus, auf dem Marche kam der Obriste Huitfeld mit 3en Schwedischen Regimentern, welche von Bahuus gegangen waren, um den Dähnen eine Diversion zu machen, in ein glückliches Treffen; Dann diese Schwedische Regimenter wurden totaliter geschlagen, und blieben meistentheils entweder auf der Wahlstatt liegen, oder wurden gefangen. Der Schwedische Obriste Güldenspitz ward in selbiger Action hart blessiret.

Wei-

Weiter ward in Norwegen vermittelst des herannahenden Winters in dieser Campagne nichts verrichtet, sondern Se. Hohe Excell. begab sich auf Königl. Befehl nach denen Winter-Quartieren nachdem er Wennersburg in Brand gesteckt und verlassen hatte, weil selbige Stadt wegen ihrer weitläufftigen Circumference und schlechten Fortification nicht ohne mit einer grossen Armee konte defendiret werden.

Nunmehro schienen die Feld-Operationen in diesem Jahre allerwerts geendiget zu seyn, und waren alle Trouppen in die Winter-Quartiere gelegt, nur allein die zwey festen Städte Halmstadt und Malmöe wurden blocquirt gehalten, weil man im Sinne hatte, in der ersten Campagne selbige zu belagern. Weswegen Se. Majestät so wohl als dero Herr Bruder, der Printz Georg, und der Ober-Feld-Marschall, der Hertzog von Holstein-Plön, sich nach Copenhagen begaben, von dannen der letztere wiederum nach seinem Lande reisete. Seine Abreise und Retraite will Pufendorf einem Mißverständniß zwischen ihm und dem Ober-Jäger-Meister Hahn zuschreiben.

Nachdem Se. Majestät zu der Zeit einige Kundschafft erhielte, daß die Schwedische Guarnison in Carlshafen mit ihrem Ausfallen sehr grossen Schaden verübten, sandte er den Vice Admiral Jens Rothstein mit seinen unterhabenden Schiffen nebst dem Obristen Steen Brahe dorthin, um sich Meister von selbiger Vestung zu machen, und dadurch Bleckingen von der Schwedischen Herrschafft zu befreyen. Wie nun der Vice-Admiral bey der Vestung angelanget war, marchirten auch zugleich einige Dähnische Trouppen von Christianstadt, und berennten zugleich Carlshafen. Nachdem nun die Schiffs-Leute ans Land gesetzet, die Batterien verfertiget, und Anstalt zum Sturm gemacht war, begunte der Schwedische Commendant wider Verhoffen zu capituliren, verließ mit seiner aus 400. Mann bestehenden Guarnison die Vestung, und übergab selbige in die Hände der Dähnen, welche darinnen einen guten Vorrath fanden, und ausser dem zwey neuerbaute Defensions-Schiffe, nebst einem Caper und einigen 100. Stücken zur Beute bekamen.

Den 17. Octob. begab Se. Majest. sich nebst seinen Herrn Bruder, dem Printzen Georg, gegen alles Vermuthen wiederum nach Schonen, da man doch vollkommen in der Meynung war, daß der

Feld-Zug in diesem Jahre ein Ende genommen hätte. Die Ursache hiezu war, weil Se. Majestät von dem Vorhaben des Königs Carls Kundschafft erhalten hatte, daß er nemlich nicht allein Malmöe entsetzen, sondern auch so gar die andern eroberten Städte überfallen wolle. Wie nun Se. Majestät nach Schonen gekommen war, ließ er die gantze Armée aus denen Besatzungen, nebst denen meisten Trouppen, so vor Malmöe lagen, zusammen bringen. Da nun die Schweden in Malmöe hierdurch ein wenig Lufft bekamen, begaben sie sich aus der Vestung, und zwungen die Bauern im Lande eine Menge Proviant in die Stadt zu führen; Als sie nun bereits bey 500. Tonnen Korn ausser andern Waaren zuwege gebracht hatten, erhielten die Dähnen hievon Kundschafft, und nahmen ihnen dieses alles wiederum ab, sind bekamen überdem verschiedene Gefangene, unter welchen auch 6. Bürger von Malmöe waren. Hierauf liessen die Dähnen, um den Schwedischen Entsatz zu verhindern, die grosse Gedinger-Brücke niederreissen, und die Stadt von dem Obristen Schwanwedel wiederum berennen.

Kurtze Beschreibung von der blutigen Schlacht bey Lunden in Schonen.

Die Schwedische Armee unter Anführung Sr. Majestät des Königs Carlen, hatte bishero nur sehr wenige Lust sehen lassen, ein Treffen mit den Dähnen zu wagen; wie selbige aber nunmehro von einem starcken Corpo, so der Graf Magnus de la Gardie mit sich gebracht hatte, verstärcket war, begunte sie ihr Haupt empor zu richten, und suchte den Dähnen eine Feld-Schlacht zu lieffern. Den 4ten Dec. bekam man Zeitung davon, daß die Schwedische Armee übers Eiß gekommen wäre, und in vollkommener Schlacht-Ordnung stünde, weswegen sich die Dähnen auch in Positur setzten, und giengen mit grosser Furie ihren Feinden entgegen. Beyde Kriegs-Heere kamen bey Lunden zusammen, da dann vom Morgen bis zum Abend daselbst ein hefftiges und blutiges Treffen gehalten ward, und über 8000. Erschlagene auf der Wahlstatt gefunden wurden. Der Dähnische lincke Flügel, welcher zuerst von dem General Ahrensdorff, und hernach von dem General-Maior Sandberg angeführet ward, hatte das Unglück, daß in dem ersten Anfall die vornehmsten Officierer, als Obrister Sehested, Obriste Graf Holck, Obriste Paul Joh. Kremberg, Obriste Friderich Holstein, Obr. Oertzen, Maj. Diebschütz, Rittmeister Marschwein, Lepper, und andere mehr, so die Esquadronen anführten, theils

theils erſchoſſen, theils tödlich getroffen wurden; auch der General ei nen ſehr gefährlichen Schuß in den lincken Arm bekam, und alſo de Batall:e nicht weiter beywohnen können, welches verurſachete, daß ſel biger Flügel in Disordre geriethe, und ward die Infanterie, nachdem ſi von der Cavallerie verlaſſen, allerwerts umgeben, und von der Schweden übermannet, und erlitten dahero ziemlichen Schaden. Indeſſen avancirte der Dähniſche rechte Flügel unterm Commando des Herrn General-Lieutenants Friderich von Arnsdorff und bey der General-Majoren Meerheim und Rantzau mit nicht geringer Mühe und Schwürigkeiten über einen hohen Teich, mit tieffen Gra ben gegen die Schweden, und brachten in kurtzer Zeit ihren lincken Flü gel in Confuſion. In dieſer Action ward die Schwediſche Guarde faſt gäntzlich ruiniret, ingleichen ihre Dragoner, deren Standarten und Stücken von den Dähnen erobert wurden. Dahero wurden die Schweden gezwungen zu weichen, und ſich nach Lunden zu reteriren, wohin die Dähnen ſelbige verfolgten, in der Flucht viele feindliche Regimenter ruinirten, und viele Standarten und Fahnen nebſt 2. Heer-Paucken eroberten.

Wie nun der Schwediſche rechte Flügel Kundſchafft erhielte, daß der lincke Flügel geſchlagen war, eilete er aus aller Macht denſelben zu entſetzen. Dahero bekam der flüchtige Schwediſche lincke Flügel neuen Muth, und wandte ſich wiederum gegen den Dähniſchen rechten Flügel, welcher aber mit ſolcher Tapfferkeit auf beyde feindliche Flügel loßgienge, daß derſelbe ſie beyde in die Flucht trieb, und ſie bis nach Lunden verfolgete.

Bey dieſer Stadt geſchahe eine groſſe Niederlage auf beyden Seiten, und continuirten das Treffen mit groſſen Blut-Vergieſſen, bis auf den Abend, ſo lange blieben die Dähnen Meiſter im Felde. Wie nun endlich durch 16. mahliges Chargiren alles Pulver und Bley verſchoſſen war, begab der General-Lieutenant von Arnsdorff ſich in der Nacht beym Mondſchein über die Aue in guter Ordnung; Weil aber die ſchweren Canonen über das ſchwache Eiß nicht zu bringen waren, als wurden ſolche in mehrbeſagte Aue niedergeſencket. In dieſem blutigen Treffen ſchrieben ſich beyde Partheyen die Victorie zu, und wird dieſerwegen annoch ſehr diſputiret, jedoch ſchreiben die meiſten denen Schweden den Vortheil zu, weil ſie nach

der

der Schlacht den Wahl-Platz behielten. Se. Maj. nebst dero Herrn Bruder liessen in der Schlacht grosse Tapfferkeit sehen, und begaben sich dahin, wo das Treffen am härtesten war, um die Soldaten zum Gefechte zu ermuntern.

Der Feld-Zug wird in diesem Jahre in Schonen geendiget.

Nach diesem Treffen begab Se. Majestät sich den 8. Dec. nebst seinem Herrn Bruder von Landskron nach Copenhagen, woselbst er mit grosser Freude empfangen und gratuliret ward. Den 12. dito wurden von der Königl. Leib-Guarde die von denen Schweden eroberte Fahnen, Standarten und Paucken, unter dem Schall der Trompeten und Heer-Paucken eingeführet, und im Zeug-Hause aufgehenget. Wie nun Se. Majest. sahe, daß man denen Schweden diesen Winter nicht mehr Abbruch thun könte, und daß Malmöe entsetzet sey, resolvirte er, einen Theil seiner Trouppen in Schonen verbleiben zu lassen, um die eroberte Städte zu besetzen, und daß der Rest seiner Armée nach Seeland übergeführet, und in die Winter-Quartiere gelegt werden solte, welches auch geschahe.

Die Schweden erobern wiederum Helsingburg, Christianopel und Carlshafen.

Wie nun die Schweden in Schonen dahero Lufft bekommen hatten, nahmen sie sich vor, wiewohl in dem kältesten Winter, zu versuchen, ob sie einige von denen verlohrnen Städten wiederum bekommen möchten; zu dem Ende sandten sie einige 1000. Soldaten nach Helsingburg, welche die Vestung belagerten, und selbige zwungen sich den 11. Januar. zu ergeben. Nach der Eroberung der Stadt Helsingburg giengen sie auf Christianopel loß, welche Stadt gleicherweise in ihre Hände fiel. Carlshafen trachteten sie auch mit 1500. Mann zu überrumpeln; allein, wie der Dähnische Commendant hievon in Zeiten Nachricht erhielte, ließ er in der Eil das Eiß um die daselbst liegenden Schiffe herum aufbrechen, und die Stücken mit Schrot laden, mit welchen er die Schweden so wohl empfieng, daß sie mit grossem Verlust sich retiriren musten, wie sie aber mit grösserer Macht wieder umkehreten, muste die Vestung, nachdem sie in dreyen Tagen beschossen, und der Commendant erschossen war, sich aufgeben, und also fiel die gantze Landschafft Bleckingen denen Schweden wieder in die Hände.

Belagern Christians-Stadt.

Durch diesen Fortgang wurden die Schweden so muthig, daß sie vor Christians-Stadt rückten, worinnen der General-Major Meerheim commandirte. Selbige Stadt war so wohl mit Mannschafft

als

als Vorrath an Lebens-Mitteln auf 8. Monath wohl verſehen. Die Schweden warffen ein Werck rings um die Stadt auf, und verſahen ſelbiges mit Palliſaden; Allein der Commendant that ihnen durch ſeine Ausfälle ziemlichen Schaden, und hielte ſie continuirlich in Allarm. Se. Majeſt. wandte ſeinen äuſſerſten Fleiß an, um dieſe wichtige Stadt zu erlöſen, und ſo bald das Eyß zerſchmoltzen, und die Hafen allerwerts offen waren, wurden täglich viele Trouppen von Copenhagen nach Landskron übergeführet. Se. Majeſt. nebſt dem Printzen Georg kamen den 23. Mart. dorthin, und machten Anſtalt bey gemeldter Stadt Landskron eine Armee auf die Beine zu bringen, um Chriſtians-Stadt zu entſetzen.

Indeſſen hatten die Schweden ſelbige Stadt dergeſtalt geſperret, daß niemand weder aus noch ein kommen konte. Wie ſie aber zu hören bekamen, daß Se. Maj. eine Menge Trouppen nach Landskron überführen ließ, verlieſſen ſie die eine Seite der Stadt, und begaben ſich nach Lunden, weil ihr Lager bey Malmöe formiret werden ſolte. Als nun der General-Major Meerheim hievon Nachricht bekam, verfolgete er ſelbige mit 1500. Mann Cavallerie, und fiel Ferſens Regiment mit ſolcher Tapfferkeit an, daß ſelbiges faſt gäntzlich ruiniret, auch der Obriſt Lübecker nebſt vielen gemeinen gefangen genommen ward, und die wenige übrigen von Ferſens Regiment Ferſen-Geld geben muſten.

Leiden

den meld

Stad

In Norwegen ſtunde es damahls recht wohl; Dann Se. hohe Excellence that eine glückliche Parthey, und ſchlug 300 Schweden total ter. In ſelbiger Action nahm der General Lövenhielm eine Standarte von denen Feinden mit ſeiner eigenen Hand, ſonſten ward vermittelſt des harten Winters nichts verrichtet.

Wie der König Chriſtian eine gute Armee auf die Beine gebracht hatte, marchirte er den 6. Junii gerade gegen die Schweden, welche einige 1000. Mann vor Chriſtians-Stadt verbleiben lieſſen, und den Reſt an einem vortheilhafftigen Ort, ohngefehr 2. Meilen von Landskron geſetzt hatten; Als nun der König daſelbſt anlangete, ſtellte er Ordre, daß ſeine Leute ſich zu einer Feld-Schlacht fertig halten ſolten. Die Schweden rückten ingleichen aus ihrem Lager, und ſtelleten ſich in Schlacht-Ordnung, ſo daß man nicht daran zweiffelte, es würde ja zu einem Haupt-Treffen gekommen ſeyn; Allein, wie die Dähnen im

vollen Marche waren, begaben sich die Schweden wiederum nach ihren Verschantzungen, und verliessen endlich bey nächtlicher Zeit in aller Stille die Stadt, nachdem die Belagerung 6. Monathe gewähret hatte.

So bald die Dähnen Zeitung von ihrer Retraite erhielten, verfolgeten sie ihre Feinde aus aller Macht, konten aber selbige nicht dazu bringen, daß sie Standt hielten. Die Trouppen so bey Christians-Stadt lagen, hielten eben so wenig Stand, als die Armee; Denn sie verliessen bey nächtlicher Weile ihre Wercke, und marchirten in aller Stille fort. Kurtz vorhero hatten sie von einem Ausfall aus der Stadt ziemlichen Schaden erlitten; Denn, wie die Dähnische Guarnison in der Stadt Nachricht erhielte, daß die Dähnische Armee in der Nähe sey, fielen sie aus gegen die Schweden, von welchen ein grosser Theil caputiret, 100. Mann gefangen, und 18. eiserne, nebst 3. metallnen Stücken, wie auch 4. Fahnen und einige Rüst-Wagen erobert, und in die Stadt geführet wurden.

Die Schweden bekommen abermahl Schläge bey Christians-Stadt, und wird selbige Vestung entsetzet.

Gleich darauf hielte Se. Majest. seinen Einzug in Christians-Stadt, und ward von dem General-Major herrlich tractiret. Selbiger General-Major hatte sich gegen die Bürger als ein Vater, und gegen seine Feinde als ein Löwe erwiesen, weswegen Se. Majest. ihn in grossen Ehren hielte, ihn zum General-Lieutenant, wie auch zum Ritter von Dannebrege machte, und ihm eine kostbare güldene Kette verehrete. Der Obrist-Lieutenant Schwanwedel bekam auch vermittelst seiner getreuen Dienste des General-Major Sandbergs Regiment. Selbiger Schwanwedel, ob er gleich neulich blessiret war, drang sich doch mit einer Parthey in Upsted ein, woselbst er die Schweden, so er darinnen vorfand, caputirte, die Dähnischen Gefangene befreyete, und mit guter Beute wieder zurücke gieng; Er und Meerheim waren die grösten Parthey-Gänger in diesem Kriege. Sie hatten gute Correspondence mit den Schnaphanen und Frey-Schützen in Schonen, und waren nicht weniger hurtig als glücklich, so daß der gemeine Mann selbige beynahe als Zauberer ansahe.

Solches Glück hatten die Dähnen in Schonen und zu Lande; wie die Zeitung einlieff, die Gottenburgische Esquadre, so aus 11. Schiffen, 3. Brander, 2. Galiotten und 2. Proviant-Schiffen bestunde, wäre unterm Admiral Erich Seebladt von Gottenburg ausgelauffen,

um

um sich mit der Schwedischen Flotte in der Ost-See zu conjungiren. Weswegen der Dähnische Admiral Niels Juel Ordre bekam, sich mit einigen Kriegs-Schiffen in See zu begeben, um gemeldte Esquadre aufzusuchen, von welcher er auch den 9. Jun. Kundschafft erhielte, daß selbige Nyburg vorbey passiret sey; und wie er vernahm, daß seine Esquadre der Schwedischen gewachsen sey, verfolgete er selbige aus aller Macht, und bekam sie endlich 3. Meilen von Rostock, allwo sie vor Ancker lag, zu Gesichte. Ob nun gleich die Schweden sahen, daß die Dähnen ihre äusserste Mühe anwendeten, um bey ihnen zu kommen, blieben sie dennoch auf ihrem Ancker liegen. Es war sehr still Wetter, also daß die Dähnen nicht als langsam konten nähern, und wie die Schweden endlich den Ernst spühreten, hieben sie geschwinde ihre Ancker ab, und bemüheten sich zu entkommen, und den Dähnen ihre Spiegel zuzukehren, aber vergeblich; Dann die Dähnen waren ihnen so nahe auf dem Halse, daß sie Stand halten musten, und kamen beyde Flotten den 11. Junii unter Langeland in ein rechtes Treffen mit einander, worinnen die Dähnen mit solcher Tapfferkeit fochten, daß die Schwedische Esquadre in kurtzer Zeit beynahe gäntzlich ruiniret ward. Der Admiral Niels Juel eroberte nach einem zweystündigen harten Gefechte das Schwedische Admiral-Schiff *Amaranthe*, welches der Schwedische Admiral Seebladt commandirte, mit 60. Stücken Geschütz, und 300. Mann; Hierauf ward auch das Schiff, der Engel Gabriel, so 50. Stücken, und über die 200. Mann aufhatte, gezwungen die Flagge zu streichen, und sich auf Discretion zu übergeben. Der Dähnische Vice-Admiral Christian Bielcke, ließ auch nicht weniger Tapfferkeit sehen, indem er nicht allein dem Admiral Juel treulich assistirte, sondern auch das grosse Schwedische Schiff. genennet das Castel von Calmar, welches 74. Stücken und 400. Mann führete, selbst eroberte. Die 2. Capitaine Dreyer und de Witt thaten auch ihr Devoir; Dann jener eroberte das Schiff, genennet *Wrangels* Pallast, mit 44. Stücken und 300. Mann, dieser aber, das Meer-Weib, mit 46. Stücken, und ebenfalls 300. Mann. Von denen Flüchtigen wurden 2. Brander und 2. Advis-Jachten, die Diana und Venus, jede mit 4. Stücken, erobert. Auf denen eroberten Schiffen waren 800. Schwedische Soldaten, gecommandiret von dem Obrist-Lieutenant Maeckelen,

See bey land nen renbr Esqu liter gen u ret w

welcher gleich wie der Schwediſche Admiral Seebladt neben 5. bis 6. Capit. 8. bis 9. Lieut. und andern Officirern zuſammen, mit allen dem Boths-Volcke und gewöhnlichen Soldaten, die auf den Schiffen waren, in die Hände der Dähnen fielen, und nach Copenhagen geführet wurden; Dahingegen hatten die Dähnen nicht ein Schiff verlohren, und nicht über 70. Todte, darunter niemand von hoher Qualität war, bekommen.

1677. Die Dähnen belagern Malmöe.

Dis ungemeine Glück ſo zu Waſſer als zu Lande machete, daß Se. Majeſt. die Belagerung von Malmöe angieng, und kam das Dähniſche Lager den 19. Junii dafür. Der Schwediſche Feld-Marſchall von Ferſen commandirte drinnen als Gouverneur, und machte derſelbe alle mögliche Anſtalt zur Defenſion, weil er wohl ſahe, daß durch deſſen Verluſt gantz Schonen den Dähnen in die Hände fallen würde. Den 20. machten ſie einen neuen Anfang mit ihren Lauff-Graben, und ob gleich die Schweden ſtets auf ſie canonirten, und verſchiedene Ausfälle thaten, ſo avancirten ſie doch in kurtzer Zeit ziemlich weit.

Dieweil nun der König von Dännemarck alle Tage Zeitung empfieng von dem Auslauffen der Schwediſchen Flotte, und beſorget war, daß ſeine See-Macht gegen dieſelbe nicht ſolte beſtehen können, dieweil die Holländiſchen Auxiliar-Schiffe noch nicht waren angekommen, und man dahero urtheilete, daß die Schwediſche Flotte ſuchen würde, denen von Malmöe von der See-Seite zu ſuccuriren; ſo reſolvirte Se. Majeſt. mit einem General-Sturm dieſe Belagerung zu endigen. Wie nun der General-Lieutenant von Ferſen hievon Kundſchafft erhielte, ſtellete er zur Gegen-Wehr Ordre, ritte allerwerts in der Stadt herum, und vermahnete einen jeden, ſeine Pflicht wohl wahrzunehmen. Um Mitternacht zwiſchen den 5. und 6. Julii gieng der Sturm vor ſich, und geſchahe der Anfall von 3. unterſchiedlichen Ecken. Der Hertzog von Croy commandirte an der einen, der General Major Bibau an der andern, und der Obriſt Buſch an der dritten, und ward in denſelben tapffer gefochten, und die Wälle mit den Degen in der Hand beſtiegen, ſo übermeiſterten die Anfallende auch das Werck an der Strand-Pforte, faſſeten Poſt an der Corps de Guarde vom Bollwercke Stockholm, und auf dem Walle zwiſchen denen Bollwercken Gottenburg und Malmöe, ja paſſireten

zwi-

zwischen der letzten, und der von Norköping, nicht allein den Graben sondern waren auch schon über die Wälle gestiegen, so daß der General Major Bibau sich nach der Pforte wolte begeben, um dieselbe für die Cavallerie zu öffnen, da das Unglück geschahe, daß die Lauff-Brücke, über welche die Trouppen von Reserve denen übergekommenen müssen folgen, und die ungemein starck darüber wolten gehen, zerbrach, und viele, die darauf waren, in das Wasser niederstürtzeten, welches denen Belägerten, von welchen einige schon ihr Gewehr weggeworffen hatten, und am weichen waren, neuen Muth gab, hingegen den Dähnen, die darinn auf den Wällen waren, keine kleine Verschlagenheit, da sie sich von neuen von denen drinnen geattaquiret sahen, und sich nicht starck genug um sich selber zu helffen, so daß sie sich gedrungen befunden, in der Eyl zurücke zu kehren, worüber nicht wenig, wie man hernach vernahm, blieben.

Dieser Verlust ward durch den herrlichen Sieg, so der Admiral Juel zur See erhielte, mehr als reichlich ersetzet; Gemeldtes See-Treffen geschahe folgender Gestalt:

Nachdem der Admiral Niels Juel, wie gesagt, die Gottenburgische Flotte ruiniret hatte, legte er sich mit seiner Esquadre zwischen Dragöe und Klöge, um die Schiffe zu repariren. Allein, wie man Zeitung erhielte, daß die Schwedische Haupt-Flotte von einigen und 40. Schiffen unterm General-Admiral Heinrich Horn in See gelauffen sey, und die vermuthete Holländische Auxiliar-Schiffe wider Verhoffen etwas lange ausblieben, wurden zu Copenhagen in grösten Eyl einige Kriegs-Schiffe ausgerüstet, und unter Anführung der zweyen Admiralen Marcus und Jens Rothstein ausgesandt, um sich mit Niels Juel zu conjungiren, so daß die gantze Dähnische Flotte aus 25. Schiffen bestunde, mit welchen man sich resolvirte, dem Feinde entgegen zu gehen im Fall es nicht anders seyn könte.

Wie sich nun die Schwedische Flotte mehr und mehr näherte, und der Admiral Juel sahe, daß es nicht ohne ein Haupt-Treffen ablauffen würde, rieff er alle seine unterhabende Officirer zusammen, und ermahnete sie, tapffern Widerstand zu thun. Allein, weil er keine vollkommene Ordre zu schlagen hatte, ließ er vorhero Sr. Maj. wissen, daß sowol die Officier als der gemeine Mann grosse Lust zu fechten hätten, und begehrete dahero allerunterthänigst die Permis-

sion, denen Schweden eine Schlacht zu lieffern, ehe sie noch mit denen 8. Schiffen, so sie von Stockholm erwarteten, verstärcket würden.

Nachdem nun Se. Majest. solches bewilliget, und zu dem Ende den Herrn Baron Jens Juel nach der Flotte gesandt hatte, um dem Admiral sowol mit Rath als That an die Hand zu gehen, machte man sich fertig, den Feind zu empfangen. Die Königl. Dähnische Flotte ward in 3en Esquadren vertheilet; Der Admiral Niels Juel führete die Bataille, Marcus Rothstein die Avant-Guarde, und Jens Rothstein die Arrier-Guarde. Die Schwedische Esquadre, so aus 46. Schiffen bestunde, unter welchen 36. Orlochs-Schiffe und Fregatten waren, war auch in 3. Esquadren getheilet, und ward von dem General-Admiral Heinrich Horn commandiret. Den 1. Jul. kamen die Flotten auf einen Canonen-Schuß nahe an einander, und bemüheten sich beyde den Lufft zu bekommen, oder den Wind zu ihrem Vortheil zu erhalten; Allein, weil es ihnen Dähnischer Seits nicht gelingen wolte, gab der Admiral Niels Juel durch Lösung 3er Stücken ein Zeichen, daß er auf die Schweden warte, aber diese hielten sich gantz stille, bis ihnen die Dähnische Flotte sehr nahe kam. Anfänglich kam ein Schwedisches Schiff von 60. Stücken, indem es wenden wolte, auf den Grund zu sitzen, welches einer von denen Schwedischen Vice-Admiralen mit 5. Schiffen entsetzte, dahero die Flotte separiret ward. Diese 6. Schiffe wurden von dem Admiral Rothstein und dem Vice-Admiral Henrich Span mit solcher Tapfferkeit attaquiret, daß sie sich nach einigem Widerstande reteriren musten, 3. von ihnen, nemlich St. Hieronymus, Calmar und Mercurius nahmen die Flucht nach Malmöe, und 2. kamen bey Falster-Boos-Riff auf den Grund zu sitzen.

Nach diesem glücklichen Treffen suchte der Admiral Rothstein wiederum bey der Flotte anzulangen, welches auch glücklich geschahe. Alsdann gieng das Treffen erst recht an, und musten viele auf beyden Seiten das Leben einbüssen. Das Schiff, so der Admiral Juel führete, nemlich *Christianus Quintus*, war so redelos geschossen, daß er dasselbe nach Copenhagen muste aufsenden, und selber in das Schiff *Fridericus Tertius* übergehen, welches auch in kurtzer Zeit eben das Schicksal hatte, so daß er sich auf das 3te *Charlotta Amalia* genannt, reteriren muste. Auf dem Schiffe Fridericus Tertius ward

er

er von 2en Admiralen und einigen andern Schiffen attaquiret, und bekam dadurch 3. Fuß Waſſer ins Schiff, jedoch entſetzte ihn der Capitain Gedde dergeſtalt, daß er vermittelſt ſeiner Tapfferkeit groſſe Ehre einlegte, und dahero höchlich berühmet, auch von Sr. Maj. nach der Schlacht regaliret ward.

Wie nun die Schlacht einige Stunden mit der gröſten Furie und Hitze gewähret hatte, ergriffen die Schweden zuletzt die Flucht, und wurden von den Dähnen bis nach Bornholm verfolget, woſelbſt ſie es dahin zu bringen ſuchten, daß die Schweden Stand halten ſolten, es war aber vergebens, weswegen ihn der Admiral Juel mit der Dähniſchen Flotte wiederum zurück wandte. In dieſer weit bekannten Schlacht verlohren die Schweden 13. Kriegs-Schiffe, und wurden 300. Soldaten und Matroſen gefangen. Die Dähnen hingegen verlohren nicht ein einziges Schiff. Di den tora ſchl

Zur Erinnerung dieſer herrlichen Victorie ließ Se. Maj. eine ſehr groſſe Medaille ſchlagen, worauf dieſe Worte ſtehen: Sic Codani turbas conciliaſſe juvat. Eine andere Medaille ward dem Admiral Juel zu Ehren geſchlagen, auf deren einer Seite des Admiralen Effigies, und auf der andern Seite dieſe merckliche See-Schlacht repræſentiret ward, und ward einem jeden See-Officier eine ſolche Medaille zum Zeichen ſeiner erwieſenen Tapfferkeit und Treue gegen den König und das Vaterland, gegeben. Der Admiral Juel ward hiernechſt vor ſeine ruhmwürdige Conduite von Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſt zum General, Admiral-Lieutenant gemacht. Muſ 98. n. 18 Ibid. tab.:

Es iſt in der That ſehr merckwürdig, daß Se. Majeſt. an dem erſten Tage in einigen Monathen ſehr glücklich geweſen iſt. Anno 1677. den 1. May ward die Inſul Gothland erobert; Den 1. Junii im ſelbigen Jahre geſchahe die Schlacht bey Oeland, worinnen die Schweden 12. Schiffe nebſt ihrem General-Admiral Kreutz, und dem Admiral Algla verlohren. Anno 1677. den 1. Julii ward dieſe herrliche Victorie bey Kiöge erfochten.

Gleich wie die Dähnen und Schweden einander ſo hart zur See begegneten, ſo geriethen ſie auch in dieſem Jahr in ein blutiges Treffen mit einander zu Lande, worinnen ihnen beyde Partheyen die Victorie zuſchrieben. Die Umſtände von dieſer blutigen Schlacht finde ich alſo:

Nach-

Schlacht bey Landskron.

Nachdem die Königl. Armée kaum bis vor Landskron war gevanciret, in Meynung, Helsingburg näher zu kommen, um die Contenance der Schweden desto besser in acht zu nehmen, sind diese, nachdem sie ihren Secours von vielerley Plätzen an sich gezogen, und also ein ziemliches Corpus zusammen gebracht hatten, der Dähnischen Armée über einen ungebahnten Weg durch einen Busch entgegen
1677. gezogen; Als nun beyde Armeen des Morgens einander so nahe gekommen waren, daß sie einander mit den Canonen erreichen konten, ward von beyden Seiten ungefehr um 6. Uhr die Losung gegeben, doch weil die Schweden schon einen vortheilhafften Platz, nemlich die Höhe von Renneberg, allda die Dähnen sich vermeynten zu postiren, eingenommen, und sich in voller Bataille gestellet hatten, bereiteten sich die Dähnen nicht weniger zu dem Treffen, und musten sich zu dem Ende ziemlich aus ihrem Vortheil begeben. Um 10. Uhr gieng das Gefecht an, da dann Se. Königl. Majest. persöhnlich den rechten Flügel, und der General-Lieutenant den lincken Flügel angeführet.

Der lincke Dähnische Flügel hatte das Unglück, wie in der Schlacht bey Lunden, daß selbiger gleich Anfangs seine hohe Officier verlohr, von welchen einige erschossen, andere, insonderheit der General-Major Rumor, der denen Schweden so weit nachgesetzet, gefangen worden, dadurch eine ziemliche Alteration entstand, so daß der Dähnische lincke Flügel in Confusion gerieth, und sich zu reteriren begunte; Dahingegen acraquirte der rechte Flügel unter Anführung des Königl Christians, den feindlichen lincken Flügel mit solcher Force, daß selbiger sich in die Flucht begeben muste, und von den Dähnen durch zwey Dörffer verfolget wurde. Wie aber Se. Majest. von dem schlechten Zustande des lincken Flügels Nachricht erhielte, und daß selbiger nicht wiederum in Stand gebracht werden könte, hielte er es nicht rathsam zu seyn, den Feind länger zu verfolgen, und begab sich dahero in guter Ordnung gegen Abend wiederum nach seinem vorigen Lager, ohne von dem Feinde nachgesetzet zu werden, welcher auch von dem blutigen und langen Treffen sehr abgemattet war. Die Anzahl der Verlohrnen war fast gleich groß. Die vornehmsten Officirer von der Dähnischen Seite waren, der General-Major Rumor, welcher gefangen, und der General-Major Walter, welcher erschossen ward. Von der Schwedischen Seite ward der General-Feld-Marschall Helm-

Helmfeld erschossen, der General Schönleben gefangen, und die 2. General-Majoren Aschenberg und Bielcke blessiret. Von beyden Seiten wurden verschiedene Fahnen und Standarten verlohren und erobert, es fiel aber ein grosser Theil von der Artillerie in der Schweden Hände, weswegen sie sich die Victorie zuschrieben.

Der herrliche Sieg, so man über die Schwedische Flotte erhalten hatte, verursachte, daß Sr. Majest. Ordre an die Flotte gab, daß selbige sich, so bald es müglich sey, wiederum in die See begeben solte, um die Schwedischen Insuln zu besuchen. Den 31. Julii lieff selbige abermahl 22. starck, so Krieges-Schiffe als Fregatten aus, mit welchen sich 9. Holländische Auxiliar-Schiffe unter dem Lieutenant Admiral Wilhelm Bastianſen, conjungirten. Den 11ten Aug. kam selbige Flotte nach Oeland, und lieſſe bey der Vestung Borckholm ihre Ancker fallen. Den 12ten kam bey ihnen der General-Admiral Tromp, führend das Schiff St. Georg, mit dem Vice-Admiral Christian Bielcke mit dem Schiffe der Chur-Printz, und noch einem Schiffe die Schwedische Charitas, das denen Schweden abgenommen war. Der General-Admiral-Lieutenant Niels Juel, welcher zuvor die Flotte als Haupt commandirte, hatte unterdessen schon zwey Trompeter, den einen nach Schmaland, und den andern nach Oeland abgefertiget, um denen Einwohnern anzudeuten, daß sie über die Brand-Schatzung sich mit den Dähnen in Güte vergleichen solten, aber an dessen statt haben sie die Hingesendete mit grossen Bedrohungen zurücke getrieben, und übel mit ihnen gehandelt; welches von den Dähnen desto höher aufgenommen ward, dieweil sie unter andern in denen eroberten Schwedischen Schiffen die Ordre gefunden, die sie hatten, um im Fall die Schwedische Haupt-Flotte den Sieg bekäme, sie, nemlich die Einwohner der gemeldten Insul, mit dazu helffen solten, alle die Dähnische Insuln, so Städte als Flecken, mit Feuer und Schwerd zu verwüsten; Dannenhero sandte der Gen. Admiral-Lieutenant den Obristen Georg Müller mit 200. Soldaten und 100. Matrosen nach Schmaland, und den Vice-Admiral Span, nebst dem Capitain Gedde mit einigen Soldaten nach Oeland, auf daß, da die Schwedische Unterthanen möchten halsstarrig bleiben, er sie durch Feuer beängstigen solte. Bey Ankunfft der Trouppen unter dem Obristen Müller waren die Einwohner auf Schma-

Verr
gen

land noch eben so hartnäckig, wie vorhero, und wolten sich zu keinen Brand-Schatz verstehen, weswegen 4. adeliche Höfe, einige Dörffer und das Städlein Münsterraes, von 140. bis 150. Häuser, in den Brand gestecket und in die Asche geleget, auch 36. gewaffnete Bauren niedergemachet wurden; Dahingegen kam der Vice-Admiral Span an einen Ort auf Oeland, da die Schweden ihre Schiffe bauen liessen, und ließ allda eine grosse Menge Teer, Dielen, Bretter und andere zum Schiffs-Bau nöthige Materialien anstecken, und das Volck, so er bey sich hatte, verheerete noch zwey adeliche Höfe und 4. Bauren-Dörffer. Den 29ten dito begab sich der Gen. Admiral Graf Tromp, und Gen. Admiral-Lieutenant Juel mit 500. Mann in unterschiedliche Chaluppen, und fuhren damit nach Oeland, um das fort, das recht gegen Calmar mit 7. Regulieren Bollwercken und die von öelandischen Steinen gemacht, an dem Wasser lag, anzugreiffen; Sie liessen darauf dasselbige auffordern, aber die Schweden weigerten es zu übergeben, so daß sie es alsobald attaquiren liessen, und ward selbiges mit stürmender Hand eingenommen und dessen Guarnison niedergemachet. Allein die Vestung Borckholm anzugreiffen, dazu fanden sich die Dähnen nicht starck genung, weil darinnen eine Besatzung von 1400. Mann lag, und liessen sich dahero daran begnügen das Land auszuplündern, und über 2000. Stück Vieh auf die Flotte zu bringen.

Hierauf ward der General-Admiral Tromp mit den Auxiliar-Schiffen, und der Admiral Marcus Rothstein mit einigen der schwersten Dähnischen Schiffen nach Copenhagen beruffen, wohin sie auch den 26. Aug. ihren Cours setzten dahero resolvirte der Gen. Admiral-Lieutenant, welcher die zurückgebliebene Schiffe commandirte, weil er nicht mächtig genung war, etwas weiter gegen Oeland noch gegen Calmar vorzunehmen, von dannen zu seegeln, und im Vorbeygehen für Smaland die Insuln Uckno und Runo auszuplündern, welches auch geschahe, und wurden die Einwohner, die sich wolten zur Gegenwehr stellen, niedergemachet; und wie die Dähnische Schiffe ferner Nordwerts auf segelten, kam eine von den Dähnischen Fregatten, die in der See gekreutzet hatte, zu der gedachten Flotte mit einer Finnischen Schute, geladen mit Dielen, Pech und Teere, die damit von Westerwick nach Stockholm hatte gewolt, und derer Boths-Volck sagte, daß den Einwohnern

auf

auf Schmaland auf hohe Straffe wäre befohlen, einen Theil von denen Materialien, die sie in ihren Packhäusern hätten, nach Calmar und den Rest nach Stockholm zu bringen, wozu dann ein Anfang mit dieser Schute gemacht war. Hierauf beschlossen die Dähnen die Packhäuser, so in Westerwick waren, deren 24. an der Zahl, in den Brand zu stecken, welches auch ohne Mühe geschahe, und wurden selbige ohne einzigen Verlust der Dähnen in die Asche gelegt.

Nachdem dieses verrichtet war, gieng der Obrist Müller und der Capitain Gedde auf die berühmte Handel-Stadt Westerwick loß, welche Stadt die Schweden anfänglich defendirten, wie sie aber sahen, daß die Dähnen in Ernst auf sie annaheten, nahmen sie die Flucht, so daß die Dähnen ohne einige Verhinderung die Stadt, das Schloß und die Schiffe, in den Hafen, nachdem sie die eroberte Stücke in ihre Schiffe vertheilet hatten, in den Brand stecketen, und also ward die Stadt Westerwyck in die Asche gelegt, worauf die Dähnen wieder umkehreten und nach Gothland seegelten. Durch diesen Zug ist in Schweden, ja selbst bis Stockholm zu, dieweil die Dähnen zu Norköping mit einigen Volck ans Land gewesen waren, alles in Schrecken gebracht worden.

Inzwischen dieses von der Flotte und der Armee in Schonen verrichtet ward, legte Se. Excellentz der tapffere Güldenlöw grosse Ehre in Norwegen ein, woselbst er Anstalt machte, die Stadt Marstrand zu belagern, welche Stadt vermittelst ihrer Fortification und Situation fast für unüberwindlich gehalten ward. Sie ist in dem Bahuser Amte, vom Schlosse Bahuus 2. und von Gottenburg 4. Meilen gelegen, rund um mit Klippen umbringet, und sind allda mehr Insuln, aber unterschiedliche ohne Nahmen. Die Stadt hat einen sehr guten Hafen, da einige 100. Schiffe hineingehen können. Die Insul, worauf Marstrand lieget, führet selbigen Nahmen, und ist in der Runde nicht viel grösser als eine Meile, und darauf liegen auch Carlstein, und Gustavusburg. Verrichtungen in Norwegen

Um dieses fürhabende Werck zu vollführen, hatte Se. Excellence ohne die Galleen, welche er hatte, viel kleines Fahrzeug zusammen gebracht, und bey 1600. Mann, mit welchen er auf den 28ten Julii den Angriff so glücklich thun ließ, daß die Normänner, nach dem sie mit den Feinden 2. Stunden gefochten hatten, Meister von der Stadt

wurden; dann die Schweden verlieſſen nicht allein die Stadt, ſondern ſtecketen auch die Veſtung Guſtavusburg in Brand, und retirirten ſich in die Feſtung Carlſtein, ſo ſtarck von Situation, und die hohe Mauren hatte, alſo daß eine groſſe Macht zu derſelben Eroberung erfordert ward, nichts deſtoweniger gieng Sr. hohe Excellence mit groſſer Force auf ſelbige loß. Nachdem nun die Normänner ihr Geſchütz auf den behörlichen Ort gebracht, fiengen ſie von 4. Batterien an, ſo hefftig auf den Feind zu canoniren, daß ſelbiger nach 4. bis 5. Stunden ſeine Batterien quittiren, und ſich unten in den Gewölben für den Bomben verbergen muſte. Hierauf ließ hochgemeldte Se. Excellence rund um die Feſtung Allarm ſchlagen, und Anſtalt zum General-Sturm machen, welches denen Schweden ein ſolches Schrecken einjagte, daß ſie um Accord rieffen, die Chamade ſchlagen lieſſen, und dieſe wichtige Feſtung mit Accord übergaben. Hierinnen ſo wohl als in der Stadt bekamen die Dähnen 84. Stücken, und unter andern auch zwey ſchwartze Fahnen, worauf dieſe Verſe ſtunden:

Sr. Excell. Güldenlövv erobert Marſtrand.

Som trofaſt Mand ſug träder fram
Mod Fiändan at ſtrida
Af Giötha, Blod og ſamma Moth
I Werdan berömte ſan vida.

Jempterland kommt wieder unter Norwegen.

Dieſe glückliche Gelingung machete, daß Sr. Excell. Güldenlöw neue Anſchläge unternahm, inſonderheit um Jempterland, ſo vorhero ein Glied von Norwegen geweſen, wiederum unter ſelbige Crone zu bringen; Zu dem Ende wurden die zwey Obriſten von Hoven und Schultzen von Drontheim aus commandiret, welche vermittelſt eines geſchwinden Marche, den Schwediſchen General Sparre, welcher die Norwegiſchen Kupffer-Bergwercke verderben wolte, zuvorkommen, ſeine Finniſchen Trouppen den 1ten Auguſti ruinirten, und endlich Jempter-Land unter den Gehorſam Sr. Königl. Maj. von Dännemarck brachten.

Der Schwediſche Cantzler Magnus de la Gardie brachte eine Armee von 11000. Mann auf die Beine, womit er ſich in voller Poſitur bey Oddewald ſetzte, nachdem er gehöret, daß die Normänner nicht weit von dannen wären. Wie nun der General-Major Löwenhelm ſolches zu wiſſen bekam, gieng er, obgleich ſeine Armée nicht

halb

halb so starck, dennoch, sich auf seine Norwegische Trouppen verlassende, dem Feinde entgegen. Den 28ten kamen beyde Kriegs-Heere bey gemeldtem Oddewald zusammen, woselbst der tapffere Löwenhelm mit dem Degen in der Hand (weil man wegen des starcken Regen-Wetters kein Schieß-Gewehr gebrauchen konte) mit solchen Nachdruck auf den Feind losgieng, daß dessen Infanterie bereits des Nachmittages zerstreuet und meistentheils caputiret war; Die Cavallerie aber salvirte sich mit der Flucht. Der Schwedische Verlust ward über 1000. Mann gerechnet, von welchen ohngefehr bey 200. gefangen wurden, am selbigen Tage ward Sr. Königl. Maj. erste Princeßin Sophia Hedewig an diese Welt gebohren, deren Geburt vermittelst dieses Sieges um desto mehr merckwürdig gemacht ward. Des Tages vorhero bemächtigte sich Se. hohe Excellentz der Insul Oerost bey Oddewald, und machte drittehalb Compagnie Schwedische Soldaten zu Kriegs-Gefangenen.

Das Unglück traf damahls Schweden auf allen Seiten, und wie der König Christian vernahm, daß es ihm so wohl glückte, beschloß er einen grössern Vortheil, als einige Insuln auszuplündern, zu suchen, und einen Versuch auf die wichtige Insul Rügen zu thun; zu dem Ende ließ Sr. Maj. einige 1000. Mann von Schonen berufen, woselbst inzwischen die übergebliebenen Trouppen nur defensive agiren solten.

Den 1ten Sept. gieng Sr. Maj. selbst zu Schiffe nebst dem General-Admiral Tromp und Wilhelm Bastianſen, und bekam den 6. dito Rügen zu Gesichte; Allein man verzog mit dem Landgang bis am folgenden Tage, da dann um 4. Uhr des Nachmittages die Infanterie so wohl als die Cavallerie meistentheils ans Land gesetzt ward. Ohngefehr 160. Schwedische Reuter und Dragoner thaten anfänglich nicht geringen Widerstand, wie man aber aus denen Stücken von denen Schiffen auf sie zu spielen begunte, nahmen sie die Flucht, worauf die Dähnen sich zwischen zweyen Hügeln verschantzeten, woselbst es sehr beschwerlich war, sie anzugreiffen. Hierauf stieg Se. Maj. nebst dem Printzen Georg den 8ten dito selbst ans Land, er verblieb aber allda nicht lange, sondern begab sich wiederum nach Copenhagen, woselbst er den 15ten dito glücklich arrivirte.

Wie der Schwedische Graf Königsmarck, welcher von Sr.

Maj. von Schweden zum Gouverneur über diese wichtige Insul gesetzt, die Zeitungen erhielte, daß die Dähnen in seiner Abwesenheit sich ans Land gesetzt hatten, begab er sich mit 5000. auf den Weg, im Vorsatz selbige wieder abzutreiben, als er aber merckte, daß es sehr gefährlich seyn würde, selbige in ihren Verschantzungen anzufallen, ließ er alle Ritterschafft und sämtliche Einwohner aufbiethen, sich zum Kriegs-Heer zu verfügen, allein, weil die Dähnen eine Contra-Ordre ausgehen liessen, daß im Fall die Einwohner sich mit denen Schweden conjungirten, sie alsdann ohne Gnade niedergemacht werden solten, so bekam der Graf nur gantz wenig Hülffe von ihnen. Die Dähnen wurden hingegen nicht allein mit denen Brandenburgischen verstärcket, sondern Se. Maj. der König Christian kam auch mit einem Hauffen Reuter zu ihnen, so daß sie ohngefehr 8000. Mann starck wurden, und wie diese Insul vermittelst des Strahlsundischen Privilegii, keine grosse mit Mauren versehene Stadt haben muste, flüchteten die Einwohner mit ihren besten Sachen nach Strahlsund, und liessen ihr Vieh in der grösten Unordnung übers Wasser schwimmen.

Als nun der Graf Königsmarck vernahm, daß er zu schwach sey die Dähnen von der Insul zu treiben, begab er sich mit seinen Leuten nach Strahlsund, und überließ das gantze Land, ausgenommen die alte und neue Fehr-Schantze, in der Dähnen Hände; Beyde diese Schantzen waren wohl versehen, aber die neue konte sich nicht so lange halten, als die alte; denn wie man mit den Stücken davor kam, und einen General-Sturm versuchen wolte, giengen die übergebliebenen Schweden den 9ten Octobr. nach Pommern, dahero selbige eingenommen, und von General Meerheim besetzt ward. Allein die alte Schantze war besser versehen, und that auch dahero grössern Widerstand. Hierinnen commandirte ein Frantzoß, welcher seine Stücke sowohl zu gebrauchen wuste, daß die Dähnen die Hoffnung verlohren, selbige so bald zu erobern, und resolvirten sich dahero selbige Schantze den Winter über eingeschlossen zuhalten.

Bemeistern sich der Insul.

Nachdem Königsmarck, wie gesagt, die Insul verlassen hatte, segelte Sr. Maj. mit dem Admiral Hopp den 16. Octobr. wiederum von der Insul Rügen ab. Auf der See muste er einen harten Sturm, welcher 5. Tage währete, ausstehen, wordurch das Ancker und der Both verlohren giengen, und das Schiff kaum durch 4. Pompen

übers

übers Wasser gehalten werden konte. Jedoch arrivirte Sr. Majest. durch Gottes sonderbare Vorsehung nach Copenhagen. Zu einem Gedächtniß dieser ausgestandenen Gefahr ward das übergebliebene Ancker vergöldet und aufs Zeughauß geleget. Den 26ten ward der Admiral Bastianſen, ehe die Holländische Flotte wiederum nach Hause reiſete, von Sr. K. Maj. geadelt und zum Ritter von Dannebrog gemacht, der Vice-Admiral von der Neſſ, und der Schout bey Nacht Allemonde mit dem Königl. Bildniß, und die übrigen Officirer mit andern Gnaden-Zeichen reichlich regaliret. Dieſes iſt das merckwürdigſte, ſo ſich Ao. 1677. zutrug.

Im Anfange des nachfolgenden Jahres machten die Schweden ſich wiederum Meiſter von der Inſul Rügen, und zwar auf ſolche Art: Der Graf Königsmarck, welcher vorhero die Inſul verlaſſen, und ſich einige Zeit bey Strahlſund aufgehalten hatte, faſſete aus Deſperation, weil er bey Strahlſund in groſſer Enge getrieben war, den Vorſatz, die Dähnen anzufallen, und wieder von der Inſul abzutreiben, hierzu ward er auch von den Einwohnern in Strahlſund ſehr ermuntert, welche ihn vorſtelleten, daß ihre Stadt durch den Verluſt gemeldter Inſul aller Zufuhr und verſchiedener Victualien beraubet ſey, erbothen ſich demnach ſelbſt mit überzugehen, und die Dähnen zu beſtreiten. Dannenhero faſſete Sr. Excell. die Reſolution das Glück wiederum gegen die Dähnen zu verſuchen, und nachdem er ſeine Soldaten durch eine lange Oration zur Tapfferkeit aufgemuntert, und den Obriſten Mackeleer mit einigen wenigen Leuten in Strahlſund gelaſſen hatte, gieng er den 5ten Januarii mit dem Fuß-Volck zu Schiff, und landete ohne einzige Hinderniß bey der neuen Fehr-Schantze, wohin auch die Reuterey transportiret ward. Wie er nun alle ſeine Leute zuſammen gebracht hatte, gieng er den 8ten dito auf die Alliirten loß, welche von dem General-Major Rumohr commandiret wurden. Dieſer Gen. Major ließ zwar einen groſſen Muth ſehen, die Feinde zu empfangen, allein er ließ ſich nach verſtändiger Leute Meynung mit einem deſperaten Feinde, welcher viel beſſer als er mit Stücken und Gewehr verſehen war, in ein unmöthiges Treffen ein. Gleich Anfangs hatten die Schweden das Glück, daß ſie nicht allein mit ihrem Geſchütz den lincken Alliirten Flügel ſehr beſchädigten, ſondern auch den Gen. Major ſelbſt traffen, welcher von einer Stück-Kugel ſeinen lincken Arm und ein Stück aus der Seite verlohr, und ſtracks todt vom

Pfer-

Pferde fiel; Hierüber geriethe die Armee in solche Unordnung, daß sie nicht mehr in Stand kommen konte. Die Schweden hingegen faseten einen grossen Muth, und sätzten so hefftig auf die Alliirten an, daß sie nach einem harten Treffen sich Meister von der Höhe machten, woselbst die Alliirten vorhero gestanden. Hierauf nahm die Reuterey die Flucht, und ließ die Infanterie und Stücken in den Händen der Feinde. Das Fuß-Volck defendirte sich zwar lange, wurden aber zu letzt, wie sie sich von der feindlichen Cavallerie und Infanterie umringet sahe, genöthiget, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben.

Die Schweden victorisiren auf Rügen.

Um nun die Flüchtigen zu verfolgen, rückete der Graf Königsmarck am selbigen Abend mit seinen Trouppen so weit fort, daß er eine Meile von Bergen zu stehen kam; Durch dieses Städlein marchirte er den Tag darauf gegen Wittau, wohin sich die Dähnischen Reuter retiriret hatten, und zwang selbige, sich auf eben solche Art, wie die Infanterie, zu ergeben. Diese Victorie gab denen Schweden einige Vergeltung vor den stetigen grossen Verlust, so sie im selbigen grossen Kriege gelitten hatten. Es contribuirte ein grosses zu ihrem Glück, daß der Dähnische General im ersten Anfall erschossen ward, ingleichen daß die Armee aus so vielen Nationen bestunde; Dann es waren nur wenige Dähnen darunter, die andern waren Kayserliche, Brandenburgische, Hessische und Münsterische Trouppen, welche alle von dem Dähnischen General-Major commandiret wurden; Es ist aber beschwerlich so viele Köpffe unter einen Huth zu bringen, weil uns die Erfahrenheit lehret, daß eine Armee, so von verschiedenen Nationen zusammen gesammlet ist, wann sie gleich alle treu und redlich sind, jedennoch nicht dasjenige, welches ein Kriegs-Heer, so aus Leuten von einer Nation bestehet, ausrichten kan.

Uber diesen Vortheil bekam der König in Schweden wieder einen guten Muth, und weil die Dähnische Armee vermittelst der weggesandten Trouppen sehr geschwächet, die Schweden hingegen von den Gefangenen Trouppen, welche meistentheils nach der unglücklichen Schlacht Schwedische Dienste annahmen, sehr verstärcket waren, resolvirte er sich, die Dähnen wiederum aus Schonen zu treiben, und belägerte zu dem Ende Christianstadt, worinnen der General-Major von Osten lag, welcher die Stadt mit grosser Tapfferkeit defendirte, und denen Schweden durch Ausfälle mercklichen Abbruch

Die Schweden belägern wiederum Christianstadt.

bruch that. Den 15ten April versuchten die Schweden einen General Sturm, wurden aber dergestalt empfangen, daß sie mit Verlust sehr vieler Leute, und aller ihrer Fahrzeug und Schiffe, sich wiederum retiriren musten. Nach diesem Vortheil folgete ein anderer; Dann die zwey Gen. Majoren Rantzau und Meerheim, giengen mit einigen Trouppen vor Landskron nach Engelholm, woselbst die Schweden eine Schantze vor der Stadt mit 120. Mann besetzt hatten, diese Schantze bestürmeten sie den 27. des Morgens frühe, und giengen darauf auf die Stadt loß, welche sie an 4. Orten angriffen, und sich glücklich dahinein drungen. Die Schweden retirirten sich hinter eine Kirche, woselbst die Dähnen selbige nicht ohne Gefahr angreiffen konten; Um aber diese Hinderniß zu heben, steckten sie einige Häuser, so ihnen im Wege stunden, in Brand, da dann das Feuer dergestalt überhand nahm, daß die gantze Stadt eingeäschert ward.

Inzwischen continuirte die Belägerung vor Christiansstadt, welche Se. Maj. aus äusserstem Vermögen zu entsetzen suchte, und um denen Schweden eine Diversion zu machen, beorderte er Se. hohe Excellence mit denen Norwegischen Trouppen die vortrefliche Vestung Bahuus bey Gottenburg zu belägern. Bey Ankunfft der Norwegischen Trouppen verliessen die Schweden die Stadt, und retirirten sich alle in die starcke Vestung, welche zu conserviren sie keine Mühe spareten, und damit selbige bey Zeiten entsetzet werden konten, brachten sie bey Gottenburg eine gute Armée auf die Beine. Inzwischen bestürmeten die Normänner zu verschiedenen mahlen die Stadt, aber vergeblich, sie liessen jedennoch den Muth nicht fallen, sondern hatten gute Hoffnung sich der Vestung zu bemächtigen, bis die Schwedischen Trouppen, welche neulich mit einigen 1000. Mann von der Haupt-Armée in Schonen verstärcket waren, zum Entsatz ankamen. Darauf beschloß Se. Hohe Excellence, weil er befürchtete, die Feinde möchten ihm den Paß abschneiden, und überdem sahe, daß es beschwerlich sey, sich Bahuus zu bemächtigen, es sey dann, daß er Communication mit der Insul Hising hätte, die Belägerung aufzuheben, welches auch geschahe.

In Schonen waren die Dähnen glücklicher in Belägerung der Stadt Helsingburg; Denn indessen die Schweden Christiansstadt, belägerten, hatte der General Arnsdorff Kundschafft erhalten, daß

der Commendant auf dem Schlosse zu Helsingburg Mangel an Proviant hatte, und sich dessen, so in der Stadt zu bekommen war, bediente, und sandte dahero einige Trouppen unter dem Hertzog von Croy dorthin, welche ohne Mühe in die Stadt brachen, und alles dasjenige, so sie nicht mit sich führen konten, ruinirten. Hierauf legten sie sich vor die Vestung, welche sie dergestalt mit ihren Stücken, Pompen und Granaten beängstigten, daß der Schwedische Commendant und Obrister Haar selbige mit Accord aufgeben muste. Durch die Eroberung dieser Vestung, wurden die Dähnen wiederum Meister vom Sunde, der König von Schweden war selbst mit 8000. Mann auf dem Marche, um selbige zu entsetzen, wie er aber vernahm, daß die Vestung bereits übergegangen sey; begab er sich wiederum nach Christiansstadt.

Die Dähnen erobern Helsingburg.

Unterdessen war Christiansstadt wegen Mangel an Proviant aufs äusserste gebracht. Der König Christian beschloß in Zeiten die Stadt zu entsetzen, und brach in diesem Vorhaben, mit 12. bis 14000. Mann von Landscron auf, und kam gantz nahe zum Schwedischen Lager, welches so starck verschantzet war, daß es nicht ohne mit gröster Gefahr angegriffen werden konte. Se. Maj. ließ verschiedene mahl Losung zum Treffen und Feldzug geben, und scharmützierte mit denen Feindlichen Vortrouppen. Er konte aber die Schweden zu keinem Treffen bringen, sondern sie blieben in ihren Verschantzungen, und muste endlich die Stadt sich aus Hungers-Noth den 14ten Aug. mit Accord ergeben.

Christiansstadt wird nach einer langen Belägerung an die Schweden aufgegeben.

Hierauf marchirte die Besatzung, aus 1400. Mann bestehende, unter dem General Major von Osten nach Helsingburg. Gemeldter General-Major ward, vermittelst seines gethanen tapfern Widerstandes, von Sr. Maj. in grossen Æstim gehalten; Denn wie er vernahm, daß der Entsatz nicht so bald kommen konte, theilete er unter denen Soldaten in 4. Monathen täglich nicht mehr als 1. Pf. Brod aus, und musten sie sich dazu in 6. Wochen mit Wasser, ingleichen Pferde- und Katzen-Fleisch begnügen lassen. Man sagt, daß sie über 100. Pferde verzehret haben, und war doch nichts destoweniger die Guarnison in guten Stande, und schiene keine Hungers-Noth ausgestanden zu haben. Der General Arensdorff ward beschuldiget, daß er bey dem Entsatz dieser Stadt seine Pflicht nicht observiret habe,

und

und dahero ſeiner Charge entſetzet, und an ſeiner ſtatt der Baron Wedel verordnet, welcher den 13. Aug. in die Schwediſche Arriere-Garde fiel, und ihnen keinen geringen Abbruch that. Im ſelbigen Monathe ließ Se. Maieſt. die Stadt Helſingburg gegen den Feind verſtärcken.

Nachdem der Graf Königsmarck, wie geſagt, ſich Rügen bemeiſtert hatte, arbeitete er aus aller Macht daran, ſelbige im guten Stand zu bringen, im Fall die Alliirten einen andern Verſuch darauf thun würden, es wolte ihm aber nicht gelingen, ſondern er ward in kurtzer Zeit wieder ausgetrieben, und fiel die gantze Inſul zum andern mahl in der Dähnen Hände. Weil nun ſelbiger Inſul wegen ſo vieles Blut vergoſſen ward, will ich etwas weniges von deren Situation uñ Zuſtande reden, damit der Leſer deſto beſſer verſtehen könne, von welcher Wichtigkeit dieſe Inſul ſey.

Die Inſul Rügen, ſo mit denen zugehörigen theils halben, theils gantzen Inſuln, als Wittau, Jaſmund, Hiddenſee ꝛc. insgemein vor 7. Meilen gerechnet wird, liegt in der Oſt-See etwan eine halbe Meile vom feſten Lande, gegen der Stadt Strahlſund über, derer Speiſe-Cammer ſie auch von vielen genennet wird: iſt in uralten Zeiten ein eigenes Fürſtenthum geweſen, biß daß im Jahr 1325. nach Chriſti Geburt der Fürſtl. Stamm ausgeſtorben. Vor dieſem gehörete ſelbige Inſul zu Dännemarck, und ward hernach von verſchiedenen Dähniſchen Königen, als Waldemaro III. Ao. 1359. dergleichen auch vom Könige Olavo dem V. Ao. 1367. &c. den Hertzogen von Pommern Bogislaus, Burnim und Wenceslaus &c. in Verlehnung gegeben, welche dahero allezeit einen ſchrifftlichen Revers haben von ſich geben müſſen. In dem teutſchen Kriege fiel ſelbige nebſt Pommern in der Schweden Hände, welche dieſe Inſul Ao. 1648. in dem Weſtphäliſchen Frieden zum ewigen Beſitz bekamen. In vorigen Zeiten hatte ſelbige eine groſſe Stadt, welche Ancona hieß, nunmehro iſt Bergen, ſo mitten im Lande liegt, die vornehmſte. Das Erdreich in mehr beſagter Inſul Rügen iſt ſehr fruchtbar, giebt allerley Getraide überflüßig, iſt auch ziemlich Vieh-reich, und wegen des kleinen Viehes, abſonderlich wegen der Gänſe berühmt, Wölffe und Ratzen werden daſelbſt keine gefunden. Man will dafür halten, daß dieſe Inſul 7000. Mann zur Landes-Defenſion

fension könne aufbringen, woraus man schliessen kan, wie Volckreich selbige sey.

Die Dähnen kommen wiederum auf Rügen.

Um nun diese wichtige Insul wieder zurück zu bekommen, ward von dem Könige in Dännemarck so wohl, als dem Churfürst von Brandenburg, ihr äusserster Fleiß angewandt. Ihr Vorsatz schlug ihnen auch nicht fehl; denn nachdem der tapffere General Löwenhelm die Schweden vorhero durch verschiedene falsche Anfälle ausgemattet hatte, fassete er unvermuthlich posto auf der Insul, und trieb die Schweden, welche ihn mit grosser Furie anfielen, 3. mahl zurück; Am folgenden Tage nemlich den 13. Sept. landeten die Chur-Brandenburgischen unterm General-Admiral Tromp und dem General Dörffling.

Nachdem nun der Graf Königsmarck allen müglichen Widerstand, wiewohl vergeblich, gethan, und eine Menge seiner Leute verlohren hatte, ließ er sich mit seinen überbliebenen Trouppen nach Strahlsund übersetzen, allein zwey Prahmen, so von den vielen Flüchtigen, worunter sich auch verschiedene vornehme Officirer befanden, überladen waren, giengen zu Grunde. Hierauf bestürmeten die Alliirten die alte Fehr-Schantze, und eroberten selbige; Hierinnen wurden einige 100. Mann caputiret, und bekamen sie 700. Gefangene und 3000. Pferde, worunter 800. Bauer-Pferde, und der Rest Reuter-Pferde zum Theil mit Satteln, Pistolen und voller Mundirung waren. Nach Eroberung der alten Schantze gieng man loß auf die neue, deren Besatzung, so aus 200. Mann bestunde, zu Kriegs-Gefangenen gemacht ward. Dergestalt wurden die Schweden innerhalb 4. Tagen gäntzlich von der Insul getrieben. Se. Majest. setzte über die gantze Insul den Herrn Baron Juel, und den General-Major Löwenhielm. Zur Erinnerung der Eroberung dieser Insul ward eine Medaille geschlagen, auf deren einen Seite ein Frauenzimmer stehet, welche in der lincken Hand das Dännemärckische und Norwegische Wapen hält, und mit der rechten auf eine Pyramide weiset, mit dieser Inscription Rugia Recepta. 13. Sept. 1678. auf der andern Seite ist ein ausgestreckter Adler zu sehen, in seinen Klauen ein Schild haltende, worinnen des Königs Christiani, und Churfürsten Friderici Wilhelmi Nahmen, ingleichen diese Worte stehen: Volitabit fama per orbem.

Bemächtigen sich der gantzen Insul.

Vid. Mus. Reg. pag. 100

Nach Eroberung der Insul Rügen ward Strahlsund zur grösten

Extre-

Extremicæt gebracht, und nachdem selbige Stadt eine Zeitlang belagert gehalten war, ergab sie sich den 11. Octobr. an den Churfürsten von Brandenburg. Den 21. dito machte höchst gemeldter Churfürst sich auch Meister von der letzten Stadt, so die Schweden in Pommern besassen, nemlich Greiffswald, zu dessen Eroberung die Dähnische Flotte nicht ein weniges contribuirte, indem sie allen Entsatz zur See verhinderte.

Wie nun die übergebliebene Schwedische Milize in Pommern, so aus 5000. Mann bestunde, nach dem mit dem Churfürsten gemachten Accord von dannen nach Schweden transportiret werden solte, strandeten selbige bey Bornholm, eine grosse Menge von ihnen ersoffen, die übrigen wurden gezwungen sich zu Kriegs-Gefangenen zu ergeben. Die Schweden beschwereten sich zwar hefftig hierüber, weil selbige Trouppen mit See-Pässen versehen waren; Die Dähnen hingegen vermeyneten, daß ein See-Paß keinen Nutzen aufs Land hätte, und fanden sich nicht verbunden zu seyn, selbige nach Schweden zu transportiren, hielten es auch nicht vor rathsam, so viele bewaffnete Leute im Lande zu unterhalten. Daß dieses mit Billigkeit geschahe, solches hat eine kluge Feder in einer Ao. 1679. publicirten Schrifft mit vielen herrlichen und unwidersprechlichen Argumenten erwiesen.

Im nachfolgenden 1679. Jahre rüstete sich Dännemarck zu, den Krieg aus aller Macht zu continuiren, ob gleich das Reich von dem gröſten Theil seiner Alliirten verlassen war. Die Holländer, welchen am wenigsten hiezu Ursache gegeben war, waren die ersten, so aus dieser grossen Alliance traten, und den 31. Junii Ao. 1678. zu Nimwegen einen besondern Frieden mit Franckreich schlossen, nicht bedenckende, daß die Alliirten ihnen aus so grosser Noth geholffen, und ihre Republique gleichsam aus der Frantzosen Händen gerissen hatten. Nach Holland folgete Spanien, welches Reich auch den 7. Sept. Anni ejusd. zu Nimwegen mit der Cron Franckreich Frieden machte. Hieraus konte Se. Majest. der König Christian wohl abnehmen, daß sie ihn alleine im Stiche lassen wolten; Er ließ aber dennoch den Muth nicht sincken, sondern legte seinen Plenipotentiarien in Nimwegen die Ordre bey, keinen Stillstand einzugehen.

Im April Monath gieng die Dähnische Flotte, unter General- Admiral-Lieutenant Niels Juel, in die See, selbige war 32. Capi-

tal-Schiffe ſtarck, und fanden ſich bey denenſelben eben ſo viele Brander und Advis-Jachten.

Gemeldte Flotte gieng gegen die Schweden in die Oſt-See, weil man annoch nur wenig für denen Frantzöſiſchen Schiffen, welche dem Feinde zu Hülffe kommen ſolten, ſich zu fürchten hatte. Der Admiral Juel legte ſich den 3. Julii unter Bornholm vor Ancker, von dannen er einige Schiffe gegen Calmar ſandte, um die Schwediſche Flotte in See zu locken, welches auch geſchahe.

Den 4. Julii ward man einige Schiffe gewahr, weßwegen der Vice-Admiral Ordre bekam, auf ſelbige loß zu gehen, allein wie es etwas aus dem Norden kühlete, ſo konte er nur allein die letztern Schiffe erreichen. Hierauf löſete er ſeine Stücken, und begrüſte ein Schwediſches Schiff dergeſtalt, daß es ſich hätte ergeben müſſen, im Fall es nicht von 9. andern Schiffen wäre ſecundiret worden, worauf ein hartes Treffen erfolgete; weil aber der Vice-Admiral Span mit ſeinem Secundanten dem Capitain Schwenckel alleine fechten muſte, angeſehen die Dähniſche Flotte nicht ſo bald zum Entſatz kommen konte, ward er genöthiget, das halb eroberte Schiff zu verlaſſen, und ſich etwas zurück zu ziehen, biß die Flotte zum Entſatz ankäme. Bey Ankunfft der Dähniſchen Flotte ſuchten die Schwediſchen Schiffe ſo gleich den Dähnen den Spiegel zu zukehren und den Schlüſſel zur freyen See zu ſuchen, und lieſſen das vorgemeldte Schiff im Stiche, welches die Dähnen eroberten. Die andere Schwediſche Schiffe kamen in der Nacht bey Oeland, und begaben ſich hernach zu mehrer Sicherheit weiter hinein unter die Calmarſchen Klippen, wohin ſie von den Dähnen verfolget wurden, welche daſelbſt liegen blieben, und ſich ſtelleten, als wolten ſie landen, oder die Schwediſchen Schiffe im Hafen angreiffen. Hierüber ward der König von Schweden gezwungen einige Trouppen von Schonen dorthin zu ſenden, welches ſeine Armée dergeſtalt ſchwächete, daß er wiederum von Helſingburg, ſo mit einer Belägerung bedrohet war, abweichen muſte.

Die Schweden bekommen abermahl Schläge zur See.

Der General-Admiral-Lieutenant Juel begab ſich den 8. dito von dannen nach Gothland, um ſich mit friſchen Waſſer und anderer Nothdurfft zu verſehen. Nachdem er ſich nun daſelbſt biß den 18. aufgehalten, begab er ſich wiederum in die See, woſelbſt er den 26. dito 5. capitale Schwediſche Schiffe antraff, weßwegen er den Vice-

Admi-

Admiral Span hinsandte, selbige anzugreiffen, welcher ihnen auch um 11. Uhr so nahe kam, daß er sie mit den Stücken erreichen konte. Darauf gieng das Treffen mit solcher Force an, als man nicht in vielen grossen See-Schlachten gesehen hatte; Dann ob gleich die Schweden nur wenige Schiffe hatten, so waren jedoch selbige von der Bonitæt daß sie vor den Kern der Schwedischen Flotte passiren konten, und defendirten sich auch rühmlich, jedoch stets in der Retraite. Um 12. Uhr kam eins von diesen Schwedischen Schiffen auf dem Grunde zu sitzen, dannenhero man aus aller Macht auf selbiges, nebst einem andern, so es secundiren wolte, loß gieng, man fand aber grössern Widerstand, als man vermuthen war; denn das grosse Schiff, der Reichs-Schlüssel genannt, war mit 86. Stücken, unter welchen 56. metalline waren, und mit 600. Mann versehen. Endlich kam nach einem langen Widerstand, eine Kugel von des Vice-Admiralen-Schiff, genennet Christianus IV. in dessen Pulver-Cammer geflogen, weßwegen das kostbare Schiff mit allen seinen Leuten in die Lufft sprang, kaum war dieses geschehen, so gerieth das andere Schiff ebenfalls in Brand, ward aber wieder gelöschet, und mit grosser Mühe nach der Schwedischen Flotte geschleppet.

Zu Lande waren die Schweden nicht viel glücklicher, insonderheit in Norwegen, woselbst Se. hohe Excell. ihnen grossen Abbruch thate, und sich über 16 Meilen in Schweden hineindrang, und damit er den Schaden, so die Schweden bey Drontheim gethan hatten, rächen möchte, legte er viele Flecken und Dörffer in die Asche. Er trieb auch überdem 3000. Schweden von Oddewald, und wie der General Steinbuck sich vor die Oddewalds Schantze legte, nöthigte er ihn nach 14. tägiger Belagerung von dannen zu marchiren. Mit selbiger Belagerung gieng es also zu: Wie der Feld-Marschall Steinbuck diese Schantze, worinnen der Capitain Skou mit 110. Norwegischen Soldaten lag, mit 7000. Mann belägert hatte, kam Se. Excell. mit 1200. Mann auserlesenen Normännern auf 6. Galleen und 8. Scheer-Böthen an, setzte seine Leute ans Land, und postirte sich auf einem Hügel gerade dem Feinde über. Hierauf thaten die Schweden sogleich einen Anfall auf die Normänner, wurden aber zurück gewiesen. Inzwischen marchirte der Major Folckershum mit einer Parthey hinter die Schweden, und schlug zwey Convoyen, so mit Lebens-Mitteln nach

dem

dem Schwedischen Lager gehen wolten, worüber die Schweden grosse Noth litten, und wurden endlich von einer solchen kleinen Macht gezwungen, die Schantze zu verlassen. Vor Heisingburg hatten sie kein besseres Glück, sondern sie musten ebenfalls mit unverrichteter Sache von dannen weichen.

Der König Christian wird von seinen Alliirten verlassen.

Se. Majestät vernahm nunmehro wohl, daß die gantze Krieges-Last auf ihn fallen würde, weil der eine von seinen Alliirten nach dem andern das Gewehr niederlegte und Frieden machte. Der Hertzog von Braunschweig-Lüneburg hatte den 26. Januarii, und der Bischoff von Paderborn und Münster den 19. Martii mit Franckreich Frieden geschlossen. Nichts destoweniger ließ höchstgemeldete Königl. Majest. so wohl, als der Churfürst von Brandenburg und der Bischoff von Münster, den Muth nicht sincken, sondern liessen, ob sie gleich grosse Feinde auf dem Halse hatten, dennoch grosse Freymüthigkeit sehen. Se. Majest. ließ eine besondere Müntze schlagen, auf deren einer Seite die Stadt Copenhagen, und auf der andern Seite eine gegen Platz-Regen, Hagel und Sturm unbeweglich stehende Pyramide stehet, mit dieser Uberschrifft: nec vi, nec metu.

Wie nun endlich Chur-Brandenburg den 19ten Junii zu St. Germain auch den Frieden mit Franckreich schloß, und die Frantzösische Trouppen unter Marquis de Crequi auf Zulassung des Römischen Reichs in Oldenburg und Delmenhorst kamen, und Se. Majestät sich keine Hülffe von jemanden sahe, schlosse er durch seinen Envoye Meyercron den 10. Augusti zu Fontainebleau mit Franckreich den Frieden, worauf zu Lunden in Schonen ein Stillstand zwischen beyden Nordischen Reichen gemacht, und endlich den 3ten Sept. durch Frantzösische und Chur-Sächsische Mediation ein ewiger Friede geschlossen ward, worinnen Se. Majestät von Dännemarck in Ansehung des Königs von Franckreich versprach, Helsingburg, Landskron, Gothland, Rügen, Wißmar, Carolusburg, Zwinger-Schantze, Marstrand, Oddewald und das gantze Bahuusische Stifft wiederum zurück zu geben, jedoch so, daß Se. Majest. von jedem Ort 10. Stücken mit sich führen wolle, und daß der Schwedische Mißbrauch mit dem Oresundischen Zolle durch einen Tractat vorgebauet werden solte. Bey dem Lundischen Frieden waren von Dähnischer Seite der Graf Anthon von Oldenburg, der Geheime Rath Jens Juel, und Conrad Biermann von

Der Friede zu Fontainebleau mit Franckreich.

Der Friede zu Lunden mit Schweden.

Ehren-

Ehrenschild, von Schwedischer Seite der Baron Johann Gülden stern, und Frantz Joel Oernstedt.

Solchergestalt ward dieser Krieg, gemeiniglich der Schonisch Krieg genannt, geendiget, von welchem Kriege Dännemarck, welche abermahl von seinen Alliirten verlassen ward, zwar nur wenig Vortheil, aber grosse Reputation erhielte, so daß die Dähnen, welche diesen Krieg mit einem solchen Muth und Hurtigkeit geführet hatten, in viel grösseres Ansehen, als wie sie vorhero waren, zu kommen begunten allein die verlohrne Provintzien verblieben annoch in den Händen der Schweden, ja der Zustand der Einwohner in Schonen ward hiedurch viel schlechter, als selbiger vorhin gewesen war; denn, wie sie in diesem Kriege grosse Begierde sehen lassen, wieder unter die Dähnische Krone zu kommen, beschloß die Regierung in Schweden, selbige besser im Zügel zu halten, und ihnen zum Theil den Brod-Korb höher zu hängen; verschiedene hatten bereits das Land quittiret, als die drey Gebrüder Holger, Tage, und Knut Tott. Der Lundische Professor Theologiæ Doctor Josua Schwartz, welcher hernach General-Superintendent in denen Fürstenthümern Schleßwig-Holstein ward, hatte sich mit der Flucht salviret, weil er sich vermercken lassen, daß er Dännemarck affectioniret sey; Ja einem andern Professor Weisev ward so gar der Kopff für die Füsse gelegt, weil er dem Könige Christian mit diesen Versen gratuliret hatte:

Perge Triumphator reliquas submittere terras,
Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum.

Nachdem der Friede geschlossen war, veränderten sich die Conjuncturen dergestalt, daß Schweden die Frantzösische Parthey verließ, und sich zu der Käyserl. Parthey schlug; Dännemarck hingegen hielte stets vertrauliche Freundschafft mit Franckreich, so lange als der König Christian lebte, und wurden zu dem Ende von beyden Höfen Ambassadeurs gesandt, Monſ. Mortunguis kam nach Copenhagen, und Juſt Hoëg gieng von hierab nach Paris. Es ward auch so gar eine Defensiv-Alliance zwischen beyden Königen auf die Art geschlossen, daß Dännemarck jährlich von Franckreich 8. Tonnen Goldes genieſſen, und dafür 12000. Mann und 14. Schiffe zu Franckreichs Diensten, wann es vonnöthen wäre, bereit halten solte, und sind dahero in keines Königs Zeit niemahls so viele Frantzösische Ambassadeurs nach Copenhagen

geſandt worden, als in Chriſtiani Vti Zeiten. Wann man nun dieſes weiß, ſo kan man leicht ſehen, daß fremde Scribenten mehr aus Haß als Begierde zur Wahrheit, ſo verächtlich von der Dähniſchen Milice und andern Sachen geſchrieben haben. Jedennoch hatte Se. Majeſtät ſich nicht ſo hart an Franckreich gebunden, daß er ja, ſo offt es ſeine Honneur und Intereſſe erforderte, diejenigen, ſo iedoch Franckreichs Feinde waren, entſetzete, welches man inſonderheit daraus erſehen kan, daß er dem Printzen von Oranien 7000. Mann nach Irrland zum Entſatz zuſandte, wovon hernach ein mehrers.

Der König verlanget die Huldigung von der Stadt Hamburg.

Nachdem nun das Reich durch den Frieden in Ruhe geſetzt war, reſolvirte S. Majeſtät ſich von den Hamburgern huldigen zu laſſen, und näherte ſich zu dem Ende der Stadt mit einer guten Armee, und drohete ihr mit einer Belägerung, im Fall ſie ſich deſſen weigern würde; Jedoch wolte Se. Majeſtät zuerſt verſuchen, ob es in der Güte geſchehen könte, und ließ dahero der Stadt durch ſeine Miniſtern dieſe Propoſitionen thun: 1. Ob die Stadt nach ihrer vor einigen 100. Jahren angebohrnen, und in dem Rendsburgiſchen Vergleich confirmirten Pflicht Sr. Majeſtät, als regierenden Fürſten zu Holſtein, die gewöhnliche Huldigung leiſten, 2. eine gebührende und billige Satisfaction für den ſo offt gegen Dännemarck begangenen Muthwillen und erwieſenen Verdruß, und 3. eine vollkommene Verſicherung von ihrer nachherigen ſchuldigen Pflicht geben wolte.

marchiret mit ſeiner Armee gegen die Stadt.

Dieſe Propoſitionen waren den Hamburgern nicht ſonderlich angenehm, welche dahero nach Gewohnheit verſchiedene Ausflüchte ſucheten, und alles, was ſie konten, an den Tag brachten, um damit ihre Immedietæt zu beweiſen, ſo daß Se. Majeſtät vernahm, daß die Streitigkeit in der Güte nicht beygeleget werden würde, weswegen er ſich für die Stadt legte, und die Elbe ſo hart eingeſperret hielte, daß die Hamburgiſchen Schiffe weder aus noch einkommen konten. Weswegen verſchiedene Potentaten, inſonderheit Franckreich, Brandenburg und Lüneburg ſich mit ſolchem Eifer darzwiſchen legten, daß endlich ein Vergleich getroffen, und die Streitigkeit durch nachfolgenden Interims Receſs abgethan ward:

1. Soll Se. Majeſtät Dero Recht und Prætenſion, imgleichen der Stadt Hamburg ihr Recht bis weiter vorbehalten ſeyn.

2. Haben die Bürgermeiſter und Rath ſowohl, als die Bürgerſchafft

ſchafft in Hamburg mit unterthänigſter und danckbarer Annehmung ſolches allergnädigſten Königl. Anerbiethens verſprochen und zugeſagt daß ſie Sr. Königl. Maj. zugethan ſeyn und bleiben, in allerunterthänigſter gebührender Devotion ſein beſtes befördern, und ſo weit als möglich iſt, ſeinen Schaden abwenden, ſich gebührend an Se. Königl Majeſtät halten, und im übrigen dahin ſtreben wollen, ſich Sr. Majeſtät Gnade würdig zu machen; dahingegen hat Se. Majeſtät der Stadt ſeine Königl. Gnade verſprochen und zugeſaget.

3. Dieſelbigen erklähren ſich ferner zu deſto mehrer Verſicherung ihrer unterthänigſten Devotion Sr. Majeſt. ſolche ihre unterthänigſte Intention durch eine Deputation von Perſonen aus ihren Mitteln, im Nahmen des Raths und der Bürgerſchafft, mündlich vorzutragen.

4. Weil Se. Königl. Majeſtät ſich von Sr. allerchriſtlichſten Majeſtät von Franckreich, Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Brandenburg, und denen Hertzogen zu Braunſchweig und Lüneburg hat bewegen laſſen, den gegen die Stadt gefaßten Unwillen und Ungnade fallen zu laſſen. So angeloben die Hamburger, um ſolche Gnade allerunterthänigſt zu erkennen, in gewiſſen Terminen 220000. Rthlr. zu erlegen.

5. Verſpricht Se Königl. Majeſt. dieſen Interims-Receſs innerhalb 8. Tagen zu ratificiren; Die Bürgermeiſter, der Rath und die Bürgerſchafft hingegen verheiſſen innerhalb ſolcher 8. Tage dieſes zu confirmiren, und hernach in alle Wege ſolchem getreulich nachzukommen, Actum Pinnenberg den 30ſten Oct. 1679.

Hierauf begab ſich S. Majeſt. wiederum zurück, und arrivirte, nebſt der Königin, in Copenhagen, woſelbſt ein Danckſagungs-Feſt, wegen des erhaltenen Friedens im Norden, angeſtellet ward. Hernach ward täglich ein Regiment nach dem andern reduciret, und wurde von denen Königl. reducirten Officirern die Trabanten oder Cavallerie-Guarde aufgerichtet. Die Königl. See-Bedienten und Matroſen begnädigte S. Majeſt. mit der Befreyung von allen bürgerlichen Oneribus und Auflagen, und ließ ihnen nichts deſtoweniger zu, bürgerliche Nahrung zu treiben.

Beym Ausgang dieſes Jahrs, kam der Frantzöſiſche Ambaſſadeur Monſ. Montangis nach Copenhagen; da hingegen ward der Herr Juſt Hoëg als Ambaſſadeur nach Franckreich geſandt. Dieſes iſt das merckwürdigſte, ſo ſich in dem 1679. Jahre zugetragen.

1680. Das nachfolgende 1680ſte Jahr war ſehr erfreulich vor Dännemarck vermittelſt des Beylagers der Dähniſchen Printzeßin Ulricæ Eleonoræ mit Sr. Königl. Majeſt. von Schweden, imgleichen wegen der Geburth Sr. Printzl. Hoheit Printz Carls, welche mit groſſer Solennität celebriret wurden. Nunmehro nahm ſich Se. Maj. vor, weil ihm GOtt den Frieden verliehen hatte, das Reich in guten Stand zu ſetzen, den Handel beſtmöglichſt in Flor zu bringen, dasjenige, ſo verfallen und in Abgang gekommen war, wieder zu verbeſſern und aufzurichten, und alles in gute Ordnung zu ſetzen. In dieſem Jahre ward eine Compagnie zur Handlung nach Iſland und Feröe aufgerichtet, und einem jeden Königl. Unterthanen die Freyheit gegeben, den Wallfiſch-Fang bey Grönland zu gebrauchen; Die Kauffleute wurden auch durch eine Königl. Verordnung zur Fahrt nach Weſt-Indien und nach Guinea encouragiret. Zum Behuff der Oſt-Indiſchen Compagnie wurden ausführliche Schiffs-Articul ausgegeben, und ein jeder, welcher ſich, um neue Manufacturen anzurichten, für dem Commerce-Collegio angab, bekam gewiſſe Freyheiten. Imgleichen ward verordnet, daß die Gaſſen in Copenhagen ordentlicher und mehr regulier eingerichtet, ſo auch, daß alle ledige Plätze bebauet werden ſolten; Zu dem Ende ward der ſo genannte Platz Friedrichsholm oder Callebre mit verſchiedenen ſchönen Gebäuden gezieret. In Norwegen ward bey Drontheim die Veſtung Chriſtians-Stein angelegt, ꝛc. Hierdurch ließ Se. Majeſt. ſeine Sorgfalt und väterliche Vorſorge für ſeine Reiche und Unterthanen ſehen. Bey Ausgang dieſes Jahrs ſtarb der in gantz Europa berühmte Anatomicus D. Thomas Bartholin, welcher mehr als 100. herrliche Schrifften hinterlaſſen, und dadurch die gelehrte Welt ihm ſehr verbindlich gemacht hat.

Nützliche Anſtalten im Reiche.

1681. Im nachfolgenden 1681ſten Jahre ward in der Grafſchafft Oldenburg der Grund zu einer neuen Stadt und Veſtung, genennet Chriſtiansburg, gelegt, und gab Se. Majeſt. denen, ſo ſich daſelbſt niederlieſſen, verſchiedene Privilegien. Sonſten bekam Se. Majeſt. in dieſem Jahre 2. betrübte Zeitungen: 1) Daß ein reiches Oſt-Indiſches Schiff geſtrandet ſey, und alle ſich darauf befindliche Leute erſoffen wären. 2) Daß die Stadt Drontheim in Norwegen durch eine unglückliche Feuers Brunſt beynahe ruiniret ſey.

1682. Anno 1682. ward die Stadt Fridericia in Jütland mit vielen herr-

herrlichen Privilegien begnadiget, unter andern auch, daß alle diejenigen, ſo ſich daſelbſt niederlieſſen, in 30. Jahren von aller Contribution, Steuer und Conſumption befreyet ſeyn, und eine freye Religions-Ubung genieſſen ſolten; Es ward auch denen Juden zugelaſſen ſich daſelbſt eine Synagoge zu erbauen; Gemeldte Stadt bekam auch das Jus Aſyli, ſo daß alle diejenigen, ſo dorthin flohen, unmoleſtiret ſeyn ſolten.

Den 30. Octobr. ließ Se. Majeſt. einen Anfang mit dem Kirchen-Bau auf Chriſtianshafen machen, und ward dieſer Bau von dem General-Baumeiſter van Haven dirigiret. Dieſerwegen ward eine Müntze geſchlagen, auf deren einer Seite der König ſtehet, auf der andern die Chriſtianshafener Kirche, mit der Uberſchrifft: Monumentum pietatis.

Chriſtianus IV. welcher die Stadt Chriſtianshafen fundirte, ließ zwar auch zu ſeiner Zeit eine Kirche erbauen, aber nur eine ſolche, deren ſich die Gemeine nur allein auf eine Zeit bedienen könte und ſolte, bis Se. Majeſt. Zeit bekommen würde, eine beſſere und ſchönere Kirche aufzurichten, welche er im Sinne hatte, neben der alten Kirche zu erbauen, ja er begunte bereits dazu den Grund zu legen. Weil aber dieſes Werck durch verſchiedene damahls einfallende beſchwerliche Zeiten ausgeſetzet und aufgeſchoben ward, ſo muſte man in des höchſtgemeldten Königs Zeiten ſich alleine an der kleinen Kirche begnügen laſſen; Wie nun ſelbige baufällig zu werden und zu verfallen begunte, nahm man ſich vor in Friderici III. Zeiten eine neue zu erbauen, worzu ein Platz im Norder-Quartier der Stadt bey der Pforte erwehlet ward, und wurde Anno 1657. ein Theil der Kirchen-Güter auf Moen dahin gelegt, als aber das Reich im ſelbigen Jahr mit Schweden in einen Krieg verfiel, ward das Werck abermahl eingeſtellet und aufgeſchoben, bis endlich die alte Kirche deraeſtalt verfallen war, daß ſie mit Sparren unterſtützt werden muſte, alsdann nahm der König Chriſtianus V. höchſtlöbl. Gedächtniß ſich dieſes Wercks im Ernſt an, und erwehlete zum Fundament der Kirche denſelbigen Platz, welchen Chriſtianus IV. dazu deſtiniret hatte, nemlich neben der alten Kirche, und nachdem der General-Baumeiſter Lambert van Haven einen von dem Könige approbirten Abriß gemacht hatte, ward Anno 1682. das Fundament gelegt, und legte Se. Majeſt. den erſten Stein, welcher

an der mitternächtlichen Seite des Chors lieget. Hierauf ist dieses Gebäude von einer Zeit zur andern dergestalt gezieret worden, daß es nunmehro für eine der schönsten Kirchen in Copenhagen gehalten wird.

Streitigkeit wegen der Grafschafft Jevern.

Sonsten hatte Se. Majest. in diesem Jahre eine Streitigkeit mit dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, anlangend die Herrschafft Jevern, über welches der König von Franckreich, als Herr in Burgundien, dem Könige in Dännemarck die Jura Feudalitatis und Superioritatis gab. Gemeldte Landschafft, welche 3. Meilen lang und breit, und in Ost-Frießland gelegen ist, war lange Zeit unter der Herrschafft der Oldenburgischen Grafen gewesen. Wie nun der letzte Graf Anthonius Güntherus Anno 1667. mit Tode abgieng, setzte er seinen Schwester-Sohn Johannem von Anhalt-Zerbst zum Erben der Landschafft Jevern ein.

Allein es verblieb nicht dabey, denn in diesem Jahre begunte der König von Franckreich eine Prætension auf selbige Landschafft zu formiren, vorgebend, es sey ein Lehn von Burgundien, so in dem Nimwegischen Frieden an Franckreich gegeben war. Weil aber gemeldte Landschafft, so weit von Franckreich entfernet liegt, trat seine allerchristl. Majest. seine Prætension an den König von Dännemarck ab, welcher sogleich Jevern in Possession nahm. Hierüber entstunde eine grosse Streitigkeit zwischen Dännemarck und Anhalt-Zerbst, welche bis Ao. 1589. währete, da dann endlich ein solcher Vergleich getroffen ward,

Wird beygelegt.

daß der Fürst gemeldte Landschafft Jevern behalten, dahingegen aber in 5. Jahren 100000. Rthlr. an Dännemarck bezahlen, und zugleich von allen andern Allodial-Gütern in dem Oldenburgischen Erbtheil abstehen solte.

1683.

Anno 1683. im Januar. ward die Mariage zwischen Sr. Printzl. Hoheit dem Printzen Georg und der Printzeßin Anna von Engeland getroffen. Es wurden zu dem Ende von dem Könige Carl, und dem Hertzogen von Yorck verschiedene Englische Herren gesandt, um ihn nach Engeland abzuholen, mit welchen Se. Printzl. Hoheit in Anwesenheit Sr. Königl Majest. sich von Glückstadt nach Engeland begab, wohin er glücklich arrivirte, daselbst mit grosser Freude empfangen, und zum Ritter vom Hosenbande, wie auch zum Englischen Hertzoge und zum Generalissimo bey der Armee gemacht ward. Den 7. Aug.

Des Printzen Georgs Beylager mit der Printzeßin Anna von Engeland.

ward

ward Dero Beylager mit grosser Solennitæt celebriret. Indessen ließ Se. Majest. grosse Sorgfalt sehen, um alles in gute Ordnung zu setzen. Den 13. Mart. ließ er durch eine neue Policey-Verordnung allen Pracht in Kleidern, und allen Uberfluß bey Hochzeiten und Gastereyen ꝛc. verbiethen. Den 15. April confirmirte Se. Majest. mit seinem Hand-Zeichen das weit bekannte Dähnische Gesetz, welches aus verschiedenen alten und neuen Dähnischen Gesetz-Büchern, Recessen und Verordnungen extrahiret war. Dieses Gesetz-Buch hält alles dasjenige in sich, so ein Corpus Juris vonnöthen hat; Es ward den 23. Jun. publiciret. Die Ungleichheit in Maaß und Gewicht, so vorhero gebräuchlich war, ward auch in diesem Jahre abgeschaffet, und von dem berühmten Mathematico Römer eine Gleichheit hierinnen eingeführet. Uberdem gab Se. Majest. in diesem Jahre verschiedene herrliche Verordnungen heraus, welche zu weitläufftig fallen würden, aufzurechnen. Das neue Quäst-Hauß ward den 23. Junii für Soldaten und Matrosen eingestifftet, und ward alles dasjenige zu dessen Einkommen gelegt, welches aus denen Confiscationen und Geld-Straffen gesammlet wurde.

Sonsten trug sich in diesem Jahre nichts merckwürdiges zu, ausgenommen, daß das Laboratorium auf Christianshafen von einem unvermuthlichen Feuer, mit einem so erschrecklichen Krachen in die Lufft flog, daß weit herum liegende Häuser davon beschädiget wurden; Imgleichen die Ankunfft 22. Frantzösischer Kriegs-Schiffe im Sunde unterm Marquis de Preville, welche sich mit einigen Königl. Dähnischen Schiffen conjungirten, und in der Ost-See kreutzeten. Ich kan nicht vorbey gehen, von derjenigen harten Execution zu reden, welche an einigen Rebellen exequiret ward. Es bestunde ihre gottlose That hierinnen: Man hatte bey Ausgang des verwichenen Jahrs ein Königliches Schiff, genennet der Meer-Mann, mit 190. Mann nach Guinea, und von dannen nach St. Thomas mit einer guten Ladung gesandt. So lange nun die Schiffs-Leute die Dähnischen und teutschen Küsten vorbey segelten, hielten sie sich schicklich, so bald sie aber an die Englischen und Frantzösischen Küsten kamen, liessen sie sich von einem gottlosen Menschen, einem Hamburger, nahmentlich Hans Borman, verführen, ihre Officier zu ermorden, und sich alleine des Schiffs zu bemeistern. Wie nun ihre Parthey ziemlich starck geworden war, warffen sie zuerst

den

den Gouverneuren mit seinen neugebohrnen Sohne, und darauf den Capitain, Schiffer ꝛc. lebendig ins Meer. Hierauf resolvirten sie sich nach Irrland zu gehen, um daselbst das Schiff und die Güther zu verkauffen. Nun waren viele Sclaven auf dem Schiffe, welche wegen ihrer begangenen Missethaten verurtheilet waren, als Leibeigene nach Guinea zu gehen, wie nun diese ziemlich Mannstarck waren, rotteten sie sich gegen die schlimmen Mörder zusammen, fielen die vornehmsten von ihnen unvermuthlich an, und legten 5. derselben in Ketten, weswegen ihre Parthey stärcker ward. Hierauf nahmen sie ihren Weg gerade nach Copenhagen, allein das Schiff strandte bey Gottenburg, und wurden die Leute von dem dasigen Gouverneur nach Copenhagen gesandt; daselbst wurden nun diese Mörder aufs schärffeste gestraffet. Der Anführer ward mit glüenden Zangen gezupfft, darauf gerädert, und lebendig aufs Rad geflochten, die andern bekamen auch ihren verdienten Lohn. Ihre Bekehrung muste nechst GOtt dem D. Lassenio zugeschrieben werden, welcher es so weit brachte, daß sie von ihrer äussersten Hartnäckigkeit nachliessen, und mit Freuden und Andacht zum Tode giengen.

1684. Streitigkeit wegen der Qvartiers Gelder.

Im nachfolgenden Jahre hatte Sr. Majest. mit Einforderung der sogenannten Qvartier-Gelder in dem Nieder-Sächsischen zu thun; Denn, wie der König den Krieg wieder Schweden, dessen König als ein Feind des Römischen Reichs erkläret war, anfienge, ward Sr. Maj. von dem Kayser zugelassen, mit seinen Trouppen in denen Nieder-Sächsischen Ländern, welche nicht gegen Schweden in Allianoe stunden, Qvartier zu nehmen, und weil solches in dem Kriege nur wenig præstiret war, prætendirte der König, daß sie dahero Qvartier-Gelder bezahlen solten, und sandte im Mertz-Monathe einige Trouppen nach Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, und zugleich ein Schreiben an den Hertzogen von Sachsen-Lauenburg, einhaltend, welchergestalt in dem letztern Kriege zwischen dem Römischen Reiche, und den 2 Cronen Franckreich und Schweden unter denen wenigen Hülffs-Qvartieren auch des Fürsten Länder assigniret wären, und weil nunmehro auf verschiedene Erinnerung keine gebührende Satisfaction geschehen sey; So habe Se. Maj. einige Trouppen unter Commando des General-Major Musbachs nach des Fürsten Län-

Länder gesandt, mit der Ordre, daselbst so lange zu verbleiben, bis gebührende Satisfaction gegeben würde.

Kurtz darauf überrumpelten die Dähnischen Trouppen die kleine Stadt Mölln im Sachsen-Lauenburgischen durch einen Kriegs-Ranck, worüber der Hertzog gezwungen ward, Sr. Maj. gebührend zufrieden zu stellen; Mecklenburg verglich sich auch auf selbige Art, und ward dadurch von denen einqvartierten 1500. Dähnischen Reutern befreyet. Lübeck hatte im vorigen Jahre eben dieses gethan, weswegen Sr. Maj. die Trouppen wieder aus dem Holsteinischen führen ließ. Die Flotte ward auch darauf abgetackelt, die Magazinen verkaufft, und alles kam in die Ruhe, ausgenommen die Holstein-Gottorffische Sachen, wovon hernach ein mehrers.

In diesem Jahr ward auf einer kleinen Insul, genennet Ertholm, in der Ost-See bey Bornholm gelegen, eine Vestung angelegt und Christians-Oe genannt, weswegen eine Medaille geschlagen ward.

Im nachfolgenden 1685sten Jahre den 20ten Februarii, nahm Sr. Königl. Maj. Frau Mutter Sophia Amalia Abschied aus dieser Sterblichkeit, und ward ihre Leiche den 26ten Martii nach Roschild geführet, und daselbst bey Ihrem Sel. Herrn in den Königl. Begräbnissen beygesetzt.

Wie die Hugenotten oder Reformirten zu dieser Zeit in Franckreich hefftig verfolget wurden, begaben sich viele Familien von dannen, theils nach Teutschland, Engeland und Holland, theils nach Dännemarck, woselbst sie mit gewissen Conditionen verschiedene schöne Privilegien bekamen; welche Privilegien, hauptsächlich in 9. Articuln bestehende, ich vorhero in dem Capitel von der Religion angeführet habe.

Den 9ten May ward ein Anfang zu dem vortreflichen Christianshafener Wall durch die See nach der Zoll-Bude gemacht, welcher hernach mit Baltionen und Cortinen zur Vollkommenheit gebracht, und der gantze See-Hafen in der Vestung der Stadt eingeschlossen ward. Dieses war ein grosses und wichtiges Werck, welches viele Mühe kostete.

Nachdem Sr. Maj. dem Frantzösischen Ambassadeur, Marquis de Villars, seine Abschieds-Audience gegeben, und den Hrn von Breitenau, als Königl. Extraordinair-Envoye nach Wien gesandt hat-

hatte, begab er sich den 19ten May auf die Reise nach Norwegen. Sr. Maj. gieng von Fladstrand zu Schiffe, und arrivirte den 27ten glücklich bey Krageröe, von dannen er darauf nach Christiania, Drontheim, Bergen, &c. reisete; Die gantze Reise ward in 7. Wochen und 3. Tagen vollendet.

1686. Das nachfolgende Jahr war merckwürdig in Ansehung der Streitigkeiten mit dem Hertzoge zu Holstein, und mit der Stadt Hamburg; von der Gottorffischen Sache wird an einem andern Ort geredet.

Die Streitigkeit mit denen Hamburgern wird erneuert.

Was die Stadt Hamburg betrifft, so habe ich vorhero berichtet, welchergestalt zwischen Sr. Maj. und selbiger Stadt vor 7. Jahren ein Vergleich und ein Interims-Recess zu Pinnenberg geschlossen ward, worinnen unter andern die Hamburger wegen ihrer unterthänigsten Devotion gegen Se. Maj. Versicherung gegeben und angelobet hatten Seine Interesse aus aller Macht zu befördern, Seinen Schaden hingegen möglichst abzuwenden; Wie schön sie aber solchem nachlebeten, kan man aus denen Beschwerden, so in Regensburg übergeben wurden, und in nachfolgenden Puncten bestunden, ersehen:

Königl. Gravamina.

1.) Ob gleich die Stadt Ao. 1680. und Ao. 1681. von Se. Königl. Majest. Residenten und andern Ministern erinnert ward, daß, weil der Homagial-Punct nebst andern Streitigkeiten in dem Pinnenbergischen Vergleich zur weitern Abhandelung ausgesetzet wären, solches nunmehro möchte vorgenommen und abgethan werden; so haben jedoch solche Erinnerungen niemahls etwas gefruchtet.

2.) Hat der Magistrat, gegen die in dem Pinnenbergischen Vergleich zugesagte Devotion so wohl, als wider die Neutralität, sich mit dem Lüneburgischen Hause, welches damahls in Mißverständniß mit Se. Königl. Maj. stunde, in Tractaten eingelassen, denselben jährlich mit einer gewissen Summa Geldes assistiret, und Ao. 1683. denen Lüneburgern zugelassen, disseits der Elbe zu kommen, wordurch Se. Maj. gezwungen worden, seine Trouppen, zur Defension der Gräntzen, mit grossen Unkosten zusammen zu ziehen.

3.) Ist nicht allein das sogenannte Neue Werck bey dem Stein-Thore, ohne Se. Maj. Einwilligung, auf seinem Grunde, welchen die Stadt nur Pfandt-Weise besitzet, aufgeführet, sondern auch so gar die Stern-Schantze in Defensions-Stande gebracht.

4.) Hat

4.) Hat der Magiſtrat ſich unterſtanden, ſo wohl von fremden Schiffen, als auch von Se. Maj. Unterthanen, wann ſie einige Wahren auf der Elbe bey Altona oder Glückſtadt ausluden, Geld zu fordern; und obgleich die Hamburger, nach Königl. gethanen Remonſtrationen Ao. 1681. von dieſer Kühnheit abſtunden, fiengen ſie doch Ao. 1685. wieder an, ſich derſelbigen Kühnheit zu bedienen.

5.) Obgleich das ſogenannte Kielmannſche Hauß in Hamburg Se. Majeſt. abgeſtanden war, ſo hat er jedoch ſelbiges Hauß nicht mächtig werden können, welches nicht einmahl einer Privat-Perſon mit Billigkeit könte verſagt werden.

6.) Hat der Magiſtrat ſich unterſtanden, den Königl. Poſtbothen, welcher ſich in Hamburg aufhielte, mit dem vierten Schilling und verſchiedenen Aufflagen zu beſchweren.

7.) Solte das Holſteiniſche Hauß den halben Theil von dem ſogenandten Schaumburgiſchen Zoll genieſſen, welchen der Magiſtrat jedoch dergeſtalt in Abnehmen gebracht, daß ſelbiger faſt nichts mehr importiret.

8.) Hat der Magiſtrat nicht allein Ao. 1681. die Kalck-Führer von Segeberg mit neuen Aufflagen beſchweret, ſondern auch ſo gar gegen den alten Vergleich, ſelbige nicht einmahl nach Hamburg kommen laſſen wollen.

9.) Will man auch, gegen den aufgerichteten Vergleich oder die Accordata zwiſchen der Grafſchafft Pinnenberg und der Stadt Hamburg, nicht allein verbiethen, daß die Altonaiſche Wahren in die Stadt kommen, und auf der Börſe daſelbſt verkauffet werden mögen, ſondern man hat ſich auch ſogar unterſtanden, einen Altonaiſchen Einwohner dieſerhalben zu arreſtiren.

Dieſes bedünckte Se. Maj. mit denen Verheiſſungen und Verſprechungen, ſo die Hamburger in dem letzten Interims-Receſſe von ihren Gehorſam und Devotion gegeben hatten, keinesweges übereinzukommen, und nahm ſich dahero vor, ſelbige noch einmahl zu beſuchen, im Fall ſie ſich nicht ſo gleich zu der gewöhnlicher Huldigung bequemen würden. Ehe ich nun weiter fortgehe, will ich von der weitbekannten Zwiſtigkeit und Unruhe, ſo zu der Zeit in Hamburg rege gemacht ward, mit wenigen reden.

Es war vor einiger Zeit ein Mißverſtändniß zwiſchen dem Ma-

Streitigkeit zwischen dem Hamburgischen Magistrat und der Bürgerschafft.

gistrat und der Bürgerschafft entstanden, welche in kurtzer Zeit dergestalt Oberhand nahm, daß der Stadt mit einem vollkommenen Ruin gedrohet ward, weil der gemeine Mann sich weigerte, etwas zur Unterhaltung der Stadt zu contribuiren, ehe sie von dem Magistrat Satisfaction bekämen. Zu der Zeit war unter denen Raths-Herren einer mit Nahmen Niclas Krull, welcher vorhero ein grosser Patron des gemeinen Mannes gewesen war; aber hernach, wie er in den Raths-Herren Stand gekommen war, verthädigte er aus äusserster Macht die Autoritæt des Magistrats, welches ihm einen solchen Haß bey den gemeinen Leuten zuwege brachte, daß sie mit grosser Verbitterung von dem Magistrat begehreten, daß derselbe ihn seines Amts entsetzen möchte, welches der Rath aus Furcht ihnen zu Gefallen thun muste.

Allein Krull wolte nicht so leicht seine Bestallung verliehren, und appellirte dahero an den Kayser, und erhielte das Urtheil, daß er wiederum in seine Würde gesetzet werden solte. Dieses Urtheil achtete der gemeine Mann so wenig, daß sie kurtz darauf selbige Tragoedie mit dem Bürgermeister Mauer spieleten, welcher so gleich die Stadt verließ, und seine Zuflucht nach dem Zellischen Hofe nahm, woselbst er den Fürsten zu Zelle anreitzete, sich seiner Person anzumehmen. Weil er nun ein Mann von grossem Ansehen war, bekam er leichtlich den Fürsten auf seine Seite, welcher nicht alleine die Schiffe verhinderte, die Elbe nach Hamburg zu passiren, sondern er sandte auch einige Trouppen gegen die Stadt.

Die Vornehmsten, welche die Parthey des gemeinen Mannes hielten, waren Conrad Jastram und Hieronymus Schnitger. Wie der letztere von diesen beyden zur selbigen Zeit aus der Stadt nach seinen Garten reisen wolte, ward er nebst seiner Ehefrau auf dem Wege überfallen und weggeführet. Dieser Raub ward so gleich kundbar in der Stadt, weßwegen ihnen in der gröstẽ Eyl Leute nachgesandt wurden, welche diejenigen attrappirten, so diesen Kauffmann entführen wolten, brachten selbige in die Stadt, woselbst sie nach scharffer Tortur und Examen, nebst verschiedenen andern, welche befunden wurden, hierinnen mitwissend gewesen zu seyn, hingerichtet wurden; Schnitger hingegen ward mit Freuden empfangen, und ward ihm allerwerts das Vivat zu geruffen.

Diese harte Execution war kaum überstanden, so bekam Schnitger

ger einen Brief in die Hände dieses Innhalts: Ihr Ertz-Verführer der Bürgerschafft! bißhero hat niemand nach eurem Blut getrachtet, so ihr aber jemand eurentwegen hinrichten lasset, so sollet ihr sterben, wann ihr auch 10. Hälse hättet, und mit 100 Mauren umgeben wäret, dessen könnet ihr euch versichert halten. Es ist ein Freund, so euch dieses rathet, *Adieu*.

Aus dem, so darauf erfolgete, konte man leicht schliessen, woher dieser Brief gekommen sey; dann die Lüneburgischen Trouppen marchirten so gleich nach dem Hamburgischen District, und nahmen daselbst Winter-Quartier, wiewohl sie hernach, wie sie verschiedene Feindlichkeiten ausgeübet hatten, wiederum aus dem Lande marchirten. Dieses ist genug geredet von der Hamburgischen Uneinigkeit und dessen Effect.

Se. Königl. Majest. resolvirte indessen die Hamburger zur gebührenden Huldigung zu bringen, und ließ ihnen dahero den 19. Aug. selbiges durch den Herrn Lilienkron vorhalten; wie aber auf die Proposition keine Antwort erfolgete, marchirte Se. Majest. mit einer Armee gegen die Stadt, und kam den 22. so nahe, daß die Hamburger mit ihren Canonen von den Wällen zu spielen begunten, und nachdem sie die, um die Stadt herum liegende, Häuser niedergerissen hatten, unterstunden sie sich auch die kleine Königl. Insul Gravenhoff zu ruiniren, liessen eine Batterie aus dem Gebäude machen, und selbige mit Hamburgischen Leuten besetzen.

Nachdem dieses geschehen war, marchirten einige von denen Königl. Trouppen unvermerckt bey nächtlicher Weile durch Altona nach dem Hamburger Berge, und kamen, ehe es Tag ward, mit ihren Lauff-Graben unter die Hamburgischen Stücken. Daselbst ist eine Schantze von 5. Bastionen, weßwegen sie auch die Stern-Schantze genannt wird, selbige griffen die Dähnen zu zweyenmahlen an, aber mit wenigen Succes. Den 25. thaten die Hamburger einen Ausfall mit 2600. Mann, welche in dem ersten Anfall viele von den Dähnischen Fuß-Knechten niedermachten, wie ihnen aber die Reuterey zum Entsatz kam, wurden die Hamburger zurück getrieben, und von dem General-Lieutenant Dumenie, und dem General-Major Cormaillon biß an den Schlag-Baum verfolget und verschiedene caputiret.

Jedoch bewilligte Se. Majest. durch Intervention verschiedener

Die Stadt wird wieder zu Gnaden angenommen.

Potentaten, einen Stillstand, welcher auf unterthänigste Bitte des Magistrats von einer Zeit zur andern biß den 23. Octobr. prolongiret ward, alsdann bewilligte der König auf inständiges Begehren des Churfürsten von Brandenburg, des Fürsten von Zelle und des Land-Grafen von Hessen-Cassel, daß das Hamburgische Wesen bey dem Pinnenbergischen Recess von Ao. 1679. verbleiben möchte.

Zu einer Erinnerung dieser abermahligen erwiesenen Königlichen Gnade gegen die Stadt Hamburg, kam eine Medaille ans Licht, auf deren einen Seite stehet das Hamburgische Wapen mit einem Nestel-Blat, welches die Hamburger zuvor auf ihren Müntzen gebraucht haben, als ein Zeichen, daß sie von Holstein dependireten, hierbey stehen diese Worte: In gratiam recepti, Ao. 1686. wieder zu Gnaden angenommen, auf der andern Seite ward die mit einer Belägerung bedrohete Stadt Hamburg præsentiret, und stunden achtzehn P. am Rande, welche diese Worte zu erkennen gaben: Propter preces plurimum Principum pacem petentium, petulantibus poenam præpetem priſtinæ prævicaciæ paventibus pius Pater Patriæ præsens protinus pepercit, auf teutsch: Der fromme Landes-Vater hat mit der geschwinden Straffe, deren sich die Ungehorsame wegen ihrer Halßstarrigkeit befürchteten, auf Vorbitte verschiedener Potentaten eingehalten.

1687. Das nachfolgende 1687. Jahr war merckwürdig vermittelst der Geburth des Printzen Wilhelms, wie auch wegen der Ankunfft des Printzen Georgs nach Dännemarck, welcher den 22. Junii von Engeland in Glückstad arrivirte, woselbst er von Se. Hohen Excellence Güldenlöw empfangen ward. Den 28. Junii kam er nach Friderichsburg, und den 4. Julii nach Copenhagen und divertirte sich allda mit verschiedenen Lustbarkeiten biß zu Anfang des Augusti Monaths, da er sich wieder nach Engeland begab.

Ao. 1689. überließ Se. Majest. an den König Wilhelm von Engeland 7000. Mann, welche, nachdem sie vom Könige selbst bey Coldingen gemustert waren, von dem Hertzogen von Würtemberg unter Convoy des Schout bey Nachten von Stöcken nach Engeland gesandt wurden. Gemeldte Trouppen thaten dem Könige Wilhelm solche Dienste, und legten durch ihre Tapfferkeit, insonderheit in der

grossen

groſſen Schlacht bey dem Fluſſe Boyne in Irrland, ſolche Ehre ein daß es in gantz Europa bekannt iſt.

Sonſten war dieſes Jahr ſehr Traurens voll, ſo wohl wegen der Printzeßin Chriſtianæ Charlottæ Tod, als auch wegen der ſehr unglücklichen Feuers-Bruſt auf Amalienburg, welche auf dem Opera Hauſe ſich entzündet, wie ſelbiges mit den vornehmſten Cavallieren und Damen aus der Stadt angefüllet war, von welchen über dritthalb hundert von dem Feuer elendiglich verzehret wurden, ſo daß ſich wenige hohe Familien in der Stadt befanden, welche nicht Theil an dieſem groſſen Ungiück hatten. Auſſer dem Opera-Hauſe ward auch das herrliche Schloß Amalienburg, an deſſen Bau von der Hochſeel. Königin Sophia Amalia groſſe Unkoſten aufgewandt waren, meiſtentheils eingeäſchert. Der eintzige Troſt war, daß der König, die Königin, die Königl. Printzen und Princeßinnen nicht mit in dieſer Tragœdie waren.

Das 1692. Jahr war merckwürdig wegen des Cron-Printzens, unſers jetzt regierenden allergnädigſten Erb-Königs und Herrn, ausländiſcher Reiſe, welche im Januario vor ſich gieng. Auf ſelbiger Reiſe ward Se. Königl. Hoheit unter andern von ſeinem Ober-Cammer-Herrn Hans Henrich von Ahlefeld begleitet, und, nachdem er die vornehmſten Städte in Teutſchland, Italien, Franckreich und Holland beſehen hatte, arrivirte er den 15. April Ao. 1693. wiederum glücklich nach Copenhagen. Im ſelbigen Jahre, wie Se. Königl. Hoheit dieſe Reiſe antrat, ward die ritterliche Academie, welche von Se. Majeſt. mit verſchiedenen Privilegien begabet ward, inauguriret und eingeweihet.

Ao. 1693. ward Se. Majeſt. in eine Streitigkeit mit dem Hertzogen von Braunſchweig-Lüneburg eingewickelt, worzu die Urſache dieſe war.

Der Hertzog zu Sachſen-Lüneburg verſtarb, Ao. 1689. ohne Leibes-Erben, weßwegen ſich verſchiedene Fürſten in Teutſchland finden lieſſen, welche an des verſtorbenen Hertzogs Ländern Recht zu haben prætendirten; Unter dieſen waren auch die Hertzoge von Lüneburg, welche die Länder in Poſſeſſion nahmen, und lieſſen die Stadt Ratzeburg, welche in dem Hertzogthum Sachſen-Lauenburg liegt, mit groſſem Fleiſſe befeſtigen. Dieſes konte der König von Dännemarck nicht vertragen, weil er vernahm, wie ſchädlich ſolches für die umliegen-

liegende Länder ſeyn würde, und ließ dahero dem Lüneburgiſchen Hauſe anmuthen, von ihrem Vornehmen abzuſtehen, und die bereits angelegte Fortificationes zu demoliren; Wie aber Se. Majeſt. hierinnen keine Satisfaction bekam, reſolvirte er ſich, ſolches mit Macht zu verhindern, und ließ zu dem Ende ein Lager bey Oldesloe abſtechen, wohin er ſich den 4. Aug. in eigener hohen Perſon nebſt dem Cron-Printzen und dem Printzen Chriſtian begab, und ließ eine Armee in das Sachſen-Lauenburgiſche marchiren. Gemeldte Armee ward von dem Feld-Marſchall dem Grafen Wedel commandiret, und kam ſelbige den 29. Aug. vor Ratzeburg, und begunte ſo gleich in Se. Majeſt. Anweſenheit die Stadt ſo hefftig zu beſchieſſen, daß ſelbige in wenig Stunden eingeäſchert ward, und wurden inſonderheit die Fortifications-Wercke von denen Bomben dergeſtalt zugerichtet, daß ein groſſer Theil von dem Lüneburgiſchen Geſchütz in denen Graben niederfielen.

Der König marchiret mit einer Armee in das Sachſen-Lauenburgiſche.

Nunmehro war in der Stadt nichts mehr als die Thum-Kirche übrig, welche die Dähnen keinesweges ruiniren wolten: Allein, wie ſie vernahmen, daß die Beſatzung ſich dorthin retiriret hatte, gaben ſie Feuer darauf mit einigen Canon-Schüſſen, welches ein ſolches Schrecken verurſachte, daß zwey Prieſter übers Waſſer nach dem Lager kamen, und demüthigſt baten, daß man gemeldter Kirche ſchonen möchte; Se. Majeſt. gab ihnen ſolche Antwort, daß man mit Schieſſen biß auf den andern Tag einhalten wolte, inzwiſchen aber ſolte ſich der Commendant erklären, ob er die Stadt aufgeben wolle oder nicht. Weswegen der Commendant ſo gleich einen Trompeter ausſandte, um einen Stillſtand biß gegen Abend anzuhalten, welchen er erhielte, und ward ſelbiger Stillſtand hernach verlängert, biß durch Mediation verſchiedener Potentaten die Sache zu Hamburg auf ſolche Art verglichen ward, daß der Hertzog von Lüneburg angeloben muſte, die koſtbaren Fortificationen niederzureiſſen, und ſeine Milice biß auf 200. Mann von dieſer Seite der Elbe abzuführen.

Der Hertzog von Lüneburg muß den König zu frieden ſtellen.

Dieſer Tractat ward ſo gleich in Gegenwart der Dähniſchen Armee exequiret. Zur Erinnerung deſſen ward eine Müntze geſchlagen, auf deren einen Seite das Bruſt-Bild Se. Majeſt. ſtehet, auf der andern Seite die Göttin Siva, welche die Lüneburger in alten Zeiten anbeten,

ten,

ten, stehende auf einer Insul, und ihren Harnisch ins Meer werffende, mit dieser Uberschrifft:

Qua suspecta Diis merito Siva dejicit arma.

Zu Anfang des 1695sten Jahres bereitete der Printz Christian sich zu einer ausländischen Reise, welche im Majo vor sich gieng. Auf selbiger Reise ward Se. Printzl. Hoheit von einer Schwachheit angegriffen, und starb den 27sten Junii zu Ulm. Seine Leiche ward sogleich nach Dännemarck geführet, und mit gewöhnlichen Ceremonien in der Kirchen zu Roschild beygesetzt. An Ihm verlohr Dännemarck einen Printzen von grosser Hoffnung.

Nach dieser Trauer bekam Dännemarck wiederum keine geringe Freude durch das Beylager des Cron-Printzen mit der Mecklenburgischen Printzeßin Louise, welches den 5ten Decembr. mit grosser Pracht und Solennität celebriret ward.

Sonsten entstand eine Streitigkeit, zwischen Sr. Majestät und dem neuen Fürsten zu Holstein, welche nach des Königs Tod in einem offenbahren Krieg ausbrach.

Weil ich nun in diesem gantzen Wercke gesuchet habe, alles verständlich zu machen, und eine jede Sache aus dem Grunde her zu hohlen, so will ich auch an diesem Ort mit kurtzen etwas von dem Ursprunge dieser Streitigkeiten zwischen dem Königl. und Fürstl. Hause melden.

Es ist bekannt und unläugbar, daß das Hertzogthum Schleßwig von uhralten Zeiten nicht weniger als der andere halbe Theil von unserer Halb-Insul zu Dännemarck gehöret, und Süder-Jütland genannt worden ist, gleich wie man den andern Theil Norder-Jütland hieß. Dieser Süder-Theil ward verschiedene mahl von den Dähnischen Königen zur Verlehnung weggegeben, welches zu der Zeit so wohl [illegible] Reiche, als bey unsern Nachbaren sehr im Gebrauche war, jedoch mit dem Unterscheid, daß die Teutschen Lehne auf denen Nachkommen des ersten Vasallen, so lange als jemand von dem männlichen Geschlecht übrig war, fortgepflantzet wurden; die Dähnischen Lehne dahingegen waren, wie Huitfeldt bezeuget, nur personelle, und erstreckten sich nicht auf die Nachkommen.

Also war es mit den Schleßwigschen in Christophori II. Zeiten beschaffen, wie Ao. 1326. die so genannte Constitutio Waldemari gemacht

macht ward, auf welche Conſtitution die Fürſtl. Miniſtri ſich ſo lange Zeit beruffen haben, weil darinnen eingeführet war: Dat dat Hartogdohm Schleswig nimmer wedder an dat Rick Dannemarck fallen ſchall. Dieſer Waldemar, ſo ſelbige Conſtitution machte, wird von einigen VValdemarus 3. genannt, und von andern gäntzlich aus derer Könige Zahl ausgeſchloſſen, weil er in denen Unruhen, worinnen damahls das Reich war, ſich durch Gerhards, des Grafen zu Holſtein, Hülffe auf den Thron eindrang, von dannen er doch ſogleich verſtoſſen ward; Und weil er nicht für einen rechtmäßigen König gehalten wird, ſo iſt es vergeblich, auf diejenigen Conſtitutionen, welche er dem Reiche zum Schaden gemacht hat, ſich zu beruffen. Ob nun gleich ſelbiger Waldemar von dem Throne verſtoſſen ward, und dem rechten Könige Platz geben muſte, behielte er iedoch das Hertzogthum, und ſein Sohn Henrich nach ihm, biß Anno 1375. ſelbiger Henrich verſtarb, wo durch das Hertzogthum wiederum mit der Crone vereiniget ward; Allein dieſe Vereinigung währete nicht lange, denn der König Olaf gab es Ao. 1386. dem Grafen Gerhard, des Henrici Ferrei Sohn zum Lehn, welches die Königin Margaretha Ao. 1392. zu VVordingburg confirmirte; Wie aber auf dieſe Wohlthat groſſe Undanckbarkeit erfolgte, verdroß es die Königin hernach, und entſproſſen hieraus die groſſen langwährenden Kriege ſo wohl in ihrer als in Erici Pomerani Zeiten, welcher letztere einmahl eine Armée von 100000. Mann in dem Schleswigiſchen ſtehen hatte, woraus man ſehen kan, mit welcher Force der Krieg geführet ward; Dann die Holſteiniſchen Herren ſtunden in Verbündniß mit denen Wendiſchen Hanſée-Städten, welches verurſachte, daß ſie ſo lange Widerſtand thaten, endlich ward Ao. 1435 zu Wordingburg der Friede geſchloſſen, Krafft deſſen der Hertzog Adolph, und ſeine Erben 2. Jahre nach ſeinem Tode das Schleswigiſche behalten möchten.

Wie Chriſtianus primus aus dem höchſtlöblichen Oldenburgiſchen Stamme auf dem Dähniſchen Throne zu ſitzen kam, ward nicht allein Schleßwig, ſondern auch Holſtein, weil er ein Erbe Adolphi, des Hertzogs zu Schleswig und Grafen zu Holſtein war, mit dem Reiche vereiniget. Dieſer höchſtlöbl. König hinterließ zwey Söhne Johannem und Fridericum, von welchen jener in denen Königreichen ſuccedirte, und dieſer Schleswig und Holſtein alleine zu haben verlangete,

gete, wie ihm solches der König nicht zustehen wolte, so ward die bekannte Theilung gemacht, welche bis auf die Landflüchtigkeit des Königs Christiani II. währete, da denn der Hertzog Friderich König ward und folglich die Fürstenthümer wieder mit dem Reiche vereinigte. Einige Jahre vor dem Tode Friderici I. nemlich Ao. 1544. theilete sein Sohn Christianus III. mit seinen zweyen Brüdern Adolph und Johann dem ältern die Fürstenthümer, und, wie der letzte ohne Leibes-Erben verstarb, wurden die Fürstenthümer wiederum zu zweyen Theilen reduciret, und in das Königl. und Fürstliche eingetheilet.

Zu solchen Theilungen ist die übermäßige grosse Liebe, so die höchstlöblichen Dähnischen Könige zu ihren Kindern und Brüdern getragen, Ursache gewesen, welches nicht allein das Reich gegen Teutschland geschwächet, sondern auch Anlaß zu grossen Unruhen gegeben hat, welches aus den Historien aller letztern Könige erhellet. Es suchte zwar Christianus III. solchem durch die so genannte Communion so wohl, als die Union in den Fürstenthümern vorzubeugen: Allein, weil selbige nach damahliger Schreib-Art in allzu simplen Terminis abgefasset waren, so haben die Gottorffischen hievon zum öfftern Anleitung genommen, die Worte nach ihrem Interesse zu verdrehen. Bis zur Zeit Friderici III. war die Harmonie ziemlich gut zwischen beyden Linien, wie Pufendorff bezeuget: *Donec Carolus Gustavus Suecia Rex è domo Gottorpiensi Conjugem sibi adscivit*, i. e. Bis der König von Schweden mit dem Gottorffischen Hause beschwägert ward. Dann damahls ward der kleine Funcken, von der annoch rückständigen Danckbarkeit, welche die Fürsten dem Königl. Hause pflichtig waren, gäntzlich ausgelöschet. Man sahe merckliche Proben hievon so wohl vor als nach dem Schwedischen Kriege, so der König Friderich führete; dann, an statt daß der Hertzog als ein getreuer Vasall des Reichs, solches gegen die feindliche Gewalt hätte beschützen sollen, arbeitete er im Gegentheil aus aller Macht daran, wie er es in Unglück und Ruin stürtzen möchte. Es bezeuget auch Monſ. Terlon, daß der Hertzogl. Secretaire Pauli, so in Copenhagen residirte, dem Könige von Schweden von allen demjenigen, so in Dännemarck passirte, Nachricht gegeben habe: *Ce fut le Sieur Pauli*, lauten seine Worte, *Secretaire du Duc de Holstein, qui lui apporta les avis de tout ce, qui se passa chetz les Danois, luy ayant été depeché expressement pour cela.* Ja der Schwedi-

sche Scribent Pufendorff gestehet selbst, daß der Hertzog mit der Hoffnung schwanger gieng, daß, wenn der König Friderich gäntzlich seines Reichs beraubet wäre, er die Dähnische Crone auf sein Haupt bekommen würde. Wie des Königs Caroli XI Armee von Pohlen ohne Geld und Montirung in Holstein angekommen war, griff der Hertzog sich seinetwegen dergestalt an, daß er des Bischofen von Lübecks unmündigen Sohns kostbare Kleinodien versetzte, welches und anderes mehr aus der auf Königl. Ordre Ao. 1715. publicirten Schrifft kan ersehen werden. Ob nun gleich der Hertzog für solche begangene Felonie das Hertzogthum Schleßwig verbrochen hatte, so machte er sich jedoch Dännemarcks schlechten Zustand zu Nutzen, und verlangete zur Satisfaction die Souverainitæt darüber; in welchen sauren Apffel S. Majestät, um den gäntzlichen Untergang des Reichs zu verhindern, damahls beissen, und dem Fürsten solche Souverainitet zustehen muste. Wie der Krieg wiederum angefangen ward, griff er annoch weiter um sich, und trachtete durch List so wohl Rendsburg, als Glückstadt und Crempe zu bekommen, legte Schwedische Völcker in Tönningen hinein, und assistirte dem König von Schweden beydes mit Rath und Geld, wie Pufendorff selbst so wohl in seinen Schwedischen als Brandenburgischen Historien bezeuget. Ja der junge Hertzog war selbst mit bey der Schwedischen Armee, so vor Copenhagen lag, sahe auch aus einem Fenster auf dem Schlosse Cronenburg die grosse See-Schlacht an, so im Sund gehalten ward. Diesem allen ungeachtet bekam dennoch das Gottorffische Hauß in dem Copenhagner Frieden die Confirmation auf die Souverainitæt über das Schleßwigische.

vid. Mem. de Terl.

Im folgenden Jahre nach geschlossenen Frieden, erneuerte der Hertzog Christian Albrecht die Alliance mit Schweden, welches ja nothwendig den Königl. Dähnischen Hof allarmiren muste, insonderheit weil man von einigen geheimen Articuln, welche ihr Absehen zum Schaden des Reichs hatten, Kundschafft erhielte. Jedoch kam dieses zu keiner Extremität zwischen dem Könige und den Hertzogen, sondern die Zwistigkeiten, so in Holstein in Ansehung der Contributionen des Landes entstunden, wurden einigermassen durch einen Recess beygeleget.

Ao. 1663. entstand abermahl eine Zwistigkeit zwischen dem Könige und Hertzogen, die Einkünffte betreffend, welche durch den so genannten

nannten Gottorffischen *Peraquations-Recess* beygeleget ward; In diesem Recess ward die gemeinschafftliche Land-Casse abgeschaffet, so daß es einem jeden Herrn frey stehen solte, Seinen Antheil der Reventuen zu gebrauchen, wie er wolle. Im selbigen Jahre fand Se. Majestät es vonnöthen zu seyn, die Vestung Christians-Preiß, welche stets unter seiner Regierung demoliret gewesen war, wieder aufzubauen, und im Defensions-Stand zu setzen, worüber der Hertzog allarmiret ward; allein es blieb dabey, und ist selbige Festung annoch im Stande, und beschützet einen Theil der Königl. Dähnischen Schiffe, und gab sich auch der Hertzog selbst zufrieden, wie ihm Se. Majestät einige Jahre hernach in dem Glückstädtischen Recess versicherte, daß selbige Festung seinen Ländern zu keiner Præjudice gereichen solte. Wie nun endlich Ao. 1667. die Königl. Princesse Friderica Amalia an Christian Albrecht den Hertzogen zu Holstein vermählet ward, wurden die alten Streitigkeiten zwischen dem Könige und dem Hertzogen durch den Glückstädtischen Recess gäntzlich aufgehoben, nach welcher Zeit, so lange der König lebte, eine gute Verständniß zwischen den Fürstenthümern war: Allein, als der König Christian V. auf den Thron zu sitzen kam, entstunde zwischen höchstbemeldetem Könige und Hertzogen eine Zwistigkeit, betreffend Oldenburg, wovon vorhin geredet ist. Weil diese Streitigkeit annoch währete, ward Ao. 1672. eine andere wegen Hebung der Contribution rege gemacht. Worauf Se. Fürstliche Durchl. anstatt den König zu befriedigen, unvermuthlich nach Stockholm reiste, welches ihm grossen Verdacht bey Sr. Majestät zuwege brachte, als welcher eben damahls fertig stunde gegen Schweden loszubrechen; überdem war auch Sr. Majest. von seinen Alliirten vorgestellet, daß man sich nur wenig Succes vermuthen könte, im Fall man sich nicht in Holstein versicherte; Hierauf invitirte der König den Fürsten nach Rendsburg, um daselbst von denen Zwistigkeiten zu handeln, und brach damahls endlich der Verdruß hervor; Dann den 26. Junii wurden die Thore in Rendsburg verschlossen, und geschahen daselbst die bekannten Propositionen, worauf der so genannte Rendsburgische Vergleich daselbst aufgerichtet ward, krafft dessen der Hertzog sein Souverainitæts-Diploma über das Schleswigische zurück gab, und von allen denen Herrlichkeiten, so die Hertzoge durch den harten Roschildischen und Copenhagner Frieden dem Reiche Dännemarck

abgezwungen hatten, abstunde. Die vornehmsten Fürstl. Städte ließ Se. Majestät mit Dähnischen Trouppen besetzen, damit er, so lange der Krieg mit Schweden währete, den Rücken frey haben könte, und muste der Commendant in Tönningen Hanß Walter selbige Festung übergeben.

Es kan nicht geläugnet werden, daß ja dieses letztere unter verschiedenen Leuten, insonderheit denen, so nur allein die Holsteinischen Schrifften gelesen, Anleitung zu vielen Discoursen und Medisance gegeben hat: Allein, wenn man 1. etwas in die Zeit zurücke siehet, und betrachtet, wie die Hertzoge von Holstein sich gegen dieses Reich comportiret, und welche harte Accorden sie durch Schwedische Macht von selbigem extorquiret haben; 2. Wenn man den König Christian V. als denjenigen betrachtet, welcher genöthiget war mit Schweden Krieg zu führen, welches nicht mit Hoffnung eines guten Succelles geschehen konte, so lange Se. Majest. nicht den Rücken frey hätte, und so lange er sich gleichsam gebunden sahe, indem der Hertzog in den Kern von Schleßwig und Holstein starcke Vestungen, welche den Feind beschützen, und einige tausend Soldaten hatte, welche sich mit selbigen conjüngiren konten; und 3. wenn man ansiehet die Conduite des Hertzogs Christian Albrechts gegen Dännemarck, seine Alliantzen mit Schweden, ja seine Ao. 1674. als neulich vorhero gethane Reise nach Stockholm; So kan diese Action des Königs sehr leicht excusiret werden; denn die Holsteinischen Ministri mögen die Juristen des gantzen Römischen Reichs, so lange sie wollen, zu Hülffe ruffen, so müssen doch diejenigen, so unpartheyisch sind, gestehen, daß ein jeder Potentat, wann er in dem Stande gewesen wäre, dasselbige gethan hätte.

Der Hertzog wolte sich hieran nicht begnügen lassen, sondern rederirte sich nach Hamburg, woselbst er öffentlich gegen dasjenige, so er in dem Rendsburgischen Vergleich accordiret hatte, protestirete; Dannenhero ließ Se. Majestät die Fürstenthümer sequestriren, und ward der bekannte Holsteinische Minister Kielmann von Kielmannseck gefangen nach Copenhagen geführet. In solchem Zustande verblieben die Holsteinischen Sachen bis Ao. 1679. da denn der Hertzog durch den Frieden wiederum in den vorigen Stand gesetzt ward.

Nach dem Fontainebleauischen Frieden wurden wiederum, vermittelst einiger in solchen Frieden unabgehandelten Puncten, neue

Strei-

Streitigkeiten rege gemacht. Der Holsteinische Cantzler Höpffne riethe dem Hertzogen, sich mit Sr. Majestät zu vergleichen, indem e ihme vorstellig machte, es sey ihm nichts dienlicher und sicherer, als di Freundschafft des Reichs Dännemarck. Diese Vorstellung bracht so viel zuwege, daß der Hertzog sich bereits fertig machte, nach Pinnen berg, woselbst der König sich aufhielte, zu reisen, um an einer beständi gen Freundschafft zu arbeiten. Allein die Schweden bekamen hievon bey Zeiten Kundschafft, und richteten durch Wangelin so viel aus, daß der Hertzog seinen guten Vorsatz verließ, und Höpffnern seines Amts entsetzete, so daß dahero 9. gantze Jahre mit Streitigkeiten, insonder heit wegen Contributions-Restancen, zugebracht wurden; So lange nun diese Disputen währeten, hielte sich der Hertzog in Hamburg auf. Was des Königs Forderung anbelanget, hatte selbige solche Beschaf fenheit: Se. Majestät hatte nach dem Nimwegischen und Fontaine bleauischen Frieden eine Forderung von mehr als 900000. Rthlr. als Contributions-Restancen von dem vorigen Kriege, an den Hertzog. Von dieser Summa schlug der König, auf Franckreichs Intercession, ein grosses ab, und ward Ao. 1686. ein solcher Vergleich getroffen, daß der Hertzog in 6. Jahren 300000. Thlr. in gangbarer Müntze bezah len und Fehmern dieserwegen zur Versicherung geben solte. Nun ce dirte Se. Majest. den ersten Termin an seinen Herrn Bruder, den Printzen Georg, mit welchem der Hertzog gleichfalls accordirte, und ihm die 2. Aempter Tremsbüttel und Steinhorst, zwischen Ham burg und Lübeck gelegen, als ein Constitutum possessorium cum pacto executionis verschrieb. Diesem Vergleich ungeachtet, hielte iedoch der Hertzog um ein Moratorium auf 5. Jahre an, wodurch die In teresse des ersten Termins bis ins 3. Jahr an höchstgemeldeten Prin tzen Georg unbezahlt verbleiben solte; weswegen der König im Nah men des Printzen gemeldete zwey Aemter in Possession nahm. A. 1688. ward aus äusserster Macht daran gearbeitet, diese Streitigkeiten zu En de zu bringen, welche auch endlich, im nachfolgenden Jahre, durch den bekannten Altonaischen Tractat beygeleget wurden, wordurch Se. Majestät, auf Intercession anderer Potentaten, Se. Fürstl. Durchl. wiederum in allen seinen Ländern restituirte. Nach dem Altonaischen Tractat war in denen Fürstenthümern Friede, so lange als der Hertzog Christian Albrecht lebte; Wie aber selbiger Ao. 1694. mit Tode abgieng,

abgieng, und der junge Hertzog Friederich zur Regierung kam, entſtunden abermahls neue Streitigkeiten. Se. Königl. Majeſt. vernahm, daß nach Abſterben Chriſtian Albrechts das Miniſterium zu Gottorff verändert würde, und daß die neuen Miniſtri den jungen Hertzogen von denen Principiis, welchen ſein Herr Vater nach den Altonaiſchen Vergleich gefolget hatte, abbrächten. Weswegen Se. Majeſtät, um recht auszuforſchen, wie das Miniſterium geſinnet ſey, von dem jungen Hertzoge eine Communication von ſeines Herrn Vaters Teſtament verlangete. Hierauf funden ſich gleich diejenigen, ſo dem Hertzoge riethen, die Confidence zu dem Könige, welche doch ſein Vater mit dem gröſten Nutzen gehabt hatte, zu verwerffen, und wurden ſo gleich ohne des Königs Wiſſen und Willen 500. Schwediſche Soldaten in den Fürſtenthümern eingeführet. Nun verlangete Se. Majeſtät, daß dieſe Völcker ſogleich aus dem Lande geführet würden, indem er dem Hertzoge vorſtellete, wie ſehr dieſes gegen die Vereinigung zwiſchen beyden Hertzogthümern, und wider die gemeinſchafftliche Regierung ſtritte; Er richtete aber hiermit nichts aus, welches verurſachete, daß das Schleswigiſche Land-Gericht und der Actus communis Regiminis aufhörete. Der Hertzog, auf die Schwediſche Alliance ſich verlaſſende, fuhr in ſeinem Vorſatze fort, und verfertigte die Schantzen, ſo er angefangen hatte, weswegen man anfieng, die Flotten, ſo wohl in Dännemarck als Schweden auszurüſten. Die Potentaten, welche für den Altonaiſchen Vergleich guarantiret hatten, ſuchten zwar dieſes beyzulegen, und wurden dieſerwegen zu Hamburg, Pinnenberg und Berlin Conferentzien gehalten, es war aber vergebens. Der König ruinirte einige von den Schantzen, und der Hertzog ließ ſelbige wiederum aufbauen, und weil er die Schwediſche Printzeßin Sophia Hedewig zur Ehe bekommen hatte, und durch ſolche Schwägerſchafft mehr und mehr muthig geworden war, ſo konte man gnungſam ſehen, daß es zum Krieg ausfallen würde, ehe es aber dazu kam, ſtarb der ruhmwürdige König An. 1699. den 25ſten Aug. in dem 54ſten Jahr ſeines Alters, nachdem er 29. Jahr und 6. Monathe regieret hatte.

Des Königs Chriſtiani V. Tod u Ruhm

Das Abſterben Sr. Majeſtät ward von allen ſchmertzlich beweinet, weil man an ihm nicht allein einen frommen und gnädigen Herrn, ſondern auch einen wachſamen und tapffern Helden verlohr, welcher durch ſeine Bravoure der Dähniſchen Nation groſſes Anſehen erworben hatte,

te,

te, so daß niemahls einiger Feind in seiner Regierungs-Zeit den Fu
auf den Dähnischen Boden gesetzet hat, und legten die Dähnen nich
allein gegen die Feinde des Reichs, sondern auch so gar in fremde
Diensten grosse Ehre ein. Insonderheit erwarben sich die 7000
Dähnische Trouppen in Irrland unter dem Hertzog Ferdinan
Wilhelm von Würtemberg in 2en Bataillen, und besonders bey den
Flusse Boyne Anno 1690. grossen Ruhm und Ehre, und wurden dar
auf in den Niederlanden gebraucht, woselbst sie bis Anno 1698. wi
der Ryswickische Frieden geschlossen ward, grosse Dienste thaten, un
endlich mit grossem Ruhm wieder zurücke kamen. An Se. Käyserl.
Majest. wurden auch 2500. Mann, gegen die Türcken in Ungarn zu
gebrauchen, überlassen; so daß die Dähnische Milice, insonderheit
die See-Macht unter diesem höchstpreißlichen Könige in grosse Con-
sideration kam; Denn, man wird wenige Exempel in denen Histo-
rien finden, daß ein Potentat so offt zur See victoriiret, und so viele
schöne Siege, ohne den geringsten Verlust, in See-Schlachten erhal-
ten habe. Der König von Franckreich merckte insonderheit aus dem
langwierigen Kriege, in welchen Zustand Se. Majest. Dännemarck
gesetzt hatte, und suchte dahero nach dem Fontainebleauischen Frie-
den des Königs Christiani Freundschafft vor allen andern Potenta-
ten, schloß auch eine Defensive-Alliance mit Dännemarck, und such-
te stets, so lange der König lebte, solche Freundschafft zu unterhalten,
zu dem Ende wurden mehrere Frantzösische Ambassadeurs, als in kei-
nes vorigen Königs Zeiten geschehen war, anhero gesandt, nemlich
Monsr. Mortangis, Marquis de Villars, Conte de Chiverni, Bon-
repos, und endlich Chamilly. Se. Königl. Majest. war nicht allein
in grossen Ansehen bey Christlichen Potentaten, sondern auch bey Ori-
entalischen Puissancen; Denn es liessen sich allhier sowol Persianische
als Tartarische Gesandten einfinden.

Dieser höchstsel. Herr war nicht weniger von civilen Sachen
berühmt. Ausser denen vortrefflichen Dähnischen und Norwegischen
Gesetz-Büchern, ließ er auch die Kriegs- und See-Articul, das neue
Altar-Buch, imgleichen die anjetzt gebräuchlichen Dähnischen Gesang-
Bücher publiciren; Er erneuerte die zwey Ritter-Orden, vom Ele-
phanten und Dannebroge, wovon an einem andern Orte geredet wird;
Er stifftete den Grafen- und Baronen-Stand, ließ das Land ab-
messen, und Meil-Steine und Hügel setzen, wie auch die Gleichheit in

Maaß und Gewicht einführen; Er stifftete eine Brand-Verordnung zu Copenhagen, welche fast nirgends, nach fremder Aussage und Bekänntniß, ihres gleichen findet; Er fundirte auch die Ritterliche Academie zu Copenhagen. Von diesen Posten sind die meisten von der Wichtigkeit, daß sie verdienen ein jeder vor sich in besondere Tractaten verfasset zu werden.

Was die Gebäude anbelanget, so ward in seiner Zeit der neue Hafen in Copenhagen, Christians-Stein bey Drontheim, Christianssöe auf Ertholm angelegt, das Hallands-Aar ward gebauet, und des Königs Marckt genannt, imgleichen wurden die so genannten Kallebuden, der grosse Christianshafener Wall und viel anderes von Wichtigkeit aufgeführet und verfertiget.

Die Handlung betreffend, kan man aus verschiedenen desselbigen höchstlöblichen Regenten Verordnungen ersehen, welchergestalt Se. Majest. sich derselben angelegen seyn lassen, und weil hievon in einem andern Capitul geredet wird, will ich solches allhier mit Stillschweigen übergehen.

Insonderheit wird dieser grosse König seiner grossen Leutseligkeit und freundlichen Umgängniß wegen hoch gerühmet; Denn er ließ sich offt unvermuthlich in Bürgerlichen Zusammenkünfften einfinden, und, wann einige Lustbarkeit, als Hochzeiten und Gastereyen, auch nur bey Mittel-Standes-Personen gehalten wurden, beehrete Se. Majest. selbige mit seiner hohen Gegenwart, welches gar keine Furcht oder Entsetzung bey den Leuten verursachte, sondern selbige vielmehr zu grösserer Lustigkeit und Frölichkeit aufmunterte. Sein Zorn währete nicht lange, aber seine Güte und Liebe gegen gewisse Personen war beständig. Unter denjenigen Personen, welchen Se. Majest. am meisten zutrauete, war vornemlich Se. hohe Excell. Ulrich Friderich Guldenlöw, welchen er so hoch liebte, daß darüber verschiedene fremde Scribenten in den Irrthum gebracht sind, Se. Majest. wäre in willens gewesen, ihn zum Könige in Norwegen zu machen; Die andern waren der Groß-Cantzler Greiffenfeld, welcher im Anfange seiner Regierung sein Hertz in Händen hatte; Der Geheime Rath Matthias Moth, der Ober-Jäger-Meister Hahn, und der Ober-Cammer-Herr Adam Levin von Knuth. Seine nachgelassene Königin war Charlotta Amalia, des Land-Grafen Wilhelmi IV. Tochter, mit welcher höchstpreißlichen Königin er nachfolgende Printzen

und

und Printzeßinnen zeugete: 1) Friderich IV. unſer jetzt regierende allergnädigſter König. 2) Chriſtian Wilhelm, welcher Ao. 1673 in dem 3ten Monath ſeines Alters ſtarb. 3) Chriſtianus, welche 1695. zu Ulm ſtarb. 4) Sophia Hedewig. 5) Chriſtiana Charlotta, welche Anno 1689. entſchlieff. 6) Carolus, welcher Anno 1692. das Zeitliche geſegnete, und 7) Wilhelmus, ſo Anno 1706 mit Tode abgieng. Seine natürliche Kinder, ſo er mit der Gräfin von Samſöe zeugete, waren: Chriſtianus und Uldrich Chriſtian Güldenköw, Chriſtiana, Sophia Chriſtiana, und Anna Chriſtiana, welche alle entſchlaffen ſind.

Nunmehro iſt annoch übrig einen Abriß von unſerm jetzt regierenden allergnädigſten Könige zu geben. Weil nun deſſen Hiſtorie voller merckwürdigen Sachen, und ausländiſchen ſowol als einheimiſchen langwierigen Kriegen iſt, auch unter andern unzehlich vielen Verrichtungen angeführet werden kan, daß er viele groſſe Siege erhalten, vortheilhafftige ja glorieuſe Frieden, (wordurch die Macht der mächtigen Feinde dieſer Reiche eingeſchrencket, und Dännemarck gantz: Provintzien beygeleget worden ſind,) geſchloſſen, die Kriegs-Diſciplin auf die höchſte Spitze gebracht, herrliche Seminarien aufgerichtet, die Religion im Süden und Norden gepflantzet, neue Collegien geſtifftet, die Handlung auf einen beſſern Fuß, als ſie vorhero geweſen, geſetzet, und viele andere merckwürdige Dinge verrichtet habe; ſo ſcheinet, daß das Leben dieſes höchſtrühmlichen Königes eine Zierde und ein Edelgeſtein in dieſem Wercke ſeyn könte: Allein, da Se. Majeſt. andern Perſonen allergnädigſt angetragen hat, ſolches ausführlich zu beſchreiben, will ich mit dem Tode des Königs Chriſtiani V. dieſes Capitul beſchlieſſen, und mit allen treuhertzigen Unterthanen wünſchen, daß es dem allerhöchſten GOtt gefallen möge Se. Königl. Majeſt. zu ſtärcken, ſeine Tage zu verlängern, und ſein Regiment fernerhin dergeſtalt zu ſegnen, daß Se. Majeſt. die Früchte von ſeiner langen Mühe und Arbeit ſehen und einerndten möge, bis der groſſe GOtt ihn dermahleinſt in ſein ewiges Reich verſetzen, und ihn daſelbſt für ſeine Mühe, Wachſamkeit, Gottesfurcht, Rechtfertigkeit und andere vortreffliche Tugenden, mit welchen er als ein groſſes Licht unter andern Regenten auf Erden geſchienen hat, vollkommen belohnen wird.

CAP. VII.

Von der Eintheilung der Einwohner in Classen.

Es sind die Einwohner sowol allhier als an andern Orten in Weltliche und Geistliche, und die Weltliche wiederum in Edelleute, Bürger und Bauren getheilet.

Was den Adelichen Stand in diesen Reichen betrifft, so kan man eben nicht accurat dessen ersten Ursprung anführen. Arild Hvitfeld hält davor, daß der Dähnische Adel zuerst in Waldemari I. Zeit zu steigen begunte, und redet hievon in seiner Chronick pag. 146. seqq. also: Zur Zeit des Käysers *Ludovici III.* welcher *Anno* 903. regierete, und vor seiner Zeit, waren nicht so viele und verschiedene *Graden* des Adel-Standes, wie anjetzt, ausgenommen Könige, Fürsten und freye Leute. Allein Hertzoge, Marggrafen, Pfaltz-Grafen und Ritter waren zu der Zeit vielmehr Aemter als erbliche Nahmen: Denn es waren die Hertzoge, Maggrafen und Grafen Vorsteher derjenigen Reiche und Länder, so ihnen vom Käyser oder von Königen anvertrauet waren. Ein Hertzog war der oberste Regent über die Kriegs-Völcker in einer Landschafft, und ward *Dux à ducendo exercitu* genennet. Ein Graf war ein Richter an statt des Käysers oder eines Königs, und stunde einer gewissen Stadt oder Landschafft vor. Dergestalt war gantz Teutschland voller Grafen, welche denen Gräntzen und Provintzien vorstunden, und Recht und Gerechtigkeit handhabeten. Unter diesen waren einige Land-Grafen, so dem Lande vorstunden; Einige waren Marggrafen (denn das Wort March oder Mark bedeutet Acker-Stadt- oder Land-Gräntzen.) Einige waren Pfaltz-Grafen oder Pallast Grafen, *Comites Palatii*, das ist, Vorsteher des Käyserl. Hofes; Einige waren Burg-Grafen, so einem Schlosse oder einer Burg vorgesetzet waren, und endlich waren einige Mit-Grafen. (*Congravii*) Diese wurden von freyen Leuten oder von Kriegs-Leuten erwehlet, wiewol ihre Verlehnungen nicht erblich waren. Allein in der dreyen Käyser *Ottonum* Zeiten ward

Hvitfelds Meinung von dem Ursprung des Dähnischen Adels.

ward dieſes verändert, und wurden die Grafen damahls Erb Herren, und ſtiegen über andere freye Leute; Die Maggrafen, Land-Grafen, Pfaltz Grafen ſind gleichergeſtalt Erb Herren geworden, und haben ihre Verlehnung frey bekommen. ꝛc.

Unſer Adel iſt hier in Dännemarck ſeit der Regierung *Waldemari I.* ſehr geſtiegen; Wir finden in dem Jütſchen Geſetz nicht das Wort Edelmann genennet, das iſt, der ſich bey Hofe gab, und ſein eigenes ihm angeerbtes Gut (Jordegne-Stavn) verließ, um ſtets im Kriege zu dienen, und ward ſelbigen in dem 3ten Buche zugelaſſen, Styrishavn (Den Herſchilt, waren ſonderliche Höfe, womit diejenigen, die Styres Mannes Amt bedienet hatten, von der Cron oder von dem Biſchofſthum belehnet worden ſind) zu kauffen, weil ſie ihr Leben für den König und das Reich wageten und aufſetzeten; Sie waren auch unter einem Geſetz und Gericht mit andern hier im Reiche, und war unſer Adel eben wie in Schweden und Norwegen. Hernach ſind die Styrishavne unter dem Adel verändert, und diejenigen, ſo ſelbige beſaſſen, frey gemacht; Denn es waren ſelbige in vorigen Zeiten nur Verlehnungen, welche allein auf gewiſſe Manns-Perſonen, und nicht auf das Weibliche Geſchlecht oder uneheliche Kinder ſich erſtreckte, nunmehro aber ſind ſelbige erblich, und diejenigen, ſo ſie beſitzen, Edelleute geworden.

Einige von denenjenigen, ſo ihr angeerbtes Gut ſelbſt beſaſſen (in der Landes-Sprache Jordegne Bauren genannt) ſind von dem Könige vor Stud, Jnde und Leding frey gemacht, und lauteten die Adelſchaffts-Briefe zu der Zeit; Daß der König den einen oder andern Mann zu ſeinem Diener annahm, und ihm vor Stud, Jnde und Leding frey machte: Einige von den Dähniſchen Edelleuten ſind auch von Teutſchland hereingekommen, weil die Könige von Dännemarck den Meiſter in den Schwediſchen Ländern ſpieleten, und fremde Leute in ihren Dienſten gebrauchten. Einige von unſerm Adel haben auch ihr Herkommen vom Königl. Stamme und Geſchlecht, welche denen alten Königen anverwandt geweſen ſind, aber nicht alle zum Regiment gelangen konten, ſondern ſonſt einige Land-Güter beſaſſen.

In vorigen Zeiten wurden viele zu Rittern geschlagen, allein der Stand und die Freyheit war damahls nur *personelle*, und erstreckte sich nicht auf die Nachkommen, bis wir nunmehro auch, nach dem Gebrauch, so in Teutschland angefangen war, allhier begunten eine Veränderung und neue Kriegs-Gebräuche zu machen, so daß der Adeliche Stand erblich geworden ist. Bis hieher *Hvitfeld*.

Bedencken über Hvitfelds Worte.

Woraus man ersiehet, 1) daß, ob gleich vor des Königs Waldemari Zeiten Edelleute im Reiche gewesen seyn mögen, so waren sie doch vor der Zeit des gemeldten Königs in keinem grossen Ansehen; Denn er saget: Unterm Könige Waldemaro I. begunten sie erst zu steigen. 2.) Daß die Adeliche Würde nur anfänglich personel war, aber hernach nach dem Exempel der Teutschen erblich ward. 3.) Daß ihnen in Waldemari Gesetz Lib. 3. zugelassen sey, Styreshaffne zu kauffen, welche hernach erblich geworden. 4) Daß der Dähnische Adel mit fremden untermenget sey, und daß die fremden allhier im Lande eingeführet sind, seit der Zeit die Dähnischen Könige sich einen Theil von Teutschland bemächtigten. 5) Daß die Verlehnungen nur allein auf die Männlichen Erben sich erstreckten, und nicht auf das weibliche Geschlecht verpflantzet würden; Wobey zu mercken ist, daß die grossen Verlehnungen, wodurch Königl. Kinder mit einer oder andern Provintz vom Reiche verlehnet wurden, nur pro persona gegeben worden sind; Denn Hvitfeld bezeuget in der Historie Erici Pomerani, daß alle Lehn-Briefe auf das Hertzogthum Schleßwig nur allein auf die Person lauteten, und wie zu selbiger Zeit die grossen bekannten Streitigkeiten zwischen dem Könige und denen Hertzogen zu Schleßwig der Verlehnung wegen gemacht wurden, legten die Hertzoge solche nach dem teutschen Rechte also aus, daß selbige auf ihre Erben verpflantzet werden solte, die Königl. aber erkläreten es nach dem Dähnischen Rechte, daß selbige Verlehnung nur ad vitam & gratiam sich erstrecke.

6) Siehet man aus diesen Worten des gemeldten Hvitfelds, daß von denenjenigen Bauren, so ihre angeerbte Güter und Ländereyen selbst besassen, oder Proprietarien waren, Edelleute gemacht wurden, und zwar also, indem sie befreyet wurden vor Stud und Innå, dieses war die Hülffe und Schatzung, so die Bauren jährlich zur

Was Stud, Innå und Lething war.

zur Beschützung des Landes erlegen musten, nemlich Korn, Gel oder andere Sachen, so sie liefern konten, und musten solche Schatzun gen, laut der Constitution des Königs Erichs, jährlich auf St. Andrea Tag bezahlet und gelieffert werden, wovon gemeldte Constitution im 6ten Paragrapho weiter handelt; so daß dasjenige, so Hvitfeld allhier Stud und Jnde, oder andere Stod und Innå nennet eben dasselbige ist, so wir heut zu Tage ordinaire und extraordinaire Schatzungen in Kriegs- und Friedens-Zeiten nennen. Diejenigen nun, so hievon befreyet wurden, nennete man freye Leute oder Edelleute; Dieses ist der Ursprung von dem Unterscheid, so in der Dänischen Historie gemacht wird zwischen freyen und unfreyen Leuten, welche Termini viele Fremde, insonderheit den Englischen Scribenten Molesworth verführet haben, daß er glaubte, daß die alten Einwohner alhier in zwey Classen, nemlich in Edelleute und in Leibeigene eingetheilet wurden, und daß, wie ein gewisser Reichs-Rath Ao. 1660. auf dem grossen Reichs-Tag zu Copenhagen zu denen andern Ständen sagte: Jhr solt wissen, daß ihr unfrey seyd, er selbige Sclaven geheissen hätte, da doch das Wort unfrey in alten Zeiten nichts anders bedeutete, als unprivilegiret, eben wie gewisse Personen, welche heut zu Tage von denen Königen grössere Privilegien als andere simple Edelleute bekommen, Frey-Herren und Baronen heissen, woraus doch nicht folget, daß andere Sclaven oder Leibeigene seyn solten. Für diese Privilegien, so die vorgemeldte Proprietarii genossen, bestehende in Befreyung vor Stud, Jnnå und Leding, oder Schatzung zur Defension des Landes, verpflichteten sie sich in eigener Person in Krieg zu ziehen, und ihr Leben für den König zu wagen. Die Formular, so gebraucht ward, wenn jemand in dem adelichen Stande erhaben werden solte, war diese: *Recipimus eum in hominem nostrum demittendo eum quittum & liberum ab omni expeditione, quod Stud & Jnnå dicitur.* Was das Wort Styrishave belanget, wovon Hvitfeld sagt, daß ihnen zugelassen wurde, solches zu kauffen, oder womit sie zuerst pro persona, und hernach auf ihre eheliche Männliche Erben verlehnet wurden, so muß nach Christen Ostersens Meynung vornehmlich hievon das 20ste Cap. in dem 3ten Buche des Alt teutschen Gesetzes nebst Lord Degens Paraphrasi hierüber gelesen werden. Man muß demnach zuerst examiniren, was ein

Sty-

Styrismann war, welches Wort einige, so keine Kundschafft von denen Dähnischen Antiqvitæten haben, mit einem Steuermann (Styrmann) so beym Ruder des Schiffes sitzt, confundiren. Ein Styrismann war ein Chef über einen gewissen kleinen District unter denen Bauren, er muste für seine eigene Person ein Pferd, Brynie, vollkommene Rüstung und Waffen eines Mannes, einen Bogen und 3. zwölffter Pfeilen zum Dienste des Reichs parat halten. Er solte in denen Jahren, wann Krieg geführet ward, von einem jeden Hasen 9. Scheffel Rocken ausser seinem deputirten Hof oder Styrishaffen, womit er verlehnet war, genieſſen, er muste auch Schiffe bauen lassen, und hatte er das Ansehen und Gehör, daß seine unterhabende so genannte Haven-Brüder ihm Folge leisten, und auf seinen Befehl mit der Schiffs-Rüstung, Ausrehdung, Victualien &c. ihm behülfflich seyn musten, da er dann Macht hatte die Ungehorsamen auszupfänden. Er wird dahero Styrismann genannt, weil er diejenigen Beuren, so unter seiner Jurisdiction lagen, gleichsam steurete und commandirte. Ein solcher Styrismann, welcher das Styresmannes-Amt verrichtet hatte, ward entweder von den Cron- oder denen Stiffts-Güthern mit einem gewissen Hof verlehnet, und ward dahero ein solcher Hof Styreshaffen genannt. Mit dergleichen Höfen oder Styreshaffn wurden gewisse meritirte Männer erstlich pro persona, und hernach auf ihre eheliche Männliche Erben verlehnet, und siehet man allhier den Ursprung zu den sogenannten Edel-Höfen, welche nach vorhergehender Beschreibung von denen Güthern der Crone oder des Stiffts an einige Vorsteher der Bauren oder Styrismänner gegeben, und hernach Edelleute, so selbige auf ihre Nachkommen verpflantzeten, entweder verkauffet oder verehret wurden. Ich finde keinen andern Ursprung zu denen erstern adelichen Höfen, so ich aber hierinnen irre, will ich gerne von meiner Meynung abstehen, wann ich hierüber eine deutliche Erklärung sehen werde. Es scheinet zwar, als ob das Wort Styrishavn, allein solches Guth bemercke, so an der See lieget, und woselbst See-Häfen sind: Allein es musten auch andere Güther solche Schiffs-Ausrehdungen besorgen, und zeiget dieses, daß zu der Zeit die Stärcke des Reiches in der See-Macht bestunde, dahero ward das Land eingetheilet in Skibner, Styrishavne, Havnelag und Skibreder, welches letztere Wort annoch

Ursprung der ersten adelichen Höfe.

noch in Norwegen gebräuchlich iſt. Daß ein ſolcher Styrishaffe ein ziemliches Guth geweſen ſeyn müſſe, kan man daraus erſehen daß ein jeder Beſitzer deſſelben, wann Krieg im Lande war, ein Schif mit 12. Ruder-Knechten ausrüſten muſte. Andere Lehne, ſo die Könige oder Biſchöffe ſolchen Styrishaffnen zur Verbeſſerung zulegten, wurden in dem Jütſchen Geſetz Lib. 3. cap. 20. ebenfals Styrishavn genannt, welche nach ausgeſtorbener Männlichen Linie, denen Königen oder Biſchöffen wiederum anheim fielen. Anderthalb Styrishavn ward ein Boel (ager metatus) genannt, und muſte 18. Männer zum Kriegs-Dienſte hergeben. Die Edelleute, ſo mit ſolchen privilegirten Höfen verlehnet waren, wurden Frey-Männer geheiſſen, weil ſie vor Stud und Leding, das iſt, von Schatzung und Zuſchuß befreyet waren; Denn das Wort Stud hat ſelbige Bedeutung als Zuſtoß oder Zuſammenſchuß. Dahero iſt im Dähniſchen Brende-Stud und Brand-Stöd einerley, und bemercket einen Zuſammenſchuß, ſo die Bauren denenjenigen, ſo durch Feuers-Brunſt Schaden gelitten hatten, zur Hülffe und Aufrichtung thun muſten, wovon inſonderheit das Schoniſche Geſetz Lib. XIV, cap. 3. Meldung thut.

Es iſt beſchwerlich, das Alter der Dähniſchen adelichen Familien aus unſern eigenen Hiſtorien heraus zu ſuchen, und ſolches zwar zweyer Urſachen wegen: 1.) Weil die meiſten Edelleute keine Zunahmen hatten, ſondern lieſſen ſich nach den Nahmen ihrer Väter Clauſſön, Peterſön &c. nennen. In Friderici I. Zeiten begunten ſie zuerſt, ſich Nahmen von ihren Wapen beyzulegen, wie ſolches Hvitfeld, in des höchſtgemeldten Königs Hiſtorie bezeuget. 2.) Weil ſo viele fremde adeliche Familien im Reiche eingekommen ſind. Alſo brachte Ericus Pomeranus verſchiedene von ſeinen Lands-Leuten mit ſich in Dännemarck, unter andern die Familien von Barnekau und Podebuſch; ingleichen der König Chriſtophorus Bavarus die Familien von Bilde, Brockenhuus Lindenau, Pasberg, Poſeick, Schram, Uhlefeld und Walckendorff, ſo meiſtentheils Bayeriſche Familien waren; Hievon redet Hvitfeld, alſo: Er führete einige Adelichen mit ſich herein, ſo ſich allhier niederlieſſen, unter denen waren auch die von Pasberg, welche alſo heiſſen von einem Hauſe in Ober-Bayern, und die von Poſeyck, welche einen Mohren-

Kopff, mit einer weissen Binde, in ihren Wapen führeten. ꝛc. und hat dieses den Helvadero Anleitung gegeben, zweyerley Adel in Dännemarck zu statuiren. Die ersten, sagt er, haben ihren Uhrsprung vom uralten Dähnischen Geblüth, welche von denen Königen Helm und Schilde bekommen hatten; Diese wurden Heermänner (Herremänd) qvasi des Herren oder des Königs Männer, und ihre Nachkommen Freygebohrne genennet: Die andern so aus denen Kayserlichen Ländern hereingekommen sind, heisset man Adel ab aquila, oder von dem Adler, so das Feld-Zeichen des Teutschen Reiches ist. Diese sowohl als viele andere seltsame Muthmassungen des Helvaderi lasse ich in ihrem Werth verbleiben. Man findet allhier verschiedene geschriebene Stamm-Bücher über die alten Familien, so ihre Wapen so wohl als ihre Thaten anzeigen, es würde aber zu weitläufftig fallen, solches in diesem Wercke anzuführen, weil allhier von so vielen andern Dingen geredet werden soll. Helvaderus schliesset die vornehmsten alten Geschlechter im nachfolgenden gleichsam Versweyse ein, also lautende:

Helvaderi seltsame Meynung von dem Dähnischen Adel.

Die meisten Familien in einem Verß eingeschlossen.

Sommer, Winter, Wind und Juel,
Ore, Worm, Bluß und Hiul,
Giedde, Kraaß, Godsch und Grüs,
Hög, Due, Falck und Früs.
Krumpen, Reckhals, Krag und Lund,
Grön, Brun, Sort, Röd und Rud,
Muß, Gagge und Brochenhuuß,
Raas, Krause Tendhuuß und Kruse.
Glob, Knop, Splid und Green,
Bugge, Broch und Marschwin.
Lycke, Mund, Dua, Lindenou,
Hvitfeld, Rothfeld und Rönnou,
Stielbeck, Wendel, Gaas und Schenckel,
Westiny, Galt, Baße, Hoventschelt.
Steen, Nolstrux, und Lymbeck,
Schram, Freidbeck und Glambeck;
Faßy, Scheel, Rytter und Baad,
Galschytt, *Bagge* und Schougaard.
Podbusch, Rosenkrantz und Paßberg,

Goyt,

Goye, Güldenstern und Hardenberg.
Krabbe, Tott, Larmann und Bild,
Brand, Stygge, Strud und Bille.
Urne, Munck, Barnekow und Falckendorp,
Bruske, Brahe und Bendarup.
Trolle, Hach, Rosensparre und Rostrup,
Grubbe, Huaß, Ulfeld und Uggerup.
Stump, Rod, Holck und Bing,
Scharpen, Falster und Flemming.
Abildgaard, Rosengaard, Skad und Skaffne
Bielde, Brymmel und Jettehafne.
Mule, Bratspeil und Kolberup,
Fredberg, Naul und Saxerup.
Tidmann, Norbye, Bleck und Beck,
Pors, Pripp, Unger und Hvolbeck.
Ulstand, Ravensberg und Bang,
Bielcke, Sparre, Banner und Lang.
Wenstermann und Oedeland
Hundremarck und Schadeland.
Rothkirch, Rothstein, Schult und Galt
Senckler, Rantzou und Buchwaldt.
Uldsax, Orne und Nordmann,
Dazu Marckdanner, der Dähnische Mann,
GOtt gebe sie Stärcke und adelichen Muth,
Damit sie verbleiben so alt als gut.

Mit diesem Verse hat der Autor grosse Mühe gehabt, ob es gleich zu keinem Muster der Dähnischen oder Teutschen Poesie dienen kan. Es ist zwar wahr, daß es beschwerlich sey, so viele Nahmen in einen Reim und leicht fliessenden Verß zu bringen; Denn Virgilius durffte, wie man sagt, alleine wegen der Cadance nicht die Römische Historie zu seinem Poema und Gedicht erwehlen, weil die Römischen Nahmen nicht so weich sind, noch sich also beugen lassen, als wie die Griechischen: Allein unser Poet hätte gleichwohl sowohl die Cadance als den Reim viel anders ausführen können.

Was die Macht und Autoritæt der Adelschafft in Reichs-Sachen betrifft, ist selbige zuweilen grösser, zuweilen kleiner, ja biswei-

Die Macht des Adels war nicht allezeit gleich.

len in der Fluth, bisweilen wiederum in der Ebbe gewesen, nachdem die Könige ihre Hoheit mehr oder weniger in Acht genommen haben. Es ist ausser allen Zweiffel, daß ja Waldemarus I. Canutus VI. und Waldemarus II. mehr zu sagen hatten, als Erich von Pommern und Christoffer von Bäyern; Und findet man in der Historie, insonderheit von dem Könige Christoffer II. und Waldemar IV. daß selbige die Königl. Macht sich nicht viel haben wollen einschrencken lassen, dahero wird der letzte bey Hvitfeld Waldemar der Böse genennet, ob er gleich im übrigen gerühmet, und für einen der nützlichsten Könige in Dännemarck gehalten wird. Ich habe insonderheit bey Durchlauffung der Dähnischen Historien angemercket, daß fast niemand von den Dähnischen Königen, so ihren Eltern in der Regierung succediret haben, bey Antritt ihrer Regierung Handschrifften oder Capitulationen von sich gegeben haben; Denn Hvitfeld, welcher sonsten nicht vergessen hat, die Handvesten oder Handschrifften von Wort zu Wort anzuführen, hat keine, so von dergleichen Königen ausgegeben, ans Licht gebracht. Waldemarus I. und Canutus VI. als sein Sohn, wie auch Waldemarus II. Erich Plogpenning, Abel, Christoffer I. Erich Glipping, Erich Mendved haben keine Handschrifften von sich gegeben, weil ein jeder von diesen Königen, seinem Vater oder Bruder ohne Streit im Reiche succedirte; Dahingegen Christoffer II. weil er unvermuthlich zur Regierung kam, und aus einem Feinde des Reichs von demselben zum Könige angenommen ward, und Olaus, der Königin Margarethæ Sohn, so kein Dähnischer Printz von Geburt, sondern ein Fremder war, musten durch Handschrifften und Capitulationen ihre Autoritæt einschrencken lassen; so daß ich aus dieser Observation, so meines Wissens von keinem vorhero in Acht genommen worden ist, schliesse, daß die alten Dähnischen Könige ihre Autoritæt und Macht nicht haben also einschrencken lassen wollen; und daß die Handschrifften daher ihren Ursprung haben, daß die Fremden Printzen, welche durch Wahl unvermuthlich zum Regiment gekommen sind, sich gerne zu dem Contract bequemen lassen: faciam, ut des, und haben die Macht, so sie nicht vermuthen waren, eingeschrencket und limitiret angenommen. Ein solcher Casus begab sich, wie der Graf Christian von Oldenburg zum Könige in Dännemarck erkohren ward; Denn je unvermuthlicher

Des Autoris besondere Anmerckung von denen Königl. Handschrifften.

er

er zur Regierung kam, je mehr muste er zulassen, daß seine König Macht durch Handschrifften und Verpflichtungen eingeschrencke wurde, welches auch hernach denen andern Königen aus dem höchst löblichen Oldenburgischen Hause wiederfuhr, und ward insonderhei die Capitulation hochgeschraubet, nachdem der König Christian de 2te die Reiche verließ, und sein Vater Bruder Fridericus I. unver muthlich König ward. Man ersiehet also hieraus, daß die sogenann ten Handveste nicht von der forma regiminis oder der Dähnischer Regierungs-Natur herfliessen, sondern daß die Stände von denen In terregnis Anleitung genommen haben, selbige zusammen zu schmie den.

Wie nun Fridericus I. nicht allein den Landflüchtigen König, sondern auch dessen Kinder zu Rivalen hatte, ließ er sich leicht bequemen die bekannte Handschrifft auszugeben, wordurch die Autoritæt der Adelschafft ihren vollkommenen Wachsthum und Reiffung erhielte, dann er confirmirte ihnen nicht allein die Herrlichkeiten, so ihnen von denen vorigen Königen gegeben waren, sondern er gab ihnen auch so gar Halß und Hand, Mancipium, über ihre Diener, und alle Sachen von 40. Marck Importance, welches Hvitfeld in des höchstbemeldten Königs Historie also bezeuget: Er gab denen Adelichen Halß und Hand (Mancipium oder Jus vitæ & necis) über ihre Bauren und Diener, ingleichen Boes-Lod, (totum alicujus patrimonium) und alle 40. Marcks-Sachen, eben so vollkommen, wie es die Adelschafft in dem Fürstenthum Schleßwig hatte, welches eine herrliche Freyheit war, dergleichen kein König in Dännemarck vorhero ausgegeben hatte. Hier kan ein jeder bey sich selbst bedencken, welche Herrlichkeit die Cron vorhero bey den Dienern und Bauren der Adelichen hatte, nemlich ihr Boes-Loed, alle 40. Marcks-Sachen, Halß und Hand, ausgenommen *III. VI.* und *IX.* Marcks-Sachen. Eine solche Freyheit haben diejenigen, so in Teutschland Grafen und Frey-Herren genannt werden, so daß der Adelschafft in Dännemarck nichts fehlete, als der Nahmen eines Grafen und Frey-Herren, wiewohl man selbige eben so wohl, als ausländische Grafen und Frey-Herren, Edle und Wohlgebohrne *tituliret* ꝛc. So weit Arild Hvitfeld. Woraus man sehen kan, daß denen Adelichen in den

Capitulationen der vorigen Könige weiter nichts als 3. 6. und 9. Marcks-Sachen zugestanden war, und daß die Cron sich das Boes-Loed, und das Recht übers Leben zu urtheilen, ingleichen alle 40 Marcks-Sachen sich vorbehalten hatte. Hierbey ist zu mercken, daß eine Marck damahls gantz was anders war, als heutiges Tages, wie man aus dem Capitul von der Dähnischen Müntze ersehen kan.

Kommt auf die höchste Spitze unter Friderico III.

Endlich kam der Adelichen Ansehen und Autoritæt in Friderici 3ten Zeiten auf die höchste Spitze, welches man aus des höchst-preißlichen Königs Handschrifft, datiret den 8. May, Ao. 1648. ersehen kan, und muß ein jeder bekennen, daß selbige so hoch gespannet war, als es in einigem Reiche geschehen könte. Das Regiment solte zwar meist auf des Königs Person hengen, allein der Reichs-Hof-Meister, der Reichs-Cantzler und der Reichs-Marschall hatten fast die Königl. Macht und Autoritæt an sich gerissen. Der Reichs-Rath oder der Senat bestunde aus 23. Adelichen Personen, und wann von diesen einer mit Tode abgieng, hatten die andern durch eine Bewilligung Ao. 1645. die Freyheit bekommen, aus derjenigen Provintz, worinnen der Verstorbene wohnhafft gewesen, 6. a 8. Personen vorzustellen, woraus der König einen zum Reichs-Rath, und keinen andern erwehlete, und wann einer von denen höchsten Reichs-Ministern, als Reichs-Hof-Meister, Reichs-Cantzler, Reichs-Marschall, Reichs-Admiral, oder der Stadthalter in Norwegen verstarb, brachten die Reichs-Räthe 3. Personen in Vorschlag, welche selbiger Bedienung, vorstehen konten, von welchen der König einen dazu verordnete. Ja dieser hatte so sehr an Macht zugenommen, und verthädigte die Privilegien der Adelschafft mit solcher Freyheit, daß ein jeder Edelmann sich zuletzt ansahe, eben wie ein Fürst in Teutschland, welcher sein Lehn allein vom Kayser hat, und im übrigen thun kan, was ihm gelüstet. Wann man aber den Bogen zu hoch spannet, springet selbiger gemeiniglich in Stücken; viele von denen vernünfftigsten Edelleuten sahen selbst, daß solches in die Länge nicht bestehen könte, weil die andern Stände, welche auch ihr Leben und Blut für den König, und das Reich wageten, dasjenige Mißvergnügen, so sie über solche grosse Ungleichheit empfanden, nothwendig zum öfftern zu erkennen geben muſten; und, wie demnach diese, wie bekannt ist, die vortreffliche Resolution ergriffen, denen Königen ihre alte Gerechtigkeit zu restituiren, und

dadurch

dadurch dem Reich aus seinen damahligen verwirreten Zustande zu hel fen, liessen sich die Adelichen auch dazu bequemen, dieses grosse Werc zu befördern. Nach der Zeit haben die höchstlöblichen Könige die gro se Ungleichheit, welche zwischen denen Unterthanen so grosse Jalou sie verursachete, und dem Reich mit einem vollkommenen Unter gange drohete, aufgehoben, den Adel nach ihrem Stande und Wür den beschützet und erhalten, aber deswegen andere aus dem bürgerl Stande, so sich meritiret gemacht hatten, nicht von wichtigen Bedie nungen ausgeschlossen; Und weil die Bürgerschafft in Copenhagen ein grosses zur Conservation des Reichs in der Belägerung contri buirten, gab Se. Majest. ihnen Adeliche Privilegien.

Nach der Restitution der Souverainitæt haben die höchstlöblichen Könige verschiedene in den Adelichen Stand erhoben, so daß man selbige nunmehro in den neuen und alten Adel eintheilen kan; Ingleichen haben sie verschiedene aus ihnen zu Grafen und Freyherren gemacht, so daß man einen Unterscheid zwischen simpeln Adel, und characterisirten Adel, so die Grafen und Freyherren sind, machen kan.

Die Fürstlichen Personen sind rar im Norden gewesen, denn es hat fast niemand, ausgenommen die Königlichen Kinder, welche Hertzoge genennet wurden, den Fürstl. Titul erhalten; dahero man es als etwas besonderes in der Dähnischen Historie anmercket, daß ein Edelman mit Nahmen Knud Pors in des Königs Christophori II. Zeiten zum Hertzog in Halland gemacht ward, item in der Norwegischen Historie der Fürst Guttorm, welcher den Titul eines Hertzogen in Norwegen führete.

Selbiger Guttorm war des Königs Harald Haarfagers Mutter-Bruder, und ward von selbigem Könige in den grösten Ehren-Stand im Reiche erhaben, und Hertzog Guttorm genennet, welcher Titul nachhero in Norwegen nicht gebräuchlich gewesen ist, sondern die höchsten Ministri und die nächsten nach dem Könige wurden nur Jarl genannt, biß der König Hagen Hagensen auch selbigen Titul an den Hertzog Skule gab, welches mit grosser Solennitæt auf dem Ore-Ting oder Gerichts-Ort geschahe, wie die Norwegische Chronick bezeuget. Wie sonsten die Hertzoge creiret wurden, und worinnen ihre Würde bestunde, davon kan man in dem Norwegischen Hirdskraa oder Hof-Recht das 11. und 12. Cap. unter den Tituln; Ef Konge

giörer

Wie selbige creiret wurden.

giörer Hertuga og um Hertuga Semdir, nachlesen. Die Creation geschahe in der Gerichts-Stube (Ting) von dem Könige mit diesen Worten: Den Nahmen, so GOtt dir gab, lege ich auf dich *N.* an GOttes statt, und die Macht, so er mir verliehen hat, selbige gebe ich dir. GOtt lasse seine Barmhertzigkeit mit dir in allen den Dingen, welche er siehet, daß sie dir von nöthen sind, folgen, insonderheit damit diese deine Würde mir zur Ehre und Erleichterung, und dir zur Beförderung und Wohlfart gereichen möge ꝛc.

Ob die Grafen und Baronen solche sind, wie in alten Zeiten die Jarlen und und Herſar waren.

Was die Grafen anbetrifft, so will man selbige mit den Jarlen in alten Zeiten vergleichen, denn selbige sind sehr alt, und ist dieser Titul lange so wohl in Dännemarck als Norwegen gebräuchlich gewesen. Jedoch findet man in den Historien, daß diese Jarls vielmehr solche Personen gewesen sind, so man anjetzo Statthalter nennet; denn wenn ein König ein Land oder eine Provintz erobert hatte, setzte er einen Jarl darüber, und findet man, daß solcher Titul gemeiniglich nur pro persona gegeben ward, wann man einige wenige ausnimmt, nemlich die Orckenörschen Jarlen, welche das Land und die Insuln von den Königen in Norwegen zu Lehn hatten, und ihre Herrschafft und Titul auf ihre Kinder und Nachkommen fortpflantzeten.

Daß die Jarls-Würde sonsten nicht erblich gewesen sey, kan man unter andern daraus abnehmen; daß, wie Hagen Lade *Jarls* Nachkommen, sich mit der Erb-Gerechtigkeit an die Jarlschafft in Trundelaget halten wolten, ward ihnen solches untersaget, und gab St. Oluf dem Oluf Skialgſön, welcher auf selbiges Recht bestunde, solche Antwort: Ich will dich vor den vornehmsten Lehnshövding und rechsten Lehns Mann *passiren* lassen; Allein ich will selbst davor rathen, wie grosse Verlehnungen du haben solst. Denn ihr Lehns-Hövdinge seyd nicht Edelgebohrne zur Herrlichkeit meines Reichs. Die Creation der Jarlen geschahe fast auf selbige Art und mit selbigen Worten, wie bey der Creation eines Hertzogen, welches man aus bemeldten Hirdſkraa Cap. 15. unter dem Titul: Hverſe Kongür görir *Jarl*, ersehen kan.

Was die Baronen und Freyherren betrifft, so hält man davor, daß man solche auch in alten Tagen hier im Lande gehabt habe; denn man sagt, daß gewisse Herſar, wie die Edda berichtet, eben solche gewesen

seynd

ſeynd, wie die Baronen in Engeland: allein man kan jedoch aus de Beſchreibung, ſo im ſelbigen Buche Edda hievon gegeben wird, erſe hen, daß ſie nicht ſolche geweſen ſeynd, wie unſere heutige Freyherren ſondern ſie waren alleine groſſe und gewaltige Edelleute, welche der Kö nig in allen wichtigen Verrichtungen gebrauchte. Man findet in den andern Theil von ſolcher Edda eine mercklíche Beſchreibung über hohe Standes-Perſonen in alten Tagen, welche ich nicht unnützlich zu ſeyn erachte, allhier von Wort zu Wort anzuführen, und lautet ſelbige alſo:

Es iſt recht den Conſtantinopolitaniſchen Kayſer, einen Kö nig in Griechenland, und diejenigen, ſo Hieruſalems Land vorſte hen, Könige in Hieruſalem, die Römiſchen Könige, Kayſer in der Stadt Rom, und die, ſo in Engeland regieren, Könige in Enge land zu nennen. Alle Könige werden mit Recht Landes-Re genten, Landes-Beſchützer und Landes-Verſorger ꝛc. genennet. Derjenige König, welcher Tribut-Könige unter ſich hat, kan ein König der Könige genannt werden. Hiernechſt ſind diejenigen, welche *Herſar* hieſſen, und einen gemeinſchafftlichen Nahmen mit denen Königen und *Jarlen* führen: Sie werden Austheiler des Gol des und Freygebige geheiſſen: Item für welchen eine Fahne ge tragen wird, Regierer und Führer des Volckes, Obriſten in Schlacht-Ordnungen; Dann die Könige, welche weit entlegene Länder haben, machen ſelbige zu Statthaltern, welche an dero ſtatt das Land für denen Feinden beſchützen, das Gericht halten, die Schuldigen ſtrafen, und anderen Königl. Aemtern und Verrich tungen vorſtehen und nachkommen müſſen, und dahero wird für ſelbigen in Kriege eine Fahne getragen, und ſind *Herſar*, in der Däh niſchen Sprache Edelleute, in der Sächſiſchen Sprache Grafen, und in der Engliſchen Freyherren. So weit die Edda.

In dem Norwegiſchen Hirdſkraa von Reſenio herausgegeben in dem Cap. om Kongs Cysning (von der Erwehlung eines Königs) findet man ausdrücklich das Wort *Baron*; dann ſelbiges Cap fängt alſo an: Wann nun niemand von allen dieſen (aus dem Königl. Geſchlecht) übrig iſt. Alsdenn ſoll der Hertzog ſelbſt, wann einer da iſt, oder *Jarl*, Biſchöffe, Aebte und alle *Baronen* (Baronum aul um) *citiret* und vorgefordert werden. Von dergleichen Baronen oder Herſar findet man verſchiedene in der Norwegiſchen Chronick, ſelbige

hatten nächst denen *Jarlen* das gröste Ansehen und Autoritæt in Norwegen, und zwar von Harald Haarfagers Zeit an, welcher der erste absolute und allein regierende König in Norwegen war, unter welchem es also verordnet ward, daß über jedes Lehn ein Jarl seyn solte, welcher dem Könige 40. und jeder Herfar 20. gewaffnete Männer im Kriege halten muste, und solten 4. oder mehrere Herfen unter einem Jarl seyn. Diese hatten auch wenige Übereinstimmung und Comparaison mit denen, welche nunmehro Freyherren oder Baronen genennet werden: sondern wie die Jarlen Statthalter und grosse Ministri waren, so waren diese geringere Beamte, welchen die Könige kleinere Provintzien und Districte anvertrauet hatten.

Unterscheid zwischen Jarlen und Herfar.

Die Gräflichen Familien, so man heutiges Tages in diesen Reichen findet, sind nicht sehr alt, und ist dieses Reich eins von denen letztern Europäischen Reichen, in welchem solche Tituln und Hoheiten eingeführet sind; Dann in der Königin Christinæ Zeit ward eine ansehnliche Zahl von Grafen und Baronen in Schweden gemacht, da im Gegentheil die Grafschafften und Baronien allhier nicht eher als Ao. 1671. von Christiano V. höchstlöbl. Gedächtniß gestifftet worden sind.

Wann der Gräfliche Stand in Dännemarck eingeführet ward.

Was die Grafen betrifft, bestehen ihre Freyheiten nach der Königl. Verordnung von Ao. 1688. darinnen: Zuerst ward ihnen bewilliget das Jus Majoratus, daß ihnen oder ihren ältesten Söhnen oder Töchtern, wann keine Söhne vorhanden, der Gräfliche Titul, Ehre und Würde mit allen denen Gütern, so zur Grafschafft erigiret sind, alleine zugehören, und die jungen Kinder einzig und allein nebst denen ältesten gekauffte Ländereyen und Mobilien erben sollen. Art. I.

Die Gräfliche Privilegien.

Der Grafen Cadetten oder ihre jüngere Söhne und Töchter, sollen den Titul von Freyherren und Freyherrin führen, und freyherrliche Privilegien geniessen: Jedoch, weil solche Cadetten gebohrne Gräfliche Personen sind, mögen selbige, wann sie so viel Güter erwerben können, als der König für sie in eine Grafschafft erigiren will, den vollkommenen Grafen Titul, Nahmen und Crone, ohne fernere Bewilligung und besonderes Patent geniessen. Art. 2.

Die Grafen mögen Jus Patronatus und Birck-Gerechtigkeit in ihren Grafschafften haben, sie sollen selbst Macht haben, Bircke-Richter (Judices Bircarum vel pagani) zu constituiren; von deren Urtheil kein Appel, als nur an das höchste Gericht zugelassen werden soll. Art. 5.

Die

Die Grafſchaften mögen nicht von denen Creditoribus mit Arreſt beleget, noch ohne Mitwiſſen derjenigen, welche in der Succeſſio mit intereſſiret ſind, und darauf erhaltenen Königl. beſondern Bewilligung zum Unterpfande geſetzet, noch, ausgenommen durch Crimen læſæ Majeſtatis, verbrochen werden, und in ſolchem Fall fällt ſelbig an den nächſten Erben, und von ihm auf andere eheliche Deſcendenten in männ- und weiblichen Linien von dem älteſten zum älteſten, ſo langeals jemand von ihnen übrig iſt, und endlich nach ihrem Tode fällt die Grafſchafft an die Cron. Wann jemanden 2. Grafſchafften, oder eine Grafſchafft und eine Freyherrſchafft zu fallen, ſo mag er beyde Geſchlechte, nebſt der Grafſchafften und Freyherrſchafften Nahmen Wapen und Tituln führen, und mag er den Nahmen und die Grafſchafften unter zweyen ſeiner älteſten Söhne theilen. Art. 6.

Es kan niemand, welcher eine Grafſchaft immediate vom König zu Lehn trägt, Schulden wegen arreſtiret werden, es ſey dann, daß er vorhero durch beſondere Verſchreibung ſich dieſes Privilegii begeben habe; Jedoch mag er keiner Schulden wegen an ſeiner Ehre und guten Nahmen verurtheilet werden, er mag auch eine ſo ſtarcke Verſchreibung von ſich gegeben haben, als er wolle. Art. 7.

Er mag auch ſeine Retraite und Zuflucht zur Grafſchafft ſuchen, in ſolchen Verbrechen, die das Leben betreffen, biß zu Austrag der Sache, ausgenommen in crimine læſæ Majeſtatis. Art. 8.

Und weil die Grafen genöthiget werden, gröſſere Depenſen als andere zu thun, und überdem ihre Allodial-Güter freywillig zu Feudal-Gütern machen, alſo daß ſelbige ein Lehn der Crone werden, und wann das Geſchlecht ausgeſtorben, der Cron anheim fallen, ſo ſollen die Grafen ihren vornehmſten Hof und Gräfflichen Sitz, und über dem 300. Tonnen Hart-Korn (iſt ſo viel Land, worinnen 300. Tonnen Korn geſäet werden können) vor Contribution und Zehenden frey haben Art. 9.

Ihre Bauren und Diener ſollen auch frey ſeyn vor Sandmands-Tag (Acta & quæſtiones veridici ſeu Quæſtoris homicidii atque finium arbitri) und Königs Reiſen. Art. 10. & 11.

Die Grafen ſollen auch ſelbſt die Ausſchreibungen in ihren Grafſchafften verrichten, und ſollen ſie 10. Knechte, für Arbeit an den Feſtungen in Kriegs-Zeiten frey haben. Art. 13.

Die Königl. Amts-Bedienten sollen mit denen Gräflichen Gütern und andern Sachen sich nicht meliren. Art. 16.

Die Grafen sollen Halß und Hand (Jus vitæ & manus, seu Jus gladii) über ihre Bauren haben, item das Recht an dem Wrag (in einem Schiffbruch verlohrne Sachen) so an ihrem Grunde treibet. Art. 17. & 18.

So ein Graf ein Hauß in der Königl Residentz-Stadt bauen läst, so soll selbiges eben wie die Grafschafft dem ältesten Sohn anheim fallen, und soll solches Hauß oder Gräfliche Wohnung von allen Auflagen und Oneribus befreyet seyn; Imgleichen sollen die Grafen darinnen ihr Hauß- oder Gaards-Recht über ihre Diener eben so wohl, als auf ihren Land-Gütern haben. Art. 22.

Die Gräflichen Process-Sachen sollen gerade fürs höchste Gericht kommen und citiret werden, jedoch vergönnet ihnen der König Commissarien in denen Sachen, welche einige andere Erläuterung erfordern. Sind sie in einigen andern Kriegs-Diensten zu Wasser oder Lande, so werden selbige, für ihr in der Bedienung begangenes Versehen, von dem Kriegs- oder Admiralitæts-Gericht geurtheilet. Art. 23.

Die Grafen allein und keine andere mögen eine offene Crone über ihre Wapen und Helme führen. Art. 25.

Imgleichen wird ihnen zugelassen, einen Himmel mit einem Rück-Stück über ihrer Tafel in ihren Gemächern zu gebrauchen, ingleichen möge sie ihre Briefe mit rothen Wachs versiegeln. Art. 27. und 28.

Ihr Titul von denen Cantzeleyen, ist Hoch- und Wohlgebohrne. Art 29.

Diese Privilegien wurden zuerst den 25. May 1671. gegeben, woraus man siehet, welcher Unterscheid zwischen dem Gräflichen, und dem simpeln Adel-Stande ist, nemlich 1. daß in dem Gräflichen Stande das Jus Majoratus, oder das Recht der Erst-Geburt ist, damit nicht die Grafschafft durch die Theilung etwas von ihrem Ansehen verlieren möchte, dahingegen die Adelichen Güter, ausgenommen aufgerichtete Stamm-Häuser, unter sämtlichen Erben nach dem Gesetze getheilet werden. 2. In Ansehung der Birck-Gerechtigkeit, weil von denen

denen Gräflichen Birck-Sententzen gerade an das höchſte Gerich appelliret wird, im Gegentheil müſſen die Sachen von andern Birck Gerichten vorhero ans Land-Gericht gelangen. 3. Daß die Gräfflichen Perſonen Schulden halben nicht arreſtiret werden, auch kein Schulden auf denen Grafſchafften haffren mögen, da doch alle ander Adeliche Güter können verhypothecirer werden. 4 Daß auſſer dem Vornehmſten Hof- oder Sitz, ſo die Grafen mit andern insgeſam frey haben, ſie auch 300. Tonnen Hart-Korn Schatzungsfrey beſi tzen, und über dem verſchiedene andere kleinere Freyheiten genieſſen, ſo in folgenden Articuln benennet werden. 5. Daß alle Gräflich Sachen gerade fürs höchſte Gericht gelangen, dahingegen die Adeli chen, und diejenigen, ſo mit dem Adel privilegiret ſind, nur allein in Lei bes- und Ehren-Sachen dahin citiret werden. 6. Daß ſie eine offene Cron über ihre Wapen führen mögen, welches dem Adel nicht zuge laſſen iſt; Endlich 7. was den Halß und Hand betrifft, ſo hat ein jeder Grafe Macht, Bircke-Richter zu conſtituiren, und die Jurisdiction in ſeiner Grafſchafft zu exerciren, dahingegen bey Adelichen Gütern kein neues Birck-Gericht angeleget werden mag, ſondern diejenigen, ſo vor alten Zeiten daſelbſt geweſen, müſſen im Stande bleiben und bey behalten werden. Es verfällt aber eine Grafſchafft, als ein Feudal- oder Lehn-Guth an die Cron, welchem Geſetze die Adelichen Höfe, als Allodial, und vollkommen eigenthümliche Güter nicht unterworffen ſind.

Was die Privilegien der Freyherren anbelanget, ſo im ſelbigem Jahre und am ſelbigen Tage gegeben worden ſind, ſo iſt nur wenig Unterſcheid zwiſchen ſelbigen und denen Gräflichen Privilegien, welches man aus denen gedruckten Privilegien der Freyherren von Ao. 1688. erſehen kan. Der Unterſcheid beſtehet fürnehmlich darinnen, daß, wenn die Grafen auſſer ihrem vornehmſten Sitz 300. Tonnen Hart-Korn frey haben, ſo haben die Freyherren nur alleine 100. Tonnen Hart-Korn frey. Hernach im Rang und Titul, daß, wenn jene von denen Cantzelleyen den Titul Hoch- und Wohlgebohrne bekommen, ſo genieſſen dieſen nur den Titul Wohlgebohrne.

Liste der Grafschafften in Dännemarck.

Grafschafften sind in Dännemarck nachfolgende:

In Seeland.

1) Wallöe.
2) Holstenburg.
3) Samsöe.

In Fühnen.

4) Wedelsburg.
5) Güldenstein.
6) Langeland. Welches lange dem Gräflichen Hause von Ahlefeld zugehöret hat.

In Laland.

7) Knutenburg.
8) Christiansburg.

In Jütland.

9) Schackenburg.
10) Löwenholm.
11) Frisenburg.
12) Scheel.

Imgleichen der Freyherrschafften.

Frey-Herrschafften sind diese:

In Seeland und Fühnen.

1) Holckenhaven.
2) Brahe Trollerup.
3) Scheelenburg.
4) Einsiedelsburg und Kiörup.

In Laland.

5) Juellinge.
6) Wintersburg.

In Jütland.

7) Wilhelmsburg.
8) Lindenburg.

9) Mar-

9) Marſellisburg.
10) Högholm.
11) Ruſſenſtein.

Grafſchafften in Norwegen ſind:

1) Laurwigen.
2) Jarlsberg.

Frey-Herrſchafft.

Roſendhl.

Dieſes mag von dem Adelichen Stande gnug geredet ſeyn.

Was den Geiſtlichen Stand belanget, ſo iſt bey ſelbigem nichts D. ſonderliches zu mercken; Denn dieſelbige Ordnung und dieſelbigen S. Kirchen-Ceremonien, ſo allhier gefunden werden, ſind auch an denen meiſten andern Evangeliſchen Orten anzutreffen. Die Geiſtlichkeit wird allhier allein eingetheilet in Superintendenten, Pröbſte und Prieſter.

Die Superintendenten betreffend, ſo iſt einer derſelben in je- Sup dem Stiffte, eben ſo wie in denen Catholiſchen Zeiten die Biſchöffe der waren; Allein dieſe Superintendenten haben bey weiten nicht die Einkünffte, oder das Anſehen und Autorität, ſo die alten Biſchöffe hatten: Denn ſolches verblieb nur allein in Engeland bey der Reformation unverändert. Sie werden jedoch annoch nach gemeiner Redens-Art Biſchöffe genennet, ob gleich die Könige ſeit der Reformation ihnen keine andere Titul, als Superintendenten, gegeben haben, ſie werden auch in dem Geſetz nicht anders betitult. Daß der Seeländiſche Superintendent Schwane in Friderici III. Zeiten Ertz-Biſchoff wurde, iſt ein ſonderliches Exempel, und iſt ſolches niemanden, auſſer dieſem Manne, ſeiner ſonderbaren Meriten wegen, wiederfahren. Sie werden alle von dem Könige, als dem Haupt der Kirchen, ernennet und conſtituiret, und iſt ein Superintendent in Seeland, einer in Fühnen, worunter auch Laland und Falſter gehöret, und 4. in Jütland, 4. in Norwegen, nemlich einer in Chriſtiania, einer in Bergen, einer in Drontheim, einer in Chriſtians-Sund, und 2. in Iſland, nemlich zu Skalholt und Holum.

Alle

Alle dieſe Superintendenten werden von dem Seeländiſchen Biſchoff in der St. Marien-Kirche in Copenhagen introduciret, und dieſer wiederum von dem nechſten, ſo gemeiniglich der Biſchoff in Fühnen iſt, eingeweihet. Der Superintendent in Seeland hat Rang und Sitz über alle andere Superintendenten in Dännemarck, imgleichen der Superintendent in Chriſtiania über die andern in Norwegen; Jedoch giebt ihnen ſolcher Rang keine Macht oder Jurisdiction über andere Stiffte. Der Superintendent in Seeland ſoll in der Königl. Reſidentz-Stadt wohnen, und ſoll zugleich Tertius Profeſſor Theologiæ ſeyn, weiter redet hievon das Dähniſche Geſetz nichts, ſo daß ich hieraus ſchlieſſe, daß das Decanat in der Theologiſchen Facultät, welches die Seeländiſchen Biſchöffe eine Zeitlang ſtets verwaltet haben, ſich nur allein auf der Praxi gründe. Alle Superintendenten ſind nach des Geſetzes 2ten Buch 17. Cap. 9. Art. verbunden, ihre Stiffts-Kirchen jährlich alſo zu beſuchen, daß keine Kirche innerhalb 3en Jahren unbeſuchet bleibet. Sie urtheilen nicht in weltlichen Sachen, auch nicht einmahl in dem ſo genannten Tamper-oder Quatember-Gericht, (darinnen werden alle Ehe-Sachen geſchlichtet und abgethan) worinnen allein der Stiffts-Amtmann mit denen Canonicis eines jeden Orts das Urtheil fället.

Ihr Amt.

Nach denen Superintendenten folgen in der Ordnung die Pröbſte, und gleich wie ein Superintendent in einem jeden Stiffte iſt, ſo iſt ein Probſt in einer jeden Harde, welches einen kleinen Antheil des Stiffts ausmachet. Sie ſind derer Superintendenten Mit-Gehülffen, um acht zu haben, daß die Kirchen- und Schul-Bedienten ihr Amt gebührend verrichten, und daß alles wohl zugehe; Und wie die Superintendenten einmahl jährlich ihre Stiffte beſuchen, ſo ſind auch die Pröbſte verbunden, jährlich einmahl oder öffters, nachdem es der Superintendent für nöthig erachtet, in allen Kirchſpielen und Pfarr-Kirchen in ihrer Pröbſtey die Viſitation zu verrichten, um zu ſehen, ob alles mit dem Kirchen-Dienſte und der Unterweiſung der Jugend recht zugehe, imgleichen der Kirchen Einkünffte wegen, ſo auch, wie ſie im Stande gehalten werden, ſich zu erkundigen, und für ſolche ſeine Mühe bekommt der Probſt einen Rthlr. von einer jeden Kirche. Diejenigen Sachen, ſo zwiſchen dem Prieſter, Vorſänger oder Kirchner (Præcentor) und der Gemeine, ſo

Pröbſte.

Ihre Verrichtungen.

ſo zu ſelbiger Kirche gehören, vorfallen, werden von dem Hardes-Pröbſten beygelegt, oder die Sache wird nach der ſo genannten Pröbſte-Verſammlung (Forum Diœceſeos, ſeu judicium Præpoſitorum) ſo jährlich 2. mahl gehalten wird, hingewieſen. Die Pröbſte ſind auch Stiffte oder Theilungs-Verwalter (Adminiſtratores diviſionis) denn, wenn ein Prieſter oder Schul-Bedienter in den Städten mit Tode abgehet, ſo ſoll der Probſt nebſt einem Prieſter aus ſelbiger Harde, ſo er aber verhindert oder ſelbſt mit Tode abgegangen iſt, an ſeiner Statt der nechſte Prieſter in ſelbiger Harde ſich ſo gleich nach des Verſtorbenen Hauß und Verlaſſenſchafft begeben und ſelbige verſiegeln; Hernach ſoll derjenige, ſo zum Probſt verordnet wird, mit zweyen Prieſtern bey der Theilung anweſend ſeyn, und ſelbige nach des Landes Geſetz adminiſtriren und zu Ende bringen; Hievon kan man das 16. Cap. im andern Buche des Dähniſchen Geſetzes nachleſen.

Nach denen Pröbſten folgen die Prieſter, bey welchem Stande anzumercken iſt, daß niemand dazu angenommen werden muß, er ſey denn vorhero von denen Profeſſoribus Theologiæ examiniret, und habe ein ſchrifftliches Gezeugniß, erſtlich wegen ſeiner Gelehrſamkeit, und fürs andere wegen ſeiner Gaben von der Cantzel, von ihnen bekommen, ſolche Teſtimonia werden gemeiniglich *Acteßatz* und *Dimiſſ* genennet. Uberdem ſoll er ein Zeugniß von der Univerſität ſowol ſeiner Gelehrſamkeit, als ſeines Lebens und Wandels wegen haben, welches Teſtimonium publicum heiſſet. Und hat Chriſtianus IV. höchſtlöblichen Gedächtniß verordnet, daß niemand zum Prieſter-Amte gelaſſen werden ſoll, er habe denn ſein 25ſtes Jahr zurückgeleget, welche Verordnung in Chriſtiani V. Geſetz confirmiret iſt. Einem jeden Pfarr-Prieſter oder Haupt-Paſtori iſt zugelaſſen, einen Mit-Diener anzunehmen, jedoch mit des Superintendenten und des Probſten Rath, und werden ſolche Mit-Diener annoch gemeiniglich Capellanen genennet, eben wie in denen Catholiſchen Zeiten. Ein Capellan muß ſeinem Pfarr-Prieſter gehorſam ſeyn und Folge leiſten, und ſich gegen ihm, als ſeinem Vater und Herrn verhalten. Solche Capellanen muß man unterſcheiden von andern Mit-Dienern, ſo vom Könige verordnet werden, welche auch gemeiniglich Capellanen heiſſen, ob gleich ein groſſer Unterſchied zwiſchen dieſen und jenen iſt;

Dann dieſe dependiren nicht von dem Haupt- oder Pfarr-Prieſter, ſondern haben eben ſowol ihren Antheil am Amte, als wie der Pfarr-Prieſter, und kan derſelbe einem ſolchen Capellan keine Arbeit auflegen, ſo ihm nicht zukommt. Sie ſind dahero als Paſtores ſecundarii anzuſehen, und werden von denen Haupt-Paſtoren allein dem Range und der Würde nach unterſchieden. Nach gemeiner Redens-Art nennet man die erſten Hauß-Capellanen, und die letzten reſidirende Capellanen. Ich weiß ſonſten nichts beſonders von denen Prieſtern anzuzeichnen; Denn der Gottesdienſt wird allhier auf ſelbige Art, wie bey andern Verwandten der Augſpurgiſchen Confeſſion verrichtet, und ſind die Prieſter allhier ſelbigem Geſetze untergeben, als wie anderwerts. Ihre Einkünffte beſtehen meiſt in ungewiſſen Geldern, wobey ſie ſich nicht übel befinden in einem Lande, woſelbſt die Einwohner beſonders freygebig ſind; Allein eben dieſes verurſachet auch, daß ein Prieſter in ſeiner Pfarre doppelte Einkünffte gegen einem andern haben, und daß ein Capellan zuweilen mehr als ein Haupt-Paſtor einnehmen könne, gleich wie ein jeder bey ſeiner Gemeine ſtehet, und wie er mit ihr umzugehen weiß.

Die kleinen Kirchen-Bedienten ſind Kirchner oder Küſter, (Klocker) Vorſänger, in der Landes-Sprache Degne, (Præcentores) und Subſtituten.

Kirchner oder Küſter.

Die Küſter oder Kirchner æditui oder templorum Cuſtodes ſind ſolche Perſonen, ſo die Ornamenta der Kirchen in Verwahrung, und den Schlüſſel zum Thurn und zur Kirchen haben, auf dem Lande verrichten die Vorſänger oder Degne zugleich das Küſter-Amt, weswegen ſie an vielen Orten, inſonderheit in Norwegen Klocker oder Küſter (æditui) genennet werden: Allein in Städten, woſelbſt Cathedral-Schulen ſind, verrichten die ſo genannten Hörer (Hypodidascali) das Amt der Vorſänger, und die Kirchner haben alleine Vorſorge für die Kirchen, veranſtalten die Begräbniſſe, Copulationen, Kindtauffen und andere Verrichtungen, bey welchen ſie anweſend ſeyn müſſen, wenn der Prieſter ſein Amt verrichtet. Sie führen in Dännemarck den Namen von denen Glocken, und werden Klocker genannt, weil der gröſte Theil ihres Amts darinn beſtehet, daß ſie Anſtalt machen mit den Glocken zu lauten, und haben ſie geringere Perſonen unter ſich, ſo ſolches verrichten.

Was

Was die Vorsänger, in der Landes-Sprache Degne genannt betrifft, sind selbige allhier nicht solche Leute, als die Diaconi an andern Orten; Denn diese Vorsänger haben nichts anders zu verrichten, als die Gesänge anzufangen, die Jugend zu informiren, und auf dem Lande zugleich das Küster-Amt zu verrichten. Ihre Vicarii werden Substituten genennet.

Es wird 2. mahl des Jahrs ein Synodus, in der Landes-Sprache Lande-Mode genennet, gehalten, wobey sich der Stiffts-Amtmann, der Superintendent und alle Stiffts-Pröbste versammlen und einfinden, und wenn die Pröbste wiederum aus solcher Versammlung zurück kommen, berufft ein jeder seine Hardes-Priester zusammen, um ihnen Bericht von demjenigen, so in dem Synodo verhandelt ist, zu geben. Wann ein Probst sonsten etwas mit sämtlichen Hardes-Priestern zu verrichten hat, verschreibt er selbige nach einer belegenen Kirche, ohngefehr mitten in der Harde, eine solche Versammlung wird gemeiniglich Pröbste-Mode genennet. Was particulaire geistliche Sachen anlangen, nemlich zwischen dem Priester und Vorsänger (Degne) urtheilet der Probst hierinnen, und ist solches dasjenige, so man Pröbste-Urtheile (Judiciales sententiæ Herredæ Præpositorum) nennet, von welchen Urtheilen an die Versammlung der Pröbste-Mode (Judicium Præpositorum) appelliret wird.

Die 3te Classe bestehet aus Bürgern, von welchen ich generaliter nichts reden will; denn solches ist unnöthig, weil die Bürger dieser Reiche nichts haben, so nicht mit denen Bürgern anderer Souverainen Reiche übereinkommt; Sie sind mehr oder weniger privilegiret, nachdem die Städte, worinnen sie wohnen, durch Meriten oder bey einer oder der andern Gelegenheit grössere oder geringere Freyheiten erhalten haben, es würde aber zu weitläufftig fallen, die Bürgerschafft einer jeden Stadt zu examiniren. Ich will demnach nur allein allhier einen kurtzen Abriß von den Bürgern der Stadt Copenhagen geben, theils weil sie die Haupt-Stadt bewohnen, theils auch, weil man bey ihnen verschiedenes merckwürdiges findet, so nicht an andern Orten anzutreffen ist.

Die meisten halten davor, daß die Copenhagener Einwohner vor der Souverainitæt unfreye Leute gewesen. In der Souverainitæts-Historie, so von fremden beschrieben ist, werden sie in solchem Stande

daß die Bürger in Copenhagen nicht eher, als nach der Souverainitæt, adeliche Freyheiten bekommen haben.

vorgestellet. Einige von unsern eigenen Scribenten haben aus Unwissenheit eben so geschrieben, und sind in die Fußstapffen der fremden Scribenten, so wohl in dieser als vielen andern falschen Meynungen getreten, als zum Exempel 1. daß der grosse und nahmkündige Reichs-Tag Ao. 1660. aus überlegten Rath gegen Gewohnheit zu Copenhagen berühmet worden, da es vorhin gebräuchlich gewesen sey, die Reichs-Tage zu Odensee zu halten; Wiewohl die Dähnische Historie bezeuget, daß die Reichs-Tage ohne Unterscheid bald in der einen bald in der andern Provintz gehalten worden seynd. 2. daß ein vornehmer Reichs-Rath auf selbigem Reichs-Tage die Bürgerschafft ein unfreyes Volck genennet haben solte; vieler andern Dinge zu geschweigen, so von diesem Reichs-Tage erzehlet werden; Denn die gantze Historie, sowohl von fremden, als gewissen Leuten von unsern eigenen Scribenten angeführet, ist eine Kette von lauter Unwissenheit. Dieses gehöret eben nicht hieher zu diesem Capitul, sondern ich will nur zeigen, daß diese Worte, so in des gemeldten Reichs-Raths Munde gelegt werden, nichts anders als eine falsche Tradition seyn können: Denn, wie kan es sich reimen, daß denen Bürgern in Copenhagen, welche lange vor dem Reichs-Tage und der Restitution der Souverainitæt mit adelichen Privilegien begabet waren, von einem Reichs-Rath oder Raths-Herren, welcher selbst dergleichen Privilegien unterzeichnet hatte, ein solches Prædicat gegeben seyn solte. Ich finde daß die herrliche Freyheiten Ao. 1658. den 10. Aug. denen Bürgern in Copenhagen gegeben, und von Sr. Majestät Friderico III. und von nachfolgenden Reichs-Räthen, als Joachim Gerstorff, Oluf Pasberg, Jürgen Seefeld, Mogens Hoëg, Friderich Reitz, Gunde Rosenkrantz, Otto Krag, Axel Urup und Peter Retz unterzeichnet worden seynd. Aus diesen Diplomate ersiehet man, daß Copenhagen zu einer Stapel-Stadt gemacht wurde. Art. I. Die Bürger für freye Reichs-Stände erkläret, und daß sie mit Zuthun Bürgermeister und Raths 32. Mann erwählen möchten, von welchen 2. stets einen freyen Zugang zu Sr. Majest. haben solten, und nebst denen Reichs-Räthen diejenigen Sachen, so ihr Absehen zum Nutzen der Stadt und dem gemeinen Besten hätten, antragen möchten. Art. 2. Daß die Einwohner in Copenhagen so wohl geistlichen als weltlichen Standes adeliche Land-Güther kauffen und sich zuhandeln möchten, und daß sie selbige

Ihre Privilegien gegeben Ao. 1658. den 10. Aug.

bige mit gleicher Freyheit, wie der Adel genieſſen ſolten. Art 3. Da ſie mit keinen andern Auflagen beſchweret werden ſolten, als der Ade Art. 4. & 5. Daß ſie, ihre Kinder und Nachkommen mit dem Adel glei chen Zugang ad officia & honores haben und genieſſen ſolten. Art. 6 &c. So ſiehet man nun hieraus, daß dieſe Verordnung nach der Sou verainitæt Ao. 1661. nicht ſo ſehr gegeben, als confirmiret und ver ſchiedenes hinzugethan wurde. Dieſe herrliche Privilegien, ſo Se Königl. Majeſt. denen Bürgern der Haupt-Stadt, für ihre getreuen Dienſte in der Belägerung, allergnädigſt gab und bewilligte, haben ſelbige zu den anſehnlichſten Bürgern gemacht, ſo in einigem Reiche gefunden werden mögen; Dahero auch die Obrigkeit der Stadt, ſo wohl geiſtliche als weltliche, den Rang und Præference für allen andern Stadt-Obrigkeiten hat.

Was die Regierung der Bürgerſchafft anbelanget, ſo ſind alle diejenigen, welche ſich in der Stadt niederlaſſen, und bürgerliche Nah rung treiben, verpflichtet, die Bürgerſchafft zu gewinnen, und unter der Jurisdiction des Magiſtrats zu ſortiren. Treibt jemand bürger liche Nahrung, ehe er Bürger worden, und ſeinen Eyd für dem Ma giſtrat abgeleget hat, wird ſelbiger verurtheilet 40. Loth Silber an den König und an die Stadt zu bezahlen, und ſolches nach des Geſetzes 3ten Buche 3. Cap. und wenn einer alſo die Bürgerſchafft angenommen hat, ſo kan er ſich nicht entſchlagen, die Bürgerſchafftlichen Verrich tungen und Auflagen der Stadt, welche ihm von dem Magiſtrat ange tragen und aufgeleget werden, über ſich zu nehmen. Solche Bedien ten und Beſtallungs-Männer der Stadt ſind.

1. Tinghörer oder Stocke-Männer (Judicii auditores, conſes- ſores ſeu ſabini) welche zeugen, haben aber keine Vota, ohne in Le bens- und Ehren-Sachen, da ſie zugleich nebſt dem Stadt-Voigt das Urtheil ſowohl, als das Zeugen-Verhör, welche beſchrieben werden, unterſchreiben. Nach dem alten Jütſchen Recht muſten in jeden Ge richte 12. Stocke-Männer ſeyn, und wurden ſelbige dazu von dem Voig te, welcher ſelbſt der 13te war, und zwar 3. aus jeden Ting-Stock (Quartier der Jurisdiction) nach Chriſtiani III. Verordnung, erwehl let: Allein Chriſtiani V. Geſetz, welches anietzt gebrauchet wird, ver ordnet allein 8. oder wenigſtens 7. ſolcher Stocke-Männer auſſer dem Voigt. Lib. 1. Cap. 7. Art. 1.

Rott-Meister. 2. Rott- oder Rodmeister, wozu zwey Bürger aus einem jeden Quartier ernennet werden, um die Schatzungen einzutreiben.

Armen-Vorsteher. 3. Der Armen Vorsteher, welche nach dem Gesetze Lib. 2. Cap. 19. Art. 15. die Zinsen von denjenigen Geldern, so denen Armen zugelegt sind, wie auch von dem, so gottesfürchtige Leute gutwillig geben, oder in denen Kirchen-Tafeln oder Kling-Beuteln gesammlet wird, heben, und in Gegenwart der Obrigkeit und des Haupt-Pastoren davon Rechnung ablegen sollen. Von diesen Amte kan ein Bürger hier in der Stadt befreyet werden, wenn er 100. fünff Marcks-Thaler an die Armen geben will.

Ober-Vormünder. 4. Ober-Vormünder, welche sollen in einer jeden Stadt 2. vornehme Bürger seyn, so ziemlich bey Jahren und wohl vermögend sind, und ist ihr Amt, mit andern Vormündern, ingleichen mit Erziehung der Jugend Aufsicht zu haben. Diese sollen nach dem Gesetz Lib. 3. cap. 18. Art. 3. in solchem Amt 4. Jahre verbleiben. Die Ober-Vormünder werden von andern Stadts-Aemtern und Verrichtungen verschonet, so lange sie in diesem Amte sind, und werden auch hernach von der Bedienung eines Kämners befreyet. ibid. Art. 6.

Kämner. 5. Kämner (Quæstores urbani, Curatores Civitatis, seu logisti) so von dem Magistrat jährlich den 2dern Januar. 1. oder mehr, so es vonnöthen, von denen vornehmsten Bürgern ernennet werden sollen, so daß in jeglichen Jahre neue Kämner seyn sollen, an welche die vorigen den Behalt der Stadt-Gelder, so sie in Verwaltung gehabt haben, überlieffern, und innerhalb 14. Tagen, nach Abtretung ihres Amtes, in Gegenwart des Magistrats und einiger Bürger Rechnung ablegen müssen. Was diese Ædiles oder Stadts-Kämner weiter betrifft, und bey ihnen zu mercken ist, kan man in dem Gesetze Lib. 3. cap. 5. Art. 1. 2. 3. welches hierinnen Christiani IV. Recess nachgefolget ist, ersehen.

Taxier-Bürger. 6. Taxier-Bürger (Censores Urbani) von diesen werden jährlich den 3. Januar. 2. oder mehr Bürger, welche lange in der Stadt gewohnet, und denen die Gelegenheit der Bürger bekannt ist, von der Bürgerschafft erwehlet. Selbige sollen mit denen Kämnern des vorigen Jahres am ersten Sonntage im Februario in dem Jahre diejenigen, so in der Stadt wohnen, schätzen und taxiren, wornach die Ausgifft zum geistlichen und weltlichen Gebrauch einem jeden berechnet werden soll.

ſoll. Hiervon kan man weiter nachleſen im Geſetze Lib. 3. Cap. welches hierinnen dem vorgemeldeten Receſs Chriſtiani IV. Lib. 1 cap. & Art. 3. nachgefolget iſt.

Der Stadt-Voigt hat auch Macht in Proceß-Sachen einig Bürger zur Beſichtigung und anderer nothwendigen Inſpection uni Erforſchung zu ernennen. In Policey- und Commerce-Sachen muß die Bürgerſchafft, nach Beſchaffenheit der Sachen, ſich vor den Ober- und Unter-Policey-Gericht ſiſtiren. Eine jede Zunfft hat ih apartes Gericht, worinnen die Aelter-Männer mit zu ſich genomme nen Zunfft-Brüdern ſitzen, und in vorkommenden Zwiſtigkeiten di Partheyen einruffen, und vergleichen entweder ſelbige, oder ſie geben ihr Bedencken hierüber, nach denen Zunfft-Articuln, an den Magiſtrat, wornach geurtheilet, und ſolches hernach exequiret werden könne. Anlangend kleine Schuld-Sachen, ſo nicht 10. Rthlr. überſteigen, iſt vor wenigen Jahren eine Königl. Reſolution herausgekommen, daß alle dergleichen Sachen zwiſchen denen Bürgern von 2en Raths-Herren, welche zu dem Ende alle Dienſtage Vormittage, im Gerichte ſitzen, abgethan, und darinnen geurtheilet werden ſollen; ſo aber jemand von denen Partheyen mit dem Ausſpruch nicht zufrieden iſt, muß ſelbiger ſich mit einem Memorial an den Rath addreſſiren, woſelbſt das Urtheil exequiret, und die Sache endlich decidiret wird. Die 32. Männer beſtehen aus denenen älteſten Bürgern, welche dazu von dem Magiſtrat ernennet werden. Selbige haben einen Wort-Halter oder Vor-Mann, welcher die andern zuſammen beruffen läſt, wann entweder der Magiſtrat ſolche Sammlung beordert, oder ſie ſelbſten vonnöthen zu ſeyn erachten über einige Nothdurfft der Stadt oder der Bürgerſchafft zu deliberiren, das Reſultat wird dem Magiſtrat communiciret, welcher, wann es vonnöthen iſt, 2 aus der Societæt mit ſich nimmt, und zugleich nebſt zweyen aus ihren Mitteln bey dem Könige Audientz begehren, um dasjenige, ſo ſie zum Beſten der Stadt vonnöthen zu ſeyn erachten, anzutragen und vorſtellig zu machen. Dieſe Societæt der 32. Männer iſt angerichtet und angeordnet, wie die Privilegien der Stadt Copenhagen von Friderico III. verbeſſert wurden, wie ſolches das Patent vom 10. Auguſti 1658. ausweiſet.

Was die militaire Diſciplin anlanget, ſo hat der Stadts-Haupt- Bü lit
mann

Mann die Macht über die Bürgerschafft, Unter-Officier zu ernennen, und Sr. Maj. Ober-Officirer in Vorschlag zu bringen. Die Stadt ist eingetheilet in 12. Qvartieren, als Norder, Kládeboe, Kauffmacher, Oster, Strand, Schnarens, Wester, Rosenburgs, St. Anna, Oster-Theil, dito Wester-Theil und Christianshafens-Qvartieren, von welchen ein jedes eine Compagnie von ungleicher Grösse ausmachet, nachdem nemlich viele oder wenige Bürger in jedem Qvartier wohnen, ausserdem sind die Brand-Leute, welche fast eben so viele Mannschafft ausmachen, als alle 12. Compagnien; Denn wie diejenigen, so sich darunter begeben, von verschiedenen Auflagen der Stadt befreyet sind, so schlagen sich die meisten armen Bürger dazu, insonderheit Zimmer- und Mauer-Meister und ihre Gesellen. Was weiter das Brand-Wesen anbelanget, kan man selbiges in der Brand-Ordonantz von 23ten Julii 1589. ersehen, selbiger wird genau nachgelebet, so daß hierinnen stets eine preißliche Ordnung gehalten wird.

Stadts-Hauptmann.

Der Stadts-Haupt-Mann hat einen Stadts-Adjutanten, welcher seine Ordres ausrichtet, imgleichen täglich eine Ordinantz bey sich. Auf Christians-Hafen ist ein Exercitz-Hauß, woselbst die Bürgerschafft wöchentlich geübt wird, mit dem Gewehr umzugehen. Die Bürgerschafft thut in Friedens-Zeiten keine Wachten, ausgenommen alle Nacht auf dem Rath-Hause, woselbst sie ihre Corps de garde haben, und die Arrestanten empfangen, so die Nacht-Wächter ihnen zubringen. Wann einiger Einzug, in Copenhagen gehalten wird, so besetzt die Bürgerschafft die Gassen, durch welche die Passage geschicht, und die Guarnison die publiquen Plätze. Im Stock-Hause ist ein Stadts-Capitain oder mehrere, und geniesset daselbst den Rang mit denen Officirern von der Guarnison nach ihrer Anciennite, aber aussen vor haben sie keinen Rang, ausgenommen der Stadts-Hauptmann. Von allen diesen vorgemeldten Aemtern kan sich kein Bürger entschlagen, oder sich dessen weigern, es sey dann, daß er characterisiret sey, oder von Sr. Königl. Maj. ein besonders Privilegium erhalten habe. Sonsten ist insgemein zu mercken, daß keinem schicklichen Fremden die Bürgerschafft in diesen Reichen versaget wird. Er wird allein durch eine Verordnung, dadiret den 18. Dec. 1691. angehalten, sich eidlich zu verpflichten, 10.

Was von demjenigen, so Bürger werden will, erfordert werde.

Jahr

Jahr allhier wohnhafft zu verbleiben, und ist er verbunden, wenn die Reiche verläst, den 6ten und 10ten Pfennig von denen Mitteln so er mit sich führet, zu bezahlen: Allein die Manufacturen sind hiervor verschonet, laut einer Verordnung vom 10 Dec. Ao. 1698.

Anlangend die 4te Classe, nemlich die Bauren, in der Landes Sprache Bönder genannt, so hat solches Wort Bonde (Bauer) in der Dähnischen Sprache verschiedene Bemerckungen: 1.) bedeutet Bonde ein Hauß-Vater, Pater familias, und ist dieser Nahme allgemein, und erstrecket sich auf alle und jede, wes Standes sie auch sind, also sagt man Huußbonde, welches dasselbige bemercket als Herr im Hause. 2.) Bedeutet Bonde einen Landmann oder Proprietair, und wird von einem Bürger oder Stadt-Mann unterschieden, also werden im Gesetz alle Proprietarien, wes Standes sie auch sind, Bönder genannt, und ist nach dem alten Jütschen Gesetz Odel-Bonde einer, welcher volle Kriegs-Rüstung und andere zur Landes-Defension vonnöthene Waffen parat hielte, und wurden seine Kinder Odel-Bonde-Börn geheissen. 3. Bedeutet Bonde einer, der selbst den Acker bauet, und alleine davon lebet. Diese werden heut zu Tage nach gemeiner Redens-Art eigentlich Bönder genannt, um selbige von Bürgern und grossen Proprietarien zu unterscheiden, und sind es solche, aus welchen die 4te und letzte Classe, in einem jeden Lande bestehet. Diese Bönder (ich gebrauche in der Uebersetzung dieser Materie das Dähnische Wort Bonde und Bönder mit den Dähnischen Compositis und Adjectivis, weil solche Wörter deutlich erkläret werden,) werden wiederum in Selv-eyer Bönder und Fäste-Bönder, Dienern und Wornedes eingetheilet. Selveyer-Bönder werden diejenigen genannt, welche selbst einen kleinen Hof besitzen, so sie entweder gekaufft oder geerbet haben, und können wiederum in eigentlich sogenannte Selvejer Bönder und Odels-Bönder eingetheilet werden.

Eigentlich so genannte Selv-eyer-Bönder, welche auch Jordegne Bönder heissen, sind diejenigen, welche selbst ihre Höfe also besitzen, daß sie davon keine Abgifft oder sogenannte Landgilde (merces prædiorum pecuniaria) noch andere dergleichen Dinge zu erlegen verbunden sind, sondern geben nur jährlich an diejenige Herrschafft, von welcher sie in gewisser Maaße dependiren, eine kleine Erkänntlich-

keit. Ihre Höfe werdē wie andere eigenthümliche Sachen auf ihre Kinder und Erben verpflantzet. In Schonen Halland und Bleckingen war, wie selbige Provintzien annoch unter Dänemarck lagen, ein grosser Theil dergleichen Jordegne oder Skatte-Bönder, welche ihre Höfe also besassen, daß sie Mann nach Mann erbeten, sie musten aber nicht allein ihrer Herrschafft davon eine ansehnliche jährliche Abgifft oder Landgilde geben, sondern auch so gar bey Antretung derselben nach Beschaffenheit der Höfe eine Summa Geldes erlegen. In Jüthland findet man annoch viele Jordegne-Bönder, welche ihre eigene Höfe haben, von welchen sie ihrer Herrschafft keine Landgilde noch Stadtsmaal (Laudemia, seu pecunia pro introitu soluta) sondern nur allein eine geringe Erkänntlichkeit geben, und sind damit befreyet von allen andern Beschwerden und Ausgifften, ausgenommen die allgemeinen Land-Schatzungen, so sie gegen andere Fäste-Bönder doppelt zu erlegen schuldig sind; Woraus man siehet, daß der Zustand aller Jordegne-Bönder nicht einerley ist. Selbige sind auch der Veränderung untergeben gewesen, und war ihr Zustand in alten Tagen noch besser; Denn Arent Berentsen bezeuget, daß vor dem Kriege des Schiffer Clements kein Unterscheid zwischen denen Adelichen und Jordegne-Bönder Güthern war, ausgenommen daß die Jordegne-Bönder Stud oder Leding geben musten. Wolte jemand fragen, woher es komme, daß diejenige, so selbst ihre Höfe eigenthümlich besitzen, dennoch verbunden sind, ihrer Herrschafft eine Erkäntlichkeit zu geben? so ist meines Wissens hievon nichts von unsern Scribenten angezeichnet. Jedoch bedünckt es mich, man könne aus der obengemeldten Fehde des Schiffer Clements den Ursprung und die Ursache hiezu ausfinden. Gemeldter Schiffer Clement war ein See-Commandeur (welcher damahls nur Schiffer tituliret ward) in Christiani 2. Zeiten, und hielte derselbe nebst dem Grafen Christoffer von Oldenburg die Parthey des Königs Christiani II. gegen den König Friderich dem I. und instigirte die Bauren in Jüthland zum Auffruhr. Weswegen er hingerichtet ward, und musten die Bauren zum Creutz kriechen, und einen Revers, welchen man bey Hvitfeld. pag. 1433. angezeichnet findet, von sich geben. Es scheinet dahero nicht ungereimt zu seyn, daß, weil der Zustand der Jordegne-Bönder seit der Fehde dieses Schiffers Clements schlechter geworden

Ihr Zustand.

Ihr Eigenthum ist eingeschrencket.

Des Autoris Muthmaßung von dem, so dazu Ursache gewesen.

ist,

iſt, die Adelichen von ihrem Auffruhr werden Anleitung genomm haben, ſelbige unter eine gewiſſe Art der Herrſchafft zu bringen, daß ein jeder Jordegne-Bonde, welcher vorhero gantz frey war, d nächſten Edelmann für ſeine Herrſchafft hat erkennen, und ſich ve bindlich machen müſſen, jährlich eine Erkäntlichkeit oder gewiſſe Al giffr von ſeinem Hofe, welchen er nachhero nicht pleno jure beſa zu geben.

Ein Jordeigen Bonde mag alleine den Hof beſitzen, ſo daß da Guth, ſo dazu gehöret, wie Lehn-Guth von Natur feſt iſt, indem ei Hof von dem einen auf den andern gantz und unbeſchnitten fällt, j doch werden andere Mit-Erben deſſen theilhafftig, ſo der Hof, übe die Königl. Schatzungen, und die Abgifft, ſo an eine andere Her ſchafft gegeben wird, ertragen kan. Dieſes haben ſie auch mit Lehn Gütern gemein, daß, wenn der Beſitzer die Holtzungen zur Unge bühr verhauet, etwas von denen dazu liegenden Eigenthümern ab händiget, oder den Hof nicht im guten Stande hält, der Lehnsmann alsdann Macht habe, den Hof einem andern Mit-Erben anzubieten und zwar nach Chriſtiani III. Receſs cap. 40. welches auch in Chri ſtiani V. Geſetz Lib. 3. cap. 12. Art. 1. 2. 3. 4. confirmiret wird, und ſiehet man aus dem 4ten Art. wie viel ein Selv-ejer Bonde pflichtig iſt demjenigen, welcher die Herrlichkeit und Herrſchafft an den Hof hat zu geben, nemlich den 4ten Theil von demjenigen, ſo ein Fäſte-Bonde geben muß. Es iſt ſonſten inſonderheit, ſo wohl bey Selv-ejer Hö fen in Dännemarck als Adels-Höfen in Norwegen zu mercken, daß die Adelichen ohne des Königs Zulaſſung, laut der Handſchrifft und Capitulation des Königs Erici, die erſten nicht an ſich kauffen mu ſten, und der Norwegiſche Adel ebenfals die letzten nicht an ſich han deln durfften: Allein von ſolchem Verboth wird in unſerm anjetzt gebräuchlichen Geſetz nichts gedacht; Im Gegentheil findet man in Chriſtiani 5 Geſetz Lib. 5. cap. 3. art. 1. Daß ein Selv-ejer Bonde ſei nen Hof, an wem er wolle verkauffen möge, wenn er ſelbigen vorhero an 3en Gerichts-Tagen, ſeinen nächſten Anverwandten, welche ihn erben ſollen, gerichtlich angetragen, und davon ein gerichtliches und beſchriebenes Zeugniß empfangen habe. Ferner ibid. art. 27. mag ein jeder Selv-ejer Bonde die Herrlichkeit ſeines Hofes von demjeni gen, der ſolche beſitzet, für eben ſelbigen Werth, ſo ſeine Herrſchafft

dem König dafür gegeben hat, kauffen; Jedoch sollen alle Brüchen und Geld-Bussen dem Könige zugehören, und soll der Bauer oder Bonde mit seinem Hauß-Gesinde in soweit unter des Königs Amts-Bedienten sortiren.

Odels-Bönder. Odels-Bönder in Norwegen sind freye Bauren, und ihre Güter, freye Land-Güter, welche eine jede Privat-Person oder Bauer besitzen kan, wann er es 30. Winter in geruhiger Possession gehabt, oder durch rechtmäßigen Kauff-Brief oder Verehrung von dem rechten Besitzer bekommen hat. Imgleichen ist dasjenige ein Odels-Gut, so zwey Männer nach ihren Eltern gehabt haben, und bereits auf den dritten Mann gekommen ist, und welches selbige in 30. Wintern, ohne daß darüber geklaget worden, im Besitz und Gebrauch gehabt haben, welches man weiter in des Norwegischen Gesetzes Odels-Balcken Cap. 1. lesen kan. Daß das Odels-Recht sehr alt sey, kan man aus der Norwegischen Chronick ersehen, welche sagt, daß, wie Harald Haarfager sich Norwegen unterwarff, und ein absoluter König darüber ward, er sich auch alle Odels-Güter unterwürffig gemacht habe, so daß alle Bauren ihm Contribution und Abgifft von ihren Höfen geben musten: Allein der König Hagen Adelsteen versprach im Gericht, wie er zum König angenommen ward, daß er denen Baurē ihren Odel und Eigenthum wieder zurück geben, und selbige zu Odel-gebohrne machen wolle.

Die Odels-Freyheit bestehet darinnen, daß ein jeder nicht allein sich solches Gut zu verhandeln kan, um selbiges selbst zu gebrauchen und zu besitzen, sondern er kan es auch andern verpachten und vermiethen, gegen eine jährliche Pension und Abgifft. Und ist insonderheit dieser Unterscheid zwischen ihnen und denen Jordegnen-Bönder in Dännemarck zu mercken, daß die Odels-Bönder keine andere Herrschafft erkennen, sondern alleine ihre Schatzungen an die Cron erlegen, so daß die Odels-Güter dieselbige Herrlichkeit, wie Adeliche Güter haben.

Unterscheid zwischen Odels- und Selv-ejer Bönder.

Odels Gut wird nach Christiani IV. Recess lib. 3. art. 33. verbrochen und verfälle an die Cron durch Avindschiold, Ubodemaal, verrätherlichen Mord und andere Missethaten, die das Leben verwircket haben, so auch, wann keine Leding von dem Gute, so der Odels-Mann besaß in dreyen Jahren gegeben ward, woraus man siehet, daß die Höfe wenig von denen Adelichen Höfen differiren, und daß ein Norwegi-

scher

ſcher Odels-Mann ein Edelmann en mignature ſey. Denn ei Edelmann verbrach ebenfalls nach dem Seeländiſchen Recht lib. 2 cap. 31. ſein Gut durch Avindſchiold, das iſt, wenn er aus Neid un Boßheit ſeinen Schild und Waffen gegen ſein Vaterland ge brauchte, oder einen Aufruhr im Reich anrichtete; imgleiche durch Ubodemaal, welches alſo genennet wird, weil ſelbiges nich mit Geld gebüſſet und verſöhnet werden konte, und faſſete ſolches ver ſchiedene der gröſten Miſſethaten in ſich, als Rauberey, Zauberey, groſ ſer abſcheulicher Mord ꝛc. Dahero das Norwegiſche Geſetz im Tyve Balcken (das iſt, in der Abtheilung oder dem Buche, ſo von Dieben und Miſſethätern handelt) cap. 14. ſagt, daß diejenigen, ſo wegen Ubo demaal angeklaget und deſſen beſchuldiget wurden, ſich mit 12. Män ner Eyd purgiren und davon befreyen ſolten. Endlich iſt zu mercken, daß der Odel ein ſo ſtarcker Eigenthum ſey, daß es auch eine allgemeine Redens-Art in der Dähniſchen Sprache geworden, wenn man andere Sachen verſchencket, oder zum undiſputirlichen und unbeweglichen Be ſitz an andere verkauffet, daß man zu ſagen pflegte: Evindelig Odel og Eje, (das iſt, zu ewigen Beſitz). Wann demnach jemand einen Odel gekaufft hat, und ſelbigen wieder verkauffen will, ſoll der Odel erſtlich demjenigen, welcher ihn zuerſt verkauffte, oder ſeinen Verwandten an geboten werden, nach Einhalt des Odels-Balcken §. 7. Die Nor wegiſchen Bauren halten ſich in dieſer Abſicht für kleine Edelleute, und ſehen ihre Odels-Gerechtigkeit als ihr gröſtes Kleinod an. Es haben auch die höchſtlöblichen Dähniſchen Könige, ungeachtet der Verände rungen, ſo im Reiche vorgenommen, und verſchiedene Vorſchläge, ſo hiewider gethan worden, dennoch niemahls etwas verordnen wollen, ſo das Odels-Recht ſchwächen könte; Denn eben dieſe Herrlichkeit giebt denen Norwegiſchen Bauren eine Ambition, welche nützlich fürs Land iſt, inſonderheit in Kriegs-Zeiten. Denn, weil die meiſten ſich einbilden, daß ſie vom alten Norwegiſchen Adel herſtammen, welche Meynung nicht gäntzlich ungegründet ſeyn kan, ſo ſind ſie gemeiniglich mehr Ehr-begierig als andere Bauren, und geben dahero an Tapffer keit keiner Nation in der Welt etwas nach.

Nach Selv-ejer Bönder und Odels-Bönder folgen die Fäſte-Z Bönder, (Coloni conductitii) deren Höfe Fäſte-Höfe, Städe-oder d Leilendnigs-Höfe genennet werden; Selbige werden für eine Summa

Gildes, nach der Grösse und Gelegenheit des Hofes gemiethet oder gepachtet, und giebt ein jeder Leye-Bonde nicht allein an seinen Herrn oder sogenannten Hosbonde eine jährliche Land-Gilde oder schuldige Abgifft, sondern er ist auch verpflichtet, auf demjenigen Edel-Hofe oder Herren-Sitz, worunter er liegt, Hof-Dienste zu thun, und insonderheit muß er seines Hosbonden und Herrn Acker bauen. In Norwegen werden solche Bauren Bygsel-Bönder genannt; Denn das Norwegische Wort Bygsel oder Böxel, ist eben dasselbige, als Leye oder Fäste (miethen oder pachten.) Bey selbigen Bauren ist zu mercken, daß sie zuerst den Hof nebst einem Stück Landes büxlen oder fästen, (das ist, miethen oder pachten) welches die erste Tage oder Miethe genennet wird, hernach müssen sie alle 3. Jahr selbiges aufs neue büxeln oder miethen, welches man die dritte Tage oder Miethe heisset, wozu sie bey Verlust ihres Hofes verbunden sind. Das alte Norwegische Gesetz verordnet im Landleye-Balcken cap. 1. daß, wenn mehrere Lodseyere (so Theil) daran haben, (zu einem Hofe sind, so genieſſet derjenige allein den Büxel, (das Mieth-Geld) welcher den grösten Theil an dem Hofe und Ländereyen hat, welche verpachtet werden sollen, und, wann die Lodseyer gleich grossen Antheil daran haben, so wird ein Unterscheid in dem Stande gemacht, also, daß wenn der eine Lodseyer ein Bedienter oder Priester, und der andere ein Bauer ist, so hebt derjenige das Mieth-Geld, oder läst sich byxlen, welcher in dem gemeldten Gesetz der beste Mann genannt wird. Jedoch haben die Norwegischen Leye-Bönder die Herrlichkeit für den Dähmischen voraus, daß, weil die meisten Land-Güter in Norwegen zerstreuete Güter sind, in der Landes-Sprache Ströe-Gods genennet, so sind selbige frey für Hof-Dienste zu denen Höfen, worunter sie gehören, und sind in dem Stande, mit denen beneficirten Leye-Bönder in Dännemarck, das ist, mit denenjenigen Bauren, welche der Universitæts-Kirchen und Communitæts, &c. Höfe und Ländereyen gefästet oder gemiethet haben; Denn solche Güter liegen hie und da zerstreuet, und sind keinem Haupt- oder Edel-Hofe unterlegt, so daß sie nur allein die Königl. Schatzungen, und ihre Herrschafft die Gefälle oder Land-Gilde bezahlen.

Byxel-Bönder in Norwegen.

Diener oder Knechte.

Nach ihnen folgen die Diener, welche auch nach gemeiner Rede Bauren genennet werden, ob sie gleich nur Diener oder Dienst bothen der Bauren sind. Man könte zwar sagen, daß die Fäste-

Bön-

Bönder (Mieth- oder Pacht-Bauren) ja auch nichts anders als Die
ner wären, weil ſie an dem Bauren-Hof, Ländereyen, und was
zum Ackerbau ꝛc. gehöret, kein Eigenthum beſitzen, ſondern der Jord
drotte oder Herr des Hofes und Ländereyen, an ſtatt ihnen für ihre
Arbeit am Ackerbau einen jährlichen Lohn zu geben, ſchlieſſet einen
ſolchen Contract mit ihnen, daß ſie an ihn, als ihrer Herrſchafft, eine
jährliche Abgifft von denen Landes-Früchten geben, und das übrige
zum Lohn für ihre Arbeit behalten ſollen, welches in dem Grunde von
ſelbiger Natur iſt, als diejenige Contracten ſind, ſo man mit Die-
nern oder Dienſt-Bothen aufrichtet: Allein, der Unterſcheid, ſo
zwiſchen Fäſte-Böndern und Dienern oder Knechten iſt, beſtehet dar-
innen, daß kein Fäſte-Bonde nach dem Geſetz von ſeinem Hofe ge-
trieben werden kan, ſondern er behält ſelbigen die Zeit ſeines Lebens,
ſo lange er ſeine Schatzungen und Landgilde oder Abgifft bezahlet,
und er ſich ſonſten nicht gröblich verſiehet; Denn alle Fäſte-Briefe
werden mit ſolchen Bedingungen auf Lebens-Zeit ausgegeben und ge-
ſchrieben, ſo daß daher ein Fäſte-Bonde mehr einem Locatario oder
Pachter, als einem Diener oder Knecht gleichet, inſonderheit die-
jenigen Fäſte-Bönder, ſo keine Hof- und Frohn-Dienſte thun. Ei-
nem Bauren-Knechte hingegen kan man auf gewiſſe jährliche Ter-
minen ſeinen Dienſt aufkündigen, nachdem ſie auf lange oder kurtze
Zeit angenommen ſind, alſo hat man Jahr-Knechte, Wochen-Knech-
te und Tage-Knechte.

Nunmehro komme ich zu die Vornedes, dieſes iſt eine beſondere
Art Bauren in Dännemarck und verdienen dahero, daß man mit
mehrer Weitläufftigkeit von ſelbigen rede. Selbige Bauren werden
Vornede genennet, vielleicht von dem lateiniſchen Worte Verna,
ſo einen gebohrnen Leibeigenen bedeutet, wiewohl ſie eigentlich nicht
Vernæ, ſondern addicitii glebæ genennet werden können, weil ſie
nicht von dem Lande und Guthe, worauf ſie gebohren ſind, können
geſchieden werden, ſo daß, wenn jemand ein Land-Guth kauffet, kauft
er auch zugleich die Bauren mit, ſo darauf wohnen, und der Jorddrot
oder Land-Herr hat Macht diejenigen zu reclamiren, ſo ſich von dan-
nen begeben, welches man in dem Geſetze Lib. 3. cap. 14. Art. 1. er-
ſehen kan. Jedoch ſind ſie deswegen keine Sclaven, ſondern in ſol-
chen Zuſtande wie die Addicitii glebæ bey denen Römern, deren

Zu-

Zuſtand von dem Käyſer Theodoſio und Valentiniano alſo beſchrieben wird: *Licet conditione videantur ingenui, Servi tamen terræ ipſius, in qua nati ſunt, exiſtimantur.* Das iſt: Ob ſie gleich ſcheinen, vom freyen Stande zu ſeyn, ſo ſind ſie doch leibeigene Knechte von demjenigen Lande, worauf ſie gebohren ſind. Der Unterſcheid, welcher zwiſchen denen alten Römiſchen Vornedes, und dieſen, von welchen ich allhier rede, iſt, beſtehet vornehmlich darinnen, daß hier im Lande ein Herr ſeine Vornede frey geben kan, ſo man in dem Geſetze loc. cit. Art. 9. erſehen kan. Dahingegen konte nach dem Römiſchen Recht ſich kein Vornede von dem Lande begeben, worauf er gebohren war, dergeſtalt, daß wann einer einen Theil ſeines Landes und alle Vornede zugleich mit verkauffte, ſo muſten diejenige Vornede zu dem übrigen annoch unverkauften Theil des Landes wiederum zurück kommen, und muſte der Kauffer die Gelder, ſo er zu viel gegeben hatte, verliehren. Allein der Verkauffer und ſeine Erben litten keinen Schaden, weil ſie recht hatten allezeit ihrer Vornede zu reclamiren. Uberdem iſt der Dähniſchen Vornedes Zuſtand hierinnen beſſer, daß alle Studenten, und diejenige, ſo ſich auf freye Künſte legen, frey ſeynd, obgleich ihre Eltern Vornede ſind. Art. 12. Da im Gegentheil die Römiſche Geſetze keinen gelehrten Leuten hierinnen favoriſirten, auch ſo gar mit keinen Prieſtern, wann ſie wider ihrer Herren Wiſſen und Willen ordiniret waren, durch die Finger ſahen, welches man aus Juſtiniani Nov. 123. cap. 17. erſehen kan, da es alſo heiſt: *Si, ignorante Domino, ordinatio fiat, licet Domino intra unius anni ſpatium ſervum ſuum recipere.* So daß nach ſelbigem Rechte nichts als die Biſchöffliche Würde einen Vorned frey machte: *Poſt ordinationem ſervili & adſcriptitia fortuna Epiſcopos liberos eſſe præcipimus. ibid.* Woraus man erſehen kan, daß das Geſetz in Dännemarck bey weiten nicht ſo hart iſt, als die Römiſchen Geſetze, und da dennoch gleichwohl die Römiſchen adſcriptitii glebæ keine Sclaven konten genannt werden, ſo kan man noch vielweniger die Seeländiſchen Vornedes alſo heiſſen, weil ihr Zuſtand noch weit beſſer iſt; Wenn demnach der Engliſche Scribent Molesworth nur im geringſten Geſetz kündig geweſen wäre, ſo würde er nicht alſo von dieſer Art Leuten geredt haben: *In Zealand they are all as abſolut Sclaves as the Negroes are in Barbadoes.* Das iſt: Die Seeländiſchen Bauren ſind

Unterſcheid zwiſchen denen Dähniſchen und alten Römiſchen Vornedes.

eben

eben ſo groſſe Sclaven als die Schwartzen in *Barbadoes*. Allein wie ſolte derjenige recht von andern reden können, welcher nicht in den Geſetzen ſeines eigenen Landes erfahren iſt; Denn der bekannte Engliſche Juriſt Littleton redet zu ſeiner Zeit von ſolchen Vornedes alſo Wann ein Vorned, oder einer, welcher ſchuldig iſt, ſeinem Herrn Dienſte zu beweiſen, ein *ſacerdos ſecularis* wird, ſo kan ſein Herr ſich ſeines Guts bemächtigen, und ihn wiederum in den vorigen Stand bringen. Es iſt nicht allein bey denen Römern, ſondern auch bey verſchiedenen andern Nationen ſolches Recht im Gebrauch geweſen. In ſolchem Stande waren bey denen Lacedæmoniern die Hilotæ, welche, ob ſie gleich verbunden waren, in demjenigen Lande, worinnen ſie gebohren waren, ſtets den Acker zu bauen, und ſich nicht von dannen begeben konten, ſo waren doch ſelbige keine Sclaven. Bey denen Hebräern, wurden einige, ſo ſich zum Dienſte verkauffien, im ſiebenden Jahre, andere im Jubel-Jahre befreyet. Levit. XX. Deut. XV. Hieher gehöret auch einiger maſſen diejenige Art Leute, welche manus mortuæ, und von denen Frantzoſen gens de la main morte genennet werden; Dieſe waren Bauren, welche mit der Condition loß gegeben wurden, daß, wenn ſie ohne Leibes-Erben verſtürben, ihr Gut dem Patron anheim fallen ſolte, ſo ſie aber Leibes-Erben nachlieſſen, ſolte der Herr an dem vortrefflichſten und beſten Kleinod, welches der Verſtorbene hinterließ, ſich begnügen laſſen: fände ſich aber keines dergleichen, muſte man dem Verſtorbenen die rechte Hand abhauen, und dem Patron zuſchicken. Die alten Liberti waren auch in einem Stande, ſo zwiſchen der Freyheit und der Leibeigenſchafft war: Denn obgleich ſie manumiſſi oder Freygelaſſene waren, ſo waren ſie dennoch verpflichtet, ihren Patronen verſchiedene Dienſte zu erweiſen, und muſten zu dem Ende, wann ſie verſturben, ihnen ihr Güth hinterlaſſen; Und nennet Grotius alle ſolche Arten der Dienſte ſervitutes imperfectas.

Die Dähniſchen Vornede haben entweder ihren Nahmen von dem Lateiniſchen Worte Verna oder von dem Dähniſchen Worte Värende, oder, der an einem Ort verbleibet, oder, wie Hitzholm am glaublichſten davor hält, von Vürdned, wurdieret und taxiret, quaſi tenſiti; Dieſes ſind gewiſſe und gebohrne Bauren in Seeland, Laland, Falſter und Möen, über welchen der Jorddrat oder Landherr und Pa-

tron ein sonderbahres und besonderliches Recht hat, nemlich daß solche Vornede sich aufhalten, dienen und wohnen sollen, allwo es ihre Herren und Patronen haben wollen, und mögen nicht ohne seinen Willen und Wissen vom Gute ab sich anderwerts zu wohnen hin begeben. Der Herr oder Hosbonde hat auch Macht selbige frey zu geben, und sie weg zu tauschen, oder ihnen ihre Freyheit für Geld abzustehen. In vorigen Zeiten war es so weit gekommen, daß, wenn jemand von ihnen sich unsichtbar machte, wurde selbiger in dem Hardes- oder Land-Gericht vogelfrey gemacht und proscribiret, aber Christianus IV. höchstlöblichen Gedächtniß hat solches verbothen, und allein verordnet, daß, wenn des Königs Vornede von ihrem Geburts-Ort entliessen, ein Urtheil über sie gefället werden solte, daß man selbige, wo man sie anträffe, wegführen könte.

Der Ursprung des Vornede-Standes ist ungewiß.

Was den Ursprung dieses Standes anbetrifft, so ist solcher nicht leicht zu finden; Olkersen, welcher ein, in der Dähnischen Historie und denen alten Gesetzen, wohlerfahrner Mann war, bezeuget, daß er weder etwas davon geschrieben gefunden habe, noch dessen Ursprung von verschiedenen vornehme Leuten, welchen er zu seiner Zeit deswegen befragte, ausforschen können, dahero man des Helvaderi Zeugniß nicht anders als eine pure Muthmassung ansehen kan; gemeldter Scribent redet in seiner encl. pag. 291. hievon also: Der König *Waldemarus II.* saß biß ins 4. Jahr im Gefängniß, und ward von seinen Unterthanen für 40000. löthige Marck Silber ausgelöset. Die Jütländer und die Dähnen auf allen andern Insuln schossen Geld für ihm zusammen, aber die so genannten Seelands-Fahrer, oder die Einwohner in Seeland, wolten hiezu nichts *contribui*ren. Weswegen er ihnen nachhero solche Pöen und Strafe auflegete, daß sie leibeigene und Sclaven in ihrem eigenen Lande seyn solten. Also redet Helvaderus von dem Ursprunge der Vornedes, und zwar mit solcher Sicherheit, eben als wenn man das Factum in denen alten Dähnischen Historien fände, oder, als wenn ein Articul davon in Waldemari Gesetz-Buche zu finden sey, da doch weder die Gesetze noch Historien hievon etwas reden, sondern Hvitfeld redet in Waldemari II. Lebens-Beschreibung von den Vornedes lange vor desselbigen Königs Gefängniß. Man weiß eben so wenig, woher Helvaderus die Historie von der Art des Königs Rantzion genommen habe, nemlich daß einige

Helvaderi dreistige Meynung hievon.

Deren Ungrund wird erwiesen.

Pro-

Provintzien freywillig Geld dazu hergeſchoſſen, und andere ſich deſſe geweigert haben, als man von der Strafe zu ſagen weiß, ſo darauf e folget ſeyn ſoll; Denn Huitfeld ſagt allein, daß die Dähniſchen Leut ihn und ſeinen Sohn mit 45000. löthigen Marck Silber aus dem Ge fängniß rantzionirten, ſo daß es ſcheinet, daß Helvaderus die gantz Hiſtorie fingiret habe, vielleicht aus der Urſache, daß, gleichwie da Frauenzimmer, welche den König Svend Tiugeskiœg aus dem Ge fängniſſe löſeten, und dahero alſo belohnet wurden, daß ſie ein Schwe ſter Lodd (iſt halb ſo viel als der brüderliche Antheil am Erbe) erbe möchten, ſo müſte ebenfals ad imitationem etwas merckliches bey Waldemari Rantzion vorgegangen ſeyn, nemlich, daß ſich einig dazu behülflich zu ſeyn weigern, und dahero geſtraffet würden, ſo daß es nach dem Sprichwort heiſſen mag: Si non è veroè ben trovato. Oſterſen führet in ſeinem Gloſſario inſonderheit 2. Beweißthümer an, daß vor der Befreyung Waldemari II. Vornede zu Seeland geweſen ſeynd, erſtlich aus Waldemari I. Seeländiſchen Geſetze Lib. 3. cap. 28. woſelbſt von Herremands oder Edelmanns Vorthuet geredt ſeyn ſoll; allein Hirtzholm weiſet, daß er hierinnen irre, und daß dieſe Paſſage nach des Königs Erichs Geſetz hingehöre. Den andern Beweiß nimt er aus des Königs Erich Chriſtofferſens Geſetz, 22. Jahr für des gefangenen Königs Befreyung ausgegeben; worüber ich mich ſehr verwundere, weil ſelbiger Erich Chriſtofferſen lange hernach regiere te, ſo daß zwiſchen ihm und dem Könige Waldemaro II. 3. Könige geweſen ſeynd, nemlich Erich 5. Abel und Chriſtoffer I. und ſetzet er eine Jahrs-Zahl, worinnen das Geſetz zu Wiburg datiret ſey, nemlich 1204. welches der Anfang von Waldemari Regierung war, und kommt mir dieſer Irrthum um deſto ſeltſamer vor, weil Hirtzholm, welcher ſich doch groſſe Mühe giebt, Oſterſen hierinnen zu corrigiren, ſelbſt nicht von dieſem letzten Poſt redet; Da aber gemeldter Hirtzholm an einem andern Orte Oſterſen einen neuen Irrthum beyleget, nemlich, als hätte er geſagt, das Wort Vornede werde nur in Seeland, Laland, Falſter und Möen, und in denen Geſetzen ſelbiger Provintzien gefunden, da doch Oſterſen nicht allein hievon nichts meldet, ſondern im Gegentheil ſagt, daß es in andern Provintzien gefunden werde, ſo höret dieſe Verwunderung auf, weil man hieraus handgreifflich er-

ſehen kan, daß Hirtzholm denjenigen Autorem, welchen er refutiret, nicht mit Attention geleſen habe.

Das Wort Vorned hat viele Bemerckungen.

Man kan übrigens ſowohl aus den Dähniſchen Hiſtorien, als aus denen alten Geſetzen ſchlieſſen und abnehmen, daß das Wort Vorned vor Zeiten eine weitläufftigere Bemerckung gehabt habe, als wie heutiges Tages: denn in des gemeldten Königs Erici Geſetz wird denen Männern des Königs Freyheit und Freiſe über alle ihre Vornede in Schonen gegeben. Offtgemeldter Oſterſen redet auch von einem Buche, ſo er auf Pergament geſchrieben gefunden habe, worinnen verſchiedene Copien von Kauff-Briefen und dergleichen, auch unter andern dieſe Worte gefunden würden: Daß der Ehrwürdige Vater und Herr mit GOtt, Jacob, von GOttes Gnaden Ertz-Biſchoff zu Lunden, Fürſt in Schweden und Päbſtlicher Legat von dem Ritter Abraham Broderſen 300. löthige Marck in recht weiſſen Geldern empfangen und gehoben habe, und ihm dafür die Kirchen-Güter und das Biſchoffs-Lehn in Suder- und Norder-Halland, nebſt denen Gütern, und Zehenden, Gebäuden und Vornede, wie auch Brüchen und andern Gerechtigkeiten auf ſeine Lebens-Zeit überlaſſen und abgetreten hätte. Hirtzholm führet überdem verſchiedene Paſſagen von alten Geſetzen und Verordnungen an, daß das Wort Vorned nicht allein in Schonen, ſondern auch ſo gar in Jütland und Bornholm, allwo doch keine dergleichen leibeigene Bauren geweſen, im Gebrauch war. Nachdem man nun weiß, daß keine ſolche Vornede, das iſt halbe Sclaven oder Leibeigene, in Schonen, Halland, Bleckingen, Jütland und Fühnen, wie in Seeland, Laland, auf Möen und Bogöe geweſen ſeynd, ſo kan man hieraus ſchlieſſen, daß das Wort Vornede in alten Zeiten eine weitläufftigere Bedeutung gehabt habe, und daß unter den Vornedes zuweilen auch Fäſte-Bönder (coloni conducticii) welche ſich freywillig verbinden, an einem Ort zu ſeyn und bleiben, oder eines gewiſſen Edelmannes Acker zu bauen, verſtanden werden. Dahingegen ſind die Vornede in Seeland, Laland, auf Möen und Bogöe von weit anderer Beſchaffenheit, denn ſie ſind gäntzlich unfrey und faſt wie halbe Sclaven und Leibeigene zu achten, ſo daß ſie können gezwungen werden, denjenigen wüſten und ungebaueten Platz, ſo ihnen ihr Herr oder

Hos-

Hosbond vorlegt, zu bauen und zu beſitzen, ſie können ingleichen wie andere Wahren verkaufft, gekaufft und weggeſandt werden.

Wann dieſe Vornede in ſolchen Sclaviſchen Stand gekommen ſind, kan man nicht wiſſen. Es iſt auch nicht weniger unbewuſt, aus welcher Urſache ſolches geſchehen ſey, und warum dieſer Stand die Einwohner in Seeland, Laland und Möen alleine betroffen habe. Olkerſen urtheilet nicht ungereimt, daß gewiſſe Proprietarien zuerſt die ihnen zukommende und gebührende Macht, ſo ſie über ihre Diener hatten, gemißbrauchet haben, und, daß dasjenige, ſo nur anfänglich eine Uſurpation geweſen iſt, zuletzt durch Gewohnheit und Länge der Zeit zu einem Recht geworden ſey, wovon man in denen Hiſtorien viele Exempel findet. Weil nun die Jütländiſchen Bauren behertzter und kühner ſind, als die Bauren in Seeland, ſo kan man ſagen, daß die Jorddrotten oder Land-Herren in Jütland mehrern Widerſtand gefunden haben, und dahero mit Einführung ſolcher Sclaverey nicht haben durchdringen können; Denn es iſt nicht glaublich, daß ſich jemand dieſem Joche freywillig unterworffen habe, noch daß ein König es gewaget habe, die freyen Bauren in gantzen Provintzien auf einmahl für Sclaven zu erklären, was ſie auch verſehen und verbrochen haben möchten.

Chriſtianus II. arbeitete in ſeiner gantzen Regierungs-Zeit daran, die Bauren wiederum in Freyheit zu ſetzen, nicht ſo ſehr aus Mitleiden über die Vornedes, als nur damit denen Adelichen die Flügel beſchnitten würden; Er ließ einſten unter andern 12. Bauren aus dem Kirchſpiel Solbierg und aus denen, der Stadt Copenhagen nächſt gelegenen Dörffern beordern, über den bekannten Edelmann Torben Oxe ein Urtheil zu fällen. Er ließ auch endlich in ſeinem Geſetz-Buche einführen, daß alle Bauren in Seeland und auf denen andern kleinen Inſuln frey von dem Guthe, worauf ſie gebohren waren, (Föde-Sted) ſeyn ſolten, weswegen die Einwohner in Seeland, wie ein Aufſtand im Reiche gegen den König erreget ward, ihm aufs neue den Eyd der Treue leiſteten; Denn Huitfeld ſagt pag. 1206. Sie waren ihm ſehr zugethan für die Freyheit, ſo er ſowohl denen Cron- als Adelichen Bauren von dem Guthe, worauf ſie gebohren waren, gegeben hatte. Allein mit dem Fall des Königs fiel auch wiederum die Freyheit der Bauren, und das neue Geſetz ward

unter andern auch dieses Puncts halben, als ein schädliches und wider gute Policey und Regiment lauffendes Gesetz von dem Jüthländischen Rath öffentlich in dem Land-Gericht zu Wiburg verbrannt.

Imgleichen Christianus IV.

Gleichwie der grosse König Christianus IV. in allen seinen Verrichtungen und Vornehmen dahin trachtete, dasjenige, so im Reiche baufällig und schädlich war, zu verbessern, so arbeitete er auch aus einer Christlichen Absicht daran, diese Sclaverey aufzuheben, und gab zu dem Ende Ao. 1634. dem Reichs-Marschall und Rath Herrn Jürgen Urne die Vollmacht mit der Adelschafft wegen der Freyheit der Seeländischen und Laländischen Vornede zu handeln. Ein grosser Theil der Adelschafft consentirte hierinnen aus einem Christlichen Mittleiden, aber andere setzten sich aus äusserster Macht dagegen, so daß dieses grosse Werck keinen Fortgang gewann, ehe Fridericus IV. unser ietztregierender allergnädigster König auf dem Thron zu sitzen kam. Dieser Höchst-preißliche und besonders Christliche Monarch überlegte genau beym Antritt seiner Regierung, wie wenig solche Sclaverey mit der Christlichen Lehre accordire, und wie schädlich selbige dem Lande sey, indem die armen Bauren unter solchem Joche alle Lust zur Arbeit, und die Hertzhafftigkeit, für das Vaterland zu streiten, verlöhren, ingleichen betrachtete er die Schmach, so selbigem Stande folgete, indem die Bauren unverschuldeter Weise mehr zu Sclaven in der einen als in der andern Provintz gebohren werden solten, weswegen er diese Sclaverey durch die grosse Verordnung de dato Copenhagen den 21. Febr. 1702. abschaffete. Diese Verordnung, welche die gröste Zierde in dieses grossen Königs Historie ist, halte ich vonnöthen allhier von Wort zu Wort einzuführen, und lautet selbige in Teutscher Sprache übersetzt also:

Die Vornede-Gerechtigkeit wird vom Könige Friderico IV. aufgehoben.

Verordnung vom 21. Febr. 1702.

WIr FRIDERICH der Vierdte von GOttes Gnaden, König zu Dännemarck, Norweaen ꝛc. ꝛc. thun kund hiemit, daß, wie unser hertzliebster Herr Vater, Seel. und höchstlöbl. Gedächtniß, durch eine Ao. 1695. den 10. August. belangend das Reuter-Guth in unserm Reiche Dännemarck, ausgegebene Verordnung, im 4ten Art. allergnädigst bewilliget hat, daß aller freyen Bauer-Knechte, so Bauer-Höfe oder Wohnungen in unsern Reuter-Districten in Seeland miethen, pachten oder annehmen wollen, ihre Söhne, so

sie

ſie auf dem Guthe zeugen, nicht verbunden ſeyn ſollen, an dem Orte wo ſie gebohren, zu verbleiben, noch der Vornede-Gerechtigkeit, nach dem Geſetze, unterworffen zu ſeyn, ſondern gäntzlich davon befreyet ſeyn mögen und ſollen; Imgleichen durch eine andere Verordnung vom 8. Dec. 1696. im 6ten Art. daß ſowohl alle diejenigen, ſo auf unſerm Lande Möen und Bogöe gebohren, und daſelbſt würcklich zur Stelle ſind, ſie mögen verheyrathet und daſelbſt wohnhafft ſeyn oder nicht, als auch diejenigen, ſo auf gemeldten Ländern gezeuget und gebohren werden, für der Vornede-Gerechtigkeit und Anſpruch wegen des Orts, wo ſie gebohren (Föde-ſted) vollenkommen und gäntzlich befreyet ſeyn mögen und ſollen; Da wir nun von dem Antritt unſerer Regierung an, allergnädigſt dahin getrachtet haben, daß ſolche Vornede-Freyheit denenjenigen, ſo in unſern Ländern und Provintzien, woſelbſt die Vornede-Gerechtigkeit nach dem Geſetz exerciret wird, wohnen, ſehr zum Nutzen und Beſten gereichen möge, welches Wir auch bereits durch die Anordnung, ſo Wir zu Jägers-Preiß wegen der Vornede-Freyheit derer dahin gehörigen Bauren vor einiger Zeit ausgehen laſſen, befunden haben; So wollen wir den Einhalt ſelbiger Verordnung, anlangend die Veränderung der Vornede-Gerechtigkeit auf unſern Reuter-Güthern in Seeland, und unſern Land-Güthern auf Möen und Bogöe, hiemit nicht allein confirmiret und bekräfftiget haben, ſondern Wir haben auch für Unſern andern lieben und getreuen Unterthanen auf dem Lande, ſo wohl auf Unſere eigene, als der Proprietarien Güther in Unſern Provintzien Seeland, Laland, Falſter, Möen und darunter belegenen Inſuln, daß ſelbige eben ſo wohl, als Unſere Unterthanen, in Unſern andern Provintzien und Ländern, mit der Zeit ſelbige Freyheit genieſſen möchten, damit ſie deſtomehr Luſt, Muth und Hertz bekommen können, arbeitſam, fleißig und ſorgfältig zu ſeyn, ja, wenn es vonnöthen iſt, ihr Leben für Uns und das Vaterland zu wagen, inſonderheit wenn ſie ſehen, daß ſie und ihre Kinder denjenigen Ort, weswegen ſie ſich bemühen, in Freyheit beſitzen und im Gebrauch behalten können, ſo auch, daß die jungen Manns-Perſonen, aus Unſern andern Provintzien, viel mehr Verlangen darnach tragen möchten, in ihrem Vaterlande zu dienen, und in vorgemeldten Provintzien Höfe zu miethen, als ſich aus Furcht für Vornede-Zwang anderwärts hin aus dem Lande zu begeben; Imgleichen, daß diejenigen Leute auf dem Lande,

welche

welche GOtt mit vielen Söhnen geſegnet, welche nicht alle zur Bauren-Arbeit und dem Acker-Bau inclíniren, noch dazu nothwendig gebrauchet werden müſſen, einige derſelben entweder ein Handwerck, die Kauffmannſchafft, Schiffarth oder anderes können lernen laſſen, wodurch ſie mit der Zeit ſich ehrlich und redlich ernähren können, und nicht befürchten dürffen, daß ſie gezwungen werden ſollen, an dem Ort, wo ſie gebohren, zu verbleiben, allergnädigſt für gut befunden, mit der Vornede-Gerechtigkeit in gemeldten Unſern Provintzien Seeland, Laland, Falſter, Möen und Bogöe, nebſt allen andern darunter liegenden Inſuln, zu deſto gröſſerer Freyheit, Nutzen, und Beſten Unſerer lieben und getreuen Unterthanen, nachfolgende Verordnung zu machen.

Alle freye Bauer-Kerl oder Knechte, ſie mögen in Jütland, Fühnen, Langeland, Norwegen, oder an andern Orten, woſelbſt die Vornede-Gerechtigkeit nicht im Gebrauch geweſen iſt, gebohren ſeyn, welche Bauer-Höfe, Häuſer, oder Wohnungen in einer von unſern gemeldten Provintzien, Seeland, Laland, Falſter, Möen und Bogöe oder unterliegenden Provintzien gemiethet haben, oder miethen (fäſten) wollen, es ſey auf Unſern eigenen, bey denen Aemtern behaltenen, ſo auch allen andern Güthern, worzu Wir Uns die Herrlichkeit oder das Reluitions-Recht reſerviret haben, oder es ſey, auf der Proprietairen Güthern, ſelbiger ihre Söhne und männliche Nachkommen, ſollen zu ewigen Zeiten für der Vornede-Gerechtigkeit befreyet, und wegen des Orts, wo ſie gebohren, keinen Anſpruch leiden, ſondern ſollen dafür frey und verſchonet ſeyn, welche Freyheit in denen Fäſte-Briefen, ſo hiernechſt von jemanden ausgegeben werden, expreſſe eingeführet und ſpecificiret werden ſoll, jedoch ſollen gleichwohl ſelbige Bauren und Knechte, nebſt ihren Söhnen und männlichen Nachkommen, welche dergeſtalt vom Vornede-Zwang befreyet werden, verpflichtet ſeyn, an denen Orten, wo ſie Bauer-Höfe zur Fäſte bekommen, ihre gemiethete (fäſtende) und bewohnende Höfe gebührend im Stande zu halten, imgleichen ihre Schatzungen nach der Matricul, und ihre Land-Gilde, (Abgifft an die Herrſchafft) nach dem Erd-Buche zu rechter Zeit zu bezahlen und zu clariren, imgleichen ihre billige und gebräuchliche Hof-Dienſte zu verrichten, oder woſelbſt keine Hof-Dienſte gebrauchet werden, billige Hovnings-Gelder (ſo an ſtatt der Hof-Dienſte erleget werden)

den) bezahlen ſollen, alles nach dem Geſetz, ſo aber dieſes nicht geſchicht, wird es mit ihnen, wie mit denen andern Pacht-Bauern (Fäſten-Bönder) in denen andern Provintzien nach dem Geſetze und denen Verordnungen verhalten.

Den Söhnen aller Beſitzer der Bauer-Höfe, Wohnungen oder Häuſer, welche nach dem Antritt unſerer Regierung, nemlich den 25ten Aug. Ao. 1699. gebohren ſind, es ſey auf unſern eigenen, oder der Proprietairen Güther, ſo auch auf allen andern Land-Güthern, wie vorhero gemeldet iſt, haben wir allergnädigſt zugelaſſen und bewilliget, daß ſie, ihre Söhne und Männliche Nachkommen für die Vornede-Gerechtigkeit, und nach dem Geſetz für den Anſpruch wegen des Orts, wo ſie gebohren, zu ewigen Zeiten frey und verſchonet ſeyn mögen und ſollen, jedoch mit dem Bedinge, daß, wenn ſie anwachſen, und tücheig werden, Bauer-Höfe zur Miethe (Fäſte) anzunehmen, ſie alsdann die Bauer-Höfe gebührend im Stande halten, und was ihnen zukommt nach dem Geſetze, der Matricul und dem Erd-Buche bezahlen ſollen, wie ſolches weiter im nächſtvorhergehenden erſten Poſt von denen freyen Bauer-Knechten gemeldet iſt.

Was die übrigen Bauren, junge Kerlen und Bauer-Söhne anbelanget, welche vor dem Antritt Unſerer Regierung, nemlich den 25ten Aug. Ao. 1699. gebohren ſind, es ſey auf Unſern eigenen, Geiſtlichen oder Proprietarien Güthern, nichts hievon auf keinerley Weiſe ausgenommen, ſo haben wir auch zu ihrer Erleichterung und deſto mehrer Aufmunterung zur Fleißigkeit und Arbeit für ihnen die Vornede-Gerechtigkeit in nachfolgenden Poſten allergnädigſt moderiren wollen.

1. Art. diejenigen Bauren, welche mit Frau und Kindern Bauer-Höfe, Häuſer und Wohnungen in vorgemeldten Provintzien, woſelbſt ſie gebohren, beſitzen, oder, diejenigen, ſo noch unverheyrathet ſind, welche Höfe, Häuſer und Wohnungen zur Fäſte haben, oder zur Fäſte und Miethe bekommen, und das Gebäude nach dem Geſetze gebührend im Stande halten, ingleichen die Schatzungen nach der Matricul, und die Landgilde nach dem Erdbuche zu rechter Zeit bezahlen, und billige und rechtmäßige Hof-Dienſte verrichten, oder billige Hovnings-Gelder erlegen, mögen nicht wider ihren Willen von dem Hoffe genommen oder verſtoſſen, noch gezwungen wer-

den, wüste und angebauete Höfe und Plätze anzunehmen, sondern sie mögen und sollen diejenigen Bauer-Höfe, Häuser und Wohnungen, so sie anjetzt besitzen und im Gebrauch haben, oder hiernechst zur Miethe oder Fäste bekommen, mit gleichem Recht und Freyheit Zeit ihres Lebens gebrauchen, und behalten, wie andere freye Pacht-Bauren (Fäste-Bönder) in denen andern Provintzien, woselbst sie keine Vornede sind; Handelt jemand hiegegen, so soll er zur Straffe 20. Rthl. für jede Tonne Hart-Korn, wofür der Hof, von welchem ein Bauer dergestalt verstossen wird, in der Matricul angeschlagen ist, bezahlen, und überdem seine Vorned-Gerechtigkeit am selbigem Hofe verbrochen haben, und stehet es demjenigen, welcher Unrecht leidet, frey, solches sogleich für dem Ambt-Mann, in dessen Amt es passiret, anzugeben, und sollen sodann unsere Amt-Leute gehalten seyn, die Sache unsertwegen gleich auszuführen, und die Straf-Gelder einfordern zu lassen, wovon der Angeber die Helffte, und unsers Erlösers Kirche auf Christianshafen die andere Helffte geniessen soll, und bezahlet über dem der Schuldige die Unkosten des Processes. Wann unsere Amt-Leute nach dem Gesetz pag. 560. und 561. den 18ten und folgenden Art. in denen ihnen anvertrauten Aemtern zweymahl des Jahrs Inquisition halten, sollen sie sich zu gleich erkundigen, ob jemand von denen Bauren auf diese Art oder in andern Zufällen gegen das Gesetz oder diese allergnädigst wohlgemeinte Verordnung Unrecht leide, da dann ein jeder Amt-Mann solches uns sogleich allerunterthänigst zu erkennen geben soll, damit wir weitere allergnädigste Anordnung thun können.

2. Art. Die Proprietarien oder Besitzer einiger Land-Güther müssen keinen Vornede gegen das Gesetz verkauffen, sondern der Proprietair oder Herr des Guths soll den Vornede, welcher seinen Freyheits-Brief von dem Vornede-Recht, welchem er nach dem Gesetz unterworffen ist, suchet, gegen eine billige Erkäntlichkeit, nach dem eines jeden Vermögen solches leidet, jedoch daß es nicht 30. bis 50. Rthl. aufs höchste übersteige, freygeben, handelt jemand hiewieder, so soll er drey doppelte Straffe bezahlen, und weiter damit nach dem Angeben, der Anklage und Untersuchung verhalten werden, wie es im nechstvorhergehenden Articul gemeldet ist.

3. Art. Alle Vornede, so sich in Städten niedergelassen, und daselbst

daſelbſt ohne Anſpruch und Anforderung 5. Jahre gewohnt haben und ſind entweder gute Handwercks-Leute, Kauff-Leute oder Schiff Leute, imgleichen alle die Vornede, welche auf dem Lande, auſſerhal des Proprietairen oder Beſitzers Guth, worauf ſie gebohren, wohn hafft geweſen, und nicht in 10. Jahren erinnert oder angeſaget ſind an dem Ort, wo ſie gebohren, ſich einfinden zu laſſen, ſolche mö gen für den Anſpruch des Proprietarien und den Zwang, wiederun an den Ort, wo ſie gebohren, ſich einfinden zu laſſen, frey und ver ſchonet ſeyn; zu welchen 5. und 10. Jahren wir die Zeit vorhin bi auf dem dato der Publication dieſer Verordnung allergnädigſt wol len conſideriret und verſtanden haben; kan auch ein Vornede, wel cher in der Stadt oder auf dem Lande eine kurtze Zeit gedienet ode gewohnet hat, einen tüchtigen Kerl, welcher einen Bauer-Hof an nehmen und vorſtehen kan, an ſeiner Stelle verſchaffen, und ihm 50. Rthl. zur Annehmung und Beſetzung des Bauer-Hofes zu Hülffe geben, ſo mag er für die Vornede-Gerechtigkeit, welcher er nach dem Geſetz unterworffen iſt, frey ſeyn.

4. Art. Alle verehelichte oder unverehelichte Vornede, welche ſich zu unſern oder des Vaterlandes Dienſten zu Lande und zu Waſſer tüchtig gemacht haben, oder auch einige Civile oder militaire Be dienungen vorzuſtehen, oder welche ein gutes Handwerck auf dem Holm oder anderwerts in Unſern Reichen und Ländern gelernet ha ben, und in Zeit von 5. Jahren, wie gemeldet iſt, zu dieſer Verord nungs Publications dato, der Vornede-Gerechtigkeit wegen nicht belanget ſind, oder keinen Anſpruch gelitten haben, wollen wir auch für fernern Anſpruch des Proprietairen und Beſitzers des Guthes, worauf er gebohren, allergnädigſt befreyet haben, und ſo jemand von ihnen innerhalb ſolchen 5. Jahren mit dem Beſitzer des Guths durch eine billige Erkäntlichkeit, welche jedoch nicht über 50. Rthl. ſich be tragen muß, ſich abfinden kan, mag ſelbiger auch von offtgemeldter Vornd-Gerechtigkeit, und was davon dependiret, befreyet ſeyn.

In allen übrigen wird es nach dem Geſetz verhalten, und muß kein Bauer oder Bauer-Kerl, welcher Bauer-Höfe, Häuſer oder Wohnungen zur Fäſte angenommen oder gemiethet hat, quittiren oder von ſeinem Hoffe gehen, ſondern er ſoll nach dem Geſetz, und nach Einhalt ſeines Fäſte- oder Pacht-Brieffes, dabey verbleiben, ſo

mögen auch keine junge Bauer-Kerl, welche auf eine gewisse Zeit sich in Dienste vermiethet und begeben haben, ihre Herren oder andere, bey denen sie dienen, qvittiren, oder, ehe ihre Zeit zu Ende ist, nach vorgängiger Gesetzmäßiger Auffkündigung aus ihren Diensten gehen, weil es unser allergnädigster Wille und Intention ist, daß alle und ein jeder so wohl Herren oder Hauß-Väter als Diener in diesem Fall sich nach des Gesetzes 3ten Buche cap. 19. art. 9. richten und verhalten, oder gebührend bestraffet werden sollen; Solte sonsten jemanden von unsern lieben und getreuen Unterthanen gegen unsern allergnädigsten Willen und Intention auf obenbeschriebene Art einige Unbilligkeit oder Unrecht wiederfahren, wollen wir selbige allergnädigst handhaben und beschützen, so daß ein jeder desto grössere Lust und Begierde haben könne, sich in unsern Reichen und Ländern zu ernähren, und sein Brod zu verdienen; zu dem Ende, so mag auch niemand von unsern Unterthanen sich aus unsern Reichen und Ländern heimlich oder offenbahr begeben (Seefahrende Leute, welche auf den Schiffen unserer eigenen Unterthanen gebraucht werden, alleine ausgenommen) ohne unsere eigene allergnädigste Zulassung, oder auch des Amtmanns auf dem Lande und der Obrigkeit in den Städten ihren Paß, wo selbige nicht gebührender Straffe unterworffen, und als muthwillige Ubertreter unserer Mandaten angesehen seyn wollen. Wornach sich männiglich, dem es angehet, allerunterthänigst zu achten. Gebieten und befehlen demnach unsern Grafen und Frey-Herren-Amt-Leuten, Land-Richtern, wie auch Bürgermeistern und Rath, Voigten und allen andern, denen es beykommt, und diese unsere Verordnung unter unserm Cantzelley-Siegel zugefertiget wird, allergnädigst hiermit, daß sie solche an gehörige Oerter zu Männigl. Nachricht so gleich ablesen und verkündigen lassen sollen; Insonderheit wird denen Superintendenten anbefohlen, daß ein jeder in seinem anvertraueten Stiffte, die Anstalt machen solle, daß diese Verordnung zum desto bessern Unterricht der Gemeinen von denen Cantzeln abgelesen werde. Uhrkundlich unter unserm Königl. Hand-Zeichen und vorgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unserer Königl. Residentz zu Copenhagen den 21ten Februarii Ao. 1702.

CAP.

CAP. VIII.

Vom Handel und Gewerbe.

IN alten Zeiten wurde nur wenig Handel und Gewerbe in Dännemarck, Schweden und Norwegen getrieben; denn die sogenannten Hansee-Städte hatten sich dessen fast allein angemasset, und sich solche Freyheiten stipuliret, wordurch denen Einwohnern in denen Nordischen Reichen gäntzlich die Hände gebunden waren, und, weil die gantze Nordische Handlung allein durch die gemeldte Hansee-Städte, welche zu dem Ende überall ihre Comptoirs hatten, getrieben wurde, so wird es vonnöthen seyn, vorhero etwas von deren Ursprung, Anwachs und Abnehmen zu reden, ehe ich von dem Handel dieser Reiche, welcher erst zu wachsen begunte, wie der Hansee-Städte Handel abnahm, zu reden anfange.

Von dem Ursprung der Hansee-Städte sind verschiedene streitige Meynungen, und führen einige ihren ersten Anfang hin auf das Jahr 1270. einige auf eine andere Zeit. So viel man aus alten Schrifften und Documenten urtheilen kan, haben einige Wendische Städte, insonderheit Lübeck und Hamburg, im II. Seculo wegen Sicherheit der Handlung einen Bund mit einander aufgerichtet. Wie sich nun bey dieser Gelegenheit mehrere und andere Städte zu ihnen schlugen, ward mit der Zeit die grosse bekannte Societæt, *Confoederatio Hanseatica*, oder der Hanseatische Bund genannt, aufgerichtet; Selbige Societæt war im Anfange nur klein, und von geringem Ansehen; sie ward aber nachgerade, wie sich verschiedene Städte dazuschlugen, so mächtig, daß alle umliegende Potentaten derselben Freundschafft suchten, ja was noch mehr ist, waren diese vereinigte Städte in solchem Ansehen bey denen Nordischen Königen, daß sie selbige zu Arbitris oder Schiede-Richtern in vielen grossen Zwistigkeiten, so unter ihnen entstunden, gebrauchten, hievon redet Petrus Bertius also: *Hoc constat earum ope gravia bella olim fuisse composita, discordias vicinorum Regum Principumque sopitas, pacem restitutam, quod magnum crederetur momentum ipsarum potentia allatura, si sese alterutri parti adjunxissent: Merito ut societas Teuto-*

nica ſeqveſtra pacis, publicaqve per Germaniam tranquillitatis procuratrix multis jam ſeculis habita ſit.

Was die Zahl der gemeldten Hanſée-Städte betrifft, ſo hält der bekannte Scribent Chytræus davor, daß derſelben mehr als 80. geweſen ſeynd, wiewohl andere ſelbige Anzahl einſchrencken; Es iſt gewiß genung, daß im Jahr 1494. in der groſſen Lübeckiſchen Verſamlung 72. und Ao. 1554. annoch 63. Städte übrig waren.

Die Hanſée-Städte waren in 4. Claſſen vertheilet.

Sämtliche Städte waren in 4. Claſſen getheilet, und hatte eine jede Claſſe ihre Haupt-Stadt, welche gemeiniglich die Quartier-Stadt genennet ward. Die Haupt-Stadt der erſten Claſſe ſowohl als des gantzen Hanſeatiſchen Bundes war Lübeck eine reiche und mächtige Stadt, worinnen das Archiv und die allgemeine Schatz-Cammer; war ſelbige Stadt begrif in ihrer Claſſe die Wendiſchen und Pommerſchen Städte. In der andern Claſſe war Cölln die Haupt-Stadt, worunter die Cleviſchen, Marckiſchen, Weſtphaliſchen, Geldriſchen und Oberyſelſchen Städte begriffen waren. Uber die 3te Claſſe war Braunſchweig die Haupt-Stadt, und hatte die Sächſiſchen Städte unter ſich; Selbige Stadt ward 1337. von der Alliance, weil ſie ſich in einer Sache verſehen, ausgeſchloſſen, wie ſie aber 4. Jahre hernach in einer öffentlichen Verſamlung zu Lübeck Pœnitentze that, und die Deputirten aus der Stadt mit bloſſen Häuptern und Füſſen Wachs-Kertzen von der St. Marien-Kirchen nach dem Rath-Hauß trugen, und daſelbſt auf den Knien um Vergebung baten, ward ſelbige nach Einwilligung aller Städte wiederum zu Gnaden angenommen. In der 4ten Claſſe war Dantzig die Haupt-Stadt, und begrif unter ſich die Preußiſchen und Liefländiſchen Städte.

Der Hanſée-Städte Comptoirs.

Dieſe Hanſée-Städte verſahen ſich hernach mit allen demjenigen, ſo zu ihrem Wohlſtande und Conſervation etwas contribuiren konte; zu dem Ende inſinuirten ſie ſich bey verſchiedenen, ſo daß ſie von ihnen groſſe Privilegien und Freyheiten erhielten, und ward ihnen bewilliget hin und wieder in ſolcher Potentaten Länder verſchiedene Contoirs wegen der Handlung aufzurichten.

1. zu Londen.

Ein ſolches Contoir ward zu Londen in Engeland aufgerichtet, welches von dem Könige Henrico III. mit vielen herrlichen Privilegien begabet ward. Hierzu ward ſolche Gelegenheit gegeben: Wie der König Henrich III.

in

in einem harten Kriege eingewickelt war, ſuccurrirten ihm die Hanſee-Städte mit einigen Schiffen, jedoch mit ſolchen Conditionen daß, im Fall einige von ſolchen Schiffen von dem Feinde genommen oder ſonſten verlohren gehen ſolten, der König ſelbige alsdann mit bahrem Gelde bezahlen ſolte; Wie nun, nachdem der Krieg glücklich geendiget war, ein groſſer Theil von ihrer Flotte auf der Zurückreiſe ruiniret ward, und ſelbiger König Henrich nicht in dem Stande war, ihnen ſolchen Schaden zu erſtatten, vereinigte er ſich alſo mit denen Hanſee-Städten, daß er durch einen beſondern Brief ihnen die Freyheit gab, allerley Wahren in Engeland ein- und auszuführen wann ſie den 100ten Theil davon ſtatt des Zolles bezahlten und erlegten. Solches Privilegium ward von ſeinen Nachkommen nicht allein confirmiret, ſondern auch verbeſſert, bis 60. Hanſeatiſche Schiffe von den Engliſchen geplündert wurden, welches die Engliſchen an ſtatt der Repreſſalien gebrauchten, weil ihre Schiffe im Sund weggenommen waren; Hierüber entſtund ein 3 jähriger Krieg zwiſchen Engeland und denen Städten, welcher jedoch durch Unterhandlung und Interceſſion des Hertzogs Caroli von Burgundien Ao. 1474. zu Maſtricht beygeleget ward. Von der Zeit an genoſſen die Städte ihre Freyheiten unbeſchnitten unter Richardo III. Henrico VII. und VIII. Allein, wie unter der Regierung Eduardi VI. einige Kauffleute von Dantzig eine Menge Pohlniſcher Wahren, ſo ſie für ihre eigene ausgaben, in Engeland eingeführet, und dadurch dem Könige ſeine Zoll-Gerechtigkeit an ſelbigen Wahren benommen hatten, nahmen die Engliſchen Kauff-Leute hievon Anleitung denen Städten ihre Freyheiten zu beſchneiden, und erhielten einen Parlaments-Schluß, wordurch die groſſe Privilegien, ſo denen Hanſee-Städten gegeben waren, aufgehoben wurden. Hernach ward dieſerwegen zwiſchen beyden Theilen vieles verhandelt. Nach Eduardi Tode bekamen zwar die Städte unter der Regierung ſeiner Schweſter Maria ihr voriges Recht wieder; Allein, wie die ruhmwürdige Königin Eliſabeth auf den Thron zu ſitzen kam, und ſelbige Königin vernahm, wie ſchädlich ſolche Freyheit für ihre eigenen Unterthanen ſey, ward ſelbige von ihr gäntzlich abgeſchaffet und aufgehoben, welches man aus ihrer Chronick, von Camdeno beſchrieben, erſehen kan, welcher Autor nicht allein das Vornehmen und Verfahren der Königin darinnen excuſiret,

ſondern

sondern sie auch so gar deswegen rühmet; Dahingegen kam zu Lübeck Anno 1609. eine Schrifft ans Licht, mit diesem Titul: Der vereinigten Teutschen Hansee-Städte samt angehängter *Protestation* wider etliche *spargirte* Schrifften, darinnen der uralte Hanseatische Bund für eine verbothene *Liga* übel angezogen und ausgeruffen worden.

2. Zu Brügge.

Das andere Contoir war zu Brügge in Flandern, welches von Anno 1262. bis Anno 1488. sehr florirte, wie aber in dem Aufruhr, so gegen Maximilianum geschahe, der Käyser Fridericus III den Hafen versperrete, ward selbiges Contoir auf Begehren der Lübecker nach Antwerpen verlegt, und ward daselbst das grosse Gebäude, genennet der Osterlinger Hauß, für die Handlung der Städte mit grossen Kosten aufgerichtet; Wie aber Amsterdam so sehr zuzunehmen begunte, so fiel auch der Städte Handel in Antwerpen.

3. Zu Neugard.

Das 3te grosse Contoir war zu Neugard in Moscowien, und florirete in 3en Seculis, selbiges ward aber hernach unter der harten Regierung Johannis Basilidis zuerst nach Revel in Liefland, und hernach nach Narva verlegt; allein der Handel der Städte ward daselbst in den Schwedischen Kriegen sehr geschwächet, und endlich beynahe gäntzlich niedergelegt.

4. Zu Bergen in Norwegen.

Das 4te Contoir war zu Bergen in Norwegen, welches an Wichtigkeit keinem der andern etwas nachgab; allein auch daselbst litte die Handlung der Städte in denen Nordischen Kriegen grossen Schaden, insonderheit begunte selbige unter der Regierung Christiani III. mercklich abzunehmen, wie die Dähnen selbst Fleiß anwandten, sich auf die Handlung zu legen, und wurden nachgerade sowol die Lübeckischen als Hamburgischen Privilegien, welche den Dähnen zum Schaden und Nachtheil an ihrer Handlung gereicheten, aufgehoben.

Die Dähnen fangen unter der Regierung Christiani III. an, sich auf die Handlung zu legen.

Die Lübecker protestirten Anno 1554. starck hiegegen, und im Jahr hernach, wie ein allgemeiner Reichs-Tag zu Copenhagen gehalten ward, sandten sie ihre Gesandten dorthin, welche sich weitläufftig auf die Freyheiten und Privilegien, so ihnen von den vorigen Königen gegeben waren, berieffen: Allein der König Christian sowol als die sämtlichen damahls versammleten Reichs-Räthe antworteten, daß sie von solchen Privilegien, insonderheit von denenjenigen, so etwa vor einigen 100. Jahren möchten ausgegeben seyn, keine gewisse Kundschafft hätten, noch wissen könten, wie weit sich selbige erstrecketen, es ward

Hierüber werden verschiedene Zwistigkeiten zwischen den Reichen und denen Hansee-Städten rege gemacht.

dahero

dahero beſchloſſen, daß die Hanſee-Städte zu Lübeck ſelbige Privilegien in Originali produciren, und denen Königl. Geſandten, welche zu der Zeit zur Stelle ſeyn ſolten, um gemeldte Privilegien nachzuſehen, hievon vidimirte Copeyen geben ſolten; Ob nun gleich ſolches geſchahe, ward jedoch in Chriſtiani III. Zeiten hiebey nichts weiter gethan, aber von dem Könige Friderico II. ward Anno 1560. auf dem Reichs-Tage zu Odenſee ein Receſs aufgerichtet, worinnen gemeldet wird, welchergeſtalt es mit denen Privilegien der Wendiſchen und Hanſee-Städte in Dännemarck und Norwegen verhalten werden ſolte, und ward dieſer Receſs der Odenſeeiſche Receſs genennet, welcher von Hvitfeld in Friderici II. Hiſtorie angeführet iſt, wiewol ſelbiger Receſs in der gedruckten und von Reſenio publicirten Chronick nicht zu finden iſt, ſondern es wird nur darinnen von einer allgemeinen Verſammlung mit denen Städten, und von einem allgemeinen aufgerichteten Receſs geredet, ſo daß dieſer Receſs, wann er in Hvitfelds Manuſcript eingeführet iſt, auch mit Billigkeit nicht in der gedruckten Chronick hätte ausgelaſſen werden ſollen.

Die Hamburger hatten ſich eines Rechts auf der Elbe angemaſſet, welches ſie Jus reſtringendi nenneten. Selbiges Recht beſtunde darinnen, daß ſie Macht haben wolten, die Städte, ſo diſſeits Hamburg liegen, in ihrer Schiffarth auf der Elbe zu verhindern, und ſelbige zu zwingen, alles Korn, ſo ſie verkauffen wolten, zuerſt nach Hamburg zu führen, ſich auf Käyſerl. Privilegien beruffende, durch welche ſie vermeynten, daß ihnen ein ſolches Monopolium vergönnet ſey, und übten dahero ſelbiges Jus mit der gröſten Rigeur, zwangen die Königl. Unterthanen in Holſtein, Crempe und Wilſtermarch, und verhinderten ſelbige, ihre Waaren auf der Elbe an andere Oerter als nach Hamburg hinzuführen, woſelbſt ſie für den Preiß, ſo die Hamburger für gut befanden, auf ſolche Waaren zu ſetzen, verkaufft wurden: Ein beſonderes Monopolium und ſonderbare Privilegien, deren ſich auch die andere Hanſee-Städte angemaſſet hatten, und konten die Dähniſchen Könige vermittelſt des verwirreten Zuſtandes der Reiche keine Gelegenheit bekommen, ſelbige abzuſchaffen. Chriſtianus II. welcher nebſt andern böſen Affecten, ſo ihm zugeſchrieben werden, auch viele gute Qualitæten beſaß, nahm ſich vor, ſolche dem Reiche in der Handlung höchſtſchädliche Privilegien zu vernichten, welches man aus ſeiner Ver-

ordnung de dato Copenhagen Anno 1521. ersehen kan, welche Verordnung dieserwegen von Hvitfeld ohne Grund getadelt wird: Allein, dieses hatte wegen des Aufstandes im Reiche, so gegen den König geschahe, keinen Fortgang, sondern es nahmen damahls die Hansee-Städte ihren Tempo in acht, und suchten dergleichen Freyheiten sich wiederum zu bemächtigen, welches man aus ihrem Fehde-Brief gegen den König Christianum II datiret Anno 1523. ersehen kan. Der König Christianus III. griff die Sachen gegen die Städte wiederum an, wie vorhero gesagt, und ließ insonderheit die Hamburger vermahnen und erinnern, daß sie ablassen möchten, seine Unterthanen auf solche Art fernerweit zu beschweren, und ihre rechte Handlung und Farth zu verhindern, und solten sie die Schiffe, so sie angehalten hätten, sogleich zurück geben, oder auch ihre Privilegien, womit sie ihr Recht behaupten könten, sehen und demonstriren lassen; Im entstehenden Fall aber, wolle Se. Majest. auf Rath und Mittel bedacht seyn, solches ihr Vornehmen zu hemmen. Die Hamburger vermeynten, sie hätten solches Jus restringendi eine lange Zeit im Gebrauch gehabt, und durch Conservation und Præscription confirmiret, weswegen sie davor hielten, daß ihnen niemand mit Recht solches verwehren und benehmen könte; Allein der König erachtete, daß solches kein Recht sey, so man sich in dem verwirreten Zustande der Reiche angemasset hatte, und verlangete dahero, daß sie ihre Privilegien vorweisen, und inzwischen die Farth frey und ungehindert seyn lassen solten. Se. Majest. wuste wohl, daß es ihnen beschwerlich seyn würde, diejenigen Privilegien, worauf sie sich berieffen, zu produciren, und trieb dahero so sehr darauf, daß selbige vors Licht kommen möchten, weil er aber ein besonders friedfertiger Herr war, verblieb die Sache so lange in statu quo, bis der König Fridericus II. auf dem Thron zu sitzen kam, da dann in dieses Königs Zeit verschiedene mahl Zwistigkeiten wegen des offt bemeldten Juris restringendi entstunden, und wolten die Hamburger so wenig davon abstehen, daß sie auch stets ein Kriegs-Schiff auf der Elbe liegen hatten, um die Korn-Schiffe zu zwingen, daß sie nach Hamburg segeln musten. Anno 1561. erkühneten sie sich auf dem Dithmarscher Fahr-Wasser ein Frisisches Schiff, so vor Ancker lag, und mit Korn beladen war, wegzunehmen, liessen selbiges Schiff nach Hamburg führen, und nöthigten die Leute, ihre Waaren alldort zu verkauffen. Der König

Christianus III. suchet selbiges abzuschaffen.

Streitigkeiten dieserwegen.

König Fridericus II. ließ hierauf die Hamburger freundlich erinnern, daß sie das Schiff wiederum fahren lassen, dem Kauffmann seinen Schaden, so er dabey gelitten hatte, erstatten, und die Königl. Lände Unterthanen und Ströme oder Fahr-Wasser hiernechst unmolestiret lassen solten; Allein die Hamburger berieffen sich auf ihre lang gebrauchte Käyserl. Privilegien, und verlangeten unpartheyische Richter, so in ihrem Rechte urtheilen könten, weswegen Se. Majest. alle Hamburgische Schiffe in seinen Reichen anhalten ließ. Dieses jagte ihnen ein solches Schrecken ein, daß sie ihre Zuflucht bey denen Churfürsten von Sachsen und Brandenburg suchten, durch deren Unterhandlung den 4ten May Anno 1562. zu Copenhagen die Sache also beygeleget ward, daß die Hamburger 10000. Rthlr. zur Straffe an den König erlegen, und sich dabey verpflichten musten, keine fernere Ursache zu solchen Streitigkeiten zu geben, noch dergleichen Ungelegenheiten zu verursachen; Es ward auch daselbst abgeredet, daß ihre Prætensionen von unpartheyischen Richtern examiniret werden solten. Allein, wie im Jahr hernach der Schwedische Krieg kam, verblieb die Sache lange Zeit also bestehen; Inzwischen wurden die Hamburger in gantzen 6. Jahren von allem Handel und Gewerbe in Dännemarck, Norwegen und Isßland ausgeschlossen, weswegen sie sich zuletzt in Ernst zu demüthigen begunten, und sehr starck um die Königl. Gnade anhielten, welche sie auch in der Flensburgischen Versammlung mit dem Bedienge erhielten, daß sie zur Straffe für ihren Ungehorsam Sr. Majest. 100000. Rthlr. in 5. Jahren zu zahlen, geben solten. Was die Haupt-Sache betraff, ward beschlossen, daß dieserwegen zu Kiel in Holstein eine Versammlung gehalten werden solte, und wann die Zwistigkeiten daselbst nicht könten abgethan werden, so solte die Sache für das Käyserl. Cammer-Gericht gelangen, inzwischen solte die Ein- und Ausführung auf der Elbe frey seyn, und alles nach vorgemeldtem Copenhagener Recess von Anno 1562. gehalten werden. Endlich ward durch Schied-richterlichen Ausspruch also in der Sache erkannt, daß es beyden Partheyen frey stehen solte, allerhand Art Korn (ausgenommen Gersten und Maltz) ein- und auszuführen, ꝛc. daß kein Preiß oder Tax für denen Königl. und Fürstl. Unterthanen in Hamburg gesetzt werden, sondern ein jeder die Bezahlung genieſſen solte, wis er könte accordiret werden. Allein die Hamburger be-

schwereten sich über diesen Ausspruch, so daß die Streitigkeit von dem Jure restringendi so lange währete, als der König Fridericus II. regierete. Es ist sonsten anzumercken, daß, weil dieser König in einem sehr guten Verständniß mit Spanien stunde, so ward in seiner Zeit zum Handel der Holländer in diesen Reichen in der Ost-See der Grund gelegt. In solchem Zustande verblieben die Sachen in Friderici II. Zeiten, der grosse und muntre König Christianus IV. aber nahm sich in Ernst vor, selbigen Mißbrauch zu heben, und ließ zu dem Ende Kriegs-Schiffe auf der Elbe legen, um die Handlung gegen dieses Jus restringendi, welches er vermeynte unleidlich zu seyn, zu beschützen. Die Hamburger verliessen sich sowol auf den Käyser, als auf die andern Hansee-Städte, und stelleten sich an, als wolten sie mit Macht ihr vermeyntes Recht behaupten, die Zwistigkeiten aber wurden vor das mahl Anno 1621. durch den bekannten Steinburgischen Vergleich bis weiter ausgesetzt. Einige Jahre hernach würcketen die Hamburger durch ein Käyserl. Diploma abermahl die Herrschafft über die Elbe aus, und begunten die Schiffarth, wie vorhero, zu verunruhigen; Weswegen Se. Majest. Anno 1630. nicht allein einige Kriegs-Schiffe auf der Elbe, zur Beschützung der Handlung, legen ließ, sondern er legte auch einen neuen Zoll zu Glückstadt an, woselbst ein freyer Zoll von denen vorbeysegelnden Hamburgischen Schiffen, zu Repressalien für die Gewaltthätigkeiten, so sie verübet hatten, gefordert ward. Hierauf kam es zum offenbaren Krieg, welcher solchen Ausgang gewann, daß die Hamburger mit dem Könige durch eine bewegliche Abbitt-Schrifft, welche ich in Christiani IV. Historie angeführet habe, sich aussöhnen, und überdem sich verbinden musten, 280000. Rthlr. zu bezahlen. Seit der Zeit ist der Handel der Hansee-Städte in Abnehmen gerathen, und nahm die Handlung dieser Reiche mehr und mehr zu, jedoch kan man nicht sagen, daß die Einwohner besonders mit ihren eigenen Schiffen gehandelt haben, ehe und bevor Christianus V. höchstlöbl. Gedächtniß, zur Regierung kam, sondern die meisten Waaren wurden von denen Holländischen Schiffen geholet. Dann selbige und andere füllten ihre Schiffe und Fahr-Zeug mit soliden und vonnöthenen Sachen, insonderheit mit denenjenigen, so Norwegen produciret, an, da sie uns dann selbige fabriquiret, und in eine andere Form gegossen, wieder verkaufften, eben wie die Engeländer heutiges Tages Canarie-Wein

Der Grund zur Handlung der Holländer in diesen Reichen.

Christianus IV. arbeitet insonderheit daran die Handlung des Reichs zu befordern, und die Hansee-Städte einzuschrencken.

Die Zwistigkeiten vom Jure restringendi werden erneuert.

Offenbarer Krieg.

Der Hansee-Städte Handel nimmt ab.

Zustand der Handlung unter Christiano V.

nach

nach Canarien verkauffen und verhandeln, nachdem ihre Wein-Verlasser einen neuen und andern Geschmack darauf gesetzet haben. Man kan demnach von dem Jahre 1671. wie in Dännemarck Defension-Schiffe verordnet wurden, einen neuen Periodum in der Handlung dieser Reiche setzen. Es kan zwar nicht geläugnet werden, daß ja hiesige Einwohner vorhero auch mit ihren eigenen Fahr-Zeug segelten. Allein solches war rar, und kam es zuerst bey dieser Gelegenheit recht in Gebrauch. Was diese Defensions-Schiffe waren, wann und wie selbige eingerichtet und verordnet wurden, kan man aus ihren Privilegien, so den 24. May Anno 1671. publiciret worden sind, ersehen. Denen Unterthanen beyder Reiche sowol, als fremden, welche durch besondere aufgerichtete Tractaten mit den Dähnen und Normännern gleich privilegiret seyn möchten, solte es zugelassen seyn, an den privilegirten Defensions-Schiffen, welche nach dem zu Copenhagen verfasseten Model gebauet werden solten, zu participiren, und einen Antheil daran zu nehmen, und diejenigen, welche Schiffe von 34. und 36. Stücken bauen wolten, solten den Vortheil im Zoll geniessen, daß sie von einer Last Spanischen und Portugisischen Saltzes nichts mehr als 5. Rthlr. erlegen solten, und, so sie Schiffe von 24. Stücken ausrehden wolten, solten sie nicht mehr als $8\frac{1}{2}$ Rthlr. für die Last bezahlen, wann sie sonsten selbige Waaren in Spanien und Portugal selbst zur Ladung einnehmen würden. Art. 1. Selbige Zoll-Freyheiten solten diejenigen geniessen, welche Schiffe von 12. Stücken, wann sie nach Engeland, Holland, Franckreich, Schottland, Irrland, und andern, an der West- Ost- und Nord-See belegenen Orten fahren, ausrehden wollen; Allein auf Spanien und Portugal nicht, ausgenommen diejenigen, so wie gesagt, 36. Stücken führeten. Zur Vergeltung für dergleichen Privilegien, solten diese Schiffe in Bereitschafft gehalten werden, so offt selbige zum Dienst des Königs erfordert würden. Diejenigen, so einige von denen Isländischen Häfen, woselbst keine schwere und tieffsteckende Schiffe gehen können, besegelten, möchten selbige Freyheiten im Zoll mit Schiffen von 6. Stücken geniessen, und müsten sich dahero in Kriegs-Zeiten zu Transport-Schiffen gebrauchen lassen. Art. 4. Die Rehder auf denen Defensions-Schiffen solten Zoll-Freyheit für alle Ammunition, so sie auf gemeldten Schiffen benöthiget seyn möchten, geniessen. Art. 6. Und diejenigen, so auf denen Defen-

sions-Schiffen würcklich in Diensten waren, solten von allen Bürgerlichen Auflagen befreyet seyn. Art. 7. Ehe ein Defensions-Schiff die Defensions-Freyheit genoß, solten sowol die Schiffe als die Stücken von der Admiralität und dem Commerce-Collegio examiniret werden. Art. 9. Die Matrosen auf offtgemeldten Defensions-Schiffen solten wenigstens 2. oder 3. Viertheile von des Landes eigenen Einwohnern seyn. Art. 12. Selbige Schiffe solten für diejenige Fracht, so andere Schiffe in gleichen Zufällen bekamen, sich in des Königs Diensten gebrauchen lassen, und muſten die Schiffe nicht an fremde verkaufft werden, ehe nach Verlauff von 10. Jahren, wenn selbige nemlich hier im Lande so lange gebraucht waren. Art. 13. und 14. Wann die Defensions-Schiffe in des Königs Diensten waren, solte es denen Rehdern zugelassen seyn, sich anderer Schiffe zu Einführung des Saltzes mit gleicher Freyheit, wie die montirten Schiffe, zu bedienen, wenn selbige Schiffe nur des Königs eigenen Unterthanen zugehöreten. Art. 19. Dieses allzumahl ward von höchstgemeldtem Könige in einer andern Verordnung de dato Copenhagen den 28. Jan. 1696 confirmiret, mit dieser Zulage, daß, wenn der König selbige Defensions-Schiffe zu seinem Dienste benöthiget sey, so solte die Admiralität denen Rehdern 3. Monathe vorhero ansagen, und muß alsdenn das Schiff zu der Zeit fertig und parat seyn, und mit der gantzen Rüstung und 60. Mann versehen, und für solche Mannschafft auf so viele Monathe, als von der Admiralität zu erkennen gegeben wird, proviantiret seyn; Item, so lange solches Schiff in des Königs Diensten ist, sollen die Rehder (Consortes) monathlich 850. Rthlr. geniessen, so aber der König selbst die Rüstung verschaffet, bekommen sie nur 675. Rthlr. Diese Freyheiten ermunterten die Einwohner viele grosse Schiffe bauen zu lassen, und verdienten die Engeländer und Holländer nur wenige Fracht von denen Kauffleuten dieser Reiche, so lange als diese Anstalt währete. Ich erinnere mich, daß in meiner Geburts-Stadt Bergen eine ansehnliche Anzahl von solchen Defensions-Schiffen war, woselbst einer von denen vornehmsten Bürgern Chef bey der Esquadre war, und ward derselbige dahero von Sr. Majest. zum Schout bey Nacht gemacht. (*) Diese

(*) In Christiani IV. Zeiten waren auch Defensions-Schiffe, welches man aus ihren Privilegien, Anno 1621. gegeben, ersehen kan; Diese waren verbunden in Kriegs-Zeiten Dienste zu thun. Allein, daß selbige ihren

Dieſe Einwohner nahmen alſo Gelegenheit von dem allgemeinen Kriege, worinnen faſt gantz Europa in des höchſtſel. Königs Zeiten eingewickelt war, und von dem Frieden, womit dieſe Reiche geſegnet und begabet waren, ſich mit Ernſt eigene Schiffe anzuſchaffen, um Wahren von Franckreich und Spanien aus der erſten Hand zu hohlen. Allein, ſolches kam jedoch zu keiner Vollkommenheit, eh als in unſers jetztregierenden allergnädigſten Königs Zeiten; Denn wie dieſer höchſtpreißliche Regent, vor allen andern Dähniſchen Königen, eine beſondere Vorſorge für die Wohlfahrt des Landes gehabt hat, ſo iſt Se. Maj. auch auf Mittel gedacht geweſen, die Handlung in Flor zu bringen. Se. Königl. Maj. vernahme, daß, nachdem der Krieg mit Schweden zu einem erwünſchten Ende gebracht war, die Handlung in der Königl. Reſidentz-Stadt mercklich abnähme, und daß die Städte an der Oſt-See und andere denen kleinen Städten in den Provintzien ausländiſche Wahren, inſonderheit Wein, Brandtwein, Saltz und Toback, wovon wenig und zuweilen kein Zoll erleget ward, zuführeten, ſo daß die Bürger in Copenhagen ohne mercklichen Schaden mit ihnen nicht vor gleichen Preiß ſolche Wahren verkauffen konten. Weswegen Se. Königl. Maj. Ao. 1726. den 1ten Junii, dieſer 4. Species halben zu Copenhagen allergnädigſt einen Stapel verordnete, und zwar alſo, daß die Provintzien ihr Saltz, Wein, Brandwein und Toback allein von dannen hohlen ſolten, dieſes geſchahe jedoch nicht ohne lange Zwiſtigkeit; Denn die Provintzien ſtelleten 1) vor, daß es etwas neues ſey, und daß Copenhagen ein Monopolium verlange, ſo ſelbige Stadt vorhero nicht gehabt habe. 2) Daß die Waaren dahero würden theurer verkaufft werden. 3) Daß es ihnen, inſonderheit denen Städten an der Weſt-See, leichter und beqvemer ſey, dergleichen Wahren von denen Fremden zu hohlen, und daß endlich 4) ihre eigene Schiffe ihnen zu keinen Nutzen

Pflicht nicht nachgekommen ſind, ſolches weiſet eine Verordnung, datiret auf dem Königl Orlochs-Schiff Dreyfaltigkeit in Fleckeröe den 2ten Junii Anno 1644. worinnen höchſtgemeldter König über ihre Nachläßigkeit und Verſammlung klaget, und wie hernach nichts mehr von ſolchen Defenſions-Schiffen geredet wird, ſo iſt es glaublich, daß ſelbige nach dem Frieden Anno 1645. abgeſchaffet worden ſeynd.

tzen gereichen würden. Die Kauff-Leute in Copenhagen machten im Gegentheil vorstellig, daß die Gelder, so die andern Provintzien denen Spanien- und Franckreich-Fahrern für ihre Wahren bezahleten, alsdann im Lande blieben, und daß Copenhagen näher als Fremde sey, solchen Gewinst zu genieſſen; daß die Einkünffte des Königl. Zolles hierüber könten vermehret, und die Stadt Copenhagen hierdurch von ihrem Untergange errettet werden, und daß die kleine Ungelegenheit, so hieraus flieſſen würde daß nemlich gemeldte 4. Species ein wenig höher zu stehen kommen möchten, nicht gegen den groſſen Nutzen balanciren könte, angesehen nemlich hierdurch groſſe Geld-Summen, so fremde Leute aus dem Lande führten, indem sie uns die Wahren, so sie selbst in Spanien und Franckreich kaufften, zubrächten, im Lande verblieben. Dieſe Motiven schienen Sr. Majest. meist gegründet zu seyn, und verordnete dahero allergnädigst, daß die Provintzien hiernechst die 4. Species von Copenhagen holen solten, jedoch solte es denenjenigen, welche unmittelbar solche Waaren von der ersten Hand holen wolten, nicht verboten seyn, nach Spanien oder Franckreich mit ihren eigenen Schiffen zu segeln. Zu desto mehrer Beförderung der Handlung reducirte Se. Majest. die Courant-Müntze, wovon in einem andern Capitul geredet wird, und verordnete, daß die Bürger in Copenhagen alle mit eigenen Schiffen die offtgemeldten 4. Species von Franckreich und Spanien von der ersten Hand holen solten, wordurch Sr. Majest. Unterthanen desto beſſer in der Schiff-Farth geübet werden, und die Fracht-Gelder, so jährlich an andere bezahlet wurden, und sich auf ansehnliche Summen belieffen, im Lande verbleiben konten.

Verordnung wegen der Handlung mit eigenen Schiffen.

Von einer jeden Art Handlung in specie hier in dieſen Reichen.

Auſſer der Handlung, so die Einwohner dieſer Reiche mit andern Nordischen Nationen gemein haben, nemlich auf Spanien, Franckreich, Engeland, Holland und in der Oſt-See, haben sie auch in Oſt-Indien, Weſt-Indien, Guinea und Grönland festen Fuß bekommen, daſelbst Colonien aufgerichtet, und wegen aufnehmender Handlung an selbigen Oertern Compagnien gestifftet. Von dem Ursprung und Anwachs dieſer Compagnien will ich allhier kürtzlich reden, und dem Leſer dasjenige mittheilen, so ich hievon habe ausforschen können.

Ursprung zu der Oſt-Indischen Handlung.

Was den Oſt-Indischen Handel betrifft, so ist von den Einwohnern des Landes von deſſen Ursprung nichts aufgezeichnet wor-

worden, ausgenommen dasjenige, ſo man in des Herrn Owe Giedde See-Journal findet, welches aber ſo mager iſt, daß man hieraus mi nichten eine Hiſtorie verfaſſen kan, und kan ich dahero hievon keinen zu reichlichen Unterricht geben, wie ich wünſchte. Der Holländiſch Scribent Baldeus ſcheinet, daß er wolle zu erkennen geben, der bekannte Niederländer Marchelis Boshouwer habe die Dähnen zuerſt auf di Gedancken gebracht, auf Oſt-Indien zu handeln, allein er irret ſowoh in dieſem, als in vielen andern Stücken. Es kan zwar nicht geläugne werden, daß ja dieſer Handel zuerſt recht begunte ins Werck geſetze zu werden, wie gemeldter Boshouwer nach Dännemarck kam, und daß die erſten Schiffe mit ihm unter des Herrn Owe Gieddes Commando abgefertiget wurden: Allein daß die Dähnen vorhero, nach dem Exempel anderer Nationen, auf den Oſt-Indiſchen Handel bedacht geweſen ſeynd, ſolches ſehe ich aus einer Königl. Bewilligung wegen Stifftung einer Compagnie, datirt Antwortſchow den 17. Martii 1616. Der Vorſchlag von der Stifftung ſolcher Compagnie beſtunde in 34. Articuln, wovon nachfolgende die vornehmſten ſind:

1. *Art.* Daß Se. Königl. Majeſtät zulaſſen wolle, daß vorerſte in ſeinen Königreichen Zwey Schiffe, und hernach ſo viele Schiffe, als zu einer jeden Reiſe auf Oſt-Indien (vorbey dem *Capo de bona Speranza*) vonnöthen ſind, ausgerüſtet werden möchten, und daß niemand ſich unterſtehen ſolte, in 12. Jahren, oder ſo lange es Se. Majeſt. fernerweit zulaſſen würde, in Sr. Majeſt. Ländern Schiffe auszurüſten, und mit ſelbigen gemeldten *Capo de bona Speranza*, bey Lebens-Straffe und Verluſt der Güther vorbey zu ſegeln.

10. *Art.* Es ſoll einem jeden frey ſtehen, ſo viel als er will zur Handlung herzuſchieſſen, jedoch nicht weniger als 150. Thlr., es ſey dann, daß es anders von der *Compagnie* bewilligt würde; und, ſo etwas mehr als die Handlung erfordert, oder dazu vonnöthen iſt, vorgeſchoſſen würde, ſoll ſelbiges nicht angenommen werden.

20. *Art.* Dieſe *Compagnie* ſoll im Jahr 1616. anfangen und 12. Jahre währen, oder ſo lange Se. Königl. Majeſtät dieſen Handel gnädigſt bewilligen will, ꝛc.

21. *Art.* So offt in dem Geld-Kaſten von denen Oſt-Indi-

schen Waaren 15. von 100. eingebracht sind, sollen solche Gelder sogleich unter die *Participanten* ausgetheilet werden.

33. *Art.* Zu einer Unterthänigsten Erkänntlichkeit für diese *privilegirten Articuln*, soll die *Compagnie*, nachdem die Schiffe von der ersten Reise wiederum zurück gekommen sind, an Se. Königl. Majestät 2000. Rosenobel geben. ꝛc.

Hieraus ersiehet man, daß die Dähnen nicht allein darauf bedacht gewesen sind, sondern auch so gar einen Anfang zur Stifftung einer Ost-Indischen Compagnie gemacht haben, ehe noch Boshouwer Ao. 1617. nach Dännemarck kam, und daß gemeldter Boshouwer nicht so sehr Anlaß zum Ost-Indischen Handel gegeben habe, als daß er just zu gelegener Zeit, wie eben dieses im Werck war, nach Dännemarck gekommen sey. Allein ehe ich weiter fortfahre, muß ich etwas weniges von der Historie dieses bekannten Mannes, wie auch von der Ursache seiner Ankunfft hier im Reiche, berühren.

Des Printzen von Migomme Historie.

Zu der Zeit, wie die Holländer suchten Portugall allerwerts in Indien Abbruch zu thun, ward ein sogenannter Unter-Kauffmann, mit Nahmen Marchelis Boshouwer Ao. 1612. von denen Staaten und dem Printzen Mauritz von Oranien an den Käyser von Ceylon gesandt, um einen Commerce-Tractat zu schliessen. Boshouwer verrichtete sein Gewerbe sehr wohl, schloß den Tractat zu beyder Partheyen Vergnügen, und kam dadurch bey dem Käyser in solche Gnaden, daß er ihn nicht wiederum fahren lassen wolte. Gemeldter Boshouwer verblieb also im Lande, woselbst er zu grosser Ehre und Würde erhaben, und zum Printzen von Migomme, geheimen Rath und General-Admiral gemacht ward. Alle seine prächtige Tituln habe ich in einem eigenhändigen Brief an den König Christian den 4ten, datirt Capo de bona Speranza den 27. Julii 1619. gesehen, und lauteten selbige also: *Marchelis Prince van Migomme, Cæckelecorle, Annanogopore ende Niwitegael, Heere van de ordre des Guldensons, Præsident van de hooge ende Keycks Raaden, Tweeden in den Secreten Raads, Amiral, Capitain, Generael van t' Keyserryck Ceylon &c.*

Dieses war nun alles Glück, so ein armer Unter-Kauffmann sich in einigen Jahren vermuthen konte. Nachdem nun Boshouwer einige Zeit in solchem Ansehen gelebet hatte, bekam er Lust eine Reise nach Holland zu thun, um sich vielleicht von seinen Landes-Leuten sehen

zu

zu laſſen, und ihnen zu zeigen, was vor eine groſſe Creatur er geworde ſey. Auf inſtändiges Begehren bekam er endlich Ao. 1615. Permiſſion, eine ſolche Reiſe zu thun: Allein, wie er wiederum nach Hollan gekommen war, und daſelbſt prætendirte, wie ein Printz von Migom me geachtet und angeſehen zu ſeyn, fand er, daß das bekannte Sprichwort die Wahrheit in ſich faſſe, daß nemlich ein Prophet nirgends we niger, als in ſeinem eigenen Vaterlande geachtet ſey; Denn die Holländer konten dieſe Metamorphoſin nicht ſo geſchwind in Kopff bekommen, daß ein Unter-Kauffmann natürlicher Weiſe in 2. oder 3 Jahren ein Printz werden könte, und wolten ihm dahero nicht die Ehrerbiethung und Veneration erweiſen, ſo er vermeinete, daß es ihm zu käme. Dahero ward er erzürnet, und begab ſich Ao. 1617. nach Dännemarck, weil er ohne Zweiffel gehöret hatte, daß die Einwohner daſelbſt daran arbeiteten, eine Oſt-Indiſche Compagnie zu ſtifften, und that er daſelbſt dem Könige Chriſtiano IV. höchſtlöblichen Gedächtniß, den Vorſchlag, daß er Dännemarck die Ceyloniſche Handlung zuwege bringen wolle. Hierauf eilete man, die Compagnie, woran man ſo lange gearbeitet hatte, in Stand zu bringen, und Boshouwer, welcher ſich allerwerts Printz von Migomme ticuliren ließ, ſchloß einen Contract im Nahmen des Käyſers von Ceylon, welcher Contract, nach Raldei Auſſage, von Sr. Königl. Majeſtat Ao. 1618. den 30. Martii unterzeichnet ſeyn ſoll; Wiewohl ich ſelbigen Contract in einem Holländiſchen Manuſcript de dato 2. Aug. geſehen habe, welcher alſo geſchloſſen und geendiget war:

Geſchiet, believet, bewilliget, accorderet, verſproocken, ende toogeſegt in der Coninckſycken Stads Copenhaven den andern Auguſti Anno 1618. Stylo veteri.

Marchelis de Boshouwer.
Pieter van Santen.
Roland Krape.

So daß entweder das vorige Datum nicht richtig ſeyn muß, oder es muß auch ſolcher Commerce-Tractat im ſelbigen Jahre zweymahl geſchloſſen ſeyn.

Nachdem der Contract geſchloſſen war, begab ſich der Printz von Migomme im ſelbigen Jahre, mit einem groſſen Schiffe und einer

Die erste Ost-Indische Reise unter Anführung des Herrn Owe Gieddes.

Jacht auf die Reise nach Ceylon; die Compagnie in Copenhagen sandte überdem einige Kriegs-Schiffe mit dahin, nemlich den Elephanten, David, Christian, Patientia und Copenhagen, nebst einer Jacht genennet Oeresund, und zwar unter Anführung des Herrn Owe Giedde, welche Schiffe nach überstandener beschwerlichen Reise in 22. Monathen, Ao. 1620. den 16. May bey Ceylon anlangeten. Der Holländische Scribent Baldeus schreibet, daß der Printz von Migomme auf dem Wege gestorben sey, daß dieses sich aber nicht also verhalte, beweiset der Commerce-Tractat zwischen dem Könige von Dännemarck und dem Käyser geschlossen, worinnen der Printz von Migomme, welcher damahls auf der Dähnischen bey Ceylon liegenden Flotte war, benennet wird, so daß es scheinet, daß der Tod dieses Gesandten, kurtz nach Ankunfft auf selbiger Insul geschehen sey. Den Tractat habe ich im Dähnischen gedruckt gefunden, und ist im Teutschen übersetzt ohngefehr von nachfolgenden Innhalt.

1) Ist nach derjenigen Vollmacht, so dem *Ceylonischen* Gesandten, dem Printzen von *Migomme* mitgegeben ist, ein starckes Verbündniß zwischen Sr. Königl. Majestät und dem Käyser von *Ceylon* geschlossen, krafft dessen niemand, ausgenommen die Dähnische *Nation*, und welche mit ihnen folgen, in seinem Käyserthum handeln soll, und sollen selbige die köstlichen Waaren, *Specien*, Edelsteine, und was sonsten vor *Profit* daselbst fallen kan, genieſſen.

Baldei Irrthum wird abermahl corrigiret.

2) Der Gesandte und Printz von *Migomme* soll sich mit Frau und Kindern nicht von dem Schiffe begeben, sondern für die gethane Verheissung hafften, so lange bis der Käyser so viel Gold und Kleinodien zum Unterpfand einführet, daß der Kaufmann durch solches Unterpfand vergewissert sey; welches vorgemeldte Unterpfand wiederum geliefert werden soll, wann dem Versprechen von den 3en Pfennigen für einen nachgekommen ist.

3) Sollen die Dähnen keinen Zoll geben für einige Ein- oder Ausführung.

4) Ist der Käyser verpflichtet, der *Compagnie* alle Kauffmanns-Waaren besser Kauff zu verschaffen, als selbige anderwärts bezahlet werden, so daß wenn zu Bantam ein Sack Pfeffer

ſer 8. Realen gilt, ſo ſoll der Käyſer ſelbigen für 6. lieffern, und al auch mit andern Waaren.

5) Iſt der Käyſer verpflichtet, der *Compagnie* zur weiter Handlung bey andern Indianiſchen Königen und Herren, mit we chen Er in Verbündniß ſtehet, beförderlich zu ſeyn.

6) Soll die Dähniſche *Compagnie* Freyheit haben mit jeder mann, dem die freye Handlung zugelaſſen iſt, in des Käyſers Lan den zu handeln, ꝛc.

Dieſer Tractat, er ſey entweder mit Boshouwer auf den Schif fen im Nahmen des Käyſers, oder mit dem Käyſer ſelbſt geſchloſſen ſcheinet zu beweiſen, daß ſelbiger Mann lebte, nachdem die Schiffe bei Ceylon angekommen waren, und daß ſein Tod etwas nach der An kunfft geſchehen ſeyn muß; allein, er mag vorhero oder hernach geſche hen ſeyn, ſo brachte ſelbiger, nemlich der Tod dieſes Mannes, die Däh niſchen Sachen gäntzlich in Verwirrung und ward diejenige Hoffnung zu Waſſer, welche Dännemarck durch ſeine Vermittelung geſchöpffet hatte; Dann wie der Käyſer den Tod des Boshouwers zu hören be kam, wolte er nicht in demjenigen conſentiren, welches der Geſandte mit Dännemarck contrahiret hatte; ja er läugnete ausdrücklich, daß er Ordre zu ſolcher Unterhandlung gegeben habe.

Wie ſich nun Owe Giedde alſo betrogen ſahe, ließ er für den Schaden und Unkoſten, worein Boshouwer das Reich gebracht hatte, deſſen Güter und Mittel confiſquiren. Des Boshouwers Frau ließ er auf ihr Begehren mit einigen Jungfrauen, ſo ihr aufwar teten, nach Candy führen, und bekam ſie ſo viel von denen Mitteln, als zu ihrer Unterhaltung dienen konte. Baldeus ſagt, daß Owe Giedde darauf mit unverrichteter Sache ſo gleich wieder nach Dän nemarck verreiſet ſey, ſolches aber verhält ſich in Wahrheit nicht alſo; Dann er begab ſich von Ceylon nach den Küſten von Coromandel, wo ſelbſt er, nach einer langen und beſchwerlichen Negotiation, wie ſein Tag-Regiſter ausweiſet, von dem Könige oder Naiken von Tanjour den Ort Tranquebar erhielte, woſelbſt die Veſtung Dansburg ange egt ward, in welcher Veſtung die Compagnie eine Beſatzung biß auf dieſen Tag gehalten hat. Die Art und Weiſe, wie Tranquebar überlaſſen, und der Contract, ſo dieſerwegen geſchloſſen ward, ſind mir unbekannt, weil offt gemeldtes Tag-Regiſter nichts weiter davon re

det, als daß selbiger Ort in der Dähnen Hände kam, welche selbigen besetzen liessen, ehe sie wieder weg reiseten; So daß dieser Zug gar nicht fruchtloß ablief, sondern vielmehr den Grund zur Ost-Indischen Handlung, welche in mehr als 100. Jahren hier im Reiche beybehalten, und continuiret ist, geleget hat. (*) Welches Capital anfänglich von der Compagnie dazu hingelegt sey, ist mir unbekannt, daß selbiges Capital nicht sehr ansehnlich gewesen seyn muß, scheinet der 10. Articul des Vorschlages von Stifftung der Compagnie, den 17. Martii 1616. zu Antwortschou confirmiret, zu weisen, woraus man siehet, daß einer darinnen Participant werden könte, wann er 150. Rthl. zuschoß. Dahero finde ich auch aus verschiedenen Briefen und Documenten, daß der Handel so gleich wackelte, und es beynahe an dem war, daß er wiederum aufgehoben werden solte; denn Ao. 1627.

Die alte Historie von der Ost-Indischen Compagnie aus Original-Documenten kürtzlich verfasset.

(*) Tranquebar war anfänglich, wie die Dähnen selbigen Ort kauffte, wenig mehr als ein Flecken, ist aber hernach in der Dähnen Händen eine ansehnliche Stadt geworden, und ist die Compagnie nach denen Tractaten verbunden, jährlich an den König von Tanjour 2000. Pardous zu bezahlen. Der Ort ist mit einer starcken Mauer befestiget, und dessen Bastionen sind mit Stücken wohl versehen worden. Es sind 3. Kirchen in Tranquebar, nemlich eine Dähnische Kirche, genennet Sion, eine andere für die bekehrten Malabaren, so Jerusalem heisset, und die dritte ist eine Römisch-Catholische Kirche. Uber dem ist daselbst auch ein grosser Mahometanischer Tempel, imgleichen 5. grosse Pagoden oder Heydnische Tempeln. Die Einwohner sind dreyerley, nemlich Europäer, Mohren und Malabaren, welche letztere die gröste Anzahl ausmachen.

Das Territorium der Stadt begreifft 15. Dörffer unter sich, von welchen Porejar das gröste, und beynahe eben so starck bewohnt ist, als Tranquebar. Der König, von welchem diese Stadt gekaufft ist, besitzt nur ein kleines Land, so ohngefehr 30. Meilen in die Länge ist, und die Haupt-Stadt, woselbst er seinen Königlichen Sitz hat, heist Tanjour, man findet auch in dem gantzen Reiche nur 4. befestigte Städte: So daß es scheinet, daß ein solcher kleiner König nicht sehr formidable für die Dähnische Colonie seyn würde, insonderheit weil er von dem grossen Mogul, an welchen, als den Oberherren des Landes eine jährliche Schatzung bezahlet werden muß, dependiret: Nichts desto weniger kan er, weil er grosse Einkünffte hat, in Kriegs-Zeiten in kurtzer Frist eine ansehnliche Armee auf die Beine bringen. Also ließ er sich bey Ausgang des vorigen Seculi mit 40000. Mann vor Tranquebar sehen, und hielte selbige Vestung 9. Monathe belägert, wolte auch die Belägerung nicht aufheben, ehe man ihn mit einer Summe Geldes zufrieden stellete.

1627. den 13. April ward ein Memorial, von J. Braem, Jacob Micke sen und Jürgen Danielsen unterschrieben, übergeben, worinnen vorgestellet ward. 1) Der schlechte Zustand, worinnen die Handlung war 2) Daß neue Participanten gesucht werden musten, weil die alten fernerweit kein Geld dazu hergeben wolten. Ao. 1633. finde ich, daß ein Königl. Befehl an die zwey Professores Doctor Claus Blomme und M. Jacob Finck und an einige andere Participanten ausgegeben ward, daß sie dem Könige für den Einschuß, so Se. Majest. zur Handlung gethan hatte, Rechnung thun solten. Und obgleich der König der Compagnie nach aller Möglichkeit assistirte, so schiene es doch, daß es keinen Fortgang haben wolle; Denn ich finde in einem kläglichen Memorial, den 12. May 1634. von denen Gevollmächtigten der Participanten auf Skanderburg eingegeben, daß die Compagnie zustehet, an Se. Majest. 156000. Rthl. schuldig zu seyn, auf welche Summa sie allerdemüthigst einen Abschlag begehreten.

Solche Anstösse hatte diese Handlung sogleich im Anfange, weswegen sich einige fanden, so davor hielten, es würde am dienlichsten seyn, selbige gäntzlich aufzuheben; Es hat aber die eine und andere gnädige Retour der Compagnie einen Muth gemacht, so daß der Handel biß auf diesen Tag continuiret und beybehalten ist. Inzwischen ist stetig disputiret worden, und wird annoch disputiret, ob der Ost-Indische Handel nützlich sey oder nicht? Wann man von gantz Europa insgemein reden will, so ist es auffer allen Zweifel, daß ja selbiger Handel schädlich sey, weil man nach Indien fast nichts anders als Gold und bares Geld führet, welches stets daselbst im Lande verbleibet, und niemahls durch Circulation wiederum zurücke kommt, theils weil die Indianer keine frembde Wahren bedürffen, theils auch weil ein grosser Theil von dem Golde und Silber, so dorthin geführet wird, entweder aus Furcht für der Gewalt der Obrigkeit, oder aus Aberglauben von dem gemeinen Manne und denen Einwohnern daselbst in die Erde vergraben, und zum öfftern niemahls wieder gefunden wird; So daß dahero Sir Politik in der sinn-reichen Comœdie beym St. Euremont die Erd-Kugel ansahe, als eine Creatur, welche mit Verstopffung geplaget ist, und welcher nicht geholffen werden kan, es sey dann, daß man indostan ein Clystier setzte, um den Reichthum der Erden, so daselbst verbor-

verborgen liegt, wiederum in Circulation zu bringen. Viele halten auch davor, daß dieser Handel für eine jede Nation insonderheit schädlich sey, welches man aus verschiedenen dieserwegen ausgegebenen Schrifften ersehen kan, insonderheit aus einer Schrifft, so bey Ausgang des vorigen Seculi in Engeland ans Licht kam, unter dem Titul: Englische Handlung *ruiniret* durch die Indianische. Allein, wenn eine jede Nation ihre Rechnung also machet, daß selbige auf dem Debit solcher Wahren bey ihren Nachbaren wiederum so viel bares Geld, als sie nach Indien führet, gewinnen kan, so thut selbige nicht übel, daß sie die Ostindische Handlung conserviret und beybehält, wordurch die Gelder, welche man sonsten in Erkauffung der Specereyen aus der andern Hand anwendet, ersparet werden, und wovon zugleich so viele Menschen sich ernähren, und in grossen Schiffarten sich üben können; Zugeschweigen die Bequemlichkeit, so selbige Handlung mit sich führet, daß nemlich vornehme Leute, so in Armuth gerathen sind, und sich schämen in ihrem Vaterland zu leben, ihre Rechnung dabey finden, daß sie in eine andere Welt kommen, und daselbst ohne Hohn und Spott den übrigen Rest ihres Lebens zubringen, oder, welches offt geschicht, wohl bemittelt wiederum zurück kommen können; Imgleichen, daß man die unbändige und ruchlose Jugend dorthin versenden kan, denn man hat mehr als ein Exempel, daß viele tolle und unbändige junge Menschen mit Vernunft wiederum zurück gekomen sind, und haben ihre Tollheit, indem sie die Linie passiret sind, verlohren, gleichwie man siehet, daß zuweilen kluge Leute, ihrer rechten Vernunfft dadurch beraubet worden sind. Weiter habe ich nichts von dem Ursprung der Ost-Indischen Handlung zu melden, welches, wie wenig es auch ist, dennoch das meiste und fast das eintzige ist, so man hievon angezeichnet hat. Nunmehro ist annoch übrig, kürtzlich davon zu reden, worinnen die Handlung bestehe, und wie die Regierung oder Direction beschaffen sey.

Waaren, so von der Compagnie nach Ost-Indien geführet werden.

Die Waaren, so von Europa so wohl nach der Dähnischen Colonie, als auch nach andern Orten in Ost-Indien geführet werden, sind wenige oder keine, weil die Indianer nicht sonderlich die Europäischen Waaren bedürffen, ausgenommen das Eisen, so in ziemlicher Menge dorthin geführet wird, so daß diese Handlung dahero alleine mit barem Gelde oder Silber-Stücken, wordurch man sich die Indianische

dianiſche Waaren, ſo nach Europa geführet werden, zu verhandelt getrieben wird. Diejenigen Waaren, ſo inſonderheit von der Dähniſchen Colonie anhero gebracht werden, ſind Sirſe und allerley Arten von Cattun; Denn Tranquebar iſt die beſte Fabrick-Stadt auf der gantzen Coromandeliſchen Küſte, woſelbſt Cattun gemacht wird. Das andere beſtehet in Neſſeltuch, Pfeffer, Salpeter, auſſer denen Bengaliſchen, Chineſiſchen und andern Waaren, welche wir uns in Indien von andern Europäiſchen Schiffen, ſo an andern Orten Handlung treiben, ankauffen. Und darinnen beſtehet nunmehro der gantze Handel, welcher in vorigen Zeiten von gröſſern Begriff war, wie die Dähnen nebenſt Tranqvebar auch Colonien in Bengalen, Surate, auf der Pfeffer-Küſten, in Perſien und an andern Orten beſaſſen, welche Colonien von einer Zeit zur andern, wegen Mangel an Gelde und eingefallenen beſchwerlichen Zeiten, verlaſſen worden ſind.

Was ſonſten die Handlung und Regierung anbelanget, kan fürnehmlich aus der Königl. Octroye, ſo der Compagnie von dem Könige Chriſtiano V. höchſtſeel. Gedächtniß, den 29. Octobr. 1698. mit Amplification von unſerm jetzt regierenden allergnädigſten Könige gegeben iſt, erſehen werden. Selbige Octroye iſt in 14. Articuln verfaſſet, wovon der 1. Articul einhält, daß der Compagnie zugelaſſen ſey, im Nahmen des Königs Alliancen aufzurichten, und Tractaten mit denen Indianiſchen Königen zu ſchlieſſen, auch im Fall der Noth, mit ſelbigen Krieg zu führen. Was die Widerwärtigkeiten aber anbelanget, ſo ihnen von Europäiſchen Herren, Potentaten und Staaten zugefüget werden könten, darüber muß die Compagnie, ohne zu einiger Extremität zu ſchreiten, vorhero Königl. Ordre erwarten. Die Compagnie hat ingleichen Vollmacht an ſolchen Orten, Logen, Veſtungen und Contoiren zu errichten, als ſie vermeynet, für die Commerce allda nützlich zu ſeyn.

Der andere Articul vermeldet, daß, ob gleich der König ſich das Caſtel Dansburg, und die Stadt Tranqvebar für behält, ſo mögen doch die Directeurs und Haupt-Participanten der Compagnie nach den meiſten Stimmen einen Commendanten oder Vice-Commendanten annehmen und beſtellen, welche von dem Könige in ſolcher Charge confirmiret werden, uñ für denen Directeurs ihren ſchrifftlichen Eyd ablegen ſollen. Und muß nach dem 3ten Art. weder gemeldter Com-

mendant, noch jemand von dem Secreten Rath einige Negotien für sich selbst treiben, sondern sie müssen sich mit der Hage, die einem jeden von den Directeurs zugelget wird, begnügen lassen, und die Handlung für der Compagnie alleine treiben.

Die Compagnie geniesset nach dem 4ten Art. alle Einkünffte des Castels Dansburg und der Stadt Tranquebar, wogegen sie bedacht seyn muß, beydes selbiges Castel und Stadt mit ihrer Guarnison auf ihre eigene Kosten zu unterhalten, so starck besetzet, als wie es sich gehöret, zum wenigsten mit 200. Europäern, und so vielen Schwartzen, als bißhero geschehen, und muß imgleichen gemeldte Compagnie an den Naiken von Tanjour, die ihm jährlich bißhero gegebene und bedungene Pension bezahlen.

Nach dem Einhalt des 5ten Articuls der Octroye muß kein Unterthan, bey Verlust des Schiffs und der Güter, nach Ost-Indien der Handlung wegen fahren, ausgenommen die Compagnie alleine, so in der Königl. Residentz-Stadt Copenhagen ist, wohin die Ost-Indischen Waaren bißhero alleine gebracht worden sind. Dieser Articul ist von unserm jetztregierenden allergnädigsten Könige also amplificiret, daß die Compagnie nach eigenem Gutbefinden, die Ost-Indischen Waaren nach andern in den Reichen, Fürstenthümern und Landen liegenden bequemen Städten und Hafen führen lassen möge.

Die Schiffe und Güter der Compagnie entweder insgemein oder ins besondere können, nach dem 6ten Articul, auf keinerley Weise, um einigerley Ursache willen, wie sie auch seyn mögen, weder arrestiret, noch zu einigen andern Gebrauch, gegen der Compagnie Willen, angewandt, oder einige andere Hinderniß zugefüget werden, es sey entweder in Friedens- oder in Kriegs-Zeiten; Und hat unser jetzt regierender allergnädigster König dieses hinzu gefüget, daß alle der Compagnie Schiffe, Güter und Effecten, zu allen Zeiten, in allewege und an allen Orten, von allen Oneribus, Beschwerungen und Abgifften (ausgenommen was jährlich zu erlegen stipuliret) insonderheit auch die frembden Capitalien von Abgifft des 6ten und 10ten Pfennings, gantz und gar, unter was Nahmen es auch seyn könte, mögen und sollen befreyet seyn. Welche Herrlichkeit und Freyheit insonderheit deswegen bewilliget ist, um die vorgenommene Association zu bestärcken, wovon hernach ein mehrers.

Im

Im 8. 9. und 10. Articul wird bewilliget, daß die Participanten, welche Stimmen haben, unter ſich ſelbſt Directeurs über ſelbige Compagnie erwehlen und beſtellen mögen, und haben ſelbige Directeurs auch Macht, alle andere Bedienten der Compagnie, beydes in Europa und in Oſt-Indien anzunehmen, und abzuſchaffen. Ja die Compagnie mag auch ihr eigen Gericht haben, dergeſtalt, daß die Directeurs entweder ſelbſt richten und urtheilen mögen, in allen Sachen und Streitigkeiten, die der Compagnie Bediente angehen, oder auf 2. oder mehrere von denen Participanten, die ſolches ihrentwegen verrichten können, ernennen, und ſind dergleichen Urtheile keinem Appel unterworffen, es ſey dann, daß ſie jemand Ehre oder Leben abſprechen, da es dann dem Verurtheilten zugelaſſen iſt, wegen des ergangenen Urtheils für das höchſte Gericht zu appelliren.

Für welche und andere Herrlichkeiten und Privilegien die Compagnie verpflichtet iſt, wann eine oder mehrere ſo wohl beladene Schiffe zu Hauſe kommen, daß die Ladung bey der Auction über 150000. Rthl. ausgebracht werden kan, auf dem Königlichen Zeug-Hauſe 100000. Pfund Salpeter, oder an ſtatt deſſen, für jedes 100. Pfund Salpeter 8. Reichs-Thaler in die Königl. Cammer zu liefern; Wenn aber die Ladungen unter 150000. Rthl. auf der Auction ausgebracht werden, iſt die Compagnie von dieſer Abgifft befreyet.

Aus dieſer Octroye ſiehet man die Regierungs-Form und Macht der Compagnie, nemlich, daß die vornehmſten Participanten, welche Stimmen haben, Directeurs erwehlen und beſtellen, welche Directeurs hohe und niedrige Bedienten ein- und abſetzen, und ohne Appel, ausgenommen in Ehren- und Lebens-Sachen, urtheilen, item, daß die Compagnie Alliancen mit Indianiſchen Potentaten ſchlieſſen, und mit ihnen Krieg führen können, imgleichen welche in ihrem Dienſte gehalten werden, und was dergleichen mehr. Auſſer dem Collegio, welches aus denen Directeurs in Copenhagen beſtehet, iſt in Tranquebar ein Secret-Rath für die Handlung, ſo aus dem Commendanten mit 3. a 4. Stimmen beſtehet. Imgleichen ein Ober-Gericht für die Juſtitz, worinnen einer, welchen der Commendant aus dem Secret-Rath erwehlet, præſidiret, von dannen wird nach der Compagnie Gericht in Copenhagen appelliret.

Wie nun kein König in Dännemarck, wenn ich den König Chriſtianum IV. excipire, ſo ſorgfältig für das Aufnehmen der Handlung geweſen iſt, als Fridericus IV. ſo hat dieſer höchſt-preißliche König, wie einige Klagen, wegen der Schwachheit der Oſt-Indiſchen Handlung eingegeben wurden, eine Commiſſion beordern und anſtellen laſſen, um zu erforſchen, worinnen ſolche Schwachheit fürnehmlich beſtünde, und wie ſelbiger geholffen werden könte. Se. Majeſt. hat auch, um die Ao. 1728. vorgenommene Aſſociation zu beſtärcken, verſchiedene Articuln in der Octroye der Oſt-Indiſchen Compagnie amplificiret.

Neue Aſſociation zur Vermehrung der Handlung vorgenommen.

Was gemeldte Aſſociation betrifft, iſt ſelbige von nachfolgender Beſchaffenheit: Die Compagnie hat aus langer Erfahrung vernommen, daß das Abnehmen und die täglich anwachſende Schwachheit der Handlung inſonderheit daher entſtehe, daß der erſte Fond nicht zureichlich geweſen, den vorgenommenen Indianiſchen Handel im Stande zu halten, und daß der Geld-Mangel die Compagnie genöthiget habe, verſchiedene Logen, und ihren Handel, ſo ſie vorhero mit eigenen Schiffen auf Coromandel, Bengala und China treiben, zu verlaſſen; Weswegen die Directeurs ſich Ao. 1728. reſolviret haben, den vorigen Fond der Compagnie mit Subſcription mehrerer Intereſſenten zu augmentiren, und haben zu dem Ende auf vortheilhafftige und ſichere Conditionen Einheimiſche ſo wohl als Ausländiſche invitiret, mit in ſothane Oſt-Indiſche Handlung einzutreten. Die Conditionen ſind dieſe: Die ſubſcribirten Gelder ſollen in der Compagnie Caſſa in Copenhagen entweder mit Species in natura, oder in Courant mit 20. pro cent Agio geliefert, frembde Gelder ſollen hingegen in der Hamburger Banco auf der Compagnie Rechnung abgeſchrieben werden, weswegen ein jeder eine Obligation oder Actie bekommt, daß er nemlich in der Compagnie für ſo viele Actien oder Portionen, als er ſich anzeichnen, laſſen intereſſire, und an denen Freyheiten, welche die Königl. Octroye in ſich hält, Theil nehme und participire. Eine jede Actie beſtehet aus 1000. oder wenigſtens aus 500. Rthlr. Species oder Banco, worvon ſogleich 20. pro Cento, und von dem übrigen alle 4. Monathe 20. pro Cento, wann die Directeurs ſonſten die volle Bezahlung nöthig zu ſeyn befinden, erleget werden ſollen. Diejenigen Capitalien, ſo nicht ſuppliret werden, verfallen an die andern

Intereſ-

Interessenten, &c. Welchen Fortgang sonsten dieser Vorschlag g
habt hat, ist zur Gnüge bekannt.

Der Ursprung der Handlung auf Guinea ist dieser; In der Re
gierungs-Zeit Friderici III. höchstlöbl. Gedächtniß richteten die Dähnen eine kleine Loge in dem Königreich Acara an, so in einigen Jahren im Stande gehalten ward. 2. Jahre hernach bekamen die Schweden auch einen festen Fuß an einem andern Ort in Guinea und legten auf Bewilligung des Königs in Fetu bey Cabo Corsso eine Vestung an, so sie Carolusburg nenneten, und war der erst: Gouverneur in solcher Vestung ein Schweitzer, mit Nahmen Isaac Meville: Allein, wie der Krieg zwischen Schweden und Dännemarck angieng, nahm Ao. 1658 der bekannte Schwede Henrich Carlof, gemeldte Vestung Carolusburg bey Cabo Corsso von den Schweden, und überlieferte selbige Vestung an Dännemarck, und ward der Guineische Handel Ao. 1660. in dem Copenhagener Friedens-Schlusse dem Reiche Dännemarck abgetreten. Auf welche Art diese Vestung eingenommen ward, kan man umständlich aus des Priesters Johann Müllers Relation ersehen; Allein der Dähnische Gouverneur Samuel Schmit verkauffte die Vestung gleich darauf, auf eine verrätherische Weise, für eine grosse Summa Geldes an die Holländer, welche selbige jedoch nicht lange behielten; Denn die natürlichen Einwohner nahmen selbige in selbigem Monathe ein, und überlieferten die Vestung an die Schweden, selbige setzten einen Hamburger mit Nahmen Anthon Vos hierüber zum Gouverneur, und behielten die Vestung biß Ao. 1663. Da sie abermahl von denen Einwohnern des Landes eingenommen, und denen Holländern, welche damahls fast über die gantze Guineische Küste Meister waren, übergeben ward.

Inzwischen hatten die Dähnen Ao. 1659. einen Canon-Schuß von Cabo Corsso ab, eine Vestung angeleget, und selbige Friderichsberg genennet, diese Vestung konten die Holländer, nach dem sie Meister von Cabo Corsso geworden waren, nicht so nahe leiden, und begunten dahero von selbigem Cabo Corsso solche Vestung zu beschiessen. Sie bemächtigten sich stracks einer Dähnischen daselbst liegenden Loge, und sprungen sehr übel mit den Dähnen um, so sie daselbst fanden. Wie sie sich aber zurüsteten Friderichsberg zu bestürmen, und selbige Vestung in der äussersten Gefahr war, kam der Englische Admiral Ro-

bert Holm auf der Rehde mit 13. Kriegs-Schiffen, und ließ sogleich den Dähnen wissen, daß ein Verbündniß zwischen Dännemarck und Engeland geschlossen sey, und daß er Ordre hätte, die Dähnen nach aller Möglichkeit zu entsetzen. Dahero wendete sich das Blat dergestalt um, daß die Holländer von der gesamten Dähnischen und Englischen Macht angegriffen, und Cabo Corsso zu Lande und Wasser, insonderheit von Friderichsberg beschossen wurde, biß der Holländische Gouverneur Tobias Pensado den 3. May 1664 die Vestung mit Accord übergeben muste, und kam also Cabo Corsso unter der Englischen Herrschafft, nachdem selbige in einigen wenigen Jahren in so vieler Potentaten Händen gewesen war.

Was Friderichsberg anbelanget, so ward selbige Vestung, wie gesagt, Ao. 1659. von dem Dähnischen Gouverneur Joseph Kramer angelegt, und war bis Ao. 1685. in der Dähnen Hände, da die Vestung dann von dem Commendanten Hans Lykke ohne Permission und gegen alle Pflicht an die Englischen auf Cabo Corsso zu Pfande gesetzt ward, und kam also von der octroyrten Dähnischen Compagnie.

Die Dähnen besitzen heutiges Tages nur allein Christiansburg.

Die andere Dähnische Festung Christiansburg in dem Königreiche Acara, ist eben so wohl wunderlichem Schicksahl unterworffen gewesen. Selbiger Ort ward aus einer kleinen Loge allererst Ao. 1659. von dem Dähnischen Gouverneur Henrich Albrecht zu einer Vestung gemacht. Jedoch kam selbige nicht zur Vollkommenheit bis Christen Cornelisen Ao. 1661. im Nahmen der Dähnischen Compagnie nach selbiger Vestung kam. Er ließ die Mauren von Grund auf mauren und aufrichten, und brachte die gantze Fortification, welche man nur anzulegen angefangen hatte, zur Vollkommenheit. Selbiger Cornelisen dienete nach Tillemands Zeugniß in seiner Guineischen Beschreibung, der Dähnischen Compagnie in 6. Jahren mit grosser Treue, ob er gleich so wohl heimlich als offenbahr von neidischen Leuten am dasigen Orte verfolget ward. Er ward im übrigen von denen Africanern, seiner freundlichen Umgängniß und Aufführung wegen, dergestalt geliebet, daß, wie er wieder nach seinem Vaterlande reisen solte, kam der König von Acara selbst mit allen seinen Ehe-Weibern so weit hinunter ins Land, und an die See-Küsten, als er niemals vorhero gewesen war, und solches nur allein, um mit Cornelisen Abschied

ſchied zu nehmen, und bezeugete, daß ihn ſeine Abreiſe ſehr bekümmerte, und, weil er nicht ſelbſt ſo glücklich ſeyn könte, ihn nach dem Strande das Geleith zu geben, weil es gegen den Gebrauch des Landes ſey, ſo befahl er ſeinen Eheweibern, Räthen und Muſicanten, ihm bis an Schiff das Geleite zu geben. Gemeldter Tillemann bezeuget auch dieſes, ſo ſehr mercklich iſt, nemlich, daß viele von denen Schwartzen zu ſeinem Gedächtniß ihre Kinder Cornelisſi nennen lieſſen, woraus man ſehen kan, daß er ein beſonders tugendhaffter Mann geweſen ſeyn müſſe.

Chriſtiansburg war alſo bis Ao. 1679. in den Händen der Dähnen, da ſelbige Veſtung von einem Kauffmann Peter Bolt, welcher daſelbſt commandirte, auf eine verrätheriſche Weiſe für 36. Pfund Goldes an die Portugieſen verkauffet ward: Allein im Jahr 1683. kam ſelbige wiederum an die Dähnen, weil die Portugieſen von ihrem Könige Ordre bekamen, ſolche Veſtung zu verlaſſen.

Im Jahr 1691. iſt dieſe Veſtung von dem bekannten groſſen Kauffmann und Commerce-Rath Nicolai Janſen Arv unter Direction genommen, von ihm überall verbeſſert, und mit aller Nothdurfft verſehen: allein Ao. 1693. ward ſelbige von denen Einwohnern in Quambu, auf ihres Königs Barſiars Einwilligung eingenommen. Die Chriſten wurden damahls übel tractiret, und Nicolai Janſens daſelbſt befindliche anſehnliche Mitteln weggenommen, aber im nachfolgenden Jahre ward ſelbiger Ort wiederum von denen Quambuiſchen mit einer groſſen Summa Geldes gelöſet, und iſt annoch bis auf dieſen Tag in der Dähnen Gewalt, unter der Weſt-Indiſchen und Guineiſchen Compagnie Direction, welche von dem Könige Friderico III. höchſtlöbl. Gedächtniß Ao. 1659. eine Octroye bekam.

Von der Fortification der Veſtung Chriſtiansburg redet Wilhelm Bosmann in ſeiner Guineiſchen Reiſe-Beſchreibung alſo: *Le fort Chriſtiansbourg en lui même vaut autant, que celui des Anglois. Il eſt à peu pres quarre, avec quatre Batteries, il a une tres belle apparence, S'on diroit, que tout le fort n' eſt qui une Batterie; car, etant plat par en haut & bati ſur des tres belles voutes, on y peut planter par tout du Canon.* Sonſten kan die Geſtalt der Veſtung in dem Muſæo Regio aus der Müntze, ſo Ao. 1688. geſchlagen ward, erſehen werden.

Der Guineiſche Handel iſt ohne Zweiffel in alten Zeiten, ehe die Ein-

Die Wichtigkeit der Guineischen Handlung.

Einwohner den Werth des Goldes kennen lerneten, von grosser Wichtigkeit gewesen: allein nunmehro wissen sie eben so wohl mit dem Gewichte, als wie die klügsten Christen umzugehen, ja sie können am Gewicht in der Hand ein Banco-Gewicht von dem sogenannten Troi-Gewicht unterscheiden, und bezeuget Tillemann, daß in seiner Zeit ein Loth Gold für 8. Rthlr. eingehandelt, und für selbigen Werth wiederum ausgegeben ward, so daß derjenige Profit, welchen man darauf haben soll, allein von denen Waaren, so verkaufft, und für selbiges Gold gegeben werden, dependiret. Die Verfälschung des Goldes ist nunmehro auch gantz gemein, so daß die Schwartzen zuweilen aus einem Loth zwey machen, welches vielen, so nicht mit dem Probiren umzugehen wissen, zum Schaden gereichet. Das Gold kömmt sonsten meistentheils aus dem Königreich Acania, welches für das gröste Reich in Guinea gehalten wird.

Wie die Einwohner das Gold säubern.

Solches wird von denen Acanischen Sclaven zuerst in kleinen Staub-Körnern, wie feiner Sand, worunter doch zuweilen einige grosse Stücken gefunden werden, aus der Erden gegraben. Sie legen die ausgegrabene Erde in flache höltzerne Schalen, da dann die Erde von der Sonnen-Hitze gantz trocken gemacht wird, und dahero in dem Wasser stracks dissolviret werden kan, gehen darauf mit denen Schaalen ins Wasser, und spülen die Erde ab, dahingegen nicht das allergeringste Gold-Korn, wegen seiner Schwere, verlohren gehen kan, sondern es fällt auf den Boden, und continuiren sie solches so lange, bis nichts mehr beym Umrühren fliessen, noch sich abspühlen lassen will, da denn das Gold mit andern kleinen Steinen und anderer schweren Materie, so darunter gewesen ist, in denen Schaalen zurück bleibt. Hierauf tragen es die Sclaven zu ihrem Bomba oder Obristen, welcher alles, was er in den Schaalen findet, herausnimmt, und mit einem Kupffer-Siebe nebst einigen kleinen Becken es meistentheils mit Blasen des Mundes sehr behende von einander separiret, so daß das Gold, so sich nicht wegblasen läst, alleine liegen bleibt, und alle andere Unreinigkeit wegflieget.

Man meynet, daß, so die Einwohner in der Berg-Kunst erfahren wären, und die Gold-Minen zu suchen wüsten, sie alsdann einen unglaublichen Reichthum finden könten; allein, sie lassen sich daran begnügen, dasjenige, so man Gold-Sand nennet, und bey denen Frantzosen L'or en poudre heisset, mit Schauffeln und Spaden auszugraben.

zu graben. Hievon redet obengemeldter Bosmann in seiner Guineischen Reise-Beschreibung also: Die Schwartzen graben die Erd ohne Kundschafft, und bemühen sich nicht die Adern aufzusuchen Man solte gedencken, daß die Schwartzen keine sonderliche Wissenschafft in der Handlung hätten, und dahero leicht betrogen werden könten: Allein Johann Müller bezeuget, daß sie zu seiner Zeit bereits so abgerichtet und verschlagen waren, daß ihnen niemand Holländische Stoffen für Englische verkauffen konte, als welche sie an der Farbe von einander zu unterscheiden wusten; Ingleichen daß sie Unterscheid zwischen Indianischen Zeug, und demjenigen, so in Europa nachgemacht wird, zu machen wusten.

Dasjenige, so der Handlung in Guinea schadet, ist dieses, daß daselbst zuweilen auf einmahl allzuviele Europäische Wahren kommen, und bezeuget offtgemeldter Müller, daß Ao. 1669. auf der Rehde von Cabo Corsso auf einmahl 14. wohlbeladene Schiffe lagen.

In der Dähnischen Vestung Christiansburg, so der eintzige Ort ist, welchen die Dähnen nunmehro in Guinea besitzen, hat die Compagnie einen Gouverneur, einen Kauffmann, einen Buchhalter und einige Copisten. Der Gouverneur nebst dem Kauffmann und Buchhalter dirigiren den Handel für die Compagnie in Copenhagen, welche den Nahmen von der Guineischen und Westindischen Compagnie führet, weil auch die Insul St. Thomas in West-Indien darunter begriffen wird.

Die Waaren, so von Dännemarck nach Guinea geführet werden, sind fürnehmlich Brandtwein, Pulver, Flinten, Tallig, allerley Ostindische und Wolline Waaren. Für diese Waaren bekommen sie Gold, Sclaven und Elephanten-Zähne, nebst Provision für die Sclaven, so ausgeführet werden. Der Compagnie Schiffe nehmen daselbst so viele Sclaven ein als sie bergen können, und bringen selbige nach St. Thomas in West-Indien, das Gold aber und die Elephanten-Zähne oder Elffenbein, werden nach Copenhagen gebracht.

Anlangend den Handel auf St. Thomas in West-Indien, so ward Ao. 1671. zu allererst eine Compagnie für den Americanischen Handel errichtet, welches man aus der von dem Könige Christiano V. höchstlöbl. Gedächtniß den 11ten May selbigen Jahres gegebenen Octroye ersehen kan, und wurden damahls Jens Juel, Peter Petersen

Lerche, Assessor im höchsten Gericht, und Hans Nansen zu Directeurs angenommen und bestellet. Ein jeder wes Standes er auch war hatte die Freyheit in selbige Compagnie zu treten, so man aus einer den 16. Martii selbigen Jahres von gemeldten Directeuren ausgegebenen Publication ersehen kan, und hält selbige Publication das Reglement für die Handlung in sich, nemlich, daß der geringste Part oder Actie darinnen 100. schlechte Thaler seyn solte, ingleichen daß die Compagnie durch 6. Directeurs, wovon ein jeder 2000. Rthl. in der Compagnie haben muste, verwaltet werden solte.

Die Octroye der Westindischen Compagnie.

Ich finde in einer allerunterthänigsten Vorstellung an den König de dato 29. Julii 1675. daß St. Thomas in Friderici III. Zeiten von den Dähnen bereits besegelt worden sey, und daß höchstgemeldter König dem Schiffer Erich, welcher Ao. 1660. auf der Insul St. Thomas starb, und daselbst begraben lieget, die Freyheit gegeben habe, nach selbiger zu segeln: Allein die Westindische Compagnie nahm allererst Ao. 1672. die Insul in Possession, und zwar auf solche Art: St. Thomas war vorhero von denen Englischen in Possession genommen, welche selbige Insul an Dännemarck überliessen, nachdem sie vorhero ihre Gebäude und Pack-Häuser niedergerissen hatten, und brachte Sr. Maj. durch seinen Envoye Marcus Göel bey dem Englischen Hofe eine Ordre an den Englischen Gouverneur Stapleton zuwege, daß er St. Thomas verlassen solte, welche Insul als ein freywillig verlassenes Land primo occupanti zugehören solte. Es gründet sich demnach das Recht, so die Dähnen an diese Insul haben, auf diese Abtretung. Des Königs von Engeland Brief an Stapleton findet man in Englischer Sprache und im Dähnischen übersetzt in der Compagnie Protocoll.

Spanische Prætensionen.

Von der Zeit an haben die Dähnen St. Thomas ohne einige Anfechtung stets in Possession gehabt, ausgenommen, daß die Spanier sich verlauten liessen, die Insul käme ihnen zu, weil selbige auf den Küsten von Yucatan oder Campeche lieget, welches man aus einem allerunterthänigsten Memorial an den König Christian V. von Peter Petersen Lerche und Hans Nansen unterschrieben, ersehen kan; denn hierinnen ward bey Sr. Maj. Ansuchung gethan, daß die Königin von Spanien durch ein Schreiben möchte ersuchet werden, von ihrer vermeinten Prætension auf St. Thomas abzustehen, weil die

Däh-

Dähnen ſolche Inſul mit eben dem Rechte, wie die Engeländer, beſaſſe
Dieſes iſt alles, ſo ich von dem Urſprung dieſer Handlung habe fir
den können.

Nach der Zeit iſt St. Thomas ohne einige merckliche Vereini
gung in der Dähnen Hände geweſen. Ich ſage ohne einige Verän
derung. Dann Brandenburg ließ ſich auf einige Jahre in dieſer Hand
lung ein, die Inſul ward auch mit einigen Brandenburgern beſetzt
welche den Handel fortſetzen und beybehalten ſolten, dieſes geſchah
aber mit ſo wenigen Eiffer und Nachdruck, daß beynahe nichts als
der bloſſe Nahme von einer Handlung übrig blieb. Es hat zwar jetzt
regierende Königl. Maj. von Preuſſen und Chur-Fürſt von Branden-
burg, wie die Zeit exſpiriret war, wegen Fortſetzung dieſer Hand-
lung neue Vorſchläge thun laſſen; Wie man aber vernahm, daß die
Brandenburger den Dähnen ein Hauffen Geld ſchuldig geblieben wa-
ren, iſt davon nichts ferner geredet worden. Ich finde ſonſten eine,
wegen der Weſtindiſchen Compagnie de dato Copenhagen den 19.
April 1687. ausgegangene Verordnung, worinnen einem jeden zu-
gelaſſen wird, auf ſeinen eigenen Riſico auf St. Thomas zu handeln,
und gegen eine billige Erkäntlichkeit die Waaren in der Compagnie
Schiffe einladen und einſchiffen zu laſſen. Inſonderheit bekamen die
Einwohner in Copenhagen, Bergen und Chriſtiansſand in Norwe-
gen, krafft dieſer Verordnung, die Freyheit mit eigenen Schiffen nach
Weſtindien, mit gleicher Freyheit wie die Compagnie hatte, zu ſegeln,
und zwar in 6. Jahren von dem dato ſelbiger Verordnung anzurech-
nen, dergeſtalt, daß ſie für die Freyheit der Handlung für ein jedes
Schiff eine billige Recognition, wie ſie ſich am beſten mit den Di-
recteurs dieſerwegen vereinigen könten, geben ſolten.

Im übrigen findet man für die Compagnie in ſelbiger Verord-
nung nachfolgendes Reglement.

1.) Daß niemand, ſo nicht bereits 500. ſchlechte Thaler in der
Compagnie participiret, ſich einige von denen anjetzt in der Com-
pagnie befindlichen Portionen zuverhandeln muß, imgleichen daß
niemand ſich viele kleine Portionen zuverhandeln mag, um hernach
deſto weniger Einſchuß zu thun, und eine gleiche und gerade Summa
zu bekommen, und, damit alle Unrichtigkeiten mit kleinen und unglei-
chen Summen vorgebauet, und eine richtige Rechnung in der Com-

pagnie Bücher könne formiret werden, soll ein jeder Participant, so etwas in der Compagnie hat, sein darein gesetztes Capital zu einer gewissen Summa completiren, und der eine sich nichts von dem andern zu verhandeln, sondern ein jeder soll seine Summa mit baarem Gelde also completiren, daß derjenige, welcher in der Compagnie weniger als 100. schlechte Thaler hat, uñ diejenigen so höhere Capitalen von mehrern 100. Thalern und zugleich eine ungerade Summa von 30. 40. 50. und mehrern Thalern darinnen stehen haben, selbige sollen solche ungerade Summa auf 1. oder mehr 100. Thalern, wie es ihnen beliebet, verhöhen und completiren, jedoch alles auf eine gerade Summa von 100. schlechten Thalern; Derjenige aber, so dieses nicht thun will, soll denjenigen Antheil, so sich nicht auf 100. Thaler beträgt, oder die Summa, so darunter ist, verlustig gehen, und soll es an den Participanten, so den Uberschuß auf 100. Thalern completiren will, oder an die Compagnie verfallen seyn. 2.) Daß niemand, so nicht auf gleiche Weise in der Compagnie 500. schlechte Thaler participiret, einiges Votum, wann die Participanten versamlet sind, haben möge, sondern diejenigen, so weniger in der Compagnie haben, sollen damit zufrieden seyn, was die Participanten nach denen meisten Stimmen beschliessen.

Aus dieser Veränderung siehet man, daß der erste Fond der Compagnie nur mäßig gewesen seyn muß, weil einer ein Haupt-Participant war, welcher 500. schlechte Thaler in der Compagnie eingesetzet hatte, und alle andere Kauffleute die Freyheit hatten, gegen eine Recognition an die Compagnie, auf St. Thomas zu handeln. Was aber dieses sagen will, daß die 3. Städte, Copenhagen, Bergen und Christianssand insonderheit die Freyheit haben solten, mit ihren eigenen Schiffen zu handeln, solches kan ich nicht wissen, sondern muthmasse, daß selbige alleine dieserwegen Ansuchung gethan haben müssen, oder es muß auch daher gekommen seyn, weil die 2. ersten in dem besten Zustande waren, und daß die letztere Stadt, nemlich Christianssand, so kurtz vorhero angelegt war, durch besondere Privilegien aufgemuntert werden solte. Die Freyheit, welche sonsten diesen gemeldten 3en Städten auf 6. Jahre und nicht länger gegeben ward, weiset, daß die Handlung annoch damahls nicht recht in Gang gekommen war, und, daß die Compagnie so lange Zeit nöthig hatte, um ihre Sachen auf einem guten Fuß zubringen, daß sie die Handlung alleine treiben könte.

Unter

Unter dem Nahmen von St. Thomas wird auch St. Jan. und einig andere kleine Caribiſche Inſuln verſtanden; Die Compagnie hält dſelbſt einen Commendanten und einen Vice-Commendanten, eine Ober-Kauffmann, einen Caſirer und einen Secretair nebſt einer Beſatzung von 100. Soldaten, dahingegen die Beſatzung in Chriſtiansburg auſſer denen Officirern nur aus einigen und 20. Soldaten beſtehet. Dorthin werden verſchiedene ſo wohl Oſtindiſche als Europäiſche Waaren, ſo alle unter dem Nahmen von der Weſtindiſchen Cargaiſon pasſiren, geführet, überdem, werden viele Sclaven dahin gebracht, welche an die Einwohner, zu Fortſetzung ihrer Plantagen verkauffet werden, und bekommt die Compagnie des Landes und andere Weſtindiſche Früchte, als Zucker, Baumwolle, Häute, Indigo, Caret, Toback, Orlean und allerley zur Färberey dienliches Holtz wiederum zurück.

Nunmehro komme ich zu der Grönländiſchen Handlung; ehe ich aber von der Grönlandiſchen Compagnie, ſo in dieſen letzten Jahren zu Bergen in Norwegen aufgerichtet, item von der Colonie, ſo bey der Strath Davis, nachdem das Land einige 100. Jahr verlaſſen geweſen, angeleget iſt, reden will, halte ich es vonnöthen zu ſeyn, nach meiner angenommenen Art, den Urſprung zu beſehen, um zu zeigen, daß dieſe Reiche zur Poſſeſion dieſer Küſten alleine berechtiget ſeynd, und andere Nationen davon abhalten können. Die Hiſtorie ſagt, daß, wie ein Norwegiſcher Edelmann, mit Nahmen Torwald, einen Mord in Norwegen begangen hatte, flohe er mit ſeinem Sohn Erich Rödhoved (Roth-Kopff) nach Iſland, woſelbſt Torwald ſtarb; Wie nun der Sohn Erich Torwaldſen ſich eine Zeitlang in Iſland aufgehalten hatte, begieng er auch einen neuen Mord, weswegen er ſuchte, ſich mit der Flucht zu erretten, wuſte aber nicht wohin er fliehen ſolte. Endlich reſolvirte er ſich, ein Land zu ſuchen, ſo ihm einer mit Nahmen Gund-Biörn beſchrieben hatte, daß es Nordweſt von Iſland abliegen ſolte. Dieſe Reiſe gieng auch Ao. 982. vor ſich, und kam Erich Rödhoved zu erſt an eine Inſul bey einem Sund liegend, welchen er *Erichs*-Sund nennete, woſelbſt er auch den Winter über verblieb, gegen den Frühling begab er ſich nach dem feſten Lande, und weil ſelbiges Land grün und angenehm ausſahe, ließ er es *Grönland* nennen, wel-

chen Nahmen die gantze grosse Küste bis auf diesen Tag behalten hat, und der Hafen, woselbst er landete, ward Erichs-Fiord genennet.

Nachdem er sich nun einige Jahre bald auf der Insul, bald auf dem festen Lande aufgehalten hatte, nahm er sich vor, eine Reise nach Isßland zu thun, um die Isßländer, mit welchen er sich ausgesöhnet hatte, zu überreden, ihm nach Grönland zu folgen, welches auch geschahe; Dann die Isßländer wurden aufgemuntert, und bekamen Lust, weil ihnen Erich das Land also beschrieb, daß daselbst schöne Weyden, eine Menge von Wild und fischreiche Fiörde und Sunde wären, und begaben sich hauffenweise dorthin.

Einige Jahre hernach that Leiff Erichsen eine Reise nach Norwegen, woselbst er das neu-erfundene Land, für dem Könige Olaf Tryggesen, so damahls in Norwegen regierete, abmahlete. Der König, welcher neulich den Christlichen Glauben angenommen hatte, überredete Leiff, das Heidenthum zu verlassen, so daß er sich tauffen ließ, und verblieb den Winter über beym Hofe des Königs, gegen den Frühling sandte ihn der König wiederum nach Grönland, und gab ihm einen Priester mit, welcher seinen Vater Erich, nebst denen andern Leuten auf dem Lande in der Christlichen Religion unterweisen solte. Erich Rüdhoved erzürnete sich anfänglich darüber, daß sein Sohn fremde Leute und Völcker ans Land brachte, und ihnen dadurch den Weg bahnete, sich Grönlandes zu bemeistern; Allein der Sohn redete so lange vor ihm, bis er ihn überredete, so daß er endlich nicht allein zufrieden gestellet ward, sondern er ließ sich auch so gar mit allen seinen Leuten tauffen. Dieses ist der Anfang zur Grönländischen Handlung. Die Dähnische Chronick, so Reim-weise verfasset ist, sagt, daß dieser Zug Anno 770. geschehen sey, allein Snoro Sturlesens Isßländische Chronick führet es hin auf das Jahr 982. ohngefehr zu der Zeit, wie Olaf Tryggesen in Norwegen regierete.

Das Land wird von dem Könige Olaf Tryggesen mit mehrern Leuten besetzt.

Die Einwohner, so sich täglich in Grönland vermehreten, drungen sich nachgerade weiter ins Land hinein, woselbst sie unter den Bergen fruchtbare und grüne Wiesen fanden, und theileten das Land in Ost- und West-Grönland, sie baueten auch eine kleine Stadt in Ost-Grönland, welche sie Garde nenneten, in welcher Stadt die Normänner alle Jahre ihren Handel trieben. Hiernechst ward eine andere Stadt angelegt, und Albe genannt, imgleichen ein Kloster St. Thomas zu Ehren

Eintheilung in Ost- und West-Grönland.

am

am Ufer erbauet. Die Stadt Garde ward zum Biſchoffs-Sitz g
macht, und die St. Nicolai-Kirche ward eine Cathedral-Kirche in Grö
land. Der Iſländiſche Scribent Jonas Arngrim hat uns eine Ve
zeichniß von allen Grönländiſchen Biſchöffen gegeben, und Hvitfel
bezeuget in ſeiner Dähniſchen Chronick, daß ein Grönländiſcher B
ſchoff Anno 1389. in einer geiſtlichen Verſammlung, ſo zu Nyburg i
Fühnen gehalten ward, gegenwärtig geweſen ſey. Dieſe Biſchöff
lagen unter dem Biſchoffsthum in Drontheim, und dependirte da
Land in weltlichen Sachen von denen Norwegiſchen Königen, un
ward nach dem Iſländiſchen Geſetz von denen Statthaltern, ſo die Kö
nige von Norwegen dahin ſandten, regieret.

Die Dähniſche Chronick ſagt, daß Grönland Anno 1256. gege
die Norwegiſchen Könige rebelliret habe, allein der König Magnus i
Norwegen habe durch des Dähniſchen Königs Erichs Hülffe die Grön
länder wiederum zum Gehorſam gebracht, ſo daß Anno 1261. de
Friede geſchloſſen ward, und nennet Arngrim Jonas drey von dene
vornehmſten Grönländern, ſo dieſen Frieden unterzeichneten, Kraff
deſſen Grönland ſich aufs neue verband, jährliche Schatzung an die
Norwegiſchen Könige zu erlegen, und ward ſolche Schatzung zu der
gemeldten Könige Tafel gelegt.

Dieſes iſt dasjenige, ſo man im kurtzen Begriff von Grönland
ſagen kan, und wird die Hiſtorie dieſes Landes Anno 1348. geendiget,
weil im ſelbigen Jahre die ſchwartze Peſt den gröſten Theil der Nordi-
ſchen Leute dahin riß, unter andern muſten auch die vornehmſten See-
Leute, imgleichen die Dähniſchen und Norwegiſchen Kauffleute, wor-
aus die Grönländiſche Compagnie beſtunde, ihr Leben einbüſſen, ſo
daß der Grönländiſche Handel von der Zeit an zu fallen begunte, und
endlich gar untergieng. Man findet zwar, daß der Ertz-Biſchoff
Eſchild in Drontheim ſich Anno 1406. anſtellete, als wolte er das
Grönländiſche Weſen wiederum auf den alten Fuß bringen, und ſand-
te einen mit Nahmen Andreas von Norwegen ab, um dem letzten
Grönländiſchen Biſchoff zu ſuccediren; Allein er hat nachhero keine
Zeitung weder von ſelbigem Andreas, noch von denen andern Grön-
ländiſchen Einwohnern erhalten, ſo daß man meynet, daß die wenigen,
ſo von der ſchwartzen Peſt übrig geblieben, verſtorben ſind, weil ſie keine
Zufuhr mehr von Norwegen bekommen haben.

Nach-

Erich von Pommern versäumet die Grönländische Handlung.

Nachdem Norwegen mit Dännemarck vereiniget war, und die Könige sonsten so vieles zu verrichten hatten, ward die Grönländische Handlung gantz vergessen; Denn Erich von Pommern, welcher der Königin Margarethæ succedirte, weil er ein fremder war, und über 3. mächtige Königreiche regierete, bekam keine Zeit, sich informiren zu lassen, ob ein solches Land, so man Grönland nenne, in der Welt sey.

Jngleichen die nachfolgenden Könige.

Christoffer von Bayern, welcher dem König Erich in der Regierung folgete, gedachte eben so wenig an die Handlung, so daß in seiner Zeit nicht von Grönland geredet ward.

Der König Christianus I. führete grosse und wichtige Kriege, reisete nach Rom, suchte Dithmarschen mit der Cron zu vereinigen, worzu er auch Käyserl. Bewilligung erhielte, setzte sich in Possession von Schleßwig und Holstein, und war die meiste Zeit seiner Regierung mit Rebellionen in Schweden geplaget, so daß er nicht Zeit bekam, an den Grönländischen Handel zu gedencken. Eben dieses kan man auch von seinem Successore dem Könige Johanne sagen: Jn Christiani II. Zeit nahm Erich Walckendorff, der Ertz-Bischoff von Drontheim sich vor, Grönland wiederum aufzusuchen; Er laß zu dem Ende alle diejenigen Bücher, so von dem Lande geschrieben waren, und examinirte die Kauff- und Schiff-Leute in Norwegen, so hievon Kundschafft hatten, ließ auch eine See-Karte über den Weg, so man dahin nehmen solte, machen: Allein, wie gemeldter Erich Walkendorff ein Anhänger von dem Könige Christiano II. war, so muste er Norwegen verlassen, wie höchstgemeldter König die Reiche verließ, und der König Friderich auf den Thron zu sitzen kam, und begab er sich nach Rom, woselbst er verstarb. Mit ihm fielen auch die Compagnien, welche er für den Grönländischen Handel aufgerichtet hatte.

Christianus III. bemühet sich Grönland wiederum aufzusuchen, aber vergebens.

Der König Christianus III. nahm sich vor, Grönland wieder aufzusuchen, aber vergebens; Denn diejenigen, so dorthin gesandt wurden, konten das alte Land nicht wieder finden. Dieser König ließ das Verbot aufheben, so von denen vorigen Königen gemacht war, daß niemand ohne Zulassung auf Grönland segeln möchte, und ließ einem jeden, ohne sich vorzufragen, die freye Schiffarth zu, um dadurch die Unterthanen zu encouragiren, selbiges Land wiederum aufzusuchen; Allein, Norwegen war damahls in solchem schlechten Zustande, daß es keine Kräffte hatte, Schiffe zu solchem Zuge auszurüsten.

Der

Der König Fridericus II. nahm ſich auch dieſes Wercks an, u
ſandte einen mit Nahmen Magnus Henningſen, das verlohrne La
aufzuſuchen. Selbigem Henningſen begegnete eine wunderlic
Begebenheit: Nachdem er nach verſchiedenen ausgeſtandenen B
ſchwerlichkeiten, ſo nahe gekommen war, daß er das Land ſehen kont
ſtutzete das Schiff eben zu ſelbiger Zeit, und blieb zum gröſten Schr
cken aller Schiffs-Leute mitten in der See ſtille ſtehen, ob gleich d
Wind gut war, ſie mitten auf dem Meer waren, tieffen Grund hatten, u
von keinem Eiſe verhindert wurden. Weil man nun nicht weiter for
kommen konte, wandte Henningſen wiederum zurück nach Dänne
marck, und erzehlete dem Könige dieſe wunderbare Begebenheit, davo
haltende, es müſte ein Magnet am Grunde des Meeres liegen, welche
das Schiff zurück hielte. Ich laſſe dieſe Muthmaſſung in ihrem Wert
verbleiben, und gehe weiter fort.

Der groſſe und muntere König Chriſtianus IV. griff dieſes Werc
mit dem allergröſten Eifer an. Er ſandte 4. mahl Schiffe dorthin
ſo man aus ſeiner Hiſtorie, woſelbſt dieſe Züge eingeführet ſind, erſe
hen kan; Allein er konte doch nicht das alte Land finden, weswegen e
ſolches zuletzt aus ſeinen Gedancken ſchlagen muſte, inſonderheit, nach
dem der bekannte Capitain Munck das Unglück hatte, ſein Schiff,
und, biß auf 2. Perſonen, alle ſeine Leute zu verliehren, welche von
der Kälte den Winter über auf dem Lande verſturben. Dieſes habe ich
vorhero weitläufftig erzehlet, und halte es deswegen unnöthig zu ſeyn,
allhier wiederum zu wiederholen.

Ob gleich der König dieſes Werck verließ, ſchlugen ſich doch ver-
ſchiedene Kauff-Leute in Copenhagen zuſammen, und richteten eine
Grönländiſche Compagnie auf, worein hernach verſchiedene Stan
des-Perſonen traten. Selbige Compagnie ſandte Anno 1636. 2.
Schiffe aus, welche Schiffe in der Strath Davis landeten, und ſich
daſelbſt für Ancker legten. So bald dieſes geſchehen war, näherten
ſich einige von den Einwohnern zu ihnen in kleinen Böthen, und führe-
ten verſchiedene Waaren des Landes mit ſich, als Häute von Füchſen
und andern Creaturen, für welche ſie ſich Spiegel, Meſſer und Nadeln,
ſo ihnen die Schiffs-Leute zeigeten, erhandeln wolten: Allein, wie
ſie eben mit einander in der Handlung ſtunden, löſete man eine Canone,
vielleicht wegen einer Geſundheit, ſo getruncken ward, welches ein ſol-

ches Schrecken in die Wilden jagte, daß sie sich in die See stürtzeten, und richteten ihre Köpffe nicht eher wieder in die Höhe, bis sie einige 100. Schritt vom Schiff ab waren, so daß man grosse Mühe hatte, selbige wiederum zurück zu locken.

Die Historie von dem sogenannten Grönländischen Gold-Sande.

Nachdem nun die Dähnen einige Landes-Waaren von ihnen gekaufft hatten, ward einer von denen Schiffs-Leuten ein gläntzendes Sand am Ufer gewahr, weswegen er sich dorthin begab, und befand, daß selbiges Sand nicht allein gläntzend, sondern auch so schwer wie Gold war. Allhier gedachte man nun, würde das Nordische Peru seyn, man ließ ein gantzes Schiff mit solchem Sande anfüllen, und begaben sie sich, ohne sich um andere Sachen zu bekümmern, wieder nach Dännemarck. Der Reichs-Hofmeister, welcher das Haupt der Grönländischen Compagnie war, verwunderte sich über ihre geschwinde Zurückkunfft, und wie er nach der Ursache dessen fragte, bekam er zur Antwort, daß sie gantz America an statt der Ballast mit sich führeten. Der Hofmeister ließ sogleich darauf das Sand von denen Goldschmieden in Copenhagen probiren, allein man mochte dabey thun was man wolte, so war es Sand und verblieb Sand, und konte nicht das geringste Gold-Korn herausgebracht werden. Der Erfinder bekam dahero Befehl, sich wiederum nach seinem Schiffe, so im Sunde lag, zu begeben, und seinen Schatz in die See zu werffen. Diese Historie von dem eingebildeten Gold-Sande habe ich vonnöthen gefunden, allhier einzuführen, weil die Grönlands-Fahrer jetziger Zeit, wie die Bergensche Colonie angeleget ward, ebenfalls von solchem Sande, so sie bey der Strath Davis gesehen hatten, Wesen machten, und verhiessen sich dahero güldene Berge.

Die Grönländische Handlung wird wiederum versäumet, ausgenommen der Wallfisch-Fang

Solche Mühe nahmen sich die Dähnen, um das alte Grönland in Christiani IV. Zeiten wieder zu finden, weil aber alles vergeblich war, und man allen möglichen Fleiß darauf angewandt hatte, hat man solches nach der Zeit aus den Gedancken geschlagen, und hielte man davor, daß die alte Farth von Jßland nach Grönland durch Treib-Eiß verstopffet und versperret seyn müste, so daß man den alten Weg nicht mehr kommen könte, sondern denjenigen Weg, so nach Capo Farvel und Strath-Davis führete, folgen müste, und hat man nachhero selbige Küste Neu-Grönland geheissen, um solches von dem alten Grönlande, so vorhero von denen Norwegischen Leuten bewohnt gewesen war, und wel-

welche man vermeynet, daß ſie von der ſchwartzen Peſt Anno 134 ausgeſtorben ſeynd, zu unterſcheiden; Denn es ſcheinet nicht glaubli zu ſeyn, daß diejenigen Grönländer, ſo Godſche Lindenou in Chriſti ni IV. Zeiten mit ſich nach Dännemarck brachte, von denen alten No wegiſchen Einwohnern geweſen ſeynd, weil ſie mit denen andern No diſchen Leuten an der Geſtalt, Sitten und Rede keine Ubereinſtim mung hatten. Sie redeten ſo wunderlich und geſchwind, daß ma von ihrer Rede nichts als die 2. Wörter Ora Indechn diſtinguire konte. Diejenige Farth, ſo hernach auf Grönland beybehalten iſt, i alleine des Wallfiſch-Fanges wegen geſchehen, ohne daß man ſich ur das Land bekümmert hat, bis vor einigen Jahren die bekannte Colo nie bey der Strath Davis angelegt ward, wovon ich etwas weitläuff tig reden muß, weil die Hiſtorie curieus und merckwürdig iſt, und ic überdem der Grönländiſchen Miſſionarien Journal in Händen ge habt habe.

Ein Prieſter in den Nordlanden, mit Nahmen Herr Hans Egede hatte mit Fleiß die alten Nordiſchen Hiſtorien durchgeleſen, und unte andern darinnen gefunden, daß Grönland in alten Zeiten von Norwe giſchen Chriſtlichen Leuten bewohnt geweſen ſey, von welchen man an jetzt keine Kundſchafft mehr hatte, weil die Farth in einigen 100. Jah ren verſäumet worden war, und ward dahero geſinnet, von der Er neuerung ſolcher Farth einen Vorſchlag zu thun, und ſelbſt mit zu folgen im Fall einiger Zug vorgenommen werden ſolte. Er corre- ſpondirte vorhero dieſerwegen lange mit dem Biſchoffe in Bergen Doct. Niels Randulph, und hernechſt mit deſſen Nachfolger Mag. Niels Schmidt: Allein an ſtatt zu ſeinem Vorſatz aufgemuntert zu werden, ward er von ihnen, und allen denenjenigen, ſo ſeinen Vor- ſchlag höreten, als ein Viſionaire angeſehen, und angerathen, von ſol- cher Thorheit abzuſtehen, als welche zu nichts anders dienen würde, als nur ſich ſelbſt zum Gelächter zum machen; ſo daß es ihm hierin- nen ergienge, eben wie Chriſtophoro Columbo, welcher mit ſeinem Vorſchlage von einem Hofe zum andern abgewieſen ward. Groſſe und kühne Unternehmungen haben gemeiniglich ſolches Schickſaal und allermeiſt in dieſen Nordiſchen Ländern, woſelbſt ſolches ſo gleich Träume und Thorheiten genennet wird, wann einer von der Land- Straſſe abweichet, den alten Schlenterjan verläſt, und etwas

Seine Hiſtorie und Vorſchlag.

neues erfindet. Der Herr Hans Egede verblieb nichts deſto weniger bey ſeinem Vorſatze, ſo daß er keine Ruhe hatte, ehe er ſeine Pfarre verließ, und mit Frau und Kindern nach Bergen reiſete, woſelbſt er fleißig mit dem Biſchoffe Clemens Schmidt conferirte, und that zugleich der Bürgerſchafft einen Vorſchlag von der Stifftung einer Grönländiſchen Compagnie. Er ſtellete denen Geiſtlichen vor, es ſey der Chriſten-Menſchen Pflicht, an der Bekehrung der Heyden zu arbeiten, inſonderheit da ſelbige ihre eigene Landes-Leute waren; denen Weltlichen oder Kauffleuten hingegen hielte er den Vortheil vor, ſo ſie von der Handlung haben könten: Allein er fand eben ſo wenig Beyfall bey dem geiſtlichen als weltlichen Stande. Derowegen ſandte er ſeinen Vorſchlag an den König, und brachte dadurch von Se. Majeſt. einen Befehl an den Magiſtrat in Bergen zuwege, daß ſelbiger die Bürgerſchafft für ſich ruffen, und einen Vorſchlag wegen Anrichtung einer Grönländiſchen Compagnie thun ſolte.

Weil aber der meiſte Theil von der Bürgerſchafft annoch keinen Geſchmack hierinnen fanden, reiſete der Prieſter Egede ſelbſt nach Copenhagen. Alle und jede verwunderten ſich über ſeine Beſtändigkeit und viele begunten damahls ſolches anzuſehen, als einen beſondern göttlichen Trieb, und einen heiligen Eyfer; Wiewohl andere ſein Vornehmen erkläreten, entweder als eine Würckung vom Ehrgeitz, um durch neue und dreiſtige Vorſchläge ſich den Weg zum Glück zu bahnen, oder, daß es von einem unruhigen und ſchwermüthigen Geblüt herkomme; aber alle diejenige, ſo dieſen guten Mann kenneten, bezeugeten alle einmüthig, daß er mit ſeinem vorigen Glück vergnüget ſey, weil er in einer Pfarre lebte, welche ihn mit Frau und Kindern reichlich ernähren konte, ſie bezeugeten auch, daß er allezeit für einen vernünfftigen Mann gehalten ſey, welches der Ausgang auch gewieſen hat.

Er findet Beyfall am Hofe in Copenhagen.

Wie der Prieſter nach Copenhagen kam, und daſelbſt Gelegenheit, erhielte ſeinen Vorſchlag bey Hofe anzutragen, approbirte Se. Majeſt. ſeinen Antrag und Vorbringen, und verhieß allergnädigſt zu deſſen Beförderung behülfflich zu ſeyn, ſo man die Bürger in Bergen dazu vermögen könte, etwas in der Handlung zu ſetzen. Hierauf reiſete Herr Hans Egede wieder hinauf nach Bergen, und trieb daſelbſt das Werck mit ſolchem Eyfer und Ernſt, daß die Geiſtlichkeit und Bürgerſchafft ihren Einſchuß thaten, welcher ſich zuerſt auf eine Summa

von

von 5000. Rthlr. belief. Hernach haben ſie nach und nach verſchiede andere Einſchüſſe gethan, ſo daß ſie zuletzt ein Capital von ohngefe 12000. Rthlr. bekamen; und ward damahls Ao. 1721. eine Grö ländiſche Compagnie aufgerichtet. Im ſelbigem Jahre ſegelten Schiffe nach Grönland, und führeten den Prieſter nebenſt ſeiner ga ten Familie mit ſich. Das eine Schiff, worauf der Prieſter war, ka nach ausgeſtandener groſſer Gefahr, weil es vom Treib-Eiß umri get war, endlich glücklich ans Land, woſelbſt es überwinterte. D andere Schiff, ſo auch ans Land kam, gieng wiederum im ſelbig Herbſt ohne die geringſte Ladung nach Bergen, weil die Reiſe etwa ſpät im Jahre vorgenommen war: Das 3. Schiff ward auf der Re ſe von einem harten Wetter überfallen, und muſte vermittelſt Stur und Ungewitter wiederum zurück wenden. So daß demnach gro Koſten, ohne einigem Vortheil, welcher ſelbige redreſſiren könte, g than waren, welches nur ſchlechte Hoffnung und groſſe Verwirrun verurſachete. Damit nun das Werck nicht fallen möchte, greiff S Majeſt. allergnädigſt der Compagnie unter die Arme durch Acco dirung einer Lotterey, und hernach durch Ausſchreibung einer mäß gen Schatzung in beyden Reichen; Das erſtere hatte keinen Fortgan die Schatzung aber belieff ſich auf eine anſehnliche Summa. Inde ſen ſetzte ſich der Prieſter, mit 40. Männern, ſo daſelbſt verblieben, i Lande feſt, und ließ ein Hauß bauen, wozu die Wilden ſelbſt, weil ſ von einer leutſeeligen Natur ſind, ihnen behülfflich waren. Die Co lonie ward auf einer Inſul auſſen vor dem ſo genannten Bols Rivie im 60. Grad angeleget, jedoch ward keine Schantze aufgeworffen, ſo dem die Stücken wurden auſſen vor dem Hauſe auf einer Klippen g pflantzet. Ao. 1722. ſegelte ein Schiff mit Proviant dorthi und im Jahr hernach nemlich Ao. 1723. 3. andere Schiff von welchen das eine im Sturm vergieng, und auſſen vor dem Eiſe ver lohren ward; Das andere überwinterte in Grönland, und das 3. auf den Wallfiſch-Fang gehen ſolte, kam Ao. 1724. wiederum nac Bergen, und brachte einen Fiſch mit ſich von mehr als 50. Kordelen wovon der Werth an Thran und Fiſch-Bein, ſo damahls in gute Preiß war, ſich auf 2700. Rthlr. betragen konte. Ao. 1724. war e in Schiff ausgeſandt, um das ſo genannte Oſter-Bygd (der Oſtli

che Theil von Grönland) aufzusuchen, weil man aus denen Historien weiß, daß dieser Theil insonderheit von denen alten Normännern bewohnt gewesen sey; Dann Erich Rödhowed theilete das Land in Wester-Bygd und Oester-Bygd: Allein das Schiff konte vermittelst Eiß nicht vorkommen, sondern muste umkehren, und brachte nichts mit sich zurück. Im selbigen Jahre gieng ein anderes Schiff aus, um die Küsten von America zu suchen, in der Meynung daselbst Holtz und Feurung zu finden, weil es aber nicht weiter vor Eiß forekommen konte, gieng es hin und richtete eine Loge auf, an einen Ort Nepesene genennet, im 66ten und einen halben Grad belegen. Daselbst überwinterten die Schiffs-Leute zugleich mit dem neuen Priester Herr Albert Top, welcher von dem Herr Hans Egede zum Mitgehülffen verlanget war: Allein im nachfolgenden Jahr, wie selbiger Priester mit denen andern Nepesene verließ, um sich nach der ersten Colonie zu begeben, ward die Loge, wie man vermeynet, von denen Holländern, abgebrandt. Ao. 1725. wurden abermahl zwey Schiffe ausgesandt, welche wiederum mit einer mäßigen Ladung zurück kamen; Hieraus kan man ersehen, in welchem schlechten Zustande damahls die Compagnie gewesen seyn muß, und daß das gantze Werck ohnfehlbar würde zu Wasser geworden seyn, wann nicht Se. Majest. aus einem besondern Eyfer, solches auf vorgemeldte Art unterstützet hätte. Inzwischen befleißigte sich der Priester die Grönländische Sprache zu lernen, und die Einwohner durch Güte und Leutseeligkeit zu gewinnen. Er erwarb sich grosse Liebe unter ihnen, ja ein grösseres Ansehen, als er verlangte; Dann sie fasseten solche hohe Gedancken von ihm, daß alle diejenigen, welchen etwas fehlete, zu ihm kamen, und ihn baten, sie anzublasen. Er vermeldet in seinem Journal, daß diese Nation aus gutthätigen und besonders friedfertigen Leuten bestehe; Sie leben ohne Regiment und Obrigkeit in dem natürlichen Stande. Des Sommers sind sie auf der Jagd und Fischerey, und des Winters schlagen sie sich an dem einen oder andern Ort zusammen, um daselbst dasjenige, so sie gejaget und gefischet haben, mit einander zu verzehren. Der Priester schreibt ihnen keine Religion zu, obgleich ihre Andacht, so man zu gewissen Zeiten an ihnen wahrnimmt, das Contrarium zu beweisen scheinet, ja daß ihre Gauckeleyen und Beschwerungen, welche sie stets üben, einen Excess der Religion und Aberglaubens zu erken-

Aber mit wenigen Vortheil.

Der Grönländer Art und Eigenschafft.

nen

nen giebt. Sie üben verſchiedene moraliſche Tugenden, und zwa mehr aus einem natürlichen Triebe, als aus Speculation; Denn, da ſelbſt iſt eine Praxis ohne die geringſte Theorie, gleichwie bey uns ein Theorie ohne Praxin iſt. Solchergeſtalt lieben die Eltern ihre Kin der hertzlich, und die Eheleute (denn ein jeder läſt ſich an ſeiner Frau be gnügen) leben in Eintracht und Liebe mit einander. Sie enthalte ſich der Dieberey, Klammerey und Mordthaten, imgleichen enthalte ſich die Eltern vom Eheſtande mit ihren Kindern, eintzig und allei aus einem natürlichen Triebe, ohne zu wiſſen warum; Ein herrli cher Beweiß gegen diejenige, ſo vorgeben, daß die Blut-Schande nich gegen die Natur ſtreite; denn im übrigen ſind dieſe Leute in allen Din gen grob und unwiſſend. Daß ſie zum wenigſten keine groſſe Aſtro nomi ſeyn müſſen, weiſet ihre Meynung, ſo ſie von dem Mond haben, nemlich, daß wenn ſelbiger unter dem Horizont gehet, ſo vermeynen ſie, daß er auf der Erden ſey, um ſich zu proviantiren, und nach Meer-Hunden zu jagen: Allein, wie ungereimt auch dieſe Meynung iſt, ſo kan iedoch die Meynung der alten Römer und Griechen eben ſo lächer lich gehalten werden, indem ſie glaubten, daß die Sonne ſich alle Abend bey Cadix mitten ins Meer tauche, ſo daß das Waſſer dadurch ſauſe te und brauſete; imgleichen die Meynung derjenigen, welche in denen Gedancken ſtunden, daß, weil die Erde flach und feſte gegründet ſey, ſo ſchliche ſich die Sonne des Nachts, wenn die Menſchen ruheten, heim lich an dem Himmel zurück, um des Morgens wiederum in Oſten zu ſcheinen. Aus dieſen Gedancken, ſo die Grönländer von dem Mond haben, kan man ſchlieſſen, daß ſie ſelbigem Planeten nicht ſonderlich ge wogen ſeyn müſſen, weil derſelbige, ihrer Meynung nach, ihnen in ih re Nahrung greifft. Sonſten urtheilen einfältige Menſchen von allen Dingen nach ihren eigenen Verrichtungen, dahero gedencken die Grön länder, daß nichts auf dem Creiß der Erden verrichtet werde, als daß man nach See-Hunden jage, eben ſo wie eine einfältige dumme Na tion, von welcher Paul Lucas in ſeiner Reiſe-Beſchreibung erzehlet, daß ſelbige ſich allein von Seiden-Würmern ernähret und dahero ver meinet, daß aller Reichthum in Maulbeer-Bäumen beſtehe, weswe gen einer von ihnen, wie er von dem Reichthum des Königs in Franck reich erzehlen hörete, ſagte: Dieſer König muß denn ſehr viele Maul beer-Bäume haben. Einige von denen Wilden haben ſich den gan

tzen

den Winter über in des Priesters Hauß aufgehalten, und wurden 2. von ihnen vor wenigen Jahren nach Copenhagen gesandt, woselbst sie öffentlich für dem Könige und der gantzen Stadt ihre grosse Behendigkeit im Rudern, und mit ihren Hand- oder Werff-Pfeilen zu schiessen, sehen liessen. Sie schienen sehr lehrwillig zu seyn, insonderheit der eine, welcher Pock hieß, derselbe lernte in der Eil Dähnische Buchstaben zu schreiben, und habe ich selbst gesehen, daß er des Königs Nahmen Fridericus IV. und zwar ziemlich wohl schrieb; Er war sonsten munter, lustig und zum Lachen geneigt, dahingegen der ältere etwas melancholisch, aussahe, und schrieb man solche Melancholie dem Verlangen zu, so er hatte, wiederum seine Frau zu sehen. Dieser letztere starb auch auf der Hinreise nach Bergen, woselbst er begraben liegt.

Man kan hieraus sehen, daß es nicht beschwerlich, weniger unmöglich seyn wird, mit der Zeit ein Volck von so guter Natur zu poliren, und muß man dahero mit einer sonderbahren Gelindigkeit mit ihnen umgehen, weil derjenige Vortheil, welchen man durch die Handlung vermuthen kan, allein auf der Liebe der Einwohner beruhet, welche sie dahin treiben soll ihre Waaren lieber an die Dähnen und Normänner, als an die Holländer zu verhandeln.

Quæst. Ob es der Mühe werth sey, den Handel auf Grönland fortzusetzen?

Es ist sonsten disputiret worden, und wird annoch disputiret, ob es der Mühe werth sey, diesen Handel fortzusetzen, und Colonien in einem so magern Lande zu unterhalten? Diejenigen, so nichts von dieser Handlung halten, führen nachfolgende Raisons an: Das Land bringt nichts hervor, als nur etwas Graß; die Fahrt ist sehr beschwerlich wegen des Eises; man könte grössern Vortheil haben, wann man die Schiffe allein zum Wallfisch-Fang, wie vorhero, gebrauchte; Die Holländer leiden nicht, daß im Lande Norwegische Colonien festgesetzet werden, insonderheit wenn sie vernehmen, daß ihr Handel mit den Einwohnern dadurch Abbruch leide, und was dergleichen mehr. Hierauf wird geantwortet (1) daß ein Land, woselbst man solche grosse Weyden und Grasungen findet, allezeit werth sey, in Possession zu nehmen; denn, woselbst gute Weyden sind, daselbst kan gute Vieh-Zucht getrieben werden, welche wiederum Milch, Butter, Käse, Wolle, Häute etc. geben können. Jßland produciret auch sonderlich nichts anders als Graß, man kan überdem auf dem Wege nach Jßland keine Wallfische, wie auf dem Wege nach Grönland fangen, und dennoch

kan

kan ja niemand anders ſagen, als daß ja Iſland ein Land ſey, ſo werth zu beſitzen iſt; Daß die Handlung, ſo mit denen Grönländern getrieben wird, von Wichtigkeit ſeyn muß, kan man daraus abnehmen, daß die Holländiſchen Schiffe für einige 100. Rthlr. von kleinen Puppen-Zeug dorthin bringen können, welche mit ſoliden Waaren, ſo im Lande befindlich, umgewechſelt werden. (2) Die Fahrt iſt niemahls ſo difficil angeſehen worden, daß ſelbige den Kauffmann von der Handlung nach dieſen Küſten habe abſchrecken können. (3) Diejenigen, ſo alleine ihre Schiffe zum Wallfiſch-Fang gebrauchen, müſſen ſich auf viele verlohrne Reiſen gefaſt machen; Dahingegen, wann die Handlung mit denen Grönländern erſt recht in Stand kommt, ſo wird man niemahls an Retour Mangel haben. Was endlich (4) die Holländer betrifft, ſo übertreten ſelbige das Natur und Völcker-Recht, ſo ſie etwas hiegegen tentiren, und können ſie ſich nicht im geringſten beklagen, ſo man Repreſſalien gebrauchet. Wann man es nur allein ſo weit bringet, daß man in der Handlung balanciren kan, ſo wird doch dieſes dabey gewonnen, daß man eine anſehnliche Menge grober Heyden zum Erkänntniß bringen kan.

Um aber wieder auf die Hiſtorie zu kommen, ſo wurden abermahl Ao. 1726. 2. Schiffe ausgeſandt, von welchen das eine vergieng, und das andere, ſo daſelbſt überwinterte, kam 1727. wiederum zurück, und brachte Sachen, ſo 1600. Rthlr. an Werth waren, und in Speck, Rauchwerck und Häuten beſtunden, mit ſich. Ao. 1727. giengen auch 3. Schiffe mit Proviant nach denen Colonien, und kamen im Herbſte wiederum zurück, und führeten 60. Cordelen Speck und einige Fell-Waaren mit ſich. Nichts deſto weniger deſperirten doch die Intereſſenten an dem Vortheil bey dieſer Handlung, und hatten keine Luſt neuen Einſchuß zu thun, ſo daß es das Anſehen hatte, daß der Handel gäntzlich fallen würde, obgleich der König verſchiedene mahl der Compagnie unter die Armen gegriffen hatte, bald mit Zulaſſung einer Lotterie, bald mit Ausſchreibung einer neuen Schatzung in beyden Reichen, ſo die Grönländiſche Schatzung genennet ward. Weswegen Se. Majeſt. [illegible] uletzt die Handlung ſelbſt über ſich nahm, und Ao. 1728. Schiffe und [illegible] Leute mit allen von nöthenen Dingen, als Vieh und Pferden ꝛc. zu [illegible] Stifftung einer rechten und beſtändigen Colonie, dorthin ſandte. Anangend die Waaren, ſo dahin geführet werden, und von dannen wie-

derum zurück kommen, so werden Hembder, Strümpffe, Messer, Scheeren, Angeln, Nehnadeln, Fingerhüthe, meßingene Kesseln, hölzerne Schüsseln, zinnerne Kannen nebenst andern Kleinigkeiten als Stech-Nadeln, unechte Perlen ꝛc. dorthin geführet; von dannen wird Speck, Fischbein, Einhorn und Häute von Rennthieren, Füchsen und Seehunden anhero gebracht, und kan man sich für kleines Pappenzeug Waaren von grossem Werth erhandeln. Sie fischen sonsten im Lande keine Lachse, oder grosse so genannte Oerter, kleine Torsche, und einige Roth-Fische. Zur Fasten-Zeit und zuweilen des Sommers fangen sie auch einige so genannte Hveter oder Helleflynder (sind grosse Schollen, wovon der bekannte Raf und Reckling gemacht wird) Rennsthiere, Hasen und Rypen (ist eine Art Vögel, etwas grösser als eine Taube) findet man zwar auch daselbst, allein, sie sind dergestalt von den Grönländern verjaget, daß man nur wenige von ihnen zu sehen bekommt. Es findet sich auch daselbst eine grosse Menge Allcken und See-Vögel, welche die Grönländer häuffig speisen.

Isländischer Handel.

Was die Isländische Handlung betrifft, so haben die Holländer, Hamburger und Bremer in vorigen Zeiten das Land besegelt, und ihre Handlung daselbst getrieben; Was selbige dafür zur Recognition gegeben haben, solches kan ich nicht sagen, weil ich hievon nichts gefunden habe. Der grosse und höchstpreißliche König Christianus IV. nahm Ao. 1619. und 1620. diesen Handel zuerst von denen Frembden, und richtete für die Isländische Handlung eine Compagnie zu Copenhagen auf, und gab selbiger Compagnie herrliche Privilegien, so daß sie nicht allein die Isländische, Färöische und Hithländische, sondern auch die Nordländische Handlung bekam, und administrirten die Interessenten der Compagnie solche Handlung über 40. Jahr, biß selbige durch eine Verordnung vom 7ten Martii Ao. 1662. aufgehoben ward. Das vornehmste so sich in selbiger Zeit zutrug, war dieses, daß die Türcken Ao. 1627. sich unter Island sehen liessen, in Grindewig und auf Westmanns-Insul einfielen, und viele Menschen nach Algier in die Sclaverey nebst einem Schiffe mit der gantzen Rüstung wegführeten, und muste der König Anno 1629. die Gefangene wiederum rantzioniren. Dieses Unglück verursachete, daß die Compagnie aufgehoben ward, und fiel es also aus, daß derjenige, welcher 1000. courante Thaler eingesetzt hatte, bekam bey 500. Thaler und derjenige der nur 200. Thaler eingeschossen hatte, bekam nichts wie-

Die erste Isländische Compagnie zu Copenhagen.

Deren Decadence.

wiederum zurück. Was sonsten in diesen 40. Jahren weiter pasſirt und wie die Compagnie wiederum empor gekommen, ist mir unbekannt Ich finde allein, daß die Compagnie dem Könige für jeden Hafen einen Portugalöser zur Verpachtung gab, und für jedes Schiff 16. Specie Reichs-Thaler an den Stiffts-Amtmann, und überdem eine gewiſſe Summa von der Westmanns-Insul in des Königs Speiß-Cammer erlegen und contribuiren muste.

Nach der Zeit fanden sich Interessenten ein, welche das Land in 4. Theile theileten. Für den einen Theil allein hatte sich der Præsident Hans Nansen zeichnen lassen; für den 2ten Theil der Bürgermeister Christoffer Hansen; für den 3ten Theil die Admiralin Adelaer, und für den 4ten Theil Jonas Trellund, welche 4. von gantz Isßland jährlich 4000. Rthlr. in Verpachtung gaben.

Ao. 1680. den 12 Febr. ward durch eine Verordnung kundbar gemacht, daß der Handel, wann die denen 4. Haupt-Participanten gegebene Octroye zu Ende wäre, in eine gewisse Compagnie eingerichtet werdē solte, und ward der Bürgermeister Bartholomæus Jensen, als derjenige ernennet, bey welchen die Lusthabende sich angeben konten, und wie in dem Jahre die Verpachtung der gemeldten 4. Participanten zu Ende lief, so ward die Isßländische Handlung für einen gewissen jährlichen Taxt an den Bürgermeister Bartholomæus Jensen, Assessor Henrich Höyer, Morten Nielsen, und Thomas Jensen Dobbelstein überlassen, und ihnen als Directeurs zugestanden, Participanten zu samlen, und einen festen Grund zur Compagnie zu legen, imgleichen darüber ein Reglement zu verfassen, so daß die Participanten 10. an der Zahl seyn, und die Ausrehdungen von Copenhagen geschehen sollen.

Ao. 1684. den 29. Januar. ward die Handlung zum ersten mahl durch öffentliche Auction auf 6. Jahre verpachtet, und ist mit solcher Verpachtung biß auf diese Zeit continuiret worden, dergestalt, daß ein jeder Isßländischer Kauffmann in Copenhagen seinen Hafen hat, wovon er an den König seine Verpachtungs-Gelder bezahlet.

Was die Handlung auf Isßland sonsten insgemein betrifft, habe ich vorhero angeführet, daß das Land in Fischer- und Schlachter-Hafen getheilet ist. Die Schiffe von Copenhagen kommen gemeiniglich im Majo und Junio zu denen Fischer-Hafen, und stossen wiederum im August-Monath vom Lande ab, dahingegen kommen sie im Junio und

Julio zu denen Schlachter-Hafen, und segeln wiederum in Septembr. von dannen. Es ist allen andern verbothen nach gemeldter Insul der Handlung wegen zu fahren, bey Verlust ihrer Schiffe und Ladungen, und die Königl. Bedienten, so man mit Luhrendreyern zu handeln befindet, werden mit Verlust ihrer Bedienungen, ihrer Haabe und Güter, und nach Beschaffenheit der Sache mit dem Bremerholm bestrafft. Luhrendreyer sind gemeiniglich die Engeländer und Holländer, imgleichen zuweilen Schiffe von Bayone und Biscayen, welche unter dem Prætext des Wall-Fischfanges sich einschleichen, um mit denen Einwohnern zu handeln. Die vornehmsten Kauffmanns-Waaren, so nach Island geführet werden, sind Mehl, Species-Thaler, Eisen, Kupffer, Saltz, Wein, Brandtwein, Meeth, Bier, Toback, Tuch, Leinen, Fischer-Geräthe, Eisenkrahm, Zimmer und dergleichen. Die Ausführung dahingegen aus denen Fischerhafens bestehet in gedörreten Fischen oder Stock-Fischen, Thran, Klipfisch, gesaltzene Torsch, Strümpfe, Wadmel und Eyder-Dunen; Aus denen Schlachter-Hafen bringen sie Schaaf- u. Ochsen-Fleisch, Lämer-Fellen, Tallig, Butter, Thran, Strümpffe, Wolle, Wadmel, und zuweilen Torsch und Klipfische.

Waaren so nach und von Isländ geführet werden.

Reflexion über die Handlung der Reiche Dännemarck und Norwegen insgemein.

Wenn man nachdencket, daß Dännemarck keine Exporten hat, oder Waaren ausführen kan, und wenn man dahingegen die grosse Begierde betrachtet, so diese Nation zu fremden, auch so gar zu denenjenigen Waaren trägt, so alleine zur Uppigkeit und Wollust dienen, item daß wenige Sachen hier im Lande fabriquiret werden, so kan man fast nicht begreiffen, wie es möglich sey, daß annoch baares Geld im Lande seyn könne: Allein, die grossen Löcher, so die stetige Ausführung der baren Gelder gemacht haben, sind bishero durch diejenigen Gelder, so die Norwegischen Exporten zurück gebracht haben, einigermassen gestopfet worden; Ich sage einigermassen; Dann ob gleich die Species, so die Einwohner in Norwegen durch ihre Exporten von Eisen, Kupffer, Fischen, Holtz, Thran, Pech, Tehr ꝛc. bey fremden zu gute bekommen, ziemlich considerabel sind, so ist doch die Ausführung der Gelder aus Dännemarck so unmäßig gewesen, daß der Gewinnst des einen Reichs den Schaden des andern Reichs nicht zureichlich hat redressiren können. Denn Dännemarck hat können angesehen werden als eine hohe See, von welcher stets ein Strom in dem grossen Meer niederstürtzet, da dann das Wasser niemahls wiederum zurück kommt; Norwegen hingegen ist anzusehen gewesen als ein Fluß, der in selbige See fällt, und da-

Rechte Ursache zum Geld-Mangel, insonderheit in diesen Zeiten.

dadurch verhindert, daß sie nicht so leicht austrocknen kan. In solch
Zustande ist der Handel dieser beyden Reiche in langer Zeit gestand
und die Dähnen haben nicht recht gemercket, mit welcher schwindsüch
gen Kranckheit das Land behafftet gewesen ist, ehe die Norwegischen Fl
se sich auch zu vermindern begunten, das ist, ehe fremde Nationen Zim
Schiffs-Masten, Pech, Tehr und Fische, so sie vorhero allein in Norn
gen bekamen, von ihren Colonien in America zu holen begunten, u
zu diesem Unglück kam auch ein anders, daß nemlich der kleine und eint
ge Export, welchen Dännemarck an Stall-Ochsen hatte, ebenfalls g
schwächet ward, indem die Holländer anfingen Stall-Ochsen a
Braband und Flandern zu holen; Hierauf begunten endlich die Aug
der Einwohner dieses Reichs geöffnet zu werden, und vernünftige Kau
leute stelleten sich deutlich vor Augen, welchen Ausgang die Sache gewi
nen würde, so nicht die übermäßige Ausführung des Geldes durch Tr
bung der Handlung mit eigenen Schiffen, und durch Einrichtung a
lerley Fabriquen, bey Zeiten gehemmet würde. Das erste ward, wi
wol nicht ohne grosse Difficultæt, ins Werck gesetzt, weil es der geme
ne Mann nicht in Kopff kriegen und begreiffen konte, daß es dem La
de nützlich sey, daß der Preiß der Waaren zu steigen begunte, nicht b
denckende, daß $\frac{2}{3}$ Theile von den Capitalien, so man vorhero an Frach
Geldern bezahlete, im Lande conserviret würden, und bedünckte
vielen Kauffleuten selbst besser und sicherer zu seyn, daß ihnen die Wa
ren von denen fremden für einen wohlfeilen Preiß für die Stuber
Thür gebracht würden, weil selbige nicht überlegten, welche Früch
auf solche Gewächlichkeit mit der Zeit folgen würden, und ist es nich
zu beschreiben, welche Mouvemens die Kauffleute selbst gemacht ha
ben, um ihren eigenen Ruin zu befördern, und welche inständige An
suchungen sie gethan haben, daß sie doch stets unter dem Englischer
Holländischen und Hamburgischen Joche, bis sie keinen Schillin
mehr übrig hätten, leben möchten; So daß man dergleichen Kauff
leute in diesem Fall mit denen Moscowitischen Weibern vergleiche
kan, welche betrübt werden, wañ sie nicht nach ihrer alten gewöhnliche
Art leben mögen, das ist, daß sie alle Tage von ihren Männern mit eine
Prügel-Suppe tractiret werden mögen. Den andern Post, so si
vor nöthig ansahen, um die wenigen Gelder zurück zu behalten, war di
Einrichtung der Fabriquen, damit, so man endlich Geld für fremde ro
he Waaren ausgeben muste, man jedoch dasjenige, so vorhero auch fü

Arbeits-Lohn ausgieng, salviren möchte, welches so considerabel ist, daß die Kosten, so auf die rohen Materien gewandt werden, nicht dagegen verglichen werden können. Und sind dahero die Manufacturen in dieser Absicht die rechten Quellen zum Wohlstande, insonderheit in einem Lande, wie dieses ist, worinnen keine Exporten sind, wordurch man Waaren mit Waaren vertauschen kan, sondern woselbst man sich alles für baar Geld ankauffen muß. Es haben viele, welche sahen, worinnen die Kranckheit bestünde, vor nöthig angesehen, um die überbliebene Gelder zu salviren, die meiste Handlung mit fremden einzustellen, und sich allein an denen Landes-Producten, beydes in Nahrung und Kleidung, genügen zu lassen. Allein solche Art von Sparsamkeit, weil selbige Anleitung zur Faulheit giebt, gereicht mehr zur Schwächung als zur Promotion der Stärcke des Landes. Es haben uns die Historien gelehret, daß es ein falsches Staats-Principium sey, daß man ein Land alleine durch Sparsamkeit und Kärglichkeit zum Wohlstande und Aufnehmen bringen wolle: Denn Kärglichkeit kan wohl ein Hauß, aber nicht ein gantzes Land reich machen, imgleichen kan die Verthulichkeit bald eine Familie ruiniren, aber nicht ein gantzes Reich schwächen, woselbst die Sachen, deren man sich zur Verschwendung bedienet, fabriquiret werden, weil es nicht die Materie, sondern der Arbeits-Lohn ist, so den Schaden verursachet. Denn, wenn wir eine Elle von Holländischen Lacken in unsern Krahm-Buden kauffen, so bezahlen wir an Spanien 3. Kr. für die Materie oder die Wolle, und 3 ½ Rthl. an Holland für Arbeits-Lohn; im Gegentheil, wann wir eine Elle von dem in unserm eigenen Lande fabriquirten Lacken oder Tuch kauffen, bezahlen wir 3. Kr. für die Wolle an einen Spanier, aber 3 ½ Rthl. für Arbeits-Lohn an Dännemarck. Ferner, wann wir für 100. Rthl. ausländischer Spitzen kauffen, verliehret das Land solche 100. Rthl. dahingegen, wenn wir 100. an kostbaren, aber im Lande fabriquirten Spitzen anlegen, so zerschmeltzet und verschwindet allein das Geld, so man für den Zwirn bezahlet hat, welches sich ohngefehr auf 1. Rthl. belauffen kan, aber die übrigen 99. Rthlr. so Arbeits-Lohn ist, verbleiben im Lande. Hieraus siehet man, daß es nicht die Verthulichkeit, sondern die Gemächlichkeit ist, so ein Land ruiniret. Wann demnach ein Prædicant gegen die kostbare Kleider-Tracht in Engeland declamiret, hat solches bey weiten nicht den Nach-

Quæstio, ob ein Land durch Kärglichkeit conserviret werden könne.

druck

druck, als wenn dergleichen Predigten in Pohlen geſchehen; Denn dem erſten Ort iſt die Predigt dieſe: Schämet euch, ihr Landes-V derber! die ihr Spitzen, von 20. Rthl. die Elle, traget: Dieſes iſt viel geſagt: Ihr Landes-Verderber! die ihr jährl. 8. Lübſch-Sc ling anZwirn verbrauchet; Deñ die übrigen 19 Rthl. 40. Lübſchill verbleiben im Lande, woſelbſt es der Regierung gleich viel ſeyn kan, ob dige Gelder bey einem petit maitre verbleiben, oder ob ſelbige roullir und in die Hände eines armen Knippel-Mädchens fallen, welche wa in einer andern Gaſſe wohnet; So daß dahero ſolche Pred nicht allein keine Force hat, ſondern iſt faſt lächerlich in einem Lan allwo die koſtbaren Sachen fabriquiret werden. In einem ande Lande dahingegen, woſelbſt die Handwercker und Künſte nicht florire findet ſolche Lehre und Predigt gröſſern Nachdruck; Denn daſell wirfft ein jedes koſtbares Haußgeräth, eine jede tapiſirte Wand, e jedes künſtliches Gemählde und Schilderey einem Hauß-Vater ſei Thorheit und Verſchwendung vor, und zeiget anbey, daß er nicht w niger ein thörichter Hauß-Vater, als ein ſchädlicher Bürger in ein Stadt ſey; Ja ſo ſehr ein koſtbares Gemählde, wenn es im Lande g macht iſt, ein Hauß zieret, ſo ſehr defiguriret es eines Mannes War oder Mauer, wenn es an einem fremden Orte verarbeitet iſt; Den jenes hat keine andere böſe Suite für das Land, als daß es ein tauſen Thaler von einer Gaſſe zur andern, und von einem reichen Bürger a einen armen Schilder, Mahler oder Tapeten-Macher transportire und kan eine Genereuſitæt oder Allmoſen an einen armen Künſtler g nennet werden; Dieſes aber kan eine Verſchwendung, Peculatu oder Diebſtal des Landes, weil es das Geld aus dem Lande führet, mi recht heiſſen.

Viele Nationen haben ſich in dieſen Principiis geirret, und die Kärg lichkeit als eine generale- und Haupt-Tugend, als welche die Stärck eines Landes befördere, angeſehen, ob gleich die Länge der Zeit gewieſe hat, daß es die gröſte Bizarrerie ſey, wenn man gedencket, daß man ei Land mit Sparſamkeit, wann ſelbige mit Faulheit und Trägheit ac compagniret iſt, ſtärcken und in Aufnehmen bringen wolle. Die Spa nier ſind beſonders ſparſame Leute, allein, weil ſie auch anbey gemäch lich ſind, ſo kan man ſagen, daß ſie eben ſo arm als ſparſam ſeynd. Di Tartarn eſſen Pferde-Fleiſch, und tragen geringe Kleider, ſolte mar

dahere

dahero nicht gedencken, daß solches ein haupt-reiches Volck seyn müsse, nein, denn weil sie zugleich faul und träge sind, so ist die Armuth bey aller ihrer Sparsamkeit so groß, daß sie von selbiger angetrieben werde alle, sich von Strassenräuberey zu ernähren. Zwey alte griechische Städte hatten vor Zeiten zwey differente Staats-Principia; die eine, nemlich Lacedæmon zwang ihre Bürger und Einwohner zur armseligen Nahrung und geringen Kleidung; die andere Stadt hingegen gab denen Bürgern Freyheit, sich prächtig zu halten, und sich zu gute zu thun: Allein jene Stadt verblieb allezeit sparsam und arm, und diese stets wollüstig und reich, weil zu Lacedæmon nebenst der Sparsamkeit auch der Müßiggang regierete, und zu Athen neben der Wollust auch Hurtigkeit in der Handlung und Künsten war. So sehr ich mich demnach darüber freue, wann ich höre, daß eine Manufactur gestifftet werden soll, mit so grosser Kaltsinnigkeit höre ich hingegen von der Einschrenckung in der Nahrung und Kleidung reden, weil ich aus den Historien angemercket habe, wie wenig dieses gegen die Hurtigkeit und Arbeitsamkeitsamkeit zum Aufnehmen des Landes contribuire; Denn, wenn ein Land fruchtbar an Künsten und Handwerckern ist, und es eine hurtige und arbeitsame Gemeine hat, so ist ein reicher und karger Filtz eben so schädlich in einer Stadt, als die Obstruction in dem Leibe eines Menschen: Denn so bald der karge Filtz seinen Kasten mit dem Tode verwechselt, so bald wird gleichsam die Ader der krancken Stadt geöffnet, und das Blut, ich meyne das schimlichte Geld, kommt in seine Circulation, und erquicket arme Leute, indem es ihnen Arbeit und Nahrung verschaffet.

Man solte gedencken, daß ich allhier der Verschwendung das Wort rede. Nein keines weges, sondern ich bin der Meynung, daß die Sparsamkeit in diesem Lande, woselbst man alles, so zur Verthulichkeit dienet, mit barem Gelde aus fremder Hand kauffen muß, im hohen Grad ausgeübet werden müsse: Allein, ich sage nur, daß die Wohlfarth des Landes nicht von der Sparsamkeit, sondern von der Hurtigkeit und von vielen arbeitsamen Händen dependire, und daß wenn die Manufacturen recht in Gang kommen, man alsdann ohne Schaden des Landes sowol feines Tuch, als Sammet und kostbare Spitzen tragen und verbrauchen könne. Dahero haben diejenigen Projecten, so wegen der Kärglichkeit und eingeschrenckten Lebens-Art

ge-

gemacht werden, grössere Apparence zum Wohlstande, als sie da contribuiren. Die wenigen Manufacturen, so einige Zeithero im Ga ge gewesen sind, haben bereits eine grössere Menge Geldes conservir als man sich solte einbilden können. Unsere Seiffen-Siedereyen, Sal Fabriqven, Papier- und Kupffer-Mühlen, Cattun-Druckereyen, Porce lain-Manufacturen, grobe Tuch- oder Lacken-Fabriqven &c. stop fen mercklich das grosse Loch, welches das feine Tuch oder das fein fremde Lacken, Leinwand und ausserhalb Landes fabriqvirte Galar terien machen und verursachen, und ist nicht daran zu zweiffeln, da so bald auch diese letztere Sorten im Brauch und Gange, ja auch alt dann die alte Klage über den Mangel an baaren Gelde aufhören, di unzehlig vielen Bettler, welche uns auf den Gassen und Strasse verfolgen, verschwinden und dünne werden, und das Land mit hurtigen und arbeitsamen Leuten angefüllet seyn wird.

CAP. IX.

Von der Müntze.

WAs die Dähnische Müntze betrifft, so waren unter den ersten Dähnischen Königen wenige oder keine Müntzen im Gebrauch, weil die Einwohner, Waaren für Waaren gaben, und bestunde die älteste Müntze, aus kleinen Kupffer-Pfennigen, welche gebraucht wurden, entweder um Sachen von geringen Werthe davor zu kauffen, oder, um die Summa der gewechselten und vertauschten Waaren zu completiren; Dann die Ehre der alten Könige bestunde mehr in ihren Waffen, als in ihren Reichthümern, wie Saxo Lib. 8. schreibet. Weswegen nach Muhlenii Zeugniß præf. Numism. Dan. nichts weniger als die alte Dähnische Müntz-Sachen bekannt sind. Wie die Handlung auf eine andere Art begunte getrieben zu werden, rechnete man das Silber und Gold nach dem Gewicht, weswegen in allen unsern Gesetzen nicht von Geld, sondern von Loth,

Silber, Marck-Silber ꝛc. geredet wird, oder man gebrauchte fremdes Geld: Also werden die Ausgaben und Einnahmen in der Dähnischen Historie zu Englischen *Noblen*, Rheinischen Gülden ꝛc. gerechnet. Die meisten alten kleinen Müntzen, so wir haben, sind entweder mit einem Creutz oder Stern bezeichnet, welches zu erkennen giebt, daß selbige nach Einführung des Christenthums in Dännemarck geschlagen sind. Unter den Oldenburgischen Königen begunte das Dähnische Müntzweisen in Ernst zuzunehmen. Jedoch giebt die Handschrifft des Königs Johannis, so von Hvitfeld angeführet ist, zu erkennen, daß für selbigen Königs Zeiten das Geld nicht sonderlich gangbar im Norden gewesen sey; Denn unter andern Sachen, so des Königs Johannis Handschrifft oder Capitulation in sich hält, findet man auch diese Worte: Aller Zoll soll in Schweden in Silber Zoll abgeleget werden, und kein Voigt oder Beamter soll Macht haben, Lacken, Saltz, Hopffen oder einige andere Waaren, ausgenommen Silber, zum Behuff der Müntze, statt des Zolles anzunehmen; Und kan man aus diesem Verboth schliessen, daß es vor der Ausgebung dieser Handschrifft gebräuchlich gewesen seyn muß, den Zoll mit andern Waaren zu bezahlen. Unter der Regierung der höchstlöblichen Könige aus dem Oldenburgischen Hause, ward zuerst angefangen, grosse silberne und güldene Müntzen zu schlagen, und sind die ältesten Stücken, so wir vom Könige Johannes haben, einen Thaler am Werth, obgleich das Wort Thaler annoch damahls nicht bekannt war; Auf selbiger Müntze stehet höchstgemeldter König mit einem Königl. Mantel, einer Crone auf dem Haupte, mit dem Scepter in der rechten, und dem Reichs-Apffel, mit einem Creutz, in der lincken Hand; Und auf der andern Seite stehet eine Crone mit 3. Löwen nebst diesen Buchstaben: Moneta argentea Regni Daciæ. Johannes Muhlenius theilet die Dähnischen Müntze in 3. Classen, die erste Classe hält die alten Dähnischen Kupffer-Müntzen in sich, worauf man einige grobe figuren ohne Buchstaben findet, selbige figuren sind Cronen, Schwerdter, Sterne, Mond, Creutze, Schlüssel ꝛc. so zuweilen zwischen dem Stern, Sonn und Mond stehen.

Die andere Classe begreifft diejenigen Müntzen in sich, worauf ein oder wenige Buchstaben gefunden worden; Von welchem jegli-

che

che Müntze geſchlagen ſey, muß man aus gemeldten Buchſtabe nebſt denen figuren erachten und muthmaſſen, Z. E. von der Müntz worauf ein Biſchoffs-ſtab, mit den Buchſtaben N. J. ſtehen, muth maſſet man, daß ſelbige von Niels Jacobſen, dem Biſchoffe in Roſchilc welcher unter der Regierung der Königin Margaretha lebte, geſchla gen ſeyn müſſe. Eine andere Müntze, worauf ebenfals ein Biſchoffs Stab und ein Schlüſſel zwiſchen den zweyen Buchſtaben J. A. nebſ 3. Schwerdtern in der Figur eines Creutzes und die Worte O. Re zu ſehen ſind, wird gemuthmaſſet, daß ſelbige von Jacob Anderſen, dem Biſchoffe in Roſchild, in des Königs Olufs Zeiten geſchlagen ſey, und ſo weiter.

Die 3te Claſſe hält diejenigen Müntzen in ſich, worauf man ſo wohl die Nahmen als Inſcriptionen und figuren findet, ſo daß man daraus erſehen kan, von welchem ſie geſchlagen ſind.

Autor Muſæi Regii hält es glaublich zu ſeyn, daß, weil die erſten Müntz-Meiſter Engeländer waren, ſelbige zu erſt von dem Kö nige Knud dem groſſen hier im Lande eingebracht worden ſind, und daß von der Zeit an die Nordiſchen Leute ſich zuerſt mit Fleiß auf das Müntz-Weſen geleget haben; Denn unter den letztern heidniſchen Königen findet man kein Zeichen einer einheimiſchen Müntze, ſondern die Einwohner in dieſen Reichen brauchten, wie ſchon vorhergemeldt iſt, entweder fremdes Geld, oder ſie gaben Waare für Waare, wel ches annoch in Iſland und in den Nordländern in Norwegen ge bräuchlich iſt. Es wird zwar oft in den Hiſtorien von dem groſſen Schatz und Reichthum verſchiedener Nordiſchen Könige geredet, die ſes aber zeiget nicht an, daß für der Zeit der Chriſtlichen Könige all hier Müntze geſchlagen ſey; Dann die Dähnen und Normänner wol en kaum von geſchlagener Müntze etwas zu ſagen wiſſen, damit das Gold und Silber nicht verfälſchet werden ſolte, und nahmen es da ero lieber nach dem Gewicht an.

Nachdem die groſſen Schatzungen und Tributen, ſo man von erſchiedenen bezwungenen Völckern bekam, aufhöreten, und die Dähnen von der See-Rauberey abliessen, oder ſolches Handwerck im wenigſten nicht mit ſolchen Eiffer, wie vorhero, trieben, begun das Gold und Silber ſo wohl als das fremde Geld dünne zu wer en, welches ſcheinet, die Nordiſchen Leute dazu getrieben zu haben,

daß sie sich beflissen, Geld zu schlagen, so sie nebst fremder Müntze gebrauchten. Die in den Nordischen Ländern geschlagenen Gelder nahm man vor, nach gerade zu verderben, und selbige mit Kupffer zu meliren, so daß von denen alten Silbernen Müntzen, so wir haben, keine von purem Silber ist, ausgenommen einige kleine Müntzen von dem Könige Knud; Dahero man in den Historien so grossen Unterscheid zwischen den Seeländischen, Schonischen und andern Marcken, in Ansehung ihrer puritæt und Gehalts gemacht findet. Der König Christophorus I. scheinet zuerst sich vorgenommen zu haben, solche Unordnung zu heben; Dann man findet in seinem Gesetz diese Worte: Damit eine rechte und beständige Müntze in Dännemarck seyn möge. Sein Sohn Erich Glipping, war auch dieserwegen sorgfältig, in der Ao. 1284. zu Nyburg in Fühnen gehaltenen Versamlung, eine Gleichheit in der Müntze einzuführen. Allein weil fast in allen Provintzien Müntze-Städte waren, so kunte solche Anordnung keinen Bestand haben. Hiervon kam es, daß einige Gelder, rechte und rechtmäßige, andere gangbare Gelder genennet wurden. Daß man von diesen letztern Geldern eine so grosse Menge in den Klöstern, von den Mönchen und anderer Geistlichkeit vergraben gefunden hat, solches wird ihrem Geitz zugeschrieben, weil sie die schlechte Müntze wolten abgeschaffet haben, damit sie alle ihre Einkünffte in guten Silber-Gelde empfangen möchten.

Nummi usuales & legitimi.

Sonsten ist dieses mercklich, daß in den meisten Provintzien Müntz-Städte gewesen sind. Von diesen Müntzen war die Müntze zu Ripen der ansehnlichste Müntz-Ort. Die Privilegien so von Erich Glipping der Stadt Ripen gegeben wurden, zeigen, daß daselbst für des gemeldten Königs Zeiten ein Müntz-Ort aufgerichtet gewesen war, weil darinnen des Müntz-Meisters, welcher vorhero beschicket war, gedacht wird. Selbige Stadt hatte in 400. Jahren nach einander continuirlich das Recht Müntze zu schlagen, und soll man annoch einen Garten in der Stadt finden, woselbst alte Leute sagen, daß sie daselbst Merckmahle und Kennzeichen von einer Müntz-Werckstatt nechst bey dem allgemeinen Bade, und der Gasse, so dahero Badstub-Gasse genennet wird, gesehen haben. Der König Fridericus I. ließ unter andern die Ripensche göldene Müntze schlagen, welches insonderheit merckwürdig ist, theils weil selbige von Gold war, angesehen

In alten Zeiten waren Müntz-Städte in allen Provintzien. Die Müntz-Stätte zu Ripen war eine von den vornehmsten.

keine

keine andere Dähniſche Stadt Recht hatte, andere als kleine Sill
ne Müntzen zu ſchlagen, theils auch, weil höchſtgemeldter König
nen Nahmen dazu legte. Allein Fridericus I. liebte inſonderheit S
pen, weil ſelbige Stadt ſo wohl in Friedens- als Kriegs-Zeiten il
groſſe Dienſte gethan und beſondere Treue erwieſen hatte. Wie lc
ge ſonſten die Müntz-Stätte, in den Provintzien währeten, u
wenn eine jede ins beſondere aufgerichtet und abgeſchaffet ward,
ſchwer zu ſagen. Dieſes mag genug geredet ſeyn von der Müntze ir
gemein. Nunmehro will ich davon reden, welches Schickſal d
Müntz-Weſen unter einen jeden von den Dähniſchen Königen geha
habe, welches ich zu zweyen Claſſen hinführe, nemlich für dem L
denburgiſchen und nach dem Oldenburgiſchen Stamme.

Man ſiehet aus denen Inſcriptionen auf des Königs Canı
Magni Geldern Cnut Rex An. Daß meiſtentheils alle ſeine Gelder
Engeland geſchlagen ſind, und kan man hieraus lehren, daß d
Müntz-Weſen in Dännemarck, Norwegen und andern dieſem gr
ſem Könige unterworffenen Ländern, nicht in ſolchem Flor gewe
ſey, daß die innländiſchen Gelder zur Handlung etwas verſchlag
konten, ſondern daß dieſe Nordiſchen Leute ſich der Engliſchen Mün
bedienet haben, und bezeugen die ſo genannte Statuta convivii co
poris Chriſti, welche 1388 in Laaland auf Pergament geſchrieb
ſind, daß Engliſche Groats, item Sterling, Schillinge im Handel ur
Wandel gebraucht wurden, nun iſt kein Zweiffel daran, daß das Wo
Schilling ja von dem Engliſchen hier in Dännemarck in Gebrau
gekommen, ingleichen daß das Dähniſche Wort Penge (Geld) v
dem Engliſchen Wort penny hergekommen ſey. Auſſer denen Engl
ſchen Geldern waren hier damahls auch verſchiedene andere Müntze
unter welchen die Frantzöſiſche Müntzen Tournois genennet, welch
Hvitfeld Tarnover nennet, und ſagt, daß ſelbige 5. kleine Dähn
ſche Pfenning gegolten habe. Von dieſen ſo wohl als den Engliſche
Geldern iſt eine groſſe Menge in Dännemarck aufgegraben worde
Man ſiehet auch aus den Reverſen auf ſelbigen Engliſchen Gelder
daß die Engliſchen Grafen oder Earls mit der Müntze zu beſtellen ha
ten. Dieſe Earls, welche in des Königs Canuti Zeiten in groſſe
Menge über die Provintzien in Engeland geſetzt wurden, ſind ebe
dieſelbigen, wie die Dähniſchen und Norwegiſchen Jarls waren

Denn von dem Wort Jarl kam zuerſt Eorl, hernach Earl, welches annoch gebräuchlich iſt.

Die Inſcriptionen auf der erſtern Müntze ſind mit Engliſchen und Dähniſchen Wörtern vermenget.

Daß der König Suend Eſtridſen durch Engliſche Müntz-Meiſter habe Geld ſchlagen laſſen, und darinnen das Werck, ſo Canutus Magnus begunte, fortgeſetzet, ſcheinen die Inſcriptionen der Müntzen zu zeigen: *Zven Rex ad Daner. item Godivne M. An. Dne R.* deren Meynung iſt Sueno Rex Danorum und Godvine Monetarius Danorum; Denn weil der Müntz-Meiſter Godvin die Sprache nicht recht verſtunde, ſo hat er Engliſch und Dähniſch unter einander gemenget; denn die Particul An wird offt auf Engliſche Müntzen an ſtatt in gebrauchet.

Die Müntz-Stätte nehmen in den Provintzien zu.

In Suend Graathehedes Zeit begunten die Müntz-Stätte in den Provintzien recht in Gang zu kommen, welches die Gelder ausweiſen, worauf ſtunde Randroſia oder Randers, Heringa, nunmehro Hiöringe eine Stadt in Bröglunds oder Aalburgs-Stifft, Aleburga oder Aalburg, und belegen unſere Antiquarii es mit verſchiedenen Beweißthümern, daß ſolche Müntzen zu keinem andern Könige Suend, als zur Zeit dieſes Suends Graathehede hingehören. Dieſe Gelder ſind auch auf Engliſche Manier geſchlagen; Denn ob gleich Dännemarck hernach eigene Müntz-Meiſter bekam, ſo haben ſie doch lange continuiret, die erſten zu imitiren.

In des Königs Waldemari I. Zeiten ward von zen Herren um die Crone geſtritten, dahero haben die Unterthanen, weil ſie in Partheyen vertheilet waren, Müntze geſchlagen, eine jede Parthey ihrem Könige zu Ehren, von der Müntze dieſes Waldemari I. ſind nur gantz wenige zurück, welches um deſto mehr verwunderlich iſt, weil ſelbiger groſſe König lange regierete. Es iſt nicht daran zu zweiffeln, daß, wie er ein guter Regent war, ja auch das Müntz-Weſen unter ihm zugenommen habe. Allein ſein Geld iſt nicht von der alten Bonitæt, welches zum theil die ſilbernen Müntzen dieſes Königs, ſo ziemlich mit Kupffer vermenget ſind, anzeigen, zum theil auch des Biſchoff Abſolons Teſtament, worinnen von Schoniſchen Marcken in Geld von alter Müntze alſo geredet wird, daß man daraus ſchlieſſen kan, daß die neue geſchlagene Müntze nicht ſo gut geweſen ſey.

Der Biſchöffe Nahmen auf den Müntzen.

Auf des Königs Waldemari II. oder des Siegreichen Gelder, findet man gemeiniglich auch einen Biſchoffs-Nahmen, welches anzeiget, daß die Biſchöffe ſich auch die Macht erworben hatten, in dem

Recht

Recht Müntze zu ſchlagen. Man ſiehet auch in des König Er Mendveds Hiſtorie, daß der Päbſtl. Legat Jſarnus Anno 12 gegen ſelbigen König, dem Ertz-Biſchoff zu Lunden den drit Theil von der Müntze, ſo zu Lunden in Schonen war, zu kannte. Daß Waldemarus II. ſonſten ſehr ſorgfältig für die M tze geweſen, ſiehet man aus einem Articul, ſo wegen Verfälſchung Müntze, in ſeinem Geſetz eingeführet iſt; Die Meynung davon la im teutſchen ohngefehr alſo: Es iſt falſch, wenn man eine Mün Stätte aufrichtet, und ohne des Königs *Permiſſion* und Befehl G ſchlägt; Derjenige Mann, welcher Falſchheit begehet oder Falſchheit gefunden, und als einer, der Falſchheit begangen, v dem Geſetz erkannt und verurtheilet wird, deſſen Hand iſt in d Königs Macht. Sonſten iſt hier bey der Müntze anzumercken, d das alte Römiſch-Frantzöſiſche Gepräge, ſo die Frantzoſen in Engela und die Engeländiſchen wiederum in Dännemarck einführeten, v Waldemari II. Zeit abzunehmen begunte, und wurden hernach ru de Mönch-Buchſtaben, an ſtatt der Römiſchen Characteren, ſo in d Königs Alfreds Zeiten von Franckreich nach Engeland, und von Eng land nach Dännemarck geführet wurden, gebrauchet, und kan dieſ zum Kenn-Zeichen des Alters der alten Dähniſchen Müntze dienen.

Auf der Müntze, ſo von Erich Plogpenning (welcher alſo genan wird, weil er Schatzung auf alle Pflüge legte,) geſchlagen iſt, find man die 2. nahmkündige Prælaten Nicolaus Biſchoff zu Roſchild, un Jacob Erlandſen, ebenfalls Biſchoff zu Roſchild, und hernach Ert Biſchoff zu Lunden, beyde halsſtarrige und trotzige Köpffe gegen de König. Es iſt von Nicolao zu mercken, daß er nicht allein ſeinen Nah men, wie die andern vorigen Biſchöffe thaten, ſondern auch ſo gar ſei Effigiem auf das Gelde prägen ließ.

In des König Abels Zeiten findet man, daß eine groſſ Menge Müntze geſchlagen ſey, welches um deſto mehr verwunder lich iſt, weil ſeine Regierung nur kurtz war; Man hält derc wegen davor, daß die meiſten Gelder von denen Biſchöffen ge ſchlagen ſeynd, welchen der König Abel, um ihre Gunſt zu gewinnen weil er ſich durch einen Bruder-Mord den Weg zum Thron bahnete nichts verſagen noch abſchlagen durffte, und daß dahero die Bi ſchöffe unter ſeiner Regierung die Müntz-Gechtigkeit, ſo ſie zum Thei vorhero erworben hatten, vollkommen exercirten. Dann den Ertz

Bi

Die Müntz-Gerechtigkeit der Bischöffe.

Bischöffen zu Lunden war bereits von Canuti sancti Zeiten an, der 4te Theil von der Müntze zugelassen worden, welches unter Erich Menved biß auf einen 3ten Theil, wie vorhero gemeldt, vermehret ward. In des Königs Abels Zeiten war auch hier im Lande eine grosse Menge frembder Müntze gangbar: insonderheit die Frantzösischen Tournois, welche Hvitfeld neue Törnover nennet, und anbey saget, daß die Strandfrießner ihre jährliche Schatzungen an den Hertzogen von Holstein in solcher Müntze bezahleten. Allein, obgleich der König Abel so freygebig gegen die Geistlichen war, so findet man doch in seiner Zeit keines eintzigen Bischoffs Effigiem oder Nahmen auf den Müntzen, wie unter der Regierung Waldemari II. oder Erich Plogpennings, und vermeynet man, daß dieses aus einer besondern Staats-Raison geschehen sey, damit nicht andere Bischöffe das Recht, so die zwey hoffärtigen Männer, der Bischoff Nicolaus Tygotius, und Jacob Erlandsen, sich vorbehalten haben wolten, mißbrauchen möchten. Viele von den nachfolgenden Königen haben dieses ebenfalls in Acht genommen, weil sie die Müntz-Gerechtigkeit als ein grosses Regale ansahen, weswegen beydes der Könige und Bischöffe Nahmen auf nachfolgenden Müntzen, biß ins 14. Seculum ausgelassen worden, alsdann begunten die Bischöffe wiederum ihre Nahmen auf den Müntzen schlagen zu lassen.

Die Menge der Müntz-Oerter verursachete, daß eine Provintz bessere Müntze als die andere hatte.

Christophorus I. war ein bitterer Feind der Geistlichkeit, und lag beynahe mit offtgemeldten Ertz-Bischoffen Jacob Erlandsen öffentlich zu Felde. Unter andern Steitigkeiten, so unter ihnen rege gemacht wurden, war auch diejenige wegen der Müntze, weil der König die Müntze verderbte, wordurch die Geistlichen, so auf frembden Universitæten studirten, Schaden litten, ingleichen weil er in einen Schreiben an den Müntz-Meister Johann in Roschild, demselben verboth, die 100. Marck löthiges Silber und 200. Marck an alten Geldern, so der König Jacob Erlandsen schuldig war, an gemeldten Ertz-Bischoff zu bezahlen. Woraus man ersehen kan, daß man damahls Unterscheid unter dem Gelde machete. Man hatte Schonische Marck, Seeländische und Jütländische Marck. Die Schonische Marck wurden in Waldemari I. und Canuti VI. Zeiten für einmahl so wichtig als die Seeländischen Marck gehalten, welches man aus des Ertz-Bischoff Absolons Testament ersiehet, und daß die Jütländischen Marcke wiederum geringer waren, als die Seeländischen, kan man daraus abnehmen,

nehmen, daß Christen der Bischoff zu Ripen in einem Diplomate von Ao. 1312. von einer Summa Geldes redet, so an einen Edelmann mit Nahmen Hein bezahlet werden solte, welche Summa sich gemeldter Edelmann nicht in Jütländischer sondern in Seeländischer Müntze bedungen hatte. Es scheinet zwar, daß dieser König Christopher diese Ungleichheit in der Müntze habe aufheben wollen, weil man in seinem Gesetze diese Worte findet: Damit eine beständige Müntze im Reiche seyn möge. Imgleichen sein Sohn Erich Glipping, weil er durch ein gestrenges Placat Ao. 1284. befahl, daß einerley Müntze in allen Provintzien seyn solte: Aber dennoch währete diese Ungleichheit sehr lange. Daß diejenige Müntze, so Oere genannt ward, damahls im Gebrauch war, kan man aus dem Copenhagener Stadt-Recht 1254. ersehen, und wird das Wort Oere allerwegen in den Dähnischen Gesetzen gefunden.

Erich Glipping trat hierinnen in seines Vaters Fußstapffen, indem er suchte, sich der Müntze alleine anzumassen, und insonderheit denen Bischöffen die Müntz-Gerechtigkeit zu benehmen. Allein mit den Städten ist er sehr gelinde gewesen; Denn man hält davor, daß zu seiner Zeit viele Gelder in den Müntz-Städten der Provintzien geschlagen worden. Es kan zwar nicht geläugnet werden, daß ja auch damahls einige Bischöffliche Gelder geschlagen worden sind, solches aber geschahe allein unter des Königs Autoritæt mit seinen Nahmen und Titul, und wolte er nicht zulassen, daß die Müntzen auf andere Art gepräget werden solten, welches man unter andern aus derjenigen Deprecation, so der Hertzog Waldemar von Süder-Jütland Ao. 1236. gemeldten Könige zu Nyburg that, ersehen kan, worinne der Hertzog angelobte, daß er keine Müntze in Schleßwig schlagen lassen wolte, ohne mit des Königs Nahmen und Titul. Man hält davor, daß das Wort Schilling und Scherff, zuerst in dieses Königs oder in seines Vaters Zeiten in Gebrauch gekommen sey; dann man findet, daß die Wörter Schilling-Pfenning, Schilling, Grot, und Scherff zuerst in den Privilegien, so der Stadt Ripen gegeben worden, von ihm oder seinem Vater eingeführet sind, weil man hiernnen diese Worte findet: Wann eine Tonne Rogken 6. Schilling-Pfenning gilt, so soll ein Skönroggå, (das ist ein Rocken-Brod) einen Pfenning gelten, und 1. Pfund Cöllnischer Gewicht wägen, und ein Skärts-

Brod soll 22 Loth nach selbigem Gewicht wägen. Erich Mendved, (also genannt, weil er, wann er etwas bejahen oder verneinen solte, sich gemeiniglich dieser Worte bediente: Ja som Mänd, ney som Mänd) folgete seinem Vater Erich Glipping (welcher diesen Beynahmen dahero bekommen hatte, weil er sehr mit den Augen winckete.) In dieses Erich Mendveds Zeiten liesest man von einer grossen Menge neuer geschlagenen Müntze, und redet Hvitfeld in seiner Bischoffs-Chronick pag. 63. von einem Königlichem Brief, so dem Capitel in Lunden 27. Marck Geld in neuer Müntze, so in der Stadt Lunden geschlagen, confirmirte. Von diesem neuen Gelde wird in den Historien biß 1355. geredet, und werden selbige neue Schonische Gelder genennet, und vermeynet man, daß sie von geringern Gehalt, als die vorigen, gewesen sind. Wiewohl man aus einer Donation an 20. Schul-Personen, so von dem Bischoffe in Ripen 1298. gethan ward, ersiehet, daß damahls die Dähnischen und Englischen Gelder in gleichem Werth waren; Denn in gemeldter Donation wird ein Pfund Sterling mit Marck in Geld verglichen, so daß 40. Marck in Geld eben so viel als 5. Pfund Sterling war. In selbiger Donation wird auch Unterscheid zwischen rechtmäßigen und gebräuchlichen Geldern, Legales et usuales gemacht.

Es war keine Chiffre bey der Könige Nahmen auf den Müntzen.

Es ist sonsten zu mercken, daß, weil viele Könige, so den Nahmen Erich führeten in Dännemarck gewesen sind, dahero die Gelder, so solche Könige geschlagen haben, nicht wohl zu unterscheiden sind, angesehen man auf der alten Müntz weder Jahr-Zahl oder Chiffren als Erich. I. II. &c. findet. Der König Christianus III. war der erste, welcher eine Zahl bey seinen Nahmen setzen ließ, um sich von denen andern Christianis zu distinguiren.

In welchem Zustand die Müntze in Christophori I. Zeiten war, siehet man unter andern aus der Königl. Obligation, an den Herrn Ludwig von Eberstein, welcher Schonen zum Unterpfande hatte, 1327. gegeben; Dann hierinnen gestehet der König gemeldten Eberstein 9360. Marck an gebräuchlichen Schonischen Geldern schuldig zu seyn, welche er nach eigenen Belieben entweder in Seeländischen Marcken, oder in puren Silber bezahlen solte, so daß für jede Schonische Pfenning-Marck, und für 4 ½ Marck Schonische Gelder 1. Marck Silber nach Cölnischen Gewicht, solte entrichtet werden. Man kan hieraus lernen, daß

daß 9. Marck Seeländiſche Gelder eine Marck pur Silber ausmachten. Und ſchreibet ſich der Urſprung des heutigen Unterſcheides zwiſchen Dähniſchen und Lübſchen Marcken, von dieſer Seeländiſchen Müntz her, dann die ſchlechten Seeländiſchen Gelder haben zuletzt in allen Provintzen Oberhand genommen, weswegen man annoch heutiges Tages 2. Marck Dähniſch gegen eine Marck Lübſch rechnet, und kam ein Marck von alten Schoniſchen Geldern mit einer Marck Lübſch über ein. Es ſuchte zwar der König Fridericus II. höchſtlöblichen Gedächtniß, Ao. 1574. die Dähniſche Müntze mit der Lübſchen gleich zu machen, es währete aber nicht lange, ehe ſelbige wiederum auf den alten Fuß kam.

Die Gerechtigkeit, ſo die Biſchöffe zuvor zur Müntze hatten, und welche eine Zeitlang eingeſtellet war, ward ihm von dem Könige Olao, auf Einrathen ſeiner Mutter Margarethæ, wiederum reſtituiret; denn man findet, daß der Ertz-Biſchoff zu Lunden damahls den 4ten Theil von der Müntze bekam. Huitfeld bezeuget in ſeiner Chronick pag. 568. daß damahls die Hvider und Lübſche Schillinge in Dännemarck ſehr im Gebrauch geweſen, und daß Ao. 1381. ein Widder 4. Hvid, und eine Kuhe 3. Lübſche Schillinge gegolten habe. Jedoch muß man hiebey mercken, daß ein Lübſchilling damahls wichtiger war, als ſelbiger anjetzo iſt, und daß ſolche 7 Schillinge dasjenige an Werth ausmachten, ſo wir nunmehro Uncialis oder Reichsthaler nennen, und daß 3. Hvid zu der Zeit einen Lübſch-Schilling ausmachten, welches zu wiſſen von nöthen iſt, weil viele von dem Worte Hvid und Schilling ſind betrogen worden, daß ſie ſich die Zeiten und den Kauff viel beſſer als ſie waren eingebildet haben, weil ſie die alten Hvide, Schillinge und Marcken mit den anjetzt gebräuchlichen confundiret, und nicht obſerviret haben, daß obgleich die Nahmen eben ſo beybehalten worden, dennoch die valeur verändert ſey.

In der Königin Margarethæ Zeit, war die Müntze rar in den Provintzien, ſo man aus ſelbiger ruhmwürdigen Königin Klage in ihrem Geſetze, ſo ſie zu Wiburg Ao. 1396. heraus gab, erſehen kan. Man ſiehet auch aus ihrer Hiſtorie, daß man damahls einen Unterſcheid machte zwiſchen löthigen Marcken und löthigen Marcken an Geld, weil jene von puren geſchmeltzten Silber waren, dieſe aber aus geringern Silber und Geld-Gewichte beſtunden. Man kan aus allem dieſem

sem sehen, wie leicht die Historien-Schreiber von dem Nahmen betrogen werden können; Denn damahls rechnete man allhier auch die Schillinge nach den Englischen Schillingen, wovon anjetzo ein Lübschilling nur einen kleinen Theil und kaum so viel ausmachet, als heutiges tages ein Englische Pence ist. Von derjenigen Müntze, so höchstbemeldte Königin Margaretha sonsten schlagen ließ, worauf ein O stunde, haben die Schwedischen Scribenten heßliche Anmerckungen gemacht, und solches O, als etwas dessen man sich zu nennen schämet, erkläret, auch vorgegeben solches sey Schweden zum Verdacht auf die Müntze gesetzt; Allein wenn man weiß, daß selbige Müntze zu Orehoe geschlagen worden ist, so kan man leicht die Ausdeutung dieses Buchstabens finden, ohne daß man nöthig hat, zu solchen ungereimten und unanständigen Muthmassungen seine Zuflucht zu nehmen.

Die Englische Müntze war bereits vorhero ziemlich in Dännemarck im Gebrauch, selbige ward aber in Erici Pomerani Zeiten daselbst vollkommen gangbar, weil selbiger König Henrici V Tochter von Engeland zur Ehe, und mit ihr eine grosse Aussteuer an Gelde bekam, so daß man findet, daß dieser König Erich Gothland wiederum von denen so genannten Teutonischen Rittern mit 9000. Englischen Noblen einlösete. Gleichwie dieser König Ericus Pomeranus ein schädlicher König für Dännemarck war, so legte er sich auch keine Ehre mit den Müntzen ein; Denn selbige wurden starck mit Kupffer vermenget, so daß der Senat sich hefftig darüber beklagete. Christophorus Bavarus ließ bey seiner Ankunfft zur Regierung eine ansehnliche Müntze schlagen, worauf 3 Löwen, als das Dännemarckische Wapen stunden, mit diesen Worten: Gloria in Excelsis Deo, und war selbige Müntze grösser als alle diejenige, so bishero in Norden waren geschlagen worden, weil daselbst vorhero nichts als klein Geld gepräget war, welches zu Pfunden, Marcken und Schillingen berechnet ward. Allhier endigen sich die Könige von der ersten Classe, aus deren Müntz-Historie man nachfolgende Posten lehren kan:

Recapitulation von demjenigen, so vorhero gesagt ist, um solches desto besser zu verstehen.

1.) Daß die ersten Müntz-Stätte von Englischen Müntz-Meistern gestifftet worden sind, und zwar bey der Gelegenheit, weil der König Canutus Magnus auch über Engeland herrschete.

2.) Daß, obgleich Dännemarck hernach eigene Müntz-Meister

ſter bekam, man ſich jedoch lange hernach der Engliſchen Art und Manier in der Müntze bedienet habe, ſo daß ſolches zum Kennzeichen des Alters der Müntze dienen kan.

3.) Daß in allen Provintzien Müntz-Städte geweſen ſind.

4.) Daß eben ſolches die Urſache zur Ungleichheit der Dähniſchen Müntze geweſen, ſo nicht wieder gehoben werden konte.

5.) Daß die Inſcriptionen auf einigen alten Geldern aus vermiſchten Dähniſchen und Engliſchen Wörtern beſtehen, welches anzeiget, daß ſie von Engliſchen Müntz-Meiſtern müſſen geſchlagen ſeyn, welche der Dähniſchen Sprache nicht mächtig geweſen.

6.) Daß die Biſchöffe ſo wohl durch Königliche Bewilligung, als durch Päbſtlichen Ausſpruch einen Theil der Müntz-Gerechtigkeit beſaſſen, und daß ihre Nahmen und zuweilen ihr Effigies auf den Müntzen ſtunden; Daß aber auch ſolches Recht mehr oder weniger eingeſchrencket geweſen ſey, nachdem die Könige ihr Regale verſäumeten oder in Acht nahmen und prætendirten.

7.) Daß fremde, inſonderheit die Engliſche Müntzen und die ſogenannten Tornois oder Törnover ſtets mit denen Einheimiſchen Geldern gleich gangbahr geweſen ſind.

8.) Daß die Silber-Müntze offt mit Kupffer verfälſchet wurde, und daß die ſchlechten Kupffer-Müntzen meiſtentheils in Klöſtern vergraben geworden ſind, damit die Mönche und Geiſtlichen ihre Einkünffte in guter Silber-Müntze bekommen möchten.

9.) Daß eine Schoniſche Marck einmal ſo wichtig als eine Seeländiſche Marck, und dieſe wiederum beſſer als eine Jüthländiſche Marck geweſen ſey.

10.) Daß die Seeländiſchen Marcken zuletzt in den Provintzien überhand genommen haben, und daß es daher gekommen, daß nunmehro 2 Marcke Dähniſch eine Marck Lübſch ausmache.

11.) Daß auf den alten Geldern keine Jahr Zahl nach Chiffern bey der Könige Nahmen zu finden ſeyn, weswegen man aus den Umſtänden errathen muß, von welchem Könige ſie geſchlagen ſind, und ſt dieſe Difficultæt meiſt bey denen Müntzen der Könige Erichs, weil viele Könige in Dännemarck geweſen ſind, ſo ſolchen Nahmen geführet haben.

12.) Daß in alten Zeiten nichts als kleine Müntzen (Denarii) geschlagen wurden.

13.) Daß dasjenige, so in den Historien Pfund, Oere, Marck, Schilling genannt wird, *nummi computaticii non cusi* waren, das ist, keine geschlagene Gelder, sondern eine gewisse berechnete Summa von der kleinen geschlagenen Müntze.

14.) Daß ein grosser Unterscheid war zwischen löthigen Marcken und Marcke in Geld.

15.) Daß ebenfalls ein grosser Unterscheid sey zwischen den alten Schillingen, Hviden und Scherffen, und zwischen den neuen, und daß die neuen Scribenten sich von den Nahmen haben verführen lassen, und, wann sie in der alten Historie gefunden haben, daß eine Tonne Bier nur einige Schillinge, eine Kuh, und das so mehr von Werth war, nur eine Marck, und ein Schaf oder Widder nur einige Hvide gekostet habe, haben sie solches feliciter auf unsere jetztgebräuchliche Müntze gerechnet und angeführet, ohne zu examiniren, was ein Schilling oder Scherff damals war.

Sonsten hatten die alten verschiedene alte Nahmen auf denen Geldern, und findet man offt das Wort, Oere, in den alten Gesetzen, welches auch anfänglich keine geschlagene Müntze, sondern eine gewisse Summa von gemüntzten Gelde war. Wir lesen in den Norwegischen Historien, daß Haagen Magnusen und sein Sohn Magnus Barfod die Norwegischen Land-Oere nachgab, solches war eine gewisse Summa Geldes, so ein jeder, welcher das Reich verließ, bezahlen muste, und hat es das Ansehen, als wenn solches von eben der Natur gewesen sey, als dasjenige, so wir heutiges Tages den 6ten und 10ten Pfennig, so für Ausführung der Capitalien erleget wird, nennen. In den Dähnischen Gesetzen wird auch von Sagefelds (pecunia multatitia) Oere geredet. Was die übrigen Nahmen der alten Dähnischen Müntzen, und Ausrechnung derselben Werth, wovon in den Historien und Gesetzen Meldung geschicht, anbetrifft, habe ich hievon einen geschriebenen Catalogum in einem alten Exemplar eines Norwegischen Gesetz-Buches in Manuscripto gefunden, welchen ich allhier einführen will, weil selbiger nicht allein die Nahmen vorstellet, sondern auch ihren Werth gegen einander berechnet.

Eine Löthige Marck Silber thut . .	16. Loth Silber
Eine Löthige Marck Pfenning thut . .	7. Pehn. 13. ß.

Ein

Eine Bugongh Marck im Geſetz thut . X. Marck
VIII. Sagfalds Oere thun . . . 7. Sags-Marc
Ein Oere Silber iſt . . . V. Groten
Ein Oere Gold iſt . . . . 15. kleine Pengh
Eine Marck Goldes iſt . . . . VIII. Marck Däniſch
Eine Marck iſt. . . . . 8 Bugilde Marck
Eine Bugilde-Marck iſt . . . . 1. Loth Silber
XXVII. Kayſer Stüver thun . . . 1. Thaler
I. Oertugh Silber thut . . . . VIII. Penghe
Ein Oertugh iſt . . . . 4. Alb.
Ein Sag-Oere iſt, ... 1 Mck. Dähniſch
Ein eintziger Oere iſt, ... II. Alb.
Eine Marck Goldes iſt, XXIV. Gülden. Alſo hat Lauritz Hanſen Laugmand (Landrichter) in Stavanger in ſeinen Geſetz-Buch dieſes und nachfolgendes einſchreiben laſſen.

Ein Marck Silber thut . . . eine Löthige Marck
Ein Pf. Sterling iſt . . . V. Rthl.
Eine Marck Sterling iſt . . . III. Thl. weniger 9 ß.
Ein Penge Grot iſt . . . . IIII. Thaler
II. ß Grot thun . . . . 1 Pfund Grot
V. Ortugh thun . . . . 1. Löthige Marck
III. Mck. Silber thun 1 Mck. Gold über gantz Dännemarck
1. Thaler in dem Dähniſchen Geſetz iſt . 35 Groſſer
1 Gulden iſt . . . . 38. Groſſer
24. Marck Silber iſt, ... Styrishavn
VIII. Oere Landes iſt, ... 35 Marck Silber
XXXVI. Mck. Silber iſt ein vollkommen Boel (ager metatus)

Wie alt dieſer Catalogus ſey, iſt mir unwiſſend, man kan hieraus ſehen, wie intricat das alte Müntz-Weſen geweſen iſt. Man lernet aber hieraus, daß ſie in alten Zeiten verſchiedene Marcken gehabt haben, nemlich Marck Gold, Löthige Marck Silber, Löthige Marck Geld, Marck Geld, Bugilde Marck; Ingleichen vielerley Oere, als Silber Oere, Geld-Oere, Sagfalds-Oere ꝛc. item Penge-Grot, Pfunds-Grot, und endlich verſchiedene Arten Oertughe, als Oertugh Silber, ſo nach vorhergehender Verzeichniß 8 Penge thut, und Oertugh zu einer gewiſſen Anzahl Korn in Scheffeln berech-

rechnet. Also that verzeiten ein Oertugh in Jüthland und Fühnen 10. Scheffel Rocken 12 Scheffel Gersten und 20 Scheffel Haber. In dem Jütschen Gesetz von B. Eckenberger im Niedersächsischen übersetzet, findet man Lib. III. cap. 13. diese Worte: Ein Landbo oder Lanste machte Oertug Sölsas tho Schulde Jarlick gifft, de redet uth dat drüdde Part einer Haffne, *id est* 4 Mann tho Landrewehre. An andern Oertern hingegen war ein Oertugh nicht so gültig, und variirte nicht weniger als ein Oere, welches bald an Gelde, bald an Waaren, bald zu 15. Penge, und bald wiederum zu 13 berechnet ward, so daß es fast unmöglich ist, sich einige recht vollkommene Idee von der alten Dähnischen Müntze zu machen; Dann je mehr man solche nachforschet, ie mehr wird man darüber verwirret und confundiret. Und habe ich dahero mehr Kopffbrechens mit diesem als mit einigem andern Capitul gehabt.

Der Zustand der Müntzen unter denen Königen von den Oldenburgischen Hause.

Nunmehro schreite ich zu der andern Classe, welche die höchstlöblichen Könige aus dem Oldenburgischen Stamme in sich fasset, unter welchen die Dähnische Müntze ein gantz anderes Ansehen gewann, weil man in ihren Zeiten grosse Stücken beydes von Gold und Silber zu schlagen begunte; Dann ich habe vorhin offt erinnert, daß, obgleich in den Historien der vorigen Könige von Löthigen Marcken und Marcken Geldes geredet wird, so waren selbige doch keine Marck-Stücken, angesehen zu der Zeit nichts als klein Geld, denarii, geschlagen ward, und alle übrige Nahmen waren nur das Gewicht des Geldes, biß zu allererst die Hansee-Städte, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg Ao. 1506. Müntze schlagen liessen, so Marck-Stücke genennet wurden, und an statt der so genannten Pfennige (denarii) liessen sie Schillinge schlagen, und legten 16 solcher Schillinge zu jedem Marck, und, weil solches der Zustand der damahls geschlagenen Lübschen Marcken war, liessen gemeldte Städte auf solche Müntze setzen: Status marcæ Lubecensis 1506. und wird selbige Müntze von Hvitfeld der Städte Marck genennet.

Marck-Schilling, Oere ꝛc. Waren nicht geschlagene Geld-Stücken sondern Summen von vielen berechneten kleinen Geldern.

Die Hansee-Städte liessen Ao. 1506 die ersten Marck-Stücken schlagen.

Unter dem Könige Christiano I. wurden verschiedene gute Müntzen beydes von Gold und Silber geschlagen, wiewohl damahls hier im Lande weder Gold- noch Silber Mienen waren, sondern sie wurden von denen Geldern gemüntzet, so die Unterthanen dem König zur jährlichen Schatzung gaben. Welche Menge von fremder Mün-

Müntze damahls hier im Lande war, kan man unter andern aus der Schatz, welchen die Frau Elisa besaß, ersehen, hievon redet Hvitfeld also: Ao. 1468 am Tage *St. Bartholomæi*, anvertrauete die Frau Elisa des Hr. *Oluf Nielsen* nachlebende Wittwe für sich und in Nahmen ihrer Kinder dem *Contoir* in Bergen 3. Kisten; In einer von diesen Kisten, ward Gold, Silber, Edelgesteine, item Dähnisches Geld, wie auch 1400. Rheinische Gulden und 500 Englische *Noblen* gefunden: Allein dieser Gebrauch von fremden Geldern ward nachgerade eingeschrencket, und endlich gantz abgeschaffet. Im Musæo Regio werden 2. Gold-Stücken von diesem Könige gewiesen, davon das eine Gold-Stück rund, und das andere 4eckicht ist; Auf dem runden steht ein gekröhntes C und das 4eckigte hat auf der einen Seite den König in vollkommener Positur und auf der andern 3 Löwen, aber keine Jahrs-Zahl noch Chiffre bey des Königs Nahmen, sondern alleine Christ. die 4eckigte Müntze ward hernach hier im Reiche Klipping genannt, nicht deswegen weil sie in solcher 4eckigten Form geschlagen war, sondern weil der König Christian II. selbige hernach beklippen oder beschneiden ließ.

Unter dem Könige Johanne begunte die Dähnische Müntze allererst ihr Ansehen zu bekommen, und wurden damahls grosse güldene und silberne Müntzen geschlagen, welche zierlicher als die vorigen, und wie man meynet, zu allererst mit der Jahrs-Zahl bemercket waren. Denn auf der grossen güldenen Müntze findet man das Jahr 1496. Unter dem Könige Johanne ist insonderheit mercklich, daß damahls grosse silberne Stücken, gleich denen, so wir anitzt Thaler nennen, geschlagen wurden; Allein das Wort Thaler oder Joachims-Thaler ward nicht ehe als Anno 1519. bekannt, und der König Johannes starb 1513. welchen Nahmen sonsten diese Geld Stücken führeten, ist unbekannt. In des Käysers Ferdinandi Müntz-Ordnung von Anno 1559. werden sie alleine Silberne Stücken genannt, und wird daselbst von ihnen geredet, unter dem Nahmen der Dännemarckischen gantz silbernen Stücken den Thalern an ihrer Grösse gleich. Es sind aber viele hierdurch verführet worden, und haben davor gehalten, daß der König Johannes die ersten Reichs-Thaler geschlagen habe. Ausser diesen grossen silbernen Stücken wurden auch verschiedene so kleiner

ner waren, geschlagen. Sonsten ist auch allhier zu mercken, daß unter der Regierung des Königs Johannis die Hansee-Städte Marck-Stücke zu schlagen begunten, wovon vorhero geredet ist. Die grossen silbernen Stücken, so der König Christian II. nach dem Exempel seines Vaters schlagen ließ, führeten auch nicht den Nahmen Thaler, kunten es auch vorgemeldter Ursachen wegen nicht thun; Sie waren sonsten von selbiger Grösse und Gewicht, wie des Königs Johannis grosse Müntze. Die Müntze, so unter dem Könige Christiano II. geschlagen ward, ward wegen des starcken Zusatzes mit Kupffer sehr getadelt; Hieher kam es, daß der Senat oder Reichs-Rath zu seiner Zeit über die Müntze klagete, und stunde darauf, daß er gute Müntze, gleich den Müntzen der Hansee-Städte müntzen lassen solte, welches wegen der Handlung, so mit denen Hansee-Städten geführet ward, vonnöthen wäre. Welche Klage man sonsten zu seiner Zeit über die Müntzen führete, kan man aus gemeldten Hvitfeld pag. 1137. ersehen, allwo er hievon also redet: Alles dasjenige, so er sammlete, kunte doch nichts zu dem Krieg, so er führete, verschlagen: Er ward verursachet Klippinge schlagen zu lassen, so nicht besser als die Kupffer-Müntzen waren, und bekam er dahero den Nahmen, daß man ihn König Klipping nennete, welches der Dähnische Reim, so der *Lector Paulus* machte, und annoch bey uns zu finden, ausweiset, ungeachtet seine Handschrifft und *Capitulation* vermeldet, daß er gute Müntzen, gleich denen Müntzen der Städte schlagen lassen solte. Alle Kauffleute scheueten und verliessen dahero dieses Reich mit ihrer Kauffmannschafft, und diejenigen, welche etwas von dem geringen Theil, so annoch allhie gebracht ward, verkauffen wolten, bedungen voraus, daß der Kauff-Schilling in der Städte Müntze oder in Rheinischen Gulden bezahlet werden solte. Es geben aber diese Worte vielmehr des Scribenten Bitterkeit gegen selbigen König, als den schlechten Zustand der Müntze zu erkennen. Ich habe vorhero gemeldet, daß die viereckigten Gelder von Christiano I. geschlagen, in dieses Königs Zeiten Klippinge genennet wurden, weil er selbige verderbete und beschnitte. Ausser derjenigen Müntze, so Christianus II. schlagen ließ, wurden auch verschiedene Gelder von dem bekannten Grafen Christoffer von Oldenburg gemüntzet, welcher sich dieses bedrängten und landflüchtigen Königs annahm, und

sich

ſich in deſſen Nahmen allerwerts im Reiche huldigen ließ. Auf der einen Seite von ſelbiger Müntze ſtehet Chriſtianus Rex Daciæ, und auf der andern Seite Chriſtophorus Comes Oldenb. wovon Hvitfeld pag. 1422. alſo redet: Der Graf ließ auch nach ſeiner Huldigung Rheiniſche Gulden und kleine Müntzen ſchlagen; Auf der einen Seite ſtunde des Königs *Chriſtierni* Nahmen, und auf der andern Seite ſein eigener Nahme, damit man hieraus vernehmen möchte, daß er nicht ihm ſelbſt zum beſten den Krieg vorgenommen hätte. Es wird auch eine groſſe Menge geſchlagene Müntze von dem Ertz-Biſchoff Walckendorff in Norwegen gefunden, welches bezeuget, welche groſſe Sorgfalt ſelbiger Ertz-Biſchoff für die Müntze hatte. Auf der einen Seite von dieſen Geldern ſtehet St. Olaus Rex Norweg. und auf der andern Seite Ericus Dei Grat. Arcep. Nidſen: Woraus erhellet, daß annoch damahls die Biſchöffe ſich mit der Müntze bemengeten.

Der König Fridericus I. ließ zu allererſt groſſe ſilberne Müntzen unter dem Nahmen von Joachims-Thaler ſchlagen, und zwar nach dem Exempel der bekannten Müntze, ſo Ao. 1510. zuerſt in Joachims-Thal in Böhmen geſchlagen ward, welche anfänglich Joachims-Thaler, und hernach allein Thaler genennet wurde. Und gaben hernach andere Könige und Fürſten ihrem groſſen gemüntzten Geld-Stücken ſelbige Nahmen. Auf einigen derſelben ſtehet, Fridericus Dei gratia Schleswicenſ. & Holſ. Dux; Auf andern Fridericus & Sophia Rex & Regina Daniæ. Auf der ſo genannten Ripenſiſchen Müntze, Moneta nova Ripenſis, ſtehet: Fridericus Rex Daci. Norw. welches andeutet, daß die erſtere Müntze, wie er allein Hertzog zu Schleßwig-Holſtein war, die andere, wie er König in Dännemarck geworden, und die dritte, wie er zugleich zum Könige in Norwegen angenommen war, geſchlagen ſey. Daß die Müntze des höchſtgemeldten Königs gut geweſen ſey, kan man aus dem Verſprechen erſehen, ſo er Anno 1523. denen Reichs-Räthen that: Wir wollen die Müntze gleich und von ſelbigem Gehalt ſchlagen laſſen, wie die Müntze der Wendiſchen Städte iſt. Es ward ſonſten unter dieſem berühmten Könige faſt in allen groſſen Städten im Reiche Müntze geſchlagen, nemlich zu Copenhagen in Seeland, zu Nyburg in Fühnen, Aalburg in Jütland, Landskron und Malmöe in Schonen, Roſeby und Blekin-

ckingen, Ansloe und Bergen in Norwegen, und Wisbye auf Gothland. Es ist mercklich, daß auf der Gothländischen Müntze des bekannten Sören Norbys Wapen stehet; Hiervon redet Strelovius in seiner Gothländischen Chronick also: Anno 1523. ließ Sören Norby Geld schlagen, und auf dessen einer Seite das Oldenburgische Wapen, und auf der andern Seite ein Lamm, mit der Umschrifft seines Nahmens prägen. Selbiger Norby war einer von Christiani II. getreuesten Dienern, beydes in Glück und Widerwärtigkeit. Er bemeisterte sich der Insul Gothland, im Nahmen des Königs Christiani, und defendirte das Schloß und die Stadt Wisbye sehr lange, wie er aber von den Schweden und Lübeckern sehr bedränget ward, übergab er die gantze Insul an den König Friderich den I. Er starb endlich in des Käyser Carls Diensten, bey der Belagerung vor Florentz, und kan für einen der gröſten Helden zu seiner Zeit passiren.

Ursache zur Unordnung der Müntze.

Gleich wie der König Christianus III. in allen Dingen ein guter König war, so war auch seine Müntze insonderheit gut. Es ist zu mercken, daß die Könige von Dännemarck, wie sehr ernstlich die meisten derselben sich auch vornahmen, gute Müntze zu machen, dennoch damit nicht haben durchdringen können, aus der Ursache, weil die meisten Städte im Reiche Recht hatten, Müntze zu schlagen, und die Bischöffe zuweilen mit den Städten um die Wette stritten, welche von ihnen die schlechtesten Gelder schlagen könten, weswegen auch in den ersten Regierungs-Jahren dieses Königs die Müntze ziemlich wackelte. Allein, wie die Papistische Lehre in dem Reiche abgeschaffet, und denen Bischöffen ihre Flügel beschnitten wurden, bekam Se. Majest. Gelegenheit, seinen guten Vorsatz ins Werck zu setzen. Die Provintzien, welche annoch damahls eine Zeitlang die Müntz-Gerechtigkeit behielten, unterstunden sich auch nicht mehr solche schlechte Gelder wie vorhero zu schlagen, und liessen endlich unter seinem Sohne Friderico II. gäntzlich ab, Geld zu müntzen, so daß Christianus III. der letzte König ist, auf dessen Geldern man die Nahmen der Bischöffe und Städte findet. Und kan von diesem höchstpreißlichen Könige gleichsam ein neuer Periodus in der Müntze gesetzet werden. Dann damahls wurden die Gelder fast eben so wie heutiges Tages, nach der Ordnung geschlagen, nemlich Thalers, so 48. S. und Marcke, deren 3. einen solchen Thaler machten, und Schillinge, deren 16. einen

Christianus III. ließ die ersten Dähnischen Marck-Stücken schlagen.

Marck

Marck thaten. Vor der Zeit Christiani III. waren keine Geld-St
cken unter dem Nahmen Marck und Schilling geschlagen worde
sondern alle Dähnische Müntze ward von denen kleinen geschlagen
Pfenningen zu Marcken und Schillingen berechnet, und waren sold
Pfenninge an Gewicht und Grösse wenig mehr als die jetzt gebräuc
liche Asses Lübecenses, oder Lübschillinge; Wir haben auch von d
alten Müntze keine grössere. Die Hansee-Städte, Lübeck, Han
burg, Lüneburg und Wismar schlugen zuerst Anno 1350. Geld-St
cke unter dem Nahmen Schillinge, also daß diese erstere geschlage
Schillinge ein weniges mehr als ein $1\frac{1}{8}$ Drachmam sich betrage
so daß 7. solcher Schillinge ein nachhero geschlagenes Silber-Stüc
so ein Reichs-Thaler genennet ward, ausmacheten; Was die Marc
Stücken betrifft, wurden selbige nicht eher als Anno 1506. wie vo
hero gemeldet ist, von den Hansee-Städten geschlagen. Allein di
Nordischen Reiche continuirten annoch lange mit ihrem alten Ge
brauch, und liessen nichts als so genannte kleine Pfenninge, und eini
ge, so ein wenig grösser waren, und Grosser genannt wurden, müntzen
Es ist sonsten insonderheit in der Dähnischen Müntz-Hlstorie remar
quable; daß dieser König der erste von allen Dähnischen Königen war
welcher Chiffre oder Zahl bey seinen Nahmen setzen ließ, um zu zei
gen, welcher Christian er in der Ordnung sey; Dann man findet au
allen seinen Müntzen, beydes güldenen und silbernen Müntzen Christia
nus III. Rex Dan. & Norweg. dahingegen sich die vorigen Könige nu
alleine Ericus, Christophorus, Christianus zeichnen liessen, so daß
man aus dem Nahmen auf ihren Müntzen nicht hat sehen können
welche Könige sie in der Ordnung waren. Man mercket überdem
bey diesem Könige, daß er der erste war, welcher der Wenden und Go-
then König auf die Müntzen prägen ließ, und saget Augustus Dathus
Orat. 65. lib. 4. daß solcher Titul dem Christiano I. zu Siena in Ita-
lien, wie er Anno 1474. den Römischen Pabst besuchte, gegeben sey.
Endlich ist zu mercken, daß Christianus III. die 3. Cronen, so sein Herr
Vater ausgelassen hatte, wiederum auf die Müntzen setzen ließ. Diese
3. Cronen bezeichnen die Vereinigung der dreyen Reichen Dänne-
marck, Norwegen und Schweden, welche die vorigen Könige seit der
bekannten Vereinigung zwischen denen Reichen zu Calmar auf ihren
Wapen und Müntzen setzen liessen.

Allein, wie ſich Schweden unter der Regierung Chriſtiani II. von den zweyen andern Reichen abſonderte, ließ der König Fridericus I. ſelbige 3. Cronen aus, welche Chriſtianus III. hernach zur Erinnerung der Vereinigung der Reiche wieder einführete, und gab eben dieſes Anleitung zu dem 7 Jährigen Kriege unterm Könige Friderico II. Der König Fridericus II. trat in ſeines Vaters Fußſtapffen, indem er das Reich mit guter Müntze verſahe. Er ließ in Ao. 1560. und 1563. die Reichsthaler ſchlagen, auf welchen Tre Marck Danſchke (Drey Marck Dähniſch) gezeichnet und gepräget ward, ſo daß man hieraus erſehen kan, daß 3 Marck annoch, wie in ſeines Vaters Zeiten einen Reichsthaler golten, und war zu der Zeit ein ſolcher Unterſcheid zwiſchen Lübſchen und Dähniſchen kleinen Geldern, daß ein Reichsthaler 2 Marck Lübſch und 3 Marck-Dähniſch, 32 Lübſch Schillinge und 48. Dähniſche Schillinge gegolten hat, welches zu erkennen gab, daß 3 Dähniſche Marck auf 2 Lübſche, und 3 Dähniſche auf 2 Lübſche Schillinge giengen, oder daß die Lübſchen kleinen Gelder einen 3ten Theil wichtiger als die Dähniſchen waren. Allein dieſer berühmte König wolte, daß ſeine Müntze mit der Hanſee-Städte Müntze gantz gleich ſeyn ſolte, damit nicht die Müntze in der Handlung mit ſolchen Städten confundiret werden möchte, ließ dahero Ao. 1572. verordnen und die Müntze alſo umſetzen, wie Hvitfelds Manuſcript pag. 558. bezeuget, daß 2 Dähniſche Schilling nach der Teutſchen Weiſe für einen, zwey Marck für eine Marck oder 32 Schilling gerechnet werden ſolte. Und damit die Fremden von dieſen Geldern, inſonderheit den kleinen, welche wichtiger gemüntzet waren, als daß 2 Dähniſche Schillinge mit einen Lübſchilling gleichgeachtet werden könten, nicht ihren Vortheil ſuchen und ſelbige umſchlagen laſſen möchten, ſo verboth der König, daß keins von ſolchen Geldern aus dem Lande geführet werden möchten; Denn ein Schilling Dähniſch war damahls wohl einen 3ten Theil weniger als ein Lübſchilling, wie aber ſelbiges alſo verändert ward, daß 2 Dähniſche Schillinge für einen Lübſchilling gegeben werden ſolten, wurden die Dähniſchen Schillinge einen 3 Theil beſſer, weswegen der König groſſe Urſache hatte, deren Ausführung aus dem Lande zu verbiethen.

Sonſten ward unter dieſem Könige eine Müntze zu Bergen in Norwegen geſchlagen, welche die letzte war, ſo in der Müntze zu Bergen

gen geſchlagen ward. Ich habe vorhero erzehlet, daß die Dähniſ
und Norwegiſchen Städte in Chriſtiani III. Zeiten nachgerade
fiengen das Müntzen einzuſtellen, aber unter dem Könige Frid
co I. ward ſolches Recht gäntzlich abgeſchaffet.

Welche Vorſorge Chriſtianus IV. für die Müntze hatte, ſi
man aus der Menge der herrlichen Gelder, ſo von dieſen groſſen Kö
geſchlagen ſind, und welche an Bonitet aller andern Nachbaren M
tze übertraff. Jedoch ward das kleine Geld zum öfftern unter
ner Regierung verändert, wiewohl die groſſen Stücken ſtets in ih
Bonitet und valeur verblieben. Ein Reichsthaler galt zu anfangs
ner Regierung 4 Marck Dähniſch, für welchen Preiß ſelbiger auch
Ende der Regierung Friderici II. gegeben ward, ſo man aus der
ſcription auf ſelbigen Reichsthalern, nemlich 4 Marck Dan
erſehen kan, wovon eine jede Marck 16 Schilling Däniſch ausm
te, und eine Reichs-Marck, weil ſelbige ein Theil von einem Kay
ſichen oder Reichsthaler war, genennet ward. Allein dieſe Marc
nebſt denen andern, ſo hernach geſchlagen wurden, muſten offt gr
Veränderung in den Schillingen leiden, nachdem die Reichsth
beydes in Marcken und Schillingen verändert wurden, ſo man
des höchſtgemeldten Königs Müntz-Verordnungen erſehen kan, t
welchen diejenige, ſo Ao. 1605. publiciret ward, alſo redet: Daß
Rthl. 33. Lüb. Schilling, oder 66 Schilling Dähniſch und d
ein Marck-Stück Dähniſcher Müntze 16 Schilling Dähniſch g
ten und 4 Marck Dähniſch ein Reichsthaler ausmachen ſo
Hieraus erſiehet man, daß eine Reichs- oder Dähniſche Marck
mahls 16½ Schilling galt. Selbige Verordnung faſſete auch
Verboth in ſich, daß die Dähniſchen Thaler, ſo in den Hanſ
Städten in höhern Preiß waren, nicht aus dem Lande geführet w
den muſten; Wie aber dieſes Verboth nicht helffen konte, ließ
König Ao. 1609. im Februario verordnen, daß ein Rthl. 68 ß. Dä
niſch, und eine Reichs Marck 17 ß. gelten ſolte; Denn alſo redet
Verordnung davon; Ein jeder Thaler ſoll hiernechſt in Unſe
Reichen Dännemarck und Norwegen 34 Lübſch-Schilling od
68 Schilling Dähniſch gelten; Es ſollen auch 4 Marck Dähniſ
mit einem Reichsthaler in gleichen werth ſeyn, ſo daß eine je
Marck Däniſch 17 Schilling Däniſch gelten ſoll. Die klei

Mün

Müntze ward so wohl hier als über gantz Teutschland mehr und mehr verdorben, weswegen Ao. 1670. verordnet ward, daß 74. Dähnische Schillinge auf einen Reichsthaler und 18 ß. auf einen Reichs-Marck gehen solten. Dabey konte es annoch nicht verbleiben, sondern der Reichsthaler stieg Ao. 1616. zu 80. Schilling Dähnisch, und endlich durch eine Königl. Verordnung de dato den 16. Nov. 1619. zu 96. Schilling Dähnisch, und von der Zeit an begunte man 2 Dähnische Schillinge gegen einen Lübsch-Schilling zu rechnen; In welchem Zustande die kleinere Dähnische Müntze bis auf unsere Zeit geblieben ist. Ingleichen ward selbiger Unterscheid zwischen Lübschen und Dähnischen schlechten Marcken also gemacht, daß von den Jahren 1621 und 1622. zwey Dähnische Marck auf eine Marck-Lübsch, und 6 Dähnische schlechte Marck auf einen Reichsthaler giengen.

Die Müntze wird in Ordnung gesetzt, worinnen sie annoch jetzt ist.

Damit aber fremde nicht die Dähnische Müntze verderben, selbige aus dem Lande führen, und insonderheit schlechte Stücken in Form der Dähnischen Marcken nachschlagen möchten, machte Er. Maj. 1618. neue Müntz-Gesetze, und setzte die Müntze in einer neuen Ordnung. Es wurden in gemeldtem Jahre in der Königl. Müntze die herrlichen Stücken, Dähnische Cronen genannt, geschlagen. Diese Stücken wurden zuerst gantze Cronen, und hernach doppelte Cronen genannt, und im Jahr hernach ließ er die Müntzen in göldenen, silbern, und Kupffern Müntzen eintheilen. Die Worte der Verordnung lauten also: Zuerst doppelte Cronen von guten Golde müntzen zu lassen ꝛc. hernechst sollen nachfolgende Müntzen von guten Silber geschlagen werden, nemlich gantze, halbe und Orts-Cronen und auch halbe Orts-Thaler, 4 Schilling, 2 Schilling und Schilling-stücke ꝛc. Ingleichen wollen wir auch nach geschriebene Kupffer-Müntzen nemlich *Hviden &c.* wie auch blasserten von gutem reinen Kupffer müntzen lassen. Es ist dahero in der Dähnischen Müntz-Historie zu mercken, daß die Cronen, worinnen die meisten Capitalien bestehen, unter Christiano IV. zu erst ans Licht gekommen und geschlagen sind; Denn die nachfolgenden höchstlöblichen Könige haben damit continuiret eine grosse Menge halber Cronen zu schlagen, welche mit der Zeit gantze Cronen genennet wurden, ob sie gleich zu Anfang nur den Nahmen von halben Cronen führeten. Die rechten gantzen Cronen, so anjetzt doppelte

Die ersten Cronen so geschlagen sind. Diejenigen Stücken, so wir anjetzt Cronen nennen waren damals nur halbe Cronen.

pelte Cronen heiſſen, galten 8 ſchlechte Marck, dahingegen die halbe ſo anjetzt gantze Cronen genennet werden, nur 4. Marck gelten. Unt Chriſtiano IV. wurden auch die bekannten 28 ß Stücken, ingleiche die ſogenannten Dötchens geſchlagen, die erſte Müntze ließ Se. Ma bey der Gelegenheit des unvermuthlichen Schwediſchen Einfalls i Holſtein und Jütland Ao. 1643. und 1644 ſchlagen, und war die In ſcription darauf: Juſtus Jehova Judex; Selbige werden in de Müntz-Verordnung neue 2 Marck-Stücke genannt. Allein Ao. 164 gleich nach dem Tode des Königs wurden ſelbige auf einen Achte Theil weniger reduciret, und werden dahero annoch 28. Schillin Stückgenannt. Dahingegen wurden die damals geſchlagenen 8 Schilling Stücke wegen ihrer Puritæt und Wichtigkeit zu 10 ß ver höhet, und werden annoch 10 ß. Stücken geheiſſen, und iſt die beſt kleine Müntze, ſo wir haben, es ſind aber heutiges Tages nur wenig davon übrig. Anlangend die ſogenannten Dötchens oder Dötkener meinen unſere Antiquarii, daß ſelbige von der Friſiſchen Stadt Dode kum, concracte Dokum, ihren Nahmen bekommen haben, woſelbſ ſolche Art Müntze zu erſt ans Licht gekommen ſeyn, und die Dähni ſchen Dötchens, weil beyde Müntz-Sorten von einer valeur waren und 3. Lübſchillinge galten, dahero ſolchen Nahmen führen ſollen. Es würde zu weitläufftig fallen, in dieſem Capitul von allen denen Stü cken inſonderheit zu reden, ſo von dieſem groſſen Könige geſchlagen ſind, inſonderheit von ſeinen göldenen Medaillen, ſo bey einer oder andern Gelegenheit geſchlagen wurden, weil mein Vorſatz nur iſt, von der gebräuchlichen Müntze zu reden. Ich will nur allhier obiter ein we nig von zweyen raren Stücken melden, ſo bey beſonderer Gelegenheit geſchlagen worden: Das erſte iſt ein ſehr groſſes Schau-Stück auf de ren einer Seite man ein Pferd, welches von einem Löwen umgebracht wird, findet, und auf der andern Seite ſtehen dieſe Verſe:

Fruſtra te
Opponis frænande
Caballe Leoni;
Albus eras, rubeus
Si modo pergis, eris.

Selbiges Schau-Stück ward Ao. 1626. zu einer Erinnerung ge ſchlagen, daß die Lüneburgiſchen Hertzoge von dem Könige in dem

teutschen Kriege abfielen; Denn das Lüneburgische Wapen ist ein Pferd, gleich wie Dännemarck einen Löwen im Wapen führet. Zur weitern Erinnerung eben dieses Abfalles ward ein Löwe und ein Pferd in vollkommener Grösse von Kupffer gegossen, und in dem Rosenburger Garten gesetzt, woselbst sie annoch in selbiger Positur wie auf der Müntz zu sehen sind. Die andere Müntze ist klein, und wird gemeiniglich *Brillen-Ducat* genannt, hierauf stunden diese Worte: Vide mira Domi, mit einer Brille darüber. Die Ursache hiezu ist diese: In des höchstgemeldten Königs Zeiten wurden in Norwegen einige Gold-Minen gefunden, hievon wurden Ao. 1644. einige halbe Ducaten geschlagen, welche auf der Königl. Kunst-Cammer verwahret liegen. Diese Ducaten unterstunden sich einige fremde zu läugnen, daß selbige nicht von dem Norwegischen Golde geschlagen wären, vorgebende, es sey in Norwegen mit nichten Gold zu finden. Weswegen Se. Maj. wie er hernach eine andere Gold-Mine fand, diese Brillen-Ducaten schlagen ließ, um dadurch anzudeuten, daß derjenige, so dieses nicht glauben wolte, oder sehen könte, sich einer Brillen bedienen möchte; Hievon habe ich in dem Capitul von der Beschaffenheit Norwegens weitläufftiger geredet. Sonsten kam in dieses Königs Zeiten eine kleine besondere Müntze heraus, worauf ein Reuter stund, so einen Speer in der Hand hielte. Diese Müntze sagt man, sey geschlagen worden, daß sie zugleich mit den andern Muscowitischen Geldern in der Handlung mit den Lapländern, so unter der Dähnischen und Rußischen Herrschafft lagen, gebraucht werden könten. Selbige bekamen von den Russen den Nahmen Kopeck. Denn Copeieck bedeutet auf Muscowitisch hastatus, oder einer so einen Speer führet, dahero sie annoch unter den Kauffleuten Copicken genennet werden. Ein jedes Stück von dieser Müntze macht den 48 Theil eines Reichsthalers aus, so man aus dem Königl. Ao. 1619. an den Müntz-Meister Johann Post, wegen Schlagung dieser Gelder ausgegebenen Befehl ersehen kan; Die Worte lauten also: Daß 48. Dänninger einen Reichsthl. wägen und von selbiger Probe wie die Muscowitischen Dänninger seyn sollen. Sie wurden hernach ebenfals Rußische Dänninger genannt, weil sie in Dännemarck von gleichen valeur mit Rußischen Geldern geschlagen und in Rußland gangbar wurden. Endlich ist zu mercken, daß unter diesem grossen Regenten die ersten silber-

Finmarckische Müntze genennet Rußische Dänninger.

ſilbernen Müntzen von dem Silber aus dem Kongsbergiſchen Bergwercke geſchlagen worden ſind, weil in ſeiner Zeit die Minen erfunden wurden, und das Bergwerck angelegt ward. Hievon iſt weitläufftig an einem andern Ort geredt.

Unter den 3en höchſtlöblichen nachfolgenden Königen ſind die Müntzen faſt eben ſo, wie in Chriſtiani IV. Zeiten verblieben, und, weil dieſe letztere Gelder annoch in aller Leute Händen ſind, halte ich es unnöthig zu ſeyn, etwas davon zu reden. Die meiſten gebräuchlichen groſſen Stücken, ſo von ihnen geſchlagen ſind, wurden in Chriſtiani IV. Zeiten halbe Cronen, nunmehro aber ſchlechte Thaler oder Cronen genennet. Unter dieſen ſind die pureſten die kleinen Cronen, ſo Chriſtianus V. höchſtlöbl. Gedächtniß ſchlagen ließ, aber ſelbige ſind juſt ihrer Bonitæt wegen ſo rar geworden, daß man faſt keine mehr von denſelbigen findet. Von goldenen Müntzen oder Medaillen iſt bey verſchiedenen Gelegenheiten eine unglaubliche Menge geſchlagen worden, unter andern von dem Guineiſchen Golde, weil die Dähnen auf den Küſten von Guinea Colonien in Friderici III. Zeiten geſtifftet haben, wovon an einem andern Ort geredet iſt.

Aus oben angeführter Hiſtorie von dem Zuſtande der Müntze unter denen höchſtlöblichen Oldenburgiſchen Königen erſiehet man

1) Daß man damahls anfieng groſſe Müntze zu ſchlagen, und daß der König Johannes der erſte von den Dähniſchen Königen geweſen, welcher groſſe Silber-Stücken, welche an Gröſſe und Wichtigkeit mit denenjenigen Geldern, ſo hernach Thaler genannt wurden, überein kommen, habe ſchlagen laſſen.

2) Daß unter ſelbigem Könige die Jahr-Zahl zu allererſt auf den Dähniſchen Müntzen geſetzt wurde.

3) Daß die frembden Gelder und Müntz-Sorten, ſo vorhero ſo ſehr gangbar waren, nach gerade abgeſchaffet zu werden begunten.

4) Daß unter dem Könige Friderico I. die erſten Reichs-Thaler geſchlagen worden ſind.

5) Daß der König Chriſtianus III. der erſte war, welcher Chiffre oder Zahl bey ſeinem Nahmen ſetzen ließ, um dadurch zu zeigen, welcher Chriſtian er in der Ordnung ſey: item dieſen Titul: Der Wenden und Gothen König.

6) Daß damahls die ersten Marck-Stücken geschlagen und Verordnung gemacht ward, wie viele Marck auf einen Thaler, und wie viele Schillinge auf eine Marck gehen solten.

7) Daß nach der Reformation die Bischöffe, und hernach die Städte in den Provintzien das Müntzen der Gelder einstelleten, und daß die Könige dadurch Gelegenheit bekamen, das Müntz-Wesen auf einen bessern und ordentlichern Fuß einzurichten.

8) Daß unter Christiano IV. die ersten Cronen geschlagen wurden, und daß höchstgemeldter König ein Stiffter der jetzt gebräuchlichen Müntze genannt werden kan.

Zu unserer Zeit ist eine unglaubliche Menge kleiner Müntze geschlagen worden, wovon die meisten nicht von der Bonitæt sind, wie die vorigen. Weswegen unser jetzt regierender allergnädigster König, so bald der Schwedische Krieg seine Endschafft erreichet hatte, und die Reiche wiederum in Ruhe gekommen waren, selbige kleine courante Müntzen reduciren ließ. Der langwierige und kostbare Krieg mit Schweden, hat Se. Majest. (welcher vor allen andern Königen, seine Unterthanen mit grossen Schatzungen ungerne beschweren wollen) dazu genöthiget, kleine Müntzen von geringerer Calibre, als die vorigen, schlagen zu lassen, und sich der authorisirten Zettuln an statt des Geldes zu bedienen. Diese authorisirte Zetteln, welche einen sonderbahren guten Effect gethan, und den Geld-Mangel dieser Reiche sehr wohl redressiret haben, sind von der Regierung wiederum eingelöset. So ist auch die courant-Müntze besser als vorhero geworden, nachdem die Marck-Stücken zu 15. ß. die 12. Stücke zu 10. ß. und die seit 1713. geschlagene 2. ß. Stücke nach Proportion der 12. ß. Stücke, reduciret worden sind.

Die Data der kleinen Müntzen zu unserer Zeit.

Was die alten Norwegischen Müntzen betrifft, item wann die Müntzstätte zuerst in Norwegen aufgerichtet worden sind, davon findet man nichts in denen Historien. Man findet allein 3. Stücke auf der Königl. Kunst-Cammer, das eine ist zu Drontheim, das andere in Aßloe, und das 3te in Bergen geschlagen, woraus man siehet, daß in alten Zeiten viele Müntz-Stätte so wohl in Norwegen als Dännemarck gewesen sind. Die erste Müntze ist von dem grossen Könige Sverre geschlagen; Dann auf der einen Seite stehet Sverus Magnus, und auf der andern Ni Ni Ni Ni. Ein jeder hält davor, daß diese 4 Ni

Von den alten Norwegischen Müntzen sind nur 3. Stücken auf der Königl. Kunst-Cammer.

Nidro-

Nidrosia oder Drontheim bedeuten, welche Stadt von dem Fluß *Ni* oder *Nidoa* und von dessen Ablauff, so die Normänner in alten Zeiten Aaos nenneten, den Nahmen führt, so daß die Stadt von der Aae (Aue oder Fluß) und dessen Aus- oder Ablauff, bey welcher die Stadt situiret ist, *Nidaar-Aaos*, contracte, Nidroas, und auf Latein Nidrosia genennet worden ist. Ob sonsten vorhero in Drontheim Müntze geschlagen, oder ob dieser König Sverre der erste gewesen sey, welcher daselbst eine Müntze aufrichtete, solches kan man nicht vor gewiß sagen. Es ist auch beschwerlich zu urtheilen, was das 4. mahlige Ni, so auf der andern Seite stehet, andeuten soll. Einige halten davor, daß es die 4. Siege, so der König Sverre durch Hülffe der Nidrosienser oder Drontheimer wider den falschen König Magnus Erlingsen erhalten habe, andeuten und zu erkennen geben solte, welche Muthmassung ich in ihrem Werth verbleiben lasse. Sonsten ist es eine schöne Müntze und von puren Silber.

Die andere Müntze ist in des Hertzogs Philippi Zeiten zu Asloe, in Norwegen geschlagen; Dann auf der einen Seite stehet Philippus Dux Norwegiæ, und auf der andern Seite Moneta E. Asloens: durch dieses E. verstehen unsere Antiquarii Ecclesiam, und halten davor, daß es die Asloische Kirchen-Müntze, Moneta Ecclesiæ Asloensis sey, so von dem Bischoffe Nicolao dem Hertzog Philippo zu Ehren geschlagen worden. Daß selbige nicht wohl von der Stadt Aßloe geschlagen worden seyn könne, davon wird solche Muthmassung angeführet. Die Norwegischen Historien bezeugen, daß Aßloe von Harald Hardraad fundiret sey, begunte Ao. 1049. eine Stadt zu werden, und bekam ihren Nahmen von der vorbey fliessenden Aue Loo, und dessen Ausfluß, so die Normäñer Aaos neñen, uñ halten dahero dafür, daß, weil die Müntze zwischen den Jahren 1200. und 1218. geschlagen sey, als in welchen Jahren gemeldter Hertzog der Bagler Anführer in Norwegen florirete, so könte die Stadt nicht so geschwinde Müntz-Gerechtigkeit bekommen haben, insonderheit weil die ansehnliche Handel-Stadt Bergen zuerst Ao. 1282. unter dem Könige Erich, zugenahmet der Priester-Hasser, so viel man schliessen kan, die Müntz-Freyheit bekommen hat.

Dieserwegen scheinet obengemeldte Müntze nicht von der Stadt Aßlo, sondern von dem Bischoffe Nicolao, welcher vielleicht eine Müntz-Werckstätte in der Stadt hatte, geschlagen zu seyn; der Buch-

ſtabe E. oder Eccleſia giebt auch zu erkennen, daß es nicht der Stadt, ſondern der Kirchen Müntze ſey. Was den Hertzog Philipp anbetrifft, war ſelbiger ein Anführer der Bagler in Norwegen, und ward Ao. 1208. des Baglern König genennet, und ſcheinet es dahero glaublich zu ſeyn, daß die Müntze vor Ao. 1208. geſchlagen ſey, weil die Inſcription lautet Philippus Dux und nicht Philippus Rex. Er führete einen 10. jährigen continuirlichen Krieg gegen die Birckebener, und ſtarb Ao. 1218. Was die Birckebener, Bagler, Ribbunger, Scirunger und Varbelger, ſo einander in Norwegen in den Haaren lagen, für Völcker geweſen, ſolches kan man aus Snoro Sturleſons Norwegiſchen Chronick erſehen.

Uber die 3te in Bergen geſchlagene Müntze.

Die 3te Norwegiſche Müntze, ſo man auf der Königl. Kunſt-Cammer findet, iſt in Bergen unter Erick dem Prieſter-Haſſer (Präſte-Hader) geſchlagen; Denn auf der einen Seite ſtehet Ericus Rex Norweg. und auf der andern Seite Civitas Bergenſis. Unſere Antiquarii halten davor, das es keine andere als des Erich Präſte-Haders Müntze ſeyn kan, weil niemand anders von dieſem Nahmen vor ihm König in Norwegen war, ausgenommen Erich Bladoke, welcher Ao. 929. regierete, zu welcher Zeit keine Müntze in Norwegen war, ſo findet man auch keine Nordiſche Müntze der erſten Zeit ſo nett als dieſe, ja was noch mehr iſt, ſo war in des König Erich Bladokes Zeit die Stadt Bergen annoch nicht fundiret, vielweniger eine Müntze in ſelbiger Stadt angelegt. Es iſt dahero glaublich, daß dieſe Gelder von Erich Präſte-Hader geſchlagen ſind, weil ſo wohl unter dieſem Könige, als unter ſeinem Vater Magnus Lagebæter die Stadt Bergen begunte in Anſehen zu kommen; denn Ao. 1275. gab der König Magnus denen Wendiſchen Städten die Freyheit auf Bergen zu handeln, welche Freyheit von Erich Präſte-Hader confirmiret ward; Es iſt demnach nicht ungereimt, daß zu der Zeit in ſelbiger Stadt eine Müntz-Stätte angelegt worden ſey. Sonſten iſt zu mercken, daß Bergen diejenige Stadt in Norwegen war, welche am längſten ihre Müntz-Gerechtigkeit behielte. Denn ſelbige währete biß 1575. unter dem Könige Friderico II. dahingegen die andern Städte unter Chriſtiano III. mit dem Geld-Müntzen aufhielten, weilen ihre Müntzen und Gelder mit der Königl. Müntze an Bonitæt und Wichtigkeit nicht überein kamen. Auſſer dieſen dreyen kleinen Norwegiſchen Müntz-Sorten, ſo auf der

Bergen behielte von allen Dähniſchen und Norwegiſchen Städten am

Königl.

Königl. Kunſt-Cammer gefunden werden, weiſet Elias Brenner in thes. Num. Sveo-Goth. eine andere Norwegiſche Müntze, auf deren einen Seite ſtehet: Hackvin Dux Norwegiæ, und auf der andern Seite ein Creutz mit 4. Roſen, mit der Umbſchrifft Moneta E. Asloya, welche Müntze die meiſten davor halten, daß ſie in Haagen Galinds Zeiten von dem Biſchoffe in Aßloe, welches der Buchſtabe E. oder Eccleſia zu erkennen giebt, geſchlagen ſey.

Aus dieſen wenigen übergebliebenen Norwegiſchen Geldern erſiehet man, daß die Müntzen in Norwegen annoch rarer als in Dännemarck geweſen ſeyn müſſen, und daß die alten Normänner entweder im Handel und Wandel ſich fremder Gelder bedienet, oder auch, daß ſie alleine Waaren für Waaren gegeben haben. Es iſt übrigens nicht daran zu zweiffeln, daß ja in Norwegen ſowol als in Dännemarck Gold und Silber gnug geweſen ſey, welches ſie auf gut freybeuteriſch ſich ſtets erwarben. Nach Vereinigung der Reichen, und unter denen höchſtlöblichen Oldenburgiſchen Königen hat Norwegen mit Dännemarck gemeinſchafftliche Müntzen gehabt.

CAP. X.

Von dem Dännemärckiſchen und Norwegiſchen Wapen.

Wann das Dähniſche Wort Vaaben insgemein und in ſeiner rechten Meynung, worinnen es am meiſten gebräuchlich iſt, genennet wird, ſo wird darunter nicht allein Schilde, Helme, Degen, Korasſe, Panzer, Büchſen, Bogen, Pfeile, Lantzen, Piquen, Dolchen und Meſſern, ſondern auch ſo gar Prügel und Steine, ja alles, was die Menſchen entweder ſich ſelbſt zu defendiren, oder andern damit zu ſchaden, gebrauchen können, verſtanden; Allein wenn es ſpecialiter betrachtet wird, ſo wird dadurch dasjenige angedeutet, ſo man Adeliche Wapen, Schild und Helm, oder mit einem

Däh-

Dähniſchen Worte Skiolde-Mercke nennet, in welchem Verſtande es auch hier genommen wird. Und ſcheinen dergleichen Skiolde-Mercke in Dähniſcher Sprache durch das Wort Vaaben nicht ſo übel gegeben zu ſeyn; Denn in alten Zeiten lieſſen die tapffern Ritter auf ihren Rüſtungen und Schilden ihre Adeliche Merckzeichen und Symbola ausſtechen und ausgraben, damit, wann ſie gewaffnet waren, und ihren Helm für dem Angeſicht hatten, der eine hiedurch deſto leichter von dem andern könte erkennet werden. Von dieſem Wort Vaaben mögen vielleicht in alten Tagen diejenigen Vähnere genennet worden ſeyn, welche in Ehren und Würden nechſt den Rittern waren, und im Kriege ſtets an des Königs Seite fochten, ja ſeinen Schild für ihm hertrugen.

Scutis impacta gerebant
Fortia facta Patrum, quo talia viſa virorum
Incendant animos ſolius laudis avaros.

Sagt ein Poët, wann er von den alten Nordiſchen Leuten redet; Jedoch hält man davor, daß ſolches in den Familien nicht über 300. Jahr erblich geweſen ſey.

Die Scribenten kommen darinnen nicht alle überein, warum ſie nemlich ihre Kennzeichen und Mercke lieber auf ihren Schilden, als auf den andern Theilen ihrer Rüſtung haben ſetzen laſſen; Denn einige vermeynen, daß ſie vornemlich ihre Wapen und Mercke hätten an ihren Degen tragen ſollen, weil das Schwerdt vornemlich dasjenige iſt, ſo den Sieg erwirbt, und den Weg zur Ehre bahnet.

Wollen wir die alten Teutſchen und Dähnen anſehen, ſo ſind ihre Schilde nicht in wenigern Eſtim, als bey andern Nationen geweſen; Denn wie Alexander ab Alexandro berichtet, ſo muſte derjenige, ſo ſeinen Schild im Treffen gemiſſet und verloſſen hatte, nach der Zeit in keines von ihren Heiligthümern und Verſammlungen eingehen, und ward derſelbe aller Ehren und Würden entſetzet, und nicht würdig geachtet, daß jemand mit ihm umgehen noch reden ſolte, welches nach Taciti Bericht, einigen derſelben dergeſtalt zu Hertzen gieng, daß ſie ſich ſelbſt des Lebens beraubeten. Nach dem alten Guledings-Geſetz ward derjenige, ſo ſeinen Schild verlohr, für einen Niding gehalten.

Das gröſſeſte Schelmſtück, ſo jemanden von ihnen überwieſen werden konte, war, daß er ſeinen Schild in einem ſtehenden Streit gemiſſet

miſſet habe, ſo daß diejenigen, welche dieſes Unglück getroffen hatte, weder in einiger publiquen Verſammlung, noch wann ihre Götzen-Dienſte gehalten wurden, anweſend ſeyn durfften. Um nun mit einem Exempel zu beweiſen, mit welchem Eiffer die alten Nordiſchen Nationen ihre Schilde im Streit in acht nahmen, und ſelbige als ihr beſtes Kleinod feſt hielten, ſo iſt dasjenige kräfftig gnug, ſo in des tapffern Königs in Norwegen Ole Tryggenſens Hiſtorie uns zum ewigen Andencken angezeichnet worden iſt; Denn, ob gleich dieſer Herr von den Dähniſchen und Schwediſchen Julinern umringet war, alle ſeine Leute auf ſeinem Schiffe genennt Ormen den lange caputiret und niedergemachet ſahe, und er nach langem und tapffern Widerſtand genöthiget ward, ins Meer zu ſpringen, hielte er dennoch ſeinen Schild veſt, und ſchwimmete darunter; Ja ſie haben bey ihren Schilde, wie die Scythen bey ihren Schwerdtern, ſich mit einander eidlich verbunden. Es ſind jedoch hier im Norden die Schilde nicht allein militariſchen Perſonen zugelegt, ſondern ſelbige ſind auch an weltliche Bedienten, als ein Ehren-Zeichen gegeben worden. Der König Canutus Magnus gab zwar in ſeinem Wald-Geſetz den Ober-Jäger-Meiſtern, Ober-Förſtern und andern Mittel-Standes-Perſonen die Freyheit Schilde zu tragen, weil ſie Adeliche Perſonen waren, allein von denjenigen Jagt-Bedienten in dem niedrigſten Stande durffte nur ein jeder eine Lantze, Bogen und Pfeile, und im übrigen keine andere Waffen und Gewehr tragen.

Weil aber verſchiedene Nationen Schilde gebraucht haben, ſo ſind ſelbige nicht alle nach einer Manier gemacht geweſen, ſondern einige werden beſchrieben als runde, andere länglicht, die dritte Art viereckigt, die vierte Art als ein Hertz, andere wiederum als ein halber Mond, oder wie die Frantzoſen in einem doppelten halben Mond, und noch andere dreyeckigt, welche Art annoch heutiges Tages in der Wapen-Kunſt bey uns gebräuchlich iſt. Was die Teutſchen und Nordiſchen Nationen belanget, haben ſelbige ihre Schilde ſo lang und hoch gehabt, als eines Menſchen Länge war, daß ein Mann ſicher und ſchußfrey, auch in dem ſchärffſten Kampff und Streit hinter ſelbigem ſtehen konte, wiewol Cluverius ſelbige beſchreibet, daß ſie viereckigt geweſen ſeyn ſollen, und hat er hierinnen Taciti Worten gefolget, und anbey nicht in acht genommen, daß ſie hohl geweſen ſeynd. Ja die Schilde ſind hier im Norden ſo groß geweſen, daß man auf ſelbigen die

Todten wie auf einer Leichen-Baar tragen konte. Auf einem solchen Schilde ward der Norwegische Fürst Skule von dem Kloster bey Drontheim bis in die Stadt getragen, wie solches Snoro Sturlesen berichtet, jedoch hatte er damahls einen andern Schild, so er für das Angesicht hielte, welches man bey gedachten Scribenten ersehen kan; Es ward diese Art von Schilden von den alten Dähnen Bucklara genennet, welche dieses Wort vielleicht von den Frantzösischen Bucklier gelichen haben, und ist nicht daran zu zweiffeln, daß ja die Normänner solche Schilde zum Sieges-Zeichen, wie sie die Frantzosen bezwungen hatten, mit sich nach Hause gebracht haben.

Der Gebrauch der alten Schilde.

Wie nun die alten Dähnischen Schilde ziemlich groß waren, so sind sie auch auf verschiedene Art, und in unterschiedlichen Zufällen gebraucht worden; Bald haben sie als ein Gezelt dienen müssen, wann die Soldaten unter offenen Himmel campirten; Denn, alsdann hielten sie selbige über sich für Schnee, Hagel und Regen, so wir von des Königs Magnus Olussen Leutne, wie er in Wenden Krieg führete, lesen können; Bald bedienten sie sich derselben statt eines Boths; denn, wenn sie im Schiffs-Gefechte genöthiget wurden, ins Meer zu springen, warffen sie selbige unter sich, und kunten auf selbigen ans Land schwimmen, so man aus des Königs Ole Tryggesens Stollere, (das ist, Marschall) mit Nahmen Colbern, Exempel siehet, welcher auf seinem Schilde ans Land schwumme; Bald statt eines Walles, denn sowol im Treffen zu Wasser als zu Lande machten sie aus selbigen eine Skioldburg, indem Schild bey Schild in einem Kreyse oder in der Runde gesetzt ward; Bald gebrauchten sie selbige zum Zierrath in ihren Häusern, welches man beym Saxone in seinem 8ten Buche vom Könige Jarmerich, welcher von den Ißländern belägert war, lesen kan, imgleichen findet man in des König Gotrichs Historie, daß einer seine Wände um und um mit vergulderen Schilden behänget hatte.

Ja wenn ein vortrefflicher Held starb, ward sein Schild bey ihm ins Grab gelegt; Also ließ der Graf Skule bey des Konigs Jnger Grab, seinen Schild, Helm und Schwerdt legen, und finden wir in einem Gesetz, so der König Henricus I. in Engeland ausgegeben, daß selbiger Gebrauch auch in andern Ländern observiret worden, die Worte dieses Gesetzes hievon lauten also: So jemand einen andern Mann er-

erſchlägt, es geſchehe aus Nothwehr, oder um ſich zu rächen, ſo ſoll er nichts von des Todten Sachen nehmen, es ſey Pferd, Helm, Schwerd oder Geld, ſondern er ſoll den Leichnam in dem Stande, worinnen eine Leiche zu liegen pflegt, verbleiben laſſen, nemlich man ſoll ihn oben auf ſeinen Schild, ſo er einen hat, mit dem Haupte gegen Weſten, und mit den Füſſen gegen Oſten legen, hernach ſoll man ſeine Lantze in die Höhe richten, und ſein Gewehr rund um ihn herum legen.

Von dieſem Gebrauch kam auch vielleicht die Gewohnheit bey denen erſten Chriſten hier im Lande auf, daß, wann der letzte von einer Familie abgieng, ward ſein Schild gebrochen, und mit ihm ins Grab gelegt. Endlich, damit wir nicht den vornehmſten Gebrauch, wozu die alten Dähnen auſſerhalb des Krieges ihre Schilde gebrauchten, vorbey gehen, ſo mögen wir uns wohl des Caſſiodori Worte bedienen, und dasjenige annehmen, als ſey es von den Dähnen geſagt, ſo er uns von den Gothen erzehlet: Wir müſſen zu erkennen geben, ſagt er, welchergeſtalt unſere Gothiſche Väter unter ihren bloſſen Schwerdtern, uns nach GOttes Willen zur Königl. Hoheit und Würde erhoben haben, indem ſie nach ihrem gewöhnlichen Gebrauch, uns auf einen Schild geſetzt haben, damit anzudeuten, daß Waffen und Gewehr demjenigen Ehre geben würde, welcher im Kriege und gegen ſeine Feinde durch beſondere mannhafftige Thaten ſich einen guten Ruhm und *Credit* unter ſeinen Leuten erworben hatte. Mit kurtzen Worten zu ſagen: Die Dähnen haben ſo groſſen Preiß auf ihre Schilde geſetzt, daß ſie in ihren alten Geſängen und Gedichten ihre Könige Skioldunger (das iſt diejenigen, ſo Schilde tragen) hieſſen; Dieſer Nahme, damit ich mich des Arngrimi Worte in ſeinem Briefe an D. Worm geſchrieben, bediene, iſt derjenige Titul, welcher zu der Zeit generaliter denen Königen gegeben ward, und ihnen mit Recht zukam, weil ſie vortrefflicher als andere in ihren Schilden und Waffen waren. Selbiger Nahme und Titul ward vornemlich und am eigentlichſten den Dähniſchen Königen beygelegt. Zuletzt bedienten ſich aber die Poeten der Freyheit, dieſen Nahmen auch andern Königen beyzulegen.

Wie die alten ihre Schilde, als das vornehmſte Stück und Theil ihrer Rüſtung angeſehen haben, ſo iſt es auch wiederum unwi-

dessprechlich gewiß, daß sie keinen geringen Fleiß anwendeten, selbige ihre Schilde auszuzieren, und dessen Plan, entweder ihre tapffere Thaten, oder eines oder des andern Thiers Gestalt, so am meisten mit ihrem Wesen überein kommen, und einigermassen ihre Actionen bezeichnen konte, ausgraben zu lassen; Dann ein oder anderes Kennzeichen im Schilde zu führen, ist gewißlich ein Ding, so nicht heut oder gestern erfunden worden, sondern von vielen Seculis her im Gebrauch und Gewohnheit gewesen ist.

Wollen wir der alten Kriegs-Disciplin ansehen, so finden wir, daß es ein angenommener Gebrauch war, daß demjenigen, so man erst unter die Militie annahm, zwar ein Schild gegeben ward, allein er war annoch weiß und bloß, und nichts darauf gezeichnet, wie Hæppingius, de Jure insignium Cap. 5. pag. 11. weiter erzehlet; Weswegen auch Virgilius von einem, welcher neulich in Krieg gekommen war, schreibet, daß er annoch keine berühmte That verrichtet habe, und dahero sey sein Schild annoch weiß, und ward ein solches Schild ein *Expectantz*-Schild genennet. Es waren demnach die weissen Schilde, als wie eine Tafel, da dann die jungen und rohen Soldaten stets verhoffeten, daß sie Glück und Gelegenheit finden würden, durch eine männliche That, darinnen ein Merck-Zeichen, so von ihrem Muth und Hertzhafftigkeit zeugen könne, angezeichnet zu bekommen, so daß ein jeder tapfferer und braver Soldat strebete, seinen Schild mit einer oder andern Abbildung von seinen männlichen Thaten zu zieren.

Expectantz-Schild.

Gehen wir zu unsern alten Dähnischen Helden und Fürsten, so finden wir auch, daß selbige gemahlete und gezierete Schilde gehabt haben, obgleich Plutarchus in Mario sagen will, daß die Cimbrier weisse Schilde hatten. Einen Krieges-Mann, welcher 18. Marck ohne seine Rüstung und Kleider besaß, war nach Guletings und andern Gesetzen anbefohlen, einen rothen Schild zu tragen. Also trug Sigurd Slembediakon einen rothen Schild. Sonsten waren auch die Schilde bey uns herrlich gezieret und vergöldet; des Hertzog Skules Schild, wie Snoro Sturleson berichtet, war ebenfalls roth; des Königs Sigurd Harald Gillesons Schild war vergöldet; des Königs Olaf Tryggesens Skiolde Mercken oder Wappen in seinem Schilde war ein Crucifix, so ihm der Priester Tangbrand verehrete, wie er ihn in der Christlichen Religion unterrichtete; der König Olaus Sanctus hatte einen

weissen

weiſſen Schild, worinnen ein vergöldetes Creutz war, und gab er aller ſeinen Leuten Schilde mit weiſſen Creutzen.

Was die drey Löwen anbetrifft, welche die Dähniſchen Königs ſo lange in ihren Schilden geführet haben, ſind ſolche das rechte Kenn Zeichen des Dähniſchen Wapens. Einige bedienen ſich zwar eines blaufärbigen Löwen in ihren Wapen, als das Königreich Cypern, welches einen blauen gekrönten Löwen in rothen und weiſſen Felde führet Lüneburg, welches einen blauen Löwen im vergöldeten Felde führet, mit mehrern andern, als Bayern, Kärnten, Sachſen, Braunſchweig und Florentz führen einen blauen Löwen in einem Roſen-Bande; Oeſterreich, Flandern und Schleſien führen einen blauen Löwen im weiſſen Felde; Lützelsburgs Wapen iſt ein blauer Löwe in einem rothen Felde mit einer vergüldeten Crone. Andere führen auch 2. Löwen, als Frießland, welches zwey blaue Löwen im weiſſen Felde im Wapen hat, und Schleßwig-Holſtein, ſo zwey blaue Löwen im vergöldeten Felde führet, welches Wapen die Fürſten nebſt dem Lehn ohne Zweiffel von dem Königl. Dähniſchen Hauſe bekommen haben, ſo hernach weiter erkläh-ret werden ſoll, verſchiedene andere Nationen zugeſchweigen, von welchen auch einige drey Löwen führen.

Allein das Königreich Dännemarck iſt das eintzige Reich, welches drey Himmel-blaue Löwen in einem vergöldeten Felde führet, welches auch ſelbigem Reiche mit allem Recht zu gebrauchen zukommt, weil die Natur durch Situation dieſes Reiches gleichſam ſcheinet, als habe ſie zu dergleichen Wapen Anleitung geben wollen, weswegen auch Jonas Coldingenſis in ſeiner Beſchreibung über Dännemarck in dem andern Theile ſehr artig ſaget: Wie Franckreich nicht ohne beſondere Bemerckung in dem Wapen drey Lilien, der Czaar von Moſcou einen vergöldeten und der Käyſer einen ſchwartzen Adler mit zweyen Köpffen führet, ſo hat des Königreichs Dännemarck, ſo wohl als deſſen regierender Monarchen Wapen, nemlich die drey Himmel-blauen Löwen, ihren Uhrſprung von dem dreydoppelten Belte, welcher ſich mit einer dreydoppelten Farth zwiſchen denen Provintzien dieſes Reiches hinein dringet, und Jütland von Fühnen, Fühnen von Seeland, und Seeland wiederum von Schonen ſepariret. Man ſagte, daß die Königin Margaretha denen Roſenkrantzen nicht habe zulaſſen wollen, daß ſie Löwen in ihren Wapen führen möchten, weil ſolches Königlich ſey,

und ist dahero eine Tradition, daß gemeldete Rosenkrantzen unter ihrer Regierung die Löwen aus ihren Wapen nehmen müssen.

Wie Dännemarck sowohl als andere Königreiche in Europa sein besonderes Wapen und Skiolde-Mercke von alten Zeiten her gehabt hat, wordurch es von andern Reichen distinguiret worden ist, so kommen zwar, (wann man dessen rechte Form und Gestalt ansehen und es mit seinen rechten Farben beschreiben will) alle Scribenten darin überein, daß es drey Löwen sind, was aber die Farbe anbelanget, mit welcher die Löwen sollen und müssen abgezeichnet werden, davon findet man verschiedene Relationen und Berichte, imgleichen von den Hertzen, welche bey diesen Löwen in selbigem Schilde rangiret gefunden werden, welche nicht allezeit gleichviel gewesen, noch allezeit an einem Ort gesetzet worden sind, sondern selbige wurden nach Veränderung der Zeiten, entweder gantz ausgelassen, oder auch verändert, wovon weiter geredet werden soll.

Verschiedene Veränderungen in dem Dähnischen Wapen.

Glaubwürdige Scribenten kommen darinnen überein, daß das rechte Wapen, so von dem 12. Seculo her zum Kennzeichen des Wapens oder Skiolde Merck gebraucht, und als dasjenige, so dem Königreiche Dännemarck alleine zugehörete und beykam, von den höchstlöblichen Dähnischen Königen geführet worden ist, in dreyen Himmelblauen Löwen in einem gelben oder vergöldeten Felde mit herumstehenden 9. Hertzen bestehe; denn also sind sie uns so wohl von unsern eigenen, als andern fremden glaubwürdigen Scribenten vielfältig abgemahlet und beschrieben, und also finden wir selbige bey uns auf derer höchstlöblichen Könige von Dännemarck aus dem Oldenburgischen Stamme, beydes Müntzen und Geldern, als auch auf denen bey ihren Briefen und Privilegien angehängten und vorgedruckten Insiegeln.

Zweyerley Insiegel.

Diese Insiegel waren zweyerley, welche in Wachs abgedruckt, und bey denen offenen Briefen der Dähnischen Könige gehänget wurden; das eine ward gedrucket auf beyden Seiten, und ward des Reichs Klemme genennet, das andere, so nur auf der einen Seiten zu sehen war, und annoch heutiges Tages also gebraucht wird, nennte man des Reichs Insiegel.

Man muß aber zustehen, (insonderheit weil die vergangene Zeit und die vielen Jahre diejenigen Monumenten verzehret hat, welche uns sonsten

ſonſten gnugſamen Unterricht conſerviret haben würden, welchergeſtalt dieſe drey Löwen vor dem 12ten Seculo in der Dähniſchen Monarchen Wapen gezeichnet waren, ſo nicht der Nachkommen Unachtſamkeit und ungebührlicher Umgang ſelbige verdorben und verkommen hätten, daß man aus den alten Briefen, Vergleichen und Schlüſſen nichts gewiſſes herhohlen kan, ehe in dem 12ten Seculo, und muß man dergeſtalt mit denen übereinſtimmen, welche Waldemarum den Sieghafften für den erſten Stiffter dieſes Wapens halten, theils weil Saxo Grammaticus, welcher ſeine Hiſtorie juſt bis auf ſeinen Anteceſſorem den König Canutum Vlcum continuiret hat, in ſelbiger Hiſtorie nirgends Meldung gethan, daß die drey Löwen Dännemarcks Wapen waren, welches er ſonſten wohl, ſo es damahls gebräuchlich geweſen wäre, erinnert hätte, weil er alles, inſonderheit was die letzten Zeiten betraff, ſo exacte erzehlet, theils auch, weil das Dannebrogiſche Creutz, welches als eine Zierde annoch heutiges Tages bey dem Königlichen Dähniſchen Wapen gefunden wird, unter dieſem höchſtpreißlichen Könige ſeinen Urſprung genommen haben ſoll, und im übrigen, weil man die älteſten Inſiegel, ſo wir haben, worinnen die drey Löwen ſtehen, bey ſeinen offenen Briefen gehefftet findet: denn obgleich das Wapen bey den vorhergehenden Königen mag in Gebrauch geweſen ſeyn, ſo iſt es doch nicht in ſolcher Suite, wie unter dieſes höchſtpreißlichen Monarchen Regierung in dem allgemeinen Dännemarckiſchen Reichs-Wapen geführet und gebrauchet worden; Es iſt aber durch dieſes Königs Anordnung, durch Aufrichtung und Ausgebung der Contracten und Kauff-Briefe, Erbauung der Städte, nebenſt der Erhöhung vornehmer Perſonen in dem Adelichen Stande mehr und mehr im Gebrauch kommen.

Das ſicherſte und gewiſſeſte Document, ſo man dahero anführen kan, um das Alter der drey Löwen in dem Dähniſchen Wapen zu zeigen, iſt das Inſiegel von Waldemaro II. ſonſten gemeiniglich der Siegreiche genannt, wovon uns Reſenius einen nothwendigen Unterricht gegebē hat, daß es vor einigen alten Briefen, ſo er in Händen gehabt habe, und ſich in unſern Archiven befinden ſollen, ſey geſehen worden; wiewohl man doch glauben muß, daß ſolche von den alten vorher geweſenen Königen gebraucht und geführet worden ſeynd, ob wir gleich ſelbigen in keinem derſelben Inſiegel finden können, ehe und bevor der

König

König Waldemar zur Regierung gekommen, welcher von 1203. bis 1242. den Dähniſchen Thron beſaß, und haben auf die Art die drey Löwen von den 12ten Seculo an ſtets in dem Königl. Dähniſchen Wapen ſtatt gefunden, wie aus nachfolgenden weiter kan vernommen werden, ja ſelbe haben viel eher in den Dähniſchen als die Lilien in dem Frantzöſiſchen Wapen geſtanden, als welche letztere, wie Monſ. le Blanc in ſeiner Schrifft genennet, Le Traité des monoyes de France pag. 208. uns erzehlet, erſt Ao. 1287. in der Frantzöſiſchen Könige Wapen gekommen ſeyn ſollen, welches er aus des Königs Philippi Pulchri Inſiegel zu demonſtriren ſuchet, welches das älteſte Inſiegel ſeyn ſoll, worauf der Frantzöſiſchen Könige Wapen gefunden worden iſt.

Die Geſtalt des Dähniſchen Wapens in Waldemari II. Zeiten.

Selbiges vorgemeldte Dähniſche Siegel, welches 2 ½ Zoll breit iſt, wiewohl ohne einige Inſcription, ſtellet uns auf der erſtern Seite den König annoch jung von Anſehen vor, ſitzende auf ſeinem Königlichen Thron in ſeiner gantzen Königl. Pracht, haltende in der rechten Hand den Reichs-Apffel mit einem Creutz darauf, und in der lincken ein Scepter mit einer Lilie gezieret, zugleich mit einer offenen, oder recht zu ſagen, Dornen-Weiſe geſpitzten Crone auf dem Haupte. Auf dem Revers ſiehet man einen meiſtentheils dreyeckigten Schild mit denen darinnen gezeichneten dreyen Löwen, von der rechten nach der lincken Hand gehende, oben, mitten und zwiſchen den Löwen ſind hin und wieder 24. alle aufwerts ſtehende Hertzen geſtreuet.

Dem Könige Waldemaro II. ſuccedirte Ao. 1242. ſein Sohn der König Ericus V. welcher Ao. 1250. umgebracht ward, und ob man gleich keines von dieſes Königs Inſiegel gefunden hat, ſo iſt es doch glaublich, daß er darinnen drey Löwen geführet habe, weil ſein Herr Bruder der König Abel, welcher ihm ſuccedirte, ſich dieſes ſeines väterlichen Wapens bedienete.

Obgleich des König Abels nachgelaſſene Königin Mechtildis, aus dem Gräflichen Holſteiniſchen Stamme, aus einem beſondern Haß gegen die nachfolgenden Dähniſchen Könige, alle die alten Herkunfft- und andere alte Briefe, ſo gfeunden wurden, verbrandte, mit welchen die Könige in Dännemarck ihr Recht auf Wenden, Nordalbingen und Holſtein beweiſen konten, und welche uns vielleicht zum Theil Anleitung gegeben hätten, aus den Inſiegeln, wann die Briefe in Originali

wären

wären conſerviret worden, einigen Unterricht zu bekommen, welche von denen Dähniſchen Königen die drey Löwen zuerſt in ſeinem Wapen geführet habe, weil unter ſelbigen auch einige alte Briefe geweſen ſeyn ſollen, ſo Waldemari I. Regierung angiengen, imgleichen ſeines Vaters des Hertzogs Canuti Regierung betroffen, welcher letzterer von ſeinem Verwandten dem Hertzoge Magno Ao. 1128. erſchlagen ward. Dennoch hat dieſes uns nicht gäntzlich den Beweiß berauben können, ſo wir aus den Königl. Briefen und Inſiegeln von dem Alter und Gebrauch der drey Löwen ſuchen können, vielweniger hat es verhindern mögen, daß ja Reſenius ſolche wiederum in des Königs Chriſtophori I. Inſiegel gefunden habe, welcher des vorgemeldten Königs Abels Bruder, und folglich Waldemari des Sieghafften Sohn war.

Solchergeſtalt haben die Wapen mit den 3. Löwen bey nachfolgenden höchſt-löblichen Königen continuiret, von welchen man annoch conſervirte Inſiegel zu deſſen Beweiß hat, ausgenommen die Königin Margaretha und ihr Sohn der König Oluf, auf deren Inſiegel nur zwey Löwen, und auf deren Müntzen gar keine gefunden werden.

In des Königs Chriſtophori II. Zeit geſchahe hierinnen eine merckliche Veränderung, denn wie ſelbiger König ſehr prächtig in allen ſeinen Sachen war, ſo ließ er bey ſeiner Ankunfft zur Regierung Ao. 1319. verordnen, daß die drey Löwen, welche vorhero über einander rangiret waren, aus ſolcher Ordnung verſetzet, und als Aufwärter für ſeinem Königl. Thron geſtellet werden ſolten, und wurden dabey zwey Spitzen geſetzet.

In des Königs Erici Pomerani Zeiten geſchahe auch eine merck- 9
liche Veränderung bey dem Königl. Dähniſchen Wapen. Und iſt 2
dieſer König Autor dazu, daß in dem Königl. Wapen die drey Löwen u
n dem erſten Quartier an den Ort, woſelbſten ſie annoch gefunden P
erden, geſetzet worden ſind; Ja dieſer iſt der erſte König in Dänne-
narck, welcher das Königl. Wapen ſo diſtincte multipliciret hat, und
s in mehrern Quartieren abtheilen laſſen, da doch die vorigen Könige,
ine Anteceſſores in ihren Inſiegeln ſich nur allein entweder der drey-
n gekrönten Löwen, oder des Dannebrogiſchen Creutzes allein bedienet
aben; Denn man findet, daß das Schild in ſeinem Wapen durch

das Dannebrogische Creutz in 4. Theile abgetheilet sey, dieses Creutz schneidet das Wapen, so in der Länge drittehalb Zoll, und in der Breite 2. Zoll hat, mitten durch, welches hernach von den Königl. Nachkommen denen Dähnischen Königen beybehalten ist, so daß wir hernach das Königl. Dähnische Wapen in der Länge und Breite durch Dannenbroge abgetheilet zu seyn finden. In der ersten Abtheilung finden wir das uhralte Dähnische Wapen, nemlich das Löwen-Zeichen bestehende in drey gekrönten Löwen, welche neun Hertzen vor sich hatten, das eine Hertz in dem andern in gleicher Linie gesetzet, welche Anzahl die nachfolgenden Könige stets beybehalten haben, jedoch mit diesem Unterscheid, daß sie selbige auf eine ordentlichere und bessere Weise haben vertheilen lassen; In dem andern Quartier stehen drey Cronen, dessentwegen so viel Bluts in dem 7. jährigen Kriege, so der König Friderich II. mit Schweden führete, vergossen worden ist, und siehet man soiche daselbst auf selbige Art rangiret, wie sie annoch in unsers ietztregierenden allergnädigsten Königs Insiegel gefunden werden. Es sind diese drey Cronen dieselbigen, welches man von Uptono beweisen kan, so von dem Könige Svend, Canuto Magno und Canuto dem harten, wie auch nach ihnen von beyden Königen Erich Glipping und Mendved in ihren Wapen geführet worden sind, obgleich nicht in selbiger Form und Ordnung, als sie hernach von unserer Nordischen Semiramis, und von diesem ihren adoptirten Sohn, Mitgehülffen in der Regierung, und hernach Successore, nach ihrem Ao. 1412. erfolgten tödtlichen Abgange, dem Könige Erico Pomerano gesetzet worden sind, nicht allein die glückliche Conjunction, welche zwischen diesen dreyen Nordischen Reichen geschehen war, dadurch anzudeuten, sondern auch um die uhralte Gerechtigkeit, so die Vorfahren in der Regierung zu dem Zeichen dieses Wapens gehabt haben, dadurch zu erkennen zu geben. In dem dritten Quartier siehet man das Königl. Norwegische Wapen, den Löwen mit dem Hellepatten, welcher zuerst dem Königl. Dähnischen Wapen einverleibet gefunden wird, nachdem selbiges Reich der Königin Margarethæ nach ihrem seel. Herrn dem Könige Haagen, und ihrem Sohn dem Könige Olof erblich zugefallen, und folglich mit der Dähnischen Cron erblich combiniret ward; das vierte Quartier præsentiret einen Greiff, als das alte Pommersche, und dieses Königs Erici Pomerani väterliches Wapen, weil er des Herzogs

Die drey Cronen.

zogs Wratislai des 7den von Pommern Sohn und der Königin Margarethæ Schweſter-Tochter-Sohn war.

Was Chriſtophori Bavari Wapen anbelanget, findet man an den Inſiegeln der Jahre, 1443. und 1445. den König auf ſeinem koſtbahren Thron ſitzen, und hält er in der lincken Hand das Scepter, und mit der rechten Hand den Reichs-Apffel auf ſeinem Schilde, auf der rechten Seite ſeines Throns ſiehet man einen Engel, welcher einen Schild für ſich hält, worinnen das Dännemärckiſche Reichs-Wapen, die drey gekrönten Löwen, mit herumgeſetzten neun Hertzen abgezeichnet ſind; An der lincken Seite ſtehet ein andrer Engel, welcher ſich auf einen Schild lehnet, welcher in vier Theile getheilet iſt. In dem erſten Theile ſiehet man das Dannebrogiſche Creutz, in dem andern einen Löwen, welcher die Pfaltz-Grafſchafft bey Rhein, wovon er ſich ſchreibet, andeuten ſoll, in dem dritten das Fürſtliche Bäyeriſche Wapen, und endlich in dem vierdten den Drachen, als das Slaviſche Wapen, und muß man folglich allhier in acht nehmẽ, daß der König Chriſtopher von Bayern der erſte von den Dähniſchen Königen geweſen iſt, welcher das Slaviſche Wapen angenommen, und unter denen andern Königlichen Dähniſchen Wapen-Zeichen geſetzet hat.

Gehen wir weiter zu dem erſten höchſtlöbl. Könige aus dem Oldenburgiſchen Stamme Chriſtianum I. ſo findet man ſeine Inſiegel von dem Jahr 1464. mit der Umſchrifft: S. Majeſtatis Chriſtierni D. G. Daniæ, Norwegiæ, Slavorum Gothorumque Regis, Comitis Oldenborg & Delmenhorſt. Auf ſeinem Contra-Spiegel wird uns das Königl. Dähniſche Wapen vorgeſtellet, und iſt ſolches eben wie des Erici Pomerani durch den Dannebroge in 4. Theile abgetheilet, und zwar mit ſelbigen Figuren und angezeichneten Löwen, jedoch mit dieſem Unterſcheid, daß man allhier bey den drey Löwen keine Hertzen findet; das Mittel-Schild, ſo uns in jenem Wapen das Norwegiſche Wapen præſentirte, iſt hier abermahl durch das Dannebrogiſche Creutz mit vier gleichen Theilen getheilet, in dem erſten und vierdten Theil ſiehet man in jedem zwey Löwen, ſo das Schleßwigiſche Wapen iſt, und in dem andern und dritten das Neſſelblat, ſo das Holſteiniſche Wapen iſt, und ſiehet man ſonſten in dem Mittel-Schilde der höchſt-löblichen Dähniſchen Könige Stamm-Wapen, nemlich das Oldenburgiſche die 2. Balcken.

In des Königs Johannis Zeiten.

Was das Wapen des Königs Johannis betrifft, findet man in ſeinem Inſiegel Anno 1486. eben ſowol als in der andern Könige Wapen die 3. Löwen, ja das Königl. Wapen wird uns mit eben ſolchen Figuren und Mercken, wie in ſeines Herrn Vaters Inſiegeln, fürgeſtellet, zugleich mit der Inſcription: *Secretum Johannis Daniæ, Sueciæ, Slavorum Gothorumque Regis, Ducis Schlesvicenſis ac Holſatiæ, Stormariæ & Dithmarſiæ, Comitis in Oldenburg & Delmenhorſt.*

Jedoch iſt dieſer Unterſcheid zwiſchen dieſen zweyen Wapen, daß jenes durch das Dañebrogiſche Creutz, ſo in dieſem nicht gefunden wird, in 4. Theile getheilet wird, bey der Crone iſt hier auch zu obſerviren, daß man dieſe zierlicher und beſſer ausgearbeitet findet, und daß die Schildhalter allhier ein Löwe und ein Leopard waren, von welchen jener an der rechten, und dieſer an der lincken Seite des Schildes ſtunde.

In Chriſtiani II. Zeiten.

Unter den Inſiegeln Chriſtierni II. welcher dieſem ſeinen Herrn Vater dem Könige Johanni Anno 1513. ſuccedirte, und 1523. die Reiche verließ, findet man keines mit dreyen, aber einige mit zweyen Löwen. Jedoch findet man, daß er 3. Löwen, als das rechte Dähniſche Wapen, auf ſeinen Müntzen geführet und gebraucht habe.

In Friderici I. Zeiten.

Was das Wapen des Königs Friderici I. anlanget, kan man aus einem Inſiegel, ſo von Reſenio zum Jahr 1532. hingeführet wird, erſehen, daß auch von ihm die alten 3. Löwen gebraucht worden ſind, jedoch mit dem Unterſcheid, daß, wie die andern Löwen von der rechten zur lincken, ſo giengen dieſe von der lincken zur rechten Hand, unter dieſer Abtheilung ſiehet man in dem andern Schilde das Schleßwigſche Wapen, nemlich 2. Löwen; An der lincken Seite des Dannebroges ſtehet der gecrönte Norwegiſche Löwe mit dem Hellepart, ebenfalls auf einem gecrönten Schilde, ſo daß die 3. Cronen, ob ſie gleich allhier nicht in einem aparten Schilde oder Abtheilung geſetzet waren, dennoch in dieſem Inſiegel ſtatt gefunden haben, nemlich die eine Crone unter die 3. Löwen, die andere über Dannebroge, und die dritte über den Norwegiſchen Löwen; Unter ſelbigem ſiehet man das Slaviſche Wapen, nemlich den Drachen, unter dieſem das Stormariſche Wapen, den Schwan, wobey hier in acht zu nehmen iſt, daß anſtatt der Crone, womit ſonſten des Schwanen Hals pflegt gezieret zu ſeyn, man allhier ſelbigen mit einem Pfeil durchgeſtochen ſiehet. An der Seite des gemeldten Stormariſchen Wapens ſiehet man das

Hol-

Holſteiniſche Wapen, nemlich das Neſſelblat. In dem mittelſten Theil ſtehet ein aparter Schild mit dem Oldenburgiſchen und Delmenhorſtiſchen Wapen, als das Stamm-Wapen der Königl. Familie, und ſehen wir allhier, daß die Figuren, ſo in ſeiner Vor-Eltern Zeiten in dem Königl. Wapen geſtanden haben, beynahe unverändert von ihm conſerviret worden ſind, ob gleich ſelbige nicht in der Ordnung, wie in der vorigen Könige Wapen, geſetzet, zu finden ſind.

In des höchſtpreißlichen Königs Chriſtiani III. Wapen, welches ſonſten wenig von den andern differiret, iſt die Jahr-Zahl inſonderheit zu mercken, als welche man ſonſten nicht in der vorigen Könige Inſiegel findet.

Was das Wapen Friderici II. betrifft, ſiehet man, daß das Dithmarſiſche Wapen ein Reuter auf einem weiſſen Pferde, unter dieſes höchſtpreißlichen Monarchen Regierung zuerſt den andern Königlichen Dähniſchen Wapen einverleibet iſt, weil er dieſes Volck, welche in ſo vielen Jahren die Dähniſchen Könige nicht für ihre Ober-Herren haben erkennen wollen, mit Macht glücklich bezwungen hatte, und findet man dieſes Wapen in demjenigen Inſiegel, welches er für einen Brief de dato Roſchild, den 16. Julii Anno 1579. zu hängen, hatte befehlen laſſen.

Sein Sohn und Succeſſor der groſſe König Chriſtianus IV., machte faſt keine Veränderung in dem Dähniſchen Wapen, ſo man aus ſeinen Inſiegeln, ſo beym Reſenio für den Jahren 1608. und 1632. gefunden werden, erſehen kan.

Bey dem Wapen Friderici III. höchſtlöblichen Gedächtniß, iſt dieſes zu mercken, daß man darinnen die 3. Löwen nach alten Gebrauch mit 9 Hertzen gezieret ſiehet, welche in Erici Pomerani Zeit zuerſt zu der Zahl reduciret waren, da ſelbige in den Inſiegeln der vorigen Könige in groſſer Menge unter denen Löwen rangiret zu finden waren, aber nach der Zeit des Königs Chriſtophori Bavari wurden ſie keinerwerts auf den Inſiegeln oder andern Wapen der Könige aus dem Oldenburgiſchen Stamme gefunden, ehe und bevor ſelbige in dieſes höchſtpreißlichen Königs Zeiten, auf ſeinen Inſiegeln, Müntzen und andern Wapen, ſo von ſeiner Regierungs-Zeit in Dännemarck vorkommen, wiederum angenommen ſind, und hernach allezeit unter und bey den 3. Löwen gefunden werden.

Alſo iſt dieſes Königl. Dähniſche Wapen von den zweyen letzten höchſtpreißlichen Königen bis auf dieſen Tag continuiret worden; Die kleinen Veränderungen, ſo hierinnen vorgegangen ſind, kan man aus verſchiedenen Inſiegeln und Medaillen, welche bey der einen oder andern Gelegenheit geſchlagen worden ſind, erſehen.

Dieſes iſt gnug geredet von dem Urſprung der Königl. Dähniſchen Wapen, und welchen Veränderungen ſelbige untergeben geweſen ſind. Nunmehro iſt annoch übrig, die Wapen dieſer Reiche ſowol als dazu gehörigen Provintzien insbeſondere vorzuſtellen.

Dänemarcks Wapen.

Dännemarcks Wapen beſtehet demnach aus 3en himmelblauen Löwen, im gelben oder verguldeten Felde, mit herumgeſetzten 9. Hertzen.

Norwegens Wapen.

Das Wapen von Norwegen iſt ein gelber gecrönter Löwe, mit einem Hellepart in den Klauen, in einem rothen Felde, und vermeynet Svaningius, daß ſolches Anno 1388. unter der Regierung der Königin Margarethæ in dem Königl. Dähniſchen Wapen eingeführet ſey; Ob man gleich ſelbiges nicht eher in den Inſiegeln der Dähniſchen Könige geſehen hat, als Anno 1397. unter dem Könige Erico Pomerano.

Das gemeinſchafftliche Wapen derer Nordiſchen Reiche.

Der Reiche gemeinſchafftliches Wapen, ſo man das Unionsſ Wapen nennen kan, ſind 3. güldene Cronen, und wird das Jahr 1388. von Svaningio geſetzt, in welchem ſelbiges unter den andern Königlichen Wapen eingeführet iſt, weil zu der Zeit die 3. Nordiſchen Reiche in ein eintziges Corpus gebracht, und unter einer eintzigen Regierung angenommen ward.

Das alte Cimbriſche oder Gothiſche Wapen.

Das alte Cimbriſche oder Gothiſche Wapen iſt ein blauer Löwe, über 9. rothe Hertzen, in einem gelben Felde, welches Svaningius ſehr alt macht, und hält er davor, daß ſelbiges bereits Anno Mundi 1960. in denen Cimbriſchen Fürſtenthümern geweſen ſey; Allein es ſey doch von keinem der Dähniſchen Könige eher als unter der Regierung des Königs Chriſtiani I. gebraucht worden, woſelbſt man es zu allererſt in einem ſeiner Inſiegel findet.

Das Schleßwigiſche, Holſteiniſche und Norwegiſche Wapen.

Das Schleßwigſche Wapen beſtehet aus 2en blauen Löwen, in einem gelben Felde; Das Holſteiniſche iſt ein weiſſes Neſſelblat, mit 3en Nägeln in einem rothen Felde, und das Stormariſche iſt ein weiſſer Schwan, mit einer Crone um den Hals, in einem rothen Felde; Dieſe

3. Wa-

3. Wapen wurden Anno 1459. nach des Hertzogen von Holſtein T
de, von dem Könige Chriſtiano I. welchem Herrn ſelbige Länder erbl
zugefallen waren, denen Königl. Wapen incorporiret.

Das Dithmarſiſche Wapen iſt ein gewaffneter Reuter auf
nem weiſſen Pferde, im rothen Felde, welches Wapen zuerſt von d
Könige Friderico II. welcher ihm ſelbiges Land unterwürffig mach
in Dännemarck geführet worden iſt.

Das Oldenburgiſche Wapen ſind 2. rothe Balcken, im gelb
Felde, und das Delmenhorſtiſche ein weiſſes Creutz, in einem roth
Felde gezeichnet, welche Anno 1448. als das Oldenburgiſche Stam
Wapen von dem Könige Chriſtiano I. weil er der erſte aus ſelbig
höchſtpreißlichen Hauſe war, ſo den Königl. Dähniſchen Thron b
ſtieg, unter denen übrigen Königl. Dähniſchen Wapen angefüh
worden ſind; Jedoch ſind ſelbige Wapen nunmehro nicht länger a
bloſſe Stamm-Wapen anzuſehen, weil ſelbige Grafſchafften von de
Könige Chriſtiano V. denen übrigen Ländern und Reichen incorpo
ret worden ſind.

Das kleine Cimbriſche oder Fehmerſche Wapen, iſt eine gülde
Crone, in einem Lavendelblauen Felde, welches in Friderici II. Leic
Proceſſion unter den andern Königl. Wapen-Fahnen Anno 1558.
geführet worden, wo es nicht noch älter iſt.

Der güldene Drache oder Lindwurm in einem blauen Felde, ſ
das alte Baltiſche Reichs-Wapen bedeuten, welches Reich unter d
Regierung des Königs Haraldi Hyldebrands durch das Zunehm
des Dähniſchen Reichs untergieng, und iſt ſelbiges annoch in d
Provintz Borringholm, als ein Theil von dem Wapen-Zeichen ſelb
ges Reiches gebräuchlich, wiewohl nun ſelbiges Wapen viel älter g
halten wird, als die 3. Löwen, ſo findet man jedoch ſelbiges nicht unt
den Wapen der Dähniſchen Könige, bis es der König Chriſtianus V
Anno 1671. auf ſeiner Medaille ſchlagen ließ.

Etwas älter iſt das Gothländiſche Wapen, das weiſſe Lamm,
eine Fahne mit einem weiſſen Creutze hält, in einem rothen Felde; Di
ſes Wapen, vermeynet Svaningius, habe ſeinen Anfang unter dem e
ſten Regenten ſolches Landes Chielvaro Anno Mundi 2264. g
nommen.

Das Oeſelſche Wapen iſt ein ſchwartzer, andere ſchreiben gelbe
Adle

Adler, im blaueu Felde; Dieſes Wapen kan nicht länger deſſen Stelle unter denen Dähniſchen Wapen behaupten, als von den Zeiten Friderici II. ob gleich alle Welt geſtehen muß, daß Dännemarck auf ſelbiges Land von vielen Seculis her rechtmäßige Prætenſionen gehabt habe, und ſiehet man, daß ſelbiger Adler in dem Dähniſchen Wapen auf einem Reichsthaler, ſo nach des Königs Friderici II. Befehl Anno 1572. geſchlagen ward, ſeine Stelle bekommen habe.

Färöiſches Wapen.

Das Färöiſche Wapen ſoll ein weiſſer Bock oder Widder mit ſchwartzen Flecken, in einem blauen Felde ſeyn.

Iſländiſche Wapen.

Das Iſländiſche Wapen, ſo ein weiſſer gecrönter Stockfiſch im rothen Felde iſt, ſcheinet allem Anſehen nach zugleich mit dem Norwegiſchen Wapen, weil es eine dependence von ſelbigem Reiche iſt, von der Königin Margaretha Anno 1380. denen andern Dähniſchen Wapen einverleibet geworden zu ſeyn.

Grönländiſche Wapen.

Endlich kan mit dem Grönländiſchen Wapen-Zeichen, ſo ein weiſſer Bär im blauen Felde iſt, geſchloſſen worden, und findet man ſolches zuerſt in des Königs Friderici III. Zeiten unter denen Königl. Wapen-Zeichen, welches aus einer Anno 1660. gemünzten Medaille zu erſehen iſt.

CAP. XI.

Von der Kriegs-Macht zu Waſſer und zu Lande.

In welchem Anſehen die Nordiſche Kriegs-Macht in alten Zeiten geweſen, kan man aus den Thaten und Siegen der Nordiſchen Völcker erſehen, wordurch nicht allein ihre Nachbarn, ſondern auch weit entlegene Nationen ihrer Herrſchafft unterworffen, oder gezwungen worden, an ſie Tribut und Schatzung zu erlegen. Das Kriegs-Heer beſtunde zwar nur in rohen und undiſciplinirten Völckern, welche in der Eyl, wann zum Kriege ausgeſchrieben ward, zuſammen geſamlet wurden: Allein dasjenige, ſo an der Diſciplin

ſciplin abgieng, ward durch die Tapfferkeit der Einwohner wi
erſetzet, welches nicht allein das Nordiſche Clima verurſachete, ſonl
es waren ihnen vor Einführung des Chriſtenthums ſolche Princ
eingepräget worden, daß nemlich niemand, welcher auf dem Krand
Bette ſtarb, nach den glücklichen Wohnungen des Odins kom
könte. Sonſten ſiehet man, daß des Landes Stärcke meiſt in
See-Macht beſtunde, dahero das Land in Haffnelag, Skibrel
Styrishavne ꝛc. eingetheilet war. Arild Hvitfeld giebt uns ei
Abriß von der alten Militz, und deren Anſtalten, ſo man davon in
alten Dähniſchen und Norwegiſchen Geſetzen findet, und zwar alſo

In vorigen Zeiten war es hier im Reiche alſo verord
und beſchicket, daß jede Harde in einige gewiſſe Havnelag
getheilet war, alle Ländereyen, ſo die Selveyer (*coloni proprieta*
beſaſſen, als Marck-Goldes-Ländereyen, Marck-Silber, V
theil, Achttheil, Sechstheil, und alle reiffgetheilte Ländere
(*agri metati*) waren für Lething und Landwären geſetzet, das iſt
muſten zur *Defenſion* des Landes ihren Antheil herbeyſchaff
ſie mochten an der See-Seite wohnen oder nicht, und muſte v
ſo vielen Ländereyen, ſo die Selveyere beſaſſen, und ſich zu
Marck Silber an Werth betrugen, eine Jacht mit 12 Rude
und 12 Mann ohne den Steuer-Mann ausgerüſtet werden.
und die Havne-Brüder ſolten den Schiffs-Bau bekoſten, und
biges, wann es vonnöthen war ein und ausführen: Sie ſolt
ſich ſelbſt mit 3 Monath *Proviant* verſorgen, und ſich mit W
fen und Gewehr, nemlich mit Spieſſen, eiſernen Hüten, u
3 Zwölffter Pfeilen verſehen.

Alle Land-Bauren, wem ſie auch zugehöreten, waren nic
nach der Wurdierung, ſondern nach den Schulden und Lan
Gielden für Leding angeſetzt, und war es damit alſo berechnet, d
von 8 Oertug Silber an Schuld 4 Mann und von 2. Oert
Silber ein Mann ausgemachet werden ſolte. Welcher Landl
oder Selveyer ſo vor geringer ſtunde, der that weder Leding od
Landwäre; ſondern er ſaß in Overſede, hieß Indebonde, ur
contribuirte etwas zur Königl. Taffel.

Nun ward in alten Zeiten ein Boel (*ager metatus*) auf 2
Oertug Silber gerechnet, ſolches that 3 Leſter Landes, ur

war 1 ½ Styrishave, wovon 18 Mann ausgemachet wurden, so daß von jeder Lest Landes 6. Mann giengen.

Die Edelleute waren frey für ihre eigene Person und die Priester vor ihre Höfe, worauf sie wohneten, diese wegen der Religion, jene aber weil sie ihren Halß wageten, und für den König zusetzten. Diese Leute wurden zuweilen, von einigen Ländern, Harden ꝛc. ausgeboten, wenn sie aber zu Hause sässen, gaben sie Oberst, Leding, Städ ꝛc. Wann man selbige zu Lande bedurffte, musten sie sich dazu gebrauchen lässen. Der König *Waldemar II* gieng mit 1400. solcher Schiffe nach Estland, wie wir Liefland einnahmen, er beförderte daselbst die Christliche Religion, weswegen wir annoch in dem Dännemarckischen Wapen das weisse Creutz führen, er hatte auf jedem Schiffe ausser den 12 Haffne-Brüdern, auch einen *Curasirer*, ein leichtes Pferd, und einen Schützen. So weit Hvitfeld.

Erklährung der vorhergehenden Worte Hvitfelds.

Diese Worte bedürffen Erklärung, weil selbige nicht von einem jeden verstanden werden. Er sagt zuerst, das allerley Land, klein oder groß, nach der Proportion zur Ausrüstung, welche damahls Leding genannt ward, contribuirte. Die Ländereyen oder Aecker wurden getheilet in Marck-Güldes-Jorde, Marck-Sölfs-Jorde ꝛc. Dieses ist so viel gesagt, als in Ländereyen, welche für eine Marck Goldes, welche 8 Marck Silber ausmachet, gekauffet waren, und führeten also die Aecker den Nahmen von ihrem Werth in Gold und Silber. Nun war es verordnet, daß ein jeder Acker so von der Boniter und Grösse war, daß er vor 24 Marck Silber verkauft werden konte, und dahero 24 Marck-Sölffs-jord genannt wurde, für eine Jacht mit 12 Rudern stunde, und solche ausrüsten solte, woraus folget, daß eine Marck-Goldes-Jord, den 3ten Theil, nemlich 4 Mann und Rudern ausrehden solte, welches man aus dem Jütschen Gesetz von Eckenbergen translatiret Lib. 3. Cap. 12. ersehen kan, da es heisset: Ein Bonde, de dar Landt hefft, dat eine halve Marck Goldes edder mehr werdt is, de schall darvon uthreeden, dat drüdde Part einer Haffne. Wente ein drüdde Part einer Haffne, kan von ringerem Lande, also von einer Marck Goldes nicht uthgereder werden, und also muste nach Proportion ein Land von 2 Marck Silbers werth einen Mann oder einen Ruder, wie es genannt

nannt ward, ausrehden. Weiter ſagt Hvitfeld, daß ein jeder Lan
boe-Bonde oder Lanſte, welcher 8 Oertug Silber zu Land-Schu
hatte, 4 Mann ausrehden ſolte, und muſte conſequenter ein Land,
vor 2. Oertug ſtunde, 1 Mann ausmachen. Ein Oertug ward d
mahls zu 7 ℔ ß berechnet; Was aber ein Schilling zu der Zeit wo
kan man aus dem Capitul von der Müntze erſehen. Dieſe Länder v
2 Oertug oder 2 Marck Silber waren die geringſten, ſo für Landvo
ſtunden, oder etwas zur Kriegs-Rüſtung contribuirten; De
Hvitfeld ſagt, alle Landbo oder Lanſten, ſo für weniger ſtunden, co
tribuirten nichts zur Leding oder Land-Väre (Landes-Defenſio
ſondern ſaſſen in Qvärſäden, contribuirten etwas zur Königl. T
fel, und hießen Inde Bonde. Qvärſäde war ein geringes Land, n
von nach der Land-Schuld keine Ausrüſtung oder Contribution
geben werden konte, und wird deswegen nach Oſterſens Erk
rung Qvärſäde genannt, weil ſie qvåre, oder ſtille für
Kriegs-Ausrüſtung ſaſſen. Hievon kommt das Wort Qvä
ſättelſe, welches in denen Geſetzen einen Arreſt bedeutet. 2
lein damit dieſe Qvärſäde-Bauren, das ſind diejenigen, der
Land unter 2 Oertug Schulde waren, nicht gäntzlich frey f
Aufflagen ſeyn ſolten, ward ihnen aufgelegt, an ſtatt Leding, etw
zur Königl Tafel zu contribuiren, und wurden ſolche Bauren Ind
Bonder genennet, daher kommt es, daß wir annoch die armen Ba
ren, ſo bey andern Hauß-Raum genieſſen, Inderſten nennen. W
Boel und Styrishaven war, iſt anderwerts gewieſen worden. Ma
ſiehet aus dieſen Anordnungen, den Zuſtand der alten Militie nemlic
daß damals weder eine Flotte noch ſtehende Trouppen zu gewiſſ
Zeiten geſamlet waren. Sondern wenn ein Krieg entſtunde, muſ
jedes Land, ſo 24 Marck Silber an Werth war, eine Jacht mit
Mann und Rudern ausrüſten, und war niemand, ausgenommen d
Edelleute, davon befreyet, welche dahingegen dem König in eigen
Perſon mit voller Rüſtung folgeten, ingleichen muſten die Prieſter
Anſehung ihrer Aemter und Geiſtlichen Verrichtungen mit folge
Es ward kein Sold gegeben, ſo lange der Krieg mit einheimiſche
Trouppen geführet ward, es waren auch keine Magazinen aufgerich
tet, ſondern ein jeder brachte eine gewiſſe Qvantität Proviant m
ſich nach den Sammel-Platz. Man ſiehet überdem, daß die Schif
in alten Zeiten ſehr klein geweſen, weil auf jedem Schiff nur 12 Man

waren, von welchen ein jeder mit einem Spieß, eisernen Sturm-Huth und mit 3 Zwölffter oder 36 Pfeilen, nebst 3 Monathe Proviant muste versehen seyn, hieher kommt es, daß diejenigen, so keine Kundschafft von den Antiquitæten haben, es für eine Fabel halten, wenn von dem Könige Waldemaro II erzehlet wird, daß er eine Flotte von 1400 Schiffen nach Liefland führete. Solche Schiffe waren lange im Gebrauch, bis man zuletzt begunte, die sogenannten langen Schiffe zu gebrauchen, von welchen ein jedwedes 120. Mann führete, und findet man, daß in Norwegen eine jede Fylcke oder Lehn für ein solches langes Schiff stunde. Die Quota der Provintzien in den allgemeinen Ausschreibungen kan man einiger massen ersehen, aus dem grossen Aufboth, so der König Canutus VI. that, wie er in Wenden Krieg führen wolte; Denn damahls findet man, daß Schleßwig 130. das Stifft Ripen 120. Wensyssel 50. Fühnen 100. Seeland 120. und Schonen 150. Schiffe geben müssen.

Die Quota der Provintzien in Ausrüstung der Schiffe.

Was das alte Kriegs-Wesen in Norwegen anbelanget, redet offt gemeldter Hvitfeld in der Vorrede zu dem Norwegischen Hirdßkraa hievon also: In Leding oder Kriegs-Händeln, war es vor Zeiten in Norwegen also verordnet, daß ein jeder Lehns-Mann oder Syßlemann von jeder 15. Marck Silber, so er selbst an Einkünfften besaß, 5. Mann auf seinen und ihren eigenen, nicht auf des Königs Kosten ausmachen solte; Und von jeden 20. Mann, so dem Lehns-Mann oder Syßleman von dem König untergeben waren, solte 6. Mann ausgemachet und auf ihre eigene Kosten 3. Monath mit Waffen, Gewehr und Proviant versehen werden, ausgenommen Nordwest im Lande, woselbst das Land nicht bebauet war, daselbst war ein jedes Lehn für eine gewisse Anzahl Leute gesetzt. Diese Leute 12 und 12. zusammen wurden auf ein Tolv-Mindigs skib, das ist, ein Both mit 12. Rudern gesetzt, und waren damahls viele Haffnelåg oder Skibrede in jeder Fylcke oder Lehn; Es waren solche Schiffe, so lange im Gebrauch, biß man anfieng ein langes Schiff von jeder Fylcke auszurüsten, auf einem jeden langen Schiffe waren 120. Mann (*) Wie die Norwegischen Schiffe beschaf-

Der alte Zustand der Milice in Norwegen.

(*) Allhier ist vonnöthen einige alte vorkommende Wörter zu erklären, als: Leding oder Lehting, welches sowohl Kriegs-Ausrüstung als Kriegs-

Steur

beſchaffen waren, und was in der See-Schlacht in acht genom
ward, hievon wird in den Anmerckungen zu dem Norwegiſchen K
ſtraas 44. Capit. alſo geredet:

Sie theileten ihre Schiffe in 3. Theile nemlich in Stavn
Krapperummet und Lyſtningen. Im Stavn war der Merck
Mann oder derjenige, welcher das Kriegs-Merck oder Zeich
führete mit ſeinen verordneten Stavsboren oder Stavngiem
welche fechten ſolten. Im Krapperum waren die Ruders-Le
mit ihren zugeordneten Kriegs-Leuten. Im Lyſtning, o
Hintertheil des Schiffes, war der König ſelbſt mit dem Sta
ren oder Marſchall. Auf den Schiffen war in der Mitten k
Paſſage oder Gänge, ſondern es waren daſelbſt verſchiedene R
me, worinnen die Ruders-Leute ſeyn ſolten, dahero gebrauc
man Tieldinger oder Gezelte über die Krapperumme, oder
Abtheilungen, ſo mitten im Schiffe waren, welche ſie abnahm
wenn das Gefecht angehen ſolte. Alsdann banden ſie ihre Sch
ffe alle zuſammen, oder legten ihre Schiffe dicht an einander, u
ſchoſſen alſo auf ihre Feinde mit Bogenſchüſſen, und gebrauch
allerley Waffen.

Auf welche Art zu der Zeit die Schacht-Ordnungen eingeri

Steur oder Schatzung bedeutet: hievon kommen die Wörter Ledingf
item Ledingsfald, die Straffe für diejenigen, ſo die Ausrüſtung des K
ges- oder die Kriegs-Steuren verſäumeten.

Skibreder, war ein Stück Landes, ſo für eine Schiffs-Ausrüſtung ſtun
Man hält davor, daß Haagen Adelſtein zuerſt Norwegen, wie Canutus
gnus Dännemarck, in Skibreder getheilet habe.

Fylcke, ſo in alten Tagen ein Lehn war, und wird derivirt von dem Ve
Fylcke, i. e. ein Kriegs-Heer in Ordnung ſetzen. Hieher kommen die W
ter Fylking (i. e.) ein in Ordnung geſetztes Kriegs-Heer. Fylkinga
(i. e.) der eine Flügel der Armee Fylkiskönger (i. e.) Könige über kle
Provintzien, welche auch Neſſelönige genennet werden, und weil die Le
für die Ausrüſtung des Kriegs-Heers ſtunde, ſo wurden ſelbige Fylc
genannt.

Syſſel. Norwegen iſt auch in alten Tagen in Syßlen eingetheilet geweſ
und war über jedes Syſſel ein Syſſelmand, wie annoch in Iſland. U
findet man, daß Jütland auch in Syſſeln eingetheilet geweſen iſt. D
Wort wird deriviret von dem Verbo ſyßlen, oder etwas beſtellen, dahero
Syſſelmann eben daſſelbige als ein Bedienter oder Beſtallungs-Mann.

tet wurden, findet man nicht. Man weiß allein, daß ein jeder unter seinem Panier stunde, und daß sie damahls ein Haupt-Panier hatten, so Dannebroge genannt ward, worunter die Dähnen von Waldemari II. Zeiten an biß auf den König Johannes stritten, unter dessen Regierung selbiges Panier Ao. 1500. in dem unglücklichen Dithmarsischen Kriege verlohren ward. Dieses Panier, welches bunt und eingesprenget war, und dahero Dannebroge genannt wurde, vermeynet Hvitfeld sey vom Pabste als ein Cruciat gesandt worden, um die Dähnen zum Streit gegen die Heyden aufzumuntern: Allein die Priester bildeten hernach den gemeinen Leuten ein, daß selbiges Panier vom Himmel gefallen sey, gleichwie das Römische Feld-Zeichen unter Constantino Magno, worauf ein Creutz stunde mit diesen Worten: In hoc signo vinces. Man findet auch, daß diese Invention allhier eben so gute Würckung als bey den Römern gethan; Denn die Dähnen waren sorgfältiger ihr Panier, als ihr eigenes Leben, zu conservi-ren. Es ward dahero als das gröste Unglück in der grossen Schlacht in Ditmarschen gehalten, daß selbiges Dannebroge verlohren wurde.

Die Waffen der Nordischen Leute.

Die Waffen und Gewehre, so die Nordischen Leute gebrauchten, waren grosse Schwerdter, Helm, Schilde, Bucklara, Spiesse, Bogen und Pfeile, Brynier, Waffen-Troyer oder Röcke, eiserne Handschue, Aexte, Keulen, eichene Pfäle und Steine.

Schwerdter.

Was die Schwerdter betrifft, befleißigten sich die Alten darauf schöne Schwerdter zu haben, und hatten die Königl. und andere vornehme Schwerdter eigene und besondere Nahmen, als Quernebidder, Fodbred, Guldhialtin, Neiter, Legbider und andere so man in den alten Historien findet.

Helme und Schilde.

Was die Helme und Schilde anlangen, so ist davon in dem Cap. von denen Reichs-Wapen geredet worden. Dieses ist allein hier anzumercken, daß, wenn sie aus dem Streit flohen, warffen sie ihre Schilde hinter sich, um den Rücken frey zu haben, und daß sie die Gewohnheit hatten, auf ihre Schilde zu schlagen und damit zu rasseln, um dem Feind bange zu machen.

Bucklara.

Bucklara ward ein kleines Schild genannt, welches sie in der Hand hielten, um den Hieb der Schwerdter dadurch abzuhalten, da das andere grosse Schild, so entweder auf dem Arm hieng, oder auf der Erden

Erden ſtunde, gebraucht ward, den gantzen Leib für allerley Ge
zu bedecken.

Spieſſe waren verſchiedene Sorten, als Hand-Spieſſe
Snar-Spieſſe oder Gavliner. Der König Oluf Tryggeſen
in der Norwegiſchen Chronick deswegen berühmet, weil er mit 2. S
ſen zugleich ſchieſſen konte.

Die Pfeile hatten auch zuweilen eigene Nahmen; Denn
Pfeil, womit der König Haagen Adelſtein, tödtlich bleſſiret w
ward Fleim genennet. Zwölff Pfeile nannte man ein Tylt
Zwölffter, und wuſte ein jeder wie viel Zwölffter Pfeile er mit ſic
Krieg führen ſolte.

Brynier waren auch unterſchiedlich als Rinbrynier und Spa
brynier, hatten auch eigne Nahmen. Denn Harald Haardraa
Brynie ward *Emma* gnnannt.

Vaabentroye waren Kyriſſe, womit der gantze Leib bedecket w

Aexte waren zweyerley, Hand-Aexte und breite Aexte, ſo in al
Zeiten viel in den Feld-Schlachten, inſonderheit in Norwegen,
braucht wurden, woſelbſt ſolche Aexte beſſer als in Dännemarck ge
ſen ſeyn ſollen; Dahero findet man, daß der König Knud von D
nemarck 36. breite Aexte von Norwegen verſchreiben ließ. Hamr
und Keulen wurden auch in Feld-Schlachten gebrauchet, ſo bedien
man ſich auch der eichenen Pfäle und Steine, um ſelbige von den M
ren der Feſtung oder von den Schiffen herunter zu werffen.

Wann im Lande Zeitung von Krieg kam, ward ein Stock o
Pind, worinnen ein Drath gebunden war, durch die Königl. Anbu
Männer oder Hardes-Voigte von einem Hof zum andern geſandt,
dasjenige, ſo verrichtet werden ſolte, zu verkündigen. Wann ſelbi
ſogenannte Bothſtikke an dem einen Ende gebrannt war, bedeutete
biger Krieg. Hievon redet das alte Norwegiſche Geſetz Udſ. Ba
cap. 3. alſo: Wann ein Kriegs-Heer ins Land kommt, oder ei
ger Aufruhr im Lande entſtehet, ſo ſoll man die Budſtikke zu rec
ſchneiden, und ſelbige durchs Land fahren laſſen. Wer ſolch
Budſtiken verſäumet, der ſoll nach ſelbigem Geſetz Fredloß, das iſt,
die Acht erkläret (proſcriptus) ſeyn.

Man hatte auch die ſo genannten Udvarder auf hohe Klippen
Norwegen, worauf man ein Feuer anzündete, wann der Feind au

Lar

Land kam, und ſagt die Norwegiſche Chronick, daß man vermittelſt ſolcher Udvarder und Wahr-Zeichen in 7. Tagen und Nächten übers gantze Land von den Oeſtlichen Oertern biß auf die Höhe von Helieland Zeitung bekommen könte.

Man warnete auch bey Ankunfft der Feinde durchs Blaſen im Horn. Hievon redet die Norwegiſche Hirdſkraa cap. 47. alſo: Diejenigen Männer, ſo in Unfriedens-Zeiten zur Udvarde oder Warnung der Einwohner ausgeben, ſollen gute Ludur, das iſt, Horn mit ſich haben. Wann der Streit angieng bließ man auch in ſolchen Hörnern. Wie Hagen Hagenſen Skule Jarl in Opsloe überfiel, befahl er ſeinem Trompeter zu blaſen, und wie er nicht laut genug bließ, ſagte der König: Bedre bläſer Huelpen paa Bryggen for ingen pendinge, end du giör, und ſchreibt man, daß die Baglern einmahl eine Schlacht gegen die Birckenbernen verlohren, weil ihr Trompeter nicht blaſen wolte, woraus man ſiehet, wie vonnöthen dergleichen Hörner damahls waren.

Wie die Beute getheilet ward.

Die Beute, ſo im Streit erobert ward, wurde nach des Königs Merck oder Standart getragen, ſo der Merckes-Mann oder Fändrich mitten in einem Kreiß der Kriegs-Leute ſetzte, und alsdann ward ſelbige Beute durch 12. Männer, ſo der König dazu ernennete, ausgetheilet; Solche Beute ward Herfang genennet, wovon Hirdſkraa cap. 38. alſo redet: Die 12 Männer, ſo der König dazu ernennet, ſollen die Beute oder Herfang theilen. Weiter hievon kan das Jütſche Geſetz vom Kriege oder Leding, in dem alten Norwegiſchen Geſetze die Udfar-Balck (die Abtheilung vom Kriege) und die Hiſtorien, woraus ich dieſes geſammlet habe, nachgeſehen werden.

Wenige Kriegs-Diſciplin.

Daß ſonſten keine ſonderliche Ordnung oder Kriegs-Diſciplin bey der alten Norwegiſchen Militz geweſen iſt, kan man aus den Ausſchreibungen roher und ungeübter Leute erſehen, unter welchen ſich auch offt Biſchöffe und Prieſter befanden; Denn Hvitfeld bezeuget in des Königs Nicolai Hiſtorie, daß man in der Schlacht bey Fodwig in Schonen die Biſchöffe Peter von Roſchild, Fakke von Ripen, Albrecht von Schleßwig, Flocus von Aarhuus, Henrich von Schweden, und überdem 60. Prieſter auf der Wahlſtatt gefunden habe, welches beweiſet, theils daß zu der Zeit die Bibel nicht ſehr in der Mode geweſen (denn es iſt nicht glaublich, daß ſie mit dem Altar-Buche in der

Hand

Hand geſtorben ſind) theils auch, daß der Krieg nicht mit gr
Ordnung geführet worden ſey. Es iſt auch merklich, daß der a
gröſte General ſowohl zu Waſſer als zu Lande ein geiſtlicher M
nemlich der Biſchoff Abſolon geweſen iſt, und war ſelbiger anbey
gröſte Staats-Miniſter, wie auch dem Anſehen nach, der gröſte Th
logus und würdigſte Biſchoff zu der Zeit. In derjenigen Schla
welche die Holſteiniſchen Herren Ao. 1289. mit den Dithmarſ
hielten, kam das Holſteiniſche Kriegs-Heer in Mißordnung und w
geſchlagen, weil ſie ſahen, daß ein Haſe über den Weg gelauffen k
und die Dähnen verlohren unter Chriſtophoro II. eine Schlacht
Gottorff alleine deswegen, weil die Holſteiner zu ruffen anfieng
Die Dähnen loopen, welches allzumahl gnugſam ausweiſet, daß
wenig Kriegs-Diſciplin unter ihnen war. Ein Kriegs-Ranck o
Stratagema, ſo anjetzt für eine Tugend paſſiret, ward damahls für
anſtändig gehalten; Dahero ſagte der Graf Erling vor Zeiten, d
diejenigen, ſo bey Nacht ſtritten, nach dem Norwegiſchen Ge
Ubode oder berüchtigte und unehrliche Leute wären.

Wann die Dähnen zuerſt anfiengen Kugeln und Bley zu gebr
chen, ſolches kan ich nicht eigentlich und gewiß ſagen; Denn ich k
in der Dähniſchen Hiſtorie (es ſey denn, daß ich unwiſſend vorhero
nige Linien einflieſſen laſſen) keine Spuhr davon ehe als in Chriſt
nii Zeiten finden; Denn da ſaget Hvitfeld, daß der König in d
Schlacht bey Brunckebierg mit einem Lodd im Munde geſchoſſen ſe
Jedoch unterſtehe ich mich nicht dahero zu ſagen, daß damahls Pul
und Kugeln gebräuchlich waren, theils weil ich nicht weiß, was der
rühmte Scribent durch ein Lodd verſtehet, theils auch, weil ich finl
daß unter der Regierung des Königs Johannis die Pfeile annoch i
vollen Gebrauch in Schweden waren; Denn in der Schlacht bey R
debroe, woſelbſt 30000. Dalekerln von den Dähnen geſchlagen wurde
ſagt offt gemeldter Hvitfeld, haben die Dalekerlen mit ihren Pfeil
über die Brücke geſchoſſen, welche ſo häuffig als Schnee unter d
Dähnen fielen: So daß man hieraus ſehen kan, daß, wann gleich d
Büchſen und Flinten damahls im Gebrauch gekommen waren, ſo ſin
ſelbige doch nicht in jedermanns-Händen, ſondern rar geweſen. E
ſcheinet dahero nicht ungereimt zu ſeyn, daß zuerſt von der bekannte
Sächſiſchen Guardie, ſo der Junckher Schlentz in Dännemarck führet

der Gebrauch mit den Flinten eingeführet worden ist; Dann in dem Uberschlag, so der König über die Kosten machte, so auf den Schwedischen Krieg angewandt waren, befindet man, daß der König, an die Fremden Herrn und Reuter 150000. Rheinische Gulden bezahlet, und ihnen überdem Proviant, Büchsen, Pulver und Pfeile gegeben habe, und schliesse ich aus diesen Worten, daß der Gebrauch der Kugeln und des Pulvers damahls annoch nicht sehr alt hier im Reiche war, weil man Büchsen und Pfeile unter einander gebrauchte, und die Bauren sich annoch der Pfeile bedieneten; es währete aber nicht lange ehe die Büchsen gemein wurden.

Wann Dännemarck zu erst anfieng sich fremder Trouppen zu bedienen.

Dieses war der Zustand der Dähnischen Milice in alten Zeiten, und wurden zu den grossen Kriegen, so diese Leute mit allerley Nationen führeten, allein die Einwohner des Landes gebraucht, bis die teutschen Lands-Knechte, so der Kayser Maximilianus I. stifftete, in Ansehn kamen. Weil nun diese besser als andere Fuß-Völcker disciplíniret waren, so wurden sie von verschiedenen Nationen in Kriegs-Diensten gebraucht, und waren selbige hier in Norden in dem Ansehen, wie vor Zeiten die Schweitzer in Franckreich und Italien, oder als wie die Schotten hernach in Schweden. Die Kriegs-Disciplin weltzet sich, eben wie andere Wissenschafften, von einem Lande aufs andere und spielet gerne dasjenige Land den Meister, woselbst die Milice am besten eingerichtet ist. Lange vor Erfindung der Kugeln und Pulver, waren die Engeländer und Schotten in Ansehen, und bedienten sich einer gewissen Art Schwerdter, womit die Englischen unglaubliche Dinge in Franckreich ausrichteten. Hernach begunte die Frantzösische Cavallerie, ingleichen die Schweitzerischen Fuß-Völcker, zu steigen, und überschwemmeten gantz Italien; Dahero ward die Frantzösische Cavallerie wegen ihrer Hurtigkeit, und das Schweitzerische Fuß-Volcke, wegen ihrer ungewöhnlich grossen Musqveten und Büchsen (deren Kügeln ein solches Loch machten, daß man eine gantze Hand dahinein stecken konte) von den Italiänern als lebendige Teuffel angesehen, welche, nach Machiavelli Zeugniß in seiner Florentinischen Historie, gewohnt waren, von Morgen biß zum Abend ohne Verlust eines einzigen Mannes Feld-Schlachten zu halten. Endlich kamen in Teutschland unter dem Käyser Maximiliano I. die sogenannten Lands-Knechte in Ästim, und kan man nicht läugnen,

Die sogenandte Sächsische Guarde.

nen, daß ja die Dähnen inſonderheit in den Zeiten des Königs hannis und Chriſtiani II. von ihnen Nutzen gehabt haben. In r chen Anſehen die Sächſiſchen Trouppen, ſo der Cölniſche Gen Jurgen Schlentz anführete, in Dännemarck waren, ſolches man aus des höchſtgemeldten Königs Johannis Hiſtorie erſe Allein eben dieſes verurſachte, daß die Dähnen vieles von ihrer v gen Tapfferkeit verlohren, und daß ſelbige weniger, als vorhero, gea tet wurden. Nach Reſtitution der Souverainitæt ward verordn daß jährlich in Dännemarck 24000. Reuter und Fuß-Völcker Defenſion des Landes auf den Beinen gehalten werden ſolten. welche Art die Officierer ſo wohl, als die Gemeinen, damals ih Sold genoſſen, kan man aus der Verordnung, ſo Ao. 1660. gle nach der Souverainitæt publiciret ward, erſehen. Nach der haben unſere höchſtlöblichen Könige ſich dahin beſtrebet, die Milice gutem Stand zu ſetzen, welches aus verſchiedenen ſo wohl Fride ci III. als V. Verordnungen kan erſehen werden. Es kam aber doch zu keiner Vollkommenheit ehe und bevor unſer jetztregierend allergnädigſter König auf dem Thron zu ſitzen kam; So daß die höchſtpreiſtliche König der erſte Stiffter der Milice genannt werd kan, welches man aus der Aufhebung der Vorned-Gerechtigkeit, vorhero angeführet iſt, und inſonderheit aus der Verordnung, ſo n gen der Land-Milice den 22. Febr. 1701. publiciret iſt, deutlich abn men kan; auf dieſer letztern groſſen Verordnung gründet ſich der St der Land-Milice in Dännemarck. Wie die Land-Milice in Nr wegen von ſelbigen Unſern höchſtpreißlichen Könige eingerichtet ſe ſolches findet man in der Verordnung, ſo dieſerwegen Ao. 170 heraus kam, wohin ich den Leſer verweiſen will.

Es ward hernach von höchſtgemeldten unſern jetztregierend Könige eine merckliche Veränderung mit den Reutern in Dänn marck gemacht. Selbige lagen vorhero zerſtreuet und hin und wi der über das gantze Land bey den Bauren einqvartieret: Allein d mit Se. Maj. ſelbige bey einander, und unter ſtetiger Diſciplin d Officirer erhalten könte, committirte er Ao. 1717. den 2. Aug. g wiſſe Männer, um einen Vorſchlag zu thun, welche Güter dienli und beqvem ſeyn könten, zu Einrichtung 12 Diſtricten, worinn 12 Regimenter Reuter einqvartieret und verpfleget werden ſolten

Hiezu wurden nun einige Güther gekaufft, einige reluiret, und einige von Sr. Maj. eigenen behaltenen Gütern angewandt. Hernach wurden an verschiedenen Oertern Baraqven zu ihren Qvartieren erbauet, woselbst die Officirer beständig bey ihnen wohnen konten, und wie diese Einrichtung gemacht war, ließ Se. Maj. 240. Schulen zur Information der Jugend erbauen, nemlich 20 Schulen in jedem Regiments-Distrikt. über einer jeden Schul-Thür stehen diese Worte in Stein gegraben:

240. Renter-Distrikt Schulen.

FRIDERICUS IV
Hanc Scholam hujusque ad instar, Ducentas Quadraginta
In circulis ad perpetuo alendas Duodecim
Cohortes Equestres, a me institutis
Fundavi MDCCXXI.

Halvtredsindstyve Aar, Gud, Her du nig opholdet
Ar Sygdom, Krig og Pest mig inter ont her voldet,
Thi yder jeg min Tack, og Breder ud dit Navn,
Og bygger Skoler op, de Faltige til gavn.
Gud lad i dette Werck die Naades-Fylde kiende
Lad deine Min Fundats bestaae til verdens Ende
Lad altiid paa min Stoel eenfindes af min Aet
Som meener dig, min Gud, og disse Skoler rät.

Welches in Teutscher Sprache ohngefehr also lauten möchte:
Der Höchste GOtt hat funffzig Jahr mich lassen wohl bewahren,
Daß mir von Kranckheit, Krieg und Pest kein Leid ist wiederfahren,
Dahero breit ich danckbarlich des höchsten Nahmen aus,
Und bau den Armen jetzt zur Schul und Nutzen dieses Hauß.
Ach GOtt! laß du in diesem Werck dein Gnad und Seegen sehen,
Daß diese meine Stifftung mög zu deiner Ehr bestehen,
Und daß der Erbe meinen Stuhl, so von meinem Geschlechte,
Und welcher es mit dir, mein GOtt! und dieser Schul meint recht.

Verzeichniß der Reuter-Districte.

Die Reuter Districte, worüber Regiments-Schreiber gesetzt wurden, sind nachfolgende:

In Seeland

1.) Das Copenhagnische

2.) Daß

2.) Das Friederichsburgiſche
3.) Das Cronenburgiſche
4.) Das Tryggeweldiſche
5.) Das Antwortſkowiſche
6.) Das Wordingborgiſche

In Fühnen

7.) Das Fühniſche

In Jüthland

8.) Das Coldingiſche
9.) Das Dronningborgiſche
10.) Das Skanderborgiſche

In Laaland

11.) Das Laalándiſche

In Falſter

12.) Das Falſterſche

Einige Jahre vorhero, ehe dieſe groſſe Anordnung gema
ward, nemlich 1714. ließ höchſtgemeldter König ein Seminariu
oder Compagnie von Land Cadetten aufrichten, beſtehende aus 1
Jungen Perſohnen, welchen eine gewiſſe jährliche Gage zugelegt wa
Es wurden für ſie verſchiedene Exercitien-Meiſter angeordn
eben ſo wie vorhero für die See-Cadetten, welche ſelbige in dem Ch
ſtenthum unterweiſen, und in der Geographie, Zeichen-Kunſt, Fo
tification, Sprachen, Tantzen und Fechten unterrichten und üb
ſolten. Es ward ihnen zu erſt das Hauß, woſelbſt vorhero die R
terliche Academie war, eingeräumet, von dannen ſie hernacher
das ſo genannte Opera-Hauß verlegt wurden.

Man ſolte zwar vermuthen, daß ich in dieſen Capitul mir vo
nehmen würde, die ſtehende Milice dieſer Reiche zu beſchreiben, i
ſonderheit, weil ſolches am leichteſten von mir geſchehen könte, angeſ
hen ein jeder Officier mir hievon ein Regiſter und Verzeichniß gebe
könte; Alleine ich folge hierinnen nicht den meiſten Scribenten, we
che ihre Schrifften mit weitläufftigen Catalogis der Nahmen an
füllen, weil ſolche alle Jahr verändert werden, und dahero zu wenige
Nutzen gereichen; Denn, ſo ich hätte dieſen Weg gehen wollen, wür
de ich ein eben ſo dickes Buch, wie dieſes iſt, mit dem 10. Theil der ge
habten Mühe haben verfertigen können.

Der alte Zustand der See-Macht.

Was die See-Macht anbetrifft, habe ich vorhero angezeiget, daß ein Kriegs-Schiff in alten Zeiten eine Jacht mit 12. Rudern war, und daß man hernach begunte, die so genannten langen Schiffe, wozu 120. Mañ erfordert wurden, zu gebrauchen. Jedoch hatte man damahls einige gewisse grosse Schiffe, so die Könige nicht weniger zur Pracht als zur Defension hatten erbauen lassen. Also ließ der König Olaf Tryggesen das Schiff Ormen hin lange erbauen, welches Schiff vermittelst dessen Grösse für ein Wunderwerck zu der Zeit gehalten ward. Canutus Magnus ließ auch ein anders Schiff, der Drache genannt, erbauen, welches nach Snoro Sturlesens Bericht übermäßig groß gewesen seyn soll. Der König Suerre ließ auch ein Schiff, genannt Mariesuden, erbauen, welches nach dem Gezeugniß des gemeldten Scribenten, nach Ormen lange, das gröste in Norwegen gewesen seyn soll. Der Drache, welchen der König Knut bauen ließ, soll 60. Raum gehabt haben, dessen Bedeutung ich nicht vollkommen sagen kan, wiewol offtgemeldter Snoro Sturlesen solches in Ingi Baardsens Historie mit diesen Worten zu erklären scheinet: Die *Bagler* liessen unter andern 3. Schiffe grösser als einiges Schiff vorhero in Norwegen gewesen, erbauen; Dann es waren zwischen den Oesterraumen 24. Ruder, und oben auf 48. Ruder, 20. Ellen lang, (die Tielding) oder das Gezelt über den Ruderbäncken, war 35. Ellen lang, und solten 8. Mann in jeden halben Raum seyn. So daß man hieraus schliessen kan, daß, wenn jeder Raum in des Königs Knuts Schiff eben so viele Mannschafft bedurffte, so hat der Drache nicht mit weniger Mannschafft, als eines von den gröſten Orlochs-Schiffen jetziger Zeit besetzt werden können. Ich habe aber gesagt, daß dergleichen Schiffe rar waren, dann die ordinairen gebräuchlichen Schiffe führeten erstlich nur 12. Ruder.

Jagten mit 12. Rudern.

Lange Schiffe.

Hernach nahmen die Schiffe, sowol hier als an andern Oertern mehr und mehr an der Grösse zu. Jedoch kan ich nicht für gewiß sagen, wann in diesen Reichen zuerst beständige Flotten angelegt wurden. Es scheinet zwar aus denen Historien, daß allhier von der Zeit an, da die ersten Könige aus dem höchstlöblichen Oldenburgischen Hause zur Regierung kamen, gewisse regulirte Schiffs-Flotten gewesen sind; Allein ich finde jedoch, daß auch so gar in Friderici I. Historie von der Provintzien Aussteuer an Kriegs-Schiffen also geredet wird, daß die

Städte

Städte Neſtved und Schlagelſe vor ein Kriegs-Schiff von 60. C
daten, und Roſchild und Kiöge für eben daſſelbige ſtunden.

Der König Johannes ließ unter andern zwey Schiffe, den E
und Maria, ein jedes von 400. Laſt erbauen, dergleichen nach Hvitf
Auſſage nicht vorhero in der Oſt-See geſehen waren. Sonſte
dieſes merckl ich, daß die Dähnen, nach altem Gebrauch, Macht
ten, fremde Schiffe aufzunehmen, und ſich derſelben in Kriegs-Z
zu bedienen; Hievon redet Hvitfeld in des höchſtgemeldten Könige
hannis Hiſtorie alſo: Im Frühling kamen 200. Holländiſche Sc
ſe in Sund; Von ſelbigen nahm der König *Johannes* einige n
der Wurdierung, unter andern eines, welches *Maria* von Zurich
hieß; Einige nahm er in Dienſte, nach dem alten Gebrauch
ſes Reichs. Daß man in Friderici II. Zeit ſich auf groſſe Sch
gelegt und befleißiget habe, kan man aus dem übermäßig gro
Schwediſchen Schiffe, genennet Makelös, (das nicht ſeines gleic
hat) erſehen, welches, wie die Hiſtorien bezeugen, 200. Stücken
führet haben ſoll.

Allein der groſſe König Chriſtianus IV. kan billig für den erſt
welcher die See-Macht in rechten Stand gebracht, gehalten werd
Höchſtgemeldter König ließ auch ſo gar in ſeiner Jugend groſſe In
nation zum See-Weſen ſehen, denn, wie er unter Vormundſchafft
auf dem Schloſſe Skanderburg aufhielte, divertirte er ſich meiſt
theils damit, daß er auf einem kleinen Schiffe über die See, ſo bey
bigem Schloſſe liegt, ſegelte, welches Schiff er im Sturm zu regier
und alle Schiffs-Geräthe darauf zu nennen wuſte; Er bekam a
ſolche Fundamenta in der Schiffs-Bau-Kunſt, daß er zu den all
ſchönſten Schiffen, (von welchen er vielleicht mehr als einiger Pot
tat in Europa bauen ließ) die Modellen mit ſeiner eigenen Hand v
fertigte, und war dahero die Dähniſche See-Macht die alleranſeh
lichſte in gantz Europa. Es iſt bekannt, welches Schrecken die groſ
Dähniſchen Schiffe, die Holländiſche Flotte, unter Commando d
Louis de Geer in dem letzten Kriege, ſo höchſtgemeldter König geg
Schweden führete, einjagete. In der Zeit Chriſtiani V. höchſtlöl
Gedächtniß, erwarb dieſes Reich durch ihre See-Macht ſich ſold
Reputation, daß die Schweden, ob ſie gleich viel ſtärcker waren, ſi
kaum in der See ſehen lieſſen, wann die Dähniſche Flotte allda war

Den

Denn sie erlitten in selbigem Kriege in verschiedenen See-Schlachten solchen grossen Schaden, daß von ihrer gantzen grossen Flotte kaum 20. Schiffe übrig, welche überdem auch übel zugerichtet waren, so daß sie auf einmahl, nachdem der Friede geschlossen war, 30. Schiffe in Carls-Cron bauen lassen musten, wohin die Schwedische Flotte damahls von Stockholm verleget ward. Wordurch zwar ihre See-Macht mehr formidable für Dännemarck geworden ist, theils weil die Flotte diesem Reiche näher gekommen ist, theils auch, weil selbige geschwinder in die See kommen kan, angesehen selbige vorhero in den Scheeren bey Stockholm, bis weit im Frühling hineln, pflegte eingefroren zu liegen; Nichts desto weniger aber spielte doch die Dähnische Flotte den Meister, welches man aus dem letzten langwierigen Kriege ersehen kan, worinnen die Schweden stets evitiret haben, in See zu kommen, so lange die Dähnische Flotte im Stande gewesen ist. Sonsten ist dieses anzumercken, daß unser jetzt regierender König daß gröste Schiff so eine Zeithero im See gesehen worden ist, hat erbauen lassen; Dann der Englische Secretair, welcher die voyage en Dannemarck geschrieben hat, bezeuget, daß er solches einige Fuß länger als das Englische Schiff, genennet The royal Sovereign, gefunden habe, welches doch sonsten die Engeländer für das allergröste Schiff halten. Man findet zwar in denen Historien, daß die zwey grosse Schwedischen Schiffe, Makelös und 3. Cronen, mehrere Stücken geführet haben; Alleln die Stücken sind nicht von der Calibre gewesen, sie waren auch überdem näher zusammen gepflantzet.

Die Stiftung der See-Cadetten.

Unser jetzt regierender allergnädigster König ließ zu Anfang seiner Regierung, nemlich den 7. May 1701. eine Compagnie von 100. See-Cadetten aufrichten, damit die Flotte niemahls Mangel an guten See-Officirern haben solte, und ward einem jeden derselben jährliche Gage zugelegt. Es wurden auch verschiedene Exercitien-Meister, insonderheit in der Navigation, für sie bestellet und angeordnet. Beyder Corps von See- und Land-Cadetten wurden Anno 1728. in dem vorigen Opera-Hause, welches nunmehro die neue Academie genennet wird, einquartiret, woselbst sie sämtlich unter dem Commando des Obristen Ellern stehen.

Es

Es werden ſtets in Friedens-Zeiten 30. Compagnien Mat
unterhalten, um einen Theil der Flotte, wann es vonnöthen iſt, i
Eyl zu beſetzen, und zur nothwendigen Arbeit auf dem Bremerholm
braucht zu werden, daſelbſt (nemlich auf dem Bremerholm) findet
auch viele Gefangene, deren einige auf eine gewiſſe Zeit, andere zur
gen Arbeit verurtheilet ſind. Die vorgemeldten Matroſen wo
in einem eigenen Quartier in der Stadt, ſo die Neuen Buden ge
net wird. Dieſe Leute hat unſer jetzt regierender allergnädigſter
nig durch eine Inſtruction ſo den 8. Januar. 1720. ausgegeben w
in einen ordentlichen Stand geſetzt, vermittelſt welcher Verordn
ſelbige in gewiſſe Diviſionen gebracht wurden, ſo daß in allen
Diviſionen gemacht wurden, deren eine jede 10. Compagn
in ſich hält. Einer jeden Diviſion ward ein Commande
als Chef fürgeſetzt, welcher dahin ſehen muß, daß ſelbige
Stande gehalten werde. Es ward auch, eben wie bey der Ka
Armée einem jeden Chef zugelaſſen, in Friedens-Zeiten 10. Frey-M
ner von den Matroſen zu haben.

Ich gehe allhier vorbey eine Liſte über die Königl. Kriegs-Sch
ſe zu geben, aus ſelbiger Urſache, ſo ich vorhero in Anſehung der Krieg
Macht zu Lande angeführet habe; Will dahero dieſes Capitul mit
nem Verzeichniß der Veſtungen in den Königreichen Dännemarck u
Norwegen beſchlieſſen.

Veſtungen in Dännemarck ſind:

1) Copenhagen, 2) Cronenburg, 3) Hammershuus auf Bor
holm, 4) Chriſtiansſoe, 5) Nyburg, 6) Fridericia, 7) Fla
ſtrand und Hals-Schantzen.

Veſtungen in Norwegen ſind:

Aggershuus, Fridrichſtadt, Chriſtians- und Friderichsholm, Fri
derichſtein, Basmöe, Kongswinger und Chriſtiansfield, Sta
vern, Bergens-Veſtung, Drontheims-Veſtung.

CAP. XII.

Von dem Ursprung und Fortgang des Dähnischen Rechts.

Origo & progressus Juris Civilis Danici.

Was die Historie von dem Dähnischen Recht anbelanget, müssen dabey verschiedene Periodi in acht genommen werden. Der erste Periodus hält die Zeit in sich, in welcher keine Könige, sondern nur allein Richter im Lande waren, damahls war kein geschrieben Recht, sondern es ward alles nach der natürlichen Billigkeit und hergebrachten Gewohnheit geurtheilet. Der 2. Periodus begreifft diejenige Zeit in sich, wie Dännemarck von den heidnischen Königen regieret ward, in dieser Zeit wird hin und wieder etwas von den Dähnischen Gesetzen und Verordnungen gemeldet. Unter den 3. Periodum gehöret diejenige Zeit, vom Anfange der Einführung des Christenthums in Dännnmarck, bis auf die Zeit der Oldenburgischen Könige, in welchem Periodo das Dähnische Recht insonderheit von denen Waldemaris sehr verbessert ward. Der 4. Periodus hält die Zeit in sich, vom Anfange der Regierung der höchstlöblichen Könige aus dem Oldenburgischen Hause, bis auf die Restitution der Souverainitæt. Unter dem 5. und letzten Periodo wird diejenige Zeit von dem Könige Friderico III. bis auf diesen Tag verstanden, in welchem letzten Periodo das Dähnische Recht und Gesetz auf seine höchste Staffel gekommen ist.

In uralten Zeiten waren keine geschriebene Gesetze.

Es ist ungewiß, wie das Dähnische Recht in dem ersten Periodo unter der Regierung der Richter (wann sonst Dännemarck jemahls von Richtern regieret worden ist, welches unter andern Doct. Sperling in seinem Commentario über das Wort König verneynet hat) beschaffen gewesen sey, weil die Historien selbiger Zeiten sehr dunckel, ungewiß und unvollkommen sind. Es ist glaublich, daß zu der Zeit keine geschriebene Gesetze gewesen sind, sondern alles nach dem alten Gebrauch und Gewohnheit geurtheilet, und auf vernünfftiger Männer Erkänntniß und Ausspruch angekommen ist, welches in der Vorrede des Königs Christiani V. Gesetz-Buches mit diesen Worten zu erkennen ge-

gegeben wird: In alten Zeiten beſtunden die alten Geſetze mehr in der Erinnerung und Gedächtniß der Unterthanen, als in geſchrie benen Büchern.

Eben dieſes bezeuget auch Loccenius von denen Schweden in ſeinen Antiquitatibus Sveo-Gothicis, woſelbſt er alſo redet: In der Kindheit der Schwediſchen *Republique* waren daſelbſt ſowohl als anderwerts keine geſchriebene Geſetze, ausgenommen diejenige, ſo in den Hertzen der Unterthanen geſchrieben und eingepräget wa ren.

Allein, wie die Könige zur Regierung hier in Dännemarck kamen, begunte das Dähniſche Recht und Geſetz nach gerade zuzunehmen, ob gleich deſſen Anwachs in dem andern Periodo unter denen Heydni ſchen Königen nur klein und geringe war; Denn obgleich die meiſten derſelben Könige von einem und andern Geſetz und Verordnung be kannt wurden, ſo verdienet doch keiner von ihnen den Nahmen und Ti tul eines Geſetz-Gebers, wie aber die Chriſtliche Religion eingeführet ward, begunte das Dähniſche Geſetz mehr Kräffte zu bekommen, und anzuwachſen. Der erſte und beynahe der einzigſte von denen Heyd niſchen Königen, welche vor Chriſti Zeiten Geſetze gegeben haben, ſoll Skiold, der 4te Dähniſche König beym Saxone und andern, aber der erſte König bey Svend Aageſen und denen Iſländiſchen Scribenten, geweſen ſeyn. Von dieſem Skiold bezeuget Saxo Grammaticus, daß er gottloſe und böſe Geſetze abgeſchaffet, und andere nützliche wiederum an deren Stelle gegeben habe.

Der nahmkündige König Frode 3. welcher zu Chriſti Zeiten re gierete, gab verſchiedene Geſetze ſo wohl für die Ausländiſchen als Ein heimiſchen. Ein groſſer Theil von gemeldten Geſetzen wird an ver ſchiedenen Orten von Saxone Grammatico in der Hiſtorie dieſes Kö nigs angeführet.

Gemeldter Hiſtorien-Schreiber vermeldet auch von einigen Ge ſetzen und Verordnungen, welche in einer theuren Zeit von dem Köni ge Snio gegeben wurden, nemlich, daß die Gaſtereyen abgeſchaffet, und kein ſtarckes Getränckе gebraucht werden ſolte.

Selbiger Saxo redet auch von Regner Lothbrog, daß er verord net habe, ein jeder Hauß-Vater ſolte denjenigen Sohn, welchen er meiſt untüchtig fand, und von welchem er keine andere gute Hoffnung

hatte, zum Kriegs-Dienste übergeben, welches Gesetz er doch hernach durch eine andere Verordnung, welche der vorigen gerade entgegen gesetzet war, veränderte, nemlich, daß ein jeder Hauß-Vater seinen besten und tüchtigsten Sohn oder Diener zu solchem Dienste hergeben solte. Weiter verordnete er, nach dem Bericht des gemeldeten Scribenten, daß alle Streitigkeiten und Processs-Sachen untersuchet, und von 12. alten vernünfftigen Männern decidiret werden solten, Und hiemit wird der andere Periodus geendiget.

Der Zustand des Dähnischen Gesetzes unter den Christlichen Königen.

Was die Christlichen Könige anbetrifft, so ist Harald Gormsen unter ihnen der erste Gesetz-Geber. Von seinem Gesetz redet Conringius in dem Ursprung des Teutschen Rechts also: Es ist offenbar und beweißlich, daß die umliegenden Teutschen Völcker verschiedene Gesetze von dem mächtigen Dähnischen Könige, Harald, welcher in des Käysers *Ottonis II.* Zeit regierete, bekommen haben. Zum Beweißthum dessen citiret er Adamum Bremensem, und nach ihm, Helmoldum, welcher also von dem Könige Harald redet: Dieser König war vermittelst seiner hochweisen Regierung in solchem Ansehen, daß seine Gesetze und Verordnungen annoch von den Sachsen sowohl als den Dähnen genau in acht genommen werden.

Harald Gormsen der erste Christl. Gesetz-Geber in Dännemarck.

Albertus Stadensis sagt, daß selbiger Harald denen Frisen, und denenjenigen, so jenseit der Elbe wohnen, verschiedene Gesetze und Verordnungen gegeben habe.

Svend Tiugu-skieg.

Nach ihm folgete Svend Tiuguskieg, welcher das bekannte vortheilhafftige Gesetz für das Frauenzimmer heraus gab, krafft dessen die Töchter den halben Theil gegen die Söhne erben solte, welches Gesetz annoch gebräuchlich, und in Christiani V. neuem Gesetze confirmiret ist. Die Ursache zu diesem Gesetze giebt Huirfeld weitläufftig mit diesen Worten zu erkennen: Der König Svend ward dreymahl von den Julinern gefangen, von welchen er sich mit einer grossen Summa Geldes lösen muste. Wie er zum drittenmahl *rancioniret* werden solte, und das Land nicht so viel zuwege bringen konte, gaben die Töchter des Landes ihre göldene und silberne Schmücke und Geschmeide dazu her, weswegen der König ihnen hernach die Freyheit gab, daß sie in allem Erbtheil den halben Theil gegen ihre Brüder nehmen solten; denn vorhero war dieses nicht also im

Lande

Lande gebräuchlich. Es werden auch andere von ſeinen Geſe angezeichnet, nemlich, daß er die Duellen abſchaffete, und die ſogena te Jernbyrd (Probe mit dem glüenden Eiſen, um die Unſchuld zu bei ſen) einſtifftete.

Unter denen Dähniſchen Geſetz-Gebern wird auch Canutus M gnus gerechnet, von welchen der alte Dähniſche Scribent Svend Aa, ſen berichtet, daß er dasjenige Recht, ſo gemeiniglich Witterlagi Ret, oder Hof-Recht genannt ward, Ao. 1053. geſtifftet habe. E biges Recht florirte in Dännemarck in acht Könige Zeiten, welche K nige von Svend Aageſen aufgerechnet werden, und ward ſolches un des Königs Nielſes Regierung etwas verändert. Auf des Kön Canuti VI. Befehl ward ſolches Recht durch Fleiß und Sorgfalt i Ertz-Biſchoffs Abſolons zuerſt in die Feder gebracht und zuſammen ſchrieben.

Nicht lange nach der Regierung des Königs Canuti folgte H rald Svend Eſtridſens Sohn, deſſen Geſetze von Saxone und herna von Crantzio mit dieſen Worten aufgerechnet werden: Nachde der König Harald ſich mit ſeinen Männern oder *Miniſtern* berat ſchlaget hatte, gab er einige Verordnungen, welche er verſproch hatte, heraus, von den *Provocations*-Recht, Duellen und andern d Juſtitz beykommenden Sachen. Und, ob er gleich hernach, na Saxonis Bericht, die von ihm ſelbſt ausgegebenen Geſetze ſchwächet ſo wurden ſelbige iedoch, weil ſie dem gemeinen Manne, ja faſt allen un jeden ſehr angenehm waren, lange in acht genommen und nachgeleb welches Ælnothus in dem Leben Canuti Sancti alſo bezeuget: D Dähnen begehren, daß die Geſetze, ſo von dem Könige Harald g geben wurden, von allen Königen, ſo wohl von denenjenigen, we che bereits erwehlet ſind, als auch von denen, ſo erwehlet werde ſollen, *conſerviret* werden mögen, und wird ſelbiger König vermi telſt ſeiner gegebenen Geſetze von denen Unterthanen hoch angeſ hen und geliebet.

Von Canuto IV. zeuget Huitfeld, daß er die alten Reichs-G ſetze und Gebräuche veränderte und corrigirte, und andere neue gabe gemeldter Huitfeld führet auch den König Erich, genannt Ejegode an, und ſagt, daß er ein Gaards-Recht und Receſs gegeben habe, wel hes in dem geſchriebenen Schoniſchen Geſetz-Buche gefunden wird

Er gab auch andere nützliche Verordnungen heraus, als von den Zehenden, von einer Versammlung, welche jährlich am Sonntage Trinitatis gehalten werden solte, etc.

Erich Emund. Daß Ericus III. so gemeiniglich Emund genennet wird, auch Gesetze gegeben habe, solches bezeuget Crantzius, wenn er davon also redet: Inzwischen erneuerte der König Erich die Gesetze des Vaterlandes; und veränderte die alten Irrthümer.

Das mercklische Zunehmen des Dähnischen Gesetzes unter Waldemaro I. Allein bishero war das Dähnische Recht von geringen Ansehen, und gleichsam unbekannt gewesen, bis es von Waldemaro Magno oder I. mehr bekannt und ansehnlich gemacht ward. Selbiger König gab beydes das Schonische und Seeländische Gesetz heraus, und publicirte ingleichen das Kirchen-Recht der gemeldten Provintzien, ob sich gleich einige finden, welche selbige Gesetze dem Könige Waldemaro II. zuschreiben, diese aber werden jedoch von dem berühmten Huitfeld, in der Vorrede seiner Uebersetzung der Schonischen Gesetze auf Latein, kräfftig wiederleget; Denn er weiset gantz klar und deutlich aus denen Chronicken und Chronologien, daß die Schonischen Gesetze viel eher, als die Jütschen Gesetze, publiciret seynd; Uberdem urtheilet er auch aus dem grossen Unterscheid, so sich zwischen dem Jütschen und gemeldten Schonischen und Seeländischen Gesetzen befindet, daß selbige nicht von einem Gesetz-Geber gestifftet seynd, weil die letztern nicht so vollkommen sind, als das Jütsche gesetz. An dem Schonischen Gesetze tadelt er insonderheit dieses, daß die meisten Sachen durch Jernbyrd und dergleichen decidiret wurden; dahingegen das Jütsche Gesetz verordnet, daß alle Sachen durch Zeugen und Urtheil abgethan werden solten. Ob aber selbiger Waldemarus allein Author zu den Gesetzen, so er publiciret hat, sey, oder ob er selbige von verschiedenen seiner Vorfahren Constitutionen und Verordnungen zusammen gesammlet habe, hievon kan man keine vollkommene Gewißheit geben. Einige meynen, daß höchstgemeldter König Waldemar nur selbst Stiffter von einigen wenigen derselben gewesen sey, und daß er seiner Vorfahren Gesetze zusammen gesammlet habe, und solche von ihm in ein Corpus redigiret wurden, in welcher Meynung die beyden Scribenten Arild Huitfeld, und der Schwedische Scribent Hadorph stehen: Allein ob es gleich nicht ungereimt scheinet, daß der König Waldemar sich hierinnen also verhalten habe, so kan man iedoch

Schonische und Seeländische Gesetze.

Ob der König Waldemarus allein Author zu diesen Gesetzen, oder ob es nur eine Sammlung von andern Gesetzen sey.

deren

deren Meynung, welche ſolches ſtatuiren, nicht ſicher Beyfall geben, inſonderheit, weil ſolche mehr auf Muthmaſſung, als auf ſichern Beweiß gegründet iſt; Ja Arild Huitfeld geſtehet ſelbſt, daß dieſe Geſetze zum Theil aus dem Sächſiſchen Recht, genennet Sachſen Spiegel, gezogen ſeynd. Hadorphs Meynung iſt hierinnen von keiner Gültigkeit, weil er dem Könige Waldemaro die Schoniſchen Geſetze abſpricht, weil annoch im ſelbigen Geſetz das Recht von der Jernbyrd, oder glüendes Eiſen zu ſeiner Befreyung zu tragen, beybehalten iſt, und vermeinet er, das ſelbiges Recht von Waldemaro, als einem Chriſtlichen Könige, nicht könte zugelaſſen werden: Daß aber ſelbige Meynung übel gegründet ſey, kan man unter andern daraus erſehen, daß dieſes Waldemari Sohn und Succeſſor Canutus VI. ſolche Jernbyrd in einer von ſeinen Verordnungen zuläſſet. Uberdem findet man in einem Zuſatze des Schoniſchen Geſetzes, eine Verordnung und Befehl des Waldemari II. an die Einwohner in Schonen, wegen Abſchaffung ſolcher Jernbyrd, und daß ſie an deren ſtatt Zeugen gebrauchen ſolten; woraus man erſiehet, daß dieſer Aberglauben zuerſt in Waldemari II. Zeit gäntzlich abgeſchaffet wurde, zugeſchweigen, daß dieſe Art, ſeine Unſchuld zu beweiſen, unter denen Chriſten keinesweges für abſcheulich gehalten, ſondern vielmehr mit Ehrerbietigkeit gebrauchet, und dahero GOttes-Urtheil genennet ward.

Die erſten Geſetze, ſo man vom Könige Waldemaro I. ausgegeben findet, ſind die Schoniſchen, welche Ao. 1163. ausgegeben wurden, wie ſolches Huitfeld in der Vorrede ſeiner Lateiniſchen Verſion bezeuget. Selbige wurden auch von allen Dähniſchen Geſetzen am erſten zu Copenhagen in 4to mit ſolchem Titul gedruckt: Hier anfängt das Schoniſche Recht an, ſo in aufrichtiger Dähniſcher Sprache geſchrieben, und in 17. Bücher getheilet iſt, von welchen ein jedes Buch ſein eigenes Regiſter hat. Dieſes Recht hat der Ertz-Biſchoff zu Lunden, Andreas Sunonis, im Lateiniſchen überſetzet; Das Manuſcript davon hat Arild Huitfeld gefunden, welches er mit groſſem Fleiß durch geſehen, verbeſſert, und mit einer gelehrten Vorrede von den Dähniſchen Geſetzen zum Druck befördert hat. Er war auch Willens eine Erklärung darüber zu geben, und zu zeigen, in welchen Articuln ſelbiges Recht verbeſſert worden war, alleine er veränderte hernach ſolchen ſeinen löblichen Vorſatz.

Zur

Schonisches Kirchen-Recht.

Zur selbigen Zeit ward auch das Schonische Kirchen-Recht ausgegeben, hievon redet Huitfeld in des Königs Waldemari Historie also: Anno 1162. im siebenden Jahr der Regierung des Königs *Waldemari*, wie der Ertz-Bischoff Eschild in 25. Jahren gesessen hatte, oder Bischoff gewesen war, ward das Kirchen-Gesetz, so in 25. Articuln bestehet, und zu denen alten Schonischen Gesetzen gefüget ist, heraus gegeben. Selbiges Recht fängt mit diesen Worten an: Dieses ist das Gesetz, so von dem Ertz-Bischoffe Eschild in der Versammlung, so im Steinhause zwischen Lunden und Dalbye in Schonen auf Begehren der Schonischen Einwohner, insonderheit des Land-Richters Thords gegeben ward, weil das vorige Gesetz allzustrenge war. Dieses Gesetz ist gleichsam eine Quelle der nachfolgenden Kirchen-Gesetze, und dahero κατ' ἐξοχὴν Skraan oder Gesetz genannt.

Seeländisches Gesetz.

Hernach gab höchstgemeldter König Waldemar die Seeländischen Gesetze heraus, wie Huitfeld in selbiger Historie also bezeuget: Anno 1171. wie Waldemar 14. Jahr regieret, und der Ertz-Bischoff Absolon in 13. Jahren gesessen hatte, ward das Seeländische Gesetz gegeben. Hierbey ist zu mercken, daß das Seeländische Recht, so anietzo gedruckt gefunden wird, weder Waldemari I. wie die meisten geglaubet haben, noch Waldemari II. dessen Vorrede bey selbigem Gesetze gefunden wird, sondern des Königs Erici VII. sey, welches offtgemeldter Arild Huitfeld in desselbigen Königs Erichs Historie wohl in acht genommen hat: Gemeldter König Erich, sagt er, gab das Seeländische Recht in sechs Bücher getheilet, so annoch jetzund gebrauchet wird: vorhero ward des Königs *Waldemari* Gesetz, genennet das neue, welches nur drey Bücher in sich fasset, gebraucht.

Ob das gedruckte Seeländische Gesetz des Königs Waldemari sey?

Seeländisches Kirchen-Recht.

Im selbigen Jahre ward das Seeländische Kirchen-Recht publiciret, und zwar zu Ringsted von dem Ertz-Bischoffe Absolon, welches man aus nachfolgenden Worten, so man zu selbigem Gesetz gelegt befindet, ersehen kan: Diese Gesetze sind in allgemeiner Versammlung am Mittewochen vor dem Tage St. Jacobi im 14. Winter seit der Krönung des Königs *Waldemari*, wie der Bischoff Absolon in 13. Wintern gesessen hatte, gegeben worden. Von der Geburt Christi bis auf *Publication* dieser Gesetze sind 1170. Winter, 7. Monathe

Monathe und 10. Tage; Aus dieſen Worten, ſchlieſſet Ole Worm könne man zeigen, zu welcher Zeit das Seeländiſche weltliche Recht gegeben ſey, da doch in ſelbigen Worten nur allein von Publication des Kirchen-Rechts gemeldet wird, ſo daß es dahero eben ſo ungewiß, als vorhero iſt, wann ſelbiges, nemlich das weltliche Geſetz gegeben ſey ungeachtet deſſen, daß Arild Huitfeld die Jahr-Zahl, an welchen es publiciret ſeyn ſoll, angezeichnet hat. Es iſt leicht zu ſehen, daß ſelbiges Seeländiſche Kirchen-Recht aus dem Schoniſchen genommen ſey wann man das eine Geſetz mit dem andern vergleichet. Es ward zu Copenhagen Anno 1505. und abermahl Ao. 1576. nebenſt des Königs Erici Seeländiſchen Rechte gedruckt, von welchem Könige ſelbiges Recht nach Huitfelds Bericht vermehret und verbeſſert ſeyn ſoll.

Von ſelbigem Waldemaro ward auch das ſogenannte Reichs-Recht und Theile, (Rigens Rett og deele) gegeben, wenn man ſonſten Lyſchandro Glauben beymeſſen kan, welcher zuerſt Waldemar für den Author deſſelbigen Geſetzes gehalten hat; Es ſcheinet aber glaublich zu ſeyn, daß ſolches nur eine pure Muthmaſſung des gemeldten Scribenten ſey, welcher dem Waldemaro ſolches Recht hat zuſchreiben wollen, deſſen Author vorhero unbekannt war; denn es ſtehet in deſſen Vorrede, ſo auf Chriſtiani IV. Befehl ausgegeben und vermehret ward, daß ſelbiges Recht Anno 1244. von dem Könige Erico confirmiret und vermehret worden ſey, es wäre aber unbekannt, wer ſelbiges ausgegeben hätte. Weile theilet ſelbiges Geſetz in ſeinem Gloſſario in drey Articul. Arild Huitfeld redet in des Königs Erici 7. Hiſtorie von einem Lehn-Rechte, welches der König Waldemar dem Adel in Liefland gegeben habe. Der König Erich, ſagt er, gab dem Adel in Liefland, mit Bewilligung der Biſchöffe und Stände in Dännemarck, diejenige Lehn-Gerechtigkeit, welche annoch in Liefland in acht genommen wird; ferner ſagt er, daß die Vorrede zu ſelbigem Lehn-Rechte weiſet, daß der König Waldemarus I. die Adelichen Familien in Liefland gebracht, und ihnen Ländereyen nebſt verſchiedenen Privilegien und Freyheiten gegeben habe. der König Erich aber habe in vielen Stücken ſelbiges Recht verbeſſern, und in die Feder bringen laſſen, damit es allen kund ſeyn möchte.

Des Königs Canuti IV. Verordnung wegen Abschaffung der so genannten Saal.

Es ist bekannt, daß der König Canutus VI. Waldemari Sohn und Successor in der Regierung verschiedene Gesetze und Verordnungen ausgegeben habe; Hievon redet Hvitfeld in der Historie dieses Königs also: Im selbigen Jahre nemlich 1202. ließ er eine Verordnung ausgehen, daß die Freunde und Verwandten eines Todtschlägers nicht verbunden seyn solten, für den Thäter einige Saal zu erlegen: (Saal ward in alten Zeiten die Busse genannt, so für den Todtschlag bezahlet ward, selbige Busse war in 3. Theile getheilet, der erste solte von dem Thäter selbst, der andere Theil von seinen Verwandten väterlicher, und der dritte Theil von seinen Verwandten mütterlicher Seite erleget und bezahlet werden) Von dieser Verordnung, welche sonsten nirgends gefunden wird, redet Andreas Sunonis in Uebersetzung der Schonischen Gesetze in lateinischer Sprache also: Ehe die neue Verordnung ausgegeben ward, muste der Todtschläger, oder sein Erbe, allein den ersten Theil von seinen Mitteln zur Mann-Busse geben, den andern Theil konte er von seinen väterlichen, und den 3ten Theil von seinen mütterlichen Verwandten und Freunden fordern. Allein, weil gemeiniglich von den meisten solcher Verwandten mehr, als ihnen zu geben zukam, ausgepresset ward, so schaffete höchstgemeldter König Knud solches Gesetz sehr weißlich ab, damit eine solche Missethat niemanden zum Gewinnst und Nutzen gereichen, noch die Menschen anspornen möchte, Böses zu thun, und davon zu profitiren.

Was Saal war.

Waldemarus II. der grosse Gesetz-Geber.

Allein, der König Waldemar der 2te genennet der Sieghaffte, gieng allen seinen Vorfahren in Stifftung nützlicher Gesetze und Verordnungen weit zuvor. Man findet seine Handschrifft und Capitulation, welche 24. Sphos in sich hält, in dem Jütschen Gesetz eingeführet. Hvitfeld meldet von verschiedenen andern Verordnungen dieses Königs Waldemari, welche vor Verfassung des Jütschen Gesetzes ausgegeben worden sind: Der König *Waldemar*, sagt er, kam hernach wiederum nach Dännemarck, woselbst er alles in gute Ordnung setzte, und in dem Jahr 1203. gab er mit Einwilligung des *Senats* und der Gemeine einige Gesetze und Verordnungen, welche in dem Schonischen Gesetze gefunden werden. Aus diesen Worten des Hvitfelds solte man schliessen, daß die Verordnungen, welche dem Schonischen Rechte annectiret worden sind, von dem

Verschiedene von seinen Verordnungen, so von dem Gesetze ausgegeben worden sind, werden aufgezeichnet.

Kö-

Könige Waldemaro II. ausgegeben wären, welche Muthmaſſung dahero ſehr beſtärcket wird, weil ſie nicht in denen uralten Büchern, ſondern hernach angeführet gefunden werden. Uberdem kan man unfehlbarlich erſehen, daß die Verordnung wegen Abſchaffung der Jernbyrd, ſo unter den andern gefunden wird, den König Waldemarum II. für ihren Author erkennet, weil ſein Anteceſſor Canutus VI. in einer Verordnung befiehlet, ſolche Jernbyrd zu gebrauchen; So daß man erſehen kan, dieſer Aberglaube ſey bis zur Zeit Waldemari II. im Schwange gegangen. Auſſer obgemeldten Verordnungen meldet Andreas Sunonis von einer andern mit dieſen Worten: Auf Anſtifften und Einrathen *Waldemari II.* beſchloſſen die Reichs-Stände in Schonen, daß die ſogenannte Saal, wovon vorhero gemeldtet iſt, ſolte abgeſchaffet werden, und daß der Todtſchläger die Mann-Buße aus ſeinen eigenen Mitteln vollkommen bezahlen, und daß keine Geld-Buße für Mord oder andere Miſſethaten von des Todſchlägers Verwandten gefordert werden ſolte, damit der Unſchuldige nicht für den Schuldigen leiden, ſondern daß der Schuldige allein für ſeine Miſſethat geſtraffet werden möchte. Offtgemeldter Andreas Sunonis meldet auch von einer andern Verordnung, welche ohne Zweiffel auch von Waldemaro II. ausgegeben iſt. Nach der neuen Verordnung *Waldemari*, ſagt er in der lateiniſchen Verſion, ward angeordnet, daß, wenn jemand von einem Thiere, ſo von wilder Natur iſt, als einem Wolffe, Wild-Schwein, Adler und dergleichen umgebracht ward, ſo ſolte davor 9. Marck von demjenigen, dem ſolches Thier zukäme, bezahlet werden, und 3. Marck, ſo jemand von denenſelben verwundet ward; Allein, ſo jemand von einem Thiere, ſo von Natur nicht ſo ſehr grauſam und wild iſt, als einem Hirſchen und Habicht, entweder umgebracht oder verwundet ward, ſo ſolte der Herr, dem dieſes Thier zugehörete, nur 3. Marck bezahlen. Uberdem wird auch von ſelbigem Scribenten in ſeiner Lateiniſchen Verſion eine andere Verordnung von dem Könige Waldemaro II. ausgegeben, mit dieſen Worten citiret: Wann jemand, es ſey in Perſöhnlicher Gegenwart des Königs, oder auch, wenn er nur in dem Stiffte zugegen iſt, eine Mordthat begehet, ſo ſoll er nach des Königs *Waldemari* Verordnung ewig in die Acht erkläret und

friedloß seyn. Für Wunden, so jemand dem andern giebt, sollen 40. Marck an den König, und 40. Marck an den verwundeten bezahlet werden. Es schreibet auch Helvaderus selbigem Könige ein ander Gesetz zu, wordurch Waldemarus II. dem weiblichen Geschlecht zugelassen habe, den halben Theil des Erbtheils gegen ihre Brüder zu nehmen, weil sie den König mit ihrem Geschmeide gelöset hätten; Allein, man kan leicht sehen, daß Helvaderus hierinnen den König Waldemar mit Svend Tiuguskieg, wovon vorhero geredt ist, confundiret habe. Was aber diesen höchstpreißlichen König am meisten berühmt machte, war die Verfassung des Jütschen Gesetzes, weswegen er verdienete mit einem besondern Nahmen der Dähnische Gesetz Geber genennet zu werden. Die Historie von der Publication des Jütschen Gesetzes beschreibet Hvitfeld in dem Leben des Königs Waldemari also: *Anno 1240.* Wie der König *Waldemar* in gutem Frieden und Ruhe regierete, und die grosse Uneinigkeit vernahm, so zwischen den Einwohnern in Dännemarck im Schwange gieng, weil sie nicht mit einander im Urtheil und Gerichts-Sachen überein kommen konten (denn viele wolten, daß die Sachen nach dem Käyserlichen Recht, welches damals hier im Reiche, weil verschiedene Gelehrte Leute in Dännemarck hereingekommen waren, sehr gebräuchlich war, abgethan werden solten:) Weiter sagt er: Es fanden sich auch andere hier im Reiche, welche bey denen alten Königl. Handschrifften nebst den uhralten Gebräuchen und Gewohnheiten, *item* bey dem Seeländischen und Schonischen Recht, so *Waldemarus I.* gegeben hatte, verblieben, und darnach urtheileten; weswegen der gute *Waldemar* eine allgemeine Versamlung nach Wordingburg ausschrieb, woselbst 3. von Seinen Söhnen, *Erich, Abel* und *Christoffer, Uffo* der Ertz-Bischoff zu Lunden zugleich mit denen andern Bischöffen und Reichs-Räthen mit denen vornehmsten Edelleuten sich einfanden, und alsdann ließ der König *Waldemar* das Jütsche Gesetz, welches wir annoch gebrauchen, zusammenschreiben, und wie er selbiges Gesetz *publiciret* hatte, ließ er alle Gesetze und Gewohnheiten, so gegen selbiges Recht stritten, so gleich verbrennen und abschaffen. Anlangend die Schonischen und Seeländischen Gesetze, so sein Vater der König *Waldemarus I.* gegeben hatte, ließ er selbige

Helvaderi mercklicher Irrthum.

Das grosse Jütsche Gesetz.

Die Historie von der Publication des Jütschen Gesetzes.

ſelbige bey ihrem Werth verbleiben, weil dieſes Reich, welches unter verſchiedenen Königen vorhero getheilet war, nicht ſo geſchwinde dazu gebracht werden konte, daß deſſen Einwohner unter einem Geſetze leben ſolten; Denn es war beſchwerlich annoch zu der Zeit das gantze Reich unter ein allgemeines Recht zu bringen. Dieſer Wohlthat wegen wird der König *Waldemar* höchlich von uns gerühmet und angeſehen. Dieſe Worte des Hvitfelds werden von einer alten, von einem unbekannten Authore geſchriebenen, und von dem Profeſſore Arnas Magnuſſen publicirten Seeländiſchen Chronick bekräfftiget, in welcher Chronick man nachfolgende Worte lieſet: In dieſem Jahr 1240. *publicirte* der König *Waldemar* das Dähniſche Geſetz, und ließ es in dem Dähniſchen Buche zuſammen ſchreiben, welches Buch alſo anfänget: **Räth Lagh ſkal mand Land byggia,** (das iſt, mit Recht und Gericht erhält man Land und Leute.) Hvitfeld bekennet, daß ein groſſer Theil von ſelbigem Geſetze aus dem Sächſiſchen Rechte genommen ſey; obgleich Peter Golthe in ſeiner Schrifft de Iure Danico eine andere Meynung heget, welcher jedoch keine zuſtreckliche Beweißthümer, um ſeine Meynung zu beſtärcken anführet, und kan man deutlich ſehen, daß viele Paſſagen aus den Sächſiſchen und Käyſerlichen Rechten gezogen, und in ſelbigem Jütſchen Geſetz-Buche eingeführet ſeynd. Hvitfeld berühmet ſolches Geſetz zum höchſten, und ſaget, daß ſelbiges allen andern Dähniſchen Geſetzen in der Art eine Sache auszuführen, und in einer Streitigkeit ein Uhrtheil zu fällen, übertreffe, und wünſchet dahero, daß ſelbiges Recht über das gantze Reich gebrauchet werden möchte. Selbiges Recht florirte nicht allein in gantz Jüthland, ſo wohl in Norder-Jüthland als Süder-Jüthland, oder dem Fürſtenthum Schleßwig, ſondern auch in Holſtein, Fühnen und andern Provintzien, und verblieb beynahe unverändert, bis durch Chriſtiani III. Receſſ verſchiedenes darin verbeſſert, und endlich durch Criſtiani V. groſſes Geſetz-Buch ſolches gäntzlich abgeſchaffet ward.

Dieſes Jütſche Geſetz ward zu allererſt in der alten Nieder-Sächſiſchen oder Holſteiniſchen Sprache gedruckt, jedoch ohne den Nahmen des Dollmetſchers, item des Orts, wo es gedruckt ward. Voran in ſelbiger Edition ſtehen 2er Könige und 5. Biſchöffe Bild-

In Niedersächsischer. nisse, worunter man diese Worte lieset: **Dit syut de Heren unde Bischoppe de tyt Recht ghefunderet hebben.** Hernach ward selbiges Recht in lateinischer und Dähnischer Sprache in 4to gedruckt, in welcher Edition man zuerst eine lateinische Version, und hernach den Dähnischen Text findet, hiebey sind Canuti des Bischoffen zu Wiburg lateinische Concordantien, welche sowol aus dem Jure civili als canonico gezogen waren, annectiret. Hiernechst ist solches Recht auf Befehl Christiani IV. höchstlöblichen Gedächtniß, in damahliger gebräuchlichen Dähnischen Sprache übersetzet, und ward durch Fleiß und Sorgfalt des Cantzlers Niels Kaases Anno 1590. zu Copenhagen publiciret. In dieser Edition sind alle die Irrthümer, so man in denen vorigen Editionen und Manuscripten findet, geändert, es werden auch darinnen alle diejenigen Oerter, so dunckel und unverständlich sind, erkläret, und alles dasjenige, so darinnen fehlet, wird durch die Recessen und Verordnungen ersetzet. Nach dieser Version folget die Holsteinische, welche Blasius Eckenberger gemacht hat, welcher in vielen Dingen des Bischoffs Canuti lateinische Version gefolget, welches Resenius angemercket hat. Bartholinus meldet in seiner Schrifft von den Dähnischen Scribenten, daß dieses Recht auch in Holländischer Sprache übersetzet sey, und giebt vor, daß selbige Uebersetzung Anno 1539. ans Licht gekommen sey, wiewol Mollerus davor hält, daß selbige nirgends zu finden, sondern daß dieser Irrthum des Bartholini von der Gleichheit, so zwischen der Holsteinischen und Niederländischen Sprache ist, hergekommen sey, und vermeynet dahero, daß er solche mit Eckenbergers Version confundiret habe. Endlich ist eine hochteutsche Version in Christiani III. Zeiten durch Erich Krabbe, Reichs-Rath in Dännemarck, gemacht worden, welche Anno 1684. in Copenhagen durch Resenium zum Druck befördert ward, und achtet gemeldter Resenius diese Version höher als alle andere, weil selbige die alten Terminos, so in dem Dähnischen Rechte gefunden werden, erkläret, welche doch vorhero in keiner andern Version erkläret worden sind. Vor kurtzer Zeit ist eine neue Auflage von selbigem Rechte mit diesem Titul ans Licht gekommen: Das Jütsche Lov-Buch mit *Blutings* Glossen. Flensburg 1717. Ausser obengemeldten Versionen findet man auch verschiedene andere in Manuscripto in unterschiedlichen Bibliothecken.

In gebräuchlicher Dähnischer Sprache.

In lateinischer.

Ob eine Holländische Version von selbigem Recht zu finden sey?

In hochteutscher Sprache.

Zur

Zur Erläuterung und Erklärung dieſes Rechts dienen die nannten *Thord Degens Articuln*, welche alſo anfangen: *Articul* Verbeſſerungen des Geſetzes, ſo der kleine *Tord Degen* nach Leute Rath und Meynung zuſammen geſetzt hat, und von dem nige *Waldemar confirmiret* worden ſind. Auſſer dieſen Articul auch verſchiedene andere Schrifften, ſo zur Erläuterung des Jüt Rechts gehören, ans Licht gekommen. Solche Schrifften ſind: Ec bergers Repertorium Alphabeticum, darinnen die Dähniſchen W ter, ſo in dem Jütſchen Lov-Buche etwa dunckel und ſchwer zu v hende unterlauffen, erkläret zu finden ſeyn. Nach Eckenberger Chriſten Oſterſen Weylle, deſſen Gloſſarium Juridico-Dani Ao. 1641. zu Copenhagen ans Licht kam, darinnen alle alte Wö ſo in den Dähniſchen Geſetzen und Verordnungen vorkommen, erk werden. Selbiges Gloſſarium ward hernach zum andernmahl 1652. gedruckt mit dem Titul: Gloſſarium Juridicum Danico-N wegicum, weil darinnen auch die Termini des Norwegiſchen Re erkläret ſind. Der Cantzler Bielcke hat auch die vornehmſten C tenta des Dähniſchen und Norwegiſchen Rechts in Verſen beſch ben, und darinnen die Juridiſchen Terminos erkläret.

Es ſchiene alſo, daß das Dähniſche Recht unter den zweyen W demaris ſehr zugenommen hatte, nichts deſto weniger aber ward denen Nachkommen vieles hinzugethan und verbeſſert. Dem W demaro II. folgete Ericus V. von welchem Hvitfeld bezeuget, da Ao. 1249. wie er in Eſtland war, verſchiedenes, betreffende die G lichkeit und den Auffenthalt der Prieſter, angeordnet habe. Uberi wurden in ſeiner Zeit verſchiedene Kirchen-Ordnungen heraus g ben; Denn Uffo der Ertz-Biſchoff zu Lunden ließ Ao. 1245. eine V ſammlung der Biſchöffe zu Odenſee halten, worinnen er die Conſti tion erneuerte, welche in ſich hielte, daß diejenigen, ſo die Kirchen-G ther antaſteten, zugleich mit denenjenigen, welche die Kirchen-Cere nien und dergleichen verachteten, in den Bann gethan werden ten. Hernach forderte gemeldter Uffo Anno 1249. alle Biſch fe zu Callundburg in Seeland zuſammen, allwo verſchiedene Kirch Ordonnantzen gemacht wurden.

Wie der König Erich erſchlagen war, kam ſein Bruder A zur Regierung, welcher Ao. 1250. wie er auf dem Reichs-Tage

Roschild gecrönet ward, die Jura und Privilegia der Städte in Dännemarck confirmirte, wie solches Hvitfeld berichtet, und bezeuget, daß er einige von solchen Privilegien gesehen habe. Im Jahr hernach, sagt gemeldter Autor, schrieb der König Abel einen Reichs-Tag nach Nyburg aus, und verfassete in Anwesenheit der Bischöffe samt den Reichs-Räthen und gesammter Adelschafft, einige neue Verordnungen, welche, wie er saget, zu dem Jütschen Rechte gefüget worden sind.

Unter Christophoro I.

Nach Abel folgete Christophorus I. unter dessen Regierung der Bischoff Jacob Erlandsen Ao. 1254. der Stadt Copenhagen das Stadts-Recht beschrieben gab, welches hernach von nachfolgenden Bischöffen, so lange als sie Herren von selbiger Stadt waren, confirmiret worden ist. Dieses soll, nach Hvitfelds Meynung, das erste Privilegium seyn, so dieser Stadt gegeben ward, und hat Hvitfeld solches von Wort zu Wort in seiner Chronick eingeführet. Unter selbigem Könige hielte gemeldter Jacob Erlandsen Ao. 1256. eine Landes-Versammlung, und ward darinnen die Constitution, so bey Hvitfeld in Dähnischer Sprache gefunden wird, gemacht.

Unter Erich Glipping.

Sein Sohn und Successor war Ericus VI. genennet Glipping, welcher verschiedene Gesetze gab; Er ließ Ao. 1269. das allgemeine Birck-Recht zusammen schreiben, und bezeuget Hvitfeld, daß solches hernach von Christophoro Bavaro durchgesehen und verbessert sey; Er gab auch im selbigen Jahre der Stadt Ripen das Jus municipale, welches zugleich mit denen andern municipalischen Gesetzen Ao. 1683. von Resenio zum Druck befördert ist. Ao. 1282. gab er auf dem Reichs-Tage zu Nyburg die bekannte Handveste sowohl als das Reichs-Recht heraus. Selbige Handveste oder Handschrifft findet man in dem Jütschen Recht auf Latein, und hat der berühmte Antiquarius Doct. Sperling selbige in seinem Manuscript de legibus Danorum im Dähnischen übersetzet. Ao. 1284. ward abermahl auf dem Reichs-Tage zu Nyburg eine Handschrifft von selbigem Könige Erico gegeben, von welcher Hvitfeld ebenfals redet, und sagt, selbige sey dem Seeländischen Gesetze angehänget worden. Selbiger Hvitfeld redet auch von einer des höchstgemeldten Königs Erici Ao. 1283. ausgegebenen Verordnung, angehend die Zehenden in Liefland. Sonsten hält vorgemeldter Sperling davor, daß in dieses Königs Erici Verordnungen

ordnungen vieles eingeflicket ſey, ſo nicht von ihm ſelbſt angeordne ſondern von den Nachkommen nach gerade hinzu gethan iſt.

Erich der VII. gemeiniglich genennet Mendved gab Ao. 1304 eine Verordnung und Befehl an die Einwohner in Norder-Jüthlan heraus, ſo unſer jetziger gelehrter Antiquarius Arnas Magnæus neben vielen andern geſchriebenen Lov-Büchern in Manuſcripto hat. Ao 1306. ſagt Hvitfeld, ſind die Ständte unter dieſem Könige in Eſtland zuſammen gekommen, und haben daſelbſt wegen verſchiedener noth wendigen Dinge Anordnung gemacht, wovon man den Einhalt bey offt gemeldten Authore befindet. Hernach Ao. 1313. gab des Königs Statthalter Henrich Bernover eine ſolche Verordnung heraus, daß, wann derjenige, ſo keine Erben hätte, und ſein Guth verkauffte, in der Abſicht, ſich ein anders wiederum zu erwerben, mit Tode abgienge, ehe ſolches in Richtigkeit gebracht würde, ſo ſolten ſeine Gelder dem König anheim fallen. Ao. 1315. gab ſelbiger König dem Adel in Liefland diejenige Lehn-Gerechtigkeit, welche nach Hvitfelds Auſſage, hernach in ſelbiger Provintz ſtets in acht genommen worden iſt; Derſelben Vorrede weiſet, daß der König Waldemar der erſte geweſen, welcher Adeliche Familien nach Liefland gebracht, und ſelbigen Privilegien und Freyheiten gegeben habe. Selbiges Recht und Privilegien vermehrete dieſer König Erich, und ließ ſelbige in die Feder bringen, damit es allen kund ſeyn ſolte. Ferner bezeuget offt gemeldter Author, daß der König Erich auch das Seeländiſche Recht, ſo in 6. Bücher getheilet iſt, zuſammen ſchreiben lieſſe; vorhero ward das ſo genannte neue Geſetz Waldemari, ſo in 3. Bücher getheilet iſt, gebrauchet. Die erſte Edition hievon kam Ao. 1505. zu Copenhagen durch den Druck ans Licht, unter ſolchem Titul: hier fängt das Seeländiſche Lov an, ſo in rechter Dähniſcher Sprache geſchrieben und in 7. Büchern getheilet iſt; Ein jedes Buch hat ſein eigenes Regiſter, und iſt ſehr genau nachgeſehen und verbeſſert. Allhier hat der Author zu dieſer Edition aus Verſehen 7. Bücher geſetzt, da doch das Geſetz ſelbſt nur in 6. Büchern beſtehet, und hat ſolches Sibbern in ſeiner Bibliotheca Dano-Norwegica betrogen, angeſehen er in ſelbiger Schrifft Chriſten Oſterſen tadelt, weil er nicht ſelbigem Irrthum gefolget iſt, ſondern nur von 6. Büchern geredt hat. Es ward wiederum Ao. 1576. zu Copenhagen aufgeleget. Bartholinus de ſcriptis Danorum ſchei-

net von einer andern Edition dieses Rechts, in 17. Capituln getheilet, zu reden, welche Edition er Hvitfeld zuschreibet: Allein, man kan leicht sehen, daß er das Schonische Gesetz mit dem Seeländischen confundiret, weil jenes in 17. Bücher getheilet, und dessen lateinische Version, von Andrea Sunonis verfertiget durch Hvitfelds Fleiß publiciret worden ist. Zu dieses Erici Mendveds Zeiten ward auch Ao. 1289. in einer zu Odensee gehaltenen Versammlung eine Verordnung wegen der Priester Güter gemacht, deren vornehmsten Einhalt man bey Hvitfeld findet.

Unter dem König Christoffer.

Nach dem König Erich Mendved folgete sein Bruder Christoffer, welcher im Anfange seiner Regierung eine Handschrifft heraus gab, so man im Dähnischen in Hvitfelds Chronick, und im Lateinischen dem Jütschen Recht angehänget findet, allwo selbige in 36. Articuln eingetheilet ist.

Nachdem der König Christoffer aus dem Reiche vertrieben war, ward, so lange das bekannte Interregnum währete, keine Veränderung in dem Dähnischen Rechte vorgenommen, ausgenommen daß der Ertz-Bischoff Peter die Verordnung gegen diejenige, so die Kirchen-Güter antasteten, erneuerte; Wie aber das Reich wiederum in Ruhe gekommen war, und der König Waldemarus IV. genennet Atterdag auf dem Thron zu sitzen kam, resolvirte er sich Ao. 1354. auf dem Reichs-Tage zu Nyburg das Dähnische Gesetz und Recht, welches in der grossen Verwirrung, worinnen das Reich gewesen, lange versäumet und gleichsam begraben gewesen war, durch eine in II. Articuln bestehende Constitution wiederum im Stand zu setzen; gemeldte Constitution findet man in seiner Lebens-Beschreibung bey Hvitfeld, und auf Latein dem Jütschen Recht angehänget. Im Jahr hernach nemlich Ao. 1355. sagt Hvitfeld, sey eine Versammlung zu VVrangstrup gehalten worden, in welcher verordnet ward, daß diejenigen Straff-Gelder, so nach dem Gesetze dem Könige zukämen, verdoppelt werden solten. Am selbigen Ort wurden auch kurtz hernach die Verordnungen von der Müntze, den Zehenden, der Bauren-Arbeit, und von andern von nöthenen Dingen gemacht. Ao. 1360. gab der König Waldemar auf dem Reichs-Tage zu Callundburg eine Constitution und Recess mit verschiedenen Versicherungen heraus, so nach dem Dähnischen Gesetz und Recht hin gehören, und findet man selbige

Unter Waldemaro IV.

in

in Hvitfelds Hiſtorie auf Dähniſch, und in dem Jütſchen Recht, in 33. Paragraphis eingetheilet, auf Latein angeführet. In dieſes Waldemari Zeit ſcheinen diejenigen Articuln, welche dem kleinen Thord Degn zugeſchrieben werden, gemacht zu ſeyn, und ſind ſolche Articuln in 92. Paragraphis abgetheilet, und zugleich mit des Biſchoffs Canuti Erklärung über das Jütſche Geſetz mit ſolchem Titul heraus gegeben: Articulen und Verbeſſerungen des Geſetzes, ſo der kleine *Thord Degn* zuſammen geſetzet, und der König *Waldemar* mit Bewilligung der Reichs-Räthe *approbiret* und bekräfftiget hat. Wer dieſer kleine Thord Degn geweſen ſey, kan man nicht aus den Hiſtorien erſehen. Unſer jetziger Antiquarius Arnas Magnæus ſcheinet aus einem Original-Brieffe, ſo in deſſelbigen Königs Zeiten ausgegeben iſt, einige Kundſchafft hievon geben zu können, unter dieſem Briefe hat unter andern einer mit Nahmen Thord Degn ſein Siegel geſetzt, ſo daß es glaublich iſt, daß es derjenige Thord Degn geweſen ſey, welchem gemeldte Articuln zugeſchrieben werden. Hievon findet man eine Dähniſche Verſion ſo wohl auf der Königl. als auf Reſens Bibliotheck, nebſt Dähniſchen Commentarien, darüber. Nach dem Könige Waldemar folgete Olaus V. des Königs Hagens aus Norwegen und der Königin Margarethæ Sohn. Er gab Ao. 1376. zu Schlagelſe eine Conſtitution und Handſchrifft heraus, welche man dem Seeländiſchen Geſetze angehänget hat, unter dem Titul: Kong *Olaffs* Haandfæſtning, wiewohl diejenige, ſo man in Hvitfelds Hiſtorie findet, vollkommener iſt. Zu Latein kam ſelbige mit dem Jütſchen Recht im Druck heraus unter dem Titul: *Conſtitutio Olavi Regis Daciæ, quæ & Regina Margaritæ, Regis Waldemari filiæ, & Haquini Regis Norwegiæ, inſcribitur*, und hat ſelbige 25. Paragraphos. Im Jahr hernach ward ein Reichs-Tag zu Noburg gehalten, worinnen der König nebſt ſeinen meiſten Reichs-Räthen durch eine Confirmation ſich abermahls verſchrieben, alle und jede des Königs Waldemari Rechte, Satzungen, Freyheiten und Privilegien ewig zu handhaben und zu halten, welche Verſchreibung in Dähniſcher Sprache bey Hvitfeld und auf Latein unter denen Conſtitutionen, ſo dem Jütſchen Recht angedruckt ſind, gefunden wird.

Ao. 1383. ward eine Verordnung gemacht, worinnen, um die Kriegs-Diſciplin im Reiche zu conſerviren, verbothen ward, daß niemand Handelſchafft treiben möchte, es ſey dann, daß er eine gewiſſe

Summa Geldes in Vermögen hätte, und zwar bey Strafe 8. Oertuge oder 14. Marck. Im Jahr hernach Ao. 1384. verordnete er, wie es mit der Handlung solte gehalten werden, und wohin die Unterthanen ihre Waaren führen solten. In des Königs Olai Zeiten ließ der Ertz-Bischoff Mogens zu Lunden Ao. 1386. einige Kirchen-Ordnungen ausgehen, deren Innhalt man bey Hvitfeld findet.

Unter der Königin Margaretha.

Nachdem der König Olaus mit Tode abgegangen war, ward dem Reich von der Königin Margaretha vorgestanden, und bezeuget Hvitfeld, daß sie verschiedene Constitutionen vom Lehn gemacht habe. Die so genannte Rette-Boder, so sie denen Normännern gab, findet man in Resens Bibliotheck in Manuscripto. Zu ihrer Zeit machte der Bischoff Eschild zu Ripen verschiedene Statuta Synodalia, welche von Hvitfeld aufgerechnet werden.

Ericus Pomeranus.

Der König Ericus Pomeranus gab Ao. 1425. eine Verordnung heraus, daß kein Frembder, so in Norwegen wohnete, nach Nordland segeln möchte. Im selbigem Jahr gab er seiner neuen Stadt Oerekrug, so anjetzt Helsingöhr heist, Jura und Privilegien. In eben dem Jahre verschrieb er die Bischöffe zu einer Versammlung nach Copenhagen, allwo damahls die Ordonnantz, welche vollkommen auf Latein und in einem kurtzen Begriff auf Dähnisch bey Hvitfeld gefunden wird, gemacht ward. Diesen Erico Pomerano wird das Guards-Recht, so vor des Königs Friderici II. Zeiten hier im Reiche gebraucht ward, zugeschrieben.

Christophorus Bavarus.

Nach dem Könige Erico folgete Christophorus Bavarus, welcher Ao. 1443. allen Städten in Dännemarck das allgemeine Birck-Recht gegeben hat. Im selbigem Jahre gab er der Stadt Copenhagen das Stadts-Recht, welches Resenius zugleich mit denen andern Stadts-Rechten Ao. 1683. mit Dähnischen und teutschen Versionen publiciret hat. Ao. 1444. gab selbiger König allen Dähnischen Städten ihre Stads-Rechte. Im Jahr vorhero kam eine Verordnung wegen Zehenden heraus, wovon 1. Theil an die Kirche, der andere an dem Bischoff, und der 3te Theil an die Priester erleget werden solte.

Er

Er gab auch der Stadt Bergen verſchiedene Privilegien. Ao 1446. kam das ſo genannte Decretum Lollandiæ heraus, von welchen der Biſchoff Henning zu Odenſee Author war. Er trachtete auch alle Schwediſche Geſetze in ein Corpus zu redegiren, wovon Loccenius in der Hiſtorie dieſes Königs alſo ſchreibet: *Regni adminiſtrationem aggreſſus, Leges Provinciales, ut vocant, a Regni Senatu legumque peritis recenſeri & emendari fecit, quas authoritate ſua ſtabilitas deinceps publicavit, & vi executionis animavit.*

Aus obengemeldten erſiehet man, daß das Dähniſche Recht unter dieſen Königen ſehr zugenommen habe: Allein, wie das hochlöbliche Oldenburgiſche Hauß auf den Thron zu ſitzen kam, gewann das Dähniſche Recht einen noch gröſſern Fortgang, und kam unter denen höchſtpreißlichen Königen aus ſelbigen Hauſe gleichſam auf die höchſte Spitze.

Chriſtianus I. gab Ao. 1448. eine Handſchrifft an die Dähnen, und im Jahr hernach an die Normänner, welche Hvitfeld in ſeiner Chronick eingeführet hat. Er gab überdem verſchiedene Verordnungen, unter welchen dieſe, ſo Ao. 1459. heraus kam, die merckwürdigſte war, daß nemlich die Geiſtlichen und das Frauenzimmer, ſo ſie desjenigen Erben waren, welcher einen Mord begangen hatte, für diejenige Geld-Strafe, ſo ſie vorhero ſo wohl als andere Erben bezahlen muſten, frey ſeyn, und ſolche Mulckt nachhero von denen andern Anverwandten, ob ſie gleich nicht des Miſſethäters Erben waren, erleget werden ſolte. Er verordnete auch, daß, wenn der Angeklagte durch Sandemänd (Veridicos) nicht überzeuget oder befreyet werden könte, ſo ſolte derſelbe durch andere Zeugen, ſo Hörringe genannt werden, geurtheilet werden, und ſolten in dieſem Fall die erſtern, nemlich die Veridici, 3. Marck an denjenigen, ſo unrecht gelitten, und 3. Marck an den König bezahlen.

Sein Sohn der König Johannes gab auſſer der Handſchrifft Ao. 1488. auch das Stadts-Recht heraus, welches man an verſchiedenen Orten in Manuſcriptis findet, aber annoch nicht gedruckt iſt. Man findet auch ein See-Recht von Ao. 1508. in Reſenii Bibliotheck, und weiſet die Jahr-Zahl aus, daß ſolches der König Johannes ausgegeben habe, wiewohl die Hiſtorie nichts davon redet. Unter denen Verordnungen des Königs Johannis war dieſe die merckwürdigſte, daß

er Ao. 1496. befahl, die Huren solten besonders gekleidet gehen, damit sie von andern ehrlichen Leuten erkannt und unterschieden werden könten.

Christiani II. neues Lov-Buch.

Sein Successor Christianus II. soll nach Hvitfelds Aussage in einer Handschrifft der Adelschafft Hals und Hand (Jus vitæ & manus, seu Jus gladii) gegeben haben; Weil man aber solche Handschrifft nicht in seiner Chronick angeführet findet, hat man billig Ursache daran zu zweiffeln. In seiner Zeit ward Anno 1522. das so genannte Neue Gesetz gegeben, worinnen vieles aus denen Teutschen und Holländischen Gesetzen angeführet war, und geschahe in dem modo procedendi, oder in der Art und Weise wie die Processe geführet werden solten, grosse Veränderung. Dieses Lov-Buch verursachte grossen Allarm, insonderheit unter dem Adel, welcher darunter zu leiden scheinete, weswegen Hvitfeld solches eben nicht allzuwohl abgemahlet. Hierinnen wurden unter andern nach der Teutschen Gebrauch gewisse Schultzen oder Schultheissen verordnet, welche Præsidenten in denen Städten seyn solten, imgleichen wurden Hof-Gerichte angestellet, wohin appelliret werden solte, auch ward derer veridicorum oder Sandemands-Eid in Mord-Sachen abgeschaffet. Ob man gleich nicht läugnen kan, daß ja in diesem Gesetze viel Gutes gewesen, ward doch solches unter Friderico I. gäntzlich abgeschaffet und annulliret. Unter denen Verordnungen dieses Königs, war diese von Anno 1519. die merckwürdigste, daß niemand sich auf das Studiren legen möchte, er hätte dann etwas zum besten, weil das Land mit dergleichen lateinischen Bettlern bereits angefüllet wäre.

So bald Fridericus I. auf den Thron zu sitzen kam, annullirte er gäntzlich Christiani II. neues Gesetz. Die Handschrifft, so er Anno 1523. in Wiburg gab, ist sehr bekannt, weil der Adelschafft darinnen Hals und Hand über ihre Bauren und Diener gegeben ward, wordurch selbige, nach Hvitfelds Aussage, gleichsam wie die teutschen Grafen und Baronen wurden. In Kirchen-Sachen veränderte er auch verschiedenes auf dem Reichs-Tage zu Odensee, woselbst er unter andern denen Bischöffen verboth, das Pallium von dem Pabste zu nehmen.

Denen Adelichen wird von Friderico I. Hals und Hand gegeben.

Christiani III. Kirchen-Ordonnantz.

Sein Sohn und Successor Christianus III. ließ Anno 1537. die bekannte Kirchen-Ordonnantz machen, welche von Luthero durchgesehen

ſehen und approbiret, und von Petro Palladio im Dähniſchen überſetzet war, wovon in dem Capitul von der Religion, weitläufftiger geredet iſt, item die ſo genannten Ripenſiſchen Articul. Anno 1547. gab er zu Copenhagen den bekannten Receſs, und Anno 1551. einen andern zu Dronningburg heraus, und ließ er in dem letztern dasjenige, ſo im erſtern vergeſſen war, einführen. Anno 1558. kam der Coldingiſche Receſs, ſo die andere unter ſich begriff, heraus. Durch dieſen Receſs ward des Königs Waldemari Geſetz, ob gleich nicht gäntzlich abgeſchaffet, jedoch ziemlich an die Seite geſetzt. D. giſ

Fridericus II. publicirte Anno 1561. ein See-Recht, aus welchem vieles in dem 4ten Buche unſers jetzt gebräuchlichen Lov-Buches eingeführet iſt. Alles was man in dem alten Wisby-Recht nützlich zu ſeyn befand, ward in dieſem See-Recht eingeführet, und neue Articul hinzugethan. Er ließ die alten Gaards-Rechte, ſo von dem Könige Erico Pomerano ausgegeben waren, erneuern und verbeſſern, und gab Ao. 1576. zu Callundburg einen Receſs in 14. Articuln beſtehende heraus. Seine Ordonnantzen in Eheſtands-Sachen, werden annoch in unſerm Geſetze, ſo anjetzt floriret, in acht genommen. Un ric

Wie der groſſe und berühmte König Chriſtianus IV. in unzehlichen Dingen die Reiche verbeſſerte, ſo hat er auch in dieſem Stücke nichts verſäumet, welches man aus ſeinem Anno 1642. mit dem Jütſchen Geſetz publicirten Receſs, erſehen kan, dieſer Receſs begreifft alles dasjenige, ſo Se. Majeſt. von Anno 1596. publiciren und verordnen laſſen, in ſich. Selbiger beſtehet aus 3. Büchern, von welchen das erſte von Kirchen-Sachen handelt, das andere betrifft die Policey, und das dritte das Reich Norwegen. Viele andere Verordnungen zu geſchweigen, welche zu weitläufftig fallen würden, allhier aufzurechnen. Chr Rect

Sein Succeſſor Fridericus III. gab auch verſchiedene Verordnungen, ſowol vor als nach der Souverainität heraus; Unter dieſem höchſtpreißlichen Könige ward, wie bekannt iſt, die alte Erb-Gerechtigkeit und ſouveraine Macht dem Königl. Hauſe wiederum reſtituiret, und die Königliche Handſchrifft caſſiret; Und, wie das Regiment in eine gantz andere Form kam, befahl Se. Majeſtät ein neues Geſetz-Buch, nach gegenwärtiger Zeit und der neuen Regierungs-Form einzurichten. Hernach ließ er Anno 1665. das Königs-Geſetz verfaſſen, worinnen er den Nachkommen die Art und Ord-

Königs-Gesetz. Ordnung der Succession, dasjenige, so in der Minderjährigkeit eines Königs in acht genommen werden soll, nn anderes das Königl. Geschlecht betreffende, vorschreibet; Welches Königs-Gesetz unser jetzt regierender allergnädigster König Fridericus IV. sehr prächtig mit dem Titul drucken ließ: *Rex Regis* oder Königs-Gesetz, von dem Könige *Friderico III.* den 14. *Novembr. Anno* 1665. gesetzt, gegeben und unterschrieben, und von Sr. Königl. Majest. *Friderico IV.* den 4. *Sept.* 1709. *publiciret*.

Das jetzt gebräuchliche Lov-Buch. Das neue Gesetz, so höchstgemeldter König verfassen ließ, ward unter seinem höchstpreißlichen Successore Christiano V. in einen vollkommenen Stand gebracht; Denn, nachdem selbiger höchstlöbliche König solches von denen vornehmsten Juristen im Lande offt durchsehen lassen hatte, ließ er selbiges endlich Anno 1683. publiciren. Dasselbige vortreffliche Werck war seit Anno 1661. in der Arbeit, und ward Anno 1669. vollends fertig gemacht und geschrieben, auch hiernechst 5. bis 6. mahl von denen grösten und vernünfftigsten Männern im Reiche mit Fleiß revidiret. Aus dem Adelichen Stande wurden die

Dessen Verfassere. Juelen, Krabben, Langen, Pasberger, Powischer, Reetzen, Schöler, Seefelder, Trollen und die Winder dazu gebraucht. Aus denen Collegien und von der Academie brauchte man Wibe, Ernst Lassen, Nansen, Resen, Scavenius, Brochmann, Winding und Schöler. Von der Geistlichkeit Svane, Wandal, Bagger, Leth und Nold. In Zusammenschreibung dieses Lov-Buches war Erasmus Winding das vornehmste Instrument, und Caspar Schöler beforderte selbiges zum Druck. So daß, nach der Publication dieses neuen Gesetzes, die alten Gesetze aufhöreten, und das grosse Jütsche Gesetz selbst in Jütland abgeschaffet ward, so daß niemand, ausgenommen die Einwohner in Süder-Jütland oder Schleßwig, solches mehr in acht nimmt oder

Dessen Kürtze und Deutlichkeit. nachlebet. Es werden sowol von der Vortrefflichkeit, als der klaren und reinen Schreib-Art dieses Gesetzes beydes bey Fremden und Einheimischen aufrichtige Zeugnisse gefunden; Ja der Englische Scribent Molesworth, welcher sich vorgenommen hatte, in Dännemarck nichts zu loben, redet hievon also: Weil ich nunmehro von dem Dähnischen Gesetze reden muß, so muß ich anfangen zu dessen Ruhm zu sagen, daß kein Gesetz in der Welt, so mir bekannt ist, mit demselben an Billigkeit, Kürtze, *Purité* und Deutlichkeit im Vergleich kommen kan;

kan: Denn ſelbiges iſt auf die Gerechtigkeit und Rechtfertigkeit gegründet, und in der Landes-Sprache mit ſolcher *Puritat* geſchrieben, daß ein jeder Menſch, ſo nur leſen und ſchreiben kan, ſelbſt fürs Gericht gehen, und ſeine eigene Sache ohne *Procurator* oder *Advocat* agiren könne. Dieſes Geſetz iſt von Henrich Weghorſt, weyland Cantzeley-Rath und Profeſſore Juris, ſowol in lateiniſcher als teutſcher Sprache überſetzet. Die lateiniſche Verſion kam Anno 1698. in 4to, und die teutſche Anno 1700. in 8vo im Druck heraus. Hernach hat ſich Peter Hoyelſe, weyland Aſſeſſor und Rector bey der Schule zu Nyköping in Falſter, vorgenommen, an einer andern lateiniſchen Uberſetzung zu arbeiten, welche Anno 1710. nach ſeinem Tode in 4to ans Licht kam, und wird ſolche Verſion nicht weniger ihrer reinen und puren Schreib-Art, als derſelben Accurateſſe wegen gerühmet. Nach dieſem Geſetz- oder Lov-Buch Chriſtiani V. wird annoch in dem gantzen Reiche geurtheilet, und ſtehet ſelbiges allezeit feſt, ausgenommen, daß einige Articul durch die Verordnungen, ſo nach der Zeit entweder von dem höchſtgedachten Könige Chriſtiano V. ſelbſt, oder von ſeinem höchſtpreißlichen Succeſſore Friderico IV. vermehret oder eingeſchrencket ſind. Weswegen ein jedweder Richter nothwendig ſolche Verordnungen, welche nach der Publication des Geſetzes ans Licht gekommen ſind, ſich anſchaffen muß. Selbige Verordnungen ſind alle bey Sr. Königl. Majeſt. Buchdrucker, dem Aſſeſſore Lorentzen zu bekommen. Es würde ein allzuweitläufftiger Catalogus werden, wenn ich alle die groſſen und nützlichen Verordnungen, welche von unſerm jetzt regierenden allergnädigſten König publiciret ſind, aufrechnen wolte. Es iſt genung, wenn ich ſage, daß, wie dieſes höchſtpreißlichen Königs Haupt-Tugend allezeit Rechtfertigkeit geweſen iſt, ſo hat Se. Majeſt. alle ſeine eigene Sachen, in ſeiner gantzen Regierungs-Zeit, dem Landes-Geſetze und Rechten unterworffen, ſo daß kein Richter ſich gefürchtet hat, noch fürchten dürffen, ein Urtheil gegen des Königs Intereſſe zu fällen, und kan man ſagen, daß kein König mehrere nützliche und gründliche Verordnungen, als dieſer König, ausgegeben habe, und daß die Juſtitz unter ſeiner Regierung auf die höchſte Spitze gekommen ſey.

In Norwegen hält man den König Olaum Sanctum für den erſten Geſetz-Geber. Er gab das bekannte Geſetz, genennet Graagaas

gegen Räuberey, Gewalt und Unrecht, wie solches Christen Ostersen in der Vorrede seines Glossarii bezeuget. Nach ihm, sagt gedachter Ostersen, gab der König Svend von Dännemarck, denen Normännern verschiedene Gesetze, welche nach Manier und Gewohnheit der Dähnen eingerichtet waren, und hat selbiger Author angezeichnet, daß diese Gesetze sehr hart gewesen seyn sollen.

Wird von Magno dem Guten verbessert.

Wie Magnus, des Königs Olai Sohn, sein väterliches Reich wieder bekommen hatte, verbesserte er die sogenannte Graagaas, wordurch er sich die Normänner so gewogen machte, daß sie ihn Magnum den Guten nenneten, und wurden die Dähnischen und fremden Gesetze, so der König Svend eingeführet hatte, abgeschaffet.

Dieses Gesetz brauchten die Normänner bis zur Zeit des Königs Magnus Haagensens. Ehe selbiger König zur Regierung kam, war viererley Recht in Norwegen gebräuchlich, nemlich: Frostetings-Recht, Guletings-Recht, Oplands-Recht und Wigens-Recht, ausser verschiedenen andern kleinen Rechten. Alle diese Rechte ließe der König Magnus verbessern und vermehren, und ward dahero *Magnus* Lagebäter (so die Gesetze verbessert) genennet. Es ward auch Ao. 1273. das Norwegische Hirdskraae oder Gaards-Recht, so der König Olaf Haraldsen, genennet der Heilige, hatte schreiben lassen, von ihm verbessert. Hvitfeld ließ selbiges Recht Ao. 1594. zu Copenhagen in Dähnischer Sprache, und Resenius aufs neue Ao. 1673. mit Johann Dolmers version im Druck heraus geben.

Hirdskraae.

Nach dem Könige Magnus gab der König Olaus, der Königin Margarethæ Sohn, so wohl als die andern Dähnischen Könige, so Ihm succedirten, verschiedene Gesetze in Dännemarck und Norwegen. Insonderheit verordnete der König Christianus IV. in dem 3ten Theil seines Recesses verschiedenes, so dieses Reich anbetraff. In dem Jahre 1602. ließ höchstgedachter König alle Laugmänner oder Land-Richter zu Opslo zusammen kommen, und musten sie daselbst ein Norwegisches Lov-Buch verfassen, welches an den Königl. Cantzler gesandt ward, um solches durch zu sehen und zu verbessern, und wurden darauf alle andere vorige Rechte abgeschaffet. Dieses neue Gesetz-Buch ward Ao. 1604. in einer Versamlung zu Bergen in des Königs, der Adelschafft und der Land-Richter Anwesenheit, gelesen, examiniret, und im selbigen Jahre in 8vo zum Druck befördert,

Christiani IV. Norwegisches Lov-Buch.

dert. Ao. 1657. ward ſelbiges abermahl mit des Norwegiſchen Cantzlers Bielckes Anmerckungen aufgelegt. Gemeldtes Low-Buch wird in 8. Büchern und 199. Capituln eingetheilet, und ſind die Titeln der gemeldten 8. Bücher dieſe: Tingfar-Balcken, Ulofar-Balcken, Riöbe-Balcken, Landsleye-Balcken, Mandhelde-Balcken, Tyve-Balcken, Arve-Balcken und Odels-Balcken.

Dieſes Geſetz ward in Norweger gebraucht bis Chriſtianus V. höchſtſeel. Gedächtniß, denen Normännern das neue Geſetz gab, welches nunmehro alleine gebraucht wird. Selbiges ward Ao. 1687. zu Copenhagen in 4to gedruckt.

Die ſogenannten Balcken, worinnen das alte Geſetz getheilet war, waren eben daſſelbige als Bücher, und bedeutet Balck eigentlich einen Zaun oder Abtheilung. Hieher kommt das Wort Balcke-Brud, das iſt, Niederbrechung eines Zauns, hievon wird in des Norwegiſchen Geſetzes Landsleye-Balcken Cap. 32. geredet.

Was Iſland anbelanget, ſo iſt nicht daran zu zweiffeln, daß ja die erſten Einwohner, weil ſie aus Norwegen gekommen ſind, das Recht und die Gewhnheiten, ſo in Norwegen gebräuchlich waren, in acht genommen haben. Der Iſländiſche Scribent Arngrim berichtet, daß zu allererſt Ao. 928. wegen Verfaſſung eines Low-Buches in Iſland gerathſchlaget wurde, und zwar auf Anſtifften und Einrathen eines Mannes, Nahmentlich Ulffliots, welcher 2. Jahr vorhero ein Exemplar von dem ſogenannten *Gulatings*-Recht von Norwegen gebracht hatte. Für dieſes Werck ſtunde Thorleif Hin Spacke mit einigen andern, ſo er dazu erwehlet hatte; Und ward damals aus dieſer Urſache das groſſe und allgemeine Gericht, genennt Alting, eingeſtifftet, welches von gemeldtem Arngrim alſo beſchrieben wird; Die Zuſammenkünffte der Einwohner und jährliche Verſammlungen, allwo die Iſländer jährlich zuſammen kamen, und wohin die wichtigſten Sachen gewieſen wurden, nenneten ſie Alting.

Ao. 1097. wurden verſchiedene Veränderungen in dem Iſländiſchen Geſetze gemacht, und andere neue gegeben, unter welchen das weitläufftige Geſetz vom Todtſchlag, genennet Wügslode, ſich befindet.

Ao. 1116. gab eine Obrigkeitliche Perſohn mit Nahmen Berg-thor das Iſländiſche Jus Canonicum, genennet Kriſtinretur, wel-

ches von denen Biſchöffen in Holum und Skalholt vermehret ward.

Wie der König *Magnus Lagebätr* in Norwegen regierete, wurden denen Iſländern die Norwegiſchen Geſetze aufgelegt, welche nach vieler Zwiſtigkeit ſelbiges Ao. 1280. durch Jon Langmann annahmen, nach deſſen Nahmen ſolches Jons Low genennet ward. Dieſes Geſetz, welches hernach ſtets gebrauchet wurde, ward Ao. 1578. Zum Druck befördert. Des Königs Vorrede zu ſelbigem Lov-Buche iſt merckwürdig, und lautet im Teutſchen vertirt alſo:

Jons Lov.

Des Königs Magni Vorrede dazu.

Magnus mit Gottes Gnaden, König über Norwegen, Hagenſön, welcher war des Königs *Sverres* Sohns-Sohn, grüßet alle Gottes und ſeine Freunde auf Iſland. Wiſſet, daß die vornehmſten Männer auf Iſland uns zum öfftern zu erkennen gegeben haben, wie daß es für euch berichtet worden ſey, daß wir uns mit Rath der beſten Männer vorgenommen haben, diejenigen Geſetz-Bücher, ſo in Norwegen im Gebrauch und Gange ſind, zu verbeſſern und zu *reformiren*, und ihr dahero begehret habt, daß euer Lov-Buch nicht möchte vergeſſen werden. Nun ſollet ihr wiſſen, daß, ob es uns gleich überdem zukäme, ſehr ſorgfältig für euch zu ſeyn, ſo muß jedoch ſolches um deſto mehr geſchehen, weil ihr uns ſolche wichtige Sache anvertrauet, und euer Lov-Buch für uns eingeſandt habt, daß wir darinnen nach unſerm eigenen Willen zuſetzen und abnehmen möchten. Weil wir demnach ſelbiges euer Geſetz-Buch fleißig übergeſehen haben, ſo ſcheinet es, daß man vielerwerts die Meynung mit kürtzern Worten, als vorhero geſchehen, ausſagen könte, imgleichen auch, daß dieſes euer Geſetz-Buch an vielen Orten wohl einen Zuſatz bedürffe. Wir bekennen uns in Wahrheit zwar nicht tüchtig, ſolches über uns zu nehmen, jedoch haben wir dieſes Buch, welches wir euch mit Herr *Jon Langmann* zuſchicken, ſchreiben laſſen, ſo ihr ſelbſt beſehen und überleſen könnet, und tragen wir die Hofnung zu GOtt und dem Rath der Männer, welche bey uns zugegen waren, daß ſolches euren Nutzen und Beſtes befördern werde. *Datum* 1280.

CAP.

CAP. XIII.

Von den Dähniſchen Gerichts-Höfen, und von der Art und Weiſe, wie die Proceſſe ausgeführet werden, oder von dem Modo procedendi.

IN alten Zeiten wuſte man von keinen Formalitæten in Jure zu ſagen; Ein Vater ſtraffete ſeine Kinder und Geſinde, ein Herr ſeine Diener, und wann einer von ſeinen Nachbahren war vervortheilet worden, rächte er ſich ſelbſt, oder die Partheyen nahmen Compromiſſarios oder Arbitros und Schiedrichter an, welche in Zwiſtigkeiten nicht nach geſchriebenen Geſetzen, denn es waren keine verhanden, ſondern nach der natürlichen Billigkeit oder Gewohnheit urtheileten, welches die Vorrede in Chriſtiani V. Lov-Buch mit dieſen Worten zu erkennen giebt: In alten Zeiten beſtunden die Geſetze mehr in dem Gedächtniß der Unterthanen, als in geſchriebenen Geſetzen. So daß man hieraus ſchlieſſen kan, daß zu der Zeit keine Procuratores verhanden geweſen ſeynd; denn die Procuratores ſind eine Art Gewächs, welche aus Chicanen entſprieſſen, und ihre Nahrung und Unterhalt von Formalitæten, wie die Doctores von denen Kranckheiten, haben. Diejenigen Formalitæten, ſo am meiſten in Zwiſtigkeiten gebraucht wurden, beſtunden darinnen, daß ſie in alten Zeiten, an ſtatt ſich mit Citationen, Contra-Citationen, Zeugen, Procuratoren &c. zu verſehen, entweder in der Güte, oder mit gedoppelten Fäuſten die Sachen abthaten, ſo daß derjenige, welcher in einem Zwey-Kampff die Oberhand bekam, und conſequenter derjenige, ſo die ſtärckſten Armen hatte, davor angeſehen ward, daß er ſein Recht und die Richtigkeit ſeiner Sache bewieſen habe, eben ſo wie heutiges Tages offt derjenige, welcher am ſtärckſten im Munde, oder der geſchwätzigſte iſt, die Sache mit denen Proceſs-Koſten gewinnet. Sie hatten auch überdem eine andere Manier zu procediren, nemlich durch Jernbyrd, welches ſpäter als die Duellen be-

gunte, und länger währete; Denn es wird von Svend Tiuguskieg geschrieben, daß er die Duellen abschaffete, und die sogenannte Jernbyrd anordnete, und einstifftete. Solche Jernbyrd bestunde darinnen, daß sie glüende Eisen tragen musten, um ihre Unschuld zu beweisen; Man würde solches für eine Fabel halten, wann solches nicht durch Gesetze wäre bestärcket worden. Es werden hievon verschiedene besondere Verordnungen in dem Schonischen Gesetze gefunden, woselbst ein Unterscheid zwischen Skuds-Jern und Trugs-Jern gemachet wird. Trägt jemand **Skuds-Jern**, sagt gemeldtes Gesetz, so soll er 9 Fuß lang gehen, ehe er das Eisen wirft, wirft er es eher, so wird er schuldig erkannt; So man aber Trugs-Jern trägt, so soll der Trug 12. Fuß von ihm abstehen, und er soll das Eisen im Truge werffen; fällt das Eisen aussen vor dem Trug, so soll es derjenige, so es trägt, aufnehmen und abermahl im Truge werffen: Hernach soll eine Handschue auf seine Hand gesetzt und versiegelt werden, und soll man selbige nicht eher als am Sonnabend auflösen, und zwar in des Anklägers Gegenwart; findet man alsdann seine Hand unbeschädigt, so soll ihn sein Priester unschuldig erklären, findet man aber selbige gebrannt, so soll der Kläger ihn schuldig erklären. Wann solche Jernbyrd abgeschaffet worden, davon sind unsere Scribenten nicht einig. Ostersen sagt in seinem Glossario an einem Ort, daß selbige unter dem Könige Waldemaro I. und an einem andern Ort, nach Hvitfeld, daß sie durch den Pabst Eugenium IV. unter Waldemaro IV. abgeschaffet worden sey, es kan aber keines von beyden richtig seyn; Denn Waldemari I. Successor Canutus VI. redet in einer von seinen Verordnungen von der Jernbyrd, und der Pabst Eugenius IV. regierete nach der Zeit Waldemari IV. So daß man am richtigsten sagen kan, daß solche Abschaffung unter dem grossen Gesetz-Geber Waldemaro II. geschehen sey, weil selbiger in einer Verordnung, welche man dem Schonischen Rechte annectiret hat, sagt, daß man an statt der Jernbyrd, Zeugen gebrauchen solte. Von der Zeit Waldemari II. hat man angefangen mehr und mehr ordentlich zu procediren, bis die Gerichts-Höfe und gerichtliche Abhandlungen auf den Fuß gekommen, worauf sie anjetzo stehen, und hievon muß allhier geredet werden.

Wenn man allhier angefangen recht Förmlich zu procediren

Die

Die Richterliche Processe sind in diesen so wohl als in andern Ländern entweder ordinaire oder extraordinaire. Der ordinaire Proceß ist, wann einer citiret wird, daß er vor sein rechtes Forum, genennet Värne-Ting, (Forum competens vel legitimum) gleichsam Vorned-Ting (weil man natürlicher Weise zu dem Gericht gehöret, von welchem man Vorned ist, das ist, nach Erklärung des Gesetzes, woselbst man Tisch hält, wohnet oder sich aufhält) erscheinen solle. Dieses ist ein allgemeines Gesetz, welches sich auf alle Unterthanen extendiret, es sey dann, daß sie durch Rang und Aemter distinguiret worden, in welcher Absicht sie nicht nöthig haben, für ihr Värne-Ting zu erscheinen, sondern können sich auf ein anderes Gericht beruffen, welches das Gesetz dergleichen distinguirten Personen anweiset. Also gehören die Königl. Bediente, welche in der Rangs-Verordnung genennet werden, und in Copenhagen wohnen, unter das Königliche Hof-Gericht; Und andere Königl. Bedienten in denen Collegien, so nicht im Range genennet sind, imgleichen alle diejenigen, welche am Königl. Hofe ohne Rang dienen, item die Diener der Rangs-Personen müssen das Burg-Gericht für ihr Forum erkennen; Die Grafen und Freyherren können für kein anderes als das höchste Gericht gefordert werden; Die Professores, Studiosi, und alle diejenigen, so in der Universitäts-Matricul eingeschrieben sind, gehören unter das Consistorium, und die Geistlichen haben ihre eigene Gerichte. Es geschicht auch nicht allein in Ansehung der Personen, sondern auch in Regard gewisser Sachen, daß man das Forum competens oder Värne-Ting vorbey, und nach andern Gerichten gehet; Also gehören alle Sachen, so des Königs Interesse betreffen, gerade nach dem Cammer-Collegio, so daß niemand in dergleichen Sachen sich auf sein Värne-Ting beruffen mag; Des Königs Kriegs-Leute werden derjenigen Sachen wegen, so das Leben, Ehre, Bedienung, Besoldung, Gewehr und Geld-Forderungen betreffen, für dem Kriegs-Admiralitæts- und Arsenal-Gericht belanget, ob sie gleich in andern Sachen von ihrem Värne-Ting, das ist, von dem Richter des Orts oder Stadt, woselbst sie sich aufhalten, ihr Urtheil empfahen; Imgleichen werden die Soldaten, so auf den Lande ausgeschrieben werden vor ihr Värneting belanget, allein, so bald sie unter die Fahne zu stehen kommen, werden selbige für das Kriegs-Gericht gefordert.

Die

Die Superintendenten gehören in weltlichen Sachen zu dem Gericht, worunter die Geistlichen und gelehrten Leute gehören; allein, so sie sich in ihrem Amte versehen, oder in offenbahre Sünde oder Ketzerey verfallen, werden sie gerade vor das höchste Gericht citiret. Die Universitäts-Matriculirten werden auch in Ansehung der Sachen distinguiret; Denn obgleich ihr rechtes Forum das Consistorial-Gericht ist, so stehen sie doch in Malefitz-Sachen unter der Obrigkeit der Stadt. In allen Ehestands-Sachen wird in der ersten Instantz von denen Schiffs-Amtleuten mit denen Canonicis geurtheilet. Endlich werden in dem Gesetze verschiedene Umstände mentioniret, wodurch einer von seinem Foro competente gezogen werden kan, als zum Exempel, wann Streitigkeiten, wegen Ländereyen, Häuser, Eigenthümer und Landmärcken entstehen, so hält man den Ort für das Forum competens oder Värne-Ting, unter welchem die Eigenthümer, woher der Streit entstehet, belegen sind, obgleich derjenige, dem die Sache angehet, anderwerts wohnet; ingleichen, wenn jemand etwas in Malefitz-Sachen begehet, so wird die That an dem Ort, wo sie geschehen, untersuchet, und darinnen von dem Gerichte am selbigen Orte geurtheilet, ob es gleich des in Verhafft gezogenen Värne-Ting nicht ist, es sey denn, daß der Missethäter unter einem besondern Gerichte stehe, in welchem Fall die Obrigkeit des Orts solches des Arrestanten besondern Obrigkeit zu erkennen giebt, damit der Gefangene abgefordert werden könne. Hieraus siehet man, daß in Proceß-Sachen dieser Reichen eines jeden Forum oder Gericht dasjenige Ting oder Gericht ist, woselbst er wohnet und Tisch hält, es sey dann, daß entweder die Qualität der Person oder Sache, oder die Umstände, so in dem Gesetze mentioniret werden, hierinnen eine Veränderung machen, woraus die so genannte Exceptio fori fliesset, welche täglich im Gericht und in Rechts- oder Proceß-Sachen vorfällt, und dem Excipienten nach dem Gesetz zugelassen ist, ausgenommen, so er für Gericht, oder durch Hand und Siegel versprochen hat, für einem Gericht, so nicht sein Värneting ist, sich belangen zu lassen und daselbst zu erscheinen, oder auch, so er allein des Processes wegen citiret wird, wann etwas vorfallen solte, so ihm beykäme, oder Zeugen anzuhören, oder auch, so man sein eigentliches Värneting nicht weiß, und er am ersten Gerichts-Tage versäumet hat, das Forum zu excipiren, und sein rechtes Värneting zu erkennen

kennen zu geben. Zuweilen begiebt es ſich auch, daß einer eine doppelte Perſon vorſtellet, und dahero verſchiedene Fora haben könne, in dieſem Fall mag der Kläger eines von des Beklagten Foris oder Värneting, welches er will, erwehlen, und ſeinen Contra-Part davor belangen.

Ting oder Dinge wurden in alten Zeiten Maale-Stävne genannt, das iſt, der Orte, wohin einer zur Mäle (Rede) oder für ſich zu reden und ſich zu verantworten, citiret ward, gleich wie das ietzt-gebräuchliche Wort Ting oder Dinge ſcheinet von den Dingen oder Verrichtungen, ſo daſelbſt vorgenommen werden, ſeinen Nahmen bekommen zu haben, ſo daß Tingdag (Gerichts-Tag) eben daſſelbige iſt, als dasjenige, ſo die Frantzoſen Jour d' affaire nennen. Solche Ting oder Gerichte ſind verſchiedener Art, als Herreds- oder Harde- oder in Norwegen Bögde-Ting, Stadt- und Bircke-Ting, wie auch Landes-Ting, wovon weiter in einem andern Capitul. Das Seeländiſche Recht Lib. 3. Cap. 22. meldet, daß das Ting oder Gericht zu gewiſſen und beſtändigen Zeiten, ſo der König geſetzt hat, und in der Harde im Gebrauch angenommen iſt, gehalten werden ſolte, und ſolte nach gemeldtem Seeländiſchen Rechte das Ting halb Vormittag um 9. Uhr, und halb Nachmittag um 3. Uhr geendiget werden, ſo daß die Sachen, ſo vor oder hernach geſchähen oder verhandelt würden, als Nullitæten geachtet werden ſolten. Das ietzt gebräuchliche Geſetz ſchreibet auch eine Zeit vor, nemlich 8. Uhr des Sommers und 9. Uhr des Winters; Und wie alle Nationen ihre dies faſtos und nefaſtos haben, ſo ſind auch in dieſen Reichen dies nefaſti, oder Tage, darinn kein Gericht gehalten werden muß, nemlich, alle Feſt-Tage, ingleichen die 3. nächſten Tage vor Oſtern, und die Zeit von Weynachten bis am Tage der heiligen drey Könige. Dieſes mag genung vom Gericht und Gerichts-Tagen geredt ſeyn, nunmehro muß ich weiter fortſchreiten, und etwas von den Citationen und Appellationen melden.

Es ſoll keine Gerichtliche Handlung, ſagt unſer Dähniſches Geſetz, gegen jemand vorgenommen, oder in einigem Gerichte Zeugen abgehöret, noch ein Zeugen-Verhör ausgegeben werden etc. es ſey denn derjenige, deſſen Güther, Ehre und Leben in Streit gezogen werden, rechtmäßig vorhero vors Gericht gefordert, und ſoll ſolche gerichtliche Vocation oder Citation durch zwey Männer entweder mündlich oder

schrifftlich geschehen. Schrifftliche Citationes sollen für die Ohren des Beklagten und Citati, oder seinen Angehörigen und Hauß-Genossen, oder derjenigen, so zu der Zeit gegenwärtig sind, für oder in seiner Wohnung verkündiget, und unter dem Gerichts-Siegel ausgestellet werden, auch wird in der Citation die Sache, weswegen einer beklaget, und ein gewisser Tag und ein gewisses Gericht, wohin er citiret wird, benennet. Zum Hardes-Bircke und Stadt-Gericht wird der Beklagte durch eine mündliche oder schrifftliche und gerichtliche Vocation auf 8. Tage citiret, wann sonsten Citatus in der Harde, Birck oder Stadt, worinnen das Gericht gehalten wird, wohnet und sich aufhält. Auf 14. Tage wird der Beklagte citiret, so er ausserhalb der Harde, Bircke oder Stadt, jedoch in selbiger Provintz ist, und auf 6. Wochen, so er ausserhalb der Provintz, jedoch aber im Reiche sich aufhält. So Citatus keine Wohnung im Reiche hat, und sich nicht finden lassen will, so wird an demjenigen Ort, wo er sich am letzen aufgehalten hat, auf 6. Wochen citiret, und ihm zugleich, in 6. Wochen fürs Land-Gericht zu erscheinen, angekündiget; Ist er aber ausserhalb des Reichs, oder, so man nicht weiß, wo er sich aufhält, so wird die gerichtliche Vocation und Citation am vorgemeldten Ort verkündiget, daß er sich binnen Jahr und Tag vor das Gericht sistiren, und sich verantworten solle; Und wird dahero der Unterscheid in der Zeit gemacht, damit niemand mit dem Gericht übereilet werden, sondern ein jeder Zeit haben solte, sich einzustellen, und sich zu verantworten, und zu dem Ende sind die Land-Gerichte, woselbst solche Citationes und Vocationes geschehen, mitten im Lande situiret, damit man desto geschwinder Zeitung davon haben könne. Die alten rechneten die Tage von der Citation in Nächten, gleichwie die Jahre in Wintern, denn das Seeländische Recht Lib. 3. Cap. 25. sagt: Die *Citation* zum Land-Gericht, soll für dessen, welcher für Gericht gefordert wird, oder *Citati* Brefiell (das ist, Wohnung) in Jütland, Schonen und Fühnen fünff Nächte vorhero, in Seeland aber nur zwey Nächte, ehe das Land-Gericht gehalten wird, verkündiget werden. Und ist hiebey besonders zu mercken, daß Helsingöhr wegen Beschwerlichkeit des Weges insonderheit hierinnen privilegiret war, so daß denen Einwohnern selbiger Stadt 14. Tage Zeit in denen Citationen zum Land-Gericht gegeben ward, und zwar durch eine Verordnung de dato den 9. Julii

1631.

Die

Die Citationes zum Land-Gericht werden heutiges Tages auf 8. Tage, ehe das Land-Gericht gehalten wird, ausgegeben, es mag auch derjenige, welcher citiret wird, seyn wo er wolle, so er nur vorhero eine gerichtliche Citation zur erstern Instantz bekommen hat, und von dem Urtheil prioris instantiæ oder judicis inferioris innerhalb 3. Wochen appelliret wird.

Es muß keine Citation zum Königl. allgemeinen höchsten Gericht, wegen derjenigen Sachen, worinnen in Dännemarck geurtheilet ist, kürtzer ausgegeben werden, als 6. Wochen vor der Zeit, ehe solches höchste Gericht seinen Anfang nimmt. In denen Sachen aber, von welchen in Norwegen an das höchste Gericht appelliret wird, soll die Citation ein Viertel-Jahr vorhero genommen werden. Wird jemand gerichtlich und rechtmäßig citiret, und weder er selbst noch sein Gevollmächtigter für seinem gebührenden Unter- oder Ober-Richter erscheinet, (es sey dañ, daß er demonstriren könte, daß solche Verhinderungen vorgefallen wären, welche ihn, so wohl selbst zu erscheinen, als einen Gevollmächtigten zusenden, verhindert hätten) so soll ihm von dem Richter ein gewisser Tag, genennet Lav-Dag, angesetzet werden, an welchem er erscheinen muß. Ein solcher Terminus peremtorius oder comparitionis oder muste vor Zeiten nach Friderici II. Recefs Art. 5. auf 8. oder 14. Tage, item 3. 4. oder 6. Wochen aufs längste in Dännemarck gesetzet werden; In Norwegen aber ward derselbe auf 3. mahl 6. Wochen gesetzet, so man aus des alten Norwegischen Gesetzes Tingfar-Balcken cap. 6. und 8. ersehen kan. Wenn Citatus an solchem Tage und Termin, welcher nach unserer jetzt gebräuchlichen Weise nicht über 14. Tage extendiret seyn muß, nicht compariret oder erscheinet, so soll der Richter das Urtheil sprechen, wornach die Execution geschehen mag.

Derjenige, so einen andern für einem Ober-Richter citiret, und doch weder selbst sich einfindet, noch seinen Gevollmächtigten oder eine Demonstration seines rechtmäßigen Vorfalles einsendet, hat seine Sache verlohren, biß er seine Citation gerichtlich wiederhohlet, und muß er überdem Citato seine beweißliche Kosten, welche in dem Gesetz Kost und Zehrung genannt werden, bezahlen; Allein, wann jemand ans höchste Gericht citiret ist, und weder er selbst erscheinet, noch einen Gevollmächtigten einsendet, so wird nach Beschaffenheit der Sache

geurtheilet, und derjenige, ſo ſich hierinnen verſäumet hat, genieſſet keine Zulaſſung, wiederum aufs neue zu citiren.

Hieraus ſiehet man, daß niemand ohne rechtmäßige vorher gehende Citation einen andern actioniren noch gerichtlich verfolgen kan. Weil es die natürliche Billigkeit erfordert, daß man einen jeden vorhero warnen müſſe, damit er ſich verantworten könne, item damit man Kundſchafft erhalte, weswegen man belanget werde, ja ſolches wird in allen Gerichten ſo heilig in Acht genommen, daß obgleich Citatus oder reus Contra-Prætenſionen gegen Citanten oder den Actorem hat, ſo muß er doch ſolche nicht für dem Gerichte allegiren, es ſey dann, daß er dieſer Contra-prætenſionen wegen auch eine Citation, welche Contra-Citation genennet wird, genommen habe. So auch jemand nach genommener Citation ſich befugt befindet, etwas fernerweitiges in der Sache anzuführen, und ſich deſſen zu beklagen, ſo muß er fürs Gericht keine Prætenſionen, welche nicht in der Citation eingeführet ſind, formiren, noch ſich derſelben bedienen, ſondern er muß eine neue Citation auſſer der alten nehmet, welche man Continuations-Citation nennet.

Contra-Citation.

Continuations-Citation.

Was die Appellationen anbelanget, iſt dabey in Dännemarck zu mercken, daß man von dem Urtheil der Hardes-Pröbſte für den Stifft-Amtmann und Superintendenten appelliren möge; von dem Hardes- und Birck-Gericht appelliret man für das Land-Gericht, ingleichen von denen Stadt-Gerichts-Urtheilen, woſelbſt die Bürgermeiſter und Rath kein Land-Gerichts Recht haben; Denn, allwo ſie ſolches haben, daſelbſt appelliret man von dem Urtheil des Stadt-Voigts für Bürgermeiſter und Rath.

Appellationen.

Von denen Burg-Gerichts Urtheilen wird an das Königl. Hof-Gericht appelliret, und wird keine Appellation in Sachen, deren Capital geringer als 30. Loth Silber ſeynd, für das gemeldte Hof-Gericht zugelaſſen, es ſey dann, daß es die Ehre und den guten Nahmen einer Perſon beträffe.

Von denen Birck-Urtheilen in den Grafſchafften und Freyherrſchafften wird gerade für das höchſte Gericht, und nicht vorhero für das Land-Gericht appelliret.

Von denen Urtheilen der Land-Richter und Ober-Richter, ingleichen von dem Ausſpruch der Commiſſarien und von denen Ridemänds

mands (Judicum delegatorum) Verrichtungen, wird nach Aus spruch des Urtheils innerhalb Jahr und Tag für das höchste Gerich appelliret, ſo aber dieſes nicht geſchicht, ſtehen die Urtheile unbeweg lich, und dieſes nennet man gemeiniglich, über ſeine Fatalia gekommen zu ſeyn; jedoch kan hierinnen Königl. Aufrichtung und Reſtitution erworben werden. Die Urtheile der Unter-Richter ſind über ihre Fatalia, wenn man verſäumet von ſelbigen innerhalb 6. Monathen für ihr Ober-Gericht zu appelliren. Und weil keine Appellation für das Land-Gericht in Sachen, die geringer als 30. Loth Silber ſeynd, zugelaſſen wird, ſo muß ebenfals in Sachen, die geringer als 66. Loth Silber ſind, nicht für das höchſte Gericht appelliret werden.

In Norwegen gehen die Appellationen auf ſelbige Weiſe wie in Dännemarck vor ſich, nur daß es daſelbſt mehrere Appellationen giebt; Denn, an ſtatt daß man in Dännemarck von den Land-Gerichts- und andern Ober-Gerichts-Urtheilen gerade für das höchſte Gericht appelliret, ſo geſchicht die Appellation von denen Urtheilen der Land-Richter (Laugmänd) und von andern Ober-Gerichten in Norwegen vorhero für das Ober-Hof-Gericht in Chriſtiania.

Ich habe vorhero gemeldet, daß ein jeder Citatus für Gericht erſcheinen oder ein Urtheil über ſich ergehen laſſen muß, es ſey dann, daß er ſeine rechtmäßige Verhinderung demonſtriren könte, welcher ſolches verſäumet, von dem ſagt man, er ſey der Citation ungehorſam geweſen, und muſten vor Zeiten die Zeugen, welche der Citation keine Folge leiſteten, ihre 3. Marck erlegen, und durfften ſelbige hernach, als 3. Marcks-Leute, in keiner andern Sache zeugen, und wurden überdem die Fäſte-Bauren (Coloni Conductitii) ihrer Fäſte (das iſt, ihrer auf Lebens-Zeit gleichſam zur Miethe beſitzenden Höfe) verluſtig, welches man aus dem Seeländiſchen Rechte, Schoniſchen Geſetze und aus Chriſtiani III. Receſs erſehen kan.

Der Vorfall, ſo man im Gericht demonſtriren muſte, ſolte vor Zeiten von 2. Männern mit aufgereckten Fingern beeidiget werden, und wurde ſolcher Vorfall nach dem Jütſchen Geſetz 3. mahl zugelaſſen, wovon Ekenberger in ſeiner Verſion des gemeldten Jütſchen Rechts Lib. I cap. 50. alſo redet: Würde överſt de Beklagede hyranne verhindert, daß he bewyßliken Vörfall krege, unde dat tho denne Vedermaals-Dinge inſchickede, unde ſülven nicht thor Stede

qveme; So schal eme dat andere Dinge genömet werden: overst wyder als up den drüdden Dinge-Dach mach neen Vörfall gelden. Das alte Norwegische Gesetz lässet auch in gewissen Sachen dreymahl Vorfall zu. Nach unsern jetzt gebräuchlichen Gesetzen sind dieses rechtmäßige Vorfälle in allen Gerichten: So jemand auf seinem Krancken-Bette liegt, und so kranck wäre, daß er nicht kommen könte; oder man in des Königs Geschäfften verhindert, oder auch, daß man für ein höheres Gericht citiret sey; item, so man am selbigen Tage seinen Leib, Ehr und Guth verbitten und defendiren solle, wann derselbige Tag sein rechter terminus peremtorius ist. Diese Vorfälle, soll Citatus oder Citans mit aufgehabenen Fingern nach dem Gesetz beschweren lassen: So aber jemand für Gericht gegenwärtig ist, und selbst anhöret, was Citans wider ihn vorzubringen hat, oder er im Gerichte angelobet, selbst zu erscheinen, derselbe mag sich hernach keines Vorfalles bedienen, sondern er ist verflichtet, entweder selbst zu erscheinen, oder seinen Gevollmächtigten an seiner statt zu senden.

Die Sachen werden in diesen Reichen entweder von den Beykommenden selbst, oder durch ihre Gevollmächtigte plaidiret und vorgetragen; Solche Gevollmächtigte werden gemeiniglich Procuratores genennet, und sollen selbige gute, unberüchtigte und aufrichtige Männer seyn. Selbige sollen von denen Bürgermeistern und Rath in den Städten, und von der Obrigkeit und Herrschafft auf dem Lande dazu verordnet werden, daß sie anderer Leute Sachen verthädigen, und ausführen sollen, so das sich niemand hiezu muß gebrauchen lassen, welcher nicht von der Obrigkeit dazu verordnet und beeidiget ist; Und so jemand seines Principalen Sache nicht mit Treue und Aufrichtigkeit, wie das Gesetz vorschreibet, agiret, so soll selbiger abgesetzet, und ihm von keinem Richter zugelassen werden, fernerhin für Gericht zu agiren, und sollen selbige über dem nach Beschaffenheit der Sache bestraffet werden. Was ihre Salaria betreffen, scheinet es aus denen Worten des Gesetzes, daß solche anfänglich nur geringe gewesen seynd, ingleichen, daß die Obrigkeiten selbige reguliret haben; Denn also redet hievon das Gesetz Lib. I. cap. 9. Art. 12. Es soll ihnen von Bürgermeistern und Rath für die *Concipirung* der *Citationen* an die Unter- und Ober-Gerichte, für die Verfas-

Procuratores.

sung

fung der *Suppliquen* und anderer zum Proceß gehörigen Sache und *Extracten*, wie auch für *Agi*rung des ganzen Processes, nach dem selbiger weitläufftig, und seines *Principalen* Vermögen ist, e was zum Lohn zugeleget und *assigni*ret werden: Wann es ihne aber von der Obrigkeit anbefohlen wird, sollen sie denen Arme umsonst dienen, und ihren Lohn und Vergeltung allein in der Ko und Zehrung, so ihnen von dem *Contraparten* nach dem Urtheil gu gethan werden sollen, suchen. Jedoch ist keiner verbunden eine *Procuratorem* zu gebrauchen, welcher entweder selbst, oder durch seinen Vormünder, Freunde oder Diener seinen Proceß ausfüh ren will.

Ein Zeugniß kan man für den Gerichten dieser Reiche mündlich und schrifftlich ablegen, es ist aber kein Zeugniß kräfftig, es geschehe dann durch 2 in einer Sache übereinstimmende Personen, ingleichen wird erfordert, daß ein Zeugniß mit einem Eyde bekräfftiget sey, und hat also nach unsern jetzt gebräuchlichen Gesetzen, das eydliche und in einer Sache übereinstimmende Zeugniß zweyer Männer die Kraff in allen Sachen, worinnen Zeugniß von nöthen ist, zu erheben oder zu fällen. In einigen von unsern alten Gesetzen war jedoch verordnet, daß einer, welcher der allergröbsten Laster, genennet Orbödemaal (das ist, solches, so mit nichts als dem Leben gebüsset werden kan,) beschuldiget ward, nicht befreyet werden könte, ohne mit 12. Männer Eyde; Denn also redet hievon des alten Norwegischen Gesetzes Tyve-Balcken, cap. 14. Orbödemaal kand ikke värges uden ved Tylter Eed.

In denen alten Gesetzen findet man verschiedene Arten der Eyde benennet, als:

1) Geschlechts-Eyd, welcher von denen nächsten männlichen Freunden in der 3ten Linie, durch 12. ehrliche und unberüchtigte Männer aus selbiger Harde abgeleget ward, um dadurch zu beweisen, daß einer der rechtmäßige Erbe sey.

2) Stock- oder Hardes-Neffne Eyd, welcher nach dem Jütschen Rechte von 13. Männern præstiret ward. Dieser Eyd hat den Nahmen daher, daß der Hardes-Voigt von jedem Dingestocke (Districts-Quartier) 3. Mann, so 12. Mann ausmachete, ernennen, und selbst der 13te seyn mußte.

3) Kir-

3) Kirchenneffne-Eid, war der erjenigen Eid, welche dazu ernennet, und aus denen Kirchſpielen genommen wurden, daß ſie denjenigen, welcher der Zauberey wegen beſchuldiget ward, frey ſchweren muſten, vide Jütſche Recht. Lib. 3. c. 69.

4) Ransneffninge Eid, ſolcher ward in Rans- oder Raubes-Sachen gebrauchet. vid. Jütſche Recht Lib. 2. cap. 40. bis 58. incluſive.

5) Schiffsneffninge Eid, davon ſagt das Jütſche Geſetz Lib. 2. cap. 115. daß, ſo einer eines Diebſtahles auf dem Schiffe beſchuldiget ward, ſolte der Beſchuldigte ſich durch 8. Schiffs-Leute, ſo auf dem Schiffe ſo viele wären, hievon purgiren und befreyen.

6) Worthaltneffn-Eid, war ein beſonderer Eid, alſo genannt, weil alte, weiſe und verſtändige Männer von denen Reichs-Räthen und der Adelſchafft ernennet wurden, welche zwiſchen Königen und Fürſten wegen Länder und Eigenthümer einen Ausſpruch thun und ſchweren muſten, imgleichen muſten ſie eidlich bezeugen, ob jemand Avindskiold gegen das Reich führete, (das iſt, ob er dasjenige Laſter, ſo wir anjetzo Crimen læſæ Majeſtatis nennen, begangen habe.) Denn das Wort Ordhold oder Worthalt wird zuerſt von deren Eid verſtanden, welche von denenjenigen, von welchen ſie aufgefordert werden, zeugen ſollen, ob ſelbige Wort, Eid und Verſprechen, als ehrlichen Männern gebühret, gehalten haben; Hiernechſt wird es alſo verſtanden, daß ihre Wercke, ſo ſie eidlich ausſagen, ſollen gehalten werden, welches man inſonderheit erſehen kan aus der Zwiſtigkeit zwiſchen dem Könige Erich Glipping, und dem Hertzoge Waldemar von Süder-Jüthland, belangend das Land Alſen, wovon Hvitfeld alſo redet: Um dieſe Streitigkeit zu heben, ſolten 12. verſtändige Männer von Dännemarck ernennet werden, welche ausſagen und ſchweren ſolten, wem ſolches Land und Gut mit Recht zugehörete, und ward ſolcher Eid Worthaltneffne-Eid genannt.

7) Raaſtebots-Eid, welches alſo zu verſtehen iſt, wann die Partheyen für Gericht, wegen unliquider und unrichtiger Schuld in Zwiſtigkeit kamen, und der eine dem andern mit einem Eid aufdrunge, der andere es hingegen mit einem Eid verneinete, welches in Chriſtiani IV. Receſs verboten ward. Dieſer Eid war ſonſten

ein

ein Juramentum voluntarium, und wird in der Land-Gerichts-Ordnung part. 3. tit. 22. deciſorium litis genennet, imgleichen redet hievon das Jütſche Recht Lib. 3. cap. 42.

8) Buchs-Eid, alſo geheiſſen, weil ſelbiger abgeleget ward, indem man die Finger aufs Buch legte, und redet das Jütſche Geſetz hievon Lib. 3. cap. 64. und Lib. 11. cap. 107.

9) Tylter-Eid, das iſt, 12. redlicher und unberüchtigter Männer Eide, welche in gewiſſen Sachen erfordert wurden, dahero war 3. Tylter-Eid, 36. Männer Eide.

10) Handtragen Eid, war derſelbe, welcher mit zuſammen gelegten Händen abgeleget werden muſte.

Endlich findet man in des Norwegiſchen Geſetzes Tyve-Balcken einen beſondern Eid, genennet Ritter-Eid, welcher von 3en Männern geleiſtet ward. Die Etymologie dieſes Worts iſt mir unbekannt.

Allein, alle dieſe und verſchiedene andere alte Eides Nahmen werden nicht in unſern jetzt gebräuchlichen Geſetzen gefunden, weil nach unſerm heutigen Geſetze das übereinſtimmende eidliche Zeugniß zweyer Männer zureichlich genug iſt, in denen Sachen, worinnen ein Eid erfordert wird; Ja der ſo genannte Tyle Eid oder 12 Männer Eid, wovon in denen alten Geſetzen ſo viel geredet wird, iſt von Chriſtiano V. in ſeinem neuen Geſetze Lib. 1. cap. 14. Art. 8. ausdrücklich abgeſchaffet worden, mit dieſen Worten: Es ſoll niemand gehalten ſeyn, es ſey in welcher Sache es wolle, ſich durch 12. Männer Eid zu purgiren und zu befreyen.

Das Peinliche Verhör iſt in dieſen Reichen in vielen Jahren nicht gebräuchlich geweſen; Denn ſolches iſt in des Königs Olai Hand-ſchrifft und Chriſtiani III. Receſs verboten, und ſolches Verbot in Chriſtiani V. Geſetz Lib. 1. cap. 20. mit dieſen Worten confirmiret: Es ſoll niemand peinlich verhöret werden, es ſey denn, daß er vorhero in *Maleſitz*-Sachen zum Tode verurtheilet worden ſey, ausgenommen in *Crimine læſæ Majeſtatis in ſummo gradu*, woſelbſt es die Beſchaffenheit der Sache nicht leidet, daß dem *ordinairen* Landes-*Proceſs* gefolget werden könne. Dieſes mag von dem ordinairen gerichtlichen Umgang genung geredt ſeyn, da man denn ſiehet, daß ſolcher wenig von anderer polirten Nationen Gebrauch differire.

Extraordinaire richterliche Handlungen.

Ein extraordinairer gerichtlicher Umgang ist dieser, wann die ordinairen Gerichte vorbey gegangen, und die Sachen entweder durch Schiede-Richter und Arbitros, oder durch Commissarien abgethan und geurtheilet werden.

Schiede-Richter oder Arbitri.

Die Compromis oder Vereinigung, welche die streitige Partheyen mit einander eingehen, sich dem Urtheil und Ausspruch eines Arbitri oder Schiede-Richters zu unterwerffen, heist bey uns einem eine Sache anbefehlen oder anvertrauen, (voldgive) und wann der Theidings-Mann oder Biedermann (quasi beyder Partheyen Mann) dem die Sache anvertrauet ist, das Urtheil fället, so hat der Process ein Ende, weil das Urtheil eines solchen Arbitri unter keinem Appel stehet, und von keinem Gericht umgestossen oder geschwächet werden kan. Eines Arbitri oder Biedermannes Urtheil und Erkänntniß, so in Jure gemeiniglich Laudum genennet wird, heißt in dem Jütschen Gesetz Lib. 2. cap. 72. Jeffnetzhende. Verschiedene Leute lassen ihre Sachen ad Compromissarios kommen, um die Proceße zu kürtzen und die Kosten zu sparen. Es redet auch das Gesetz Lib. 1. cap. 6. Art. 1. von ihrem Ausspruch also: Wann die Partheyen sich vergleichen, zufrieden zu seyn, was die Schied-Männer aussagen werden, so soll dasjenige, was solche *Arbitri* sagen und erkennen, so weit nemlich ihre Vollmacht ihnen solches zu thun zuläst, fest stehen, und kan von solchem Urtheil nicht *appelli*ret, noch von einem Gerichte umgestossen oder geschwächet werden, jedoch hat der König ihm seine Sache vorbehalten.

Commissarien.

Die Commissarien in diesen Reichen sind zweyerley; der eine Theil wird von der Regierung ernennet; der andere Theil wird von denen streitenden Partheyen mit Einwilligung der Regierung erwehlet. Die erstern werden von dem Könige ordiniret, um gewisse hohe Personen, als Printzen und Printzeßinnen vom Geblüt, und des Königs natürliche Kinder, welche nach dem Gesetze nicht unter dem allgemeinen Rechte stehen, zu urtheilen, sie werden auch zuweilen nach Gutbefinden des Königs verordnet, in andern Sachen zu urtheilen, und sind ihre Urtheile und Erkänntnisse offt ohne Appel.

Sind zweyerley.

Was die letztere Art der Commissarien, welche von den Partheyen mit Einwilligung der Regierung angenommen werden, belanget, sind selbige besondere Richter, so nirgends als nur in diesen Ländern gebräuchlich sind, und werde ich in dieser Meynung von demjenigen

bestärcket, so der gelehrte Engeländer Humphrey Prideaux von der Manier, so in Palestina gebräuchlich war, erzehlet, woselbst denen Jüden zugelassen ward, in Zwistigkeiten Gesetzkündige Leute an beyden Seiten zu erwehlen, welche Manier und Gewohnheit, sagt er, anjetzt, wie ich höre, in Dännemarck gebräuchlich seyn soll. Der Unterscheid, so zwischen Schiedmännern und Commissarien ist, bestehet darinnen, daß von der Schiedmänner Erkänntniß, oder von einer ad Compromissarios gegebenen Sache nicht appelliret werden könne, dahingegen kan man von einem Commissions-Urtheil für das höchste Gericht zur Schwächung und Umstossung des Urtheils appelliren. Von denen Commissarien und ihren Verrichtungen findet man in dem Dähnischen Gesetze folgende Reguln: In denjenigen Sachen, worinnen es denen Verwandten zu urtheilen zukommt, und welche nicht füglich im Gerichte entschieden werden können, werden auf Ansuchen der Partheyen von dem Könige *Commissarien* bewilliget und verordnet. So aber die eine Parthey sich dessen weigert, und nicht solche gute Männer bey dergleichen Streitigkeiten haben will, so soll es der Gegen-Parthey frey stehen, alleine Königl. *Commissarien* zu nehmen, jedoch, daß selbige rechtmäßig und gebührend beweise, daß sie ihrem *Contrapart*, die Helffte *Commissarien* anzunehmen, angeboten habe. Die *Commissarien* sollen, wo es möglich, innerhalb 6. Wochen, nachdem ihnen der Befehl zugestellet, dasjenige, so ihnen anbefohlen ist, verrichten, und sollen sie aufs längste innerhalb Monaths-Frist, nach geendigter Verrichtung, ihr Urtheil beschrieben geben. Die meisten Stimmen von denen *Commissarien* schliessen das Urtheil, und so die Stimmen gleich sind, so giebt der *Præses* oder der Vornehmste nebst denen, so ihm folgen, das Urtheil beschrieben, und die andern, so hierinnen streitig sind, geben ihr schriftliches Bedencken gegen den Ausspruch, welches, wenn die Sache vors höchste Gericht kommt, *produciret* und gelesen wird.

Unter denen extraordinairen gerichtlichen Aussprüchen, können auch die Urtheile zwischen Anverwandten gezehlet werden, welche nach denen alten Gesetzen 12. gute ehrliche Männer, welche der Kinder Vätern und Müttern am nechsten verwandt waren, seyn solten, um zwischen denen Kindern wegen Erbe und Ländereyen zu urtheilen, wie solches insonderheit das Seeländische Gesetz Lib. 1. cap. 19. seqq. bezeu-

get. Es solte nach Friderici II. Recess von beyden Partheyen ein Befehl an die Anverwandten, derjenigen Sachen wegen, worinnen sie urtheilen solten, genommen werden. Unser jetzt gebräuchliches Gesetz schreibet keine gewisse Anzahl der Verwandten vor, sondern redet Lib. 5. cap. 2. Art. 68. von denen Verwandten also: So zwischen Schwestern und Brüdern oder andern ein Streit entstehet, daß jemand in der Theilung des Erbes vervortheilet sey, oder auf andere Art der Theilung wegen Zwistigkeit vorfällt, so mag derjenige, welcher sich vervortheilet befindet, innerhalb Jahr und Tag, so er im Reiche und unmündig ist, die andern zur Veränderung der *Inegalitæt*, und zur gleichen Theilung zusammen beruffen, und sollen alsdenn die Verwandten zusehen, daß sie selbige vereinigen können. So aber die Sache von ihnen nicht beygelegt werden kan, so sollen einige *Commissarien* oder Schiedmänner durch ein Urtheil den Streit aufheben.

Ridemänner.

Zu denen extraordinairen Gerichten gehören auch die so genannten Ridemänd, welche Executores, oder von denen Landes-Richtern ernannte Richter sind, um in gewissen Ursachen zu urtheilen oder zu exequiren. Diejenigen Briefe oder Ordres, so selbige empfingen, wurden vor Zeiten Ride-Breve genennet, und waren sie verbunden, solchen Briefen nachzukommen, und ihre Verrichtungen, so ihnen darinnen anbefohlen, innerhalb 6. Wochen zu Ende zu bringen. Der Unterscheid so zwischen ihnen und denen Commissarien ist, bestehet darinnen, daß die Commissarien von dem Könige bewilliget werden, allein die Ridemänd werden von denen Landes-Richtern angeordnet; Jene sind alleine Richter, diese sind anbey auch Executores, und werden insonderheit dazu gebraucht, denen Creditoren ihre Bezahlung aus der Debitoren Güter und Vermögen zu verschaffen. Von ihren Verrichtungen wird gerade für das höchste Gericht appelliret. Endlich können auch allhier die Sandtmänner und Rebs-Männer angeführet werden; Sandtmänner sind eine Art juridischer Personen, deren Verrichtungen in dem Jütschen Gesetz und Christiani III. Recess also beschrieben werden, daß sie schweren sollen über Todtschlag, abgehauene Glieder, Nothzüchtigung der Weiber, Herreweck (ist ein gewaltsames Vornehmen, wann jemand in eines andern Hauß eingehet, und dar-

Unterscheid zwischen Ridemännern und Commissarien.

Sandtmänner.

daraus Kleider, Waffen und andere Sachen nimmt, so dem Wirth oder seinen Gästen zustehen, oder auch, wenn er jemand darinnen schlägt, item, den Wirth, die Wirthin, Tochter, oder sonsten jemand bindet und wegführet; Jngleichen heist dasjenige im Dähnischen Herrewerck, so jemand die Brücken und den Dinge-Stock zerhauet ꝛc.) Marck- und Feld-Theilungen, Wunden, Kirchen-Eigenthum, und über entstandenen Brand. Das jetzt gebräuchliche Dähnische Gesetz redet von den Sandtmännern (Veridicis) also: Die Sandtmänner sollen 8. wohnhafftige Männer eines ehrlichen aufrichtigen Nahmens und redlichen Handels und Wandels seyn, und sollen von dem Voigt im Gerichte in zweiffelhafftigen Mordthaten, und zur Schlichtung und Beylegung der Streitigkeiten wegen Marck- und Feld-Theilungen, ernennet werden. Und sollen die Sandtmänner oder *Veridici*, wann sie dazu ernannt sind, die Sachen, so ihnen aufgetragen, vor sich nehmen, und ihren äusserſten Fleiß anwenden, die Warheit zu erforschen. Und gleich wie ein Richter nicht auch zugleich in einer Sache Zeuge seyn kan, so kan solches ebenfalls kein Sandtmann. Derjenige Eid, so ihnen zu leisten im Gesetz vorgeschrieben ist, weiset insonderheit, zu welchem Ende sie ernennet werden. Der Eid lautet also, daß sie *conteſtiren* und schweren sollen, daß sie, so wahr ihnen GOtt helffen solle, ihren äusserſten Fleiß angewandt haben, um die Wahrheit zu erforschen, und daß sie nicht anders glauben noch wissen, als daß dieser Mann des Erschlagenen Mörder sey. Dieser Eid ist demnach eben dasjenige, so die Juristen Juramentum credulitatis nennen. Die Verrichtung der Sandtmänner wird im Gesetz Sandemänds-Tog (Acta Veridici) genennet. Jn Norwegen ist es nicht gebräuchlich gewesen, dergleichen Sandtmänner zu nennen, sie sind auch in diesen Zeiten in Dännemarck ziemlich aus der Mode gekommen.

CAP. XIV.
Von denen Ritter-Orden.

Fremder Scribenten Meynung vom Ursprung des Elephanten.

In diesem Reiche sind 2. Ritter-Orden, der eine wird genennet vom Elephanten, und der andere vom Dannebrege. Anlangend den ersten, nemlich vom Elephanten, haben davon fremde Scribenten, so von dieser Materie geschrieben, verschiedene Meynungen geheget. Einige wollen dessen Ursprung von Christiani IV. andere von Friderici I. & II. Christiani III. ja von des Königs Johannis und Christiani I. Zeiten herholen. Ein Spanischer Autor, mit Nahmen Joseph Micheli, schreibet dessen Ursprung und ersten Einstifftung dem Könige Christiano IV. zu, in welcher Meynung auch ein anderer Scribent mit Nahmen Franciscus Mennenius in delic. Ord. Equestr. stehet.

Unter denenjenigen, welche Fridericum II. für den Stiffter dieses Ordens halten, sind 2. Englische Scribenten, James Howel und Seldenus. Seldeni Worte sind diese: *The arms of Danmarck are inscribed and in a Collar made of Elephant charged with castle there tho hanging our Lady in a radiant circle and to that a little round with three nails. This is the Collar of their Elephant, begun very lately by one of their Kings i Know not. Some say, by Frederique Father to the present Christian de IV.* In selbiger Meynung stehet auch Imhoff notitia Procerum Imperialium. Fridericus II. sagt er, stifftete Anno 1580. den Elephant-Orden ein, wie seine Tochter zur Tauffe getragen ward, und gab er denen anwesenden Herren eine güldene Kette, worinnen ein güldener mit Edelsteinen besetzter Elephant hienge. Der bekannte Historien-Schreiber Gregorius Lethi sagt in seinem Ceremoniali Historico & Politico, daß Fridericus I. Anno 1530. den Elephant-Orden einstifftete, und daß sein Sohn Christianus III. selbigen veränderte, indem er das Marien-Bild, so vorhero darinnen war, wegnahm. Seine Worte lauten also: *Porta nel Europa il Vanto di glorioſiſſimo l' ordine de Cavallieri degl' Elephanti in Danimarca. Frederico detto il Pacefico ſiſtima il ſuo fundatore &c.*

Der Spanische Autor Bernhardus Comes de Rebolledo schreibet

bet die Einstifftung dieſes Ritter-Ordens dem Könige Johanni mit dieſen Worten zu:

Es tradition que inſtituld
Imitando los otros militantes
La Orden de la Virgen Maria
Enque d' una Cadena d' Elephantes
Que de la Caſtid ad Symbolo hazia
El ſimulacro Virginal pendia.

P. Anshelmius hält davor, daß der König Chriſtianus I. den Elephant-Orden zuerſt geſtifftet habe, und redet in ſeinem Pallatio Honoris hievon alſo: Der König *Chriſtianus I.* genennet der Reiche, König zu Dännemarck, Schweden und Norwegen, ſtifftete den Elephant-Orden ein, die Ritter trugen eine güldene Kette um den Hals, an deren Ende ein Elephant hienge. Dieſe Ordens-*Ceremonie* ward zuerſt in der Haupt-Kirche zu Lunden *celebriret*, wie das Beylager ſeines Sohns *Johannis* mit *Erneſti*, des Fürſten zu Sachſen, Tochter gehalten ward.

Allein, andere rechnen die Einſtifftung dieſes Ordens länger hinaus, und halten den König Knud VI. für den 1ſten Autor und Stiffter, welcher denen Chriſten die Stadt Ptolemais in Orient reſtituirte, und gegen die Heyden in Liefland Kriege führete; Es iſt auch am glaublichſten, daß ſelbiger Orden ſeinen Urſprung von den Dähniſchen Expeditionen gegen die Mohren und Saracenen habe, denn man ſiehet aus denen Hiſtorien, daß nicht allein in dem 11 ſondern auch im 12. Seculo viele Ritter-Orden bey verſchiedenen Nationen eingeführet ſind, inſonderheit in dem Kriege gegen die Mohren und Saracenen. Der Johanniter-Orden, ſo anjetzt der Matheſiſche Orden genennet wird, ward Anno 1099 und der Tempel Orden Ao. 1115. geſtifftet; Der Teutoniſche Ritter-Orden florirte im 12. Seculo; Der Orden von Calatrava wird von einigen zum Jahr 1121. und von andern auf 1158. eingeführet. St. Jacobs Orden in Spanien ſoll Anno 1170. der Orden von Alcantra Anno 1176. eingeſtifftet ſeyn, und der ſo genannte Schwerd-Ritter-Orden Anno 1200. floriret haben. So daß man ſehen kan, daß zu der Zeit nichts gemeiners unter denen Chriſten, ſowol in denen Morgenländern, als in Spanien, Portugal, Franckreich, Teutſchland, Italien, Liefland, Preuſſen, ꝛc. war, als ſolche Ritter-Orden aufzurichten.

Weil

Weil nun auch die Dähnen glückliche Kriege im Orient und Liefland führeten, um die Christliche Religion zu verpflantzen, so ist es sehr gereimt, daß sie dem Exempel vorberührter Nationen nachgefolget, und den Elephant-Orden, zu einer Erinnerung ihres glücklichen Zuges und Thaten im Orient eingestifftet haben, und scheinet dahero, daß Canutus VI. mit besten Fugen für den Stiffter dieses Ordens könne gehalten werden, von selbigem berühmten Könige bezeuget Arild Hvitfeld, daß, wie die sogenannten Cruciata von dem Pabste Clemente III. aufgebothen und befohlen wurden, so erkläre te gemeldter König sich nicht allein willig zu den Expeditionen gegen die Mohren und Saracenen, sondern auch so gar einen Zug in Liefland hinein zu thun, um die Heyden daselbst zur Christlichen Religion zu bringen und zu zwingen. Nachdem gemeldter Author die meisten Thaten und Verrichtungen in Liefland aufgerechnet hat, redet er so gleich davon, wie höchstgemeldter König Canutus seinen Bruder Waldemarum II. zum Ritter geschlagen habe: Ao. 1188. ward der Hertzog *Waldemar* in Roschild zum Ritter geschlagen, und ward seines Bruders Mann und Diener über das Hertzogthum Schleswig. Nun ist es unglaublich, daß selbiger Waldemarus II nicht anders zum Ritter geschlagen sey, als nach der allgemeinen Weyse, das ist, daß er nur ein Schwerd und einen Gürtel oder Belt bekommen habe, und vermeldet Hvitfeld, es sey hier im Lande ein uralter Gebrauch gewesen, auf solche Art Ritter zu schlagen, sondern daß es ein sonderbahrer vortrefflicher Orden gewesen seyn müsse, womit des Königs Bruder bey solchem solennen Actu gezieret wurde.

Diese Meynung heget auch der berühmte Mann Marcus Giöe in seiner zierlichen Oration, welche Ao. 1694. von dem Elephant-Orden zu Friderichsburg gehalten ward; ingleichen Thomas Bartholin in seiner Historischen Dissertation von dem Ritter-Orden von Dannebroge, woselbst er also redet: Dieser Orden ꝛc. von Dannebroge, muß nicht mit dem Elephant-Orden *confundir*et werden; Denn der Orden von Dannebrog ward ohne Unterscheid allen denen, so entweder von *Extraction* oder Geschlecht, oder von Tugend und Tapfferkeit etwas ansehnlich waren, gegeben, weswegen die Anzahl der Ritter grösser war, allein der Elephant-Orden ward nur denen *Potentaten* und zwar sehr selten gegeben.

Wie

Wie der König *Chriſtianus I.* von der Reiſe nach Rom den Marggrafen von *Mantua* wiederum beſuchte, ſchlug er daſelbſt zwey Hof-Bedienten zu Rittern, eben ſo wie er vorhero zu Mayland gethan hatte, welches ohne Zweifel von Dannebrog war: allein dem Marggrafen ſelbſt gab er den Elephant-Orden, welchen unſere Hiſtorien-Schreiber Hvitfeld und *Pontanus* das göldene Vließ nennen, nicht weil es das ſogenannte göldene Vließ geweſen, ſondern weil er ſelbigem Orden weder an Vortrefflichkeit noch Alter *cedirte*: Denn man hält davor, daß der Dähniſche Ritter-Orden lange vor der Zeit des Hertzogs *Philippi* von *Burgundien floriret* habe, angeſehen gemeldter Hertzog *Philippus* für den Stiffter des göldenen Vlieſſes gehalten wird. Wir finden auch in unſern alten Hiſtorien, daß viele hohe Perſonen mit dem Dähniſchen Ritter-Orden gezieret waren, ehe ſelbiger Burgundiſche Ritter-Orden nach Dannebroge bekannt war. *Waldemarus, Canuti VI.* Bruder, ward *Ao. 1188.* zu Roſchild von ſelbigem *Canuto* zum Ritter geſchlagen. *Albertus* der Graf von *Orlemunde* ward ebenfals *Ao. 1201.* wegen ſeiner Thaten und *Expeditionen* in Liefland mit ſelbigem Orden beehret.

Man hat von dieſer Materie ein herrliches Licht und Erläuterung aus zweyen raren Medaillen, von welchen die eine von dem Cardinal Beſſarion von Griechenland nach Italien geführet ward, und kam von ſelbigem Cardinal in die Hände des berühmten Mannes Caſiani Puteani; von welcher Medaille Doctor Chriſten Oſtenfeld redet: *Caſianus* hatte unter ſeinen rareſten Sachen eine göldene Münze, welche er ſehr hoch ſchätzte, und ſagte, daß ſelbige mit dem *Cardinal Beſſarion* vom *Orient* gekommen ſey. Selbige Müntze hatte auf der einen Seite einen Elephanten, welcher an einer Kette aus denen Wolcken hieng, auf der andern Seite ſaß die Jungfrau Maria mit dem Kindlein JEſu. Was ſelbiger Puteanus von dieſer Müntze geurtheilet habe, giebt Doct. Oſtenfeld mit Puteani eigenen Worten zu erkennen ſcil. Daß es der Chriſtlichen Soldaten, ſo in dem heiligen Kriege gegen die *Saracenen* gefochten hatten, ihr *Inſigne* geweſen ſey; Und ſchlieſſet er, daß auch ein Königl. Inſigne von dem Orden, ſo die Dähniſchen Könige annoch gebrauchen, geweſen ſey. Cornelius Lerche bezeuget auch, daß er ſolche Müntze, wie er Ambaſſa-

deur in Spanien war, gesehen habe. Solche Müntze hatte auch der seel. Cantzler Friis unter seinen rarestẽ Sachen.

Auf diesen zweyen Medaillen siehet man einen halben Mond, denn der sogenannte Marien- oder Elephant-Orden præsentirte solchen Mond. Nun weiß man so wohl aus verschiedenen alten Scribenten, als denen neuen Historien, daß der Türcken Feld-Zeichen ein halber Mond sey. Daß auch solche Feld-Zeichen unter derjenigen Beute, so die Dähnen aus dem Orient gebracht haben, gewesen seynd, bezeugen nicht allein verschiedene Zeugniße von der Dähnen Feld-Zügen, sondern auch die Siege über die Mahometaner, unter welchen insonderheit derjenige berühmt ist, welchen sie nach Eroberung der Stadt Nicea erhalten haben. Es redet die alte Chronick de ætatibus temporum von einem besondern Thurn in gemeldter Stadt, worauf man einen halben Mond præsentiret befand. Mennenius, de symb. Principum bezeuget, daß Ludovicus, der Fürst von Bourbon, einen halben Mond unter den Füssen der Jungfrauen Maria gesetzt, und damit zu erkennen gegeben habe, daß er stets ein Feind der Türcken seyn wolle. Der neue König von Jerusalem Godofredus führete nach Hieronymi de Bara Zeugniß 3. halbe Monden in seinem Schilde und Helm, und ist es unnöthig viele andere Exempel anzuführen, weil die Türcken annoch solche Monden zum Feld-Zeichen führen, welche verschiedene mahl von denen Christen erobert worden sind, und annoch unter ihnen gewiesen werden.

Veränderungen bey dem Ritter-Orden.

Nach dem nun etwas von dem Ursprung des Elephant-Ordens geredt ist, so muß ich auch mit kurtzen Meldung thun, welche Fata und Veränderungen selbiger Ritter-Orden in Dännemarck gehabt habe.

In Christiani I. Zeit.

Wie der Elephant-Orden in Christiani I. Zeiten war, giebt Hvitfeld in der Dähnischen, item Petersen in der Holsteinischen Chronick zu erkennen, woselbst gemeldet wird, daß höchstgedachter König, wie er von Rom zurück gekommen war, dem Marggraffen von Mantua, Ludovico, das göldene Vließ, oder den Elephant-Orden gegeben habe. Die Figur des Ordens, womit selbiger höchstpreißliche König den Marggrafen begabete, weiset Bernhardus Justinianus in historia Chronologica ordinum Equestrium, daß es nach der Beschreibung, so in Italien gefunden war, eine Kette von Patriarcal-Creutzen gewesen sey, von welchem ein Elephant, und darunter das

Bild-

Bildniß der Jungfrauen Mariä, mit denen Strahlen der Sonnen umgeben, herab hieng; es waren bey gedachten Marien-Bilde auch 3. Nägeln zur Erinnerung des Leidens-Christi hinzugelegt. Dieserwegen ward der Orden in alten Tagen Marien-Orden genannt, weil er das Bildniß Mariä vorstellete.

Den großmächtigsten König Johannem mahlet Thilo Lagius mit einer 3. doppelten Kette mit dem Könige und des Königs gecrönten Bildnisse ab. Eine solche Figur ist vor diesem in der Königin Sophiæ Amaliæ Cabinet zu Friderichsburg gesehen worden. Owe Bilde, weiland Bischoff in Aarhuus, redet von dem Elephant-Orden in des Königs Johannis Zeiten also, daß selbiger bestünde aus einem Elephanten, so an einer göldenen Kette hieng, zu dessen Füssen war eine Dornen-Kron mit 3. Nägeln; zur Erinnerung des Leidens Christi. Eine andere Gestalt des Ordens præsentiret uns des Hrn. Dieterich von Reindens Portrait, welches Paul Klingenberg mit sich von Holland brachte, und bestunde selbiges aus einer Kette mit vielen Elephanten und Thürnen, worunter ein Elephant hienge; Man siehet aus denen Historien, daß dieser Herr zur selbigen Zeit, wie der König Johannes regierete, gelebt habe, es wird auch annoch sein Portrait auf der Königl. Kunst-Cammer zu Copenhagen verwahret.

Was die Zeit des Königs Christiani II. betrifft, so findet man einen alten Pergament-Brief mit des höchstgemeldten Königs Siegel, worinnen er Ao. 1508. dem Probsten zu Roschild Erich Walckendorff den Elephant-Orden, sc. einen Elephanten mit verschiedenen Lilien, zuließ. Selbiger Königs-Brief ist in des Bischoffs Bircherods Tractat de ordine Elephantino eingeführet, aus welchem Tractat diese Anmerckungen genommen sind.

In des Königs Friderici I. und des Königs Christiani III. Zeiten war der Elephant-Orden nicht stets im Gebrauch, das Creutz, so in alten Tagen zu dem Elephanten gelegt war, ward damahls nebst dem Bildnis der Jungfrauen Mariä und denen 3en Nägeln ausgelassen.

Unter der Regierung des Königs Friderici II ward der Elephant-Orden sehr verändert. Von diesem höchstpreißlichen Könige kan man sagen, daß er selbigen Orden wiederum restituiret habe; denn, weil er grossen Abscheu für die Papistischen Irrthümer und Anbetung der

Heiligen hatte, schaffete er das Marien-Bild ab, und setzte statt dessen einen eintzigen Elephanten, welcher an einer göldenen Kette hieng, auf dessen einer Seite stand der Königl. Nahme mit denen zweyen Buchstaben F. S. (Fridericus Secundus) und unten bey denen Füssen 4. Buchstaben, nemlich T. J. W. B. das ist, TREU IST WILDBRAT, welches das Königl. Apophthegma war, welches er sonsten auf Italiänisch mit diesen Worten Fedelta e cosa rara, gebrauchte. In desselbigen Königs Zeiten ward auch eine andere Form gebraucht, nemlich ein gethürnter Elephant, welcher, mit des Königs Bildniß auf der Seite, an einer göldenen Kette hing, unter den Füssen stunden diese Buchstaben: M. H. Z. G. A. das ist: Meine Hoffnung zu GOtt allein, welches des höchstgedachten Königs Symbolum war. Es wurde annoch von dem Könige Friderico II. eine andere Form gebraucht, nemlich eine Kette, woran eine länglichte göldene Medaille hieng, worauf ein gethürnter Elephant und des Königs Nahme mit F. S. stunde, unter des Elephanten Füssen waren diese Buchstaben T. I. W. B. und daherum diese Worte, Meine Hoffnung zu GOtt allein, befindlich.

Unter Christiano IV. In des großmächtigsten Königs Christiani IV. Zeiten ward der Elephant-Orden also verändert, es stunde nemlich auf einem gethürnten Elephanten des Königs Nahmen C. 4. mit einer Crone darüber; hernach ward der Nahme des Königs ausgelassen, und wurden statt dessen 4. Diamanten gesetzt, zwischen welchen ein gewaffneter Arm stunde, und auf dem Halse des Elephanten saß ein Mohr. Es wird auch eine andere Form, welche in des höchstgemeldten Königs Zeiten gebräuchlich gewesen ist, observiret, nemlich ein von einer göldenen Kette hängender Elephant, in der Mitten desselben stunden diese Hebräische Buchstaben יהוה. Annoch findet man, daß selbiger König einen Elephanten gebraucht habe, auf dessen Seite ein kostbarer Edelstein stunde, und dieses zwar zu einer Erinnerung der Einigkeit, welche zu seiner Zeit beydes in der Religion und im Regimente war.

Unter Friderico III. Was des höchstlöblichen Königs Friderici III. Zeit anlanget, wurden von höchstgemeldten Könige auf der Seiten des Elephanten 5. Diamanten zu einer Erinnerung der 5. Wunden Christi gesetzt. Selbiger höchstpreißliche König trug ingleichen einen Elephanten mit einem eintzigen kostbaren Diamant, und veränderte die göldene Kette

in

in ein blaues Band. Mit diesen Orden ward Johann Georg III begabet, wie er in Copenhagen Ao. 1663. mit der Dähnischen Printzeßin Anna Sophia Beylager hielte.

Die letzte Veränderung bey dem Elephant-Orden geschahe in der großmächtigsten Königs Christiani V. Zeiten. Höchstgemeldter König ließ selbigen lange in seinem vorigen Stande bleiben, worinnen selbiger in seines Hochseel. Herrn Vaters Zeiten war, und setzte nur allein an statt Dominus providebit, welches Friderici III. Symbolum war, sein eigenes, nemlich Pietate & Justitia: Allein hernach machte höchstgedachter König hierinnen nachfolgende Veränderung; An statt der drey Cronen, so in einem silbernen Stern stunden, setzte er das Dannebrogische Creutz zur Erinnerung des Ordens von Dannebroge, welchen er selbst erneuert hatte; ferner ordinirte er eine göldene Kette aus lauter Elephanten und Thürnen wechselweise zusammen gesetzt, welche bey Solennitæten und an hohen Fest-Tagen von denen Rittern getragen werden solte. Uberdem die Ritter-Tracht, Kleider und Hüthe mit Edelsteinen und Federn nebst andern prächtigen Zierrath ausstaffiret. Er ließ auch die Gesetze und Statuta des Ritter-Ordens durchsehen, vermehren und publiciren, und verordnete, daß das Sammlungs-Fest der Ritter jährlich einmahl am 3. Pfingst-Tage in der Friderichsburger Capell gehalten werden solte, welches Fest auch zum erstenmahl Ao. 1694. den 4. Julii mit grosser Solennität celebriret ward. Die Beschreibung dieses solennen Actus findet man in des Bischoffs Bircherods Tractat de Ordine Elephantino.

Diese neue Ordens-Ornamenten kan man meistentheils aus einer Medaille, so im selbigen Jahre geschlagen ward, ersehen, auf deren einer Seite stehet Christiani V. Effigies mit dem Mantel und der göldenen Kette angethan, auf der andern Seiten befinden sich die neuen Ornamenta des Elephant-Ordens, worauf die Sonne ihre Strahlen wirfft, mit der Umschrifft des Ordens-Symboli, sc. MAGNANIMI PRETIUM.

Die am 1sten Dec. 1693. publicirten Statuta des Elephant-Ordens bestehen vornehmlich in diesen Articuln: Daß die Könige von Dännemarck alleine Häupter von diesem Orden seyn sollen. Daß nur 30. Ritter ausser dem Ordens-Herrn und denen Königl. Kindern, welche gebohrne Ritter von diesem höchstlöbl. Orden sind, seyn mögen.

Ein jeder Ritter soll dreyßig Jahr alt seyn, ausgenommen des Ordens-Herrn Anverwandten und natürliche Kinder, welche selbigen Ritter-Orden genieſſen können, wann sie ihr zwantzigstes Jahr erreichet haben. Die Ritter sollen täglich das Zeichen in einem blauen seidenen Bande tragen. An den Fest-Tagen sollen sie ihren Ritterlichen Habit eine göldene Kette, welche aus göldenen Elephanten und Castellen wechselweise bestehet, tragen, und soll das Ordens-Zeichen in selbiger Kette hangen. Dieses Ordens-Zeichen soll, so lange die Ritter leben, bey ihrem ordinairen Wapen geführet und gesetzet werden, damit ein jeder wissen könne, daß sie Glieder von diesem Orden sind. Ein jeder Ritter bekommt ein lateinisches Diploma unter des Ordens-Herrn Hand und Signet. In diesem Orden werden alleine Könige und Fürsten von Evangelischer Religion, item des Ordens-Herren geheime Räthe und hohe Ministri, und die vornehmsten Ritter vom Dannebroge, jedoch alle Evangelische angenommen. Es kan niemand in diesen Orden kommen, er sey dann vorhero Ritter vom Dannebroge gewesen, und im Fall der Ordens-Herr jemand, der kein Ritter von Dannebroge ist, anzunehmen gedencket, so soll derselbe wenigstens 8. Tage vorhero den Orden vom Dannebroge tragen. Alle diejenigen, so in dem Elephant-Orden angenommen sind, werden von dem Ordens-Herrn mit dem Titul Herr beehret. Alle Dähnische Unterthanen, die in diesem Orden angenomen werden, müssen alle andere Orden ablegen. Sie müssen auch ohne des Ordens-Herrn Einwilligung keinen andern Orden annehmen, und, obgleich sie seine Einwilligung haben, müssen sie iedoch, so lange sie in des Ordens-Herrn Ländern sind, keine andere Ordens-Zeichen gebrauchen. Der neue Ritter muß dem Ordens-Secretair sein Wapen und Devise geben, welches hernach auf eine kupfferne Tafel gemahlet, und in der Friderichsburger Capelle, dem Ritter zu Ehren, aufgehänget wird. Die Ritter sollen dreymahl des Jahres, nemlich am dritten Weyhnachts-Tage, am dritten Oster-Tage, und an des Ordens-Herrn Geburths-Tage an statt des Bandes die göldene Kette tragen. Wann der Ordens-Herr andere Potentaten mit Krieg anfällt, und etwa ein oder ander Unterthan dieses Potentaten, Ritter von diesem Orden ist, so mögen selbige Ritter ihr Vaterland vertheidigen, und sollen nicht vor solche angesehen werden, die sich wider ihre Ordens-Herren vergriffen,

und

und die Ordens-Statuta übertreten haben; So aber der Ordens-Herr angefallen wird, so müssen sie sich des Krieges entschlagen, und, im Fall sie von ihrem Herrn dazu gezwungen werden, müssen sie den Ordens-Herrn solches bey Zeiten wissen lassen. Kein Ritter muß mit dem andern duelliren, sondern sein Recht bey dem Ordens-Herren suchen. Es muß sich kein Ritter ohne das Ordens-Zeichen öffentlich sehen lassen unter 20. Ducaten Straffe an die Armen in Hilleröe bey Friderichsburg, und, so jemand überwiesen werden kan, daß er das Ritter-Band nicht getragen habe, soll er von dem Orden ausgeschlossen werden. Es soll niemand, der am Leben, Güther und Ehre verurtheilet ist, länger ein Glied von dem Orden seyn, ob ihm gleich die Straffe erlassen wird. Ingleichen wird derjenige des Ordens verlustig, welcher in einer Feld-Schlacht von seinem Post läufft, wie auch derjenige, so von der Evangelischen Religion abfällt. Wann jemand dergestalt seines Ordens verlustig erkläret wird, so soll der Ordens-Secretair, so bald das Urtheil fällt, von dem Schuldigen das Ordens-Zeichen abfordern, und soll des Verurtheilten Ausschliessung in der Ordens-Matricul eingeführet werden. Wann ein Ritter stirbt, so sollen seine Erben das Ordens-Zeichen und die Statuta von sich lieffern. Es soll allezeit ein Ceremonie-Meister, und ein Ordens-Secretair seyn, welche in allen Ordens-Versammlungen den Orden von Dannebroge mit Federn auf ihren Hüten tragen sollen, etc. Des Ceremonie-Meisters Amt ist, zuzusehen, daß alles an gehörigen Orten mit dem Ordem zubereitet wird, wann jemand mit Ceremonie zum Ritter gemacht werden soll. Des Ordens-Secretairen Amt ist, die Potentaten zu expediren, und die Nahmen der Ritter in der Ordens-Matricul einzuführen. Er soll auch einem jeden, welcher Ritter wird, Erinnerung thun, die Armen in Hilleröe mit etwas zu bedencken. Er soll auch übrigens es dem Ordens-Herrn referiren, so jemand von den Rittern die Statuta übertreten hat.

Ausserdem sind auch zwey Herolde beschicket, welche mit güldenen Sceptern in der Hand, und in ihrer Herolds-Tracht bey denen Ceremonien zugegen seyn müssen.

Endlich ist zum Beschluß zu mercken, daß unser ietztregierender allergnädigster König 1701, den 31. April verordnete, daß die Ritter

an

an ſtatt des 15. Aprilis, ihre Ordens-Ketten den 11. Octobr. tragen ſolten.

Urſprung des Ordens vom Dannebroge.

Der Urſprung des berühmten Ordens von Dannebroge, wird gemeiniglich alſo erzehlet: Wie der König Waldemarus II. genennet der ſieghaffte, in Liefland Krieg führete, und die Dähnen daſelbſt in einer Feld-Schlacht ihr Feld-Zeichen verlohren, ſo daß ſie nicht wuſten, was zu thun, und wolten die Flucht ergreiffen, fiel eine Fahne von gezwirnten Zeug, worauf ein Creutz ſtunde, vom Himmel herunter, weswegen die Dähnen, welche vorhero gantz verzagt waren, wiederum einen Muth ergriffen, und den Feind ſchlugen. An der Gewißheit dieſer Hiſtorie zweiffelt ſo wohl Huitfeld als Pontanus, und halten davor, daß ſolches Feld-Zeichen als ein Cruciat von dem Pabſte geſandt worden ſey. Es ſey ihm, wie ihm wolle, ſo ließ höchſtgemeldter König ſelbiges Feld-Zeichen, genennet Dannebroge, mit groſſem Fleiß als ein Heiligthum verwahren, und führeten die Dähnen ſelbiges allezeit mit ſich, wann ſie gegen den Feind giengen, bis es endlich in der unglücklichen Schlacht in Dithmarſchen unter dem Könige Johanne verlohren ward.

Waldemarus II. deſſen Stiffter.

Zu einer Erinnerung dieſes Feld-Zeichens, es mag nun vom Himmel hernieder gefallen, oder als ein Heiligthum vom Pabſte geſandt ſeyn, ſagt man, habe der König Waldemar, von dem Exempel des Liefländiſchen Ritter-Ordens aufgemuntert, den berühmten Ritter-Orden vom Dannebroge geſtifftet, und zu einer Zeit 35. vornehme Kriegs-Leute zu Rittern geſchlagen, indem er ſelbige mit göldenen Ketten, woran am Ende ein gewiſſes Creutz hieng, zierete. Der Author zu der Schrifft de Ordine Dannebrogæ giebt vor, daß er ſolches mit alten aus dem Königl. Archiv genommenen, und ihm von dem berühmten Königl. Antiquario und Bibliothecario Wilhelm Worm communicirten Manuſcripten beweiſen könne, weil unter andern ein ſolcher vornehmer Ritter mit Nahmen Abſolon Bællig genennet wird, welcher Ao. 1231. verſtarb.

Beweißthümer hievon.

In dieſer Materie geben verſchiedene Medaillen Licht und Erläuterung, inſonderheit eine alte Müntze von Waldemaro II. welche der Author in Johann Muhles Kunſt-Kammer geſehen zu haben berichtet, und wird ſelbige im Catalogo Numiſmatum Muhlenianorum gefunden;

den; auf der einen Seite von dieſer Müntze ſtehet ein Creutz, und auf der andern Seite Waldemari II. Nahmen.

Daß die nachfolgenden Könige ein ſolches Creutz als ein Symbolum gebraucht haben, ſolches beweiſen verſchiedene Effigies auf der Königl. Kunſt-Kammer, worinnen unter andern eine alte Kupffer-Müntze von dem Könige Erico, des Waldemari Sohn, gefunden wird, auf deren einer Seiten ſtehet ein Schwerdt mit einigen unkenntlichen Buchſtaben, auf der andern Seite ein Creutz mit 4. Buchſtaben, woraus man ERIC herausbringen kan. Gemeldter Author bezeuget auch, er habe zwey andere von deſſelbigen Königs Erichs Müntzen geſehen, wovon die eine zu Neſtved, und die andere zu Lunden, beyde mit einem Creutz gezeichnet, geſchlagen geweſen. Man findet auch eine mit einem Creutz bezeichnete Müntze vom Könige Abel, item zwey Müntzen vom Könige Chriſtoffer, welcher Waldemari Sohn war, und hält der Author davor, daß ſolche Modellen des Dannebrogiſchen groſſen Creutzes geweſen ſeynd.

Damit die Nachkommen des Königs Waldemari II. dieſem Orden einige Authoritæt und Anſehen verſchaffen könten, lieſſen ſie, nach dem Exempel des Ordens-Stiffters, ſolches Creutz auf ihrer Bruſt ſetzen, und findet man Waldemarum IV. unter andern auf verſchiedenen Tapetzereyen auf dem Schloſſe zu Copenhagen mit einem weiſſen Creutz gezieret. Höchſtgedachter König Waldemar der IV. ſchlug viele Ritter, ehe er ſich auf die Reiſe nach dem heiligen Lande begab, und wird inſonderheit einer mit Nahmen Stygge Anderſen genennet, deſſen in einem von dem Biſchoff Oluf dem Könige gegebenen Revers gedacht wird. Er pflegte ſonſt allezeit, ſo offt er einige Expedition vorhatte, Ritter zu ſchlagen. Wie er nach ſeiner Zurückkunfft vom heiligen Lande die Stadt Berlin Ao. 1349. belägerte, ſchlug er verſchiedene Ritter, und vermeinet offtgemeldter Author, daß ſolche keine andere Ritter, als Ritter vom Dannebroge geweſen ſeynd. Wie er ſich zurüſtete, einen Zug auf Fühnen zu thun, um ſelige Provintz wieder von den Holſteinern einzunehmen, ſchlug er vorhero einige Ritter, imgleichen, wie er die Inſul Femern wieder zu erobern vorhatte. Es würde zu weitläufftig fallen, alle diejenigen Ritter aufzurechnen, welche unter dem Könige Waldemaro IV. genennet werden, und in wichtigen Sachen gebraucht worden ſind, als in

Schlieſſung der Heyrath zwiſchen Henrico von Mecklenburg und der Dähniſchen Princeſſe Ingeborg; in Unterſchreibung derjenigen Briefe, Krafft deren der König das Fürſtenthum Eſtland denen Herr-Meiſtern in Liefland abtrat; in der Transaction zwiſchen dem Könige und dem Grafen zu Holſtein, nebſt verſchiedenen andern hohen Verrichtungen. Die Nahmen der Ritter, welche hiezu gebraucht wurden, werden von Arild Huitfeld in ſeiner Dähniſchen Chronick aufgerechnet.

Der Ritter-Orden von Dannebroge wird von dem Könige Chriſtiano V. reſtauriret und erneuert.

Dieſer berühmte Ritter-Orden währete alſo, ſo lange obgemeldetes Feld-Zeichen conſerviret ward, allein, als das Feld-Zeichen, wie vorhero gemeldt, in der unglücklichen Schlacht in Dithmarſchen verlohren gieng, ward der Ritter-Orden vom Dannebroge gleichſam in der Vergeſſenheit begraben, jedoch ward das Dannebrogiſche Creutz annoch ſo wohl auf den Müntzen als Inſiegeln gebrauchet, biß es zuletzt dem großmächtigſten Könige Chriſtiano V. gefiel, ſelbigen berühmten Ritter-Orden wiederum zu erneuern; welche Erneuerung den 12. Octobr. 1671. geſchahe, und ward der Orden den 1. Sept. 1693. mit Statutis verſehen, Krafft deren die Anzahl der Ritter nicht 50. überſteigen, und keiner ohne von Adel, und welcher 25. Jahr alt iſt, Ritter ſeyn ſoll. Das Ordens-Zeichen iſt ein Creutz mit Diamanten beſetzt, welches in einem weiſſen ſeidenen Bande hänget, ſo die Ritter ſtets, unter 10. Ducaten Straffe, tragen ſollen. Zum Ordens-Feſt ward zu ewigen Zeiten des Königs Geburts-Tag, nemlich der 15. April verordnet. Das Ordens-Symbolum iſt Teſſera fidelium.

Wie die erſten Ritter geſchlagen wurden.

Die Ceremonien, mit welchen die erſten Ritter, nach Erneuerung des Ordens Ao. 1671. den 12. Octobr. geſchlagen wurden, waren dieſe: Erſt ſaß der Candidatus, oder derjenige, welcher zum Ritter geſchlagen werden ſolte, auf den Knien für des Königs Thron. Hierauf trat der Ober-Cammer-Herr hervor, und überliefferte Sr. Majeſtät den Ritter-Orden, welchen Se. Majeſtät dem Ritter ſelbſt um den Hals hieng, gab ihm ſeine Hand zu küſſen, worauf der Ritter wieder aufſtunde.

Wann ſonſten die Könige von Dännemarck vor Zeiten einen zum Ritter machten, ſchlug der König mit der Fläche eines Schwerdts, denjenigen, welcher zum Ritter gemacht ward, Creutz weiſe auf ſeine Schultern, und ſagte dabey dieſe Worte: Ich ſchlage dich N. zum

Ritter

Ritter im Nahmen des Vaters, Sohnes und des Heiligen Geistes worauf ihm der König seine Hand gab und sagte: Ritter! stehe auf Wie der König Fridericus II. Ritter geschlagen habe, solches kan man in des vorgemeldten Bischoffs Birckerods Breviario Equestri weitläufftiger sehen. Man kan hieraus abnehmen, woher die Redens-Art: Einen zum Ritter schlagen, entstanden. Nunmehro werden die Ritter-Orden gemeiniglich von dem Könige demjenigen zugesandt, welcher damit beehret wird.

CAP. XV.

Von denen Hohen Collegien, samt denen Gerichts-Bedienten und andern Beamten.

Nunmehro muß ich von denen hohen Collegien, worinnen alle weltliche und Geistliche Sachen abgethan werden, reden. In vorigen Zeiten war das höchste Collegium der sogenannte Reichs-Rath, welcher aus 23. Reichs-Räthen oder Raths-Herren, so alle Edelleute waren, bestunde, und waren die wichtigsten Verrichtungen des Reichs zwischen denen 4. grossen Männern und Ministern, nemlich dem Reichs-Hof-Meister, dem Reichs-Cantzler, dem Reichs-Marschall und dem Reichs-Admiral getheilet. Von diesen hohen Aemtern sind verschiedene hohe Collegien, so Ao. 1660. gestifftet wurden, entsprossen, nemlich das Staats-Collegium, heutiges Tages der Geheime-Rath oder das Geheime Conseil, das Cantzeley-Collegium, Justitz-Collegium, oder das höchste Gericht, Schatz-Cammer-Collegium, nunmehro die Rent-Cammer, Admiralitäts-Collegium, Kriegs-Collegium, und endlich das Commerce-Collegium. Ein jedes von diesen Collegiis muß ich allhier kürtzlich beschreiben, und zu erst den Geheimen Rath.

Der Geheime Rath.

Staats-Collegium.

Wie der alte Reichs-Rath abgeschaffet ward, wurde an dessen statt Ao. 1660. ein grosses und weitläufftiges Staats-Collegium eingestifftet, so aus vielen hohen Personen, welche Assessores Collegii Status genannt wurden, bestunde. Selbiges Staats-Collegium währete bis Ao. 1675. von welchem Jahre der jetztgebräuchliche also genannte Geheime Rath seinen Anfang herschreiben kan.

Geheimes Conseil.

Es bestehet heutiges Tages aus dem Groß-Cantzler und andern Geheimen Räthen, und ist dessen Verrichtung alle von fremden Höfen einlauffende Briefe und Propositionen, und alle von denen Ambassadeuren und Envoyen einkommende Relationen sowohl, als auch die beydes in der Teutschen und Dähnischen Cantzeley eingegebenen Suppliqven, so weit selbige keine pure Gratialia betreffen, durchzugehen, und ihr Sentiment und Bedencken darüber zu geben. Solches Geheime Conseil überleget hiernechst zugleich mit Sr. Königl. Maj. selbst alle wichtige Sachen, und ist sowohl anwesend, wann die Ober-Secretairen von der Teutschen und Dähnischen Cantzeley Sr. Maj. die, einem jeden Departement beykommende Sachen referiren, als auch, wann Sr. Maj. dasjenige, so resolviret ist, unterschreibet.

Die Cantzelleyen.

Die Cantzelleyen.

Was die Cantzeley betrifft, so war anfänglich nur eine, worinnen sowohl die Teutschen als Dähnischen, so wohl die Kriegs- als Civile Sachen verrichtet und expediret wurden, bis zu erst Ao. 1660. ein Kriegs-Collegium angeordnet ward, welches hernach in eine Kriegs-Cantzeley verwandelt wurde, und bis die Teutsche Cantzeley eine independente Cantzeley ward, und einen eigenen Ober-Secretair bekam. So daß nunmehro allhier 3. Cantzelleyen sind, nemlich die Teutsche, die Dähnische und die Kriegs-Cantzeley.

Die Dähnische Cantzeley.

Die jetzige Dähnische Cantzeley hat ihren Ursprung von Ao. 1660. wiewohl selbige gantz anders eingerichtet war, als sie heutiges Tages ist; Dann selbige war vorhero ein vollkommenes Collegium, bestehende aus einem Cantzler, 2. Ober-Secretairen und 8. Secretairen, von welchen der halbe Theil aus dem Adelichen und der andere halbe Theil

aus

aus dem Bürgerlichen Stande seyn solten, welche zu gewissen Zeite in Conference zusammen treten musten, so man aus der Ao. 1670 ausgegebenen Cantzelley-Instruction ersehen kan. Die Dähnisch Cantzelley war damahls von grossem Begrif, weil verschiedene so woh Cammer- als Teutsche Cantzelley-Sachen darinnen vorgenommer und expediret wurden. Wie aber die andere Collegien ordentli cher eingerichtet wurden, die Teutsche Cantzelley ihren eigenen Ober Secretair, und die Cammer ihre eigene Expeditionen bekam, ist di Dähnische Cantzelley mehr und mehr eingeschrencket worden, und zu letzt in den Stand gekommen, worinnen sie anjetzo ist.

Selbige Cantzelley bestehet heutiges Tages aus einem Ober-Secretair, einem Maitre des Reqvetes, 4 Secretairen, und 2en Cantzelley-Verwaltern. Dahin gehören sowohl alle Ansuchungen, betreffende die Justitz in Dännemarck und Norwegen, als auch alle Suppliqven und Ansuchungen um Geistliche und weltliche Bedienungen, und was sonsten auf eine und andere Weise, den Bürgerlichen Standt und Wesen betreffende, gesuchet werden kan. Diese Suppliqven werden an dem Maitre des Requetes gelieffert, dessen Amt ist, wöchentlich an einem Tage sich mit denen 2en ältesten Cantzelley-Secretairen zu versammlen, da sie so dann alle 3. ein sogenanntes Cantzelley-Collegium formiren, worinnen sie alle Eingekommene Suppliqven vornehmen, ihr schrifftliches Bedencken über eine jede insonderheit geben, ob selbige nemlich Sr. Königl. Maj. als gratialia, sogleich allerunterthänigst vorgetragen, oder ob solche als unbekannte und dubieuse Sachen vorhero einerwerts zur Erklärung hingesandt werden, oder auch, ob sie in dem Königl. Conseil, als Sachen, so überleget werden müssen, eht sie dem Könige vorgebracht werden, vorhero referiret werden sollen.

Die erste und andere Art von Suppliqven lieffert der Maitre des Reqvetes, mit beygezeichneten Cantzelley-Collegii Bedencken, an denjenigen Cantzelley-Secretair, welcher in dem Monath die Aufwartung mit den Protocoll hat: Allein die 3te Art der Suppliqven behält der maitre des Reqvetes bey sich, macht daraus einen Extract in seinem Protocoll, und referiret so dann einmal wöchentlich den Einhalt einer jeden Suppliqve in Anwesenheit des Ober-Secretairen für das Geheime Conseil, und nach vorhergehender Deliberation,

bekommt er hierüber des Conseils Bedencken, welches er in seinem Protocoll in margine zeichnet.

Cantzeley-Secretairen.

Dergleichen im Conseil vorgehabte Suppliqven liefert er darauf mit des Conseils Bedencken an denjenigen Cantzeley-Secretair, dessen Tour ist, in der Cantzeley aufzuwarten. Dieser Secretairen sind 2. so monathlich mit einander in denen Cantzeley-Verrichtungen alterniren. Ihr Amt ist 1.) Die Aufschrifften auf den Suppliqven, welche zur Erklärung versendet werden sollen, zu besorgen, selbige dem Ober-Secretairen zur Unterschrifft zu præsentiren, und hernechst ihre Wegsendung zu besorgen. 2.) In besondern Protocollen alle Suppliquen, welche Sr. Königl. Maj. vorgetragen werden sollen, zu extrahiren, bey einem jeden Extract des Conseils Bedencken, und die eingekommene Erklärungen, nebst andern für nothwendig erachteten Erinnerungen und Erläuterungen beyzufügen, und hernechst selbiges Protocoll dem Ober-Secretairen zur allerunterthänigsten Relation zu überlieffern. 3.) Denen Sollicitanten mündliche Antwort zu geben, und sie zu berichten, welche Resolutionen auf ihre Ansuchungen gefallen sind. 4.) Wann gemeldte Protocollen mit denen Königl. allergnädigsten Resolutionen niederkommen, so müssen sie selbige denen Cantzeley-Verwaltern zur Expedition lieffern.

Cantzeley-Verwalter.

Es sind 2. Cantzeley-Verwalter, welche gemeiniglich die Verrichtungen also unter sich getheilet haben, daß der älteste die Expedition der Versiegelten, und der jüngste die Expedition der offenen Briefe besorget. Ihr Amt ist (1) alle Cantzeley-Briefe und Documenten zu verwahren, und selbige in guter Ordnung zu halten. (2.) Richtige Registraturen und Protocollen über alles, so in der Cantzeley ausgefertiget wird, zu hälten. (3.) Alles dasjenige, so befohlen wird, zu concipiren. In vorigen Zeiten solten zwar alle Concepten von dem Cantzeley-Collegio zu erst revidiret, und durch dessen Aufschrifft approbiret werden; aber anjetzo werden selbige nur dem Ober-Secretair zur Correction vorgewiesen. (4.) Selbige Concepten durch ihre Leute reinschreiben zu lassen, und hernechst dieselbige dem Ober-Secretair zur Paraphirung, und solche Sr. Maj. zur Unterschrifft vorzulegen, zu præsentiren, ingleichen, wann die expeditiones von Sr. Maj. unterschrieben sind, ihre Aufschrifften, Versiege-

ſiegelungen und Wegſendung zu beſorgen. Und endlich 5) die Cantzeley-Sportuln, welche für die Expeditionen bezahlet werden, einzufordern, und wiederum unter denen Beykommenden zu diſtribuiren,

Des Ober-Secretairen Amt iſt 1) dem Conſeil, wann die Sachen der Dähniſchen Cantzeley daſelbſt vorgenommen werden, beyzuwohnen, ſein Bedencken über jeden Poſt zu ſagen, und zu obſerviren, daß des Conſeils Concluſum richtig angeführet werde. 2) Sr. Königl. Majeſt. alles dasjenige, ſo referiret werden mag, zu referiren, Sr. Majeſt. allergnädigſte Reſolutiones darauf zu empfangen, um die Expedition zu beſorgen; Alles dasjenige, ſo befohlen wird, daß es unter Sr. Majeſt. Hand expediret werden ſolle, Sr. Majeſt. zur Unterſchrifft zu præſentiren, alles dergleichen vorhero genau nachzuſehen, und, wann er es richtig, und mit Sr. Majeſt. Willen conform befindet, zu paraphiren; Dasjenige ſo unter dem Königl. Signet ausgefertiget wird, ſelbſt zu unterſchreiben, und ſonſten im Nahmen Sr. Majeſt. dasjenige, ſo es ihm in einer oder andern Sache und Materie allergnädigſt anbefohlen iſt, bekannt zu machen. Vorhero waren 2. Ober-Secretairs in der Dähniſchen Cantzelley, einer für die Dähniſchen, und einer für die Norwegiſchen Sachen: Allein, wie Luxdorff, welcher Mothes Collega war, mit Tode abgieng, verblieb der letzte allein Ober-Secretair, und iſt ſeit der Zeit nur einer in der Dähniſchen Cantzelley geweſen.

Auſſer oben gemeldten Bedienten, iſt bey der Dähniſchen Cantzelley annoch ein Lehns-Secretair, welcher Bedienung der älteſte von denen 4. Secretairen gemeiniglich vorſtehet. Sein Amt iſt, Richtigkeit über die Lehne zu halten, alle Gräfliche und Freyherrliche Patenten nebſt denen Nobilitations-Briefen zu expediren, auch übrigens alles dasjenige, was dieſer Materien wegen vorfallen möchte, in acht zu nehmen. Sonſten wird dieſes Contoir als ein, von der Dähniſchen Cantzelley independentes Contoir angeſehen, weil der Lehns-Secretaire directe unter dem Groß-Cantzler ſtehet.

Was die Teutſche Cantzelley betrifft, ſo kan man zwar davor halten, daß ſelbige ſehr alt ſey, und daß ſolche ſich von der Zeit herſchreiben könne, wie die höchſtlöblichen Könige aus dem Oldenburgiſchen Stamme den Thron beſtiegen haben, und wie die teutſchen Provintzien mit dem Reiche vereiniget worden ſind: Allein, obgleich die Sachen

der

der Teutschen Provintzien durch gewisse Bediente verrichtet und expediret wurden, so kan man jedoch nicht sagen, daß allhier vor Ao. 1688 eine a parte independente Teutsche Cantzelley gewesen sey; Dann vor der Souverainitet dirigirte der Reichs-Cantzler mit denen Bedienten, so er annahm, alle Cantzelley-Sachen, und, wie das Cantzelley-Collegium samt andern hohen Collegien Ao. 1660. gestifftet ward, dependirten jedoch die Cantzelley-Räthe und andere Bediente, so die Teutsche Cantzelley formirten, noch lange von der Dähnischen Cantzelley, so daß sie weder a parte Cantzelley-Siegel, noch einen eigenen Ober-Secretairen hatten, biß Ao. 1688. auf einmahl 3. Ober-Secretairs, nemlich Luxdorff für die Dähnischen, und Moth für die Norwegischen Sachen in der Dähnischen Cantzelley, und Jessen in der Teutschen Cantzelley bestellet wurden. Wie nun gemeldter Jessen der erste teutsche Ober-Secretair war, so kan man einiger massen die Independence der Teutschen Cantzelley von dem dato seiner Bestallung anrechnen.

Derselben jetzige Einrichtung.

Die Teutsche Cantzelley bestehet heutiges Tages aus einem Ober-Secretair, einem Cantzelley-Verwalter, einem geheimen Registratore und andern Räthen und Secretairen. Allhier wird die Correspondence mit frembden Höfen und Gesandten geführet, alles was mit frembden Potentaten geschlossen wird, wird allhier ausgefertiget, alle Schleßwigsche, Holsteinische, und die Grafschaft Oldenburg und was dazu gehöret, betreffende Suppliquen, lauffen alhier ein, und werden meistentheils auf eben die Art, wie bey der Dähnischen Cantzelley gemeldet ist, expediret. Sie wird die Teutsche Cantzeley genannt, weil darinnen alle Expeditionen für die Teutschen Provintzien, so dem Könige von Dännemarck zugehören, ausgefertiget werden; ausserhalb Landes oder von Ausländern wird selbige die Saats-Cantzelley geheissen, weil in selbiger die Correspondence mit frembden Höfen geführet wird.

Kriegs-Cantzelley.

Die Kriegs-Cantzelley ist nicht sehr alt; Denn in vorigen Zeiten wurden alle Dähnische Sachen, so von den Königen befohlen wurden, in der Dähnischen Cantzelley ausgeertiget: Ao. 1660. ward hierzu ein besonderes Kriegs-Collegium, so aus einigen dazu bestellten Generalen und andern Personen bestunde, angeordnet. Selbigem Kriegs-Collegio ward die so genannte Interims-Instruction de dato Copen-

hagen

hagen den 2. Jan. 1661. gegeben, welche unter andern geboth, daß das Kriegs-Collegium wöchentlich 3. ordentliche Sessionen, nemlich am Dienstage, Donnerstage und Sonnabend halte solte; In selbiger Session solte ein Præsident mit 4. Assessoribus sitzen. Das gantze Collegium bestunde damahls aus einem Præsidenten, einigen Kriegs-Räthen, einem Kriegs-Secretair, einem Kriegs-Cämmerer, einem Kriegs-Notario, einem Fiscal und 3. Copisten. Dieses währete also biß Ao. 1678. dann im selbigen Jahre findet man, daß die letztern Protocollen von dem Kriegs-Collegio gehalten worden sind, und ward alsdann der damahlige Kriegs-Secretair Harboe zum Ober-Kriegs-Secretaire angenommen, das Kriegs-Collegium aufgehoben, und in eine Cantzelley, welche annoch im Stande ist, und die Kriegs-Cantzelley genennet wird, verwandelt.

Die Kriegs-Cantzelley bestehet anjetzo aus einem Ober-Secretair, einem Cantzelley-Verwalter, einem Archivario, 2. Cancellisten und 3. Copisten. Aus dieser Cantzelley befiehlet Se. Majest. alles dasjenige, was die Armeen, Vestungen, Zeug-Häuser, Flotte und den Holm betrifft, und en general alles, was von Kriegs-Verrichtungen, jedoch nur en gros, den Nahmen führet; Dann, was ins besondere in Acht zu nehmen vorfällt, darzu sind andere Collegien verordnet, welche in besondern Zufällen, oder auch, wann in generalen Verrichtungen einige Veränderung geschicht, specialiter dazu beordret werden. Also ist des Land-Etats-General-Commissariats Verrichtung in genere die richtige Bezahlung der Armee und der Bedienten in denen Vestungen, die Mundirung, Verpflegung, Recrutirung, Munsterung, Einqvartierung und Marchen der Regimenter, wie auch die Conservation und im Stande Haltung der Vestungen ꝛc. zu besorgen. Alles dieses ist nunmehro entweder durch fest stehende Reglementen und Ordonnantzen angeordnet, wann und wie solches geschehen soll, oder es wird auch denen Beykommenden jedesmahl von der Kriegs-Cantzelley befohlen; Nach welchen Ordonnancen oder Befehlen die Rent-Cammer vorhero die, zur Ausrichtung oder in Standsetzung einer oder andern Sache, benöthigte Geld-Summa anweiset, gleichwie selbige von einer Zeit zur andern erfordert und requiriret wird; Das Land-Etats General-Commissariat hingegen distribuiret durch besondere Anweisungen und Assignationen, unter einem jedweden, was

ihm von gemeldten Geldern zukommt, accordiret mit denen Beykommenden, veranstaltet und nimmt alles dasjenige in Acht, was dieserwegen veranstaltet und in Acht genommen werden muß, und wann in generalen Dispositionen eine Veränderung geschicht, oder etwas neues vorfällt, so wird solches, wie oben gemeldet ist, durch speciale Ordres, oder auf die, dieserwegen eingekommene, Vorstellungen befohlen und exequiret. Es ist bey nahe eben die Beschaffenheit bey dem Holm, der Flotte und denen See-Divisionen, worzu die Rent-Cammer dem See-Etats General-Commissariat die allergnädigst bewilligte Summen anweiset, da dann das See-Etats General-Commissariat selbige Gelder wiederum unter denen, welchen es beykommt, distribuiret, so auch alles dasjenige, so die Oeconomie betrifft, besorget. Die Admiralitet hingegen veranstaltet alles dasjenige, was von dem Commando in der See-Mannschafft oder Schiffarth dependiret, und der Admiral auf den Holm treibet darauf, daß die anbefohlne Arbeit verantwortlich und wohl gemacht werde. Der rechte Gang der Justice wird durch die General-Auditeurs besorget, an welche alle Sachen, so das Amt, Leben und die Ehre betreffen, eingesandt werden, welche sie alsdenn cēnsuriren, Sr. Majest. vortragen, und darauf allergnädigste Resolution auswürcken.

Sonsten bekommen alle in dem Militairischen Reglement angeführte Bedienten biß auf die Fähnrichs inclusive aus der Kriegs-Cantzeley ihre Bestallungen, und müssen sie daselbst den Eyd der Treue einliefern. Alle von denen militairischen Bedienten eingekommene Suppliquen und Vorstellungen trägt der Ober-Kriegs Secretair Sr. Königl. Majest. vor und nach denen ihm hierauf ertheilten Resolutionen, läst er die benöthigten Ordres dieserwegen ausfertigen, welche er hernach Sr. Königl. Majestät zur allergnädigsten Unterschrifft præsentiret. Ubrigens sind die Verrichtungen des Ober-Kriegs-Secretairen bey dem militairischen Stande bey nahe eben dieselbigen, wie des Ober-Secretairen bey der Dähnischen Cantzeley. Und mag dieses von denen 3. Cantzelleyen gnung geredet seyn.

Die

Die Canceley-Expeditionen ſind folgende:

1) Alle Gräfliche, Freyherrliche und andere Lehns-Briefe, Nobilitations-Briefe, Legitimations- und Naturaliſations-Briefe.
2) Alle Inſtructionen und Beſtallungs-Briefe für alle Bediente, welche nichts mit denen Königlichen Intraden zu beſtellen haben.
3) Privilegien und Begnadigungen.
4) Exſpectancen auf geiſtliche Beneficien und dasjenige, ſo ſonſten nicht zur Rent-Cammer gehöret.
5) Prælaturs oder Pröbſtey-Briefe.
6) Canonicaten oder Præbenden.
7) Vicariaten.
8) Reiſe-Päſſe auſſerhalb Landes.
9) Salve-Conducten.
10) Königl. Commiſſionen.
11) Offene Briefe, Mandaten oder Vollmachten.
12) Facultates teſtandi.
13) Confirmationes auf Teſtamenten und pacta dotalia.
14) Bewilligungen, und Teſtamente zu machen.
15) Diſpenſations-Copulations- und Begräbniß-Briefe.
16) Repreſſalien.
17) Moratoria.
18) Arreſten.
19) Ehren-Briefe.
20) Aufrichtung und Befreyung für die Strafe des unehelichen Beyſchlaffes.
21) Beſchirmungs- oder Protections-Briefe.
22) Bewilligung der Heyrath im verbothenen Glied.
23) Diſpenſation und Befreyung für offenbahre Kirche-Buſſe.
24) Alle Ordres und Expeditionen, ſo die Juſtitz und deſſen Adminiſtration betreffen.
25) Höltzungs-Rullen, und deſſen jährliche Ausweiſungen.

Die Rent-Cammer.

Der alte Zustand der Rent-Cammer.

Was die Rent-Cammer betrifft, giebt selbige, weil es das wichtigste Collegium, und am meisten der Veränderung untergeben gewesen ist, Gelegenheit und Anleitung, hievon umständlicher als von andern Collegiis zu reden. Die Rent-Cammer ist vor Zeiten nicht bey nahe von der Weitläufftigkeit, wie sie anjetzo ist, gewesen, 1) Weil die Einkünffte und Intraden nicht so groß gewesen sind; Denn die Lehns-Männer, welche anjetzo Stiffts-Amt-Leute heissen, hatten die Hebung der Einkünffte in ihren Stifften, und die geistlichen Intraden kamen vor der Reformation nicht zur Cammer-Cassa. Man hält davor, daß Hannibal Sehestedt zu allererst eine solche Veränderung in Vorschlag gebracht habe, daß nemlich die Stiffts-Amt-Leute die Einkünffte des Stiffts nicht länger heben, sondern daß selbige, wie andere Königliche Bedienten, salariret werden solten. Die 2. Ursache zur Einschrenckung des Cammer-Gerichts war diese, daß alle Expeditionen vorhero in der Cantzelley ausgefertiget wurden, so daß die Rent-Meisters mit nichts als Einnahmen und Ausgaben zu bestellen hatten, ja sie disponirten auch so gar nicht einmahl allezeit darüber. Es geschahe allererst Ao. 1660. daß die Rent-Cammer ihre eigene von der Cantzelley separirte Expeditionen erhielte, welches man aus einer, in selbigem Jahre den 13. Nov. an den Cantzler Peter Retz von nachfolgenden Innhalt, ausgegebenen Ordre ersehen kan, daß, weil. Se. Majest. die grosse Unrichtigkeit, so vorhero mit verschiedenen Briefen und *Ordres*, die Einkünffte des Reichs, und was davon eigentlich *dependiren* kan, betreffende, vermittelst der ungewissen Verrichtung zwischen der Cantzelley und der Rent-Cammer vorgegangen, erfahren habe, so wolle Se. Majestät damit hernechst alles in besserer Ordnung ohne weitere *Confusion* gehalten werden möchte, hiemit dem Cantzler *Peter Retz* anbefohlen haben, daß er sogleich die Verfügung und Anstalt mache, daß hiernächst nichts, so dem Cammer-*Collegio* und denen Reichs-*Intraden* beykommen kan und soll, es mögen seyn Bestallungen, Verpachtungen, *Restancen*, *Qvitancen*, *Permutationen*, *Assignationen*, *Contracten* und dergleichen, welche die Einnahmen und Ausgaben betreffen, in der Cantzeley angenommen und *expediret* werde, sondern daß er sogleich

Die Lehns-Männer hatten vor Zeiten die Hebung der Stiffts Intraden.

Cammer-Expedit onen giengen vorhero durch die Cantzelley.

ſo gleich alles dergleichen nach dem Cammer-*Collegio*, wohin ſolche Sachen gehören, hinweiſen ſolle. etc. Hieraus erſiehet man, wie gar ſehr die Rent-Cammer eingeſchrencket war, ſo daß auch ein Theil der Expeditionen, ſo die Einkünffte betraffen, durch die Cantzelley giengen.

Was ſonſten die alte Einrichtung der Rent-Cammer betrifft, ſind die Sachen von einem oder 2en Rent-Meiſtern verwaltet worden; Denn, daß nicht mehrere Rent-Meiſter auf einmahl geweſen ſeynd, kan ſo wohl aus der ſo genannten Reichs-Rechnungs-Regiſtratur, als aus einer Reſolution de dato 12. Jun. 1672. erſehen werden, welche Reſolution dieſes Einhalts iſt: Eure andre Fragen betreffend, ſo müſte es viel ſeyn, wann ein *Vice*-Schatz-Meiſter, 3. Rent-Meiſter, ein *Procurateur-General*, ein *Secretair* und ſo viele *Aſſeſſores* nicht dasjenige ſolten verrichten und überkommen können, welches vorhero zwey Rent-Meiſter haben thun können. Solches iſt ein klarer Beweiß, daß vorhero nicht mehr als zwey Rent-Meiſter und keine Aſſeſſores geweſen ſeynd. Ich finde, daß allhier von Anno 1559. Rent-Meiſter geweſen ſeynd, und ſtehet Joachim Beck von gemeldtem Jahre an bis Ao. 1562. als einziger Rent-Meiſter in der Cammer-Gerichts-Regiſtratur; ingleichen findet man, daß nach ihm ſucceſſive nur ein Rent-Meiſter geweſen ſey, bis Ao. 1599. zwey Rent-Meiſter auf einmahl, nehmlich Siguard Beck und Envold Kruſe beſtellet wurden, und daß es alſo mit zweyen Rent-Meiſtern, biß Ao. 1660. das neue Schatz-Cammer-Collegium geſtifftet wurde, continuiret ſey.

Dieſe Rent-Meiſter revidirten ſelbſt die Rechnungen, welche die Rent-Schreiber allein auscopirten, und wurden alle ſolche Rechnungen, auch ſo gar lange nach der Souverainitæt, biß zur Zeit Chriſtiani V. Reichs-Rechnungen genannt. Es iſt beſonders mercklich, daß die Königl. Hof-Bedienten und verſchiedene andere Bedienten jährlich Tuch oder Lacken von der Rent-Cammer genoſſen, weswegen man in der Cammer-Gerichts-Regiſtratur Lacken- oder Tuch-Cammer-Rechnungen findet. Uber dieſe Tuch-Cammer war der Reichs-Hofmeiſter Inſpector oder Maitre de la Garde Robbe, und hatte er einen Bedienten unter ſich, welcher Tuch-Cammer-Schreiber genennet ward. Gemeldte Tuch-Cammer war auf dem Schloß-Platze,

nahe bey der Hoch-Brücke, in welcher Cammer verschiedene Sorten Tuch nebst Sammet und Stoffen verwahret lagen, wovon die Bedienten jährlich eine vonnöthene Quantität, statt eines Theils von ihrem Lohn, bekamen. Eine preißliche Anstalt in einem Lande, woselbst Manufacturen gefunden werden, welchen es durch solches Mittel niemahls an Debet fehlen kan, gleichwie es in Engeland verordnet ist, daß niemand die todten Leichnamme in etwas anders als in Flonell kleiden mag, weil solches in grosser Menge daselbst verarbeitet wird; Ja ein solches Gesetz würde zu unserer Zeit sehr nützlich fürs Land seyn, weil unsere Petits Maitres sich nicht allein daran begnügen lassen, daß sie fremde Stoffen verschreiben, und dadurch unsern Krähmern in ihrer Nahrung Eingriff thun, sondern sie lassen auch so gar ihre Kleider, Schue, Perouquen in Paris, Berlin, und an andern Orten machen, damit sie auch den Schneidern und Schustern in ihrer Nahrung und Arbeit Abbruch thun können. Vorgemeldte Tuch-Cammer währete von Ao. 1592. bis 1677. denn man findet, daß für so lange Zeit die Tuch-Cammer-Rechnungen abgelegt seynd.

Man kan aus obangeführten schliessen, daß nemlich die Rent-Cammer, weil die meisten jetzigen Cammer-Expeditionen durch die Cantzley giengen, und die Einkünffte von denen Stiffts-Amtleuten gehoben wurden, damahls nicht den zehenden Theil, gegen die Verrichtungen ietziger Zeit, zu verrichten gehabt habe. Gemeldte Stiffts-Amtsleute oder Lehns-Männer hatten damahls die Hebung aller Einkünffte, welche anietzo von denen Amts-Verwaltern, Vögten und andern Rechnungs-Führern gehoben werden, und waren sie gehalten, die Lehns oder Stiffts-Contributionen jährlich am Tage Philippi Jacobi oder am ersten May, nach Inhalt ihrer Verlehnungs-Briefe, in der Renterey einzuliessern. Sonsten ist hier zu mercken, daß die Lehns-Männer ihre Lehne entweder auf Rechnung oder auf eine gewisse Abgifft hatten, welches man aus einer von Christiano IV. de dato Coldinghuus den 23. Januar. Ao. 1635. ausgegebenen Verordnung ersehen kan, da dann der vierdte Articul solcher Verordnung hievon also redet: Alle unsere Lehns-Männer, welche uns Rechnung von gewissen oder ungewissen zu thun schuldig sind, sie mögen ihre Lehne auf Rechnung oder Abgifft haben, sollen ihre Rechnungen einsenden. Man kan auch die dritte Ursache zur Wenigkeit der Cam-

Die Lehns-Männer haben ihre Lehne entweder auf Rechnung oder Abgifft.

mer-

mer-Verrichtungen allegiren, nemlich, daß weder hier, noch in andern Reichen, damahls so vielerley Arten von Schatzungen, wie anietzo, gewesen sind. Es sind jedoch auch vorhero einige gewisse Steuren gewesen, welche nunmehro entweder aufhören, oder zum wenigsten andern Nahmen führen. Also war vor Zeiten in Norwegen eine Schatzung genennet die Unions-Steuer, welche nach Dännemarck niedergesandt zu werden pflegte, welches aus einer von Christiano IV. Anno 1644. wegen Schatzung ausgegebenen Verordnung kan ersehen werden. Es ist vielleicht solche Steuer seit der Vereinigung der Reich ausgeschrieben worden. Dieses ist alles, so ich von der ältesten Rent Cammer Einrichtung habe ausforschen können, und kan solche Zeit ohngefehr für den ersten Periodum in der Rent-Cammer Historie passiren und gerechnet werden.

Der andere Periodus kan von der Stifftung des neuen Schatz-Cammer-Collegii Anno 1660. an gerechnet werden, wie der weitbekannte Hannibal Sehested, welcher von dem Könige Friderico III. zum Reichs-Schatz-Meister gemacht ward Vorschläge zu verschiedenen Verordnungen und Veränderungen in Cammer-Sachen thate, welches man aus einer von desselbigen Schatz-Meisters Ordres de dato den 12. Nov. 1660. ersehen kan; Denn in selbiger Ordre wird denen Rent-Schreibern Thomas Thomæsen und Jürgen Hansen anbefohlen, daß sie ein Verzeichniß von der Rent-Cammer *Constitution*, wie selbige biß *dato* gewesen war, verfassen solten, ingleichen so sie einige Pöste *observiret* hätten, wordurch des Königs Nutzen und Bestes mehr hernach als vorhero befördert werden könte, so solten sie selbige aufsetzen, und ihm zu stellen. So solten sie auch einen Aufsatz machen, wie sie vermeyneten, daß die Verrichtungen, wovon die *Instruction* Meldung thue, unter denen Personen, so sich anjetzt bey der Rent-Cammer befänden, *distribuiret* werden könte ꝛc. Woraus man ersehen kan, daß man damahls eine General-Reformation vorhatte. Die Cammer-Sachen bekamen damahls nach gerade eine andere Gestalt; Denn an statt, daß die Rent-Cammer vorhero allein durch einen oder 2. Rent-Meister dirigiret wurde, ward ein Collegium, genennet Schatz-Cammer-Collegium, gestifftet, und Hannibal Sehested ward darüber als Præses gesetzt, und bekam den Titul Reichs-Schatz-Meister. Hierauf wurden die Expeditionen von der Cantzelley genommen, und nach der

Schatz-

Schatz-Kammer verlegt, welches man aus obmentionirter Königl. Ordre de dato den 13. Novembr. 1660. an den Cantzler Peter Retz ersehen kan. Die Hebungen der Steuren ward von denen Lehns-Männern genommen, und wurden selbige nachhero gleich andern Königl. Bedienten salariret, welches aus einer Verordnung datiret den 10. Febr. 1660. zu ersehen ist, worinnen diese Worte befindlich: Daß selbige für die *Administration* des Lehns an statt ihres vorigen Genanntes, so sie unsere Reichs-Räthe sind, den halben Theil, die andere Lehns-Männer aber, so nicht Reichs-Räthe sind, den 3ten Theil von denen ihnen gnädigst anvertraueten Lehnen genieſſen mögen. Es wurden damahls auch gewisse Tage in der Woche, wie in andern Collegien, zur Versammlung angeordnet, welches die Königliche Verordnung vom 24. Januar. 1661. anzeiget, welche hievon also redet: So haben wir auch gnädigst verordnet, daß die 2. Nach-Mittage in der Wochen, nemlich des Mittwochens und Freytages unser sämtliches Cammer-*Collegium* von 2. bis 6. Uhr in unserer Schatz-Kammer versammlet seyn, und einen jeden, welcher etwas zu *sollicitiren* hat, es mag Geld-Sachen oder einige Verordnungen oder andere unsere *Intraden* und Rechnungen betreffen, daselbst öffentlich verhören, und ohne Verzug *expediren* soll. Vorhero disponirten die Rentmeister über die meisten Cammer-Ausgaben ohne Vorfrage; Allein in dieser Verordnung ward auch solches mit diesen Worten eingeschrencket: Und sollen sie uns solches zur weitern gnädigsten *Resolution* unterthänigst *referiren*. Ferner ward auch zur selbigen Zeit die Veränderung gemacht, daß, wie vorhero alle Rechnungen den 1. May oder Philippi Jacobi Tag abgeleget wurden, damahls verordnet wurde, daß solche den 1. Januar. abgeleget werden solten, welches aus der Ordre vom 10. Jan. 1661. an offtgemeldten Hannibal Schested gegeben, erhellet.

Ungeachtet dieser Veränderungen, führeten jedoch die Rechnungen lange nach wie vor den Nahmen von Reichs-Rechnungen; Das neue Schatz-Cammer-Collegium ward auch durch Rentmeister dirigiret, jedoch mit dem Unterscheid, daß, wie in der alten Rent-Cammer nicht mehr als 1. oder 2. Rentmeister zugleich waren, so sind in dem neuen Schatz-Kammer-Collegio zuweilen 3. Rentmeister zugleich, ausser dem Schatzmeister, oder Vice-Schatzmeister und andern Assessoribus gewesen, welches man aus obengemeldter Christiani V. Re-

Die Glieder der neuen Schatz-Kammer.

Resolution ersehen kan, als worinnen höchstgedachter König also re det: Es müste sehr wunderlich seyn, wann nicht ein *Vice* Schatz meister, 3. Rentmeister, 1. *Procureur General.* 1. *Secretair* und s viele *Assessores* dasjenige solten verrichten und überkommen können welches vorhero 2. Rentmeister gethan haben. Ja man findet daß das Schatz-Cammer-Collegium Anno 1679. würcklich aus die sen Gliedern bestanden, nemlich, der Vice-Cantzler Holger Wind, die Rentmeister Mogens Friis, Steen Hohndorff und Henrich Müller, der General-Procureur Scavenius (welcher für den ersten gehalten wird, welcher dieses Amt bekleidet hat) der Secretaire Friderich Güse, item die Assessores Vitus Bering, Reitzer und von Stöcken. Es ist sonsten kein Schatz-Meister, gewesen, als Hannibal Schested, welcher den Titul von Reichs-Schatz-Meister führete, und allein ein Vice-Schatz-Meister, nemlich Holger Wind, welcher mit dem Titul von Ao. 1669. bis 1619. in dem Schatz-Cammer-Collegio præsidirte. Denn Ao. 1679. hörete der Titul von Schatz-Cammer auf, und ward im Jahr hernach der alte Titul, Rent-Cammer, wieder angenommen. Unter dieser Schatz-Cammer sind die Amt-Stuben zuerst aufgerichtet, und die Schatzungen von denen Ambts-Verwaltern gehoben worden, und finde ich daß bereits Ao. 1663 die Ambts-Verwalter bestellet gewesen sind, angesehen eine Verordnung vom selbigen Jahre also redet: Unsern betrauten Ambt Leuten und Amts-Verwaltern wird hiemit ernstlich anbefohlen, daß sie ungesäumt ein jeder in seinem anbetrauten Amte und *District* in jedem Kirchspiel gewisse Bauer-Voigte *ordiniren*, welche die ausgeschriebenen Schatzungen einfordern, und angemeldten Unsern Amt-Leuten und Amts-Verwaltern liefern können, welche selbige hernach, nach unsers *General*-Kriegs-*Commissarii* Anordnung an verordneten Orten wiederum zu erlegen haben. Und, wie von der Zeit an nichts mehr von der Hebung der Lehns-Männer gedacht wird, so siehet man hieraus, daß dieselbigen sich der Hebung nicht länger angenommen haben, und daß eines Lehns-Mannes Verrichtung in diesem Post unter vielen Amts-Verwaltern, ingleichen Landes- und Kriegs-General-Commissarien, welche letztere nunmehro abgeschaffet worden, getheilet sey.

Wie der Vice-Schatzmeister Holger Wind die Cammer

Der Titul von Schatz-Cammer wird abgeschaffet.

quittirte, ward Ao. 1680. der Nahme Schatz-Cammer abgeschaffet und der alte Titul Rent-Cammer wiederum angenommen, jedoch continuirte die Cammer unter Rent-Meistern bis Ao. 1691. nur daß Peter Brand den Titul von Ober-Rent-Meister führete, und hiemit kan der andere Periodus von der Rent-Cammer-Historie gesetzet und geschlossen werden; Denn hernechst ward ein Præses, und darauf die Deputirten für die Financen, wie sie annoch heutiges Tages heissen, verordnet. Der erste Præses war Christian Siegfried von Plessen, und die ersten, welche den Nahmen von Deputirten für die Financen führeten, waren Knut Tott, Breitenau und Rosencreutz.

Der erste Præses und die Deputirten für die Financen.

Unter dem 3. Periodo der Rent-Cammer Historie befasse ich die Zeit von Anno 1691. wie die Rentmeister abgeschaffet, und die Cammer-Sachen zuerst durch einen Præsidem, und hernach durch die Deputirten und Committirten allein dirigiret wurden. Es ist unbeschreiblich, welche Sorgfalt und Arbeit unser jetzt regierender allergnädigster König gehabt hat, die Rent-Cammer auf einen ordentlichen Fuß zu setzen; der Bedienten Lohn zu verhöhen, um die Corruption zu verhindern; die Anzahl der Rent-Schreiber zu vermehren, um die Expeditionen zu facilitiren; die Gevollmächtigten in allen Contoiren zu salariren, um dadurch Controlleurs in jedem Contoir zu haben; Denen Deputirten und Cammer-Collegio gewisse Contoirs zu assigniren, über welche sie Decisores seyn solten; Denn vor dem Jahre 1719. geschahen solche Verrichtungen ohne Ordnung bald von dem einem, bald von einem andern: Es wurden auch vorhero die Secretarien- und Rent-Schreiber-Verrichtungen in vielen Dingen confundiret. Ja man kan aus des höchstlöblichen Königs Christiani V. Resolution de dato den 12. Junii 1672. ersehen, daß die Sachen vorhero ohne gewisse Ordnung verrichtet worden seynd: Denn in selbiger Resolution findet man diese Worte: Ich habe sonsten darauf gedacht, ob es nicht besser sey, daß die Rentmeister ihre Verrichtungen unter sich nach denen Provintzien theileten. Ihr könnet mich euer Bedencken darüber wissen lassen, oder auf welche Art es euch am besten zu seyn bedüncket, so will ich mich weiter *resolviren*. Diese und andere Unordnungen hat der König Fridericus IV. aufgehoben, und die Rent-Cammer in eine solche zierliche Ordnung eingerichtet, daß es als ein Modell für die Schatz-Kammern aller andern

Fridericus IV. ist der rechte Stiffter der jetzigen Rent-Cammer.

Rei-

Reiche gewiesen werden kan, welches man aus nachfolgender Beschreibung ersehen wird.

Das Cammer-Collegium.

bestehet heutiges Tages aus

3. Deputirten für die Financen.
6. Zugeordneten im Cammer-Collegio (wiewol zuweilen überdem einer Sessionem und Votum als Supernumerarius hat.) und
3. Cammer-Secretarien.

Ihre Verrichtungen sind folgende:

1. Die 3. Deputirten für die Financen haben zwar zugleich mit denen Zugeordneten alle Cammer-Sachen zu veranstalten: Allein dahingegen disponiren sie allein, und ohne der Zugeordneten Concurrence, über die Gelder, und veranstalten die Ausgaben nach dem Befinden und dem Zustand der Casse, gleich wie sie auch alleine alle Assignationen unterschreiben; Doch ist hiebey zu mercken, daß der König, so zu sagen, allezeit den Schlüssel zur Geld-Casse hat, so daß die Deputirten ausser denen in dem Königl. Reglement angeführten Besoldungen und jährlich fest stehenden Posten, ohne vorgängiger Einhohlung der Königl. allergnädigsten Resolution, nichts zur Bezahlung anweisen müssen, welches auch in allen Assignationen allegiret wird.

Sonsten ist die Verrichtung der Deputirten für die Financen, daß sie wöchentlich einmahl, nemlich des Montags, alle Cammer-Vorstellungen, und die unter der Cammer sortirende Expeditionen überlieffern, jene zur allergnädigsten Resolution, und diese zur allergnädigsten Unterschrifft, da sie dann auch alle vorgemeldte zur allergnädigsten Unterschrifft præsentirende Expeditionen paraphiren, und in dem Fall selbige Function, wie die Ober-Secretairs in denen Cantzelleyen, verrichten.

2. Die Zugeordnete oder Committirte im Cammer-Collegio haben, wie vorgemeldet ist, mit denen vorkommenden Ausgaben gar nichts zu bestellen, dahero unterschreiben sie auch nicht diejenigen Vorstellungen an den König, worinnen zu einer oder andern Ausgabe allergnädigste Resolution ausgebeten wird; Dahingegen sind alle andere Cammer-Sachen von Geld- und Korn-Ausschreibungen, Ver-

pachtungen, nebst allen andern zur Verbesserung der Königl. Revenüen gehörende Dinge, ihnen beykommend; Zu dem Ende sie auch alle in solchen Fällen vorkommende allerunterthänigste Vorstellungen, und die an die Bediente ergehende Cammer-Befehle und Requisitionen unterschreiben; Ja sie unterschreiben auch so gar conjunctim mit denen Deputirten für die Financen alle Einnahme-*Ordres*, so daß sie in dergleichen Fällen eben so viel, als gemeldte Deputirte, zu sagen haben.

Wann das Cammer-Gericht gehalten wird (welches wöchentlich einmahl geschicht, und worunter alle Rechnungs-Bediente, Verpachter, und beyder Cautionisten nebenst andern sortiren) so sitzen die Deputirten samt denen Zugeordneten darin, und gilt ein jedes Votum der letztern eben so viel als der erstern.

Insonderheit ist dieses der Zugeordneten im Cammer-Collegio Function, daß sie alle aus denen Rechnungen fliessende Notaten und Mangels-Pöste decidiren, solches geschicht nicht von ihnen conjunctim, sondern also, daß ein jeder gewisse Contoirs der Rent-Schreiber mit seinen Decisionen versehen müsse, und, ob gleich diese Decisiones über die Annotaten von dem gantzen Cammer-Collegio (welches aus sämtlichen Deputirten und Zugeordneten bestehet) unterschrieben werden, so stehet doch gleichwol nur einer von denen Zugeordneten, als Decisor für deren Richtigkeit, und ist es nur der andern Pflicht, selbige, so wie er die Decisiones nach vorgefundenen Umständen verfasset hat, zu unterschreiben und zu autorisiren. Weswegen er dann auch beym Schluß einer jeden Rechnung, nach einem gewissen Formular, sich für den Decisorem erklären, und sich verbindlich machen muß, allezeit für die Richtigkeit der Decisionen Rede und Antwort zu geben, und solches muß auf die Quitance geschehen, ehe selbige von Sr. Königl. Maj. unterschrieben wird.

Cammer-Secretairen.

3. Anlangend die 3. Cammer-Secretarien, so muß man erst wissen, daß sich 2. Contoiren auf der Cammer befinden, welche die Cammer-Cantzelley genannt werden, von welchen das eine Contoir die Dähnische und Norwegische, und das andere die Teutsche Cammer-Cantzelley heisset.

Diese 2. Contoiren werden von zen Cammer-Secretairen vorgestanden, und sind ihnen ausser denen Leuten, so sie selbst halten müs-

sen

ſen, von dem Könige 3. Copiiſten zur Aſſiſtence gegeben worden, wo von der Dähniſche Secretair die 2. nemlich den einen zu den Dähniſchen, und den andern zu denen Norwegiſchen Sachen gebrauchet, und der Teutſche Secretair folglich den 3ten Copiiſten hat.

Anlangend die Verrichtungen dieſer 2en Secretairen, beſtehen ſelbige, mit kurtzen zu ſagen, in demſelbigen, ſo in denen Cantzelleyen von dem Maitre des Requetes, denen Secretairen und Cantzelley-Verwaltern verrichtet wird; Denn, ohne allhier von einer oder andern zwiſchenlauffenden Sache zu reden, ſo extrahiren ſie 1) alle bey der Cammer einlauffende, und an Se. Majeſt. ſelbſt eingerichtete Memorialien, und protocolliren ſelbige alſo extractive, hiernechſt referiren ſie aus dieſen Protocollen einmahl wöchentlich im geſammleten Cammer-Collegio, und diſtribuiren alsdenn an den Rent-Schreiber die Memorialien, welche nach aufgezeichneten Cammer-Reſolutionen entweder nicht ſo bald, oder gar nicht vorgeſtellet werden können.

2) Verfertigen ſie auch. und als Concipienten paraphiren alle an Se. Majeſt. gehende Cammer-Vorſtellungen, concipiren anbey und verfertigen alle Königl. Expeditionen in Cammer-Sachen, als Verordnungen, Beſtallungen, Inſtructionen, Commiſſionen, Conceſſionen, Confirmationen, Reſcripta, Ordres zur Ausweiſung des Brenn-Holtzes und dergleichen, weswegen ſie auch 3. als die eigentliche Concipienten zugleich mit denen Deputirten für die Financen ſolche Königl. Expeditionen, aber à parte und allerunterſt in der Ecke der Seite, paraphiren. 4) Von allen gefallenen Königl. allergnädigſten Reſolutionen communiciren ſie vidimirte Copeyen in den Contoiren der Rent-Schreiber, denen es beykommt, und endlich 5) halten ſie über alle dieſe Sachen richtige Protocollen und Regiſtraturen.

Wobey doch zum Beſchluß zu erinnern iſt, daß dieſe Verrichtungen zwiſchen denen 2en Cammer-Secretairen alſo eingetheilet ſind, daß, gleichwie der Teutſche Cammer-Secretair alles, was die Teutſchen Provintzien betrifft, expediren muß, ſo muß auch der Dähniſche Cammer-Secretair, alles dasjenige ausfertigen, ſo die Dähniſchen Provinien concerniret, ausgenommen, daß zur Erleichterung für den Dähniſchen Cammer-Secretairen, alle diejenigen Vorſtellungen, welche ber die in Dännemarck und Norwegen vorfallende Ausgaben, und

über die in Dännemarck aufgerichteten Reuter Güter, geschehen, nicht hernach von ihm selbst, sondern respective von dem Buchhalter in dem Dähnischen Assignations-Contoir, und denen Rent-Schreibern in Amacks und der Reuter-Güter Contoiren ausgefertiget werden.

Dieses sind also vornemlich der 2en ersten Cammer-Secretairen Verrichtungen.

Justitz-Secretair.

Worauf die Bedienung des 3ten Cammer-Secretairen erfolget. Selbigem kommen gäntzlich und allein die Cammer-Justitz-Sachen bey, und bestehen alle seine Verrichtungen nur darinnen, daß er am Donnerstage Vormittage (zu welcher Zeit das Cammer-Gericht gehalten wird) alles was die Partheyen anzubringen haben, ad Protocollum führen, und endlich nach denen meisten Votis das Urtheil fassen, wie auch solches hernach durch den, ihm dazu ordinirten, Copiisten, rein schreiben lassen muß.

Nach diesen folgen die übrigen Cammer-Bedienten, welche sind:

Rents Schreiber.

1. Rent-Schreiber. 17. an der Zahl, von welchen einem jedem ein gewisses Contoir anvertrauet ist, wie dann auch nachfolgende 17. Rent-Schreiber Contoiren würcklich gefunden werden, nemlich:

1. Dähnische Contoiren.

Dähnische Contoiren.

Das Copenhagener Hof- und militaire Etats-Contoir,
Copenhagener Civil Etats-Contoir.
Reuter-Güter, Amacks- und Möens-Contoir.
Seelands Stiffts-Contoir.
Aarhuus- und Ripens-Stiffts-Contoir.
Aalburgs- und Wiburgs Stiffts-Contoir.

2. Norwegische Contoiren.

Norwegische Contoiren.

Das Norwegische Wester- und Oster-Syndenfieldische Contoir.
Norwegische Syndenfieldische Zoll-Contoir.
Drontheims Stiffts, Islands- und Færöes Contoir.
Bergens Stiffts-Contoir.

Norwegiſche Bergwercke, nebſt Nordenfieldiſche Zoll-Contoir.

3. Teutſche Contoiren.

Das erſte Schleßwigſche Diſtricts-Contoir.
Andere Schleßwigſche Diſtricts-Contoir.
Das Holſteiniſche Contoir, worunter die Herrſchaf Pinnenberg und die Grafſchafft Rantzau gehöret.
Teutſche Aſſignations- und Zoll-Contoir.
Das Oldenburgiſche und Dellmenhorſtiſche Contoir.

Dieſe Nahmen findet man auswendig auf den Thüren geſchri ben, und iſt in einem jeden Contoir ein Rent-Schreiber, welchen auſſer denen Leuten, ſo er ſelbſt ſalariret, von dem Könige ein Gevol mächtigter zur Aſſiſtence gegeben iſt.

In vorigen Zeiten, und annoch vor 30. Jahren, waren nur à 4 Rent-Schreiber, aber hernach hat ſich nachgerade ſelbige Anzal mercklich vermehret, inſonderheit hat man ſeit 1720. verſchiedene Ver änderungen mit denen Contoiren gemacht, und mehrere Rent-Schrei ber angenommen, und ſolches fürnemlich folgender zweyen Urſachen wegen.

1) Weil ein Rent-Schreiber in vorigen Zeiten würcklich mehrer Rechnungen zur Richtigkeit zu bringen hatte, als er hat überkommen können.

2) Weil die Arbeit ſowol bey denen Rechnungen, als ſonſten von einer Zeit zur andern auf einen andern und weitläufftigern Fuß ge ſetzt worden iſt; Denn an ſtatt, daß man in vorigen Zeiten bey Revi ſion der Rechnungen für einen jeden richtig befundenen Poſt nur einen Creutz-Strich machte, ſo ſchreibet man nunmehro umſtändlich in Mar gine, wo und wie die Richtigkeit zu finden iſt. Und, wie man in vo rigen Zeiten alles aufs kürtzeſte expedirte, ſo mentioniret und allegi ret man heutiges Tages darinnen viel, welches zwar für denjenigen, welcher die Expedition bekommt, unnöthig zu wiſſen iſt, ſolches hat aber in künfftigen Zeiten bey der Cammer ſeinen groſſen Nutzen. In Summa, man tractiret, expediret und beſchreibet anjetzo alle Sachen dergeſtalt, daß ein jeder ſowol jetzt als ins künfftige, nicht allein alle benö thigte Nachricht haben, ſondern auch die Richtigkeit u. Connexion aller

Sachen

Sachen deutlich finden und sehen kan. So daß, gleichwie in vorigen Zeiten alles auf dem Gedächtniß des Expedienten beruhete, und dahero ein alter Cammer-Bedienter fast unentbehrlich war, so kan im Gegentheil nunmehro ein jeder, welcher sich sonsten etwas auf Cammer-Sachen verstehet, und ein wenig zur Arbeit gewohnt ist, in ein Contoir eintreten, und selbigem (wiewol anfänglich nicht ohne Mühe) vorstehen.

Die Verrichtung der Rent-Schreiber.

Der Rent-Schreiber Verrichtungen bestehen vornemlich darinnen, daß ein jeder alle geführte Rechnungen aus dem Districte, so zu seinem Contoir gehöret, revidiren, und, nach erfolgter Beantwortung, selbige zur Decision, Endschafft und Quittung befördern muß; er muß auch anbey nicht allein alle an die Bedienten in dem Districte seines Contoirs ergehende Cammer-Ordres und andere Briefe (welche er alle paraphiret) ausfertigen, sondern auch richtige Protocollen und Registraturen darüber halten, da er denn auch alle Neu-Jahr einen Unterricht an den König eingeben soll, wie weit mit denen Rechnungen im vorigen Jahre avanciret, und wie viel annoch rückständig sey; Welche Unterrichts-Eingebungen und Relationen zuerst Anno 1716. (weil man vorhero den jährlichen grossen Anwachs der unabgethanen Sachen nicht so sonderlich hat mercken können) angeordnet worden sind, und ward damahls einem jeden Rent-Schreiber der vorgemeldte Bevollmächtigte zu Hülffe gegeben, und einem jeden die Verbesserung seiner Gage bewilliget, und ihnen 200. Rthlr. zugelegt, wohingegen die gewöhnliche Quitierungs-Gebühr, welche ein jeder Rechnungs-Bedienter mit 4. pro Cento von seiner Gage an den Rent-Schreiber bezahlen muste, verboten und abgeschaffet ward.

Man findet auch anjetzo einige Revisores, so aparte Contoirs haben, welche einige alte, und in vorigen Jahren hingelegte Rechnungen revidiren und abthun sollen, damit die Rent-schreiber einmahl für solche alte Rechnungen befreyet seyn und in Stand gesetzet werden möchten, daß sie in ihren Contoiren eine gute Richtigkeit halten können. Diese Revisores sind nicht beständig, sondern, nach dem einer fertig wird, gehet er ab, und genieſſet wiederum eine andere Bedienung.

Assignations-Contoiren.

2. Findet man auch 1. Buchhalters und 2. Assignations-Contoiren, in dem einen Assignations-Contoir werden alle Norwegi-

sche

ſche und Däniſche, und in dem andern alle teutſche Aſſignati nen und Ausgabe-Ordres expediret und von Wort zu Wort pr tocolliret, und wie vorhin bey denen zwey Cammer-Secretairen gem det iſt, daß in dem Dähniſchen Aſſignations-Contoir alle diejer gen Vorſtellungen, ſo die Dähniſchen und Norwegiſchen Ausgabe betreffen, verfertiget werden, ſo iſt auch hier bey dem Teutſchen A ſignations-Contoir zu erinnern, daß darinnen ebenfals andere Sa chen, nehmlich die Reviſionen der Schleßwig-Holſteiniſchen Zöl und Licenten verrichtet werden, zu dem Ende es auch unter dene Rent-Schreiber Contoiren vorhin angeführet iſt. Wann nun die ſe Aſſignationen in gemeldten Aſſignations-Contoiren aufgeſetzt und von dem Principalen und Contoir (welcher in dem Dähniſche Contoir ſeine Beſtallung als Buchhalter und in dem Teutſchen Con toir als Rent-Schreiber hat,) paraphiret, wie auch von denen Herrn Deputirten für die Financen unterſchrieben ſind, ſo werden ſel bige ehe ſie ausgegeben und weggeſandt werden, in dem vorgemeldten Buch-Halter Contoir dem Buch-Halter zugeſtellet, damit er eine je de Summe auf ſein behöriges Conto im Haupt-Buche notiren, und ſonſten dabey gebührend Obſervanda obſerviren könne; Zu dem En de dann auch der Buch-Halter zum Zeichen, daß ſolches geſchehen ſey, auf jeder Aſſignation ſeinen Nahmen in margine ſchreibet.

Dieſes iſt dann kürtzlich des Buchhalters und der zweyen Aſſignations-Contoiren Verrichtungen, und iſt nur dieſes annoch zu erinnern, daß ein jeder Principal in dieſen 3en Contoiren ebenfals Ao. 1716. wie vorher bey denen Rent-Schreibern gemeldet iſt, einen Gevollmächtigten zur Aſſiſtence bekommen habe.

3. Hiernechſt findet man auch einen Archivarium, welcher zu leich mit dem, ihm Ao. 1716 zugeordneten Gevollmächtigten, gute Ord ung im Archiv hält, und nach der ihm zukommenden Deſignation, lle abgethane Sachen, welche ihm von denen Rent-Schreibern geliefert erden, zu Regiſter führet. Hiebey iſt zu mercken, daß das Contoir-rchiv in vorigen Zeiten die Brief-Cammer, und derjenige, welcher mit Einſehen hatte, Brief-Cammer-Schreiber genennet ward, und ches geſchahe ſo lange, bis man in das Gebäude des neuen Collegii m, da dann Se. Königl. Majeſt. auf Vorſtellung der Cammer, be effende die neuen Eintheilungen und Titeln auſſen auf den Cammer-

Thüren, den gantzen Vorschlag approbirte, allein ausgenommen, daß auf dem a parten Contoir, welches dem Brief-Cammer-Schreiber angewiesen ward, nicht Brief-Cammer-Schreibers Contoir, sondern Cammer-*Archivs-Contoir* geschrieben werden solte, von welcher Zeit an der Nahme Brief-Cammer, und Brief-Cammer-Schreiber gäntzlich weggefallen ist.

Land-Messungs-Schreiber.

4. Man hat auch bey der Cammer einen Land-Messungs Schreiber, welcher über das bey der Cammer befindliche Land-Messungs-Archiv gesetzt ist, und wie dieses Archiv aus denen Erd-Büchern der beyden Königreiche Dännemarck und Norwegen bestehet, so ist des gemeldten Schreibers Function, daß er jedesmahl, wann es ein Proprietair oder ein anderer Unterthaner, bey vorgefallenen Zwistigkeiten, verlanget, ihnen gegen Bezahlung einen Extract aus denen Erd-Büchern geben, und im Fall es vonnöthen ist, selbst ordentlich das Land messen soll. Ihm ist ein anderer Schreiber adjungiret, welcher von dem Könige à parte salariret wird.

Cammer-Expedtionen.

Cammer-Expeditionen sind:

1) Alle Schatzungs-Brieffe und Ausschreibungen, Zoll-Ordonnancen, Bergwercks-Ordnungen, Müntz-Ordnungen, und alles dasjenige, so die Königliche Regalien und Intraden betrifft.
2) Die Bestallungs-Brieffe für Stiffts Amt-Leute, Amt-Leute Rechnungs-Bediente, ingleichen die Hof-Bediente, welche ihren Lohn nach Anweisung des Cammer-Gerichts geniessen.
3) Alle Begnädigungen, Donationen, Privilegien, Monopolien und Compagnien, welche die Königliche Intraden betreffen.
4) Permutations-Brieffe.
5) Die Verpachtungs-Brieffe, Contracten, Certepartien, Transporten und dergleichen, so die Königl. Ausgaben und Einnahmen betreffen.
6) Die Freyheit zu Einrichtung eines Adelichen so genannten Staat-Hofes (Sädegaard.)
7) Die Kauf-Briefe auf Land- und Stadt-Güther, ingleichen Königs Zehenden und Jura Patronatus.
8) Die Obligationen und Pfandt-Briefe.
9) Die Schiff-Messungs-Briefe.

10. Le-

10.) Leverancen, Abrechnungen und Asſignationen.
11.) Rechnungs-Reviſionen und Deciſionen, die Reverſen u Cautionen.
12.) Die Qvitancen und Qvitantiarum für die Rechnungen.
13.) Die Abhandlungen wegen geſtrandeter und im Schiffbruch v lohrner Sachen, imgleichen wegen Confiſcationen und Mulcte item, alle Effecten von arreſtirten und caducirten Güthern, w che dem Fiſco zu gut kommen.
14.) Reiſe-Päſſe auf freyen Transport, Vorſpann und Wagen.
15.) Proclamata, Placaten und Patenten, ſo die Königl. Intrad betreffen.

Die Gen. Commiſſariaten.

Die Commiſſariats-Sachen ſind vorhin durch Land- un Kriegs-Commiſſarien, wie auch in der Königl. Rent-Cammer ver richtet und expediret worden, ſo daß für ſolche Sachen kein beſond res Collegium ehe als Ao. 1683. geſtifftet geweſen iſt, da dann z allererſt in Copenhagen ein General-Land und See-Commiſſaria angeordnet ward, und finde ich, daß die erſten Deputirten gewe ſind Jens Juel, Otto Scheel, Chriſtoffer Sehested, Knud Tott Hermann Meyer, Peter Brand und Jens Harboe, deren Inſtructio im ſelbigen Jahr, nemlich 1683. den 31. Martii ausgegeben war, un wurden den 6ten Aprilis ejusd. an. ihnen 2. Commiſſarien, ingle chen 1. Buchhalter und 2. Commiſſariat-Schreiber nebſt zweye Copiſten zugeordnet. Alſo war die erſte Einrichtung des General-Commiſſariats beſchaffen, wobey dieſes inſonderheit zu mercken iſt daß einer von dieſen Deputirten ſtets zugleich ein Mit-Glied im Cam mer-Collegio war, ſo lange bis Ao. 1700. der Etats-Rath Meye mit Tode abgieng. Hierauf continuirte das Land- und See-Etats-Commiſſariat unter einem combinirten Collegio bis Ao. 1712. in welchem Jahr es Unſerm jetztregierenden allergnädigſten König ge fiel, ſelbiges zu ſepariren, und für jeden Etat ein beſonderes General-Commiſſariats-Collegium zu ſtifften, wobey es annoch ſein Verblei ben hat.

Des Königl. Land-Etats Gen. Commiſſariats Verrichtungen und, alles dasjenige, ſo die Königl. Armeen zu Lande, nemlich deren

Besoldung, Verpflegung, Recrutirung, die Provision der Magazinen, im Stande-Haltung der Vestungen, wie auch die Artillerie in beyden Königreichen nebst denen Herrschafften und Grafschafften betrifft, zu administriren; zu dem Ende alle General- und Ober-Kriegs-item Kriegs- und Land-Commissarien, ingleichen sämtliche Proviant- Arsenal- und Material-Bedienten gantz und gar, und die Magistrats-Personen und Amts-Bedienten, so weit es die Marchen und Einquartierung der Regimenter betrifft, unter der Ordre dieses Collegii stehen.

Dessen Verrichtungen.

Diejenigen Revenuen, so das Land- Etats Gen. Commissariat zu denen bey der Armee vorfallenden Ausgaben gebrauchet, werden nach der Requisition des General-Commissariats von denen Deputirten für die Financen angewiesen. Im übrigen dependiret dieses Collegium immediate von des Königs eigenhändigen allergnädigsten Ordres und Reglementen, und hat weder der commandirende General noch jemand anders hierüber zu disponiren.

In Kriegs-Zeiten folget gemeiniglich einer von des Gen. Commissariats Deputirten der Armee; Ja im letzten Kriege mit Schweden Ao. 1713. ward ein besonders Feld-Gen. Commissariats-Collegium verordnet, welches anfänglich independent von dem Land-Etats-Commissariat war: Allein Ao. 1716. ward das Feld-Commissariat mit den andern incorporiret, so daß dessen geführte Protocollen zum Land Etats-Gen. Commissariat eingeliefert wurden, von welchem eine endliche Richtigkeit in allen Dingen besorget ward.

Feld-Gen. Commissariat.

Die andere Bedienten im Land-Etats Gen. Commissariats-Collegio sind: 1. Buchhalter. 3. Commissariats-Schreiber und 1. Registrator.

Der Buchhalter expediret alle Geld-Assignationen für den militairischen Stand, hält Debet und Credit über die Gelder so von denen Deputirten für die Financen dem General-Commissariat assigniret werden, und führet ein Special-Conto für jedes Regiment über die Gebühren und Einnahmen.

Buchhalter.

Die Commissariats-Schreiber sind in 3en Contoiren getheilet, nemlich das Dähnische, das Norwegische und das Teutsche.

Commissariats-Schreiber.

Das Dähnische Gen. Commissariat-Schreibers Contoir hat, so weit das Reich sich erstrecket, die Expeditionen über der Infanterie

Der Dähnische.

rie Verpflegung und Einqvartierung auf den Marchen und in B
ſatzungen, item über die Veſtungen und Unterhaltungen der Arti
rerie und Magazinen.

Das Norwegiſche Contoir hat, ſo weit Norwegen betriffi
die Expeditionen, welche den Norwegiſchen militairen Etat betref
fen, und weil ſelbiges Norwegiſche Contoir mit dem Dähniſche
Reuter-Diſtricten-Contoir combiniret worden iſt, ſo wird auch da
ſelbſt dasjenige expediret, ſo der Reuter Verpflegung, Einqvartie
rung und Marche in Dännemarck betrifft.

Das Teutſche Contoir hat die Expeditionen, ſo alle Königl
Teutſche Provinzien betreffen, und über dem was von der Beſol
dung, Recrutirung und Mundirung der Armee in Dännemarck de
pendiret.

Der Regiſtrator verwaltet das Archiv, und regiſtriret di
Königl. allergnädigſten Ordres und Reſolutionen.

Der Anfang des See-Commiſſariats kan von dem Jahr
17 M. wie das General-Commiſſariat in 2 ſeparirte Collegien
getheilet ward, gerechnet werden. Das See-Commiſſariat ward
damals alſo eingerichtet, daß es aus gewiſſen Deputirten beſtehen
ſolte, deren Verrichtung iſt, die Oeconomie des Holms und der
Flotte zu führen. Die Bedienten, ſo unter ihnen ſind, beſtehen aus
1. Buchhalter mit 4. adjungirten Copiſten, 3. Munſter-Schrei-
bern und 3en Material-Verwaltern, von welchen ein jeder ſeine ge-
wiſſe Materialien in Rechnung und Verwahrung hat; Uberdem iſt
daſelbſt ein Schmiede-Schreiber, ein Seiler-Bahn-Schreiber, und
ein Tackelagie-Schreiber. Hiebey ſind hernach die Veränderun-
gen geſchehen, daß von denen vier Copiſten, welche anfänglich dem
Buchhalter ſubordiniret waren, nunmehro ein jeder ohne ſubordi-
nation des Buchhalters, ſeine eigene Verrichtungen hat, ſo daß ein
eder von ihnen ſeine ihm zugetheilte Expeditionen ſelbſt paraphiret;
ngleichen, daß die Anzahl der Zimmer-Material-Verwalter ſo
wohl als der Munſter-Schreiber vermehret worden ſey.

Das Admiralitæts-Collegium wird von Ao. 1660. wie die
meiſten Collegia geſtifftet wurden, angerechnet. Selbiges wird
ſeydes als ein Collegium und als ein Ober-Gericht angeſehen. So
weites ein Collegium iſt, veranſtaltet es alles dasjenige, ſo von dem

Commando der Schiffart dependiret, und der Admiral auf dem Holm siehet dahin, daß die befohlne Arbeit wohl gemacht werde. Es differiret dahero die Admiralitæt von dem See-Commissariat darinnen gleichwie das Commissariat die Oeconomie führet, so hat die Admiralitæt mit dem Commando in See-Sachen zu bestellen. So weit es ein Ober-Gericht ist, so wird von denen Unter-Admiralitæts-Urtheilen appelliret.

In der Admiralitæt sitzen alle hohe See-Officirer bis auf die Schout bey Nachten inclusive zugleich mit einem Admiralitæts-Secretario.

Das Policey- und Commerce-Collegium.

Ehe ich von dem Policey- und Commerce-Collegio rede, will ich vorhero von dem Anfange der Policey, und dem Ursprung der Policey-Meister-Bedienung hier im Lande, mit wenigen Meldung thun.

Wer in alten Zeiten die Policey administrirte,

Obgleich in denen alten Gesetzen und Recessen zum öfftern von der Administration der Policey geredet wird, so findet man doch nicht, daß eine besondere Obrigkeit verordnet gewesen sey, welche über die Policey-Verordnungen halten solte, sondern die Executionen beruheten in uralten Zeiten auf dem König selbst, u. hernach auf denen Lehns-Männern, ein jeder in seinem Lehn oder Stifft, ingleichen auf denen Bürgermeistern und Rath, nebst denen Königl. Voigten in den Städten, welchen anbefohlen war, über die ausgegangene Königl. Policey-Verordnungen zu halten. Hievon zeugen insonderheit 2. Anordnungen, so Ao. 1617. den 2ten Aug. und dem 12ten Octobr. ausgegeben sind, wovon die erste sagt, daß die Amt-Leute, ingleichen Bürgermeister und Rath in Eintreibung der Geld-Straffen, welche auf die Verschwendung bey denen Hochzeiten gelegt waren, hinläßig gefunden würden. Die andere Anordnung sagt, daß, wiewohl der König Fridericus II. verschiedene Anordnungen wegen Abschaffung der Verschwendung und Ubermuth in Kleidern und bey Hochzeiten und Begräbnissen, gemacht hätte, so würde jedoch über selbige nicht gehalten, weil die Bischöffe und Vorsteher der Hospitäle, welche die Ubertretungen solcher Verordnungen für die Lehns-Männer angeben

solten,

ſolten, dieſerwegen keine Nachforſchung gethan hatten; Es ſolte dahero die Lehns-Männer, ein jeder in ſeinem Lehn, ſo wohl in den Städten, als auf dem Lande und auf denen Adelichen Höfen ſelb perſönlich oder durch andere Nachforſchung thun, und Einſehe damit haben, daß denen Verordnungen nachgelebet werde.

Der König Fridericus III. höchſtlöbl. Gedächtniß, verordnet zu erſt einen Fiſcal zu Eintreibung der Straf-Gelder, welche auf di Verſchwendung gelegt waren, und ſolte dieſer Fiſcal den 3ten Thei von ſolchen Straf-Geldern genieſſen, ohne Anſehen der Perſon we gen Übertretung der Policey-Verordnungen inquiriren, und ſolche für eines jeden Obrigkeit angeben, und ein Urtheil darüber einholen, er ſolte auch jährlich am erſten May Rechnung für den Antheil der Armen von denen Brüchen an die Königl. Rent-Cammer ablegen. In dieſem Fiſcal-Amte ſcheinet der Grund zu der hernach aufgerichteten Policey-Meiſter Bedienung gelegt zu ſeyn. Henrich Tillemann ward Ao. 1655. den 19. Nov. zum erſten Fiſcal verordnet, und ward ihm anbefohlen, daß er in allen Städten in Dännemarck Einſehen haben ſolte, damit denen Verordnungen wegen der Kärglichkeit und Sparſamkeit auf alle Weyſe inſonderheit bey Hochzeiten und Gaſtereyen, bey Kindbetten und Begräbniſſen in allen Ständen ohne einiges Anſehen der Perſon, nachgelebet würde; Zu dem Ende muſten die Lehns-Männer und Bürger Meiſter und Rath dem Fiſcalen und ſeinen Gevollmächtigten zu Recht verhelffen, und ihnen hierinnen behülfflich ſeyn. Auſſer dieſem neuen Bedienten ließ ſelbiger höchſtpreißliche König auch den 12ten Martii Ao. 1660. Johann Esmit zum General-Directeur über die Renovationen beſtellen, und wurden ihm gewiſſe Renovations-Geſellen ſubordiniret, welche Macht haben ſolten, diejenigen, welche Unreinigkeit und Unflath aus ihren Häuſern auf die Gaſſen warffen, auszupfänden. Uberdem ſetzte höchſtgemeldter König den 22. April. Ao. 1665. Johann Heidemann zum Haven-Inſpecteur, und den 10ten Januarii 1668. Lorentz Weiſkopff zum Directeur über das friſche und Spring-Waſſer in Copenhagen, welche Bedienungen ebenfals einen Theil des Policey-Meiſter-Amts ausmachen.

Endlich ordinirte Chriſtianus V. höchſtlöbl. Gedächtniß das Policey-Meiſter-Amt, welches annoch geübt wird, und ward Claus

Raſch

Claus Rasch, der erste Policey-Meister.

Rasch Ao. 1682. den 12. Dec. zum ersten Policey-Meister in Copenhagen constituiret. Nach ihm folgete Ao. 1705. in seinem Amte der Etats-Rath Oluf Römer. Ao. 1710. der Etats-Rath Johann Bertram Ernst. Ao. 1723. der Justitz-Rath Johann Philipp Rateken, und endlich Ao. 1726. der gewesene Obrist und jetziger Policey- und Bürgermeister Hans Himmerich.

Was die andern Dähnischen und Norwegischen Städte anbelanget, so wird annoch in selbigen die Policey von Bürgermeister und Rath administriret, ausgenommmen in Bergen, woselbst der König Christianus V. ebenfals einen Policey-Meister Meister setzte, nemlich Peter Glad, diesem folgte der Bürgermeister Claus Fasting, welcher annoch diese Function verrichtet.

Des Policey Meisters Amt.

Was sonsten eines Policey-Meisters Amt ist, kan man aus der gedruckten Instruction vom 5ten Sept. Ao. 1691. ersehen, wie nemlich der Policey-Meister sich biß weiter verhalten solte. Es wird darinnen zuerst von des Policey-Meisters Verrichtung insgemein, und hernach von seinem Amte ins besondere gehandelt und gemeldet, nemlich (1) in geistlichen Sachen. (2) betreffend die heiligen Fest- und Bet-Tage. (3) anlangend die Erbarkeit und gute Sitten. (4) Von Fremden und Müßig- oder Losgängern. (5) Von Schick und Ordnung bey Hochzeiten, Begräbnissen, Gastereyen, ꝛc. (6) Von der Aufsicht mit denen Marckten in der Stadt. (7) Von den Gassen. (8) Von denen Wasserleitungen in der Stadt. (9) Vom Kauff und Verkauff. (10) Von den Zünfften. (11) Von Wächtern, Laternen und dem Brand-Wesen, und 12) von der Einsicht mit denen Reisenden. Diese Verordnung ward durch eine andere von unsern itztregierenden allergnädigsten Könige denn 22 Oct. 1701. publicirte Verordnung erneuert, verändert und verbessert, wordurch die Policey auf einen rechten und beständigen Fuß gesetzt ist.

Die Stifftung Einrichtung des Policey-Gerichts.

Damahls ward verordnet, daß wöchentlich einmahl ein Policey-Gericht auf dem Rath-Hause zu Copenhagen gehalten werden, und darinnen ein Geheimer Rath præsidiren solte, es solten auch die Assessores aus einem Admiral, einen commandirenden hohen Officirer von der Guarnison, einem Bedienten vom Hof-Gericht, und aus einem von den 32 Männern bestehen. Der Policey-Meister ward auch beordert in selbigem Gericht zu sitzen, jedoch nicht als Rich-

ter;

ter; Denn, wenn die Sache ausgiret war, solte er stracks aufste-
hen, und sich aus dem Gericht begeben. Durch selbige Verord-
nung ward auch ein Policey-Fiscal bestellet, welcher von dem König
angeordnet werden solte; dahingegen die andern Policey-Meister selb-
angenommen werden möchten, und ihren Eyd in dem Policey-Gerich
ablegen solten, es solte auch ein jeder von solchen Bedienten seinen ge-
wissen District in der Stadt haben, so wie es ihnen alle Quartal vo-
dem Policey-Meister angewiesen ward, da sie dann nach der Instru-
ction, so ihnen der Policey-Meister gab, fleißig darauf Acht haben
solten, ob etwas gegen die Policey-Verordnungen begangen werden
möchte, worauf sie solches stracks dem Policey-Meister zu erkennen
geben musten. Solche ihnen von dem Policey-Meister gegeben-
Instruction muste von dem Policey-Gericht approbiret werden. Was
weiter damahls zur Administration der Policey verordnet ward, kan
man aus gemeldter allergnädigsten Verordnung, worauf sich die Po-
licey annoch gründet, ersehen.

In solchen Zustande war die Policey ehe das neue Commerce-
Collegium gestifftet ward, und ehe die Policey-und Commerce-
Sachen zusammen geschmoltzen und alle solche Sachen nach dem her-
nach aufgerichteten Policey-und Commerce-Collegio, hingewiesen
wurden. Ehe ich aber von diesen Policey und Commerce Collegio, wel-
ches anietzo gehalten wird, rede, will ich vorhero mit wenigen von
dem Commerce-Collegio in specie, ehe nemlich diese Vereini-
gung geschahe, Meldung thun.

Es halten einige davor, daß alhier vor Ao. 1704. kein Com-
merce-Collegium gewesen sey, man siehet aber aus denen Verord-
nungen, daß allhier lange vorher Commerce-Collegia gewesen seynd,
wohin die See-Sachen hingewiesen wurden, daß aber hingegen sol-
che Collegia eine geraume Zeit eingestellet, ingleichen daß selbige nicht
förmlich und ordentlich gewesen seynd, solches zeiget die Vorrede von
der Ao. 1704. ausgegebenen Verordnung von der Stifftung des neuen
Commerce-Collegii, worinnen Se. Maj. unser ietztregierender allergnä-
ster König also redet. Damit die *negotiirenden* desto besser fortkom-
men können, haben wir aus Königl. Gnade ein förmliches und
ordentliches *Commerce-Collegium* in Unserer Residentz-Stadt Co-
penhagen wiederum angeordnet.

Selbiges Commerce-Collegium ward den 25ten Januarii 1704

Dessen Einrichtung.

also angeordnet, daß es aus einem Præsidenten, Vice-Præsidenten und andern Räthen bestehen solte, und ward gemeldtem Collegio solches Ordre beygelegt, daß es so wohl denen Einheimischen als ausländischen, welche etwas wegen der ein- oder ausländischen Handlung, der Manufacturen, und anderer, die Verbesserung des Commercii betreffenden Sachen vorzutragen haben könten, beförderlich seyn und zur Hand gehen solten. Was die Justiz betrifft, so solten von allen See-Sachen, worinnen in der ersten Instance ein Urtheil gefället, dorthin appelliret werden. Die ordinairen Sessionen wurden wöchentlich am Montage und Freytage von 9. bis 12 Uhr angeordnet. So daß man hieraus siehet, daß zu Anfang der Regierung Friderici IV. zwey separirte Gerichte für die Policey und die Handlung waren: Allein im Jahr 1708. den 23ten Martii ward das Policey-Gericht und das Commerce-Collegium vereiniget, so daß so wohl die Policey- als Commerce-Sachen nach der Zeit in einem Collegio, genennet Policey- und Commerce-Collegium, abgethan worden sind; Dorthin wird in Streitigkeiten, betreffend das Commercium vom See-Gericht, so in dem Schiffer-Gelachs-Hause gehalten wird, ingleichen in Policey Sachen von der Policey-Cammer appelliret. Es bestehet jetzund aus einem Præsidenten nebst denẽ Assessoren, welche wöchentlich zweymahl, nehmlich am Montage und Freytage des Nachmittages sich versammlen, um sowohl in denen Streitigkeiten zu urtheilen, als auch ihr Bedencken über die Dinge, so das Commercium und die Manufacturen betreffen, zu geben.

Policey- und Commerce-Collegium.

Von dem Consistorial-Collegio ist in dem Capitul von der Academie geredet, wohin ich den Leser verweise.

Das Missions-Collegium.

Dieses Collegium hat solchen Ursprung, daß, wie nemlich die Gottesfurcht der Haupt-Character unsers jetzregierenden allergnädigsten Königs ist, so hat Se. Maj. nicht allein die in dem Reiche etabilirte Religion mit sonderbahren Eiffer gehandhebet, sondern auch so gar gesuchet, selbige sowohl unter denen Heyden in Indien, als unter denen unwissenden Lappländern fortzupflantzen. Ao. 1705. ward zuerst beschlossen zur Erleuchtung der Heyden auf den Coromandelischen Küsten Missionarios nach Tranqvebar zu senden. Dieses nun ins Werck zu richten, hielte Se. Maj. bey der Teutschen Uni-

Missionarii nach Indien gesandt.

Universität Hall um einige gelehrte Leute an, welche zu solcher Mission bequem seyn könte. Selbige Universität erwehlte 2 Personen, nemlich Ziegenbalg und Plutscho, welche sich darauf nach Copenhagen begaben, und daselbst von dem Seeländischen Bischoff ordiniret wurden.

Diese 2. Missionarii begaben sich im selbigen Jahre den 29ten Nov. auf die Reise von Copenhagen ab, und kamen den 9ten Julii Ao. 1706. glücklich bey Tranquebar an, woselbst sie sich stracks darauf legten und sich befleißigten die Malabarische und Portugiesische Sprache zu erlernen, um in den Stand zu kommen und bequem zu werden, die Malabaren zu unterweisen, welches auch mit solchem Fortgang geschahe, daß sie Ao. 1712 bereits 107. neubekehrte Heyden zehleten.

Der Succes, welchen die Protestantische Religion in Indien hatte, bewegete Se. Maj. den 10ten Dec. 1714. ein Missions-Collegium in Copenhagen zu stifften. Hierzu wurden auch hernach durch eine Ordre vom 9ten April 1715 die Missions-Sachen in Finnmarcken gelegt, weil Se. Maj. ebenfalls Missionarios nach Finnmarcken gesandt hatte, um daselbst die groben und unwissenden Einwohner zur Erleuchtung und zum Licht zu bringen. Endlich wurden auch die Grönländischen Missions-Sachen selbigem Collegio unterworffen. So daß selbiges Collegium die Direction über dreyerley Missionen hat, nehmlich in Indien, in Finnmarcken und in Grönland.

Das Berg-Collegium.

Von dem Ursprung der Bergwercke und deren Administration ist in dem 2ten Cap. dieses Wercks weitläufftig geredt worden, weswegen ich allhier desto kürtzer seyn will. Das Königsbergische Silberwerck ist vom Anfange her von einem Ober-Berg-Hauptmann und Ober-Berg-Meister dirigiret, und in ein Ober- und Unter-Berg-Amt getheilet gewesen. Das Ober-Berg-Amts-Gericht ward vorhero in Christiania, und das Unter Berg-Amts-Gericht in Kongsberg gehalten: Allein unter der Regierung Christiani V. höchstlöblicher Gedächtniß, ward das Ober-Berg-Amts-Gericht von Christiania nach Kongsberg verlegt, und ward Ao. 1689. ein completes Ober- und Unter-Berg-Amt aus verschiedenen Personen, um so wohl die Justiz zu administriren, als auch die Anstalten des Wercks collegialiter zu verrichten, ange-

Die rechte Stifftung des Bergs-Collegii.

ordnet, ſo daß man vom ſelbigen Jahre die Stifftung des Bergs-Collegii, welches annoch in Kongsberg gehalten wird, anrechnen kan. Von denen Veränderungen, ſo hernach vorgefallen ſind, iſt in dem obengemeldten andern Capitul dieſes Wercks geredet, und wäre es überflüßig, ſolche alhier zu wiederholen, dahero ſchreite ich ſogleich zu der ietzigen Bergwercks-Regierung.

Die Königsbergiſche Adminiſtration beſtehet in einem Ober- und einem Unter Berg-Amte.

Im Ober-Berg-Amte ſind folgende Perſonen verordnet.

Die jetzige Einrichtung des Bergs-Collegii.

1) Der Ober-Berg-Hauptmann.
2) Der Vice-Berg-Hauptmann.
3) Der Ober-Berg Amts-Verwalter
4) Der Aſſeſſor im Ober-Berg-Amt, welcher zugleich Berg-Meiſter iſt.
5) Ein Hüttenreuter.

Uberdem iſt ein Ober-Berg-Amts-Schreiber verordnet, um das Protocoll zu führen, und was ſonſten im Ober-Berg-Amte vorfallen könte, zu ſchreiben.

Im Unter-Berg-Amte ſind nachfolgende Perſonen angeordnet.

1) Der Berg-Meiſter
2) Der Material-Verwalter, welcher zugleich das Protocoll im Unter-Berg-Amte führet. und ſonſten als Stadts-Voigt in der Berg-Stadt Königsberg conſideriret wird.
3) Der Material-Controlleur, welcher zugleich Sage-Verwalter iſt, dieſe beyde Bedienungen ſind zuerſt Ao. 1729. angeordnet, und Johann Heinrich Voß als erſter Bedienter beſtellet.

4.) Der

4) Der Marckſcheider, welcher auch zugleich Ober-Einfahrer iſt.
5) Der Puch-Verwalter.
6) 7) 8) 9) 4. Geſchworne.
10) 11) 2. Einfahrer.
12) 13) 14) 15) 4. Schicht-Meiſter.
16) Der Baumeiſter

Im Unter-Berg-Amte wird bey Ausgang eines jeden Monathe oder 4 Wochen (Dann ein Jahr iſt daſelbſt im 13. Arbeits und Lohnungs Monathen eingetheilet) berathſchlaget und Anſtalt gemachet, wie die Gruben in nechſtfolgenden Monathe beleget und getrieben werden ſollen. Hiernechſt werden die Rechnungen über die Berg-Koſten des abgewichenen Monaths examiniret, revidiret und geſchloſſen, und werden ſolche allzumahl zur Approbation dem Ober-Berg-Amte eingelieffert. Sonſten wird das Unter-Berg-Amt auch einmahl wöchentlich verſammlet, um die vorfallende Proceſs-Sachen und Streitigkeiten abzuthun, und wird hernach hievon an das Ober-Berg-Amt appelliret. Wann über dem etwas veränderliches bey Treibung des Wercks oder ſonſt dergleichen vorkömmt, ſo wird ſolches ſtracks bey dem Ober-Berg-Hauptmann angemeldet, welcher, ſo offt er es vor gut befindet, das Unter-Berg-Amt zuſammen beruffen läſt, um zu deliberiren, und ihr Bedencken über eine oder andere Sache zu geben.

Das Ober-Berg-Amt wird wöchentlich einmahl verſamlet, um Anſtalt zu allen denjenigen, ſo zur Treibung des Wercks erfordert wird, zu machen, und im übrigen dependiret es von dem Ober-Berg-Haupt-Mann, ſo offt es ihm beliebt, zuſammen zu ruffen. An dieſes Ober-Berg-Amt wird ſo wohl von den Nordenfieldiſchen als Syn-

densfieldischen (Das ist, in Norder und Suder Theil von Norwegen vorkommende) Berg-Sachen appelliret.

Bey der Schmeltz-Hütte sind diese Bediente:

Andere Bergs Bediente.

1) Der Hütten Reuter.
2) Der Hütten-Schreiber, welcher zugleich Profession von der Probier-Kunst macht und verschiedene Lehrlinge darinnen unterrichtet.
3) Der Berg-Probierer.
4) 5) } 2. Hütten-Meisters.

Bey der Müntze sind diese:

1) Der Müntz-Meister.
2) Der Guardein.

In Norwegen war auch vor einigen Jahren ein hohes Collegium unter dem Nahmen von Schloß-Lov, welches auf dem Schloße Agershuus Ao. 1704 angeordnet ward. In selbigem Schloß-Lov oder Gericht wurde der Statthalter zugleich mit einigen andern civil- u. militair Bedienten committiret: Allein, wie Se. Excellence der Herr Statthalter Wibe von Sr. Maj. zum Stadthalter in Norwegen gemacht ward, wurde das Schloß Lov wiederum aufgehoben

Das höchste Gericht.

Die alten Reichs-Tage.

Ich habe vorhero in dem Cap. von der Regierung etwas von denen Reichs-Tagen gemeldet, nemlich, daß selbige zweyerley waren; denn einige waren allgemeine Versamlungen, welche bey einer oder andern Gelegenheit ausgeschrieben wurden, andere wurden aber zu gewissen Zeiten des Jahrs gehalten, um in Streitigkeiten zu urtheilen. Bey diesen Reichs-Tagen liessen sich die so genanten Reichs-Räthe einfinden, welche das höchste Gericht formirten. Daß selbige Reichs-Tage bald in dieser bald in jener Provintz gehalten wurden, ersiehet man aus Christiani IV. Recess. Lib. 2. cap. 6. welcher hievon also redet: Wann die Reichs-Tage in Seeland gehalten werden, sollen erstlich die Seeländischen und

Scho-

*Schonis*chen, hernach die *Fünis*chen, *item* die Hallandiſchen, Bleckingiſchen und Schmaalandiſchen, und endlich die Jüthländiſchen Sachen vorgenommen werden; So aber der Reichs-Tag in Jüthland gehalten wird, ſollen erſtlich die Jüthländiſchen und Fühniſchen Sachen abgethan werden, und wird ſelbiger in Schonen gehalten, ſollen die Schoniſchen, Hallandiſchen und Bleckingiſchen Sachen die erſten ſeyn. In denen vielen Veränderungen, welche unter dem Könige Friderico III. höchſtlöbl. Gedächtniß vorfielen, geſchahe auch eine Veränderung in dem Höchſten Gericht, alſo daß auch gelehrte Perſonen vom Bürger-Stande hiezu admittiret wurden, welches man aus des höchſtgemeldten Königs Verordnung datiret Copenhagen den 24ten Febr. 1661. erſehen kan; ſelbige Verordnung redet davon alſo: Zu erſt wollen wir, daß gemeldtes höchſte Gericht hiernechſt von einer gewiſſen Anzahl Perſonen, wovon der eine halbe Theil vom Adelichen, und der andere halbe Theil vom gelehrten und Bürgerlichen Stande ſeyn, und alle von uns dazu beſtellet und ernennet werden ſollen, beſeſſen und *adminiſtriret* werde; Hiernechſt wollen wir zur weitern Bedienung des gemeldten höchſten Gerichts *2 Secretarios*, einen aus dem Adelichen, und einen aus dem bürgerlichen Stande verordnet haben, welche, wann das Gericht verſammlet iſt, über dasjenige, ſo vorfällt, und angezeichnet werden muß, richtig *Protocoll* halten ſollen, ingleichen einen Juſtiz-Schreiber (*) welcher alle *Acta* und *Documenta* fürs Gericht aufleſen ſoll. Auf dieſe Verordnung gründet ſich das neue höchſte Gericht, welches nach der Souverainitet geſtiffet ward, und war die Zeit, welche zu denen Seſſionen beraumet ward, 8. Tage nach Pfingſten. Wie lange dieſe Anordnung (daß nehmlich der eine halbe Theil von denen Aſſeſſoren und Secretarien vom Adel, und der andere halbe Theil vom Bürger-Stande ſeyn ſolte) in acht genommen ward, ſolches kan ich nicht wiſſen; heutiges Tages wird ſolches nicht ſo genau obſerviret. Was die Procuratores des höchſten Gerichts anbelanget, ſo agirten ſelbige allein durch ſchrifftliche Eingebungen, ausgenommen, daß ſie vor oder nach der Aufleſung eines Documents einige wenige vonnöthene Worte

* Der Juſtiz-Secretair ward vor Zeiten Reichs-Schreiber genennet.

Worte sagen konten: Allein in Christiani VI Zeiten kam es zuerst im Gebrauch mündlich zu plaidiren, welches annoch gebräuchlich ist. Dahingegen ist die Gewohnheit abgekommen, daß die Richter und Commissarien selbst ihre ausgegebene Urtheile und abgesprochene Sententz für dem höchsten Gericht defendirten, so daß solches nunmehro allein durch die Advocaten verrichtet wird.

Dessen ietziger Zustand.

Was sonsten bey dem höchsten Gericht zu mercken ist, kan man aus denen Königl. Verordnungen, welche jährlich dieserwegen publiciret werden, ersehen, worinnen die Sessionen zu Anfang Martii beraumet, und die Sachen nach solcher Ordnung vorkommen, daß zuerst alle Copenhagnische und Seeländische, sowohl Commissions- als andere Sachen, darauf die Fühnischen und von andern kleinen Insuln, hernach die Jütländischen, ferner die Bornholmischen, und endlich die Norwegischen, erstlich die Syndenfieldischen und zu allerletzt die Nordenfieldischen Sachen vorgenommen u abgethan werden. Se. Majestät sitzet in eigener höchsten Person am ersten Tage, daran die Sessionen anfangen, in diesem Gericht, und hat unser jetztregierender allergnädigster König in seiner gantzen Regierungs-Zeit selten manquiret, das Gericht zur gewöhnlichen Zeit zu besitzen. Es ist sonsten zu mercken, daß, obgleich der König selbst nicht gegenwärtig ist, so führen jedoch die Procuratores ihre Rede an den Königlichen Thron eben so vollkommen, als wenn Se. Majest. selbst gegenwärtig wäre. In diesem höchsten Gericht werden alle Sachen sogleich ohne Appel geurtheilet, ausgenommen gewisse difficile und bedenckliche Sachen, worinnen der Assessorum vota dem Könige referiret werden, ehe darinnen ein Urtheil gesprochen wird. Vor einigen wenigen Jahren war es nur allein ein Ehren-Post in dem höchsten Gericht zu sitzen, weil niemand, ausgenommen der Justitiarius, salariret ward: Allein Se. Königliche Majest. hat neulich denen Assessoribus eine gewisse Gage zugelegt.

Das Hof-Gericht.

Das Hof-Gericht ward den 23. Jan. 1682. gestifftet, denn die Hof-Gerichts-Sachen giengen vor der Zeit nach dem Gaards-Gericht, welches das rechte Forum der sämtlichen Hof-Bedienten war:

Anleitung zu dessen Stifftung.

Allein, wie die Anzahl der Hof-Bedienten sowohl als der Rangs-Personen sich vermehrete, fand Christianus V. höchstlöbl. Gedächtniß, es vor gut, das alte Gaards-Recht aufzuheben, und an dessen statt zwey Gerichte, nemlich das eine für die kleine Bedienten, genennet Burg-

Ge-

Gericht, und das andere für die Rangs-Personen, genennet Hof-Gericht, zu stifften. Dieses war also die Anleitung, daß Ao. 1682. den 23. Jan. das jetzige Hof-Gericht gestifftet ward, und finde ich in der ersten Hof-Gerichts-Session diese Herren, nemlich den Ober-Hof-Marschall Speckhan, Ober-Cammer-Juncker Knut, Ober-Stallmeister Haxthusen, Etats-Rath Güldenspar, Cantzeley-Rath Moth, Cammer-Rath Rosenheim, Commerce-Rath Fincke, Cammer-Juncker Krabbe, Cantzeley-Assessor Hiort, Cammer-Assessor Elers, und den Commerce-Assessor Berthol Jensen. Von diesem Hof-Gericht redet das Dähnische Gesetz, welches im Jahr hernach nemlich Ao. 1683. publiciret ward, also:

Die Königl. Bedienten, welche im Rang genennet werden, und welche in Dienst stehen oder gewesen sind, in Copenhagen wohnen, und keine besondere Privilegien noch einige andere Bedienung, welche unter einem andern Gericht stehet, und sie darunter *sortiren* wolten, haben, selbige, ihre Frauen, Wittwen und Kinder sollen unter der *Jurisdiction* des Königl. Hof-Gerichts stehen, ausgenommen in Sachen, so das Leben und die Ehre angehen, oder auch, welche Häuser und Wohnungen in den Städten, oder Ländereyen und Eigenthümer, oder auch einige bürgerliche Nahrung und Gewerbe betreffen.

Selbiges Gericht wird jeden 4. Mittwochen gehalten, vorhero des Vormittages, aber nunmehro des Nachmittages, in des Hof-Marschallen Cammer, und gleichwie der Magistrat mit bürgerlichen Verlassenschafften und Theilungen zu bestellen hat, so haben die Assessores im Hof-Gerichte die Theilungen der Verlassenschafften nach den Verstorbenen Bedienten des Hof-Staats zu verwalten, welches durch einige von selbigen Assessoribus wechselweise geschicht.

Das Burg-Gericht, welches vorhero in Dännemarck Gaards-Gericht, und in Norwegen Hirdskraa genennet ward, ist ziemlich alt. Dem Könige Erico Pomerano wird das alte Gaards-Recht, welches in Dännemarck biß auf Friderici II. Zeit gebraucht ward, zugeschrieben. Höchstgemeldter König Fridericus II. ist der Stiffter des neuen Gaards- oder Burg-Rechts, welches Ao. 1562. den 9. May zu Friderichsburg publiciret und beraumet ward, daß es auf allen der Cron zugehörigen Schlössern und Höfen in Dännemarck und Norwegen, ingleichen in den Städten, allwo sich der König, der Hof-Marschall und

die Hof-Bedienten aufhielten, solte gehalten werden, welches man aus der Vorrede desselbigen Gaards-Rechts ersehen kan. Der Hof-Marschall, der Schloß-Voigt mit andern Assessoribus sassen darinnen als Richter. Es sortirten hierunter alle Königl. hohe und niedere Hof-Bediente, biß Ao. 1682. von dem Könige Christiano V. ein a partes Hof-Gericht für die hohe Bedienten gestifftet ward. Es wurden also an statt eines allgemeinen Gaards-Rechts, zwey Gerichte, nemlich das Hof-Gericht und Burg-Gericht gestifftet, welches letztere heutiges Tages aus einem Burg-Gerichts-Præsidenten mit andern Assessoribus bestehet. Dieses Gericht ist allein für die niedrige Hof-Bediente, und wird allezeit auf dem Schlosse zu Copenhagen wöchentlich einmahl am Donnerstag Vormittage in des Schloß-Voigten (welcher zugleich gemeiniglich Burg-Gerichts Præsident ist) Cammer auf gemeldten Königl. Schlosse gehalten.

Verlohr sein Ansehen durch Stifftung des Hof-Gerichts.

Das neue Burg-Gericht

Diejenigen, so unter dem Burg-Gericht sortiren, sind alle Königl. Bediente in den Collegien, welche in Copenhagen wohnen, und nicht im Range genennet werden, mit ihren Frauen, Kindern und Wittwen. Ingleichen diejenigen, welche würcklich in des Königs Hof dienen, und nicht im Range genennet sind, item alle Dienst-Bothen derjenigen so im Range sind, und endlich alle Königl. Handwercks-Leute, so in Copenhagen wohnen, und keine bürgerliche Nahrung treiben.

In Norwegen hat der König Olat Haraldsen zuerst ein Gaards-Recht genennet Hirdskraa zusammen schreiben lassen, welches eins von denen prächtigsten Büchern ist, so wir in unsern Antiquitæten haben, weil darinnen der vollkommene Zustand des alten Norwegischen Hofes ersehen, und die Würde und Verrichtungen der höchsten Amt-Leute und Bedienten, ingleichen die Erwehlung und die Autoritæt der Könige deutlich erkläret werden, so daß es das Jus publicum des Reichs in sich fasset. Selbiges Burg-Recht oder Hirdskraa ward von dem grossen Gesetzgeber dem König Magnus Hagensen mit dem Zunahmen Lagebæter verbessert. Es wird Hirdskraa genannt von dem alten Wort Hird, so ein Hof und Skraa, so eine Schrifft bedeutet. Diese Hirdskraa war eine Regul für alle Hof-Bediente so lange als Norwegen ein separates Reich war; Wie aber Norwegen mit Dännemarck vereiniget ward, konte dieses Gaards- oder Hof-Recht nicht mehr gebraucht werden, und ist es glaublich, daß die Norwegische

Hirdskraa, oder altes Norwegisches Hof-Gericht.

hohe

hohe Bedienten und hernach die Statthalter Friderici II. Gaart Recht gebraucht haben. Weil ſolches allgemein war, ſo wohl für d Königs Hof, als auch für die Adelichen Höfe in beyden Reichen, u woſelbſt die hohen Miniſtri ſelbſt Hußhielten, oder ihre Bedienten u Voigte mit ihren Leuten verſammlet waren.

Heutiges Tages iſt kein Burg-Recht mehr in Norwegen, au genommen particuliere Burg-Gerichte bey denen Gräflichen Höfe Und iſt dasjenige, ſo Hof-Gericht und Ober-Hof-Gericht in ſelbige Reiche genennet wird, gantz etwas anders; Denn es i ein allgemeines hohes Gericht für das gantze Reich, wo hin alle Sachen, von denen Land-Gerichten (Laug-Tingen) appell ret werden. Das Jahr worinnen ſolches Ober-Hof-Gericht geſtifft worden, habe ich nicht accurat erforſchen können. In dem Norwe giſchen Geſetz-Buche Chriſtiani IV. wird von keinen höhern Gerichte als Land-Gerichten geredet, deren Sachen gerade für die Reichs-Rä the citiret werden ſolten. Von der Zeit an wie die Reichs-Räthe ab geſchaffet wurden, nemlich von Ao. 1660. biß Ao. 1664. incluſiv wird von einem höchſten Gericht in Norwegen geredet, welches höch ſte Gericht (welches auch Reichs-Täge in Norwegen genannt ward zu keiner gewiſſen Zeit gehalten wurde, ſondern es ward alsdann ange ordnet, wann es die Sachen erforderten. Dieſes Gericht hatte auch keine gewiſſe Aſſeſſores, ſondern es bekam dieſer oder jener von den Könige particulier Ordre ſowohl von Dännemarck als von Norwe gen nach Chriſtiania zu reiſen, und die Reichs-Tage oder das höchſt Gericht in Norwegen zu halten, welches man aus der Ao. 1664. an Pe ter Retz und andere zu ſelbiger Reiſe ausgegebenen Ordre erſehen kan Es wird ſchon zu der Zeit von Aſſiſtentz-Räthen geredet, welche zu gleich mit denen andern beorderten hohen Herren das Gericht beſaſſen und vermuthlich hievon den Titul von Aſſiſtentz-Räthen, das iſt, Mitgehülffen im Gericht führeten. Von dieſen Reichs-Tagen oder dieſem höchſten Gericht in Norwegen, findet man keine Protocoller länger als biß Ao. 1664. incluſive, woraus man ſchlieſſet, daß man di Stifftung dieſes jetzigen Ober-Hof-Gerichts von Ao. 1665. anrechnen müſſe; Jedoch iſt ſelbiges nicht ordentlich geweſen biß Ao. 1670. Denn von dem Jahre an findet man Gerichts- und Sententz-Bücher und Protocollen in der Svice, nemlich von dem einen Jahre biß zum nach folgenden. Wie ſonſten das Ober-Hof-Gericht eingeführet und ge ſtifftet ward, kan man aus deſſen Inſtruction von A. 1684. erſehen, welch

Instruction sagt, daß das Gericht aus dem Statthalter, oder an seiner statt dem Vice-Statthalter, dem Justitiario, denen Assistentz-Räthen und Assessoribus bestehen solte.

Der Magistrat in Copenhagen.

Das alte Rathhauß war zuerst in den so genanten Kleider-Buden, hernach an dem Ort, woselbst des Bischoffs Residentz anietzo ist.

Das Rath-Hauß war in alten Tagen an der Ecke von der Nor-der-Strasse und denen sogenannten Kleider-Buden, an eben dem Orte, woselbst hernach Asbachs Hauß war; unter welchem man annoch einen Keller in zweyen separaten Raumen getheilet findet, welches vorhero das Gefängniß des Rathhauses gewesen ist. Hernach ward das Rathhauß an den Ort, wo ietzo des Bischoffen Residentz ist, verlegt. Hievon sagt der Præsident Resen, daß er in einem alten Manuscript diese Worte gelesen habe: Des Bischoffen Hauß war vor Zeiten das alte Rathhauß. Hernach ward es unter dem Könige *Johanne* ein *Academisches Auditorium*, und endlich ward es nach der *Reformation* des Seeländischen Bischoffs Wohnung.

Das neue Rathhauß.

Dieses neue Rathhauß, welches annoch stehet, ward auf des Magistrats Kosten gebauet, welche zu dem Ende eine Ziegelbrennerey in der Vorstadt an dem Ort, wo anietzo der so genannte Ladegaard, (Meyer-Hoff,) stehet, hatten, und wohneten die Arbeits-Leute in der Ziegel-Hoffs-Gasse (Teilgaards-Strade.) Es ist ungewiß, wann dieses Rathhauß zuerst gebauet ward; man weiß jedoch, daß es bereits Ao. 1576. fertig war, weil hievon in des Schweitzerischen Seil-Tantzers Historie gemeldet wird, welcher im selbigen Jahre auf einem Seile von dem Marien-Thurm biß aufs Rathhauß auf den alten Marckt tantzete; Ja, so es wahr ist, daß die drey Steine auf den Rathhauß-Treppen von dem bekannten Burgermeister Ambrosius Bogbinder daselbst gesetzet seynd, so muß es viel älter seyn.

Die voriger Einkünffte des Magistrats.

Die Einkünffte des Magistrats wurden vorhero von den Grunden der Stadt, welche 62. Thaler ausmachten, wie auch von dem Territorio der Stadt 572. Thaler gehoben; von denen Seen bekam derselbe ebenfals gewisse Gelder, item von den Land-Güthern im Roschildischen Amte; von dem Oresundischen Zoll genoß der Magistrat jährlich 400. Rthlr. Die ungewissen Einkünffte bestunden unter andern darinnen, daß von jeder Tonne oder Faß Wein, so in die Stadt gebracht ward, eine Marck, und von jeder Tonne Bier 2. ß. erleget werden muste. Uberdem genoß der Magistrat den 6ten und 10ten Pfennig von den Mitteln der Fremden, welche in Copenhagen verstarben,

den, ingleichen die Gelder, welche für Genieſſung der Bürgerſchafft b
zahlet wurden etc. Der Titul des Magiſtrats war Ao. 1437. Hæ
derlige, (Ehrwürdige oder geehrte) Ao. 1472. war ihr Titul: ärſom
me og beſkiedne (Ehrſame und beſcheidene) Ao. 1519. und hernach är
lige og fornumſtige (Ehrliche und verſtändige) und zuweilen ärlig
wiſe og fornumſtige (Ehrliche, weiſe und verſtändige) Ao. 160
ärlige, velwiſe og velfornemme (Ehrliche, wohlweiſe und wohlvor
nehme) hernechſt veladle og welfornemme (Wohl-Edle und Wohl
vornehme oder Vorachtbare.)

Die vornehmſten Häupter des Magiſtrats ſind in alten Tagen
als ohngefehr Ao. 1300. und lange hernach die Stadts-Vöigte (Præ-
tores) geweſen. Hernach waren die Bürgermeiſter die vornehmſten
welche auf Mönchen-Latein Proconſules genennet wurden, und waren
derſelben zuweilen nur zwey als Ao. 1404. zuweilen nur einer als 1406.
und 1501.

Der erſte Præſident in Copenhagen war Hans Nanſen, welcher
Ao. 1660. zu ſolcher Würde beſtellet ward; Denn vorhero waren nur
Bürgermeiſter, deren Anzahl zuweilen gröſſer zuweilen kleiner war.
Ao. 1282. findet man, daß allhier 12. Bürgermeiſter oder Conſules
geweſen, es iſt aber vermuthlich, daß dieſe viele Conſules nichts anders
als Raths-Herren geweſen ſeynd, inſonderheit weil man findet, daß die
vornehmſten unter ihnen den Titul von Proconſules geführet haben,
ſo daß allhier lange ein hiſteron proteron in den Raths-Tituln gewe-
ſen iſt, nemlich, daß die Raths-Herren Conſules und die Bürgermei-
ſter Proconſules genennet wurden. Ao. 1500. waren allein 2. Bür-
germeiſter, Ao. 1527. waren derſelben 4. deren Anzahl durch eine Ver-
ordnung Friderici I. angeordnet ward. Nach der Verordnung des
Königs Friderici III. ward Ao. 1660. beſtellet, daß drey Bürgermei-
ſter ſeyn ſolten, welchen hernach Vice-Bürgermeiſter, erſtlich einer, und
hernach mehrere auf einmahl adjungiret wurden.

Der Magiſtrat ward anfänglich von der Bürgerſchafft erwehl-
let, wovon man Ao. 1282. Exempel hat. Hernach auf Anordnung
Friderici I. vom Jahr 1526. von der Bürgerſchafft und den Rath zu-
gleich, und zwar alſo, daß die erwehlten für dem Könige ihren Eid der
Treue ablegen ſolten. Hernechſt ward es alſo verordnet, daß die Bür-
germeiſter und Rath alleine drey Perſonen vorſchlagen ſolten, von wel-
chen der König einen ernennete. Ao. 1644. wie Simon Susbeck

mit Tode abgieng, befahl Christianus IV. denen Bürgermeistern und Rath einen andern zu erwehlen, jedoch also, daß der eine dem andern nicht offenbahren solte, auf welchen er votirte, und zwar bey Straffe des Verlustes seiner Bedienung; Ingleichen befahl höchstgemeldter König, daß ein jeder sein Votum dem Könige versiegelt zusenden solte, und wie alle Stimmen auf Hans Nansen fielen, ward er auch Bürgermeister, und ist dieser derselbige Hans Nansen, welcher hernach Ao. 1660. der erste Præsident ward: allein nach der Souverainität bestellete der König allein die Bürgermeister. Die neuerwehlten Bürgermeister wurden vorhero von denen Cantzlern, hernach aber von denen Præsidenten introduciret.

Hans Nansen der erste Præsident.

Die Zahl und Erwehlung der alten Raths-Herren.

Was die Raths-Herren betrifft, sind selbigen in alten Tagen, als 1527. und hernach 12. an der Zahl gewese, und solches nach der Verordnung Friderici I. Hernach ward nach Friderici III. Verordnung angeordnet, daß nur 8. seyn solten, welchen zwey Vice-Raths-Herren und hernach mehrere auf einmahl adjungiret wurden. Der Magistrat brachte vor Zeiten 2. Personen in Vorschlag, von welchen der König einen zum Raths-Herrn erwehlete, und geschahe solches zu Folge 2er Verordnungen Christiani IV. von Annis 1531. und 1641. allein heutiges Tages bestellet und ernennet der König alleine die Raths-Herren.

Observation über die alten Stadts-Voigte.

Die Stadts-Voigte wurden allezeit entweder von dem Könige selbst, oder im Nahmen des Königs von dem Schloß-Herrn oder Hoff-Meistern ordiniret, und musten selbige in alten Zeiten in Gegenwart der Königl. Ministern und der Bürgermeister ihren Eid ablegen. Wann selbige auf dem Rathhause introduciret wurden, ward ein Schwerdt für ihnen hergetragen, nemlich Ao. 1585. für Jürgen Bentsen, Ao. 1620. für Lorentz Hansen, und Ao. 1626. für Lauritz Eschildsen. Hieher kam es, daß hernach stets in dem vornehmsten Saal einige Schwerdter verwahret lagen.

Christianshafen hatte vor diesem einen eigenen Magistrat.

Die Jurisdiction des Copenhagnischen Magistrats war vor 50. Jahren mehr eingeschrencket, als sie anietzo ist, weil Christianshafen von Ao. 1641. wie der erste Bürgermeister daselbst verordnet ward, biß Ao. 1674. ihre eigene Obrigkeit hatte; Ja die Obrigkeit in Copenhagen hatte nicht allein keine Jurisdiction über Christianshafen, sondern hatte auch so gar selbst eins von denen Copenhagnischen Quartieren gemisset. Denn Christianus IV. verordnete Ao. 1640. daß die Einwohner

wohner beym Schloß-Platze und beyden Börsen unter dem Christians hafner Magistrat stehen solten. Ao. 1655. ward es auf einem Reichs Tage für gut befunden und geurtheilet, daß gemeldtes Stadts-Quartier unter dem Magistrat in Copenhagen alleine sortiren solte, so daß die Bürgermeister in Christianshafen keine Sachen aus solchem Quartier mehr nach ihrem Gerichte ziehen musten, sondern die Einwohner im gemeldten Quartier solten nur alleine die Christianshafner Kirche nach wie vor für ihre Pfarr-Kirche halten.

Endlich ward Ao. 1674. der Magistrat in Christianshafen gänzlich abgeschaffet, und Christianshafen bekam eine gemeinschaffliche Obrigkeit mit Copenhagen, und verblieb nur alleine auf Christianshafen ein Stadts-Voigt zurück, welcher auch zugleich Voigt auf Amack war: Allein auch dieser ward Ao. 1685. abgeschaffet, so daß diese zwey Städte in allen vereiniget, und die Streitigkeiten, welche durch Anleitung der allzunahen Nachbarschafft zwischen ihnen waren, dadurch aufgehoben wurden. Es waren insonderheit Streitigkeiten zwischen denen Obrigkeiten beyder Städte, betreffend die sogenannten Hafen-Gelder, so von den Schiffen, welche in dem Grönnegardshafen (welcher Copenhagen von Christianshafen absondert) lagen, gefordert wurden. Selbiger Grönnegards-Hafen gehörete anfänglich allein nach Copenhagen, welches man aus Christiani III. Verordnung von Ao. 1556. ersehen kan. Nachdem aber Christianshafen erbauet war, masete die Obrigkeit selbiger neuen Stadt sich des Hafens an, so daß selbiger von Ao. 1641. an, von denen Schiffen, so daselbst lagen Hafen-Geld forderte und empfieng, welches auch in Friderici III. Verordnung Ao. 1655. accordiret ward, so daß der Magistrat auf Christianshafen, solchen Haven bis Ao. 1674. in Possession hatte. Es war auch überdem Zwistigkeit zwischen denen Handwercks-Leuten beyder Städte, weil die Copenhagnischen diejenigen, so auf Christianshafen gelernet hatten, nicht in ihre Zunfft nehmen wolten, so daß dieses und anderes denen Obrigkeiten zum öfftern Kopffbrechen und gnug zu bestellen machte.

Auf Christianshafen sind nachfolgende Bürgermeister gewesen:

Jacob Dreyer von Ao. 1641. bis 1646.
Naman Hiort von 1647. bis 1650.
Rasmus Rasmussen von 1652. bis 1655.

Lis
ger
Ch
Jens sen

Jens Sörensen von 1655. bis 1659.
Johann Sörensen von 1659. bis 1662.
Christian Spormann und Iver Casperſen von Anno 1662. bis 1674.

Es waren auch daſelbſt 4. Raths-Herren beſtellet. Dieſes iſt alles, ſo ich von dem alten Zuſtande des Magiſtrats habe finden können.

Der ietzige Zuſtand des Magiſtrats.

Heutiges Tages beſtehet der Magiſtrat aus einem Præſidenten, drey Bürgermeiſtern und 8. Raths-Herren, und werden zuweilen ein oder mehrere Vice-Bürgermeiſter in der Raths-Stube verordnet, welche Raths-Herren Lohn genieſſen, bis ſie nach der Ordnung avanciren und würckliche Bürgermeiſter werden können, indeſſen aber iſt die Anzahl der Raths-Herren, welche würcklich Lohn genieſſen, ſo viel geringer. Es werden auch gemeiniglich ein oder mehrere Raths-Herren über die complete Anzahl verordnet, welche bey vorfallenden Todes-Fällen nach ihrer Anciennité und Ordnung avanciren, und hernach würcklichen Raths-Herren Lohn genieſſen. Die ordentlichen Verſammlungen des Magiſtrats werden des Montags, Mittewochens und Donnerſtags Vormittage gehalten; am Montage werden die Sachen tractiret, welche die Oeconomie der Stadt betreffen; am Mittwochen werden die Proceß-Sachen vorgenommen, und am Donnerſtage werden die Sachen zu Urtheil agiret. Weil aber beydes die Oeconomie und Jurisdiction der Stadt von ziemlicher Weitläufftigkeit iſt, ſo werden zum öfftern extraordinaire Verſammlungen angeſtellet, damit ſie die vorfallenden Verrichtungen beſtreiten und überkommen können, welche Verſammlungen denn entweder des Nachmittages oder an andern bequemen Tagen in der Woche gehalten werden.

Oeconomie.

Unter der Oeconomie wird nicht allein die Adminiſtration der Stadt eigenen Mitteln, ſondern auch der Kirchen, Schulen, unmündigen und Armen Mitteln, ingleichen die Adminiſtration der publiquen Legata und Fundationen, welche unter der Verwaltung und Aufſicht des Magiſtrats deponiret ſind, verſtanden, item die Gleichung oder Taxirung und Eintreibung der ordinairen und extraordinairen Aufflagen, die Handhebung der Societæten, Zünffte und Bürgerſchafft insgemein, wie auch die Gründen, Eigenthümer und Pertinentien der Stadt zu mainteniren und zu beobachten, und was dergleichen mehr. Unter der Jurisdiction gehören die Proceß- und Rechts-Sachen,

Sachen, ſo auch die Ernennung der Stadts-Bedienten, als Ober-Vormünder, Kämmerer (ſo die Schatzung heben) Kirchen- und Armen-Vorſteher, Rottmeiſter, Gerichts-Bedienten u. dergleichen mehr. Diejenigen, ſo unter der Jurisdiction der Stadt ſortiren, ſind auſſer der Bürgerſchafft, auch alle diejenigen, welche bürgerliche Nahrung haben und gebrauchen, es ſey dann, daß ſie durch eine ſpeciale Königliche Bewilligung hievon excipiret wären; Und iſt neulich die Königl. Verordnung herausgekommen, daß, obgleich ein Bürger eine Königl. Bedienung oder einigen Rang und Würde bekommt, ſo ſoll er jedoch nach wie vor, ſo lange er bürgerliche Nahrung treibet, unter der Stadt-Jurisdiction ſtehen. Alle Proceß-Sachen, ſo zwiſchen der Bürgerſchafft vorfallen, werden a prima inſtantia vors Stadt-Gericht citiret, von dannen für den Rath, und wird davon wiederum gerade ans höchſte Gericht appelliret, nur allein die Sachen, ſo die Oeconomie der Stadt betreffen, als Ober-Vormünder, Einnehmer oder Kämmere und dergleichen Sachen werden directe für den Rath citiret. Die Streitigkeiten, welche in denen Zünfften vorfallen, werden zuerſt von dem Aelter-Mann und denen Beyſitzern unterſuchet, und werden hernach mit ihrem Bedencken gerade an den Rath geſandt. Schuld-Sachen von 10. Rthlr. und darunter, gelangen für eine aparte ſo genannte Schulden-Commiſſion, welche alle Dienſtage Vormittage von 2en Raths-Herren und einem Schreiber auf dem Rath-Hauſe gehalten wird, welches alſo vor wenig Jahren von Sr. Königl. Majeſt. allergnädigſt ordiniret iſt, damit dergleichen Proceſſe verkürtzet werden, und diejenigen, welchen es beykommt, ihre Koſten ſparen können; Da denn auch alle dergleichen Sachen in einer oder zweyen Seſſionen gemeiniglich abgethan werden, und mit Auslöſung des Urtheils und der Execution nicht über 2 a 3. Mk. koſten kan.

Die Einkünffte des Magiſtrats beſtehen vornemlich in dem Uberſchuß von der Acciſe in Copenhagen und von dem Meyerhoffe Biſtrup mit darunter liegenden Bauer-Gütern. Die Einkünffte werden 2. mahl im Jahr, nemlich St. Johannis und St. Thomæ Tag in 14. gleiche Theile und Portionen getheilet, wovon der Præſident mit denen würcklichen Bürgermeiſtern die 6. Theile nehmen, und die 8 Raths-Herren, worunter auch die Vice-Bürgermeiſter, welche Raths Herren Lohn genieſſen, die übrigen 8. Theile bekommen, ſo daß ein

würcklicher Bürgermeister einen 3ten Theil mehr als ein Rathsherr, nemlich einen Rthlr. wenn der Rathsherr einen schlechten Thaler bekommt, geniesset. Bey vorfallenden Todes-Fällen geniessen des Verstorbenen Erben das Gnaden-Jahr, nemlich die Einkünffte eines gantzen Jahrs, wobey diese Regularität in acht genommen wird, 1) so der Todes-Fall vor St. Johannis-Tag einfällt, so geniessen die Erben die Einkünffte des gantzen bevorstehenden Jahrs; Geschiehet es aber 2) nach St. Johannis-Tag, so geniessen die Erben die Einkünffte des halben Jahrs von St. Johannis bis St. Thomä-Tag, und den halben Theil von den Einkünfften des folgenden Jahrs, so daß in beyden Fällen die Erben die Einkünffte eines gantzen Jahrs geniessen. Der Præsident geniesset überdem nach dem Königl. Reglement aparten Lohn vom Könige, als Præsident. Sonsten besitzet der Magistrat auch verschiedene Herrlichkeiten, als den 10ten Pfenning von allen Mitteln, so von der Stadt aus dem Reiche geführet werden, item das Jus vocandi zu verschiedenen geistlichen und weltlichen Aemtern und Bedienungen ꝛc. welchen Rang und Würde des Magistrat hat, kan man aus der Rangs-Verordnung ersehen.

Was die Bedienten und Beamten betrifft, so sind selbige entweder Geistliche, Weltliche oder Militair. Von militairen Personen zu reden, ist gantz unnöthig; Denn ein General ist in allen Ländern ein solcher, der eine Armee commandiret; Ein Admiral einer, so eine Flotte führet, und ein Obrister eine Person, welcher einem Regimente vorstehet; So daß die hohen und niedrigen militair-Personen in diesen Reichen nichts haben, so nicht mit denen in andern Ländern befindlichen Militair-Personen gemein ist. Was geistliche Personen belanget, so habe von denenselben in einem andern Capitul geredet, und von denen Civil-Bedienten ist in der Beschreibung der hohen Collegien Meldung geschehen. Es ist demnach übrig einige hohe und niedrige Beamten ausserhalb der Collegien, nemlich die Statthalter, Stiffts-Amtleute ꝛc. mit wenigem zu berühren.

Andere Beamte und Bediente ausserhalb der gemeldten Collegien.

In Dännemarck sind keine Statthalter gewesen, ausgenommen Christoffer Gabel, welcher in Friderici III. Zeiten solchen Titul führete; Denn der Groß-Cantzler ist allezeit, nachdem die Bedienung des Hofmeisters abgeschaffet ward, als Premier-Minister und höchster Beamter im Reiche geachtet und angesehen worden. In Norwegen hin-

hingegen ſind ſtets Statthalter geweſen, nachdem das Reich in Chriſtiani III. Zeiten ſeinen eigenen Rath, welcher zugleich mit denen Cantzlern die höchſten Häupter im ſelbigen Reiche waren, gemiſſet hat. Allein in denen letzten Zeiten ſind auch Vice-Statthalter daſelbſt geweſen; Ja des Statthalters Amt iſt zuletzt in ein Collegium, genennet Schloß-Lov, verwandelt worden, bis es unſerm jetzt regierenden König allergnädigſt gefiel, ſelbiges Schloß-Lov wiederum aufzuheben, und das hohe Statthalters-Amt dem Herrn Detlev Wibe allergnädigſt anzuvertrauen.

Statthalter in Norwegen ſind nachfolgende geweſen:

1) Mogens Güldenſtern.
2) Peter Hanſen.
3) Jeſper Friis.
4) Peter Hvitfeld.
5) Chriſtian Munck.
6) Owe Juul.
7) Axel Güldenſtierne.
8) Gürgen Friis.
9) Enwold Kruſe.
10) Jens Juel.
11) Chriſtoffer Urne.
12) Hannibal Seheſted.
13) Gregers Krabbe.
14) Niels Trolle.
15) Iver Krabbe.
16) Se. hohe Excellence Uldrich Friderich Güldenlöw.

Vice-Statthalter.

1) Owe Juel.
2) Juſt Höeg.
3) Friderich Gabel.
4) Johann Wibe.
5) Waldemar Baron von Löwendahl, mit dem Titul

eines Generalen en Chef und Gouverneuren über den Civil- und Militair-Stand.

6) Der Vice-Statthalter Viereck.

7) Der Vice-Statthalter Baron Krag.

Und anjetzo der Statthalter Herr Detlev Wibe.

Die Stiffts-Amtleute wurden vorhero Lehns-Männer genennet. Die ältesten Lehns-Männer waren diejenigen, welche gewisse Schlösser auf ihre Lebens-Zeit in Verlehnung hatten, denn die Dähnischen Verlehnungen erstreckten sich nicht weiter, wie solches Arild Hvitfeld weitläufftig beweiset. Man kan in Ansehung der Zeit dreyerley Lehns-Männer rechnen, nemlich diejenigen, so vor der Reformation, diejenigen, so nach der Reformation waren, und diejenigen, welche anjetzo sind. Die ersten Lehns-Männer waren diejenigen, welche gewisse Schlösser und Güter in Verlehnung hatten, im übrigen erstreckte sich ihre Macht nicht weit; Denn die Bischöffe hatten am meisten in denen Provintzien zu sagen, weil die meisten Güter, genennet Stiffts-Güter, denen Geistlichen zugehörten: Allein wie die Reformation Lutheri hier im Reiche eingeführet ward, und die geistlichen Güter zur Crone gelegt wurden, wurden Anno 1537. 7. Stiffts-Lehns-Männer an statt der 7. abgesetzten Bischöffe gesetzt, welche auch denen Geistlichen oder Stiffts-Gütern vorstehen solten. Von der Zeit an waren allhier lange Zeit Stiffts-Lehns-Männer, welche die Lehne entweder auf Rechnung oder auf eine gewisse Abgifft hatten, wie vorhero an einem andern Ort deutlicher gezeiget ist, und behielten ihre Wittwen, nach ihrer Herren Absterben, die Lehne bis Philippi Jacobi Tag, welches man aus Christiani IV. Recess Lib. 1. cap. 1. art. 1. ersehen kan. Die letzten Lehns-Männer hatten also mehr zu sagen, als die ersten, denn alle Unterthanen des Stiffts, sowol des Königs als der Cron Unterthanen, nemlich die Geistlichen, die Bürger und Bauren musten sich in ihrem Anliegen an selbige halten, welches man aus selbigem Recess Lib. 1. cap. 1. art. 6. ersiehet. Wie aber in Friderici III Zeiten die Veränderungen in Cammer-Sachen gemachet wurden, daß unter andern die Einkünffte nicht mehr von denen Lehns-Männern, sondern von den Amtleuten, Amts-Verwaltern und Voigten gehoben werden solten, und die Lehns-Männer ihren jährlichen Lohn vom Könige bekamen, so nahm der 3te Periodus, welcher annoch währet, seinen Anfang, und

Stiffts-Amtleute.

sind

ſind die Lehns-Männer nach der Zeit Stiffts-Amtleute genennet worden.

Das Amt und die Verrichtungen der Stiffts-Amtleute beſtehet darinnen, daß ſie 1) in dem gantzen Stiffte die hohen Königlicher Regalien, ihre Inſtruction und Gerechtigkeiten obſerviren und in acht nehmen ſollen.

2) Müſſen ſie dahin ſehen, das alle Königl. Befehle und Inſtructionen, ſo weit es ihre Bedienungen betrifft, gebührend nachgelebet werden.

3) Sollen ſie mit denen Amtleuten und allen andern Amts-Bedienten ſowol, als mit der Obrigkeit in denen Städten Einſehen haben, daß ein jeder ſeiner Bedienung, wie es ihm gebühret, vorſtehe.

4) Müſſen ſie gebührende Aufſicht mit der Juſtitz ſowol in den Städten als auf dem Lande haben, und ſollen ſie zu dem Ende jährlich einmahl alle Stadts-Hardes- und Bircke-Gerichts-Bücher nachſehen.

5) Wann die Obrigkeiten in den Städten oder auf dem Lande ihren Aemtern und Bedienungen nicht geziemend vorſtehen, ſollen ſie ſolches dem Könige zu erkennen geben.

6) Sie ſollen auch einmahl des Jahrs die Städte beſuchen, um nachzuſehen, ob alles nach dem Geſetze und Verordnungen gehalten werde.

7) Sollen ſie mit denenjenigen, welchen der Städte Rechnungen anvertrauet ſind, Einſehen haben.

8) Sollen ſie jährlich einmahl eine Relation von dem Zuſtande der Städte an die Cantzeley und Cammer einſenden.

9) Sollen ſie die Aufſicht mit der geiſtlichen Jurisdiction, imgleichen nebſt denen Superintendenten in den Stiffien die Inſpection über die Kirchen haben.

10) Sie ſollen auch zugleich mit denen Superintendenten die Vorſteher der Hoſpitäle und Armen-Häuſer dazu anhalten, daß ſie ihrem Amte gebührend vorſtehen.

11) Sollen ſie zuſehen, daß diejenigen Gelder, welche nach dem Cammer-Reglement jährlich von den Einkünfften der Aemter an Kirchen, Schulen, Prieſtern, Hoſpitälen und Armen gegeben ſind, von denen Amts-Schreibern zur rechter Zeit bezahlet werden.

12) Sollen sie denenjenigen behülfflich seyn, welche das Urtheil des höchsten Gerichts zu exequiren suchen.

Hieraus siehet man, daß eines Stiffts-Amtmanns Verrichtung weitläufftig ist, und beydes auf die Geistlichen und Weltlichen, auf Justitz- und Cammer-Sachen, auf die Städte und das Land über das gantze Stifft sich erstrecket und extendiret.

Amtleute.

Was die Amt-Leute betrifft, so haben selbige fast allein mit Cammer-Sachen zu bestellen, weswegen sie auch nach dem 11. Articul ihrer Instruction gehalten sind, ihre Wohnungen bey denen Amt-Stuben zu haben, um mit dem Verhalten des Amts-Verwalters Einsehen zu haben, und dem Cammer-Collegio davon Rapport zu geben. Sie sollen auch zugleich mit denen Amts-Verwaltern und Reit-Voigten mit gestrandeten Schiffen und im Schiffbruch verlohrnen Sachen Einsehen haben, daß damit nach dem Gesetze und der Zoll-Ordonnance verhalten werde. Alle ausgeschriebene Contributionen sollen auch in ihrer Anwesenheit, unter denen Unterthanen in ihren Districten eingetheilet und einem jeden nach seinem Vermögen angesetzet werden, und müssen sie zusehen, daß mit der Hebung alles richtig zugehe. In Königs-Reisen sollen sie auch durch die Amt-Verwalter die Vorspanne ansagen und bestellen lassen; und wenn die Milice marchiret, lassen die Amt-Leute sich die Marche-Route vorweisen, und machen Anstalt zu denen Dingen, welche zum Marche erfodert werden.

Ihre Verrichtungen.

Amts-Verwalter und Vöigte ꝛc.

Nach denen Amt-Leuten folgen die Amts-Verwalter, Cassirer, und in Norwegen die Stiffts-Amt-Schreiber und Vöigte. Die Amts-Verwalter in Dännemarck sind eben dieselbige, als wie die Vöigte in Norwegen; denn beyder Verrichtung bestehet darinn, daß sie Königl. Schatzungen von den Proprietarien und Bauren heben müssen; Der Unterscheid allein ist, daß die Vöigte in Norwegen auch zugleich die Bauren beschützen sollen, und dahero auch im Gericht præsidiren. Diese letztern liefern auch die gehobene Schatzungen, sogleich nachdem sie eingekommen sind, an denen Stiffts-Amt-Schreibern, oder dem Cassirer in Norwegen; Dahingegen selbige so lange bey denen Amts-Verwaltern verbleiben, biß die Gelder abgefordert werden. Es sind sonsten 3. Cassirer, 1. in Dännemarck 1. in Norwegen, und einer in Holstein; So ist auch überdem ein Ober-Berg-Cassirer bey dem Silberwerck in Königsberg.

In

In Justitz-Sachen sind Land-Richter, Hardes-Voigte und Bircke-Richter, in Norwegen Laugmänner (Land-Richter) und Sorenschreiber, und in Isländ Laugmänner und Sysselmänner (so viel als Hardes-Voigte) wovon in dem Cap. von denen Gerichts-Höfen gehandelt ist. Von einem jeden derselben insonderheit zu reden, halte ich für unnöthig. Weswegen ich allhier zum Beschluß dieses Wercks nur noch eine kurtze Liste von ihnen sowohl, als allen andern Bedienten, welche ausserhalb der Collegien sind, geben will.

Stiffts-Amtleute in Dännemarck sind 7.

In Seeland 1.
In Fühnen 1.
In Laland und Falster 1.

In Jütland sind 4. nemlich:
Im Stiffte Ripen 1.
Im Stiffte Aarhuus 1.
Im Stiffte Aalburg 1.
Im Stiffte Wiburg 1.

Jedes Stifft ist wiederum in Aemter getheilet, und sind nachfolgende Aemter im Stiffte Seeland.

1) Das Copenhagener Amt.
2) Roschilds und Tryggewelde Amt.
3) Friderichsburgs und Cronenburgs Amt.
4) Callundburg und Dragsholm Amt.
5) Sabygaards und Holbecks Amt.
6) Antvortskow und Corsöer Amt.
7) Wordingburg Amt.
8) Ringsted und Soröe Amt.
9) Hirtzholms Amt, worüber ein Ober-Inspecteur statt eines Amtmanns ist.
10) Möens Amt.
11) Bordingholms Amt.

Im

Im Stiffte Fühnen sind nachfolgende Aemter:

1) Odensee, Dalum, St. Knuds und Ruggaards Aemter.
2) Nyburg- und Tranekiär-Amt.
3) Assens und Hindsgauls-Amt.

In Laland und Falster.

1) Aalholm, Mariehöe-Kloster und Halsted-Amt.
2) Nyklöpings Amt.

In Jütland im Stiffte Ripen.

1) Ripenhaus-Amt.
2) Coldinghaus-Amt.
3) Lundenäs und Bouffling-Amt.

Im Stiffte Aarhuus.

1) Aarhuusgaard und Sternholm.
2) Callöe.
3) Skanderburg und Aakiär.
4) Dronningburg, Silckeburg und Mariager.

Im Stiffte Wiburg.

1) Halds-Amt.
2) Schivehuus-Amt.

Im Stiffte Aalburg.

1) Aalburghuus, Aastrup, Börglum und Seiglstrup.
2) Ducholm, Oerum und Westerwig.

Land-Richter müssen entweder 2. oder mehrere in jedem Land-Gericht seyn, welches nach dem Gesetz einmahl des Monaths auf einen Mittwochen gehalten werden soll.

Solche Land-Gerichten sind:

Für Seeland und Möen 1.
Für Bordingholm 1.

Für

Für Fühnen und Langeland 1.
Für Laland und Falster 1.
Für Jütland 1.

In Norwegen sind 4. Stiffts-Amt-Männer.

Im Stiffte Agershuus 1.
Im Stiffte Christianssand 1.
Im Stiffte Bergen 1.
Im Stiffte Drontheim 1.

Ein jedes Stifft ist auch eben so hier wie in Dännemarck in Aem-ter getheilet, und sind:

Im Stiffte Christiania oder Agershuu

1) Christianiä-Amt.
2) Ringerige, Hallingdahlen und Buscherud.
3) Schmaalands-Amt.

Im Stiffte Christianssand.

1) Nedenäs-Amt.
2) Bradsberg-Amt.
3) Lister-und Mandals-Amt.

Im Stiffte Bergen.

1) Bergenhuus-Amt.
2) Nordlands-Amt.
3) Stawanger-Amt.

Im Stiffte Drontheim.

1) Drontheims-Amt.
2) Sundmör, Normör und Romsdahlens-Amt.
3) Wardehuus-Amt.

Laugſtole (i. e. Land-Gerichte) in Norwegen ſind 9. nemlich:

1) Chriſtianiâ Laugſtoel oder Land-Gericht.
2) Fridrichſtadt und Fönsberg.
3) Scheen.
4) Hedemarcken und Opland.
5) Chriſtiansſand.
6) Bergen.
7) Stawanger.
8) Drontheim.
9) Nordland und Finnmarcken.

Uber Iſland und Färöe iſt ein Stiffts-Amtmann, und in Iſland iſt ein Amtmann und 2. Laugmänner oder Land-Richter, nemlich einer Süd-und-Oſt-werts, und einer Nord-und Weſt-werts im Lande, imgleichen ein Land-Voigt. In Färöe iſt ein Laugmann und ein Land-Voigt.

Register
Der hierinn enthaltenen Sachen.

A.

Abgötter der alten Nordischen Völcker, 101
Ablaß, Conradi Celtis Klage darüber, 125
auf viele tausend Jahre, 125
Ablaß-Briefe, unterschiedliche werden erzehlet 124
Absolon, ein Bischoff und zugleich General, 737. publicirt das Seeländische Kirchen-Recht, 752
Academie, zu Copenhagen wird gestifftet 182. deren Zustand unter König Johanne, 184. unter Christiano II. unter Friderico I. unter Christiano III. 185. unter Friderico II. 187. unter Christiano IV. 189. unter Friderico III. 192. hat viel berühmte Männer in allen Wissenschafften hervor gebracht 193. seqq. deren jetziger Zustand, 207. seqq. Gebäude, 214. sq. Obrigkeit 219. Patronen, ibid. Rector, 220. Professores, 221. Examina, 222. Ritter-Academien 226. 368. zu Prag, 290
Adel-Runar, 12
Adel, dessen ehemahlige Macht in Dännemarck, 463. 581. 587. sq. Ursprung, 550. wie einer in alten Zeiten in den Adelstand erhoben worden, 581. 583 Ursprung der ersten Adelichen Höfe, 584. alte Dänische adeliche Familien 585. sq. Helvaderi seltsame, Meynung von dem Dänischen Adel 586 dessen Macht steigt hoch unter Friderico I. 589. kömmt auf die höchste Spitze unter Friderico III. 590. wird durch des Königs Souveraineté verringert 591. dessen Eintheilung, 591. erhält das ius vitæ & manus, 766
Adler, Admiral, dessen Lebens-Beschreibung, 504. sq.
Adoption, hat in einem Erb-Reiche statt 81
Aepffel, giebt es in der Insul Fühnen sehr häuffig und gut, 35
Albe, in Grönland, wird erbauet, 662
Albertus, M. Peter, 182
Altar-buch, Dänisches, 577
Altona daselbst errichteter Vergleich mit Holstein, 575
Amack, kleine, aber fruchtbare Insul, ist der Stadt Copenhagen Speise-Kammer, 40. ist von den Nord-Holländern angebauet worden ibid. 238
Amalienburg, brennt ab 567
Ambassadeurs, Frantzösische in Dännemarck, 577
Ambsdorff, Nic. dessen Streitigkeit mit Melchior Hoffmann, 152
Amlets-Heide, in Jütland, woher so genennet 11
Ampliations-Tractat, 397. 423
Ancona, 547
Ansgarius, der Mönch, wird nach Dännemarck gesandt, den Christlichen Glauben zu pflantzen 118. gehet von dar nach Schweden, 118
Appellationen in Dännemarck, 780
Arbitri in Streit-Sachen, 786
Are Frode, erster Isländischer Historicus, 180
Arminianer bauen Fridrichstadt in Holstein, 148. 283
Arnd, Joh. dessen Bücher vom wahren Christenthum hält Holger Rosenkranz vor besser, als alle andere theologische Bücher, 164
Articuli Ripenses, 144. 187. Die so genannten XXV. Artickel, 145
Asgardia, was vor ein Land sey, 106
Aslacus, Conr. wird des Calvinismi fälschlich beschuldiget, 164

Aſloe, die daſelbſt geſchlagene Müntze, 709
Atteſtatz, 224
Augmund, Biſchoff in Skalholt, wird wegen Mordthaten eingezogen 141
Aundvegi, die vornehmſte Stelle und Rang, 111
Auſſatz iſt in Iſland eine bekannte Kranckheit, 34
Autores, durch die griechiſchen und lateiniſche werden der Jugend offt ſchlimme Principia beygebracht, 68

B

Babius, von den Normännern vergeblich belagert, 545
Baronen, wer in alten Zeiten geweſen, 593. wenn in Dännemarck zuerſt aufkommen, 594. 597. Freyherrſchafften in Dännemarck 598. in Norwegen 599
Bartholin Thomas, deſſen Urtheil von den alten Nordiſchen Hiſtoricis, 180 ſq. ſein Tod, 556
Bauer, vide, Bönder.
Bauta-Steine, i. e. Leichen-Steine, 11. 174
Begräbniſſe der alten Nordiſchen Völcker, 10. des Schwediſchen Königs Freyr, ibid. des Däniſchen Königs Dan Mikilates, ibid. wie es bey der alten Nordiſchen Könige Begräbniſſen gehalten worden 14. die alten Norden begruben ihre Todten mit einem beygelegten Pferd, 107. mit Schuhen an den Füſſen, ibid. mit ihrem Golde, Silber, koſtbaren Kleidern und Ornamenten ibid. mit ihren Ehgemächern 108. auch ein Freund ließ ſich offt mit dem andern begraben, ibid.
Berg-Collegium, Kön. Däniſches 835
Bergen berühmte Handels-Stadt in Norwegen 27 brennt ab, 34. 51 die daſelbſt geſchlagene Müntze 710. erhält unterſchiedliche Privilegia 765
Bergwercke, davon wuſte man zu Taciti Zeiten in Teutſchland noch nichts, 46. deren erſter Urſprung in Teutſchland, 46. 47. in Sachſen 47. durch ſolche wurden viele teutſche Fürſten reich, 47. Urſprung der Norwegiſchen 48. Gold-Minen und Anbrüche in Norwegen 50. Eiſen Bergwercke, 52. Kupffer-Bergwercke 54 das Königsbergiſche Silber-Bergwerck, 49. deſſen weitläufftige Beſchreibung, 55
Beute, in Kriege, wie die alten Nordiſchen Völcker getheilt. 736.
Bibel, in Däniſcher Sprache in 8. edirt, 144. 187. in Iſländiſcher Sprache, 145. 189
Bibliotheck zu Copenhagen 192. die Gottorffiſche 282
Biedermann 786
Bienen, auf ſolche wenden die Einwohner der Inſul Fühnen vielen Fleiß, 39
Birck-Recht wird verfaſſet, 760. 764
Biſchöffe papiſtiſche in Dännemarck widerſetzen ſich der Reformation 132. werden abgeſetzt, 134 ſqq. werden arretirt, 136. wieder loßgelaſſen 138 nehmen Weiber 288. 289. Fridericus Printz von Dännemarck wird Biſchoff zu Bremen 333. in Grönland, 663. hatten vor Zeiten in Dännemarck die Müntz-Gerechtigkeit 685 ſqq 691. im Krieg erſchlagne 736. einer iſt zugleich ein groſſer General und Staats-Miniſter 737
Biſchofftümer werden in Dännemarck angerichtet 121
Boel, was ſey, 585. 729
Bönder, dieſes Worts Bedeutung, 609 Selvejer-Bönder, ibid. Odels-Bönder, 612 Fäſte-Bönder 613 Bixel-Bönder, 614
Borch, Ole, ſtifftet ein Collegium, 218

Boshouwer, Marchelis, deſſen Hiſtorie, 641. ſqq.
Bourignon, Antoinette de, ihre irrige Lehren, 158. ihre Fata, 159. Schrifften wieder ſie, 160
Bragafull, was ſey 14
Bragebegere, was ſey, 12
Brago, Abgott, 14
Brahe, Tycho, 246. deſſen Globus coeleſtis, 330. ſeine übrige Inſtrumenta, 332 ſq verkündiget einem Däniſchen Admiral ſeinen Fall vorher, 351. ob der König Schuld daran, daß er Dännemarck verlaſſen, 369
Brand-Verordnung, Däniſche, 578
Braunſchweig, wird aus dem Hanſeatiſchen Bund geſtoſſen, 630
Bremerverde, wird von den Schweden erobert, 398
Brief, Erich Mendveds demüthiger an den Pabſt, 122. Waldemari III. muthiger an den Pabſt, 123. aufgefangene, 452
Brillen-Ducaten, 50. 706
Brod, warum die Einwohner in Norwegen ihres ſo dünne und flach backen, 44. Flad-Bröd, ibid.
Bromſebro, 356. daſelbſt wird Friede geſchloſſen, 359
Brücke der alten Nordiſchen Heyden, darauf man gen Himmel fahren müſſe, 101. die Copenhagner, 366
Bruna-Olld, ætas combuſtionis 10.
Brynler 735
Buchweitzen, (Fagopyrus) wächſt in der Inſul Fühnen ſehr häuffig, 39
Bücher, warum deren ſo wenig in Däniſcher Sprache geſchrieben werden, 20. 205. warum deren ſo viele in Teutſchland geſchrieben werden, 209
Bucklara, was geweſen, 734
Bugenhagius, D. vide Pommer.
Bürger, Copenhagner, ihre Privileg, 604
Bürgermeiſter, zu Copenhagen, 845
Burg-Gericht, 841. das neue, 842
Byxel-Bönder, 614

C

Cabo Corſſo fällt in der Dänen Hände, 653. kömmt an die Holländer, ibid. an die Engländer, 654
Cabo Farvel, 666
Cadetten, Däniſche, 741. See-Cadetten, 744
Calenberg wird erobert, 259
Calender, der Gregorianiſchen will Fridericus II. in Dännemarck durchaus nicht einführen laſſen, 145
Calmar, wird belagert, 266. und erobert 267. 271. daſelbſt werden die Schweden geſchlagen, 269
Calviniſten, wollen ſich in Dännemarck einniſteln, 147
Cammer-Collegium, Däniſches, 819. ſqq.
Cammer-Secretairen, 820
Cantzelley, Däniſche, 804. Teutſche 807 Kriegs-Cantzelley, 808
Canutus Magnus theilt die Reiche unter ſeine Söhne 80. wie deſſen Müntzen beſchaffen geweſen, 685
Canutus Sanctus, deſſen Geſetz wegen der Gaſtereyen, 13. wird erſchlagen, ibid. ſein Tod wird gerochen, ibid. deſſen Verordnung wegen Rang u. Sitz, 111
Canutus Wiborgenſis, 181
Capellanen ſind in Dännemarck zweyerley, 601
Capitulation, ſiehe: Handveſte.
Carl Knutſen, wird König in Schweden, 230. muß ſich retiriren, 231
Carolusburg, Veſtung in Guinea, deren fata, 653
Carolus Guſtavus, Kön. in Schweden, deſſen Krieg mit Dännemarck, 397 ſqq. vermeint ſich Meiſter von gantz Dännemarck zu machen, 430. ſein Tod, 459. ſein Portrait, 459
Carlshaven wird von den Dänen erobert,

bert, 526. von den Schweden vergeblich belagert, 528
Christiania, wird erbauet, 317
Christianopel, wird erbauet, 239 366. mit List von den Schweden erobert, 263 daselbst wird vom Frieden tractiret, 359. von den Dänen erobert, 523. von den Schweden wieder erobert, 528
Christiansburg, wird fundirt, 556 deren Beschreibung und fata 654. sqq.
Christianshaven, wird erbauet, 366. 578. von den Schweden vergeblich belagert, 528. sqq. daselbst erbaute Kirche 557. hatte vor diesem einen eignen Magistrat, 846.
Christians-Preiß wird wieder erbauet, 573
Christiansoe, wird angelegt, 578
Christianstadt, wird erbauet, 259. 366. von den Dänen erobert, 520. von den Schweden belagert, 544. erobert, 546
Christiansstein, wird erbauet, 578
Christians-Sund, 378
Christianus I. stifftet die Academie zu Copenhagen, 182. 233. seine Reisen, 233. Wapen, 723. Gesetze 765
Christianus II. König in Dännemarck, unter ihm nahm die Reformation ihren Anfang, 126. läßt das Neue Testament in Dänische Sprache übersetzen 127. seine Lebens-Beschreibung, 237. sqq. wird König in Schweden, 238. von ihm fallen die Dänen und Schweden ab, 239. ergreifft die Flucht, 239. sein Character, 240. wird gefangen, 241. sein Wapen, 724. Gesetze, 766
Christianus III. führt die Evangelische Religion völlig in Dänemarck ein 134. 243 läßt die Kirchen-Ordinantz publiciren 144. die Bibel in Dänischer Sprache ediren ibid. sein Eifer vor die reine Religion, 162. dessen Freygebigkeit gegen die Academie, 186. sein Krieg mit denen Lübeckern, 242. stirbt, 243. wie die Müntze zu seiner Zeit beschaffen gewesen, 700. sq. sein Wapen, 725 Gesetze, 765
Christianus IV. dessen nützliche Verordnungen, 189. sqq dessen Herkunfft und Education, 247. Crönung, 252 Beylager, 253. ihm huldiget die Stadt Hamburg 256. sq. seine Reisen nach Engeland, 259. sq. sein Krieg mit Schweden, 262. seine Streitigkeit mit dem Grafen von Schauenburg, 284 sein Krieg mit dem Käyser, 286. sqq. thut einen unglücklichen Fall, 295. sein andrer Krieg mit Schweden 335. sqq. seine Freymüthigkeit und courage, 339. seine Expedition zur See, 346. verliehrt sein rechtes Auge, 349. sein seliger Abschied von dieser Welt, 363. sq. sein Ruhm, 364. sqq seine schönen Gebäude 366. ob er Schuld daran, daß Tycho Brahe sein Vaterland verlassen, 369. seine Kinder, 370. verschiedene Particularitæten von ihm, 370. sq. liebt die Gelehrsamkeit, 368. 372. seine Leibes-Gestalt, 372. stifftet Colonien in Indien, 373. suchet das alte Grönland wieder, 374. Vergleichung zwischen ihm und Gustavo Adolpho, 383. sein Wapen. 725. Gesetze, 767. 772
Christianus V. in Norwegen gehuldiget, 474. sqq dessen Reisen, 477. 492. wird zum König gesalbet, 493. sein Krieg mit Schweden 500. sq ist in Gefahr zur See, 542. wird von seinen alliirten verlassen, 552. tritt mit Franckreich in alliance, 553. verlangt die Huldigung von der Stadt Hamburg, 554. 565. sein Tod und Ruhm 576. sqq. seine nützliche Anstalten im Reiche 565 seine Streitigkeit mit Lüneburg, 567. Gemahlin, 578. Kinder, 579. gegebene Gesetze, 768. 771. Symbolum, 797.
Christianus Cron-Printz stirbt, 361. sein Begräbniß, 362

Christina, Königin in Schweden deren wunderlicher humeur, 395. sq. kömmt nach Copenhagen, 472. läßt sich von Corfitz Uhlfeld allzusehr einehmē, 479
Chronichius, Nic. streuet den Weigelianismum in Copenhagen aus, 166
Chrystall, findet man in Norwegen, 51
Cimbrier haben sich gegen die Römer sehr tapffer gehalten, 16 sq.
Citation, gerichtliche, 777. sq. Contra-Citation, 780. Continuations-Citation, ibid.
Clara Closter, 188
Closter-Lasse, Nachricht von ihm, 166
Coldingische Recess 767
Collegia, hohe in Dännemarck, 471. 803. sqq.
Collegium Walckendorffianum, 217. Medicum, 218. Elersianum, 219
Colloquium, wegen Joh. Clausen Cotten angestelltes, 149. wegen Melchior Hofmann, 153. wegen Nic. Knudsen und Hartvvig Lohmann, 154
Commerce-Collegium, 833
Commissarien in Streit-Sachen, 786. Unterscheid zwischen ihnen und Arbitris 787. Unterschied zwischen ihnen und den Ridemännern, 782
Communitæt, bey der Universität Copenhagen, 187. wird vermehret, 192. was daselbst vor Exercitia am meisten getrieben werden 211. deren völlige Beschreibung, 215
Confession, Augspurgische wird von den Dänischen Theologis unterschrieben, 144
Consistorium zu Copenhagen, 189. 217
Constitutio ecclesiæ Daciæ, 721
Copenhagen, dasige Bürger übertreffen an stoltzer und prächtiger Aufführung die Pariser, 19. 20. 22. dasige Kirche zu S. Nicolai, 130. Klöster, 139. Academie 182 sqq. wird von Friderico I. erobert, 239. dasige S. Peters-Kirche, 283. Trinitatis-Kirche, 367. wird von denen Schweden belagert, 424. 428 sqq. daselbst wird Friede geschlossen, 461. der Stadt Privilegia werden confirmirt, 473. grosse Feuers-Brunst daselbst, 567. dasige Brand-Verordnung, 578. der Bürgerschafft Privilegia, 604. Regierung der Bürgerschafft, 605. bürgerliche Aemter, 605 sqq. Stadt-Hauptmann 607. sq. Stadt-Recht, 760. 764. Magistrat, 844. Rathhauß, ibid.
Cornelisen, Christen, 654
Cotte, Joh. Clauss, berühmter Mennist, disputirt mit den Evangelischen, 148. sq.
Cox, Capitain, wird nobilitirt, 445
Crempe in Stormarn wird befestigt, 259 vom Tilly erobert, 317
Cronen, Dänische Müntze, deren Ursprung und Valeur, 704
Cronen über die drey im Dänischen Wapen entstehet Krieg, 263. 281. 702. deren Beschaffenheit, 722
Cronenburg, wird fundiret, 246. 251 wird mit List erobert, 425. 433. Anschlag auf selbige Vestung wird verrathen, 452. 453

D.

Dalen submittiret sich den Dänen, 280
Daingarten, wird erobert, 504
Dan Mikkiates, König in Dännemarck, dessen Begräbniß, 10
Dänen, von ihnen schreibt Mr. Molsworth sehr ungeschickt, 2. sqq. der alten Lebens-Art, 3. sqq. die ietzigen sind wohl civilisirt, 15. erziehen ihre Kinder mit grossen Fleiß, ibid. sind offt mit dem Scharbock geplagt, ibid. sind wegen ihrer Tapfferkeit berühmt 16. sind wegen der im vorigen Seculo mit Schweden geführten unglücklichen Kriege nicht vor verzagt und unstreitig

unſtreitbar auszuſchreyen 18. haben ſich zur See offt ſehr tapffer erwieſen, 19. ihre Lebens-Art und Haußhaltung, ibid. ihre übrige Qualitæten ibid. fallen nicht leicht in Extremitæten, 20. 21. ihre Fehler, 21. der alten Heydniſchen Religion, 100. wenn zum Chriſtlichen Glauben bekehret worden, 117. ſqq. werden von Joh. Meurſio und andern gerühmet, daß ſie nicht zu Unruhen geneigt ſeyn, 162 lieben fremdde Sprachen 22. 28. 105. werden bey Halmſtadt geſchlagen, 522

Dannebroge, 236. 734. Orden von Dannebroge, 792. deſſen Urſprung, 800 wird erneuert, 802. Symbolum, ibid.
Dannehoffe, i. e. Reichs-Tage, 74
Dännemarck ein ſehr fruchtbares Land, 37. ſqq. 42. ſoll vor dieſem viel Volckreicher geweſen ſeyn, als jetzo, 42. daſelbſt wird die ſouveraineté eingeführet 73. 464 ſqq. Däniſche Regierungs Form, 73. ſq. Reichs-Tage 74. iſt ein Erb-Reich, 78. ſq. die Reiche zu theilen wird gäntzlich unterſagt, 91. darinne werden Biſchofſthümer aufgerichtet 121. was die Reformation vor Fortgang gehabt 126 ſqq. daſelbſt wird eine Kopff-Steuer ausgeſchrieben, 471. wo der Geld-Mangel darinne herrühre 676. Wapen, 711. Krieges-Macht, 728
Dänninger, Rußiſche, 706
David's Joriſten werden in Holſtein und Ditmarſchen nicht gedultet, 149. ihre Schutz-Schrifft wird widerleget, 150
Decretum Lollandiæ, 765
Defeneſtratio Pragenſis, 290
Degne, i. e. Vorſänger, 603
Depoſitæ 822
Diamanten, Norwegiſche, 51
Dibradius, Georg, wird ſeines Amts entſetzt 165
Dictatores, was zu deren Erwehlung in Rom Anlaß gegeben, 68
Dienſtag, woher ſo benennet, 103
Diſputationen, Academiſche, deren Nutzen, 212. ſq. geben eben keinen Beweiß der Gelehrſamkeit, 213
Dithmarſchen, ſchlagen Königs Johannis Armee totaliter 235. werden von Friderico II. bezwungen, 244
Donnerſtag, woher ſo benennet 103
Dötchen, Däniſche Müntze, 705
Dovre-Field, das höchſte Gebürge in Norwegen 43
Drontheim, wird von den Normännern erobert, 438. deren lateiniſche Benennung, 709
Ducaten, von Norwegiſchen Gold geſchlagen, 50. 706

E

Eckenberger Blaſius, überſetzt das Jütſche Geſetz ins Holſteiniſche, 758
Eddæ, was vor Bücher ſeyn. 179
Edelgeſteine, werden auch in Norwegen gefunden. 51
Egede, Hans, Prieſter, deſſen Reiſe nach Grönland, 667
Eheſtand, wenn denen Prieſtern in Dännemarck verbothen worden, 125
Einerſen, Biſchoff in Skalholt, 141. überſetzt die Spruchwörter Salomonis und den Sprach in Iſländiſche Sprache ibid. in Verhafft genommen 142
Einheriar, ſo werden diejenigen genennet, ſo in Valhalla ſind, 110. wie ſie daſelbſt tractiret werden, 112. ſqq. ihnen warten die Valkyriur auf, 113. was ſie trincken, 112. was ſie eſſen 114 ſollen tägliche Exercitia haben, ibid.
Eiſen-Bergwercke in Norwegen 52
Elephant-Orden, deſſen Urſprung 790 ſqq. Veränderungen unter verſchiedenen Königen, 494. ſqq. Symbolum 797, Statuta 797 ſqq.

Eler-

Flerſen, Jürgen, ſtifftet ein Collegium 219
Elſsburg, wird belagert 275. erobert, 276
Elucidations-Alliance 397. 483
Erbtheil der Töchter in Dännemarck gegen die Söhne, 748. 756
Erich II. kömmt in der Kindheit zur Regierung, 80
Erich, das Kind, 119
Erich, Glipping, wird im 11 Jahre zum König gecrönet, 80 woher ſeinen Beynahmen bekommen 690. ſeine Geſetze und Handveſte 760
Erich Magnus (Präſte-Hader) König in Norwegen, iſt hart gegen die Geiſtlichkeit, 123
Erich Mendved, deſſen demüthiger Brief an den Pabſt, 122. woher ſeinen Beynahmen bekommen, 690. ſeine Geſetze, 761
Erich Plogpenning, warum ſo genannt worden, 687
Erich Pomeranus, ihm wird gehuldiget, da er noch ein Kind, 80. wie das Däniſche Wapen zu ſeiner Zeit beſchaffen geweſen, 721. ſqq. ſeine Geſetze, 764
Erich Rödhoved, deſſen Reiſe nach Grönland, 661
Erichs-Sund, 661
Erſtgeburts-Recht wird in Holſtein eingeführet, 260
Exceptio fori, 775 ſq.
Eyd, harter, ſo den Norwegiſchen Königen von der Geiſtlichkeit vorgeleget ward, 123. deren verſchiedene Arten in alten Zeiten, 783

F.

Fäſte-Bönder 613
Falcken-Fang in Iſland, 64
Falſter, Inſul, ein Frucht-Garten Dännemarcks, 40 hat die ſogenannte Manna-Grütze und viel Wildpret, 40. erobert, 448
Fegfeuer, Diſput. davon zu Copenhagen gehalten, 213
Fehrbellin, daſelbſt werden die Schweden von den Brandenburgiſchen geſchlagen, 503
Feuer verehrten die alten heydniſchen Dähnen, 102
Feuersbrunſt, groſſe zu Copenhagen, 563
Fillefield, ein hohes und rauhes Gebirge in Norwegen, 41
Finn-Lappen, deren Art und Natur, 25 Eintheilung, 29. ſq. ſind vortreffliche Schützen, 30. ihre Religion, 31 Sprache, ibid. ihre Zauberey, 31
Fiſchereyen, in Seeland, 38. in Jütland 41. in Norwegen, 45. von ſolchen ernähren ſich die Nordländer 45
Flad-Bröd, was es ſey, 44. damit verproviantiren ſich die Norweger, 44
Flensburg, daſelbſt richtet Nic. Knudſen Unruhe an, 154
Flucht, des Königs Frode Geſetz wider diejenigen, ſo im Kriege die Flucht ergriffen, 9
Formula Concordiæ, ob Fridericus II. ſelbige ins Feuer geworffen, 167. deren Hiſtorie, 169. warum in Dännemarck nicht eingeführet worden, ibid. ſelbiger iſt Paulus von Eitzen ſtarck zuwider, 169
Foſcarini, Anti wird wegen einer falſchen Angebung hingerichtet, 70
Foſtbrädre Lav, war eine Zunfft, worinne ein jeder verbunden war, des andern Tod zu rächen, 4
Freunde, bey denen alten Nordiſchen Völckern ließ ſich einer mit dem andern zugleich begraben, 108
Freya, wurde von den alten Nordiſchen Völckern göttlich verehret, 103. war inſonderheit die Göttin der Liebe, ibid.
Freye und unfreye Leute was in alten Zeiten geweſen, 583
Freyheit, dazu incliniren faſt alle Menſchen von Natur, 66. iſt ſchädlich, ibid. Exempel hievor an der Athenienſiſchen und Römiſchen Republiqven, 67.
Frey-Herrn, ſiehe: Baronen

Freymänner, was vor Alters geweſen, 585
Freyr, König in Schweden, deſſen Begräbniß, 10. der alten Schweden Abgott, 101
Friede zu Malmoe, 236. zu Stettin geſchloſſener 246. der Siörödiſche 24. der heilige zu Augſpurg, 288. zu Lübeck, 320 zu Bromſebroe, 359. zu Roſchild, 410. wird gebrochen 418. zu Copenhagen, 461. zu Fontenebleau, 552 zu Lunden, 552. zu Aachen, 496 zwiſchen Franckreich und Brandenburg, 498
Friedel mit der leeren Taſche, 47
Friderichsberg, von Dähnen erbauet, 653 kömmt an die Engländer, 654.
Friedrichsburg, wird erbauet, 246. 366
Friedrichshall, wird von denen Schweden vergebiich belagert, 417
Friedrichs-Oede, wird von den Schweden erobert, 403
Friedrichsſtadt in Holſtein von den Arminianern erbauet, 148. 283
Friedericia wird erobert 444. erhält viele privilegia 556
Fridericus I. befördert die Reformation in Dännemarck, 127. wird König, 240 ſtirbt, 241. ſein character ibid. läſt zuerſt Thaler müntzen 699 ſein Wapen, 724. Geſetze, 766
Friedericus, II. läſt die Bibel in Iſländiſcher Sprache ediren 145. läſt die ſogenannten XXV. Articul publiciren, ibid. will niemanden zum Tridentiniſchen Concilio ſchicken, 145. will den von Pabſt Gregorio XIII. verbeſſerten Calender durchaus nicht einführen laſſen, ibid. ſein Eyfer wider die Papiſterey, ibid. ob er die Formulam Concordiæ ins Feuer geworffen 167 ſqq. ſtifftet die Communitæt vor Studirende, 187. bezwinget die Ditmarſcher, 244. ſein Krieg mit Schweden, 244. ſeine Geſetze, 767. Symbolum, 796
Friedericus III. deſſen Königs-Geſetz 48. 767. ſeine Geburt, 386. Reiſen ibid. wird Ertz-Biſchoff in Bremen, ibid. ſuccedirt ſeinem Vater, 387. läſt ſich huldigen, 387. ſeine Crönung, 388. ſein Krieg mit Schweden, 396 ſqq. wird ſouverain, 464 ein Tod u. Elogium, 489 Symbolum, 491. Kinder, 491. Wapen 725 Symbolum, 797
Fridericus IV. der rechte Stiffter der Handlung in Dännemarck 639. item der jetzigen Rent-Cammer, 818
Fridericus Churf in der Pfaltz wird zum König in Böhmen gecrönet 291
Frode, König, deſſen Geſetz für die Kriegs-Leute 7. deſſen Geſetz gegen feige Leute, 9. deſſen Grabſchrifft 12
Fühnen, iſt eine fruchtbare Inſul, 39. Buchweitzen, Aepffel, und Meth werden von dar weit und breit verführet ibid. daſelbſt giebt es viel adeliche Höfe ibid. kömmt in der Schweden Hände 407. wird von den Dänen wieder erobert, 456
Fylcke, was bedeute, 733

G.

Gaards-Recht, 841
Gallas, General, deſſen ſchlechte Verrichtung in Holſtein, 344
Galthe, Peter, Admiral, 350. ihnen wird der Kopff abgeſchlagen 351. ſein Epitaphium, 351
Garde, in Grönland wird erbauet, 662
Gaſtereyen der alten Nordiſchen Völcker, 12 ſqq. wurden Gilder genannt 13. Canuti Sancti Geſetz davon, ibid. des Königs Olai Geſetz, 14. bey ſelbigen aufzuwarten, ward vor ſehr ehrwürdig und anſehnlich gehalten, 112
Geer, Louis de, 347. 351
Geheimes Conſeil, königl. Däniſches 804
Geiſtlichkeit, die Norwegiſche legt ihren Königen einen harten Eyd vor, 123. ihr wird der Eheſtand unterſagt 123

123. deren ſchändliches Leben, 126 Geiſtliche Stand in Dännemarck, 199
Geld, deſſen Mangel wo in Dännemarck herrühre, 676 ſqq. war vor alters bey denen Dänen nicht gebräuchlich, 681 der Geld-Mangel wird durch authoriſirte Zettul redreſſirt, 708
Gelehrſamkeit, floriret in Dännmarck, 20 weltzet ſich immer von einem Volck zum andern, 35 warum zu jetziger Zeit wieder abnehme, 208
General, berühmte Frantzöſiſche in vorigen Seculo, 17. berühmte Schwediſche, ibid. Tilly, 296 ſeq. Wallenſtein, 298 ſeq. Torſtenſen, 337 ſeq. Wrangel, 355 ſeq. Guldenlovv, 401
Gens de la main morte, was ſey, 617
Gerichte, das höchſte, in Dännemarck, 83 ſeq.
Gerichts-Höfe, Dähniſche, 773 ſeq.
Geſang-Bücher, Dähniſche, 577
Geſetze, das neue Dähniſche, 559 deren Urſprung in Dännemarck, 147 ſeq. Schoniſche und Seeländiſche 750 ſeq. 761 Jütſche, 756 Norwegiſche, 769 Iſländiſche, 771 ſeq.
Geſundheit trincken, den Göttern zu Ehren, war bey denen alten Nordiſchen Völckern gebräuchlich, 12 truncken auch ihrer abgeſtorbenen Freunde Geſundheit, 14
Giedde, Orve, deſſen Reiſe nach Oſt-Indien, 644 ſeq.
Gilde, vide, Gaſterey.
Gimle, war der alten Nordiſchen Heyden Himmel, 116
Glückſtadt in Holſtein wird erbauet, 259 367 daſelbſt angelegter Zoll, wowider die Hamburger proteſtiren, 322
Goldſand, wie die Einwohner in Guinea ſäubern, 656 Grönländiſcher, die Hiſtorie davon 666
Göttingen, wird von Tilly erobert, 306
Gorm, König in Dännemarck verfolgt die Chriſtliche Religion, 119
Gothen, die alten können ſowohl Dänen als Schweden geweſen ſeyn, 1
Gothland, wird von den Dähnen erobert, 513 deſſen Beſchreibung 51
Gottenburg wird belagert, 52
Gottorffiſche Peræquations-Receſs 57
Graagaas, 765
Grabſchrifften, der alten Nordiſchen Völcker, 12 des Königs Frode, ibid
Graf, ob ſo viel als Jarl, 592 Gräflicher Stand wenn in Dännemarck eingeführet, 594 Gräfliche Privilegien ibid. Unterſcheid zwiſchen ihnen und denen Edelleuten in Dännemarck 596 ſeq. Oldenburgiſche, 227 Schauenburgiſche, deren Prætenſion auf Holſtein, 284
Grafſchafften in Dännemarck, 598 in Norwegen, 599
Greiffenfeld, Dähniſcher Cantzler, deſſen Leben, und endlicher Fall, 509 ſq. war bey Chriſtiano V. in groſſen Gnaden, 578
Greiffswald, von Churf. zu Brandenburg erobert. 549
Grims-Holt, 11
Grönland, die dahin gethane Reiſen durch Godſche Lindenovv, 374 ſeq. durch Carſten Richardſen, 376 durch den Capitain Munck, 377 ſeq. Grönländiſche Handlung der Dähnen, 661 ſeq. woher den Nahmen habe, 661 des Landes Eintheilung, 662 wird eine Provintz von Norwegen, 663 Grönländiſche Compagnie wird in Copenhagen geſtifftet, 665 Neu-Grönland, 666 Hans Egedens Reiſe nach Grönland, 667
Grönländer, gefangene, wie ſich bezeiget, 373 374 376 rebelliren wider Norwegen, 663 deren Art und Eigenſchafften, 670 ſeq.
Gudbrand Forlackſen, Biſchoff zu Hoſlum, überſetzt die Bibel in Iſländiſche Sprache, 145
Guinea, Handlung dahin, 653 wie die

Einwohner daselbst das Gold säubern, 656
Guldbierg, Schwedische Vestung, wird von den Dähnen erobert, 276
Güldenlövv, Ulrich Christian, General, 401. seq. 539. seq. war bey König Christiano V. in sehr grossen Æstim, 578
Gulland, gehört zu Dännemarck, 230
Gustavus Adolphus, König in Schweden, wird von den Dähnen geschlagen, 273. Vergleichung zwischen ihm und Christiano IV. 382 seq.
Guthones, so heissen auch die alten Gothen, 17
Guttorm, Hertzog in Norwegen, 591
Gythones, wurden die Gothen auch genennet, 17

H.

Hading, König in Dännemarck erhencket sich, weil er hört, daß sein Freund Hunding gestorben. 108
Hætheby, Marggrafschafft in Dännemarck, wird erobert, 120
Hagen, König in Norwegen, dessen Tapfferkeit im Kriege, 7 sein Begräbniß, 107 seq.
Hallands-Aar, wird erbauet, 578
Halm-Stadt, daselbst werden die Dähnen von Schweden geschlagen. 522
Haltan, Dähnische Könige, dessen Tapfferkeit im Kriege, 7
Hamburg, daselbst wird ein Ertz-Bischoffthum angelegt, 118. die Quäcker erhalten Freyheit daselbst zu wohnen, 150. Dähnische Prætension auf Hamburg, 253. huldiget Christiano IV. 256 seq. protestiret wider den Glückstädtischen Zoll, 322 gerathen in Krieg mit Dännemarck, 324 seq. müssen dem König Abbitte thun, 327 hat Streitigkeit mit Christiano V. wegen der Huldigung, 554 565. Streitigkeit zwischen dem Magistrat und der Bürgerschafft, 564 ihr Jus restringendi auf der Elbe, 633 seq.
Handlung, floriret in Norwegen, 27 Dähnische nach Ost-Indien, 373 640 seq. 644. Grönländische, 373 seq. Zustand der Dähnischen, 632 seq. 661. seq. Guineische, 653 West-Indische, 657 seq. Isländische, 674 seq. Olai V. Gesetze wegen der Handlung, 763
Hansee-Städte, deren Ursprung, 629 deren Anzahl und Eintheilung, 630 ihre Contoirs, ibid lassen zuerst Marck und Schillinge schlagen, 696
Handveste, musten einige von denen alten Dähnischen Königen von sich stellen, 74. 588
Harald, König in Dännemarck, erobert die Grafschafft Hætheby 120 wird mit Krieg überzogen, ibid. läst sich tauffen, ibid.
Harald Klack, ist der erste Christliche König in Dännemarck, 117 was dazu Anlaß gegeben, ibid.
Haugs-Ollo, ætas collium, 10
Hecla, Feuerspeyende Berg in Island, wirfft häuffig Schwefel aus, 64
Helsingburg von den Dähnen erobert, 519. von den Schweden erobert, 528 von den Dähnen wieder erobert. 546
Helsingöhr, erhält Privilegia, 764
Hemming, D Niels, dessen Fata, 163 seq. wird Doctor, wobey der König, Cron-Printz, und Churfürst Augustus anwesend, 187
Henricus Auceps, öffnete zuerst die Gosslarische Bergwercke, 46. 47
Herfang, i. e. Beute, 736
Herredage, i. e. Reichs-Tage, 74
Herrewerck, was es sey, 788
Herfar, wer vor Alters gewesen, 593 seq.
Hertzoge, einige alte Norwegische, 591 wie creiret worden, 591 seq.
Hiarne, wird König in Dännemarck, vermittelst einer Grabschrifft, 12
Hilotæ, bey den Lacedämoniern, was gewesen, 617

Himmel, der alten Nordiſchen Heyden, 116
Hirdſtraa Gaards-Recht, 770. 842
Hiſtorie, alte Nordiſche, worauf ſich gründe, 177 ſeq. in der Dähniſchen ſind drey hypotheſes, 198
Hoburg, Chriſtian, Nachricht von ihm und ſeiner Lehre, 157
Hof-Gericht, Königl. Dähniſches, 840. 843
Hofmeiſter, adelicher Jugend, 211
Hoffmann, Melch. ein Fanaticus, wird aus einem Kürſchner ein Theologus und Paſtor, 151. Lutheri Zeugniß von ihm 152. ſeine Streitigkeit mit Nic. Ambsdorff, ibid. mit Sculdorpio ibid. wird aus dem Lande gewieſen, 153. kömmt zu Strasburg ins Gefängniß ibid. ſein Character 154
Hölle, wie die alten Nordiſchen Heyden genannt 116
Höpffner, Holſteiniſcher Cantzler, wird ſeines Amts entſetzt, 575
Holſteiniſche Streitigkeit mit Dännemarck, 569. ſqq.
Hosbonde, 614
Hoya wird erobert, 310
Hoyer, Anna Ovvena, eine Poetin, begiebt ſich zu den Wiedertäuffern, 156
Hudſons-Buſem, 378
Hube-Stovv, wird der Ort benennet, wo der Däniſche Held Huba geſchlagen ward, 11
Hügel richteten die alten Nordiſchen Völcker ihren Todten zu Ehren auf 10
Hugenotten haben Religions-Freyheit in Dännemarck, 72 561
Huitfeld, Arnold, deſſen Däniſche Chronick iſt ein herrliches Werck, 199
Huren, Königs Johannis Geſetz derentwegen, 766

I

Jacobus König in Engeland vermählt ſich an die Däniſche Printzeßin Anna 248 249
Jarl, was in alten Zeiten geweſen, 591. ſq.
Jaſpis, Norwegiſcher, 51 ſq.
Jempterland, kömmt wieder unter Norwegen, 540
Jernbyrd, wird abgeſchafft, 749. 571. 755. was geweſen, 773 ſq.
Jevern, Grafſchaft, Streitigkeit dieſerwegen wird beygelegt, 158
Inde-Bonde. 731
Inderſten, 731
Ingel, König in Dännemarck, liebet den Müſſiggang 177
Jönköping, wird belagert, und abgebrannt, 277
Johannes König in Dännemarck, 234 wird König in Schweden, ibid. ſeine Armee wird von denen Ditmarſchen geſchlagen, 235 ſtirbt, 236. wie die Däniſche Müntze zu ſeiner Zeit beſchaffen geweſen, 697. ſein Wapen, 724. ſein Geſetz von den Huren, 765 ſq.
Johann Adolph, Hertzog zu Schleßwig Holſtein ſtirbt, 282. deſſen character, ibid. Kinder, ibid.
Joms-Bürger, ihre Unerſchrockenheit vor dem Tode, 5. ſqq. deren Geſetzgeber Palnatoko, giebt dem Däniſchen Könige Svend eine merckliche Erinnerung, 7
Jomsrikinga-Sage, 177
Jon Arneſen, Biſchoff macht einen Aufſtand in Iſland, 142. wird geköpfft, 143
Jordegne-Bauern, giebt es in Jütland viele, 42. deren Zuſtand, 609. ſqq.
Iſland, deſſen Beſchreibung, 63. hat Mangel an Korn, ibid. ſchöne Weiden, und gute Vieh-Zucht, 64 guten Handel mit Schwefel, ibid. daſelbſt werden viele Faicken gefangen, ibid. was es jährlich contribuire, 65. Reformation daſelbſt, 141. Jon Arneſens gemachter Aufſtand, 142. Iſländiſche Handlung, 674. Geſetze, 771

Isländer, deren Natur und Eigenschaft, 33. haben die Thaten der Nordischen Völcker sehr fleißig beschrieben, 35 haben zwey öffentliche lateinische Schulen, 35. ihnen werden von unerfahrnen Scribenten allerhand wunderliche Dinge angedichtet, 36. gebrauchen gedörrte Fische und Fleisch anstatt Brodes, 63. Backen aus Meer-Gras Brodt, ibid. deren alter Abgott Thor, 102. wenn ihre Historie aufzuzeichnen angefangen, 179
Itzehoe wird mit List erobert, 343. von den Schweden in die Asche gelegt 359
Juden, werden zu Copenhagen, Altona und Fridericia geduldet, 170. warum an einem Ort besser seyn als am andern, 170. 171. ihre Fata in Dännemarck, 171
Jütsche Gesetz, 756. von Waldemaro II. gegeben, ibid. in fremde Sprachen übersetzt, 757. Erklärungen darüber, 759
Jütland, mag vorzeiten von denen alten Gothen seyn bewohnt gewesen, 17. ist ein sehr fruchtbares Land, 40. einige Orte darinne sind unbebauet, 41. zeuget schöne Pferde und viel Schweine, ibid. hat überflüssige Fischereyen, ibid.

K

Kallebuden, von Christiano V. aufgeführet, 578
Kärglichkeit, ob durch solche ein Land zu conserviren sey, 678. sq.
Kielmann von Kielmannseck, wird arretirt, 574
Kirchen, Christliche werden in Dännemarck erbauet, 119 zu S. Nicolai in Copenhagen, 130. Trinitatis-Kirche, 192. 367. zu S. Petri, 283. Holmens-Kirche, 367. auf Christianshaven wird erbauet, 557
Kirchen-Historie, haben die Dänen sehr negligiret, 205
Kirchen-Ordonnanz, Dänische, wird publiciret, 144. 186
Kirchen-Recht, Schonisches, 752. Seeländisches 752
Kirchner, 602
Klipping, eine viereckigte Müntze, warum so genennet, 697
Klöster in Copenhagen, 138*
Knudsen, Matthias, 160. seine gottlose Lehre, 161. wider ihn schreibt Joh. Musæus, 161
Knudsen, Nic. richtet mit seiner Enthusiasterey zu Flensburg neuen Aufruhr an, 154 sq. ingleichen zu Hamburg 155
Kölen, ein grosses wüstes Gebürge in Norwegen, 43
Köngsbergische Silber-Bergwerck, 49 dessen weitläufftige Beschreibung 55. sqq. Gold-Mine, 50
Könige, Dänische musten zum Theil Handveste von sich stellen, 74. 588. werden souverain 73 sqq. ihre succession ist erblich, 78. sqq. Dänische aus dem Oldenburgischen Stamm wie sie nach einander gefolget, 82 227 sqq. Dänische und Frantzösische werden offt erwehlte Könige genennet, 86. Friderici III. Königs-Gesetz, 84. denen Norwegischen wird von der Geistlichkeit ein harter Eyd vorgeleget, 123
Königs-Gesetz, Dänisches 84. 767
Kopff, ob ein Mensch, wenn ihm solcher herabgehauen noch einige Sinnen und Gefühl habe, will ein Jonsbürger erfahren, 5
Kopff-Steuer, in Dännemarck, 471
199
Krantzius Alb.
Krieg, Dänische mit Schweden, 262 335. dreyßigjährige in Teutschland, 280 sqq. Schmalkaldische, 288 Schonische, 495 sqq.
Kriegs-Disciplin der alten Nordischen Völcker, 736. 738
Kriegs-Macht, Dänische zu Wasser und zu Lande, 728. sqq. Wahrzeichen in Kriegs-Zeiten, 735
Kugeln, wenn die Dänen zuerst im Kriege gebraucht, 737

Kupffer-Bergwercke in Norwegen, 54
Küster, 602

L

Labadie, Joan. 151 dessen Anhänger ibid.
Lachs-Fang, berühmter in Jütland, 41
vortreffliche in Norwegen, 46
Laland, eine fruchtbare Insul, 40. wird erobert, 448
Lande-Mode, 603
Land-Cadetten, Dänische 741
Landskron von den Dänen erobert, 519 daselbst gehaltene Schlacht, 536
Langeland, eine fruchtbare Insul, 40 wird von den Schweden erobert, 445 daselbst gehaltene See-Schlachten, 531
Lappen, vid. Finn-Lappen.
Lav-Dag, terminus peremtorius, 779
Leding, was sey, 582. 585. 732
Leibeigene kunten nach der alten Nordischen Völcker Meynung nicht in Valhalla kommen, 105
Leichen, verbrannten die alten Nordischen Völcker, 10, 100.
Leichen-Steine der alten Nordischen Völcker 11. sq.
Leye-Bonde, 614
Liga Catholica, 290
Limefiord, der fischreichste Busem in gantz Dännemarck, 41
Löwen, die drey im Dänischen Wappen 717. sqq.
Lohmann, Hartwig, ein Enthusiast, richtet zu Flensburg Lerm an, 154
Lübeck, führet Krieg mit Dännemarck 242. Hanseatische Haupt-Stadt, 630
Lubieniski, Stanisl. bekannter Socinianer, dessen Fata, 147. sq.
Ludovicus IV. König in Franckreich, dessen Krieg mit Holland, 496. sqq. dessen genaue Freundschafft mit Christiano V. 577
Lunden in Schonen, daselbst gehaltene Schlacht, 526 daselbst wird Friede geschlossen, 552
Lutherus D. Mart schreibet an den König in Dännmerck, wegen der Reformation, 139. ihm schickt der König Christianus III die Kirchen-Ordinanz 144 dessen Zeugniß von Melch. Hofmann, 15
Lykke, Cay, dessen Fall und Verurtheilung, 47
Lyschander, Claud. Christoph. dessen Dänische Historie, 29

M

Magister Martin, wird nach Dännemarck geschickt die Evangelische Religion zu predigen, 126 wird verspottet, 12
Magnus Lagebäter, König, 77
Magnæus, Arnas, hat eine vortreffliche Sammlung historischer Documenten 35
Majestäts-Brieff, 29
Maitre des Requets, 80
Malmoe, daselbst wird Friede geschlossen, 236 der Dänen Anschlag, wie sie selbige erobern wolten, wird verrathen, 452. 453. von den Dänen vergeblich belagert, 532
Mandale-Eide, 46
Manna-Grütze, giebt es auf der Insul Falster häuffig, 40
Manufacturen, warum solche in Dännemarck nicht in so guten Stande bleiben können, wie andrer Orten, 20. 21 können einem Lande aufhelffen, 678
Marck, Dänische Müntze, der Unterscheid in alten Zeiten, 688. Unterscheidt zwischen Dänisch u. Lübsch, 691 lassen die Hansee-Städte zuerst schlagen 698
Margaretha, Königin in Dännemarck und Norwegē 79. adoptirt den jungen Hertzog von Pommern, 85
Marmor, Norwegischer, 51. 52
Marstrand, von den Normännern belagert, 139. erobert, 540
Meilsteine, werden in Dännemarck gesetzt, 577
Menniſten schleichen sich in Holstein ein 148 sq.

Meth,

Meth wird von der Insul Fühnen weit und breit verführet, 39
Meursius, Joh. dessen Dänische Historie, 200
Meydel, ein bekannter Quäckern, 167
Migomme, Printz von, dessen Historie, 642
Milice, alte Dänische 729 alte Norwegische 732. der jetzigen Dänischen Einrichtung, 739 sqq.
Minden wird von Tilly erobert, 303
Minne, hieß das Gesundheit-trincken zur Erinnerung verstorbner Freunde, 14
Missions-Collegium, Dänisches, 834
Moden frembden sind die Dänen sehr ergeben, 21. 22
Moen, Insul, wird erobert, 448
Molsworth, ein Engeländer schreibt von der Dänischen Nation sehr ungeschickt 242
Monarchie, die beste Regierungs-Art, 66. sqq.
Montecuculi, Käyserl. General, 442
Mordthat, eine seltsame auf einem Dähnischen Schiffe, 559 Waldemari II. Gesetze von Mordthaten, 755 seq.
Munck, Capitain, dessen Reise nach Ost-Indien, 377 seq. dessen Absterben, 381
Müntze, Dähnische, 681 seq. Englische war vor Alters in Dännemarck sehr gebräuchlich, 685. 692. Catalogus alter Dähnischer, 694. Finnmärckische, 706. Norwegische, 708. seq.
Müntzmeister, die ersten in Dännemarck, 683
Müntz-Stätte in Dännemarck, 684. 683

M.

Naschau, wird erobert, 409. 446
Nasirond, so nannten die alten Nordischen Heyden die Hölle, 116
Nation, einer gantzen Natur und Eigenschafft zu beschreiben, ist eine schwere Sache, 1. Englische und Holländische sind nicht vor aufrührisch und blutdürstig zu halten, 2. von der Dähnischen schreibet Mr. Molsworth sehr ungeschickt, 2. Dähnische ist wegen ihrer Tapfferkeit berühmt, 16. ihr Fehler, 21
Navigations-Schule, wird angelegt, 368
Niding, Nidings-Werck, was es sey, 9. 712
Nidrosia, Drontheim, 709
Niels, König wird von den Bürgern in Schleßwig erschlagen, 13
Nienburg, wird von Tilly belagert, 297
Nifilheim, der Ort, wo nach der alten Nordischen Völcker Meynung diejenigen hinkamen, die sich im Kriege nicht wohl gehalten, dessen Beschreibung, 115
Norby, Soren, 700
Nordheim wird erobert, 314
Nordische Völcker, alte, ihre Tapfferkeit, 3 seq ihre Begräbniß, 10. Gastereyen, 12. seq. ihre Courage und Hitzigkeit, 34. suchten die Historie von ihren Thaten zu conserviren, 174 ihre Waffen, 734. wie sie die Beute getheilet, 736. ihre Kriegs-Disciplin, ibid.
Normänner, der alten Lebens-Art, 3. der jetzigen Eigenschafft, 23. seq. werden von manchen Scribenten mit denen Finnlappen confundirt, 23. ungeschickte Beschreibung eines Autoris, von dieser Nation, 24. ihre Treue, 25 Tapfferkeit, 26 sind bequem zu Manufacturen, 27. sind der Kauffmannschafft ergeben ibid. ihre Fehler, 28 derer alten Abgott Thor. 102
Norwegen, des Königreichs Beschaffenheit, 42. seq. Ungelegenheiten des Landes, 44. hat einen guten Holtz- und Zimmer-Handel, 45. schöne Fischereyen. ibid. viel Metall und Ertz, 46. Reformation daselbst, 140. das erste Norwegische Gesetz, 769. Statthalter, 851

Nulſen, Lars, thut dem König Chriſtiano IV. einen Vorſchlag, die Dähnen wieder zur Papiſtiſchen Religion zu bekehren, 161.
Nyldſe, wird von denen Schweden eingenommen, 274

D

Odder, ein ſtarcker Rieſe, bittet ſeinen Freund Hather, er wolle ihn ermorden, 4
Oddevvald, daſelbſt gehaltnes Treffen, 541. wird von den Schweden vergeblich belagert, 551
Odels-Bönder, 612.
Odenſelſche Recefs, 633
Odin, deſſen Leichnam wird verbrannt, 100. ihm und ſeinen beyden Brüdern wird die Erſchaffung der Menſchen zugeſchrieben, 101 iſt der Dähnen Abgott, 101. 103. wie er genennet worden, 103 ſoll in Vabalia allein Wein trincken, 111, ſpeiſet aber nicht, 113
Oeland, Inſul von den Dähnen eingenommen, 272. 274, daſelbſt wird vieles in Brand geſteckt, 537. ſeq.
Oere, was es geweſen, 694
Oerthua, was geweſen ſey, 695
Olaus, König, deſſen Geſetz wegen der Trunckenheit bey Gaſtereyen, 14
Olaus V deſſen Handveſte, 763
Oldenburgiſche Grafen, 227 ſq. Horn 227 Dähniſche Könige aus dem Oldenburgiſchen Stamme, 227. ſeq. Streitigkeit wird beygelegt, 494
Olofs-Saga, 179
Olaf Lunge, Biſchoff in Norwegen, retiriret ſich, 140. wird gefangen, 141
Opslo, brennt ab, 367
Orlödemaal, 783
Oſt-Indiſche Reiſen und Handlung, 644 ſeq. Compagnie, 646
Oſtracismus, was zu ſolchem Anlaß gegeben, 67

Otto M, Kayſer, ihm wird der[r] der Bergwercke in Teutſchla[nd] ſchrieben,
Otto D. ves, Marggraf zu Meiſ[ſen] durch Bergwercke reich,
Ottoboni, ſo nennten die Ma[ler] Spottweiſe eine Müntze des Ottonis M.

P.

Patnatoko, der Jomsbürger Ge[ſetz] giebt dem König Svend eine che Erinnerung,
Pabſt, übt ſeine Tyranney in marck, 121 an ihn ſchreibt [der] Erich Menved ſehr demüthi[g] König Waldemarus III. ſchre[ibt] muthig und kühn an ihn,
Peſt, groſſe in Dännemarck, 2[8] in Grönland,
Petalismus, was zu ſolchem Anla[ß] ben,
Petr Lillo, hilfft die Evangeliſch[e] gion in Dännemarck aus[breiten]
Petræus, M. Nic. deſſen Bücher [von] Cimbern und Gothen Herkunf[t] ins Dähniſche überſetzt. ibi[d.] Teutſche überſetzt,
Pfeile, 735. 737. ein zwölffter [Art]
Poet, einer wird durch eine ge[wiſſe] Grabſchrifft zum Könige, 12 waren bey denen alten Nord Völckern in groſſen Anſehen, beſchrieben derer Helden Th ibid. ſind in ihren Beſchreibu unpartheyiſch, 177. Dänneme ſehr fruchtbar an guten Poete
Policey, wie ehemahls in Dänne[mark] adminiſtriret worden, 830 Po Meiſter, 832. Policey-Gericht,
Polimathie, iſt denen Dähnen ſehr [na]lich,

Pommer, D. investiret die ersten Evangelischen Superintendenten in Dännemarck, 140. verfasset die Dähnische Kirchen-Ordinantz. 144. wird nach Dännemarck gesandt, 185
Pontanus, dessen Dähnische Historie wird von Suaningio gerühmt, 200
Popo, ein Priester, bekräfftigt den Christlichen Glauben mit einem Wunderwerck, 120
Prætension, der Dähnischen Könige auf Hamburg, 253. seq.
Priester, Dähnische, ihr Amt, 600. in Krieg erschlagen, 736
Printzen von Geblüt, Dähnische, 91 ihre Rechte und Rang, 93. so bald ein Printz oder Printzessin aus Königlichen Dähnischen Stamm gebohren, muß es dem Könige stracks kund gethan werden, 98
Processe, gerichtliche, auf was Art in Dännemarck geführet werden, 773. seq. processus ordinarius, 775. extraordinarius, 786
Procopius, schreibet von Justiniano mit allzugrosser Hefftigkeit, 3
Procuratores, in den Dähnischen Gerichten, 782
Pröbste, Dähnische, deren Verrichtung, 600. Pröbste-Mode, 603
Promotionen, auf der Universität Copenhagen, 190
Pulver, wenn die Dähnen zuerst im Kriege gebraucht, 737

Q.

Pygmaei, deren Beschreibung gründet sich auf falsche Relation, 25
Quacker, bekom̃e Freyheit in Hamburg zu wohnen, 150. werden wieder-legt, ibid
Quärsäde, 731
Quatembers-Gericht in Dännemarck, 600

R.

Ragnorokr, oder der Götter Dämmerung, 115
Randersfiord, berühmt wegen des Lachs-Fanges, 41
Rangs-Ordnung Königs Canuti, 111.
Ratenau, wird erobert, 50
Ratzeburg, wird eingeäschert, 568
Recht, Ursprung und Fortgang des Dänischen, 746
Reformation in Dännemarck, 126. seqq. derselben widersetzen sich die Bischöffe, 132 seqq. in Norwegen, 140. in Island, 141
Regenbogen, der alten Nordischen Heyden Meynung davon 101
Regentze, 192. 217. 367
Regierung, die souveraine ist die nützlichste 66 seqq. solche wird auch in Dännemarck eingeführet, 73. seqq. alte Dänische Regierungs-Form, 73
Regner Lodbrog will lachend sterben, damit er nicht betrübt nach Valhall käme 104
Reichs-Cantzler, dessen Amt, 78
Reichs-Drost, 77. seq.
Reichs-Hofmeister, 77. dessen Amt, ibid.
Reichs-Klemme, 718
Reichs-Marschall, dessen Amt, 78
Reichs-Räthe, in Dännemarck, 76 seq.
Reichs-Tage, wurden vor diesem jährlich in Dännemarck angestellet, 74. 838. wurden bald hie bald da gehalten, 75. was auf selbigen tractiret worden, 76. der zu Copenhagen A 1530 gehaltene gehet ohne Frucht ab, 131
Religion derer Finn-Lappen, 31. derer alten Heydnischen Dänen 100 Christliche wird in Dännemarck gepflantzet, 116. seqq. von Regner Lodbrog verfolget, 118. ingleichen von König Gorm, 115. solche bekräfftiget Popo mit einem Wunderwerck, 120. selbige wird abermahls verfolgt von Svend Tiugeskiæg, 120. deren Reformation in Dännemarck, 126 seq. die Evangelische wird in Dännemarck völlig eingeführet, 134 seqq. die Reformirte wird geduldet, 172 die Catholische wird öffentlich nicht gestattet, 173
Remonstranten, vide, Arminianer.

Rendsburg, wird vergeblich belagert 355. daselbst geschlossener Recess 502. 573
Rennthiere derer Finn-Lappen, 30
Rent-Cammer, Kön. Danische, 812. 818. sqq.
Rents-Schreiber, 822. sqq.
Republiqven, die Freyen sind eben in keinem glücklichen Zustand, 67. Exempel davon an der Athenienſischen und Römischen, ibid. wie die Lacedämonische so lange habe bestehen können, ingleichen die Venetianische 69. was die Holländische noch in so guten Stand erhalte, 70. sqq. schlimme und ungerechte Mittel selbige zu conserviren, 72
Resen, Joh. Paul wird fälschlich des Nestorianismi beschuldigt, 165
Reuter-Districte, deren Einrichtung in Dännemarck, 739. sqq.
Ribnitz, wird von den Dänen erobert, 509
Ridemänner, 788
Ripen, daselbst war sonst die vornehmste Müntzstatt in Dännemarck, 684 erhält das jus municipale, 760
Ritter, wie vor alten Zeiten geschlagen worden, 802
Ritter-Academie zu Sora, 226. 368
Ritter-Orden, Dänische, 790
Römer, alten, was zu ihren Aufnehmen und vielen Siegen das meiste contribuiret habe, 16
Romer, Etats-Rath, dessen Mathemat. Machinen. 196
Roschild, daselbst wird Friede geschlossen, 40
Rosenburg, Schloß, wird erbauet, 366
Rosenkranz, Holger, seine Lehre, 164
Rügen, Insul, die Dänen bemächtigen sich selbiger, 541 sqq. kömmt wieder an die Schweden 543 sqq deren Beschreibung, 547. kömmt wieder unter Dänische Bothmäßigkeit, 54

S

Saal was gewesen, 754. wird abgeschafft, 754. 755
Sæmund Frode, der älteste Isländische Scribent, 179. ihm wird die so genannte Edda zugeschrieben, 175
Sallustius, dessen Declamatio in Ciceronem ist nicht moderat genung, 3
Samfäng, eine Art Meel in Norwegen 41. 45
Sandtmänner, 788
Saxo Grammaticus, woraus das meiste zu seiner Dänischen Chronick genommen 177. sqq. schreibt sehr zierlich, 181. 198. ihn rühmt Nic. Petræus, 201
Scharbock, ist bey den Dänen eine sehr gewöhnliche Kranckheit, 15. 121. ingleichen bey den Isländern, 34
Schatz-Cammer, kön. Dänische, 815
Schauenburgischen Grafen prætension auf Holstein, 284. ihr Stamm stirbt aus, 334
Schiffe, waren vor alters sehr kleln, 731 alte Norwegische, 733. lange, 742 grosses Schwedisches genannt Maskelös, 743
Schilde, 734. auf selbige liessen die alten Nordischen Völcker ihre Thaten mahlen oder ausstechen, 175. solchen zu verliehren war schimpflich, 712 derer alten Form und Gestalt. 713 Gebrauch, 714 Expectantz-Schild, 716
Schillinge lassen die Hanſee-Städte zuerst schlagen, 698
Schlacht bey Calmar, 269 Schottische 280 auf dem weisen Berge, 291. bey der Dessauer Brücke, 301 bey Lutter, 307. in Fühnen 456 bey Fehrbellin, 503 bey Halmstadt 522 bey Lunden in Schonen, 526 bey Landscron, 536. bey Oddevvald 541 eine wird verlohren

weil ein Haase über den Weg gelaufen, 737
Schlentz Jurgen, General, 739
Schleswig, dasige Bürger erschlagen den König Niels, 13
Schmeicheley wird vor eine Tugend gehalten, 29
Schneider, giebt es in gantz Jßland nicht 36
Schöpfung der Menschen, der alten Nordischen Heyden Meynung, davon, 101
Schuldorpius Marq. hat Streitigkeit mit Melch. Hoffmann, 152 nimmt seiner Schwester Tochter zur Ehe, ibid.
Schürmannin, Anna Maria, war eine Anhängerin von Joh. Labadie, 151
Schwartz, D. Josua, Prof. Th. entweicht aus Schonen, 553
Schweden, der alten Abgott, Freyr, 101 werden bey Calmar geschlagen, 269 deren Einfall in Dännemarck, 335. seq werden bey Fehrbellin geschlagen, 502
Schwefel, haben die Jßländer in Menge, 64
Schwerdt 734. 738
Schwester-Todd, 619. 748 756
Seeland, Insul, ist sehr fruchtbar, 37. hat doch noch wüste und öde Höfe, 38
Seele der alten Heydnischen Dänen Meynung von deren Himmelfarth, 10
See-Cadetten, Dänische, 744
See-Macht, Dänische, 742. sqq.
See-schlacht bey Fallier, 400 im Sund, 436. bey Bornholm, 515 bey Langeland, 531 bey Kiögebucht, 533
Scheffel, Hannibal, dessen Fall, 389
Selvejer-Bauern, giebt es in Jütland, noch viele, 42 deren Zustand, 609. &c.
Siechbette, auf solchem zu sterben hielten die alten Nordischen Völcker vor eine Schande, 3. 4. 104
Sigismundus, der Reiche, Ertz-Hertzog in Oesterreich, wurde durch Bergwercke reich und mächtig, 47. läst ein Dach mit puren Gelde decken, 47
Siöröd, daselbst wird Friede geschlossen, 281
Skibreder, was gewesen sey, 733
Skialdren, siehe: Poet.
Skioldburg, 714
Skiolde-Mercke, 712
Skioldunger 715
Skraan, 752
Snoro Sturleson, worauf seine Norwegische Historie gründe, 177. 180
Socinianer, werden aus Holstein getrieben 147
Sölv, Meer-Gras, daraus die Jßländer Brod Brod backen, 63
Sora, Kloster, wird in ein Gymnasium verwandelt, 246. daselbst wird eine adeliche Academie gestifftet, 286
Souveraineté, deren Ursprung, 66 durch solche können die Republiquen, am besten erhalten werden, ibid. wird in Dännemarck eingeführet, 72 sq 96. sq. wird im Friderici III. Königs-Gesetz bestätiget, 84 sq.
Sprache, Dähnische, ist schön und bequem zur Poesie, 20. die Dähnen legen sich sehr auf fremde, 22. 28. 205 die Finnländische, 31. die Lapponische, 32. lateinische in Dännemarck fleißig excoliret, 197. 211. alte Runische, 198. Dähnische hat grosse Ungleichheiten in der Orthographie, 206
Stade in Bremen erobert, 516. 317.
Statthalter in Norwegen, 851
Steen Sture, führet Krieg wider Dännemarck, 233. 234. rebelliret in Schweden und Norwegen, 236
Stenonius, Nic war sehr unbeständig in der Religion, 166
Sterben, auf dem Siech-Bette hielten die alten Nordischen Völcker vor schändlich, 3. 104 will Regner Lodbrog

brog lachend, damit er nicht betrübt nach Vahalla käme, 104
Stettin, daſelbſt wird Friede geſchloſſen, 246
Stifft-Amtmänner, in Dännemarck 139. 852. ſeq.
Stockholm wird erobert, 236. 238. 239 vergeblich belagert, 277
Stoltzenau wird erobert, 297. 299
Straiſund, wird von Wallenſteln vergeblich belagert, 316. von den Brandenb. erobert, 549
Strelovv. deſſen Gudländiſche Chronick, 202
Stud, Innâ und Leding, was geweſen ſey, 582. ſeq. 585.
Styrishavn, was ſey, 583. ſeq.
Styrismann, was geweſen, 584
Succeſſion der Dähniſchen Könige iſt erblich, 78. ſeq. fünffacher Beweiß davon, 78. ſeq. davon handelt das Königs-Geſetz Friderici III. 94
Svend Stageſen, der erſte Dähniſche Hiſtoricus, 181
Svend Tiugeſpiæg. läſt ſich taffen, fällt wieder ab, verfolget die Chriſten, 120 bekehrt ſich wieder, 121
Sverre- König deſſen Ermunterungs-Rede an ſein Volck, 8 ſeq.
Suhonis, D. Andr. iſt Autor des ſo genannten Hexameron, 181. überſetzt die Schoniſchen Geſetze ins lateiniſche, 751
Superintendenten, die erſten in Dännemarck werden von D Pommern eingeweyhet. 140 der Dähniſchen Zuſtand, Zahl und Amt, 709 ſeq. unter welch Gerichte ſie gehören, 776
Syſſel, was bedeute, 733

T.

Tamber-Gericht, 600
Tapfferkeit derer Toms-Bürger, 5 des Dähniſchen Königs Haltan, 7. des Königs Hagen, 7. der Normänner, 26
Tauſſen, M. Hans, deſſen Leben und Verrichtungen bey der Reformation in Dännemarck, 128. ſeq. ſeine Streitigkeit mit Paulo Eliæ, 132. wird aus Seeland verwieſen, 133
Terentii Comœdien, ſollen die Alumni der Univerſitæt Copenhagen agiren, 188
Terminus peremtorius, 779
Thaler, 697. wenn zuerſt in Dännemarck geſchlagen worden, 699. 700. 702
Theilung der Reiche wird unterſagt, 91
Theodoricus Monachus, der erſte Norwegiſche Scribent, 178
Theologie wird mehr als andere Wiſſenſchafften auf der Academie zu Copenhagen getrieben, 209. ſeq.
Theure Zeit in Norwegen, 44
St. Thomas in Weſt-Indien, 657. ſeq.
Thor, der alten Normänner Abgott, 102. deſſen Verehrung und Opffer, ibid. inſignia, ibid. Beſchreibung, ibid.
Thord Degn, 763
Thorkild Adelfar, ſoll zuerſt den Chriſtlichen Glauben in Dännemarck gepflantzet haben, 117
Thurn, runde, aſtronomiſche, wird erbauet, 367
Tilly, General, deſſen Thaten und verübte Grauſamkeiten, 296. ſeq. erobert Hameln und Münden, 296. imgleichen Stoltzenau, 297. wird bey Rehberg geſchlagen, 296. belagert Nyenburg, 297. erobert Minden, 303 imgleichen Göttingen, 306. ſchlägt die Dähnen bey Lutter, 307. erobert Stade und Crempe, 317
Ting, S. Dinge, wie vielerley, 777
Tod, auf dem Siech-Bette hielten die alten Nordiſchen Völcker vor eine Schande, 3 ſeq hält ſich auch Graf Siguardus auf dem Siech-Bette vor

ſchimpfflich, 4 ſolchen verachten die Joms-Bürger mit groſſer Beſtändigkeit, 5
Todten verbrannten die alten Nordiſchen Völcker, 10. 100
Torff, brennen die Seeländer und Fühnen, 38. 39
Torfæus, Thormodus, ein Iſländer, und berühmter Hiſtoricus, 35. 204
Tornois, 685. 688
Tranquebar, wird den Dähnen überlaſſen, 645. deſſen Beſchreibung, 645
Tromp, Admiral, ſeine erhaltene Victorie gegen Schweden, 516. erhält den Grafen-Titul, 517
Trunckenheit, Olai Geſetz deswegen, 14 waren die Normänner ehemahls ſehr ergeben, 28
Tycho Brahe, vide Brahe.
Tylt-Eyd, 783. wird abgeſchafft, 785
Tyr, der alten Nördiſchen Völcker Kriegs-Gott, 103. ihn confundiren einige mit Thor. ibid.
Tyre Danebode, König Gorms Gemahlin befördert die Chriſtliche Religion in Dännemarck, 119

U

Udvarder, 735
Uhlfeld, Corfitz, ſeine Geſandſchafft nach Holland, 361. ſein groſſer æſtim, ibid. ſeine Verrätherey, 390. 484. entweicht aus den Reichen, 393. hetzt Schweden wider Dännemarck auf, 395. 396. 408. deſſen Lebens-Beſchreibung, 477 ſqq. Verurtheilung, 485 Tod, ibid. wird von Sorbiere vertheidiget, 486
Ulrich, Däniſcher Printz wird meuchelmörderiſch erſchoſſen, 330. ſein Buch, ibid.
Unio Evangelica, 289
Unions-Steuer, 815
Upſal, daſelbſt richtet Freyr einen Tempel auf, 102. daſiger Biſchoff überwindet und verjagt den König Carl Knutſen, 231
Uranienburg, Tychonis Brahe Schloß, 246

V.

Uyſtedt, wird von den Dänen erobert, 517
Vaaben, was eigentlich, bedeute, 711
Vaabentroje. 735
Värne-Ting, forum competens, 775
Valhalla, Odins Wohnung, 105. dieſes Worts Urſprung, ibid. ſoll in Asgardia, gelegen haben, 106. Halte ſecht tapfer, um in Valhalla Herberge zu bekommen. 104. daſelbſt ſoll alles in Wollüſten zugehen, 109. 110. die daſelbſt ſind, werden Einheriar genennet, 110, die ſich am tapferſten bezeuget, ſollen daſelbſt den Vorſitz haben, ibid.
Valkyriur, Nordiſche Göttinnen, 109. bedienen die Einheriar, 113.
Vellejus, Joh Canut. wird Calviniſch, 166
Venuſius, Jo. Jac. wird Calviniſcher Irrthümer wegen des Amts entſetzt, 166 ſoll einen ſpiritum familiarem gehabt haben, 260
Verbrennung der Todten war bey den alten Nordiſchen Völckern gebräuchlich, 10. 100
Veſtungen in Dännemarck und Norwegen, 745
Vormundſchafft eines unmündigen Königes in Dännemarck wie zu beſtellen, 88. ſq.
Vornedes, 38. 615 Unterſcheid zwiſchen den Däniſchen und alten Römiſchen, 616 Urſprung des Vornede-Standes, 618. Vornede-Gerechtigkeit wird aufgehoben, W. 622
Wäringiar, wer ſie ſeyn, 8
Waffen der alten Nordiſchen Völcker, 734
walckendorff, Erich, Ertz-Biſchoff zu Drontheim, 654
Walckendorffs Collegium, 217
Waldemarus I. wird im 9 Jahr ſeines Alters König, 80. deſſen Geſetze, 750 ſq.

gebräuchlich. 773
Waldemarus II. Stiffter des Däniſchen Wapens 719. ſeine Geſetze, 754. Stiffter des Ordens von Dannebroge, 800
Waldemarus III. deſſen muthiger Brief an den Pabſt, 123
Waldemaris IV. der Böſe genannt König in Dännemarck, 74. ſeine Geſetze, 762
Waldemar, Graf, deſſen Verdrießlichkeiten in Muſcow, 333. 334
Wallenſtein, deſſen Verrichtungen 298 ſq. belagert Stralſund vergeblich, 316
Wallfahrt, dieſes Wortes derivation, 106
Walroß, was es ſey, 105
Walſtadt dieſes Worts derivation, 106
Wapen königlich Däniſches, 269 281. 711. ſqq. 717. 726. wurden auf die Schilde gemahlt oder geſtochen, 712. Däniſches zu Waldemari II. Zeit, 720. zu Erici Pomerani Zeit, 721. unter Chriſtophoro Bavaro und Chriſtiano I. 723. unter denen folgenden Königen, 724. ſq. Unions-Wapen, 726. alte Cimbriſche 726. Schleswigiſche und Holſteiniſche, ibid. Dithmarſiſche 727. Oldenburgiſche und Delmenhorſtiſche, ibid. Fehmerſche, ibid. Bornholmiſche, ibid. Gothländiſche, ibid. Oeſelſche. ibid. Fardiſche, Iſländiſche und Grönländiſche 728
Ween, Inſul, wird dem Tycho überlaſſen, 246. kömmt in der Eden Bothmaſſigkeit,
Weiſer, Prof. wird wegen eines gten Verſes enthauptet,
Wennersburg wird von den S erobert, 523. in Brand geſteckt,
Weſt-Indiſche Compagnie,
Wiborg, daſige Bürgerſchafft t die Evangeliſche Religion an,
Wichman, Ertz-Biſchoff zu Magd
Wiedertäuffer ſchleichen ſich in Ji und Holſtein ein. 148 ſq.
Wildpret, iſt auf der Inſul Se häufig 38. ingleichen auf Falſt
Wisby, wird erobert, 514
Wismar, wird von den Dänen gert, 50[illegible] erobert,
Winterlaghs-Recht
Wollin, wird erobert.
Wrangel, Schwediſcher General, 4

Z

Zauberey, derer Finnen, 32.
Iſländer,
Zerbſt, wird erobert,
Zettuln, authoriſirte, erſetzen den Mangel in Dännemarck.
Zeugen, gerichtliche,
Zoll, Glückſtädtiſcher, 322. Oreſcher,
Zweykampff, war bey denen Alten

Errata.

Pag. 117. lin. 31. & 33 liß: Stephanus Pabſt war, unter andern. p. 143. l. 10. del. aber. p. 158. l. penult. ſote l. ſolte. p. 140. l. 24. erſ der. p. 176. l. 21. auffetzen, l. auffetzen. p. 181. l. 4 Nachdruck. l. Nachdencken p. 196 l. 25. Schl. l ſel. p. 211. l. ult. aſſen l. laſſen. p. 261. l. 10. Chriſtianus V. l. Chriſtianus IV. p. 265. lin. antepenult. liß: berichten, und dem Könige in Schweden zu verkündigen. p. 271. l. 24. Verrichterey, l. Verrätherey. p. 290. l. 1 halten, l. hatten. pag. 331. l. 15. del. II. p. 553 l 20. Weiſer l. Weiſer. p. 583. l. 28. cum. l. cum. p. 678. l. 23. & 26. Kr. l. Marck. p. 682. l. 8. Müntzweiſen, l. Müntzweſen.